

Gutachten

Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018

Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen

Prof. Dr. Björn Gercke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Kerstin Stirner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht

Dr. Corinna Reckmann, Rechtsanwältin

Max Nosthoff-Horstmann, Rechtsanwalt

Unter Mitarbeit und Einbeziehung von:

Herrn Prof. Dr. Dr. Helmuth Pree und Herrn Dr. Stefan Korta



Gercke | Wollschläger

Gercke | Wollschläger

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	1
I. Gutachtauftrag	1
II. Grundlagen der Begutachtung	3
1. Schriftliche Unterlagen	3
2. Informative Befragungen / Anhörungen / Stellungnahmen	8
III. Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Gutachten	10
IV. Vorgehensweise / Methodik	11
1. Keine einheitliche Vorgehensweise bei der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen	11
2. Leitfragen der Untersuchung	16
3. Grenzen der Untersuchung	18
4. Benennung konkreter Personen	21
a) Verantwortungsträger des Erzbistums Köln	21
b) Sonstige Personen	23
5. Unterstützung durch kirchenrechtliche Expertise	23
a) Herr Prof. Dr. Dr. Helmuth Pree	24
b) Herr Dr. Stefan Korta	25
c) Hinzuziehung der Kirchenrechtler	25
V. Aktenführung	25
1. Zusammensetzung des zur Verfügung gestellten Aktenbestandes	25
2. Entstehungsgeschichte der Sonder- / Interventionsakten („Giftakten“)	26
3. Unvollständigkeit der Akten / Schwächen in der Aktenführung	28
4. Aufklärungsbemühungen der Gutachter	31
5. Gutachterlicher Umgang mit unvollständigen Akten	33
6. Gutachterlicher Umgang mit der Geheimhaltungspflicht	33
B. Empirische Untersuchung	34
I. Vorbemerkung	34
II. Begriffsbestimmungen	38
III. Methodik	39
IV. Ergebnisse	40
1. Beschuldigte	40

Gercke | Wollschläger

a) Beschuldigte nach kirchenrechtlichem Status	41
b) Beschuldigte nach Alter bei Tatbegehung	44
2. Betroffene	45
a) Betroffene nach Geschlecht	45
b) Betroffene nach Alter	46
3. Verdachtsfälle	48
a) Verdachtsfälle nach Inhalt des Tatvorwurfs	48
b) Verdachtsfälle nach Kontext der Tatbegehung	52
c) Verdachtsfälle nach angegebener Tatzeit	54
d) Verdachtsfälle nach erstmaligem Bekanntwerden	55
e) Verdachtsfälle nach Jahren zwischen Tatzeit und Bekanntwerden ..	57
4. Reaktion des Erzbistums Köln auf das Bekanntwerden von Verdachtsfällen	58
a) Aufklärungsbemühungen des Erzbistums Köln	58
(1) Anhörung der Betroffenen	59
(2) Anhörung der Beschuldigten	60
(3) Ergebnisse der Aufklärungsbemühungen	62
b) Sanktions- und Präventionsmaßnahmen gegenüber den Beschul- digten	64
V. Zusammenfassung	67

C. Organisation des Erzbistums und relevante Verantwortungsträger bei der Behandlung von Missbrauchsfällen

71

I. Die Organisation des Erzbistums Köln	71
1. Gesamtkirchlicher Kontext	71
a) Die Gesamtkirche	71
b) Die Kongregation für die Glaubenslehre	72
c) Die Bischofskonferenz	73
2. Das Erzbistum Köln	75
a) Eckdaten	75
b) Der Erzbischof	76
c) Die Weihbischöfe	76
d) Das Generalvikariat	77
e) Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal	77

Gercke | Wollschläger

f)	Die Stabsabteilung Recht	77
g)	Die Stabsstelle Intervention	78
(1)	Die Ansprechpersonen für Betroffene	78
(2)	Der Betroffenenbeirat des Erzbistums Köln	79
(3)	Der Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Erzbistum Köln	80
h)	Das Offizialat	81
II.	In die Bearbeitung von Missbrauchsfällen von Seiten des Erzbistums Köln einbezogene externe Gutachter	82
1.	Herr Prof. Dr. Max Steller	83
2.	Herr Prof. Dr. Norbert Leygraf	83
3.	Herr Dr. Klaus Elsner	83
4.	Herr Dr. Manfred Lütz	84
5.	Prof. Dr. mult. Gustav L. Vogel	84
D.	Rechtsgrundlagen	85
I.	Normgefüge in Bezug auf die Missbrauchstäter	85
1.	Vorbemerkung	85
2.	Strafbarkeit des Verhaltens nach weltlichem Recht	85
a)	Tatbestände	85
(1)	Missbrauchshandlungen	86
(2)	Geschützte Personenkreise	90
(a)	Kinder	90
(b)	Jugendliche	91
(c)	Schutzbefohlene	93
(3)	Einvernehmlichkeit	94
b)	Verjährungsregeln	96
c)	Rechtsfolgen	99
(1)	Verfahrenseinstellung und Freispruch	99
(a)	Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	99
(b)	Verfahrenseinstellung gemäß §§ 153, 153a StPO	101
(c)	Freispruch und Verfahrenseinstellung gemäß § 260 Abs. 3 StPO	105
(2)	Verurteilung und Bestrafung	105

Gercke | Wollschläger

3. Strafbarkeit nach kirchlichem Recht	108
a) Überblick	110
(1) Grundgedanken des kirchlichen Strafrechts	110
(2) Arten kirchlicher Strafen	114
(3) Grundsätze kirchlicher Strafanwendung und Strafzumessung	117
(a) Strafverhängung als „ultima ratio“	117
(b) Spielraum des Ordinarius bei der Strafverhängung	121
(c) Vorbeugende Maßnahmen	122
(d) Verwaltungsmaßnahmen	123
(e) Maßnahmen aufgrund der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs /des Inkardinationsverhältnisses	125
(4) Delicta graviora	127
b) Strafbarkeit von Klerikern	128
(1) Überblick	128
(2) Einzelne Deliktstatbestände	130
(3) Verjährungsregeln	136
c) Strafbarkeit von Laien	141
II. Normgefüge in Bezug auf die Verantwortungsträger	143
1. Relevante Rechtsnormen im weltlichen Recht	143
a) Strafbarkeit wegen aktiver Beteiligung an der Haupttat	143
(1) Überblick über die Voraussetzungen einer aktiven Tatbeteiligung	143
(a) Überblick über die Voraussetzungen der Anstiftung	144
(b) Überblick über die Voraussetzungen der Beihilfe	146
(2) Übertragung auf eine aktive Beteiligung an Sexualdelikten	148
b) Strafbarkeit wegen Unterlassen	148
(1) Echte Unterlassungsdelikte	149
(a) Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)	149
(b) Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)	150
(2) Unechte Unterlassungsdelikte	152
(3) Garantenstellung	154
(a) Überblick	154
(b) Beschützergarantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger	155

Gercke | Wollschläger

(c)	Überwachergarantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger.....	157
i.	Verantwortlichkeit gegenüber Personen als Gefahrenquellen	157
i)	Aufsicht gegenüber nicht (voll) verantwortlichen Personen .	158
ii)	Aufsicht gegenüber voll verantwortlich handelnden Personen	159
ii.	Ingerenz	163
(d)	Weitere Voraussetzungen unechter Unterlassungsdelikte	166
c)	Strafbarkeit wegen Strafvereitelung	166
(1)	Tauglicher Täter	167
(a)	Amtsträger gemäß § 258a Abs. 1 StGB	167
(b)	Tauglicher Täter des § 258 Abs. 1 StGB	168
(2)	Vortat	168
(3)	Anderer	168
(4)	Strafe oder Maßnahme	169
(5)	Taterfolg	169
(6)	Tathandlung	170
(a)	Vereitelung durch aktives Tun	170
(b)	Vereitelung durch Unterlassen	171
(c)	Zwischenfazit	173
(7)	Kausalität und objektive Zurechnung	174
(8)	Subjektiver Tatbestand	174
2.	Relevante Rechtsnormen im Kirchenrecht bei der Behandlung von Missbrauchstaten durch Kleriker	175
a)	Nach dem CIC/1917	175
b)	Nach CrimSol	180
c)	Nach dem CIC/1983	186
d)	Nach den Normae SST 2001	191
e)	Nach den Leitlinien 2002	193
f)	Nach den Normae SST 2010	197
g)	Nach den Leitlinien 2010	199
h)	Nach den Leitlinien 2013	206
i)	Motu Proprio „Come una madre amorevole“ und Motu Proprio „Vos estis lux mundi“	212

Gercke | Wollschläger

j)	Vademecum vom 16.07.2020	213
3.	Relevante Rechtsnormen im Kirchenrecht bei der Behandlung von Missbrauchstaten durch Laien	215
a)	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	217
b)	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	219
c)	Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln	220
III.	Das kirchliche Selbstverständnis	222
IV.	Umgang mit Normunkenntnis	224
1.	Umfassende Rechtsunkenntnis in der gesamten Kurie	224
2.	(Rechts-) Irrtümer im kirchlichen und weltlichen Strafrecht	225
3.	Einschränkung des Strafausschlusses im kirchlichen und weltlichen Strafrecht	228
4.	Übertragbarkeit auf die gutachterliche Prüfungsarbeit	229

E. Subjektives Verständnis der Verantwortungsträger von ihren Pflichten

I.	Zeitraum von 1975 bis Anfang der 2000er Jahre	231
1.	Auskunft von Herrn Dr. Norbert Feldhoff	231
2.	Auskunft eines damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal	235
3.	Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher	237
4.	Schlussfolgerungen der Gutachter	239
II.	Zeitraum von 2002 bis Juli 2015	241
1.	Auskunft von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp	241
2.	Auskunft von Herrn Dr. Stefan Heße	245
3.	Auskunft eines damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal	251
4.	Auskunft eines weiteren damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal	253
5.	Auskunft einer damaligen Justitiarin	256
6.	Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher	257
7.	Schlussfolgerung der Gutachter	260
III.	Zeitraum von 2015 bis heute	263

Gercke | Wollschläger

1. Auskunft eines Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal	263
2. Auskunft einer Leiterin der Stabsstelle Intervention	265
3. Auskunft eines Generalvikars	268
4. Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher	271
5. Auskunft von Erzbischof Dr. Rainer Maria Woelki	271
6. Schlussfolgerung der Gutachter	273
F. Pflichten der Verantwortungsträger	274
I. Fünf wesentliche Pflichtenkreise	274
II. Die Pflichtenkreise im Einzelnen	275
1. Aufklärungspflichten	275
a) Aufklärung im Rahmen der Voruntersuchung	275
b) Das Leitlinienverfahren	276
c) Adressat der Aufklärungspflicht	277
d) Verhältnis zwischen Voruntersuchung und Leitlinienverfahren	278
2. Anzeige-/ Informationspflichten	279
a) Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden	279
b) Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation	282
(1) Faktischer Umgang im Erzbistum Köln mit der Meldepflicht	282
(2) Ordinarius als Verpflichteter – Rückgriff auf das Unternehmensstrafrecht	284
(3) Voraussetzung der Meldepflicht: Wenigstens wahrscheinliche Kenntnis	290
(4) Vorherige Durchführung einer Voruntersuchung - Voraussetzung der Meldepflicht?	291
(5) Mangelnde Rechtskenntnis und unklare Rechtslage im Hinblick auf die Meldepflicht	295
(6) Zwischenfazit	296
c) Informationspflichten innerhalb des Erzbistums	296
3. Pflicht zur Sanktionierung	299
4. Verhinderungspflichten	301
a) Verhinderungspflichten vor Erlass der Leitlinien 2002	302
b) Verhinderungspflichten seit Erlass der Leitlinien 2002	305
5. Pflicht zur Opferfürsorge	307
a) Der Begriff der Opferfürsorge im weltlichen und kirchlichen Recht	307

Gercke | Wollschläger

b) „Opferfürsorge“ seit Erlass der Leitlinien.....	308
c) Mindestanforderungen und Adressat der Opferfürsorgepflicht	310
6. Exkurs: Stellung und Beteiligung des Offizials Dr. Assenmacher	311
G. Auswertung der Akten: Objektive Pflichtverletzungen	315
I. Vorgehen bei der Sichtung und Bewertung des Gesamaktenbestandes	315
1. Bewertung der Einzelakten nach einem Ampelsystem	315
2. Beispiel für die Anwendung des Ampelsystems	317
II. Auswahl und Bewertung der Einzelfälle – Individuelle Verantwortlichkeiten	319
1. Fallauswahl und Falldarstellung	319
2. Darstellung und Bewertung der Aktenvorgänge mit festgestellten Pflichtenverletzungen	325
a) Aktenvorgang 1	325
(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage	325
(a) 1. Verdachtsfall	325
(b) 2. Verdachtsfall	326
(2) Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 1	327
(3) Bewertung zu Aktenvorgang 1	328
(a) 1. Verdachtsfall	328
(b) 2. Verdachtsfall	330
(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 1	331
b) Aktenvorgang 2	331
(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage	331
(a) 1. Verdachtsfall	331
(b) 2. Verdachtsfall	334
(c) Verstoß gegen Auflagen	337
(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 2	338
(a) Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)	338
(b) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ...	340
(3) Bewertung zu Aktenvorgang 2	344
(a) 1. Verdachtsfall	344

Gercke | Wollschläger

(b)	2. Verdachtsfall	345
(c)	Verstoß gegen Auflagen	347
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 2	349
c)	Aktenvorgang 3	349
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	349
(a)	1. Verdachtsfall	349
(b)	2. Verdachtsfall	351
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 3	351
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 3	352
(a)	1. Verdachtsfall	352
(b)	2. Verdachtsfall	354
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 3	354
d)	Aktenvorgang 4	355
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	355
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 4	358
(a)	Dr. Stefan Heße, Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)	358
(b)	Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ...	360
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 4	361
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 4	365
e)	Aktenvorgang 5	365
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	365
(a)	1. Verdachtsfall	365
(b)	Erneute Meldung	367
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 5	367
(a)	Erzbischof Dr. Woelki (20.09.2014 bis heute)	367
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15. 03.2012)	370
(c)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	372
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 5	372
(a)	1. Verdachtsfall	372
(b)	Erneute Meldung	377
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 5	379

Gercke | Wollschläger

f)	Aktenvorgang 6	379
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	379
(a)	1. Verdachtsfall	379
(b)	2. Verdachtsfall	380
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 6	381
(a)	Dr. Stefan Heße, Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)	381
(b)	Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ...	382
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 6	382
(a)	1. Verdachtsfall	382
(b)	2. Verdachtsfall	385
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 6	385
g)	Aktenvorgang 7	386
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	386
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 7	387
(a)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	387
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	389
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 7	391
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 7	395
h)	Aktenvorgang 8	395
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	395
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 8	396
(a)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	396
(b)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	398
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 8	398
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 8	401
i)	Aktenvorgang 9	401
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	401
(2)	Bewertung zu Aktenvorgang 9	403
(3)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 9	405
j)	Aktenvorgang 10	405

Gercke | Wollschläger

(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	405
(a)	1. Verdachtsfall	405
(b)	2. Verdachtsfall	406
(c)	3. Verdachtsfall	406
(d)	4. Verdachtsfall	408
(e)	5. Verdachtsfall	409
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 10	412
(a)	Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)	412
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	412
(c)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	414
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 10	415
(a)	1. Verdachtsfall	415
(b)	2. Verdachtsfall	417
(c)	3. Verdachtsfall	418
(d)	4. Verdachtsfall	419
(e)	5. Verdachtsfall	420
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 10	422
k)	Aktenvorgang 11	423
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	423
(a)	1. Verdachtsfall	423
(b)	2. Verdachtsfall	423
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 11	425
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 11	426
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 11	428
l)	Aktenvorgang 12	428
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	428
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 12	429
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 12	430
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 12	432
m)	Aktenvorgang 13	432

Gercke | Wollschläger

(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	432
(a)	1. Verdachtsfall	432
(b)	2. Verdachtsfall	433
(c)	3. Verdachtsfall	435
(d)	4. Verdachtsfall	437
(e)	5. Verdachtsfall	442
(f)	Reaktion nach Gründung der Interventionsstelle	443
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 13	443
(a)	Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004) 443	
(b)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	445
(c)	Dr. Stefan Heße, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 bis zum 15.03.2012)	446
(d)	Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)	449
(e)	Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ...	449
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 13	452
(a)	3. Verdachtsfall	453
(b)	4. Verdachtsfall	455
(c)	5. Verdachtsfall	457
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 13	460
n)	Aktenvorgang 14	460
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	460
(a)	Vorbemerkung	460
(b)	1. Verdachtsfall	461
(c)	2. Verdachtsfall	463
(d)	3. Verdachtsfall	466
(e)	4. Verdachtsfall	467
(f)	5. Verdachtsfall	468
(g)	Weiteres Verfahren nach Ende des Prüfungszeitraumes	469
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute), zu Aktenvorgang 14	470
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 14	470
(a)	1. Verdachtsfall	470

Gercke | Wollschläger

(b)	2. Verdachtsfall	471
(c)	3. Verdachtsfall	473
(d)	4. Verdachtsfall	473
(e)	5. Verdachtsfall	474
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 14	474
o)	Aktenvorgang 15	475
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	475
(a)	1. Verdachtsfall	475
(b)	2. Verdachtsfall	479
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 15	485
(a)	Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)	485
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	488
(c)	Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)	489
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 15	490
(a)	1. Verdachtsfall	490
(b)	2. Verdachtsfall	492
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 15	493
p)	Aktenvorgang 16	493
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	493
(a)	1. Verdachtsfall	493
(b)	2. Verdachtsfall	494
(c)	3. Verdachtsfall	495
(d)	4. Verdachtsfall	497
(e)	Weitere Verdachtsfälle	498
(f)	6. Verdachtsfall	500
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 16	502
(a)	Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)	502
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	503
(c)	Erzbischof Dr. Woelki (20.09.2014 bis heute)	503
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 16	504

Gercke | Wollschläger

(a)	1. – 3. Verdachtsfall	504
(b)	4. Verdachtsfall	506
(c)	Weitere Verdachtsfälle	507
(d)	6. Verdachtsfall	508
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 16	509
q)	Aktenvorgang 17	509
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	509
(a)	1. Verdachtsfall	509
(b)	2. Verdachtsfall	511
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 17	513
(a)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	513
(b)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	514
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 17	515
(a)	1. Verdachtsfall	515
(b)	2. Verdachtsfall	515
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 17	517
r)	Aktenvorgang 18	517
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	517
(a)	1. Verdachtsfall	517
(b)	2. Verdachtsfall	518
(c)	3. Verdachtsfall	520
(d)	4. Verdachtsfall	524
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 18	525
(a)	Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)	525
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) und Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)	527
(c)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	530
(d)	Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ...	530
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 18	533
(a)	1. Verdachtsfall	534

Gercke | Wollschläger

(b)	2. Verdachtsfall	535
(c)	3. Verdachtsfall	537
(d)	4. Verdachtsfall	538
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 18	539
s)	Aktenvorgang 19	540
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	540
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 19	544
(a)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	544
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	545
(c)	Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)	546
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 19	550
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 19	553
t)	Aktenvorgang 20	553
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	553
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012), zu Aktenvorgang 20	555
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 20	556
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 20	558
u)	Aktenvorgang 21	558
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	558
(a)	1. Verdachtsfall	558
(b)	2. Verdachtsfall	560
(2)	Anhörung von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012), zu Aktenvorgang 21	566
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 21	566
(a)	1. Verdachtsfall	566
(b)	2. Verdachtsfall	567
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 21	570
v)	Aktenvorgang 22	570
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	570
(a)	Staatsanwaltschaftliches Verfahren	570
(b)	Kirchliches Verfahren	572

Gercke | Wollschläger

(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 22	576
(a)	Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)	576
(b)	Dr. Stefan Heße, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)	577
(c)	Dr. Günter Assenmacher, Official (01.01.1995 bis heute)	583
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 22	588
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 22	594
w)	Aktenvorgang 23	594
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	594
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 23	596
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 23	597
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 23	598
x)	Aktenvorgang 24	599
(1)	Sachverhalt auf Aktengrundlage	599
(a)	1. Verdachtsfall	599
(b)	2. Verdachtsfall	601
(2)	Anhörungen zu Aktenvorgang 24	602
(a)	Dr. Stefan Heße, Hauptabteilungsleiter Seelsorge Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) und Generalvikar (16.03.2012 – 22.02.2015)	602
(b)	Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.05.2012 – 31.08.2013)	604
(3)	Bewertung zu Aktenvorgang 24	605
(a)	1. Verdachtsfall	605
(b)	2. Verdachtsfall	607
(4)	Zwischenfazit zu Aktenvorgang 24	608
3.	Kurzdarstellung der Aktenvorgänge ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen	610
4.	Gesamtfazit der Gutachter	712
a)	Überblick	712
b)	Pflichtverletzungen konkreter Verantwortungsträger	713
(1)	Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner	713
(2)	Erzbischof Dr. Meisner	714
(3)	Generalvikar Dr. Feldhoff	715

Gercke | Wollschläger

(4)	Generalvikar Dr. Schwaderlapp	716
(5)	Generalvikar / Diözesanadministrator / Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße	717
(6)	Ein Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal	719
(7)	Die Justitiarin	719
(8)	Offizial Dr. Assenmacher	720
H. Ursachen für die festgestellten Pflichtverletzungen		721
I.	Systemische / Strukturelle Ursachen	721
1.	Problematische Rechtsetzung, fehlende Rechtsbefolgung, Rechtsunkenntnis im Kirchenrecht	722
a)	Problematische Rechtsetzung im Kirchenrecht	722
b)	Fehlende Rechtsbefolgung durch die Verantwortungsträger	724
c)	Rechtsunkenntnis der Verantwortungsträger	726
d)	Defizitverstärkende Momente	726
2.	Unklare Zuständigkeiten	727
3.	Mangelhafte Aktenführung und Dokumentation	729
4.	Überforderung und fehlende Vorbereitung auf Aufgaben	730
5.	Fehlende Kontrolle und fehlender Austausch mit anderen Disziplinen	730
6.	Fehlende Differenzierung bei „Verstößen gegen das sechste Gebot“	732
II.	„Vertuschung“?	733
1.	„Vertuschung“ – ein Definitionsversuch	734
2.	Subjektive Komponente des „Vertuschens“	737
3.	Zwischenergebnis	739
4.	Anhaltspunkte für Vertuschung	739
a)	Erkenntnisse aus den Anhörungen	740
b)	Erkenntnisse aus den Akten	742
c)	Eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten der Gutachter	746
5.	Fazit	747
I. Handlungsempfehlungen der Gutachter		749
I.	Vorbemerkung	749
II.	Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen	756
1.	Hinwirken auf eine Fortentwicklung des universalen Kirchenrechts ...	756

Gercke | Wollschläger

2.	Beseitigung der Widersprüche zwischen der Missbrauchsordnung der DBK und den Vorschriften des gesamtkirchlichen Rechts	759
3.	Vereinheitlichung der Rechtsanwendung	761
III.	Aufklärung von Verdachtsfällen: Stärkung der Interventionsstelle	761
1.	Optimierung von Zuständigkeitsverteilungen und Aufgabenbeschreibungen	762
2.	Verbesserung der Aktenführung	764
a)	Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit	764
(1)	Paginierung	767
(2)	Beschränkung der Aktenführungsbefugnis	767
(3)	Schutz vor unbefugtem Zugriff	768
(4)	Schutz vor vorzeitiger Vernichtung und Aktenstruktur	768
b)	Erlass einer verbindlichen Aktenordnung	769
c)	Einführung standardisierter Bearbeitungsprozesse	770
3.	Gewährleistung einer unabhängigen Aufarbeitung	770
4.	Strukturelle Trennung der Arbeit der Interventionsstelle von der des Offizialats	771
5.	Aufbau einer Kompetenzstelle für Kirchenstrafrecht auf Ebene der Exekutive	772
6.	Anforderungsspezifische Fortbildung	773
7.	Konzentration auf die Bearbeitung aktueller Verdachtsmeldungen; Schaffung einer Geschäftsstelle und einer Stelle für die Betroffenenachsorge	774
8.	Ausbau des Hinweisgebersystems: Ombudsperson und Whistleblower-Hotline	775
IV.	Sanktionierung von Fehlverhalten	780
1.	Sanktionierung von Verstößen gegen die bistumsinterne Meldepflicht und klare Kommunikation der Konsequenzen	780
2.	Strafe statt Verzicht	781
V.	Monitoring und Wissensmanagement	782
1.	Einführung eines zentralen Verfahrensregisters	783
2.	Obligatorische Berücksichtigung der Erkenntnisse der Interventions-stelle bei Personalentscheidungen / Informationsaustausch mit anderen Bistümern	784
3.	Einrichtung eines internen Kontroll- und Evaluierungssystems	784

Gercke | Wollschläger

4. Einführung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen	788
5. Turnusmäßige Berichtspflicht an den Ordinarius	788
J. Anhang	790
I. Chronologische Aufstellung von Geltungszeiträumen ausgewählter Tatbestände des Sexualstrafrechts	790
II. Vademecum	834
K. Glossar	880

A. Vorbemerkung

I. Gutachtauftrag

Die Gutachter wurden am 26.10.2020 vom Erzbistum Köln mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage beauftragt, ob es im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018 zu Fehlern gekommen ist und wer hierfür die Verantwortung trägt.

Der konkrete Gutachtauftrag des Erzbistums Köln lautet wie folgt:

„Die Gutachter sollen

- *Fälle eines möglichen sexuellen Missbrauchs im Sinne der einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende, die im Dienst der Mandantin stehen oder in deren Auftrag tätig waren bzw. sind, die*

- *aufgrund von Meldungen beim Missbrauchsbeauftragten und/oder*
- *im Rahmen der Auswertung von Personal- und sonstigen Akten vor allem im Rahmen der sogenannten MHG-Studie und/oder*
- *im Rahmen der Überprüfung einer nach fachlichen Standards festgelegten, statistisch relevanten Stichprobe aus dem Bestand Personalakten des untersuchungsgegenständlichen Personenkreises*

identifiziert wurden, dahingehend evaluieren, ob die Vorgehensweise der damaligen Diözesanverantwortlichen im Einklang mit den insoweit bestehenden Vorgaben des kirchlichen und des staatlichen Rechts und/oder dem kirchlichen Selbstverständnis stand bzw. steht;

Gercke | Wollschläger

- *insoweit etwa bestehende Defizite/Rechtsverstöße und die hierfür Verantwortlichen möglichst konkret benennen;*
- *basierend auf einer dahingehenden Sichtung der (Personal-) Akten im Rahmen der Aktenreorganisation durch externe Fachleute (WP-Gesellschaft axis) verifizieren, ob ab 2002 alle Hinweise auf mögliche Missbrauchsfälle, die einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht begründen, den staatlichen Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurden;*
- *aus ihrer Sicht bestehende Ursachen, einschließlich solcher betreffend die bestehenden Verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen, für etwa bestehende Defizite/Rechtsverstöße aufzeigen;*
- *die in Anbetracht etwa festgestellter Defizite/Rechtsverstöße rechtlich gebotenen Maßnahmen der derzeitigen Diözesanverantwortlichen benennen sowie*
- *Vorschläge zur Beseitigung etwa festgestellter Defizite/Rechtsverstöße unterbreiten.“*

Vom Gutachtauftrag nicht erfasst sind die Prüfung und Bewertung der unmittelbaren Missbrauchstaten. Im Fokus des Gutachtauftrags steht vielmehr die Prüfung und rechtliche Bewertung des kirchlichen Umgangs mit den im Untersuchungszeitraum gegenüber dem Erzbistum Köln eingegangenen Verdachtsmeldungen anhand der den Gutachtern von Seiten des Auftraggebers überlassenen Unterlagen. Nicht eigenständig ermittelt werden konnte, ob die im Erzbistum eingegangenen Verdachtsmeldungen inhaltlich zutreffend waren, sich also die darin geschilderten Geschehnisse tatsächlich so zugetragen haben.

II. Grundlagen der Begutachtung

Mit Erteilung des Gutachtauftrags und im weiteren Verlauf der Erstellung des Gutachtens wurden den Gutachtern von Seiten des Auftraggebers verschiedene Unterlagen als Grundlage für die Begutachtung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben die Gutachter selbst weitere Informationen zur Sachverhaltsgewinnung eingeholt:

1. Schriftliche Unterlagen

Die Gutachter haben dem Gutachten folgende schriftlichen Unterlagen zugrunde gelegt:

- 236 Aktenvorgänge, darin zum Teil Sonderakten, Interventionsakten, Akten des Offizialats (betrifft nur Fälle, in denen im Zeitraum von 1975 bis Ende 2018 Meldungen eingegangen sind)
- Personalakten zu 107 Aktenvorgängen (103 Personalakten wurden den Gutachtern zur Verfügung gestellt; in 4 Personalakten aus dem Archiv nahmen die Gutachter in den Räumlichkeiten der Stabsstelle Intervention Einsicht)
- Diverse Sitzungsunterlagen
 - Tagesordnungspunkte der Personalkonferenzen/des Geistlichen Rates von 2003 bis 2005
 - Protokolle der Personalkonferenzen/des Geistlichen Rates von Januar 2006 bis Januar 2019
 - Handschriftliche Aufzeichnungen der Personalkonferenzen von Januar 1978 bis Juni 1996
 - Sitzungsunterlagen des Erzbischöflichen Rates

Gercke | Wollschläger

- Sitzungsunterlagen des Diözesanverwaltungsrates
- Sitzungsunterlagen der Hauptabteilungsleiterkonferenz
- Unterlagen zu den Sitzungen des Arbeitsstabs/Beraterstabs sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln (von Herrn Official Dr. Günter Assenmacher)
- Diverse Unterlagen aus dem Büro des Generalvikars, die sich nicht auf konkrete Missbrauchsfälle beziehen, sondern eine Sammlung verschiedener Dokumente darstellen. Diese tragen folgende Bezeichnungen:
 - Büro GV – Geheimarchiv Büro GV 161-06
 - Büro GV – Pädophilie
 - Büro GV seMi Umgang mit Tätern
- Diverse Unterlagen aus der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, aus denen sich zum Teil Erkenntnisse zu weiteren Missbrauchsfällen ergeben haben:¹
 - HA SP seMi Einzelfälle ohne Akten
 - HA SP seMi Kinderheime
 - HA SP seMi Orden
- Transkriptionen von unleserlichen Bestandteilen der Akten²
- Handschriftliche Notizen von Frau Gerlinde Schlüter zum Telefonat mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Pusch sowie Aktenvermerk von Frau Schlüter vom 11.03.2021
- Gutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Mückl (Pontificia Università della Santa Croce, Facoltà di Diritto Canonico) vom 18.01.2021

¹ Näheres hierzu im Abschnitt zur Aktenführung unter A. V.

² Näheres hierzu im Abschnitt zur Aktenführung unter A. V.

Gercke | Wollschläger

- Gutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Elmar Güthoff (Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht) vom 11.01.2021
- Statistik über die seit 1975 im Dienste des Erzbistums Köln tätigen Priester
- Aufstellung der ehemaligen und aktuellen Bistumsleitung, der ehemaligen und aktuellen Offiziale und der ehemaligen und aktuellen Justitiare des Erzbistums Köln
- Aufstellung der ehemaligen und aktuellen Generalvikare und der ehemaligen und aktuellen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbistums Köln
- Organigramm des Generalvikariats des Erzbistums Köln
- eine Interventionsakte aus dem Jahr 2019 (exemplarisch, zur Darstellung der aktuellen Fallbearbeitung)
- Unterlagen der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl, im Einzelnen:
 - Unterlagen zu Befragungen/Anhörungen (den Gutachtern zugegangen am 02.10.2020):
 - Gedächtnisprotokoll der Befragung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff vom 10.01.2019
 - E-Mail von Herrn Dr. Feldhoff an Herrn Rechtsanwalt Dr. Pusch vom 13.01.2020
 - Gedächtnisprotokoll der Befragung von Herrn Dr. Schwaderlapp vom 23.09.2019
 - Schriftsatz von Herrn Dr. Schwaderlapp vom 30.10.2019
 - Aktennotiz über die Befragung von Herrn Dr. Heße vom 07.11.2019

Gercke | Wollschläger

- Schriftsatz von Herrn Dr. Heße vom 02.03.2020
- Gedächtnisprotokoll der Befragung von Herrn Dr. Assenmacher vom 24.09.2019 mit Synopse
- Schriftsatz von Herrn Dr. Assenmacher vom 04.11.2019
- Handakten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl, u. a. mit weiteren Stellungnahmen von Verantwortungsträgern und deren Rechtsanwälten (4 Leitz Ordner, den Gutachtern zugegangen am 01.02.2021)

[Anm. der Gutachter: Die Stellungnahmen der Verantwortungsträger und ihrer Rechtsanwälte gegenüber der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl wurden im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt; hieraus ergaben sich indes keine über die im Rahmen der selbst durchgeführten Anhörungen und allgemeinen Befragungen hinausgehenden Erkenntnisse. Für die vorliegende Untersuchung weitgehend unberücksichtigt geblieben sind hingegen die meist nur wenige Seiten langen, zusammenfassenden Gedächtnisprotokolle³ der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl über Befragungen von Herrn Dr. Feldhoff, Herrn Dr. Heße, Herrn Dr. Schwaderlapp und Herrn Dr. Assenmacher. Zwar wurden die Gedächtnisprotokolle den genannten Personen offenbar zur Prüfung übersandt, ausweislich der Handakte der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl wurden jedoch nicht sämtliche Anmerkungen und Korrekturen der Befragten übernommen. Insoweit sind die tatsächlich getroffenen Aussagen der Befragten für die Gutachter nicht in Gänze nachvollziehbar.]

- ergänzende Stellungnahmen zu den von den Gutachtern durchgeführten Anhörungen, im Einzelnen:

³ Statt solcher „Gedächtnisprotokolle“ gelten wortgetreue und wertneutrale Gesprächsprotokolle nach heutigen Standards bei internen Untersuchungen als grundsätzlich vorzugswürdig, vgl. nur *Knierim/Tsambikakis/Klug*, in: *Knierim et. al., Internal Investigations*, 2. Aufl. 2016, Kap. 7 Rn. 76.

Gercke | Wollschläger

- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hegemann für Herrn Dr. Feldhoff vom 09.02.2021 samt Unterlagen von Herrn Dr. Assenmacher aus dem Jahr 2001
- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hegemann für Herrn Dr. Feldhoff vom 18.02.2021
- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Himmelsbach für Herrn Dr. Schwaderlapp vom 18.02.2021
- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Mann für Herrn Dr. Heße vom 16.02.2021
- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Mann für Herrn Dr. Heße vom 23.02.2021
- Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Mann für Herrn Dr. Heße vom 26.02.2021 samt kirchenrechtlichen Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Mann und dem Justitiar des Erzbistums Hamburg
- Schriftsatz von Herrn Prof. Dr. Volker Rieble für die Justitiarin vom 15.02.2021
- Schriftsatz eines ehemaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 10.02.2021
- Schriftsatz eines ehemaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 11.02.2021
- im Auftrag von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Himmelsbach (Dr. Schwaderlapp) erstelltes Gutachten von Herrn Prof. em. Dr. Heribert Hallermann vom 15.02.2021

Gercke | Wollschläger

Weitere Akten und Unterlagen, die die Gutachter nach Beginn der Anhörungen vom Erzbistum Köln erhalten haben bzw. auf die nach Beginn der Anhörungen hingewiesen wurde, wurden in das Gutachten nicht einbezogen, da eine Anhörung der Verantwortungsträger hierzu angesichts des zeitlichen Verlaufs nicht mehr möglich war. Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

- 6 nachgereichte Sonderakten (den Gutachtern übergeben im Januar 2021)
- Gesprächskartei von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner
- Unterlagen aus dem Nachlass des ehemaligen Offizials Prof. Dr. Dr. Flatten

Schließlich wurden diverse E-Mails, Schreiben und Unterlagen, die Betroffene während des Begutachtungszeitraums übersandt bzw. eingereicht haben ebenso berücksichtigt wie (Telefon-) Gespräche mit einzelnen Betroffenen, die sich an die Gutachter gewandt haben.

2. Informative Befragungen / Anhörungen / Stellungnahmen

Die Gutachter haben sämtliche noch lebende Personen, die im Untersuchungszeitraum von 1975 bis 2018 Verantwortungsträger des Erzbistums Köln waren und hinsichtlich derer auf Aktengrundlage mögliche Pflichtverletzungen im Raum standen, zu den einzelnen Vorgängen angehört. Darüber hinaus haben die Gutachter zum besseren Verständnis der zu untersuchenden Vorgänge Personen befragt, die als Verantwortungsträger in diese Vorgänge involviert waren bzw. sind oder die aufgrund ihrer Stellung innerhalb des Erzbistums Köln Kenntnis von den Vorgängen erlangen konnten.

Es wurden zehn Personen zu etwaigen Pflichtverletzungen im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln angehört. Darüber hinaus wurden weitere Personen unter rein informatorischen Gesichtspunkten von den Gutachtern befragt.

Gercke | Wollschläger

Sämtliche Personen wurden durch die Gutachter vorab schriftlich kontaktiert und es wurde ihnen eine Teilnahme an der Befragung/Anhörung freigestellt. Ihnen wurde ferner die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Wahrung ihrer eigenen Interessen freigestellt. (Ehemaligen) Verantwortungsträgern, hinsichtlich derer die Gutachter in den Akten mögliche Pflichtverletzungen im Umgang mit einzelnen Missbrauchsfällen erkennen konnten, wurde das entsprechend zu erörternde Aktenmaterial vorab mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt.

Von den von den Gutachtern kontaktierten Personen erklärten sich mit Ausnahme einer Person sämtliche Verantwortungsträger zu einem Gespräch/einer Stellungnahme bereit. Eine Person war aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage, umfassende Ausführungen zu den Vorgängen zu machen. In diesem Fall gab der hinzugezogene Rechtsanwalt eine kurze schriftliche Stellungnahme ab.

Angesichts der aktuellen Pandemie-Lage erfolgten die Befragungen/Anhörungen überwiegend per Videokonferenz. Nur wenn die befragten Personen dies ausdrücklich wünschten, erfolgte eine persönliche Befragung unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln. Mehreren Personen wurde unter Benennung der von den Gutachtern anhand der Akten festgestellten, möglichen Pflichtverletzungen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

Die persönlichen bzw. teilweise per Videokonferenz durchgeführten Befragungen/Anhörungen erfolgten zum Teil unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten und/oder sonstigen Beistandspersonen. Sämtlichen Befragungen/Anhörungen ging eine umfassende Belehrung voran. Darin wurden die Befragten insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gutachter nicht als Rechtsbeistand der Befragten, sondern lediglich in ihrer Funktion als Gutachter tätig würden, dass es ihnen freistehe, die durch die Gutachter gestellten Fragen zu beantworten und dass sie sich jederzeit mit einem Rechtsanwalt beraten dürften.

Die Befragungen/Anhörungen wurden aufgezeichnet und als Wortprotokolle verschriftlicht, die von den jeweiligen Personen anschließend auf Richtigkeit geprüft und unterzeichnet wurden.

III. Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Gutachten

Die Gutachter weisen hinsichtlich einzelner Begrifflichkeiten und Bezeichnungen im Gutachten auf Folgendes hin:

- Sofern im Gutachten Funktions- oder Personenbezeichnungen (z. B. „Verantwortungsträger“, „Leiter“, „Betroffener“, „Mitarbeiter“ etc.) verwendet werden, wird damit keine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person getroffen.
- Sofern Verantwortungsträger im Gutachten erwähnt werden, erfolgt dies lediglich mit ihrer Amtsbezeichnung. Geistliche Titel und Ehrentitel werden hierbei nicht erwähnt. Akademische Grade hingegen haben die Gutachter benannt.
- Sofern im Gutachten die Begriffe „Kirche“ oder „kirchlich“ verwendet werden, ist damit stets die römisch-katholische Kirche gemeint.
- Sofern von den Gutachtern der Begriff des „Beschuldigten“ benutzt wird, geht damit allein die Feststellung einher, dass über diese Person eine Verdachtsmeldung vorliegt. Damit wird weder eine Aussage darüber getroffen, wie konkret die Anhaltspunkte für den erhobenen Vorwurf sind, noch ob die zur Last gelegte Tat nachgewiesen wurde.
- Sofern von den Gutachtern der Begriff des „Betroffenen“ benutzt wird, geht damit allein die Feststellung einher, dass sich aus einer Verdachtsmeldung der Vorwurf eines zu ihrem Nachteil verübten sexuellen Missbrauch ergibt. Damit wird weder eine Aussage darüber getroffen, ob die in der Verdachtsmeldung zur Last gelegte Tat nachgewiesen, noch ob diese später entkräftet wurde.
- Sofern im Gutachten weiterhin die Begrifflichkeiten „sexueller Missbrauch“, „Missbrauchsfall“, „Missbrauchsverdachtsfall“, „Verdachtsfall“, „Verdachts-

meldung“, „sexualisierte Gewalt“ etc. verwendet werden, geht damit angesichts des o. g. Gutachtauftrags weder eine gutachterliche Bewertung des Wahrheitsgehaltes eingegangener Meldungen, noch eine Subsumtion unter (kirchen-)strafrechtliche Tatbestände einher.

IV. Vorgehensweise / Methodik

1. Keine einheitliche Vorgehensweise bei der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen

Seit etwa dem Jahr 2010 ist in Deutschland eine intensive Beschäftigung mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche zu beobachten. Seitdem wurden verschiedene Untersuchungen mit dem Ziel der Aufarbeitung der Problematik durchgeführt.

Dazu gehören unter anderem:

- Gutachten „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit 1945 bis 2009“, erstattet von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl Rechtsanwälte München im Jahr 2010
- Abschlussbericht „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, im Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.07.2011
- „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Eine Analyse forensischer Gutachten 2000 – 2010“, herausgegeben von Prof. Dr. med. Norbert Leygraf, im Jahr 2012

Gercke | Wollschläger

- Bericht der Bischöflichen Beauftragen für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Erzdiözese München und Freising, Zeitraum Januar 2015 bis Dezember 2017
- Gutachten „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, erstattet durch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der BRD und DDR; auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, 2016 (Laufzeit seit 2019 um fünf Jahre verlängert)
- Bericht „Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“ aus 2017, herausgegeben vom Erzbistum Köln
- Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (sog. „MHG-Studie“), im Auftrag der katholischen Kirche, Zeitraum von 2014 bis 2018
- Folgestudie zur MHG-Studie, „Betroffene hören – Missbrauch verhindern, Konsequenzen aus der MHG-Studie“, Auftraggeber: Bistum Limburg, Zeitraum von 2019 bis 2020
- Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019“, erstattet von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl Rechtsanwälte München im Jahr 2020
- Gutachten „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des

Gercke | Wollschläger

Erzbistums Berlin seit 1946“, erstattet im Auftrag des Erzbischofs von Berlin, vorgelegt von Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter-Andreas Brand und Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer (Redeker Sellner Dahs), Januar 2021

Zu den bekanntesten Studien zählt die sog. MHG-Studie⁴, deren Ziel es war, den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Zeitspanne von 1946 bis 2015 (für zehn) Bistümer) bzw. von 2000 bis 2015 (für 17 Bistümer) zu erfassen.

Bisher hat sich in Deutschland noch keine einheitliche Methodik zum Vorgehen bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs etabliert oder gar bewährt. Die einzelnen Untersuchungen weisen völlig unterschiedliche Herangehensweisen und Zielsetzungen auf. Auch bei den Studien mit überwiegend rechtswissenschaftlichem Hintergrund ist keine standardisierte Vorgehensweise zu erkennen, wie die nachfolgenden Vergleiche zeigen:

Aufbauend auf der sog. MHG-Studie hatte zum Beispiel das Bistum Limburg eine Studie in Auftrag gegeben, die sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der MHG-Studie mithilfe juristischer Aktenprüfung der Aufarbeitung und Prävention mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Fälle widmen sollte. Die Ergebnisse dieser Studie wurden am 13.06.2020 veröffentlicht. Während die Forscher der MHG-Studie keinen unmittelbaren Zugriff auf die Akten der einzelnen Bistümer hatten, vielmehr eine Vorauswahl durch die Diözesanmitarbeiter erfolgte, wurde im Rahmen der vom Bistum Limburg in Auftrag gegebenen Folgestudie ein direkter Zugang zu den Personalakten sichergestellt.

Der Frage, ob Aktenanalysen oder Befragungen oder sonstige Datenerhebungen durchgeführt werden, kommt in methodischer Hinsicht eine zentrale Bedeutung zu. Dies wird deutlich, wenn man die oben genannten Gutachten der Kanzlei Westphal Spilker Wastl aus dem Jahr 2010 einerseits und aus dem Jahr 2020

⁴ Interdisziplinäres Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Stand: 10.03.2021)

Gercke | Wollschläger

andererseits betrachtet. Während sich die erstere Untersuchung lediglich auf eine umfangreiche Aktenanalyse beschränkte, kamen im Jahr 2020 auch Befragungen noch lebender (früherer und aktueller) Verantwortungsträger und Mitarbeiter des Bistums hinzu. Auch hier werden somit ähnliche methodische Unterschiede wie bei dem Vergleich der MHG-Studie mit der darauf aufbauenden Folgestudie des Bistums Limburg offenbar.

Die im Rahmen des zweiten Gutachtenauftrags durchgeführten Befragungen von Verantwortungsträgern beruht auf einem weiteren wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Gutachten der Münchener Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl:

Das Gutachten „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit 1945 bis 2009“ aus dem Jahr 2010 zielte darauf ab, die relevanten Geschehnisse im Zeitraum von 1945 bis 2009 zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten, um schließlich Empfehlungen für die Vermeidung etwaiger Missstände zu unterbreiten. Eine vertiefte rechtliche Prüfung vorwerfbareren Verhaltens von Verantwortungsträgern enthielt das Gutachten nicht, sondern nahm dafür „strukturelle Mängel“, die mitverantwortlich gewesen sein sollen, näher in den Blick. Dagegen nahm das Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019“ aus dem Jahr 2020 auch die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht unmittelbar Handelnder in die Prüfung mit auf.

Solche Unterschiede sind in der Regel auf einen anderslautenden Gutachtenauftrag im Rahmen der Missbrauchsstudien zurückzuführen. So setzt sich das zuletzt genannte Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl mit der Frage auseinander, ob den nicht unmittelbar handelnden Verantwortungsträgern ein (strafrechtlicher) Vorwurf gemacht werden kann. Diese Frage ist auch Gegenstand des vorliegenden Gutachtenauftrags. Hingegen heißt es zum Beispiel im aktuell veröffentlichten Gutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs mit dem Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946“, dass eine Analyse

der Organisationsstruktur und der Verantwortlichkeiten innerhalb des Erzbistums Berlin nicht von ihrem Gutachtenauftrag umfasst gewesen sei.

Das Berliner Gutachten verzichtet beispielsweise auch auf eine Untersuchung der kirchenspezifischen systemischen Ursachen für Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche, weil es die Ergebnisse anderer Studien, insbesondere der MHG-Studie, hierzu als bekannt voraussetzt. Hingegen nimmt das Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl dazu umfassend Stellung, die MHG-Folgestudie für das Erzbistum Limburg wiederum nicht.

Es zeigt sich mithin, dass sich unabhängig davon, welche wissenschaftliche Disziplin mit der Aufarbeitung des hier zu untersuchenden Phänomens befasst war, die in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen in vielfacher Hinsicht unterscheiden. Sie sind schon aufgrund der Verwertung bzw. Einbeziehung unterschiedlicher Datensätze und Quellen nicht miteinander vergleichbar. Hinzu kommt, dass sie aufgrund abweichender Gutachtenaufträge auch in unterschiedlicher Ausführlichkeit auf die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit der Diözesanverantwortlichen eingehen, sodass ein Rückgriff auf bisher durchgeführte Studien für die hier vorzunehmende Untersuchung wenig praktikabel erscheint.

Dementsprechend standen die Gutachter vor der Herausforderung, eine eigene Methodik bei der Bearbeitung der Fälle zu entwickeln. Die Gutachter haben sich für eine Kombination aus empirischer und einzelfallbezogener Auswertung entschieden. Dadurch soll der Leserin und dem Leser zum einen ein Gesamtüberblick über das Phänomen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im Erzbistum Köln und zum anderen eine Vorstellung davon vermittelt werden, in welcher konkreten und individuellen Form einzelne Menschen davon betroffen waren. Da jeder Fall Besonderheiten aufweist und sich die Fälle in Art und Schwere des Missbrauchs, Art und Intensität der Behandlung des Vorfalls sowie hinsichtlich ihrer Komplexität stark voneinander unterscheiden, sahen sich die Gutachter nicht in der Lage, einen „Querschnitt“ aller Fälle zu erstellen oder „exemplarische Fälle“ auszuwählen. Vielmehr haben sie entschieden, *alle* Fälle in Kurzform anonymisiert darzustellen, um jedem einzelnen Betroffenen und seinen leidvollen Erfahrungen gerecht zu werden. Die Gutachter haben zudem alle Fälle einer inhaltlichen

Vorprüfung dahingehend unterzogen, ob und welche Fehler in der Fallbehandlung von den Verantwortlichen gemacht wurden. Die Fälle, die eindeutiges Fehlverhalten erkennen ließen, führten die Gutachter sodann einer umfassenden Analyse zu, in der diese Fehlverhaltensweisen konkreten Verantwortlichen zugeordnet wurden.

Diese Vorgehensweise soll zum einen die zwingend erforderliche Transparenz bei der Auswertung der hier zu begutachtenden Sachverhalte herstellen und zum anderen der Tatsache Rechnung tragen, dass Kapazitäten und Lesbarkeit bei einem so umfangreichen Gutachtenauftrag endlich sind. Wichtig ist es den Gutachtern jedoch zu betonen, dass die umfassende Analyse der Fälle mit eindeutig erkennbarem Fehlverhalten keine Vernachlässigung oder gar Geringschätzung gegenüber dem Leid der in den anderen Fällen betroffenen Personen bedeutet, sondern allein Art und Qualität des zur Begutachtung vorliegenden Untersuchungsmaterials geschuldet ist. Angesichts endlicher Kapazitäten stehen auch bei einer derart umfangreichen Untersuchung nach wie vor die Gewährleistung von Lesbarkeit und Verständlichkeit sowie das Aufzeigen von defizitären Systemstrukturen und Hauptverantwortlichkeiten im Vordergrund, um Fälle sexuellen Missbrauchs mit all ihren physischen wie psychischen Folgeschäden für die Opfer innerhalb und außerhalb der Strukturen des Erzbistums Köln nicht nur für die Vergangenheit aufzuarbeiten, sondern auch für die Zukunft zu verhindern.

2. Leitfragen der Untersuchung

Zum Zwecke einer strukturierten und nachvollziehbaren Fallbearbeitung haben die Gutachter fünf aufeinander aufbauende Fragen formuliert, die als Leitfaden bei der Erstellung des Gutachtens dienen. Diese Fragen lauten wie folgt:

1. In welchem Umfang gab es Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln zwischen den Jahren 1975 bis 2018?

Gercke | Wollschläger

2. Wurden die Missbrauchsfälle von den Verantwortlichen – gemessen an den zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung geltenden Rechtsnormen – adäquat behandelt?
3. Wurden die Missbrauchsfälle von den Verantwortlichen – gemessen am kirchlichen Selbstverständnis – adäquat behandelt?
4. Lag der fehlerhaften Behandlung von Missbrauchsfällen erkennbar die Absicht zugrunde, die Vorgänge zu vertuschen?
5. Hat die fehlerhafte Behandlung von Missbrauchsfällen systemische Gründe?

Ziel des Gutachtens ist es, eine Antwort auf jede dieser Fragen zu geben. Dabei kann jeder Abschnitt des Gutachtens einer Frage zugeordnet werden.

Der empirische Teil des Gutachtens (**B.**) dient der Beantwortung der ersten Frage. Es wird aufgezeigt, in welchem Umfang und in welcher Qualität es Missbrauch im Erzbistum Köln im Untersuchungszeitraum gegeben hat, sodass auf diese Weise ein Gesamtüberblick zum Phänomen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im dortigen Kontext erstellt wird.

Die mittleren Gutachtenteile (**C. – G.**) dienen der Beantwortung der zweiten und dritten Frage. Hier werden individuelle Verantwortlichkeiten in objektiver Hinsicht dargestellt. Ihre Beantwortung nimmt den größten Raum ein, da hierfür verschiedene Schritte notwendig sind: Zunächst müssen Aufbau und Funktionsweise des Erzbistums Köln sowie die Aufgaben der hier interessierenden Akteure erläutert werden (**C.**). Außerdem ist eine präzise Darstellung der Rechtsgrundlagen sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Recht unerlässlich. Dabei bedarf es einer Differenzierung zwischen den (materiellrechtlichen) Normen, die auf die möglichen Taten des unmittelbaren Missbrauchstäters Anwendung finden (**D. I.**) und jenen (verfahrensrechtlichen) Normen und Maßstäben, die für diejenigen Personen relevant sind, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als Verantwortungsträger des Erzbistums Köln mit der Fallbehandlung betraut waren (**D. II. – IV.**). Daran anknüpfend erfolgt sodann zur Veranschaulichung der faktischen Gegebenheiten im Erzbistum

Köln zunächst eine Darstellung des aus den durchgeführten Anhörungen und informativen Befragungen resultierenden subjektiven Verständnisses der Verantwortungsträger von ihren Pflichten (**E.**). Auf Grundlage der Normen und Maßstäbe und unter Berücksichtigung des subjektiven Pflichtverständnisses der Verantwortungsträger werden sodann diejenigen objektiven Pflichten benannt, die den einzelnen Verantwortungsträgern bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen oblagen, und in sogenannte „Pflichtenkreise“ zusammengefasst (**F.**). Diese Pflichtenkreise bilden den Maßstab, um konkrete, unter Anwendung eines Ampelsystems ausgewählte Fälle dahingehend zu untersuchen, ob und von wem Pflichten verletzt wurden, und um individuelle Verantwortlichkeiten zu benennen (**G.**).

Die beiden letzten Leitfragen widmen sich den Gründen für die zuvor identifizierten Pflichtverletzungen; ihrer Beantwortung soll der Gutachtenteil **H.** dienen. Dabei ist zwischen individuellen Fehlleistungen und generellen bzw. strukturellen Mängeln in der katholischen Kirche im Allgemeinen und im Erzbistum Köln im Besonderen zu unterscheiden. Da offensichtlich in weiten Teilen der Bevölkerung der Eindruck einer aktiven Vertuschung im Hinblick auf Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche im Allgemeinen und im Erzbistum Köln im Besonderen entstanden ist, sind die Gutachter speziell auf diese Fragestellung näher eingegangen. Hinsichtlich der systemischen Ursachen haben die Gutachter ihre Ergebnisse insbesondere aus den Beobachtungen bei der Bearbeitung der Akten abgeleitet.

In Teil **I.** stellen die Gutachter schließlich Handlungsempfehlungen vor, um die Bearbeitung von Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln zu optimieren und Versäumnisse in der Bearbeitung zukünftig möglichst zu verhindern.

3. Grenzen der Untersuchung

Bei der Wahl der Methodik und der Durchführung der Untersuchung hatten die Gutachter bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen.

Gercke | Wollschläger

Zum einen ist zu betonen, dass die Gutachter in ihrer Profession als Juristen mit der Aufarbeitung beauftragt wurden; es war ihnen dementsprechend (nur) möglich, ein juristisches Gutachten zu verfassen, in dem Verhaltensweisen im Hinblick auf bestimmte (rechtliche) Bewertungsmaßstäbe beurteilt werden. Anders als andere Untersuchungen war von dem Auftraggeber gerade kein interdisziplinärer Ansatz gewählt worden. Es fiel damit nicht in den Kompetenzbereich der Gutachter, Überlegungen aus Sicht eines Historikers, Psychologen oder Soziologen anzustellen.⁵ Gleichwohl erlangten die Gutachter im Zuge ihrer Tätigkeit selbstverständlich in dieser Hinsicht bestimmte Erkenntnisse, etwa im Hinblick auf die Entwicklung des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Verlauf des Untersuchungszeitraums. Derartige Beobachtungen haben die Gutachter rein deskriptiv in dieses Gutachten aufgenommen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Gutachter mit dem Aktenbestand in der Form arbeiten mussten, wie er vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

Von Seiten des Erzbistums Köln wurde insoweit eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, wonach den Gutachtern der gesamte Aktenbestand mit Bezug zu sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Untersuchungszeitraum zur Verfügung gestellt wurde, ohne dass zuvor Akten und Aktenteile entfernt worden wären. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass die gegenständlichen Akten die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Lebensvorgänge nicht richtig bzw. nicht vollständig abbilden, etwa weil die Akten – ob bewusst oder unbewusst – nicht nach den Regeln der Kunst geführt wurden.

Diese Unsicherheit vermochten die Gutachter nicht zu beseitigen, da es ihnen weder zeitlich noch organisatorisch möglich gewesen wäre, die Geschehnisse der Vergangenheit – ähnlich der Aufgabe einer Ermittlungsbehörde – lückenlos zu rekonstruieren. Dies hätte auch dem gutachterlichen Auftrag nicht entsprochen. Die Gutachter haben jedoch alle ihnen möglichen Anstrengungen unternommen, um durch Nachfragen bei verschiedenen Stellen des Erzbistums Köln die

⁵ Schon aus fachlich-methodischer Sicht steht es einem Gutachter nicht zu, Bewertungen außerhalb seines Kompetenzbereichs vorzunehmen; vgl. dazu etwa *Ulrich*, Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. 2006, Rn. 336.

Gercke | Wollschläger

Entstehungsgeschichte der Akten selbst nachzuvollziehen und dadurch einschätzen zu können, inwieweit der jeweilige Akteninhalt mit dem tatsächlichen Geschehen in Einklang steht. Im Einzelfall war es den Gutachtern auch möglich, an ergänzende Aktenbestandteile zu gelangen, die in die Untersuchung einbezogen wurden.

Zudem waren die Gutachter in ihrem Prüfungsauftrag in sachlicher, personeller sowie örtlicher Hinsicht beschränkt: Zum einen wurden nur solche Fälle einer Bewertung unterzogen, die in den Zeitraum von 1975 bis 2018 fielen. Dieses einschränkende Kriterium haben die Gutachter dergestalt interpretiert, dass Anknüpfungspunkt für die zeitliche Einordnung stets die jeweilige Entscheidung über die Behandlung des (mutmaßlichen) Missbrauchsfalls war, nicht aber die Missbrauchshandlung selbst. Beispielhaft: Wurde eine Tat im Jahr 1960, also außerhalb des Prüfungszeitraums begangen, jedoch erst im Jahr 1975 und damit innerhalb des Prüfungszeitraums bekannt und „behandelt“, bezogen die Gutachter diesen Fall in ihre Prüfung mit ein.

In personeller Hinsicht bestand eine Beschränkung dahingehend, dass eine Prüfung von Verantwortlichkeiten lediglich in Bezug auf die Inhaber folgender Ämter / Posten im Untersuchungszeitraum stattfinden sollte:

- Erzbischof
- Generalvikar
- Weihbischof
- Offizial
- Leiter Hauptabteilung Seelsorge Personal
- Justitiar/in

Fehler in der Behandlung von Missbrauchsfällen auf einer darunter liegenden Hierarchieebene wurden von den Gutachtern allerdings durchaus benannt, wenngleich nicht einer bestimmten Person zugeordnet.

Schließlich unterzogen die Gutachter jene Fälle keiner Bewertung, für die das Erzbistum örtlich unzuständig war. Es wurden somit jene Fälle nicht in die

Überprüfung einbezogen, bei denen die Missbrauchstaten räumlich außerhalb des Erzbistums Köln begangen wurden und sich ein anderes (Erz-)Bistum bzw. eine Ordensgemeinschaft ausdrücklich für zuständig erklärt und die Bearbeitung übernommen bzw. von Anfang an innegehabt hat.

4. Benennung konkreter Personen

a) Verantwortungsträger des Erzbistums Köln

In der vorliegenden Untersuchung werden einzelne Verantwortungsträger des Erzbistums Köln, die in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen maßgeblich involviert waren bzw. sind und denen bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle im Untersuchungszeitraum (1975 bis 2018) wenigstens eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, namentlich benannt.

Es handelt sich dabei um die Personen, bei denen eine Erkennbarmachung durch Namensnennung äußerungsrechtlich vertretbar ist.

Bei der Darstellung des Fehlverhaltens einer im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Person ist stets zu prüfen, ob das erforderliche berechnigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch an der Identität dieser Person besteht. Handelt es sich um einen gravierenden Vorgang und besteht an diesem und der beteiligten Person ein berechnigtes Informationsinteresse, wird man der Öffentlichkeit stets das Recht zubilligen müssen, die Identität der beteiligten Person zu erfahren.⁶

Das berechnigte Informationsinteresse an der Identität der beteiligten Person kann sich aus ihrer herausgehobenen Position ergeben; in erster Linie aus der Leitfunktion, die die beteiligte Person aufgrund ihrer Stellung innehat bzw. innehatte. Auch kann das berechnigte Informationsinteresse bejaht werden, wenn zwischen dem vorwerfbaren Handeln und der beruflichen oder sozialen Stellung der beteiligten

⁶ *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 17, Rn. 17.18; *Burkhardt/Peifer*, in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap., 10, Rn. 192; BGH NJW 2000, 1036, 1038; BGH, NJW 1979, 1041.

Person ein funktionaler Zusammenhang besteht. So kann die Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse daran haben, zu erfahren, dass die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Person das in Anspruch genommene Vertrauen nicht rechtfertigt, wenn es sich um eine Verfehlung handelt, die Schlaglichter auf ihren Charakter wirft, oder wenn die Tat einen spezifischen Widerspruch zu der beanspruchten öffentlichen Rolle oder die übertragene öffentliche Aufgabe offenbart, oder wenn sich die beteiligte Person zu ihrem Auftreten in deutlichen Widerspruch gesetzt hat.⁷

Bei den namentlich genannten Verantwortungsträgern handelt es sich zunächst um all jene Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Untersuchungszeitraums ein Amt auf oberster Hierarchieebene des Erzbistums Köln ausfüllten. Dies sind nach Auffassung der Gutachter sämtliche Erzbischöfe und Generalvikare im Zeitraum von 1975 bis 2018. Sofern diese Personen in der Vergangenheit eine Funktion auf einer niedrigeren Hierarchieebene innehatten, werden sie auch mit Blick auf diese Funktionen namentlich benannt.

Namentlich benannt werden ferner die im Untersuchungszeitraum amtierenden Offizielle des Erzbistums Köln, da diesen nach Auffassung der Gutachter eine herausragende Bedeutung im Erzbistum Köln zukommt.

Nicht namentlich benannt werden hingegen Verantwortungsträger auf der mittleren Hierarchieebene des Erzbistums Köln, sofern diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt ein Amt auf oberster Hierarchieebene übernommen haben. Hierbei handelt es sich sowohl um den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als auch den Justitiar / die Justitiarin des Erzbistums Köln.

Die Entscheidung gegen eine namentliche Erkennbarmachung dieser Personen der mittleren Hierarchieebene ist äußerungsrechtlich geboten, da deren Namensnennung mangels Leitfunktion im Erzbistum und mangels öffentlicher Bekanntheit

⁷ *Löffler/Steffen*, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG, Rn. 208; *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19, Rn. 19.57 f.; *Burkhardt/Peifer*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10, Rn. 192; BGH NJW 1962, 32, 33; BVerfG NJW 2006, 2835; BGH ZUM 2006, 323, 324 f.; KG Berlin NJW 2004, 3637, 3638; LG Berlin NJW-RR 1999, 1253, 1254; OLG München NJW-RR 2003, 111.

gemäß der o. g. Rechtsprechung im Zweifel unzulässig und damit risikobehaftet ist.

b) Sonstige Personen

Darüber hinaus werden einzelne Ärzte und Psychologen namentlich benannt, die entweder im Auftrag des Erzbistums Köln oder einer anderen Institution Begutachtungen oder Therapien von Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt haben.

Eine namentliche Benennung dieser Personen ist im Gegensatz zur Namensnennung von Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln der mittleren Hierarchieebene äußerungsrechtlich unbedenklich, da die ärztliche/gutachterliche Leistungserbringung der Ärzte und Psychologen im Gutachten keiner (negativen) Bewertung zugeführt wird. Darüber hinaus betrifft die Darstellung der ärztlichen/gutachterlichen Leistungserbringung die berufliche und damit die sog. Sozialsphäre der Ärzte und Gutachter. Kritische Darstellungen von Ärzten/Gutachtern, die deren berufliche Sozialsphäre betreffen, sind nach der Rechtsprechung zulässig, da eine gegenüber Dritten erbrachte Leistung (hier Therapie bzw. Gutachten) auch in der Öffentlichkeit (kritisch) dargestellt und hinterfragt werden darf.⁸

5. Unterstützung durch kirchenrechtliche Expertise

Bei der Erstellung des Gutachtens wurden die Gutachter durch externe Experten unterstützt. Für die Beantwortung kirchenrechtlicher Fragen standen Herr Prof. Dr. iur. Dr. iur. can., Mag. Theol. Helmuth Pree sowie Herr Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta zur Verfügung.

⁸ BVerfG ZUM-RD 2011, 147, 150; *Hollenders/Müller*, in: MAH Urheber- und Medienrecht, 2. Aufl. 2017, § 12, Rn. 75.

a) Herr Prof. Dr. Dr. Helmuth Pree

Herr Prof. Dr. Dr. Pree hat sowohl das Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität Linz als auch das Studium des Kanonischen Rechts an der Päpstlichen Lateranuniversität Rom absolviert. 1974 promovierte er zum Dr. iur. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz. Am 25.06.1976 erwarb er das Lizentiat im Kanonischem Recht an der Päpstlichen Lateranuniversität Rom und promovierte dort im Jahr 1984 mit *summa cum laude* zum Dr. iur. can. Seit 1976 ist Herr Prof. Dr. Dr. Pree zudem als kirchlicher Advokat und Prozessvertreter am Metropolitangericht Wien und an den Diözesangerichten Wien und Linz, seit 1991 auch an denen von Salzburg und Passau tätig. Im Mai 1980 schloss er das Habilitationsverfahren ab; vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (Wien) wurde ihm die *venia docendi* für das Fach Kirchenrecht (Systematisches Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht) verliehen. Von 1980 bis 1982 übernahm er zunächst Lehr- und Prüfungstätigkeiten an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Salzburg, von 1982 bis 1991 sodann an der Kath.-Theol. Hochschule Linz. 1983 wurde Herr Prof. Dr. Dr. Pree zum Ordinarius für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität in Linz berufen, deren Dekan er sodann von 1986 bis 1988 war. Im Juni 1985 wurde ihm der akademische Grad des Mag. Theol. an der Kath.-Theol. Hochschule Linz verliehen. Im Februar 1988 wurde Herr Prof. Dr. Dr. Pree zum ordentlichen Professor (Lehrstuhlinhaber) für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Passau ernannt und im Oktober 2004 zum Ordinarius für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München berufen, wo er bis zu seinem Ruhestand im Oktober 2015 tätig war. Herr Prof. Dr. Dr. Pree war zehn Jahre lang Mitglied der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands, von 2004 bis 2011 zudem Vize-Präsident der *Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo* in Rom. Seit März 2011 ist er Konsultor *ad quinquennium* des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCTL) und wurde in dieser Funktion im November 2020 für weitere fünf Jahre bestätigt.

b) Herr Dr. Stefan Korta

Herr Dr. Korta studierte Katholische Theologie in Freiburg und Rom. Im Anschluss an seine Promotion erwarb er an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster das Lizentiat im Kanonischen Recht und war als wissenschaftlicher Assistent an der Professur für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tätig. Nach einer langjährigen Arbeit am Erzbischöflichen Ordinariat München gründete er eine Kanzlei für Kirchenrecht und arbeitet seitdem als Anwalt für Kirchenrecht. Ein Schwerpunkt seiner praktischen Arbeit liegt im kirchlichen Strafrecht, insbesondere in der Unterstützung von Diözesen, Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Organisationen bei der Aufarbeitung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs wie auch der Strafverteidigung. Ehrenamtlich ist er Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht.

c) Hinzuziehung der Kirchenrechtler

Beide Experten wurden von den Gutachtern laufend während der Begutachtung hinzugezogen. Die kirchenrechtlichen Ausarbeitungen der Gutachter, die Grundlage für die anschließende Fallbewertung war, wurden mit beiden Experten abgestimmt. Ihnen lag überdies das Gesamtgutachten zu einer abschließenden Bewertung aus kirchenrechtlicher Sicht vor.

V. Aktenführung

1. Zusammensetzung des zur Verfügung gestellten Aktenbestandes

In dem den Gutachtern zur Verfügung gestellten Aktenmaterial befanden sich in zahlreichen Fällen zu den jeweiligen Beschuldigten (bzw. vereinzelt auch zu Betroffenen) mehrere Einzelakten, die unterschiedlich benannt waren. Sie trugen die Bezeichnung „Sonderakte“, „Interventionsakte“, „Akte Hauptabteilung Seelsorgepersonal“ oder „Akte Offizialat“ (zu deren Entstehung und insbesondere auch dem

Gercke | Wollschläger

Begriff der „Giftakten“ siehe unter A. V. 2.). Inhaltlich werden in allen Akten gleichermaßen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs / sexualisierter Gewalt behandelt; die unterschiedlichen Bezeichnungen rühren lediglich daher, dass die jeweiligen Akten zu unterschiedlichen Zeitpunkten von unterschiedlichen Akteuren zu unterschiedlichen Zwecken angelegt wurden. So wurden einzelne Vorgänge zum Zwecke einer Meldung an die Glaubenskongregation etwa an das Offizialat übermittelt, das in einer eigenen Akte die Korrespondenz mit der Glaubenskongregation ablegte. Der Begriff „Interventionsakte“ wiederum entstand erst, als die Interventionsstelle ihre Arbeit aufnahm und selbst neue Akten anlegte. Bei dieser sind nunmehr alle Einzelakten bezüglich eines Beschuldigten zusammengeführt.

Der Umstand, dass in die Bearbeitung von Vorwürfen gegenüber einer Person im Laufe der Jahre oftmals verschiedene Stellen bzw. Beteiligte involviert waren, hat zur Folge, dass in verschiedenen Einzelakten dasselbe Material enthalten ist. Allerdings sind die Überschneidungen stets nur partiell, sodass meist erst die Gesamtheit der Einzelakten ein vollständiges Bild in Bezug auf einen Beschuldigten vermittelt.

Die Personalakten enthalten regelmäßig lediglich Personalentscheidungen und dokumentieren unmittelbar dienstbezogene Angelegenheiten. Sie sollten von – womöglich rufschädigenden – Sachverhalten wie Missbrauchsvorwürfen freigehalten werden; aus diesem Grund wurden gesonderte Sonder-/Interventionsakten angelegt, wenn ein Verdachtsfall gemeldet wurde. Gleichwohl ermöglichte in manchen Fällen erst ein Blick in die Personalakte eine detaillierte Rekonstruktion der Geschehnisse, sodass die Gutachter auch diese – soweit noch vorhanden – zum Teil sichteten.

2. Entstehungsgeschichte der Sonder- / Interventionsakten („Giftakten“)

Bei dem Begriff „Giftakte“ handelt es sich um einen informellen Begriff, der jene Akten bzw. deren Bestandteile bezeichnet, die aus der Personalakte ausgegliedert und als „Sonderteil“ geführt werden. Aus diesem Grund werden die „Giftakten“ auch „Sonderakten“ genannt. Die Begriffe werden synonym verwendet.

Gercke | Wollschläger

Thematisch gehören zu den Giftakten grundsätzlich erst einmal alle Akten mit aus katholischer Sicht „brisantem“ Inhalt wie Verstöße gegen die priesterliche Lebensform, Sucht- und Alkoholprobleme, Homosexualität oder Suspendierung. Früher wurden auch Missbrauchsfälle als „Sonder-“ bzw. „Giftakten“ im Geheimarchiv gelagert.

„Giftakten“ sind grundsätzlich im Geheimarchiv zu lagern. Dem Geheimarchiv ist im CIC ein eigenes Kapitel gewidmet (cann. 489 und 490 CIC/1983 und cann. 381 f. CIC/1917); hier sind die Geheimhaltungspflichten speziell geregelt. Sofern es keine partikularrechtliche Bestimmung über das Geheimarchiv gibt, umfasst dieses (im Kontext des sexuellen Missbrauchs) Akten einer Voruntersuchung, die nicht für ein Strafverfahren benötigt werden (can. 1718/1983), Strafverfahrensakten in Sittlichkeitsverfahren (can. 489 § 2 CIC/1983) und Dokumente, die zu einer Verwarnung oder einem Verweis geführt haben (can. 1339 § 3 CIC/1983). Im Erzbistum Köln galt bzw. gilt in Bezug auf das Geheimarchiv insofern eine Besonderheit, als dieses beim Generalvikar angesiedelt ist und dieser Zugang hat, obwohl gemäß can. 490 § 1 CIC/1983 nur der Diözesanbischof den Schlüssel zum Geheimarchiv haben darf. Geheimhaltungsbedürftige Dokumente werden unter den Namen der Beschuldigten lose und meist chronologisch in der jeweiligen Akte im Geheimarchiv verwahrt.

In früheren Jahren, etwa noch während der Amtszeit von Generalvikar Dr. Feldhoff, hatte grundsätzlich nur er selbst Zugang zu den „Giftakten“ und musste die jeweilige Akte ausdrücklich freigeben, wenn sie zur Einsicht an den Personalchef übersandt wurde. Später, d. h. während der Amtszeit von Generalvikar Dr. Schwaderlapp, erhielt der Personalchef die Möglichkeit, bei Bedarf eine Akte aus dem Geheimarchiv beim Sekretariat zu erbitten. Das Sekretariat hielt dies in einer Aktennotiz fest; einer Freigabe durch den Generalvikar bedurfte es nicht mehr.

Jedenfalls Erzbischof Dr. Meisner führte nach Angaben des Erzbistums zusätzlich einen separaten Aktenordner mit dem Titel „Brüder im Nebel“, in dem er geheimhaltungsbedürftige Unterlagen aufbewahrte. Nach seinem Tod wurden diese Aktenstücke in die jeweiligen Akten des Geheimarchivs überführt.

Die „Giftakten“ (bezüglich sexuellen Missbrauchs) wurden zum Meldezeitpunkt des jeweiligen Falles und vom jeweiligen Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal angelegt und an den Generalvikar übergeben. Im Jahr 2011 wurde die Präventionsstelle gegründet. Diese wurde 2012 um den Bereich der Intervention erweitert. Die Stabsstelle Intervention wurde auf Veranlassung von Erzbischof Dr. Woelki im Jahr 2015 daraus ausgegliedert und eigenständig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Aktenbestand im Geheimarchiv gesichtet und sodann alle Akten, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt standen, an die Interventionsstelle übergeben. Seitdem werden diese Akten ausschließlich dort als sog. „Interventionsakten“ geführt.

3. Unvollständigkeit der Akten / Schwächen in der Aktenführung

In den vergangenen Jahren hat erstmals eine vollständige, katalogmäßige Erfassung der Akten im Geheimarchiv stattgefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Akten lediglich nach Namen, nicht aber nach Themen geordnet. Eine stets aktualisierte Liste des Inhalts des Geheimarchivs existierte nicht. Die Erfassung aller Akten nach Name und Thema ist inzwischen abgeschlossen. Die entsprechende Liste wird nunmehr durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal in Absprache mit dem Generalvikar geführt. Eine Kopie der Liste befindet sich im Sekretariat des Generalvikars.

Im Erzbistum Köln ist geplant, Kriterien für eine Systematisierung zu erarbeiten und gegebenenfalls über die Auflösung einzelner Akten zu entscheiden, die die Kriterien für einen Verbleib im Geheimarchiv nicht erfüllen bzw. deren Inhalt unbrauchbar ist.

Die Gutachter stellten im Rahmen ihrer Tätigkeit erhebliche Mängel im Hinblick auf die Organisation des Aktenbestandes sowie der Aktenführung im Erzbistum Köln fest. Ein Großteil der Akten wurde nicht chronologisch geführt und auch nicht paginiert, sodass eine Orientierung innerhalb der Akten erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Zudem doppelten sich in vielen Akten einzelne Dokumente oder

Gercke | Wollschläger

Dokumentenkonvolute, was die Übersichtlichkeit zusätzlich einschränkte. Darüber hinaus gewannen die Gutachter bei einigen Akten den Eindruck, dass Aktenbestandteile fehlten, da die Verfahrensführung nicht nachvollziehbar war bzw. sich für einzelne Zeitabschnitte keine Dokumentation fand, wo eine solche aufgrund der sonstigen Dokumentation zu erwarten gewesen wäre.

Im Laufe der Begutachtung wurden den Gutachtern mehrfach Unterlagen nachgereicht, dies entweder auf Nachfrage durch die Gutachter oder auf Eigeninitiative von Mitarbeitern des Erzbistums Köln. Größtenteils konnten diese Dokumente bei der Gutachtenerstellung noch berücksichtigt werden, einige Dokumente bzw. Akten wurden indes erst nach Beginn der Anhörungen einzelner (ehemaliger) Verantwortungsträger zur Verfügung gestellt und mussten daher unberücksichtigt bleiben, da nicht mehr alle Befragten mit dem Inhalt hätten konfrontiert werden können.

Dazu zählen etwa sechs Akten, die im Generalvikariat aufgefunden wurden. Außerdem gelangte den Gutachtern im Januar 2021 zur Kenntnis, dass Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner eine Gesprächskartei führte und es Unterlagen aus dem Nachlass des ehemaligen Offizials Prof. Dr. Dr. Flatten gibt. Zudem wurden den Gutachtern im Januar 2021 weitere, bisher unbekannte Aktenbestandteile einer bereits vorliegenden Akte zur Verfügung gestellt. Ob sich bei dem Nachlass des Prof. Dr. Dr. Flatten weitere für diese Untersuchung relevante Unterlagen befanden, entzieht sich der Kenntnis der Gutachter.

Im Februar 2021 erhielten die Gutachter Kenntnis von einem weiteren Fall sexuellen Missbrauchs, der nicht in dem bislang überreichten Aktenbestand enthalten war. Es soll sich hierbei um einen viele Jahre zurückliegenden Fall des sexuellen Missbrauchs an zwei Brüdern durch einen Pfarrer handeln. Einer der Brüder soll im Jahr 2018 ein Gespräch mit einer Ansprechperson für Betroffene sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Köln geführt haben. Ob dieser Fall für die vorliegende Untersuchung relevant ist und wenn ja, warum etwaig vorhandenes Aktenmaterial nicht übergeben wurde, ist den Gutachtern nicht bekannt.

Gercke | Wollschläger

Darüber hinaus erhielten die Gutachter im März 2021 Kenntnis von einem möglichen Beschuldigten. Der Hinweisgeber teilte den Gutachtern mit, er habe den Beschuldigten in den 1990er-Jahren kennengelernt und sich gewundert, dass dieser zum damaligen Zeitpunkt nicht mit auf die Kinderfreizeit gefahren sei. Später habe er erfahren, dass gegen den betreffenden Priester Missbrauchsvorwürfe erhoben wurden. Der Name des Priesters wurde den Gutachtern genannt, eine diesbezügliche Akte befand sich jedoch nicht im übergebenen Aktenbestand. Ob dieser Fall für die vorliegende Untersuchung relevant ist, ob auf seinen Namen einst eine Sonderakte angelegt wurde und wenn ja, warum etwaig vorhandenes Aktenmaterial nicht übergeben wurde, ist den Gutachtern nicht bekannt.

Schließlich ist zu bemerken, dass aufgrund in der Vergangenheit durchgeführter, im kanonischen Recht vorgesehener Aktenvernichtungsvorgänge für die Gutachter nicht mehr feststellbar ist, ob es in der Vergangenheit möglicherweise noch weitere „Giftdakten“ gegeben hat, die für den Untersuchungszeitraum relevante Fälle von sexuellem Missbrauch zum Gegenstand hatten. Die Gutachter haben im Rahmen der von ihnen durchgeführten informativen Befragungen und Anhörungen versucht, die Zeitpunkte und den Umfang erfolgter Aktenvernichtungen zu ermitteln, was im Ergebnis jedoch nur eingeschränkt gelungen ist:

So erklärte Herr Dr. Feldhoff, Generalvikar vom 30.04.1975 bis zum 31.05.2004, dass er sich an einen Aktenvernichtungsvorgang während seiner Amtszeit erinnern könne. Er habe mit seinen beiden damaligen Stellvertretern an einem Samstagvormittag jede Akte aus dem Giftschränk angesehen und entsprechend den kanonischen Vorschriften diejenigen vernichtet, die bereits verstorbene Priester betroffen hätten. Hierbei sei von einer Vernichtung von drei Akten abgesehen worden, weil diese als historisch interessant bewertet worden seien. Er könne sich nicht daran erinnern, in den vernichteten Akten einen Missbrauchsfall gesehen zu haben; ausgeschlossen sei dies jedoch nicht. Einer seiner Stellvertreter habe entsprechend den einschlägigen kanonischen Vorschriften Protokoll über sämtliche vernichtete Akten geführt. Das Protokoll sei jedoch nicht mehr auffindbar. Wann dieser Vorgang der Aktenvernichtung vonstattengegangen sei, war Herrn Dr.

Feldhoff nicht mehr erinnerlich. Die Gutachter konnten insoweit lediglich ermitteln, dass dies im Zeitraum zwischen 1985 und 2002 erfolgt sein muss.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Heße könne er sich daran erinnern, dass er während seiner Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) einmal gemeinsam mit Generalvikar Dr. Schwaderlapp Akten entsprechend den kanonischen Vorschriften vernichtet habe. Er sei dann allerdings mit einem Fall konfrontiert worden, in welchem die Akte über einen Missbrauchsfall offenbar in der Vergangenheit vernichtet worden sei. Da er dies als schweren Rückschritt im Umgang mit Missbrauchsfällen empfunden habe, habe er sich gegenüber Generalvikar Dr. Schwaderlapp dafür eingesetzt, dass fortan keine Akten mehr vernichtet würden. Nach seiner Kenntnis sei eine Aktenvernichtung seither unterlassen worden.

Für die Gutachter war somit insgesamt weder feststellbar, zu welchen konkreten Zeitpunkten und in welchem Umfang „Giftakten“ vernichtet wurden, noch ob sich darunter auch Vorgänge über Missbrauchsfälle befanden. Der grundsätzlichen Pflicht, eine kurze Zusammenfassung der vernichteten Akten und gegebenenfalls den Wortlaut eines Urteils aufzuheben (vgl. can. 379 § 1 CIC/1917, can. 489 § 2 CIC/1983), war man nicht nachgekommen.

4. Aufklärungsbemühungen der Gutachter

Bei der Sichtung des zur Verfügung gestellten Aktenmaterials stellten die Gutachter insbesondere in alten Akten aus dem Zeitraum der 1950er bis 1970er Jahre zahlreiche Dokumente fest, die handgeschrieben waren oder auf denen sich handschriftliche Kürzel befanden, die (teils) nicht lesbar waren bzw. nicht zugeordnet werden konnten.

Die Gutachter konfrontierten ihren Auftraggeber mit diesen Feststellungen und baten um Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Denkbar wäre eine Ausklammerung dieser Aktenbestandteile gewesen mit der Folge, dass diese in

Gercke | Wollschläger

die gutachterliche Bewertung nicht eingeflossen wären. Die Gutachter wurden jedoch gebeten, sämtliche unleserlichen Aktenbestandteile und Namenskürzel, die für eine umfassende gutachterliche Bewertung von Relevanz waren, zu identifizieren und zu übermitteln. Diese wurden im Anschluss von dem Archivar des Erzbistums Köln in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitern transkribiert bzw. Namenskürzel zugeordnet, sodass die Gutachter diese in die Sachverhaltsdarstellung und Bewertung miteinbeziehen konnten.

Bei Durchsicht der vom Generalvikariat zur Verfügung gestellten Dokumente stießen die Gutachter auf zahlreiche Listen mit Namen, die teilweise eindeutig im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger standen. Die Gutachter glichen diese Listen mit dem überreichten Aktenmaterial ab und stellten fest, dass ihnen zahlreiche Namen unbekannt waren. Teilweise war hinter den Namen „vernichtet“ vermerkt, sodass das Fehlen insoweit erklärbar war. Hinsichtlich der übrigen Namen war jedoch unklar, ob für diese Personen überhaupt je eine „Gifftakte“ angelegt worden war und wenn ja, warum diese sich nicht bei dem überreichten Aktenbestand befand. Diese Frage wurde mit der Interventionsstelle des Erzbistums Köln erörtert. Nahezu zeitgleich meldete sich das Generalvikariat und teilte mit, es habe einen Aktenfund gegeben, der sechs weitere Aktenvorgänge beinhalte. Vier Vorgänge dieses Aktenfundes entsprachen den Namen, die den Gutachtern bisher unbekannt gewesen waren. Hinsichtlich der übrigen Namen baten die Gutachter die Interventionsstelle um Mitteilung, ob es von dortiger Seite Erkenntnisse zu diesen Namen/Vorgängen gebe. Dies war jedoch nicht der Fall.

Die Gutachter sind damit auf insgesamt 20 Namen gestoßen, die vermutlich in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger stehen und die weder in den überreichten Aktenvorgängen enthalten sind, noch der Interventionsstelle bekannt waren.

5. Gutachterlicher Umgang mit unvollständigen Akten

Der Umstand, dass die Aktenführung lange Zeit äußerst mangelhaft war und die Vorgänge vielfach nur lückenhaft dokumentiert sind, führte zu der Frage, wie gutachterseits hiermit umgegangen werden sollte. Die Gutachter haben sich entschieden, nicht dokumentierte Vorgänge als nicht geschehen zu unterstellen, wenn andere Erkenntnisquellen (z.B. Anhörungen, Protokollinhalte etc.) nicht das Gegenteil vermuten ließen. Findet sich in der Akte etwa kein Anhörungsprotokoll des Betroffenen und ergibt sich auch aus der sonstigen Dokumentation wie etwa Gesprächsvermerken nicht, dass eine solche stattgefunden hat, so sind die Gutachter davon ausgegangen, dass es eine Anhörung nicht gegeben hat. Ihr Fehlen war damit auch geeignet, eine Pflichtverletzung zu statuieren. Dies galt selbstverständlich dort nicht, wo die Aktenvorgänge ab 2019 nicht mehr dokumentiert sind; zu diesem Zeitpunkt waren die Akten bereits an die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl übermittelt worden und konnten durch die Interventionsstelle des Erzbistums Köln nicht in der gewohnten Form weitergeführt werden. In diesen Fällen sind die Gutachter dem Grundsatz *in dubio pro reo* entsprechend davon ausgegangen, dass das Verfahren ordnungsgemäß zu Ende geführt wurde.

6. Gutachterlicher Umgang mit der Geheimhaltungspflicht

Um die gutachterlichen Bewertungen für den Leser transparenter zu gestalten, haben sich die Gutachter entschieden, bei der Darstellung einzelner Sachverhalte zum Teil wörtlich aus den zur Verfügung gestellten Akten zu zitieren. Ein solches Vorgehen wurde den Gutachtern von Herrn Generalvikar Dr. Hofmann mit Schreiben vom 21.12.2020 ausdrücklich genehmigt.

B. Empirische Untersuchung

I. Vorbemerkung

Ziel der gutachterlichen Untersuchung ist die Beurteilung des Vorgehens der Diözesanverantwortlichen im Hinblick auf die Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Sinne der einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz⁹ durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeitende im Zeitraum zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2018. Es war Aufgabe der Gutachter, Rechtsverstöße zu identifizieren und die hierfür ggf. verantwortlichen Personen möglichst konkret zu benennen. Ebenso sollen die bestehenden Ursachen für die identifizierten Defizite/Rechtsverstöße aufgezeigt und jeweils Empfehlungen für die Zukunft zu deren Beseitigung unterbreitet werden.

Ausgehend von diesem Auftrag haben sich die Gutachter dazu entschieden, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Sinne der einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durch Priester oder sonstige pastorale Mitarbeitende im Erzbistum Köln in einem ersten Schritt durch eine empirische Auswertung *des gesamten Aktenbestandes* in seiner äußeren Form genauer zu bestimmen. Durch die empirische Auswertung sollen einerseits Art und Umfang des Missbrauchsgeschehens genauer dargestellt und andererseits eine transparente Identifizierung von systemischen Defiziten bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen ermöglicht werden.

Insofern ist zu bemerken, dass sich die empirische Auswertung des zur Verfügung gestellten Aktenbestandes – im Gegensatz zu der Untersuchung der einzelnen Verdachtsfälle auf etwaige Pflichtverstöße – nicht auf den im Gutachtenauftrag beschriebenen *Prüfungszeitraum* beschränkt, sondern auch diejenigen

⁹ Die Gutachter sind sich bewusst, dass die Deutsche Bischofskonferenz in der Materie der Leitlinien keine Normgebungskompetenz besitzt und die Leitlinien – wie auch die aktuell geltende Missbrauchsordnung – nur dann in Rechtskraft erwachsen ist, wenn sie vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft gesetzt worden ist. Der Einfachheit halber und um der Abstimmung der Bestimmungen auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz Rechnung zu tragen, wird in diesem Gutachten von den „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz“ bzw. der „Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz“ gesprochen.

Verdachtsfälle erfasst, deren Bearbeitung vor dem 01.01.1975 oder nach dem 31.12.2018 erfolgt ist. Nur auf diese Weise konnte die Zugehörigkeit einzelner Geschehnisse zum Gesamtkomplex des Untersuchungsgegenstandes überprüft und festgestellt werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die empirische Auswertung in diesem Abschnitt vornehmlich auf die Beschreibung der tatsächlichen Umstände des in den Akten dokumentierten Missbrauchsgeschehens beschränkt. Entsprechend dem Gutachtenauftrag wurde hierbei das Verständnis von sexuellem Missbrauch nach den einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zu Grunde gelegt:

„Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- *sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)*
- *als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).*

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Gercke | Wollschläger

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.“¹⁰

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz geht mithin über das im staatlichen bzw. weltlichen Recht verbreitete Begriffsverständnis hinaus. Insbesondere der Einbezug von Handlungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, ist ausdrücklich vorgesehen. Dementsprechend war es den Gutachtern möglich, ein größeres Spektrum an missbrauchsrelevanten Sachverhalten in die empirische Auswertung miteinzubeziehen als bei der Zugrundelegung des im staatlichen bzw. weltlichen Recht verwendeten Begriffsverständnisses. Aus demselben Grund haben die Gutachter im Rahmen der empirischen Auswertung auch auf eine rechtliche Bewertung der angezeigten Verhaltensweisen anhand des zum jeweiligen Tat- bzw. Bearbeitungszeitpunkt geltenden Kirchenrechts verzichtet. Andernfalls wäre es den Gutachtern beispielsweise nicht möglich gewesen, solche Sachverhalte im Rahmen der empirischen Auswertung zu berücksichtigen, die nach heutigem Verständnis einen sexuellen Missbrauch im oben genannten Sinne konstituieren, nach dem zur Tatzeit geltenden Recht aber lediglich als Verstoß gegen das Zölibat zu qualifizieren waren.

¹⁰ Nr. 2 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2013.

Im Zentrum der Untersuchung steht die Erfassung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Sinne der **Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2013**. Als „minderjährig“ in diesem Sinne sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu qualifizieren. Dies ergibt sich nicht direkt aus den einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, kann jedoch aus den in Bezug genommenen Vorschriften der *Normae SST 2010* geschlussfolgert werden, durch die bzw. durch deren Vorgängerregelungen das Schutzalter des kirchlichen Sexualstrafrechts bereits im Jahr 2001 von der Vollendung des 16. Lebensjahrs auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs angehoben wurde. Als erwachsene Schutzbefohlene wurden gemäß Nr. 3 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2013 folgende Personen qualifiziert:

„Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.“

Eine Erfassung erwachsener Schutzbefohlener im Sinne der **„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“** der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, wonach nunmehr auch volljährige Personen, die *„einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind“*, erfasst werden, ist an dieser Stelle nicht erfolgt. Grund hierfür war, dass die Verfahrensordnung der Deutschen Bischofskonferenz erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist und für die Bearbeitung der untersuchungsgegenständlichen Akten nicht galt. Darüber hinaus lassen die Akten eine sichere Einordnung der Frage, ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis bestand, nicht zu.

II. Begriffsbestimmungen

Das in dem zur Verfügung gestellten Aktenbestand dokumentierte Missbrauchsgeschehen soll im Folgenden anhand zahlenmäßiger Angaben greifbar gemacht werden. Zwecks Verständlichkeit werden den Ausführungen hierzu einige Begriffsbestimmungen vorangestellt, die den Einstieg in die methodische Herangehensweise der Gutachter erleichtern sollen:

- **Aktenvorgang:** Ein *Aktenvorgang* beschreibt die Gesamtheit der Einzelakten, die im Rahmen der Recherchen des Erzbistums Köln einer bestimmten Person oder Einrichtungen zugeordnet werden konnten. In der Regel bezieht sich die Zuordnung hierbei auf den jeweiligen „Beschuldigten“.
- **Verdachtsfall:** Aus den durch das Erzbistum Köln zur Verfügung gestellten Akten ergibt sich eine Vielzahl an historischen Lebenssachverhalten, die ein potenziell (kirchen-) strafrechtlich relevantes Geschehen zum Gegenstand haben. Jeder dieser Lebenssachverhalte bildet einen Verdachtsfall. Ein Verdachtsfall umfasst dementsprechend mindestens einen Beschuldigten und einen Betroffenen. Je nach Sachlage kann ein Verdachtsfall aber auch mehrere Beschuldigte und/oder mehrere Betroffene beinhalten.
- **Beschuldigte:** Im Rahmen der Auswertung der Verdachtsfälle haben die Gutachter einen weiten Beschuldigtenbegriff gewählt, um alle in Betracht kommenden Personen zu erfassen. Als *Beschuldigte* wurden daher grundsätzlich alle Personen und Einrichtungen qualifiziert, gegen die der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens erhoben wurde.
- **Betroffene:** Als Betroffene haben die Gutachter alle Personen erfasst, die als Verletzte der angezeigten Taten in Betracht kommen. Eine Zählung war insofern aber nur möglich, soweit die in Betracht kommenden Betroffenen zumindest zahlenmäßig individualisierbar waren. Soweit in den Akten keine belastbaren Angaben zur Anzahl der betroffenen Person vorhanden waren, wurden diese als eine Person gezählt.

III. Methodik

Die Methode der Aktenauswertung wurde den Gutachtern durch den Gutachtenauftrag des Erzbistums Köln vorgegeben. Zur Durchführung wurden den Gutachtern insgesamt 236 Aktenvorgänge übergeben.

In einem ersten Schritt haben die Gutachter das in diesen Aktenvorgängen abgebildete – potenziell kirchenstrafrechtlich relevante – Geschehen anhand der oben definierten Kriterien (Beschuldigte und Betroffene) zahlenmäßig konkretisiert. Auf diesem Wege konnten die Gutachter ermitteln, dass sich aus den 236 Aktenvorgängen Hinweise auf insgesamt **243 Beschuldigte und (mindestens) 386 individualisierbare Betroffene** ergeben.

Trotz der Vorfilterung des Aktenbestandes durch das Erzbistum Köln konnten die Gutachter schon im Rahmen der ersten Sichtung des Aktenmaterials feststellen, dass in den zur Verfügung gestellten Akten auch solche Sachverhalte abgebildet sind, die keinen sexuellen Missbrauch Minderjähriger bzw. erwachsener Schutzbefohlener durch Priester oder sonstige pastorale Mitarbeiter des Erzbistums Köln im oben genannten Sinne zum Gegenstand haben.

Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

Einerseits wurden zum Teil Aktenvorgänge zu Verdachtsfällen angelegt, für deren inhaltliche Bearbeitung das Erzbistum Köln nicht zuständig war. In diesen Fällen erfolgte die Durchführung des kirchenstrafrechtlichen Verfahrens durch ein anderes Bistum bzw. einen Orden. Die Anlegung des Aktenvorganges durch das Erzbistum Köln erfolgte in diesen Fällen nur zu Dokumentationszwecken, ohne dass das Missbrauchsgeschehen im Zusammenhang mit einem Einsatz eines Beschuldigten im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln stand.

Andererseits betrifft ein Teil der angelegten Aktenvorgänge Verdachtsfälle, in denen der Betroffene weder als Minderjähriger noch als erwachsener Schutzbefohlener zu qualifizieren ist. Hintergrund sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen, nach denen Kleriker der besonderen Verpflichtung zur Enthaltensamkeit unterliegen

(can. 277 CIC/1983). Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt gemäß can. 1395 § 1 CIC/1983 eine kirchenrechtliche Straftat dar und ist daher – ebenso wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger gemäß can. 1395 § 2 CIC/1983 – geeignet, die Einleitung eines kirchlichen Untersuchungsverfahrens gegen den Beschuldigten auszulösen.

Um die empirische Aktenauswertung auf den für die gutachterliche Untersuchung relevanten Aktenbestand zu beschränken, haben die Gutachter daher in einem zweiten Schritt diejenigen Verdachtsfälle ausgesondert, in denen entweder kein Minderjähriger bzw. schutzbefohlener Erwachsener betroffen war oder eine inhaltliche Bearbeitung durch das Erzbistum Köln mangels Zuständigkeit nicht stattgefunden hat. Unter Berücksichtigung dieser Eingrenzung verblieben Hinweise auf **202 Beschuldigte und (mindestens) 314 individualisierbare Betroffene**.

Den auf diesem Wege ermittelten Untersuchungsgegenstand haben die Gutachter einer detaillierten Auswertung unterzogen. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der persönlichen und sachlichen Charakterisierung des Missbrauchsgeschehens einerseits und der Erfassung der aktenmäßig dokumentierten Aufklärungs-, Sanktions- und Präventionsmaßnahmen des Erzbistums Köln andererseits.

IV. Ergebnisse

1. Beschuldigte

Im Rahmen der empirischen Auswertung wurde zunächst die im Untersuchungsgegenstand erfasste Gruppe der Beschuldigten einer genaueren Untersuchung unterzogen. Zur besseren Charakterisierung haben die Gutachter die Beschuldigten hinsichtlich ihres kirchenrechtlichen Status, ihres Alters zum Zeitpunkt der möglichen Tatbegehung sowie ihres Alters zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des jeweiligen Verdachtsfalles kategorisiert.

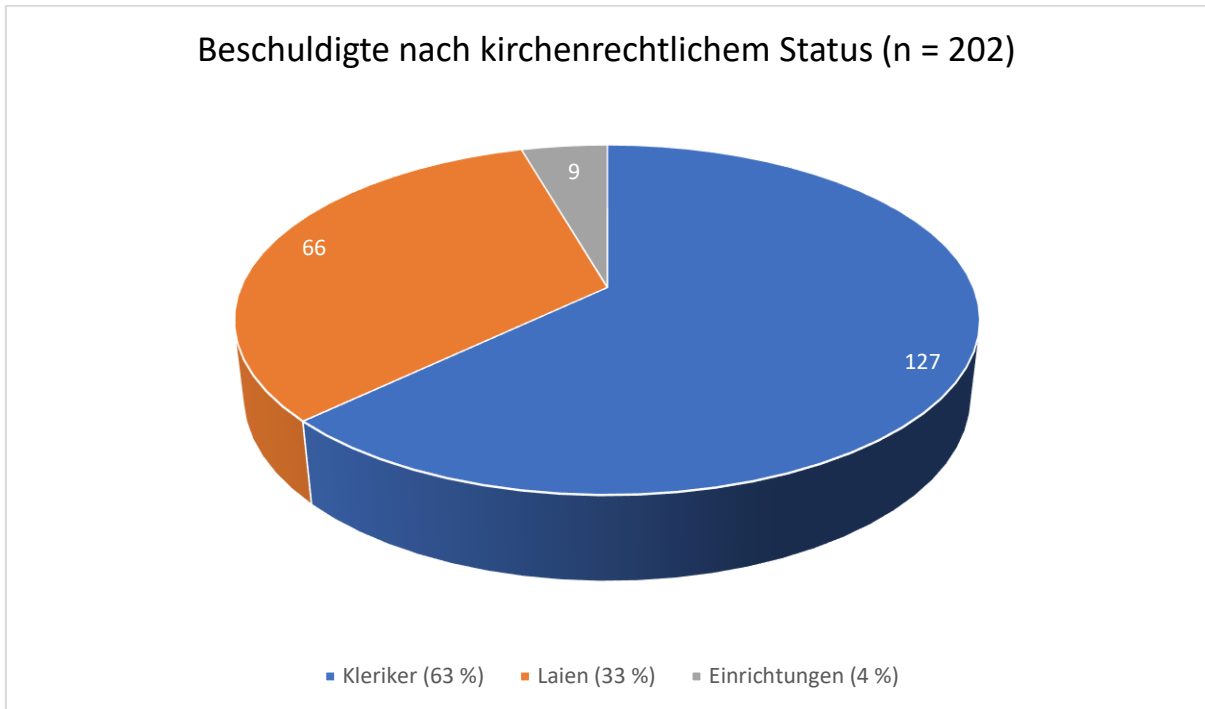
a) Beschuldigte nach kirchenrechtlichem Status

Zunächst haben die Gutachter den kirchenrechtlichen Status der Beschuldigten erfasst.

Das Kirchenrecht differenziert gemäß can. 207 § 1 CIC/1983 zwischen „*Klerikern*“ und „*Laien*“. Kleriker sind gemäß can. 266 CIC/1983 Personen, die das Sakrament der Weihe, mindestens die Diakonweihe, empfangen haben und damit besonderen Verpflichtungen unterliegen. Kleriker in diesem Sinne sind dementsprechend Bischöfe, Priester und Diakone. Als Laien werden dagegen alle Personen bezeichnet, die nicht wenigstens die Diakonweihe empfangen haben. Vorliegend besteht jedoch die Besonderheit, dass es sich bei den erfassten Laien um Personen handelt, die in einem arbeitsrechtlichen oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis zum Erzbistum Köln standen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Lehrer an erzbischöflichen Schulen, Pastoralreferenten, ehrenamtlich tätige Gemeindemitglieder oder Küster.

Bei näherer Betrachtung der im Untersuchungsgegenstand erfassten Beschuldigten konnten die Gutachter feststellen, dass 127 Personen der Gruppe der Kleriker und nur 66 Personen der Gruppe der Laien zuzuordnen sind. In 9 Fällen richteten sich die Vorwürfe nicht gegen einen konkreten Beschuldigten, sodass die jeweilige Einrichtung, in denen es zu den Vorfällen gekommen sein soll, erfasst wurde.

Gercke | Wollschläger



Die im Rahmen der Untersuchung ermittelte absolute Zahl (127) der beschuldigten Kleriker liegt über dem Wert, der im Rahmen der MHG-Studie für das Erzbistum Köln (87) ermittelt wurde.¹¹ Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten die Gutachter daher an dieser Stelle die Ursachen für das abweichende Ergebnis erläutern:

Im Rahmen der MHG-Studie wurden die Personalakten (2155) aller im Jahr 2000 noch lebenden Priester, Diakone und Ordenspriester (zuzüglich der bis einschließlich des Jahres 2014 hinzugekommenen Priester, Diakone und Ordenspriester) im Dienste des Erzbistums Köln auf Vorfälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger untersucht.¹² Hierbei ergaben sich Hinweise auf 87 Beschuldigte. Dies machte eine Quote in Höhe von 4 % der untersuchten Personalakten aus.¹³

¹¹ Vgl. Pressebericht über Veröffentlichung von Missbrauchszahlen, abrufbar unter: <https://www.domradio.de/themen/erzbistum-koeln/2018-09-25/null-toleranz-angekündigt-auch-erzbistum-koeln-veroeffentlicht-missbrauchszahlen> (Stand 18.03.2021).

¹² Vgl. MHG-Studie, S. 251.

¹³ Vgl. Pressebericht über Veröffentlichung von Missbrauchszahlen, abrufbar unter: <https://www.domradio.de/themen/erzbistum-koeln/2018-09-25/null-toleranz-angekündigt-auch-erzbistum-koeln-veroeffentlicht-missbrauchszahlen> (Stand 18.03.2021).

Gercke | Wollschläger

Im Unterschied hierzu haben die Gutachter in der hiesigen Untersuchung bereits als missbrauchsrelevant identifizierte Aktenvorgänge auf das darin dokumentierte Geschehen untersucht. Eine Ermittlung neuer Verdachtsfälle anhand sämtlicher Personalakten hat dagegen nicht stattgefunden und war auch nicht vom Gutachterauftrag umfasst.

Im vorliegenden Aktenmaterial waren allerdings auch solche Missbrauchsverdachtsfälle und Beschuldigte abgebildet, die in der MHG-Studie keine Berücksichtigung gefunden haben. Hierbei handelt es sich einerseits um Beschuldigte die erstmals zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2018 bekannt geworden oder die vor dem 01.01.2000 verstorben sind.

Eine Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse lässt sich insbesondere aufgrund dieser Unterschiede nur näherungsweise herstellen. Das Erzbistum Köln hat den Gutachtern hierzu eine Statistik über die seit 1975 im Dienste des Erzbistums Köln tätigen Priester zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum vor 1975 waren keine aufbereiteten Daten verfügbar. Ebenso wenig wurden Diakone in dieser Statistik berücksichtigt. Um eine vergleichbare Aussage über die relative Häufigkeit treffen zu können, war daher zunächst erforderlich, die Anzahl der beschuldigten Priester im Zeitraum zwischen 1975 und 2018 zu ermitteln. Hierzu war die Gruppe der beschuldigten Kleriker (127) um die in dieser Gruppe erfassten Diakone (3) einerseits und die bereits vor 1975 verstorbenen Kleriker (9) andererseits zu bereinigen. Die daraus resultierende Anzahl der beschuldigten Priester im Zeitraum zwischen 1975 und 2018 (115) in Verhältnis zu den Angaben aus der Statistik gesetzt, ergibt das folgende Bild:

Im Jahr 1975 waren für das Erzbistum Köln insgesamt 1946 Priester tätig. Eine Differenzierung nach Diözesanpriestern, Ordenspriestern und Priestern anderer Diözesen ist der Statistik nicht zu entnehmen. Bis einschließlich des Jahres 2018 kamen 1735 Priester hinzu, sodass im Gesamtzeitraum zwischen 1975 und 2018 insgesamt 3681 Priester im Dienste des Erzbistums Köln tätig waren. Im Verhältnis zu den 115 beschuldigten Priestern im Dienste des Erzbistums Köln zwischen 1975 und 2018 ergibt sich eine Quote von 3,1 %.

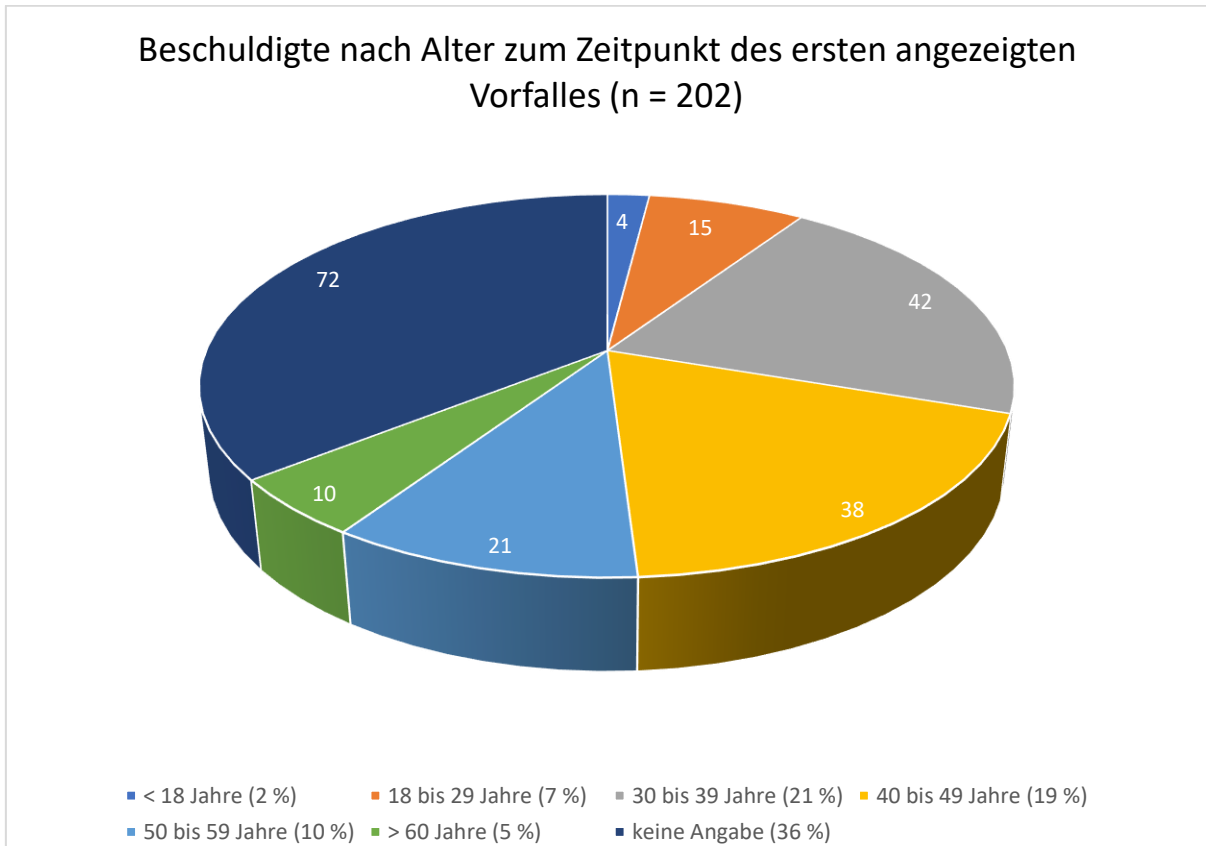
Im Rahmen der hiesigen Untersuchung konnte daher zwar ein Anstieg der absoluten Beschuldigtenzahl festgestellt werden, gleichzeitig ist aber auch ein Absinken der Quote der Priester im Dienste des Erzbistums Köln zu verzeichnen, die eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt wurden. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass die vorstehend ausgeworfene Quote nur dazu dienen soll, die abweichenden Ergebnisse der beiden Untersuchungen verständlich zu machen. Eine Untersuchung aller Personal- und Archivakten der 3681 zwischen 1975 und 2018 im Dienste des Erzbistums Köln tätigen Priester auf Hinweise zu Fällen sexuellen Missbrauchs ist nicht erfolgt und war auch nicht vom Gutachtenauftrag umfasst. Dieser sah vielmehr nur die Auswertung der bereits als potenziell missbrauchsrelevant identifizierten 236 Aktenvorgänge vor.

b) Beschuldigte nach Alter bei Tatbegehung

Zusätzlich wurde auch das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des ersten angezeigten Vorfalles erfasst.

Hierbei ist zu beachten, dass sich einige der Beschuldigten entweder mehreren Vorwürfen sexuellen Missbrauchs ausgesetzt sahen oder sich das angezeigte Geschehen über einen längeren Zeitraum erstreckte. Die Gutachter haben sich im Rahmen der Auswertung dafür entschieden, nur das Alter des jeweiligen Beschuldigten zum Zeitpunkt des ersten ihm vorgeworfenen Verdachtsfalles zu erfassen.

Hinsichtlich eines großen Teils der Beschuldigten (72 von 202) konnte das genaue Alter zum hier maßgeblichen Zeitpunkt anhand der verfügbaren Angaben nicht festgestellt werden. Im Übrigen konnten die Gutachter allerdings feststellen, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt 10 der Beschuldigten im Alter von über 60 Jahren, 21 der Beschuldigten im Alter zwischen 50 und 59 Jahren, 38 der Beschuldigten im Alter zwischen 40 und 49 Jahren, 42 Beschuldigte im Alter zwischen 30 und 39 Jahren sowie 15 Beschuldigte im Alter zwischen 18 und 29 Jahren waren. Nur vier Beschuldigte waren zur Tatzeit selbst noch jünger als 18 Jahre alt.



2. Betroffene

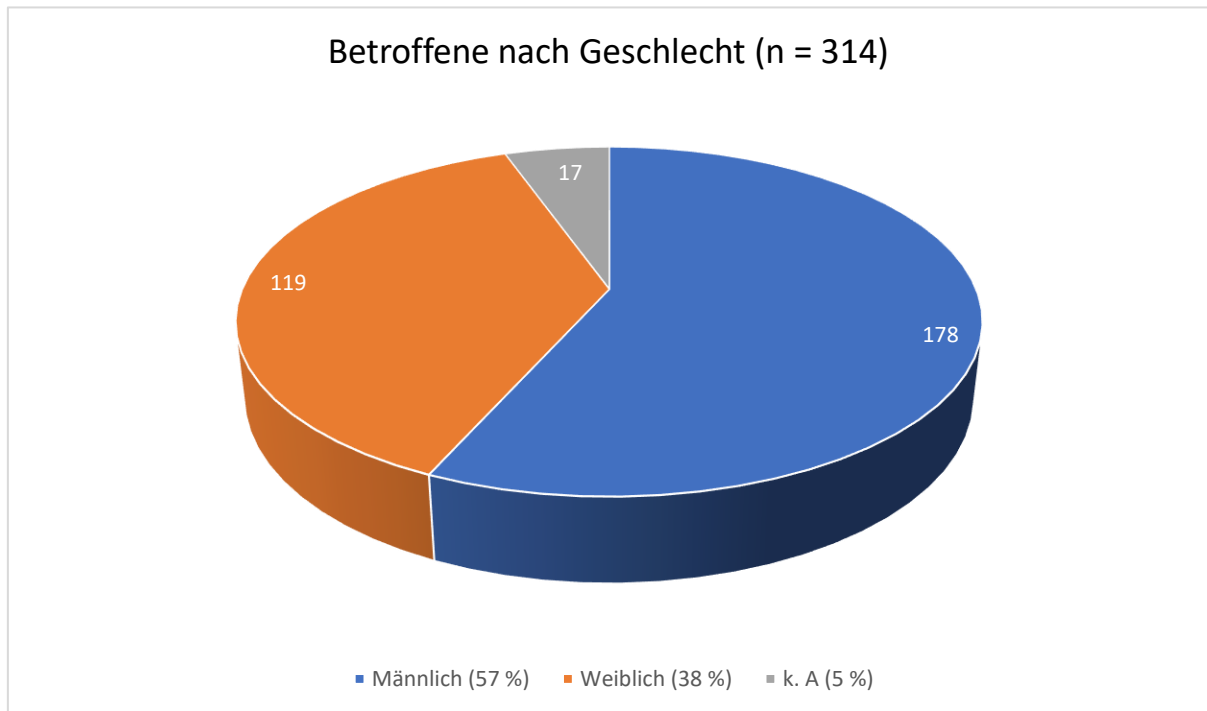
Neben den Beschuldigten haben die Gutachter auch die Gruppe der Betroffenen im Rahmen der empirischen Auswertung einer genaueren Untersuchung unterzogen. Hierbei haben die Gutachter einerseits das Geschlecht und andererseits das Alter der Betroffenen erfasst.

a) Betroffene nach Geschlecht

Die Gutachter haben zunächst das Geschlecht der Betroffenen erfasst. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass sich in der Gruppe der Betroffenen 178 Personen männlichen und 119 Personen weiblichen Geschlechts befinden. Bei 17 Betroffenen war auf Grundlage der Akten keine belastbare Aussage über das Geschlecht des Betroffenen möglich. Hierbei handelt es sich

Gercke | Wollschläger

insbesondere um Fälle, in denen die Betroffenen aufgrund der angezeigten Tat (Besitz kinderpornographischer Schriften etc.) oder der Person des Anzeigeeerstatters (nicht selbst Betroffener) unbekannt geblieben sind.



b) Betroffene nach Alter

Die Gutachter haben zudem das Alter der Betroffenen erfasst. Diesbezüglich standen die Gutachter vor dem Problem, dass sich ein großer Teil der in den Verdachtsfällen beschriebenen Missbrauchsgeschehnissen nicht als singuläres Ereignis darstellt, sondern sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Insoweit ist zu bemerken, dass die Gutachter nachfolgend nur das Alter der Betroffenen zu Beginn des angezeigten Missbrauchsgeschehens erfasst haben.

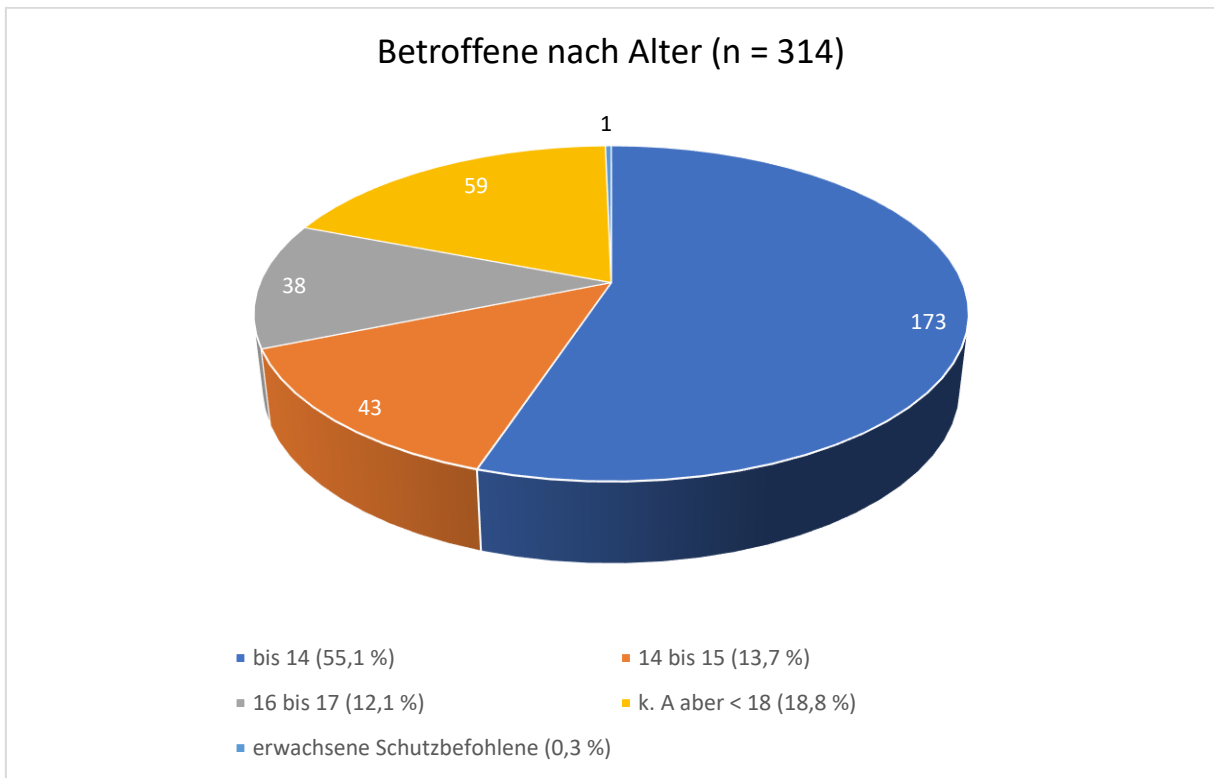
Die Bildung der Altersgruppen erfolgte dabei in Anlehnung an das staatliche bzw. weltliche sowie das kirchenrechtliche Sexualstrafrecht. Ausgangspunkt war der Schutz Minderjähriger nach staatlichem Recht, das aktuell zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern, d. h. Personen unter 14 Jahren (§ 176 StGB), und sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), d. h. Personen zwischen 14

Gercke | Wollschläger

und 18 Jahren, differenziert. Historisch gesehen lag die Strafbarkeitsschwelle für sexuelle Handlungen an/vor Minderjährigen sowohl nach weltlichem als auch nach kirchlichem Recht über einen längeren Zeitraum bei 16 Jahren und nicht, wie heute, bei 18 Jahren.¹⁴ Dementsprechend haben die Gutachter zunächst drei Gruppen zur Kategorisierung der Betroffenen nach ihrem Alter zu Beginn des Missbrauchsgeschehens gebildet: Betroffene unter 14 Jahren, Betroffene im Alter von 14 und 15 Jahren sowie Betroffene im Alter von 16 und 17 Jahren. Diese Kategorien haben die Gutachter sodann um zwei weitere Kategorien ergänzt. Hierbei handelt es sich zum einen um die Betroffenen, bei denen zwar kein genaues Alter festgestellt, aber aufgrund anderweitiger Umstände ermittelt werden konnte, dass sie zu Beginn des Missbrauchsgeschehens unter 18 Jahre alt gewesen sein müssen. Zum anderen handelt es sich um die im Untersuchungsgegenstand noch enthaltenen erwachsenen Schutzbefohlenen im Sinne der hier zugrunde gelegten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Dies vorausgeschickt konnten die Gutachter feststellen, dass 173 der Betroffenen zum hier maßgeblichen Zeitpunkt unter 14 Jahre alt, 43 der Betroffenen zwischen 14 und 15 Jahre alt und 38 der Betroffenen zwischen 16 und 17 Jahre alt waren. Bei 59 der minderjährigen Betroffenen war eine genaue Feststellung des Alters nicht möglich. In nur einem Fall handelte es sich um einen erwachsenen Schutzbefohlenen.

¹⁴ Einzelheiten zum weltlichen Sexualstrafrecht unter D. I. 2.



3. Verdachtsfälle

Neben den Beschuldigten und Betroffenen haben die Gutachter den Untersuchungsgegenstand auch mit Blick auf den sachlichen Inhalt der bekanntgewordenen Verdachtsfälle einer empirischen Auswertung unterzogen. Dabei lag der Fokus auf der Erfassung des jeweils erhobenen Tatvorwurfs, des geschilderten Kontextes der Tatbegehung sowie den zeitlichen Dimensionen von Tatbegehung und Bekanntwerden der Tat.

a) Verdachtsfälle nach Inhalt des Tatvorwurfs

In einem ersten Schritt haben die Gutachter das in den Verdachtsfällen geschilderte Missbrauchsgeschehen inhaltlich erfasst.

Gercke | Wollschläger

Um die äußerst heterogenen Sachverhalte einer zahlenmäßigen Erfassung zuzuführen, war es von Seiten der Gutachter erforderlich, klare Kategorien hierfür festzulegen. Da der Begriff des sexuellen Missbrauchs nach den hier maßgeblichen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz sehr weit gefasst ist und qualitativ sehr unterschiedliche Verhaltensweisen – zum Teil unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nach staatlichem bzw. weltlichem Recht – erfasst, war eine Präzisierung allein nach den Kriterien des Kirchenstrafrechts nicht möglich. Da auch das staatliche bzw. weltliche Sexualstrafrecht in der Vergangenheit einem stetigen Wandel unterlag, haben sich die Gutachter daher dafür entschieden, eigene Kategorien zu formulieren, um das in den Verdachtsfällen zum Ausdruck kommende Missbrauchsgeschehen nach seiner äußeren Form zu charakterisieren:

- **Verbale Grenzverletzungen:** Als verbale Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen zu verstehen, die einen sexuellen Inhalt haben und zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Betroffenen geführt haben, ohne dass es zu einem körperlichen Kontakt zwischen Betroffenen und Beschuldigten gekommen ist. Es handelt sich hierbei beispielsweise um unangemessene oder offen zweideutige Äußerungen sowie Chatnachrichten.
- **Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses:** Die Kategorie „Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses“ umschreibt Verhaltensweisen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt zwischen Beschuldigten und Betroffenen gekommen sein soll, der möglicherweise sexuell motiviert war.
- **Sexueller Missbrauch:** Als sexuellen Missbrauch haben die Gutachter solche Verhaltensweisen erfasst, bei denen es zumindest zu einer Berührung der (unbekleideten) primären und sekundären Geschlechtsmerkmale gekommen sein soll. Darüber hinaus wurden auch Fälle erfasst, in denen es zu sexuellen Handlungen vor dem Betroffenen oder an dem Betroffenen, Beschuldigten oder einem Dritten gekommen sein soll, ohne dass eine Penetration des Betroffenen, des Beschuldigten oder eines Dritten vorlag.

Gercke | Wollschläger

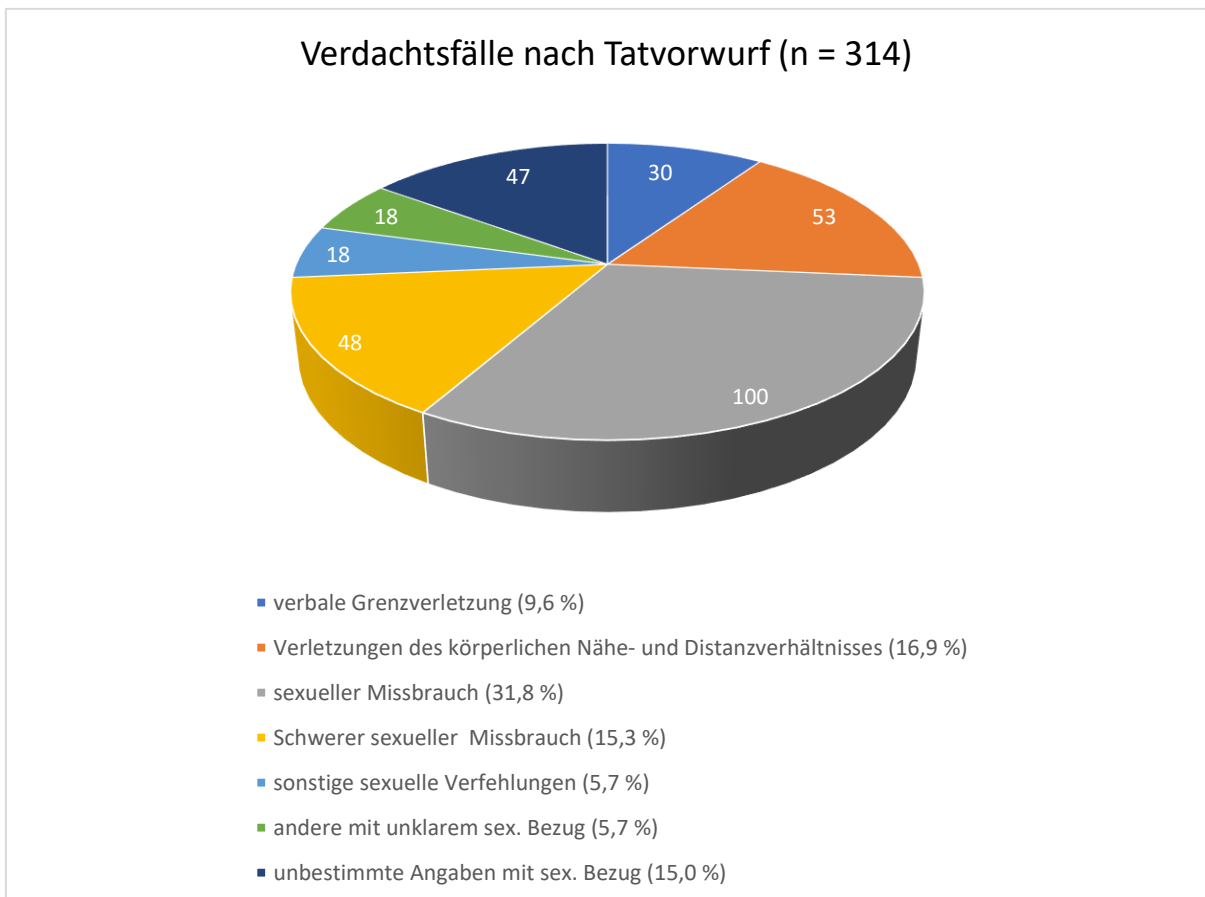
- **Schwerer sexueller Missbrauch:** In die Kategorie des schweren sexuellen Missbrauchs haben die Gutachter schließlich solche Fälle gefasst, in denen es zu einer Penetration bei Betroffenen oder Beschuldigtem gekommen sein soll – unabhängig davon, welche Art der Penetration durch den Betroffenen beschrieben wurde.
- **Sonstige sexuelle Verfehlungen:** Die Gruppe der sonstigen sexuellen Verfehlungen beschreibt Verdachtsfälle, die nicht von den übrigen Gruppen erfasst werden, in denen aber dennoch ein möglicherweise sexualstrafrechtlich relevantes Verhalten beschrieben wurde. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorwürfe mit medialem Bezug, wie der Besitz kinderpornographischen Materials oder das Verfügbarmachen von pornographischem Material. Darüber hinaus fallen exhibitionistische Handlungen in diese Kategorie.
- **Unbestimmte Angaben mit sexuellem Hintergrund:** In mehreren Verdachtsfällen beschränkte sich die Schilderung der Betroffenen auf einen nicht näher präzisierten Vorwurf. Da den Gutachtern unter diesen Umständen eine Zuordnung zu den übrigen Kategorien nicht möglich war, haben sie diese Verdachtsfälle in der Kategorie „unbestimmte Angaben mit sexuellem Hintergrund“ erfasst.
- **Andere Vorwürfe mit unklarem sexualisierten Hintergrund:** In einigen Verdachtsfällen stand das beschriebene Geschehen vornehmlich in Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen der Betroffenen. Eine mögliche sexuelle Motivation des Verhaltens wurde in diesen Fällen nicht geschildert oder nur angedeutet. Da es sich um mehr als nur eine Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses handelt, haben die Gutachter diese Verdachtsfälle ebenfalls in einer eigenen Kategorie erfasst.

Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der vorstehenden Kategorien keinesfalls der Verharmlosung der angezeigten Verhaltensweisen oder der Bagatellisierung des durch die Betroffenen erlittenen Leides dienen sollen. Im Gegenteil: Nur die Kategorisierung der Verdachtsfälle nach dem

Gercke | Wollschläger

jeweils beschriebenen Missbrauchsgeschehen kann das Bewusstsein für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von sexuellem Missbrauch und dem damit einhergehenden individuellen Leid schärfen.

Dies vorausgeschickt haben die Gutachter Folgendes feststellen können: In 30 Verdachtsfällen beschrieben die Betroffenen eine verbale Grenzverletzung und in 53 Verdachtsfällen eine Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Zu einem sexuellen Missbrauch im oben genannten Sinne soll es in 100 Fällen und zu einem schweren sexuellen Missbrauch in 48 Fällen gekommen sein. In 47 Verdachtsfällen war eine genaue Zuordnung mangels Beschreibung eines tatsächlichen Geschehens nur in der Gruppe „unbestimmte Angaben mit sexuellem Bezug“ möglich. In 18 Verdachtsfällen wurden Verhaltensweisen beschrieben, die der Kategorie „sonstige Verfehlungen mit sexuellem Bezug“ zuzuordnen waren. Ebenfalls in 18 Verdachtsfällen wurde ein Geschehen ohne erkennbaren sexuellen Bezug beschrieben.



b) Verdachtsfälle nach Kontext der Tatbegehung

In einem nächsten Schritt haben die Gutachter den situativen Kontext des beschriebenen Missbrauchsgeschehens näher untersucht.

Hierbei ist zu beachten, dass sich sowohl der beschriebene Tatkontext als auch der Umfang der hierzu verfügbaren Angaben von Verdachtsfall zu Verdachtsfall stark unterscheiden. Um die Verdachtsfälle dennoch einer empirischen Auswertung zuzuführen, war es daher wiederum erforderlich, abstrakte Kategorien zu definieren, denen die einzelnen Verdachtsfälle zugeordnet werden können:

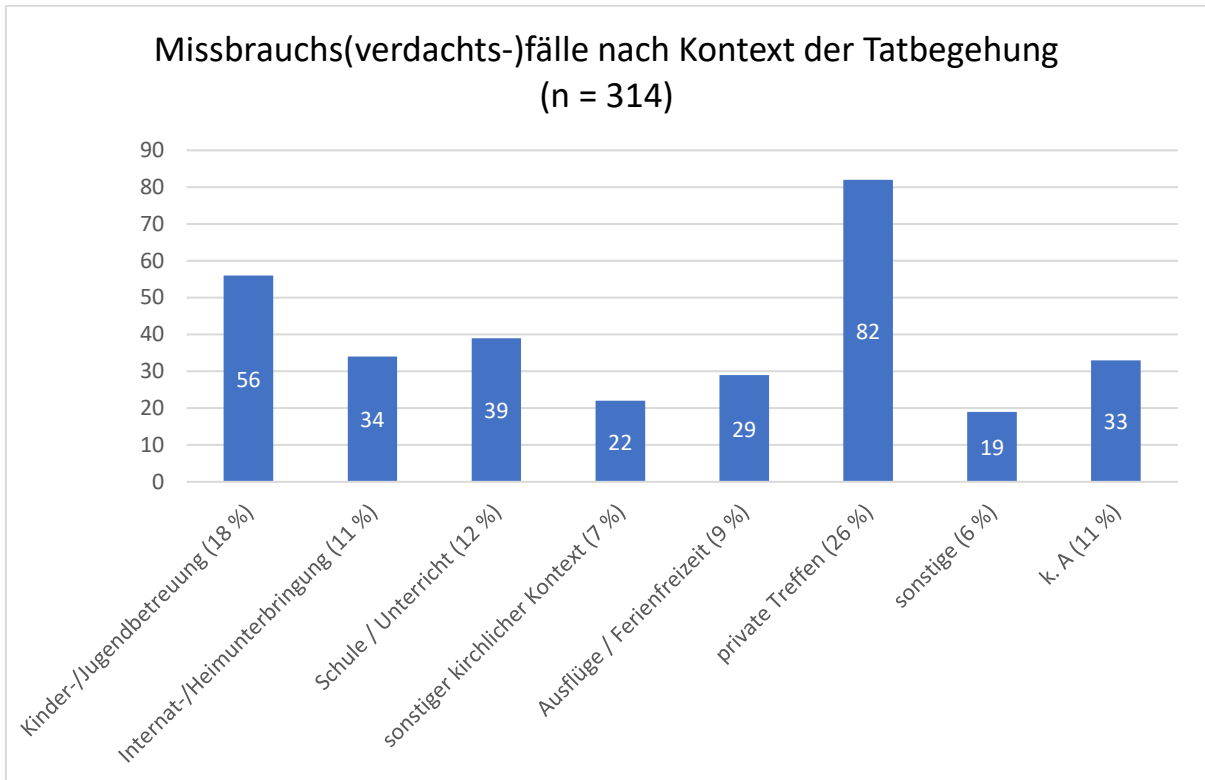
- **Kinder- und Jugendbetreuung:** In dieser Kategorie wurden Verdachtsfälle erfasst, in denen sich das Missbrauchsgeschehen schwerpunktmäßig im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendbetreuung zugetragen haben soll. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fälle der Messdienerbetreuung.
- **Internats- und Heimunterbringung:** In dieser Kategorie wurden Verdachtsfälle erfasst, in denen sich das Missbrauchsgeschehen schwerpunktmäßig im Rahmen einer Internats- oder Heimunterbringung des Betroffenen ereignet haben soll.
- **Ausflüge/Ferienfreizeit:** In dieser Kategorie wurden Verdachtsfälle erfasst, bei denen sich das Missbrauchsgeschehen im Rahmen der Teilnahme des Betroffenen an einem Ausflug oder einer Ferienfreizeit zugetragen haben soll.
- **Schule/Unterricht:** In dieser Kategorie wurden Verdachtsfälle erfasst, bei denen sich das Missbrauchsgeschehen in oder im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder des Unterrichts abgespielt hat.
- **Sonstiger kirchlicher Kontext:** In dieser Kategorie wurden Verdachtsfälle erfasst, bei denen das beschriebene Missbrauchsgeschehen einen räumlichen/situativen Zusammenhang mit dem kirchlichen Umfeld aufweist.

Gercke | Wollschläger

Hierbei handelt es sich um Missbrauchsgeschehen, die in Verbindung mit der Spendung von Sakramenten, der Seelsorgetätigkeit oder innerhalb kirchlicher Räumlichkeiten stattgefunden haben sollen.

- **Private Treffen:** In der Kategorie „private Treffen“ wurden diejenigen Fälle erfasst, bei denen das beschriebene Missbrauchsgeschehen keinen unmittelbaren Zusammenhang zur kirchlichen Tätigkeit des Beschuldigten aufweist. Darunter fallen insbesondere Missbrauchs(verdachts-)fälle im familiären Bereich oder sonstige Treffen im privaten Bereich außerhalb der Kinder- und Jugendbetreuung.
- **Sonstige:** In der Kategorie „sonstige“ wurden alle weiteren Verdachtsfälle erfasst, in denen sich das Missbrauchsgeschehen nicht den vorstehenden Gruppen zuordnen ließ. Es handelt sich hierbei insbesondere um Vorwürfe im Zusammenhang mit der Nutzung informationstechnischer Systeme.
- **Keine Angaben:** Sofern sich den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine genaueren Angaben zum Kontext des Verdachtsfalles entnehmen ließen, wurden diese Verdachtsfälle in der Kategorie „keine Angaben“ berücksichtigt.

Die Untersuchung zeigt, dass ein großer Teil der Verdachtsfälle (82 von 314) ein Missbrauchsgeschehen im Rahmen privater Treffen zwischen den Beschuldigten und den Betroffenen beschreiben. Auf die *Kinder- und Jugendbetreuung* entfallen 56 Verdachtsfälle. Darüber hinaus konnten 34 Verdachtsfälle dem Bereich *Heim- oder Internatsunterbringung*, 39 Verdachtsfälle dem Bereich *Schule/Unterricht*, 29 Verdachtsfälle dem Bereich *Ausflüge/Ferienfreizeiten* und 22 Verdachtsfälle dem Bereich *sonstiger kirchlicher Kontext* zugeordnet werden. Bei 33 Verdachtsfällen war eine Einordnung mangels hinreichender Angaben nicht möglich. In 19 Verdachtsfällen waren Angaben vorhanden, eine Einordnung in den beschriebenen Kategorien jedoch nicht möglich.



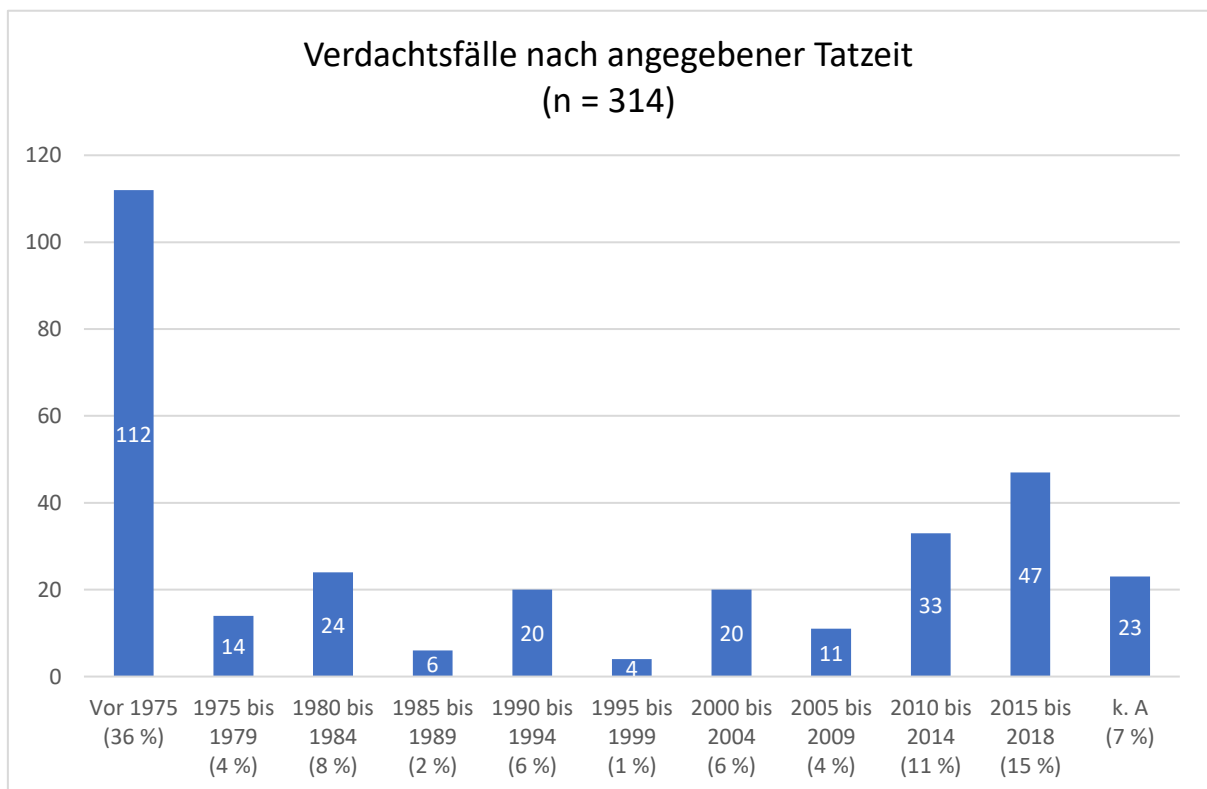
c) Verdachtsfälle nach angegebener Tatzeit

Darüber hinaus wurden die zeitlichen Dimensionen des Missbrauchsgeschehens untersucht. Hierzu haben die Gutachter zunächst die jeweils geschilderte Zeit des Vorfalls erfasst.

Die in den Prüfungszeitraum fallenden Verdachtsfälle wurden diesbezüglich in mehreren Fünfjahreszeiträumen und einem Dreijahreszeitraum zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2018 erfasst. Die Verdachtsfälle, bei denen der beschriebene Vorfall sich vor dem 01.01.1975 ereignet hat, wurden dagegen in einer einzelnen Gruppe zusammengefasst. Soweit sich den Akten kein konkreter Tatzeitpunkt entnehmen ließ, sondern lediglich ein Zeitraum angegeben wurde (z. B.: sexueller Missbrauch in den 1980er Jahren), oder sich das beschriebene Missbrauchsgeschehen über einen längeren Zeitraum erstreckte (z. B.: sexueller Missbrauch zwischen 1982 und 1988), ist zum Zwecke der empirischen Erfassung der jeweilige Beginn des Zeitraums als maßgeblich erachtet worden.

Gercke | Wollschläger

Die Auswertung unter diesem Aspekt zeigt, dass in einem großen Teil der Verdachtsfälle (112 von 314) ein Missbrauchsgeschehen beschrieben wurde, das sich vor dem 01.01.1975 ereignet haben soll. Dagegen beziehen sich nur insgesamt 68 der Verdachtsfälle auf ein Missbrauchsgeschehen, welches sich zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.1999 ereignet haben soll. Die Zahl der Verdachtsfälle, die ein Geschehen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2018 (111 von 314) beschreibt, erreicht dagegen fast den Wert der Taten vor dem 01.01.1975. Lediglich 23 Verdachtsfällen konnte keine konkrete Tatzeit zugeordnet werden.



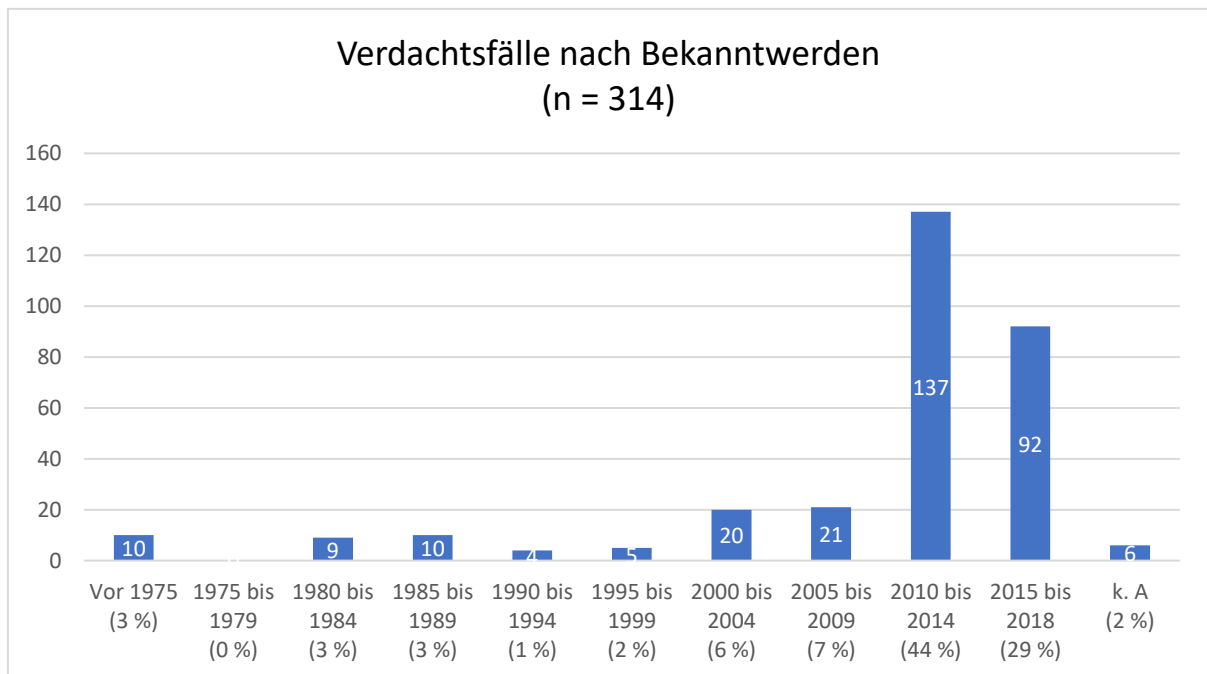
d) Verdachtsfälle nach erstmaligem Bekanntwerden

Als weiteres bedeutsames Faktum in zeitlicher Hinsicht wurde das aktenmäßig erstmals dokumentierte Bekanntwerden der Verdachtsfälle erfasst.

Gercke | Wollschläger

Auch insoweit wurden die während des Prüfungszeitraums bekanntgewordenen Verdachtsfälle in mehreren Fünfjahreszeiträumen und einem Dreijahreszeitraum zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2018 erfasst. Verdachtsfälle, die erstmals vor dem 01.01.1975 bekannt geworden sind, wurden wiederum in einer einzigen Gruppe zusammengefasst.

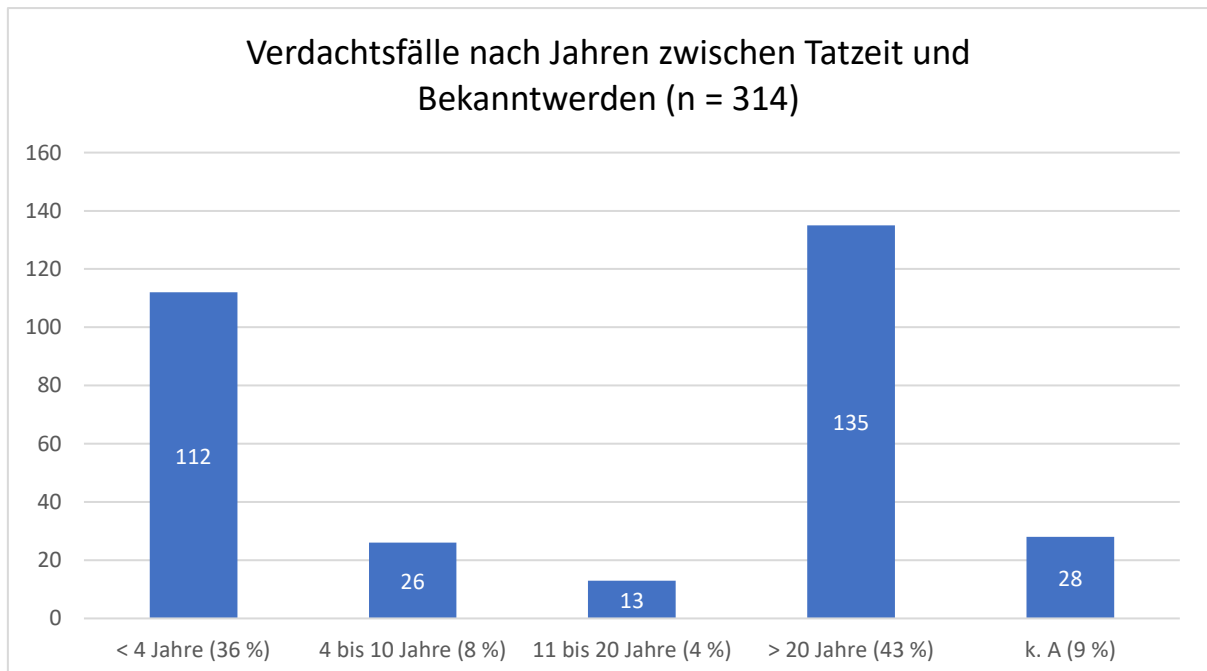
Die empirische Auswertung unter diesem Gesichtspunkt zeigt, dass in der Zeit vor dem 01.01.1975 lediglich zehn Fälle aktenmäßig dokumentiert sind. Auch zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.1999 wurden nur insgesamt 28 Verdachtsfälle erstmals aktenkundig. Zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2009 stieg diese Zahl auf insgesamt 41 Verdachtsfälle, die erstmalig zur Kenntnis des Erzbistums Köln gelangten, an. Der größte Teil der Verdachtsfälle (229 von 314) wurde allerdings erst nach dem 01.01.2010 bekannt. In sechs Fällen konnte der Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Verdachtsfalles nicht sicher festgestellt werden.



e) Verdachtsfälle nach Jahren zwischen Tatzeit und Bekanntwerden

Zum Abschluss der Auswertung der Verdachtsfälle in zeitlicher Hinsicht haben die Gutachter die Zeit des Vorfalls und das jeweils dokumentierte Bekanntwerden des Verdachtsfalles in Bezug zueinander gesetzt.

Die Untersuchung zeigt, dass ein großer Teil der erfassten Verdachtsfälle (112 von 314) unmittelbar, zumindest aber innerhalb der ersten vier Jahre nach Tatbegehung erstmals aktenkundig geworden ist. Ein noch größerer Teil (135 von 314) ist ausweislich der Akten jedoch erst mehr als 20 Jahre nach dem beschriebenen Vorfall zur Kenntnis des Erzbistums Köln gelangt. Nur ein kleiner Teil der Verdachtsfälle (39 von 314) ist ausweislich der Akten dagegen im Zeitraum zwischen vier und 20 Jahren seit Tatbegehung zur Kenntnis des Erzbistums Köln gelangt. In 28 Verdachtsfällen war eine Berechnung des Zeitraums zwischen Tatzeit und Tatbegehung nicht möglich.



4. Reaktion des Erzbistums Köln auf das Bekanntwerden von Verdachtsfällen

Zuletzt wurde das der Begutachtung zugrunde gelegte Material auch auf die jeweilige Reaktion des Erzbistums Köln auf das Bekanntwerden von Verdachtsfällen hin ausgewertet. Maßgeblich war für die Gutachter diesbezüglich zunächst die Feststellung, in wie vielen kirchlichen Untersuchungsverfahren die bekanntgewordenen Verdachtsfälle bearbeitet worden sind.

Ein kirchliches Untersuchungsverfahren beschreibt dabei die von Seiten des Erzbistums Köln durchgeführte Bearbeitung eines oder mehrerer Verdachtsfälle in einem formellen Verfahren. Es handelt sich jedoch nicht um einen feststehenden Begriff wie etwa bei der kanonischen Voruntersuchung im Sinne von can. 1717 CIC/1983. Mit dem Begriff „*kirchliches Untersuchungsverfahren*“ wird lediglich die tatsächliche Auseinandersetzung mit den bekanntgewordenen Verdachtsfällen umschrieben. Dabei ist nicht jeder Verdachtsfall im Rahmen eines separaten kirchlichen Verfahrens aufgearbeitet worden. Sofern mehrere Verdachtsfälle gegen denselben Beschuldigten gleichzeitig bekannt wurden oder im Laufe der Ermittlungen weitere Verdachtsfälle hinzukamen, wurden diese Verdachtsfälle in einem einzigen kirchlichen Untersuchungsverfahren zusammengefasst. Wurden mehrere Verdachtsfälle dagegen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bekannt, wurden mehrere kirchliche Untersuchungsverfahren durchgeführt.

Dies vorausgeschickt konnten die Gutachter feststellen, dass die hier in Rede stehenden 314 Verdachtsfälle im Rahmen von insgesamt **254 kirchlichen Untersuchungsverfahren** bearbeitet worden sind.

a) Aufklärungsbemühungen des Erzbistums Köln

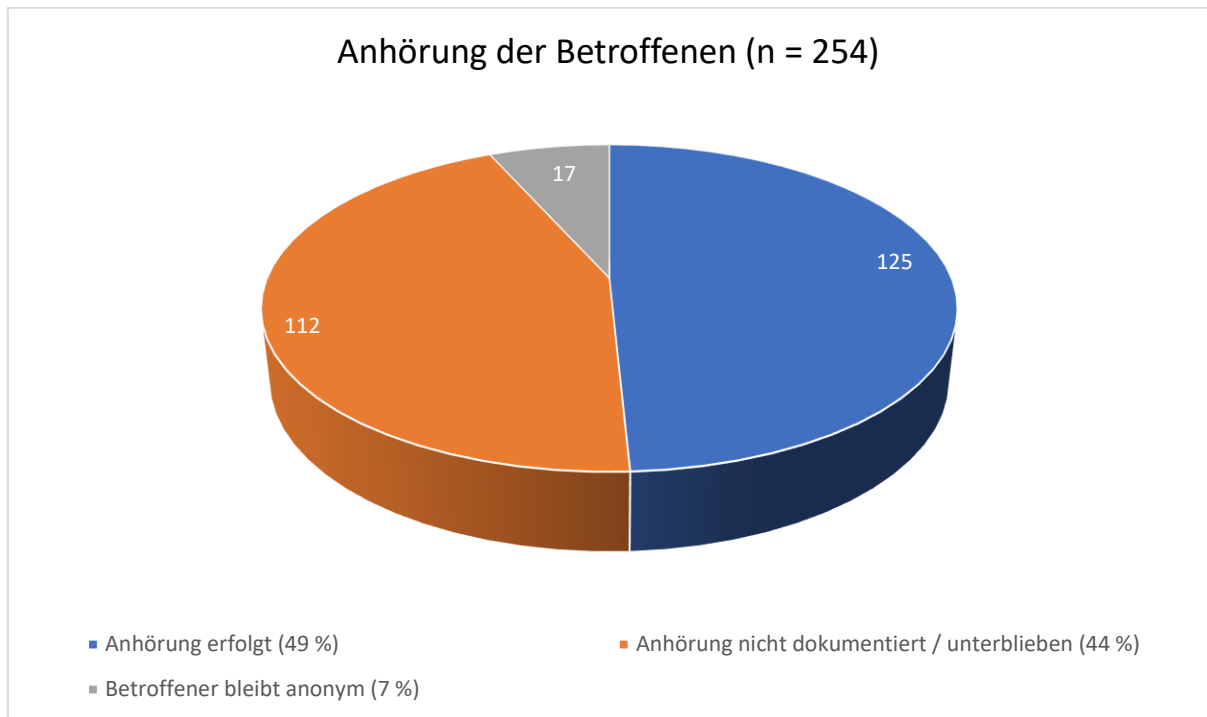
Die kirchlichen Untersuchungsverfahren wurden zunächst im Hinblick auf die dokumentierten Bemühungen des Erzbistums Köln zur Aufklärung der jeweiligen Verdachtsfälle ausgewertet.

(1) Anhörung der Betroffenen

Zu diesem Zweck wurde zunächst erfasst, ob den namentlich bekannten Betroffenen die Gelegenheit gegeben wurde, das Missbrauchsgeschehen zu schildern.

Die Betroffenen sind in vielen Fällen die einzigen Zeugen des Geschehens und bilden daher regelmäßig die zentrale Erkenntnisquelle bei der Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs. Im Rahmen der Untersuchung wurde daher erfasst, ob eine Anhörung der namentlich bekannten Betroffenen im Rahmen des jeweiligen kirchlichen Untersuchungsverfahrens stattgefunden hat. Eine Erfassung etwaiger Gründe, aus denen sich ergibt, warum eine Anhörung der Betroffenen – berechtigt oder unberechtigt – unterblieben ist, konnte dabei grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildeten jedoch diejenigen kirchlichen Untersuchungsverfahren, in denen es aufgrund einer anonymen Anzeige an einem tatsächlich individualisierbaren Betroffenen fehlte.

Die Auswertung zeigt, dass in nahezu der Hälfte der kirchlichen Untersuchungsverfahren (112 von 254) keine Anhörung der Betroffenen durch kirchliche Funktionsträger erfolgte oder eine solche zumindest in den Akten nicht dokumentiert ist. In 125 von 254 kirchlichen Untersuchungsverfahren ist dagegen eine Anhörung der bekannten Betroffenen durch kirchliche Funktionsträger nachweislich erfolgt. In 17 von 254 kirchlichen Untersuchungsverfahren war eine Anhörung des Betroffenen aufgrund einer anonymen Anzeige nicht möglich.



(2) Anhörung der Beschuldigten

Darüber hinaus wurde erfasst, ob die Beschuldigten im Rahmen des kirchlichen Untersuchungsverfahrens zu den bekanntgewordenen Verdachtsfällen angehört wurden.

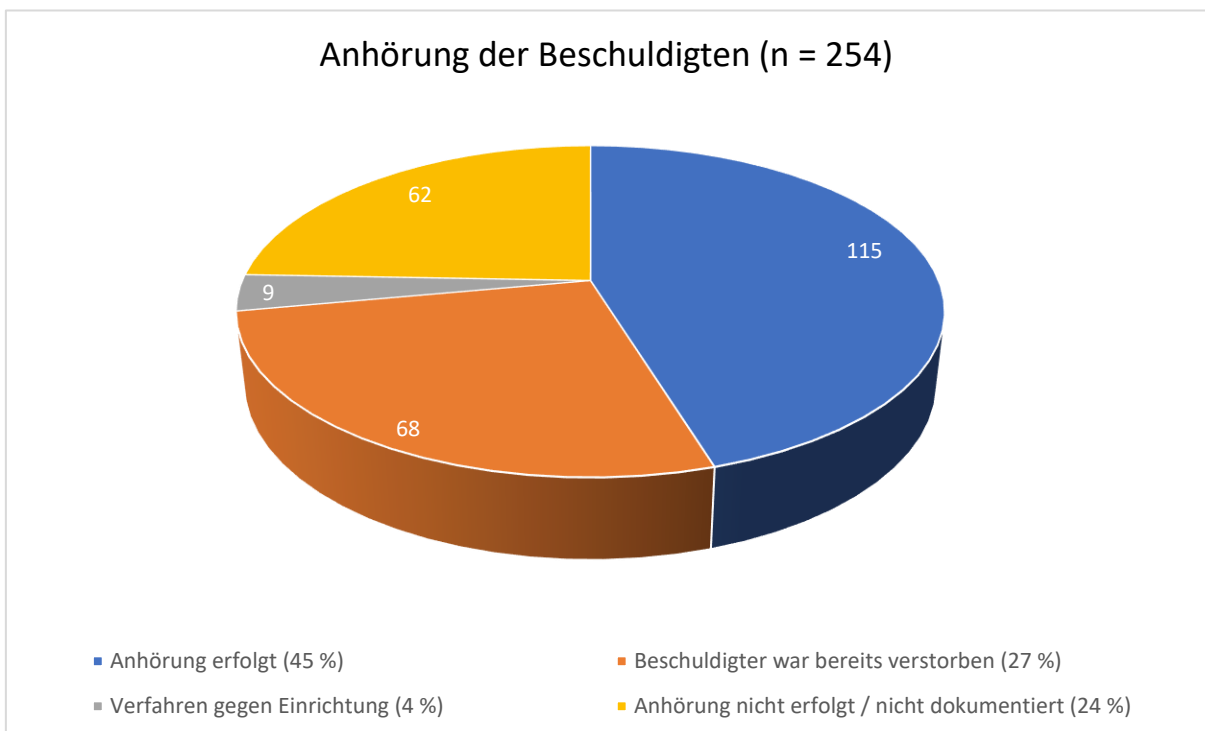
Die Anhörung des Beschuldigten stellt ein wesentliches Kriterium für die Charakterisierung der Aufklärungsbemühungen dar, da die Konfrontation des Beschuldigten mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Grundbestandteil eines jeden fairen Ermittlungsverfahrens ist.¹⁵ Zudem bildet die Aussage des Beschuldigten in Fällen des sexuellen Missbrauchs häufig die einzige Erkenntnisquelle neben der Aussage des Betroffenen und ist darüber hinaus – im Gegensatz zu anderen kriminalistischen Aufklärungsmaßnahmen – vergleichsweise unproblematisch durchführbar.

¹⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 3 d) EMRK.

Gercke | Wollschläger

Die Gutachter haben erfasst, ob die Beschuldigten im Rahmen des jeweiligen kirchlichen Untersuchungsverfahrens zu den bekanntgewordenen Verdachtsfällen angehört wurden. Etwaige Gründe, aus denen die Anhörung des Beschuldigten unterblieben ist, wurden im Rahmen der empirischen Auswertung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur diejenigen Verdachtsfälle, in denen eine Anhörung des Beschuldigten evident unmöglich war, wurden in einer separaten Kategorie erfasst. Hierbei handelt es sich einerseits um solche Beschuldigte, die bereits vor Bekanntwerden des Verdachtsfalles verstorben waren, und andererseits um die Fälle, in denen kein konkreter Beschuldigter benannt werden konnte und ersatzweise eine Einrichtung als Beschuldigter geführt wurde.

Die Untersuchung zeigt, dass für die Beschuldigten in fast der Hälfte der kirchlichen Untersuchungsverfahren (115 von 254) eine Konfrontation mit den Vorwürfen dokumentiert ist. In 68 von 254 kirchlichen Untersuchungsverfahren war eine Anhörung des jeweiligen Beschuldigten nicht möglich, da er bereits verstorben war. In neun kirchlichen Verfahren war eine Anhörung dagegen nicht möglich, da eine Einrichtung als Beschuldigter geführt wurde. In 62 kirchlichen Untersuchungsverfahren ist eine persönliche Anhörung nicht erfolgt bzw. nicht dokumentiert.



(3) Ergebnisse der Aufklärungsbemühungen

Bei der Untersuchung der Aufklärungsbemühungen wurde zuletzt auch das den Akten jeweils zu entnehmende Ergebnis des kirchlichen Untersuchungsverfahrens ausgewertet.

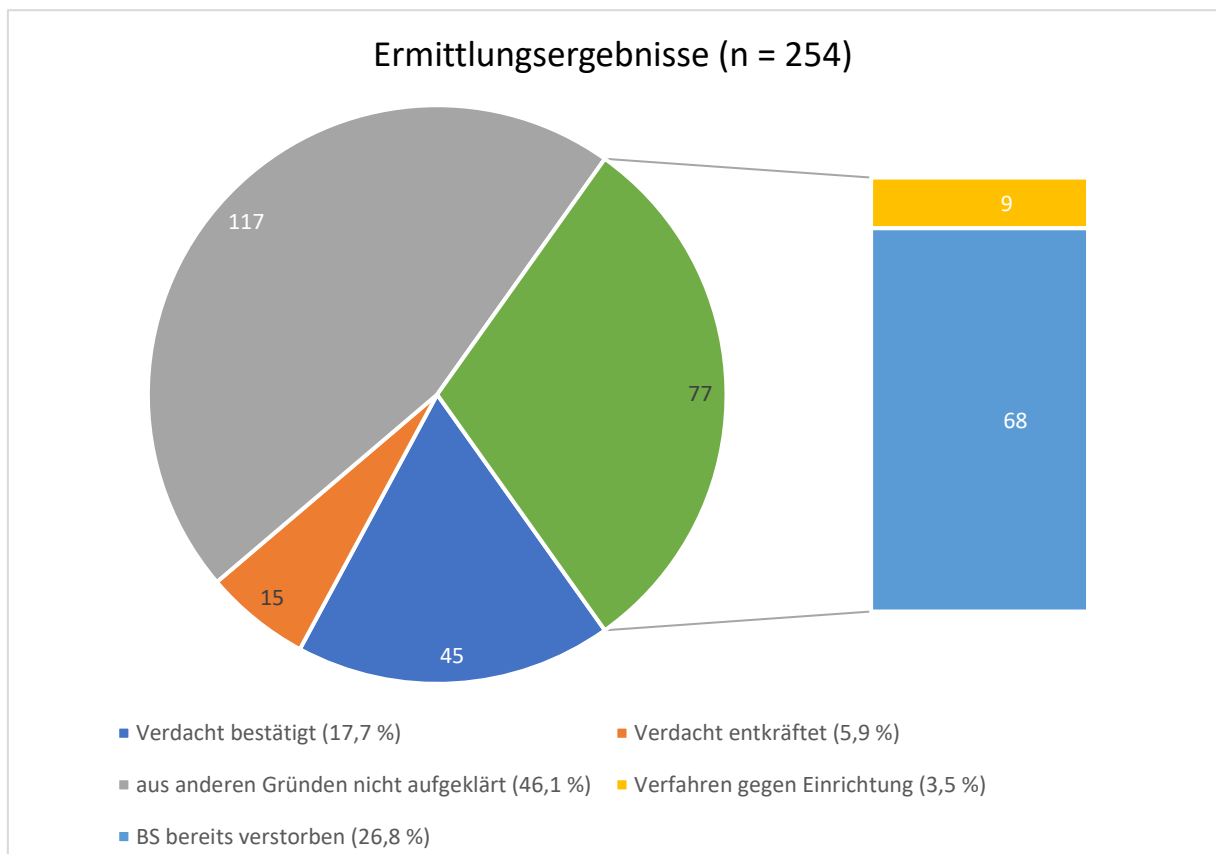
Diesbezüglich ist vorab darauf hinzuweisen, dass den Akten nur in den wenigsten Fällen eine ausdrückliche Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses entnommen werden konnte. Für eine empirische Erfassung des Akteninhaltes war es daher wiederum erforderlich, Kategorien zu bilden. Insofern wurde danach unterschieden, ob anhand des tatsächlichen Inhalts der Akten darauf geschlossen werden konnte, dass die Mitarbeiter des Erzbistums Köln den Verdacht, gegebenenfalls nach Durchführung von Ermittlungen, als bestätigt, entkräftet oder nicht aufgeklärt ansahen:

- **Verdacht bestätigt:** Ein kirchliches Untersuchungsverfahren wurde in dieser Kategorie erfasst, wenn der Beschuldigte zumindest einen der untersuchten Vorwürfe eingestanden hat oder eine Tatbegehung aufgrund anderer Umstände – beispielsweise aufgrund einer Verurteilung durch ein staatliches Gericht – mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnte.
- **Verdacht entkräftet:** In dieser Kategorie wurden kirchliche Untersuchungsverfahren erfasst, in denen die verantwortlich handelnden Personen mit hinreichender Sicherheit von einer Entkräftung der untersuchten Vorwürfe ausgehen konnten.
- **Verdacht nicht aufgeklärt:** Soweit die Verdachtsfälle anhand des Akteninhalts nicht eindeutig einer der beiden ersten Kategorien zugeordnet werden konnten, wurden diese in der Kategorie „Verdacht nicht aufgeklärt“ erfasst. Diese Kategorie erfasst neben Verfahren, bei denen aufgrund mangelnder Dokumentation keine Aussage über das Ermittlungsergebnis getroffen werden kann, auch solche Verfahren, bei denen die verantwortlich handelnden Personen davon ausgingen, dass eine Aufklärung nicht möglich sei –

Gercke | Wollschläger

beispielsweise aufgrund einer Aussage-gegen-Aussage-Situation ohne anderweitige Zeugen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass es dem Erzbistum Köln nur in wenigen kirchlichen Untersuchungsverfahren (45 von 254) gelungen ist, dem jeweiligen Beschuldigten einen Verdachtsfall mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen. In noch weniger Fällen (15 von 254) konnte der Verdacht gegen den Beschuldigten im Rahmen des Verfahrens entkräftet werden. In 77 Verfahren scheiterte eine Aufklärung im Rahmen der kirchlichen Untersuchung, da sich die Vorwürfe gegen eine Einrichtung richteten oder der Beschuldigte bereits verstorben war. Im überwiegenden Teil der Fälle (117 von 254) wurden die Vorwürfe aus anderen Gründen nicht vollständig aufgeklärt.



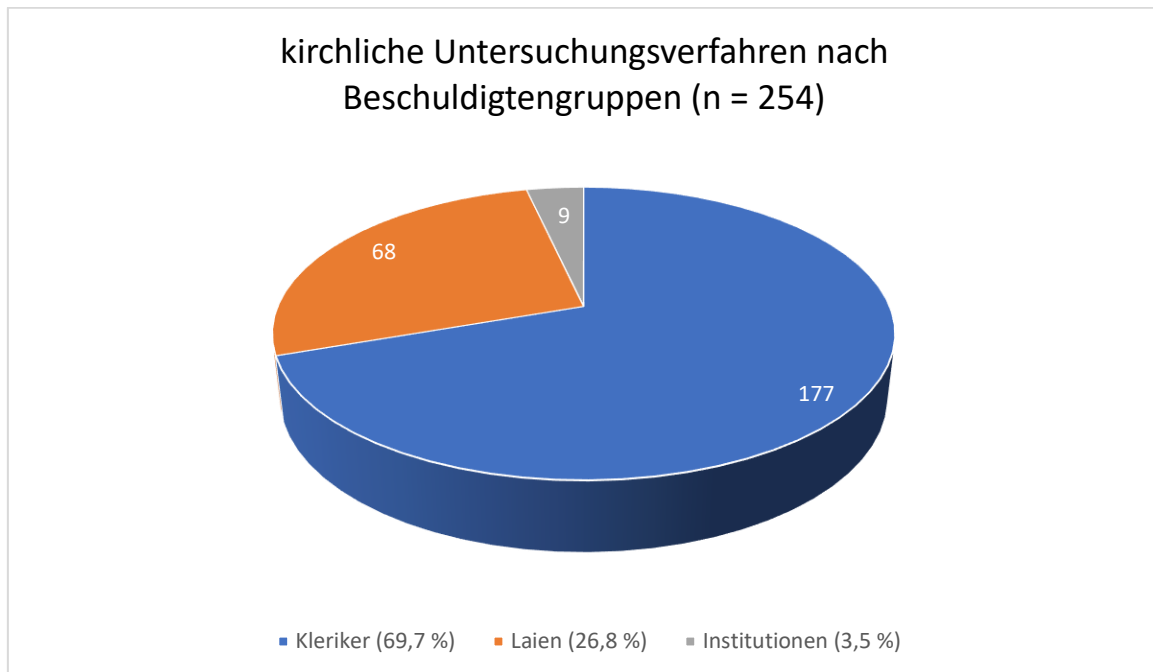
b) Sanktions- und Präventionsmaßnahmen gegenüber den Beschuldigten

Neben den im Rahmen der kirchlichen Verfahren ergriffenen Aufklärungsmaßnahmen haben die Gutachter auch die gegenüber den Beschuldigten ergriffenen Sanktions- bzw. Präventionsmaßnahmen empirisch ausgewertet.

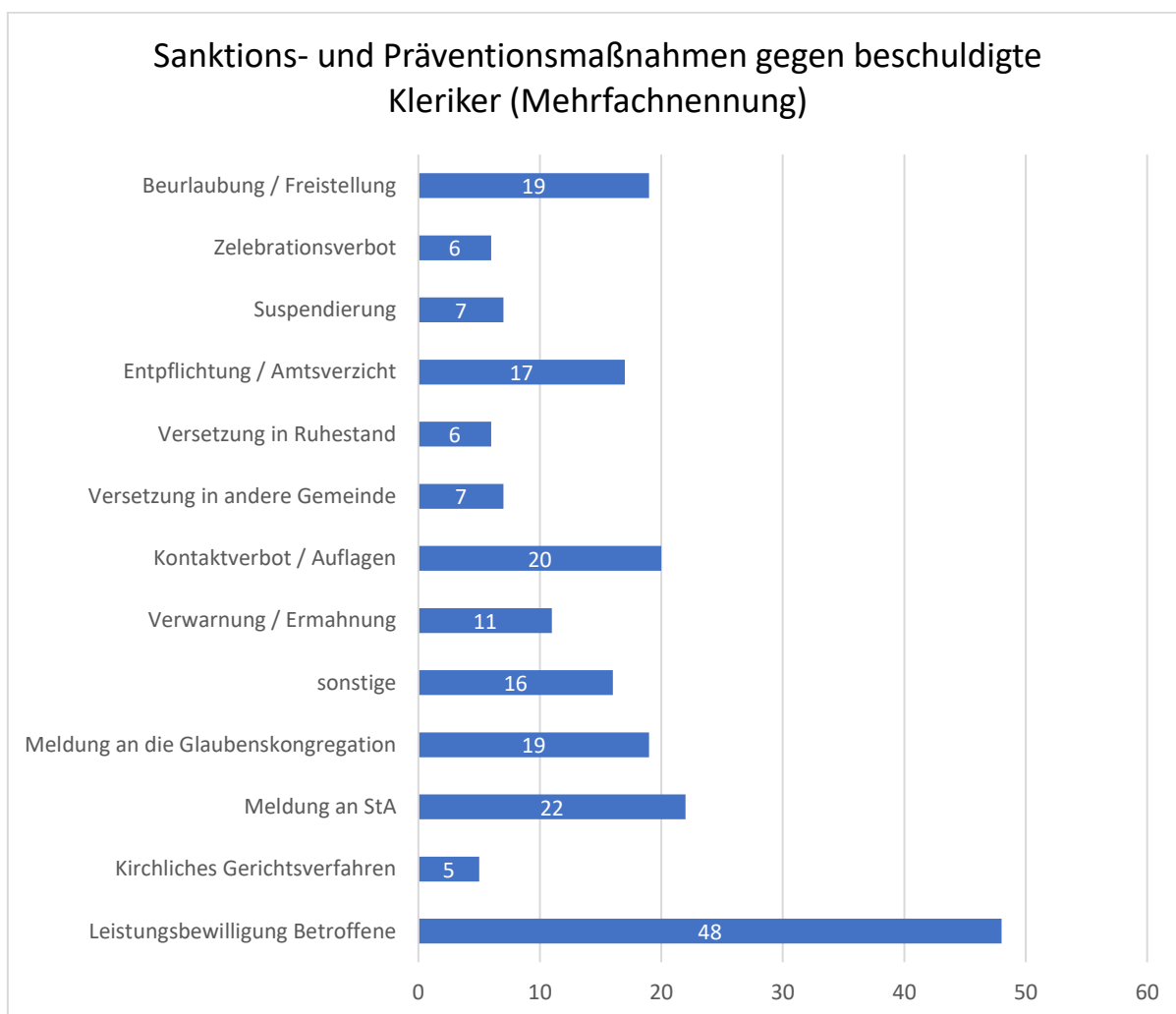
Vorab ist zu bemerken, dass sich die Ergreifung von Sanktions- bzw. Präventionsmaßnahmen faktisch nicht auf solche kirchlichen Untersuchungsverfahren beschränkt, in denen der positive Nachweis eines kirchenstrafrechtlich relevanten Verhaltens geführt werden konnte. Vielmehr wurde von Seiten des Erzbistums Köln gerade bei länger zurückliegenden Verfahren häufig auf informellem Wege gehandelt und ein Beschuldigter etwa zum Verzicht auf seine Ämter unter Androhung eines kirchlichen Strafverfahrens gedrängt. Zudem wurde noch während der Durchführung der kirchlichen Untersuchungsverfahren eine ganze Reihe vorläufiger Maßnahmen verhängt. Erfasst wurden mithin sowohl die vorläufigen als auch die endgültigen Maßnahmen, die in oder infolge kirchlicher Untersuchungsverfahren gegen die Beschuldigte ergriffen wurden, unabhängig davon, ob diese als Strafsanktion im eigentlichen Sinne verhängt wurden. Nicht erfasst wurden jedoch Maßnahmen, die erkennbar nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung eines kirchlichen Untersuchungsverfahrens standen.

Da sich das Instrumentarium der möglichen Maßnahmen gegenüber beschuldigten Klerikern und Laien in Diensten des Erzbistums Köln stark unterscheidet, wird im Folgenden zwischen Klerikern und Laien differenziert. Von den 254 kirchlichen Verfahren richteten sich 177 kirchliche Verfahren gegen Kleriker. Insgesamt 77 der kirchlichen Verfahren richteten sich gegen Laien (68) und Einrichtungen (9).

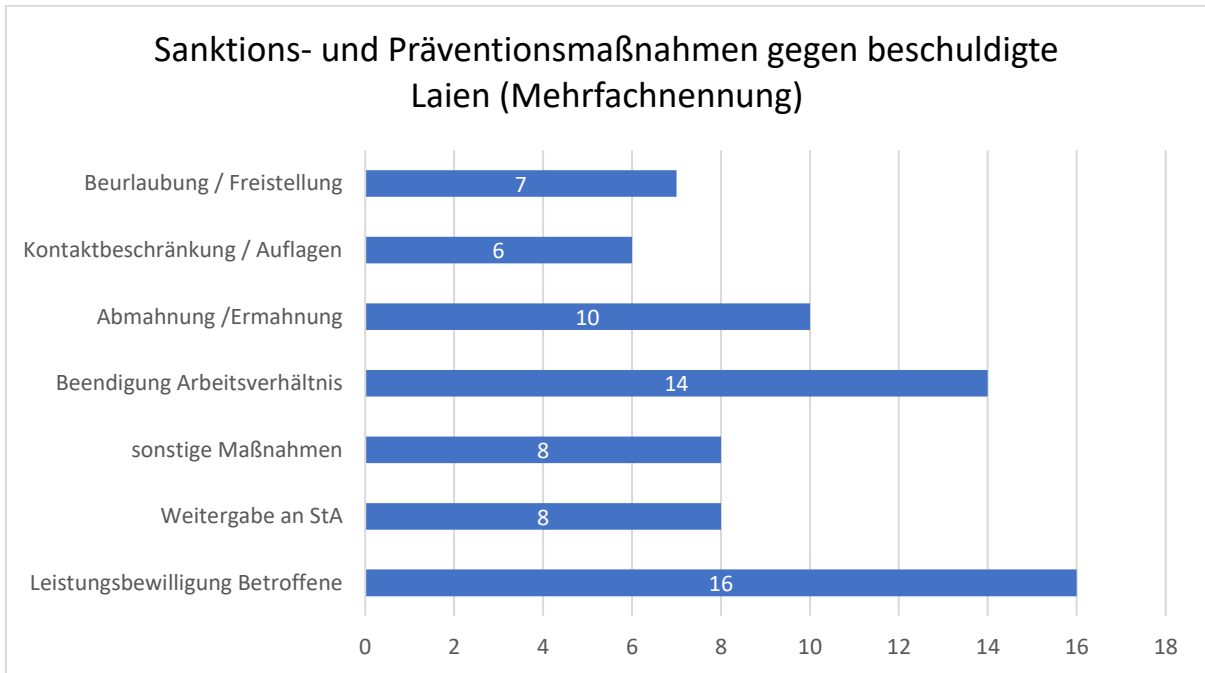
Gercke | Wollschläger



Im Rahmen der 177 kirchlichen Untersuchungsverfahren gegen Kleriker sind insgesamt 203 Maßnahmen dokumentiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Rahmen solcher Untersuchungen häufig mehrere Maßnahmen ergriffen wurden. Den am besten dokumentierten Anteil der Maßnahmen macht die Bewilligung von Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs aus. Eine förmliche Versetzung des beschuldigten Klerikers konnte nur in sehr wenigen Fällen (7) festgestellt werden. Allerdings wurden ähnliche Maßnahmen, etwa die Entpflichtung oder ein erzwungener Amtsverzicht (17), zum Teil in ähnlicher Weise genutzt. Im Übrigen stellt sich die Verteilung der Maßnahmen gegenüber Klerikern wie folgt dar:



Im Rahmen der 68 Verfahren gegen Laien im Dienst des Erzbistums Köln sind insgesamt 69 Maßnahmen ergriffen worden. Auch hier stellt die Bewilligung von Leistungen im oben genannten Sinne die am häufigsten dokumentierte Maßnahme dar. Anders als bei Klerikern wurden Laien in Diensten des Erzbistums Köln häufig aus dem Arbeitsverhältnis entfernt (14), sobald Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen sie aufkamen. Im Übrigen verteilen sich die Maßnahmen wie folgt:



V. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorstehend geschilderten, empirischen Auswertung kann das Phänomen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler im Sinne der oben genannten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln wie folgt charakterisiert werden:

- Bei den Beschuldigten handelt es sich zum überwiegenden Teil um Kleriker. Die Anzahl der Laien macht dagegen nur etwas mehr als ein Viertel der Beschuldigten aus. Zu den meisten Beschuldigten waren belastbare Angaben zum Alter im (ersten) Tatzeitpunkt nicht verfügbar.
- Die Betroffenen sind überwiegend männlichen Geschlechts. Es handelt sich jedoch keinesfalls um ein Phänomen, von dem ausschließlich männliche Kinder und Jugendliche betroffen waren. So waren 38 % der identifizierbaren Betroffenen weiblichen Geschlechts. Die meisten Betroffenen waren zum Tatzeitpunkt noch keine 14 Jahre alt.

Gercke | Wollschläger

- Zwar beinhalten die bekannten Verdachtsfälle eine große Bandbreite unterschiedlicher Vorwürfe. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei Verdachtsfällen, die einen (schweren) sexuellen Missbrauch der oder des Betroffenen zum Gegenstand haben. Der Anteil der verbalen Grenzverletzungen und der Verletzungen des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses macht dagegen nur ca. ein Viertel der bekanntgewordenen Verdachtsfälle aus.
- Der größte Teil der Verdachtsfälle ist dabei dem Bereich besonderer Aufsichtsverhältnisse zwischen Beschuldigten und Betroffenen zuzuordnen, wenn man die Verdachtsfälle aus den Bereichen Internats- und Heimunterbringungen, Schul- und Unterrichtsverhältnisse, Ausflüge und Ferienfreizeiten sowie sonstige Kinder- und Jugendbetreuung zusammenzählt. Nur etwa halb so viele Verdachtsfälle sind hingegen im Rahmen privater Kontakte angesiedelt.
- Die meisten Verdachtsfälle beinhalteten ein Tatgeschehen, das sich vor 1975 zugetragen haben soll. Der größte Teil der Verdachtsfälle wurde dem Erzbistum Köln aber erst mehr als 20 Jahre nach der angegebenen Tatzeit, insbesondere seit dem Jahr 2010, gemeldet. Dies zeugt von einer großen Hemmschwelle für Betroffene, zu ihren Lasten begangene Taten dem Erzbistum Köln zu melden. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich seit dem Jahr 2010 und insbesondere seit dem Jahr 2015 eine Verbesserung dahingehend eingestellt hat, dass Verdachtsfälle nunmehr in engem zeitlichen Zusammenhang mit der mutmaßlichen Tat angezeigt. Der damit einhergehende Anstieg der Verdachtsfälle in der Zeit seit dem Jahr 2010 beruht dabei vor allem auf der Ausweitung des Verständnisses von sexuellem Missbrauch.
- Es ist allerdings ebenso festzustellen, dass sich aus den Auswertungsergebnissen große Schwierigkeiten des Erzbistums Köln bei der Aufklärung der Verdachtsfälle in der Vergangenheit zeigen. Zwar waren viele der Beschuldigten zum Zeitpunkt des erstmaligen Bekanntwerdens der Vorwürfe bereits verstorben. Dennoch ist auch bei zu diesem Zeitpunkt noch

Gercke | Wollschläger

lebenden Beschuldigten nicht in allen Fällen eine förmliche Anhörung erfolgt. Ebenso fand nur in etwa der Hälfte der Fälle eine förmliche Anhörung der Betroffenen statt. Dementsprechend endete auch der überwiegende Teil der durchgeführten kirchlichen Untersuchungsverfahren ohne eindeutiges Ergebnis.

- In Korrelation hierzu steht die Feststellung einer eher sporadischen Sanktionierung der Beschuldigten. Zwar gilt auch hier, dass ein großer Teil der Beschuldigten zum Zeitpunkt des erstmaligen Bekanntwerdens der Vorwürfe bereits verstorben war. Aber auch bei zu diesem Zeitpunkt noch lebenden Beschuldigten kam es nur sehr selten zur Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens. Wesentlich häufiger ist dagegen die Entfernung des Beschuldigten aus seinem vorherigen Aufgabenbereich zu verzeichnen, wobei dies auf unterschiedliche Weise geschah.
- Die Meldung der Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft konnte im Rahmen der empirischen Auswertung nur schwer erfasst werden, da die Anzeigepflicht erst spät eingeführt wurde. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass insbesondere bei bereits verstorbenen Beschuldigten oder bereits laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft keine zusätzliche Anzeige erfolgt ist. Daher kann nur festgestellt werden, dass die Meldung von Verdachtsfällen mit einiger Regelmäßigkeit in den ausgewerteten Fällen dokumentiert ist.
- Gleiches gilt für die Bewilligung der Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Aufgrund der hohen Anzahl dokumentierter Bewilligungen lassen sich im Rahmen der empirischen Auswertung keine Defizite bei der Bearbeitung der Anträge auf derartige Leistungen feststellen.

Gercke | Wollschläger

Abschließend möchten die Gutachter nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen nur um eine Abbildung der aktenmäßig dokumentierten Missbrauchsfälle handelt. Eine etwaige Erfassung der Dunkelziffer konnte im Rahmen der Aktenauswertung nicht erfolgen. Die Ausführungen vermögen daher die tatsächliche Anzahl aller Missbrauchsfälle im hier maßgeblichen Untersuchungszeitraum im Erzbistum Köln nicht abzubilden.

C. Organisation des Erzbistums und relevante Verantwortungsträger bei der Behandlung von Missbrauchsfällen

I. Die Organisation des Erzbistums Köln

1. Gesamtkirchlicher Kontext

a) Die Gesamtkirche

Das Erzbistum Köln ist eine Teilkirche der katholischen Gesamtkirche. Aus der Lehre des II. Vatikanischen Konzils geht hervor, dass die Gesamtkirche in den und aus den Teilkirchen besteht.¹⁶ Die Gesamtkirche wird vom Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet (can. 204 § 2 CIC/1983). Die Diözesanbischöfe üben ihr Vorsteheramt in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Papst als Haupt des Bischofskollegiums und mit dem Gliedern dieses Kollegiums aus (can. 375 § 2 CIC/1983). Sie unterstehen in ihrer Amtsausübung der Vollgewalt des Papstes als des Prinzips und Fundaments der Einheit der Kirche (cann. 331, 333 CIC/1983). Die Gesamtkirche ist in eine Vielzahl von Teilkirchen (Diözesen und diözesanähnliche Teilkirchen) und Teilkirchenverbände (z.B. Kirchenprovinz) gegliedert.¹⁷

Die Diözese ist in Pfarreien untergliedert (can. 374 § 1 CIC/1983), deren Leitung unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer übertragen wird (can. 515 § 1, 519 CIC/1983).

Teilkirchenverbände bestehen wiederum aus einer Gemeinschaft von Teilkirchen. Benachbarte Teilkirchen sind gemäß can. 431 § 1 CIC/1983 zu Kirchenprovinzen

¹⁶ LG 23; can. 369 CIC/1983. Dass die Gesamtkirche auch „in den“ Teilkirchen besteht, ist Ausdruck der ekklesiologischen Wahrheit, derzufolge jede Teilkirche die eine Kirche voll verkörpert, indem in ihr „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt“ (can. 369 CIC/1983). Die Diözese stellt die Vollform der Teilkirche dar (vgl. can. 368 CIC). Vgl. *Free*, Diözese – Katholisch: LKRR, Bd. I (2019) 647-649.

¹⁷ Zu den Gliederungs- und Organisationsprinzipien der katholischen Kirche vgl. *Aymans*, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 26; zur Gesamtkirche vgl. *Demel*, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 27.

Gercke | Wollschläger

zu verbinden, um ein gemeinsames pastorales Vorgehen der verschiedenen Nachbardiözesen entsprechend den persönlichen und örtlichen Umständen zu fördern und um die Beziehungen der Diözesanbischöfe untereinander besser zu pflegen. Gemäß can. 435 CIC/1983 ist Vorsteher der Kirchprovinz der Metropolit, der Erzbischof der Diözese ist, die ihm anvertraut wurde. Er hat gegenüber den übrigen Teilkirchen in der Kirchprovinz (Suffragandiözesen) gemäß can. 436 CIC/1983 eingeschränkte Überwachungs- und Subsidiärfunktionen.

b) Die Kongregation für die Glaubenslehre

Zur Wahrnehmung der Leitung der Gesamtkirche bedient sich der Papst der Römischen Kurie,¹⁸ welche aus Kongregationen (obersten Verwaltungsbehörden), Gerichtshöfen und diversen weiteren Einrichtungen besteht. Für den vorliegenden Zusammenhang ist die Kongregation für die Glaubenslehre (*Congregatio pro Doctrina Fidei*) von besonderer Bedeutung:

Die Kongregation für die Glaubenslehre (kurz: Glaubenskongregation) mit Sitz im Vatikan ist die oberste Behörde zur Förderung und zum Schutz der Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kirche. Sie wurde von Papst Paul III. mit der Apostolischen Konstitution „*Licet ab initio*“ vom 21.07.1542 als *Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis* zur Bekämpfung der Häresie gegründet und im Jahr 1908 von Papst Pius X. mit der Apostolischen Konstitution „*Sapienti consilio*“ in *Sacra Congregatio Sancti Officii* umbenannt. Mit dem Motu Proprio „*Integrae servandae*“ vom 07.12.1965 ordnete Papst Paul VI. Aufgaben und Struktur der Kongregation neu und gab ihr ihren heutigen Namen. Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung von Forschung und Lehre im Bereich des Glaubens sowie die Hilfeleistung gegenüber den Bischöfen bei der Ausübung ihres Lehramtes.

Die Glaubenskongregation besteht aus einem Kollegium von Kardinälen und Bischöfen unter der Leitung eines Präfekten und ist in vier Sektionen gegliedert: die

¹⁸ Ihre nähere Regelung findet sie in der Apostolischen Konstitution „*Pastor Bonus*“: AAS 80 (1988) 841-912 (inzwischen mehrmals geändert).

Lehrabteilung, die Disziplinarabteilung, die Eheabteilung und die Abteilung der vierten Sektion, die die Aufgaben der vormaligen *Pontificia Commissio Ecclesia Dei*¹⁹ übernommen hat. Die Disziplinarabteilung befasst sich mit Straftaten gegen den Glauben, schwerwiegenden Straftaten gegen die Sitten und Straftaten im Rahmen der Feier der Sakramente (vgl. Art. 52 der Apostolischen Konstitution „*Pastor Bonus*“). Sie urteilt über Delikte und ahndet Verstöße mit Sanktionen; in diesem Bereich ist sie mithin oberstes Gericht.

c) Die Bischofskonferenz

Mit dem Dekret „*Christus Dominus*“ (CD) vom 28.10.1965 ordnete das II. Vatikanische Konzil die Einsetzung von Bischofskonferenzen als kirchenverfassungsrechtliche Zwischenstufe zwischen dem Heiligen Stuhl und den Teilkirchen an. Bereits zuvor gab es in verschiedenen Ländern bischöfliche Beratungsgremien ohne Rechtskompetenz, die durch das Dekret kirchenrechtlich anerkannt und mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet wurden.²⁰

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Vat II CD ist die Bischofskonferenz kein Teilkirchenverband, sondern ein Zusammenschluss, in dem die Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes ihren Hirtendienst gemeinsam ausüben. Ihr gehören alle Ortsoberrhirten eines jeden Ritus mit Ausnahme der Generalvikare sowie die Ko-adjutoren, die Weihbischöfe und diejenigen anderen Titularbischöfe an, die ein besonderes vom Apostolischen Stuhl oder von den Bischofskonferenzen übertragenes Amt ausüben, Art. 38 Abs. 2 Vat II CD. Beschlüsse der Bischofskonferenz erwachsen gemäß Art. 38 Abs. 4 Vat II CD in Rechtskraft, sofern sie rechtmäßig und mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Prälaten gefasst und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen wurden und die Regelungszuständigkeit für die betreffende Materie entweder durch allgemeines Recht vorgesehen ist oder durch eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl *motu proprio* oder

¹⁹ Siehe hierzu das *Motu Proprio* „*Ecclesia Dei*“ vom 02.07.1988.

²⁰ Zu den Bischofskonferenzen siehe bei Rees, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 35.

Gercke | Wollschläger

auf Bitten der Konferenz erlassen hat, bestimmt wird. Diese Vorgaben fanden durch die cann. 447- 455 Eingang in den CIC/1983 und eine nähere Ausgestaltung.

Deutsche Bischöfe fanden sich bereits im Oktober 1848 erstmals als „Versammlung der deutschen Bischöfe“ in Würzburg zusammen.²¹ Die erste bischöfliche Konferenz mit päpstlicher Zustimmung fand sodann im Oktober 1867 in Fulda statt und wurde fortan in regelmäßigen Abständen dort abgehalten. Nach Erlass des Dekrets „*Christus Dominus*“ durch das II. Vatikanische Konzil und das Statut vom 02.03.1966 wurde aus der Fuldaer Bischofskonferenz sodann die Deutsche Bischofskonferenz. Sie tagt weiterhin jährlich im Herbst in Fulda und im Frühjahr an wechselnden Orten. Der Vorsitz der Deutschen Bischofskonferenz lag im Zeitraum von 1976 bis 1987 bei dem damaligen Erzbischof von Köln, Herrn Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner.

Im Jahr 2011 wurde von der Deutschen Bischofskonferenz das Verfahren zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs eingerichtet.²² Im Rahmen dieses Verfahrens sollten die Leistungen an die Betroffenen vom Täter persönlich erbracht werden. Sofern dieser nicht mehr belangt werden konnte, sollten sie von der Diözese erbracht werden, der der Täter zum Zeitpunkt der Tat zugehörig war. Zeitgleich mit der Einrichtung des Verfahrens wurde auch die Zentrale Koordinierungsstelle eingesetzt (ZKS), die sich aus vier Personen mit juristischem, theologischem, psychologischem bzw. psychotherapeutischen Sachverstand zusammensetzte. Ihre Aufgabe bestand in der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine materielle Leistung erfüllt sind. Zudem sprach sie eine Empfehlung über die Höhe der Leistung aus. Im Dezember 2020 stellte die ZKS ihre Arbeit ein. An ihre Stelle trat fortan die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UAK). Entsprechend der Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs trifft die UAK eine verbindliche

²¹ Zur Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz siehe unter <https://www.dbk.de/ueber-uns/geschichte> (Stand: 10.03.2021).

²² Zum Verfahren der Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs vgl. unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (Stand: 10.03.2021).

Entscheidung zur Leistungshöhe und ordnet die Auszahlung der Leistung direkt an. Die sieben Mitglieder der UAK wurden für ihre Aufgabe vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.²³

2. Das Erzbistum Köln²⁴

a) Eckdaten

Beim Erzbistum Köln handelt es sich um das Metropolitanbistum der Kirchenprovinz Köln. Als Suffraganbistümer gehören der Kirchenprovinz Köln die Bistümer Aachen, Essen, Limburg, Münster und Trier an.

Mit aktuell etwa 1,9 Millionen Katholiken ist das Erzbistum Köln das mitgliedstärkste deutsche Bistum. Seine Fläche beträgt 6.181 km². Es ist in sieben Stadtdekanate, acht Kreisdekanate und 180 Seelsorgebereiche mit 525 Pfarreien eingeteilt und verfügt insgesamt über 1.400 Kirchen und Kapellen.

Im Rahmen der Pastoralen Dienste gehören dem Erzbistum Köln aktuell 700 Diözesanpriester, 160 Ordenspriester sowie 83 Priester aus anderen Bistümern an. Hinzu kommen 293 ständige Diakone, 206 Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen sowie 197 Gemeindeferenten/-innen und -assistenten/-innen. Im Zeitraum von 1975 bis 2020 waren über 3.700 Priester im Dienste des Erzbistums Köln tätig.

Darüber hinaus sind im Erzbistum Köln aktuell etwa 65.000 hauptamtliche Mitarbeiter tätig. Etwa 200.000 Menschen leisten zudem ehrenamtliche Dienste.

²³ Vgl. hierzu <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene> (Stand 10.03.2021).

²⁴ Zu den Eckdaten, Abteilungen und Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln vgl. unter <https://www.erzbistum-koeln.de/> (Stand: 10.03.2021).

b) Der Erzbischof

Der Erzbischof (Diözesanbischof) ist Leiter des Erzbistums Köln und zugleich Metropolit der Kirchenprovinz Köln. Als Erzbischof besitzt er innerhalb der räumlichen Grenzen des Erzbistums volle Jurisdiktion (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung) mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die von Rechts wegen oder aufgrund einer päpstlichen Anordnung der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sind (vgl. can. 381 § 1 CIC/1983). Als Metropolit obliegen ihm zudem eingeschränkte Überwachungs- und Subsidiärfunktionen hinsichtlich der Suffraganbistümer (vgl. can. 436 CIC/1983).

Im Untersuchungszeitraum von 1975 bis 2018 waren folgende Personen Erzbischöfe von Köln und zugleich Metropoliten der Kirchenprovinz Köln:

02/1969 – 09/1987: Prof. Dr. mult. Joseph Höffner († 16.10.1987)

02/1989 – 02/2014: Dr. Joachim Meisner († 05.07.2017)

seit 09/2014: Dr. Rainer Maria Woelki

c) Die Weihbischöfe

Die Weihbischöfe unterstützen den Ortsbischof bei seinen Aufgaben (vgl. cann. 403-411 CIC/1983). Sie sind jeweils für eine Region innerhalb einer Diözese beauftragt, in der sie für den Diözesanbischof bestimmte Aufgaben, so etwa Visitationen von Pfarrgemeinden oder die Spendung der Firmung in ihrer Region, übernehmen. Der Erzbischof von Köln hat jedem Weihbischof ferner ein bestimmtes Aufgabenfeld übertragen, das er als Bischofsvikar verantwortlich bearbeitet. Zudem sind alle Weihbischöfe Mitglieder der Personalkonferenz des Erzbistums Köln.

d) Das Generalvikariat

Das Generalvikariat ist die zentrale Verwaltungsbehörde einer Diözese. Gemäß can. 479 § 1 CIC/1983 kommt dem Generalvikar als Leiter des Generalvikariats kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, die der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können, die nicht dem Bischof vorbehalten sind. Jeder Diözesanbischof ist gemäß can. 475 § 1 CIC/1983 zur Ernennung eines Generalvikars verpflichtet.

Das Generalvikariat des Erzbistums Köln ist in zwei Stabsstellen, vier Stabsabteilungen, eine Diözesanstelle sowie sieben Hauptabteilungen gegliedert und verfügt aktuell über etwa 600 Mitarbeiter.

e) Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Bei der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbistums Köln handelt es sich um eine dem Generalvikariat zugehörige Hauptabteilung. Sie ist untergliedert in die Abteilung Pastorale Dienste – Einsatz und regionale Begleitung, die Abteilung Personalentwicklung Pastorale Dienste, die Abteilung Verwaltungsleitungen – Einsatz und regionale Begleitung und die Abteilung Personalmanagement. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ist Vertreter des Dienstgebers für alle pastoralen Dienste. Die Hauptabteilung ist Ansprechstelle für alle dienstrechtlichen Fragen, dort werden u. a. Einsatzstellen geplant, Personalgespräche geführt, Ermahnungen (sog. *Monitio*) bei Fehlverhalten erteilt etc.

f) Die Stabsabteilung Recht

Bei der Stabsabteilung Recht handelt es sich um eine dem Generalvikar unmittelbar unterstellte Abteilung. Sie hat die Aufgabe, den Erzbischof und den Generalvikar in allen Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Arbeitsrechts zu beraten

und ggf. nach außen zu vertreten. Sie wird geleitet vom Justiziar bzw. von der Justiziarin des Erzbistums Köln

g) Die Stabsstelle Intervention

Die Stabsstelle Intervention ist eine dem Generalvikar unmittelbar unterstellte Abteilung. Sie wurde im Juli 2015 auf Anweisung von Erzbischof Dr. Woelki gegründet. Ihre Aufgabe besteht u. a. in der Entgegennahme von Anfragen und in der Informationsweitergabe in Fragen sexuellen Missbrauchs. Zudem werden dort sowohl aktuell eingehende Meldungen über (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet als auch Fälle aus der Vergangenheit aufgearbeitet. Dies umfasst die Koordinierung der Missbrauchsintervention für den Generalvikar und die Ansprechpersonen für Betroffene, die Durchführung von Beschuldigtenanhörungen, die Meldungen von Sachverhalten an staatliche Ermittlungsbehörden sowie die Zusammenstellung von Unterlagen zur Weiterleitung an den Heiligen Stuhl. Zudem führt sie die Geschäfte des Beraterstabs sexueller Missbrauch und des Betroffenenbeirats. Sie wird geleitet von dem bzw. der Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln.

(1) Die Ansprechpersonen für Betroffene

Die Stabsstelle Intervention ist u. a. für die Koordinierung der Missbrauchsintervention für die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zuständig. Gemäß der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und vom Erzbischof von Köln mit Wirkung vom 01.01.2020 für das Erzbistum Köln erlassenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ beauftragt der Diözesanbischof fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Betroffene sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden. Benannt werden sollen mindestens zwei Personen, unter denen sowohl eine Frau als auch ein Mann sein sollte. Ihre Kontaktdaten werden öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Aufgabe besteht u. a. in der Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, deren Plausibilitätsprüfung, der Führung von Gesprächen mit Betroffenen und der Weiterleitung von Hinweisen an den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist. Hierbei sind sie von Weisungen unabhängig und dürfen dementsprechend auch nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

Die jeweiligen Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage des Erzbistums Köln benannt.

(2) Der Betroffenenbeirat des Erzbistums Köln

Die Stabsstelle Intervention fungiert zudem als Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates des Erzbistums Köln. Dieser hat gemäß seiner Geschäftsordnung vom 01.06.2020²⁵ bis zu zwölf gleichberechtigte ehrenamtliche Mitglieder. Diese werden vom Erzbischof für die Dauer von zwei Jahren nach Eingang einer persönlichen Interessenbekundung oder auf Vorschlag/Empfehlung berufen. Es handelt sich hierbei um von sexuellem Missbrauch selbst betroffene Personen, die unterschiedlichen Alters und denen unterschiedliche Formen des sexuellen Missbrauchs widerfahren sind.

Aufgabe des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln ist es, die Arbeit des Erzbistums hinsichtlich der Prävention und der Intervention als Expertengremium aus Sicht der Betroffenen zu begleiten. Er erarbeitet Positionen und Vorschläge im Hinblick auf geplante Maßnahmen und setzt sich kritisch mit den bereits geltenden

²⁵ Amtsblatt für das Erzbistum Köln 71, 2020, 83 f.

Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt auseinander. Der Betroffenenbeirat tagt vier Mal pro Jahr und kann zur Abgabe einer Empfehlung auch darüber hinaus zur Beratung einberufen werden.

(3) Der Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Erzbistum Köln

(a) Die Stabsstelle Intervention führt zudem die Geschäfte des Beraterstabs in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (im Folgenden: Beraterstab sexueller Missbrauch). Hierbei handelt es sich um ein vom Erzbischof eingesetztes Gremium, das sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche, u. a. Psychologen, Psychotherapeuten, Fachärzten für Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Rechtsanwälten sowie internen Funktionsträgern, so etwa dem Generalvikar, dem Offizial, dem/der Interventions- und dem/der Präventionsbeauftragten, zusammensetzt. Darüber hinaus können sonstige fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

Der Beraterstab sexueller Missbrauch berät den Erzbischof in allen Fragestellungen, die das Thema des sexuellen Missbrauchs und die damit verbundenen Umgangsweisen, Regelungen und strategischen Ausrichtungen im Erzbistum Köln betreffen. Er spricht Empfehlungen zum Vorgehen und zur Notwendigkeit weitergehender Regelungen aus. Die vom Beraterstab sexueller Missbrauch gefassten Beschlüsse sind für den Erzbischof nicht bindend. Laut der aktuellen Geschäftsordnung des Beraterstabs sexueller Missbrauch²⁶ tagt dieser mindestens vier Mal pro Jahr. Im Bedarfsfall können zusätzliche Sitzungstermine einberufen werden.

(b) Dem heutigen Beraterstab sexueller Missbrauch gingen seit Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 verschiedene Expertengremien voraus, deren Aufgabe jeweils die Beratung des Erzbischofs im Umgang

²⁶ Amtsblatt des Erzbistum Köln 79, 2020, 98-93.

mit Fällen sexuellen Missbrauchs war. Der sog. „Arbeitsstab für eintretende Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche“ wurde im Januar 2003 von Erzbischof Dr. Meisner eingesetzt. Das erste Treffen dieses Gremiums, das damals noch der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zugeordnet war, fand am 25.03.2003 statt. Zeitgleich wurde der erste Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs beauftragt und als Mitglied des Arbeitsstabs eingesetzt. Später wurde diese Tätigkeit von verschiedenen weiteren Personen übernommen. Mit Gründung der Interventionsstelle im Jahr 2015 erfolgte auch eine Neustrukturierung des Beraterstabs sexueller Missbrauch.

Dem Gremium gehörten im Laufe der Zeit seit seiner Gründung im Jahr 2003 u. a. der/die jeweils amtierende Justitiar/in (von 2003 – 2015), verschiedene Ärzte und Psychologen, da-runter etwa Herr Dr. Manfred Lütz und Herr Dr. Klaus Elsner, die jeweiligen Erstansprech-partner für Opfer sexuellen Missbrauchs, der jeweils amtierende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sowie später zudem der jeweils amtierende Generalvikar, der/die Interventionsbeauftragte, der/die Präventionsbeauftragte sowie externe Rechtsanwälte und Leiter der katholischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche an. Ständiges Mitglied des Gremiums ist seit seiner Gründung der amtierende Official, Herr Dr. Assenmacher.

h) Das Officialat

Bei dem Officialat handelt es sich um das kirchliche Gericht einer Diözese. Es wird geleitet von einem vom Diözesanbischof gemäß can. 1420 § 1 CIC/1983 zu bestellenden Official (Gerichtsvikar), der im Namen des Bischofs Recht spricht. Darüber hinaus sind vom Bischof gemäß can. 1421 § 1 CIC/1983 Diözesanrichter zu bestellen. Gemäß can. 1419 § 1 CIC/1983 ist im Regelfall das Officialat eines Bistums Gericht erster Instanz für das eigene Bistum. Suffraganbistümer haben gemäß can. 1438 Nr. 1 CIC/1983 im Gericht des Metropolitanbistums ihre zweite Instanz. Gerichtsverfahren, die in erster Instanz vor dem Gericht des Metropolitanbistums geführt wurden, werden gewöhnlich in zweiter Instanz gemäß can. 1438 Nr. 2 CIC/1983 vor dem Gericht des Suffraganbistums geführt, welches der

Gercke | Wollschläger

Metropolit mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auf Dauer dafür bestimmt hat. Letzte Instanz sind die Gerichte des Apostolischen Stuhls gemäß cann. 1442 ff. CIC/1983 und eventueller Spezialregelungen, wie die *Normae SST* 2010. Die Aufgaben des Offizialats sind in der Praxis im Wesentlichen kirchliche Ehenichtigkeits- und Eheauflösungsverfahren.

Das Offizialat des Erzbistums Köln ist in erster Instanz innerhalb der eigenen Bistumsgrenzen zuständig. Vom 01.05.2009 bis zum 10.10.2009 war es zugleich auch als Gericht erster Instanz für das Bistum Essen zuständig, dessen erstinstanzliche Verfahren nunmehr in der Zuständigkeit des bischöflichen Offizialats Münster liegt. Als Gericht zweiter Instanz, d. h. als Berufungsgericht, ist das Offizialat des Erzbistums Köln für alle Suffraganbistümer.

II. In die Bearbeitung von Missbrauchsfällen von Seiten des Erzbistums Köln einbezogene externe Gutachter

Die Gutachter konnten dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial entnehmen, dass die Verantwortlichen des Erzbistums Köln in zahlreichen Fällen externe Gutachter in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen einbezogen haben. Dies geschah vor allem, um externen Rat hinsichtlich der weiteren Einsatzfähigkeit eines auffällig gewordenen Klerikers oder Laien einzuholen, zum Teil aber auch, um die Glaubwürdigkeit einzelner Aussagen bewerten zu lassen.

Im Untersuchungszeitraum von 1975 bis 2018 sind ausweislich der vorliegenden Akten insbesondere folgende Personen²⁷ als externe Sachverständige in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen einbezogen worden:

²⁷ Die nachfolgende Aufzählung beschränkt sich auf die am häufigsten in Erscheinung getretenen Sachverständigen und erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Informationen zu den Sachverständigen resultieren aus öffentlich zugänglichen Quellen bzw. aus den den Gutachtern übergebenen Unterlagen und Aktenvorgängen.

1. Herr Prof. Dr. Max Steller

Herr Prof. Dr. Steller war von 1988 bis zu seiner Emeritierung im April 2009 als Professor für Forensische Psychologie am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Universitätsmedizin Berlin tätig. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Glaubhaftigkeitsbegutachtung vor Gericht. Angesichts dessen ist er seit vielen Jahren als gerichtlich bestellter Sachverständiger tätig. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs legte die Expertise von Herrn Prof. Dr. Steller seinen Leitentscheidungen zum Einsatz von Polygraphen²⁸ und zu den Standards aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtung²⁹ zugrunde.

2. Herr Prof. Dr. Norbert Leygraf

Herr Prof. Dr. Leygraf ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Von 1991 bis 2018 war er Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie des LVR-Klinikums Essen der Universität Duisburg-Essen. Er ist seit vielen Jahren als psychiatrischer Sachverständiger in Strafverfahren tätig. Die Deutsche Bischofskonferenz beauftragte ihn ferner mit der Leitung der Studie „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Analyse forensischer Gutachten 2000 – 2010“, die im Dezember 2012 vorgestellt wurde.

3. Herr Dr. Klaus Elsner

Herr Dr. Elsner ist Diplompsychologe und Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Als Diplompsychologe war er mehrere Jahre am Institut für Forensische Psychiatrie des LVR-Klinikums Essen der Universität Duisburg-Essen tätig. Aktuell ist er therapeutischer Abteilungsleiter des Fachbereichs Forensische Psychiatrie, dort Forensische Psychiatrie II, der LVR-Kliniken Viersen. Herr Dr. Elsner

²⁸ BGHSt 44, 308.

²⁹ BGHSt 45, 164.

ist zudem seit Januar 2014 Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln.

4. Herr Dr. Manfred Lütz

Herr Dr. Lütz ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und zugleich römisch-katholischer Theologe. Von 1997 bis 2019 war er Chefarzt im Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie der Alexianer in Köln.

1996 wurde Herr Dr. Lütz zum Mitglied in den päpstlichen Laienrat berufen. Im Jahr 2003 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Berater in der Vatikanischen Kleruskongregation ernannt und organisierte dort im gleichen Jahr einen Kongress zum Thema „Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch katholische Priester und Ordensleute“. Ein Jahr später wurde er Ordentliches Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben. Im März 2005 wurde er für die Amtsperiode bis 2010 in das Direktorium der Päpstlichen Akademie für das Leben berufen. Nach der Umstrukturierung der Akademie wurde er von Papst Franziskus im Jahr 2017 erneut zu deren ordentlichem Mitglied und im Oktober 2018 ferner zum Mitglied des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben ernannt.

Herr Dr. Lütz war von Januar 2003 bis Februar 2015 zudem Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln.

5. Prof. Dr. mult. Gustav L. Vogel

Eine Begutachtung beschuldigter Kleriker durch Herrn Prof. Dr. (med.) Dr. (phil) Dr. (theol). Vogel konnten die Gutachter insbesondere in alten Akten zu Vorgängen aus den 1970er-Jahren feststellen. Herr Prof. Dr. mult Vogel war seinerzeit Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und zugleich Universitätsprofessor.

D. Rechtsgrundlagen

I. Normgefüge in Bezug auf die Missbrauchstäter

1. Vorbemerkung

Im Folgenden wird das Normgefüge dargestellt, das im Hinblick auf die unmittelbaren Missbrauchstaten zur Anwendung kommt bzw. kommen kann. Da vom Gutachtenauftrag die Prüfung und Bewertung der unmittelbaren Missbrauchshandlungen nicht erfasst ist, dienen die nachfolgenden Ausführungen lediglich dem Gesamtverständnis und sollen der Leserin und dem Leser eine bessere Einordnung der unter **G.** dargestellten Sachverhalte und deren Bewertung ermöglichen.

Eine nach weltlichem und kirchlichem Recht einheitliche Definition des Begriffs des „sexuellen Missbrauchs“ existiert nicht. Insoweit verweisen die Gutachter auf die jeweils folgenden Ausführungen zum weltlichen und kirchlichen Recht.

Im weltlichen Strafrecht ist ferner zu berücksichtigen, dass mit der Verwirklichung eines sexuellen Missbrauchs oftmals auch andere Delikte, wie etwa die (tätliche) Beleidigung gemäß § 185 StGB, die Nötigung gemäß § 240 StGB, die Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB oder Körperverletzungsdelikte gemäß den §§ 223 ff. StGB mitverwirklicht werden.³⁰ Angesichts des auf die Prüfung und Bewertung des Verhaltens von Verantwortungsträgern im Umgang mit Missbrauchsfällen beschränkten Gutachtenauftrags haben die Gutachter im Folgenden auf eine Darstellung dieser Straftatbestände verzichtet.

2. Strafbarkeit des Verhaltens nach weltlichem Recht

a) Tatbestände

Für die unmittelbar wegen sexuellen Übergriffen beschuldigten Personen sind im weltlichen Recht die Tatbestände des dreizehnten Abschnitts (Straftaten gegen

³⁰ Vgl. zu den genannten Delikten im Einzelnen etwa MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017.

die sexuelle Selbstbestimmung) relevant. Da die Ahndung der unmittelbaren Missbrauchstaten im weltlichen Recht allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt, sehen die Gutachter an dieser Stelle von einer umfassenden Darstellung sämtlicher Normen und Entwicklungen des Sexualstrafrechts³¹ ab, sondern beschränken sich auf einen Überblick über strafbare Missbrauchshandlungen, den jeweils geschützten Personenkreis sowie die Frage der Einvernehmlichkeit sexueller Handlungen.

(1) Missbrauchshandlungen

Die Tatbestände des dreizehnten Abschnitts des StGB haben in der Vergangenheit eine stetige Entwicklung erfahren, die sowohl inhaltlicher Art im Sinne einer Erweiterung oder Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen als auch terminologischer Art waren.

Die hier relevanten (zum Teil inzwischen gestrichenen) Tatbestände der §§ 174, 175 a.F., 176, 176a, 182 StGB³² knüpften in der Vergangenheit an den Begriff der *Unzucht* bzw. *der unzüchtigen Handlungen* bzw. *des Beischlafs* an. Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973³³ wurden die Tatbestände dann insofern angeglichen, als hinsichtlich der Tathandlung seither auf den Begriff der *sexuellen Handlung* abgestellt wird.³⁴ In den einzelnen Normen wird heute im Wesentlichen unterschieden zwischen sexuellen Handlungen *an* einer Person und solchen *vor* einer anderen Person. Darüber hinaus stellt etwa der Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB auf sexuelle Handlungen *von* Kindern ab. Nach § 175 Abs. 1 StGB a.F. wurde zudem ein Mann über achtzehn Jahre bestraft, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornahm oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich hat vornehmen lassen. Der Tatbestand der homosexuellen Handlungen wurde mit dem 29.

³¹ Zur zeitlichen Geltung der Normen des Sexualstrafrechts siehe Anhang I.

³² Von einer Darstellung der Tatbestände in Zusammenhang mit pornographischen Schriften (§§ 184 ff. StGB) wird abgesehen, da diese in den zu prüfenden Fällen allenfalls eine Randbedeutung einnehmen.

³³ BGBl. I, 1725 ff.

³⁴ Vgl. Regierungsentwurf zum 4. StrRG, BT-Drs. VI/1552, S. 15.

Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.05.1994 jedoch ersatzlos aus dem StGB gestrichen.³⁵

§ 184h StGB enthält Bestimmungen zum Begriff der sexuellen Handlung. Hiernach sind sexuelle Handlungen im Sinne des StGB nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Sexuelle Handlungen vor einem anderen sind nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt. Welche Handlungen als sexuell im Sinne des StGB zu qualifizieren sind, ist in § 184h StGB indes nicht legaldefiniert. Da eine generelle Bestimmung des Sexuellen aufgrund der unterschiedlichen und je nach Kontext darunter zu fassenden Handlungen kaum möglich ist, hat sich weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur eine allgemeine Definition herausgebildet. Maßgeblich ist allein, ob die konkrete Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist.³⁶ So ist ein Sexualbezug etwa bei einer Stimulation der Geschlechtssteile³⁷ oder beim Einführen von Gegenständen in Vagina oder Anus³⁸ zweifellos zu bejahen. Darüber hinaus können auch neutrale Handlungen, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen Sexualbezug erkennen lassen, tatbestandsmäßig sein; in diesen Fällen ist auf die Einschätzung eines objektiven Beobachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt.³⁹ Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Beschuldigte mit sexuellen Absichten gehandelt hat.⁴⁰ So können Umarmungen oder züchtigende Handlungen dadurch einen sexuellen Charakter erlangen, dass sie ihren Sexualbezug äußerlich erkennbar werden lassen.⁴¹

§ 184h Nr. 1 StGB legt fest, dass nur diejenigen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt sind, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger *Erheblichkeit* sind. Bei der Beurteilung der Qualität einer Handlung sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die gesamten Begleitumstände des Tatgeschehens zu

³⁵ 29. StrÄndG v. 31.05.1994, BGBl. I, 1168.

³⁶ BGH NJW 1981, 135; BGH NJW 1992, 325; BGH NStZ-RR 2017, 43.

³⁷ BGH NJW 2016, 2049.

³⁸ Hörnle, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 2.

³⁹ BGH NStZ 2002, 431, 432; BGH NStZ-RR 2017, 43.

⁴⁰ BGH NStZ-RR 2005, 361, 367; BGH NStZ-RR 2008, 339, 340; BGH NStZ-RR 2017, 43.

⁴¹ BGH NStZ-RR 2017, 43, 44; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 6.

berücksichtigen; es muss „eine sozial nicht mehr hinnehmbare Rechtsgutsbeeinträchtigung zu besorgen sein“.⁴² Die Bewertung setzt mithin eine Orientierung an den Maßstäben der Sozialethik voraus.⁴³ Mangels „einiger Erheblichkeit“ scheiden etwa Handlungen als nicht tatbestandsmäßig aus, die sich als bloße Takt- oder Geschmacklosigkeiten darstellen.⁴⁴ Ebenso wenig sind Handlungen erfasst, die nach Art, Dauer und Intensität als unbedeutende Berührungen zu qualifizieren sind, so etwa das Streicheln des nackten Knies eines Kindes, eine kurze Umarmung bei entblößten Körperteilen oder das Streicheln des ganzen Körpers über der Kleidung.⁴⁵ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Erheblichkeitsschwelle im Hinblick auf das von den Tatbeständen des dreizehnten Abschnitts des StGB jeweils geschützte Rechtsgut zu bestimmen ist. So stellen Tatbestände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich geringere Anforderungen an das quantitative Element der Erheblichkeit als Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener.⁴⁶ Zudem kann auch innerhalb der Jugendschutztatbestände die Erheblichkeitsschwelle unterschiedlich anzusetzen sein, je nachdem, ob es sich um ein jüngeres Opfer oder um ein solches handelt, das der Altersgrenze schon recht nahe ist.⁴⁷ Ob das Opfer die Handlung wahrgenommen und als sexuelle erkannt hat – was insbesondere bei Kindern oftmals zweifelhaft ist –, ist für die Einordnung als erheblich nach h. M. nicht von Bedeutung.⁴⁸ Um sexuelle Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle strafrechtlich zu erfassen, wurde mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016⁴⁹ der Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB eingefügt. Nach § 184i Abs. 1 StGB wird seitdem bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt.

⁴² BGH NStZ-RR 2007, 12, 13.

⁴³ Hörnle, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 2 ff.; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 15.

⁴⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 15a.

⁴⁵ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 15a m. w. N. aus der Rspr.

⁴⁶ BGH NStZ-RR 2017, 278; BGH StV 2018, 421.

⁴⁷ Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Aufl. 2017, § 184h StGB Rn. 5.; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 16.

⁴⁸ BGHSt 29, 336, 338; BGH NStZ 2015, 27, 29; Hörnle, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 29 m. w. N.

⁴⁹ BGBl. I, 2461.

Sowohl sexuelle Handlungen *an* einer anderen Person als auch sexuelle Handlungen einer anderen Person *am* Täter setzen eine Berührung des Körpers voraus, wobei das Anfassen über der Kleidung ausreichend ist.⁵⁰ Als sexuelle Handlung *vor* einer anderen Person sind hingegen Handlungen ohne Körperkontakt erfasst.⁵¹ Gemeint ist damit sowohl die Vornahme einer sexuellen Handlung des Täters vor dem Opfer (so etwa in §§ 174 Abs. 3 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) als auch das Bewegen des Opfers dazu, sexuelle Handlungen vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen (so etwa § 174 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Strafbar ist eine sexuelle Handlung vor einem anderen jedoch nur dann, wenn der Schutz Minderjähriger und Schutzbefohlener im Raum steht (so in den §§ 174 Abs. 3, 176 Abs. 4 StGB). § 184h Nr. 2 StGB beschränkt die Strafbarkeit bei sexuellen Handlungen vor einer anderen Person auf diejenigen Fälle, in denen die andere Person die Handlung wahrnimmt. Handlungen vor schlafenden, bewusstlosen oder unaufmerksamen Personen sind mithin nicht tatbestandsmäßig.⁵² Bei sexuellen Handlungen von Minderjährigen (so etwa in § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB) muss hingegen weder ein Körperkontakt mit anderen noch die Wahrnehmung der Handlung durch einen anderen erfolgen.⁵³

Die Vornahme einer sexuellen Handlung setzt aktives Tun voraus; die lediglich passive Hinnahme oder Beobachtung einer sexuellen Handlung eines anderen ist nicht tatbestandsmäßig.⁵⁴ Gleiches gilt für die Tathandlung des Vornehmenlassens; auch insoweit genügt das bloße Dulden nicht, vielmehr bedarf es einer Ermunterung oder Bestärkung.⁵⁵ Das Bestimmen des Opfers zur Vornahme sexueller Handlungen setzt voraus, dass dessen Wille ausdrücklich oder konkludent durch eine psychische Einwirkung beeinflusst und dadurch dessen Entschluss zur Vornahme der Handlung jedenfalls mitverursacht wird.⁵⁶ Dies kann durch

⁵⁰ BGH NStZ 1992, 433.

⁵¹ *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 184h Rn. 5; *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 12.

⁵² *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 184h Rn. 8; *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 12.

⁵³ *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 17.

⁵⁴ *Hörnle*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 5.

⁵⁵ BGH StV 2014, 733.

⁵⁶ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176 Rn. 8.

Überredung, Versprechen von Geschenken, Drohung, Täuschung oder auf sonstige Weise geschehen.⁵⁷

Die §§ 176a und 177 StGB enthalten zudem Strafzumessungsregeln in Form besonders schwerer Fälle sowie Qualifikationstatbestände, die im Hinblick auf die Tathandlung an weitere Voraussetzungen geknüpft sind. So setzt sowohl der Qualifikationstatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB als auch die Strafzumessungsregel des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB voraus, dass der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen vornimmt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Der Beischlaf erfordert eine Vereinigung der Geschlechtsteile in der Weise, dass das Glied in den Scheidenvorhof eindringt.⁵⁸ Ähnliche sexuelle Handlungen müssen ebenfalls mit einem Eindringen in den Körper verbunden und von ihrem Gewicht mit dem Beischlaf vergleichbar sein. Hierunter fallen insbesondere Oral- und Analverkehr.⁵⁹ Die Qualifikationstatbestände des § 177 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 StGB setzen zudem voraus, dass der Täter gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet (Nr. 1) oder dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht (Nr. 2).

(2) Geschützte Personenkreise

Die hier relevanten Missbrauchstatbestände dienen dem Schutz verschiedener Personenkreise.

(a) *Kinder*

Der Tatbestand des § 176 StGB sowie die Tatbestandsqualifikation des § 176a StGB stellen den (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe.

⁵⁷ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176 Rn. 8.

⁵⁸ BGH NJW 2001, 455.

⁵⁹ BGH NStZ 2000, 27.

Gemäß § 176 Abs. 1 StGB ist unter einem Kind eine Person unter 14 Jahren zu verstehen. Diese Altersgrenze galt auch bereits in früheren Fassungen des Tatbestands.⁶⁰

(b) Jugendliche

Der sexuelle Missbrauch von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres⁶¹ wird heute von § 182 StGB erfasst. Der Schutz von Jugendlichen hat gerade mit Blick auf die Altersgrenzen in der Vergangenheit indes eine stetige Entwicklung durchlaufen.

So wurde der Schutz von männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum Jahr 1994 in unterschiedlichen Normen mit unterschiedlichen Voraussetzungen geregelt. Von 1872 bis 1994 unterfielen dem Schutzbereich des § 182 StGB a.F. lediglich (unbescholtene) Mädchen unter 16 Jahren. Männliche Jugendliche waren bis zur Streichung des Tatbestands im Jahr 1994 von § 175 StGB a.F. (Homosexuelle Handlungen) erfasst, sofern es sich um einen männlichen Täter handelte. Dem Schutzbereich dieses Tatbestands unterfielen im gesamten Geltungszeitraum jedenfalls Personen unter 18 Jahren.

Im Zeitraum vom 11.06.1994 bis 03.11.2008 schützte § 182 StGB a.F. den sexuellen Missbrauch einer (männlichen oder weiblichen) Person unter 16 Jahren. Dabei setzte Absatz 1 voraus, dass der Täter über 18 Jahre alt war und der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt erfolgte. Absatz 2 erforderte hingegen, dass der sexuelle Missbrauch durch eine Person über 21 Jahre unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung erfolgte.

⁶⁰ Vgl. Anhang I.

⁶¹ Dies schließt Opfer unter 14 Jahren nicht aus. Die Tatbestände der §§ 176 und 182 StGB stehen in einem nicht unumstrittenen Konkurrenzverhältnis, vgl. dazu *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 182 Rn. 76.

Seit dem 04.11.2008 wird innerhalb des Tatbestands des § 182 StGB auch hinsichtlich des Alters des Opfers differenziert. So ist nach Absatz 1 nunmehr unabhängig vom Alter des Täters der Missbrauch einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage erfasst. Absatz 2 stellt den Missbrauch einer Person unter 18 Jahre gegen Entgelt unter Strafe, sofern der Täter über 18 Jahre alt ist. Ist der Täter über 21 Jahre alt, wird der Missbrauch einer Person unter 16 Jahren bestraft, der unter Ausnutzung der (dem Täter gegenüber) fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung erfolgt.

Unter einer Zwangslage im Sinne von § 182 Abs. 1 StGB ist eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers zu verstehen.⁶² Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt sie Umstände von Gewicht voraus, „*denen die spezifische Gefahr anhaftet, sexuellen Übergriffen gegenüber einem Jugendlichen in einer Weise Vorschub zu leisten, dass sich der Jugendliche ihnen gegenüber nicht ohne weiteres entziehen kann*“.⁶³ Dies kann zu bejahen sein bei Betäubungsmittelabhängigkeit, Obdachlosigkeit oder Angst vor der Gewalt des Täters,⁶⁴ nicht hingegen bei Bestehen einer Überraschungssituation oder Neugier auf sexuelle Erfahrungen.⁶⁵

Unter der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung im Sinne von § 182 Abs. 3 StGB ist die geistige und seelische Reife des Jugendlichen zu verstehen, Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person angemessen zu erfassen und sein Handeln danach auszurichten.⁶⁶ Hierbei ist vor allem das Verhältnis des Opfers zum erwachsenen Täter von Bedeutung, insbesondere wenn zwischen beiden ein „Machtgefälle“ besteht, das es dem Täter ermöglicht, den Willen des Jugendlichen in unlauterer Weise zu beeinflussen.⁶⁷

⁶² BGH NStZ-RR 2008, 238.

⁶³ BGH NStZ-RR 2008, 238; BGH NJW 1997, 1590.

⁶⁴ BT-Drs. 12/4584, S. 8.

⁶⁵ Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Aufl. 2017, § 182, Rn. 2; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 182 Rn. 4.

⁶⁶ BT-Drs. 12/4584, S. 8; BGH NStZ-RR 2018, 75.

⁶⁷ BT-Drs. 12/4584, S. 8; BGH NStZ-RR 2018, 75, 76.

(c) *Schutzbefohlene*

Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen wird von § 174 StGB unter Strafe gestellt. Der Begriff des Schutzbefohlenen wurde erst mit dem 4. StrRG vom 24.11.1973⁶⁸ eingefügt. Auch bis zum damaligen Zeitpunkt erfasste der Tatbestand des § 174 StGB jedoch verschiedene mit einer Über- und Unterordnung verbundene Obhutsverhältnisse, die dem Gesetzgeber als besonders schutzbedürftig erschienen. So sind seit Juni 1943 u. a. Personen vom Schutzbereich der Norm erfasst, die dem Täter in ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung (in der Lebensführung) anvertraut sind (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Hiervon erfasst sind beispielsweise Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu ihren (Adoptiv-, Pflege-)Eltern⁶⁹, Schüler zu ihren Lehrern⁷⁰ oder auch Konfirmanden im Verhältnis zu Geistlichen⁷¹, nicht aber minderjährige Gemeindemitglieder im Verhältnis zu Pfarrern⁷².

Das vom Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Alter des Opfers wurde mehrfach geändert. Während dies im Zeitraum von Juni 1943 bis November 1973 noch bei unter 21 Jahren lag, wurde es mit Wirkung zum 24.11.1973 auf unter 16 Jahre (Nr. 1) abgesenkt. In einem Obhutsverhältnis stehende Personen unter 18 Jahren sind vom Schutzbereich seither nur dann erfasst, wenn der Täter unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit handelt (Nr. 2). Leibliche und angenommene Kinder unter 18 Jahren unterfallen seit November 1973 ebenfalls dem Schutzbereich des § 174 StGB, welcher 2015 zudem auf leibliche und gesetzliche Abkömmlinge des Ehegatten, Lebenspartners oder von Personen ausgeweitet wurde, mit denen der Täter in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebt (Nr. 3).

Am 27.01.2015 wurden in § 174 Abs. 2 StGB ferner Personen unter 16 (Nr. 1) bzw. unter 18 Jahren (Nr. 2) in den Schutzbereich aufgenommen, die in einem

⁶⁸ BGBl. I, 1725 ff.

⁶⁹ *Lederer*, in: *AnwaltKommentar, StGB*, 3. Aufl. 2020, § 174 Rn. 14; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder, StGB*, 30. Aufl. 2019, § 174 Rn. 6 m. w. N.

⁷⁰ BGHSt 33, 340, 343.

⁷¹ *Eisele*, in: *Schönke/Schröder, StGB*, 30. Aufl. 2019, § 174 Rn. 6 m. w. N.

⁷² BGHSt, 33, 340, 343.

Rechtsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient. Hierdurch wollte der Gesetzgeber diejenigen Fälle miteinfassen, in denen beispielsweise ein sexueller Kontakt zwischen einem Lehrer und einer Schülerin nicht tatbestandsmäßig war, weil die Schülerin dem Lehrer nicht im Sinne eines Obhutsverhältnisses persönlich anvertraut war.⁷³ Strafbar ist ein Sexualkontakt mit Personen unter 18 Jahren nach § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB aber nur, wenn der Täter unter Ausnutzung seiner Stellung in der Einrichtung handelt.

(3) Einvernehmlichkeit

Da jede sexuelle Handlung mit Körperkontakt in die Rechtssphäre eines anderen eingreift und seine körperliche Integrität berührt, bedarf es der Zustimmung des betreffenden Sexualpartners. Dort, wo eine wirksame Zustimmung fehlt, liegt ein Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht vor.⁷⁴ Ob eine wirksame Zustimmung erteilt werden kann und wann diese vorliegt, ist bei den Tatbeständen des Sexualstrafrechts jedoch unterschiedlich geregelt.

Das StGB geht von der Annahme aus, dass Kinder unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich über ihr Sexualleben zu bestimmen;⁷⁵ mangels Dispositionsfähigkeit können Kinder bis zu diesem Alter einem Sexualkontakt mithin nicht wirksam zustimmen. Insoweit ist jede sexuelle Handlung an, vor oder durch ein Kind unter 14 Jahren nach § 176 StGB strafbar, selbst wenn das Kind der Handlung zugestimmt hat.

Jugendliche können Sexualkontakten hingegen grundsätzlich wirksam zustimmen, was in der Vergangenheit aber nicht immer der Fall war. So wurden homosexuelle Handlungen zwischen einem Mann über 18 Jahren und einem anderen Mann unter 21 Jahren nach dem 1994 gestrichenen § 175 Abs. 1 (Nr. 1) StGB a.F.

⁷³ BT-Drs. 18/2601, S. 27.

⁷⁴ Renzikowski, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 176 Rn. 1.

⁷⁵ Renzikowski, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 176 Rn. 2.

stets unter Strafe gestellt, unabhängig davon, ob diese einvernehmlich stattfanden. Gleiches galt bis 1994 auch für den Beischlaf mit einem („unbescholtenen“) Mädchen unter 16 Jahren gemäß § 182 StGB a.F. Mit der Vereinheitlichung des Schutzes männlicher und weiblicher Jugendlicher im Juni 1994 wurde das zuvor geltende Abstinenzgebot aufgehoben. Seither sind einvernehmliche Sexualkontakte mit Jugendlichen⁷⁶ straflos, es sei denn, diese finden unter Ausnutzung einer Zwangslage des Jugendlichen (Abs. 1), unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung (Abs. 3) oder gegen Entgelt (Abs. 2) statt.

Für Sexualkontakte mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind oder die einer entsprechenden Einrichtung angehören (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1), gilt ein absolutes Abstinenzgebot;⁷⁷ der Schutzbefohlene kann dem Sexualkontakt in diesen Fällen nicht wirksam zustimmen. Gleiches gilt für unter 18-jährige Abkömmlinge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3. Bei jugendlichen Schutzbefohlenen unter 18 Jahren, die keine Abkömmlinge sind, sind die strafbaren Sexualkontakte hingegen auf den Missbrauch der besonderen Abhängigkeit (Abs. 1 Nr. 2) bzw. der Stellung in der Einrichtung (Abs. 2 Nr. 2) beschränkt. Insoweit sind einvernehmliche Sexualkontakte straflos, bei denen das Machtgefälle keine Rolle spielt.⁷⁸

Unabhängig vom Alter des Opfers stellt darüber hinaus § 177 StGB sexuelle Handlungen unter Strafe, die gegen dessen Willen oder unter Ausnutzung einer Lage durchgeführt werden, in der das Opfer zur Willensbildung oder -äußerung nicht in der Lage ist.

⁷⁶ Das vom Tatbestand des § 182 StGB vorausgesetzte Alter des Opfers wurde seit 1994 geändert, vgl. Anhang I.

⁷⁷ *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 174 Rn. 6.

⁷⁸ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 174 Rn. 24.

b) Verjährungsregeln

Abgesehen von dem Verbrechen des Mordes gemäß § 211 StGB unterliegen alle Straftaten der Verfolgungsverjährung. Wann diese eintritt, ist von der Art des verwirklichten Delikts bzw. dessen Strafdrohung abhängig. § 78 Abs. 3 StGB normiert insoweit Verjährungsfristen von drei, fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, abhängig von dem Höchstmaß der angedrohten Strafe. Die Frist richtet sich dabei nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht; Strafschärfungen oder Milderungen sind gemäß § 78 Abs. 4 StGB für die Bemessung der Verjährungsfrist unbeachtlich.

Für die hier im Raum stehenden Straftatbestände gelten aktuell folgende Verjährungsfristen:

Gercke | Wollschläger

Tatbestand	Verjährungsfrist
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	
§ 174 Abs. 1 StGB	5 Jahre
§ 174 Abs. 2 StGB	5 Jahre
§ 174 Abs. 3 StGB	5 Jahre
Sexueller Missbrauch von Kindern	
§ 176 Abs. 1 StGB	10 Jahre
§ 176 Abs. 2 StGB	10 Jahre
§ 176 Abs. 4 StGB	5 Jahre
§ 176 Abs. 5 StGB	5 Jahre
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	
§ 176a Abs. 1 StGB	20 Jahre
§ 176a Abs. 2 StGB	20 Jahre
§ 176a Abs. 3 StGB	20 Jahre
§ 176a Abs. 5 StGB	20 Jahre
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	
§ 182 Abs. 1 StGB	5 Jahre
§ 182 Abs. 2 StGB	5 Jahre
§ 182 Abs. 3 StGB	5 Jahre
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	
§ 177 Abs. 1 StGB	5 Jahre
§ 177 Abs. 2 StGB	5 Jahre
§ 177 Abs. 4 StGB	20 Jahre
§ 177 Abs. 5 StGB	20 Jahre
§ 177 Abs. 7 StGB	20 Jahre
§ 177 Abs. 8 StGB	20 Jahre

Die Verjährung beginnt gemäß § 78a S. 1 StGB, sobald die Tat beendet ist. Bei den hier relevanten Straftatbeständen des dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, handelt es sich überwiegend um sog. Tätigkeitsdelikte, d. h. eine Verwirklichung des Straftatbestands setzt keinen tatbestandsmäßigen Erfolgseintritt voraus. Sie sind beendet, sobald der Täter die tatbestandsmäßige Handlung einstellt.⁷⁹ Zu diesem Zeitpunkt beginnt folglich die Frist der Verfolgungsverjährung.

Die §§ 78b und 78c StGB regeln verschiedene Gründe, aus denen die Verjährungsfrist ruht oder unterbrochen wird. Ruhen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben oder ihr Weiterlauf gehemmt wird. Nach dem Ende des Ruhens läuft die Frist mithin weiter.⁸⁰ Demgegenüber verliert bei der Unterbrechung gemäß § 78c StGB der bereits abgelaufene Teil der Frist seine Bedeutung, d. h. nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung gemäß § 78c Abs. 3 StGB von neuem; dies jedoch nur bis zum Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung. Für die gegenständliche Untersuchung relevant ist insbesondere der opferbezogene Ruhenstatbestand des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hiernach ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Abs. 3, §§ 182, 225, 226a und 237 StGB. Die Vorschrift wurde durch das Dreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.06.1994 in das StGB eingeführt, sah ein Ruhen der Verjährung seinerzeit jedoch nur bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den damaligen §§ 176 bis 179 StGB vor.⁸¹ Seither fanden mehrfache Anpassungen der Norm an die Änderungen der jeweiligen Straftatbestände statt. Das Alter des Opfers wurde hingegen erst im Juni 2013 zunächst auf die Vollendung des 21. Lebensjahres⁸² und schließlich im Januar 2015 auf die Vollendung des 30. Lebensjahres⁸³ angehoben. Gemäß Art. 316c EGStGB gilt der Ruhensgrund des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB auch für Taten, die vor

⁷⁹ *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 78a Rn. 17; *Mitsch*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78a Rn. 6; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 78a Rn. 11.

⁸⁰ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 78b Rn. 1.

⁸¹ BGBl. I, 1310.

⁸² StORMG v. 26.06.2013, BGBl. I, 1805.

⁸³ 49. StrÄndG v. 21.02.2015, BGBl. I, 10.

Inkrafttreten der Vorschrift begangen wurden, sofern deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war.

Ist die Verfolgung der Tat nach den genannten Vorschriften verjährt, stellt dies ein Verfahrenshindernis dar; eine Ahndung der Tat ist dann gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 StGB nicht mehr möglich. Das weltliche Strafverfahren ist einzustellen.

c) Rechtsfolgen

(1) Verfahrenseinstellung und Freispruch

Sowohl im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen (Zwischen- und Haupt-)Verfahren bestehen verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung, die jeweils an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind. Ist nach Durchführung einer Hauptverhandlung eine Strafbarkeit des Angeklagten zu verneinen, ergeht ein freisprechendes Urteil.

(a) *Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO*

Entsprechend dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 1 StPO verpflichtet, Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben, sofern die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Voraussetzung ist insoweit ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, d. h. dass nach vorläufiger Tatbewertung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Straftat bestehen muss.⁸⁴ Dies setzt eine Prognose der Staatsanwaltschaft bei Abschluss

⁸⁴ *Schneider*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 203 Rn. 3; *Böttcher/Bröckers*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Aufl. 2017, § 203 StPO Rn. 2.

der Ermittlungen voraus, ob und inwieweit im Rahmen der Hauptverhandlung mit einer Überführung des Beschuldigten zu rechnen ist.⁸⁵

Besteht aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein genügender Anlass zur Anklageerhebung, muss sie das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Gründe für eine Verfahrenseinstellung können dabei sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Natur sein.

Aus tatsächlichen Gründen ist das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn es nach Auffassung der Staatsanwaltschaft an den erforderlichen Beweisen für die Täterschaft des Beschuldigten oder für Tatumstände, die ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal ausfüllen, fehlt.⁸⁶ Aus Rechtsgründen ist das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn der zur Last gelegte Sachverhalt entweder keinen Straftatbestand verwirklicht bzw. der Beschuldigte einen Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs-, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund verwirklicht hat oder ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorliegt. Ein unbehebbares Verfahrenshindernis kann in der dauerhaften Verhandlungsunfähigkeit oder dem Tod des Beschuldigten oder auch im Eintritt der Verfolgungsverjährung für die zur Last gelegte Tat liegen.⁸⁷ Zudem liegt ein solches bei Antragsdelikten vor, wenn kein Strafantrag gestellt wurde und – dies gilt nur für relative Antragsdelikte – auch kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist. Um ein relatives Antragsdelikt handelt es sich etwa bei § 182 Abs. 3 StGB, d. h. die Tat wird gemäß § 182 Abs. 5 StGB nur dann verfolgt, wenn entweder die Eltern oder sonst zur Sorge berechnigte Personen (§ 77 Abs. 3 StGB) innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Tat (§ 77b StGB) einen entsprechenden Antrag stellen oder die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Ob ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird, liegt im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde. Es wird regelmäßig bejaht bei einschlägigen Vorstrafen des

⁸⁵ *Moldenhauer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 170 Rn. 3; *Zöller*, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 2019, § 170 Rn. 3.

⁸⁶ *Moldenhauer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 170 Rn. 18.

⁸⁷ *Moldenhauer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 170 Rn. 15.

Beschuldigten, erheblichen Folgeschäden für das mutmaßliche Opfer oder einem besonders verwerflichen Verhalten des Beschuldigten.⁸⁸

Die Staatsanwaltschaft ist nur so lange zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, wie ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht. Ist dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht (mehr) gegeben, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Insbesondere für Fälle, in denen Verfolgungsverjährung eingetreten ist, geht damit einher, dass ggf. eine Verfahrenseinstellung erfolgt, bevor der Sachverhalt ausermittelt wurde.

(b) Verfahrenseinstellung gemäß §§ 153, 153a StPO

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Verfahren gegen den Beschuldigten aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153, 153a StPO einzustellen.

Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO ist zunächst, dass das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat. Wird dem Beschuldigten hingegen ein Verbrechen zur Last gelegt, d. h. eine Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber bedroht ist, § 12 Abs. 1 StGB (so etwa die §§ 176a, § 177 Abs. 4, 5, 7, 8 StGB), ist für eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen von vorneherein kein Raum. Erforderlich ist gemäß § 153 StPO weiterhin, dass die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen wäre. Der Wortlaut der Norm macht insoweit deutlich, dass es nicht auf den Nachweis einer geringeren Schuld ankommt, sondern allein die Schuld entscheidend ist, die anzunehmen wäre, wenn die Feststellungen in einer Hauptverhandlung dem Bild zum gegenwärtigen Verfahrenszeitpunkt entsprächen.⁸⁹ Dies setzt mithin eine hypothetische Schuldbeurteilung voraus.⁹⁰ Für die Beurteilung des Ausmaßes der hypothetischen Schuld kann auf die Maßstäbe der Strafzumessung in § 46 StGB

⁸⁸ BT-Drs. 12/4584, S. 8.

⁸⁹ BVerfG NStZ 1990, 598, 599.

⁹⁰ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, 38. Ed. 01.10.2020, § 153 Rn. 13; *Diemer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 153 Rn. 11.

abgestellt werden.⁹¹ Es kommt dabei nicht auf die absolute Höhe der Strafe an, die der Beschuldigte im Fall des Tatnachweises zu erwarten hätte, sondern darauf, ob sich die hypothetische Strafe im unteren Bereich des konkreten Strafrahmens bewegen würde.⁹² Hierbei können Gesichtspunkte wie das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten oder auch der Zeitabstand zwischen der zur Last gelegten Tat und dem Strafverfahren eine Rolle spielen. Entscheidend ist, ob die hypothetische Schuld geringer als in Fällen vergleichbarer Art ist.⁹³ Schließlich setzt § 153 StPO voraus, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ein solches liegt in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden durch die zur Last gelegte Tat über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.⁹⁴ Dies kann sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen oder auch aus Gründen in der Person des Beschuldigten, etwa Vorstrafen oder einer bewussten Missachtung staatlicher Autorität, zu bejahen sein.⁹⁵

Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO besteht sowohl für die Staatsanwaltschaft (Abs. 1) als auch für das Gericht nach Anklageerhebung (Abs. 2). In beiden Fällen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung,⁹⁶ die vom Anzeigenerstatter und/oder Verletzten nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO ohne Zustimmung des Beschuldigten einstellen; eine Zustimmung des Gerichts ist gemäß § 153 Abs. 1 S. 2 StPO nur dann erforderlich, wenn das Vergehen mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist oder die Tatfolgen als nicht gering zu qualifizieren sind. Hat die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben, kann das Gericht das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 S. 1 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und – abgesehen von den Fällen des § 153 Abs. 2 S. 2 StPO – des Angeschuldigten durch Beschluss einstellen.

⁹¹ Gercke, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 2019, § 153 Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 153 Rn. 4.

⁹² Mavany, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2020, § 153 Rn. 25, 28.

⁹³ Peters, in: MüKo-StPO, 2016, § 153 Rn. 18.

⁹⁴ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 153 Rn. 7.

⁹⁵ Diemer, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 153 Rn. 14.

⁹⁶ Diemer, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 153 Rn. 17.

Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO kommt in Betracht, wenn eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO wegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht möglich ist.⁹⁷ Vorausgesetzt ist, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten durch Auflagen oder Weisungen ausgeräumt werden kann.⁹⁸ Hierbei sind sowohl die Person des Beschuldigten (wie etwa einschlägige Vorverurteilungen oder wiederholte Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO) als auch Gesichtspunkte wie Wiedergutmachungsbemühungen oder eine lange Verfahrensdauer in den Blick zu nehmen. Während § 153 StPO eine geringe hypothetische Schuld verlangt, ist eine Einstellung nach § 153a StPO nur dann möglich, wenn die Schwere der Schuld der Verfahrenseinstellung nicht entgegensteht. Während § 153 StPO Fälle geringfügiger Kriminalität erfasst, wird der Anwendungsbereich des § 153a StPO mithin auf Fälle mittlerer Kriminalität ausgeweitet.⁹⁹ Anders als § 153 StPO setzt § 153a StPO ferner die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts voraus, da dem Beschuldigten nur unter dieser Bedingung die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen auferlegt werden kann.¹⁰⁰

Als Auflagen oder Weisungen kommen die in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 7 StPO niedergelegten Maßnahmen allein oder nebeneinander in Betracht, die jedoch nicht abschließend normiert sind.¹⁰¹ Die größte praktische Relevanz kommt dabei der Auflage der Zahlung eines bestimmten Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu. Maßgeblich für die Höhe der festzusetzenden Geldauflage sind einerseits die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten und andererseits der Umfang des durch die Auflage auszuräumenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.¹⁰² Ist eine Auflage oder Weisung festgesetzt, wird dem Beschuldigten die Erfüllung unter

⁹⁷ *Weßlau/Deiters*, in: SK-StPO, 5. Aufl. 2016, § 153a Rn. 26.

⁹⁸ *Wimmer*, in: Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 153a StPO Rn. 8; *Peters*, in: MüKo-StPO, 2016, § 153a Rn. 10.

⁹⁹ *Diemer*, in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 153a Rn. 1.

¹⁰⁰ BVerfG NStZ-RR 1996, 168.

¹⁰¹ *Weßlau/Deiters*, in: SK-StPO, 5. Aufl. 2016, § 153a Rn. 33.

¹⁰² *Beulke*, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2020, § 153a Rn. 57.

Fristsetzung aufgegeben und das Verfahren erst dann endgültig eingestellt, wenn dieser seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist.

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 153a Abs. 1 S. 1 StPO vor einer Verfahrenseinstellung grundsätzlich die Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten einzuholen. Gemäß § 153a Abs. 1 S. 7 StPO ist die Zustimmung des Gerichts bei Auferlegung der Auflagen und Weisungen der Nrn. 1 – 6 aber ausnahmsweise entbehrlich, wenn dem Beschuldigten ein Vergehen vorgeworfen wird, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe geahndet wird. Hat die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben, ist die Auferlegung von Auflagen und Weisungen sowie die endgültige Verfahrenseinstellung nach deren Erfüllung dem Gericht gemäß § 153a Abs. 2 S. 1 StPO nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten möglich. Dem Anzeigenerstatter und/oder Verletzten steht auch gegen eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO kein förmlicher Rechtsbehelf zu.

Eine Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO beendet das Strafverfahren ohne Schuldspruch. Üblicherweise erfolgt dies in einem Stadium, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen der Schuldspruchreife noch nicht vorliegen. Insoweit fehlt es – sofern keine Hauptverhandlung bis zur Schuldspruchreife durchgeführt wurde – an der prozessordnungsgemäßen Grundlage für eine Erkenntnis zur Schuld.¹⁰³ Es gilt mithin die aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 Abs. 2 EMRK resultierende Unschuldsvermutung, wonach jede Person, der eine Straftat zur Last gelegt wird, bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen mithin vor sämtlichen Nachteilen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatlich prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist.¹⁰⁴ Demzufolge stellt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verletzung der Unschuldsvermutung dar, „wenn dem Beschuldigten strafrechtliche Schuld attestiert wird, obwohl das Verfahren eingestellt, also dem tatsächlich bestehenden

¹⁰³ BVerfG NStZ 1990, 598, 599.

¹⁰⁴ BVerfG NStZ 1992, 238.

*Tatverdacht nicht weiter nachgegangen wird und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zum Nachweis der Schuld nicht stattgefunden hat“.*¹⁰⁵

(c) *Freispruch und Verfahrenseinstellung gemäß § 260 Abs. 3 StPO*

Wird gegen den Angeschuldigten eine Hauptverhandlung durchgeführt, in welcher die Strafbarkeit der mit der Anklageschrift bzw. des ggf. abweichenden Eröffnungsbeschlusses abgegrenzten Tat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verneint wird, ergeht ein freisprechendes Urteil. In tatsächlicher Hinsicht kann dies erfolgen, weil die zur Last gelegte Tat nicht nachweisbar oder die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist. Verletzt der festgestellte Sachverhalt kein Strafgesetz, erfolgt hingegen ein Freispruch aus Rechtsgründen.

Eine Verfahrenseinstellung durch Urteil ist gemäß § 260 Abs. 3 StPO auszusprechen, wenn ein nicht oder nicht in absehbarer Zeit behebbares Verfahrenshindernis, etwa dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten oder Eintritt der Verfolgungsverjährung, besteht.

(2) Verurteilung und Bestrafung

Gelangt das Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung zu der Überzeugung, dass die angeklagte Tat von dem Angeschuldigten begangen wurde, verurteilt es diesen und verhängt eine angemessene Strafe. Abweichend hiervon können in Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters oder des Schöffengerichts fallen, gemäß § 407 StPO bestimmte Rechtsfolgen bei Vergehen durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.

Das Strafmaß für Taten des dreizehnten Abschnitts des StGB reicht je nach Tatbestand von Geldstrafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Einzelne Tatbestände

¹⁰⁵ BVerfG NStZ 1990, 598, 599 (für § 153 StPO); so auch BVerfG NJW 1991, 1530, 1531 (für § 153a StPO).

enthalten die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen, sofern das Unrecht der Tat gering ist (so etwa die §§ 174 Abs. 5, 182 Abs. 6 StGB). Diese Regelungen sind mit Blick auf die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a StPO allerdings von geringer praktischer Bedeutung.

Die Bemessung der zu verhängenden Geldstrafe erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die Anzahl der Tagessätze nach dem Maß des Verschuldens des Täters festgelegt. Die Anzahl der Tagessätze liegt gemäß den §§ 40 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 2 S. 2 StGB bei mindestens fünf und höchstens 360 bzw. bei mehreren Taten 720 Tagessätzen. Die Festlegung orientiert sich an den Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB. Im nächsten Schritt wird gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 StGB die Tagessatzhöhe unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bestimmt. Gemäß § 40 Abs. 4 StGB hat das Gericht im Urteil Anzahl und Höhe der Tagessätze anzugeben, aus denen sich die Gesamtsumme der Geldstrafe ergibt.

Für die hier relevanten Missbrauchstatbestände sieht das StGB aktuell folgende Strafraumen vor, wobei Schärfungen und Milderungen, die für schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, unerwähnt bleiben:

Gercke | Wollschläger

Tatbestand	Strafrahmen
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	
§ 174 Abs. 1 StGB	FS von 3 Monaten – 5 Jahren
§ 174 Abs. 2 StGB	FS von 3 Monaten – 5 Jahren
§ 174 Abs. 3 StGB	GS oder FS bis zu 3 Jahren
Sexueller Missbrauch von Kindern	
§ 176 Abs. 1 StGB	FS von 6 Monaten – 10 Jahren
§ 176 Abs. 2 StGB	FS von 6 Monaten – 10 Jahren
§ 176 Abs. 4 StGB	FS von 3 Monaten – 5 Jahren
§ 176 Abs. 5 StGB	FS von 3 Monaten – 5 Jahren
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	
§ 176a Abs. 1 StGB	FS von 1 Jahr – 15 Jahren
§ 176a Abs. 2 StGB	FS von 2 Jahren – 15 Jahren
§ 176a Abs. 3 StGB	FS von 2 Jahren – 15 Jahren
§ 176a Abs. 5 StGB	FS von 5 Jahren – 15 Jahren
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	
§ 182 Abs. 1 StGB	GS oder FS bis zu 5 Jahren
§ 182 Abs. 2 StGB	GS oder FS bis zu 5 Jahren
§ 182 Abs. 3 StGB	GS oder FS bis zu 3 Jahren
Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	
§ 177 Abs. 1 StGB	GS oder FS bis zu 5 Jahren
§ 177 Abs. 2 StGB	GS oder FS bis zu 5 Jahren
§ 177 Abs. 4 StGB	FS von 1 Jahr – 15 Jahren

§ 177 Abs. 5 StGB	FS von 1 Jahr – 15 Jahren
§ 177 Abs. 7 StGB	FS von 3 Jahren – 15 Jahren
§ 177 Abs. 8 StGB	FS von 5 Jahren – 15 Jahren

Anm.: GS = Geldstrafe, FS = Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sind bei günstiger Sozialprognose gemäß § 56 Abs. 1 und 3 StGB zur Bewährung auszusetzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten, es sei denn die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung. Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren können gemäß § 56 Abs. 2 und 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen, und die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung nicht gebietet. Bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren ist eine Aussetzung zur Bewährung hingegen nicht möglich.

3. Strafbarkeit nach kirchlichem Recht

Das kirchliche Strafverfahren hat über Jahrzehnte hinweg ein Schattendasein geführt, was zur Folge hatte, dass es kaum wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema in deutscher Sprache gibt und Praktiker-Literatur rar ist.¹⁰⁶

Konsens besteht jedoch dahingehend, dass das kanonische Strafrecht unbedingt reformbedürftig ist. So heißt es bei Ling: *„Das kirchliche Straf- und Strafprozessrecht ist aufgrund seiner nur rudimentären Ausgestaltung im Gesetz gegenwärtig in der Situation, für die Praxis des 21. Jahrhunderts gleichsam neu entwickelt werden zu müssen. Wesentliche, im weltlichen Verfahrensrecht völlig selbstverständliche Formen der Ermittlung und der Prozessführung bedürften auf dem Gebiete des kanonischen Rechts einer Überprüfung. [...] Ganz ähnlich gestaltet sich die*

¹⁰⁶ Althaus/Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, S. 1.

*Situation im materiellen Strafrecht auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils. Anders als noch der CIC 1917 verzichtet die jetzige Fassung weitgehend auf Legalbestimmungen und überlässt, ganz ähnlich wie im deutschen Recht, die Ausfüllung der gesetzlichen Begriffe der Wissenschaft und der gerichtlichen Praxis.*¹⁰⁷ Die gerichtliche Praxis kann jedoch nur einen geringen Beitrag leisten, da Strafverfahren vielfach nicht auf gerichtlichem, sondern dem administrativen Wege durchgeführt werden.

Teilweise Abhilfe schufen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen die im Jahr 2002 durch die Deutsche Bischofskonferenz geschaffenen sog. Leitlinien („Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen“)¹⁰⁸, die seitdem mehrfach überarbeitet wurden sowie die im Jahr 2001 gemeinsam mit dem Motu Proprio „*Sacramentum sancitatis tutela*“¹⁰⁹ (kurz: SST) erlassenen *Normae* (kurz: *Normae* SST 2001), die materielle (substantielle) sowie Verfahrensnormen zum Umgang mit Missbrauchsfällen enthalten. Es folgten die Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung der *Normae* in 2010 (kurz: *Normae* SST 2010)¹¹⁰ sowie weitere päpstliche Verlautbarungen zu diesem Themenkomplex, namentlich das Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“¹¹¹ sowie das Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“ (kurz: VELM)¹¹² und das „*Rescriptum ex audientia Sanctissimi*“ vom 03.12.2019, mit dem einige Bestimmungen der *Normae* SST 2010 geändert werden¹¹³. Diese Bemühungen führten jedoch nicht nur zu Klarstellungen und Konkretisierungen, sondern auch zu Widersprüchen und neuen Fragen. Das am

¹⁰⁷ Ling, Zum gegenwärtigen kirchlichen Strafrecht, JZ 2004, 596, 597; näher zum CIC von 1917 und von 1983 unter D. II. 2. a) und c).

¹⁰⁸ Die Leitlinien der DBK vom 26. 08. 2013 sind wiedergegeben bei Althaus/Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, S. 1.

¹⁰⁹ In den AAS publiziert wurde jedoch nur der Wortlaut des Motu Proprio, nicht jener der „*Normae*“: AAS 93, 2001, S. 785-788; näher zu den *Normae* SST 2001 unter D. II. 2. d).

¹¹⁰ AAS 102, 2010, S. 419-434; näher zu den *Normae* SST 2010 unter D. II. 2. f).

¹¹¹ Promulgiert in: *L'Osservatore Romano* vom 05.06.2016, S. 8 mit der Anordnung, dass die Regelung mit dem 05.09.2016 in Kraft tritt. Vgl. *Communicationes* 48, 2016, S. 34-36; näher zu diesem Motu Proprio unter D. II. 2. i).

¹¹² Promulgiert in: *L'Osservatore Romano* vom 10.05.2019 mit der Anordnung des Inkrafttretens am 01.06.2019. Vgl. *Communicationes* 51, 2019, S. 23-33; näher zu diesem Motu Proprio unter E. II. 2. i).

¹¹³ *L'Osservatore Romano* vom 18.12.2019, 4 f. Das Reskript ordnet das Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit 01.01.2020 an. Vgl. *Communicationes* 51, 2019, 364 f.

16.07.2020 von der Kongregation für die Glaubenslehre im Internet veröffentlichte „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“¹¹⁴ (kurz: Vad.) brachte in vielen Punkten erstmals echte Klarheit.¹¹⁵

Doch nach wie vor fehlt es an einer übersichtlichen Darstellung der für die Behandlung von Missbrauchsfällen einschlägigen Normen sowie ihrer Entwicklung im Laufe der vergangenen Jahrzehnte. Die Gutachter haben deren Aufbereitung daher – soweit es im Rahmen dieses Gutachtens möglich war – selbst übernommen: Der folgende Teil gibt unter a) einen Überblick über die Grundsätze des kirchlichen Strafrechts und Strafens und unter b) und c) konkret über die wesentlichen materiellen Vorschriften in Bezug auf die unmittelbaren (mutmaßlichen) Missbrauchstäter. Eine Zusammenstellung der verfahrensrechtlichen Normen, die für diejenigen von Bedeutung waren und sind, die als Verantwortliche im Erzbistum Köln die Verdachtsfälle zu bearbeiten hatten, erfolgt weiter unten (II.). Die Darstellung ist chronologisch, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung, aufgebaut.

a) Überblick

(1) Grundgedanken des kirchlichen Strafrechts

Die Betrachtung der kirchenrechtlichen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen kann isoliert von den weltlichen (Straf-)Vorschriften erfolgen. Das kirchliche Strafrecht steht nicht im Konflikt mit weltlichem Strafrecht; Kleriker unterliegen in

¹¹⁴ Dieses „Vademecum“ versteht sich nicht als Rechtsquelle (z.B. Instruktion), sondern als praxisorientierte Handreichung offiziellen Charakters, welche zugleich die Praxis der Glaubenskongregation zu erkennen gibt. Als offizielle Bekanntgabe der „*praxis Curiae Romanae*“ kommt dem Vademecum durchaus rechtliche Relevanz zur Schließung von Gesetzeslücken zu (vgl. c. 19 CIC); näher zu dem Vademecum unter D. II. 2. j).

¹¹⁵ Diesem Gutachten als Anhang II beigefügt.

derselben Weise wie jeder Bürger der staatlichen Strafverfolgung, wenn sie gegen Straftatbestände des weltlichen Rechtes verstoßen haben.¹¹⁶

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass das kirchliche Strafrecht andere Ziele verfolgt als das weltliche¹¹⁷, auch wenn es Taten gibt, die nach beiden Rechtsordnungen strafbar sind oder waren.¹¹⁸ Can. 1341 CIC/1983 zählt die Strafzwecke (abschließend) auf: die hinreichende Behebung des Ärgernisses, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit sowie die Besserung des Täters. Ziel des kirchlichen Strafrechts ist damit insbesondere, die Ordnung des gemeinsamen Glaubens und des Zusammenlebens als Glaubensgemeinschaft zu sichern. Die klerikalen Standespflichten und die einwandfreie Amtsführung stehen im Vordergrund. Aus diesem Grund kennt das kirchliche Strafrecht auch keine Haftung von Laien für diese Taten, sondern lediglich diejenige von Klerikern.¹¹⁹

Auch Normsetzung und Normgeltung folgen im Vergleich zum weltlichen Recht veränderten Regeln. Gesetzesrang haben jene Vorschriften, die der Papst verkündet hat. Auch die Diözesanbischöfe und die gleichgestellten Vorsteher von Teilkirchen haben gesetzgebende Gewalt. Die Bischofskonferenzen der Länder haben nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Materien gesetzgeberische Gewalt, nicht hingegen in der gegenständlichen Materie (vgl. can. 455 CIC/1983)¹²⁰. Ihre Vorgaben müssen in der jeweiligen Diözese vom Diözesanbischof in diözesanes Recht umgesetzt werden, um Gesetzeskraft zu entfalten. Die Wirksamkeit ist an die amtliche Verlautbarung geknüpft, diese wird im kanonischen Recht als „Promulgation“ bezeichnet (vgl. cann. 7 f. CIC/1983). Sie geschieht bei Diözesangesetzen für gewöhnlich im diözesanen Amtsblatt, etwa im Amtsblatt für das

¹¹⁶ *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, S. 3.

¹¹⁷ Siehe zu den Aufgaben und Mitteln des weltlichen Strafrechts bei *Radtke*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, Vor. zu § 38 Rn. 1 ff. Zur Funktion kirchlicher Strafen grundlegend: *Da Paolis/Cito*, Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico. Libro VI, Città del Vaticano 2000, S. 116-120.

¹¹⁸ *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, S. 3.

¹¹⁹ *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, S. 3.

¹²⁰ Vgl. näherhin: *Rees*, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 35, S. 543 -576; *Hallermann*, Bischofskonferenz – Katholisch, in: LKRR II, 2019, S. 425-427.

Gercke | Wollschläger

Erzbistum Köln. Diese Form der Promulgation ist indes nicht zwingend. Der Diözesanbischof kann den Promulgationsmodus selbst regeln (can. 8 § 2 CIC/1983).

Generell sind für das kirchliche Strafrecht u.a. folgende Prinzipien leitend¹²¹:

Legalitätsprinzip (*nulla poena sine lege*): Auch für das kirchliche Strafrecht gilt, dass niemand bestraft werden kann, wenn die Tat nicht vor ihrer Begehung durch eine Strafnorm unter Strafe gestellt worden ist. Gemäß can. 221 § 3 CIC/1983 haben die Gläubigen das Recht, dass Strafen über sie nur nach Maßgabe der Gesetze verhängt werden. Aufgrund der Vorschrift der engen Auslegung von Strafgesetzen (can. 18 CIC/1983) sowie aufgrund des Analogieverbotes im Bereich des Strafrechts (can. 19 CIC/1983) kann eine Strafe nur dann rechtmäßig verhängt werden, wenn die Strafdrohung zum Zeitpunkt der Tat vorhanden war. Diese Strafdrohung kann allgemein durch ein Strafgesetz oder im Einzelfall durch ein in einem Verwaltungsbefehl erlassenes Strafgebot gemäß can. 1319 § 2 i.V.m. can. 49 CIC/1983 erfolgen.

Das Legalitätsprinzip wird durch can. 1399 CIC/1983 durchbrochen, der eine Bestrafung auch dann ermöglichen soll, wenn keine ausdrückliche Strafdrohung vorliegt, aber eine besonders schwere Verletzung eines Gesetzes vorliegt oder eine Bestrafung zur Vermeidung oder Behebung eines Ärgernisses für notwendig erachtet wird. Der Canon ist unter Kanonisten wegen seiner Unbestimmtheit und der fehlenden objektiven Kriterien für eine Bestrafung umstritten¹²²; er unterläuft zudem die Garantie des can. 221 § 3 CIC/1983. Im Gutachten findet er aus diesem Grunde keine Berücksichtigung.

Schuldstrafrecht: Das kanonische Recht verlangt gemäß can. 1321 § 1 CIC/1983 für eine Bestrafung, dass die Tat zurechenbar ist aufgrund von *dolus* oder *culpa*. Eine Bestrafung aufgrund von *culpa* kommt jedoch nur in Betracht, wenn dies im Gesetz oder im Strafgebot ausdrücklich vorgesehen ist (can. 1321 § 2 CIC/1983);

¹²¹ Vgl. Rees, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts: 3. Aufl. 2015, S. 1569 -1590; Urru, Punire per salvare. Il sistema penale nella Chiesa, Roma 2001, S. 17-28; De Paolis/Cito, Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI, Città del Vaticano 2000, S. 17-83.

¹²² Zu den Hintergründen dieser Norm: De Paolis/Cito, Le sanzioni nella Chiesa, Città del Vaticano 2000, S. 99-106; zur Problematik derselben Bestimmung: ebda. S. 368 f.

dies ist etwa bei einer Amtspflichtverletzung (can. 1389 § 2 CIC/1983) der Fall. Im Sexualstrafrecht scheidet eine Bestrafung aufgrund von *culpa* dagegen mangels ausdrücklicher Anordnung aus. *Dolus*¹²³ meint im kirchlichen Strafrecht den überlegten Willen, eine bestimmte Handlung zu begehen. *Culpa* dagegen meint die Unterlassung der geschuldeten Sorgfalt. Fehlt es an einer Form dieser Zurechenbarkeit, weil weder *dolus* noch *culpa* vorliegt, kommt eine Bestrafung nicht in Betracht.

Günstigkeitsprinzip: Can. 1313 § 1 CIC/1983 legt fest, dass im Fall einer im Anschluss an eine Straftat erfolgten Rechtsänderung auf den Täter das günstigere Gesetz anzuwenden ist. Wird daher etwa eine Strafdrohung erst nach der Tatbegehung verschärft, kann der Täter nicht nach dem schärferen Gesetz bestraft werden, wenn er die Tat vor Inkrafttreten des schärferen Gesetzes begangen hat. Sofern ein Gesetz oder zumindest eine Strafe nach dem Begehen einer Tat wegfällt, gilt dies auch für eine bereits verhängte Strafe (can. 1313 § 2 CIC/1983).

Unschuldsvermutung: Wem eine strafbare Handlung vorgeworfen wird, dem muss nachgewiesen werden, dass er diese Handlung tatsächlich begangen hat. Die Beweislast liegt daher bei demjenigen, der die Behauptung einer Handlung aufstellt (can. 1728 § 1 i. V. m. can. 1526 § 1 CIC/1983). Die Unschuldsvermutung gründet für die Kirche in der Würde der menschlichen Person und prägt das gesamte kirchliche Strafrecht.¹²⁴ Dies ist auch Ausdruck der herausragenden Bedeutung, welche das kanonische Recht der Wahrung des guten Rufes einer Person beimisst. Gemäß can. 220 CIC/1983 darf der gute Ruf, dessen sich jemand erfreut, nicht rechtswidrig beschädigt werden. Wer daher von einem anderen behauptet, er habe eine Straftat begangen, muss nachweisen, dass alle

¹²³ „*Deliberate violavit*“: can. 1321 § 2 CIC/1983. Can. 2200 § 1 CIC/1917 definierte den *dolus* mit den Worten: *Dolus heic est deliberata voluntas violandi legem*. Es ist unbestritten, dass sich dieses Verständnis von „*dolus*“ im kirchlichen Strafrecht durch den CIC/1983 nicht geändert hat: *De Paolis/Cito*, Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico, Libro VI, Città del Vaticano 2000, S. 138-145.

¹²⁴ Can. 1748 § 2 CIC/1917 statuierte ausdrücklich: „*Actore non probante, reus absolvitur*“ Dieser Grundsatz ist bereits im klassischen kanonischen Recht des Hochmittelalters vielfach verankert. Näherhin: *Llobell*, Contemperamento tra gli interessi lesi e i diritti dell'imputato: il diritto all'equo processo, in: *Cito*, Processo penale e tutela dei diritti nell'ordinamento canonico, Milano 2005, 63-143; Franceschi, Inocencia (presunción de): Diccionario General de Derecho Canónico, Bd. IV, 2012, S. 600-603.

Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Ist dieser Nachweis erbracht, wird dagegen die Vorwerfbarkeit vermutet, außer es wäre etwas anderes erkennbar (can. 1321 § 3 CIC/1983). Die letztgenannte Klausel erlaubt es, auch die Vermutung der Vorwerfbarkeit aufzuheben, etwa wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass eine Handlung weder vorsätzlich noch aus schuldhafter Nachlässigkeit gesetzt wurde.

(2) Arten kirchlicher Strafen

Can. 1312 CIC/1983 führt die kirchlichen Strafmittel auf, dazu gehören die Beugestrafen und die Sühnestrafen. Außerdem können Strafsicherungsmittel und Bußen angewandt werden. Strafsicherungsmittel dienen der Vorbeugung von Straftaten, Bußen der Ersetzung oder Verschärfung von Strafen.

Die Beugestrafe verfolgt neben dem Hauptzweck der Besserung bzw. der Änderung des Verhaltens weitere Strafzwecke, nämlich die Reue über die Straftat, die Wiedergutmachung der schädlichen Folgen und die Beseitigung des entstandenen Ärgernisses. Die Sühnestrafe bezweckt die Sühne einer Straftat. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Wiedergutmachung des entstandenen Ärgernisses treten als weitere Strafzwecke hinzu. Dabei zeigt sich, dass die Besserungsstrafe den Blick mehr auf das Individuum richtet, die Sühnestrafe mehr die Gemeinschaft der Kirche und ihre Ordnung im Blick hat.

Im Unterschied zum staatlichen Recht kennt das Kirchenrecht sog. **Tatstrafen** (*poenae latae sententiae*), die sich der Täter mit Begehung der Tat automatisch zuzieht, und **Urteilsstrafen** (*poenae ferendae sententiae*), welche verhängt werden müssen. Erstere bilden die Ausnahme und bedürfen der ausdrücklichen Anordnung (vgl. can. 1314 CIC/1983). Im gegenständlichen Themenbereich des sexuellen Missbrauchs sieht das Kirchenrecht keine Tatstrafen vor.

Zu den **Beugestrafen** gehören die Exkommunikation, das Interdikt sowie die Suspension. Es handelt sich dabei um Maßnahmen auf Widerruf und nicht um endgültige Maßnahmen. Einem Täter, welcher die Widersetzlichkeit aufgegeben hat, „kann der Nachlass nicht verweigert werden“ (can. 1358 § 1 CIC/1983); es besteht

in solchen Fällen daher ein Rechtsanspruch auf Nachlass der Maßnahme. Im Einzelnen:

Die **Exkommunikation** (can. 1331 CIC/1983) untersagt u.a. jeden Dienst bei der Feier des eucharistischen Opfers oder bei irgendwelchen anderen gottesdienstlichen Feiern, z.B. als Zelebrant, Prediger, Lektor, Kantor oder Kommunionhelfer, die Spendung von Sakramenten, die Ausübung kirchlicher Ämter, Dienste und Aufgaben und die Vornahme von Akten der Leitungsgewalt.

Das **Interdikt** (can. 1332 CIC/1983) hat wie die Exkommunikation das Verbot zur Folge, sich mit irgendeinem Dienst an einer gottesdienstlichen Feier zu beteiligen, Sakramente und Sakramentalien zu spenden oder Sakramente zu empfangen.

Die **Suspension** (can. 1333 CIC/1983) kann nur Kleriker treffen. Sie verbietet alle oder einige Akte der Weihegewalt, alle oder einige Akte der Leitungsgewalt und schließlich die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben. Den Umfang der Suspension bestimmt das Gesetz bzw. der Verwaltungsbefehl oder das Strafurteil oder Strafdekret.

Gemäß can. 1333 § 4 CIC/1983 kann die Suspendierung den Empfang von Erträgen, Gehalt, Pensionen und anderen derartigen Einkünften verbieten. Die Folge eines solchen Verbotes besteht darin, dass trotzdem empfangene Einkünfte zurückerstattet werden müssen (Restitutionspflicht), und zwar auch dann, wenn sie gutgläubig, also etwa in Unkenntnis des Verbots empfangen wurden. Nach der Formulierung stellt das Verbot, Erträge oder Einkünfte zu erhalten, keinen Automatismus dar.¹²⁵

Sühnestrafen (ab 1336 CIC/1983) können auf Dauer, auf eine bestimmte Zeit oder auch auf unbestimmte Zeit festgesetzt bzw. verhängt werden. Sie enden entweder durch Ablauf der Zeit oder durch Begnadigung. Can. 1336 § 1 i.V.m. can. 1312 § 1 Nr. 2 CIC/1983 kennt fünf Arten von Sühnestrafen:

1. lokal oder territorial begrenztes Aufenthaltsverbot bzw. -gebot;

¹²⁵ Vgl. Lüdicke, in MKCIC, Kommentar zu can. 1333, 2. Aufl. 2015, Rn. 9.

Gercke | Wollschläger

2. Entzug einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechts, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels oder einer Auszeichnung;
3. Verbot, das auszuüben, was unter Nr. 2 aufgeführt ist, oder Verbot, dieses an einem bestimmten Ort oder außerhalb eines bestimmten Ortes auszuüben; diese Verbote haben niemals die Nichtigkeit von Akten zur Folge;
4. Strafversetzung auf ein anderes Amt;
5. Entlassung aus dem Klerikerstand.

Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist die schwerste Strafe, die das kanonische Recht kennt. Mit ihr verliert der Betroffene alle Rechte, die sich aus dem klerikalen Stand ergeben. Dazu gehört auch der Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach can. 281 §§ 1 und 2 CIC/1983. Der Inkardinationsordinarius unterliegt auch nicht mehr der Verpflichtung, dem Betroffenen einen angemessenen Unterhalt zu sichern; anders als bei der Verhängung einer anderen Strafe, wo der Inkardinationsordinarius weiterhin gemäß can. 1350 § 1 CIC/1983 verpflichtet bleibt, für den angemessenen Unterhalt zu sorgen. Die Entlassung aus dem Klerikerstand hat folglich für die Betroffenen schwerste finanzielle Konsequenzen auch deshalb, weil sie aufgrund der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung die erforderliche Anwartschaftszeit des § 142 SGB III nicht erfüllen und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Gemäß can. 1350 § 2 CIC/1983 soll der Ordinarius daher für Fälle, in denen ein Kleriker aufgrund der Entlassung wirklich in Not geraten ist, Vorsorge treffen.

Strafsicherungsmittel (can. 1339 CIC/1983) sind die Verwarnung (*monitio*) und der Verweis (*correptio*).

Eine **Verwarnung** kann der Ordinarius selbst oder durch einen anderen nicht nur im Fall einer sich abzeichnenden Straftat, sondern auch für den Fall aussprechen, dass sich aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat ergeben hat. Ein **Verweis** kann einer Person erteilt

werden, aus deren Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht.

Strafbußen (*paenitentiae*, can. 1340 CIC/1983) bestehen in Werken der Ausübung des Glaubens, der Frömmigkeit und der Caritas, d. h. in Gottesdienstbesuchen, Gebeten, Wallfahrten, Fasten, Almosen, Exerzitien und anderem.

Hinsichtlich Art und Höhe der Strafe besteht ein Ermessen, wobei die Bestimmungen über die Strafzumessung zu berücksichtigen sind (cann. 1343-1350 CIC/1983). Da Strafen definitionsgemäß Rechtsentzüge sind, ist auch der Entzug finanzieller Rechte, also etwa die Verhängung einer Geldstrafe, nicht ausgeschlossen. Der weite Ermessensspielraum wird lediglich dadurch eingeschränkt, dass die Verhängung bestimmter Strafarten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (vgl. z.B. can.1342 § 2 CIC/1983).oder gesetzlich untersagt ist, etwa der Entzug von Ämtern oder Vollmachten, die nicht unter der Verfügungsgewalt des die Strafe Festsetzenden stehen, oder der Entzug eines aufgrund eines Amtes bestehenden Wohnrechts des Täters (cann. 1333 § 3, 1338 CIC/1983).

(3) Grundsätze kirchlicher Strafanwendung und Strafzumessung

(a) *Strafverhängung als „ultima ratio“*

Gemäß can. 1311 CIC/1983, der die kirchlichen Strafbestimmungen anführt, ist es das „angeborene und eigene Recht“ (*ius nativum et proprium*) der Kirche, straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen. Das bedeutet, dass der Strafanspruch der Kirche nicht verliehen oder zugebilligt wird, sondern ihr als „äußerer, sichtbarer und eigenständiger Gesellschaft wesensmäßig eigen“ ist¹²⁶. Er wird nur gegenüber Gläubigen erhoben, also gegenüber denjenigen, die in der

¹²⁶ Rees, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 105, S. 1582 m. w. N; *Pighin*, Diritto penale canonico, Venezia 2008, S. 91-101.

Gercke | Wollschläger

katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind (vgl. can. 11 CIC/1983).¹²⁷

Allerdings steht – wenn im konkreten Fall über die Frage der Durchführung eines Strafverfahrens zu entscheiden ist – „nicht der Strafanspruch der Kirche im Vordergrund, sondern die Frage nach der wirklichen Notwendigkeit, überhaupt zu strafen, und gegebenenfalls die Prüfung, wie weit bei der Verhängung von Strafen gegangen werden muss.“ Dieser „*ultima ratio*-Grundsatz findet, ähnlich wie in can. 2214 § 2 CIC/1917, nunmehr in can. 1341 CIC/1983 seinen Ausdruck:

Can. 1341 CIC/1983 ¹²⁸	Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, daß der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.
Can. 2214 § 2 CIC/1917 ¹²⁹	Man muss sich die Mahnung des Konzils von Trient (sess. XIII, cap. 1 de ref.) vor Augen halten: die Bischöfe und die anderen Ordinarien sollen dessen eingedenk sein, dass sie Hirten und nicht Schlächter sind; und deshalb

¹²⁷ Rees, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 105, S. 1583; *De Paolis/Cito*, Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI, Città del Vaticano 2000, S. 137.

¹²⁸ Die Übersetzungen des CIC/1983 stammen von der offiziellen Seite des Vatikans: <http://www.vatican.va>.

¹²⁹ Bei den Übersetzungen des CIC/1917 handelt es sich um private Übersetzungen, da eine offizielle Übersetzung des CIC/1917 in die deutsche Sprache nicht existiert.

Gercke | Wollschläger

ihren Untergebenen so vorstehen müssen, dass sie nicht über diese herrschen, sondern sie wie Kinder und Brüder lieben; sie sollen sich bemühen, sie durch Ermunterung und Ermahnung von Unerlaubtem abzuhalten, damit sie nicht gezwungen sind, sie, wenn sie sich verfehlt hätten, mit den gebotenen Strafen zu belegen. Sollte es aber doch geschehen, dass sie aus menschlicher Schwachheit in etwas sündigen, so soll jene Weisung des Apostels von ihnen beachtet werden, dass sie dieselben in aller Güte und Geduld zurechtweisen, ermahnen, rügen, zumal bei denen, die zurechtgewiesen werden müssen, oftmals Wohlwollen mehr ausrichtet als Strenge, Ermahnung mehr als Drohung, Liebe mehr als Gewalt. Sollte aber wegen der Schwere des Vergehens die Zuchtrute nötig sein, dann werde die Strenge mit Sanftmut, das Gericht mit Barmherzigkeit, die Strenge mit Milde angewendet, damit die für die Völker heilsame und notwendige Ordnung ohne Bitterkeit aufrechterhalten werde und die Bestraften gebessert werden, oder, sollten sie nicht zur Einsicht kommen wollen, doch die Anderen durch das heilsame Beispiel der Strafe von Vergehen abgeschreckt werden.

Hier wird besonders deutlich, dass Ziele des kirchlichen Strafrechts nicht etwa (primär) Vergeltung oder Sühne sind, sondern es vielmehr darum geht, die Ordnung des gemeinsamen Glaubens und des Zusammenlebens als Glaubensgemeinschaft zu sichern, wobei bei zahlreichen Strafbestimmungen die Sicherung der rechtmäßigen Handlungs- und Verhaltensweisen der Kleriker bzw. kirchlichen Amtsträger im Vordergrund steht. Es dominiert der Wunsch des kirchlichen Gesetzgebers, Strafverhängung zu vermeiden. Der Ordinarius hat daher zunächst zu prüfen, ob alle genannten Ziele auf einem alternativen Weg erreicht werden können.¹³⁰ Für die Annahme, dass der durch die Straftat entstandene Skandal behoben ist, muss einerseits der Täter sich gebessert haben, andererseits ist es „aber auch notwendig, dass kein Eindruck in der Öffentlichkeit verbleibt, nach dem solche Straftaten von der Kirche toleriert sind“.¹³¹

Nach Auffassung der Gutachter kann diese Norm auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger indes regelmäßig keine Anwendung finden. Diese Auffassung gründet sich zum einen in der Ansicht, dass bei Missbrauchsdelikten in der Regel ein derart schwerer Verstoß gegen die Amtspflichten und eine so große Gefahr des Glaubwürdigkeitsverlustes für die Kirche vorliegt, dass die in can. 1341 CIC/1983 genannten Strafziele ohne Verhängung einer Strafe nicht erreicht werden können.¹³² Jedenfalls in Fällen von sexuellem Missbrauch, der in der Schwere über die „bloße“ Verletzung des Nähe-Distanz-Verhältnisses (wie in jüngerer Zeit vermehrt zur Anzeige gebracht) hinausgeht, erscheint es nicht vorstellbar, dass bloße pastorale Mittel die in can. 1341 CIC/1983 genannten Ziele zu erreichen geeignet wären.

Zum anderen steht jedenfalls seit Inkrafttreten der *Normae* 2001 der Zuständigkeitsvorbehalt der Glaubenskongregation einer Anwendung des can. 1341 CIC/1983 entgegen, da dem Ordinarius eine selbstständige Entscheidung über die

¹³⁰ *Ihli*, in Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 113, S. 1735, Fn. 5.

¹³¹ *Péter Erdo*, Die Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg. Einige mögliche Mittel der Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems, DPM 8/2 (2001) 17-31, 27; D’Auria, Il processo penale amministrativo. *Rilievi critici*, in: Papale, La procedura nei delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, Città del Vaticano 2018, S. 45-97.

¹³² *Eicholt*, NJOZ 2010, 1859, 1860.

Einleitung des Verfahrens gerade entzogen ist.¹³³ Vielmehr ist die Glaubenskongregation Herrin des Verfahrens. Darüber hinaus stellen die Regelungen über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikte *leges speciales* im Verhältnis zum materiellen und formellen Strafrecht des CIC dar, welche das Verfahren ab Kenntniserlangung des Verdachts detailliert und vollständig regeln.

Die Autoren, die mit der Praxis der Glaubenskongregation engstens vertraut sind, wie etwa *Davide Cito*, *Charles Scicluna*, *Andrea D’Auria* und *Claudio Papale*¹³⁴, schweigen in ihren Werken zu einer Anwendbarkeit des can. 1341 CIC/1983 ebenso wie das neueste von der Glaubenskongregation selbst herausgegebene Vademecum zum Verfahren in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Es ist daher davon auszugehen ist, dass eine Anwendung des can. 1341 CIC/1983 nicht einmal erwogen wird, da bei Missbrauchsdelikten – anders als im übrigen Strafrecht – nicht im Zweifel auf Milde gesetzt werden darf. Dementsprechend sehen die Gutachter keinen Ermessensspielraum des Ordinarius bei der Frage der Einleitung eines Strafverfahrens.

(b) *Spielraum des Ordinarius bei der Strafverhängung*

Ist die Strafe nach Prüfung des can. 1341 CIC/1983 nicht vermeidbar, hat der Ordinarius zu entscheiden, ob der Gerichts- oder der Verwaltungsweg beschritten werden soll. Aus can. 1342 § 1 CIC/1983 ergibt sich, dass der ordentliche Weg der Strafverhängung bzw. Straffeststellung der gerichtliche Strafprozess sein soll.¹³⁵ Lediglich wenn „gerechte Gründe der Durchführung eines gerichtlichen

¹³³ So auch *Dezzuto*, *Le principali obiezioni alla prassi della Congregazione per la Dottrina della Fede nel trattamento dei delicta graviora as essa riservati*, in: *Papale*, *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, Città del Vaticano 2015, S. 75-120, 102 f.

¹³⁴ Vgl. *Papale*, *La procedura nei delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, Città del Vaticano 2018, und dabei insbesondere den Beitrag von *D’Auria* „Il processo penale amministrativo. Rilievi critici“, S. 45-97.

¹³⁵ *Rees*, in: *Haering/Rees/Schmitz*, *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. 2015, § 106, S. 1605. Vgl. *Péter Erdo*, *Die Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg. Einige mögliche Mittel der Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems*, DPM 8/2, 2001 passim; *De Paolis/Cito* *Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI*, Città del Vaticano, 2000, S. 241-256; *Daneels*, *L’imposizione amministrativa delle pene e il controllo giudiziario sulla loro legittimità*, in: *Cito*, *Processo penale e tutela die diritti nell’ordinamento canonico*, Milano 2005, 289-301.

Gercke | Wollschläger

Verfahrens entgegenstehen, kann die Strafe durch außergerichtliches Dekret verhängt oder festgestellt werden“ (can. 1342 § 1 CIC/1983). Zu beachten ist jedoch, dass einige Strafen von der Verhängung auf dem Verwaltungsweg ausgenommen sind.

Hinsichtlich der Strafverhängung selbst ist dem Richter ein weitgehender Ermessensspielraum eröffnet,¹³⁶ d. h. sowohl in Bezug auf die Art als auch auf die Höhe der Strafe, wobei die Bestimmungen über die Strafzumessung zu berücksichtigen sind (cann. 1343 – 1350 CIC/1983).

(c) *Vorbeugende Maßnahmen*

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass schon während eines laufenden Verfahrens, auch im Stadium der Voruntersuchung, auf dem Verwaltungswege vorbeugende Maßnahmen bzw. Vorsichtsmaßnahmen verhängt werden können:

Can. 1722 CIC/1983	Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese
---------------------------	--

¹³⁶ Rees, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, § 106, S. 1607.

Gercke | Wollschläger

	Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.
--	---

Auf diesem Wege kann beispielsweise ein Zelebrationsverbot, also das Verbot, öffentlich Eucharistie zu feiern, verhängt werden. Zu beachten ist, dass solche Maßnahmen auch Folge einer in einem Strafurteil oder Strafdekret verhängten Suspension sein können. Hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen für einen beschuldigten Priester können die vorläufige Maßnahme und die verhängte Strafe somit (teilweise) identisch sein.

(d) Verwaltungsmaßnahmen

Vom Strafverfahren, ganz gleich, ob es auf dem Gerichtsweg oder dem Verwaltungsweg geführt wird, zu unterscheiden sind Maßnahmen, die rein disziplinarischen Charakter haben und dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen sind. Sie können im Einzelfall gleichwohl „sanktionsähnlichen Charakter“ entfalten. In Buch VII des CIC/1983 sind etwa die Amtsenthebung und Versetzung von Pfarrern (gegen deren Willen)¹³⁷ geregelt:

Can. 1740 CIC/1983	Ein Pfarrer, dessen Dienst aus irgendeinem Grund, selbst ohne seine schwere Schuld, schädlich oder wenigstens unwirksam wird, kann vom Diözesanbischof seiner Pfarrei enthoben werden.
---------------------------	--

¹³⁷ Vgl. *Grocholewski*, Trasferimento e rimozione del parroco, in: *La parrocchia*, Città del Vaticano 1997 (Studi Giuridici 43) 199-247; *Interguglielmi*, I decreti singolari nell'esercizio della potestà amministrativa della Chiesa particolare, Città del Vaticano 2012 (Studi Giuridici 95), S. 373-382.

Gercke | Wollschläger

Can. 1741 CIC/1983	<p>Die Gründe, deretwegen ein Pfarrer seiner Pfarrei rechtmäßig enthoben werden kann, sind vornehmlich folgende:</p> <p>1° Verhaltensweisen, die für die kirchliche Gemeinschaft schweren Schaden oder Verwirrung verursachen,</p> <p>2° Unerfahrenheit oder dauernde geistige oder körperliche Schwäche, die den Pfarrer zur erfolgreichen Wahrnehmung seiner Aufgaben unfähig machen;</p> <p>3° Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenen und angesehenen Pfarrangehörigen oder Abneigung gegen den Pfarrer, die voraussichtlich nicht so bald behoben werden;</p> <p>4° grobe Vernachlässigung oder Verletzung der pfarrlichen Amtspflichten, die trotz Verwarnung weiter andauert;</p> <p>5° schlechte Vermögensverwaltung, verbunden mit einem schweren Schaden für die Kirche, sofern diesem Mißstand nicht durch eine andere Maßnahme abgeholfen werden kann.</p>
Can. 1748 CIC/1983	<p>Wenn das Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordern, daß ein Pfarrer von</p>

Gercke | Wollschläger

	seiner Pfarrei, die er erfolgreich leitet, in eine andere Pfarrei oder ein anderes Amt versetzt wird, soll der Bischof ihm die Versetzung schriftlich vorschlagen und anraten, Gott und den Seelen zu Liebe einzuwilligen.
--	--

(e) Maßnahmen aufgrund der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs / des Inkardinationsverhältnisses

Von den Konsequenzen der Durchführung eines formalisierten Verwaltungsvorgangs, den Maßnahmen nach den cann. 1740 ff. CIC/1983 oder der Strafverhängung im Rahmen eines Strafverfahrens muss wiederum die Kompetenz des Diözesanbischofs, nahezu jedwede (dienstrechtliche) Maßnahme gegen einen ihm unterstellten Kleriker verhängen zu können, unterschieden werden.

In der Praxis wird in zahlreichen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dabei vielfach eine irreführende Terminologie verwendet. Die Gutachter entnahmen etwa den Akten, dass in zahlreichen Fällen der beschuldigte Priester „vom Dienst suspendiert“ wurde, und das, obwohl die Suspension grundsätzlich nur als Beugestrafe nach Durchführung eines (gerichtlichen oder administrativen) Strafverfahrens ausgesprochen werden kann. Rechtlich handelte es sich dabei um eine bloße Freistellung oder Beurlaubung, also um eine administrative (nicht strafrechtliche) dienstrechtliche Maßnahme, welche der Diözesanbischof (oder in seiner Vertretung der Generalvikar) bei den Klerikern der Diözese grundsätzlich jederzeit anwenden kann. Da im Erzbistum Köln kein kodifiziertes Disziplinarrecht existiert und auch in der (im Prüfungszeitraum liegenden) Vergangenheit nicht existierte, wird diese Befugnis auf Seiten des Diözesanbischofs aus dessen umfassender Leitungsgewalt (cann. 381, 391 § 1 CIC/1983) und Verantwortung aus dem Inkardinationsverhältnis abgeleitet (cann. 265 – 272 CIC/1983) und auf Seiten des Klerikers mit dessen Gehorsamspflicht dem eigenen Ordinarius gegenüber (can. 273 CIC/1983), dem Inkardinationsverhältnis sowie der (auch im Sakrament der Weihe

Gercke | Wollschläger

grundgelegten) grundsätzlichen Verfügbarkeit, woraus sich eine starke rechtliche Abhängigkeit ergibt, begründet.

Da die Folgen einer strafrechtlichen Suspension jedoch – jedenfalls teilweise – deckungsgleich mit den Folgen der „dienstrechtlichen Suspendierung“ sind, nämlich das (zeitweise) Amtsausübungsverbot, betrachtete man in der Praxis (der Vergangenheit) eine Differenzierung zwischen diesen beiden Verfahren – so der Eindruck der Gutachter – als überflüssig. Im Rahmen der Anhörungen äußerten mehrere Verantwortungsträger, man habe ein Strafverfahren als zu „aufwändig“ erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass man auf dem Verwaltungswege dasselbe doch „einfacher und schneller“ habe erreichen können. Die um ein Vielfaches größere Wirkung eines formalen Strafprozesses und der Verhängung einer – auch als solcher bezeichneten – Strafe, wurde dabei offenbar verkannt.

Schließlich konnten die Gutachter den Akten entnehmen, dass in einigen Fällen eine – vereinzelt nur einstweilige – Versetzung in den Ruhestand von auffällig gewordenen Priestern erfolgte (in einem Fall sogar gegenüber einem erst 30-Jährigen). Die Versetzung in den Ruhestand hat *per se* keine Minderung des Rechts, den priesterlichen Dienst auszuüben, zur Folge, sondern der Priester wird nur „berufsmäßig“ nicht mehr eingesetzt. Diese Maßnahme ist nicht unmittelbar im CIC, sondern in den diözesanen Ordnungen zur Besoldung bzw. Versorgung der Priester geregelt (für das Erzbistum Köln in der PrBVO). Aus dieser Ordnung ergibt sich eine Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von 67 Jahren; bei einem Eintritt vor diesem Alter wird gemäß § 17 Abs. 2 PrBVO das Ruhegehalt gemindert. § 17 Abs. 4 PrBVO kennt auch den „einstweiligen Ruhestand“. Es finden sich jedoch in der PrBVO keine Kriterien für die *Versetzung* in den einstweiligen Ruhestand.

Denkbar ist, dass die Maßnahme deshalb als präventiv wirkungsvoll und sanktionsähnlich angesehen wurde, weil der Priester einerseits nicht mehr seinem Dienst nachgehen konnte und er andererseits nur ein gemindertem Gehalt erhielt, falls die Versetzung in den Ruhestand vorzeitig erfolgte.

Ausweislich der Akten war häufige Folge eines Missbrauchsverdachts die Versetzung eines Priesters. Dabei handelte es sich jedoch in fast allen Fällen nicht um eine Amtsenthebung oder Versetzung gegen den Willen des Pfarrers nach den cann. 1740 ff. CIC/1983, sondern um einen freiwilligen Verzicht des Priesters auf die Pfarrstelle, der diesem zuvor durch den Erzbischof angetragen worden war. Auf diese Weise wurde das formalisierte Verfahren, wie es in den cann. 1740 ff. CIC/1983 für die Amtsenthebung bzw. Versetzung niedergelegt ist, vermieden. Auch wenn es sich bei diesem Vorgehen nicht um eine „Versetzung“ im formellen Sinne handelte, setzte sich dieser Begriff jedoch in der Praxis durch.

(4) Delicta graviora

Ein zentraler Begriff ist im vorliegenden Kontext jener der *delicta graviora*.¹³⁸ Damit gemeint ist eine Deliktsgruppe, die die katholische Kirche als „schwerwiegender“ betrachtet. Zu den *delicta graviora* zählen die Straftaten gegen die Sitten (*contra mores*, nicht zuletzt der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker), sowie die schwerwiegenderen Delikte gegen die Heiligkeit der Sakramente (der Eucharistie und Buße). Die *delicta graviora* wurden erstmals mit dem Motu Proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ vom 30.04.2001 gesetzlich geregelt und erfuhren im Jahr 2010 eine Neuordnung.

Die *delicta graviora* sind eine Untergruppe der der Glaubenskongregation vorbehaltenen oder reservierten Delikte, also jener Delikte, die nicht durch den jeweils zuständigen Ordinarius geahndet werden dürfen, sondern hinsichtlich derer es einer Meldung an die Glaubenskongregation in Rom bedarf, die dann über das

¹³⁸ Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten: ArchivKathKR 170, 2001, S. 441-462; auch abgedruckt: Schmitz, Studien zur kirchlichen Rechtskultur, Würzburg 2005 (FzK 34), S. 72-91; Rieger, Delicta graviora – Katholisch: LKRR I, 2019, S. 561-563; Rieger, De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis: ÖARR 59, 2012, S. 327-345; Rees, Delicta graviora im Recht der römisch-katholischen Kirche und der katholischen Ostkirchen, in: Güthoff/ Korta/ Weiß, Clarissimo Professori Doctori Carolo Geraldo Fürst (Fürst-GedS), 2013, S. 467-506; D’Auria/Papale, I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, Città del Vaticano 2014; Papale, I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede. Norme-Prassi-Obiezioni, Città del Vaticano 2015.

weitere Prozedere entscheidet. Neben den *delicta graviora* gehören die *delicta contra fidem* (*Apostasie, Häresie und Schisma*) zu diesen „reservierten Delikten“.

b) Strafbarkeit von Klerikern

(1) Überblick

Ähnlich wie bei den Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit oder bei den Vermögensdelikten enthält sich das Kirchenrecht auch bei den Sexualdelikten einer detaillierten Regelung.¹³⁹ Dies ist in erster Linie darin begründet, dass die diesbezüglichen kirchlichen Deliktstatbestände überwiegend mit general-klauselartigen Formulierungen so weit gefasst sind, dass sie jede potenzielle sexuell ungeordnete Handlung erfassen, wie insbesondere der Ausdruck „*delictum contra sextum Decalogi praeceptum*“ (Art. 6 § 1 SST 2010) beweist. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Kirchenrecht jede denkbare sexuell „ungeordnete“ Handlung, d. h. jede sexuelle Sünde tatbestandsmäßig auch als kirchenstrafrechtliches Delikt erfasste. Beispielsweise wird der Ehebruch, obwohl er als sehr schwerwiegende sexuelle Verfehlung galt und gilt, nicht mit Kirchenstrafe bedroht. Bei den Sexualdelikten beschränkte sich das kirchliche Strafrecht stets auf solche, die zugleich eine schwere Verletzung spezifisch kirchlicher (Amts-) Pflichten darstellen bzw. einen Missbrauch der kirchlichen Stellung und Funktion bedeuten und somit die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung in Misskredit ziehen.

Als Strafnormen, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger regeln, haben die Gutachter jene Normen herangezogen, in denen speziell das (geringe) Alter bzw. die Minderjährigkeit des Geschädigten als strafbarkeitskonstituierendes oder strafschärfendes Tatbestandsmerkmal in der Strafnorm enthalten ist. Auffangtatbestände oder solche Strafvorschriften, die andere Sittlichkeitsvergehen oder homosexuelles Verhalten unter Strafe stellen, ließen die Gutachter vor dem Hintergrund des thematisch eingeschränkten Gutachtenauftrags außer Betracht.

¹³⁹ Ausführlich zu den Kriterien, nach denen der kirchliche Gesetzgeber moralische Verfehlungen als *Delikte* nach kirchlichem Strafrecht erfasst und sanktioniert: *De Paolis/ Cito*, *Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI*, Città del Vaticano 2000, S. 285-289 und (hinsichtlich der Delikte gegen das Leben und die Freiheit des Menschen) S. 363.

Gercke | Wollschläger

Solche materielle Strafnormen sexuellen Missbrauch Minderjähriger betreffend waren und sind im CIC sowie in den *Normae SST* enthalten. Auch das *Motu Proprio „Vos estis lux mundi“* enthält materielle Strafnormen für den unmittelbaren Täter, die jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, da sie außerhalb des Prüfungszeitraums erlassen wurden.

Der CIC/1917 regelte die Frage der Minderjährigkeit sehr differenziert:

Can. 88 § 1 CIC/1917	Eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig, unterhalb dieses Alters minderjährig.
Can. 88 § 2 CIC/1917	Ein Minderjähriger gilt, falls männlich, mit Vollendung des 14. Lebensjahres als geschlechtsreif, falls weiblich, mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
Can. 88 § 3 CIC/1917	Ein Vorpubertierender wird vor Vollendung des 7. Lebensjahres Kind oder Junge oder Kleinkind genannt und gilt als seiner nicht mächtig; nach Vollendung des 7. Lebensjahres aber wird angenommen, daß er den Vernunftgebrauch erreicht hat. Jene, die dauerhaft des Vernunftgebrauchs entbehren, werden Kindern gleichgestellt.

Der aktuell geltende CIC/1983 entspricht nunmehr den gesetzlichen Altersgrenzen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit:

Can. 97 § 1 CIC/1983	Eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig, bis zu diesem Alter minderjährig.
-----------------------------	---

Can. 97 § 2 CIC/1983	Ein Minderjähriger vor Vollendung des siebenten Lebensjahres wird Kind genannt und gilt als seiner nicht mächtig, nach Vollendung des siebenten Lebensjahres aber wird vermutet, dass er den Vernunftgebrauch erlangt hat.
-----------------------------	--

Der Ausdruck „Schutzbefohlener“ bzw. „schutzbedürftige Person“ wurde erst mit dem Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“ legaldefiniert (Art. 1 § 2 b) und auch erst ab diesem Zeitpunkt waren „schutzbedürftige (volljährige) Personen durch einen materiellen Straftatbestand geschützt. Bereits vorher waren durch Art. 6 § 1 Nr. 2 SST 2010 zwar diejenigen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, in den Schutzbereich der *Normae* einbezogen worden, allerdings ist diese Gruppe enger zu verstehen als jene der „Schutzbedürftigen“ oder „Schutzbefohlenen“. Eine eigene – nicht mit § 225 StGB identische – Definition des Begriffs („erwachsene Schutzbefohlene“) erfolgte schließlich im Rahmen der Leitlinien 2013, allerdings handelt es sich bei den Leitlinien um verfahrensrechtliche Normen, nicht um materielle Regelungen zum Deliktstatbestand.

(2) Einzelne Deliktstatbestände

Der CIC/1917 beanspruchte Geltung bis Inkrafttreten des CIC/1983 und enthielt den folgenden Straftatbestand:

Can. 2359 § 2 CIC/1917	Wenn sie [die Kleriker mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren eine Straftat gegen das Sechste Gebot begangen haben oder Ehebruch, Vergewaltigung, Bestialität, Sodomie, Zuhälterei oder Inzest mit Blutsverwandten oder Verschwä-
-------------------------------	---

	gerten ersten Grades begangen haben, sollen sie suspendiert, für infam erklärt, von allen Ämtern, Benefizien, Würden und Aufgaben, die sie haben, abgesetzt und in den schwersten Fällen (aus dem Klerikerstand) entlassen werden.
--	--

Die Straftat ist als ein Verstoß gegen das sechste Gebot („*peccatum contra sextum Decalogi praeceptum*“) zu verstehen. Auch die aktuell geltenden Normen des „kirchlichen Sexualstrafrechts“ wählen den Verstoß gegen das sechste Gebot („Du sollst nicht ehebrechen“) als Ausgangspunkt; eine Legaldefinition des Begriffs findet sich indes nicht, sodass andere Quellen zur Konkretisierung herangezogen werden müssen. Der „Katechismus der Katholischen Kirche“ (1992)¹⁴⁰ – ein Kompendium der (verbindlichen) Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche – äußert sich hierzu wie folgt: „Die Überlieferung der Kirche hat das sechste Gebot als auf die gesamte menschliche Geschlechtlichkeit bezogen verstanden“ (Nr. 2336). Demnach erfasst es alle denkbaren Formen von „Unkeuschheit“. „Unkeuschheit ist ein ungeregelter Genuß der geschlechtlichen Lust oder ein ungeordnetes Verlangen nach ihr. Die Geschlechtslust ist dann ungeordnet, wenn sie um ihrer selbst willen angestrebt und dabei von ihrer inneren Hinordnung auf Weitergabe des Lebens und auf liebende Vereinigung losgelöst wird“ (Nr. 2351). Das bedeutet mit anderen Worten: „Geordnet“ und daher legitim ist jedwede Betätigung der Geschlechtskraft nur im Rahmen der Ehe (Nrn. 2360 – 2400). Daraus ist verständlich, dass jedwede auf geschlechtliche Lust gerichtete Handlung außerhalb der Ehe eine Verletzung des sechsten Gebotes darstellt (vgl. die Auflistung in den Nrn. 2352 - 2359) und folglich als sündhaft und in bestimmten Fällen zugleich als deliktisch angesehen wird.

¹⁴⁰ Der authentische Text (lateinisch), die sog. „*editio typica*“, erschien: Città del Vaticano 1993; deutsche Ausgabe: München-Wien-Leipzig u.a. 1993.

Grundsätzlich ändert eine etwaige Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung an ihrem deliktischen Charakter mit der Strafdrohung nichts; der Kleriker macht sich auch strafbar, wenn er von einer dritten Person verführt worden ist. Auch Handlungen, die vom weltlichen Recht nicht vom Sexualstrafrecht erfasst wären, weil sie die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, können hiervon erfasst sein, wenn sie nur auf Erregung sexueller Lust gerichtet sind. Damit können auch eine Umarmung im bekleideten Zustand oder ein gemeinsamer Saunabesuch eine deliktische Tat darstellen; die geringe Schwere ist erst auf der Ebene der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Diese Auslegung findet auch eine Stütze in der einschlägigen Kommentarliteratur zu 2359 § 2 CIC/1917, wonach die „Tatsachen eher streng als milde“ auszulegen waren. Auch eine *„äußere Tat [...] die aus einer rechten Absicht auch ohne Sünde geschehen könnte, z.B. eine Umarmung oder ein Kuß“* konnten als Verstoß gegen das sechste Gebot angesehen werden. Jedenfalls dann, wenn die *„äußere Tat [...] ohne gerechten Grund gesetzt“* wurde, wurde die unkeusche Absicht vermutet.¹⁴¹

Unter „Notzucht“ (Schändung, Vergewaltigung) verstand man die „vollbrachte Sünde mit einer weiblichen Person ohne deren Zustimmung“. Notzucht lag danach „bei Anwendung physischer oder moralischer Gewalt“ vor sowie bei „Sünden mit einer Frau, die den Vernunftgebrauch nicht hat“.¹⁴² Eine Vergewaltigung konnte dementsprechend nur dann verwirklicht sein, wenn das Opfer weiblichen Geschlechts war.

Im Jahr 1983 trat der auch heute noch geltende CIC/1983 in Kraft und löste den CIC/1917 in seiner Gesamtheit – also auch die darin enthaltenen Strafnormen – ab. Die obigen Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der „Sünde gegen das sechste Gebot“ sind auf die Strafvorschriften des CIC/1983 jedoch übertragbar.¹⁴³

¹⁴¹ *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S. 538.

¹⁴² *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S. 536 f. Zu den einzelnen Tatbildern des c. 2359 § 2 auch: *Vermeersch/Creusen*, Epitome Iuris Canonici cum Commentariis, Bd. III, Mechliniae-Romae 1936, S. 346 f. (Nr. 560).

¹⁴³ Gem. can. 6 § 2 CIC/1983 sind die Canones des Codex, soweit sie inhaltlich altes Recht wiedergeben, auch unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen. Das trifft besonders auf Begriffe zu, welche sich bereits im früheren bzw. älteren Kirchenrecht finden. Ausführlich hierzu: *Pree*, Traditio canonica. La norma de interpretación del c. 6 § 2 del CIC: Ius Canonicum 35,

Can. 1395 § 1 CIC/1983	Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger nis erregt, soll mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.
Can. 1395 § 2 CIC/1983	Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Im Jahr 2001 traten die *Normae* SST in Kraft und hoben das Schutzalter auf 18 Jahre an. In Fällen, die tatbestandsmäßig sowohl dem can. 1395 § 2 CIC/1983 als auch der entsprechenden Strafvorschrift der *Normae* unterfallen, kommt nunmehr nur noch letztere zur Anwendung.

1995, S. 423-446; *Pree*, Tradición canónica: Diccionario General de Derecho Canónico, Bd. VII, 2012, S. 619-621.

Gercke | Wollschläger

Art. 4 § 1 SST 2001	Der Vorbehalt der Kongregation für die Glaubenslehre erstreckt sich auch auf die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die von einem Kleriker mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wurde.
Art. 4 § 2 SST 2001	Wer eine Straftat gemäß § 1 begangen hat, ist nach der Schwere des Verbrechens zu bestrafen, die Entlassung aus dem Klerikerstand bzw. „depositio“ [dasselbe gemäß CCEO] nicht ausgeschlossen.

Allerdings beurteilte die Glaubenskongregation die Herstellung kinderpornographischer Materials schon vorher als *delictum contra mores*, das unter Art. 4 SST 2001 bzw. can. 1395 § 2 CIC/1983 zu subsumieren war (vgl. auch Vad. Nr. 7).

Nach einer Reform der *Normae* wurde die Strafvorschrift in Art. 6 überführt und lautet seitdem wie folgt:

Art. 6 § 1 SST 2010	Die der Kongregation für Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenden Vergehen gegen die Sitten sind: n. 1: Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren
----------------------------	---

Gercke | Wollschläger

	<p>Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.</p> <p>n. 2: Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedweden Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.</p>
Art. 6 § 2 SST 2010	<p>Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.</p>

In einem Vortrag von *Charles J. Scicluna*, damals *Promotor Iustitiae* in der Glaubenskongregation, am 07.10.2011 in Berlin präzisierte dieser den Tatbestand mit Verweis auf die Praxis der Glaubenskongregation wie folgt: *„Die Straftat contra Sextum cum minore kann von einem physischen Kontakt herrühren. In diesem Fall, etwa bei gegenseitiger Masturbation oder beim Geschlechtsverkehr mit dem Minderjährigen, sprechen wir vom direkten Missbrauch. Aber auch Formen indirekten Missbrauchs, wie etwa das Zeigen pornografischen Materials gegenüber Minderjährigen oder exhibitionistische Akte in der Gegenwart, sind unter den Straftatbestand des delictum contra Sextum cum minore zu zählen.“*

Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist festzustellen, dass alle einschlägigen Straftatbestände (auch) die Entlassung aus dem Klerikerstand und damit die „Höchststrafe“ vorsehen. Dies impliziert, dass auch alle anderen Beuge- oder Sühnestrafen grundsätzlich Anwendung finden können.

Gercke | Wollschläger

Lediglich der Vollständigkeit halber weisen die Gutachter außerdem auf Folgendes hin: Mit dem Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“ (in Kraft seit dem 01.06.2019) wurde das kanonische Strafrecht in einigen Punkten in materieller Hinsicht geändert. So wurden der Täterkreis und der zu schützende Personenkreis ausgeweitet und die Tathandlungen präzisiert bzw. erweitert. Beispielsweise wurde der „Pornographietatbestand“ des Art. 6 § 1 Nr. 2 *Normae* SST 2010 um die „Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen“ ergänzt. Allerdings mussten diese Änderungen von den Gutachtern unberücksichtigt bleiben, da sie erst nach Ende des Prüfungszeitraumes in Kraft traten.

(3) Verjährungsregeln¹⁴⁴

Unter der Geltung des CIC/1917 betrug die Verjährungsfrist gem. can. 1703 Nr. 2 CIC/1917 fünf Jahre ab dem Tag der Begehung des Delikts; bei Dauerdelikten begann die Frist ab dem Tag der Beendigung des deliktischen Verhaltens zu laufen.

Can. 1703 CIC/1917	Unbeschadet der Vorschriften des can. 1555 § 1 bezüglich der der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums vorbehaltenen Straftaten beträgt die Nutzfrist für die Einleitung eines Strafverfahrens drei Jahre, es sei denn es handelt sich um: 1° eine Klage wegen Beleidigung, die in einem Jahr verjährt;
---------------------------	---

¹⁴⁴ Detailliert hierzu: *Cito*, Questioni sulla prescrizione dell'azione criminale (art. 7 m.p. Sacramentorum Sanctitatis Tutela), in: Papale, La procedura nei delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, Città del Vaticano 2018, S. 27-44.

Gercke | Wollschläger

	<p>2° eine Klage gegen qualifizierte Vergehen, die sich auf das sechste oder siebte göttliche Gebot bezieht, die in fünf Jahren verjährt;</p> <p>3° Klagen wegen Simonie oder Mord, bei denen die Strafklage zehn Jahre möglich ist.</p>
Can. 1704 CIC/1917	<p>Mit der Verjährung der Strafklage:</p> <p>1° ist nicht die Streitklage verjährt, die sich aus einer Straftat ergibt und dazu dient, den Schaden wiedergutzumachen;</p> <p>2° kann der Ordinarius immer noch die in can. 2222 § 2 vorgesehenen Mittel anwenden.</p>
Can. 2222 § 2 CIC/1917	<p>Im Falle einer nur wahrscheinlich begangenen oder einer sicher begangenen, aber verjährten Straftat hat der rechtmäßige Obere nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, einen Kleriker, dessen Eignung nicht feststeht, nicht zu weihen und, um einen Skandal zu vermeiden, einem Kleriker die Ausübung des heiligen Amtes zu untersagen oder ihn sogar gemäß den Rechtsnormen des Amtes zu entheben. Diese Maßnahmen haben in diesem Fall keinen Strafcharakter.</p>
Can. 1705 § 1 CIC/1917	<p>Die Verjährungsfrist beginnt in Streit-sachen mit dem Tag, an dem die Klage erstmals erhoben werden konnte; in</p>

Gercke | Wollschläger

	Strafsachen mit dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde.
Can. 1705 § 2 CIC/1917	Handelt es sich bei der Tat um eine fortwährende Straftat, läuft die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem die Tat aufgehört hat.

Auch gem. **can. 1362 § 1 Nr. 2 CIC/1983** betrug die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Can. 1362 § 1 CIC/1983	<p>Eine Strafklage verjährt in drei Jahren, außer es handelt sich um:</p> <p>1° Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind;</p> <p>2° eine Klage wegen der in den cann. 1394, 1395, 1397 und 1398 aufgeführten Straftaten, die in fünf Jahren verjährt;</p> <p>[...]</p>
-------------------------------	---

Eine Ausnahme bilden die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten, hinsichtlich derer der CIC lediglich statuiert, dass diese **nicht** in drei Jahren verjähren, jedoch umgekehrt auch keinen Zeitraum benennt. Vielmehr kann die Glaubenskongregation die Verjährungsfristen selbst bestimmen.

Lange Zeit war unklar, welche Delikte der Glaubenskongregation vorbehalten und damit überhaupt geeignet waren, einer längeren Verjährungsfrist als drei Jahre zu unterfallen. Vereinzelt fanden sich Hinweise, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger unter die „reservierten Delikte“ falle. So enthielt etwa die Kommentierung des can. 2359 § 2 CIC/1917 von *Jone* den Hinweis, dass die Kirche

Gercke | Wollschläger

besonders streng gegen das sog. „*crimen pessimum*“ vorgehe, das „nach der gegenwärtigen Praxis dem Hl. Offizium [scil. der Vorgängerinstitution der Glaubenskongregation] reserviert“ sei.¹⁴⁵ Auch die Instruktion „*Instructio de modo procedendi in causis sollicitationes*“ (kurz: CrimSol)¹⁴⁶ aus dem Jahr 1922 enthielt eine Konkretisierung des *crimen pessimum*. Nach dortigem Verständnis fiel hierunter jede vollendete und versuchte äußere obszöne, schwer sündhafte Handlung eines Klerikers mit einer Person des eigenen Geschlechts, also homosexuelle Handlungen. Im Hinblick auf die Strafandrohung waren dem *crimen pessimum* ebensolche Handlungen gleichgestellt, die mit Kindern beider Geschlechter vor der Pubertät (*impubes*) oder mit Tieren vollzogen wurden. Da es sich bei CrimSol jedoch um eine unveröffentlichte Instruktion handelte, ist nicht davon auszugehen, dass ihre Existenz allgemein bekannt war. Dementsprechend konnte auch sie keinen Aufschluss darüber geben, welche Delikte als „reservierte Delikte“ galten und somit diesen Begriff im Rahmen der Verjährungsvorschrift des can. 1362 § 1 CIC/1983 auch nicht konkretisieren.

Erst mit Erlass der *Normae SST 2001* wurden jene Delikte, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten sind, öffentlich bekanntgemacht; unter ihnen auch Straftaten des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger:

Art. 4 § 1 SST 2001	Der Vorbehalt der Kongregation für die Glaubenslehre erstreckt sich auch auf die Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die von einem Kleriker mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wurde.
----------------------------	---

¹⁴⁵ *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S. 538.

¹⁴⁶ Näher zu CrimSol unter **D. II. 2. b).**

Gercke | Wollschläger

Die **Normae SST 2001** statuierten schließlich eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Art. 5 § 1 SST 2001	Die Strafklage bei Straftaten, welche der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen sind, verjährt nach 10 Jahren.
Art. 5 § 2 SST 2001	Die Verjährung beginnt [zu laufen] gemäß can. 1362 § 2 des Codex Iuris Canonici oder can. 1152 § 3 des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Bei einer Straftat gemäß Art. 4 § 1 jedoch beginnt die Verjährung [zu laufen] ab dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen.

Zwei Jahre später, aufgrund eines Entscheides des Papstes vom 07.11.2002, erhielt die Glaubenskongregation außerdem die Kompetenz, die bereits eingetretene Verjährung zu derogieren, was den Weg zur Bestrafung einer bereits verjährten Tat eröffnete. In der Praxis wird nicht immer, aber regelmäßig von der Möglichkeit der Derogation Gebrauch gemacht.¹⁴⁷

In **Art. 7 Normae SST 2010** wurde die Verjährungsfrist schließlich noch einmal verdoppelt und das Ruhen der Verjährung eingeführt:

Art. 7 § 1 Normae SST 2010	Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der
-----------------------------------	--

¹⁴⁷ Vgl. *Dezzuto*, Le principali obiezioni alla prassi della Congregazione per la Dottrina della Fede nel trattamento dei *delicta graviora* as essa riservati, in: Papale, I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, Città del Vaticano 2015, S. 108-110.

Gercke | Wollschläger

	Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.
Art. 7 § 2 Normae SST 2010	Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, n. 1 dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

c) Strafbarkeit von Laien

Noch nach dem CIC/1917 konnten sich auch Laien wegen eines Sittlichkeitsverbrechens strafbar machen. **Can. 2357 § 1 CIC/1917** statuierte insoweit:

Can. 2357 § 1 CIC/1917	Laien, die rechtmäßig wegen Straftaten gegen das Sechste Gebot verurteilt wurden, die mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen wurden, oder wegen Vergewaltigung, Sodomie, Inzest, Zuhälterei, sind damit ohne weiteres der Infamie verfallen, zusätzlich zu anderen Strafen, die der Ordinarius gegen sie verhängen kann.
-------------------------------	---

„*Infamia iuris*“ implizierte die Irregularität für den Empfang von Weihen, Ausschluss von Ämtern und Ehrungen sowie von den „*actus legitimi*“, also insbesondere von

der Tauf- und Firmpatenschaft, kirchlichen Vermögensverwaltung sowie jedweder gerichtlichen Funktion.

Im CIC/1983 hält das Kirchenstrafrecht für Laien keine Tatbestände bereit, die sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unter Strafe stellen. Das kirchliche Strafrecht erfuhr im CIC/1983 eine drastische Kürzung und da bei durch Kleriker begangenen Delikten die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung ungleich stärker auf dem Spiel steht als bei einer Begehung durch Laien, sah man von der Aufnahme der Letzteren in das reformierte Kirchenstrafrecht ab.

In Betracht kommt bei einer Tatbeteiligung eines Laien allenfalls **can. 1399 CIC/1983** als strafrechtliche Generalklausel, die jedoch nicht als Prüfungsmaßstab herangezogen wurde. Diese Norm ist innerkirchlich hochumstritten.¹⁴⁸ Dem CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium) etwa, das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, ist diese Norm gänzlich unbekannt. Die tatbestandliche Fassung ist wegen ihrer vagen Formulierung nicht als Prüfungsmaßstab geeignet und es kann für ihre Auslegung auf keinerlei gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Die *Normae* SST sowie CrimSol verhalten bzw. verhielten sich nicht zu sexuellen Kontakten zwischen Laien und Minderjährigen.

¹⁴⁸ Vgl. nur *Lüdicke*, in MKCIC, 2. Aufl. 2015, can. 1399; *Rees*, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, S. 1578 f. sowie *De Paolis/Cito*, Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro VI, Città del Vaticano 2000, S. 369.

II. Normgefüge in Bezug auf die Verantwortungsträger

1. Relevante Rechtsnormen im weltlichen Recht

a) Strafbarkeit wegen aktiver Beteiligung an der Haupttat

Denkbar ist zunächst generell eine Strafbarkeit von Verantwortungsträgern wegen einer aktiven Beteiligung an der Haupttat. Da die Gutachter bei der Auswertung der zur Verfügung gestellten Aktenvorgänge jedoch keinerlei Anhaltspunkte für eine aktive Beteiligung von Verantwortungsträgern an einzelnen Missbrauchstaten¹⁴⁹ erkennen konnten, soll im Folgenden lediglich ein kursorischer Überblick über die Voraussetzungen einer aktiven Tatbeteiligung erfolgen:

(1) Überblick über die Voraussetzungen einer aktiven Tatbeteiligung

Der Begriff der Teilnahme wird im weltlichen Strafrecht als selbstständiger Rechts-gutsangriff durch täterschaftslose, vorsätzliche Mitwirkung an einer mit Tatbestandsvorsatz begangenen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Haupttat definiert.¹⁵⁰ Jede Teilnahme setzt demnach eine Haupttat eines Täters voraus¹⁵¹, die sowohl vorsätzlich¹⁵² als auch tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht aber schuldhaft begangen worden sein muss (sog. „Prinzip der limitierten Akzessorietät“). Die Haupttat kann vollendet oder versucht sein.¹⁵³

¹⁴⁹ Eine Beteiligung käme gleichermaßen auch an Delikten des Haupttäters in Betracht, die mit der Verwirklichung eines Sexualdeliktes einhergehen, so etwa Taten gemäß den §§ 185, 223 ff., 225, 240 StGB. Auch hierfür haben die Gutachter jedoch keine Anhaltspunkte gefunden.

¹⁵⁰ *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, § 26 Rn. 1; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 25 ff. Rn. 16; *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 10.

¹⁵¹ Zur sog. Akzessorietät der Teilnahme bei *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, § 26 Rn. 2 f.; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, Vor §§ 26, 27 Rn. 18 ff.; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 26 Rn. 4.

¹⁵² Nach h. M. gehört der Vorsatz zu den subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands. Der Gesetzgeber hat das Vorsatzerfordernis gleichwohl explizit angeführt, da in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, dass der Vorsatz nicht als Bestandteil des Tatbestands, sondern als Schuldform einzuordnen ist.

¹⁵³ *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, § 26 Rn. 2; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 25 ff. Rn. 25; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 27 Rn. 8.

Das weltliche Strafrecht kennt zwei Formen der Tatbeteiligung: die Anstiftung gemäß § 26 StGB und die Beihilfe gemäß § 27 StGB.

(a) Überblick über die Voraussetzungen der Anstiftung

Als Anstifter wird gemäß § 26 StGB bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Unter der Tathandlung des Bestimmens ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Einwirkung auf die Entschlussbildung eines anderen zu verstehen, die diesen zu dem im Gesetz beschriebenen Verhalten bringt, unabhängig davon, in welcher Form die Einflussnahme erfolgt.¹⁵⁴ Umstritten ist in der Literatur, inwiefern bloße Kausalität für das Entstehen des Tatentschlusses beim Täter ausreicht oder ob eine darüber hinausgehende Einwirkung erforderlich ist.¹⁵⁵ Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht jedenfalls davon aus, dass ein bereits zu einer konkreten Tat Entschlossener nicht mehr zu ihr bestimmt werden kann, da es in diesem Fall an der erforderlichen Kausalität der Anstiftungshandlung fehlt.¹⁵⁶

Die Haupttat muss zumindest in das strafbare Versuchsstadium gelangt sein. Sofern ihre Ausführung unterbleibt, ist eine versuchte Anstiftung gemäß § 30 Abs. 1 StGB nur dann strafbar, wenn es sich bei der Haupttat um ein Verbrechen¹⁵⁷ handelt.¹⁵⁸

Der Anstifter muss die Haupttat strafrechtlich missbilligt verursacht haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss die Willensbeein-

¹⁵⁴ stRspr.: vgl. BGH NStZ 2017, 401, 402; BGH NJW 2000, 1877, 1878; BGH NStZ 2000, 421.

¹⁵⁵ Zum Streitstand siehe etwa bei *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 10 ff.; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 26 Rn. 7 ff.; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 26 Rn. 2c.

¹⁵⁶ stRspr.: vgl. BGH NJW 2000, 1877, 1878; BGH NStZ 2001, 41, 42; BGH NStZ 2017, 401, 402.

¹⁵⁷ Verbrechen sind gemäß § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

¹⁵⁸ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 26 Rn. 2; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 8; *Kaspar*, in: Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 26 Rn. 7.

flussung durch den Anstifter jedoch nicht die einzige Ursache für das Verhalten des Täters sein; vielmehr genügt die bloße Mitursächlichkeit.¹⁵⁹

In subjektiver Hinsicht setzt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung voraus, dass der Anstifter den Täter zu dessen vorsätzlich begangener, rechtswidriger Haupttat vorsätzlich bestimmt hat (sog. „doppelter Anstiftervorsatz“). Hierbei ist bedingter Vorsatz ausreichend.¹⁶⁰ Der Vorsatz des Anstifters muss folglich alle Umstände umfassen, die eine vorsätzliche, tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat ausmachen. Hierzu gehören neben dem Vorsatz des Haupttäters auch sonstige subjektive Unrechtselemente.¹⁶¹ Der Anstifter muss diese Merkmale grundsätzlich nicht selbst aufweisen, vielmehr genügt die Kenntnis, dass diese beim Haupttäter vorhanden sind.¹⁶² Im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Haupttat muss der Anstifter lediglich die Tatumstände kennen, die zur Einordnung der Haupttat als rechtswidrig führen; er selbst muss sie hingegen nicht als rechtswidrig bewerten.¹⁶³ Ferner muss sich der Vorsatz des Haupttäters auf eine konkrete Haupttat beziehen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, dass der Vorsatz des Anstifters, *„ohne sämtliche Einzelheiten der auszuführenden Haupttat schon zu erfassen, jedenfalls soviel von den sie kennzeichnenden Merkmalen enthalten [muss], daß die Tat selbst als konkret-individualisierbares Geschehen erkennbar ist.“*¹⁶⁴ Schließlich muss der Anstifter auch hinsichtlich seiner eigenen Bestimmungshandlung vorsätzlich handeln.

¹⁵⁹ stRspr.: vgl. BGH NStZ 2017, 401, 402; BGH NStZ 2000, 421, 422; BGH NJW 2000, 1877, 1878.

¹⁶⁰ BGH NStZ 2017, 401, 402; BGH NStZ-RR 2013, 281.

¹⁶¹ Ingelfinger, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Auflage 2017, § 26 StGB Rn. 14; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 64.

¹⁶² Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 64.

¹⁶³ Hoyer, in: SK-StGB, 9. Auflage 2016, § 26 Rn. 25; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 26 Rn. 65.

¹⁶⁴ BGH NJW 1986, 2770, 2771.

(b) Überblick über die Voraussetzungen der Beihilfe

Als Gehilfe wird gemäß § 27 Abs. 1 StGB bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Der Begriff des Hilfeleistens wird gemeinhin als eine Unterstützung oder Förderung verstanden.¹⁶⁵ Diese Gehilfenhandlung kann grundsätzlich durch „Tat“ oder – als sog. psychische Beihilfe – durch „Rat“ oder durch eine Bestärkung des Tatentschlusses des Haupttäters erfolgen, während bloßes Wissen um die Begehung der Haupttat nicht ausreicht¹⁶⁶. Eine Beihilfe durch „Tat“ liegt vor, wenn die Haupttat in ihrer konkreten Gestalt durch die Handlung des Gehilfen erst ermöglicht oder ihr rechtsgutsverletzender Taterfolg vergrößert wird.¹⁶⁷ Hierbei ist grundsätzlich jede Verhaltensweise als Gehilfenhandlung denkbar, vorausgesetzt die Realisierung der Haupttat wird durch diese ermöglicht oder zumindest in sonstiger Weise gefördert. Von einer Beihilfe durch „Rat“ ist auszugehen, wenn der Gehilfe dem Haupttäter Auskunft über die (technische) Umsetzbarkeit der Haupttat gibt.¹⁶⁸ Weniger konturiert und nicht unumstritten¹⁶⁹ ist hingegen die Beihilfe in Form der Bestärkung des Tatentschlusses. Der Bundesgerichtshof hat in jüngerer Rechtsprechung insbesondere für die Fälle, in denen es um eine Anwesenheit des Gehilfen am Tatort geht, mit Blick auf die Abgrenzung zur Beihilfe durch Unterlassen niedergelegt, dass in Fällen der psychischen Beihilfe durch Bestärkung des Tatentschlusses des Haupttäters weitere Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, *„daß die Anwesenheit die Tat objektiv gefördert oder erleichtert hat und daß der Gehilfe sich dessen bewußt war (...) Das bloße ‐Dabeisein‐ in Kenntnis einer Straftat reicht selbst bei deren Billigung nicht aus, die Annahme von Beihilfe im Sinne aktiven Tuns zu begründen, da andernfalls die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Garantenpflichten beim unechten Unterlassen umgangen werden könnten und*

¹⁶⁵ Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 5; Waßmer, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 27 Rn. 7.

¹⁶⁶ BGH, Beschl. v. 22.12.2015, 2 StR 419/15; Kudlich, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 27 Rn. 3; Waßmer, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 27 Rn. 7.

¹⁶⁷ Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 6.

¹⁶⁸ Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 27 Rn. 15; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 7.

¹⁶⁹ Zum Streitstand vgl. Schünemann/Greco, LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 14; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 27 Rn. 9 f.

die Strafbarkeit im Bereich der Beihilfe ausgedehnt würde.“¹⁷⁰ Auch das bloße Dulden einer Straftat ist selbst dann keine (psychische) Beihilfehandlung, wenn der Haupttäter sich rein subjektiv bestärkt fühlt; erforderlich ist vielmehr, dass er sich aufgrund des Verhaltens des Gehilfen auch objektiv bestärkt fühlen durfte.¹⁷¹

Ob zwischen der Beihilfehandlung und dem tatbestandlichen Erfolg ein Kausalzusammenhang bestehen muss, ist umstritten¹⁷², wobei diesem Streit in der Praxis kaum Bedeutung zukommt. Die Rechtsprechung verzichtet auf ein Kausalitätserfordernis.¹⁷³ Ein Verhalten, das ohne jede Auswirkung auf die Tatbegehung des Haupttäters ist, kann jedoch keine Beihilfe darstellen.¹⁷⁴

Die Beihilfe kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits im Vorbereitungsstadium der Haupttat geleistet werden und ist auch noch nach Vollendung der Tat bis zu deren Beendigung¹⁷⁵ möglich.¹⁷⁶

In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe mit Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Haupttat sowie hinsichtlich seiner eigenen Hilfeleistung handeln (sog. „doppelter Gehilfenvorsatz“). Grundsätzlich gelten für den Gehilfenvorsatz die o. g. Ausführungen zum Anstiftervorsatz entsprechend. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Haupttat ist es jedoch ausreichend, dass der Gehilfe den wesentlichen Unrechtsgehalt der Haupttat erfasst, ohne jedoch nähere Einzelheiten kennen zu müssen.¹⁷⁷ Ausreichend ist vielmehr, dass der Gehilfe dem Täter ein entscheidendes Tatmittel willentlich zur Verfügung stellt und damit bewusst das

¹⁷⁰ BGH NStZ 1996, 563, 564; siehe dazu auch BGH NSTZ-RR 2007, 37.

¹⁷¹ BGH, Beschl. v. 22.12.2015, 2 StR 419/15; *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 27 Rn. 10.

¹⁷² Zum Streitstand vgl. *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, § 26 Rn. 184 ff.; *Hoyer*, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2016, § 27 Rn. 3 ff.; *Waßmer*, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 27 Rn. 9 ff.

¹⁷³ stRspr.: vgl. BGH NStZ 2017, 158, 159; BGH NStZ 2007, 230, 232 f.; BGH NJW 2001, 2409, 2410.

¹⁷⁴ *Kudlich*, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 27 Rn. 6; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 8.

¹⁷⁵ Die Rspr. und ein Teil der Literatur erkennen die sog. sukzessive Beihilfe im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung der Tat an, was jedoch von weiten Teilen der Literatur abgelehnt wird, vgl. dazu etwa *Murmann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 27 StGB Rn. 8.

¹⁷⁶ BGH NStZ 2017, 158, 159; vgl. zur Gegenansicht bei *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. II, § 26 Rn. 259 ff.

¹⁷⁷ BGH NStZ 1997, 272, 273.

Risiko erhöht, dass eine durch den Einsatz dieses Mittels geförderte Haupttat verübt wird.¹⁷⁸

(2) Übertragung auf eine aktive Beteiligung an Sexualdelikten

Eine aktive Tatbeteiligung an dem sexuellen Missbrauch des Täters setzt mithin voraus, dass der Teilnehmer wenigstens mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich der (vorsätzlichen und rechtswidrigen) Missbrauchstat handelt und dass er zu dieser entweder vorsätzlich anstiften oder vorsätzlich Hilfe leistet. Eine bloße Duldung von sexuellem Missbrauch reicht als Teilnahmehandlung nicht aus.

b) Strafbarkeit wegen Unterlassen

Das weltliche Strafrecht kennt nicht nur eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für aktives Tun.¹⁷⁹ Vielmehr könnte die soziale Wirklichkeit von Seiten der Verantwortungsträger des Erzbistums Köln auch durch ein Nichtstun zu Lasten der Missbrauchsoffer verändert worden sein, wenn die Verantwortlichen damit eine zugunsten des Opfers bestehende Pflicht verletzt haben.¹⁸⁰ Der Unterlassungstäter verschlechtert typischerweise die Lage eines geschützten Rechtsguts (z.B. die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit), wenn man sie mit der Lage vergleicht, in der sich das Rechtsgut bei Vornahme der von ihm rechtlich geforderten Handlung zum Schutz des Opfers befunden hätte. Während jedoch die Pflicht, die Rechtsgüter anderer Menschen nicht durch aktives Tun (z.B. durch eine sexuelle Nötigung oder eine Körperverletzungstat) zu verletzen, normalerweise eine Selbstverständlichkeit darstellt, bedarf die Verpflichtung, fremde Rechtsgüter zu schützen, immer einer besonderen (rechtlichen) Begründung.

¹⁷⁸ BGH NStZ 2017, 274, 275.

¹⁷⁹ Zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen s. nur *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1157 m. w. N.

¹⁸⁰ *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 29 Rn. 1; *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 13 Rn. 6.

Schließlich ist jeder Mensch grundsätzlich selbst für den Schutz seiner Rechtsgüter verantwortlich.¹⁸¹

(1) Echte Unterlassungsdelikte

Die Unterlassungsdelikte des weltlichen deutschen Strafrechtssystems lassen sich dogmatisch in echte Unterlassungsdelikte und unechte Unterlassungsdelikte einteilen.¹⁸² *Echte Unterlassungsdelikte* sind Straftaten, die sich im Verstoß gegen eine Gebotsnorm, also im bloßen Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Tätigkeit erschöpfen.¹⁸³ Bei den echten Unterlassungsdelikten ist das Unterlassen somit schon im Tatbestand des jeweiligen Strafgesetzes als Begehungsform gesetzlich vertyp. Im vorliegenden Kontext kommen aus dem Bereich der echten Unterlassungsdelikte zu Lasten der Verantwortungsträger des Erzbistums Köln von vornherein nur die Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB sowie die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB in der Tatalternative der böswilligen Vernachlässigung der Sorgepflicht in Betracht, die jedoch im Ergebnis evident beide nicht eingreifen.

(a) *Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)*

Es gibt im deutschen Strafrecht keine allgemeine sanktionsbewährte Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 138 StGB. § 138 StGB stellt die Nichtanzeige der in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten Straftaten unter Strafe. Der Straftatenkatalog umfasst indes keine Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

¹⁸¹ *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 29 Rn. 1.

¹⁸² Vgl. *Gercke/Hembach*, in: *AnwaltKommentar, StGB*, 3. Aufl. 2020, Vor §§ 13 Rn. 11.

¹⁸³ BGHSt 14, 280, 281; *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 48 Rn. 3; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1153.

(b) *Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)*

Während der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen bei den unmittelbaren Missbrauchstätern selbst je nach den Umständen des Einzelfalls Anwendung finden kann, scheidet eine Strafbarkeit der Verantwortungsträger im Erzbistum Köln nach dieser Vorschrift von vornherein aus.

§ 225 StGB schützt zwar die psychische und physische Integrität Minderjähriger sowie in sonstiger Weise auf Fürsorge angewiesener Personen.¹⁸⁴ Diese Personen müssen sich aber in bestimmten, in § 225 Abs. 1 StGB näher benannten Fürsorge- bzw. Abhängigkeitsverhältnissen befinden und in einem solchen Rahmen schädigenden Einwirkungen der Personen, von denen sie abhängig sind, wehrlos ausgeliefert sein. Gegenüber den Betroffenen sexuellen Missbrauchs innerhalb des Erzbistums Köln bestand aber von Seiten der Verantwortungsträger wie z.B. Erzbischof, Generalvikar oder Leiter der Hauptabteilung Personal-Seelsorge, regelmäßig schon kein besonderes Schutzverhältnis im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Ein Fürsorgeverhältnis gemäß § 225 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt ein auf längere Dauer angelegtes Abhängigkeitsverhältnis voraus, wonach der Verpflichtete neben einer reinen Schutzpflicht auch für die Förderung des leiblichen Wohls zu sorgen hat.¹⁸⁵ Typische Beispiele hierfür sind Eltern oder Betreuer, nicht aber Angehörige des kirchlichen Leitungskreises gegenüber beliebigen, innerhalb der Diözese lebenden Personen. Auch eine Obhutspflicht nach § 225 Abs. 1 Nr. 1 StGB entsteht erst durch unmittelbare körperliche Beaufsichtigung (z.B. bei Erziehern gegenüber Kindergartenkindern)¹⁸⁶, die von den Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln gegenüber den möglichen Missbrauchsoptionen schon faktisch nicht übernommen werden konnte. Dazu waren die schutzbedürftigen Personen schon räumlich viel zu weit von den kirchlichen Verantwortungsträgern entfernt und

¹⁸⁴ *Hardtung*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 225 Rn. 1; *Zöller*, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 225 Rn. 1; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 225 Rn. 2.

¹⁸⁵ *Grünewald*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2019, § 225 Rn. 5; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, §. Aufl. 2017, § 225 Rn. 6; *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Auflage 2017, § 225 Rn. 5; *Zöller*, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 225 Rn. 4.

¹⁸⁶ *Grünewald*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2019, § 225 Rn. 5; *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Auflage 2017, § 225 Rn. 5; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 225 Rn. 7; *Zöller*, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 225 Rn. 4.

diesen persönlich typischerweise auch gar nicht bekannt. Zudem bestanden gegenüber Letzteren regelmäßig auch keine Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 225 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Im Übrigen passen auch die in § 225 Abs. 1 StGB genannten Tathandlungen von vornherein nicht auf die Situation der Verantwortungsträger innerhalb des Erzbistums Köln. Für derart massive Einwirkungen auf das körperliche oder seelische Wohlbefinden wie sie etwa das Quälen oder das rohe Misshandeln voraussetzen,¹⁸⁷ ist der innerkirchliche Umgang mit Verdachtsmeldungen im Hinblick auf von anderen mutmaßlich begangene Missbrauchsfälle weit entfernt. In Betracht ziehen kann man allenfalls die Tatalternative der Gesundheitsschädigung durch eine böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht. Hierbei handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt.¹⁸⁸ Insofern lässt sich zunächst anführen, dass es in Einzelfällen zwar durch fehlendes oder zögerliches Einschreiten gegenüber Beschuldigten bei berichteten Missbrauchsfällen zu (weiteren) Gesundheitsschädigungen bei den Opfern gekommen sein mag. Allerdings bestand – wie bereits ausgeführt – gerade keine Sorgpflicht der Verantwortungsträger im Sinne von § 225 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB, deren Vernachlässigung bei mutmaßlich Betroffenen zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne des Körperverletzungstatbestands des § 223 Abs. 1 StGB geführt haben könnte. Hinzu kommt, dass die kirchlichen Verantwortungsträger über den nach Ansicht der Gutachter evident nicht vorliegenden Vorsatz hinaus sogar böswillig gehandelt haben müssten. Böswillig handelt aber nur derjenige, der die ihm obliegende Sorgfaltspflicht aus besonders verwerflichen Gründen verletzt, etwa aus Hass, Rassismus, Geiz, Eigensucht oder Rache.¹⁸⁹ Erforderlich ist damit eine nachweislich bestehende, gefühllose Gesinnung, die das Leiden des Schutzbefohlenen missachtet. Auch hierfür haben die Gutachter im Hinblick auf die Verantwortungsträger des Erzbistums Köln beim Umgang mit Verdachtsmeldungen im Untersuchungszeitraum nicht die geringsten Anhaltspunkte entdecken können.

¹⁸⁷ Vgl. hierzu nur *Zöller*, in: *AnwaltKommentar, StGB*, 3. Aufl. 2020, § 225 Rn. 9 f. m.w.N.

¹⁸⁸ *Grünwald*, in: *LK-StGB*, 12. Aufl. 2019, § 225 Rn. 9, 18; *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, 3. Aufl. 2017, § 225 Rn. 2; *Fischer*, *StGB*, 68. Aufl. 2021, § 225 Rn. 10.

¹⁸⁹ BGHSt 3, 20, 22; BGH NStZ 1991, 234; BGH NStZ-RR 2015, 369.

(2) Unechte Unterlassungsdelikte

Im Gegensatz zu den echten Unterlassungsdelikten knüpfen die unechten Unterlassungsdelikte an die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB an, in denen ein aktives Verhalten umschrieben ist, z.B. Körperverletzung (§ 223 StGB) oder sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen oder Kindern (§§ 174, 176 StGB). Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften wird dann durch § 13 StGB bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen auf das Unterlassen erweitert. Dahinter steckt der Gedanke, dass die von den Begehungstatbeständen geschützten Rechtsgüter nicht nur durch aktives Tun, sondern unter bestimmten Umständen auch durch Unterlassen angegriffen werden können.¹⁹⁰ So macht es beispielsweise im Ergebnis keinen Unterschied, ob eine Mutter ihr Kind (aktiv) vergiftet oder (passiv) verhungern lässt. Allerdings bringt ein aktives Tun häufig eine größere kriminelle Energie zum Ausdruck als ein Nichtstun. Deshalb sieht § 13 Abs. 2 StGB für die unechten Unterlassungsdelikte eine fakultative Strafmilderung vor.¹⁹¹

Unechte Unterlassungsdelikte sind damit Straftaten, bei denen der Unterlassende als Garant zur Abwendung des Erfolgs verpflichtet ist und bei denen das Unterlassen wertungsmäßig der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein aktives Tun entspricht.¹⁹² Sie können im Bereich der Vorsatzdelikte sowohl im Wege der Täterschaft als auch durch eine bloße Teilnahme, insbesondere eine Beihilfe durch Unterlassen,¹⁹³ verwirklicht werden. Nach der für die Strafverfolgungspraxis maßgeblichen Rechtsprechung¹⁹⁴ ist für die *Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme* eine *subjektive Betrachtungsweise* maßgeblich. Sie fragt danach, ob der jeweilige Beteiligte mit Täter- oder Teilnehmerwillen gehandelt hat. Allerdings werden mittlerweile auch objektive Elemente im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung in die Ermittlung der subjektiven Einstellung zur Tat einbezogen. Anhaltspunkte sind dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg,

¹⁹⁰ Vgl. Gercke/Hembach, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 1; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 29 Rn. 7.

¹⁹¹ Freund, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 295; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 29 Rn. 8.

¹⁹² Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 1154.

¹⁹³ Vgl. Eicholt, NJOZ 2010, 1859.

¹⁹⁴ BGHSt 35, 347; 40, 218, 236; BGHSt 45, 270, 296; BGHSt 49, 166; BGHSt 51, 219, 221.

Gercke | Wollschläger

der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder zumindest der Wille zur Tatherrschaft. Daraus folgt als Leitlinie: Je größer das Interesse am Taterfolg, je größer der geleistete Tatbeitrag und je bedeutender die Stellung im Gesamtgeschehen, desto eher ist von Täterschaft und nicht von bloßer Teilnahme auszugehen.

Allerdings ist bei den unechten Unterlassungsdelikten, insbesondere bei Erfolgsdelikten wie den Körperverletzungsdelikten (§§ 223 ff. StGB), auch die *fahrlässige Tatbegehung* möglich. Für die fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikte gilt das sog. *Einheitstätersystem*, bei dem alle Beteiligten als Täter behandelt werden und bei dem das Gewicht der Beteiligung erst im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielt.¹⁹⁵ Hier ist somit jeder als Täter einzustufen, dessen pflichtwidriges Unterlassen trotz bestehender Handlungspflicht und -möglichkeit zum Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs beigetragen hat.

Unabhängig davon, ob man das tatgegenständliche Verhalten als vorsätzlich oder fahrlässig bzw. als Täterschaft oder Teilnahme einordnet, setzt die Gleichstellung von Tun und Unterlassen nach § 13 StGB und damit die Möglichkeit einer Unterlassungstäterschaft stets voraus, dass der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.¹⁹⁶ Der Täter muss also eine sog. *Garantenstellung* innehaben, aus der sich dann im konkreten Fall eine Garantenpflicht ergeben kann. Durch diese Garantenstellung wird der Einzelne über die allgemeine Solidarität hinaus zu einem erhöhten Schutz für ein bestimmtes Rechtsgut bzw. zu einer erhöhten Gefahrenvorsorge verpflichtet.¹⁹⁷ Die unechten Unterlassungsdelikte sind damit *Sonderdelikte*, weil sie mit dieser Garantenstellung eine besondere Täterqualifikation verlangen.

¹⁹⁵ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 40 Rn. 2; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 795.

¹⁹⁶ Gercke/Hembach, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 7; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 26a.

¹⁹⁷ Mansdörfer in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 13 StGB Rn. 5; zu den verschiedenen Ansätzen zur Herleitung einer Garantenstellung in Rspr. und Literatur s. Gercke/Hembach, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 7 ff.; Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 13 StGB Rn. 18.

(3) Garantenstellung

(a) *Überblick*

Dem äußerst vagen Gesetzeswortlaut des StGB lassen sich keine konkreten Kriterien für die Begründung von Garantenpflichten entnehmen. Anerkannt ist insoweit lediglich, dass es sich um eine *rechtliche Einstandspflicht* handeln muss.¹⁹⁸ Eine rein moralisch begründete Einstandspflicht kann damit von vornherein nicht genügen.¹⁹⁹ Die heute herrschende Lehre²⁰⁰ bemüht sich insoweit um eine Einteilung nach *materiellen Kriterien*. Garant ist danach, wer die tatsächliche Herrschaft über das Geschehen innehat. Dabei werden die Garantenverhältnisse heute im Wesentlichen auf zwei Grundpositionen zurückgeführt: Beschützergaranten und Überwachungsgaranten. *Beschützergarant* ist danach, wer besondere Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter innehat (z.B. Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern). Demgegenüber ist *Überwachergarant*, wem die Herrschaft über eine Gefahrenquelle zukommt und wer dafür verantwortlich ist, dass daraus keine Schäden für die Rechtsgüter Dritter resultieren (z.B. der Halter eines gefährlichen Kampfhundes für andere Personen). Die formale Frage, ob im Einzelfall eine gesetzliche oder eine vertragliche Pflicht zur Erfolgsabwendung besteht, ist nicht entscheidend. Allerdings lassen sich beide Bereiche, also Beschützer- und Überwachergarantenstellungen, weder in der Theorie noch in der Strafrechtspraxis ohne Weiteres trennscharf voneinander abgrenzen. Vielmehr existieren hier von vornherein gewisse Überschneidungsbereiche.

¹⁹⁸ Kaspar, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 10 Rn. 42; Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 13 Rn. 8.

¹⁹⁹ Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 13 Rn. 8; Gercke/Hembach, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 7.

²⁰⁰ Kaspar, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 10 Rn. 46; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 3; Roxin, AT II, 2003, § 32 Rn. 10 ff.

(b) *Beschützergarantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger*

Insofern ist zunächst zu klären, ob Verantwortungsträger des Erzbistums Köln, z.B. der jeweilige Erzbischof und der jeweilige Generalvikar, als Beschützergaranten zur Verhinderung von Missbrauchstaten durch Kleriker und zum Schutz von Gemeindemitgliedern in ihrem Bistum eingestuft werden können. Strukturell sind solche Beschützergarantenstellungen durch eine besondere Abhängigkeit des Opfers von der Schutzbereitschaft des Täters gekennzeichnet.²⁰¹ Typische Fälle sind etwa enge familiäre oder sonstige persönliche Verbundenheit oder Gefahrengemeinschaften. Eine derart enge persönliche Verbundenheit bestand jedoch zwischen den Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln und den einzelnen Gemeindemitgliedern von vornherein nicht. Akteure wie der Erzbischof, der Generalvikar oder der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal haben auch weder vertraglich noch tatsächlich besondere Verantwortung für die Missbrauchsoffer übernommen, die über ihren Status als Gemeindemitglieder hinausgeht.

Stattdessen lässt sich allenfalls eine *Parallele zur Stellung weltlicher Amtsträger* ziehen. In diesem Kontext wird eine Beschützergarantenstellung mit den Schutzpflichten des Staates gegenüber den Bürgern begründet, die den staatlichen Amtsträgern auf verschiedenen Ebenen der Exekutive übertragen werden.²⁰² So wird etwa eine Garantenstellung von Mitarbeitern des Jugendamts bejaht, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit gefährdeter Kinder tätig zu werden, deren Betreuung sie übernommen haben (vgl. § 8a SGB VIII), von Schulleitern hinsichtlich drohender sexueller Übergriffe durch Lehrer oder von Justizvollzugsbeamten hinsichtlich eines Schutzes der Gefangenen in ihrem Zuständigkeitsbereich.²⁰³ Auch Polizeibeamten obliegt jedenfalls während ihrer Dienstausbung der Schutz von Rechtsgütern der Bürger gegen Straftaten,²⁰⁴ so dass sie rechtlich z.B. zum

²⁰¹ *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 29 Rn. 38, *Rengier*, Strafrecht AT, 12. Auflage 2020, § 50 Rn. 4.

²⁰² *Weigend*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 30.

²⁰³ *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 20; *Weigend*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 31 m. w. N.

²⁰⁴ Vgl. BGHSt 38, 388, 391 f.; *Roxin*, AT Bd. II, § 32 Rn. 86 ff.; *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 20.

Gercke | Wollschläger

Einschreiten verpflichtet sind, wenn sie eine Körperverletzung oder sexuelle Übergriffe beobachten.

Auf die Verantwortungsträger eines katholischen Erzbistums lassen sich derartige Schutzpflichten allerdings im Ergebnis nicht übertragen. Zwar ist insbesondere ein Bischof nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, sich um alle Gläubigen zu kümmern, auch wenn sie aus der ordentlichen Seelsorge keinen hinreichenden Nutzen ziehen können oder von der religiösen Praxis abständig geworden sind (can. 383 § 1 CIC/1983).²⁰⁵ Aus dieser allgemeinen Verpflichtung lässt sich aber noch keine konkrete Rechtspflicht zur Verhinderung von Straftaten gegenüber allen Gläubigen eines Bistums ableiten. Ein derartiges „Sicherheitsversprechen“ gegenüber der Gesamtheit der Gläubigen könnte schon faktisch nicht eingelöst werden, weil einer Diözese als kirchlicher Entität im Gegensatz zum Staat mit seinem Gewaltmonopol von vornherein kein Sicherheitsapparat mit umfangreichen Einsatzkräften zur Verfügung steht, der wirklich vor Ort zum Schutz vor Missbrauchsfällen oder anderen Rechtsgutsverletzungen tätig werden könnte. Anders als nach can. 383 § 1 CIC/1983, der somit erkennbar vor allem auf geistliche Seelsorge und Fürsorge ausgerichtet ist, bezieht sich in den oben genannten Beispielen der Beschützergarantenstellungen staatlicher Amtsträger die Schutzpflicht stets auf einen klar abgrenzbaren und überschaubaren Aufgabenbereich bzw. Personenkreis. Auch ein Polizeibeamter besitzt somit keine rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung von Straftaten gegenüber *allen* Bürgern. Er kann schon rein faktisch immer nur im Rahmen seines sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs tätig werden. Entsprechend würde auch eine generelle Schutzpflicht und Garantienstellung für „*alle* Gläubigen“ eine praktisch unmöglich stemmbare Aufgabe sowie unüberschaubare Haftung kirchlicher Verantwortungsträger nach weltlichem Strafrecht eröffnen, sodass eine Übertragung der Grundsätze zur Garantienstellung staatlicher Amtsträger auf kirchliche Würdenträger nicht in Betracht kommt.

Die Verantwortungsträger des Erzbistums Köln besitzen damit keine Beschützergarantenstellung, die sie generell zur Verhinderung von Straftaten gegenüber

²⁰⁵ Lüdecke MThZ 62, 2011, 33, 56.

den in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Gläubigen verpflichten würde. Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich somit eine Unterlassungsstrafbarkeit von vornherein nicht begründen.

(c) *Überwachergarantenstellung kirchlicher Verantwortungsträger*

Zu fragen ist jedoch, ob sich eine solche Garantenstellung nicht unter dem Gesichtspunkt einer Überwachergarantenstellung begründen lässt. Solche Überwachungsgarantenpflichten zeichnen sich durch die Herrschaft über eine Gefahrenquelle aus, für die der Täter eine besondere Verantwortung trägt.²⁰⁶ Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich solche Gefahrenquellen nicht ausbreiten und andere schädigen.

i. *Verantwortlichkeit gegenüber Personen als Gefahrenquellen*

Als überwachungsbedürftige „Gefahrenherde“ kommen nicht nur Sachen, sondern auch Personen in Betracht.²⁰⁷ Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass es sich hierbei von vornherein nur um Ausnahmefälle handeln kann. Für den Normalfall folgt aus dem *Prinzip der Eigenverantwortung*, dass grundsätzlich keine rechtliche Einstandspflicht besteht, andere Menschen von der Begehung von Straftaten abzuhalten, wie sie auch mit Fällen sexuellen Missbrauchs zwangsläufig einhergehen.²⁰⁸ Infolgedessen sind Ausnahmen von diesem Prinzip eng zu fassen.²⁰⁹ Es bedarf damit einer materiellen Grundlage für die Begründung einer Handlungspflicht.²¹⁰

²⁰⁶ Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 11, Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 StGB Rn. 16; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 29 Rn. 58.

²⁰⁷ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 6; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 11.

²⁰⁸ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 62.

²⁰⁹ Mansdörfer, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 13 StGB, Rn. 22.

²¹⁰ Weigend, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, StGB § 13 Rn. 56.

i) Aufsicht gegenüber nicht (voll) verantwortlichen Personen

Aufsichtspersonen sind infolgedessen nur in solchen Konstellationen verpflichtet, Straftaten von ihnen unterstellten Personen zu verhindern, wenn diese nicht (voll) verantwortlich handeln. Vor diesem Hintergrund sind etwa Eltern nicht nur Beschützergaranten, sondern insoweit auch Überwachungsgaranten in Bezug auf ihre minderjährigen Kinder. Sie müssen also dafür Sorge tragen, dass diese nicht die Rechtsgüter anderer verletzen, z.B. andere Kinder verprügeln oder fremde Autos beschädigen. Schließlich sind minderjährige Kinder für solche Taten nicht oder nur eingeschränkt verantwortlich, sodass an dieser Stelle ein strukturelles Rechtsgüterschutzdefizit besteht, das durch eine Verantwortlichkeit der Eltern wieder kompensiert werden soll.²¹¹ Auch Lehrer sind deshalb unter dem Aspekt einer Überwachergarantenstellung verpflichtet, Prügeleien auf dem Schulhof zu verhindern. Dementsprechend besitzt auch das medizinische Anstaltspersonal, dem die Überwachung von psychisch Kranken anvertraut ist, eine Garantenstellung. Allerdings gilt selbst gegenüber solchen nicht voll verantwortlich Handelnden Personen keine allumfassende Aufsichtspflicht. Vielmehr ist deren konkrete Reichweite immer nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu bestimmen, wobei es insbesondere auf das Alter und den Reifegrad der zu beaufsichtigenden Person ankommt.

Nach Überzeugung der Gutachter lässt sich unter den vorgenannten Gesichtspunkten keine Überwachergarantenstellung eines Diözesanbischofs oder der Inhaber der ihm zugeordneten Leitungsämter begründen: In den der Begutachtung zugrunde liegenden Fällen handelte es sich bei den Beschuldigten sexuellen Missbrauch gerade nicht um Personen, denen die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln fehlte. Selbst in den wenigen Fällen, in denen eine psychische Störung nach ICD 10 wie Pädophilie (F65. Störungen der Sexualpräferenz) diagnostiziert worden ist, führt dies nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Beschuldigten nicht mehr voll verantwortlich entscheiden und das Unrecht von Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen erkennen konnten.

²¹¹ Blassl, ZIP 2020, 537, 538.

ii) Aufsicht gegenüber voll verantwortlich handelnden Personen

Ausnahmsweise kann nach Ansicht der Rechtsprechung²¹² und des strafrechtlichen Schrifttums²¹³ aber auch eine Überwachergarantenstellung zur Verhinderung von Straftaten voll verantwortlich handelnder Personen in Betracht kommen. Die insoweit geltenden Grundsätze sind vor allem unter dem Stichwort der sog. „Geschäftsherrenhaftung“ im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Inhabern und Leitungspersonen privatwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen sowie Vorgesetzten im Rahmen behördlicher Strukturen entwickelt worden. Auch wenn es zu kirchlichen Amtsträgern noch keine einschlägige Rechtsprechung gibt, lassen sich die dortigen Grundsätze der Geschäftsherrenhaftung jedenfalls dem Grunde nach auch auf die Verantwortungsträger innerhalb kirchlicher Strukturen im Rahmen eines Erzbistums übertragen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Erkenntnis, dass eine solche Garantenstellung aus der innerbetrieblichen Organisationsherrschaft und der Weisungsbefugnis des Vorgesetzten abzuleiten ist. Darüber hinaus lässt sich zur Begründung die allgemeine Verkehrssicherungspflicht anführen, die den Betriebsinhaber verpflichtet, nicht nur sachliche, sondern auch personelle Gefahren zu verhindern, die von dem Betrieb als Gefahrenquelle ausgehen.²¹⁴ Allerdings ist auch der Inhaber eines Betriebs bzw. ein Dienstvorgesetzter mit Blick auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit nicht generell Garant dafür, dass seine Mitarbeiter bzw. Untergebenen keine Straftaten begehen.²¹⁵ Eine Garantenstellung kann sich von vornherein nur darauf erstrecken, deliktische Erfolge zu vermeiden, die von sog. betriebsbezogenen Straftaten herrühren. Schließlich liegt in der organisierten und arbeitsteiligen Tätigkeit innerhalb größerer privatwirtschaftlicher Betriebe oder behördlicher Strukturen ein gesteigertes Risiko zur Rechtsgutverletzung, das durch eine erhöhte strafrechtliche Verantwortung für betriebsbezogene Taten

²¹² Vgl. etwa BGHSt 54, 44; 57, 42; BGH NStZ 2018, 648.

²¹³ S. nur *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1189 ff. m. w. N.

²¹⁴ *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 68.

²¹⁵ *Weigend*, in: LK-StGB 13. Aufl. 2020, StGB § 13 Rn. 56; *Schlösser*, NZWiSt 2012, 281, 295.

kompensiert werden soll.²¹⁶ *Betriebsbezogen* ist eine Tat dann, wenn ein innerer Zusammenhang mit der Art des Betriebs, mit spezifischen Betriebsgefahren oder mit dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Mitarbeiters besteht.²¹⁷ Nicht ausreichend sind somit Straftaten, die lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang mit betriebsbezogenen Straftaten begangen werden.²¹⁸ Die Tat muss vielmehr Ausdruck der dem konkreten Betrieb oder der speziellen Tätigkeit des Mitarbeiters spezifisch anhaftenden Gefahr sein und dürfte sich nicht außerhalb des Betriebs genauso ereignen können.²¹⁹ Typische Fälle sind Bestechungsdelikte oder Betrugstaten gegenüber Unternehmenskunden. Abzulehnen ist eine Betriebsbezogenheit aber z.B. für einen Angestellten in einem Kiosk, der dort eigennützig auch Drogen verkauft oder für einen angestellten Handwerker, der während der Arbeit bei einem Kunden dort in einem unbeobachteten Moment Gegenstände entwendet. Betriebsbezogene Taten sind somit abzugrenzen von Taten die nur „bei Gelegenheit“ der betrieblichen Tätigkeit begangen werden.²²⁰ Für eine Betriebsbezogenheit kommt es somit immer darauf an, dass die Tat unter Ausnutzung der tatsächlichen oder rechtlichen Wirkungsmöglichkeiten begangen wurde und dass sich durch diese Taten gerade eine dem jeweiligen Betrieb bzw. der betrieblichen Tätigkeit speziell anhaftende Gefahr verwirklicht.²²¹

Zu beachten ist zudem auch im Zusammenhang mit Aufsichtspflichten gegenüber voll verantwortlich handelnden Personen, dass das hieraus folgende Pflichtenprogramm nach den Umständen des Einzelfalls variieren kann. Je gefahrträchtiger sich ein Sachverhalt darstellt, desto intensiver sind die von dem jeweiligen Geschäftsherrn zu beachtenden Überwachungspflichten.²²² Andererseits ist eine Pflicht zur lückenlosen Überwachung fachkompetenter und jahrelang

²¹⁶ *Blass*, ZIP 2020, 537, 539; *Bülte* NZWiSt 2012, 176.

²¹⁷ BGHSt 57, 42, Rn. 13; *Burchard*, in: Leitner/Rosenau Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 13 Rn. 34.

²¹⁸ BGH NStZ, 2012, 142, 13; *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 68.

²¹⁹ *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 32; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 13 Rn. 68a.

²²⁰ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021 § 13 Rn. 69; *Dannecker*, NZWiSt 2012, 441, 445.

²²¹ *Gaede*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn 53; *Blass*, ZIP 2020, 537, 539; *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 32.

²²² *Krause*, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl. 2017 § 40 Rn. 40_12.

zuverlässiger Personen unzumutbar.²²³ Die Intensität der Pflicht zur Verhinderung betriebsbedingter Straftaten nimmt also mit der Länge der Zeitspanne, während der die betroffenen Mitarbeiter unbeanstandet tätig sind, immer weiter ab.

Überträgt man diese Voraussetzungen auf das Verhältnis der Verantwortlichen des Erzbistums Köln zu Klerikern, die innerhalb des Erzbistums begangener Fälle des sexuellen Missbrauchs beschuldigt werden, so kommt eine Überwachergarantenstellung im Ergebnis nicht in Betracht.

Eine Organisationsmacht des Geschäftsherrn in Verbindung mit dessen Herrschaft über eine Gefahrenquelle²²⁴ lässt sich weder für den Erzbischof noch für die ihm zugeordneten Leitungsämter begründen. Zwar könnte man für eine entsprechende Autoritätsstellung das enge Gehorsams- und Vertrauensverhältnis zwischen dem Bischof und seinen Klerikern aus der Weihe (can. 273 CIC/1983) anführen. Zudem besteht für den Bischof eine Pflicht zur persönlichen Prüfung, ob jemand für den Priesterstand und für ein Kirchenamt geeignet ist (cann. 148, 149 § 1 CIC/1983), und er ist für eine berufsbegleitende Aufsicht und Visitationen verantwortlich (can. 398 CIC/1983).²²⁵ Schließlich hat ein Bischof auch dafür zu sorgen, dass die Kleriker die ihrem Stand eigenen Verpflichtungen erfüllen (cann. 277 § 3, 384, 392 CIC/1983). Allerdings hat ein Diözesanbischof – anders als ein weltlicher Betriebsinhaber oder Dienstvorgesetzter – gegenüber „seinen“ Klerikern keine unmittelbaren dienst- und arbeitsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten.²²⁶ Insofern ist die Beziehung zwischen einem Diözesanbischof und den Priestern seiner Diözese weder als öffentlich-rechtliches, hierarchisches Über-Unterordnungsverhältnis im staatlichen Sinne noch als abhängiges Arbeitsverhältnis anzusehen. Beides würde der sakramentalen Eigenart des Verhältnisses nicht gerecht, da den Priestern bei Ausübung ihres Dienstes ein erheblicher Entscheidungsspielraum verbleibt. Der Kölner Erzbischof kann dann mangels ausreichender Organisationsherrschaft und Weisungsmacht gegenüber den Klerikern seines Bistums nicht für

²²³ *Mansdörfer*, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 13 StGB, Rn. 6.

²²⁴ *Weigend*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 13 Rn. 56; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 13 Rn. 70.

²²⁵ *Lüdecke*, MThZ 62, 2011, 33, 56 f.

²²⁶ *Lüdecke*, MThZ 62, 2011, 33, 57 m. w. N.

deren strafrechtlich relevante Verhaltensweisen bei Fällen sexuellen Missbrauchs verantwortlich gemacht werden.²²⁷

Im Übrigen *fehlt* es bei den Missbrauchstaten der Kleriker auch *an der „Betriebsbezogenheit“* im Verhältnis zu Tätigkeiten der katholischen Kirche im Erzbistum Köln. Zwar wurden die fraglichen Taten unter Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten der Stellung eines Klerikers begangen, da die Anbahnungen regelmäßig im Rahmen der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeiten stattfanden. Jedoch sind sexuelle Missbrauchstaten keine speziell der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit eines Priesters im Erzbistum Köln anhaftende Gefahr. Die aktuelle Debatte um Missbrauchsfälle im Turn- und Schwimmsport zeigt vielmehr auf, dass sich vergleichbare Taten auch in anderem Kontext ereignen können. Das lässt darauf schließen, dass strukturelle Probleme, Autoritätsstellungen oder Machtstrukturen wesentliche Faktoren zur Begünstigung sexuellen Missbrauchs sind und es sich inhaltlich nicht um eine spezifisch der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit anhaftende Gefahr handelt. Auch sexuelle Übergriffe bei Kirchenfreizeiten, Messdienerfahrten oder beim Umkleiden in der Sakristei entspringen allein der kriminellen und triebhaften Energie des jeweils beschuldigten Klerikers und sind mit seinen kirchlichen Tätigkeitsfeldern gerade nicht spezifisch verbunden. Vielmehr nutzen Beschuldigte in solchen Fällen allenfalls (vermeintlich günstige) Tatgelegenheiten, die ihnen ihre Stellung als Kleriker ermöglicht. Dies kann aber auch außerhalb des kirchlichen Bereichs entsprechend bei Trainern, Lehrern, Leitern von Jugendgruppen, Dienstvorgesetzten oder Leitungspersonen privatwirtschaftlicher Unternehmen ebenso vorkommen. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: auch Kultusminister oder Sportfunktionäre können nicht strafrechtlich für ein sexuell motiviertes Fehlverhalten der ihnen unterstellten Lehrer oder Trainer zur Verantwortung gezogen werden. Solche Taten weisen deshalb keinen inhaltlichen Bezug zum klerikalen Aufgabenbereich auf, weil sie bei hypothetischer Betrachtung auch außerhalb des kirchlichen Kontextes hätten geschehen können.²²⁸ In vielen der von Seiten der Gutachter untersuchten Fälle sind die

²²⁷ Vgl. Lüdecke, MThZ 62, 2011, 33, 58.

²²⁸ Vgl. BGHSt 57, 42 Rn. 15.

Missbrauchstaten tatsächlich auch im privaten Umfeld des Klerikers vorgekommen, etwa in seinem privaten Wohnhaus oder beim privaten Schwimmbad- oder Saunabesuch. Infolgedessen handelt es bei solchen Fällen nicht um betriebsbezogene Straftaten, sondern um Taten, die lediglich *bei Gelegenheit* der Tätigkeit im Erzbistum Köln begangen worden sind.

Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn wiederholte Vorfälle die Gefahr von Taten einer bestimmten Art nahelegen und dies dem leitenden Verantwortungsträger, im vorliegenden Kontext also dem Kölner Erzbischof, bekannt ist.²²⁹ Insoweit führt der Bundesgerichtshof zu Recht Folgendes aus: *„Ließe man allein das iterative Moment für die Annahme der Betriebsbezogenheit ausreichen, würde die mit diesem Merkmal bezweckte und im Hinblick auf Art. 103 II GG gebotene [...] Einschränkung der Haftung des Geschäftsherrn aufgegeben und dieser im Ergebnis doch für eine insgesamt straffreie Lebensführung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit verantwortlich gemacht.“*²³⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Überwachergarantenstellung und damit eine Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Verantwortlichkeit für Kleriker des Bistums als Gefahrenquellen begründen. Eine lückenlose Pflicht zur anlasslosen Überwachung sämtlicher Priester gerade in Bezug auf Sexualdelikte ist faktisch nicht durchführbar und ohne konkrete Anhaltspunkte dementsprechend unzumutbar.

ii. Ingerenz

Insofern bleibt als letzte Möglichkeit zur Begründung einer Überwachergarantenstellung nur noch der Gesichtspunkt des *gefährdenden Vorverhaltens*, d.h. der sog. *Ingerenz*. Eine Garantenstellung aus Ingerenz beinhaltet die Pflicht, eine durch ein vorangegangenes Verhalten geschaffene Gefahrenquelle in ihren schädlichen Folgen möglichst weit zu begrenzen. In den einschlägigen

²²⁹ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 13 Rn. 69.

²³⁰ BGHSt 57, 42 Rn. 17.

Fallkonstellationen ist regelmäßig schon ein Schaden entstanden, dessen Vertiefung dann verhindert werden muss. Nach herrschender Auffassung²³¹ muss das Vorverhalten allerdings *pflichtwidrig* sein, damit den Täter eine besondere Handlungspflicht trifft, da er andernfalls für sämtliche Risiken, auch solche, die andere schuldhaft herbeiführen, verantwortlich wäre. Insofern besteht auch weitgehende Einigkeit darüber, dass zur Vermeidung einer ausufernden Unterlassungsstrafbarkeit nicht jede pflichtwidrige Schaffung einer Gefahrenlage zur Begründung einer Garantenstellung genügt.²³² Vielmehr muss das Vorverhalten die „nahe Gefahr“ des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs begründen.²³³ Zwischen dem gefährdenden Vorverhalten und dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Unterlassungserfolgs ist also im Sinne der objektiven Zurechnungslehre ein entsprechender *Schutzzweckzusammenhang* zu fordern. Der Garant muss ein Gebot verletzt haben, das auch konkret dem Schutz der Rechtsgüter des Unterlassungsopfers zu dienen bestimmt ist.²³⁴

Vor diesem Hintergrund kommt eine Garantenstellung der Verantwortungsträger des Erzbistums Köln von vornherein nur in solchen Fällen in Betracht, in denen in Bezug auf einzelne Beschuldigte im Laufe der Jahre *mehrere Verdachtsanzeigen* eingegangen sind. Sofern es dann bei der Behandlung vorangegangener Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch zu Pflichtenverstößen – insbesondere im Hinblick auf die von den Gutachtern definierten Pflichtenkreise nach kanonischem Recht – gekommen ist, könnten diese als pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten einzustufen sein. Die mögliche Folge wäre für spätere Fälle die Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz. Dies würde allerdings zunächst voraussetzen, dass man auch Verstöße gegen kirchenrechtlich begründete Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlung von Verdachtsmeldungen in Bezug auf

²³¹ Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 23; Kaspar, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2020, § 10 Rn. 63; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 18 Rn. 93; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1196; Gercke/Hembach, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 14.

²³² BGH NStZ 2008, 276, 277; Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 13 Rn. 35.

²³³ BGHSt 54, 44, 47; BGH NStZ 2013, 578; Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 43.

²³⁴ Vgl. BGHSt 37, 106, 115; BGH NStZ 2008, 276, 277; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 50 Rn. 96 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1196.

sexuellen Missbrauch im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln die Eignung zuspricht, ein Vorverhalten als pflichtwidrig zu charakterisieren. Diese dogmatische Grundsatzfrage, die das generelle Verhältnis von weltlichem zu kirchlichem Recht betrifft, entbehrt bislang einer ausreichenden rechtswissenschaftlichen Klärung. Sie kann im Rahmen des vorliegenden Gutachtens naturgemäß nicht abschließend geleistet werden. Allerdings sprechen im Ergebnis keine durchschlagenden Bedenken dagegen, die Aspekte und Grundsätze des kanonischen Rechts zur Begründung der Garantenstellung im weltlichen Strafrecht heranzuziehen. Schließlich hängt die Begründung von Garantenstellungen auch im weltlichen Strafrecht nicht entscheidend davon ab, dass die einschlägige Rechtspflicht zum Handeln in einem staatlichen Gesetz oder einem zivilrechtlich wirksamen Vertrag begründet ist. Vielmehr genügt die tatsächliche Übernahme einer Fürsorge(-verantwortung) bzw. das faktische Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses.²³⁵

Sofern man also die Pflichtwidrigkeit des gefährdenden Vorverhaltens anhand der Maßstäbe kanonischen Rechts unterstellt, muss in einem zweiten Schritt festgestellt werden, ob die dadurch veranlasste, pflichtwidrige Schaffung der jeweiligen Gefahrenlage auch gerade vom Schutzbereich der jeweiligen Pflichtenstellung umfasst war. Es müssten also Pflichten verletzt worden sein, die gerade dem Schutz der Rechtsgüter (potenzieller) Opfer sexuellen Missbrauchs zu dienen bestimmt sind bzw. waren.

Dies lässt sich vom Ausgangspunkt her für die Pflichten bejahen, die sich aus den Leitlinien bzw. der aktuellen Missbrauchsordnung, dem Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“, dem Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“ und dem „*Rescriptum ex audientia SS.mi*“ ergeben. Dazu gehören etwa die Pflichten, die der Aufklärung dienen, wie die Pflicht Gespräche mit dem Betroffenen und dem Beschuldigten zu führen, das Verbot bereits wegen sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder grenzverletzendem Verhalten gegenüber Minderjährigen auffällig gewordene Personen erneut in der Kinder- und Jugendseelsorge einzusetzen oder die

²³⁵ Vgl. Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 13 Rn. 29 f.; Wesels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 1182.

„Vertuschungstatbestände“ des Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“ und des Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“. Die Existenz von speziellen Pflichten, die dem Rechtsgüterschutz (potenzieller) Opfer dient, kann für das Erzbistum Köln damit frühestens ab dem 01.02.2003 angenommen werden, als die Leitlinien 2002 in der Erzdiözese Köln Rechtskraft erlangten.

Eine Strafbarkeit aus Ingerenz kommt dementsprechend in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen ein Verantwortungsträger eine spezielle Schutzpflicht verletzt hat (ab dem 01.02.2003) und sodann eine neue Missbrauchstat begangen wird, die gerade auf der vormaligen Pflichtverletzung beruht.

(d) Weitere Voraussetzungen unechter Unterlassungsdelikte

Sofern eine Garantenstellung in Einzelfällen zu bejahen wäre, müssten auch die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen unechter Unterlassungsdelikte (so etwa die Abgrenzung von Tun und Unterlassen, die Prüfung der „Quasi-Kausalität“ oder die Entsprechungsklausel des § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB²³⁶) zu bejahen sein. Da diese in den hier gegenständlichen Fallkonstellationen in der Regel unproblematisch vorliegen dürften, wird an dieser Stelle auf eine umfassende, abstrakte Darstellung verzichtet.

c) Strafbarkeit wegen Strafvereitelung

Denkbar wäre überdies eine Strafbarkeit von in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen involvierten Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln wegen Straf(verfolgungs)vereitelung.

Nach § 258 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird (sog.

²³⁶ Vgl. hierzu *Gercke/Hembach*, in: *AnwaltKommentar, StGB*, 3. Aufl. 2020, § 13 Rn. 3 ff.

Verfolgungsvereitelung). Als Straf(verfolgungs)vereitelung im Amt gemäß § 258a Abs. 1 StGB ist die Tat zu qualifizieren, sofern der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme berufen ist.

(1) Tauglicher Täter

(a) *Amtsträger gemäß § 258a Abs. 1 StGB*

Tauglicher Täter einer Strafvereitelung im Amt kann nur ein Amtsträger sein, der zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme berufen ist. Der Begriff des Amtsträgers ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legaldefiniert. Hiernach ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht (a) Beamter oder Richter ist, (b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder (c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Bei den Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln handelt es sich zwar um Träger kirchlicher Ämter, sie sind indes weder Beamte oder Richter im staatsrechtlichen Sinne, noch stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder sind dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nicht Teil der Staatsverwaltung, sondern ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Staat in keiner Weise inkorporiert, demnach auch nicht im weitesten Sinne „staatsmittelbare“ Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen.²³⁷ Demgemäß sind kirchliche Ämter keine öffentlichen Ämter im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG und Kirchenbeamte keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.²³⁸

²³⁷ BVerfG NJW 1981, 971; BVerfG NJW 1976, 2123; BVerfG NJW 1965, 961.

²³⁸ BGH NJW 1991, 367; OLG Düsseldorf NJW 2001, 85 m. w. N.

Gercke | Wollschläger

Eine Strafvereitelung im Amt kommt mit Blick auf die in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen involvierten Verantwortungsträger des Erzbistums Köln mithin schon mangels Täterqualität nicht in Betracht.

(b) *Tauglicher Täter des § 258 Abs. 1 StGB*

§ 258 Abs. 1 StGB knüpft hingegen nicht an eine bestimmte Tätereigenschaft an. Das Delikt kann mithin grundsätzlich auch von Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln begangen werden.

(2) Vortat

Als taugliche Vortat der Strafverfolgungsvereitelung kommt nur eine tatsächlich begangene rechtswidrige Tat im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB²³⁹ in Betracht, d. h. die Tat muss mindestens in strafbarer Form vorbereitet oder versucht worden sein.²⁴⁰ Sofern die Ahndung der Vortat aufgrund eines unbehebbares Verfolgungshindernisses – etwa wegen eingetretener Verfolgungsverjährung – ausscheidet und der Eintritt des Verfolgungshindernisses nicht auf die Vereitelungshandlung zurückzuführen ist, kommt lediglich eine versuchte Strafverfolgungsvereitelung in Betracht,²⁴¹ die gemäß § 258 Abs. 4 StGB ebenfalls unter Strafe gestellt ist.

(3) Anderer

Der Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB setzt ferner voraus, dass die Strafvereitelung zugunsten eines „anderen“ begangen wird. Bloße

²³⁹ Laut Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist unter einer rechtswidrigen Tat nur eine solche zu verstehen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.

²⁴⁰ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 3 f.; *Ruhmannseder*, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 258 Rn. 4.

²⁴¹ *Cramer*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 49; *Ruhmannseder*, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 01.11.2020, § 258 Rn. 40; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 5.

Selbstbegünstigungshandlungen sind mithin straflos. Verfolgt der Täter neben der Vereitelungshandlung zugunsten eines anderen zugleich auch das Ziel einer Selbstbegünstigung, handelt er zwar tatbestandsmäßig, es kommt jedoch der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 StGB zur Anwendung.

(4) Strafe oder Maßnahme

Erforderlich ist ferner, dass der Täter durch die Vereitelungshandlung verhindert, dass ein anderer bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Die Beschränkung auf Strafen und Maßnahmen ist abschließend.²⁴² Der Begriff der Strafe meint dabei die in den §§ 38 – 44 StGB genannten Rechtsfolgen. Nicht davon erfasst sind etwa Geldbußen als Rechtsfolge von Ordnungswidrigkeiten²⁴³ oder Auflagen im Sinne von § 153a StPO²⁴⁴. Maßnahmen sind gemäß der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB alle Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB), die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) und die Unbrauchbarmachung.

(5) Taterfolg

Der von § 258 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Taterfolg besteht in der gänzlichen oder teilweisen Vereitelung einer Bestrafung oder Maßnahmenunterwerfung. Nicht ausreichend ist hierbei eine bloße Behinderung der Strafverfolgung.²⁴⁵ Vielmehr muss der Vortäter auch tatsächlich bessergestellt werden, indem etwa die Vereitelungshandlung eine völlige oder teilweise Verfahrenseinstellung, einen Freispruch oder eine zu milde Bestrafung bewirkt.²⁴⁶ Eine gänzliche Vereitelung liegt nach h. M. indes nicht nur vor, wenn eine Bestrafung oder Maßnahmenunterwerfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen endgültig nicht mehr erfolgen

²⁴² *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 10.

²⁴³ BayObLG NJW 1981, 772; *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 258 Rn. 17.

²⁴⁴ *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 12; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 11 m. w. N.

²⁴⁵ BGH NStZ 1982, 329; BGH NJW 1982, 1601.

²⁴⁶ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 13 m. w. N.

kann, sondern auch wenn eine Verzögerung von „geraumer Zeit“ vorliegt.²⁴⁷ Die Auffassungen darüber, welche Zeitspanne unter „geraumer Zeit“ zu verstehen ist, gehen allerdings auseinander.²⁴⁸ Einigkeit besteht aber jedenfalls dahingehend, dass nur kurze Verzögerungen von einigen Stunden nicht ausreichen, wohl aber mehrmonatige Verzögerungen.²⁴⁹ Zum Teil vereitelt ist eine Bestrafung oder Maßnahmenunterwerfung, wenn ein inhaltlich begrenzter Teil der Strafe oder Maßnahme verhindert wird, so etwa bei einer zu Unrecht erfolgten Bestrafung wegen eines mildernden Delikts, einer Nichtberücksichtigung von Erschwerungsgründen oder einer zu Unrecht erfolgten Berücksichtigung von Milderungsgründen.²⁵⁰

(6) Tathandlung

Tathandlung des § 258 Abs. 1 StGB kann grundsätzlich jedes für den Vereitelungserfolg kausale Tun oder Unterlassen sein.

(a) *Vereitelung durch aktives Tun*

Eine Vereitelungshandlung durch aktives Tun kann grundsätzlich sowohl durch Tat als auch durch Rat erfolgen.²⁵¹ Typischerweise fallen darunter Handlungen wie das Vernichten oder Unterdrücken von Beweismitteln²⁵², falsche Angaben gegenüber Strafverfolgungsbehörden²⁵³ oder das Verstecken von Personen zur

²⁴⁷ BT-Drs. 7/550, S. 249; BGHSt 45, 97, 100 f.; BGH NJW 1984, 135; Jahn, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 14 m. w. N.; a. A. etwa *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, § 258 StGB Rn. 24.

²⁴⁸ So wird in Anlehnung an § 261 StPO teilweise vertreten, dass eine Verzögerung von geraumer Zeit nach Ablauf von 21 Tagen eintritt. Andere hingegen lassen etwa einen Zeitraum von 10 bzw. 14 Tagen genügen. Jedenfalls besteht Einigkeit darüber, dass ganz unerhebliche Verzögerungen nicht ausreichen. Vgl. zum Streitstand: *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 14; *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 258 Rn. 53.

²⁴⁹ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 258 StGB Rn. 14 m. w. N.

²⁵⁰ *Kühl*, in: Lackner/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 258 Rn. 4; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 4. Aufl. 2019, § 258 Rn. 16.

²⁵¹ Zur Strafvereitelung durch sozialadäquates, insb. berufstypisches Verhalten vgl. *Walter*, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2010, § 258, Rn. 58 ff.

²⁵² *Cramer*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 9.

²⁵³ *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Rn. 16.

Verheimlichung ihres Aufenthaltes²⁵⁴. Nicht als Vereitelungshandlung zu qualifizieren sind hingegen Handlungen, die auf die Wahrnehmung prozessualer Rechte gerichtet sind, so etwa die berechtigte Zeugnisverweigerung.²⁵⁵

(b) Vereitelung durch Unterlassen

Der Tatbestand der Strafvereitelung kann darüber hinaus auch durch das Unterlassen einer gebotenen Handlung verwirklicht werden. Da es sich insoweit um ein unechtes Unterlassungsdelikt handelt²⁵⁶, ist Voraussetzung, dass dem Unterlassenden eine besondere Rechtspflicht zum Handeln obliegt.²⁵⁷ Diese nach den allgemeinen Grundsätzen des § 13 StGB zu bestimmende Garantienpflicht muss sich auf das Rechtsgut der Strafvereitelung, mithin den Schutz der staatlichen Strafrechtspflege²⁵⁸ beziehen.²⁵⁹ Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung trifft eine Garantienpflicht „*nur solche Personen, denen das Recht die Aufgabe zuweist, Belange der Strafrechtspflege wahrzunehmen oder zumindest zu fördern. Das bedeutet für das Delikt der Strafverfolgungsvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB), daß für die Abwendung des Vereitelungserfolgs nur eintreten muß, wer von Rechts wegen dazu berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken, also in irgendeiner Weise dafür zu sorgen oder dazu beizutragen, daß Straftäter nach Maßgabe des geltenden Rechts ihrer Bestrafung oder sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen zugeführt werden*“.²⁶⁰

Eine solche Garantienpflicht ergibt sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in erster Linie für Strafrichter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und sog. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne der §§ 160, 161, 163 StPO,²⁶¹ die in der Regel als

²⁵⁴ Tsambikakis, in: AnwaltKommentar, StGB, 3. Aufl. 2020, § 258 Rn. 20.

²⁵⁵ Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Rn. 16.

²⁵⁶ Siehe dazu unter D. II. 1. b) (2).

²⁵⁷ BGH NStZ 1992, 540, 541; BGH NJW 1993, 544, 545.

²⁵⁸ BGH NJW 1997, 2059.

²⁵⁹ Cramer, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 16.

²⁶⁰ BGH NJW 1997, 2059.

²⁶¹ Cramer, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 17.

Amtsträger im Sinne des § 258a StGB anzusehen sind.²⁶² Bei sonstigen Amtsträgern genügt hingegen nicht allein eine ausnahmsweise durch Gesetz auferlegte Pflicht zur Meldung von Straftaten, die etwa aus § 159 StPO, § 183 S. 1 GVG oder ähnlichen Vorschriften²⁶³ resultiert. Erforderlich ist vielmehr, dass die jeweils durch Gesetz auferlegte Pflicht gerade der Durchsetzung des staatlichen Sanktionsanspruchs dient.²⁶⁴ Dementsprechend ist auch der Dienstvorgesetzte grundsätzlich nur dann zur Anzeige von Straftaten eines Untergebenen verpflichtet, wenn ihm dies im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens geboten erscheint; eine Garantienpflicht obliegt ihm indes nur, wenn sein Ermessen auf Null reduziert ist und die Anzeigepflicht gerade dem staatlichen Sanktionsanspruch dient.²⁶⁵

Grundsätzlich keiner Garantienpflicht unterliegen Privatpersonen.²⁶⁶ Dies gilt auch dann, wenn ihnen zivilvertraglich die Aufdeckung von Straftaten obliegt (z. B. Wachpersonal) oder sie berufsbedingt von Straftaten Kenntnis erlangen (z. B. Entscheidungsträger in Unternehmen).²⁶⁷ Im Einzelfall kann sich eine Garantienpflicht aus den strafprozessualen Aussagepflichten für Zeugen und Sachverständige in polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen ergeben. Dies gilt aber nur dann, wenn diesen kein Aussage- oder Auskunftswiderstandsrecht gemäß den §§ 52 – 55 StPO zusteht.²⁶⁸

Verantwortungsträger des Erzbistums Köln sind mangels Amtsträgereigenschaft im staatlichen Sinne²⁶⁹ als Privatpersonen anzusehen, die von Missbrauchsvorfällen in der Regel berufsbedingt Kenntnis erlangen. Zwar ergibt sich aus den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz seit 2010 eine Meldepflicht von Missbrauchsfällen gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Hierbei

²⁶² Beschränkt sind die daraus resultierenden Handlungspflichten allerdings in örtlicher, sachlicher und innerdienstlicher Hinsicht und beziehen sich grundsätzlich auch nur auf dienstlich erlangtes Wissen.

²⁶³ Vgl. dazu BGH NJW 1997, 2059; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 258 StGB Rn. 23 m. w. N.

²⁶⁴ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 258 StGB Rn. 23.

²⁶⁵ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 258 Rn. 13; *Cramer*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 18.

²⁶⁶ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 258 Rn. 11.

²⁶⁷ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 258 StGB Rn. 23 m. w. N.

²⁶⁸ *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 258 StGB Rn. 24.

²⁶⁹ Siehe dazu unter D. II. 1. c) (1) (a).

handelt es sich jedoch weder um eine gesetzliche Bestimmung des weltlichen Rechts, noch dient diese dem Schutz des staatlichen Sanktionsanspruchs. Hintergrund dieser kirchenrechtlichen Pflicht ist vielmehr, dass die katholische Kirche insgesamt und das Erzbistum Köln im Besonderen erkannt hat, dass es einer Hinwendung zu den Betroffenen sexuellen Missbrauchs und einer Stärkung des Vertrauens in die Institution Kirche bedarf. So heißt es etwa in der Präambel der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019²⁷⁰, dass Betroffene einen Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe haben. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt und in der Aufarbeitung ihrer Missbrauchserfahrung unterstützt werden. Es erschüttere das Grundvertrauen der Betroffenen und ihrer Angehörigen in die Menschen und in Gott, wenn gerade Beschäftigte im kirchlichen Dienst sexuellen Missbrauch begingen. Die aus den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz seit 2010 resultierende Meldepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden dürfte insoweit einerseits der Unterstützung des Aufarbeitungsprozesses Betroffener und andererseits der Schaffung von Transparenz zur Wiederherstellung des Vertrauens in die katholische Kirche dienen. Damit mag das Ansinnen, den Täter seiner gerechten Bestrafung (durch ein weltliches Gericht) zuzuführen, einhergehen, dies allerdings nicht im Sinne einer Pflicht zur Durchsetzung des staatlichen Sanktionsanspruchs. Insoweit haben Verantwortungsträger des Erzbistums Köln grundsätzlich keine Garantenpflicht im Sinne des §§ 258 Abs. 1, 13 StGB.

(c) Zwischenfazit

Für Verantwortungsträger des Erzbistums Köln kommt mangels Garantenstellung mithin lediglich eine Strafvereitelung durch aktive Tathandlung in Betracht. Auf die

²⁷⁰ Es handelt sich hierbei um die Fortentwicklung der Leitlinien der DBK aus 2002, 2010 und 2015.

Darstellung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer Strafvereitelung durch Unterlassen wird angesichts dessen verzichtet.

(7) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Vereitelungshandlung bzw. das Unterlassen des Täters muss für den Taterfolg ursächlich sein.²⁷¹ Dies setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Bestrafung oder Maßnahmenverhängung ohne die fragliche Vereitelungshandlung geraume Zeit früher bzw. der wahren Rechtslage entsprechend erfolgt wäre.²⁷² In der Praxis ist der Nachweis der Kausalität oftmals nur schwer zu führen, weshalb dann eine Strafbarkeit wegen versuchter Strafvereitelung in Betracht kommt. Weitere Einschränkungen – etwa mit Blick auf sozialadäquate Handlungen – können sich durch das Erfordernis der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgs ergeben.²⁷³

(8) Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich des Erfolgseintritts der Verfolgungsvereitelung ist direkter Vorsatz erforderlich. Dem fraglichen Entscheidungsträger muss es also mit der Vereitelungshandlung entweder gerade auf eine Besserstellung des Vortäters angekommen sein (Absicht) oder er muss die Besserstellung als sichere, wenn ggf. auch unerwünschte Folge seines Handels voraussehen (Wissentlichkeit).²⁷⁴ Mit Blick auf die Vortat genügt bedingter Vorsatz.²⁷⁵ Ausreichend ist somit, dass sich der Täter

²⁷¹ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, StGB § 258 Rn. 7.

²⁷² Altenhain, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 258, Rn. 53; Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, 48. Ed. 1.11.2020, § 258 Rn. 11 m.w.N.

²⁷³ Vgl. hierzu Cramer, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 258 Rn. 28 m. w. N.

²⁷⁴ Ruhmannseder, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. 1.11.2020, § 258 Rn. 31; Walter, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2010, § 258 Rn. 112.

²⁷⁵ BGH NJW 2015, 3733; Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 24.

Umstände vorstellt, welche möglicherweise eine rechtswidrige Tat bedeuten.²⁷⁶ Auf eine exakte tatsächliche oder rechtliche Einordnung kommt es dabei nicht an.²⁷⁷

2. Relevante Rechtsnormen im Kirchenrecht bei der Behandlung von Missbrauchstaten durch Kleriker

a) Nach dem CIC/1917

Der CIC/1917 sah vor, dass bei Verdacht einer Straftat zunächst eine Untersuchung (*inquisitio specialis*) einzuleiten war, die später, im CIC von 1983, leicht abgewandelt als sog. „Voruntersuchung“ Eingang fand. Die Voraussetzungen für die Einleitung einer solchen Untersuchung im Sinne des CIC/1917 waren verhältnismäßig niedrig.

Can. 1939 § 1 CIC/1917	Wenn die Straftat weder bekannt noch absolut sicher ist, sondern auf ein öffentliches Gerücht oder die öffentliche Meinung, eine Denunziation, eine Schadensanzeige oder eine allgemeine Untersuchung durch den Ordinarius oder eine andere Quelle zurückzuführen ist, muss, bevor jemand vorgeladen wird, um sich für die Straftat zu verantworten, eine besondere Untersuchung vorausgehen, um festzustellen, ob die Anschuldigung eine Grundlage hat und welche diese ist.
-------------------------------	---

²⁷⁶ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 258 Rn. 33; Hoyer, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2016, § 258 Rn. 35.

²⁷⁷ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 258 Rn. 33.

Gercke | Wollschläger

Bei dieser Untersuchung handelte es sich um eine gerichtliche Untersuchung, die die Beiziehung eines Notars erforderte. Von dieser war die außergerichtliche Untersuchung zu unterscheiden, die den Zweck hatte „*dem zuständigen Obern die nötige Gewissheit zu verschaffen, damit er gegen den Fehlenden mit den in Kan. 2306 erwähnten vorbeugenden Strafmaßnahmen auf disziplinärem und nicht öffentlichem Wege vorgehen kann (vgl. Kan. 2309 § 1)*“.²⁷⁸ Es war empfehlenswert, dass der Ordinarius, bevor er eine gerichtliche Untersuchung anordnete, auf außergerichtlichem Wege zweckentsprechende Erkundigungen einholte, etwa bei dem Pfarrer oder anderen geeigneten Persönlichkeiten.²⁷⁹

Can. 2306 CIC/1917 wiederum war mit „*Remedia poenalia*“ (Strafsicherungsmittel) überschrieben und enthielt einen Teil der Maßnahmen des heutigen can. 1339 CIC/1983.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der Untersuchung lag beim Ordinarius:

Can. 1940 CIC/1917	Auch wenn diese Untersuchung vom Ortsordinarius selbst durchgeführt werden kann, muss sie doch in der Regel einem der Synodalrichter anvertraut werden, es sei denn, der Ordinarius hat besondere Gründe, sie einem anderen anzuvertrauen.
---------------------------	--

Der Begriff des Ordinarius war in can. 198 CIC/1917 legaldefiniert.

Can. 198 § 1 CIC/1917	Unter der Bezeichnung Ordinarius versteht man im Recht, wenn jemand nicht ausdrücklich ausgenommen wird, außer dem Papst, für ihr jeweiliges Territorium den Residentialbischof,
------------------------------	--

²⁷⁸ *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S. 265 f.

²⁷⁹ Vgl. *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S: 265.

	den Abbas und Praelatus nullius, den Generalvikar, den Apostolischen Administrator, Vikar und Präfekten, und ebenso jene, die den Genannten nach deren Ausscheiden aus dem Amt rechtmäßig als interimistische Vorsteher nachfolgen; und schließlich die höheren Oberen in exempten klerikalen Ordensverbänden.
Can. 198 § 2 CIC/1917	Unter der Bezeichnung Ortsordinarius (Ordinarius loci seu locorum) sind alle vorhin Genannten mit Ausnahme der Ordensoberen zu verstehen.

Can. 1940 CIC/1917 wies die Zuständigkeit explizit dem **Ortsordinarius** zu, also dem Ordinarius, in dessen Kompetenzbereich der Beschuldigte seinen Wohnsitz innehatte. Der Official war hierfür nicht zuständig, da er gemäß can. 198 nicht „Ordinarius“ war, worauf *Jone* in seiner Kommentierung ausdrücklich hinwies.²⁸⁰

Sofern der Kleriker für eine Tätigkeit in einem anderen Bistum durch den Ordinarius seiner Heimatdiözese freigestellt war, war neben dem Ortsordinarius eine weitere Person für die Einleitung der Voruntersuchung zuständig: Der Kleriker war trotz der externen Tätigkeit weiterhin dem **Inkardinationsordinarius** unterstellt; insbesondere hinsichtlich seiner Lebensführung als Priester. Gemäß den cann. 111 – 117 CIC/1917 (vgl. cann. 265 – 272 CIC/1983) war der Inkardinationsordinarius „für den Kleriker, welcher in der Diözese inkardiniert ist, zuständig und verantwortlich hinsichtlich der persönlichen Lebensführung, so dass der Kleriker seiner Aufsicht unterstellt ist“.²⁸¹ Die durch die Inkardination entstandene Bindung war

²⁸⁰ *Jone*, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Bd. III, 1955, S. 266.

²⁸¹ *Schmitz*, Fragen des Inkardinationsrechtes, in: Siepen/Weitzel/Wirth, Ecclesia et Ius (FS Audo-mar Scheuermann zum 60. Geb.), 1968, S. 137-152, 138.

Gercke | Wollschläger

unabhängig vom tatsächlichen Dienst im Bereich der Heimatdiözese und unabhängig vom Wohnsitz des Klerikers.²⁸²

Im Hinblick auf die Behandlung von Missbrauchsfällen blieb damit auch der Inkardinationsordinarius zuständig, selbst wenn der Beschuldigte die Tat in einem anderen Bistum beging oder in einem anderen Bistum wohnhaft war. Er konnte sich dieser Zuständigkeit nicht durch Versetzung entledigen. Zwar war es selbstverständlich nicht angezeigt, zwei Voruntersuchungen mit identischem Untersuchungsgegenstand einzuleiten, jedoch oblag es dem Inkardinationsordinarius mindestens, sicherzustellen, dass die rechtlich verlangten Schritte durch den Ortsordinarius gesetzt würden.

Bei der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung war dem Ordinarius Ermessen eingeräumt:

Can. 1942 § 1 CIC/1917	Es ist dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen, zu entscheiden, wann die vorgebrachten Argumente ausreichend sind, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.
Can. 1942 § 2 CIC/1917	Denunziationen, die von einem offensichtlichen Feind des Angeklagten, von einem niederträchtigen und unwürdigen Menschen oder durch anonyme Briefe ohne Ergänzungen und andere Elemente, die die Anschuldigung mehr oder weniger wahrscheinlich machen, gemacht werden, werden als null und nichtig betrachtet.

²⁸² *Schmitz*, Fragen des Inkardinationsrechtes, in: Siepen/Weitzel/Wirth, *Ecclesia et Ius* (FS Audo-mar Scheuermann zum 60. Geb.), 1968, S. 137-152, 139.

Gercke | Wollschläger

Auch für das weitere Verfahren trug der Ordinarius die alleinige Verantwortung:

Can. 1946 § 1 CIC/1917	Am Ende der Untersuchung erstellt der Ermittler einen Bericht an den Ordinarius mit seiner Stellungnahme.
Can. 1946 § 2 CIC/1917	<p>Der Ordinarius oder – mit Spezialmandat – der Official ordnet durch Dekret an, dass:</p> <p>1° wenn sich herausstellt, dass der Anklage eine solide Grundlage fehlt, dies in den Akten festgehalten wird und diese Akten selbst im Geheimarchiv der Kurie zu hinterlegen werden.</p> <p>2° wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, die aber nicht ausreichen, um eine Anklage zu erheben, die Akten in ebendiesem Archiv aufzubewahren sind; in der Zwischenzeit ist der Lebenswandel des Verdächtigten zu beobachten und er ist nach dem klugen Ermessen des Ordinarius rechtzeitig in der Sache zu hören und gegebenenfalls gemäß can. 2307 zu verwarren;</p> <p>3° wenn schließlich Argumente vorliegen, die sicher oder zumindest wahrscheinlich und ausreichend sind, um Klage zu erheben, der Angeklagte vorgeladen und das Verfahren nach</p>

	den folgenden Canones fortgesetzt wird.
--	---

Der Ordinarius war bei Kenntniserlangung von einem Verdacht einer Straftat somit zunächst allein zuständig, d. h. er war entscheidungsbefugt sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ der Durchführung der Untersuchung. Andere Beteiligte durften nur in seinem Auftrag tätig werden. Erst mit der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens gab er die Sache sodann an das zuständige Gericht ab.

b) Nach CrimSol

Lange Zeit galt neben dem *Codex Iuris Canonici* als das maßgebliche Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche eine sog. *instructio*, die sich inhaltlich ebenfalls mit strafrechtlich relevantem Verhalten beschäftigte. Diese Instruktion namens „*Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis*“ (CrimSol) regelte vorrangig die Behandlung von Fällen der versuchten oder vollendeten Verführung eines Gläubigen zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs durch einen Priester im Kontext oder unter dem Vorwand des Bußsakraments (vgl. Art. 1 CrimSol). Aus den letzten Artikeln der Instruktion ging jedoch hervor, dass die zuvor getroffenen Bestimmungen auch auf das sog. *crimen pessimum* anzuwenden seien, unter das auch der Kindermissbrauch fiel.

Diese vom Heiligen Offizium als Vorgängerbehörde der Glaubenskongregation erlassene Instruktion vom 08./09.06.1922 wurde jedoch nicht veröffentlicht, sondern denjenigen Bischöfen zugesandt, „*die konkrete Fälle von sollicitatio, von homosexuellen Handlungen eines Klerikers, von sexuellem Kindesmissbrauch oder von Sodomie*“ zu behandeln hatten. Die Bischöfe erhielten die Instruktion mit der strengen Verpflichtung, sie im Geheimarchiv zu verwahren und niemandem bekanntzugeben; vor den Präliminarien der Instruktion war vermerkt: „*servanda diligenter in Archivio secreto Curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda*“.

Gercke | Wollschläger

Die Instruktion wurde im Jahr 1962 auf Weisung von Papst Johannes XXIII. mit geringfügigen Zusätzen neu aufgelegt. Sie sollte unter den Konzilsvätern des II. Vat. Konzils verteilt werden, was jedoch vielfach unterblieb. Die Bischöfe nahmen sie kaum zur Kenntnis und sie geriet in kürzester Zeit bei den Bischöfen, soweit sie ihnen überhaupt jemals bekannt wurde, in völlige Vergessenheit.²⁸³

Teilweise wird vertreten, der Inhalt des Textes sei über die moraltheologische und kirchenrechtliche Fachliteratur wie aus der Priesterausbildung durchaus bekannt gewesen, sei aber gleichwohl von den Bischöfen nicht angewandt worden.²⁸⁴ Dies wird damit begründet, dass sich nach 1962 in der Kirche eine kirchenrechts- und kasuistikskeptische Mentalität entwickelt habe, die die klassischen Informationskanäle über diese Spezialfälle verschüttet habe.²⁸⁵

Die Anhörung der Verantwortungsträger durch die Gutachter ergab, dass die Instruktion – jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Geltung – im Erzbistum Köln offensichtlich nicht bekannt war. Die Gutachter sind in den Akten auf eine gutachterliche Stellungnahme zu einem der hier relevanten Fälle gestoßen, in der vertreten wird, Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner habe seinerzeit von der Existenz der CrimSol gewusst. Begründet wird dies damit, dass dessen Vorgänger in einem Fall ein Verfahren gemäß CrimSol durchgeführt habe.

Die Kenntnis des Vorgängers vermag eine sichere Kenntnis von der CrimSol von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner oder gar der nachfolgenden Erzbischöfe und Generalvikare jedoch nicht zu begründen. Gemäß den Aussagen der Verantwortungsträger in den Anhörungen liefen die Amtsübergaben oftmals ungeordnet und „nebenbei“ ab; es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Nachfolger alle Unterlagen seines Vorgängers sichtet oder sich mit diesem über die Details seiner Amtszeit austauschte. Vielmehr scheinen die

²⁸³ *Cito*, Introduzione (zu den „Normae de gravioribus delictis“ 2010), in: Massimo Del Pozzo-Joaquín Llobell-Jesús Miñambres (a cura di), *Norme procedurali canoniche commentate*, Roma 2013, 629; *John Paul Kimes*, Considerazioni generali sulla riforma legislativa del moto proprio Sacramentorum sanctitatis tutela, in: D’Auria – Papale, *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, Città del Vaticano 2014, S. 11-28, 11.

²⁸⁴ *Lüdicke*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, *MThZ* 62, 2011, 33-60, 49.

²⁸⁵ *Beal*, The 1962 Instruction *Crimen sollicitationis*: Caught Red-Handed or Handed a Red Herring, in: *Studia canonica* 41, 2007, 199-236, 229 f.

Gercke | Wollschläger

von den Angehörten beschriebenen Umstände so gewesen zu sein, dass sie den Verlust von Wissen und Erfahrungen eher begünstigten.

Offizial Dr. Assenmacher überreichte den Gutachtern im Anhörungstermin eine Kopie der neu aufgelegten *Instructio* vom 16.03.1962, die handschriftliche Anmerkungen auf Englisch enthält. Er gab an, diese sei vermutlich den Teilnehmern einer kanonistischen Fortbildung im Jahr 2003 ausgehändigt worden, welche die Päpstliche Universität Gregoriana unter dem Namen „*Colloquium Iuris Canonici*“ in Brescia veranstaltet habe. Damals habe der damalige Promotor Iustitiae an der Glauvenskongregation, *Charles Scicluna*, einen Vortrag gehalten; in dessen Rahmen das Dokument ausgehändigt worden sein könne. Er selbst habe an der Fortbildung jedoch nicht teilgenommen, daher könne er nicht rekonstruieren, wie das Dokument zu seinen Unterlagen gelangt sei.

Legt man dies zugrunde, so gelangte die Instruktion erst im Jahr 2003 und damit nachdem sie bereits außer Kraft getreten war, in den Besitz eines Verantwortungsträgers des Erzbistums Köln. Auch in den Akten finden sich keine Hinweise, dass die Instruktion den Bearbeitern der Missbrauchsfälle bekannt war.

Die fehlende Promulgation der Instruktion, die ausdrückliche Vorgabe, diese geheim zu halten, die auch in der Literatur größtenteils beschriebene Unkenntnis der Bischöfe in Bezug auf die Existenz von CrimSol sowie die Ergebnisse der Anhörungen legen den Schluss nahe, dass CrimSol den Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln im relevanten Zeitraum nicht bekannt war. Dementsprechend wird sie im weiteren Gutachten nicht als Prüfungsmaßstab herangezogen.

Gleichwohl sollen die wesentlichen Verfahrensvorschriften der Vollständigkeit halber hier vorgestellt werden:

Art. 27 CrimSol	Sobald eine Anzeige eingegangen ist, hat der Ordinarius die schwerwiegende Pflicht, sie so schnell wie möglich dem Kirchenanwalt mitzuteilen, der schriftlich erklären muss, ob das spezifische
------------------------	---

Gercke | Wollschläger

	<p>Verbrechen der sollicitatio im Sinne der Nr. 1 in dem jeweiligen Fall vorliegt oder nicht; wenn der Ordinarius anderer Auffassung ist, muss der Kirchenanwalt die Angelegenheit innerhalb von zehn Tagen an das Heilige Offizium weiterleiten.</p>
Art. 28 CrimSol	<p>Sind sich hingegen der Ordinarius und der Kirchenanwalt einig oder wendet sich der Kirchenanwalt nicht an das Heilige Offizium, so verfügt der Ordinarius, wenn er festgestellt hat, dass die spezifische Straftat der sollicitatio nicht vorlag, dass die Akten im Geheimarchiv verwahrt werden, bzw. soll er, je nach Art und Schwere der vorgetragenen Anschuldigungen, von seiner amtlichen Vollmacht Gebrauch machen. Ist er hingegen zu dem Schluss gekommen, dass [das Verbrechen] vorlag, soll er sofort zur Untersuchung schreiten (vgl. can. 1942, §1).</p>
Art. 42 CrimSol	<p>Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, hat der Ordinarius nach Anhörung des Kirchenanwalts wie folgt zu verfahren, nämlich</p> <p>a) wenn feststeht, dass die Anschuldigung jeder Grundlage vollständig entbehrt, lässt er dies aktenkundig</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>machen und die Dokumente der Anschuldigung vernichten;</p> <p>b) wenn Indizien für ein Verbrechen vorliegen, diese aber vage und unbestimmt oder unsicher sind, soll er anordnen, dass die Akten archiviert werden, um sie wieder hervorzuholen, falls in der Zukunft etwas anderes hinzukommen sollte;</p> <p>c) wenn zwar ziemlich schwere, aber für die Erhebung der Anklage noch nicht ausreichende Indizien für eine Straftat vorliegen, wie insbesondere bei nur ein oder zwei Anzeigen, die sich zwar auf die gewöhnlichen Nachforschungen stützen, jedoch mit keinen oder mit unzureichenden Beweisstützen untermauert werden (vgl. Nr. 36); oder wenn es mehrere Anzeigen sind, bei denen aber die Verlässlichkeit ungewiss oder gar nicht gegeben ist; in solchen Fällen ordnet er an, dass der Verdächtige je nach Lage des Falles (Vorlage M) erstmals oder auch ein zweites Mal väterlich, nachdrücklich oder auf das Schwerste verwarnt wird gem. can. 2307. Erforderlichenfalls kann ausdrücklich der Strafprozess angedroht werden, sollte eine weitere Anschuldigung erschwerend dazu kommen. Die</p>
--	---

Gercke | Wollschläger

	<p>Akten sind, wie oben gesagt, im Archiv zu verwahren, und der Ordinarius überwacht inzwischen das Verhalten des Verdächtigten (can. 1946 § 2, 2°).</p> <p>d) schließlich soll er, wenn sichere oder zumindest wahrscheinliche Argumente für die Erhebung der Anklage vorliegen, anordnen, dass der Verdächtige geladen und den rechtlichen Bestimmungen gemäß behandelt wird.</p>
Art. 66 CrimSol	<p>Kein Ordinarius soll es jemals unterlassen, das Heilige Offizium sofort zu informieren, wenn er eine Anzeige wegen des Verbrechens der sollicitatio erhält. Wenn es sich um einen Priester handelt, sei es ein Welt- oder Ordenspriester, der seinen Wohnsitz in einem anderen Gebiet hat, soll er gleichzeitig (wie bereits oben, Nr. 31, erwähnt) dem Ordinarius des Ortes, an dem der angezeigte Priester gegenwärtig lebt, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, dem Heiligen Offizium eine authentische Abschrift der Anzeige selbst mit den so vollständig wie möglich durchgeführten Ermittlungen, zusammen mit den entsprechenden Informationen und Erklärungen, zukommen lassen.</p>

Art. 67 CrimSol	Jeder Ordinarius, der ein Verfahren gegen einen der sollicitatio beschuldigten Priester eingeleitet hat, soll es nicht versäumen, die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums und, wenn die Angelegenheit einen Ordensmann betrifft, auch den Generaloberen über den Ausgang der Sache zu informieren.
------------------------	--

c) Nach dem CIC/1983

Am 27.11.1983 trat der neue *Codex Iuris Canonici* in Kraft und der CIC/1917 wurde gemäß can. 6 § 1 Nr. 1 CIC/1983 formell außer Kraft gesetzt. Ob damit auch die Instruktion *Crimen sollicitationis* ebenfalls außer Kraft getreten ist, war nicht in jeder Hinsicht klar. Angesichts von can. 6 § 1, Nr. 3 CIC/1983, demzufolge alle vom Apostolischen Stuhl erlassenen Strafgesetze, soweit sie nicht in den CIC aufgenommen wurden, aufgehoben sind, muss man jedoch davon ausgehen, dass jedenfalls alle materiellen Strafnormen von CrimSol außer Kraft getreten sind (an ihre Stelle traten cann. 1387, 1394, 1395 CIC/1983); der weitaus überwiegende Inhalt von CrimSol war jedoch verfahrensrechtlicher Natur und konnte als weitergeltend angesehen werden. Tatsächlich wurde die Instruktion in der Praxis der Römischen Kurie als weitergeltend angesehen und behandelt, zumal sie die einzige Verfahrensregelung für die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikte war. Erst mit dem Inkrafttreten des Motu Proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ (SST) vom 30.04.2001, mit dem die „*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina fidei reservatis*“ promulgiert wurden, trat CrimSol endgültig außer Kraft.

Im CIC von 1983 wurde auch das Strafverfahren neugestaltet. Die Einleitung einer Voruntersuchung setzt seitdem eine „mindestens wahrscheinliche Kenntnis“ voraus und ein ausdrückliches Ermessen ist dem Ordinarius nicht mehr eingeräumt.

Außerdem wird das Verfahren in diesem Stadium nunmehr ausschließlich außergerichtlich betrieben.

Can. 1717 § 1 CIC/1983	Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis/Nachricht (<i>notitiam saltem verisimilis</i>) davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einholen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.
-------------------------------	--

Schwierigkeiten bei der Handhabung bereitet der Begriff der „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis oder Nachricht“ von einem Delikt. Was hiermit gemeint ist, wird an keiner Stelle näher ausgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ dem entspricht, was in § 152 Abs. 2 StPO als Anfangsverdacht bezeichnet wird. Danach hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) für eine Straftat vorliegen. Nach kriminalistischer Erfahrung muss es also möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Eine bloße Vermutung reicht für die Begründung eines Anfangsverdacht nicht aus.²⁸⁶

Diese Überlegungen sind auf die kirchliche Voruntersuchung übertragbar. Auch im kirchlichen Verfahren soll verhindert werden, dass eine Voruntersuchung allein wegen eines Gerüchtes, einer Vermutung, aufgrund vager Anhaltspunkte oder aufgrund von Behauptungen, deren Glaubwürdigkeit nicht feststeht oder sogar auszuschließen ist, eingeleitet wird. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt also voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte. Jedoch wird

²⁸⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 152 Rn. 4.

Gercke | Wollschläger

damit kein bestimmter Wahrscheinlichkeitsgrad wie etwa eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ verlangt.

In einem Vortrag am 07.10.2011 in Berlin präzisierte *Charles Scicluna*, damals *Promotor Iustitiae* in der Glaubenskongregation, die Einleitungsvoraussetzungen einer Voruntersuchung wie folgt:

„Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die kirchliche Autorität Kenntnis von einem Missbrauchsfall erlangt. Stets muss jedoch die Plausibilität der notitia criminis überprüft werden. Je nach Informationsquelle müssen dabei unterschiedliche Prüfkriterien angelegt werden. Unter den Informationsquellen ist an erster Stelle die Anzeige durch das Opfer zu nennen. Hier ist nach der Glaubwürdigkeit der Person und ihren Motiven für die Anzeige zu fragen. Bei der Anzeige durch Dritte sind ebenfalls Vertrauenswürdigkeit des Anzeigenerstatters sowie die Motive für sein Tun zu hinterfragen. Neben einer Anzeige können auch Nachrichten in den Massenmedien, Hinweise von Seiten staatlicher Autoritäten (Kriminalpolizei; Staatsanwaltschaft; Jugendamt) oder das Geständnis eines Beschuldigten als Informationsquelle dienen; wobei bei letzterem, dem Geständnis eines Beschuldigten, die Verwertung von Beichtwissen ausgeschlossen bleiben muss. [...]“

Die Voruntersuchung soll die folgenden Punkte abklären:

- *Die Kernpunkte der Anzeige: der mutmaßliche Täter, das mutmaßliche Opfer, Tatzeit, Tatort, die angezeigten Handlungen im Einzelnen.*
- *Die Stimmigkeit der Beschuldigungen in sich.*
- *Die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit der Quelle.*
- *Bekanntheit / Öffentlichkeit der Beschuldigungen.“*

Die Voruntersuchung kann schließlich unterbleiben, wenn sie „gänzlich überflüssig erscheint“ (can. 1717 § 1 CIC/1983 a.E.). Fälle der Überflüssigkeit sind etwa solche, in denen nicht zu erwarten ist, dass durch die Voruntersuchung eine nähere Information erlangt und somit der Anfangsverdacht erhärtet werden kann (z.B. keiner der Zeugen lebt mehr, andere Beweismittel sind nicht in Sicht) oder weil die

Gercke | Wollschläger

vorliegenden Informationen deutlich auf das Vorliegen einer Straftat hinweisen, so dass sich weitere Nachforschungen in diesem Stadium erübrigen (Geständnis oder Aussagen mehrerer glaubwürdiger Zeugen; Verwertung von staatlichen Prozessergebnissen, Vad. Nr. 37). Die Beurteilung, ob eine Voruntersuchung im Einzelfall überflüssig ist, ist Aufgabe des Ordinarius.

Bei der Voruntersuchung ist „caute“, also vorsichtig vorzugehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Art und Weise der Nachforschungen, damit keine Verwunderung oder sogar Ärgernis bei den Gläubigen entsteht oder sie erst durch die Voruntersuchung Kenntnis von einem Verdacht erhalten, als auch auf die Person, die die Straftat begangen haben soll; sie darf nicht als bereits überführter oder gar verurteilter Täter behandelt werden:

Can. 1717 § 2 CIC/1983	Es muß vorgebeugt werden, daß nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.
-------------------------------	---

Das im Rahmen der Voruntersuchung gesammelte Aktenmaterial soll dem Ordinarius schließlich übergeben werden, sodass dieser über das weitere Vorgehen entscheiden kann, also über die Frage, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht:

Can. 1718 § 1 CIC/1983	Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, hat der Ordinarius zu entscheiden, ob: 1° ein Verfahren zum Zweck der Verhängung oder der Feststellung einer Strafe eingeleitet werden kann; 2° dies unter Beachtung von can. 1341 tunlich ist;
-------------------------------	---

	3° ein gerichtliches Verfahren stattfinden muss oder ob, falls gesetzlich nicht verboten, mittels eines außergerichtlichen Dekretes vorzugehen ist.
Can. 1718 § 2 CIC/1983	Der Ordinarius soll das in § 1 erwähnte Dekret aufheben oder ändern, wenn ihm aufgrund neuer Anhaltspunkte richtig erscheint, eine andere Entscheidung zu treffen.

Im Rahmen dieser Prüfung hat der Ordinarius auch Aspekte zu bedenken, die eine Bestrafung der Tat und somit auch jegliches Strafverfahren ausschließen. Dazu gehören: Verjährung, Strafausschließungs-, Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe, keine Ausführung der Tat, lediglich fahrlässige Begehung, Anspruch auf Nachlass einer Tatstrafe oder das Fehlen der einer Beugestrafe notwendig vorausgehenden Verwarnung.²⁸⁷

Nach Abschluss einer den Verdacht erhärtenden Voruntersuchung und der Entscheidung, dass die Einleitung eines Verfahrens „tunlich“ ist, hat der Ordinarius die Wahl, ob ein gerichtlicher Strafprozess erforderlich ist (gerichtliches Strafverfahren) oder ob er ein außergerichtliches Strafdekret erlässt (administratives Strafverfahren). Den speziellen Vorschriften zum gerichtlichen Strafprozess ist ein einziger Canon vorangestellt, der sich mit dem administrativen Strafverfahren befasst (can. 1720 CIC/1983). Ein administratives Strafverfahren kann durchgeführt werden, wenn es rechtlich nicht verboten ist und die für die Bestrafung relevanten Sachverhalte bereits durch die Voruntersuchung feststehen, denn eine erneute Beweisaufnahme ist nicht vorgesehen. Es geht lediglich um die Beurteilung einer

²⁸⁷ Vgl. *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, c. 1717, Rn. 1-8.

bereits erwiesenen Sache, was aber nicht ausschließt, dass etwaig neu zur Verfügung stehendes entlastendes Material Berücksichtigung findet.²⁸⁸

Die selbständige Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens ist dem Ordinarius im Hinblick auf Missbrauchsfälle jedoch seit Erlass der *Normae* SST 2001 genommen, da die *Normae* ausdrücklich bestimmen, dass die strafprozessuale Behandlung dieser Fälle der Glaubenskongregation vorbehalten ist. Ein Ermessen des Ordinarius, ob er ein Strafverfahren in Fällen sexuellen Missbrauchs einleitet, war diesem somit – jedenfalls dem Grunde nach – lediglich im Zeitraum ab Inkrafttreten des CIC/1983 bis zum Erlass der *Normae* SST 2001 eingeräumt. Doch auch in diesem Zeitraum war das Ermessen des Ordinarius faktisch auf Null reduziert, weil ihm die Anwendung des can. 1341 CIC/1983 verwehrt war und damit diese notwendige Bedingung für ein mögliches Absehen von einem Strafverfahren stets fehlte.

Somit ist festzuhalten, dass unter der Geltung des CIC/1983 der Ordinarius bei einem „Anfangsverdacht“ im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch Minderjähriger verpflichtet war, eine Voruntersuchung einzuleiten. Bestätigte sich der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung, hatte er ferner zwingend ein Strafverfahren einzuleiten. Die bloße Anwendung pastoraler Mittel war ihm verwehrt. Später war ihm die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens ohnehin vollständig entzogen, da ab dem Jahr 2001 ein diesbezüglicher Vorbehalt der Glaubenskongregation in Rom bestand.

d) Nach den Normae SST 2001

Im Jahr 2001 wurde erstmals verbindlich festgelegt, welche konkreten Delikte der Behandlung durch die Glaubenskongregation vorbehalten sind. Mit dem Motu Proprio *Sacramentum sanctitatis tutela* vom 30.04.2001²⁸⁹ wies Papst Johannes Paul II. auf die entsprechenden Normen bezüglich bestimmter schwerwiegender Straftaten hin. Diese Normen, die sog. „*Normae substantiales und Normae*

²⁸⁸ Vgl. *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, c. 1720, Rn. 1-13. 1.

²⁸⁹ AAS 93, 2001, 737-739.

proceduales“ (*Normae SST 2001*) wurden indes nicht veröffentlicht; sie sind aber in der kanonistischen Literatur zugänglich gemacht.²⁹⁰ Das Motu Proprio legte fest, dass die Normen am Tag der Promulgation in Kraft träten. Als Tag der Promulgation ist das Veröffentlichungsdatum des Motu Proprio selbst anzunehmen, der 05.11.2001.

Zusätzlich zu dem Motu Proprio verfasste die Kongregation für die Glaubenslehre einen Brief an die Bischöfe, in dem die wesentlichen Bestimmungen der Normen erläutert wurden. Dieser Brief wurde in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht.²⁹¹

Die *Normae* bilden die Grundlage für das Verfahren bei den der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten, zu denen die sog. *delicta graviora* zählen. In ihrem Anwendungsbereich, der materielles wie Verfahrensrecht betrifft, gehen die Bestimmungen der *Normae SST 2001* als *lex posterior* und *lex specialis* dem CIC derogatorisch vor; im Übrigen, durch die *Normae SST* nicht geregelten Recht gilt weiterhin der CIC (Art. 26 SST 2001; vgl. can. 20 CIC/1983).

Die Behandlung der *delicta graviora* ist nach den *Normae SST 2001* der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den vorbehaltenen Straftaten gehören u. a. die Verführung bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte zu einer mit dem Beichtvater zu begehenden Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs sowie die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs an einem Minderjährigen unter 18 Jahren. Die *Normae* sind jedoch nicht geeignet, das Verfahren abschließend zu regeln, sondern vermögen die strafrechtlichen Vorschriften des CIC lediglich zu ergänzen.

Der Vorbehalt der Behandlung der *delicta graviora* durch die Glaubenskongregation führte dazu, dass der Ordinarius die ihm nach can. 1718 CIC/1983 obliegende Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr selbst treffen durfte. Der Ordinarius war nun vielmehr verpflichtet, das materielle Ergebnis der

²⁹⁰ Z.B.: Archiv für katholisches Kirchenrecht 171, 2002, 458-466; Pighin, Diritto penale canonico, Venezia 2008, 602-611.

²⁹¹ AAS 93, 2001, 785-788.

Gercke | Wollschläger

Voruntersuchung zusammen mit seinem Votum der Glaubenskongregation zu unterbreiten, die über die weiteren Schritte zu entscheiden hatte:

Art. 13 SST 2001	Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.
-------------------------	---

e) Nach den Leitlinien 2002

Am 26.09.2002 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Herbst-Vollversammlung in Fulda erstmals Leitlinien mit Erläuterungen. Diese trugen den Titel „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Diese Leitlinien betrafen den Umgang mit nur einem Teil der Straftatbestände, die, der Terminologie der *Normae* folgend, als *delicta graviora* bezeichnet werden, nämlich den Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Bedienstete der Kirche – Kleriker, Ordensleute und Laien. Andererseits erweiterten sie aber die Anwendung der in den Leitlinien vorgegebenen Verfahrensweise auch auf Fälle von Straftaten, die durch Laien verübt werden.

Als Verlautbarungen der Bischofskonferenz haben sie keine Verbindlichkeit mangels gesetzgeberischer Kompetenz dieser Konferenz, doch sollten sie von den

Gercke | Wollschläger

Bischöfen als Partikularrecht in Kraft gesetzt und von den Ordensgemeinschaften in deren Eigenrecht übernommen werden.²⁹²

In Köln wurden die ersten Leitlinien unter dem Titel „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien und Erläuterungen“ am 17.01.2003 vom Erzbischof von Köln ausgefertigt und „mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft“ gesetzt. Das Datum der Veröffentlichung war der 01.02.2003; diese ersten Leitlinien haben daher in der Erzdiözese Köln am 01.02.2003 Rechtskraft erlangt.²⁹³

Darüber hinaus wurden Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen.²⁹⁴

Zu beachten ist, dass die Leitlinien oder partikulare Gesetze den Bestimmungen des CIC oder der *Normae* nachrangig und im Falle eines Widerspruchs ungültig sind (vgl. can. 135 § 2 CIC/1983).

Die wesentlichen Regelungen lauteten wie folgt:

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.	Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
---	---

²⁹² Vgl. *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, (Beihefte MKCIC, 61), 2. Aufl. 2015, Leitlinien, Nr. 1, Rn. 4.

²⁹³ Amtsblatt für das Erzbistum Köln 143, 2003, 27-29.

²⁹⁴ Amtsblatt für das Erzbistum Köln 143, 2003, 29; geändert durch Amtsblatt für das Erzbistum Köln 217, 2006, 200 sowie Amtsblatt für das Erzbistum Köln 252, 2007, 243.

Gercke | Wollschläger

<p>3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.</p>	<p>Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachtes oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein. Er führt mit dem Verdächtigen ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen.</p>
<p>4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.</p>	<p>Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt – unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten – bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachtes oder eines Vergehens informiert.</p>
<p>5. Bei Erhärtung des Verdachtes wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.</p>	<p>Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gem. c. 1717 CIC eingeleitet.</p>
<p>6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.</p>	<p>Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (<i>Sanctamentorum sanctitatis tutela</i>) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.</p>
<p>7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird</p>	<p>In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem</p>

Gercke | Wollschläger

dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht.	Verdächtigen – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert.
11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.	Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtlichen Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.
12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.	[...]
15. Versetzungen erfordern eine umfangreiche Information.	Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder

Gercke | Wollschläger

	kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.
--	--

Gemäß Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen der Erzdiözese Köln vom 17.01.2003 sowie vom 01.10.2006 waren alle im kirchlichen Dienst Stehenden verpflichtet, im konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen Missbrauchs, nicht nur durch Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst, sondern auch durch kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, diesen Fall, der ihnen zur Kenntnis gebracht wurde, an einen namentlich benannten Erstansprechpartner weiterzuleiten. Auch alle anderen Personen, die von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhielten, sollten sich an ihn wenden. Dies galt auch für die Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Unter 2.1 war geregelt, dass für Geistliche und Laien im pastoralen Dienst der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien übernehme. An ihn hatte auch der Erstansprechpartner seine Informationen nach einer ersten Vorprüfung weiterzugeben, damit der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sodann unverzüglich den Erzbischof und den Generalvikar informiere.

Bei erhärtetem Verdacht sollte gemäß 2.4 eine kirchliche Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 eingeleitet werden, womit der Offizial beauftragt wurde.

Kontaktperson für die Staatsanwaltschaft sollte gem. 2.5 der Justitiar gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seesorge-Personal sein.

f) Nach den Normae SST 2010

Zwecks Erleichterung der praktischen Umsetzung der *Normae* gewährte Papst Johannes Paul II. dem Präfekten der Glaubenskongregation am 07.11.2002 einige Vollmachten, die Papst Benedikt XVI. am 06.05.2005 bestätigte. Gegenstand der Vollmachten war insbesondere die Festlegung der Verjährung bzw. die Möglichkeit, sie in Einzelfällen zu derogieren. Eine aufgrund der gemachten

Gercke | Wollschläger

Praxiserfahrungen revidierte und erweiterte Neufassung der *Normae*, in die der Inhalt der Vollmachten einging, billigte Papst Benedikt XVI. am 21.05.2010.²⁹⁵ Diese traten entsprechend dem Datum, welches das betreffende Faszikel der AAS trägt, am 02.07.2010 in Kraft.

Die Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation war nunmehr in Art. 16 SST 2010 geregelt:

Art. 16 SST 2010	Wann immer der Ordinarius oder Hierarchy eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.
-------------------------	--

Vorbeugende Maßnahmen nach can. 1722 CIC/1983 konnten vom Ordinarius nunmehr bereits am Beginn der Voruntersuchung „zum Schutz der Gemeinschaft“ ergriffen werden²⁹⁶, allerdings unter der Voraussetzung der vorherigen Vorladung des Beschuldigten (can. 1722 i.V.m. can. 50 CIC/1983).

²⁹⁵ AAS 102, 2010, 419-434.

²⁹⁶ Vgl. *Lüdicke*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62, 2011, 33-60, 52, Fn. 109.

Die *Normae* SST wurden zudem im Jahr 2019 erneut geändert (vgl. *Rescriptum ex audientia SS.mi* vom 03.12.2019²⁹⁷), was jedoch für die vorliegende Ausarbeitung, da außerhalb des Prüfungszeitraumes liegend, unberücksichtigt bleiben kann.

g) Nach den Leitlinien 2010

Im ersten Halbjahr 2010 häuften sich die Meldungen über (behauptete) Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester. Zudem hatten einige Regelungen der bisherigen Leitlinien aus kanonistischer Sicht Fragen aufgeworfen, andere sich in der praktischen Umsetzung schwierig gestaltet. Daher verabschiedete der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23.08.2010 in Fortschreibung der Leitlinien von 2002 eine Neufassung, die zum 01.09.2010 *ad experimentum* für drei Jahre in Kraft gesetzt wurde.²⁹⁸

Im Erzbistum Köln wurden diese Leitlinien am 01.10.2010 veröffentlicht (Amtsblatt für das Erzbistum Köln 150 [2010] 197-198) und traten rückwirkend – unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots bedenklich – am 01.09.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Verfahrensordnung für das Erzbistum Köln vom 17.03.2011 wurde im Amtsblatt vom 01.04.2011 veröffentlicht (Amtsblatt 151 [2011], Nr. 73, 147-148). Darin heißt es: „Soweit in dieser Verfahrensordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2010, Nr. 186, S. 197 ff.) als diözesangesetzliche Bestimmung.“

In den neuen Leitlinien wurde „sexueller Missbrauch“ erstmals definiert (Nr. 2 und Nr. 3 LL 2010).

²⁹⁷ Rescriptum Ex Audientia SS.mi, quibus nonnullae „Normae de gravioribus delictis“ mutantur: Communicationes 41 (2019) 364 f.

²⁹⁸ Vgl. *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, 2. Aufl. 2015 (Beihefte MKCIC, 61), Leitlinien der DBK, Vorbemerkungen, Rn. 5.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien	<p>2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.</p> <p>3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.</p>
--	--

Auch hier sollte gem. Nr. 13 der Leitlinien 2010 der Diözesanbischof von der beauftragten Person unverzüglich informiert werden. Darüber hinaus wurde festgelegt, es solle ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer sowie mit der beschuldigten Person geführt werden. Hierüber musste Protokoll geführt (Nr. 17 und 23 der Leitlinien 2010) und der Diözesanbischof über das Ergebnis der Gespräche informiert werden (Nr. 19 und 24 der Leitlinien 2010).

Weitere wesentliche Regelungen lauteten wie folgt:

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	<p>26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden [...] weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.</p>
---	--

	<p>27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern und Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.</p> <p>28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.</p>
Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts	<p>29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).</p>
Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls	<p>31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sich von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).</p> <p>35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.</p>
Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen	<p>36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z.B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32, 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung eines Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.</p>
Konsequenzen für den Täter	<p>41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.</p> <p>42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.</p> <p>43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.</p> <p>44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.</p> <p>45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.</p> <p>46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.</p>
--	--

Die Verfahrensordnung vom 01.04.2011 des Erzbistum Köln unterscheidet sich von ihren Vorgängerregelungen aus 2003 und 2006 sowohl inhaltlich als auch in ihrer Detailtiefe.

In § 1 etwa wird erstmals verdeutlicht, welches Verhalten dem sexuellen Missbrauch unterfällt:

§ 1 Abs. 2 VerfO v. 01.04.2011	Diese Verfahrensordnung bezieht sich in sachlicher Hinsicht auf strafbare Handlungen, die sexualbezogen sind und an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (z.B. in Einrichtungen für Kranke oder Hilfsbedürftige oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen gegenüber geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten) begangen wurden. Sie gilt darüber hinaus bei Hinweisen auf Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung darstellen.
---------------------------------------	---

In § 2 war geregelt, dass die beauftragten Personen die Vorwürfe entgegennehmen und ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer führen sollten, um eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vornehmen zu können. Die beauftragten Personen hatten sodann die erhaltenen Informationen mit einem schriftlichen Vermerk an den Generalvikar weiterzuleiten.

Auch hier war wieder der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal als Verantwortlicher für die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien genannt (§ 3 Abs. 1) und bei Geistlichen sollte „unter den Voraussetzungen der cann. 1717 und 1719 CIC eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt“ werden (§ 3 Abs. 4). Der Official fand an dieser Stelle keine Erwähnung mehr.

Bedeutsam ist auch, dass in § 6 Abs. 2 erstmals die Person, die einen Verdacht an die Strafverfolgungsbehörden melden sollte, eindeutig benannt wurde:

§ 6 Abs. 2 VerfO v. 01.04.2011	Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet der Justitiar / die Justitiarin die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.
---------------------------------------	---

h) Nach den Leitlinien 2013

Am 03.05.2011 machte die Glaubenskongregation der Bischofskonferenz bestimmte Vorgaben und gab Hilfestellungen für die Erstellung von Leitlinien (AAS 103 [2011] 406-412). Zudem gab der Präfekt der Glaubenskongregation mit Schreiben vom 18.01.2013 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (Prot. N 545/2010-414566, nicht veröffentlicht) 26 Anregungen zu den bisherigen Leitlinien.

Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26.08.2013 eine Neufassung. Für das Erzbistum Köln trat sie mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.04.2014 in Kraft (Amtsblatt für das Erzbistum Köln 154 [2014] 85-89). Die diesbezügliche Verfahrensordnung wurde mit selbem Datum veröffentlicht (Amtsblatt für das Erzbistum Köln 154 [2014] 92-100) und trat am 01.05.2014 in Kraft.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Wiederveröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt des Erzbistums Köln (128 [2015] 127-131).

Die neuen Leitlinien nahmen eine noch genauere Begriffsdefinition vor. Danach fielen unter „sexuellen Missbrauch“ strafbare sexualbezogene Handlungen, also:

- Handlungen nach dem dreizehnten Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB

Gercke | Wollschläger

- Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC i. V. m. Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC i. V. m. Art. 4 § 1 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC i. V. m. Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Eine gewichtige Änderung war die Ersetzung des Begriffs „Erzbischof“ durch „Ordinarius“. Entsprechend den kanonischen Vorschriften ist damit auch der Generalvikar gemeint.

Somit lauteten die wesentlichen Vorschriften:

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius	13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert [...]. Der Ordinarius hat Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.
Zuständigkeiten im weiteren Verlauf	14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem eine Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder

Gercke | Wollschläger

	der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
--	--

In den neuen Leitlinien war nunmehr auch die Unschuldsvermutung explizit erwähnt:

Anhörung der beschuldigten Person	28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
--	--

Sie hielten sich darüber hinaus noch stärker an die Vorgaben des kanonischen Rechts, gewichtige inhaltliche Änderungen waren im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie damit jedoch nicht verbunden.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC	32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22-29. Besteht die Gefahr, dass
--	---

	<p>die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.</p> <p>33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungs-führer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.</p> <p>34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 4. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die</p>
--	---

Gercke | Wollschläger

	Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.
--	--

Für den Fall der fälschlichen Beschuldigung statuierten die Leitlinien 2013:

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung	<p>41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.</p> <p>42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 bzw. can. 220 CIC).</p>
--	---

Die Verfahrensordnung vom 01.05.2014 enthält erstmals zahlreiche Begriffsdefinitionen und differenziert zwischen „strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB“, „strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht“, „sonstigen sexuellen Handlungen“ und „Grenzverletzungen“. Darüber hinaus fand die Stabsstelle Prävention-Intervention

Gercke | Wollschläger

erstmalig Erwähnung; ihr war die Bearbeitung mit Inkrafttreten der Verfahrensordnung rechtlich maßgeblich übertragen und ihr wurden umfangreiche Informations- und Koordinierungspflichten auferlegt.

Das Zusammenspiel mit den kirchenrechtlichen Normen war in § 10 geregelt:

§ 10 Abs. 1 VerfO vom 01.05.2014	Im Fall, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt eine geeignete Person als Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der LL Nrn. 22 bis 29.
§ 10 Abs. 4 VerfO vom 01.05.2014	Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklares durch Verjährung erloschen ist oder nicht.

Auch nach dieser Verfahrensordnung war der Justitiar für die Weiterleitung der Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde zuständig (§ 12 Abs. 2).

Eine bedeutende Änderung erfolgte schließlich im Zuge der Wiederveröffentlichung der Leitlinien 2013 im Jahr 2015. Es wurde verfügt, dass die Leitlinien mit folgender Maßgabe Anwendung finden sollten:

„Ich [Kardinal Woelki] bestimme für den Bereich de[r] Erzdiözese Köln den Generalvikar für alle Institutionen, die meiner Gesetzgebungsgewalt unterstehen, zur zuständigen Person der Leitungsebene, die gemäß Nr. 11 LL zu informieren ist. Zugleich lege ich fest, dass die Informationen an den Generalvikar ausschließlich über die von mir hierzu bestellten Ansprechpersonen zu erfolgen haben.“

Erstmals wurde damit die unklare Zuständigkeitsregelung, die der Gebrauch des Begriffs „Ordinarius“ mit sich bringt, jedenfalls im Hinblick auf die Erstinformation beseitigt.

i) Motu Proprio „Come una madre amorevole“ und Motu Proprio „Vos estis lux mundi“

Mit dem am 04.06.2016 veröffentlichten Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“²⁹⁹ („Wie eine liebende Mutter“) regelte Papst Franziskus die Absetzung von Bischöfen, Eparchen und Ordensoberen, die den sexuellen Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche vertuschen, verschweigen oder nicht angemessen darauf reagieren oder durch andere sehr schwer schuldhaftes Unterlassungen erheblichen Schaden (jedweder Art) verursachen.

Eine weitere (verfahrensrechtliche) Regelung erhielt dieser Bereich durch das Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“ („Ihr seid das Licht der Welt“) vom 07.05.2019³⁰⁰, das jedoch außerhalb des Prüfungszeitraumes erlassen wurde.

²⁹⁹ Promulgiert im *L'Osservatore Romano* vom 05. Juni 2016, in Kraft getreten am 05.09. 2016. Vgl. *Communicationes* 48, 2016, S. 34-36.

³⁰⁰ *Communicationes* 41, 2019, S. 23-33.

j) **Vademecum vom 16.07.2020**

Die aktuelle Praxis der Glaubenskongregation in Fällen des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und Ordenspersonen ist in der am 16.07.2020 herausgegebenen und veröffentlichten Richtlinie mit der Bezeichnung „*Vademecum su alcuni punti di procedura nel trattamento dei casi di abuso sessuale di minori commessi da chericì*“ (Vad.) offiziell zusammengefasst. Zwar beansprucht diese Richtlinie keine Rechtsverbindlichkeit, jedoch ergibt sich ihre rechtliche Relevanz dadurch, da sie zum einen untergeordneten Gerichten und Verwaltungsbehörden als Vorbild und Maßstab für eine einheitliche Rechtsprechung und Rechtsanwendung dient und zum anderen, weil die *iurisprudencia et praxis Curiae Romanae*, zu der das Vademecum zweifellos zählt, gemäß can. 19 CIC/1983 ausdrücklich als eines der Mittel zur Schließung von Gesetzeslücken vorgesehen ist.

Die durch das Vademecum offiziell mitgeteilte Rechtspraxis der Glaubenskongregation kann nicht pauschal rückwirkend zur Beurteilung von Fällen herangezogen werden, welche vor dem 16.07.2020 geschehen sind. Hinsichtlich der Inhalte des Vademecum ist zu differenzieren, ob es sich um solche handelt, die unstreitige Regelungen des CIC oder der *Normae* SST 2010 betreffen oder um bislang streitige oder nicht geregelte Punkte. Für erstere stellt das „Vademecum“ eine wertvolle Interpretationshilfe dar, auch für Fälle vor dem Jahr 2020; bei Letzteren kann es nur für Fälle nach dem 16.07.2020 als maßgeblich herangezogen werden, es sei denn die neue Praxis wäre für den Beschuldigten günstiger (vgl. can. 1313 § 1 CIC/1983).

Das Vademecum enthält insbesondere Antworten auf folgende Fragestellungen bereit:

1. Was ist eine Straftat?
2. Was ist bei erster Kenntnisnahme einer möglichen Straftat (*notitia de delicto*) zu tun?
3. Wie wird die Voruntersuchung durchgeführt?
4. Wie entscheidet die Glaubenskongregation an dieser Stelle?

Gercke | Wollschläger

5. Welche Entscheidungen sind in einem Strafverfahren möglich?
6. Welche Strafverfahren sind möglich?
7. Was geschieht, wenn ein Strafverfahren zu Ende geht?
8. Was ist im Fall einer Beschwerde (Rekurs) gegen ein Strafdekret zu tun?
9. Was ist in jedem Fall zu berücksichtigen?

So findet sich im Vademecum etwa ein Hinweis darauf, wann eine Voruntersuchung durchzuführen ist und wann sie, weil die in der Meldung enthaltene Nachricht nicht „*saltem verisimilis*“, d. h. erkennbar unfundiert und haltlos ist, nicht eingeleitet werden muss (Vad. Nrn. 16-20). Dies soll bei offensichtlicher Nichtverwirklichung des Tatbestandes oder evidenter Unmöglichkeit der Durchführung des Verfahrens, etwa weil der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht Kleriker oder das Opfer nicht minderjährig war, der Fall sein.

Gleichwohl *empfiehlt* die Glaubenskongregation in Vad. Nr. 19, dass der Ordinarius über die *notitia de delicto* und über die Entscheidung, von der Voruntersuchung aufgrund offenkundigen Nichtvorhandenseins der Wahrscheinlichkeit abzu- sehen, Meldung erstattet.

Das Vademecum bestätigt auch den Grundsatz, dass die kirchliche Voruntersuchung grundsätzlich unabhängig von einem staatlichen Verfahren zu führen ist (Vad. Nr. 26). Wurde der Täter durch ein staatliches Gericht verurteilt, so kann das einen Grund darstellen, auf die Durchführung der Voruntersuchung wegen Überflüssigkeit zu verzichten. Dabei ist aber zu beachten, dass sich die kirchenrechtliche Beurteilung in manchen wesentlichen Punkten von der staatlich-rechtlichen unterscheidet und es je nach Lage des Falles zusätzlicher Ermittlungen durch die kirchliche Autorität bedarf (Vad. Nr. 36). In Missbrauchsfällen ist dies insbesondere bedeutsam im Hinblick auf die Ermittlung des Alters des Betroffenen, da die Altersgrenzen, die über die Strafbarkeit entscheiden, sowohl im Kirchen- wie auch im weltlichen Recht im Laufe der Jahrzehnte immer wieder verschoben wurden und oftmals nicht deckungsgleich waren. Die Unabhängigkeit der beiden Regime

voneinander hat schließlich auch zur Folge, dass ein Freispruch durch ein staatliches Gericht der Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nicht entgegensteht (vgl. Vad. Nr. 69).

Das Vademecum stellt schließlich klar, dass zur Beantwortung der Frage, ob eine Tat an einem Minderjährigen verübt wurde, auf die zur Tatzeit geltenden Regeln zur Minderjährigkeit zurückgegriffen werden muss (vgl. Vad. Nr. 3).

Die Gutachter haben das Vademecum in ihrer Ausarbeitung als Auslegungshilfe und zum Zwecke der Verbesserung des Verständnisses des Lesers von den kirchenrechtlichen Vorschriften herangezogen und dem Gutachten als Anhang II beigefügt.

3. Relevante Rechtsnormen im Kirchenrecht bei der Behandlung von Missbrauchstaten durch Laien

Die Behandlung der Missbrauchsfälle durch Laien vollzieht sich unabhängig von den gesamtkirchenrechtlichen Normen mit Gesetzesrang, insbesondere dem CIC und den *Normae SST*. Vielmehr gelten gegenüber kirchlichen Mitarbeitern, die in einem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, das KSchG und das BGB sowie abhängig vom Tätigkeitsbereich eine oder mehrere erzbischöfliche Ordnungen. Im Erzbistum Köln existieren die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO), die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sowie die Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln (DOSCH).

Besonderheiten ergeben sich für die römisch-katholische Kirche hinsichtlich arbeitsrechtlicher Bestimmungen bereits aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechtes aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV (Weimarer Reichsverfassung).

Art. 137 Abs. 3 WRV

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Das von der Verfassung geschützte Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten innerhalb der geltenden Gesetze selbst zu verwalten und zu ordnen, gilt auch im Dienst- bzw. Arbeitsrecht, d. h. bei der inhaltlichen Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Kirchen dürfen ihre Vorstellungen von einer richtigen Lebensführung zugrunde legen und ihren Mitarbeitern mithin die Einhaltung spezieller Loyalitätspflichten abverlangen.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht manifestiert sich im Bereich des kirchlichen Dienstrechts sowohl als allgemeine Regelungskompetenz als auch in der Freiheit zum Organisationsakt und zur Personalentscheidung im Einzelfall.³⁰¹ So ist etwa die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand kein Akt der „öffentlichen Gewalt“, in die der Staat durch seine Rechtsprechung korrigierend eingreifen darf. Solche Rechtsakte betreffen vielmehr die Ausgestaltung des Dienst- und Amtsrechts der Kirche und unterliegen damit dem Selbstbestimmungsrecht.³⁰²

Für die verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche haben sich spezifische Ordnungen herausgebildet, die auch für die Behandlung von Missbrauchsfällen von Bedeutung sind.

³⁰¹ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2017, Art 140 Rn. 22.

³⁰² Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2017, Art 140 Rn. 22.

a) **Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Die zentralen Regelungen sind in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (im Folgenden: GrO) niedergelegt, die auf alle Mitarbeiter Anwendung findet, soweit sie nicht aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordensangehörigkeit tätig sind. Darüber hinaus enthält die KAVO Verweisungen auf einzelne Normen der GrO (hierzu im Folgenden). Der Anwendungsbereich der Grundordnung wird von Art. 2 GrO bestimmt. Gemäß Absatz 1 gilt die GrO für die (Erz-)Diözesen, aber u. a. auch für Kirchengemeinden, Diözesancaritasverbände oder sonstige kirchliche Rechtsträger. Die erste Fassung der GrO wurde am 22.09.1993 beschlossen und existiert nunmehr, nach zwischenzeitlichen Änderungen in den Jahren 2005 und 2011³⁰³, in der Fassung vom 01.07.2015.

Dreh- und Angelpunkt der Grundordnung sind die im dortigen Artikel 4 normierten Loyalitätsobliegenheiten:

Der Grad an Loyalität gegenüber der katholischen Kirche variiert, je nachdem, ob der Mitarbeiter katholisch, einer anderen christlichen Glaubensrichtung angehörig oder gänzlich ohne christlichen Glauben ist. So wird von katholischen Mitarbeitern etwa erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Von nicht katholischen christlichen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, dass sie in der Einrichtung zur Geltung gebracht werden. Auch nichtchristliche Mitarbeiter sind insoweit angehalten, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen (Art. 4 Abs. 1-3 GrO). Allen Mitarbeitern obliegt jedoch gleichermaßen die Pflicht, kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen und durch ihre persönliche Lebensführung und ihr dienstliches Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht zu gefährden (Art. 4 Abs. 4 GrO).

³⁰³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchliches Arbeitsrecht, 2011 (Die deutschen Bischöfe, 95).

Gercke | Wollschläger

Für den Fall eines Verstoßes gegen die Loyalitätsobliegenheiten sieht die GrO verschiedene Maßnahmen oder Sanktionsmöglichkeiten vor:

Verstößt ein Mitarbeiter gegen Loyalitätsobliegenheiten und erfüllt daher die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, bestimmt Art. 5 Abs. 1 GrO, dass der Dienstgeber zunächst durch Beratung versuchen soll, ihn oder sie dazu zu bewegen, diesen Mangel auf Dauer zu beseitigen. Dabei existieren verschiedene Möglichkeiten, einer Obliegenheitsverpflichtung zu begegnen, wie etwa ein klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme wie die Versetzung oder Änderungskündigung. Nur als letzte Maßnahme, quasi als *ultima ratio*, kommt eine Kündigung in Betracht (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GrO).

Eine (nicht abschließende) Aufzählung besonders schwerer Loyalitätsobliegenheitsverstöße, die zu einer Kündigung führen können, enthält Art. 5 Abs. 2 GrO. Von besonderer Relevanz ist im Zusammenhang mit der Behandlung von Missbrauchsfällen Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 b) GrO. Danach sieht die Kirche schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, als schwerwiegenden Verstoß an.

Wird ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 festgestellt, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab (Art. 5 Abs. 3 GrO). Besonderes Gewicht kommt bei dieser Abwägung dem Selbstverständnis der Kirche zu, ohne dass die Interessen der Kirche dabei die Belange des Arbeitnehmers prinzipiell überwiegen sollen. Einbezogen wird darüber hinaus das Bewusstsein des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung (Art. 5 Abs. 3 S. 3 GrO). Dabei macht es allerdings einen Unterschied, welche Stellung der Mitarbeiter einnimmt. So geht die GrO für Mitarbeiter, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer *Missio canonica* oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, davon aus, dass das Vorliegen eines

schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel ausschließt (Art. 5 Abs. 3 S. 4).

Hinsichtlich der Durchsetzung der vorgenannten Bestimmungen und der Einhaltung des Verfahrens normiert die Grundordnung, dass in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet wird, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 4 S. 1 GrO). Von der zentralen Stelle ist im Falle einer beabsichtigten Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit eine Stellungnahme einzuholen, wobei eine solche im Ergebnis keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung ist.

Der gerichtliche Rechtsschutz bestimmt sich nach der Art der Rechtsstreitigkeit. Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen (Individualarbeitsrecht), sind auch die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig (Art. 10 Abs. 1 GrO). Betreffen die Rechtsstreitigkeiten hingegen das kollektive Arbeitsrecht gemäß den diesbezüglichen kirchlichen Ordnungen werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet (Art. 10 Abs. 2 GrO).

b) Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden bei den Rechtsträgern in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern liegt die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) zugrunde. Diese enthält etwa Regelungen zum Entgelt, zur Arbeitszeit, zum Urlaub und anderen tariflichen Bereichen. Grundlage und gleichzeitig Bestandteil der KAVO ist die Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die GrO ist insbesondere insoweit von Bedeutung, als sich aus ihr ein, für die KAVO relevanter und neben § 626 BGB stehender, wichtiger Kündigungsgrund ergibt. Gemäß § 42 KAVO gilt als wichtiger Kündigungsgrund ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze. Die Artikel 3 bis 5 GrO, die schwerwiegende Loyalitätsverstöße sowie den Umgang mit ihnen regeln, finden ausdrücklich Anwendung.

Die KAVO wurde von der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA-NW) erarbeitet und weiterentwickelt. Sie stellt faktisch das gesetzgeberische Instrument der katholischen Kirche zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen dar. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst schaffen in dieser paritätisch besetzten Kommission ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren. Allerdings erhalten die Beschlüsse der KODA nur dann Rechtswirkung, wenn sie durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt werden.

c) Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln

Für katholische Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums gilt die Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (im Folgenden: DOSCH). Diese beruht auf dem kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln (Schul-EBK).

Besondere Relevanz besitzt § 29 DOSCH, welcher die Vorgehensweise bei „besonderen Vorkommnissen“ normiert. In den Absätzen 1 bis 4 sind für verschiedene besondere Vorkommnisse unterschiedliche Vorgehensweisen normiert.

Besteht etwa der Verdacht einer Straftat durch einen Schüler, so sieht § 29 Abs. 1 DOSCH vor, dass eine Prüfung durch den Schulleiter dahingehend durchgeführt wird, ob, in Abstimmung mit dem Träger, pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss. In jedem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern.

Bezieht sich der Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlungen oder einen sexuellen Missbrauch durch Eltern oder Dritte bzw. Personal außerschulischer Partner, wenn es sich also weder um Lehrkräfte noch Schüler noch Praktikanten handelt, so ist gemäß Absatz 2 auf dem Dienstweg die Schulleitung zu informieren. Diese setzt sich in diesem Fall umgehend mit dem Schulträger in Verbindung. In einem nächsten Schritt entscheidet die Schule in enger Abstimmung mit dem

Gercke | Wollschläger

Schulträger unverzüglich über die Einbeziehung des Jugendamtes, der Polizei oder anderer Stellen.

Im Weiteren unterscheidet § 29 in den Absätzen 3 und 4 zwischen nicht sexualbezogenen Grenzverletzungen und strafbaren sexualbezogenen Handlungen durch Lehrkräfte oder Mitarbeiter des Schulträgers. Handelt es sich um grenzverletzendes Verhalten oder eine Misshandlung, die nicht sexualbezogen ist, finden die eben dargestellten Verfahrensweisen für Misshandlungen durch außerschulische Personen Anwendung. Handelt es sich bei dem Vorwurf indes um strafbare sexualbezogene Handlungen, sonstige sexuelle Übergriffe oder Grenzverletzungen gegenüber Schülern, so gelten die Bestimmungen der Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst im Erzbistum Köln (Verfahrensordnung Missbrauch). Es sind die speziellen Dienstanweisungen des Schulträgers hierfür zu beachten, die aufgrund der Umsetzung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und der vorgenannten Verfahrensordnung erlassen worden ist.

Dazu gehört die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln, gemäß derer jeder kirchliche Rechtsträger verpflichtet ist, ein sog. Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Das Erzbistum Köln hat diesbezüglich die Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“ veröffentlicht. Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln formuliert in § 4 hinsichtlich der persönlichen Eignung von Mitarbeitern, dass „Kirchliche Rechtsträger [die] Verantwortung dafür [tragen], dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über persönliche Eignung verfügen.“ (§ 4 Abs. 1). Teil des Schutzkonzeptes ist außerdem die Erstellung eines Verhaltenskodex. Dieser soll von jedem/jeder hauptamtlichen Mitarbeiter und jedem/jeder ehrenamtlich Tätigen unterschrieben werden. Darüber hinaus sind die unter den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallenden kirchlichen Rechtsträger verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahingehend vorlegen zu lassen, dass

die betreffende Person nicht wegen eines Straftatbestandes des dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 5 Abs. 2 PrävO)³⁰⁴.

Die DOSCH selbst enthält derzeit keine disziplinarischen Normen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine sexualbezogene Grenzverletzung gemäß § 29 Abs. 3 und 4 DOSCH bestimmt sich das weitere Vorgehen nach der Verfahrensordnung Missbrauch. Danach ist unter anderem der entsprechende Hinweis der Verfahrensordnung Missbrauch an den Leiter des kirchlichen Trägers weiterzuleiten, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist und der Dienstgeber kann verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

Bei bestätigtem Verdacht bestimmen sich die Konsequenzen nach den Nrn. 50 ff. der Verfahrensordnung Missbrauch. Gegen den Beschäftigten wird dann im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

III. Das kirchliche Selbstverständnis

Die Gutachter sind laut Gutachtenauftrag gehalten, das Verhalten der Verantwortungsträger nicht nur an Rechtsnormen, sondern darüber hinaus auch am kirchlichen Selbstverständnis zu messen. Die Gutachter waren dabei mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass für diesen Ausdruck keine verbindlich festgelegte Definition existiert, welche alle wesentlichen und charakteristischen Merkmale dessen, wie die katholische Kirche sich selbst versteht, enthält.

Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die katholische Kirche ein verbindliches Selbstverständnis hat; lediglich einem Definitionsversuch sind wegen der außerordentlichen Vielschichtigkeit des Wesens der Kirche Grenzen gesetzt. Ein verbindlicher Bezugspunkt für dieses Selbstverständnis ist z.B. im „Katechismus der Katholischen Kirche“ (1992) gegeben. Dieser enthält in zusammenfassender und

³⁰⁴ Verhaltenskodex.Heft_5; http://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/schulen/katholische_freie_schulen/freie_dokumente/praeventionsschulungen/Verhaltenskodex.Heft_5_V.pdf.

Gercke | Wollschläger

systematisch geordneter Weise die offizielle Lehre der katholischen Kirche, auch über die Kirche selbst (Nr. 731-1065).

Das Wesen der Kirche wird unter anderem beschrieben als sichtbare, rechtlich verfasste, menschlich greifbare und zugleich unsichtbare, geistgewirkte, göttliche Wirklichkeit; als „Volk Gottes“, „Leib Christi“, „Tempel des Hl. Geistes“, als „*communio*“ oder als Sakrament, wobei mit all diesen Qualifikationen letztlich nur bestimmte Wesensmerkmale angesprochen sind. Aus diesem Grund wird über die verschiedenen Wirklichkeitsebenen der Kirche bevorzugt in Bildern, die jeweils einen bestimmten Wesenszug ans Licht heben, gesprochen. Auch das II. Vatikanische Konzil vermeidet in seiner dogmatischen Konstitution „*Lumen Gentium*“ über die Kirche jede Definition.

Der Ausdruck „Selbstverständnis der katholischen Kirche“ ist daher eine allgemeine Wendung mit Verweischarakter.

Wenn in rechtlichem Zusammenhang auf das „Selbstverständnis der katholischen Kirche“ rekurriert wird, erfolgt dies jeweils nur unter einem partiellen Aspekt, der für die anstehende Frage gerade relevant ist. Wenn beispielsweise die besonderen Loyalitätspflichten kirchlicher Arbeitnehmer begründet werden sollen oder wenn die besondere Verantwortung des Bischofsamtes verdeutlicht werden soll, so wird punktuell auf jene Aspekte des kirchlichen Selbstverständnisses (z.B. bestimmte Glaubensaussagen, bestimmte moralische Grundsätze, bestimmte biblische Grundlagen usw.) zurückgegriffen, die zur Begründung dieser Elemente taugen (sollen).

Ausgehend von diesen Überlegungen sind die Gutachter zu dem Schluss gekommen, dass der Teilaspekt des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche nach heutigem Verständnis in der Missbrauchsordnung in der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Fassung (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst) umsichtig behandelt wird. Die Gutachter gehen daher davon aus, dass diese Ordnung das aktuelle Selbstverständnis der deutschen Diözesen zu dieser Problematik zum

Ausdruck bringt, die Missbrauchsordnung insoweit als eine Form der Manifestation dieses Selbstbildes qualifiziert werden können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sie inhaltlich in Abstimmung mit dem Heiligen Stuhl entstanden ist.

Dementsprechend haben die Gutachter versucht, dieser Vorgabe des gutachterlichen Auftrags dergestalt gerecht zu werden, dass sie die zu besprechenden Fälle nicht nur an den zur „Tatzeit“ geltenden Rechtsnormen gemessen haben, sondern jeweils auch dargelegt haben, wie unter Zugrundelegung der aktuellen Missbrauchsordnung eine optimale Fallbehandlung nach heutigen Maßstäben ausgesehen hätte.

IV. Umgang mit Normunkenntnis

1. Umfassende Rechtsunkenntnis in der gesamten Kurie

Die Gutachter stießen in der Bearbeitung der Akten – und dieser Eindruck bestätigte sich in den Anhörungen – auf eine erhebliche Unkenntnis hinsichtlich der geltenden Rechtsnormen. Bis in die höchsten Kreise kirchlicher Verantwortungsträger hinein war die Kenntnis des kanonischen Rechts im Allgemeinen und des kirchlichen Strafrechts im Besonderen, ausgesprochen defizitär.³⁰⁵ Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Die Verantwortungsträger äußerten im Rahmen der Anhörungen, dass sie die Beachtung der maßgeblichen Vorschriften vielfach als zu umständlich empfanden und es deshalb vorzogen, den informellen oder „pastoralen“ Weg zu gehen, der regelmäßig nicht in der Einhaltung der vorgesehenen Verfahrenswege bestand. Darüber hinaus dürften auch die innerkirchlichen Tendenzen im Zusammenhang mit dem II. Vatikanischen Konzil und der anschließenden

³⁰⁵ Diese Beobachtung ist indes nicht auf die Erzdiözese Köln oder die deutsche katholische Kirche beschränkt, sondern scheint ein weithin zu beklagender Missstand zu sein, der erst im Zuge des explosionsartigen Bekanntwerdens von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und Ordenspersonen weltweit in das Bewusstsein gerückt ist. Carlo Dezzuto etwa spricht von der „limitata conoscenza del diritto penale da parte degli operatori del diritto e, ancor più, degli Ordinari.“ ... Die Situation habe sich zwar angesichts der Missbrauchsfälle etwas gebessert, jedoch besteht weiterhin Anlass „a un relativo pessimismo circa le conoscenze e le capacità in materia penale di quanti se ne devono occupare, a livello di curie o tribunali o per l'ufficio che ricoprono“. Le principali obiezioni alla prassi della Congregazione per la Dottrina della Fede nel trattamento dei *delicta graviora* as essa riservati, in Papale, I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede, Città del Vaticano 2015, S. 77 f.

Codexreform, welche die Berechtigung eines eigenen kirchlichen Strafrechts insgesamt infrage stellten, eine Rolle gespielt haben.

Schließlich aber trug zu der weit verbreiteten Rechtsunkenntnis auch die Praxis des Heiligen Stuhls bei, Gesetzestexte nicht in jedem Fall zu veröffentlichen und nicht dafür zu sorgen, dass sie jedem Rechtsanwender zur Kenntnis gelangten. Paradebeispiel für eine Vorschrift, die weitgehend unbeachtet über Jahrzehnte hinweg als „Geheimvorschrift“ existierte, ist die bereits oben besprochene Instruktion „*Crimen sollicitationis*“.

Die Gutachter standen infolgedessen vor der Herausforderung, mit dieser Unkenntnis bis hinein in die Reihen der Entscheidungsträger im Erzbistum Köln im Gutachten umzugehen. Eine Orientierungshilfe bieten insoweit die einschlägigen kirchlichen und weltlichen Strafnormen, die den Umgang mit „Rechtsunkenntnis“ vor dem Hintergrund regeln, dass diese Rechtsunkenntnis zu einer Normübertretung bzw. einem deliktischen Verhalten führt.

2. (Rechts-) Irrtümer im kirchlichen und weltlichen Strafrecht

Dass die Nichtbeachtung einer Regel nur demjenigen vorgeworfen werden kann, der diese Regel auch nachweislich kannte, ist gerade in der kirchlichen Rechtsordnung, die als Basis der rechtlichen Zurechenbarkeit stets die moralische Zurechenbarkeit/Vorwerfbarkeit mitberücksichtigt, ein unumstößlicher Grundsatz. Er findet in mehreren Bestimmungen, etwa in den can. 1323 Nr. 2, 1325 und 1389 § 2 CIC/1983, Ausdruck.

Die Grundregel der strafrechtlichen Zurechenbarkeit ist can. 1321 CIC/1983. Eine „überlegte“ (*deliberate*) Normverletzung, die gemäß § 2 Voraussetzung einer Straftat ist, ist bei Unkenntnis der Norm nicht möglich, besonders wenn die Unkenntnis schuldlos war. Die zugrundeliegende Relevanz der moralischen Bewertung spiegelt sich im Kriterium der schuldlosen Unkenntnis wieder.

Gercke | Wollschläger

Can. 1321 § 1 CIC/1983	Niemand wird bestraft, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwerwiegend zurechenbar.
Can. 1321 § 2 CIC/1983	Von einer durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzten Strafe wird betroffen, wer das Gesetz oder den Verwaltungsbefehl überlegt verletzt hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn, das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor.
Can. 1323 Nr. 2 CIC/1983	Straffrei bleibt, wer bei Übertretung eines Gesetzes oder eines Verwaltungsbefehls: [...] schuldlos nicht gewußt hat, ein Gesetz oder einen Verwaltungsbefehl zu übertreten; der Unkenntnis werden Unachtsamkeit und Irrtum gleichgestellt; [...]

Darüber hinaus ist can. 15 § 2 CIC/1983 zu beachten:

Can. 15 § 1 CIC/1983	Unkenntnis oder Irrtum hinsichtlich irritierender oder inhabilitierender Gesetze behindern nicht deren Wirkung,
-----------------------------	---

Gercke | Wollschläger

	wenn nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.
Can. 15 § 2 CIC/1983	Unkenntnis oder Irrtum hinsichtlich eines Gesetzes, einer Strafe, einer eigenen Tat oder einer offenkundigen fremden Tat werden nicht vermutet; hinsichtlich einer nicht offenkundigen fremden Tat werden sie vermutet, bis das Gegenteil bewiesen wird.

Es wird also weder die Kenntnis noch die Unkenntnis eines (gehörig promulgierten) Gesetzes vermutet, sondern dort, wo es auf Kenntnis oder Unkenntnis ankommt, muss im Einzelfall festgestellt werden, was zutrifft.³⁰⁶ Was die Gesetzeskenntnis durch kirchliche Autoritäten anbelangt, ist zwar grundsätzlich ein strengerer Maßstab anzulegen.³⁰⁷ Jedoch muss im Falle von nicht regulär promulgierten und *de facto* weithin unbekanntem Normen nicht von einer Kenntnis ausgegangen werden, sondern diese muss positiv festgestellt werden. Aus diesem Grunde ließen die Gutachter etwa CrimSol außer Betracht, da diesbezüglich eine positive Kenntnis der Verantwortungsträger im maßgeblichen Zeitraum nicht feststellbar war und auch nicht vorausgesetzt werden konnte.

Auch im weltlichen Strafrecht kann eine Normunkenntnis die Strafbarkeit ausschließen:

§ 17 StGB – Verbotsirrtum	Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum
----------------------------------	---

³⁰⁶ Vgl. *De Paolis/D'Auria*, *Le Norme Generali*. Commento al Codice di Diritto Canonico, Città del Vaticano, s. Aufl. 2014, S. 156.

³⁰⁷ Im kanonischen Recht ist dies bereits in dem alten Rechtsspruchwort zum Ausdruck gebracht: „Curia novit iura“. Daher betreffen die Regeln über die eventuelle Relevanz der Rechtsunkenntnis nur die Normadressaten der kirchlichen Gesetze, nicht die kirchlichen Autoritäten: vgl. *De Paolis/D'Auria*, *Le Norme Generali*. Commento al Codice di Diritto Canonico, Città del Vaticano, 2. Aufl. 2014, S. 149.

	nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.
--	--

3. Einschränkung des Strafausschlusses im kirchlichen und weltlichen Strafrecht

Allerdings schränken sowohl das kanonische als auch das weltliche Recht die Möglichkeit des Strafausschlusses ein. Gemäß can. 1323 Nr. 2 CIC/1983 muss die Unkenntnis „schuldlos“ sein; gemäß § 17 StGB führt nur der „unvermeidbare“ Verbotsirrtum zur Straflosigkeit. Danach kommt es darauf an, ob der konkrete Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten bei Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen, unter Umständen auch durch Erkundigung zur Unrechtseinsicht hätte kommen können.³⁰⁸

Allein die Unkenntnis von Normen und den darin statuierten Pflichten ist dementsprechend nicht geeignet, die Verantwortungsträger zu entlasten. Dies ist nur möglich, wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Unkenntnis schuldlos besteht bzw. ein Irrtum (über die Rechtslage) nicht vermieden werden konnte.

Die (weltliche) Rechtsprechung zu § 17 StGB stellt sehr hohe Anforderungen an die Unvermeidbarkeit und legt dem Täter umfangreiche Pflichten zur Einholung von Erkundigungen auf, um einen Irrtum als unvermeidbar anzusehen:

Zunächst müsse sich der Täter bei allem was er tue, bewusst machen, ob es mit dem Recht im Einklang stehe. Dazu bedürfe es einer „Anspannung des Gewissens“, die mehr verlange als die Einholung bloßer Rechtsauskünfte.³⁰⁹ Die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums setzt voraus, dass der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen

³⁰⁸ BGHSt 3, 357, 366; 59, 292, 295; BGHSt 4, 1, BGHSt 4, 236.

³⁰⁹ *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 17 Rn. 35 m. w. N.

Rechtsrats beseitigt hat.³¹⁰ Dabei darf er nicht vorschnell auf die Richtigkeit eines ihm günstigen Standpunktes vertrauen und die Augen nicht vor gegenteiligen Ansichten verschließen.³¹¹ Wendet sich dieser an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt, so hat er damit zwar vielfach das zunächst Gebotene getan. Jedoch ist weiter erforderlich, dass der Täter auf die Richtigkeit der Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf. Daher darf der Täter sich auf die Auffassung eines Rechtsanwalts etwa nicht allein deswegen verlassen, weil sie seinem Vorhaben günstig ist.³¹²

Eine Auskunft ist in diesem Sinne nur dann verlässlich, wenn sie objektiv, sorgfältig, verantwortungsbewusst und insbesondere nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt worden ist.³¹³ Sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit aufkommen, sind weitere Erkundigungen einzuholen.³¹⁴ Insbesondere bei komplexen Sachverhalten und erkennbar schwierigen Rechtsfragen ist regelmäßig ein detailliertes, schriftliches Gutachten erforderlich, um einen unvermeidbaren Verbotssirrtum zu begründen.³¹⁵

4. Übertragbarkeit auf die gutachterliche Prüfungsarbeit

Den kanonischen wie weltlichen Strafnormen ist mithin der Gedanke zu entnehmen, dass eine Unkenntnis von ordnungsgemäß promulgierten bzw. verkündeten Normen nur dann entlastend wirken kann, wenn sie unvermeidbar oder unverschuldet zustande gekommen ist, wobei dabei jedenfalls im weltlichen Recht durch weitreichende Erkundigungspflichten sehr hohe, in der Praxis meist unerreichbare Anforderungen gestellt werden.

Allerdings ist zu bemerken, dass die Gutachter vorliegend die Handlungen der Verantwortungsträger nicht (ausschließlich) an strafrechtlichen Maßstäben messen, sondern auf ihre allgemeine Rechtmäßigkeit hin untersuchen. Die

³¹⁰ BGH, Urteil vom 03. April 2008, 3 StR 394/07, Rn. 38, juris.

³¹¹ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 17 Rn. 9.

³¹² BGH, Urteil vom 04. April 2013, 3 StR 521/12, Rn. 11 m. w. N., juris.

³¹³ BGH, Urteil vom 03. April 2008, 3 StR 394/07, Rn. 38, juris.

³¹⁴ Vogel/Bülte, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, § 17 Rn. 87.

³¹⁵ BGH, Urteil vom 04. April 2013, 3 StR 521/12, Rn. 11, juris.

Gercke | Wollschläger

Vorschriften des § 17 StGB bzw. can. 1321 CIC/1983 mit ihren strengen Voraussetzungen können damit nicht (stets) unmittelbar Anwendung finden.

Die Grundgedanken dieser Vorschriften sollen jedoch bei den Einzelfallbewertungen herangezogen werden und bei festgestellten Pflichtverletzungen wegen fehlender Rechtskenntnis berücksichtigt werden, inwieweit die Unkenntnis des jeweiligen Verantwortungsträgers hätte vermieden werden können bzw. inwieweit diese durch ihn selbst verschuldet war.

E. Subjektives Verständnis der Verantwortungsträger von ihren Pflichten

Die Gutachter haben im Rahmen der informativen Befragungen und Anhörungen versucht, die faktische Kompetenz- und Aufgabenverteilung bei der Behandlung von Missbrauchsfällen zwischen den Verantwortungsträgern aufzuklären. Da sich hierbei in vielerlei Hinsicht kein einheitliches Bild ergab, haben sich die Gutachter im Sinne der Transparenz entschieden, die verschiedenen Auskünfte der informativ befragten und angehörten Verantwortungsträger im Folgenden darzustellen:

I. Zeitraum von 1975 bis Anfang der 2000er Jahre

1. Auskunft von Herrn Dr. Norbert Feldhoff

Nach Auskunft von Herrn Dr. Feldhoff, Generalvikar im Zeitraum vom 30.04.1975 bis zum 31.05.2004, habe er während seiner Amtstätigkeit so viele Rechte wie überhaupt möglich gehabt. Formell habe sich keiner der beiden Erzbischöfe Prof. Dr. mult. Höffner und Dr. Meisner bestimmte Verwaltungsakte im Sinne von can. 479 § 1 CIC vorbehalten, faktisch sei aber allen Beteiligten klar gewesen, dass Entscheidungen in Personalfragen von Priestern und Diakonen nur vom Erzbischof persönlich getroffen worden seien. Er selbst habe nie eine Pfarrerernennung oder eine Kaplansversetzung vorgenommen oder eine Strafmaßnahme ausgesprochen. In der Regel habe der Erzbischof seine Entscheidungen in Personalfragen nach einer Beratung in der Personalkonferenz getroffen.

Er, Herr Dr. Feldhoff, habe mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal einen wöchentlichen Jour fixe gehabt, in welchem die Personalkonferenz vor- und nachbereitet und auch weitere Fälle besprochen worden seien. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal habe zudem einen wöchentlichen Jour fixe mit Erzbischof Dr. Meisner gehabt. Ob dieser auch mit Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner einen wöchentlichen Jour fixe gehabt habe, war Herrn Dr. Feldhoff nicht mehr erinnerlich. Beide Erzbischöfe seien jedenfalls über Personalangelegenheiten

Gercke | Wollschläger

informiert worden. Er sei diesbezüglich zwar ebenfalls kontinuierlich informiert worden, abgesehen von einzelnen Gesprächen jedoch nicht tätig geworden.

Es gebe in den ihm von den Gutachtern vorgelegten Missbrauchsfällen lediglich zwei Fälle, in denen er der „Erstinformierte“ gewesen sei, dies sei jedoch eher zufällig der Fall gewesen. In diesen beiden Fällen habe er gleich gehandelt. Er habe in seiner Amtszeit höchst selten Gespräche mit den Beschuldigten geführt und nach seiner Erinnerung nie mit einem Betroffenen gesprochen. Dies sei stets auf der Ebene der Personalabteilung gelaufen, die ihn aber informiert habe. „Gesteuert“ worden sei die Behandlung der Missbrauchsfälle jedoch von den beiden Erzbischöfen Prof. Dr. mult. Höffner und Dr. Meisner, die – so Herr Dr. Feldhoff – insoweit eine „barocke Machtfülle“ innegehabt hätten. Es sei immer klar gewesen, dass man den Erzbischöfen sämtliche Fälle so schnell wie möglich nach Eingang zur weiteren Überlegung vorlege und diese dann in der Regel nach Beratung in der Personalkonferenz oder manchmal auch in Einzelgesprächen mit dem Generalvikar oder dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal eine Entscheidung getroffen hätten. Über diese Entscheidung habe sich niemand hinwegsetzen können. Er, Herr Dr. Feldhoff, sei sich insbesondere mit Erzbischof Dr. Meisner nicht immer in allem einig gewesen, in Personalfragen habe es jedoch nie grundsätzliche Auseinandersetzungen gegeben. Er sei der Meinung, dass der Erzbischof „der oberste Hirte“ sei und demnach seine „Mithirten“ selbst auswählen, führen und sich um sie kümmern müsse. Wenn der Erzbischof also der Meinung gewesen sei, dass man mit einem Beschuldigten gütig oder streng umgehen müsse, dann sei dies eben so gewesen. Er, Herr Dr. Feldhoff, habe sich hier stets zurückgehalten.

Für die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung im Sinne des CIC sei ausschließlich der Erzbischof zuständig gewesen. Das sei nie die Aufgabe des Generalvikars gewesen; mit dieser Frage habe er sich selbst auch nie befasst. Dies sei eine „massive Entscheidung“ in Priesterfragen gewesen, für die allein der Erzbischof zuständig gewesen sei. Er selbst habe diesbezüglich weder je einen Rat gegeben noch gehandelt. Tatsächlich habe er erst im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung überhaupt davon erfahren, dass der CIC dem Ordinarius

Gercke | Wollschläger

eine Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung auferlege. Er habe weder ein Studium des Kirchenrechts absolviert, noch sei er je darauf hingewiesen worden.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Feldhoff habe er nicht in Erinnerung, dass während seiner Amtstätigkeit Missbrauchsfälle an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet worden seien. Die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ sei ihm nicht bekannt gewesen. Damit, dass sich die Vorschriften im Jahr 2001 insofern geändert hätten, als dann auch offiziell eine Meldepflicht an die Glaubenskongregation normiert worden sei, habe er sich nicht befasst. Er habe diese Dinge auch nie selbst bearbeitet.

Herr Dr. Feldhoff erklärte ferner, dass für die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen, die Beschuldigten erteilt worden seien, keine konkrete Person zuständig gewesen sei. Dies sei für jeden Einzelfall entschieden worden. Generell sei es so gewesen, dass zuständige Pfarrer oder Dechanten vor Ort über die Vorfälle unterrichtet worden seien und die Anweisung erhalten hätten, den ihnen zugewiesenen Beschuldigten zu kontrollieren und etwaige Verstöße zu melden.

Dafür, sich um die Belange von Betroffenen zu kümmern, habe es nach Auskunft von Herrn Dr. Feldhoff ebenfalls keinen zentralen Zuständigen gegeben. Dies sei sicherlich das „schwerste Manko“ der damaligen Zeit gewesen. Man sei sich zum damaligen Zeitpunkt nicht darüber im Klaren gewesen, welche Folgen sexueller Missbrauch für minderjährige Betroffene habe. Ihm sei dies erst nach 2010 richtig bewusst geworden. Bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle sei immer im Fokus gestanden, zukünftige Opfer zu verhindern. Man habe nicht den Beschuldigten schützen wollen, habe aber auch nicht die schweren Folgen für die Betroffenen bedacht.

In einer ergänzenden Stellungnahme seines Rechtsanwalts vom 18.02.2021 erklärte Herr Dr. Feldhoff diesbezüglich ferner, dass in den 29 Jahren seiner Tätigkeit als Generalvikar keine 20 Missbrauchsfälle bekannt geworden seien. Aus den ihm zur Verfügung gestellten Akten ergebe sich, dass nur in zwei Fällen den Opfern Hilfe angeboten worden sei, die diesen aber nicht als erforderlich erschienen

sei. In allen anderen vorgelegten Fällen schein es derartige Hilfsangebote nicht gegeben zu haben, was er, Herr Dr. Feldhoff, sehr bedauere. Dies sei wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass damals allgemein und auch ihm persönlich nicht bewusst gewesen sei, welche gravierende Folgen der Missbrauch für ein Opfer haben könne und auch oft gehabt habe. Dies sei keine Entschuldigung, sondern eine Erklärung. Er habe in diesen Fällen nie allein gehandelt oder gar entschieden. Die Missbrauchsfälle seien immer unter Leitung des Erzbischofs mit Personalverantwortlichen beraten und vom Erzbischof entschieden worden. Ihn, Herrn Dr. Feldhoff, habe weder der Erzbischof noch sonst jemand darauf hingewiesen oder verpflichtet, den Opfern Hilfe anzubieten.

Zur Personalkonferenz erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass diese seiner Erinnerung nach – bis auf eine einzige Ausnahme wegen einer Operation von Erzbischof Dr. Meisner – nie ohne den Erzbischof stattgefunden habe. Er selbst sei abgesehen von seltenen Ausnahmen ebenfalls immer anwesend gewesen. Mitglieder der Personalkonferenz seien in der damaligen Zeit neben dem Erzbischof und ihm auch die Weihbischöfe, die stellvertretenden Generalvikare und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gewesen. Die Personalkonferenz sei ein Beratungsgremium gewesen. Nach seiner Erinnerung sei dort nie abgestimmt worden. Es sei allen klar gewesen, dass der Erzbischof letztlich die Entscheidung treffe. Protokolle der Sitzungen seien zur damaligen Zeit nicht gefertigt worden.

Der Justitiar sei in der damaligen Zeit in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen nicht eingebunden gewesen. Der frühere Offizial sei lediglich in zwei Fällen von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner um eine Stellungnahme gebeten worden. Darüber hinaus seien seines Wissens nach auch die Offiziale während seiner Amtstätigkeit als Generalvikar nicht in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen einbezogen gewesen. Die Weihbischöfe seien zwar Mitglieder der Personalkonferenz gewesen, ihnen sei aber – wie allen anderen Mitgliedern auch – lediglich eine Beratungsfunktion zugekommen; eigene Entscheidungsbefugnis in Personalfragen hätten diese nicht gehabt.

2. Auskunft eines damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Nach Auskunft des Befragten, damaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, sei es seine und die Aufgabe seines damaligen Stellvertreters gewesen, eingegangenen Verdachtsmeldungen nachzugehen. Dazu hätten ein Gespräch mit dem Betroffenen, ein Gespräch mit dem Beschuldigten und ggf. eine Gegenüberstellung gehört, um festzustellen, welche Aussage zutreffend sei und wie man reagieren müsse. Dies sei dann in der Regel in die Personalkonferenz gebracht worden. Lediglich in Einzelfällen seien diese nicht in der Personalkonferenz, sondern direkt mit dem Erzbischof oder dem Generalvikar besprochen worden. Die Entscheidung, ob ein Fall in der Personalkonferenz besprochen werde, sei vom Erzbischof getroffen worden.

Der Erzbischof sei über jeden gemeldeten Fall informiert worden. Gleiches gelte für den Generalvikar, der aber ohnehin in der Personalkonferenz unterrichtet worden sei. Unter Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner sei es so gewesen, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal noch keinen direkten Termin bei diesem gehabt habe. Insoweit sei der Zugang zum Erzbischof fast ausschließlich über den Generalvikar gelaufen, der einen festen Termin bei ihm gehabt habe und die Sachen dann dorthin mitgenommen, mit dem Erzbischof besprochen und die Entscheidung anschließend mitgeteilt habe. Dies habe sich unter Erzbischof Dr. Meisner geändert. Mit ihm habe er, der Befragte, fast jede Woche einen festen Termin gehabt, um dort die Dinge zu besprechen, die angefallen seien.

Der Befragte teilte mit, dass er und sein Stellvertreter mit dem Generalvikar Verfahrensweisen besprochen hätten. Er habe sich bei Eingang einer Verdachtsmeldung häufig mit dem Generalvikar kurzgeschlossen, um dann gemeinsam zu überlegen, was man jetzt machen könne und wie man am besten vorgehe. Entscheidungen über Suspensionen seien vom Generalvikar nach Erinnerung des Befragten fast nie alleine getroffen worden. Hier sei immer die Entscheidung des Erzbischofs maßgeblich gewesen.

Gercke | Wollschläger

Entscheidungen über Auflagenerteilungen gegenüber Priestern seien ebenfalls meist vom Erzbischof, gelegentlich auch vom Generalvikar getroffen worden. Mitgeteilt, umgesetzt und durchgesetzt worden seien die Auflagen dann wiederum von ihm, dem Befragten, und seinem Stellvertreter. Die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen sei zum Teil ebenfalls in die Zuständigkeit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gefallen. Eine Kontrolle sei häufig über die Dechanten oder Pfarrer vor Ort gelaufen, während die Hauptabteilung Seelsorge-Personal dann als Aufsichtsstelle damit befasst gewesen sei.

Der Umgang mit Missbrauchsfällen sei in der damaligen Zeit ein anderer gewesen. So sei etwa eine Entfernung aus dem Priesterdienst nur in ganz seltenen Fällen überhaupt in Betracht gezogen worden; dafür habe schon eine völlige Insubordination, eine Respektlosigkeit dem Erzbischof gegenüber oder ein großer Schaden für die Kirche geschehen müssen, um einen entsprechenden Antrag in Rom zu stellen. Dies habe er, der Befragte, in Missbrauchsfällen erstmals in jüngster Vergangenheit unter Erzbischof Dr. Woelki erlebt. Es sei zudem üblich gewesen, gegen die Priester eine Verwaltungsentscheidung zu verhängen und nicht etwa einen Prozess zu führen. Dies sei aus praktischen Erwägungen erfolgt, da Verwaltungsentscheidungen vom Erzbischof sofort und somit schneller hätten getroffen werden können. Nach dem Verständnis des Befragten sei eine kanonische Voruntersuchung nur dann eingeleitet worden, wenn auch beabsichtigt gewesen sei, anschließend einen Strafprozess zu führen. Mit einer solchen Voruntersuchung sei er als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal aber nie befasst gewesen.

Auch der Blick auf die Betroffenen sei zu dieser Zeit noch nicht so „entwickelt“ gewesen. Er selbst habe erst ab 2008 gelernt, welche katastrophalen Folgen dies für die einzelnen Leben der Menschen haben könne. Dieses Bewusstsein und diese Kenntnis habe man damals nicht gehabt. Er habe es auch nicht als seine Aufgabe als Leiter der Personalabteilung verstanden, sich um das Wohlergehen der Betroffenen zu kümmern.

Zu den Personalkonferenzen erklärte der Befragte, dass diese bis auf eine Ausnahme, als der Erzbischof eine Operation gehabt habe, immer in Anwesenheit des Erzbischofs stattgefunden hätten. Der Generalvikar habe von seltenen

Ausnahmefällen abgesehen ebenfalls immer teilgenommen. Die Missbrauchsfälle seien dort so besprochen worden, dass jedem Anwesenden deutlich geworden sei, worum es gegangen sei. Protokolle der Sitzungen habe es erst Anfang der 2000er Jahre gegeben. Unter Erzbischof Dr. Meisner seien aber irgendwann zur Vorbereitung auf die Sitzungen Tagesordnungspunkte erstellt worden.

Inwieweit der Official Kenntnis von Einzelfällen gehabt habe, wisse er, der Befragte, nicht. Da er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht Mitglied in der Personalkonferenz gewesen sei, habe er die Gespräche über eingegangene Meldungen oft nicht direkt mitbekommen. Wenn er beteiligt gewesen sei, sei er dann aber meist vom Generalvikar oder einer anderen Person unterrichtet worden. Manchmal sei der Official auch von ihm, dem Befragten, oder seinem Stellvertreter informiert worden, wenn sie einen Auftrag gehabt hätten, dies an den Official weiterzugeben. Der Official sei jedoch nicht zwangsläufig in jeden Fall eingebunden worden, da man üblicherweise versucht habe, die Fälle auf dem Verwaltungsweg zu bearbeiten. Er sei aber eingebunden worden, wenn es in kirchenrechtlicher Hinsicht Klärungsbedarf gegeben habe. In diesen Fällen habe der Erzbischof auch direkt Kontakt mit ihm aufgenommen und ihn befragt. Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom seien immer über den Official gelaufen. Diese seien nie von der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bearbeitet worden, weil dabei bestimmte Rechtsformalitäten hätten eingehalten werden müssen.

Weihbischöfe seien zwar ebenfalls Mitglieder der Personalkonferenz gewesen, sie hätten jedoch nicht die Befugnis gehabt, in Personalfragen Entscheidungen zu treffen. Der Justitiar habe erst später eine Aufgabe bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen übernommen.

3. Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher

Nach Auskunft von Herrn Dr. Assenmacher, Official des Erzbistums Köln seit dem 01.01.1995, bestehe der Hauptanteil seiner täglichen Arbeit früher wie heute darin, einerseits als Richter in Eheverfahren zu agieren und andererseits als Leiter der Behörde Aufgaben zu verteilen. Vor Einführung der Leitlinien der Deutschen

Gercke | Wollschläger

Bischofskonferenz im Jahr 2002 habe er keine Aufgabe bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen gehabt. Das erste Strafverfahren zum Thema Missbrauch habe er nach seiner Erinnerung im Jahr 2001 geführt; dies sei ein Verfahren eines anderen Bistums gewesen, das in zweiter Instanz in Köln bearbeitet worden sei. Danach sei lange Zeit kein weiterer Fall zu ihm gekommen.

Missbrauchsfälle seien seinem Eindruck nach diskret in der Personalabteilung abgewickelt worden. Da der Personalchef und der Generalvikar jede Woche ein Gespräch geführt hätten, gehe er, Herr Dr. Assenmacher, davon aus, dass der Generalvikar Kenntnis von den Fällen gehabt habe. Er glaube auch, dass der Erzbischof davon gewusst habe; dies habe er zum Teil selbst erlebt.

Nach seiner Erinnerung sei die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zur damaligen Zeit wie folgt vonstattengegangen: Betroffene hätten sich entweder direkt an den Erzbischof, an die Behörde oder an einen Priester gewandt. Im letzteren Fall habe der Priester den Fall an die Behörde weitergemeldet. Wenn der Erzbischof die Meldung entgegengenommen habe, habe er diese an den Personalchef weitergeleitet. Dieser habe dann die weitere Bearbeitung übernommen, wofür es aber kein Schema gegeben habe. Wenn die eingegangene Meldung konkret genug gewesen sei, habe der Personalchef den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontiert. Wenn sich der Vorwurf bestätigt habe, sei die Sache weiterverfolgt worden. Hierbei sei es aber zur damaligen Zeit noch nicht so gewesen, dass man sich um die Person des Betroffenen noch gekümmert habe. Dies sei erst später entwickelt worden.

Mit Meldungen von Missbrauchsfällen an die Glaubenskongregation in Rom sei er, Herr Dr. Assenmacher, zur damaligen Zeit noch nicht betraut gewesen. Ihm sei auch die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ nicht bekannt gewesen. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er einmal vom Erzbischof, dem Generalvikar oder einer anderen mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen befassten Person um eine konkrete kirchenrechtliche Rechtsauskunft, etwa hinsichtlich der Frage, ob eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten sei, gebeten worden sei. Mit Generalvikar Dr. Feldhoff habe er jedenfalls nie über Verfahrensordnungen gesprochen. Sogar für ihn, Herrn Dr. Assenmacher, habe der Begriff der kanonischen

Voruntersuchung erstmals im Zuge der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2002 ein Profil gewonnen. Generell habe man zur damaligen Zeit einen eigenen „Stil“ im Umgang mit dem Kirchenrecht gehabt, woran auch die Rechtskultur „gekrankt“ habe. So habe sich etwa Erzbischof Dr. Meisner zwar sehr über Missbrauchsfälle aufgeregt, für die insoweit einzuhaltenden Bestimmungen habe er sich jedoch nicht interessiert. Gleiches gelte auch für Generalvikar Dr. Feldhoff, der sich darum auch in zeitlicher Hinsicht nicht habe kümmern können. Er, Herr Dr. Assenmacher, habe jedenfalls bei Übernahme seines Amtes nicht eingegriffen, um die Prozesse ordnungsgemäß zu gestalten.

4. Schlussfolgerungen der Gutachter

Nach dem Verständnis der Gutachter bestand unter den befragten Personen weitestgehend Einigkeit darüber, dass die Bearbeitung der Missbrauchsfälle dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oblag. Ein schematisches Vorgehen gab es bei der Fallbearbeitung nicht.

Generalvikar und Erzbischof wurden stets über eingegangene Verdachtsmeldungen informiert, wobei die Informationen zu Zeiten von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner offenbar vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an den Generalvikar und von diesem an den Erzbischof weitergeleitet wurden.

Der Erzbischof traf in Personalangelegenheiten, worunter auch die Missbrauchsfälle gefasst wurden, stets die Letztentscheidung, über die man sich nach Auffassung der Befragten nicht hinwegsetzen konnte. Ob und inwieweit er den Umgang mit Missbrauchsfällen auch tatsächlich „steuerte“, wie von Herrn Dr. Feldhoff geäußert, konnten die Gutachter insbesondere mit Blick auf das eigene Tätigwerden des Generalvikars und des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bei der Bearbeitung der Verdachtsfälle nicht verifizieren.

Unklar ist aus Sicht der Gutachter die Rolle des Generalvikars geblieben: Während Herr Dr. Feldhoff äußerte, dass er lediglich informiert und nur in Einzelfällen selbst tätig geworden sei, äußerte ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-

Gercke | Wollschläger

Personal, dass mit dem Generalvikar auch die Verfahrensschritte nach Eingang einer Verdachtsmeldung besprochen worden seien.

Wer sich für die Einleitung der kanonischen Voruntersuchung zuständig fühlte, konnten die Gutachter ebenfalls nicht mit Gewissheit feststellen: Laut Herrn Dr. Feldhoff sei dies die Aufgabe des Erzbischofs gewesen. Der befragte Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal äußerte, dass er mit einer kanonischen Voruntersuchung nie befasst gewesen sei.

Uneinigkeit bestand ferner dahingehend, wer mit der Meldung von Fällen an die Glaubenskongregation befasst war: Während der befragte Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal äußerte, dass diese stets über den Offizial gelaufen seien, erklärte Herr Dr. Assenmacher, einer der Offiziale im gegenständlichen Zeitraum, dass er mit Meldungen an die Glaubenskongregation zur damaligen Zeit noch nicht betraut gewesen sei.

Einigkeit bestand hingegen darin, dass die Auflagenkontrolle in der Form erfolgte, dass eine Person im Umfeld des Beschuldigten, beispielsweise ein Pfarrer, über die Auflagen informiert und dazu angehalten wurde, deren Einhaltung vor Ort zu überwachen und Verstöße zu melden.

Für die Opferfürsorge war nach Auskunft der Befragten keine konkrete Person zuständig. Die Befragten erklärten einheitlich, dass dies ein Manko gewesen sei, das auf ein zum damaligen Zeitpunkt noch fehlendes Bewusstsein für die gravierenden Folgen sexuellen Missbrauchs zurückzuführen sei.

Einigkeit unter den Befragten bestand ferner dahingehend, dass weder dem Offizial noch dem Justitiar eine konkrete Funktion bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle zukam. Auch hinsichtlich der Weihbischöfe bestand Einigkeit, dass diese keine eigene Entscheidungskompetenz in Personalangelegenheiten innehatten.

II. Zeitraum von 2002 bis Juli 2015

1. Auskunft von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp

Nach Auskunft von Herrn Dr. Schwaderlapp, Generalvikar vom 01.06.2004 bis zum 16.03.2012, sei die Bearbeitung der Missbrauchsfälle entsprechend den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien 2002 in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal erfolgt. Dazu hätten das Gespräch mit den Betroffenen, die Konfrontation der Beschuldigten sowie ggf. die Beschaffung weiterer Informationen gehört. Es sei zudem die Aufgabe des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gewesen, dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte vom Dienst freigestellt werde, dies aber jeweils in Absprache mit dem Erzbischof. Sofern dies fachlich notwendig gewesen sei, habe sich der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit der Justitiarin, dem Offizial oder auch mit externen Gutachtern abgestimmt. Ihm habe auch eine Liste derjenigen Namen vorgelegen, zu denen es eine Akte im „Giftschrank“ gegeben habe. Er habe sich daher nach Eingang einer neuen Verdachtsmeldung die entsprechende „Giftakte“ abgeholt. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sei auch verpflichtet gewesen, ihn und den Erzbischof zu informieren. Dies habe er üblicherweise in seinem wöchentlichen Jour fixe mit ihm, Herrn Dr. Schwaderlapp, und mit dem Erzbischof getan.

Man habe sich bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle „weiterentwickelt“. Anfangs sei es noch so gewesen, dass er, Herr Dr. Schwaderlapp, in einigen Fällen gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Gespräche mit den Beschuldigten geführt habe. Später seien die Gespräche dann aber nur noch vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und der Justitiarin geführt worden. Man habe sich insoweit konsequent an die Ordnung gehalten. Er sei jedoch – davon gehe er aus – immer informiert worden. Dekrete habe er nicht unterschrieben. Diese seien dem Erzbischof zur Unterzeichnung vorgelegt worden, seien dabei aber nicht mehr über seinen, Herrn Dr. Schwaderlapps, Schreibtisch gegangen. Wer die Dekrete im Einzelnen vorbereitet habe, wisse er nicht.

Als sich Verdachtsmeldungen ab 2008 gehäuft hätten, habe er eine informelle Abstimmungsrunde ins Leben gerufen, die aus dem Leiter der Hauptabteilung

Gercke | Wollschläger

Seelsorge-Personal, der Justitiarin, dem Offizial und ihm bestanden und sich regelmäßig zusammengefunden habe, um über den Umgang mit einzelnen Fällen zu diskutieren und gemeinsam die nächsten Schritte zu überlegen.

Aufgabe des Justitiars sei nach der Ordnung der Kontakt zur Staatsanwaltschaft gewesen. Insoweit sei dieser vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal informiert worden, wenn es um eine Meldung an die Staatsanwaltschaft gegangen sei. Dies sei geändert worden, als die Justitiarin das Amt übernommen habe. Seither habe diese – über ihre aus den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln resultierende Zuständigkeit für die Meldung an die Staatsanwaltschaft hinaus – auch die Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal geführt. Sie sei auch Mitglied der informellen Abstimmungsrunde gewesen und habe dort ihre Expertise eingebracht. Die Meldung an die Staatsanwaltschaft sei entsprechend der Ordnung erfolgt, d. h. die Staatsanwaltschaft sei informiert worden, wenn der Betroffene dies nicht ausdrücklich abgelehnt habe, was aber wiederum zu dokumentieren gewesen sei. Ob ein Fall an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden müsse, sei zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und der Justitiarin diskutiert worden. Eine generelle Absprache, wonach in bereits verjährten Fällen von einer Meldung an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden konnte, habe es nach Erinnerung von Herrn Dr. Schwaderlapp nicht gegeben.

Der Offizial sei nach der Ordnung für die Durchführung der kanonischen Voruntersuchung zuständig gewesen. Er sei ebenfalls Teilnehmer der informellen Abstimmungsrunde gewesen und auch in Diskussionen über erforderliche Verfahrensschritte zwischen der Justitiarin und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal eingebunden gewesen. Der Anstoß für die formale Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung habe vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ausgehen müssen. Möglicherweise habe der Offizial dann gesagt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend seien und die kanonische Voruntersuchung ersetzen würden. Dass nach dem CIC dem Ordinarius die Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung obliegen habe, sei für ihn, Herrn Dr. Schwaderlapp, kein aktiv präsentenes Wissen gewesen. Er sei eher „pragmatisch“

Gercke | Wollschläger

orientiert, d. h. ihm sei es darauf angekommen, dass die Dinge erledigt worden seien. Er sei insoweit davon ausgegangen, dass im Falle eines durchgeführten Leitlinienverfahrens keine kanonische Voruntersuchung mehr eingeleitet werden müsse.

Der Official sei zudem eingebunden gewesen, wenn es um Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom gegangen sei. Dann habe der Official die jeweiligen Briefe vorbereitet und diese dem Erzbischof zur Unterschrift vorgelegt. Wann dies jeweils geschehen sei, wisse er, Herr Dr. Schwaderlapp, jedoch nicht. Er sei auch nicht stets darüber informiert worden, in welchen Fällen eine Meldung nach Rom erfolgt sei. Nach der Ordnung sei der richtige Zeitpunkt nach Abschluss der kanonischen Voruntersuchung gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die weiteren Schritte vorgenommen worden seien – unabhängig davon, ob die Untersuchung nun formell oder materiell durchgeführt worden sei. Dies habe er aber nicht mehr in der Hand gehabt. Den Anstoß für eine Meldung nach Rom habe vielmehr der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal geben müssen. Der Official sei aber auch Teilnehmer der Personalkonferenz gewesen. Ein Wiedervorlagesystem, um sich nach dem Bearbeitungsstand der einzelnen Fälle zu erkundigen, habe er nicht gehabt. Da Personalangelegenheiten immer Sache des Erzbischofs gewesen seien, habe er sich auch nicht in der Verantwortung gesehen, nachzuhaken, ob die Pflichten des Ordinarius eingehalten worden seien.

Der Erzbischof sei über die gemeldeten Fälle sowohl im Jour fixe mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als auch in der Personalkonferenz regelmäßig, wenn auch nicht in der größten Detailtiefe, informiert worden. Er, Herr Dr. Schwaderlapp, habe sehr selten selbst mit dem Erzbischof über einzelne Missbrauchsfälle gesprochen. In Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch habe er sich mit dem Erzbischof vielmehr darüber ausgetauscht, wie man in der Sache „gesamtpolitisch“ tätig werden könne. So sei dann etwa auch allmählich die Stabsstelle Prävention aufgebaut und der Beraterstab sexueller Missbrauch einberufen worden. Dies zu entwickeln und weiterzuführen, sei seine wesentliche Aufgabe gewesen. Wenn der Erzbischof eine Entscheidung getroffen habe, habe er sich darüber nicht hinwegsetzen können.

Gercke | Wollschläger

Der Beraterstab sexueller Missbrauch des Erzbistums Köln sei – davon sei Herr Dr. Schwaderlapp ausgegangen – über sämtliche gemeldeten Fälle informiert worden. Er sei bei den Sitzungen jedoch nicht selbst dabei gewesen und könne dies daher nicht mit Sicherheit sagen. Seine Aufgabe sei es vielmehr gewesen, die Personen für den Beraterstab sexueller Missbrauch auszusuchen.

Zur Kontrolle der Einhaltung erteilter Auflagen erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass nach seiner Erinnerung andere Kleriker, die in der Umgebung des Beschuldigten tätig gewesen seien, über die Auflagen informiert und gebeten worden sein, auf deren Einhaltung zu achten. Auflagenverstöße seien an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal zu melden gewesen. Er sei nach seiner Erinnerung nie über Auflagenverstöße informiert worden.

Herr Dr. Schwaderlapp führte ferner aus, dass es zwar zu seiner Zeit die Erstan-sprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs gegeben habe, innerhalb des Erzbistums Köln sei aber niemand direkt damit beauftragt gewesen, sich um das Wohlergehen der Betroffenen zu kümmern. Es seien Therapien vermittelt und bezahlt worden, die Opferfürsorge habe aber nicht in der Zuständigkeit einer konkreten Person gelegen. Er habe den Eindruck gehabt, dass sich der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und die Justitiarin darum gekümmert hätten. Die vordringliche Aufgabe sei aus seiner damaligen Sicht gewesen, zu verhindern, dass es weitere Opfer gebe.

Zur Personalkonferenz führte Herr Dr. Schwaderlapp aus, dass diese bis auf eine Ausnahme, als Erzbischof Dr. Meisner operiert worden sei, in Anwesenheit des Erzbischofs stattgefunden habe. Er selbst sei mit wenigen Ausnahmen ebenfalls stets anwesend gewesen. In den Sitzungen sei nicht über jeden Verdachtsfall und auch nicht in aller Tiefe darüber gesprochen worden. Es habe sich eher um einen Statusbericht gehandelt; gemeinsame Diskussionen über das weitere Vorgehen hätten allenfalls in Ausnahmefällen stattgefunden. Den dort ebenfalls anwesenden Weihbischöfen habe keine Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten obliegen.

2. Auskunft von Herrn Dr. Stefan Heße

Im gegenständlichen Zeitraum war Herr Dr. Heße zunächst Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) und später Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014 und 20.09.2014 – 22.02.2015), wobei letztere Amtstätigkeit nach dem Rücktritt von Erzbischof Dr. Meisner von einer zeitweisen Amtstätigkeit als Diözesanadministrator (28.02.2014 – 19.09.2014) unterbrochen wurde.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Heße sei er als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zunehmend mit Missbrauchsfällen befasst gewesen, hierauf bei Amtsübernahme aber nicht vorbereitet worden. Insoweit habe er im Laufe der Zeit viel dazugelernt. Da es bei den gemeldeten Missbrauchsfällen überwiegend um Kleriker gegangen und er der Personalchef gewesen sei, seien eingegangene Verdachtsmeldungen automatisch bei ihm gelandet. Es sei so gewesen, dass sich die Betroffenen üblicherweise zunächst bei einer Ansprechperson für Missbrauchsfälle gemeldet hätten. Diese habe dann über das Gespräch ein kurzes Protokoll mit den wesentlichen Daten gefertigt und es an ihn, Herrn Dr. Heße, weitergeleitet. Er habe dann möglichst kurzfristig, d. h. noch am selben Tag oder spätestens in den nächsten Tagen, den Generalvikar und den Erzbischof über die eingegangene Meldung informiert; dies sei entweder in den regelmäßig mit beiden stattfindenden Jours fixes oder auch bei anderer Gelegenheit erfolgt. Insbesondere wenn klar gewesen sei, dass schnell gehandelt werden müsse, etwa weil der Beschuldigte noch im Dienst war, habe er den Erzbischof möglichst schnell informiert. Er habe sowohl den Generalvikar als auch den Erzbischof darüber hinaus über den weiteren Fortgang eines Falles auf dem Laufenden gehalten.

Es habe zudem ein informelles Gremium bestehend aus ihm, Generalvikar Dr. Schwaderlapp, der Justitiarin und dem Offizial gegeben, in welchem eingegangene Meldungen besprochen worden seien und überlegt worden sei, was weiter zu tun sei. Dieses Gremium habe sich regelmäßig nach dem Mittagessen im Büro des Generalvikars getroffen; meistens seien alle vier Mitglieder anwesend gewesen. Da es sich um ein „informelles“ Gremium gehandelt habe, das nicht in einer Ordnung vorgesehen gewesen sei, habe es keine Entscheidungen treffen können.

Gercke | Wollschläger

Aber, so Herr Dr. Heße, irgendjemand habe sich ja Gedanken machen müssen, wie man mit den Fällen umgehe. Insofern sei es klug gewesen, den Generalvikar als Behördenleiter, den Offizial als Experten für das Kirchenrecht, die Justitiarin für die strafrechtlichen Belange und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zusammenzubringen. Das Gremium habe sich dann die weiteren Schritte überlegt – dies auch mit Blick auf die im Laufe der Zeit gesammelte Erfahrung. Der Erzbischof sei immer engmaschig über diese Schritte informiert worden und habe daher auch bei jeder Gelegenheit eingreifen können. Der Erzbischof habe die Entscheidungen getroffen. Er, Herr Dr. Heße, habe seine Aufgabe aber so verstanden, dass er den Erzbischof beraten und ihm auch gesagt habe, was er denke. Der Generalvikar sei zwar ebenfalls Ordinarius, er, Herr Dr. Heße, habe aber nie erlebt, dass dieser in Personalangelegenheiten selbst aktiv entschieden habe.

Die Handelnden im nächsten Schritt seien sodann er, Herr Dr. Heße, und die Justitiarin gewesen. Er habe gemeinsam mit der Justitiarin zunächst Gespräche mit den Betroffenen und dann mit den Beschuldigten geführt, die die Vorwürfe meist von sich gewiesen hätten. Die Justitiarin habe immer die Aufgabe gehabt, die entsprechenden Protokolle zu verfassen. Es sei dann geschaut worden, was als nächstes zu tun sei. Seiner Erinnerung nach sei er auch manchmal in die betroffene Gemeinde gefahren und habe dort mit dem Pastoralteam gesprochen, um gemeinsam zu überlegen, wie es dort weitergehe, und um seine Hilfe anzubieten.

Den Kontakt zur Staatsanwaltschaft habe nach den ersten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 noch der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gemeinsam mit dem Justitiariat gehabt. In der zweiten Fassung der Leitlinien sei dann aber die Justitiarin benannt worden. *De facto* habe sie sich auch um die Kontakte zur Staatsanwaltschaft gekümmert; sie habe dort im Laufe der Zeit auch verschiedene Staatsanwälte als Ansprechpartner kennengelernt. Die Justitiarin habe Fälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet, wenn ein Missbrauchsverdacht im Raum gestanden habe. Es seien jedoch zunehmend Meldungen eingegangen, die verjährt gewesen seien. In diesen Fällen sei von der Staatsanwaltschaft dann stets die Rückmeldung gekommen, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Darauf habe die Justitiarin etwas enttäuscht reagiert. Deshalb könne

Gercke | Wollschläger

er, Herr Dr. Heße, nicht sagen, ob sie am Ende immer alle Fälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet habe. Eine Absprache, wonach bereits verjährte Fälle nicht mehr gemeldet werden würden, habe es seines Erachtens nicht gegeben. Die Justitiarin habe in jedem Einzelfall die Entscheidung getroffen, ob dieser an die Staatsanwaltschaft zu melden sei. Er, Herr Dr. Heße, könne sich ferner daran erinnern, dass es Fälle gegeben habe, in denen die Betroffenen geäußert hätten, dass sie kein Interesse an weiteren Schritten hätten. Es sei darüber diskutiert worden, ob man in diesen Fällen etwas tun könne/solle/müsse oder ob man den Willen des Einzelnen respektieren müsse. Dass eine grundsätzliche Entscheidung getroffen worden wäre, wonach nur die Fälle an die Staatsanwaltschaft zu melden seien, in denen der Betroffene dies ausdrücklich wünsche, sei ihm, Herrn Dr. Heße, nicht erinnerlich.

Der Official sei ebenfalls Mitglied des „informellen Gremiums“ gewesen, weil er – wenn es um die kanonische Voruntersuchung und um das römische Verfahren gegangen sei – der Experte gewesen sei. Ihm sei im operativen Verfahren aber keine Funktion zugekommen, weil man ihn für den Fall eines späteren kanonischen Verfahrens nicht schon habe „verbrauchen“ wollen. Zudem habe er im Umgang mit den Fällen seinen Blickwinkel und seinen Rat eingebracht. Wenn es dann ein kanonisches Verfahren oder eine Meldung an die Glaubenskongregation zu bearbeiten gegeben habe, habe dies immer der Official gemacht. Für diese Zwecke seien ihm dann die Akten zur Verfügung gestellt worden. Der Official habe dann die Aufgabe gehabt, sich darum zu kümmern, dass alle Erfordernisse eines offiziellen Verfahrens berücksichtigt und alle Formalien eingehalten würden.

Die Entscheidung über die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung habe nach Auffassung von Herrn Dr. Heße beim Erzbischof gelegen. Da die Leitlinien in der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt worden seien, gehe er davon aus, dass dem Erzbischof seine Verpflichtung bewusst gewesen sei. Er, Herr Dr. Heße, habe es aber so verstanden, dass der Official, der Mitglied in dem informellen Gremium gewesen sei, seine Expertise insoweit eingebracht habe, als er gesagt habe, dass dies jetzt gemacht werden müsse. Er selbst, Herr Dr. Heße, habe ausweislich einiger Akten die Frage gestellt, ob man den Fall nicht nach Rom melden müsse.

Hierfür seien im Grunde genommen aber die Fachvertreter zuständig gewesen. Dies sei dann auch mit dem Generalvikar besprochen worden und dann sowohl an den Erzbischof weitergegeben als auch in der Personalkonferenz erörtert worden. Der Offizial sei dann für die Durchführung der Untersuchung zuständig gewesen. Er, Herr Dr. Heße, könne sich erinnern, dass die durchgeführten und protokollierten Gespräche Bestandteil des kirchenrechtlichen Verfahrens geworden seien. Welche weiteren Gespräche nötig gewesen seien, habe jedoch der Offizial entschieden. Es sei nach seinem, Herrn Dr. Heßes, Verständnis so gewesen, dass die Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten entsprechend den Leitlinien eine Vorprüfung gewesen seien, die für eine kanonische Voruntersuchung habe verwendet werden können. Das Leitlinienverfahren sei nach seinem Verständnis jedoch kein Ersatz für die kanonische Voruntersuchung.

Mit ergänzender Stellungnahme seines Rechtsanwalts vom 23.02.2021 ließ Herr Dr. Heße darauf hinweisen, dass sich ein solches Verständnis auch nicht aus den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln ergebe. Es sei möglich und sinnvoll gewesen, dass sich die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Ergebnissen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden habe bedienen können. Diese Zweckmäßigkeitserwägungen hätten auch auf die Ergebnisse des Leitlinienverfahrens zugetroffen. Der für die Einleitung und Durchführung der kanonischen Voruntersuchung zuständige Offizial habe sich demnach sowohl der Ergebnisse eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens als auch des Leitlinienverfahrens bedienen können, was auch tatsächlich so geschehen sei. Der Offizial sei durch seine Mitgliedschaft im informellen Gremium aus Offizial, Generalvikar, Justitiarin und Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sowie in der Personalkonferenz laufend über den Stand des Leitlinienverfahrens informiert und eingebunden gewesen, sodass mit seiner Entscheidung über die Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung meist keine Zäsur im Sinne einer formalen Übergabe des Verfahrens verbunden gewesen sei. Dies habe jedoch nicht zu der Änderung der klar normierten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Offizials für die Entscheidung über die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung geführt, was sich auch anhand der zur Verfügung gestellten Akten nachvollziehen ließe.

Gercke | Wollschläger

Dass hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung möglicherweise Widersprüche zwischen den Vorschriften im CIC und den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln bestanden hätten, sei ihm, Herrn Dr. Heße, nicht bewusst gewesen. Er gehe davon aus, dass der Official und die Justitiarin in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen involviert gewesen seien. Es wäre insoweit deren Angelegenheit gewesen, für Rechtskonformität zu sorgen und Widersprüche auszuräumen. Hinsichtlich etwaiger Widersprüche zwischen den Leitlinien und dem CIC erklärte Herr Dr. Heße, dass er darauf gesetzt habe, dass die Leitlinien kirchenrechtlich sauber geprüft seien. Er habe sich jedenfalls keine Gedanken darüber gemacht, dass es insoweit einen Widerspruch gebe.

Über die Meldung eines Falles an die Glaubenskongregation habe der Erzbischof entschieden. Nach seinem, Herrn Dr. Heßes, Verständnis habe zunächst eine Voruntersuchung durchgeführt werden müssen, wofür der Official zuständig gewesen sei. Dieser müsse ein Ergebnis erzielt haben und erst dann sei die Sache ggf. nach Rom gemeldet worden. Der Official habe alle Unterlagen der Hauptabteilung Seelsorge-Personal erhalten und habe dann selbst entschieden, ob dies ausreiche oder er eigene Ermittlungen anstellen müsse. Es sei wichtig gewesen, für Rom ein Konvolut von aussagekräftigen Unterlagen zusammenzustellen, da man die Sache von dort andernfalls mit Rückfragen oder als ungenügend zurückbekommen hätte. Für die Vorbereitung dieser Unterlagen sei er als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mitverantwortlich gewesen. So habe etwa auch seine Sekretärin das Formblatt für die Glaubenskongregation ausgefüllt. Er habe auch manchmal mit dem Erzbischof gemeinsam überlegt, welches Votum dieser in der Meldung abgeben könne. Wer aber hauptverantwortlich für die Vorbereitung gewesen sei, könne er nicht sagen. Er habe jedoch nicht entschieden, in welchem Fall nach Rom gemeldet werden müsse. Der Official habe hierbei auch eine Rolle gespielt, da es ja um ein kirchenrechtliches Verfahren gegangen sei. Er habe die Dinge dann für die Glaubenskongregation zusammengestellt oder formatiert.

Herr Dr. Heße erklärte ferner, dass es nach seiner Erinnerung keine Person oder Stelle gegeben habe, die für die Opferfürsorge abgestellt worden sei.

Gercke | Wollschläger

Beispielsweise habe eine der externen Ansprechpersonen sehr viel Kontakt zu Betroffenen gehabt. Zu bestimmten Personen habe auch die Justitiarin Kontakt gehalten. Auch er selbst habe sogar bis heute zu einigen Betroffenen Kontakt. Gleiches gelte für Erzbischof Dr. Meisner; auch dieser habe persönliche Gespräche mit Betroffenen geführt. Zudem sei in einigen Fällen auch eine Empfehlung zur therapeutischen Begleitung ausgesprochen oder eine finanzielle Unterstützung bereitgestellt worden.

Als er, Herr Dr. Heße, dann Generalvikar geworden sei, sei er nicht mehr so stark in die Bearbeitung der Missbrauchsfälle eingebunden gewesen. Ihm sei dann im regelmäßigen Jour fixe vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal von den eingegangenen Fällen berichtet worden. Da er bei Amtsantritt als Generalvikar mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen bereits einige Jahre Erfahrung gehabt habe, könne es sein, dass er in manchen Fällen Hinweise erteilt und insoweit eine beratende Rolle übernommen habe. Bearbeitet und mit den genannten anderen Akteuren weiterentwickelt worden seien die Fälle dann aber von dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Die Vorgänge seien dann in der Personalkonferenz weiter besprochen worden. Die Justitiarin habe sich auch weiterhin um die Meldung der Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft gekümmert. Die Frage, ob ein Fall nach Rom gemeldet werden müsse, sei hier und da auch mal in der Personalkonferenz besprochen worden; im Wesentlichen habe sich damit aber der Erzbischof befasst. Er sei als Generalvikar informiert worden, sei aber in die operative Tätigkeit nicht involviert gewesen. Das Zepter des Handelns habe immer in der Hand des Erzbischofs gelegen; über dessen Entscheidungen habe er sich nicht hinwegsetzen können.

Zur Kontrolle der Einhaltung von erteilten Auflagen teilte Herr Dr. Heße mit, dass es in aller Regel so gemacht worden sei, dass jemand „aus dem System“, also beispielsweise ein Pfarrer, darüber informiert und angewiesen worden sei, die Einhaltung der Auflagen durch den jeweiligen Beschuldigten zu überwachen. Es habe die Erwartung gegeben, dass es bei Zuwiderhandlung gegen die Auflagen eine Meldung beim Erzbistum gebe. Dann hätte man handeln und den Beschuldigten

aus dem Verkehr ziehen müssen. Dieses Vorgehen sei so empfohlen und daher vom Erzbistum umgesetzt worden.

Herr Dr. Heße führte ferner aus, dass der Beraterstab sexueller Missbrauch des Erzbistums Köln für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs regelmäßig getagt habe und dass darin neben ihm auch der Offizial, die Justitiarin und verschiedene andere Experten aus dem medizinischen und forensischen Bereich Mitglieder gewesen seien. Im Beraterstab sexueller Missbrauch seien nach seiner Erinnerung die wichtigsten und schwierigsten Fälle besprochen worden. Da es immer sehr mühsam gewesen sei, einen gemeinsamen Termin zu finden, habe man sich irgendwann darauf verständigt, dass einzelne Fälle auch bilateral diskutiert werden könnten.

Zur Personalkonferenz erklärte Herr Dr. Heße, dass die Sitzungen mit wenigen Ausnahmen, etwa nach einer Operation und während einer Synode in Rom, in Anwesenheit des Erzbischofs stattgefunden hätten. Auch der Generalvikar sei von seltenen Ausnahmen abgesehen stets anwesend gewesen. Dort seien alle Dinge aus der Personalabteilung vorgetragen und begründet dargestellt worden. Dies gelte auch für Missbrauchsfälle; jeder habe die Möglichkeit gehabt, Fragen zu stellen, sofern einzelne Dinge nicht nachvollziehbar gewesen seien. Es habe dann eine Aussprache stattgefunden, in welcher jeder Teilnehmer seine Position habe mitteilen können. Die Entscheidung habe dann aber der Erzbischof getroffen. Die ebenfalls in der Personalkonferenz anwesenden Weihbischöfe hätten keine Entscheidungskompetenz gehabt.

3. Auskunft eines damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Nach Auskunft eines damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal habe er seine Aufgabe bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen darin gesehen, für die Prüfung und Bearbeitung der Fälle entsprechend den Leitlinien und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln Sorge zu tragen. Ihm sei es immer wichtig gewesen, sowohl den Erzbischof als auch den Generalvikar

Gercke | Wollschläger

tagesaktuell einzubinden. Zudem habe er sämtliche Fälle zur Beratung und zur Entscheidung des Erzbischofs in die Personalkonferenz eingebracht. Dort seien alle Fälle offen und detailliert besprochen worden.

Er habe nicht in Erinnerung, ob auffällig gewordenen Priestern während seiner Amtszeit Auflagen erteilt worden seien. Die Zuständigkeit für die Kontrolle hätte aber in jedem Fall bei ihm, dem Befragten, gelegen.

Der Befragte habe den Generalvikar als seinen Vorgesetzten bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen immer umfassend über die Bearbeitung der Missbrauchsfälle informiert. Das weitere Vorgehen sei dann gemeinsam diskutiert und in aller Regel konsensual entschieden worden.

Sowohl der Justitiar als auch der Offizial seien als Teilnehmer des Beraterstabs sexueller Missbrauch (früher auch Arbeitsstab genannt) des Erzbistums Köln in die Bearbeitung eingebunden gewesen. Für den Offizial gelte dies weiterhin angesichts seiner Anwesenheit in der Personalkonferenz.

Für die Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung hätte der Offizial einen Auftrag des Erzbischofs nach Beratung in der Personalkonferenz erhalten müssen. Während seiner Amtstätigkeit erinnere er sich jedoch nicht an einen solchen Fall.

Der Befragte erklärte ferner, dass die Glaubenskongregation in Rom nach Vorbereitung durch den Offizial vom Erzbischof eingeschaltet worden wäre. Auch einen solchen Fall habe er für den Zeitraum seiner Amtstätigkeit jedoch nicht in Erinnerung.

Wer an der Erstellung der Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln mitgewirkt habe, war dem Befragten nicht mehr im Detail erinnerlich. Er wisse aber noch mit Sicherheit, dass daran ein früherer Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mitgewirkt habe.

4. Auskunft eines weiteren damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Nach Auskunft eines weiteren damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hätten seine Aufgaben bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen darin bestanden, das Leitlinienverfahren durchzuführen. Dies habe beinhaltet, gemeinsam mit der Justitiarin Gespräche mit den Betroffenen und den Beschuldigten zu führen, die Hinweise auf Plausibilität zu prüfen und weitere Informationen einzuholen. Er habe zudem den Generalvikar und in der Regel auch den Erzbischof über die Fälle informiert. Anschließend seien, je nach Einzelfall, Beratungen mit der Justitiarin oder mit dem Beraterstab sexueller Missbrauch erfolgt und ggf. Gutachten in Auftrag gegeben worden. Es sei darüber hinaus seine Aufgabe gewesen, Schriftsätze für den Erzbischof, z. B. Voten oder Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom, vorzubereiten. Zudem sei er dafür zuständig gewesen, vom Erzbischof verhängte Maßnahmen wie Auflagen und Strafen gegenüber den Beschuldigten umzusetzen. Auch für die Weiterleitung der Anträge auf Zahlung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs an die Deutsche Bischofskonferenz sei er zuständig gewesen, ebenso wie für die Erstellung der Auszahlungsanweisungen für die von der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschlagenen Summen. Er habe sich auch um die Finanzierung von Therapiekosten für Betroffene und die Vermittlung von Therapeuten und Seelsorgern gekümmert. Dazu seien noch verschiedene andere, vom Einzelfall abhängige Aufgaben gekommen, wie etwa Informationsgespräche mit Pfarrern, in deren Gemeinde ein Beschuldigter tätig gewesen sei oder die Rehabilitation von Klerikern, bei denen sich der erhobene Verdacht als falsch herausgestellt habe.

Der Generalvikar habe als Dienstvorgesetzter die Aufsicht darüber gehabt, dass die Aufgaben des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ordnungsgemäß ausgeführt würden. Bei wöchentlich stattfindenden Jours fixes habe sich der Generalvikar bei ihm, dem Befragten, nach dem Bearbeitungsstand der jeweiligen Fälle erkundigt und Hinweise und Aufträge zur weiteren Bearbeitung erteilt. Da er, der Befragte, keine Vorerfahrung im Umgang mit Missbrauchsfällen gehabt habe, habe er alle wichtigen Verfahrensschritte mit dem Generalvikar besprochen, den

Gercke | Wollschläger

er als sehr kompetent erlebt habe. Diesen habe er auch stets über die Ergebnisse der Gespräche mit den Betroffenen und den Beschuldigten in Kenntnis gesetzt. Da im Büro des Generalvikars auch die „Gifftakte“ gelagert hätten, habe dieser ihn, den Befragten, bei einer neuen Verdachtsmeldung stets informiert, ob es über den Beschuldigten bereits eine „Gifftakte“ gebe. In Einzelfällen habe der Generalvikar den Erzbischof selbst informiert und ihn, den Befragten, dann anschließend über das Gespräch und die ggf. vom Erzbischof erteilten Aufträge in Kenntnis gesetzt.

Der Justitiarin habe es obliegen, gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Gespräche mit den Betroffenen und Beschuldigten zu führen und die entsprechenden Protokolle anzufertigen. Sie habe den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zudem bei der Bewertung von Tathergängen beraten und in Einzelfällen eine Einschätzung abgegeben, so etwa ob ein Fall nach der Verfahrensordnung für sexuellen Missbrauch oder nach der Beschwerdeordnung zu behandeln sei. Zudem habe sie auf Anweisung des Erzbischofs juristische Expertisen, Vorlagen für Dekrete, Eingaben nach Rom oder weitere Briefe für den Erzbischof erarbeitet. Sie sei auch bei der Erarbeitung der Verfahrensordnungen des Erzbistums Köln federführend tätig gewesen.

Der Offizial sei nach Kenntnis des Befragten bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen nur auf Anweisung des Erzbischofs tätig geworden. Die Entscheidung, eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten, habe der Erzbischof getroffen. Die Durchführung des Verfahrens habe dann dem Offizial obliegen. Ob diesem die vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Rahmen des Leitlinienverfahrens gesammelten Unterlagen weitergegeben worden seien, um die kanonische Voruntersuchung durchzuführen, wisse er, der Befragte, nicht. Er vermute vielmehr, dass das Leitlinienverfahren oft als kanonische Voruntersuchung angesehen worden sei. Der Offizial habe im Auftrag des Erzbischofs ferner Strafverfahren gegen Kleriker und die entsprechende Korrespondenz mit der Glaubenskongregation geführt sowie Dekrete verfasst. Der Offizial sei zudem Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch gewesen und habe dort seine kirchenrechtliche Expertise eingebracht.

Gercke | Wollschläger

Für die Meldung von Verdachtsfällen an die Glaubenskongregation sei der Erzbischof verantwortlich gewesen. Das dafür notwendige Material habe er, der Befragte, auf Weisung des Erzbischofs zusammengestellt und ggf. Vorlagen für diesen vorformuliert. Sofern es Unsicherheiten hinsichtlich der beizufügenden Materialien gegeben habe, habe er, der Befragte, sich mit der Justitiarin oder dem Generalvikar beraten.

Meldungen von Verdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft habe der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit dem Generalvikar besprochen. Ohne dessen Wissen und Zustimmung habe eine Meldung nicht erfolgen dürfen. Im Gespräch sei dann gemeinsam entschieden worden, wer die Meldung durchführe.

Missbrauchsfälle von Klerikern seien in der Personalkonferenz nur dann angesprochen worden, wenn es um Beurlaubungen, Entpflichtungen oder konkrete Strafdokumente gegangen sei. Auch dann sei aber meist nicht die gesamte Tragweite des Vorgangs offenbart worden.

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung erteilter Auflagen erklärte der Befragte, dass üblicherweise der Pfarrer, in dessen Pfarrgebiet der Beschuldigte gewohnt habe, über die Auflagen informiert und beauftragt worden sei, diesen zu kontrollieren. In den meisten Fällen sei die Beziehung zwischen dem Ortspfarrer und dem Beschuldigten aber nicht so eng gewesen, dass eine wirksame Kontrolle möglich gewesen sei. Sofern sich aus zufälligen Informationen ergeben habe, dass ein Beschuldigter gegen seine Auflagen verstoßen habe, sei er vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal einbestellt worden. Dieser habe durch entsprechende Nachfragen auch kontrolliert, ob auferlegte Therapien von den Beschuldigten durchgeführt worden seien. Insgesamt sei die Kontrolle erteilter Auflagen aber nicht konsequent erfolgt.

5. Auskunft einer damaligen Justitiarin

Nach Auskunft einer Justitiarin, die im gegenständlichen Zeitraum im Erzbistum tätig war, sei mit Blick auf die damalige Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft Folgendes zu berücksichtigen gewesen:

Die Leitlinien der Bischofskonferenz seien lediglich eine Empfehlung gewesen. Maßgeblich für die Bearbeitung der Missbrauchsfälle seien vielmehr die Verfahrensordnungen der jeweiligen Bistümer gewesen. Die Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 definiere Entscheidungszuständigkeiten in § 3. Nach dessen Abs. 1 sei für (verdächtige) Geistliche und Laien im pastoralen Dienst der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal zuständig. Dem Justitiar sei nach Abs. 3 eine Beratungs- und Abstimmungsfunktion zugewiesen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt selbstständig entscheiden dürfen, wie in solchen Fällen weiter zu verfahren sei. Als Kontaktperson zur Staatsanwaltschaft im Sinne von § 6 Abs. 1 der Verfahrensordnung sei der Justitiar zur Kommunikation nach außen berufen, nicht aber zur Entscheidung.

Die Mitteilung von Beschuldigungen an die Staatsanwaltschaft diene allein der Strafverfolgung des Verdächtigen. Dementsprechend habe das Erzbistum Köln (wie auch andere Bistümer) in der ersten Phase der Aufarbeitung bis zur MHG-Studie keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft gemacht, wenn der Beschuldigte bereits verstorben war oder der Fall derart lange zurückgelegen habe, dass offensichtlich wegen eingetretener Verjährung keine Strafverfolgung mehr denkbar gewesen sei. Dies ergebe sich auch aus Nr. 36 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2010, wonach bei strafrechtlich verjährten Fällen nur eine innerkirchliche Aufklärung vorgesehen gewesen sei.³¹⁶ Die bis 2011 geltende Verfahrensordnung des Erzbistums Köln habe in Übernahme der Leitlinien der

³¹⁶ Hinweis der Gutachter: Das entspricht nicht dem Inhalt der Nr. 36 der Leitlinien 2010. Darin heißt es vielmehr: „Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z.B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. [...]“ Da sich auch die Nrn. 31, 32, 34 nicht mit der Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen, ist Nr. 36 keine diesbezügliche Aussage zu entnehmen.

Deutschen Bischofskonferenz unter IV.7 Folgendes vorgesehen: „In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigen – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert.“

Sie, die Justitiarin, habe in Fällen offenkundig verjährter Taten mit den Opfern, die ihrerseits keine Strafanzeige gestellt hätten, mitunter Kontakt aufgenommen, um ihnen die Situation zu erklären und die Weitergabe der Akten von ihrem Wunsch abhängig zu machen. Damit habe den Opfern die Herrschaft über ihre Leidensgeschichte gesichert und der Zugriff Dritter auf diese Akten (Akteneinsichtsrechte, Behördenmitarbeiter) von deren Zustimmung abhängig gemacht werden sollen. Die Verfahrensordnung des Erzbistums Köln respektiere ihrerseits den Wunsch des Opfers in § 6 Abs. 3, formuliere allerdings (fälschlicherweise) keine Informationspflichten ihm gegenüber.

Diese Praxis habe sich geändert, als nach Bekanntwerden der MHG-Studie 2018 eine Diskussion um Strafvereitelung der in den Diözesen Verantwortlichen begonnen habe. In Absprache mit den Staatsanwaltschaften – hierzu habe ein Gespräch der Justitiarin und des damaligen Interventionsbeauftragten mit der Staatsanwaltschaft Köln stattgefunden – seien dann die Akten Verstorbener und evident verjährter Altfälle übergeben worden. Dies sei jedoch nicht mit Blick auf Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs erfolgt, sondern um Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung zu ermöglichen.

6. Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher

Nach Auskunft von Herrn Dr. Assenmacher, Offizial des Erzbistums Köln seit dem 01.01.1995, seien zu seiner oben beschriebenen Haupttätigkeit ab 2002 vereinzelt Fälle hinzugekommen, in denen der Erzbischof entweder die Durchführung eines Prozesses angeordnet habe oder ihm die Umsetzung einer Weisung der Glaubenskongregation aufgetragen habe. Dies sei inzwischen ein beträchtlicher Teil seiner Arbeit.

Gercke | Wollschläger

Mit Missbrauchsfällen sei er auf verschiedene Arten beschäftigt gewesen. Seltener sei der Grund gewesen, dass ein Verfahren eingeleitet worden sei. Da die Fälle meist auf dem Verwaltungsweg geregelt worden seien, habe er damit meist nichts zu tun gehabt. Er sei aber einbezogen worden, wenn einem Priester Auflagen per Dekret erteilt worden seien. Diesbezüglich hätten die mit der Bearbeitung betrauten Personen nicht gewusst, wie man ein solches Dekret erstelle, da insoweit eine bestimmte Form einzuhalten und eine Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen sei. In diesen Fällen sei ihm das vorbereitete Dekret dann vorgelegt und gefragt worden, ob dies so in Ordnung sei. Dabei habe er, Herr Dr. Assenmacher, aber die zugehörigen Akten nicht erhalten und auch nicht erfahren, worum es in dem jeweiligen Einzelfall gegangen sei. Seine Prüfung habe sich lediglich auf die Einhaltung der richtigen Form beschränkt. Von den Hintergründen der jeweiligen Fälle habe er erst erfahren, als er im Jahr 2005 Mitglied der Personalkonferenz geworden sei.

Generalvikar Dr. Schwaderlapp habe in seiner Amtszeit dann erstmals ein regelmäßiges Treffen einberufen, das einmal pro Monat für die Dauer von etwa einer Stunde stattgefunden habe. An diesem hätten neben Herrn Dr. Assenmacher und Generalvikar Dr. Schwaderlapp auch der damalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herr Dr. Heße, und die Justitiarin teilgenommen. Bei diesen Treffen sei dann über spezifische Fragen bei der Bearbeitung der Fälle gesprochen worden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Fälle sei aber – hierauf habe die Justitiarin größten Wert gelegt – in der Rechtsabteilung gewesen, die insoweit mit der Personalabteilung zusammengearbeitet habe. Beide Abteilungsleiter seien in einem Haus ansässig gewesen, während sich das Offizialat in einem ganz anderen Gebäude befunden habe. Auch insoweit habe es mit ihm, Herrn Dr. Assenmacher, keinen fortwährenden Austausch gegeben.

Er gehe davon aus, dass Generalvikar und Erzbischof über jeden Fall informiert worden seien, dies sei aber nicht unbedingt laufend und möglicherweise auch nicht hinsichtlich jedes Detailproblems erfolgt. In der Personalkonferenz seien Missbrauchsfälle hingegen nur in Ausnahmefällen besprochen worden und auch nur insofern, als ein Sachstandsbericht abgegeben worden sei. Lange Zeit seien diese Fälle jedoch gar nicht in die Personalkonferenz gekommen.

Gercke | Wollschläger

Häufiger sei er hingegen einbezogen worden, wenn die mit der Bearbeitung beauftragten Personen nicht mehr weitergewusst hätten. Dann habe es in der Regel Telefonate mit ihm gegeben. Dies sei so auch mit Blick auf Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom erfolgt. Hier sei er allenfalls in Einzelfällen von der Personalabteilung mal gefragt worden, ob das, was von dort vorbereitet worden sei, formal in Ordnung sei – dies aber ohne jeden Kontext. Seine Tätigkeit bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen sei insoweit eher „reaktiv“ gewesen.

Zudem sei er von Anfang an, d. h. ab 2003, Mitglied im Beraterstab sexueller Missbrauch des Erzbistums Köln gewesen. Dort seien Personen mit verschiedenen Professionen zusammengekommen und hätten einzelne Fälle besprochen.

Zu einzelnen Zuständigkeiten erklärte Herr Dr. Assenmacher Folgendes:

Für die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nach dem CIC sei der Ordinarius zuständig; dies müsse per Dekret erfolgen. Für die Durchführung der kanonischen Voruntersuchung sei gemäß den Leitlinien der Offizial zuständig. In der Praxis sei es so abgelaufen, dass er in einzelnen Fällen vom Erzbischof oder dem Generalvikar entweder eine mündliche oder kurze schriftliche Mitteilung erhalten habe, wonach er eine Voruntersuchung durchführen solle. Er selbst habe nicht eigenständig entschieden, die Voruntersuchung durchzuführen, sondern immer nur auf Anweisung des Ordinarius gehandelt.

Die Durchführung des Leitlinienverfahrens habe hingegen die Personalabteilung als ihre Sache angesehen. Diese sei in der Bearbeitung von Missbrauchsfällen gemeinsam mit der Justitiarin federführend gewesen. Wenn dort ordentlich gearbeitet worden sei, habe er die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen als Ersatz für eine kanonische Voruntersuchung angenommen, auch wenn die formelle Beauftragung des Ordinarius gefehlt habe. Insoweit sei er mit der Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung faktisch kaum befasst gewesen.

Zuständig für die Meldung von Verdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft sei die Rechtsabteilung gewesen.

Der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002 sei er, Herr Dr. Assenmacher, sich erst gewahr geworden, als diese unmittelbar vor der Veröffentlichung gestanden hätten. An diesen habe ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mitgearbeitet, der aber das Kirchenrecht nicht studiert habe. Es habe eine Arbeitsgruppe gegeben, die sich damit beschäftigt habe. Er habe deren Ergebnis erst zu einem Zeitpunkt auf den Tisch bekommen, als die Arbeit praktisch schon fertig gewesen sei. Er habe praktisch von heute auf morgen Stellung nehmen müssen, was für ihn nicht machbar gewesen sei. Er, Herr Dr. Assenmacher, habe es „merkwürdig“ gefunden, dass er als Kirchenrechtler nicht in den Bearbeitungsprozess einbezogen worden sei. Man habe ihm auf seine diesbezügliche Frage jedoch mitgeteilt, dass kirchenrechtliche Expertise eingeholt worden sei. Von wem diese stamme, wisse er, Herr Dr. Assenmacher, aber bis heute nicht.

Auch die Ausführungsbestimmungen bzw. Verfahrensordnungen des Erzbistums Köln habe er nicht entwickelt. Hierum habe sich seines Wissens die Justitiarin gekümmert, die berufsbegleitend auch das kirchliche Recht studiert habe. Er habe auch nicht eingegriffen, als er darin die Widersprüche zu den Vorschriften im CIC oder den *Normae* erkannt habe. Er habe insoweit „kapituliert“, was zum einen auf seine massive Arbeitsüberlastung und zum anderen darauf zurückzuführen sei, dass er bei den anderen Offizieren in Deutschland dafür kein Interesse habe wecken können. Schließlich sei es auch so gewesen, dass er den Eindruck gehabt habe, die Justitiarin habe sich so auf die Sache fokussiert, dass er keinen „Machtkampf“ habe anfangen wollen. Ihm sei es wichtig gewesen, dass für den Fall der Durchführung eines Prozesses dieser dann entsprechend den geltenden Rechtsnormen ablaufe.

7. Schlussfolgerung der Gutachter

Nach Durchführung der o. g. geschilderten Befragungen ergab sich für die Gutachter für den Zeitraum von 2002 bis 2015, d. h. seit Erlass der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2002 bis zur Gründung der Interventionsstelle im

Gercke | Wollschläger

Jahr 2015, nur hinsichtlich einzelner Aspekte ein schlüssiges, von Einigkeit der Befragten geprägtes Bild.

Einig waren sich die Befragten dahingehend, dass die Bearbeitung eingehender Verdachtsmeldungen durch Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten etc. dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oblag und dass an diesen Gesprächen auch die Justitiarin teilnahm, die offenbar, dies konnten die Gutachter auch den Akten entnehmen, die Gesprächsprotokolle erstellte.

Einigkeit bestand ferner dahingehend, dass von Generalvikar Dr. Schwaderlapp ein „informelles Gremium“, bestehend aus ihm, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, der Justitiarin und dem Offizial, ins Leben gerufen wurde, in welchem über einzelne Verdachtsmeldungen beraten wurde.

Ferner waren sich die Befragten einig, dass eine Auflagenkontrolle in der Form erfolgte, dass eine Person aus dem Umfeld des Beschuldigten über die Auflage informiert und angewiesen wurde, deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße zu melden. Diesbezüglich wurde zum Teil eingeräumt, dass dies faktisch keine effektive Kontrolle gewesen sei.

Weihbischöfe hatten nach Aussage sämtlicher Befragter keine Entscheidungskompetenz in Personalangelegenheiten inne.

Schließlich erkannten die Gutachter einen Konsens der Befragten dahingehend, dass Generalvikar und Erzbischof über sämtliche eingehenden Verdachtsmeldungen informiert wurden. Unklar blieb indes, in welchem Umfang und in welcher Regelmäßigkeit dies erfolgte.

In Bezug auf fast alle weiteren Aspekte der Fallbearbeitung ergab sich für die Gutachter kein einheitliches Bild:

So wurde von den Befragten zur Meldung von Verdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft überwiegend geäußert, dass dies Aufgabe der Justitiarin gewesen sei, die auch selbst entschieden habe, welche Fälle zu melden seien. Die Justitiarin selbst wiederum erklärte, sie sei lediglich zur Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft berufen gewesen, nicht aber zur Entscheidung. Während der

Gercke | Wollschläger

überwiegende Teil der Befragten äußerte, es habe keine Absprache gegeben, wonach verjährte Fälle der Staatsanwaltschaft nicht gemeldet werden sollten, erklärte die Justitiarin, dass dies bis 2018 übliche Praxis im Erzbistum gewesen sei.

Unklar sind aus Sicht der Gutachter ferner die Kompetenzen im Hinblick auf Einleitung und Durchführung der kanonischen Voruntersuchung. So bestand unter den Befragten weitgehend Uneinigkeit darüber, wer den Anstoß für die Einleitung und Durchführung einer Voruntersuchung gab oder hätte geben müssen, ob insoweit ein Auftrag erforderlich war und ob das Leitlinienverfahren als Ersatz für eine kanonische Voruntersuchung anzusehen war bzw. angesehen wurde.

Auch hinsichtlich der Meldung von Sachverhalten an die Glaubenskongregation in Rom ergab sich kein einheitliches Bild. So machten die Befragten unterschiedliche Angaben auf die Frage, wer den Anstoß für eine Meldung nach Rom gab oder hätte geben müssen, wer die entsprechenden Unterlagen vorbereitete bzw. hätte vorbereiten müssen und welche Absprachen und Meldewege wann und zwischen wem eingehalten wurden oder einzuhalten waren.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden ferner über die Rolle des Generalvikars bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen. Während zum Teil geäußert wurde, dass dieser lediglich informiert worden sei, gaben anderen Befragte an, dass die Verfahrensschritte stets mit ihm abgestimmt worden seien.

Man war sich ferner nicht einig, ob sämtliche Einzelfälle und wenn ja in welchem Umfang im Beraterstab sexueller Missbrauch des Erzbistums sowie in der Personalkonferenz besprochen wurden. Insbesondere hinsichtlich der Personalkonferenz wurde zum Teil angeführt, dort seien nicht alle Fälle und erst recht nicht in aller Tiefe besprochen worden, während andere Befragte äußerten, dass dort sämtliche Fälle detailliert besprochen und diskutiert worden seien.

Unklar geblieben ist darüber hinaus die Rolle des Offizials bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle. Während nahezu sämtliche Befragte offenbar davon ausgingen, dass dieser angesichts seiner Teilnahme an dem „informellen Gremium“, am Beraterstab sexueller Missbrauch und an der Personalkonferenz über sämtliche Vorgängen im Bilde war und mit Blick auf seine kirchenrechtliche Expertise auf

kirchenrechtliche Pflichten hätte hinweisen oder eigeninitiativ hätte tätig werden müssen, empfand der Offizial seine Rolle hingegen eher als „reaktiv“, sodass er zwar zu einzelnen Fragestellungen Auskunft erteilt habe, aber nie ohne Auftrag oder konkrete Anforderung tätig geworden sei.

Den Gutachtern war es angesichts der unterschiedlichen, zum Teil diametral verschiedenen Ansichten der Befragten zur Aufgabenverteilung nicht möglich, festzustellen, wer für welchen Verfahrensschritt bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen zuständig war oder gewesen wäre und welche Absprachen und Meldewege existierten.

III. Zeitraum von 2015 bis heute

1. Auskunft eines Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Nach Auskunft eines in diesem Zeitraum tätigen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal erfolge die Bearbeitung der Missbrauchsfälle seit 2015 in der damals neu gegründeten Interventionsstelle. Seither seien die Aufgaben des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auf zwei Dinge fokussiert. Dies sei einerseits die Teilnahme an Anhörungen, die vorgesehen seien, wenn es sich bei dem Beschuldigten um eine Person im pastoralen Dienst handle. Andererseits sei es die Überreichung oder Vermittlung von Dekreten des Erzbischofs, wenn es sich um Maßnahmen, Strafdekrete o. ä. des Erzbischofs in Zusammenhang mit dem Leitlinienverfahren handle. Darüber hinaus werde er im Einzelfall vom Generalvikar oder der Interventionsbeauftragten um Rat oder Austausch gebeten.

Nach Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Stabsstelle Intervention informiere diese sowohl ihn, den Befragten, als auch den Generalvikar schriftlich darüber. Von der Leiterin der Stabsstelle Intervention werde dann das weitere Prozedere vorgeschlagen, das in der Regel die Anhörung des Beschuldigten und ggf. auch ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen und deren Protokollierung beinhalte. Dieses Verfahren werde im Erzbistum Köln als kirchenrechtliche Voruntersuchung angesehen. Ob auch ein formelles Dekret zur Einleitung einer Voruntersuchung

Gercke | Wollschläger

erlassen werde, könne er, der Befragte, nicht mit Gewissheit sagen. Er erinnere sich, dass dies einmal Thema gewesen sei und erfolge möglicherweise inzwischen standardmäßig. Das Dekret werde aber jedenfalls nicht in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vorbereitet.

Er selbst informiere dann in der Regel im nächsten Jour fixe den Erzbischof über die eingegangene Verdachtsmeldung. Oftmals wisse dieser aber bereits vom Generalvikar von der eingegangenen Meldung. In der Stabsstelle Intervention werde dann entschieden, ob der Fall an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden müsse.

Die Verdachtsmeldung werde gegenüber dem Erzbischof erneut thematisiert, wenn es darum gehe, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen. Die Aufgabe des Erzbischofs sei es, nach festgestellter Tat die Sache an die Glaubenskongregation zu melden oder zu dekretieren, was u. a. Maßnahmen zum Schutz des Beschuldigten oder auch den Erlass zu vollziehender Strafdekrete beinhalte. Diese Dinge würden jedoch in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auf Anfrage der Interventionsstelle erarbeitet, formuliert und dem Erzbischof zur Unterschrift vorgelegt werden. Er, der Befragte, erläutere dem Erzbischof stets, wie man zu der im vorbereiteten Dekret verfassten Entscheidung gelangt sei.

Mit Meldungen an die Glaubenskongregation oder der Auswertung von römischen Beschlüssen sei der Official befasst. Er steuere die Kommunikation des Erzbischofs mit der Glaubenskongregation auf fachlicher Ebene, d. h. er bereite den jeweiligen Fall für den Erzbischof zur Unterzeichnung vor und stelle die entsprechenden Anlagen zusammen. Dafür erhalte er einerseits die Interventionsakte und könne andererseits die Personalakte in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal anfordern. Sobald Post von der Glaubenskongregation zurückkomme, gehe diese aus dem Erzbischöflichen Haus in das Officialat, sodass der Official daraus dann die notwendigen Maßnahmen ableiten könne. Informationen, wie ein Fall dann weitergehe, würde er, der Befragte, nur spärlich erhalten.

Die Rolle des Generalvikars sei es, den Erzbischof zu informieren und darauf zu achten, dass das von der Interventionsstelle geführte Verfahren gemäß den Leitlinien durchgeführt werde.

Die Justitiarin sei seit Gründung der Interventionsstelle im Jahr 2015 nach Wahrnehmung des Befragten nicht mehr in die Bearbeitung der Missbrauchsfälle involviert. Für die von der Justitiarin früher übernommenen Aufgaben, insbesondere die Meldung an die Staatsanwaltschaft, hole man sich externe Unterstützung durch einen Rechtsanwalt. Dies werde von der Interventionsstelle gesteuert.

Die Kontrolle der Einhaltung erteilter Auflagen sei noch eine Lücke, die aktuell geschlossen werde. Streng genommen müsse der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als Vorgesetzter aller pastoralen Dienste die Einhaltung kontrollieren. Dafür sei die Hauptabteilung Seelsorge-Personal jedoch nicht ausgestattet. Daher werde derzeit eine Kommission mit diesem Ziel eingerichtet. Aktuell sei es so, dass über die Auflage der Vorgesetzte des Beschuldigten, also etwa der leitende Pfarrer, informiert werde. Wenn dieser einen Auflagenverstoß melde, werde dies in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bearbeitet. Dort werde dann beispielsweise eine *Monitio* erteilt und im Falle einer Wiederholung eine Suspendierung angedroht.

Sofern ein beschuldigter Priester in ein anderes Bistum umziehe, sei die Hauptabteilung Seelsorge-Personal dafür zuständig, das andere Bistum über die Vorwürfe zu informieren. Für ihn, den Befragten, sei klar, dass er einen solchen Schritt aber stets zuvor mit dem Generalvikar und dem Erzbischof besprechen würde.

Zur Personalkonferenz äußerte der Befragte, dass eingegangene Verdachtsmeldungen und deren Bearbeitung dort nachträglich thematisiert würden. Es sei keineswegs so, dass jeder Missbrauchsfall dort bis ins Detail besprochen werde. Weihbischöfe seien ebenfalls Teilnehmer der Personalkonferenz; ihnen komme in Personalangelegenheiten jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis zu.

2. Auskunft einer Leiterin der Stabsstelle Intervention

Nach Auskunft einer in diesem Zeitraum tätigen Leiterin der Stabsstelle Intervention sei die Interventionsstelle das zentrale Fallmanagement bei der Bearbeitung eingehender Verdachtsmeldungen. Die Interventionsstelle sei nicht nur für die

Gercke | Wollschläger

Entgegennahme von Hinweisen und Verdachtsmeldungen zuständig, sondern auch für die gesamte Koordination der weiteren Bearbeitung. Dazu gehöre auch die sofortige Information des Generalvikars und des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über eingegangene Verdachtsmeldungen, die dann wiederum den Erzbischof informierten. Dies erfolge jedoch nur, sofern sich der Vorwurf gegen eine Person im pastoralen Dienst richte. Die Interventionsstelle sei dann auch für die Durchführung der kanonischen Voruntersuchung zuständig, was Gespräche mit den Betroffenen und den Beschuldigten und die Erstellung entsprechender Protokolle einschlieÙe. Da der Erzbischof den Auftrag zur Durchführung einer Voruntersuchung in jedem Einzelfall schriftlich erteilen müsse, gebe sie, die Befragte, jeweils im Büro des Erzbischofs Bescheid, sodass dort dann das entsprechende Dokument für die Akte ausgestellt werde. Dies erfolge oftmals erst, wenn mit der Voruntersuchung bereits begonnen worden sei. Die Voruntersuchung erfolge in Abstimmung mit dem Generalvikar, mit dem die Befragte nahezu täglichen Kontakt habe. In der Interventionsstelle würden zudem alle Akten zu Missbrauchsfällen geführt.

Sobald die Voruntersuchung abgeschlossen sei, bereite die Interventionsstelle – dies erfolge inzwischen unabhängig vom Ausgang der Voruntersuchung – das Dossier, die Unterlagen, das Meldeformular und das Anschreiben für die Glaubenskongregation vor und leite diese Dokumente zur Unterzeichnung und Versendung an den Erzbischof weiter. Dieser entscheide dann selbst, ob er damit noch den Offizial betraue. Früher sei es so gewesen, dass der Offizial die Akte von der Interventionsstelle erhalten und anhand dieser die Unterlagen für die Glaubenskongregation erstellt habe. Dies sei in jüngerer Vergangenheit geändert worden, sodass der Offizial – sofern er nicht zuvor vom Erzbischof eingebunden werde – erst mit der Sache betraut werde, wenn eine Antwort aus Rom eingehe, in deren Folge er dann ein Dekret verfassen oder einen Strafprozess führen müsse. Über Antworten aus Rom würden neben dem Offizial auch die Interventionsstelle, der Generalvikar und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal informiert werden. Darüber hinaus werde der Offizial von ihr, der Befragten, lediglich bei spezifischen kirchenrechtlichen Fragen eingebunden. Er sei zudem Mitglied im Beraterstab sexueller Missbrauch des Erzbistums Köln.

Gercke | Wollschläger

Sofern es sich bei dem Beschuldigten um eine Person im pastoralen Dienst handle, nehme der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oder dessen Stellvertreterin als Dienstgebervertreter an der Anhörung teil. Er oder sie bereite ferner die erforderlichen Dekrete – etwa im Falle der Beurlaubung eines Priesters – vor, lege diese dem Erzbischof zur Unterschrift vor und übergebe sie sodann an den Beschuldigten. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal verfüge auch über eine Liste mit den Namen sämtlicher Beschuldigter, sodass er sich bei Personalentscheidungen vergewissern könne, ob gegen eine Person Missbrauchsvorwürfe im Raum stünden.

Die Justitiarin habe seit Gründung der Interventionsstelle keine konkrete Funktion mehr bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle. Sie werde allenfalls in spezifischen Fragen des weltlichen Rechts um Rat gefragt. Für die frühere Aufgabe der Meldung der Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft sei inzwischen ebenfalls die Interventionsstelle zuständig. Dort werde der Sachverhalt mit den zugehörigen Unterlagen vorbereitet und an einen externen Rechtsanwalt weitergeleitet, der dann die Meldung an die Staatsanwaltschaft mache und dies auch gegenüber der Interventionsstelle bestätige. Die Entscheidung, ob ein Fall an die Staatsanwaltschaft gemeldet werde, treffe die Interventionsstelle. Dies erfolge aber – sofern es sich um einen Beschuldigten im pastoralen Dienst handle – in Abstimmung mit dem Generalvikar. Gemeldet würden sämtliche Fälle unabhängig von eingetretener Verjährung, es sei denn der Beschuldigte sei bereits verstorben oder der Betroffene erkläre ausdrücklich, dass er dies nicht wünsche. Auch in diesem Fall werde aber geprüft, ob dennoch eine Meldepflicht mit Blick auf weitere Betroffene bestehe. Um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht zu behindern, werde mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erst begonnen, sobald es insoweit eine Freigabe der Staatsanwaltschaft gebe; dies sei mit der Staatsanwaltschaft so abgesprochen.

Die Interventionsbeauftragte und ihr Stellvertreter seien ebenso wie der Generalvikar, der Official und die Präventionsbeauftragte ständige Mitglieder des Beraterstabs sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln. Die Interventionsstelle sei die Geschäftsstelle für dieses Gremium und bestimme auch maßgeblich die

Gercke | Wollschläger

Tagesordnung der Sitzungen. Dort würden in aller Regel Grundsatzfragen oder auch anonymisierte Einzelfälle besprochen. Es gebe aber darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Fragen bilateral oder im kleineren Kreis zu besprechen.

Für die Kontrolle der Einhaltung erteilter Auflagen sei generell die Hauptabteilung Seelsorge-Personal zuständig, da es sich insoweit um eine Personalangelegenheit handele. Faktisch erfolge eine solche Kontrolle aber bislang nicht, vielmehr sei es so, dass reagiert werde, wenn ein Auflagenverstoß initiativ gemeldet werde. Oftmals seien Pfarrer vor Ort informiert worden, die dann angewiesen worden seien, auf die Einhaltung der Auflagen zu achten. Um dieses Problem zu beseitigen, werde derzeit eine Kommission für beschuldigte und straffällig gewordene Kleriker gegründet, die die Aufgabe der Auflagenkontrolle übernehmen solle.

3. Auskunft eines Generalvikars

Nach Auskunft eines in diesem Zeitraum amtierenden Generalvikars sei die Stabsstelle Intervention seit ihrer Gründung im Jahr 2015 dafür zuständig, eingehende Verdachtsmeldungen zu bearbeiten. Ihr obliege es, die erforderlichen Verfahrensschritte bei Eingang einer Verdachtsmeldung zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren entsprechend den Leitlinien und den kirchlichen Gesetzen ablaufe. Dies beinhalte zum einen, die Ansprechpersonen, bei denen sich die Betroffenen gemeldet hätten, über den Verfahrensfortgang zu informieren. Ferner müsse in Fällen, in denen etwa ein Erzieher oder eine Erzieherin beschuldigt werde, der jeweilige kirchliche Rechtsträger über die Meldung in Kenntnis gesetzt werden. Sofern die Verdachtsmeldung eine Person aus dem pastoralen Dienst betreffe, informiere die Leiterin der Interventionsstelle den Generalvikar und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Gemeinsam – ggf. auch unter Hinzuziehung eines externen Rechtsanwalts – berate man dann über die nächsten Verfahrensschritte.

Von der Interventionsstelle werde die Meldung an die Staatsanwaltschaft vorbereitet und koordiniert, wobei der Kontakt zur Staatsanwaltschaft über den externen Rechtsanwalt hergestellt werde. Gemeldet werde jeder Fall, der nicht offensichtlich

Gercke | Wollschläger

irrelevant sei. Um die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht zu behindern, werde dann zunächst abgewartet, ob man von dort „grünes Licht“ für die weitere Bearbeitung erhalte.

Erst dann führe die Leiterin der Interventionsstelle unter Hinzuziehung weiterer Personen Gespräche mit den Betroffenen und den Beschuldigten und erstelle die entsprechenden Protokolle. Auch die Aktenführung zu den eingegangenen Meldungen und dem weiteren Verfahren erfolge in der Interventionsstelle. Früher habe der Offizial die kanonische Voruntersuchung durchgeführt, dies mache heute aber alles die Interventionsstelle. Meldungen nach Rom würden, so der Befragte, ebenfalls von der Interventionsstelle vorbereitet und dem Erzbischof dann zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Dies habe früher der Offizial gemacht, inzwischen sei dies aber auch Aufgabe der Interventionsstelle. Der Interventionsstelle obliege ferner die Geschäftsführung des Betroffenenbeirats und des Beraterstabs sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln.

Die Durchführung von Straf- und Verwaltungsverfahren falle hingegen in die Zuständigkeit des Offizials. Dieser sei auch Mitglied des Beraterstab sexueller Missbrauch und Teilnehmer der Personalkonferenz. Er sei auch stets in die Bearbeitung der Missbrauchsfälle eingebunden, wenn es um kirchenrechtliche Fragen gehe. Die Justitiarin sei mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen seit Gründung der Interventionsstelle nicht mehr befasst.

Der Befragte erklärte ferner, dass er und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal eine Liste mit den Namen sämtlicher Personen hätten, gegen die in der Vergangenheit bereits Missbrauchsvorwürfe erhoben worden seien. Auf diese Weise sei es möglich, zu reagieren, wenn einer der Namen in der Personalkonferenz genannt werde.

Der Erzbischof werde grundsätzlich über eingehende Verdachtsmeldungen informiert. Dies erfolge entweder durch ihn, den Befragten, den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oder – in dringenden Fällen – manchmal auch durch die Leiterin der Interventionsstelle. Es werde untereinander abgestimmt, wer den Erzbischof informiere. Dieser lege großen Wert darauf, dass die Angelegenheiten

Gercke | Wollschläger

schnell bearbeitet werden. Daher werde er auch regelmäßig über den Fortgang eines Verfahrens informiert. Wenn dann der Zeitpunkt gekommen sei, dass man konkrete Maßnahmen – etwa eine *Monitio*, Beurlaubung oder Auflage – ergreifen müsse, würden diese vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vorbereitet und dem Erzbischof zur Unterschrift vorgelegt. Wenn dieser nicht da sei, habe er, der Befragte, die Dokumente auch schon manchmal als Vertreter des Erzbischofs unterzeichnet. Der Erzbischof verlasse sich insoweit auf die Fachleute.

Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal führe gemeinsam mit der Leiterin der Interventionsstelle die Anhörung des Beschuldigten durch. Wenn ein Beschuldigter in ein anderes Bistum umziehe, sei er auch dafür zuständig, das Bistum über die Vorwürfe zu informieren. Dies dürfe er auch allein entscheiden; der Erzbischof sei darüber nicht zwangsläufig zu informieren. Er sei grundsätzlich auch dafür zuständig, die Einhaltung von erteilten Auflagen zu kontrollieren. Es sei aber üblicherweise so, dass der Dienstvorgesetzte des Beschuldigten, etwa der leitende Pfarrer, über eine Auflage informiert und angewiesen werde, deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße zu melden. Aktuell werde ein neues System in die Wege geleitet, wonach konkrete Personen die Einhaltung der Auflagen kontrollieren sollen.

Der Beraterstab sexueller Missbrauch sei nicht in jeden gemeldeten Verdachtsfall eingebunden. Im Beraterstab würden Fälle üblicherweise dann besprochen, wenn es konkrete Fragen gebe.

Zur Personalkonferenz führte der Befragte aus, dass diese immer in Anwesenheit des Erzbischofs stattfinde. Der Generalvikar sei von wenigen Ausnahmen abgesehen ebenfalls immer anwesend. Er erklärte ferner, dass dort in der Vergangenheit – er sei seit 2009 Teilnehmer – nie detailliert über Missbrauchsfälle gesprochen worden sei. Ihm sei zum damaligen Zeitpunkt auch unklar gewesen, welcher Verantwortungsträger in welche Vorgänge involviert gewesen sei. Auch aktuell sei es von wenigen Ausnahmen abgesehen so, dass lediglich darüber informiert werde, dass eine Verdachtsmeldung eingegangen sei und der Beschuldigte nun beurlaubt werde o. ä.

Weihbischöfe seien ebenfalls Teilnehmer der Personalkonferenz; diese hätten jedoch keine Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten.

4. Auskunft von Herrn Dr. Günter Assenmacher

Nach Auskunft von Herrn Dr. Assenmacher, Official des Erzbistums Köln seit dem 01.01.1995, sei es nach Gründung der Interventionsstelle so gewesen, dass diese die Bearbeitung der Missbrauchsfälle übernommen habe. Die Rechtsabteilung habe seither keine Aufgaben mehr übernommen. Die Interventionsstelle sei auf das Prozedere aber nicht vorbereitet gewesen, was sich u. a. in der Art und Weise der Protokoll- und Aktenführung niedergeschlagen habe. Hier habe er, Herr Dr. Assenmacher, mehrfach eingegriffen.

Das Prozedere im Umgang mit Missbrauchsfällen sehe vor, dass nach Durchführung einer Untersuchung die Unterlagen vom Erzbischof in einer bestimmten Form mit einem bestimmten Deckblatt nach Rom zu schicken seien. Hierfür müsse ein zusammenfassender Bericht erstellt und an dessen Ende mitgeteilt werden, welche Vorstellung der Erzbischof vom weiteren Umgang mit dem Fall habe. Diese Aufgabe habe der Erzbischof meist ihm, Herrn Dr. Assenmacher, überlassen. Er habe dann die Unterlagen bekommen, die die Interventionsstelle zusammengestellt habe. Manchmal habe er auch die Akten erhalten oder sich jedenfalls darum bemüht, alles über die gegen den jeweiligen Priester erhobenen Vorwürfe in Erfahrung zu bringen. Daraus habe er dann einen Faszikel erstellt und die Zusammenfassung geschrieben, die sich der Erzbischof dann zu eigen gemacht und nach Rom gesendet habe.

5. Auskunft von Erzbischof Dr. Rainer Maria Woelki

Nach Auskunft von Herrn Dr. Woelki, Erzbischof von Köln seit dem 20.09.2014, seien die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen bei seiner Amtsübernahme nicht richtig geordnet gewesen. Damals habe es die

Gercke | Wollschläger

Interventionsstelle noch nicht gegeben, sondern Prävention und Intervention seien von einer Person bearbeitet worden. Zudem seien der Generalvikar, der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und die Justitiarin in die Bearbeitung der Missbrauchsfälle involviert gewesen. Angesichts dessen habe er dafür Sorge getragen, dass die Stabsstelle Intervention gegründet werde. Er habe sich dann auch eine Liste mit den Namen aller Personen vorlegen lassen, über die es in der Vergangenheit Missbrauchsvorwürfe gegeben habe.

Seither sei es so, dass er über den Eingang von Verdachtsmeldungen informiert werde. Er erhalte dann in der Regel von der Leiterin der Interventionsstelle einen Entwurf zur Unterschrift, mit welchem er sie mit der Durchführung der kanonischen Voruntersuchung beauftrage. Sie führe dann die Voruntersuchung durch. Dabei sei der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal – anders als in der Vergangenheit – nicht involviert. Er werde zwar informiert, bearbeitet werde die Sache aber von der Stabsstelle Intervention. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal werde beispielsweise einbezogen, wenn es darum gehe, einen Priester zu suspendieren oder ein Proklamandum für eine Gemeinde vorzubereiten. Für die Meldung an die Staatsanwaltschaft sei früher die Justitiarin zuständig gewesen. Inzwischen werde dies aber ebenfalls von der Interventionsstelle in die Wege geleitet. Diese kümmere sich ferner um Therapiewünsche und Kostenabrechnungen der Betroffenen. Auch er, Erzbischof Dr. Woelki, spreche mit Betroffenen, wenn sie dies wünschten. Eine konkrete Person, die dafür zuständig sei, sich um die Belange von Missbrauchsoptionen zu kümmern, gebe es jedoch nicht.

Sodann gehe die Sache, je nachdem wie die Voruntersuchung verlaufen sei, an den Offizial. Er erhalte von der Leiterin der Interventionsstelle die entsprechenden Unterlagen, anhand derer er dann die notwendigen Dokumente und Schriftsätze für die Glaubenskongregation erstelle, und ihm, Erzbischof Dr. Woelki, zur Unterschrift vorlege. Er unterschreibe diese dann und reiche sie an das Offizialat zurück, von wo aus sie nach Rom geschickt würden.

Der Generalvikar sei der Dienstvorgesetzte der Leiterin der Interventionsstelle, insofern sei diese ihm gegenüber berichtspflichtig. Er, Erzbischof Dr. Woelki, gehe

davon aus, dass der Generalvikar dafür Sorge trage, dass die eingehenden Fälle zügig bearbeitet würden.

Erzbischof Dr. Woelki erklärte ferner, dass er glaube, dass für die Kontrolle der Einhaltung der erteilten Auflagen niemand zuständig sei; dies sei aktuell eine große Schwachstelle. Es sei aktuell so, dass der zuständige Ortspfarrer über die Auflagen informiert und angewiesen werde, deren Einhaltung zu kontrollieren. Generell würden sich der Generalvikar und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal darum kümmern. Es sei allerdings bereits damit begonnen worden, ein neues System hinsichtlich der Kontrolle von Auflagen auf die Beine zu stellen.

Zu den Weihbischöfen des Erzbistums erklärte Erzbischof Dr. Woelki, dass diese ebenfalls Teilnehmer der Personalkonferenz seien, jedoch keine Entscheidungskompetenz in Personalangelegenheiten hätten.

6. Schlussfolgerung der Gutachter

Die Gutachter stellten fest, dass die Kompetenzen für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen seit Gründung der Interventionsstelle im Jahr 2015, insbesondere aber in jüngster, nicht mehr vom Gutachtenauftrag erfasster Vergangenheit, klarer verteilt sind als in den Jahren zuvor.

In den Befragungen hat sich aber auch gezeigt, dass nach wie vor nicht sämtliche an der Bearbeitung von Missbrauchsfällen Beteiligte ein umfassendes Bild davon haben, welcher Verantwortungsträger welchen Bearbeitungsschritt vornimmt und von wem weitere Schritte angestoßen werden.

F. Pflichten der Verantwortungsträger

I. Fünf wesentliche Pflichtenkreise

Ausgehend von dem unter **D.** geschilderten Normgefüge, an dem das Verhalten der Verantwortungsträger gemessen werden muss, konnten die Gutachter fünf wesentliche Pflichtenkreise für Verantwortungsträger im Erzbistum Köln im Zusammenhang beim Umgang mit Verdachtsfällen für sexuellen Missbrauch identifizieren. Sie bilden die Grundlage für die in einem weiteren Schritt festzustellenden Pflichtverletzungen:

1. **Aufklärungspflichten**
2. **Anzeige-/Informationspflichten**
3. **Pflicht zur Sanktionierung**
4. **Verhinderungspflichten**
5. **Pflicht zur Opferfürsorge**

Die Gutachter verstehen – kurz zusammengefasst – die Pflichten inhaltlich wie folgt:

- Der Begriff der **Aufklärungspflicht** beinhaltet die Pflicht einem Verdacht nachzugehen, d.h. Ermittlungen zum Zwecke der Erhellung eines Sachverhaltes aufzunehmen und gegebenenfalls formal eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten.
- Unter **Anzeige- oder Informationspflichten** fallen solche Verpflichtungen, die der Informationsweitergabe gegenüber der Glaubenskongregation in Rom, gegenüber der Staatsanwaltschaft oder innerhalb des Erzbistums Köln dienen.
- Die **Pflicht zur Sanktionierung** bedeutet, dass eine Bestrafung zu erfolgen hat, wenn ein strafbares Verhalten feststeht.

Gercke | Wollschläger

- **Verhinderungspflichten** umfassen all jene Pflichten, die geeignet und erforderlich sind, um eine drohende Tatbegehung zu verhindern.
- Die **Pflicht zur Opferfürsorge** bedeutet allgemein die angemessene Beschäftigung mit dem Opfer und dessen Belangen; etwa in Form von Anhörungen oder Anerkennungsleistungen.

Den Gutachtern ist bewusst, dass diese Pflichtenkreise nur einen Bruchteil der Pflichten abbilden, die eine Person in ihrer jeweiligen Funktion bzw. im Rahmen ihres Amtes insgesamt zu erfüllen hat und dass sie auch nicht sämtliche Pflichten abdecken, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen bestehen oder im Laufe der Bearbeitung entstehen können. Weitere denkbare Pflichten(-kreise) sind etwa Dokumentationspflichten oder die Pflicht zum Schutz des Beschuldigten bzw. seines guten Rufes.

Eine Berücksichtigung aller denkbaren Pflichten hätte eine nachvollziehbare und schlüssige Darstellung und Bewertung der Fälle jedoch unmöglich gemacht, weshalb sich die Gutachter auf jene – in sog. Pflichtenkreisen zusammengefasste – Pflichten fokussiert haben, die ihnen als *essentiell* für eine ordnungsgemäße Fallbearbeitung erschienen. Die Pflichtenkreise resultieren aus den o. g. Ausführungen zum weltlichen und kirchlichen Recht sowie dem kirchlichen Selbstverständnis unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten im Erzbistum Köln.

II. Die Pflichtenkreise im Einzelnen

1. Aufklärungspflichten

a) Aufklärung im Rahmen der Voruntersuchung

Die Aufklärungspflicht in Fällen vermuteten sexuellen Missbrauchs manifestiert sich im CIC und in den *Normae SST* in der Pflicht des Ordinarius zur Einleitung einer Voruntersuchung. Sie greift ein, wenn der Ordinarius „wenigstens

wahrscheinliche“ Kenntnis bzw. Nachricht (*notitia*) von der Tat erhält. Zwar hat dieser einen Beurteilungsspielraum dahingehend, ob eine „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ vorliegt oder ob von der Einleitung einer Voruntersuchung wegen „gänzlicher Überflüssigkeit“ abgesehen werden kann, jedoch ist ihm – nach Beantwortung der vorstehenden Fragen – kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Verfahrenseinleitung eröffnet.

Formal schlägt sich die Aufklärungspflicht in Form einer Voruntersuchung im Erlass eines entsprechenden Dekrets des Ordinarius nieder, in dem die Einleitung offiziell angeordnet wird.

Vor Erlass der Leitlinien existierten keine klaren Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufklärungsarbeit in Fällen sexuellen Missbrauchs und auch keine klaren Aufgabenzuweisungen. Aus den Anhörungen sowie dem Akteninhalt wird deutlich, dass die Fallbearbeitung faktisch bei der Hauptabteilung Seelsorge-Personal angesiedelt war, allerdings in der Regel in Absprache mit Generalvikar und / oder Erzbischof, da diese Art von Personalangelegenheiten als „Chefsache“ angesehen wurde. Zudem existierte als formaler Rahmen für die Aufklärung lediglich die kirchenrechtliche Voruntersuchung, die – anders als das Leitlinienverfahren – nur durch den Ordinarius in Gang gesetzt werden konnte.

Vor Erlass der Leitlinien sehen die Gutachter die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts daher lediglich beim Ordinarius, also bei Erzbischof und Generalvikar angesiedelt.³¹⁷

b) Das Leitlinienverfahren

Mit Erlass der Leitlinien gewann das Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs erstmals an Konturen. Die Leitlinien verdeutlichten, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung konkret unternommen werden mussten: Sie sahen in all ihren Fassungen ein Gespräch mit dem Beschuldigten vor, in dem dieser mit dem Vorwurf

³¹⁷ Zur Haftungsverteilung im Verhältnis von Generalvikar und Erzbischof siehe unter F. II. 2. b) (2).

konfrontiert werden sollte. Darüber hinaus ist seit den Leitlinien 2010 ein Gespräch mit dem Betroffenen zu führen; gemäß der Fassung von 2002 war zumindest eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen angezeigt. Sofern gemäß den Leitlinien ein Gespräch mit dem Beschuldigten oder dem Betroffenen zu führen war, bestand eine Protokollierungspflicht.

Nicht explizit vorgesehen und von den Gutachtern auch nicht als verbindlicher Verfahrensschritt vorausgesetzt, ist die Möglichkeit der Verlesung eines Proklamandum in der Gemeinde oder eine sonstige Veröffentlichung des Falles zum Zwecke der Fallaufklärung (etwa bei anonymen Anzeigen). Den Akten ist zu entnehmen, dass ein solches Vorgehen vereinzelt gerade bei verstorbenen Beschuldigten gewählt wurde. Es kann im Einzelfall im Hinblick auf die Vermittlung von Transparenz auch begrüßenswert sein, jedoch ist es im Rahmen der Aufklärungspflichten kein zwingend erforderliches Instrument. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Voruntersuchung / ein Leitlinienverfahren eine mögliche Tatbegehung und Täterschaft erst klären soll und damit zunächst zugunsten des Beschuldigten die Unschuldsvermutung sowie der Schutz des guten Rufes (can. 1717 CIC/1983) zu beachten sind.

c) Adressat der Aufklärungspflicht

Zuständig für die Einhaltung des Leitlinienverfahrens ist gemäß den Leitlinien der Diözesanbischof. Mit Erlass der Leitlinien 2013 fand eine terminologische Umstellung statt, sodass nunmehr der Ordinarius und damit neben dem Diözesanbischof auch der Generalvikar in die Pflicht genommen wird. Zuständig ist lediglich der Wohnsitzordinarius bzw. der Tatortordinarius; andere Ortsordinarien besitzen keine Zuständigkeit für die Durchführung eines Leitlinienverfahrens.

An dieser Zuständigkeit ändern auch die jeweiligen Ausführungsbestimmungen / Verfahrensordnungen zu den Leitlinien, die eine Delegation der Bearbeitung der Verdachtsfälle auf den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vorsehen, nichts. Trotz dieser Aufgabenzuweisung findet sich nämlich gleichwohl in allen

Fassungen der Leitlinien der Hinweis, die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibe unberührt und der Diözesanbischof / Ordinarius sei über die Ergebnisse der Gespräche zu informieren. Es wird also deutlich, dass er in die Fallbehandlung eingebunden bleiben und weiterhin die (Letzt-) Verantwortung tragen sollte.

Die Verantwortung des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die Fallbearbeitung und Sachverhaltsaufklärung befreite den Ordinarius damit nicht von dessen Verantwortung und Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung, sondern trat lediglich neben diese. Unterblieben erforderliche Aufklärungsaktivitäten, so war dieses Fehlverhalten damit sowohl dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als auch Erzbischof und Generalvikar anzulasten.

d) Verhältnis zwischen Voruntersuchung und Leitlinienverfahren

Problematisch ist das Verhältnis von Leitlinienverfahren und Voruntersuchung, insbesondere die Frage, ob die Durchführung eines der beiden Verfahren von der Pflicht zur Durchführung auch des anderen Verfahrens befreit. Grundsätzlich sind Leitlinienverfahren und Voruntersuchung nicht inhaltsgleich. Dies zeigt sich schon daran, dass sie unterschiedliche Einleitungsvoraussetzungen haben: Während ein Leitlinienverfahren auch bei dem Verdacht eines „bloß“ grenzverletzenden Verhaltens (z.B. sexualisierte Sprache) eingeleitet wird und dies lediglich informell geschieht, bedarf es für die Einleitung einer Voruntersuchung eines Verdachts hinsichtlich eines Deliktes nach dem CIC bzw. den *Normae* SST und des Erlasses eines Dekretes. Auch kann ein Leitlinienverfahren keine Strafverhängung zur Konsequenz haben, anders als die Voruntersuchung, soweit sie ein Strafverfahren nach sich zieht. Insbesondere handelt es sich bei den Regelungen betreffend die kanonische Voruntersuchung um zwingendes, übergeordnetes Recht, welches durch untergeordnete Richtlinien und Diözesangesetze nicht verdrängt werden kann. In ihrer Genese wurde den Leitlinien lediglich ergänzender Charakter zugesprochen.

Allerdings ist den Gutachtern bewusst, dass die vorzunehmenden Schritte größtenteils inhaltsgleich sind, unabhängig davon, ob die Aufklärungsarbeit als „Leitlinienverfahren“ oder als „Voruntersuchung“ betitelt wird. Dementsprechend haben sie eine Aufklärungspflichtverletzung abgelehnt –, auch wenn keine Voruntersuchung eingeleitet wurde – wenn zumindest ein Leitlinienverfahren durchgeführt wurde. Dies entspricht auch der Auffassung der Beteiligten, die den Gutachtern in den Anhörungen mitteilten, dass in der Praxis das Leitlinienverfahren allgemein als Äquivalent zur oder als Ersatz der kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 angesehen werde.

2. Anzeige-/ Informationspflichten

a) Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden

Eine generelle Anzeigepflicht im Hinblick auf Sexualstraftaten gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft existiert im weltlichen Recht grundsätzlich nicht.³¹⁸

Auch im Kirchenrecht war eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden lange unbekannt. Erst in den Leitlinien 2010 wurde eine Pflicht zur Anzeige eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden verbindlich aufgenommen. Es konnte danach nur noch dann von einer Anzeige abgesehen werden, wenn eine solche Anzeige dem Willen des Opfers eindeutig zuwiderlief.

Die Anhörungen ergaben, dass die Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörden wiederholt Gegenstand von Erörterungen zwischen den mit der Bearbeitung der Missbrauchsfälle beteiligten Personen war. In den Akten sind unterschiedliche Sichtweisen der Justitiarin hierzu dokumentiert: Während sie beispielsweise in einem Fall einem Betroffenen schriftlich mitteilte, bei verjährten Taten würden die Unterlagen nur dann an die Strafverfolgungsbehörden übergeben, wenn ein Betroffener ausdrücklich darum bitte, kommunizierte sie in einem anderen Fall von einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden könne nur dann abgesehen

³¹⁸ Siehe dazu unter D. II. 1. b) (1) (a) und D. II. 1. c).

werden, wenn der Betroffene dies schriftlich niederlege und entsprechend begründe. (Nur) Letzteres war zutreffend, da die Regelungen der Leitlinien ein Absehen von der Anzeige nur in Ausnahmefällen zuließen und sogar eine genaue Dokumentation der Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung verlangten. Eine Anzeige hatte gemäß dem Wortlaut der Norm auch unabhängig von einer etwaigen Verfolgungsverjährung zu erfolgen. Die noch in den Leitlinien 2002 enthaltene Einschränkung für bereits verjährte Fälle (Nr. IV. 7.) war in den Leitlinien 2010, die nunmehr auch erstmals eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei dem *Verdacht* eines sexuellen Missbrauchs enthielten, nicht mehr niedergelegt. Auch eine teleologische Auslegung der Nrn. 26 ff. der Leitlinien 2010 im Sinne einer Einschränkung der Anzeigepflicht bei verjährten Fällen kommt angesichts folgender Erwägungen nicht in Betracht:

Bei den im Erzbistum Köln eingehenden Verdachtsmeldungen handelt es sich ausweislich der Akten oftmals um Fälle, die sich über einen Zeitraum erstrecken, in dem sich das Verjährungsrecht mehrfach maßgeblich geändert hat.³¹⁹ Die Prüfung eines etwaigen Verjährungseintritts stellt insoweit eine nicht unerhebliche Herausforderung in rechtlicher Hinsicht dar, die anfällig für Fehler ist. Insoweit muss mit Blick auf das im weltlichen Strafrecht geltende *Offizial*-³²⁰ und das *Legalitätsprinzip*³²¹ eine abschließende Prüfung stets der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 492 StPO verpflichtet ist, zu jedem Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten Tatverdächtigen einen gesetzlich festgelegten Datenbestand an das Bundesamt für Justiz zu melden, das diese Daten in dem sogenannten Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) speichert. Zu den einzutragenden Daten gehören gemäß § 492 Abs. 2 StPO u. a. die Personendaten des Beschuldigten, die nähere Bezeichnung der zur Last gelegten Straftaten, insbesondere Tatzeiten und -orte und die entsprechenden Straftatbestände sowie Angaben über die

³¹⁹ Siehe hierzu unter D. I. 2. b).

³²⁰ Das *Offizialprinzip* besagt, dass allein der Staat und nicht der Bürger zur Strafverfolgung berufen ist. Der Staatsanwaltschaft kommt angesichts dessen das Anklagemonopol zu. Vgl. hierzu etwa *Peters*, in: *MüKo-StPO*, 2016, § 152 Rn. 21 ff.

³²¹ Das *Legalitätsprinzip* zwingt die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung, wenn zureichende tatsächlich Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Vgl. hierzu etwa *Peters*, in: *MüKo-StPO*, 2016, § 152 Rn. 26 ff.

Verfahrenserledigung. Die Staatsanwaltschaft übermittelt an das Bundesamt der Justiz mithin auch Daten zu Verfahren, die wegen eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Verfolgungsverjährung bereits zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingetreten war. Den Strafverfolgungsbehörden dürfen gemäß § 492 Abs. 3 S. 2 StPO Auskünfte aus dem ZStV für Strafverfolgungszwecke erteilt werden, um hierdurch – dies geht aus § 2 ZStVBetrV³²² hervor – u. a. die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter zu erleichtern. Die Staatsanwaltschaft Köln erfasst sämtliche Verfahren zudem in der sogenannten Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA). Insoweit ist insbesondere mit Blick darauf, dass möglicherweise weitere – aktuelle oder vergangene – Taten gegen einen Beschuldigten bekannt werden könnten, auch eine Anzeige bereits verjährter Fälle an die Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Ausdrücklich verantwortlich für die Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden war ab Inkrafttreten der VerFO v. 01.04.2011 die Justitiarin.

Für die Zeit nach Inkrafttreten der Leitlinien 2010 und vor Inkrafttreten der VerFO v. 01.04.2011 sind hinsichtlich der Zuständigkeit die Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2006 zu beachten. Hier wird unter 2.5 lediglich statuiert, dass Kontaktperson für den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft der Justitiar gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal sei. Darin kann jedoch keine eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich einer Anzeigepflicht gesehen werden. Vielmehr oblag dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Einhaltung der Verfahrensschritte entsprechend den Leitlinien; demgemäß hatte er für die Befolgung der Anzeigepflicht bis zur ausdrücklichen Delegation dieser Aufgabe auf die Justitiarin im Jahr 2011 allein Sorge zu tragen.

Eine Verantwortlichkeit des Ordinarius in diesem Bereich sehen die Gutachter indes nicht. Die Kontaktierung der Strafverfolgungsbehörden war als Aufgabe eindeutig anderen Personen zugewiesen worden und von diesen auch in eigener Kompetenz durchführbar. Anders als etwa die Einleitung einer Voruntersuchung

³²² Verfahrensordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.

oder Meldung an die Glaubenskongregation, die nur der Ordinarius höchstpersönlich vornehmen kann, steht die Anzeige eines Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörden jedermann offen. Die eindeutige Aufgabenzuweisung befreite den Ordinarius insoweit von der Pflicht zum eigenständigen Tätigwerden.

b) Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation

Darüber hinaus bestand die kirchenrechtlich verankerte Pflicht, die Glaubenskongregation in Rom über Fälle sexuellen Missbrauchs in Kenntnis zu setzen. Bereits CrimSol sah eine Meldepflicht des Ordinarius vor. Wie bereits oben ausgeführt, kann jedoch von der Kenntnis der Verantwortungsträger von CrimSol nicht ausgegangen werden. Vorwerfbare Pflichtverletzungen können sich aus den darin enthaltenen Vorschriften demgemäß nicht ergeben.

Die weit verbreitete Unkenntnis von der Meldepflicht endete jedoch mit Erlass der *Normae* SST 2001. Diese enthielten eine Konkretisierung der anzeigepflichtigen Taten und statuierten eine unbedingte Anzeigepflicht des Ordinarius gegenüber der Glaubenskongregation. Gleichwohl warf der Wortlaut der Norm, insbesondere auch im Zusammenspiel mit den Vorschriften des CIC und den Leitlinien, zahlreiche Fragen im Hinblick auf die genauen Entstehungsvoraussetzungen der Meldepflicht auf, die teilweise bis heute ungeklärt sind.

(1) Faktischer Umgang im Erzbistum Köln mit der Meldepflicht

Auch nach Inkrafttreten der *Normae* SST spielte die Meldepflicht an die Glaubenskongregation lange keine Rolle in der Praxis des Erzbistums Köln. Hinsichtlich dieser Pflicht – wie im Übrigen auch hinsichtlich der Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung – herrschte lange Zeit ein allgemeines „Gefühl der Unzuständigkeit“: Herr Dr. Heße etwa nahm ausweislich seiner Befragung in seiner Funktion als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an, Official Dr. Assenmacher oder die Justitiarin würden ihn auf seine rechtlichen Pflichten hinweisen. In seiner Funktion

Gercke | Wollschläger

als Generalvikar sah er sich für Personalfragen grundsätzlich unzuständig. Generalvikar Dr. Schwaderlapp erwartete, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ihn auf eine durchzuführende Voruntersuchung oder eine Meldepflichtung aufmerksam machen würde. Generalvikar Dr. Feldhoff wiederum ging von einem grundsätzlichen faktischen Vorbehalt in Personalfragen (einschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs) von Erzbischof Dr. Meisner aus. Die Justitiarin äußerte sich zu diesem Themenkomplex nicht.

Während sich also manche *faktisch* unzuständig fühlten, fühlten sich andere *formalrechtlich* unzuständig. Letztlich sah sich damit keiner der Verantwortungsträger berufen, die erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, anzustoßen oder anzuweisen.

Darüber hinaus blieben zahlreiche Rechtsfragen bezüglich der Meldepflicht ungeklärt. Unstimmigkeiten zwischen den römischen Normen und den Leitlinien blieben auch bei der Umsetzung im Erzbistum Köln unbemerkt. Wer die Ausführungsbestimmungen ausarbeitete, ließ sich nicht rekonstruieren. Da Meldungen nach Rom lange Zeit überhaupt nicht und ab 2010 nur sehr sporadisch erfolgten, konnte im Austausch mit der Glaubenskongregation keine Klärung von Zweifelsfragen stattfinden.

In jenen wenigen Fällen schließlich, in denen Fälle nach Rom gemeldet wurde, war das Ergebnis nach dem Empfinden der Verantwortungsträger vielfach ernüchternd. Oftmals habe die Glaubenskongregation trotz ihrer Kompetenz die Verjährung nicht derogiert oder jedenfalls unangemessen milde geurteilt. Ausweislich der Befragungen stand zum Teil der Eindruck im Raum, die Glaubenskongregation käme angesichts der Vielzahl an gemeldeten Fällen in der Bearbeitung „nicht hinterher“, sodass es nicht sinnvoll erschien, jeden Fall dorthin zu melden.

Diese faktischen Gegebenheiten vermögen die von Gesetzes wegen zuständigen Verantwortungsträger indes nicht zu entlasten:

(2) Ordinarius als Verpflichteter – Rückgriff auf das Unternehmensstrafrecht

Als Adressat der Norm ist der Ordinarius genannt, sodass die Meldeverpflichtung nach Rom sowohl den Erzbischof als auch den Generalvikar trifft. Der oben beschriebene Zustand der mangelhaften Zuständigkeitsverteilung ändert an dieser Pflichtenzuweisung nichts. Eine wirksame – mündliche oder schriftlich niedergelegte – Delegation der Aufgabe ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Frage der „Haftungsverteilung“ zwischen verschiedenen Hierarchieebenen und der (Letzt-) Verantwortlichkeit von Leitungspersonen, hier des Ordinarius, kann ein Rückgriff auf das weltliche Recht, namentlich auf die Grundsätze der strafrechtlichen Haftung von Verantwortungsträgern im Unternehmen, erfolgen.³²³ Auch wenn die Kirche in rechtlicher Hinsicht kein Wirtschaftsunternehmen darstellt, so sind doch Ähnlichkeiten in den Strukturen sowie in der Teilhabe am Wirtschaftsleben feststellbar.³²⁴ Die auf Unternehmen anwendbaren Grundsätze geben dementsprechend zumindest eine Orientierung, wenn es um Haftungsfragen innerhalb der Kirche geht. Auch hier ist es üblich, dass nicht eine Leitungsperson allein, sondern mehrere Personen – auf derselben oder auf einer untergeordneten Hierarchieebene – agieren.³²⁵

In Bezug auf die Haftungsverteilung zwischen Vorgesetzten und nachfolgenden Hierarchieebenen gilt im weltlichen Recht, namentlich dem „Unternehmensstrafrecht“, das Folgende: Leitungspersonen dürfen selbstverständlich Befugnisse und Aufgaben an untergeordnete Mitarbeiter delegieren; sie haben dabei jedoch die Pflicht, konkrete Personen zu benennen sowie die zuständigen Personen

³²³ Allgemein zum Unternehmensstrafrecht vgl. z.B. die Werke von *Eidam*, Unternehmen und Strafe, 5. Aufl. 2018; *Achenbach/Ransiek/Rönnau*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019; *Momsen/Grützner*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020 oder *Müller-Gugenberger*, Wirtschaftsstrafrecht, 7. Aufl. 2020.

³²⁴ Zur Vergleichbarkeit mit Wirtschaftsunternehmen vgl. z.B. die Artikel „Die katholische Kirche legt ihre Finanzen vollständig offen“ unter <https://www.katholisch.de/artikel/22760-die-katholische-kirche-legt-ihre-finanzen-vollstaendig-offen> vom 28.08.2019; „Großkonzern Kirche“ unter <https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/finanz-riese-grosskonzern-kirche/5220262.html> vom 25.12.2011; „Unternehmen Kirche“ unter https://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article13732560/Unternehmen-Kirche.html vom 24.11.2011.

³²⁵ Vert. *Berndt/Theile*, Unternehmensstrafrecht und Unternehmensverteidigung, 2016.

sorgfältig auszuwählen und zu kontrollieren.³²⁶ Die ursprüngliche Pflicht zur Erledigung der Aufgabe wandelt sich um in eine Auswahl-, Einweisungs- und Kontrollpflicht; die Führungsperson wird somit niemals vollständig frei von (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit.³²⁷ Für Pflichtverletzungen hierarchisch nachgeordneter Personen haben die Führungspersonen somit dann einzustehen, wenn nachweisbar ist, dass sie ihren Überwachungs- und Kontrollpflichten nicht nachgekommen sind.³²⁸

Werden erforderliche Aufgaben hingegen von vornherein nicht delegiert und deshalb nicht erledigt, kann in einem Vertikalverhältnis ohnehin nur die Leitungsperson verantwortlich sein. Allgemein wird von einem Organisationsverschulden gesprochen.³²⁹ Der Leitungszuständige handelt demnach pflichtwidrig, wenn er die Arbeitsabläufe in seinem Unternehmen mangelhaft organisiert. Meist liegt ein Organisationsverschulden vor, weil schlechte Organisationsstrukturen aufgrund mangelnder Kontrollmaßnahmen nicht entdeckt oder aber auf erkannte Defizite nicht reagiert wird. Erst recht besteht ein Organisationsverschulden, wenn von vornherein keine Organisationsstrukturen geschaffen werden, um eine bestimmte Pflicht zu erfüllen.³³⁰ Übertragen auf den Gutachtenauftrag bedeutet dies: Im Hinblick auf die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung oder die Meldepflicht an die Glaubenskongregation hat sich gezeigt, dass für diese Aufgabe keine andere Stelle bzw. Person als der Ordinarius selbst vorgesehen war; dies weder in faktischer noch in rechtlicher Hinsicht. Insbesondere enthalten weder die Leitlinien noch die Ausführungsbestimmungen/Verfahrensordnungen eine Delegation dieser Aufgabe. Daraus ergibt sich zwingend eine Verantwortlichkeit des Ordinarius als Adressat der entsprechenden, in den gesamtkirchlichen Normen genannten Pflichten (can. 1717 CIC/1983, Art.13 SST 2001, Art. 16 SST 2010).

³²⁶ *Knierim*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, 5. Kap. Rn. 41.

³²⁷ *Knierim*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, 5. Kap. Rn. 43 ff.; *Bottmann*, in: Park, Kapitalmarktstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 2.1., Rn. 39.

³²⁸ *Dannecker*, in: Rotsch, Criminal Compliance, 2015, § 5 Rn. 59 ff.

³²⁹ *Ausf. zum Organisationsverschulden bei Bock*, in: Ulsenheimer/Gaede, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2021, Rn. 194 ff.

³³⁰ *Bock*, in: Ulsenheimer/Gaede, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2021, Rn. 202..

Dass unter die Bezeichnung „Ordinarius“ nach can. 134 § 1 CIC/1983 sowohl Erzbischof als auch Generalvikar fallen, wirft zudem die Frage auf, wer innerhalb dieses Verhältnisses für die Schritte, die gemäß dem kanonischen Recht einzuleiten sind, zuständig ist. Jedenfalls im Hinblick auf die Verantwortungsstrukturen im „Unternehmensstrafrecht“ gilt Folgendes: Handeln verschiedene Personen auf einer horizontalen Ebene als Leitungsgremium, wie z.B. die Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft, so sind sie grundsätzlich für alle das Unternehmen treffenden Pflichten gleichermaßen zuständig und verantwortlich.³³¹ In der Regel werden diese Pflichten jedoch zwischen den einzelnen Leitungspersonen aufgeteilt.³³² In diesem Fall knüpft die Pflichtenstellung der jeweiligen Leitungsperson an den von ihr betreuten Geschäfts- und Verantwortungsbereich an (sog. Ressortprinzip).³³³ Diese Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den unternehmensintern zugeteilten Aufgabenbereich ergibt sich aus dem „Vertrauensgrundsatz“ bei arbeitsteiligem Zusammenwirken. Für die anderen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder verbleiben Überwachungspflichten (sog. horizontale Delegation).³³⁴ Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1990 greift jedoch der „Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit“ der Geschäftsleitung ein „wo – wie etwa in Krisen- und Ausnahmesituationen – aus besonderem Anlass das Unternehmen als Ganzes betroffen ist; dann ist die Geschäftsführung insgesamt zum Handeln berufen.“³³⁵

Überträgt man diese Auffassung der Rechtsprechung, wonach die Leitungsorgane eines Unternehmens aufgrund ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Position für alle Belange der Gesellschaft zuständig und verantwortlich sind, auf die durchaus (im Ansatz) vergleichbaren Strukturen der katholischen Kirche, so trägt auch der Ordinarius aufgrund seiner herausragenden Stellung die Verantwortung für

³³¹ *Dannecker*, in: Rotsch, Criminal Compliance, 2015, § 5 Rn. 50 ff.

³³² *Momsen/Grützner*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020, § 3 Rn. 23.

³³³ *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 107 f.; *Dannecker*, in: Rotsch, Criminal Compliance, § 5 Rn. 56 ff.

³³⁴ *Momsen/Grützner*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020, § 3 Rn. 23; *Knierim*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, 5. Kap. Rn. 34 ff.

³³⁵ BGH NJW 1990, 2560, 2565, sog. „Lederspray-Entscheidung“.

alle kirchenrechtlichen Angelegenheiten in seiner Diözese. Mangels horizontaler Delegation existiert innerhalb des „Leitungsgremiums“, bestehend aus Erzbischof und Generalvikar (als Ordinarius), auch eine gleichmäßige Verantwortlichkeit hinsichtlich der einschlägigen Pflichten. Darüber hinaus würde ein Vergleich mit einer „Krisen- und Ausnahmesituation“ im Unternehmen nahelegen, die Pflichten – unabhängig von einer möglichen Aufgabenverteilung – beiden Amtsträgern zuschreiben, da der Umgang mit schweren Straftaten durch katholische Kleriker oder Laien die Kirche „als Ganzes“ betreffen dürfte. Um mit den Worten des Bundesgerichtshofes zu sprechen, würde es sich um die Bewältigung eines „ressortüberschreitenden“ und auch „allgegenwärtigen“ Problems handeln.³³⁶

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Generalvikar rechtlich als „Stellvertreter“ des Erzbischofs anzusehen ist.³³⁷ Diese Einordnung ergibt sich grundsätzlich aus can. 475 § 1 CIC/1983, wonach der Generalvikar dem Erzbischof bei der Leitung der ganzen Diözese „zur Seite steht“, von diesem „frei ernannt“ und „frei abberufen“ werden kann (can. 477 § 1 CIC/1983) und seine Amtsgewalt automatisch mit der Amtszeit des Erzbischofs endet (vgl. can. 481 CIC/1983). Andererseits leitet der Generalvikar das Ordinariat und ist auch mit stellvertretender ordentlicher Leitungsgewalt (vgl. can. 131 § 2 CIC/1983) ausgestattet. Ihm kommt also kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zu, welche der Diözesanbischof von Rechts wegen hat, um Verwaltungsakte erlassen zu können. Dabei sind nur solche ausgenommen, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern (vgl. can. 479 § 1 CIC/1983). Damit verfügt der Generalvikar über ordentliche ausführende Leitungsgewalt wie der Erzbischof, die letztlich nur durch can. 480 CIC/1983 eingeschränkt wird: Danach muss der Generalvikar den Diözesanbischof über alle wichtigeren Amtsgeschäfte, unabhängig davon, ob sie noch zu erledigen oder bereits erledigt sind, unterrichten und darf niemals gegen den Willen und die Absicht des Diözesanbischofs handeln. Die bedeutende Position des

³³⁶ BGH NJW 1990, 2560, 2564 f.

³³⁷ Dafür spricht auch die Bezeichnung „*Vicarius generalis*“ (Generalstellvertreter) im lateinischen Rechtstext, vgl. hierzu unter <https://www.katholisch.de/artikel/4639-der-zweite-mann>.

Generalvikars kommt auch in der Bezeichnung „*alter ego*“ (das „andere Ich“ des Diözesanbischofs) zum Ausdruck.

Letztlich kann aber die Frage, ob hier ein Über-/Unterordnungsverhältnis vorliegt, dahinstehen, denn dies ändert nichts an der Bewertung, dass beide „Ordinarius“ und deshalb als ein „Gremium“ zu betrachten sind. Auch innerhalb eines Leitungsgremiums können die rechtlichen Kompetenzen bzw. die faktischen Einflussmöglichkeiten einzelner Mitglieder unterschiedlich weitreichend sein, wodurch der Einzelne jedoch nicht von seiner (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit entbunden wird. So argumentiert der Bundesgerichtshof in der bedeutenden, bereits erwähnten „Lederspray-Entscheidung“ wie folgt: „Auch eine unternehmensinterne Organisationsstruktur, die auf der Ebene der Geschäftsleitung gesellschaftsübergreifende Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisse schafft, ändert grundsätzlich nichts an der mit der Geschäftsführerrolle verbundenen Verantwortung.“³³⁸ Auch soll nach dem Bundesgerichtshof unbeachtlich sein, dass eine bestimmte Person innerhalb des Kreises der Geschäftsführer eine dominierende Stellung einnimmt und Entscheidungen gegen ihr Votum deshalb praktisch aussichtslos sind.³³⁹ Solche Umstände führten nicht zu einer Einschränkung der rechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Geschäftsführers,³⁴⁰ könnten allenfalls die Frage nach der Zumutbarkeit des gebotenen Handelns für den jeweiligen Geschäftsführer aufwerfen. Jeder der Geschäftsführer sei unter vollem Einsatz seiner Mitwirkungsrechte dazu verpflichtet, das ihm Mögliche und Zumutbare zu tun.³⁴¹ Ein Geschäftsführer, „der es [aber] trotz seiner Mitwirkungskompetenz unterlässt, seinen Beitrag zum Zustandekommen der gebotenen [Handlung] zu leisten, setzt damit eine Ursache für das Unterbleiben der Maßnahme [...], selbst wenn er am Widerstand der anderen Geschäftsführer gescheitert wäre“.³⁴²

Ein klarer Vorbehalt des Erzbischofs im Hinblick auf Missbrauchsangelegenheiten und *in concreto* hinsichtlich der Einleitung einer Voruntersuchung und der

³³⁸ BGH NJW 1990, 2560, 2565.

³³⁹ BGH NJW 1990, 2560, 2565.

³⁴⁰ BGH NJW 1990, 2560, 2565 mit Verweis auf BGH NStE Nr. 5 zu § 223 StGB.

³⁴¹ BGH NJW 1990, 2560, 1565.

³⁴² BGH NJW 1990, 2560 (Leitsatz Nr. 6).

Gercke | Wollschläger

Meldepflicht nach Rom konnte gutachterseits nicht sicher festgestellt werden. Zwar behauptete Herr Dr. Feldhoff einen diesbezüglichen faktischen Vorbehalt von Erzbischof Dr. Meisner und ein von Herrn Dr. Schwaderlapp beauftragter Gutachter vertrat in einer Stellungnahme gegenüber den Gutachtern die Ansicht, dass ein Vorbehalt deshalb angenommen werden müsse, da die vom Erzbischof als Partikularrecht in Geltung gesetzten Leitlinien 2002 lediglich den Diözesanbischof in die Pflicht nähmen, den Ausdruck „Ordinarius“ damit präzisierten und auf diese Weise einen Vorbehalt erzeugten.

Allerdings überzeugt dieses Vorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht: Zum Einwand Herrn Dr. Feldhoffs weisen die Gutachter darauf hin, dass ein Vorbehalt *expressis verbis* schriftlich durch Dekret verfügt werden muss (vgl. can. 37 CIC/1983), eine diesbezügliche Dokumentation findet sich in den Akten jedoch nicht. Da ein Vorbehalt eine Ausnahme von der Regel darstellt, dass dem Generalvikar kraft Amtes in der ganzen Diözese die ausführende Gewalt zukommt, die der Diözesanbischof von Rechts wegen hat (can. 479 § 1 CIC/1983), bedürfte es hierfür aber eines Beweises, der von Herrn Dr. Feldhoff nicht erbracht wurde.

Darüber hinaus spricht die faktische, aktenmäßig dokumentierte Beteiligung von Generalvikar Dr. Feldhoff im Zusammenhang mit Missbrauchsverdachtsfällen gegen die Annahme eines Vorbehaltes: Es ist nicht erklärlich, wieso er in Einzelfällen tätig wurde, wenn doch ein Vorbehalt bestand, der ihm ein Tätigwerden verboten hätte.

Dem Vorbringen des durch den Rechtsbeistand Herrn Dr. Schwaderlapps beauftragten Gutachters ist entgegenzuhalten, dass die Einengung des Begriffs „Ordinarius“ auf „Diözesanbischof“ keine Präzisierung, sondern eine Änderung eines universalrechtlich vorgegebenen Tatbestandes darstellt, der aber außerhalb der Kompetenz des Diözesanbischofs als Gesetzgeber seiner Diözese liegt (vgl. can. 135 § 2 CIC/1983). Eine solche Änderung konnte der Erzbischof nicht per Partikularrecht vornehmen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gutachter bei der Handhabung des Begriffs des Ordinarius eine gleichmäßige Zuständigkeitsverteilung zwischen

Generalvikar und Erzbischof zugrunde legen mussten. Während die Zuständigkeit des Erzbischofs darin bestand, entsprechende Dekrete zu erlassen, traf den Generalvikar mindestens die Pflicht, den Erzbischof auf die Erfüllung seiner Rechtspflichten hinzuweisen und auf diese Weise auf ein Tätigwerden seinerseits hinzuwirken.

(3) Voraussetzung der Meldepflicht: Wenigstens wahrscheinliche Kenntnis

Die Meldung an die Glaubenskongregation setzt voraus, dass eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über ein einschlägiges Delikt vorliegt und entspricht damit im Wortlaut can. 1717 § 1 CIC/1983, der dieselbe Voraussetzung für die Einleitung einer Voruntersuchung statuiert. Unklar ist, ob die Grundsätze des can. 1717 CIC/1983 übertragbar sind oder ob das Tatbestandsmerkmal der „mindestens wahrscheinlichen Nachricht“ im Rahmen von Art. 13 SST 2011 / Art. 16 SST 2010 einen höheren Verdachtsgrad impliziert. Letzteres erscheint nicht ausgeschlossen, wenn man bedenkt, dass die Glaubenskongregation nicht arbeitsfähig wäre, gäbe es nicht eine Art „Selektion“ der Verdachtsfälle auf diözesaner Ebene.

Wie bereits oben angeführt, birgt das Tatbestandsmerkmal der „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis“ große Unsicherheiten. Zum einen irritiert der Ausdruck deshalb, weil wohl kaum die Nachricht oder Kenntnis selbst „wahrscheinlich“ sein muss, sondern die Tatbegehung. Zum anderen ist der Ausdruck angesichts seiner hohen Bedeutung für das weitere Verfahren zu vage und wenig greifbar und hat bisher- anders als vergleichbare Begriffe im weltlichen Recht³⁴³ – in Literatur oder durch die gerichtliche Praxis auch keine nennenswerte Konkretisierung erfahren.

Der ohnehin bestehende – der gutachterlichen Bewertung entzogene – Beurteilungsspielraum des Ordinarius bei der Frage, ob eine „wenigstens wahrscheinliche

³⁴³ Vgl. etwa der hinreichende oder dringende Tatverdacht; siehe hierzu bei *Kölbel*, in: MüKo-StPO, 2016, § 170 Rn. 14 ff. und *Böhm/Werner*, in: MüKo-StPO, 2016, § 112 Rn. 21 ff.

Gercke | Wollschläger

Nachricht“ vorliegt, wird durch die fehlende Präzision des Ausdrucks zusätzlich erweitert.

(4) Vorherige Durchführung einer Voruntersuchung - Voraussetzung der Meldepflicht?

Problematisch ist ferner das Merkmal „nach Durchführung einer Voruntersuchung“, da nicht abschließend geklärt ist, inwieweit sich die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Voruntersuchung auf das Vorliegen einer Meldepflicht auswirkt.

Die Gutachter waren mit den folgenden Fallkonstellationen, in denen eine Meldung an die Glaubenskongregation letztlich unterblieb, konfrontiert:

- Keine Voruntersuchung durchgeführt, weil richtigerweise als nicht erforderlich / überflüssig erachtet (z.B. Tat war zum Tatzeitpunkt noch keine Straftat; Beschuldigter so krank, dass ohnehin kein Strafverfahren hätte durchgeführt werden können)
- Keine Voruntersuchung durchgeführt, weil fälschlicherweise als nicht erforderlich / überflüssig erachtet (z. B. Aussage der Zeugin lediglich im staatlichen Verfahren zurückgezogen; irrige Annahme, es stünden keine Beweismittel zur Erhellung des Sachverhaltes zur Verfügung; irrige Annahme, das Leitlinienverfahren ersetze die Voruntersuchung)
- Keine Voruntersuchung; Grund aus den Akten nicht ersichtlich
- Voruntersuchung durchgeführt; Verdacht bestätigte sich jedoch nicht (Es sei darauf hingewiesen, dass die empirische Auswertung ergab, dass in lediglich sieben Fällen überhaupt eine Voruntersuchung durchgeführt wurde.)

Gercke | Wollschläger

Aus dem Wortlaut der Norm geht nicht eindeutig hervor, ob die Durchführung der Voruntersuchung eine notwendige Voraussetzung für die Meldung nach Rom ist, sodass die Pflicht zur Meldung bei Nichtdurchführung automatisch entfällt, oder ob es sich dabei um ein bloßes Zeitmoment – im Sinne von: **falls** eine Voruntersuchung durchgeführt wird, dann darf die Meldung erst **nach** deren Abschluss erfolgen – handelt.

Offizial Dr. Assenmacher überreichte im Rahmen seiner Anhörung am 20.01.2021 die Verschriftlichung eines Referates mit dem Titel „Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? Einige Anmerkungen zum Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (20.IV.2001 / 21.V.2010) und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre“ von Charles J. Scicluna, ehemals *Promotor Iustitiae* in der Glaubenskongregation, das am 07.10.2011 in Berlin gehalten wurde. Darin werden die Voraussetzungen wie folgt zusammengefasst:

„An die Glaubenskongregation müssen jene Fälle übermittelt werden:

- Alle *graviora-delicta*-Fälle,
- die nach dem 30.4.2011 zur Anzeige gebracht wurden,
- bei denen die Anzeige sich nicht als falsch erwiesen hat,
- und der Beschuldigte noch am Leben ist,
- unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht.“

Die Durchführung einer Voruntersuchung wird darin nicht ausdrücklich erwähnt, sodass diese jedenfalls keine notwendige Bedingung für das Entstehen einer Meldepflicht zu sein scheint. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der Überlegung, dass andernfalls die Meldepflicht allein durch eine vorsätzliche Außerachtlassung der Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung ausgehebelt werden könnte. Es wäre grob unbillig, denjenigen, der die Voruntersuchung pflichtwidrig nicht durchführt, damit zu „belohnen“, dass er von der Meldepflicht befreit würde. Dies widerspräche auch in eklatanter Weise dem Sinn und Zweck der Meldepflicht und dem Vorbehalt der Glaubenskongregation. Grundsätzlich kann also nur eine

rechtmäßig unterlassene Einleitung einer Voruntersuchung geeignet sein, die Meldepflicht entfallen zu lassen.

Ferner besteht die Meldepflicht auch dann, wenn die Voruntersuchung rechtmäßig wegen Überflüssigkeit unterlassen wurde, weil die Tat inzwischen offenkundig geworden ist, etwa durch Geständnis oder Verurteilung durch ein staatliches Gericht (Vad. Nr. 37). Daraus lässt sich ableiten: Wenn die Meldepflicht sogar bei einer **rechtmäßig** unterlassenen Voruntersuchung bestehen bleibt, dann gilt dies erst recht für Fälle einer **rechtswidrig** unterlassenen Voruntersuchung. Ergeben sich Schwierigkeiten dabei, die Voruntersuchung in Gang zu setzen oder durchzuführen, so darf der Ordinarius sich der Einleitung der Voruntersuchung nicht entziehen, sondern hat sich – das stellt das Vademecum nunmehr klar – unverzüglich an die Glaubenskongregation zu wenden (Vad. Nr. 23).

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass eine Meldepflicht seit Erlass der *Normae SST 2001* grundsätzlich bei Vorliegen einer wenigstens wahrscheinlichen Verdachtsmeldung („*notitia saltem verisimilis*“) unabhängig von der Durchführung einer Voruntersuchung und unabhängig davon, ob diese pflichtgemäß oder pflichtwidrig unterlassen wurde, besteht.

Die Fälle, in denen eine Meldepflicht bei Nichtdurchführung einer Voruntersuchung entfällt, dürften sich auf jene beschränken, in denen die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens sicher ausgeschlossen erscheint, etwa weil der Beschuldigte bereits verstorben ist oder weil er dauerhaft verhandlungsunfähig ist (vgl. Vad. Nr. 18).

Als Konstellation, in der eine Voruntersuchung und damit auch die verpflichtende Meldung nach Rom entfallen können, nennt das Vademecum unter anderem beispielhaft jene, dass das mutmaßliche Opfer (zum Tatzeitpunkt) nicht minderjährig war. Die Frage, ob der Betroffene minderjährig war und die Tat damit den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erfüllen konnte, muss somit anhand der zum Tatzeitpunkt geltenden Regelungen beantwortet werden. Diese Sichtweise trägt auch dem Günstigkeitsprinzip (can. 1313 § 1 CIC/1983) sowie dem Grundsatz der prinzipiellen Nichtrückwirkung materiell-strafrechtlicher

Normen (can. 9 i. V. m. can. 221 § 3 CIC/1983) Rechnung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass *Charles J. Scicluna* in einem Werk von 2014 die Ansicht vertrat, die Glaubenskongregation sei für alle in dem Motu Proprio „*Sacramentum sanctitatis tutela*“ genannten Tatbestände „*ratione materiae*“ zuständig: Für Taten, die zur Zeit der Begehung noch nicht als Delikt erfasst gewesen waren, sei sie zwar nicht „*ratione delicti*“ zuständig und könne daher kein Strafverfahren anordnen, wohl aber könne sie aufgrund ihrer Zuständigkeit „*ratione materiae*“ auf Disziplinarmaßnahmen hinweisen; dementsprechend hätten gemäß dieser Ansicht auch jene Verdachtsfälle gemeldet werden müssen, in denen der Betroffene nach dem zur Tatzeit geltenden Recht nicht minderjährig war.³⁴⁴ Nach Erlass des *Vademecum* dürfte nunmehr aber geklärt sein, dass diese Ansicht nicht der gängigen Praxis der Kongregation für Glaubenslehre entspricht.

Schließlich sind jene Fälle zu betrachten, in denen eine Voruntersuchung durchgeführt wurde und sich der Verdacht nicht erhärtete. Die Leitlinien 2010 und 2013 gingen davon aus, dass in diesen Fällen eine Meldung nicht zu erfolgen hatte („Bestätigt die ‚kirchenrechtliche Voruntersuchung‘ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist [...]“). Die Gutachter entnehmen den Akten, dass in einem dieser Fälle die Justitiarin gleichwohl zu bedenken gab, ob man nicht die Glaubenskongregation informieren müsse, der Official Dr. Assenmacher es indes vorzog, den Experten für Kirchenrecht, Herrn Prof. Althaus, um Rat zu bitten. Dieser verneinte die Verpflichtung, den Sachverhalt nach Rom zu melden.

Das *Vademecum* stellt demgegenüber nunmehr klar, dass das Ergebnis immer und ausnahmslos an die Glaubenskongregation weiterzuleiten ist, unabhängig vom Ausgang der Voruntersuchung. Auch diese Vorgabe findet ihre Stütze im *telos* der Vorschrift: Gerade um Transparenz und ein einheitliches Vorgehen bei der Behandlung von Missbrauchsfällen sicherzustellen, sollten diese nicht mehr allein in den Diözesen behandelt werden.

³⁴⁴ *Scicluna*, *Delicta graviora. Ius processuale*, in: D’Auria/Papale, *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, Città del Vaticano 2014, S. 109-128, 111.

(5) Mangelnde Rechtskenntnis und unklare Rechtslage im Hinblick auf die Meldepflicht

Die Gutachter mussten im Rahmen der Anhörungen feststellen, dass sich Generalvikar und Erzbischof über ihre Pflicht zur Meldung nach Rom nicht immer im Klaren waren. Den Gutachtern ist ferner bewusst, dass die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Meldepflicht erst im Laufe der letzten Jahre sukzessive geklärt wurden und noch heute in vielerlei Hinsicht Unklarheit herrscht. Sie verkennen insoweit nicht, dass es den Normadressaten entlasten *kann*, wenn ein pflichtwidriges Verhalten auf Unwissen, Irrtümern oder einer unklaren Rechtslage beruht. Eine vollständige Entlastung kann jedoch nur der schuldlose bzw. unvermeidbare Irrtum bringen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie nach einer ergebnislos verlaufenen Voruntersuchung weiter zu verfahren war, die Leitlinien 2010 und 2013 irreführend formuliert waren. Hinsichtlich dieser Fälle kann den Verantwortungsträgern daher die unterbliebene Meldung nicht als Rechtsverletzung vorgeworfen werden, da die gegenteilige Ansicht der Glaubenskongregation zu diesem Thema erst nach Ende des Prüfungszeitraums bekannt gemacht wurde und man zudem kirchenrechtliche Expertise zur Klärung dieser Frage in Anspruch nahm.

In den übrigen Fällen wären die Irrtümer jedoch vermeidbar gewesen: Man wusste um die Existenz der Meldepflicht, hatte aber ein offensichtliches Wissensdefizit in Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese zu befolgen war. Insbesondere herrschte offenbar jahrelang Unklarheit über das Zusammenspiel zwischen Leitlinienverfahren, Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 und der Meldepflicht. Gleichwohl sind keine Bemühungen erkennbar, die damit verbundenen Rechtsfragen verbindlich zu klären bzw. klären zu lassen. Vielmehr wurde die Meldepflicht faktisch weitestgehend ignoriert und somit das Unwissen über ihre genaue Behandlung gleichsam perpetuiert. Der Wille zur konsequenten Befolgung der Pflicht und ein diesbezüglicher Austausch mit der Glaubenskongregation ist weder den Akten zu entnehmen, noch konnte er in den Befragungen dargelegt

werden. Der Vorwurf gegenüber Erzbischof und Generalvikar gründet damit vor allem darin, dass diese keine Strukturen schufen, in denen sich eine konkrete Person für die Frage der Meldepflicht verantwortlich fühlte und es als ihre Aufgabe ansah, Zweifel und Widersprüche – etwa in Rücksprache mit der Glaubenskongregation – zu klären.

(6) Zwischenfazit

Zusammenfassend ist damit festzuhalten:

Die Gutachter gehen bei ihrer Bewertung von einer grundsätzlichen Meldepflicht an die Glaubenskongregation in Rom aus, soweit eine wenigstens wahrscheinliche Nachricht über ein Delikt vorlag. Diese Pflicht traf den Erzbischof und den Generalvikar gleichermaßen.

Diese Pflicht konnte nur in Ausnahmefällen entfallen. Eine Meldepflicht bestand zum einen dann nicht, wenn eine Voruntersuchung unterblieben war, jedoch ein Strafverfahren ohnehin nicht hätte durchgeführt werden können. Zum anderen entfiel sie in jenen Fällen, in denen eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, diese jedoch ergebnislos verlief und eine Meldung nach Rom aus diesem Grunde nicht erfolgte.

c) Informationspflichten innerhalb des Erzbistums

Sämtliche Verantwortungsträger traf ferner die Pflicht, immer dann, wenn sie erforderliche Schritte mangels eigener Zuständigkeit nicht selbst vornehmen konnten, die zuständigen Personen über Verdachtsfälle betreffend sexuellen Missbrauch zu informieren. Primär ging es dabei um eine Berichtspflicht gegenüber Erzbischof und Generalvikar als Letztverantwortliche bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen. Deren Kenntnis von jedem der 236 untersuchten Einzelfälle kann nicht vermutet werden.

Gercke | Wollschläger

Nach Durchführung der Anhörungen, in deren Rahmen die Gutachter die Berichtswege und Verfahrensabläufe innerhalb des Erzbistums Köln in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären versuchten, gewannen die Gutachter den Eindruck, dass Erzbischof und Generalvikar regelmäßig über Fälle sexuellen Missbrauchs informiert waren, gelangten jedoch nicht zu der sicheren Überzeugung, dass eine Information ausnahmslos bezüglich *aller* Fälle erfolgt war. Auf die Frage etwa, ob in den Personalkonferenzen stets jeder Einzelfall sexuellen Missbrauchs besprochen worden sei, machten die Befragten unterschiedliche Angaben. Darüber hinaus wurden den ehemaligen Generalvikaren Dr. Schwaderlapp und Dr. Feldhoff durch die Gutachter Vorgänge aus Fallakten vorgehalten, an die diese – glaubhaft – keinerlei Erinnerung hatten. Es ist somit davon auszugehen, dass nicht ausnahmslos alle Fälle an den Ordinarius gemeldet wurden, sondern vereinzelt Fälle auf der Ebene der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ohne Einbeziehung von Generalvikar oder Erzbischof verblieben.

Die Gutachter hatten daher Veranlassung zu überprüfen, ob Informationen vollständig und unverzüglich an die zuständige Person weitergegeben wurden, dabei ging es primär um eine Unterrichtung des Ordinarius.

Eine ausdrückliche Pflicht zur Unterrichtung des Erzbischofs, des Generalvikars oder einer sonstigen Person auf den kirchlichen Führungsebenen kannte das Kirchenrecht lange nicht. Es galt stets nur die in can. 480 CIC/1983 enthaltene Regelung, dass der Erzbischof vom Generalvikar über die „wichtigeren Geschäfte“ zu unterrichten sei (ähnlich schon in can. 369 CIC/1917 geregelt). Auf diözesaner Ebene existierten weder eine „Geschäftsordnung“ noch ein Statut der Kurie, die etwaige Berichtswege konkretisierten. Auch die Diözesansynode des Erzbistums aus dem Jahr 1954 enthält lediglich eine der Regelung des CIC nahezu gleichlautende Norm, gemäß derer der Erzbischof vom Generalvikar „über alle wichtigen Verwaltungsgeschäfte zu unterrichten“ ist. Eine Definition dieses Ausdrucks existiert indes nicht. Die Wendung ist auch nicht im Sinne eines geschützten Bereiches eigenständiger (vom Bischof unabhängiger) Tätigkeit des Generalvikars zu deuten, sondern reduziert die Rechtspflicht der Berichtserstattung auf die hauptsächlicheren Agenden im Unterschied zu Routinesachen, Alltäglichkeiten oder

Gercke | Wollschläger

bedeutungslosen Kleinigkeiten. Es steht außer Frage, dass Fälle sexuellen Missbrauchs nicht unter „Routinesachen“ fallen konnten und dementsprechend eine Informationspflicht des Generalvikars gegenüber dem Erzbischof in diesen Angelegenheiten unzweifelhaft bestand.

Eindeutige Vorgaben zu Berichtswegen und Informationspflichten speziell bei Fällen sexuellen Missbrauchs gab es erstmals durch die Leitlinien 2002: Diese bestimmten, dass „alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragte Ansprechperson über Sachverhalte sexualisierter Gewalt zu unterrichten haben“. Darüber hinaus sollte der Diözesanbischof unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert werden. Diese Regelungen wurden in den folgenden Leitlinien dem Grunde nach beibehalten (lediglich der Begriff des „Diözesanbischofs“ wurde in „Ordinarius“ umgewandelt). In sämtlichen Ausführungsbestimmungen / Verfahrensordnungen des Erzbistums Köln wurde festgelegt, dass die Pflicht zur Unterrichtung von Erzbischof und Generalvikar dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal oblag. Auch vor Inkrafttreten der Leitlinien entsprach es der gängigen Praxis im Erzbistum Köln, dass Fälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal behandelt wurden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Gutachter bei ihrer Prüfung davon ausgehen konnten, dass den jeweiligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Pflicht traf, Erzbischof und Generalvikar, wenigstens aber einen der beiden, über eingehende Fälle sexuellen Missbrauchs in Kenntnis zu setzen und diesen in die Lage zu versetzen, Entscheidungen über den Fortgang der Fallbehandlung zu treffen. Darüber hinaus existierte eine Informationspflicht des Generalvikars gegenüber dem Erzbischof, diesen über ihm bekannt gewordene Fälle zu unterrichten oder jedenfalls selbst adäquate Entscheidungen hinsichtlich der Fallbehandlung im Einklang mit dem Erzbischof zu treffen.

Zwar existierten nach den Leitlinien und deren Ausführungsbestimmungen / Verfahrensordnungen weitere Berichtspflichten, etwa des Erstansprechpartners

gegenüber dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Die Gutachter mussten bei der Durchsicht der Akten auch feststellen, dass es in mindestens zwei Fällen der Erstansprechpartner / die Erstansprechpartnerin pflichtwidrig unterlassen hatte, die eingehende Verdachtsmeldung zeitnah weiterzugeben. Allerdings sind die Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch gemäß dem Gutachtenauftrag nicht von der gutachterlichen Prüfung eingeschlossen, sodass etwaige von diesen Personen begangene Pflichtverletzungen unberücksichtigt blieben.

3. Pflicht zur Sanktionierung

Von einer Pflicht zur Sanktionierung gingen die Gutachter immer dann aus, wenn ein nach Kirchenrecht strafbares Verhalten gemäß den Akten eindeutig feststand, insbesondere wegen einer korrespondierenden strafrechtlichen Verurteilung nach weltlichem Recht. Nach Ansicht der Gutachter war es dem Ordinarius in Missbrauchsfällen verwehrt can. 1341 CIC/1983 zur Anwendung zu bringen und von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen. Die Leitlinien 2002 normierten sogar ausdrücklich, dass bei erwiesenem Vergehen der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt werden solle.

Gleichwohl war es den Gutachtern nicht möglich, die Pflicht zur Sanktionierung als eine „starre“ Pflicht zur Auferlegung einer Kirchenstrafe zu behandeln. Da regelmäßig schon keine Voruntersuchung und kein Strafverfahren durchgeführt wurden, müsste der Vorwurf, eine bestimmte Strafe sei nicht verhängt worden, auf einer Vielzahl unbelegter Annahmen beruhen: Es müsste unterstellt werden, dass eine Voruntersuchung den Verdacht erhärtet hätte, der Ordinarius / die Glaubenskongregation ein Strafverfahren eingeleitet hätte und in diesem Strafverfahren der Vorwurf nachgewiesen worden wäre. Derartige hypothetische Überlegungen können gutachterseits nicht angestellt werden, ohne in den Bereich reiner Spekulation abzugleiten.

Auch die Leitlinien ab 2010 enthielten die obligatorische Pflicht zur Sanktionierung nicht mehr: Nicht nur, dass es unmöglich ist zu antizipieren, ob in jedem

Gercke | Wollschläger

Verdachtsfall ausnahmslos eine Strafverhängung angemessen ist, nach erfolgter Meldung nach Rom ist ohnehin (zunächst) die Glaubenskongregation „Herrin des Verfahrens“ und entscheidet über die nächsten Schritte.

Darüber hinaus sahen sich die Gutachter mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass die Verantwortungsträger „Bestrafung“ in der Praxis oft durch andere Maßnahmen als durch die Verhängung einer Kirchenstrafe als erfolgt erachteten. Das Kirchenrecht kennt eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die auf unterschiedlichem Wege zur Anwendung kommen können. Insbesondere das nicht kodifizierte Disziplinar- oder Dienstrecht eröffnet einen großen Handlungsspielraum. Aus diesem „Pool“ an Handlungsmöglichkeiten schöpfte der Erzbischof meist ohne Anbindung an konkrete Normen:

Die häufigsten Maßnahmen, die gemäß den Akten bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs – zumindest zeitweise – verhängt bzw. ausgesprochen wurden, waren die *Monitio* (Verwarnung), die Verhängung eines Zelebrationsverbots, die Untersagung der Kinder- und Jugendarbeit, die „Suspension“ oder Beurlaubung, die Vorgabe, sich ins Kloster zurückzuziehen und die „Versetzung“ bzw. die Vorgabe, auf die Pfarrstelle zu verzichten. Dabei wurde oftmals eine falsche Terminologie benutzt; beispielsweise wurde meist verkannt, dass die Suspension eben kein disziplinarisches Mittel darstellen konnte, sondern als Beugestrafe eigentlich die Durchführung eines Strafverfahrens voraussetzte.

Die fehlende Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die „Regellosigkeit“ bei der Anwendung disziplinarischer bzw. sanktionierender Maßnahmen führt dazu, dass ein solches Vorgehen einer exakten gutachterlichen Prüfung entzogen ist. Ebenfalls ist es gutachterseits nicht möglich, aus *ex post*-Sicht zu beurteilen, ob eine Maßnahme im konkreten Fall *ex ante* angemessen war oder nicht. Dementsprechend haben sich die Gutachter darauf beschränkt, zu überprüfen, ob jedenfalls *irgendeine* Reaktion mit Sanktionscharakter oder sanktionsähnlichem Charakter erfolgte.

Als Verpflichteten zur Verhängung einer Strafmaßnahme sahen die Gutachter lediglich den Erzbischof an, da – zu diesem Schluss gelangten die Gutachter im

Rahmen der Anhörungen – nur dieser die Kompetenz hatte, solch eingriffsintensive Maßnahmen vorzunehmen. Er allein hatte die faktische Kompetenz inne, Sanktionen zu verhängen.

Die Gutachter erfuhren im Rahmen der Anhörungen, dass sich die Verantwortungsträger die Frage nach einer Pflicht zur Sanktionierung des missbilligten Verhaltens nicht zwingend stellten. Handlungsleitende Motive bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs war insbesondere die Prävention und die Lösung der Personalfrage („Was machen wir mit dem Beschuldigten?“). Strafe zum Zweck der Wiederherstellung der Gerechtigkeit oder der Genugtuung spielte in den Überlegungen keine bzw. lediglich eine untergeordnete Rolle. Dieser Umstand mag das Verhalten der Verantwortungsträger erklären, befreit indes nicht von der – gemäß den obigen Ausführungen existierenden – Pflicht zur Sanktionierung.

4. Verhinderungspflichten

Eine Pflicht zu Verhinderung einer zukünftigen Straftat schlägt sich im weltlichen Recht in der Unterlassungsstrafbarkeit nieder. Den sog. echten Unterlassungsdelikten wohnt der Gedanke inne, dass es eine Rechtspflicht zum Handeln für jedermann gibt, den Taterfolg zu verhindern. Bei den sog. unechten Unterlassungsdelikten trifft die Verhinderungspflicht in Form einer Garantenpflicht nur diejenigen, der eine Garantenstellung innehat.³⁴⁵ Wie unter D. II. 1. b) (3) gezeigt ist eine Garantenstellung des Erzbischofs unter Anwendung der Grundsätze der weltlichen Rechtsprechung nur in Einzelfällen begründbar.

Im Kirchenrecht existiert mit dem fahrlässigen Amtsmissbrauch (can. 1389 § 2 CIC/1983) ebenfalls eine Form der Unterlassungsstrafbarkeit. Entscheidend ist danach, ob die Handlung kirchlicher Gewalt, eines kirchlichen Dienstes oder eine kirchliche Aufgabe unrechtmäßig unterlassen wurde. Ferner droht seit dem Inkrafttreten des Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“ am 05.09.2016 Bischöfen

³⁴⁵ Siehe dazu unter E. II. 1 b) (2).

und anderen Teilkirchenvorstehern sowie höheren Ordensoberen, die den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen durch schwere Nachlässigkeit („*grave mancanza di diligenza*“) nicht verhindert haben, die Absetzung (vgl. Art. 1 Motu Proprio CUMA).

Die Beantwortung der Frage, welche Handlung pflichtgemäß hätte vorgenommen werden müssen, bleibt jedoch anderen Normen überlassen.

a) Verhinderungspflichten vor Erlass der Leitlinien 2002

Problematisch ist dabei, dass – jedenfalls vor Erlass der Leitlinien – die Ergreifung konkreter präventiver Maßnahmen zwar rechtlich möglich, jedoch rechtlich nicht zwingend vorgegeben war. Es handelte sich dabei um bloße „Kann-Vorschriften“, die lediglich ein Ermessen des jeweiligen Verantwortungsträgers eröffneten:

Gemäß can. 1722 CIC/1983 kann der Ordinarius während eines laufenden Strafprozesses den Beschuldigten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten. Darüber hinaus kann ein Pfarrer vom Diözesanbischof seiner Pfarrei enthoben werden bei „Verhaltensweisen, die für die kirchliche Gemeinschaft schweren Schaden oder Verwirrung verursachen“ (can. 1741 Nr. 1 CIC/1983) sowie in eine andere Pfarrei oder ein anderes Amt versetzt werden, wenn das Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordern (can. 1748 CIC/1983). Neben diesen kodifizierten Maßnahmen ist der Diözesanbischof jedoch auch befugt, jederzeit administrative Maßnahmen zu ergreifen, die ihren Rechtsgrund allein in der umfassenden Leitungsgewalt des Diözesanbischofs finden. Sowohl hinsichtlich des Ob als auch des Wie war dem Diözesanbischof ein Ermessensspielraum eröffnet.

Die Gutachter gingen jedoch davon aus, dass das Entschließungsermessen des Ordinarius, also die Entscheidung darüber, eine irgendwie geartete vorbeugende

Gercke | Wollschläger

Maßnahme zu ergreifen, in Fällen erwiesenen oder befürchteten sexuellen Missbrauchs von zur Tatzeit Minderjährigen regelmäßig auf Null reduziert war. Die Gutachter nahmen an, dass in der Zeit vor Erlass der Leitlinien zumindest Sorge dafür getragen werden musste, dass die Beschuldigten nicht mit Kindern und Jugendlichen weiterarbeiteten. Eine einfache Versetzung reichte nach Ansicht der Gutachter nicht zur Erfüllung der Verhinderungspflicht aus, da diese lediglich geeignet war, das Problem räumlich zu verlagern.

Für diese Überlegung zogen die Gutachter zum einen den (Rechts-) Gedanken des § 25 JArbSchG des weltlichen Rechts heran, wonach Personen, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat zu Lasten von Kindern und Jugendlichen verurteilt worden sind, Jugendliche nicht beschäftigen oder nicht beaufsichtigen, anweisen oder ausbilden dürfen. Kirchenrechtliche Anknüpfungspunkte bieten etwa can. 384 CIC/1983, der eine umfassende Fürsorgepflicht des Diözesanbischofs für seine Kleriker statuiert, und can. 1339 CIC/1983, der Mittel zur Verhinderung von Straftaten zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus kann an dieser Stelle auf das kirchliche Selbstverständnis und den ihm innewohnenden Gedanken rekuriert werden, dass der Schutzaspekt gerade für den, der die Heilmittel der Kirche in Anspruch nehmen will, sachnotwendig impliziert ist. Im Hinblick auf die Verhinderung von Ärgernissen sei etwa auf Katechismus der Katholischen Kirche Nr. 2284-2286 und Matthäus 18, 6 f. hingewiesen.

Auch in der aktuellen am 01.01.2020 in Kraft getretenen Missbrauchsordnung als Ausdruck des aktuellen kirchlichen Selbstverständnisses, ist dies ausdrücklich festgehalten: „Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.“ Seit 2002 beginnen alle Fassungen der Leitlinien zudem in etwa mit den Worten „In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die

Gercke | Wollschläger

deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt“ und enthalten den Hinweis, dass Betroffene vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden müssen.

Vor Erlass der Leitlinien bestand somit für den Diözesanbischof mindestens die Pflicht, bei drohender Gefahr für Kinder und Jugendliche einen Einsatz des Beschuldigten im Bereich der Kinder- und Jugendseelsorge auszuschließen. Von einer drohenden Gefahr war bei einer Tatbegehung in der Vergangenheit sowie bei konkreten Hinweisen auf eine anstehende Tatbegehung auszugehen.

Die Gutachter legten der Pflicht zur Verhinderung stets eine *ex ante*-Perspektive, also die Betrachtung aus der Sicht der Verantwortungsträger zum Zeitpunkt der Entscheidung mit Blick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder Schutzbefohlener zugrunde. Dementsprechend lehnten sie Verhinderungspflichten etwa dort ab, wo in der Vergangenheit „lediglich“ Zölibatsverstöße mit Volljährigen (des gleichen oder anderen Geschlechts) bekannt geworden waren. Hier mussten die Verantwortungsträger nicht davon ausgehen, dass es in Zukunft zu sexuellem Missbrauch Minderjähriger kommen würde.

Weitere Maßnahmen, wie etwa die Vorgabe, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, wurden im Einzelfall ergriffen; die Gutachter sahen diese Maßnahme zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verhinderungspflichten jedoch nicht als zwingend erforderlich an (jedenfalls vor Erlass der Leitlinien). Umgekehrt vertraten die Gutachter die Ansicht, dass ein psychiatrisches Gutachten, das zu dem Schluss kam, der Beschuldigte stelle keine Gefahr für Kinder oder Jugendliche dar, von den Verantwortungsträgern als richtig unterstellt werden durfte. Die Gutachter unterzogen die bei den Akten befindlichen Gutachten selbstverständlich keiner eigenen Bewertung hinsichtlich deren Richtigkeit. Dies würde die Kompetenz eines juristischen Gutachters überschreiten. Es war auch nicht ersichtlich, dass in einem der Fälle ein Gutachter willkürlich geurteilt oder von offensichtlich sachfremden Erwägungen geleitet worden wäre. Vielmehr wurden die Gutachten regelmäßig von anerkannten, teils sogar äußerst renommierten Fachpsychiatern und -psychologen erstattet, deren Schlussfolgerungen die Verantwortungsträger des Erzbistums vertrauen durften.

Nicht als Verpflichteten sehen die Gutachter für die Zeit vor Inkrafttreten der Leitlinien den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an. Zwar war auch damals die Hauptabteilung Seelsorge-Personal maßgeblich mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen betraut und stellte etwa den Kontakt zu dem jeweils zuständigen Dechanten her, um diesen über die vergangenen Geschehnisse und etwaige Auflagen zu informieren. Jedoch fehlte eine klare Delegation dieser Aufgabe. Sobald die Informationen an die Zuständigen vor Ort weitergegeben worden waren, wurde die Einhaltung durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal nicht konsequent kontrolliert und Verstöße nicht sanktioniert. Auflagen stellten sich somit vielfach als „zahnlose Tiger“ dar.

Aufgrund der fehlenden Aufgabenzuweisung hinsichtlich präventiver Verhinderungspflichten, insbesondere im Hinblick auf erteilte Auflagen, traf den Erzbischof selbst die Pflicht wirksame Verhinderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Generalvikar war diesbezüglich nicht in der Pflicht, da nur dem Diözesanbischof eine umfassende Leitungsgewalt zukam und der Generalvikar – jedenfalls faktisch – keinen unmittelbaren „Zugriff“ auf das präventive Instrumentarium hatte.

b) Verhinderungspflichten seit Erlass der Leitlinien 2002

Mit den Leitlinien wurden erstmals konkrete Verhinderungspflichten statuiert. Sie legten ein besonderes Augenmerk auf den präventiven Aspekt und der diesbezügliche Pflichtenkreis wurde mit jeder neuen Fassung zusätzlich erweitert.

Bereits die Leitlinien 2002 sahen vor, dass einem Täter keine Aufgabe mehr übertragen werden durfte, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen brachte. Der Täter wurde verpflichtet, mit dem Beauftragten im Gespräch zu bleiben und es sollten flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung vereinbart werden. Die Leitlinien sahen darüber hinaus vor, dass im Falle einer Versetzung oder bei Verlegung des Wohnsitzes, der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere informiert werden solle. Es wurde bestimmt, dass sich der Täter

einer Therapie unterziehen sollte. Außerdem sollten in Aus- und Fortbildungsangebote verstärkt Präventionsinhalte aufgenommen werden.

In den Leitlinien 2010 wurden die präventiv ausgerichteten Pflichten dergestalt ausgeweitet, dass sich die betreffende Person bei Verbleib im kirchlichen Dienst einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung unterziehen sollte, wobei das Gutachten konkrete Angaben über den möglichen zukünftigen Einsatz enthalten sollte. Als weitere Präventivmaßnahme wurde aufgenommen, dass vor Auswahl und Einsatz neuer Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie bei Anlass zur Sorge, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorlägen, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden sollte. Schließlich wurde die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit aufgenommen.

Die Leitlinien 2013 legten schließlich zusätzlich fest, dass die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst auszuschließen sei, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellen oder ein Ärgernis hervorrufen würde.

Im Jahr 2014 hat das Erzbistum Köln zusätzlich eine Präventionsordnung (Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vom 11.02.2014) erlassen, die Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt enthält. Danach hat jeder kirchliche Rechtsträger wie die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder kirchlichen Vereine, dafür zu sorgen, dass ein institutionelles Schutzkonzept erstellt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen zur Arbeit mit dem geschützten Personenkreis zugelassen werden, dass diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung vorlegen und dass verbindliche Verhaltensregeln für einen Umgang mit dem geschützten Personenkreis festgelegt werden. Daneben sollen die Rechtsträger unter anderem für Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sorgen. Die Präventionsordnung sieht darüber

hinaus die Einrichtung einer diözesanen Koordinationsstelle und die Bestellung eines Präventionsbeauftragten vor.

Da die Leitlinien im Hinblick auf die präventiv ausgerichteten Pflichten weitestgehend im Passiv formuliert sind, ist davon auszugehen, dass diejenigen, in deren Verantwortung die Durchführung des Leitlinienverfahrens insgesamt liegt, auch die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen haben. Das ist, wie bereits oben ausgeführt, zunächst einmal der Ordinarius. Im Hinblick auf die Einhaltung von Auflagen findet er auch explizit Erwähnung: „Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands“³⁴⁶. Mit der Kontrolle der Auflagen wurden regelmäßig Personen vor Ort betraut, die mit dem Beschuldigten zusammenarbeiteten. Ein System der Auflagenkontrolle oder Überwachung oder beschriebene Prozesse existieren jedoch bis heute nicht.

Darüber hinaus wurde mit den Ausführungsbestimmungen/Verfahrensordnungen des Erzbistums Köln zu den jeweiligen Leitlinien die korrekte Bearbeitung der Verdachtsfälle dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal übertragen. Es oblag mithin kraft diözesanen Rechts auch ihm, die erforderlichen Schritte zur Verhinderung zukünftiger Taten einzuleiten bzw. gegenüber dem Ordinarius auf die Ergreifung notwendiger Maßnahmen hinzuwirken.

5. Pflicht zur Opferfürsorge

a) Der Begriff der Opferfürsorge im weltlichen und kirchlichen Recht

Der Begriff der Opferfürsorge ist dem deutschen weltlichen Recht – anders als etwa dem österreichischen, dort existiert beispielsweise das Opferfürsorgegesetz – unbekannt. Eine allgemeingültige Definition gibt es mithin nicht. Die Strafprozessordnung kennt Informations- und Mitwirkungsrechte des Opfers, die seit Mitte

³⁴⁶ Nr. 51 der Leitlinien 2013, ebenso Nr. 45 der Leitlinien 2010, allerdings dort „Diözesanbischof“ statt „Ordinarius“.

der 1970er-Jahre bis zum heutigen Tag kontinuierlich gestärkt worden sind. Das Opfer kann Akteneinsicht beantragen, als Nebenkläger auftreten oder eigene Schadensersatzansprüche im Adhäsionsverfahren gemäß den §§ 395 ff., 403 ff., 406d ff. StPO geltend machen.³⁴⁷ Diese Rechte muss das Opfer jedoch selbst und aktiv wahrnehmen; eine Fürsorge im Sinne einer tätigen Bemühung um oder die Übernahme einer Sorge für das Opfer durch den Staat ist darin nicht zu sehen. Die Strafprozessordnung hilft zur Ausfüllung des Begriffs entsprechend allenfalls bedingt weiter.

Dem kirchlichen Strafprozess ist eine Beschäftigung mit dem Opfer grundsätzlich fremd. Der CIC/1917 sah sogar ausdrücklich vor, die Voruntersuchung absolut geheim durchzuführen. Opferfürsorge konnte lange (lediglich) als ein Gebot der Moral verstanden werden, das verlangte, dass angerichtete Schäden nach Möglichkeit wiedergutzumachen waren.

Gleichwohl ist in der Diskussion um die Missbrauchsthematik in der Kirche der Begriff der Opferfürsorge immer wieder gefallen und die fehlende Opferfürsorge im Rahmen der Fallbehandlung bemängelt worden.³⁴⁸ Dahinter dürfte das Bedürfnis der Betroffenen stehen, als Opfer überhaupt wahrgenommen und gehört zu werden und nicht als bloßes Objekt des Geschehens oder womöglich gar als Gehilfe eines Verstoßes gegen das sechste Gebot angesehen zu werden.

b) „Opferfürsorge“ seit Erlass der Leitlinien

Das Opfer wurde erstmals in den Leitlinien 2002 sowohl als Verfahrenssubjekt als auch als womöglich hilfsbedürftiger Mensch anerkannt. Hier fand schließlich auch der Begriff der Opferfürsorge erstmals Erwähnung. Es wurde bestimmt, es solle

³⁴⁷ Ausführlich hierzu etwa MüKo-StPO, 2019, §§ 395 ff., 403 ff., 406d ff.

³⁴⁸ Vgl. nur die FAQs auf der Seite der Deutschen Bischofskonferenz zur sog. MHG-Studie, abrufbar unter <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/faq-mhg-studie> (Stand 10.03.2021); die Forderung des Landeskomitees der Katholiken in Bayern in ihrem Maßnahmenkatalog aus 2018 gemäß Focus Online v. 27.09.2018, abrufbar unter https://www.focus.de/regional/muenchen/kirche-katholiken-komitee-respekt-fuer-opfer-sexuellen-missbrauchs_id_9669642.html (Stand 10.03.2021).

mit dem Opfer nach Bekanntwerden der Tat Kontakt aufgenommen und beurteilt werden, wie dem Betroffenen geholfen werden könne.

Wörtlich heißt es weiter: „Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet“. Darüber hinaus: „Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. [...] Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.“

In den Leitlinien 2010 wurde zusätzlich dazu ein eigener Abschnitt für das Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer eingefügt. In den Leitlinien 2013 wurde schließlich eine Art „Entschädigungspflicht bzw. -möglichkeit“ eingeführt; das Opfer kann seitdem „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

Selbst das Opfer, hinsichtlich dessen eine Tat (noch) nicht nachgewiesen ist, bedarf der Fürsorge, wie das Vademecum in Nr. 55 verdeutlicht: „Die kirchlichen Autoritäten müssen sich dafür einsetzen, dass das mutmaßliche Opfer und seine Familie mit Würde und Respekt behandelt werden; sie müssen ihnen Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels geeigneter Dienste, sowie entsprechend den Besonderheiten des Falles spirituelle, medizinische und psychologische Betreuung bieten (vgl. Art. 5 VELM).“

Daraus lassen sich folgende Merkmale der Opferfürsorge ableiten:

- Schutz vor weiterem Missbrauch
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Psychologisches und seelsorgerisches Hilfsangebot
- Medizinisches Hilfsangebot

- Gesprächsangebot
- Wiedergutmachung durch Ausdruck des Bedauerns
- Finanzielle Wiedergutmachung durch Übernahme der Therapiekosten
- Finanzielle Wiedergutmachung durch Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs

c) Mindestanforderungen und Adressat der Opferfürsorgepflicht

Es wird deutlich, dass der Begriff der Opferfürsorge in den letzten rund 20 Jahren stark an Konturen gewonnen hat und nunmehr klare Inhalte und damit Pflichten für die Verantwortungsträger erkennbar sind. Als moralisch begründete Pflicht bestand die Opferfürsorgepflicht jedoch bereits in der Zeit vor Erlass der Leitlinien.

Die Gutachter gingen dementsprechend von einer – auch bereits vor Inkrafttreten der Leitlinien bestehenden – Pflicht der Verantwortungsträger aus, sich dem oder der Betroffenen zuzuwenden und mindestens einen Kontaktversuch vorzunehmen. Dies gilt jedenfalls für jene Fälle, in denen die Betroffenen namentlich bekannt waren oder ohne Weiteres hätte ermittelt werden können. Eine solche Mindestanforderung findet ihre Stütze auch in der (vor Erlass der Leitlinien) gelebten Praxis im Erzbistum Köln, wie sie den Gutachtern im Rahmen der Anhörungen beschrieben wurde.

Schwierigkeiten bereitet die Identifikation der Adressaten der Handlungspflicht. Lange Zeit handelte es sich bei der Beschäftigung mit dem Opfer um bloßes „Beiwerk“ der eigentlich bedeutsamen Personalfrage (Beschäftigung mit dem Täter) und oblag somit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Allerdings war dieser eine „Fürsorge“ in Bezug auf das Opfer nicht als eigenständige Aufgabe zugewiesen. Darüber hinaus waren sich die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gemäß den Angaben in den Anhörungen vor Erlass der Leitlinien und vor Beginn der Auseinandersetzung mit dem Thema in der breiten Öffentlichkeit in den 2000er Jahren nicht über die schweren und teilweise lebenslangen Folgen für die Betroffenen bewusst. Das Thema des sexuellen Missbrauchs war in der

katholischen Kirche, aber auch gesamtgesellschaftlich lange Zeit ein Tabu-Thema, sodass insgesamt eine große Unkenntnis hierüber herrschte.

Im Rahmen der Anhörungen räumten nahezu alle Verantwortungsträger Versäumnisse im Bereich der Opferfürsorge ein. Man habe diesem Aspekt der Thematik des sexuellen Missbrauchs lange Zeit zu wenig Beachtung geschenkt.

Es hätte hier den leitenden Verantwortungsträgern obliegen, dafür zu sorgen, dass die Unkenntnis und Untätigkeit beseitigt würde. Da sich die Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die Bearbeitung der Aufgabe „Opferfürsorge“ nicht zuständig fühlte, hätte es dem Erzbischof oder Generalvikar obliegen, die Aufgabe einer Abteilung oder Person explizit zuzuweisen. Auch wenn ein umfassendes Wissen über das Thema auch bei den maßgeblichen Verantwortungsträgern nicht vorhanden war, so musste sich auch ihnen, schon wegen des Charakters als moralische Pflicht aufdrängen, dass eine Hinwendung zum Opfer erforderlich war (s.o.). Dementsprechend hätte der Ordinarius, übernahm er die Opferfürsorge in den ihm bekannten Fällen nicht höchstpersönlich, zumindest Strukturen schaffen müssen, damit sich mindestens eine Person für die Fürsorge um die Opfer verantwortlich gefühlt hätte.

6. Exkurs: Stellung und Beteiligung des Offizials Dr. Assenmacher

Die Rolle, die Offizial Dr. Assenmacher bei der Bearbeitung der Missbrauchsfälle im Prüfungszeitraum einnahm, konnte gutachterseits nicht abschließend geklärt werden. Während er selbst in seiner Anhörung wiederholt auf seine Unzuständigkeit und lediglich beratende Funktion hinwies, betonten andere Befragte seine Beteiligung an der Fallbearbeitung jedenfalls ab ca. Anfang/Mitte der 2000er-Jahre sowie den Umstand, dass er als derjenige wahrgenommen wurde, an den man sich bei Fragen zum kanonischen Recht wandte.

Aus formal kirchenrechtlicher Sicht ist die eigene Einschätzung des Offizials seiner (einstigen) Stellung zutreffend: Nach den römischen Normen traf ihn weder eine Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung noch zur eigenverantwortlichen

Gercke | Wollschläger

Meldung nach Rom. Hierfür war und ist als Verantwortlicher lediglich der Ordinarius benannt. Der Offizial unterfällt nicht dem Begriff des Ordinarius.

Allerdings bestimmten die Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln vom 01.02.2003 sowie vom 01.10.2006 zu den Leitlinien 2002: „Bei erhärtetem Verdacht wird eine kirchliche Voruntersuchung nach can. 1717 CIC eingeleitet, womit ich den Offizial beauftrage.“ Die Gutachter erkennen, dass eine solche Delegation der *Einleitung* einer Voruntersuchung auf den Offizial durch eine diözesangesetzte Bestimmung nicht möglich war; allenfalls mit der *Durchführung* einer kanonischen Voruntersuchung hätte der Offizial nach Erlass eines entsprechenden Einleitungsdekretes durch den Ordinarius beauftragt werden können. Erkennbar ist jedoch, dass jedenfalls der/die Verfasser der Ausführungsbestimmungen den Offizial in den kirchenrechtlichen Teil der Fallbearbeitung involviert sah. Schließlich kannte Herr Dr. Assenmacher die Leitlinien auch und hätte bei Befassung mit den ihm darin auferlegten Aufgaben registrieren können, dass er den ihm zugewiesenen Mitwirkungsbeitrag überhaupt nicht leisten konnte. Ihn hätte zumindest die Pflicht getroffen, gegenüber dem Ordinarius bzw. den übrigen am Verfahren Beteiligten auf diese Schwierigkeit hinzuweisen.

Schließlich war Herr Dr. Assenmacher auch Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch sowie des von Herrn Dr. Schwaderlapp eingerichteten „informellen“ Gremiums und ab 2005 Teilnehmer der Personalkonferenz. Die Einbeziehung des Offizials, gerade auch in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen, wurde unter Generalvikar Dr. Schwaderlapp damit insgesamt deutlich verstärkt.

Doch bereits früher war Herr Dr. Assenmacher mit dieser Thematik befasst, wie ein Dokumentenkonvolut belegt, das den Gutachtern im Februar 2021 von Herrn Dr. Feldhoff übergeben wurde. Es handelt sich um ein Papier, das gemäß der Kopfzeile der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zuzuordnen ist und das ausweislich des angehängten Anschreibens das Ergebnis eines Gespräches zwischen dem Hauptabteilungsleiter und Herrn Dr. Assenmacher am 08.10.2001 wiedergibt. Es handelt sich dabei um eine Interpretation der *Normae* SST 2001 durch Offizial Dr. Assenmacher in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Stabsstelle

Gercke | Wollschläger

Kirchenrecht. Ausweislich des Vermerks des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wurden folgende Hinweise erteilt:

„Der Erzbischof wird informiert und entscheidet, ob es gemäß can. 1341 zu einer mitbrüderlichen Ermahnung und einem Verweis (pastoraler Weg) kommt oder zu konkreten Konsequenzen im Hinblick auf Stelle und Dienst-einschränkung des Betroffenen (Verwaltungsweg) oder zu einer Bestrafung (Gerichtsweg) kommt.

Für die im Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001 aufgeführten, besonders schweren Delikte, vor allem bei Vergehen gegen das 6. Gebot, begangen von einem Kleriker mit einem Minderjährigen unter 22 Jahren, gilt laut Prälat Dr. Assenmacher und [dem Leiter der Stabsstelle Kirchenrecht] Folgendes:

Der Bischof muss sich erst an Rom wenden, wenn er willens ist, den betroffenen Kleriker zu bestrafen (vgl. hier can. 1321 CIC) und wenn weder Ermahnung noch Verweis zu einer Besserung führen (can. 1341 CIC).

Kommt der Bischof zur Entscheidung, den Fall nicht nach Rom weiterzuleiten, muss er die Voruntersuchung mit einem Dekret beenden.“

Diese Äußerungen sind nahezu in Gänze unzutreffend: Zum einen fehlt der Hinweis, dass die *Normae* den Ordinarius als Verpflichteten nennen und damit nicht nur der Erzbischof, sondern auch der Generalvikar in der Pflicht ist. Darüber hinaus wird verkannt, dass die *Normae* dem Ordinarius die Kompetenz über die Einleitung eines Strafverfahrens gerade entzogen, er also bei sexuellem Missbrauch nicht can. 1341 CIC/1983 zur Anwendung bringen und den „pastoralen Weg“ beschreiten durfte. Vielmehr musste er sich bei einer „wenigstens wahrscheinlichen Nachricht“ von einem Delikt sexuellen Missbrauch betreffend umgehend an Rom wenden und nicht nur, wenn er „willens“ war, den Kleriker zu bestrafen. Darüber hinaus gab und gibt es ein Delikt „mit einem Minderjährigen unter 22 Jahren“ nicht.

In dem Dokumentenkonvolut findet sich ferner eine „überarbeitete Version der Vorlage vom 22.10.2001“, in der etwa die Altersangabe „unter 22 Jahren“ nicht mehr enthalten ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Hauptabteilungsleiter in

seinem ersten Gesprächsvermerk Besprochenes falsch dokumentierte. Jedoch sind auch in der überarbeiteten Fassung gravierende rechtliche Fehleinschätzungen enthalten, die geeignet sind, die übrigen Verantwortungsträger in subjektiver Hinsicht zu entlasten. Allerdings ist den Gutachtern nicht bekannt, ob dieses Dokument den an der Bearbeitung von Missbrauchsfällen Beteiligten zur Kenntnis gelangte und entsprechende Fehlvorstellungen über das Verständnis von den *Normae* und insbesondere der Meldeverpflichtung hervorzurufen geeignet war.

In zwei der im Folgenden besprochenen Aktenvorgänge stießen die Gutachter ebenfalls auf irreführende Rechtsauskünfte.

Abschließend lässt sich damit festhalten, dass Official Dr. Assenmacher, auch wenn ihm keine Pflichten im Sinne der gutachterlich definierten Pflichtenkreise oblagen, in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen sowohl allgemein, indem er es sich etwa – wie oben gezeigt – zur Aufgabe machte, die römischen Normen zu kommunizieren, als auch konkret, im Hinblick auf bestimmte Einzelfälle, eingebunden war. Man nahm Herrn Dr. Assenmacher – dies zeigten insbesondere die Befragungen der Verantwortungsträger im Zeitraum von 2002 bis 2015 sehr eindrücklich – im Erzbistum Köln als *den* „Experten für Kirchenrecht“ wahr und verließ sich auf dessen Rechtsrat.

G. Auswertung der Akten: Objektive Pflichtverletzungen

I. Vorgehen bei der Sichtung und Bewertung des Gesamtktenbestandes

1. Bewertung der Einzelakten nach einem Ampelsystem

Die Gutachter haben jede einzelne der 236 Interventions-/Sonderakten gesichtet, ausgewertet und vor dem Hintergrund der fünf unter **F. II.** dargestellten Pflichtenkreise bewertet. Dabei haben sie zur Vereinfachung des Vorgangs zunächst ein Ampelsystem zur Anwendung gebracht und jeden Pflichtenkreis bezogen auf jeden einzelnen Fall als „grün“, „gelb“ oder „rot“ qualifiziert. Ziel des Vorgangs war es, einen Überblick über sämtliche Pflichtverletzungen und ihre Häufigkeit zu erlangen und zudem jene Fälle zu identifizieren, die in einem zweiten Schritt im Hinblick auf individuelle Verantwortlichkeiten geprüft werden sollten.

„Grün“ bedeutete im Rahmen der Bewertung, dass der Akte keinerlei Hinweis zu entnehmen war, dass der Pflichtenkreis verletzt worden wäre. Die Einordnung als „gelb“ wurde dann gewählt, wenn eine Verletzung des Pflichtenkreises möglich erschien, aber nicht sicher bejaht oder verneint werden konnte. Die Unsicherheit konnte daher rühren, dass die Akte zu wenige konkrete Anhaltspunkte für eine sichere Einordnung lieferte, dass aufgrund eines Ermessensspielraums nicht beurteilt werden konnte, welche die richtige Entscheidung gewesen wäre oder weil die Rechtslage unklar war und aus diesem Grund das gebotene Verhalten nicht eindeutig bestimmt werden konnte. „Gelb“ wurde außerdem dann gewählt, wenn die Verletzung eines Pflichtenkreises ein bloßer Folgefehler eines vorherigen Fehlers war; also nicht den zentralen Fehler in der allgemeinen Falschbehandlung des Falles darstellte. Eine Einordnung als „rot“ nahmen die Gutachter bei den Fällen bzw. Pflichtenkreisen vor, in denen eine Verletzung des jeweiligen Pflichtenkreises eindeutig aus der Akte hervorging.

Die Einordnung erfolgte auf dieser Prüfungsebene unabhängig davon, wer die Pflichtverletzung begangen hatte, d. h. ob es sich dabei um einen gemäß

Gercke | Wollschläger

Gutachtauftrag zu prüfenden Verantwortungsträger handelte. Dies blieb dem drauffolgenden Prüfungsschritt vorbehalten.

Bei der Bewertung der Frage, ob der jeweilige Pflichtenkreis verletzt wurde, nahmen die Gutachter abhängig vom Pflichtenkreis unterschiedliche Perspektiven ein. Während die ersten drei Pflichten sich eng an Normen anbinden lassen und eine formale Betrachtung vom jeweiligen Entscheidungszeitpunkt aus erlauben, handelt es sich bei den Verhinderungspflichten bzw. der Pflicht zur Opferfürsorge um materiellere bzw. „weichere“ Kriterien. Die Bestimmung eindeutiger, klarer Handlungspflichten ist allein anhand der Gesetze nicht möglich. Gerade die Opferfürsorge umfasst zahlreiche unterschiedliche Aspekte und das allgemeine Bewusstsein für seine Bedeutung war lange, auch im weltlichen Kontext, gering. Erst ab Anfang der 2000er Jahre und mit Ausarbeitung der Leitlinien drang in das Bewusstsein der Verantwortlichen, dass es einer Hinwendung zum Betroffenen bedurfte. Diesem kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess haben die Gutachter dergestalt Rechnung getragen, dass sie nicht immer schon dann, wenn eine der heute anerkannten Maßnahmen der Opferfürsorge gemäß Aktenlage nicht ergriffen worden war, eine rote Markierung gewählt haben, sondern (nur) wenn der Verstoß von einigem Gewicht war. Einen solch gewichtigen Verstoß nahmen die Gutachter immer dann an, wenn an keiner Stelle eine Beschäftigung mit dem Opfer erkennbar war, wenn das Opfer schon nicht ermittelt oder sonst nicht mit ihm in Kontakt getreten worden war, um ihm ein Gesprächsangebot zu unterbreiten oder wenn es mit seinen Bedürfnissen eindeutig übergangen wurde.

Bestand eine bestimmte Pflicht allein aufgrund des Umstandes, dass ein (strafbares) homosexuelles Verhalten oder ein reiner Zölibatsverstoß festzustellen war, ließen die Gutachter diese Pflicht bzw. einen etwaigen Verstoß unbeachtet. So stießen die Gutachter auf mehrere Fälle, in denen es zu einvernehmlichen und gewaltfreien sexuellen Kontakten zwischen Klerikern und jungen Männern (über 18 Jahre, keine Schutzbefohlene) oder männlichen Jugendlichen (zwischen 16 und 18 Jahren, keine Schutzbefohlene) gekommen war. Gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen galten Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Jahr 2001 nicht

als geschützte Minderjährige; eine Straftat wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger scheidet damit aus. Auch nach weltlichem Recht ist aufgrund der Einvernehmlichkeit eine entsprechende Strafbarkeit nicht (mehr) gegeben. Gleichwohl kann eine solche Handlung kirchenrechtlich wegen des Verstoßes gegen das sechste Gebot des Dekalogs bestraft werden (can. 2359 § 3 CIC/1917; can. 1395 § 1 CIC/1983); darüber hinaus galt im weltlichen Recht noch bis zum 11.06.1994 der § 175 StGB, der homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte.³⁴⁹ Da jedoch solche (vormals) strafbaren Handlungen nicht dem Prüfungsauftrag der Gutachter unterfallen, wurden diesbezügliche Handlungspflichten stets grün markiert.

Das gleiche gilt für Handlungen, die (lediglich) einen Körperverletzungstatbestand erfüllen, jedoch keinen Sexualbezug aufweisen. Zwar sind solche Handlungen für die Betroffenen nicht weniger belastend, jedoch waren die Gutachter gezwungen, diese Fälle ebenfalls grün zu markieren, da sie vom Prüfungsauftrag der Gutachter nicht erfasst sind.

2. Beispiel für die Anwendung des Ampelsystems

Beispielhaft soll folgender fiktiver Fall die Anwendung des Ampelsystems veranschaulichen:

Im Jahr 1985 ging eine Meldung wegen sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker an einem 12-jährigen Kind, begangen im selben Jahr, beim Erzbistum Köln ein. Der Beschuldigte wurde vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal angehört und bestritt die Tat. Der Betroffene wurde nicht angehört. In der Personalkonferenz, an der auch der Generalvikar und der Erzbischof teilnahmen, wurde der Fall besprochen. Dem Beschuldigten wurde Glauben geschenkt; man ging davon aus, die Vorwürfe seien haltlos. Weil sich der Vorwurf jedoch bereits –

³⁴⁹ Aufgehoben durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31.05.1994, BGBl. I, 1994 Nr. 33 vom 10.06.1994, S. 1168-1169.

Gercke | Wollschläger

jedenfalls als Gerücht – in der Gemeinde verfestigt hatte, entschied man, den Betroffenen in eine andere Pfarrei zu versetzen.

Die Gutachter nahmen in einem solchen Fall eine Einordnung wie folgt vor:

Anzeige-/Informationspflichten	Aufklärungspflichten	Pflicht zur Sanktionierung	Verhinderungspflichten	Pflicht zur Opferfürsorge
Yellow	Red	Yellow	Yellow	Red

Die Anzeigepflicht markierten die Gutachter in einem solchen Fall gelb, da eine Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation gemäß CrimSol bestand, dieser jedoch nicht nachgekommen worden war. Allerdings ist unklar, ob die Anzeigepflicht dem Erzbischof und dem Generalvikar bekannt war, da diese Vorschrift nie allgemein promulgiert worden war. Die *Normae* SST und die Leitlinien existierten noch nicht, daher ließ sich daraus weder eine Anzeigepflicht an die Glaubenskongregation noch an die Staatsanwaltschaft ableiten. Intern wurde den Informationspflichten genügt, da Generalvikar und Erzbischof über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden waren. Eine Verletzung der Anzeige-/Informationspflicht ist also lediglich möglich, steht jedoch nicht sicher fest.

Die Aufklärungspflicht wurde indes eindeutig verletzt, da im Beispielfall nahezu keine Bemühungen entfaltet worden waren, den Sachverhalt zu rekonstruieren.

Zwar existierten im Jahr 1985 noch keine Leitlinien, jedoch ergibt sich die Aufklärungspflicht bereits aus dem CIC. Man beschränkte sich auf eine Anhörung des Beschuldigten, dessen Bestreiten der Tat wenig Aussagekraft hat. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, den Betroffenen zu hören oder in der Gemeinde weitere Personen zu befragen. Formal wäre zudem die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung vonnöten gewesen.

Aufgrund der mangelhaften Aufklärung kann nicht beurteilt werden, ob es zu einer Bestrafung hätte kommen müssen und ob die Gefahr weiterer Straftaten, die es zu verhindern gegolten hätte, bestand. Dementsprechend markierten die Gutachter diese Felder gelb. Eine bloße Versetzung genügt jedenfalls unter keinen denkbaren Umständen, um einer Verhinderungspflicht Genüge zu tun.

Die Pflicht zur Opferfürsorge ist rot markiert, da eine Beschäftigung mit dem Opfer nicht ersichtlich ist. Das Opfer wurde schlichtweg ignoriert.

II. Auswahl und Bewertung der Einzelfälle – Individuelle Verantwortlichkeiten

1. Fallauswahl und Falldarstellung

Nach Auswertung aller 236 Akten kamen die Gutachter zu folgendem Ergebnis:

In 24 Aktenvorgängen haben die Gutachter eine oder mehrere rote Markierungen gesetzt, weil in diesen Aktenvorgängen mindestens ein eindeutiger Pflichtverstoß feststellbar war. Mindestens eine gelbe Markierung wurde in 103 Aktenvorgängen gesetzt. In Bezug auf 109 Aktenvorgänge war die Bearbeitung ausweislich der Aktenlage nicht zu beanstanden.

Die 24 „roten“ Aktenvorgänge bildeten die Grundlage für die Untersuchung im engeren Sinne im Hinblick auf die individuellen Verantwortlichkeiten und werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Dem möchten die Gutachter jedoch einige Bemerkungen voranstellen:

- Die Reihenfolge der Darstellung der Aktenvorgänge in diesem Gutachten erfolgt zufällig und lässt keine Rückschlüsse auf Alter der Akten, Namen der Beschuldigten oder Betroffenen oder gar auf die Schwere des Tatverdachts zu.
- Keiner der Aktenvorgänge, die ein angebliches Fehlverhalten eines Laien zum Gegenstand hatten, weisen einen eindeutigen Pflichtenverstoß auf. Hinsichtlich dieser Personengruppe beobachteten die Gutachter regelmäßig konsequente und zügige Reaktionen wie etwa die Kündigung des betreffenden Arbeitnehmers. Dies ist selbstverständlich auch darauf zurückzuführen, dass Kleriker durch die Inkardination in einem besonderen Verhältnis zu ihrem „Arbeitgeber“ stehen. Dieses Verhältnis ist – ähnlich dem von Beamten und Staat – durch besondere Treue- und Fürsorgepflichten geprägt und schließt eine einfache arbeitsrechtliche Kündigung aus.
- Darüber hinaus stellten die Gutachter keine Pflichtverstöße fest, aus denen sich eine Strafbarkeit nach den Normen des weltlichen Rechts ergab. Dies gilt im Einzelnen unter folgenden Gesichtspunkten:
 - Für eine Strafbarkeit der Verantwortungsträger wegen einer aktiven Beteiligung an der Haupttat der Missbrauchstäter³⁵⁰ bestanden auf Aktengrundlage keine Anhaltspunkte.
 - Eine Strafbarkeit von Verantwortungsträgern wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes käme insbesondere in Wiederholungsfällen, d. h. in Fällen, in denen es über mehrere Jahre hinweg wiederholt Verdachtsmeldungen gegen den Beschuldigten gab, zwar grundsätzlich in Betracht. Voraussetzung für die insoweit erforderliche Garantenstellung (aus Ingerenz) wäre allerdings, dass von einem der

³⁵⁰ Siehe hierzu unter D. II. 1. a).

Verantwortungsträger nach dem 01.02.2003 eine aus den Leitlinien resultierende Schutzpflicht verletzt und in der Folge eine weitere Missbrauchstat begangen wurde.³⁵¹ Ein solcher Fall war auf Aktengrundlage nicht feststellbar.

- Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit von Verantwortungsträgern wegen Strafvereitelung durch eine aktive Tathandlung konnten die Gutachter auf Aktengrundlage nicht feststellen. Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen kam mangels Garantenpflicht der Verantwortungsträger nicht in Betracht.³⁵²
- Auch die Verwirklichung weiterer Straftatbestände, wie die Nichtanzeige geplanter Straftaten oder die Misshandlung Schutzbefohlener, kam mit Blick auf die Verantwortungsträger des Erzbistums Köln aus Rechtsgründen nicht in Betracht.³⁵³
- Gleichwohl erkannten die Gutachter zahlreiche Pflichtverstöße, die in den kirchlichen Rechtsnormen fußen und die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Gemeint sind damit – dies sei an dieser Stelle nochmals erwähnt – selbstverständlich nicht die zahlreichen unmittelbaren Taten sexuellen Missbrauchs oder grenzverletzenden Verhaltens, die in vielen Fällen weltliche wie kirchliche Straftatbestände erfüllten. Die Personen, die nachweislich derartige Taten begangen haben, sind unstreitig als Täter zu qualifizieren. Gemeint sind vielmehr die Handlungen der Verantwortungsträger, die, wenn eine Verdachtsmeldung sie erreichte, hierauf reagieren mussten. Die Gutachter haben zahlreiche Fehler der Verantwortungsträger identifiziert; diese (fehlerhaften) Handlungen waren aber lediglich rechtswidrig und nicht strafbar.

³⁵¹ Siehe hierzu unter D. II. 1. b) (3).

³⁵² Siehe hierzu unter D. II. 1. c).

³⁵³ Siehe hierzu unter D. II. 1. b) (1) (a) und (b).

Gercke | Wollschläger

- Die Gutachter haben bei ihren Bewertungen die Pflichtverletzungen in objektiver Hinsicht geprüft. Die Feststellung eines objektiven Fehlverhaltens impliziert dabei nicht, dass der jeweilige Verantwortungsträger auch vorsätzlich handelte. Diese subjektive Komponente im Einzelfall nachzuprüfen, war den Gutachtern verwehrt und auch nicht Teil des Gutachtauftrags.³⁵⁴ War das Fehlverhalten im Einzelfall eindeutig auf einen Irrtum – etwa hinsichtlich der Rechtslage – zurückzuführen, fand dieser Umstand im Einzelfall als entlastendes Moment in der Bewertung Erwähnung.
- Wie bereits ausgeführt haben die Gutachter bei ihrer Bewertung lediglich Normen berücksichtigt, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch / sexualisierter Gewalt / Grenzverletzungen von bzw. an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen stehen. Verhaltensweisen, die „bloß“ eine Strafbarkeit wegen Homosexualität oder wegen eines Zölibatsverstoßes nach sich ziehen, wurden nicht als relevanter Verdachtsfall im Sinne des Gutachtauftrags behandelt.
- Die Gutachter bezogen die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten lediglich auf drohenden sexuellen Missbrauch / sexualisierte Gewalt / Grenzverletzungen von bzw. an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen nach dem kirchlichen Strafrecht zum Zeitpunkt der jeweiligen Fallbehandlung. Das bedeutet umgekehrt: Die Gutachter gingen nicht davon aus, die Verantwortungsträger treffe die Pflicht jegliches (kirchen-)strafrechtlich relevante Verhalten zu verhindern, etwa den „einfachen“ Zölibatsverstoß. Eine Pflicht zur Verhinderung von Taten nach weltlichem Recht konnte ohnehin deshalb nie existieren, weil damit die Grundsätze der Unterlassungsstrafbarkeit bzw. Garantenstellung unterlaufen würden.
- Bei der Anonymisierung sind die Gutachter dergestalt vorgegangen, dass sie die Personen, gegen die der Vorwurf sexuellen Missbrauchs erhoben

³⁵⁴ Siehe zur Vertuschung unter H. II.

Gercke | Wollschläger

wurde, als „Beschuldigte“ bezeichnet haben – unabhängig davon, ob die Tat nachgewiesen wurde oder ein Verdachtsfall blieb. Personen, die angeblich oder nachweislich Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, haben die Gutachter als „Betroffene“ bezeichnet, wobei in den Fällen, in denen aus einem Aktenvorgang mehr als ein Betroffener oder eine Betroffene ersichtlich war, die Betroffenen regelmäßig mit Buchstaben, beginnend mit A., bezeichnet wurden. Die Initialen des Vor- und Nachnamens eines Beschuldigten oder eines Betroffenen wurden nicht verwendet, es sei denn, dieser entsprach zufällig der von den Gutachtern abstrakt bestimmten Bezeichnung (Beispiel: der erste von drei Betroffenen heißt „Armin“; er wird mit A. abgekürzt, jedoch nicht aufgrund seines Namens, sondern weil seine Verdachtsmeldung in diesem Aktenvorgang die erste war). Andere Beteiligte wurden mit dem Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens bezeichnet.

- Die Gutachter haben auch darauf verzichtet, Weihbischöfe namentlich zu benennen, da ihnen nach Maßgabe des kanonischen und weltlichen Rechts keine Pflichten oblagen und sie auch in tatsächlicher Hinsicht – wie auch in den Anhörungen bestätigt – über keine Entscheidungskompetenzen verfügten. Sie waren und sind zwar Mitglieder der Personalkonferenz, in Personalangelegenheiten kommt ihnen aber allenfalls eine beratende Funktion zu. Die Gutachter verkennen hierbei nicht, dass Weihbischöfe als „Bindeglied“ zwischen Bistumsleitung und den einzelnen Pfarreien eine tragende Rolle innehaben und ihnen etwa im Rahmen regelmäßiger Visitationen vor Ort Missbrauchsfälle oder Auflagenverstöße gemeldet worden sein könnten. Ob und wenn ja, in welchen Fällen dies geschah, sowie die Frage, wie der einzelne Weihbischof in einem solchen Fall reagierte, kann auf Aktengrundlage jedoch nicht beantwortet werden, da die diesbezügliche Kommunikation regelmäßig auf einer informellen Ebene erfolgte und meist nicht dokumentiert wurde. Sofern die Beteiligung von Weihbischöfen aus den Akten hervorging, haben die Gutachter diesen Umstand in die Sachverhaltsdarstellung aufgenommen. Auch in diesen Fällen sind ihnen auf Aktengrundlage jedoch keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen.

Gercke | Wollschläger

- In vielen Fällen konnten erhobene Missbrauchsvorwürfe nicht vollständig aufgeklärt bzw. durch Ermittlungen verbindlich bestätigt werden, etwa weil die zur Last gelegte Tat bestritten wurde. Bei der Darstellung dieser Fälle ist die aus Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention resultierende und als eine der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens geltende Unschuldsvermutung zu beachten, die eine Verdeutlichung dahingehend erfordert, dass ein nicht erwiesener Verdacht beschrieben wird. Die Gutachter haben in diesen Fällen die Bezeichnung „Betroffener“ mit einem Sternchenhinweis* gekennzeichnet.
- Die Verantwortungsträger wurden lediglich in ihrer Funktion zum jeweiligen Handlungszeitpunkt benannt. Beispielhaft: Auch wenn Herr Dr. Feldhoff heute das Amt des Generalvikars nicht mehr innehat, so haben die Gutachter ihn gleichwohl als solchen benannt, wenn er in dieser Funktion tätig wurde und auf den Zusatz „damaliger“ verzichtet.
- Zitate aus den Akten wurden ohne Änderungen übernommen, insbesondere wurden Fehler hinsichtlich Orthografie und Grammatik beibehalten und gutachterlich nicht kenntlich gemacht.

2. Darstellung und Bewertung der Aktenvorgänge mit festgestellten Pflichtenverletzungen

a) Aktenvorgang 1

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) 1. Verdachtsfall

Im Jahr 1982 erhob eine Frau aus der Gemeinde gegen den Beschuldigten den Vorwurf, dass dieser ein intimes Verhältnis zu ihrer Tochter unterhalten habe, ihr möglicherweise bei einem Schwangerschaftsabbruch in den Niederlanden geholfen habe und in das Verschwinden der Tochter involviert sei.

Der Stadtdechant konfrontierte den Beschuldigten im Rahmen eines Gesprächs am 23.11.1982 mit diesen Vorwürfen und protokollierte dessen Stellungnahme, die der Beschuldigte am 26.11.1982 unterschrieb.

Ausweislich des Aktenvermerks wies der Beschuldigte alle Vorwürfe von sich. Zwar kenne er die Anzeigenerstatterin, jedoch habe er bereits seit den Sommerferien 1982 keinen Kontakt mehr zu ihr oder ihrer Tochter. Ursprünglich sei der Kontakt auf Bitten der Anzeigenerstatterin zustande gekommen, die ihn vor nunmehr drei Jahren gebeten hatte, ihre Tochter wegen einer psychischen Krankheit zum Arzt zu begleiten. In dieser Zeit habe der Beschuldigte wegen der Tochter der Anzeigenerstatterin mit dem Jugendamt und einem Nervenarzt in Verbindung gestanden. Darüber hinaus wies der Beschuldigte daraufhin, dass ihm bekannt sei, dass die Anzeigenerstatterin bereits in der Vergangenheit unbegründete Vorwürfe gegen mehrere Personen erhoben habe.

In einem Schreiben vom 26.11.1982 wandte sich der Stadtdechant an Generalvikar Dr. Feldhoff:

„wie ich schon telefonisch sagte, hat der [der Beschuldigte] die gegen ihn erhobenen Vorwürfe alle zurückgewiesen.

Gercke | Wollschläger

Auch sagte ich Dir schon, daß mir und einigen vorsichtig befragten Mitbrüdern nie eine Andeutung in der Richtung der Vorwürfe zu Ohren gekommen waren.

Die Frau, die ich noch sprechen muß, machte keinen unglaublichen Eindruck; allerdings weiß man bei Frauen eben nie!

Die Stellungnahme von [dem Beschuldigten] habe ich nach seinen Angaben geschrieben, [...]. Wir werden jetzt wohl erst einmal abwarten und beobachten müssen. Kannst Du Herrn Erzbischof und Herrn Weihbischof [...] Bescheid geben? Hoffentlich ist die Sache damit ausgestanden!“

Daran anschließend findet sich eine handschriftliche Notiz in den Akten, die weder datiert noch vollständig lesbar ist, aber mit „betr. [Beschuldigten]“ überschrieben ist. Darin gibt der Verfasser an, mit dem Weihbischof gesprochen zu haben. Danach soll gegebenenfalls eine weitere namentlich bekannte Person einbezogen werden. Der Stadtdechant sei über das Gespräch mit dem Weihbischof informiert. Zuletzt hält der Verfasser fest, dass zu untersuchen sei, welche weiteren Recherchen angestellt werden könnten. Unterzeichnet ist die Notiz mit einem Kürzel, dessen Urheberschaft – auch durch Nachfrage beim Erzbistum Köln – nicht geklärt werden konnte.

Die Durchführung weiterer Recherchen ist hinsichtlich dieses Verdachtsfalles nicht dokumentiert.

(b) 2. Verdachtsfall

Anfang September 2014 ging ein anonymes Schreiben im Generalvikariat und der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ein. Darin gab ein anonymes männliches Betroffener* an, dass er in den 1970er Jahren im Alter von ca. 8 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Neben ihm habe es zudem noch weitere Betroffene* gegeben. Eine Preisgabe seiner Identität sei jedoch nicht möglich.

Gercke | Wollschläger

Interne Recherchen ergaben daraufhin, dass der Beschuldigte im Jahr 2008 verstorben ist. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wandte sich mit Schreiben vom 18.09.2014 an den Bischof des Heimatbistums des Beschuldigten und setzte diesen über die Vorwürfe in Kenntnis.

Ausweislich einer Telefonnotiz vom 30.10.2014 hat das Heimatbistum des Beschuldigten den Brief des Erzbistums Köln erhalten. In dem Telefonat teilte der Bischof des Heimatbistums mit, dass dort keine Hinweise auf etwaige Missbrauchstaten des Beschuldigten vorlägen. Er habe sich unter den Priestern, die mit dem Beschuldigten zusammengearbeitet hätten, erkundigt, aber auch diese hätten keinerlei Anhaltspunkte für einen Verdacht gegen den Beschuldigten bestätigen können.

Ausweislich einer Aktennotiz vom 10.12.2014 entschied sich der Beraterstab sexueller Missbrauch im Erzbistum Köln gegen eine Veröffentlichung des Falles. Erzbischof Dr. Woelki schloss sich dieser Entscheidung an, stellte aber die Bedingung, die Präventionsmaßnahmen allgemein zu intensivieren.

(2) Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 1

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der ersten Verdachtsmeldung aus dem Jahr 1982 Folgendes mit:

Die handschriftliche Notiz über ein Gespräch mit dem Weihbischof habe er weder selbst verfasst, noch könne er sie einer konkreten Person zuordnen. Er habe mit dem Erzbischof und dem Weihbischof über die Meldung gesprochen und sie seien zu der Erkenntnis gelangt, dass da etwas nicht stimme. Die Mutter der Betroffenen* habe den Vorwurf erhoben, man habe die Betroffene* selbst aber nicht fragen können, da diese verschwunden gewesen sei. Es habe insoweit keine Möglichkeit gegeben, den Sachverhalt zu klären. Auf der anderen Seite sei der Beschuldigte

Gercke | Wollschläger

ein sehr glaubwürdiger Priester gewesen, gegen den sonst keine Beschwerden vorgelegt hätten. Der Beschuldigte habe die Vorwürfe abgestritten und genau erzählt, welche Kontakte er gehabt habe und dass er mit der Betroffenen* auf Wunsch ihrer Mutter zum Arzt gegangen sei und dass diese sich die Vorwürfe in den Kopf gesetzt habe. Herr Dr. Feldhoff erklärte, dass er sich aktuell nicht mehr erinnern könne, aber vermute, dass sie zu der Entscheidung gelangt seien, dass hier Aussage gegen Aussage stehe, eine Klärung mit der Betroffenen* nicht möglich sei und man die Sache daher weglegen müsse.

Mit dem Inhalt der handschriftlichen Notiz konfrontiert, in der der Verfasser eine weitere Person namentlich benannte und mitteilte, dass zu untersuchen sei, wie weitere Recherchen angestellt werden könnten, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er hierzu aus seiner Erinnerung nichts sagen könne. Das Alter der Betroffenen* wisse man jedenfalls nicht.

Weiterhin äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass er sich sicher sei, dass die Angelegenheit mit dem Erzbischof und dem Weihbischof besprochen worden sei. Er habe insoweit mit Sicherheit keine Entscheidung allein getroffen. Dass er einmal allein entschieden hätte, nach einer eingegangenen Verdachtsmeldung nichts weiter zu tun, das habe es nicht gegeben.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 1

(a) *1. Verdachtsfall*

Die Gutachter sind bezüglich des ersten Verdachtsfalles aus dem Jahr 1982 zu dem Ergebnis gelangt, dass Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig handelten, als sie weitere Aufklärungsbemühungen unterließen. Auch die Anhörung konnte den Vorwurf nicht entkräften, da keine Tatsachen vorgebracht wurden, die eine andere Bewertung gerechtfertigt hätten, insbesondere weil nicht geklärt werden konnte, warum der Sache trotz der im Vermerk niedergelegten Überlegungen hierzu nicht weiter nachgegangen wurde.

Gercke | Wollschläger

(aa) Die Pflicht zur Aufklärung manifestierte sich gemäß dem zum Meldezeitpunkt maßgeblichen can. 1939 § 1 CIC/1917 in der Pflicht zur Einleitung einer Untersuchung. Dieser Pflicht musste der Ordinarius nachkommen, sobald er „Kenntnis von dem Delikte“ erhalten hatte, etwa „durch ein Gerücht oder durch öffentliches Gerede oder durch eine Anzeige, oder durch eine Beschwerde wegen erlittenen Schadens, oder durch eine allgemeine Nachforschung, oder durch irgendeinen anderen Umstand“. Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber angesichts der Behandlung in der einschlägigen Kommentarliteratur jedenfalls bekannt, war die Möglichkeit der Durchführung einer außergerichtlichen Untersuchung, die weniger formalisiert war, jedoch demselben Zweck diene und ebenfalls eine Strafverhängung zur Folge haben konnte.

Verpflichtet zur Einleitung der Untersuchung war gemäß den cann. 1940, 1942 CIC/1917 der Ordinarius, also sowohl der Erzbischof als auch der Generalvikar. Herr Dr. Feldhoff äußerte sich in seiner Anhörung dahingehend, dass er sich sicher sei, Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner über den Fall informiert zu haben. Zudem legt die Aktennotiz des Stadtdechanten nahe, dass Generalvikar Dr. Feldhoff oder der Stadtdechant selbst Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner unterrichtete.

Im vorliegenden Fall erhob die Anzeigenerstatterin den Vorwurf, der Beschuldigte habe ein „intimes Verhältnis“ zu ihrer Tochter gepflegt. Es stand somit das Delikt des can. 2359 § 2 CIC/1917 für den Fall, dass die Tochter zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt unter 16 Jahre, oder des can. 2359 § 3 CIC/1917 für den Fall, dass sie 16 Jahre oder älter war, im Raum. Die Aussage der Anzeigenerstatterin wurde gemäß dem Aktenvermerk des Stadtdechanten auch nicht als grundsätzlich unglaubhaft eingestuft. Darüber hinaus wurden im Folgenden Überlegungen zu weiteren Recherchemöglichkeiten angestellt, sowie offenbar eine Person identifiziert, die in die Aufklärung hätte miteinbezogen werden können. Über den Vorgang wurde Generalvikar Dr. Feldhoff in Kenntnis gesetzt, wie die an ihn gerichtete Aktennotiz beweist.

Obwohl das Bewusstsein vorhanden war, dass das Erfordernis weiterer Aufklärungsbemühungen bestand, unterließ man es offensichtlich, entsprechende

Maßnahmen zu ergreifen. Das Schweigen der Akten zu den weiteren Vorgängen werten die Gutachter insoweit als eine Nichtfortführung des Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht. So hätte der Verdacht im Gespräch mit der Anzeigenerstatterin weiter konkretisiert werden müssen, die zusätzlich benannte Person ausfindig gemacht und gehört werden müssen, und insbesondere ermittelt werden müssen, welches Alter die Betroffene* hatte. Dies hätte im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Untersuchung erfolgen müssen.

(bb) Aufgrund der mangelhaften Sachverhaltsaufklärung ist es den Gutachtern nicht möglich, zu bewerten, welche Pflichten darüber hinaus im Jahr 1983 bestanden hätten:

Da nicht aufgeklärt wurde, welches Alter die Tochter der Anzeigenerstatterin hatte, kann nicht beurteilt werden, welcher Deliktstatbestand einschlägig gewesen wäre und ob bzw. welcher Bestrafung des Beschuldigten es bedurft hätte. Auch kann aufgrund der unzureichenden Aufklärung und Dokumentation des Falles nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass präventive Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte wiederholt Missbrauchshandlungen begangen hat, vor allem da es im Jahr 2014 zu einer weiteren Meldung kam. Jedoch stellte sich ein etwaiger Verstoß gegen Verhinderungspflichten ohnehin als bloßer Folgefehler der mangelhaften Aufklärung dar und kann dementsprechend nicht eigens in Ansatz gebracht werden.

(b) 2. Verdachtsfall

Bezüglich der Behandlung des Falles im Jahr 2014 erkennen die Gutachter kein pflichtwidriges Verhalten. Da der Beschuldigte bereits im Jahr 2008 verstorben war, erübrigte es sich, den Fall bei der Glaubenskongregation oder den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen oder weiter aufzuklären. Da der Betroffene* seine Identität nicht preisgeben wollte, war es auch nicht möglich, mit diesem in Kontakt zu treten und ihn bei der Aufarbeitung des Erlebten zu unterstützen.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 1

Die Gutachter stellten zum Aktenvorgang 1 eine Verletzung der Aufklärungspflicht fest, die sowohl Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner als auch Generalvikar Dr. Feldhoff anzulasten ist.

b) Aktenvorgang 2

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Der Beschuldigte wurde in den 1960er-Jahren zum Priester geweiht und bereits 1973 zeitweise in den Ruhestand versetzt, da er sich beharrlich weigerte, die von ihm bewohnte Wohnung zu räumen, die bereits einer anderen Person zugesagt worden war. Der Einsatz des Beschuldigten beschränkte sich ab diesem Zeitpunkt auf die Tätigkeit als Subsidiar. Nach dem 31.12.2010 ist kein Einsatz des Beschuldigten mehr dokumentiert.

(a) *1. Verdachtsfall*

Ausweislich einer Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 08.10.1982 wandte sich der Rechtsanwalt der Familie A. am 07.10.1982 an das Erzbistum Köln. Er schilderte, dass der Beschuldigte sich an dem etwa 20 Jahre alten Sohn der Eheleute A. vergangen habe. Zudem habe er wiederholt versucht, Kontakt zu dem etwa 20 Jahre alten Sohn der Eheleute A. aufzubauen, obwohl ihm dieser zu verstehen gegeben habe, dass er an einer (freundschaftlichen) Beziehung nicht interessiert sei. Der zuständige Dechant sei bereits informiert, dessen Bemühungen aber bisher erfolglos gewesen.

Der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal rief daraufhin den Dechanten an und erkundigte sich nach den beschriebenen Vorfällen. Der Dechant versicherte, ausführlich mit dem Beschuldigten gesprochen zu haben. Auf

Gercke | Wollschläger

Nachfrage versicherte er dem Unterzeichner, dass „nichts passiert“ sei. Der Beschuldigte habe den Betroffenen A.* im Krankenhaus besucht und dessen Hosenbein über das Knie hochgestreift, um das eingegipste Bein zu untersuchen. Zu Intimitäten sei es nicht gekommen. Der Betroffene A.* sei offenbar nervlich etwas überspannt. Dem Beschuldigten könne man allein vorwerfen, dass er sich bisweilen komisch verhalte, da er häufiger mit Jugendlichen ins Schwimmbad fahre und dort Fotos von den Jugendlichen anfertige. Der Aktenvermerk schließt damit, dass eine Versetzung des Beschuldigten zielführend sein könnte, der Beschuldigte sich aber eher nicht hierzu bereit erklären würde.

Nach dem Inhalt eines weiteren Aktenvermerks vom 11.10.1982 setzte sich der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal noch am 08.10.1982 mit dem Vater des Betroffenen A.* in Verbindung. Dieser gab an, dass zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn ursprünglich ein normales freundschaftliches Verhältnis bestanden hatte. Seit dem Vorfall im Krankenhaus, lehne der Betroffene A.* jedoch jeglichen Kontakt zu dem Beschuldigten ab. Er habe sogar seinen Plan, an das Collegium Albertinum zu gehen, aufgegeben, da es dort bestimmt „noch mehr von dieser Art“ gebe. Allerdings verneinte auch der Vater des Betroffenen A.* auf Nachfrage, dass es zu Intimitäten zwischen dem Beschuldigten und dem Betroffenen A.* gekommen sei. Jedoch wusste er ebenfalls von den – seiner Ansicht nach – merkwürdigen Verhaltensweisen des Beschuldigten hinsichtlich der häufigen Schwimmbadbesuche mit Jugendlichen zu berichten. Zum Abschluss des Gesprächs bat der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal darum, dass der Betroffene A.* die Geschehnisse selbst ausführlich schildern solle. Daraufhin wurde vereinbart, dass die Mutter des Betroffenen A.* das Gespräch führen und sich dann bei der Hauptabteilung Seelsorge-Personal melden solle.

Am 11.10.1982 telefonierte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit der Mutter des Betroffenen A.*. Diese teilte mit, dass es nicht möglich sei, mit dem Betroffenen A.* über den Vorfall im Krankenhaus zu sprechen. Sie nannte namentlich eine Person, die womöglich das nächste „Opfer“ des Beschuldigten sei. Die Eltern des Betroffenen A.* hätten ihr berichtet, dass der

Gercke | Wollschläger

Beschuldigte sich sehr um ihren Sohn mühe. Nachfragen in diese Richtung sind dem Aktenvermerk jedoch nicht zu entnehmen. Zum Abschluss des Aktenvermerks hält der Verfasser fest, dass er aufgrund der Gespräche den Eindruck habe, dass *„bei dem Vorfall doch mehr an greifbarem Tatbestand gegeben sein könnte, als Herr Dechant [...] und Dr. [...] annehmen.“*

Als nächstes findet sich eine Notiz für einen Herrn V. vom 18.10.1982, die ihren Verfasser nicht erkennen lässt. Der Adressat wird darin aufgefordert:

„Mit dem Zeug was in dem Briefumschlag ist vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Pfarrer von [dem Beschuldigten]. Falls jetzt direkt kein Termin zu finden ist, bitte ich mich nach der Rückkehr auf diesen Termin anzusprechen, daß wir gemeinsam einen suchen.“

Es handelt sich vermutlich um von dem Betroffenen A.* beschriebene Postkarten und Fotos, die der Anwalt der Familie für die Ermittlungen zur Verfügung stellte. Auf der Notiz findet sich der handschriftliche Vermerk, dass ein Termin für den 15.11.1982 um 12.30 Uhr vereinbart wurde.

Ausweislich einer Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für Generalvikar Dr. Feldhoff vom 06.12.1982 war das Geschehen um den Beschuldigten Gegenstand eines Gesprächs auf der Dechantenkonferenz. Der Dechant habe dem Unterzeichner des Vermerks mitgeteilt, dass sich der Pfarrer der Gemeinde bei ihm gemeldet habe. Dieser beurteile die Familie A. kritisch, da diese sich in der Vergangenheit beim Beschuldigten über ihn beklagt hätten. Der Dechant bemerkte darüber hinaus, der Beschuldigte solle entgegen dem ursprünglichen Lösungsvorschlag die Messdienerbetreuung behalten, da das fehlende Einfühlungsvermögen des Pfarrers der Gemeinde den Jugendlichen mehr schaden würde als die Art des Beschuldigten – insbesondere, da der Beschuldigte aufgrund der ganzen Angelegenheit ziemlich zurückhaltend geworden sei.

Am 17.12.1982 wandte sich Generalvikar Dr. Feldhoff in einem Brief an den Beschuldigten und sprach eine nachdrückliche Ermahnung aus. Der Dechant würde

sich zusammen mit dem Pfarrer der Gemeinde mit dem Beschuldigten in Verbindung setzen und darüber entscheiden, welche Aufgaben der Beschuldigte im Bereich der Messdiener- und Jugendarbeit in Zukunft noch übernehmen könne. Unabhängig davon erteilte der Generalvikar dem Beschuldigten die Auflage, zukünftig nicht mehr an Ferienfahrten mit Jugendlichen teilzunehmen und weder mit Einzelnen noch in Gruppen mit Jugendlichen das Schwimmbad zu besuchen. Eine Durchschrift dieses Schreibens wurde am 21.12.1982 an den zuständigen Dechanten und den Pfarrer der Gemeinde gesendet.

Gemäß einer Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte Generalvikar Dr. Feldhoff dem Beschuldigten in einem vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal verfassten Brief vom 01.03.1983 mit, dass *„keine Bedenken bestehen, wenn Sie weiterhin in der Jugendseelsorge tätig sind. Diese Tätigkeit kann auch die Fahrt und die Freizeit mit Jugendlichen einschließen.“* Der Brief selbst befindet sich nicht bei den Akten.

(b) 2. Verdachtsfall

Ausweislich eines Aktenvermerks des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 05.09.1991 berichtete der Pfarrer H. dem Unterzeichner des Aktenvermerks am 04.09.1991 von den Schwierigkeiten, die der Beschuldigte in seiner Gemeinde verursache. Nach Meinung des Pfarrers sei bislang nur deshalb nichts gegen den Beschuldigten unternommen worden, da der Dechant und ein Weihbischof sich stets schützend vor den Beschuldigten gestellt hätten. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vermerkte insofern, dass er diesen Eindruck hinsichtlich des Dechanten durch seine eigenen Beobachtungen aus dem Jahr 1982 bestätigen könne. Der Pfarrer legte dem Verfasser des Aktenvermerks zudem die Berichte zweier früherer „Freunde“ des Beschuldigten vor:

Bei einer der Personen handelte es sich um den Betroffenen A.*, der in einem Schreiben an den Pfarrer von dem Vorfall aus dem Jahr 1982 berichtete und

Gercke | Wollschläger

darüber hinaus angab, dass der Beschuldigte Jugendliche massiv beeinflusse und insbesondere zur Beichte zu sich nach Hause einlade.

Bei der anderen Person handelte es sich um den Betroffenen B.*, der sich ebenfalls schriftlich an den Pfarrer gewandt hatte. Darin hatte er angegeben, dass der Beschuldigte in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre bei verschiedenen Gelegenheiten (vergeblich) versucht habe, ihm näher zu kommen. Der Beschuldigte habe ihn zur Beichte in seine Privatwohnung eingeladen und dort aufgefordert, mit ihm auf dem Bett zu „rangeln“. Der Beschuldigte habe im Rahmen eines Schwimmbadbesuchs zudem versucht, mit ihm in einer Kabine zu duschen. Außerdem habe er den Jugendlichen regelmäßig Alkohol angeboten, wenn sie zur Beichte in seiner Privatwohnung erschienen seien.

Im Rahmen des Aktenvermerks vom 05.09.1991 hielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiter fest, dass der Pfarrer den Beschuldigten bereits vergeblich dazu aufgefordert habe, sich von den Jugendlichen fernzuhalten. Der Beschuldigte sei jedoch der Ansicht, dass man ihm den Kontakt zu Jugendlichen im Privatbereich nicht verbieten könne. Dementsprechend seien dem Pfarrer auch aus jüngerer Zeit Fälle bekannt, in denen der Beschuldigte versucht habe, Kontakt zu Jugendlichen herzustellen. So habe er den Abiturienten C. auf eine Wallfahrt eingeladen und mit zwei Jungen im Alter von 13 bis 14 Jahren das Schwimmbad besucht. Der Pfarrer wies darauf hin, dass der Beschuldigte im Besitz eines Briefes des Generalvikars Dr. Feldhoff vom 01.03.1983 sei. Darin soll der Generalvikar dem Beschuldigten bestätigt haben, dass keine Bedenken dagegen bestünden, den Beschuldigten abermals in der Jugendseelsorge einzusetzen. Der Brief müsse dringend widerrufen werden, da der Beschuldigte mit dem Brief „*hausieren gehe*“ und manche Eltern die Warnungen des Pfarrers deshalb nicht ernst nähmen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hielt fest, dass es „*nach den vorliegenden Berichten [...] unabweisbar zu sein [scheine], daß das Verhalten [des Beschuldigten] in einem Fall belegbar großen Schaden bei einem Jugendlichen hervorgerufen hat*“. Darüber hinaus liege der Verdacht nahe, dass er „*seine Vertrauensstellung als Seelsorger mißbraucht hat und weiterhin mißbraucht*“. Anschließend zitierte der Unterzeichner can. 277 § 2 und 3 CIC/1983 und empfahl die

Gercke | Wollschläger

Zuweisung einer begrenzten seelsorgerischen Aufgabe in einem Altenheim und die Auferlegung verschiedener Auflagen.

Mit Schreiben vom 08.10.1991 sprach Erzbischof Dr. Meisner eine Ermahnung gegenüber dem Beschuldigten aus. Darüber hinaus erteilte er dem Beschuldigten gem. can. 277 § 2 und 3 CIC/1983 mehrere Auflagen. So wurde es dem Beschuldigten – unter Androhung eines kirchenstrafrechtlichen Verfahrens – untersagt, seelsorgliche Tätigkeiten in seiner Privatwohnung auszuüben und seelsorgerische oder private Kontakte zu Jugendlichen zu unterhalten. Ihm wurde die Aufgabe des Altenheim-Seelsorgers übertragen und aufgetragen sich aus dem Pfarrleben in der Gemeinde sowie von den betroffenen Familien bewusst fernzuhalten.

Im Februar 1992 wurde der Beschuldigte als Subsidiar seiner bisherigen Gemeinde entpflichtet und zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten in einem anderen Dekanat ernannt. Eine Ernennung zum Altenheim-Seelsorger war aufgrund des Widerstandes des Direktors gescheitert. Erzbischof Dr. Meisner teilte dem Beschuldigten mit, die Ernennung zum Subsidiar erscheine ihm *„aus verschiedenen Gründen angemessener als die vorher angekündigte Ernennung zum Altenheimseelsorger“*. Im Übrigen würden seine Anweisungen und Ermahnungen aus dem Schreiben vom 08.10.1991 fortgelten.

Der Beschuldigte veranlasste in der Folge verschiedene Gemeindemitglieder, sich für einen weiteren Einsatz seiner Person in der Gemeinde einzusetzen. Zudem legte er gegen die Ernennung zum Subsidiar in dem neuen Dekanat am 25.07.1994 Klage bei der Kleruskongregation in Rom ein. Erzbischof Dr. Meisner nahm mit Schreiben vom 30.09.1994 dazu Stellung und begründete die getroffene Entscheidung sowohl mit dem Verhalten und der Arbeitsmoral des Beschuldigten als auch damit, dass der Beschuldigte *„offenbar eine massive homophile Veranlagung [habe], die ihn dazu verleitet, immer wieder mit Jugendlichen und vor allem Maßdienern, vorzugsweise im Alter von 13-16 Jahren, intensive Kontakte zu suchen“*. Es gebe keinen Beweis, dass es jemals zu *„unzüchtigen Handlungen“* gekommen sei; er – der Erzbischof – glaube auch nicht, dass der Beschuldigte jemals so weit gegangen sei. Es habe jedoch in der Vergangenheit wiederholt heftige

Auseinandersetzungen zwischen dem Beschuldigten und den Eltern der betreffenden Jungen gegeben, die ihm zum Teil Hausverbot erteilt hätten. Der Beschuldigte habe sich *„an einzelne Jugendliche beziehungsweise derart festgeklammert und sie mit Besuchen, Briefen und Postkarten derart bedrängt, daß diese große Mühe hatten, sich aus der Beziehung mit ihm zu lösen“*. Ferner teilte der Erzbischof mit, dass er nicht die Befürchtung gehabt habe, dass der Beschuldigte sich *„homosexuell an Jugendlichen vergangen habe oder vergehen werde“*. Er könne diese Gefahr allerdings auch nicht völlig ausschließen. Die Kleruskongregation entschied in der Folge, den Antrag des Beschuldigten zurückzuweisen.

Ausweislich der Akte gab es mehrere Kontakte zwischen Generalvikar Dr. Feldhoff und einem Gemeindemitglied, das sich für den weiteren Einsatz des Beschuldigten in der bisherigen Gemeinde einsetzte. Hierbei ging es unter anderem um die Frage, ob ein Zelebrationsverbot gegen den Beschuldigten bestehe. Ob Generalvikar Dr. Feldhoff angesichts dieser Kontakte auch die Vorwürfe gegen den Beschuldigten bekannt geworden sind, lässt sich der Akte jedoch nicht entnehmen.

(c) Verstoß gegen Auflagen

Parallel zu dem Verfahren bei der Kleruskongregation wandte sich der Pfarrer H. zwischen 1992 und 1996 wiederholt an das Erzbistum Köln und machte darauf aufmerksam, dass der Beschuldigte gegen die ihm erteilten Auflagen verstoße:

Bereits im Mai 1992 wandte sich der Pfarrer H. an das Erzbistum und berichtete, dass sich dieser – trotz der Schreiben des Erzbischofs – in einer bestimmten Gemeinde aufhalte und durch den Dechanten anscheinend kaum kontrolliert werde. Der Pfarrer erwog ein Hausverbot für alle Räumlichkeiten der Gemeinde.

Im Oktober 1992 wies der Pfarrer H. die Hauptabteilung Seelsorge-Personal erneut schriftlich darauf hin, dass der Beschuldigte gegen die ihm erteilten Auflagen verstoße. Auf den Protest des Pfarrers hin habe der Beschuldigte wiederum erklärt, dass er sich in seiner privaten Lebensführung nicht einschränken lasse.

Gercke | Wollschläger

Im Februar 1993 schrieb Pfarrer H. abermals an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Er bemängelte, dass seit seinen letzten Schreiben nichts gegen den Beschuldigten unternommen worden sei. Zwar sei das Verhalten des Beschuldigten nicht strafrechtlich relevant, für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen sei es aber sehr bedenklich.

Am 01.03.1993 wandte sich der Erzbischof daraufhin erneut an den Beschuldigten. Darin bestätigte der Erzbischof seine Entscheidung vom 26.02.1992 und wiederholte die bereits ausgesprochenen Auflagen. Aber auch in der darauffolgenden Zeit meldete der Pfarrer H., dass der Beschuldigte – entgegen den ihm erteilten Auflagen – am Pfarrleben der Gemeinde teilnehme.

Im Juni 1993 konnte ein bereits seit längerem anhängiges Schieds- und Schlichtungsverfahren zwischen dem Beschuldigten und Pfarrer H. abgeschlossen werden. Im Jahr 2010 wurde der Beschuldigte endgültig als Subsidiar entpflichtet. Seinem Wunsch, auch nach diesem Zeitpunkt als Subsidiar eingesetzt zu werden, wurde nicht entsprochen. Im Jahr 2012 fand ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und Erzbischof Dr. Meisner zur Beilegung des Streits statt.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 2

(a) *Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)*

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass es mit dem Beschuldigten unabhängig von Missbrauchstaten schon sehr früh Probleme gegeben habe, sodass dieser bereits als Kaplan in den Ruhestand versetzt worden sei. Der Beschuldigte habe sogar zwei Mal in Rom Klage gegen den Erzbischof erhoben.

Zu dem im Jahr 1982 ausgesprochenen Verbot, an Ferienfahrten mit Jugendlichen teilzunehmen und mit Jugendlichen das Schwimmbad zu besuchen, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass das an den Beschuldigten gerichtete Schreiben von ihm erstellt

Gercke | Wollschläger

worden sei. Er habe jedoch keine Erinnerung daran, warum dieses Verbot im Jahr 1983 wieder aufgehoben worden sei.

Zu der im Jahr 1991 eingegangenen Verdachtsmeldung befragt, äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass er an diesen Vorgang keine Erinnerung habe. An den Beschuldigten selbst könne er sich erinnern, aber nicht in Zusammenhang mit Missbrauchsfällen. Er wies jedoch angesichts seines Aktenstudiums auf das Schreiben von Erzbischof Dr. Meisner an die Kleruskongregation vom 30.09.1994 hin. Aus seiner Sicht sei sehr entscheidend, wie Erzbischof Dr. Meisner den Vorgang darin beurteilt habe. Besonders wichtig sei darin die Zusammenfassung der Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Der Erzbischof habe darin festgestellt, dass es keinen Beweis für unzüchtige Handlungen gebe. Dies sei das Entscheidende. Sie seien nicht von Missbrauch ausgegangen, daher sei auch das Alter der Betroffenen* nicht untersucht worden. Zudem habe die Kleruskongregation in ihrer Antwort keinerlei Vorwürfe hinsichtlich einer vermeintlich nicht durchgeführten Voruntersuchung erhoben. Wichtig erscheine ihm, Herrn Dr. Feldhoff, ferner – dies sei auch das einzig Zutreffende – dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sich in seiner Aktennotiz auf can. 277 § 2 CIC/1983 berufen habe, wonach Kleriker sich in gewohnter Klugheit gegenüber Personen zu verhalten haben, mit denen umzugehen, die Pflicht zur Bewahrung der Enthaltbarkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte. Dies sei – so Herr Dr. Feldhoff – „eine deutliche Stufe vor sexuellem Missbrauch“, es gehe nur um eine Gefahr für den Ruf des Klerus bzw. der Kirche. Dies habe Erzbischof Dr. Meisner ausweislich seines Schreibens an die Kleruskongregation auch so beurteilt. Eine Beteiligung seiner Person – so Herr Dr. Feldhoff – gehe abgesehen davon, dass er einmal hinsichtlich eines Gespräches erwähnt worden sei, aus der Akte nicht hervor und erinnern könne er sich nicht.

Zu der Frage, ob das Alter der Betroffenen* in diesem Verdachtsfall aufgeklärt worden sei, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er sich nicht erinnern könne, aber dass man – dies erkenne er aus dem Aktenstudium – von Minderjährigen ausgegangen sei. Er könne nicht nachvollziehen, was hier kritisiert werde, schließlich habe auch

die Kleruskongregation keinen Mangel in der Arbeit der im Erzbistum Köln mit dem Fall Betrauten festgestellt.

Mit den Betroffenen* habe sich – dies äußerte Herr Dr. Feldhoff ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall und sein Rechtsanwalt wiederholte dies hinsichtlich dieser Verdachtsmeldung – niemand in Verbindung gesetzt, um sich nach deren Wohlergehen zu erkundigen.

Die Ernennung als Subsidiar in einem anderen Dekanat und die Erteilung von Auflagen sei nicht mit Blick auf den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs, sondern mit Blick auf can. 277 CIC/1983 erfolgt, dies sei ein anderer kirchenrechtlicher Grund. Es habe insoweit die Überlegung bestanden, dass man ohnehin Maßnahmen aufgrund eines anderen Tatbestands ergriffen habe. Diese Vorschrift sei die Basis für die Entscheidung des Erzbischofs gewesen und nicht Missbrauch.

Dass es nach 1992 diverse Meldungen über Auflagenverstöße des Beschuldigten gegeben habe, war Herrn Dr. Feldhoff nicht erinnerlich.

(b) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Im Rahmen der Anhörung eines ehemaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal äußerte dieser, dass er sich an den Fall des Beschuldigten erinnere. Zu dem im Jahr 1983 aufgehobenen Verbot, nicht mehr an Ferienfahrten mit Jugendlichen teilzunehmen oder mit diesen das Schwimmbad zu besuchen, erklärte der Befragte, dass er lediglich wisse, dass der Brief, mit welchem das Verbot aufgehoben worden sei, von dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vorbereitet und von Generalvikar Dr. Feldhoff unterzeichnet worden sei. Warum dies geschehen sei, wisse er nicht. Der Beschuldigte sei mit diesem Brief dann hausieren gegangen, was der Personalabteilung „die Sache erschwert“ habe. Man habe damals mit dem Beschuldigten zwar darüber gesprochen, dies habe aber überhaupt keinen Sinn gehabt. Der Beschuldigte sei ein widerständiger, unkonventioneller und narzisstischer Typ gewesen, dem man nicht habe

Gercke | Wollschläger

beikommen können. Nicht einmal seine damalige Versetzung in den Ruhestand habe geholfen. Die Sache sei erst ruhiger geworden, als der Erzbischof ihm 1992 einen „scharfen Brief“ geschrieben habe. Er sei dann auch aus der Seelsorge in dieser Pfarrei herausgenommen und einem Altenheim zugeordnet worden.

Auf Frage erklärte der Befragte, dass er mit Sicherheit mit Generalvikar Dr. Feldhoff über die Aufhebung des Verbots im Jahr 1983 gesprochen habe. Er wisse allerdings nicht mehr, wie man verblieben sei. Er habe es jedenfalls als kontraproduktiv empfunden, dass der Generalvikar zunächst das Verbot ausgesprochen und dann Monate später das Gegenteil geschrieben habe. Als dann letztlich der Erzbischof reagiert habe, sei aber völlig klar gewesen, dass es mit diesem Brief aus 1983 sein Ende habe.

Zu der Verdachtsmeldung aus dem Jahr 1991 erklärte der Befragte, dass er der Verfasser des Aktenvermerks vom 04.09.1991 sei. Er habe den Eindruck gehabt, dass der darin benannte Dechant nicht immer sehr konsequent und konfrontativ mit dem Beschuldigten umgegangen sei. Er sei „schwankend“ gewesen. Wenn man ihm sagte, dass er schauen müsse, dass der Beschuldigte keinen „Blödsinn“ mache, habe er zugestimmt. Jedoch habe er den Eindruck gehabt, dass der Dechant dem Beschuldigten mehr nach dem Mund geredet habe, als es der Personalabteilung lieb gewesen sei. Als Dechant habe er eine Aufsichtsfunktion gehabt und wenn man ihm gesagt habe, dass er den Beschuldigten kritisch begleiten müsse, dann sei das ein Auftrag gewesen, dem er nachzukommen hatte. Dies sei für einen Dechanten natürlich nicht immer angenehm, da die Personalverantwortlichen aber nicht immer vor Ort gewesen seien und auch nicht alle Dinge unmittelbar mitbekommen hätten, sei es nicht anders gegangen. Von Pfarrer H. habe man dann gehört, dass das alles nicht funktioniert habe. Er habe dies mit Sicherheit auch an den Generalvikar oder den Erzbischof weitergegeben. Man habe über den Beschuldigten und die Zustandsschilderungen schließlich mehrfach in der Personalkonferenz gesprochen. Man habe aber keinen anderen Weg gewusst, mit der Situation umzugehen. Man hätte den Dechanten auswechseln müssen. Da dieser aber an und für sich einen guten Status im Erzbistum gehabt habe, wäre dies jedoch kaum möglich gewesen.

Gercke | Wollschläger

Auf die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, den Beschuldigten in den Zuständigkeitsbereich eines „strengeren“ Dechanten zu versetzen, wies der Befragte auf die umfangreiche Personalakte des Beschuldigten hin. Man habe mehrere Versuche unternommen, den Beschuldigten hin und her zu versetzen. Einmal habe er sich, nachdem er die Pfarrei habe verlassen sollen, zwei Jahre lang geweigert, die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung zu räumen. Er habe dann gegen den Kirchenvorstand geklagt, der ihn seinerseits aus der Wohnung herausklagen wollte. Der Beschuldigte sei ein „sehr schwieriger Typ“ gewesen. Man hätte – so der Befragte – vielleicht ganz anders mit ihm umgehen müssen und heute gelänge man sicherlich schneller zu der Entscheidung, einen solchen Priester aus dem Priesterdienst zu entfernen. Damals sei ein so radikaler Weg aber sehr selten beschritten worden. Es hätten schon eine völlige Insubordination bzw. Respektlosigkeit dem Bischof gegenüber und ein großer Schaden für die Kirche eintreten müssen, um in Rom einen Antrag auf Zwangslaisierung zu stellen. Er habe es mit der kürzlichen Entscheidung von Erzbischof Dr. Woelki, einen anderen Priester, der sexuellen Missbrauch begangen hatte, zu laisieren, überhaupt zum ersten Mal erlebt, dass so etwas gemacht worden sei.

Auf die Frage, ob man sich mit den im Jahr 1991 bekannt gewordenen Betroffenen* in Verbindung gesetzt habe, erklärte der Befragte, dass man in der Folge dafür gesorgt habe, dass der Beschuldigte aus der Pfarrei herauskomme. Die Vorwürfe hätten aber einen länger zurückliegenden Zeitraum, nach seiner Erinnerung das Jahr 1982, betroffen. Er habe damals Gespräche mit dem Rechtsanwalt der Familie und den Eltern des Betroffenen A.* geführt und auch nochmals mit dem Dechanten gesprochen. Die Vorwürfe seien also nicht neu gewesen. Es sei dabei auch nicht um sexuellen Missbrauch gegangen, sondern um eine Art „erotische Übergriffigkeit“. Der Beschuldigte habe sich in unangemessener Weise um die Freundschaft der Betroffenen* bemüht, habe ihnen Briefe und Karten mit Begriffen wie „Liebe“ und „Treue“ geschrieben. Er habe sie und ihre Familien sozusagen wie ein Stalker belagert. Beide Betroffene* hätten ihn zurückgewiesen. Inhaltlich sei es also um nichts Neues gegangen, sodass es keinen Grund gegeben habe, erneut Kontakt mit den Betroffenen* aufzunehmen. Beide seien auch bereits über

Gercke | Wollschläger

18 Jahre alt gewesen, als das passiert sei. Der Betroffene B.* habe zudem geschrieben, dass der Beschuldigte seit 1975 keinen Kontakt mehr zu ihm aufgenommen habe.

Auf die Frage, ob man sich denn konkret nach dem Wohlergehen der Betroffenen* erkundigt habe, erklärte der Befragte, dass er damals mit den Eltern des Betroffenen A.* gesprochen habe, die sehr vernünftig gewesen seien und es befürwortet hätten, dass der Beschuldigte aus der Pfarrei entfernt werde. Der Betroffene A.* habe selbst ausdrücklich gesagt, dass er mit niemandem aus dem Erzbistum über die Sache reden wollen; er habe nicht einmal mehr mit seinem Vater darüber reden wollen. Er habe von der Sache nichts mehr wissen wollen. Hinsichtlich des Betroffenen B.* habe er den Eindruck gehabt, dass dieser die Sache gut selbst im Griff gehabt habe und den Beschuldigten auch sehr souverän abgewiesen habe. Dieser sei also nicht unter dem klassischen Begriff „Opfer“ aufgetreten, sodass es nicht notwendig gewesen sei, sich einzuschalten. Diesen Eindruck habe er aus der Schilderung der Vorfälle des Betroffenen B.* gewonnen.

Auf die von Erzbischof Dr. Meisner im Jahr 1991 erteilte Auflage, u. a. keine seelsorglichen oder privaten Kontakte mehr zu Jugendlichen zu unterhalten, angesprochen, erklärte der Befragte, dass er davon Kenntnis gehabt habe; dies sei so in der Personalkonferenz besprochen worden. Der Entwurf des entsprechenden Schreibens sei nach seiner Erinnerung von der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vorbereitet worden. Es sei die Aufgabe der Personalabteilung gewesen, sich um die Einhaltung der Auflagen zu kümmern. Der Beschuldigte sei einem Dechanten direkt zugeordnet gewesen. Dieser habe dann direkt entscheiden sollen, wo der Beschuldigte konkret eingesetzt werde. Der Dechant habe auch die Möglichkeit gehabt, dies zu überprüfen und zu hören, was im Dekanat gesprochen werde.

Zu den gemeldeten Auflagenverstößen des Beschuldigten erklärte der Befragte, dass ihm diese sicher bekannt geworden seien. Man habe auch mit dem Generalvikar immer wieder überlegt, was man tun könne. Es sei dann die Entscheidung getroffen worden, den Beschuldigten aus der Pfarrei zu entfernen, was Pfarrer H. sehr unterstützt habe.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 2

(a) 1. Verdachtsfall

Die Gutachter sind in Bezug auf den ersten Verdachtsfall aus dem Jahr 1982 zu dem Ergebnis gelangt, dass keinem der Verantwortungsträger eine Pflichtverletzung anzulasten ist:

Bedeutsam ist zunächst, dass sich der konkrete Vorwurf der Annäherung und des sexuellen „Vergehens“ auf einen 20-jährigen Mann und damit auf eine volljährige Person bezieht, die auch nicht als Schutzbefohlener zu qualifizieren ist. Die Prüfung einer etwaig bestehenden Pflicht zum Tätigwerden unterfällt dementsprechend nicht dem gutachterlichen Auftrag.

Die Vorwürfe des gemeinsamen Schwimmbadbesuches mit Jugendlichen und der Anfertigung von Fotos ist für die Annahme einer Aufklärungspflicht im Sinne einer Pflicht zur Einleitung einer Untersuchung nach 1939 § 1 CIC/1917 ebenfalls nicht ausreichend. Aus Sicht der Verantwortungsträger mit ihrem damaligen Kenntnisstand waren diese Handlungen auf Seiten des Beschuldigten nicht eindeutig als „unkeusche“ Taten zu werten, da der Geschlechtsbezug nicht zwingend herzustellen war. Von einem Verstoß gegen das 6. Gebot des Dekalogs in Bezug auf Minderjährige musste (jedenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt noch) nicht ausgegangen werden.

Der verbleibenden Unsicherheit, ob der Beschuldigte womöglich doch eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche begründen könnte, versuchte Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtgemäß durch eine Ermahnung sowie durch das Verbot, an Ferienfahrten mit Jugendlichen teilzunehmen und weder mit Einzelnen noch in Gruppen mit Jugendlichen das Schwimmbad zu besuchen, zu begegnen. Warum dieses Verbot im Jahr 1983 wieder aufgehoben wurde, konnte auch im Rahmen der Anhörungen nicht geklärt werden und kann ohne Kenntnis über die Hintergründe nicht ohne Weiteres zu Lasten der Verantwortungsträger herangezogen werden.

(b) 2. Verdachtsfall

Anders hingegen ist der Fall im Hinblick auf die Meldung im Jahr 1991 zu bewerten. Hier gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass sowohl Erzbischof Dr. Meisner als auch Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig handelten, als sie sich nach Kenntniserlangung von (wiederholten) Vorwürfen darauf beschränkten, dem Beschuldigten Auflagen zu erteilen und ihn zu versetzen. Sie haben es damit versäumt, die Vorfälle aufzuklären und ggf. für eine Bestrafung des Fehlverhaltens des Beschuldigten zu sorgen.

Auch ist ein Bemühen um die Betroffenen* nicht ersichtlich. Es handelt sich dabei um eine Pflichtverletzung, die ebenfalls Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff anzulasten ist.

Im Einzelnen:

(aa) Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff haben es insbesondere versäumt, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten oder die Vorwürfe sonst aufzuklären. Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Die Meldungen in Bezug auf den Betroffenen A.*, den Betroffenen B.*, die Informationen des Pfarrers H. sowie der frühere Verdacht ließen es möglich erscheinen, dass der Beschuldigte ein Delikt mit Sexualbezug begangen hatte. Insbesondere die Äußerung des Betroffenen B.*, der Beschuldigte habe versucht, ihm näher zu kommen und mit ihm in einer Kabine zu duschen, könnte auf eine Straftat nach can. 2359 § 2 CIC/1917 hindeuten. Unklar ist, welches Alter der Betroffene B.* zum Tatzeitpunkt hatte, ob er also jünger als 16 Jahre war. Pfarrer H. jedenfalls berichtete von einem Schwimmbadbesuch mit einem 13- und einem 14-Jährigen. In einer Gesamtschau waren die Hinweise also geeignet, eine „wenigstens

wahrscheinliche Kenntnis“ zu begründen, die die formelle Einleitung einer Voruntersuchung, mindestens aber informelle Aufklärungsbemühungen erforderlich machten. Diese Einschätzung findet eine zusätzliche Stütze in der Feststellung des damaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, dass der Beschuldigte offenbar durch den Stadtdechanten sowie einen Weihbischof geschützt werde und davon auszugehen sei, dass weitere – möglicherweise strafrechtlich relevante Taten – gar nicht erst bekannt wurden. Aufklärungsmöglichkeiten hätten auch durchaus zur Verfügung gestanden, so wäre eine Anhörung des Beschuldigten sowie eine Befragung der Betroffenen* bzw. der mit dem Beschuldigten verkehrenden Jugendlichen in Betracht gekommen.

Die im Rahmen der Anhörung von Generalvikar Dr. Feldhoff mitgeteilte Auffassung, es sei ja nicht zu sexuellen Handlungen gekommen und schließlich can. 277 CIC/1983 zur Anwendung gekommen, dieser sei eine „deutliche Stufe vor sexuellem Missbrauch“, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Sie verkennt, dass auch der Versuch der Tatbegehung (kirchen-) strafrechtlich relevant ist. Insoweit bestand auch *ex ante* Aufklärungs- bzw. Ermittlungsbedarf. Auch der Hinweis, die Kleruskongregation habe die Fallbehandlung nicht beanstandet, verfängt nicht. Die Kleruskongregation ist von der Glaubenskongregation zu unterscheiden und hatte nicht die Aufgabe, das Vorliegen von sexuellem Missbrauch und dessen Behandlung zu prüfen, sondern entschied lediglich über die durch den Beschuldigten eingereichte Klage in Bezug auf dessen Einsatz.

(bb) Die Nichtbeschäftigung mit den Betroffenen* ist als eigenständige Pflichtverletzung zu bewerten. Weder mit dem Betroffenen A.* noch mit dem Betroffenen B.* ist ein Gespräch geführt worden; auch eine sonstige Kontaktaufnahme ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass den Gutachtern im Rahmen der Anhörungen berichtet wurde, dass der Betroffene A.* ein Gespräch über die Angelegenheit ablehnte; auf diese Gesprächsverweigerung war Rücksicht zu nehmen. Es wurde daraufhin jedenfalls ein Gespräch mit den Eltern des Betroffenen A.* geführt, was die Pflichtverletzung entfallen lässt.

Anders stellt sich dies hinsichtlich des Betroffenen B.* dar. Eine Kontaktaufnahme und ein Hilfsangebot wurden nur deshalb unterlassen, weil dieser nicht als klassisches „Opfer“ auftrat und aus Sicht der Verantwortungsträger die Annäherungsversuche „souverän“ abgewiesen hatte. Eine solche subjektive Einschätzung der Verantwortungsträger kann jedoch nicht ausschlaggebend sein, ob ein Betroffener Zuwendung erfährt oder nicht, da der Grad der „Betroffenheit“ individuell sehr unterschiedlich sein kann und damit gerechnet werden muss, dass Betroffene sich erst bei einem aktiven Bemühen um sie öffnen. In Bezug auf den Betroffenen B.* ist dementsprechend nach Auffassung der Gutachter die Pflicht zur Opferfürsorge durch die hierfür Zuständigen, Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff, verletzt worden.

(cc) Allerdings verneinen die Gutachter eine Pflicht, wonach der Beschuldigte wegen der Auflagenverstöße im Jahr 1991 hätte sanktioniert werden müssen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Generalvikar Dr. Feldhoff das Verbot des Einsatzes in der Jugendseelsorge im Jahr 1983 widerrufen hatte und somit keine Grundlage für eine etwaige Bestrafung des Verhaltens oder Zurechtweisung des Beschuldigten mehr bestand.

(c) Verstoß gegen Auflagen

(aa) Hinsichtlich der ab 1992 eingegangenen Meldungen ist Erzbischof Dr. Meisner ein pflichtwidriges Verhalten insoweit anzulasten, als er hinsichtlich der gemeldeten Auflagenverstöße keine Aufklärungsbemühungen entfaltete und in der Folge keine Maßnahmen ergriff, diese zukünftig zu unterbinden. Insoweit verstieß er gegen seine Pflicht, eine potenzielle weitere Gefahr für Minderjährige abzuwehren.

Zwar war der Beschuldigte bereits als Subsidiar in seiner Wohnsitzgemeinde entpflichtet worden, jedoch war dies nicht ausreichend, um eine Befolgung der Auflagen durch den Beschuldigten herbeizuführen. Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor dem Beschuldigten die Verantwortlichen offenbar nach wie vor für notwendig erachteten – andernfalls hätte Erzbischof Dr. Meisner die Auflagen aus

1992 im Jahr 1993 nicht wiederholt – waren ausweislich der eingegangenen Meldungen weiterhin im Einwirkungsbereich des Beschuldigten. Dabei wäre es möglich gewesen, härtere Maßnahmen zu ergreifen. So hätte der Beschuldigte, wie schließlich auch im Jahr 2010 geschehen, endgültig entpflichtet oder im Rahmen eines disziplinarischen Verfahrens seines Amtes enthoben werden können.

Darüber hinaus war die Auflagenerteilung im Jahr 1991 mit der Androhung der Verhängung einer kirchlichen Strafe für den Fall der Nichteinhaltung verknüpft. Ein Verstoß hätte bei konsequenter Ahndung somit etwa ein Betretungsverbot bezüglich Kinder-, Jugend- und Jugendbildungseinrichtungen als Sühnestrafe gem. can. 1336 § 1, 1° CIC/1983 oder eine Suspension nach can. 1333 § 1 CIC/1983 als Beugestrafe zur Folge gehabt. Hierzu kam es jedoch nicht. Auf diese Weise verlor die Auflage ihre abschreckende Wirkung und damit auch das Potential, präventiv gegen mögliche weitere Missbrauchstaten zu wirken.

Eine Einbeziehung von Generalvikar Dr. Feldhoff in die Vorgänge um den Beschuldigten nach dem Jahr 1992 geht aus den Akten nicht hervor, sodass die Gutachter zu seinen Gunsten davon ausgehen, dass er hiermit auch tatsächlich nicht mehr befasst war und ihm dementsprechend keine Pflichtverletzung anzulasten ist.

(bb) Eine Strafbarkeit nach weltlichem Recht scheidet aus. Zwar handelte Erzbischof Dr. Meisner pflichtwidrig, als er trotz der gemeldeten Auflagenverstöße keine effektiven Verhinderungsmaßnahmen ergriff, um weiteren Kontakt des Beschuldigten mit Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Allerdings fehlt es für eine mögliche Strafbarkeit wegen Beihilfe (durch Unterlassen) an einer beihilfefähigen Haupttat, da der Beschuldigte nach Aufkommen der ersten Vorwürfe kein – jedenfalls kein aktenmäßig dokumentiertes – strafrechtlich relevantes Verhalten mehr an den Tag legte. Es ist zwar durchaus möglich, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber Jugendlichen nicht sozialadäquat war, gleichwohl sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass es einen Straftatbestand der §§ 174 ff. StGB erfüllt hätte. Zudem lässt sich eine Garantenstellung des Erzbischofs aus o. g.

Erwägungen³⁵⁵ im vorliegenden Fall nicht begründen, sodass eine Unterlassungsstrafbarkeit auch insoweit nicht in Betracht kommt.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 2

Die Gutachter stellten im Aktenvorgang 2 drei Pflichtverletzungen von Erzbischof Dr. Meisner fest. Hierbei handelte es sich um jeweils einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, die Verhinderungspflicht und die Pflicht zur Opferfürsorge.

Ferner haben die Gutachter zwei Pflichtverletzungen von Generalvikar Dr. Feldhoff festgestellt. Hierbei handelte es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und einen Verstoß gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

c) Aktenvorgang 3

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Mit Schreiben vom 10.09.1984 wandte sich der Beschuldigte an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und bat diesen um Hilfe wegen Schwierigkeiten mit Pfarrer V. Er berichtete, dass der Pfarrer V. unwahre Tatsachen über ihn verbreite. Er habe insbesondere das Gerücht in Umlauf gebracht, dass es in seiner Wohnung zu sexuellen Ausschweifungen mit Jugendlichen gekommen sei.

Zwei Tage später meldete sich Pfarrer M. telefonisch bei der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und berichtete von den Vorwürfen, die der Pfarrer V. gegen den Beschuldigten erhebe. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hielt das Gespräch in einer Aktennotiz vom 14.09.1984 fest. Laut Pfarrer M. handele es sich bei den Vorwürfen um eine Verleumdungskampagne des Pfarrers V., dessen

³⁵⁵ Siehe dazu unter D. II. 1. b) (3).

Gercke | Wollschläger

Verhalten seinerseits aus verschiedenen Gründen bedenklich sei. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hielt am Ende der Aktennotiz Folgendes fest:

„Es wird natürlich sehr viel davon abhängen, wie wir uns als Erzbistum nun verhalten gegenüber [Pfarrer V.]. Wir können m. E. nicht hinnehmen, daß hier ein junger Priester kaputtgemacht wird und auch die Gemeinde wieder durch Jahre hindurch das Leid eines Psychopaten ertragen muss.“

Einen Brief mit einer Zusammenfassung des Geschehens hatte Pfarrer M. bereits am 11.09.1984 an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner gesandt. Darin wies er darauf hin, dass es sich wohl um unberechtigte Vorwürfe handle.

Der Erzbischof antwortete dem Beschuldigten mit Schreiben vom 17.09.1984. Er gab an, dass er seine Mitarbeiter angewiesen habe, die Lage in der Gemeinde zu untersuchen. Dies entspricht auch den Notizen des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung-Personal zur Personalkonferenz am 14.09.1984, in der der Fall besprochen wurde. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner versicherte dem Beschuldigten in seinem Schreiben jedoch, dass niemand die Vorwürfe gegen ihn ernst nehme.

In einer Aktennotiz der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 27.09.1984, die aufgrund des verwendeten Kürzels dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zuzuordnen sein dürfte, ist das Ergebnis der Befragung der Eheleute A. und der Eheleute B. wiedergegeben, die von Pfarrer V. angesprochen worden waren und deren Kinder sich in der Jugendgruppe des Beschuldigten befanden. In der Notiz werden die Anschuldigungen des Pfarrers V. wiedergegeben sowie die Aussage der Eheleute, dass es nicht zu den von Pfarrer V. beschriebenen „sexuellen Orgien“ gekommen sei. Auch hätten die Jugendlichen nicht die ganze Nacht in der Wohnung des Beschuldigten verbracht. Es ist allerdings ebenfalls wiedergegeben, dass Pfarrer V. behauptet haben soll, dass es Bilder vom unangemessenen Umgang des Beschuldigten mit Minderjährigen gebe. Ausweislich eines handschriftlichen Vermerks wurde die Aktennotiz über Generalvikar Dr. Feldhoff an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner gesendet. Neben der handschriftlichen Notiz findet sich das Kürzel des Generalvikars Dr. Feldhoff.

Gercke | Wollschläger

Im Jahr 1985 wurde der Beschuldigte zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

Weitere Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind nicht ersichtlich. Es findet sich jedoch eine Aktennotiz des Generalvikars Dr. Feldhoff vom 28.04.1986. Darin weist er die Hauptabteilung Seelsorge-Personal an, Kopien von allen Briefen aus der Akte V. anzufertigen, die sich auf die Auseinandersetzung zwischen Pfarrer V. und dem Beschuldigten bezögen. Er vermute, dass sich die Briefe bisher ausschließlich in der Akte V. befänden. Diese Akte lag den Gutachtern nicht vor.

(b) 2. Verdachtsfall

Im April 1986 wandten sich die Eheleute C. an Generalvikar Dr. Feldhoff und berichteten, dass der Beschuldigte eine intime Beziehung zu ihrer volljährigen Tochter (Alter: 22 Jahre) unterhalte. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner wurde über das Schreiben informiert. In mehreren Gesprächen mit den Eltern der Betroffenen und mit dem Beschuldigten gelangte man von Seiten des Erzbistums zu der Überzeugung, dass es sich nicht nur um ein freundschaftliches Verhältnis handele – wie der Beschuldigte zunächst behauptete –, sondern um eine intime Beziehung. Daraufhin wurde vereinbart, dass der Beschuldigte sich zunächst in ein Kloster begeben solle, bevor er in eine andere Pfarrei versetzt werde.

(2) Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 3

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu dem im Jahr 1984 gemeldeten Verdachtsfall mit, dass er hieran keine Erinnerung habe. Die handschriftliche Notiz auf dem Aktenvermerk vom 27.09.1984 sei ihm zuzuordnen, es würde sich insoweit um sein Kürzel handeln. Warum der Erzbischof in seinem Schreiben an den Beschuldigten vom 17.09.1984 mitteilte, dass niemand die Vorwürfe gegen ihn ernst nehme, könne

er, Herr Dr. Feldhoff, nicht sagen. Es spreche allerdings manches dafür, dass der Erzbischof das Schreiben auf der Grundlage der Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 14.09.1984 verfasst habe.

Mit der weiteren Mitteilung des Erzbischofs im Schreiben vom 17.09.1984 konfrontiert, wonach dieser seine Mitarbeiter angewiesen habe, die Lage in der Gemeinde zu untersuchen, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er die beteiligten Personen selbst nicht kenne und daher nichts dazu sagen könne. Nach dem Aktenstudium scheine es ihm aber so gewesen zu sein, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den Eindruck gehabt habe, dass der Beschuldigte böswillig verleumdet worden sei. Es sei für ihn, Herrn Dr. Feldhoff, daher nicht verwunderlich, dass sich der Erzbischof dieser Position angeschlossen habe. Von seinem Rechtsanwalt wurde ergänzt, dass die Mitteilung der Untersuchung durch Mitarbeiter auch auf die Vergangenheit gerichtet gewesen sein könne, bezogen auf das Gespräch zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und Pfarrer M.

Auf den Vorhalt, dass es ausweislich der Akte später ein Gespräch mit den Eltern gegeben habe, der Erzbischof sein Urteil also angesichts seines Schreiben an den Beschuldigten offenbar schon vorher gefällt habe, entgegnete Herr Dr. Feldhoff, dass er zu dem Fall nichts sagen könne und darin auch nicht vorkomme. Er gehe jedenfalls nach dem Aktenstudium davon aus, dass man habe einordnen können, dass an der Sache nichts dran sei; möglicherweise weil man Pfarrer V. kannte.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 3

(a) *1. Verdachtsfall*

Hinsichtlich des im Jahr 1984 gemeldeten Verdachtsfalles sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig gehandelt haben, als sie es versäumten, eine vollständige Aufklärung zu gewährleisten bzw. formell eine Voruntersuchung einzuleiten. Auch

die Anhörung konnte den Vorwurf nicht entkräften, da keine Tatsachen vorgebracht wurden, die eine andere Bewertung gerechtfertigt hätten.

(aa) Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Nach der Aussage des Pfarrers V. soll es zu „sexuellen Ausschweifungen“ zwischen dem Beschuldigten und Jugendlichen gekommen sein. Damit könnte der Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC/1983 verwirklicht worden sein. Allerdings wäre Voraussetzung für die Annahme einer solchen Straftat gewesen, dass das Alter der Betroffenen* unter 16 Jahren gelegen hätte. Dies geht aus den Akten nicht hervor und wurde offenbar von den Verantwortlichen auch nicht recherchiert. Dieser Mangel an Aufklärungsbemühungen kann vorliegend jedoch nicht zur Entlastung der Verantwortungsträger insoweit beitragen, dass aufgrund dessen die Pflicht zur Voruntersuchung entfielen. Diese bezweckt gerade, einen Verdacht zu erhärten oder zu zerstreuen und strafbares Verhalten aufzudecken. Der Vorwurf „sexueller Ausschweifungen“ war, auch ohne genaue Kenntnis vom Alter der Betroffenen*, entsprechend geeignet, eine Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung zu generieren oder jedenfalls informelle Aufklärungsbemühungen zur vollständigen Erhellung des Sachverhaltes zu entfalten.

Die Gutachter haben festgestellt, dass Pfarrer V. und der Beschuldigte in einem schwierigen Verhältnis zueinander standen und dass die Eltern der betroffenen Kinder* angaben, es sei nicht zu sexuellen Ausschweifungen und Übernachtungen gekommen. Dementsprechend durfte von Seiten der Verantwortungsträger auch mit der Möglichkeit der Unrichtigkeit der Angaben des Pfarrers V. gerechnet werden. Gleichwohl hätte es eines unvoreingenommenen Aufklärungsbemühens bedurft; dies ist unabdingbar zur Erfüllung der Aufgabe des Ordinarius zur Entscheidung über die Einleitung einer Voruntersuchung. Gerade dieses fehlte aber, wie die noch vor Durchführung irgendwelcher Aufklärungsmaßnahmen getätigte

Äußerung des Erzbischofs gegenüber dem Beschuldigten, dass niemand die Vorwürfe gegen ihn erst nehme, beweist.

Darüber hinaus hätten auch weitere Aufklärungsquellen zur Verfügung gestanden; eine Voruntersuchung war deshalb auch nicht – weil „gänzlich überflüssig“ gem. can. 1717 § 1 CIC/1983 a.E. – entbehrlich. So hätten neben dem Elternpaar die Jugendlichen selbst angehört werden können oder jedenfalls die nach Aussage des V. existenten Fotografien bezüglich des „unangemessenen Umgangs“ des Beschuldigten mit den Jugendlichen in Augenschein genommen werden können.

Die Gutachter gehen mangels weiterer Dokumentation des Vorgangs davon aus, dass gleichwohl nichts davon geschehen ist.

(bb) Ein Urteil darüber, inwieweit eine Bestrafung hätte erfolgen oder präventive Maßnahmen hätten ergriffen werden müssen, ist den Gutachtern nicht möglich. Ebenso entzieht es sich der Kenntnis, ob es Betroffene gab, die der Begleitung durch das Erzbistum bedurft hätten. Diese Unsicherheiten sind auf die fehlende Aufklärung, die eine eindeutige Sachverhaltsbewertung ermöglicht hätte, zurückzuführen. Etwaige Pflichtverletzungen auf diesen nachfolgenden Ebenen stellten sich mithin ohnehin als bloße Folgefehler dar.

(b) 2. Verdachtsfall

Der zweite Vorfall aus dem Jahr 1986 betraf eine volljährige Frau. Die Frage, ob der Beschuldigte in diesem Zusammenhang ein strafbares Verhalten verwirklicht haben könnte, war nicht vom gutachterlichen Auftrag umfasst.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 3

Im Aktenvorgang 3 haben die Gutachter sowohl hinsichtlich Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner als auch hinsichtlich Generalvikar Dr. Feldhoff einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht festgestellt.

d) Aktenvorgang 4

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Anfang April des Jahres 2012 wandte sich die Ansprechperson im Erzbistum Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch an das Erzbistum Köln. Ein Betroffener* habe sich bei ihr gemeldet und den Beschuldigten der sexuellen Belästigung und Grenzüberschreitung in den 1970er Jahren bezichtigt.

Am 16.04.2012 übersandte die Ansprechperson ihre Aktennotiz über das Gespräch mit dem Betroffenen* und dessen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Darin gab der Betroffene* an, dass er von 1971 bis 1972 im Alter von 9 bis 10 Jahren durch den Beschuldigten, der in dieser Zeit als Kaplan und Religionslehrer tätig gewesen sei, in der Sakristei sexuell belästigt worden sei. Er beschrieb, dass der Beschuldigte jede Gelegenheit dazu genutzt habe, ihn unter der Kleidung zu berühren. Eine Berührung im Intimbereich habe er aber stets abwehren können. Zur Strafe habe der Beschuldigte ihm daraufhin schlechte Noten im Fach Religion gegeben.

Am 30.04.2012 fand ein Gespräch statt, an dem der Betroffene*, Generalvikar Dr. Heße und die Justitiarin teilnahmen. Im Rahmen des Gesprächs bestätigte der Betroffene*, dass der Beschuldigte ihn in der Sakristei unter der Kleidung, aber nicht im Genitalbereich berührt habe. Ob der Beschuldigte ihn auch im Genitalbereich berühren wollen, wisse er nicht. Soweit sei es nicht gekommen, da er sich stets gegen die Annäherungen gewehrt habe. Der Betroffene* gab ausdrücklich zu Protokoll, dass es keinen sexuellen Übergriff gegeben habe. Zum Abschluss des Gesprächs wurde vereinbart, dass der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert werden solle. Auf eine Weiterleitung des Antrages auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde verzichtet.

Im Nachgang zu dem Gespräch beim Erzbistum Köln meldete sich der Betroffene* am 08.05.2012 erneut bei der Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Er gab an, dass er den Eindruck gewonnen habe, Generalvikar Dr. Heße würde ihm nicht glauben. Entgegen der Ansicht der Justitiarin bewerte er das

Gercke | Wollschläger

Verhalten als sexuellen Missbrauch. Die Ansprechperson übermittelte dem Erzbistum Köln eine Aktennotiz über das Gespräch mit Betroffenen* noch am selben Tag. Ausweislich der handschriftlichen Notizen auf dem Ausdruck der E-Mail wurden Generalvikar Dr. Heße und die Justitiarin hiervon in Kenntnis gesetzt.

Am 25.07.2012 fand das Gespräch zwischen dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal, der Justitiarin und dem Beschuldigten sowie dessen Vertrauensperson statt. Der Beschuldigte wurde mit den Vorwürfen gegen ihn konfrontiert. Er bestätigte, dass er in der fraglichen Zeit als Religionslehrer tätig gewesen sei. Die Vorwürfe entbehrten jedoch jeglicher Grundlage. Er gab an, dass es in der betreffenden Gemeinde eine räumliche Trennung der Sakristeien für Priester und Messdiener gebe. Ein Vorgehen, wie der Betroffene* es geschildert habe, sei deshalb schon nicht möglich. Die Vertrauensperson des Beschuldigten bestätigte diese Ausführungen. Für eine Überprüfung dieser Aussagen gab der Beschuldigte mehrere potenzielle Zeugen an. Auch eine Verbindung zu der Notenvergabe, die der Betroffene* beschrieben hatte, schloss der Beschuldigte aus, da er niemals derart schlechte Noten im Religionsunterricht verteilt habe. Zudem sei ihm der Name des Betroffenen* gänzlich unbekannt. Abschließend verständigte man sich darauf, dass der Betroffene* zunächst ein Zeugnis aus der damaligen Zeit vorlegen solle.

Der Betroffene* wurde im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal am 11.09.2012 über die Äußerungen des Beschuldigten informiert. Er konnte ein entsprechendes Zeugnis aus der vierten Klasse vorlegen, in dem er im Fach Religion mit ungenügend bewertet worden war. Der Widerspruch zwischen dem in der Personalakte dokumentierten Datum der Freistellung des Beschuldigten für die Tätigkeit als Religionslehrer (1973) und dem Datum des Zeugnisses (1971/1972) wurde nicht thematisiert. Der Grund hierfür ist nicht sicher bekannt. In der Akte finden sich jedoch Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte selbst einräumte, im fraglichen Jahr als Religionslehrer tätig gewesen zu sein.

Ebenfalls unklar blieb der konkrete Ablauf des Missbrauchsgeschehens, da der Betroffene* auf Nachfrage nicht erklären konnte, ob der Missbrauch in der Priester- oder Messdienersakristei geschehen sei. Der Betroffene* konnte sich nur daran

erinnern, dass der Beschuldigte zu ihm gesagt habe, dass es Folgen haben würde, wenn er ihm nicht gehorche. Zum Abschluss des Gesprächs erhielt der Betroffene* auf seinen eigenen Wunsch die Kontaktdaten des Beschuldigten, um direkt mit ihm Kontakt aufnehmen zu können.

Die Protokolle der Gespräche wurden dem Beschuldigten – trotz anwaltlichen Herausgabeverlangens – nicht übermittelt. Mit Schreiben vom 10.10.2012 informierte die Justitiarin den Rechtsanwalt des Betroffenen* überblicksartig über den aktuellen Stand des Verfahrens. Aus dem Schreiben wird ersichtlich – die Justitiarin benutzte insoweit Begriffe wie „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“ –, dass die Meldung als Beschwerde behandelt wurde. Im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme wies der Beschuldigte die Vorwürfe abermals von sich.³⁵⁶

Nach einer nochmaligen Stellungnahme des Betroffenen* wurde das Verfahren mit Aktennotiz vom 19.12.2012 abgeschlossen. Darin hielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal fest, dass es zwar gewisse Unstimmigkeiten in den Aussagen des Betroffenen* gegeben habe, er jedoch ein entsprechendes Schulzeugnis auf Anforderung habe vorlegen können. Der Beschuldigte gebe indes an, er sei im entsprechenden Schuljahr krank gewesen. Aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Situation sei eine Aufklärung des Sachverhaltes aber letztlich nicht möglich. Maßnahmen gegen den Beschuldigten wurden nicht ergriffen.

Der Beschuldigte führte in der Folgezeit ein Beschwerdeverfahren gegen das Erzbistum Köln, von dem er die Wiederherstellung seines guten Rufes verlangte. Erzbischof Dr. Meisner wies die Forderungen des Beschuldigten jedoch zurück.

³⁵⁶ Die Beschwerdeordnung des Erzbistums Köln – „Ordnung über den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en“ (Nr. 141) – stammt vom 25.07.1993. Sie enthält lediglich vier Nummern und definiert den Begriff der „Beschwerde“ nicht. Sie regelt lediglich, in welchen Fällen eine Beschwerde zu bearbeiten ist, wer davon Kenntnis erlangen darf und wo diese abzulegen ist. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Anordnung: „Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.“ Das Verhältnis zwischen Beschwerdeordnung und den später erlassenen Leitlinien ist nach dem Kenntnisstand der Gutachter nicht geregelt.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 4

(a) *Dr. Stefan Heße, Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich an die Meldung des Verdachtsfalles im Jahr 2012 erinnern könne. Die operative Bearbeitung sei damals aber dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und der Justitiarin übertragen gewesen. Er sei zu dieser Zeit Generalvikar gewesen und gehe davon aus, vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über den Fall informiert worden zu sein.

Auf Vorhalt der Aktennotiz über das Gespräch mit dem Betroffenen* am 30.04.2012, ausweislich derer Herr Dr. Heße in seiner Funktion als Generalvikar an dem Gespräch teilgenommen hatte, gab Herr Dr. Heße an, es handele sich wohl um einen Fall, der in der Übergangszeit zwischen dem Ende seiner Tätigkeit als Hauptabteilungsleiter und dem Antritt seines Nachfolgers bearbeitet worden sei. Man habe wahrscheinlich gesagt, dass die Abteilung von ihm, Herrn Dr. Heße, so gut auf den Weg gebracht worden sei, dass sie alleine zurechtkomme. Daher werde es vermutlich so gewesen sein, dass er in diesem Fall das Gespräch ausnahmsweise selbst geführt habe.

Auf Frage, ob ihm die Widersprüche im Sachverhalt bewusst gewesen seien, erklärte Herr Dr. Heße, dass es nach seinem Dafürhalten – dies habe er auch aus dem Aktenstudium in Erinnerung – so gewesen sei, dass der Beschuldigte geäußert habe, ein Schuljahr krank gewesen zu sein. Mit diesem Argument habe der Beschuldigte die Vorwürfe des Betroffenen* von sich gewiesen. Auf Vorhalt, dass ein Teil der Argumentation des Beschuldigten durch die Vorlage des Schulzeugnisses zwar habe widerlegt werden können, dass es aber gleichwohl eine Diskrepanz in der zeitlichen Einordnung gegeben habe, erklärte Herr Dr. Heße, dass er davon ausgehe, dass er nach dem Erstgespräch mit dem Betroffenen*, an dem auch die Justitiarin teilgenommen habe, in die weitere Prüfung der Angelegenheit nicht mehr einbezogen gewesen sei. Nach seiner Erinnerung habe der neue Leiter

Gercke | Wollschläger

der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitere Gespräche mit dem Beschuldigten geführt.

Unter Bezugnahme auf den Vermerk des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 19.12.2012 erklärte Herr Dr. Heße, dass die darin niedergelegte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation seines Erachtens nicht der einzige Grund für die Verfahrensbeendigung gewesen sei. Nach seiner Erinnerung habe es ein Gespräch gegeben, in welchem sowohl die Justitiarin als auch der Betroffene* geäußert hätten, dass es sich nicht um sexuellen Missbrauch, sondern um eine Grenzverletzung handele. Ihm sei erinnerlich, dass der Betroffene* dies bestätigt habe. Es sei nach seiner Erinnerung nicht so gewesen, dass der Betroffene* einen sexuellen Missbrauch beschrieben habe. Dies stehe in dem Gesprächsprotokoll auch ausdrücklich drin. In Erinnerung habe er, Herr Dr. Heße, zudem, dass die Meldung des Betroffenen* als Beschwerde eingegangen sei. Nach seiner Erinnerung sei der Fall durch die Justitiarin und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auch als Beschwerde behandelt und weiterverfolgt worden. Es gebe interessanterweise ja auch kein ZKS-Verfahren. Nach seiner Erinnerung habe die Justitiarin den Betroffenen* darauf angesprochen, dass er einen ZKS-Antrag ausgefüllt habe, obwohl dies damit nichts zu tun gehabt hätte. Der Betroffene* habe daraufhin gesagt, dass er keinen anderen Zettel gehabt habe und es ihm nur darum ginge, eine Meldung zu machen. Die Sache sei dann von der Justitiarin und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiter geprüft und bearbeitet worden.

Auf Frage, warum der Sachverhalt nicht an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet worden sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass es keinen sexuellen Übergriff gegeben habe. Er verwies insoweit auf das Protokoll des Gesprächs mit dem Betroffenen*, wonach dieser selbst gesagt habe, dass es keinen sexuellen Übergriff gegeben habe. Daraus sei auch ersichtlich, dass die Justitiarin den Vorwurf als eine Grenzverletzung, nicht aber als einen sexuellen Missbrauch eingeordnet habe. Wenn die Justitiarin dies so eingeordnet habe, gehe er davon aus, dass dies so zutreffend sei. Überdies habe der Betroffene* den Vorwurf selbst so

Gercke | Wollschläger

eingearbeitet. Wenn es keinen sexuellen Übergriff gebe, müsse nach seinem, Herrn Dr. Heßes, Verständnis auch keine Meldung an die Glaubenskongregation erfolgen.

Für die Meldung an die Staatsanwaltschaft gelte nach seinem Dafürhalten die gleiche Argumentation. Insoweit verwies Herr Dr. Heße jedoch auf die Justitiarin, die hierfür schwerpunktmäßig zuständig gewesen sei.

Auf konkrete Nachfrage der Einordnung einer Meldung als Beschwerde erklärte Herr Dr. Heße ferner, dass er die Unterscheidung im vorliegenden Fall nicht gemacht habe, vielmehr habe der Betroffene* die Grundlage für eine Einordnung als Beschwerde gelegt. Dies sei von der Justitiarin und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal offenbar so fortgesetzt worden, was sich auch aus dem Vermerk vom 19.12.2012 ergebe. Es habe natürlich Beschwerdeverfahren in anderem Kontext gegeben, für die es seines Erachtens auch eine Beschwerdeordnung gegeben habe. Hinsichtlich der Frage, ob diese hier eins zu eins angewendet worden sei, verwies Herr Dr. Heße jedoch auf die Justitiarin und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

(b) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Zu diesem Fall wurde ferner ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal befragt. Dieser teilte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er den Fall von seinem Vorgänger übernommen habe, der das Gespräch mit dem Betroffenen* geführt habe. Da er, der Befragte, über keinerlei Erfahrung mit dem Thema Missbrauch verfügt habe, sei er der Einschätzung seines Vorgängers und der Justitiarin gefolgt, wonach hier kein Fall des sexuellen Missbrauchs vorliege, sondern lediglich eine Grenzverletzung, und dass nicht nach den Leitlinien von 2010 oder der Verfahrensordnung für das Erzbistum Köln von 2011 vorzugehen sei, sondern nach der Beschwerdeordnung des Erzbistums Köln. Er habe über den Fall mit dem

Gercke | Wollschläger

Generalvikar Dr. Heße gesprochen, bei dem er sich zu Beginn seiner Tätigkeit häufig Rat geholt habe.

Erzbischof Dr. Meisner sei in die Vorgänge erst einbezogen worden, als der Beschuldigte sich bei diesem über die Abschlussnotiz des Befragten vom 19.12.2012 beschwert habe. Es sei nur in Ausnahmefällen üblich gewesen, den Erzbischof über Beschwerden zu informieren. Ansprechpartner für Beschwerden sei im Normalfall der Generalvikar gewesen. Mit der Justitiarin habe er zu diesem Fall hingegen in dauerndem Kontakt gestanden. Er habe diese als erfahrene und kompetente Juristin wahrgenommen, die ihm als „Berufseinsteiger“ die nötigen Sachkenntnisse vermittelt habe. Seiner Erinnerung nach sei damals nie über die Frage gesprochen worden, ob der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden müsse. Er selbst habe das nicht für erforderlich gehalten, weil es ja um eine Beschwerde gegangen sei.

Aus heutiger Sicht halte er, der Befragte, die Einordnung des Falles als Beschwerde für falsch. Auch die damalige Einschätzung der Justitiarin und von Herrn Dr. Heße, wonach es sich nicht um einen sexuellen Missbrauch, sondern nur um eine Grenzverletzung gehandelt habe, sei nach seinem heutigen Kenntnisstand fragwürdig. Aufgrund mangelnder Sachkenntnis habe er sich seinerzeit aber deren Urteil angeschlossen, was er heute sicher anders einschätzen würde. Es bleibe aber bei der Tatsache, dass Aussage gegen Aussage gestanden habe und der Sachverhalt insoweit nicht aufklärbar gewesen sei.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 4

Im vorliegenden Fall gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Heße pflichtwidrig handelten, als sie den Fall nicht an die Glaubenskongregation in Rom meldeten. Darüber hinaus unterließ es die Justitiarin pflichtwidrig, den Fall an die Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Gercke | Wollschläger

(a) Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist nach Auffassung der Gutachter nicht sicher feststellbar, da zumindest Aufklärungsbemühungen ersichtlich sind. Generalvikar Dr. Heße nahm selbst an einem Gespräch mit dem Betroffenen* teil; später führten der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal und die Justitiarin das Verfahren fort, indem sie den Beschuldigten anhörten und sich das Schulzeugnis des Betroffenen* zur Plausibilisierung dessen Vorbringens vorlegen ließen.

Allerdings verblieben bedeutende Unsicherheiten im Hinblick auf die zeitlichen Abläufe: Während in der Personalakte dokumentiert ist, dass die Freistellung des Beschuldigten für die Tätigkeit als Religionslehrer erst 1973 erfolgte, datiert das vorgelegte Zeugnis aus 1971/1972. Im Jahr 1973, dem als Beginn der Religionslehrertätigkeit dokumentierten Zeitpunkt, war der Betroffene* bereits 13 Jahre alt, wohingegen er das Alter zum Tatzeitpunkt mit 9 – 10 Jahren angab. Zudem gab der Beschuldigte an, in dem Jahr der Zeugnisausstellung krankheitsbedingt nicht unterrichtet zu haben. Die Einordnung des Falles als nicht auflösbare Aussage-gegen-Aussage-Situation erscheint vor diesem Hintergrund vorschnell, insbesondere da zu erwarten gewesen wäre, dass eine Dokumentation über die Tätigkeitszeiträume des Beschuldigten existiert. Inwieweit sie die Beteiligten der Ungereimtheiten bewusst waren und welcher Umstand letztlich genau zur Annahme führte, es liege eine unauflösbare „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, konnte gutachterseits nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus hätte es grundsätzlich der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung bedurft, da eine „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ von einem Delikt gegeben war (näher dazu unter 2.). Allerdings tritt diese Pflichtverletzung vor dem Hintergrund, dass „formlos“ bzw. im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Aufklärung betrieben wurde, als eigenständige Pflichtverletzung zurück, auch wenn formal der Erlass eines Dekrets zur Einleitung einer Voruntersuchung angezeigt gewesen wäre.

(b) Eigenständige Bedeutung hingegen kommt der Meldepflicht nach Rom zu. Eine Meldung an die Glaubenskongregation hätte, trotz fehlender kanonischer

Gercke | Wollschläger

Voruntersuchung, gem. Art. 16 SST 2010 erfolgen müssen, da die Voruntersuchung pflichtwidrig unterblieben war:

Die niedrige Verdachtsschwelle des can. 1717 § 1 CIC/1983, wonach eine „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ von einer Straftat vorliegen muss, war vorliegend trotz der Ungereimtheiten überschritten. Die Aussage des Betroffenen* unterstellt, hätte das Verhalten des Beschuldigten einen Straftatbestand nach can. 2359 § 2 CIC/1917 erfüllt, selbst wenn die Berührung nicht an den Genitalien stattgefunden hätte. Allerdings müsste ein Geschlechtsbezug der Handlung vorgelegen haben, wobei es auf die subjektive Einstellung des Täters zur Tathandlung ankommt. Diese Unsicherheit in subjektiver Hinsicht war jedoch für eine Meldepflicht nicht von Bedeutung, da jedenfalls vom Betroffenen* die Handlung als eine geschlechtliche, unkeusche Handlung wahrgenommen wurde. Der Umstand, dass das Opfer das Handeln des Täters als sexuell übergriffig empfunden hat, kann in einem konkreten Fall die sexuelle Motivation des Täters bestätigen, da sie ein Hinweis darauf ist, dass dieser die Handlung so eindeutig gesetzt hat, dass sie vom Opfer tatsächlich in dem intendierten Sinn verstanden wurde.

Das Vorbringen von Herrn Dr. Heße, man habe den Fall als bloße Grenzüberschreitung und nicht als Fall sexuellen Missbrauchs eingeordnet und ihn entsprechend als „Beschwerde“ behandelt, ändert an der vorstehenden Bewertung nichts. Die von Herrn Dr. Heße geäußerte Einschätzung widerspricht eindeutig den zum Entscheidungszeitpunkt anwendbaren Leitlinien 2010, nach deren Nr. 3 die Leitlinien auch Anwendung fanden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.“

Herr Dr. Heße kann sich nach Auffassung der Gutachter auch nicht darauf berufen, dass er nach Durchführung des Erstgespräches in die Fallbearbeitung nicht weiter involviert gewesen sei und sich lediglich die Justitiarin und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hierum gekümmert hätten. Zwar ging auch die Justitiarin fälschlicherweise von einer bloßen Anwendbarkeit der Beschwerdeordnung

aus, jedoch wurde die (unrichtige) Einordnung der Meldung als „Beschwerde“ nach dem Ergebnis der Anhörung bereits im ersten Gespräch unter Beteiligung von Generalvikar Dr. Heße vorgenommen. Er durfte insoweit auch nicht auf die Einschätzung der Justitiarin vertrauen, da er zum einen selbst in der Vergangenheit bei der Bearbeitung zahlreicher Missbrauchsfälle mitgewirkt hatte und entsprechende Kompetenz besaß und zum anderen gerade von ihm als Generalvikar und damit Ordinarius erwartet werden konnte, dass er mit dem Inhalt der Leitlinien vertraut war.

(c) Der Inhalt der Akten sowie der Anhörungen legt nahe, dass Erzbischof Dr. Meisner zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Meldung im Jahr 2012 nicht in die Vorgänge involviert war und dementsprechend keine Kenntnis von dem Fall hatte. Dokumentiert ist lediglich, dass er im Jahr 2013 mit dem Fall betraut war, als sich der Beschuldigte an diesen wandte und sich für die Wiederherstellung seines guten Rufes einsetzte. In diesem Zusammenhang wies der Beschuldigte auch auf den ursprünglich gegen ihn erhobenen Vorwurf hin. Erzbischof Dr. Meisner erfuhr somit spätestens im Jahr 2013 von dem Fall und hätte noch zu diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nachkommen können, was er jedoch nicht tat.

(d) Verletzt wurde ferner die Pflicht, den Verdachtsfall an die Staatsanwaltschaft zu melden. Eine Meldung war gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 von dem Justitiar/der Justitiarin vorzunehmen, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorlagen. Der Justitiarin war der Sachverhalt bereits seit April 2012 bekannt, da sie an den Gesprächen mit dem Betroffenen* und dem Beschuldigten teilgenommen hatte. Gleichwohl unterließ sie entgegen den Vorgaben der Leitlinien 2010 eine Meldung an die Staatsanwaltschaft. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung bereits strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 4

Im Aktenvorgang 4 stellten die Gutachter drei Verstöße gegen die Meldepflicht fest, die Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Heße mit Blick auf die Meldung an die Glaubenskongregation und der Justitiarin mit Blick auf die Meldung an die Staatsanwaltschaft vorzuwerfen sind.

e) **Aktenvorgang 5**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im April 2010 meldete sich der Betroffene* per E-Mail anonym bei der Ansprechperson im Erzbistum Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Er gab an, etwa im Jahr 1977 im Alter von fünf Jahren durch einen Priester sexuell missbraucht worden zu sein. Die Ansprechperson antwortete auf die Meldung, um den Sachverhalt näher aufzuklären, erhielt von dem Betroffenen* jedoch keine Antwort. Einen hierüber angelegten Aktenvermerk zeichnete der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße ab und bat um Recherche bezüglich des Täters, was auch gelang. Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand und lebte im Altenheim. Eine „Giftakte“ sollte nicht angelegt werden und keine weitere Reaktion erfolgen.

Im März 2011 meldete sich der Betroffene* erneut und konkretisierte die Vorwürfe. Der Beschuldigte habe ihn „die ersten Male“ „durch die Kleidung“ angefasst. Später habe er sich ausziehen müssen. Der Beschuldigte habe ihn mit seinen Genitalien berührt. Er könne sich an den Geschmack der Genitalien sowie von Sperma erinnern. Der Betroffene* nannte nun auch seinen Namen und schließlich auch seine Adresse. Auch hierüber wurde der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße in Kenntnis gesetzt. Dieser verfügte, dass versucht werden solle, mit dem Betroffenen* ein Gespräch zu führen.

Gercke | Wollschläger

Der Betroffene* äußerte seine Bedenken, ob es Sinn mache, den im Altenheim befindlichen Beschuldigten mit dem Vorgefallenen zu konfrontieren. Eine Telefonnummer gab er nicht an. Über seine Postadresse wurde er von dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße zu einem Gespräch gemeinsam mit der Justitiarin geladen und teilte mit, dass ihm die entstehenden Fahrtkosten der Hin- und Rückreise gegen Vorlage einer Quittung erstattet werden würden. Der Betroffene* gab an, dass ihm aufgrund der räumlichen Distanz und seines Gesundheitszustandes ein persönliches Gespräch derzeit nicht möglich sei. Ferner fehlten ihm auch die finanziellen Mittel für eine Anreise nach Köln. Er fügte diesem Schreiben einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs an. Darin vermerkte er, dass die Tat einmal fast durch einen Hausmeister bemerkt worden sei und schilderte auffällige Merkmale dieser Person.

Die Ansprechperson leitete diesen Antrag an die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz weiter und äußerte in ihrem Anschreiben, dass ihres Erachtens dieser Betroffene* besonderer Beachtung bedürfe.

Im Mai 2011 teilte die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz dem Erzbistum Köln mit, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Härtefall handele und eine Zahlung in Höhe von 15.000 € empfohlen werde.

Im Juni 2011 telefonierte Herr Dr. Heße mit Weihbischof Dr. Woelki, um sich nach dem Zustand des Beschuldigten zu erkundigen. Ausweislich eines Aktenvermerks von Herrn Dr. Heße vom 03.06.2011 teilte Weihbischof Dr. Woelki mit, dass der Beschuldigte in keinem guten Zustand sei. Er sei zuletzt wegen Depressionen behandelt worden. Er äußerte – so in dem Vermerk niedergelegt – die Sorge, dass der Beschuldigte bei einer Konfrontation mit den Vorwürfen „in ein Tief“ falle. Er könne sich die genannten Vorwürfe nicht vorstellen. Gemäß einer handschriftlichen Notiz unter diesem Aktenvermerk entschied Erzbischof Dr. Meisner im Jour fixe vom 10.06.2011, dass der Beschuldigte aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht mit den Vorwürfen konfrontiert werden solle.

Gercke | Wollschläger

Obwohl sich dies aus dem Aktenmaterial nicht ergab, gelangte den Gutachtern zur Kenntnis, dass sowohl der Beschuldigte als auch u. a. Erzbischof Dr. Meisner und Herr Dr. Heße im Jahr 2012 zur Kardinalsernennung von Herrn Dr. Woelki nach Rom reisten.

Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße wies nach Eingang eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs eine Zahlung in der von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Höhe von 15.000 € an.

(b) Erneute Meldung

Im Februar 2012 meldete sich der Betroffene* erneut und bat um Übernahme von Fahrtkosten, um eine Therapie absolvieren zu können. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße lehnte die Kostenübernahme ab.

Im April 2015 ließ sich Erzbischof Dr. Woelki die „Giftakte“ des Beschuldigten vorlegen. Gemäß einer Aktennotiz informierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Rahmen eines Jour fixe Erzbischof Dr. Woelki über den Akteninhalt. Erzbischof Dr. Woelki nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und entschied, dass „ein weiteres Vorgehen nicht notwendig“ sei.

Der Beschuldigte verstarb im Jahr 2017.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 5

(a) Erzbischof Dr. Rainer Maria Woelki (20.09.2014 bis heute)

Erzbischof Dr. Woelki teilte in seiner Anhörung vom 09.02.2021 neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er seit Beendigung seines Studiums im Jahr 1983 Kontakt zum Beschuldigten gehabt habe und mit ihm befreundet gewesen sei. Man habe die Ferien gemeinsam verbracht, miteinander telefoniert und Ähnliches.

Gercke | Wollschläger

Auch im Jahr 2011 habe er mit dem Beschuldigten in Kontakt gestanden; damals habe dieser in einer Senioreneinrichtung gelebt.

Im Juni 2011, in seiner Zeit als Weihbischof, sei er nachmittags vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, angerufen worden, als er sich gerade auf den Weg zu einer Firmfeier habe machen wollen. Es sei zunächst um andere Dinge gegangen, dann sei Herr Dr. Heße völlig unvermittelt auf den Beschuldigten zu sprechen gekommen und habe gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass dieser Missbrauch begangen habe. Er habe geantwortet, dass er sich dies nicht vorstellen könne und gefragt, wie er, Herr Dr. Heße, darauf komme, ob es insoweit Beschuldigungen gebe. Hierauf habe Herr Dr. Heße ausweichend reagiert und stattdessen lediglich gefragt, wo der Beschuldigte aktuell wohne und wie es ihm gehe. Er habe Herrn Dr. Heße daraufhin mitgeteilt, dass der Beschuldigte im Altenheim lebe und dass es ihm nicht gut gehe; er habe einen Schlaganfall gehabt und leide an Depressionen, sei im Krankenhaus und in einer Tagesklinik gewesen. Er habe bei dem Telefonat wiederholt versucht herauszufinden, ob eine konkrete Anschuldigung vorliege und von wem diese stammen könne, da er Leute in der Gemeinde des Beschuldigten gekannt habe. Herr Dr. Heße habe jedoch nur ausweichend geantwortet. Darüber, dass Dr. Heße ihm nichts gesagt habe, obwohl er gewusst habe, dass er mit dem Beschuldigten befreundet gewesen sei, habe er sich später sehr geärgert.

Zum damaligen Gesundheitszustand des Beschuldigten befragt, teilte Erzbischof Dr. Woelki mit, dass er zuvor einen Schlaganfall erlitten habe. Er habe sich infolgedessen mit dem Sprechen schwergetan und habe motorische Probleme gehabt. Schon seit mehreren Jahren habe er zudem an Depressionen gelitten. Seit etwa 2007 seien an ihm auch zunehmend demenzielle Veränderungen feststellbar gewesen, die mit Sprachstörungen und Vergesslichkeit einhergegangen seien.

Erzbischof Dr. Woelki äußerte ferner, dass er etwa vier Wochen nach dem besagten Telefonat mit Herrn Dr. Heße zum Erzbischof von Berlin ernannt worden sei und dann auch dorthin gezogen sei. Von etwaigen Anschuldigungen gegen den Beschuldigten habe er danach nichts mehr gehört.

Gercke | Wollschläger

Im Jahr 2012 sei er dann in Rom zum Kardinal kreiert worden. Zu diesem Zeitpunkt sei es dem Beschuldigten etwas besser gegangen, die Ärzte und Physiotherapeuten hätten ihn wieder etwas stabilisieren können. Kurz vor der Kardinalserhebung habe sich die Nichte des Beschuldigten gemeldet und gefragt, ob es möglich sei, dass der Beschuldigte daran teilnehme; sie und ihr Ehemann würden alles dafür tun, ihm diesen Wunsch zu ermöglichen. Er habe keine Einwände gehabt, woraufhin der Beschuldigte von dessen Nichte und ihrem Ehemann quasi durch Rom „geschleppt“ worden sei. Aus seiner Sicht wäre es angesichts des gesundheitlichen Zustands besser gewesen, wenn der Beschuldigte zu Hause geblieben wäre. Er sei zum damaligen Zeitpunkt weder in der Lage gewesen, allein zu laufen, noch sich selbst anzuziehen oder seine Koffer zu packen. Zur Kardinalsernennung seien dann – für ihn sehr überraschend – mehrere Personen aus Köln erschienen, so etwa Herr Dr. Heße und Erzbischof Dr. Meisner, die den Beschuldigten dort auch gesehen hätten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten diese also auf die Idee kommen können, noch einmal nachzuhaken.

Erzbischof Dr. Woelki erklärte weiterhin, dass er nach seinem Amtsantritt als Erzbischof von Köln den damaligen Interventionsbeauftragten um eine Liste derjenigen Priester gebeten habe, denen Missbrauch vorgeworfen worden sei. Diese Liste sei ihm nach längerem Zuwarten schließlich im Jahr 2015 vorgelegt worden. Es habe sich dabei um eine Excel-Tabelle gehandelt, in welcher in der letzten Spalte auch Zahlungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs aufgeführt gewesen seien. Bei der Durchsicht dieser Liste sei er dann auf den Namen des Beschuldigten gestoßen und habe festgestellt, dass eine Zahlung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der außerordentlichen Höhe von 15.000 € aufgeführt gewesen sei. Diese Feststellung habe ihm den Boden unter den Füßen weggezogen. Er habe sich gefragt, was der Beschuldigte, den er schon so viele Jahre kenne, getan haben müsse, dass es zu einer solchen Zahlung gekommen sei. Dies sei für ihn ein furchtbarer Augenblick gewesen. Da ihm die Sache keine Ruhe gelassen habe, habe er dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gesagt, dass er die Personalakte des Beschuldigten sehen wolle. Diese habe er sich dann mal abends angeschaut,

Gercke | Wollschläger

habe daraus aber keine Vorwürfe entnehmen können und sie deshalb wieder zurückgegeben.

An den weiteren Verlauf habe er keine Erinnerung mehr. Es müsse aber, wie er inzwischen wisse und auch aus der Akte hervorgehe, so gewesen sein, dass ihm der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal in der Folge die „Giftakte“ vorgestellt und ihm von dem Missbrauchsvorwurf berichtet habe. Er habe dann entschieden, dass ein weiteres Vorgehen gegen den Beschuldigten nicht notwendig sei. Der Grund hierfür sei gewesen, dass der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund eines zweiten Schlaganfalls als Schwerstpflegefall im Altenheim gelegen habe. Er sei bettlägerig gewesen, habe kein Wort mehr sprechen können und nur noch mit offenem Mund an die Decke gestarrt. Ein Gespräch sei mit ihm nicht mehr möglich gewesen; er habe ihn in der Regel bei den Besuchen nicht einmal mehr erkannt. Eine Befragung sei zum damaligen Zeitpunkt schlicht undenkbar gewesen.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm der Fall erst seit der Presseberichterstattung wieder grob erinnerlich sei. Er habe damals von Erzbischof Dr. Meisner den Auftrag bekommen, den damaligen Weihbischof Dr. Woelki bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert werden könne, zu konsultieren, da dieser mit dem Beschuldigten gut bekannt gewesen sei. Weihbischof Dr. Woelki habe signalisiert, dass der Beschuldigte nicht mehr vernehmungsfähig sei. Auf Nachfrage erläuterte Herr Dr. Heße, dass der Begriff der Vernehmungsfähigkeit bei dem Gespräch nicht gefallen sei; seiner Erinnerung nach habe Weihbischof Dr. Woelki etwas von einem Schlaganfall des Beschuldigten berichtet. Er habe ganz klar den Eindruck erweckt, dass es dem Beschuldigten nicht gut gehe. Dass Weihbischof Dr. Woelki angesichts seines freundschaftlichen Verhältnisses zum

Gercke | Wollschläger

Beschuldigten dessen Befragung nicht gewollt habe, konnte sich Herr Dr. Heße nicht vorstellen. Dieser habe in dem Gespräch die gesundheitliche Situation erwähnt, die sich mit der persönlichen Erfahrung von Herrn Dr. Heße während eines Sommerurlaubes gedeckt habe, in welchem er den Beschuldigten selbst getroffen habe. Dort habe er, Herr Dr. Heße, selbst erlebt, wie der Beschuldigte im Rahmen der gefeierten Messe nicht einmal mehr in der Lage gewesen sei „geradeaus vorzulesen“ und die vier Evangelisten zu benennen. Er vermute, dass dies zu einer Zeit gewesen sei, als der Beschuldigte noch zu Hause gelebt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschuldigte schon so „neben der Spur“ gewesen, dass er, Herr Dr. Heße, davon ausgehe, dass er Erzbischof Dr. Meisner davon berichtet und dieser ihn dann gebeten habe, einmal mit Weihbischof Dr. Woelki zu sprechen, da dieser den Beschuldigten kenne. Er habe die Sache anschließend an Erzbischof Dr. Meisner zurückgegeben, der dann entschieden habe, dass man den Beschuldigten nicht mit den Vorwürfen konfrontieren könne.

Auf Nachfrage gab Herr Dr. Heße an, dass der Beschuldigte bereits im Juni 2011 auf fremde Hilfe angewiesen gewesen sei. Er hätte beispielsweise nicht selbst zur Priesterweihe nach Köln kommen können.

Auf weitere Nachfrage bestätigte Herr Dr. Heße die spätere Romreise des Beschuldigten zur Kardinalserhebung von Erzbischof Dr. Woelki, die er selbst miterlebt habe. Erzbischof Dr. Meisner sei ebenfalls dabei gewesen. Man habe dort in einer Runde von ca. 50 – 60 Personen in einem von Herrn Dr. Woelki angemieteten Lokal zu Mittag gegessen. Er habe den dort ebenfalls anwesenden Beschuldigten als alten Mann wahrgenommen, der Begleitung benötigt habe. Er sei nicht mehr in der Lage gewesen, allein durch Rom zu laufen.

Warum aus der Akte hervorgehe, dass für diesen Fall keine Giftakte angelegt werden solle, war Herrn Dr. Heße nicht erinnerlich.

Gercke | Wollschläger

(c) *Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)*

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er zu diesem Fall eine Presseanfrage erhalten habe und dabei „aus allen Wolken gefallen“ sei. Er habe den Beschuldigten gekannt und ihn als Weihbischof im Zeitraum von etwa 2012/2013 bis zu dessen Tod 2017 auch etwa vier Mal im Altersheim besucht. Von den Vorwürfen habe er nie etwas gehört.

Ob er den Beschuldigten bei der Kardinalserhebung von Erzbischof Dr. Woelki in Rom gesehen habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Zum Gesundheitszustand des Beschuldigten bei den Besuchen im Altersheim befragt, erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass er schon 2013 körperlich sehr eingeschränkt gewesen sei. Man habe sich zwar mit ihm unterhalten können, irgendwann habe er aber einen Schlaganfall gehabt und danach sei es viel schlechter geworden. Wann dies gewesen sei, wisse er nicht mehr. Es sei auch zunehmend eine alterstypische demenzielle Veränderung feststellbar gewesen. Eine lineare gesundheitliche Entwicklung habe es nicht gegeben, vielmehr sei diese in „Wellenbewegungen“ verlaufen; es habe immer wieder Tiefpunkte gegeben, von denen er sich zum Teil wieder erholt habe.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 5

(a) *1. Verdachtsfall*

Im vorliegenden Fall gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass Erzbischof Dr. Meisner im Jahr 2011 pflichtwidrig handelte, als er keine kirchenrechtliche Voruntersuchung einleitete und es unterließ, den Verdachtsfall an die Glaubenskongregation in Rom zu melden.

(aa) Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius

Gercke | Wollschläger

davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Ob die lediglich anonyme Anzeige im Jahr 2010 eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer Straftat begründete, ist fraglich, da sich der CIC von 1983 zu anonymen Anzeigen nicht verhält. Einen Anhaltspunkt kann lediglich § 2 des can. 1942 CIC/1917 bieten, der vorsah, dass anonyme Anzeigen, „wenn sie keine greifbaren Anhaltspunkte enthalten, welche die Beschuldigung wenigstens glaubhaft machen“, nicht beachtet werden sollten. Einen weiteren Anhaltspunkt bietet die aktuelle Missbrauchsordnung, die unter 12. statuiert, dass anonyme Hinweise oder Gerüchte dann zu beachten sind, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten. All dies spricht für eine Nichtberücksichtigung der anonymen Anzeigen im vorliegenden Fall, insbesondere weil die Meldung im Jahr 2010 keinerlei Ausführungen zur konkreten Tatbegehung enthielt.

Diese Frage kann jedoch dahinstehen, da sich der Betroffene* im Jahr 2011 erneut meldete und seine Vorwürfe konkretisierte sowie seine Identität preisgab. Demnach war spätestens ab diesem Zeitpunkt von einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Erzbischofs, der, wie der Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße zu entnehmen ist, über den Fall in Kenntnis gesetzt wurde, auszugehen.

Von der Durchführung einer Voruntersuchung konnte auch nicht ausnahmsweise abgesehen werden. Ein Absehen ist nur dann möglich, wenn die Einleitung der Voruntersuchung gänzlich überflüssig erscheint, can. 1717 § 1 CIC/1983 a. E. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nicht zu erwarten steht, dass eine nähere Information erlangt und somit der Anfangsverdacht erhärtet werden kann. Es muss also möglich sein, dass die „Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit“ Erfolg haben können und nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

Gemessen hieran war die Einleitung einer Voruntersuchung im Jahr 2011 nicht gänzlich überflüssig. Zwar äußerte der Betroffene*, dass es ihm aus

gesundheitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich sei, für ein Gespräch zur weiteren Klärung des Sachverhaltes nach Köln zu reisen und stellte eine Telefonnummer nicht zur Verfügung. Jedoch gab er seine Postanschrift an und stand mit der Ansprechperson des Erzbistums in E-Mail-Kontakt, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gegeben war. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass er für ein klärendes Telefonat zur Verfügung gestanden hätte. Auch wäre ein Gespräch am Wohnort des Betroffenen* in Betracht gekommen.

Darüber hinaus wäre nach Auffassung der Gutachter eine Anhörung des Beschuldigten im Altersheim möglich gewesen. Die Befürchtung, der Beschuldigte könne wegen seiner Depressionen „in ein Tief fallen“ und der Hinweis des damaligen Weihbischofs Dr. Woelki, er könne sich nicht vorstellen, dass der Beschuldigte die vorgeworfenen Taten begangen habe, vermochten ein Absehen von weiteren Ermittlungen nicht zu rechtfertigen.

Unklar bleibt nach Durchführung der Anhörungen, in welcher Detailtiefe Herr Dr. Woelki über den Vorwurf in Kenntnis gesetzt wurde und ob er nur auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschuldigten oder speziell auf die Fähigkeit, an einer Anhörung teilzunehmen, angesprochen wurde. Es ist nämlich eine Frage des Einzelfalls, ob eine Person, die einen Schlaganfall erlitten hat und an Depressionen leidet, noch in der Lage ist, sich an vergangene Geschehnisse zu erinnern und diese verständlich wiederzugeben oder dazu nicht mehr fähig ist. Nach dem Eindruck der Gutachter war das einmalige Telefonat zwischen Herrn Dr. Heße und Herrn Dr. Woelki nicht geeignet, diese Frage zu klären.

In seinem Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs gab der Betroffene* außerdem an, dass sie „ein Mal fast erwischt“ worden seien, womöglich durch den Hausmeister, und wies auf besondere körperliche Merkmale bei dieser Person hin. Womöglich hätte diese Person ausfindig gemacht werden können, auch wenn die Wahrscheinlichkeit aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Meldung und vermeintlicher Tat gering gewesen sein dürfte.

Zu berücksichtigen war bei der Frage der Einleitung der Voruntersuchung außerdem, inwieweit die Vorwürfe aus damaliger Sicht plausibel erschienen. So mag es

Gercke | Wollschläger

Anhaltspunkte für die Vermutung gegeben haben, dass die Meldung nicht der Wahrheit entsprechen könnte – insbesondere wegen der Weigerung des Betroffenen*, seine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen oder persönlich für ein Gespräch nach Köln zu reisen. Führt man sich indes vor Augen, dass eine Anerkennungsleistung in Höhe von 15.000 € an den Betroffenen* ausgezahlt wurde, so dürften die Bedenken an der Plausibilität der Vorwürfe auf Seiten des Erzbistums nicht durchgreifend gewesen sein.

Die Einschätzung des Weihbischofs Dr. Woelki, er könne sich nicht vorstellen, dass der Beschuldigte diese Tat begangen habe, durfte bei der Entscheidung jedenfalls nicht berücksichtigt werden.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass eine Voruntersuchung nicht gänzlich überflüssig erschien, man vielmehr dem Gesundheitsschutz des Beschuldigten den Vorrang einräumte. Dies konnte den Ordinarius, Erzbischof Dr. Meisner, jedoch nicht von seiner Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung befreien. Seine Entscheidung, den Beschuldigten nicht anzuhören, war dementsprechend rechtswidrig.

Der Generalvikar sowie alle hierarchisch untergeordneten Beteiligten, sofern überhaupt involviert, mussten sich der Entscheidung fügen, sodass ihnen eine diesbezügliche Pflichtverletzung nicht anzulasten ist.

(bb) Ferner hat es Erzbischof Dr. Meisner versäumt, eine entsprechende Meldung an die Glaubenskongregation in Rom abzusetzen.

Eine Meldepflicht besteht gem. Art. 16 SST 2010 dann, wenn der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält. Die beschriebenen Tathandlungen unterfallen den *delicta graviora* der *Normae*. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass er die Meldung **nach** Durchführung der Voruntersuchung vornimmt. Von einer Meldepflicht ist über den Wortlaut der Vorschrift hinaus indes auch in jenen Fällen auszugehen, in denen die Voraussetzungen einer Voruntersuchung zwar vorliegen, diese jedoch rechtswidrig unterbleibt.

So lag der Fall hier: Eine Meldepflicht nach Rom bestand trotz Nichtdurchführung einer Voruntersuchung. Die Voraussetzungen einer Voruntersuchung lagen nämlich vor und bei pflichtgemäßem Handeln wäre eine solche auch durchgeführt worden.

Die hypothetische Frage, ob die Glaubenskongregation in Rom den Erzbischof überhaupt angewiesen hätte, weitere Erkundigungen einzuholen oder ein Strafverfahren durchzuführen, ist für die Frage eines pflichtwidrigen Verhaltens bedeutungslos.

(cc) Ebenfalls pflichtwidrig unterblieben ist eine Meldung des Verdachtsfalles an die Staatsanwaltschaft. Eine diesbezügliche Pflicht war in Nr. 26 der damals gültigen Leitlinien 2010 festgeschrieben. Die Leitlinien sahen nicht vor, dass von der Anzeige wegen bereits eingetretener Verfolgungsverjährung abgesehen werden konnte. Die Pflicht zur Weiterleitung sollte vielmehr nur ausnahmsweise entfallen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen* entsprach. Einen derartigen ausdrücklichen Wunsch der Nichtweiterleitung sprach der Betroffene* hier – gemäß Aktenlage – nicht aus.

Eine Meldung war gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 von dem Justitiar/der Justitiarin vorzunehmen, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorlagen. Allerdings geht aus der Akte nicht hervor, dass die Justitiarin Kenntnis von dem Verdachtsfall hatte.

(dd) Darüber hinaus ist keine weitere Pflichtverletzung erkennbar. Da sich der Beschuldigte bereits im Altersheim befand und keiner Tätigkeit mehr nachging, bestand eine Wiederholungsgefahr nicht und vorbeugende Maßnahmen waren entsprechend nicht zu treffen.

Ferner gingen die Mitarbeiter des Erzbistums, namentlich die Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs in Rücksprache mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße auf den Betroffenen* zu, machten mehrfach

Gesprächsangebote und schließlich wurde auch eine Anerkennungsleistung gezahlt, die in ihrer Höhe deutlich über dem damals üblichen Zahlbetrag lag. Der Pflicht zur Opferfürsorge wurde dementsprechend Genüge getan.

(ee) Weihbischof Dr. Woelki verletzte in Bezug auf die Fallbehandlung im Jahr 2011 keine Pflichten. Er hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von etwaigen Missbrauchstaten, die er mit Herrn Dr. Heße hätte teilen können und unklar blieb auch nach Durchführung der Anhörungen, in welcher Detailtiefe Herr Dr. Woelki durch Herrn Dr. Heße in dem Telefonat über die erhobenen Vorwürfe informiert wurde. Während in den Akten vermerkt ist, Weihbischof Dr. Woelki habe die Sorge geäußert, der Beschuldigte könne bei einer Konfrontation mit den Vorwürfen „in ein Tief“ fallen, gab Herr Dr. Woelki in seiner Anhörung an, auch auf Nachfrage nicht von Herrn Dr. Heße mitgeteilt bekommen zu haben, um welche konkreten Vorwürfe es sich handele. Der Wortlaut des Aktenvermerks suggeriert eine genaue Kenntnis von den Vorwürfen, wohingegen eine solche nach seiner eigenen Aussage gar nicht gegeben war. Seiner Erinnerung nach ging es vor allem um eine allgemeine Einschätzung der Situation und des Gesundheitszustands des Beschuldigten. Dieser Bitte nach Information kam Herr Dr. Woelki nach, war in der Folge jedoch nicht in weitere Bearbeitungsschritte miteinbezogen. Vielmehr wurde er nur etwa vier Wochen später zum Erzbischof von Berlin ernannt und verließ angesichts dessen das Erzbistum Köln. Weitere Handlungspflichten trafen ihn als Weihbischof nicht.

(b) Erneute Meldung

Nach Auffassung der Gutachter ist keine Pflichtverletzung im Rahmen der erneuten Fallbehandlung im Jahr 2015 zu erkennen. Erzbischof Dr. Woelki ließ sich nach Amtsantritt eigeninitiativ eine Liste derjenigen Priester vorlegen, denen Missbrauch vorgeworfen worden war bzw. wurde. Auch wenn er zunächst nur Einblick in die Personalakte des Beschuldigten erhielt, so wurde er schließlich doch über die konkreten Vorwürfe informiert. Diese Vorwürfe waren grundsätzlich geeignet, eine Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nach can. 1717

Gercke | Wollschläger

CIC/1983 oder zumindest sonstige (informelle) Aufklärungsbemühungen auszulösen.

Die Pflicht entfällt jedoch dann, wenn die Durchführung der Voruntersuchung gänzlich überflüssig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es voraussichtlich unmöglich ist, ein sich der Voruntersuchung womöglich anschließendes Strafverfahren durchzuführen. Die Unmöglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens kann sich wiederum aus der „Verhandlungsunfähigkeit“ des Beschuldigten ergeben.

Zu dem Zeitpunkt, als Erzbischof Dr. Woelki die Giftakte des Beschuldigten vorgelegt wurde, war dieser aufgrund eines zweiten Schlaganfalles bereits ein „Schwerstpflegefall“; er sei, so die Auskunft von Herrn Dr. Woelki, bettlägerig und nicht mehr in der Lage zu sprechen gewesen und habe „nur noch mit offenem Mund an die Decke gestarrt“. Ein Gespräch sei mit ihm nicht mehr möglich gewesen; er habe ihn in der Regel bei den Besuchen nicht einmal mehr erkannt.

Es stand somit im Jahr 2015 nicht zu erwarten, dass gegen den Beschuldigten aufgrund seines Gesundheitszustandes ein Strafverfahren noch hätte durchgeführt und gegebenenfalls eine Strafe gegen ihn hätte verhängt werden können. Insbesondere war eine Anhörung des Beschuldigten, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich. Die Einleitung einer Voruntersuchung durfte dementsprechend gänzlich überflüssig erscheinen. Erzbischof Dr. Woelki verletzte damit seine Aufklärungspflicht nicht.

Die voraussichtliche Unmöglichkeit eines Strafverfahrens ließ auch die Pflicht zur Meldung nach Rom entfallen. Zwar hat die Glaubenskongregation im Vademecum vom 16.07.2020 deutlich gemacht, dass auch bei unterlassener Voruntersuchung eine Meldung mit Hinweis auf den Entfall der Voruntersuchung empfohlen ist (Vad. Nr. 19). Allerdings war diese Ansicht im Jahr 2015 unbekannt und entsprach auch nicht der gängigen Praxis. Daher ist es nicht als Pflichtverletzung zu qualifizieren, wenn dieser Vorgabe vor dem 16.07.2020 nicht entsprochen wurde. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass das Vademecum lediglich empfehlenden Charakter hat, und zum anderen daraus, dass das Verbot der Rückwirkung zu beachten ist.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 5

Im Aktenvorgang 5 stellten die Gutachter zwei Pflichtverletzungen durch Erzbischof Dr. Meisner fest. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und einen Verstoß gegen die Meldepflicht.

f) **Aktenvorgang 6**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im März 2013 meldete sich Herr B. bei einem Beauftragten für sexuellen Missbrauch der Steyler Missionare und erhob den Vorwurf, in einem Internat sowie durch einen Pfarrer sexuell missbraucht worden zu sein. Darüber hinaus berichtete er, dass sein Bruder, der Betroffene A.* durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Ihre Mutter habe damals gegenüber dem Erzbistum auf eine belastende Aussage verzichtet, da sie als Haushaltshilfe für den Beschuldigten gearbeitet habe. Angesichts der Zugehörigkeit des Beschuldigten zum Erzbistum Köln leitete der Beauftragte für sexuellen Missbrauch der Steyler Missionare den Bericht an die Ansprechperson im Erzbistum Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch weiter. Diese setzte den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über die Meldung in Kenntnis und gab die Einschätzung ab, es sei wichtig, da es „einen Vorgang in der Personalabteilung darüber“ gebe, „diesen Vorgang nochmal aus den Archiven zu holen“.

Recherchen ergaben, dass sich der Missbrauch etwa im Zeitraum zwischen 1963 und 1966 abgespielt haben musste. Dem Betroffenen A.* wurde über Herrn B. ein persönliches Gespräch angeboten, um Einzelheiten des Vorwurfs zu besprechen. Herr B. teilte daraufhin telefonisch mit, dass der Betroffene A.* das Angebot auf eigenen Wunsch hin nicht wahrnehme. Er habe die Sache für sich abgeschlossen und wolle dies auch dabei belassen. Herr B. bedankte sich auch im Namen des

Betroffenen A.* für die Fürsorge. Über das Telefonat wurde von einer Sekretärin der Hauptabteilung Seelsorge-Personal am 25.06.2013 eine Gesprächsnotiz gefertigt. Weitere Ermittlungen von Seiten des Erzbistums wurden vorerst nicht an gestellt.

(b) 2. Verdachtsfall

Im Jahr 2015 wandte sich der Betroffene C. an die Interventionsstelle und führte ein Gespräch mit der Ansprechperson des Erzbistums Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Dort schilderte er, dass er ab dem Jahr 1967, im Alter von 14 – 18 Jahren, regelmäßig von dem Beschuldigten missbraucht worden sei. Zunächst habe er ihn geküsst und gestreichelt, später fanden regelmäßige Besuche in der Wohnung des Beschuldigten statt.

„Sie gingen zusammen in die Badewanne und saßen anschließend nackt auf der Couch, der [Beschuldigte] habe sich selbst befriedigt, dann habe er auch ihn befriedigt und dann hätten sie sich gegenseitig befriedigt.“

Der seit 2004 im Ruhestand befindliche Beschuldigte wurde im September 2015 u.a. durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zu den Vorwürfen angehört. In diesem Zusammenhang räumte er die Tat teilweise ein:

„Es gab das Bedürfnis nach Nähe, Zärtlichkeit und Streicheln; aber Zungenküsse nicht. GV Nettekoven war sehr väterlich, der im guten Sinne Nähe vergab. Er musste aber eine Vorinformation gehabt haben. Und da wir beim Thema waren (Klinikaufenthalt), lag es auch nah, dass man auf das Thema kam. Dann sagte er, dass ich schweigen soll.“

Eine mögliche Kenntnis von Verantwortungsträgern des Erzbistums findet sich in der Personalakte bestätigt. So ist in einer Aktennotiz aus April 1969 – abgezeichnet durch Generalvikar Nettekoven – festgehalten:

Gercke | Wollschläger

„Heute hat mich [der Betroffene C.] angerufen, er habe erfahren, daß er bis auf unbestimmte Zeit weiter in [...] bleiben solle. Er könne dies nicht. Es liegen Gründe vor, die beachtlich sind. Wie denkst Du darüber? Wann kann eine Versetzung auf die Stelle eines expositus o.ä. erfolgen?“

Im April 1969 hatte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal – ebenfalls abgezeichnet durch Generalvikar Nettekoven – zudem vermerkt:

„Nach ärztlicher Anordnung muß [der Betroffene C.] spätestens nach Weißen Sonntag eine klinische Untersuchung in Mainz beginnen. Er wird voraussichtlich einige Wochen ausfallen. Die behandelnde Psychotherapeutin rät dringend, ihn anschließend nicht mehr in [...] tätig werden zu lassen, sondern ihm einen neuen Aufgabenbereich zuzuteilen.“

Nach der Anhörung im Jahr 2015 wurde dem Beschuldigten ein Zelebrationsverbot auferlegt und eine Abgabe des Verfahrens an die Glaubenskongregation in Aussicht gestellt. Es kam letztlich jedoch weder zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung noch zu einer Meldung nach Rom oder einem sonstigen Verfahren, da der Beschuldigte im November 2015 verstarb. Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs des Betroffenen C. wurde positiv beschieden.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 6

(a) *Dr. Stefan Heße, Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er keine genaue Erinnerung an den Fall habe. Der Beschuldigte sage ihm etwas, dies habe aber mit seiner Tätigkeit als Krankenhauspfarrer zu tun und stehe nicht in Zusammenhang mit dem Missbrauchsvorwurf. Mutmaßlich habe ihn der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, der den Fall wahrscheinlich bearbeitet habe, über die Meldung informiert. Er habe jedoch keine Erinnerung daran.

(b) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er hinsichtlich des 2013 gemeldeten Verdachtsfalles des Betroffenen A.* nach Absprache mit der Ansprechperson im Erzbistum Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch für die weitere Ermittlung zuständig gewesen sei. Der Betroffene A.* habe sich nie selbst an ihn oder die Ansprechperson gewandt. Da seine Kontaktdaten nicht bekannt gewesen seien, habe zu ihm auch kein Kontakt hergestellt werden können. Mit der Justitiarin sei angesichts dessen besprochen worden, über den Bruder des Betroffenen A.* Kontakt herzustellen und ihn zu einem Gespräch einzuladen. Dies habe der Betroffene A.* abgelehnt, worüber der Bruder ihn informiert habe. Auch insoweit sei es nicht zu einem Kontakt mit dem Betroffenen A.* gekommen. Der Wunsch des Betroffenen A.*, die Sache nicht weiterzuverfolgen, sei durch die Gesprächsnotiz vom 25.06.2013 im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln dokumentiert. Generalvikar Dr. Heße sei mündlich informiert worden. Der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wies in seiner Stellungnahme ferner auf § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln hin. Weil es sich bei der Verdachtsmeldung um die Aussage eines Dritten und nicht um die eines Betroffenen gehandelt habe und weil kein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer möglich war, um eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vornehmen zu können, sei nach mündlicher Beratung mit der Justitiarin ein Gespräch mit dem Beschuldigten unterblieben.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 6

(a) 1. Verdachtsfall

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall zum Ergebnis gelangt, dass Generalvikar Dr. Heße es in Bezug auf den Fall aus den 1960er-Jahren, der erst im Jahr 2013

Gercke | Wollschläger

gemeldet wurde, pflichtwidrig unterlassen hat, eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten und den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden.

Darüber hinaus hat es die Justitiarin pflichtwidrig unterlassen, den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft zu melden.

Eine etwaige Pflichtverletzung des Generalvikars Nettekoven wird jedenfalls nicht vom Prüfungszeitraum erfasst.

(aa) Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt – wie bereits dargelegt – voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte. Ein konkretes Tatgeschehen wurde von dem Betroffenen A.* oder seinem Bruder nicht beschrieben, es wurde lediglich berichtet, der Beschuldigte habe sich an dem Betroffenen A.* „sexuell vergangen“. Doch auch diese Aussage reicht aus, um zumindest einen Anfangsverdacht im Hinblick auf eine Deliktsverwirklichung nach can. 2359 § 2 CIC/1917 anzunehmen. Es entspricht gerade Sinn und Zweck einer Voruntersuchung, den Sachverhalt zu erhehlen und weiter zu konkretisieren.

An der Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung ändert auch der Umstand nichts, dass der Betroffene A.* und sein Bruder für eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht zur Verfügung standen, da die Pflicht zur Aufklärung gerade auch im Hinblick auf eine mögliche Bestrafung des Beschuldigten besteht. Den Verantwortungsträgern waren Name und Alter des Betroffenen A.* sowie der Name des Beschuldigten bekannt, sowie der Umstand, dass die Mutter des Betroffenen A.* bei dem Beschuldigten als Haushaltshilfe tätig gewesen war. Mit diesen Informationen hätte eine erste Plausibilisierung der Vorwürfe vorgenommen und der Beschuldigte konfrontiert werden können. Wie die Anhörung des Beschuldigten im Jahr 2015 zeigt, war der Beschuldigte trotz seines fortgeschrittenen Alters vernehmungsfähig und offenbar auch bereit, eine Aussage zu machen bzw. sogar die Taten teilweise einzuräumen. Es erschließt sich im Weiteren auch nicht, wieso der

Beschuldigte im Rahmen seiner Anhörung im Jahr 2015 nicht auch vertieft zu den 2013 erhobenen Vorwürfen befragt wurde.

Generalvikar Dr. Heße war mit der Bearbeitung des Verdachtsfalles nicht unmittelbar betraut, jedoch ergab sich aus den Anhörungen, dass er durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zumindest mündlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Er erlangte dementsprechend „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ von dem Delikt, was ihn als Ordinarius zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtete.

Auch der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal war in der Pflicht, trotz des fehlenden Aufklärungswillens des Betroffenen A.* ein Leitlinienverfahren einzuleiten bzw. jedenfalls, gemäß den zum Zeitpunkt der Meldung (noch) gültigen Leitlinien 2010 (Nr. 20 ff.), ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen.

Weder den Akten noch den Anhörungen lässt sich eine Beteiligung des Erzbischofs Dr. Meisner an der Bearbeitung des Verdachtsfalles entnehmen, sodass ihm kein Fehlverhalten zur Last zu legen ist.

(bb) Generalvikar Dr. Heße hat es als Ordinarius zudem pflichtwidrig unterlassen, den Verdachtsfall an die Glaubenskongregation in Rom zu melden. Diese Pflicht hätte gem. Art. 16 SST 2010 bestanden, da eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einem Delikt gegeben war. Die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung unterblieb zu Unrecht, somit ist ihr Fehlen nicht geeignet, die Meldepflicht zu beseitigen.

(cc) Gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010, vom Erzbischof von Köln im Amtsblatt vom 01.10.2010 in der Erzdiözese in Kraft gesetzt, hätte der Fall außerdem an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden müssen. Die eingetretene Verfolgungsverjährung änderte hieran nichts. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, die Pflicht zur Weiterleitung sei gemäß Nr. 27 entfallen, weil dies dem

ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers entsprochen habe. Zwar äußerte der Betroffene A.*, keinen Bedarf an einem Gespräch und kein Interesse an einem weiteren Verfahren zu haben, jedoch kann diese Aussage nicht als ausdrücklicher Wunsch der Nichtweiterleitung verstanden werden. Die Pflicht zur Anzeige bestand also fort.

Die für die Meldung gemäß § 6 Abs. 2 Verfahrensordnung vom 01.04.2011 zuständige Justitiarin war gemäß der Aussage des ehemaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal in die Fallbehandlung eingebunden und wusste somit von der Angelegenheit. Die Justitiarin selbst stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine Anhörung zu diesem konkreten Fall nicht persönlich zur Verfügung.

(dd) Etwaige Pflichtverletzungen bezüglich des Umgangs von Generalvikar Nettekoven mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch sind vom Prüfungszeitraum nicht erfasst.

(b) 2. Verdachtsfall

Bei der Fallbehandlung im Jahr 2015 erkennen die Gutachter keine Pflichtverletzung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 6

In Aktenvorgang 6 stellten die Gutachter vier Pflichtverletzungen fest. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und gegen die Meldepflicht durch Generalvikar Dr. Heße, einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und einen Verstoß gegen die Meldepflicht durch die Justitiarin.

g) Aktenvorgang 7

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Im April 2006 teilte der Dechant A. Generalvikar Dr. Schwaderlapp mit, dass es Gerüchte über den Beschuldigten gebe, er „packe jungen Damen an den Hintern“. Er habe den für den Beschuldigten zuständigen Pfarrer gebeten, mit dem Beschuldigten zu sprechen, was dieser abgelehnt habe. Er bitte nun um Rat, wie vorzugehen sei. Generalvikar Dr. Schwaderlapp empfahl, dass der zuständige Dechant B. mit dem Beschuldigten spreche. Sollte dies nicht fruchten, könne das auch von Seiten des Erzbistums erfolgen. Dechant B. sprach daraufhin mit dem Beschuldigten, der ausweislich einer Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über ein Telefonat mit Dechant B. „sehr überrascht tat“. Der Beschuldigte, so die Aussage des Dechanten B., „sei von sich aus auf die Problematik des Ausgleichs von Nähe und Distanz zu sprechen gekommen, könne sich das Ganze aber nicht weiter erklären. Er wolle aber in sich gehen und alles noch einmal sehr überdenken.“ Mit dem Dechanten wurde vereinbart, dass er sich „bei kleinsten Auffälligkeiten“ sofort mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal in Verbindung setzen solle.

Im Jahr 2007 wandte sich Dechant B. an Generalvikar Dr. Schwaderlapp und an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße. Er teilte mit, er sei von Dechant A. angesprochen worden, er „*solle den [Beschuldigten] nochmal zwicken*“. Er habe von der Küsterin gehört, dass der Beschuldigte „*kleine Messdienerinnen angefasst*“ haben soll. Er hätte mit dem Fuß eine Sakristeitür zugehalten, um eine Messdienerin dadurch festzuhalten und sie zu „*begreifen*“. Daraufhin fand ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten, dem zuständigen Pfarrer und Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße statt. Darin bestätigte der zuständige Pfarrer, dass es „*vor 1,2 Jahren einen solchen Fall gegeben habe, auf den er durch Eltern eines Kindes aufmerksam gemacht wurde, dass an einer Ferienfreizeit mit [dem Beschuldigten] teilgenommen hat*“. Der Vorwurf sei aber geklärt und ausgeräumt worden. Der Beschuldigte mache sich keine Vorwürfe und reflektiere sein Verhalten.

Gercke | Wollschläger

Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße hielt daraufhin fest:

„M.E. sollte man aus den vorhandenen Dingen keine große Sache machen, da sich bisher von außen keine offiziellen Beschwerden ergeben haben und die Anhaltspunkte viel zu gering sind.“

Im Jahr 2009 fand ein Personalgespräch statt, in dessen Rahmen der Beschuldigte durch den zuständigen Personalreferenten mit verschiedenen Beschwerden konfrontiert wurde, die über sein Verhalten Kindern und Jugendlichen gegenüber bei ihm eingetroffen seien. Der Beschuldigte äußerte, es gäbe Gruppen, die ihn versetzt sehen wollten. Auf welche Beschwerden sich der Personalreferent bezog, geht aus der Akte nicht hervor.

Im Dezember 2018 wurde der Vorgang nachträglich der Staatsanwaltschaft gemeldet. Diese meldete zurück, dass zwar ein Anfangsverdacht bestehe, „dass es durch den Beschuldigten im Jahre 2006 oder zuvor zu Handlungen gekommen sein könnte, die nach dem geltenden damaligen Recht als Beleidigung (nach heutigem Recht ggfs. als sexuelle Belästigung) strafbar gewesen sein dürften.“ Gleichwohl wurde wegen eines fehlenden Strafantrags von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 7

(a) *Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)*

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich an den Fall erinnern könne. Das Problem sei gewesen, dass sich kein Betroffener gemeldet bzw. es nur den allgemeinen Hinweis gegeben habe, der Beschuldigte habe jungen Damen „an den Hintern gepackt“. Man habe die Sache nicht auf sich beruhen lassen, sondern sowohl den Beschuldigten zum anständigen Verhalten ermahnt als auch den Dechanten gebeten, sich sofort zu melden, sofern es zu weiteren Vorfällen kommen sollte.

Gercke | Wollschläger

Auf die Meldung im Jahr 2007 und den Vorfall in Zusammenhang mit der Ferienfreizeit angesprochen, bemerkte Herr Dr. Schwaderlapp, dass ihm dies nicht mehr erinnerlich sei. Er könne nicht sagen, wieso man insoweit nicht weiter aktiv geworden sei oder versucht habe, zu recherchieren.

Zu dem Vermerk von Herrn Dr. Heße, wonach „man aus den vorhandenen Dingen keine große Sache machen“ solle, erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass er diesen mutmaßlich zur Kenntnis genommen habe. Konkret könne er sich jedoch nicht mehr daran erinnern. Es sei nicht so gewesen, dass, wenn sich ein Betroffener nicht selbst gemeldet habe, man der Sache nicht nachgegangen sei. Man habe vielmehr versucht, die Leute dazu zu bewegen, sich zu melden. Dies sei schließlich auch der Sinn der externen Ansprechpersonen gewesen. Er könne sich die Untätigkeit nur so erklären, dass die Hinweise, die vorlagen, zu schwach gewesen seien, um weiterzumachen. Auf die Frage, wie man ohne weitere Aufklärung weitere Taten habe verhindern wollen, äußerte Herr Dr. Schwaderlapp, dass er keine plausible Antwort darauf geben könne, wieso er sich in diesem Fall nicht weiter um Aufklärung bemüht habe. Aus heutiger Sicht – so Herr Dr. Schwaderlapp – hätte man auf jeden Fall handeln müssen. Das Erzbistum sei zwar nicht die Staatsanwaltschaft oder die Polizei mit entsprechenden Ermittlungsmöglichkeiten, aber es habe ausweislich der Akte Hinweise gegeben, sodass man vielleicht mehr hätte tun können.

Ob der Sachverhalt an Erzbischof Dr. Meisner gemeldet wurde, konnte Herr Dr. Schwaderlapp nicht sagen. Er gehe davon aus, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herr Dr. Heße, dies getan habe, da es üblich gewesen sei. Er wisse dies aber nicht aus eigener Wahrnehmung. Es sei jedenfalls zu keinem Zeitpunkt mit ihm abgesprochen worden, dass einzelne Fälle wegen Geringfügigkeit nicht an Erzbischof Dr. Meisner weitergemeldet werden sollten.

(b) *Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2012 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich nach Lektüre der Akten an den Fall erinnern könne. Er gab an, dass es sich nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs, sondern um grenzverletzendes Verhalten gehandelt habe. Die Meldung sei von Dechant A. an den Generalvikar und von diesem an ihn, Herrn Dr. Heße, weitergeleitet worden. Er habe dann mit dem zuständigen Dechanten B. Kontakt aufgenommen, der dann auch direkt mit dem Beschuldigten gesprochen habe. Es habe die Vereinbarung gegeben, dass er sich bei der „kleinsten Kleinigkeit“ wieder melden solle, um dem dann nachgehen zu können. Der Fall sei demnach im Blick behalten worden.

Aus den Akten habe er, Herr Dr. Heße, entnommen, dass er ein Personalführungsgespräch mit dem Beschuldigten und dessen Pfarrer gehabt habe. Ein solches Gespräch sei immer dann ein Instrument gewesen, wenn eine Versetzung angestanden habe. Es sei damals so gemacht worden, dass nicht nur der zu Versetzende in die Personalabteilung gekommen sei, sondern auch der Pfarrer, bei dem er eingesetzt gewesen sei, um das transparent zu machen. Dieses Gespräch habe kurz nachdem Dechant A. Anfang 2007 noch einmal mit Dechant B. gesprochen habe, am 07.02.2007, angestanden. Im Rahmen des Gesprächs habe er, Herr Dr. Heße, das Thema dann im Beisein des Pfarrers angesprochen und gefragt, was es mit dem Vorfall im Ferienlager auf sich habe. Darüber sei gesprochen worden. In der Aktennotiz habe er, Herr Dr. Heße, dann festgehalten, dass der Pfarrer im Beisein des Beschuldigten versichert habe, dass gehandelt und die Sache geklärt worden sei. Er, Herr Dr. Heße, gehe insoweit davon aus, dass die Sache ausführlich besprochen worden sei und er diese abschließende Aktennotiz geschrieben habe, sodass die Sache bei den Akten sei.

Herr Dr. Heße erklärte weiter, dass man damals davon ausgegangen sei, dass es sich um eine Nähe-Distanz-Problematik gehandelt habe. Diese Spur habe man damals verfolgt und im Auge behalten. Der Beschuldigte sei später auch in eine

Gercke | Wollschläger

Klinik gekommen, sei begleitet worden, habe Supervision erhalten etc. An diesen Themen sei gearbeitet worden. Einen konkret benannten Missbrauch habe es in diesem Fall nicht gegeben. Das vorgeworfene Verhalten habe unterhalb der Schwelle der Leitlinien gelegen. Zudem hätten viele Personen an dem Fall mitgearbeitet. Dies seien die beiden Dechanten, der Generalvikar, der Pfarrer und er, Herr Dr. Heße, gewesen. Sie alle hätten versucht, die Sache im Auge zu behalten und diese soweit möglich zu klären. Später sei – dies entnehme er der Akte – keine Meldung mehr eingegangen. Er habe auch festgestellt, dass der Sachverhalt später an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden sei, die den Sachverhalt nach damaligem Recht als Beleidigung und nicht als sexuellen Missbrauch eingestuft habe.

Auf Vorhalt der Meldung aus dem Jahr 2007, wonach der Beschuldigte laut einer Küsterin die Sakristeitür mit dem Fuß zugehalten habe, um dadurch eine Messdienerin festzuhalten und sie zu berühren, erklärte Herr Dr. Heße, dass dies seines Erachtens als Grenzverletzung einzustufen sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten – so Herr Dr. Heße – noch die alten Leitlinien gegolten. Sein Rechtsanwalt führte ferner aus, dass die Leitlinien 2002 eine Einleitung eines Verfahrens bei sexuellem Missbrauch vorgesehen hätten. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sei die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gekommen, dass der Sachverhalt allenfalls den Anfangsverdacht für eine Beleidigung oder sexuelle Belästigung erfüllt hätte. Man könne insoweit von einer Grenzverletzung sprechen, sodass ein Leitlinienverfahren nicht einzuleiten gewesen sei.

Auf Frage, wie die Äußerung in seinem Aktenvermerk, wonach man aus den Dingen „keine große Sache“ machen solle, zu verstehen sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass er diesen Vermerk offenbar geschrieben habe. Er habe jedoch keine Erinnerung mehr daran. Durch die Beschäftigung mit dem Fall habe er gesehen, dass mehrere Personen auf verschiedenen Ebenen mit dem Beschuldigten befasst gewesen seien. Dieser Aktenvermerk sei von Anfang Februar gewesen. In diesem Zeitkorridor habe auch das Gespräch mit dem Pfarrer stattgefunden. Er, Herr Dr. Heße, habe das wieder zum Thema gemacht und alles andere getan, als es unter den Teppich zu kehren. Er sei dem Thema nachgegangen und habe versucht, zu

prüfen und herauszufinden, was dahinterstecke. Daher habe er mit dem Pfarrer gesprochen, der der Vorgesetzte des Beschuldigten und der Küsterin gewesen sei. Dieser habe mitbekommen, was in der Pfarrei gewesen sei. Man sei auf dieser Ebene an der Sache dran gewesen. Wenn er, Herr Dr. Heße, dies richtig sehe, sei später der stellvertretende Hauptabteilungsleiter mit der Sache befasst gewesen. Auf erneute Nachfrage nach der Bedeutung seines Aktenvermerks, erklärte Herr Dr. Heße, dass er daran keine verlässliche Erinnerung habe. Durch das Gespräch mit dem Pfarrer sei für ihn plausibel gewesen, dass die Dinge geklärt und in Beobachtung seien und dass es sich nicht wirklich um einen Missbrauch gehandelt habe, sondern dass es um eine Nähe-Distanz-Problematik gegangen sei. Es sei später ja dann auch keine weitere Meldung mehr eingegangen. Später sei die damalige Einschätzung auch von offizieller Seite bestätigt worden.

Auf Nachfrage, wie die Formulierung in seinem Aktenvermerk zu verstehen sei, dass die „Anhaltspunkte viel zu gering“ seien, erklärte Herr Dr. Heße, dass sich diese Äußerung auf die tatsächliche Ebene bezogen hätte.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 7

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass es Generalvikar Dr. Schwaderlapp pflichtwidrig unterlassen hat, den Meldungen aus 2006 und 2007 nachzugehen und die Vorfälle aufzuklären sowie die Glaubenskongregation in Rom zu informieren. Auch der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal Dr. Heße hat seine Aufklärungspflicht, jedenfalls im Hinblick auf den Hinweis aus dem Jahr 2007, verletzt.

(a) Eine Pflicht zur Aufklärung der Sachverhalte bestand für Generalvikar Dr. Schwaderlapp insoweit, als er verpflichtet war, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten. Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich

erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Ob bloße Gerüchte, wie sie der Meldung im April 2006 zugrunde lagen, ausreichen, um eine Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung auszulösen, kann nicht sicher bejaht werden. Allerdings gab es weitere Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten des Beschuldigten im Jahr 2007. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erschien eine Straftat nach Art. 4 SST 2001 zumindest möglich. Diese Einschätzung wird zusätzlich bestätigt durch den Umstand, dass beim zuständigen Personalreferenten offenbar ebenfalls Beschwerden über das Verhalten des Beschuldigten eingingen, auch wenn diese nicht näher konkretisiert wurden. Dass das genaue Alter der Betroffenen* nicht dokumentiert ist, kann sich nicht zugunsten der Verantwortungsträger auswirken. Vielmehr hätte gerade auch das Alter der „jungen Damen“ und „kleinen Messdienerinnen“ festgestellt werden müssen, um eine (kirchen-) strafrechtliche Einordnung zu ermöglichen.

Jedenfalls informell hätte Generalvikar Dr. Schwaderlapp Aufklärungsbemühungen entfalten müssen. So wurden etwa die Betroffenen* nicht kontaktiert und nicht angehört. Auch weitere Nachfragen, etwa bei der Küsterin, die die Äußerung über das übergriffige Verhalten getätigt hatte, oder bei den Eltern, bezüglich deren Kindes es angeblich bereits in der Vergangenheit zu einem Gespräch wegen grenzverletzenden Verhaltens gekommen war, unterblieben.

Die Äußerungen von Herrn Dr. Schwaderlapp im Rahmen der Anhörung waren nicht geeignet, den Vorwurf zu beseitigen, da diesbezüglich keine entlastenden Tatsachen vorgetragen wurden.

(b) Die Pflicht zur Aufklärung traf auch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße, diesen allerdings in Gestalt des Leitlinienverfahrens. Dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal war gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17.01.2003 bzw. vom 01.10.2006 für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien 2002 die Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien übertragen. Gemäß den Leitlinien 2002 sollten unter anderem das (mutmaßliche) Opfer

bzw. seine Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert werden. Dies geschah vorliegend weder aufgrund der Meldung im Jahr 2006 noch im Jahr 2007.

Das Fehlen einer „offiziellen Beschwerde“ konnte entgegen der Einschätzung des Hauptabteilungsleiters Seelsorge-Personal Dr. Heße nicht von der Pflicht zur Aufklärung entbinden. Zum einen ist schon unklar, was unter einer „offiziellen Beschwerde“ zu verstehen ist. Sollte damit eine Meldung durch einen Betroffenen selbst gemeint sein, so gibt es keine Anhaltspunkte – weder in den Leitlinien noch in den sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen –, dass ein höchstpersönliches Herantreten des mutmaßlich Betroffenen an die Verantwortungsträger eine Voraussetzung für weitere Aufklärungsarbeit wäre.

Sollte damit auf die Beschwerdeordnung des Erzbistums Köln rekurriert werden, so entlastet auch dieser Hinweis nicht.³⁵⁷

Die Befragungen einzelner Verantwortungsträger haben ergeben, dass Fälle, die nach Einschätzung der Verantwortungsträger unterhalb der Schwelle von sexuellem Missbrauch lagen, teilweise nach der Beschwerdeordnung behandelt wurden. Hierzu passt die von Herrn Dr. Heße in der Anhörung geäußerte Einschätzung, es habe sich nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs, sondern lediglich um „grenzverletzendes“ Verhalten gehandelt, das nicht nach dem Leitlinienverfahren zu behandeln gewesen sei.

In der Tat existierte im Jahr 2006/2007 noch keine innerkirchliche Definition des Begriffs des „sexuellen Missbrauchs“, insbesondere enthielten die Leitlinien 2002 diesbezüglich keine Konkretisierung. Zu bedenken ist aber, dass die Tathandlung des can. 1395 § 2 CIC/1983 bzw. des Art. 4 SST 2001, nämlich der „Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ seit jeher weit verstanden wird und sämtliche

³⁵⁷ Die Beschwerdeordnung des Erzbistums Köln – „Ordnung über den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en“ (Nr. 141) – stammt vom 25.07.1993. Sie enthält lediglich vier Nummern und definiert den Begriff der „Beschwerde“ nicht. Sie regelt lediglich, in welchen Fällen eine Beschwerde zu bearbeiten ist, wer davon Kenntnis erlangen darf und wo diese abzulegen ist. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Anordnung: „Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.“ Das Verhältnis zwischen Beschwerdeordnung und den später erlassenen Leitlinien ist nach dem Kenntnisstand der Gutachter nicht geregelt.

Gercke | Wollschläger

„unkeusche Handlungen“ erfasst. Als solche dürfte das „Packen an den Hintern“ und „Begreifen von kleinen Messdienerinnen“ unstreitig zu beurteilen sein. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass dieses Verhalten einen sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (im Versuch) gemäß § 174 StGB a.F. erfüllte.

Schließlich verfängt auch der Hinweis von Herrn Dr. Heße nicht, auch die Staatsanwaltschaft habe das Verhalten später lediglich als Beleidigung eingestuft. Zum einen kommt es auf die rechtliche Einordnung nach weltlichem Recht für die Frage nach der Durchführung eines kirchlichen Verfahrens nicht (zwingend) an. Zum anderen erfolgte diese staatsanwaltschaftliche Einschätzung, ohne dass ermittelt worden wäre, also in Unkenntnis hinsichtlich des konkreten Tathergangs, der Intensität der „Übergriffe“ und dem Alter der Betroffenen.

(c) In der Folge hat es Generalvikar Dr. Schwaderlapp ebenfalls versäumt, eine entsprechende Meldung an die Glaubenskongregation in Rom abzusetzen.

Eine Meldepflicht bestand gemäß Art. 13 SST 2001 dann, wenn der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine der Glaubenskongregation vorbehaltene Straftat erhielt. Das „Anfassen kleiner Messdienerinnen“, also von Mädchen unter 18 Jahren, unterfällt und unterfiel auch zum Tatzeitpunkt den *delicta graviora* der *Normae* SST.

Die fehlende Voruntersuchung war nicht geeignet, die Meldepflicht zu beseitigen, da diese zu Unrecht unterblieb.

(d) Da den Verdachtsmeldungen nicht nachgegangen wurde und somit nicht aufgeklärt werden konnte, ob tatsächlich ein strafbares Verhalten durch den Beschuldigten verwirklicht wurde, können die Gutachter nicht beurteilen, ob es einer Bestrafung bedurft hätte und inwieweit von dem Beschuldigten eine Gefahr ausging, die es zu verhindern galt.

Im Hinblick auf die Opferfürsorge ist gutachterseits keine Pflichtverletzung feststellbar, da die Betroffenen* zum Zeitpunkt der Meldung nicht namentlich bekannt waren. Versäumnisse in diesem Bereich sind damit allenfalls als Folgefehler der unterlassenen Aufklärung zu werten.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 7

Im Aktenvorgang 7 stellten die Gutachter drei Pflichtverletzungen fest. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und einen Verstoß gegen die Meldepflicht durch Generalvikar Dr. Schwaderlapp sowie einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße.

h) Aktenvorgang 8

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Im April 2011 wandte sich der Betroffene* an die Ansprechperson des Erzbistums für Fälle sexuellen Missbrauchs und berichtete, dass er im Jahr 1971 im Alter von ca. 11 Jahren durch den Beschuldigten, seinen Onkel, sexuell missbraucht worden sei. Im Rahmen eines Sporttrainings habe er sich auf den Betroffenen* gelegt und ihn genötigt, den Penis des Beschuldigten in die Hand zu nehmen und zu streicheln. Der Beschuldigte habe auch gegenüber seinen zwei Cousins den Versuch eines sexuellen Missbrauchs unternommen. Nach Kenntniserlangung informierte sich der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zunächst bei Weihbischof Dr. Woelki über den Beschuldigten. Der Weihbischof gab an, dass der Beschuldigte unter Depressionsschüben leide. Im Übrigen führe der Beschuldigte ein unauffälliges Leben. Im Mai 2011 wurde der Beschuldigte durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und die Justitiarin angehört. Er bestätigte, dass es von seiner Seite den Versuch einer Berührung gegeben habe, als der Betroffene* 17 bis 18 Jahre alt gewesen sei. Den Vorfall habe er damals mit den Eltern des Betroffenen* geklärt. Im Übrigen seien die Anschuldigungen des Betroffenen* erfunden. Im Rahmen des Gesprächs äußerte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße zunächst, er müsse den Erzbischof über den Fall informieren; ob dies geschah, ist nicht bekannt. Es sind auch sonst keine weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen dokumentiert. Der Beschuldigte befindet sich bereits seit dem Jahr 2002 im Ruhestand und war bis kurz vor

seiner Anhörung in einer stationären Therapie wegen einer Depression. Der Betroffene* erhielt im Jahr 2012 eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs sowie die Zusage zur Übernahme von Therapiekosten. Im Dezember 2018 wurde die Akte nachträglich an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 8

(a) *Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung am 04.02.2021 neben den o.g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm der Fall vor Lektüre der Akte nicht mehr in Erinnerung gewesen sei. Durch das Aktenstudium sei die Erinnerung zum Teil zurückgekommen. Auf die Frage, ob er Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp über den Fall informiert habe, könne er daher nur antworten, dass er sich als so korrekt einschätzen würde, dass er den Fall bei den Jours fixes benannt und über den weiteren Status informiert habe.

Auf die Frage, ob es neben dem Gespräch mit dem Beschuldigten weitere Aufklärungsbemühungen gegeben habe, erklärte Herr Dr. Heße, dass der Beschuldigte den Übergriff auf den Betroffenen* seiner Erinnerung nach zugegeben, den Übergriff auf die beiden Cousins jedoch abgestritten habe. Von den Übergriffen auf die Cousins habe der Betroffene* berichtet, zu den Cousins selbst habe kein Kontakt bestanden. Daher habe man den Betroffenen* gebeten, seine Cousins darum zu bitten, sich beim Erzbistum zu melden, damit man der Sache nachgehen könne.

Herr Dr. Heße führte ferner aus, dass er den Akten entnommen habe, dass der Betroffene* eine ZKS-Anerkennung und finanzielle Unterstützung für seine Therapie erhalten habe. Der Betroffene* sei ein längerfristiger Kontakt gewesen, daher gehe er, Herr Dr. Heße, davon aus, dass er diesen immer mal wieder auf seine Cousins angesprochen habe. Nachdem der Beschuldigte die Vorfälle mit den

Gercke | Wollschläger

Cousins abgestritten habe, sei der Betroffene* die einzige Möglichkeit gewesen, an die Cousins heranzukommen, was auch versucht worden sei.

Auf Frage erklärte Herr Dr. Heße, dass sich der Fall für ihn angesichts des fehlenden Kontakts zu den Cousins nicht aufgeklärt habe. Hinsichtlich des gemeldeten Übergriffs auf die Cousins sei daher keine weitere Klärung erfolgt. In der Sache des Betroffenen* habe er, Herr Dr. Heße, die Aussage des Beschuldigten aber als Geständnis aufgefasst. Dies sei eine Sache, die dann nach Rom hätte geschickt werden können. Nach dem Aktenstudium sei für ihn rätselhaft, warum dies nicht passiert sei.

Ob der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden sei, sei ihm, Herrn Dr. Heße, nicht mehr rememberlich. Die Justitiarin als diejenige, die für den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zuständig gewesen sei, sei aber bei dem Gespräch im Jahr 2011 dabei gewesen.

Auf Nachfrage erklärte Herr Dr. Heße ferner, dass die Initiative für eine Meldung des Falles an die Glaubenskongregation vom Erzbischof bzw. vom Offizial habe ausgehen müssen. Für römische Verfahren sei seines Erachtens Offizial Dr. Assenmacher zuständig gewesen. Er, Herr Dr. Heße, sei laut Leitlinien für die Vorprüfung der Meldung zuständig gewesen, nachdem diese vom Erstansprechpartner zu ihm gelangt sei. Die rechtlichen Verfahren, die dann in Richtung Rom weiterzuentwickeln gewesen seien, seien die Aufgabe von Offizial Dr. Assenmacher gewesen. Die Weiterentwicklung in Richtung der Staatsanwaltschaft sei hingegen Aufgabe der Justitiarin gewesen.

Auf Frage, wie Offizial Dr. Assenmacher in den Fall involviert gewesen sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass er dies nicht im Detail beantworten könne. Es habe die üblichen gemeinsamen Besprechungen gegeben und hierbei habe es nichts zu verheimlichen gegeben. Dieser Fall sei auch ziemlich klar gewesen, daher wäre wahrscheinlich auch nicht mehr viel zu machen gewesen. Er, Herr Dr. Heße, habe sich bei Lektüre der Akte jedenfalls gewundert, dass dies nicht weitergegangen sei. Auf ausdrückliche Nachfrage erklärte Herr Dr. Heße, dass er jedoch keine konkrete

Erinnerung daran habe, ob Official Dr. Assenmacher von dem Fall Kenntnis erhalten habe.

(b) *Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)*

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm dieser Fall nicht erinnerlich sei. Er könne nicht ausschließen, dass er informiert worden sei, habe hieran jedoch keine Erinnerung.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 8

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt hat. Darüber hinaus ist die Justitiarin ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht nachgekommen.

Eine Pflichtverletzung von Erzbischof Dr. Meisner sowie Generalvikar Dr. Schwaderlapp ist auch nach Durchführung der Anhörungen nicht sicher feststellbar.

(a) Die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts ergibt sich für den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal aus den Leitlinien 2010 in Verbindung mit der Verfahrensordnung vom 01.04.2011. Danach bestand zum Zwecke der Aufklärung, aber auch aus Gründen der Opferfürsorge die Pflicht, ein Gespräch mit dem (mutmaßlich) Betroffenen zu führen. Den Leitlinien ist darüber hinaus der allgemeine Gedanke zu entnehmen, dass es bei der Durchführung des Leitlinienverfahrens um eine Erhellung des Sachverhalts geht (vgl. etwa Nr. 20 der Leitlinien 2010).

Die Aufklärungspflicht oblag gemäß § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 01.04.2011 dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, der „die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien“ zu übernehmen hatte.

Gercke | Wollschläger

Vorliegend wurde der Betroffene* nicht persönlich gehört; es ist auch nicht ersichtlich, dass ihm ein Gesprächsangebot gemacht worden wäre. Darüber hinaus wurden weitere Informationsquellen zur Aufklärung nicht genutzt: Im Rahmen des Gesprächs mit dem Beschuldigten stellte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße sowohl fest, dass die Möglichkeit bestehe, mit den Eltern des Betroffenen* in Kontakt zu treten, als auch äußerte er, dass er die möglicherweise ebenfalls betroffenen Cousins* befragen wolle. Beides ist nach Lage der Akten nicht geschehen. Dadurch blieb insbesondere im Dunkeln, wie alt der Betroffene* zum Tatzeitpunkt wirklich war und eine eindeutige (kirchen-) strafrechtliche Einordnung des Verhaltens war und ist damit nicht möglich.

Vom Vorwurf der mangelnden Aufklärung konnte sich Herr Dr. Heße auch nicht mithilfe seines Vorbringens im Rahmen der Anhörung befreien. Bezüglich des Betroffenen* äußerte er, man habe die Aussage des Beschuldigten als „Geständnis“ begriffen, warum das Alter nicht aufgeklärt wurde, konnte er nicht erläutern. Die fehlende Aufklärung die beiden Cousins betreffend teilte Herr Dr. Heße als Erklärung mit, bezüglich derer habe der Beschuldigte alles abgestritten, an die Kontaktdaten sei man „wohl“ nicht gelangt, man habe ihnen aber ausrichten lassen, sie sollten sich melden.

Die Gutachter beurteilen letztere Äußerung als entlastend, da der genaue Geschehensablauf nicht rekonstruiert werden kann. Allerdings vermögen die Ausführungen Herrn Dr. Heßes im Hinblick auf den Betroffenen* nichts am ursprünglichen Vorwurf zu ändern. Sie erklären nicht, warum die wichtige und weitreichende Altersfrage (etwa mit Blick auf die Meldepflicht nach Rom) ungeklärt blieb und der Betroffene* nicht zu einem persönlichen Gespräch geladen wurde.

(b) Darüber hinaus hätte eine Meldung an die Glaubenskongregation in Rom gemäß Art. 13 SST 2001 erfolgen müssen. Allerdings kann Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp ein diesbezügliches Versäumnis nur vorgeworfen werden, wenn diese über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurden. Herr Dr. Heße kündigte im Gespräch mit dem Beschuldigten zwar an, den Erzbischof zu informieren und äußerte in der Anhörung, er gehe davon aus, dass er „seine

Vorgesetzten“ im Rahmen des Jour fixe auch tatsächlich in Kenntnis gesetzt habe. Allerdings konnte er sich nicht im Detail erinnern. Zudem bleibt unklar, ob mit „Vorgesetzter“ sowohl der Erzbischof als auch der Generalvikar gemeint waren. Es handelte sich offenbar um eine Erinnerung daran, wie die Abläufe üblicherweise waren, nicht aber bezogen auf den konkreten Fall.

Herr Dr. Schwaderlapp hatte in der Anhörung keine Erinnerung an den Fall.

Die Gutachter haben daher durchgreifende Zweifel daran, dass Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp zum damaligen Zeitpunkt über den Fall in Kenntnis gesetzt wurden und gehen dementsprechend nicht von einem pflichtwidrigen Verhalten dieser Personen aus.

(c) Aufgrund der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung ist es den Gutachtern nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob es einer Bestrafung des Beschuldigten bedurft hätte. Zwar legte dieser im Rahmen der Anhörung eine Art Teilgeständnis ab, indem er einräumte, den „Versuch einer Berührung“ unternommen zu haben. Allerdings gab er das Alter des Betroffenen* zum Tatzeitpunkt mit 17/18 Jahren an. Für den Fall der Volljährigkeit wäre eine Bestrafung wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ausgeschlossen gewesen.

Jedenfalls ist keine Pflichtverletzung im Hinblick auf die Verhinderung weiterer Straftaten festzustellen. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Meldung des Verdachtsfalles bereits seit mehreren Jahren im Ruhestand und zelebrierte nach eigenen Angaben nicht mehr.

(d) Die Justitiarin war indes verpflichtet, den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Dies ergibt sich aus den Leitlinien 2010 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung vom 01.04.2011. Danach besteht eine Anzeigepflicht gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen. Vorliegend war es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene* zum Tatzeitpunkt minderjährig bzw. sogar unter 14 Jahre alt gewesen war. Die unzureichende Aufklärung des Alters des Betroffenen* kann den Verantwortungsträgern jedenfalls

nicht zu ihrer Entlastung gereichen. Auch sehen die Leitlinien bzw. die Verfahrensordnung keinen Wegfall der Anzeigepflicht bei (möglicher) Verjährung der Straftat vor.

Gleichwohl unterließ die zuständige Justitiarin die Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Diese wurde erst im Jahr 2018 nachgeholt. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung bereits strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 8

Im Aktenvorgang stellten die Gutachter einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße sowie einen Verstoß gegen die Meldepflicht durch die Justitiarin fest.

i) Aktenvorgang 9

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Am 24.05.2011 erhielt die Ansprechperson im Erzbistum Köln für Betroffene sexuellen Missbrauchs einen Anruf des gesetzlichen Betreuers eines Betroffenen*, der einen Fall sexuellen Missbrauchs anzeigte. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen der Ansprechperson, das in der Praxis der behandelnden Psychotherapeutin und im Beisein des gesetzlichen Betreuers stattfand, gab der Betroffene* an, zwischen dem 10. und dem 14. Lebensjahr in den Jahren 1968 bis 1972 als Messdiener durch den Beschuldigten sexuell missbraucht und vergewaltigt worden zu sein. Hierzu legte er einen handschriftlichen Bericht vor, in dem er die Sexualrituale des Beschuldigten dezidiert beschrieb. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gegenüber dem Betroffenen* sehen die Gutachter davon ab,

Gercke | Wollschläger

die schweren Vorwürfe im Einzelnen wiederzugeben. Zudem legte er ein Foto vor, auf dem der Beschuldigte sowie drei Messdiener während eines Gottesdienstes abgebildet sind; er gab an, einer der drei Messdiener zu sein.

Der Betroffene* litt zum Zeitpunkt des Gesprächs nach eigenen Angaben an einer bipolaren Störung. Er habe die sexuellen Übergriffe verdrängt und bis zu seiner Offenbarung gegenüber seinem gesetzlichen Betreuer im Jahr 2011 mit niemandem darüber gesprochen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße bot dem Betroffenen* im September 2011 ein persönliches Gespräch an; ein solches ist aber in den Akten nicht dokumentiert. Den Gutachtern ist jedoch aus anderer Quelle bekannt, dass am 07.11.2011 ein Gespräch im Generalvikariat zwischen dem Betroffenen* und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße sowie der Justitiarin geführt wurde. Der Beschuldigte wurde im November 2011 durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und die Justitiarin angehört, bestritt die Vorwürfe und wies auf mehrere Widersprüche und Unstimmigkeiten in den Schilderungen des Betroffenen* hin. Im Anschluss an das Gespräch wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass man nun versuchen werde, den Sachverhalt weiter aufzuklären und dazu entweder eine Schweigepflichtentbindung für die behandelnden Ärzte oder eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung des Betroffenen* erreichen wolle. Der Betroffene* konnte jedoch aufgrund einer psychiatrischen Behandlung nicht mit den Widersprüchen konfrontiert werden, um den Sachverhalt aufzuklären. Ausweislich eines Aktenvermerks vom 14.12.2011 telefonierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal nach einem Vorgespräch mit Erzbischof Dr. Meisner mit dem Beschuldigten und lud ihn in das Erzbischöfliche Haus zu einem Gespräch ein, zu dem sich keine Aufzeichnungen bei der Akte befinden. Am 01.12.2011 sowie am 09.02.2012 wandte sich die Justitiarin schriftlich an den gesetzlichen Betreuer des Betroffenen* und bat ihn, auf eine Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Hierauf reagierte dieser mit Mitteilung vom 15.02.2012, dass an dem Verfahren nicht weiter festgehalten werde. Das Verfahren wurde daraufhin beendet.

Gercke | Wollschläger

Am 13.12.2018 setzte der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln die Staatsanwaltschaft über das Verfahren in Kenntnis. Am 17.01.2019 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass das Verfahren wegen Verjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei.

(2) Bewertung zu Aktenvorgang 9

Im vorliegenden Fall haben die Gutachter eine Pflichtverletzung von Erzbischof Dr. Meisner festgestellt, der es unterlassen hat, den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden. Außerdem unterließ es die Justitiarin pflichtwidrig, den Verdachtsfall den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

(a) Der Aufklärungspflicht wurde nach Auffassung der Gutachter Genüge getan, indem der Beschuldigte angehört wurde und man sich bemühte, auch durch den Betroffenen selbst weitere Auskünfte zu erlangen, insbesondere um die durch die Aussage des Beschuldigten entstandenen Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten zu klären. Ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen war jedoch aufgrund dessen psychischer Situation nicht möglich. Ob vor diesem Hintergrund ein Glaubwürdigkeitsgutachten tatsächlich hätte erlangt werden können, kann gutachterseits nicht beurteilt werden. Es gelang auch nicht, eine Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht durch den Betroffenen* oder dessen Betreuer zu erreichen, um auf diese Weise weitere Informationen zu erhalten.

Allerdings hätte es der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung per Dekret durch den Erzbischof bedurft. Dieses Versäumnis bringen die Gutachter vor dem Hintergrund, dass jedenfalls informell Aufklärungsbemühungen entfaltet wurden, nicht eigens in Ansatz.

(bb) Trotz der Unsicherheiten und der etwaigen, durch die psychische Verfassung bedingten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom Betroffenen* geschilderten Taten, waren die Angaben des Beschuldigten geeignet, die Annahme einer „wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis“ von einer Straftat gem. can. 2359 § 2 CIC/1917 zu begründen.

Gercke | Wollschläger

Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte. Dass die Taten so, wie von dem Betroffenen* geschildert, tatsächlich stattgefunden haben, war zumindest möglich; jedenfalls der gesetzliche Betreuer und die Ansprechperson des Erzbistums Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch stufen die Aussage als glaubhaft ein. Zwar erscheint es nicht vollkommen unbegründet, dass die Verantwortungsträger womöglich Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Betroffenen* hatten und die Widersprüche in den Darstellungen von Beschuldigtem und Betroffenen* als nicht bzw. schwer aufklärbar ansahen; all dies war jedoch nicht geeignet, den Anfangsverdacht derart zu erschüttern, dass die gem. Art. 16 *Normae* SST 2010 vorgeschriebene Meldung nach Rom unterbleiben konnte.

Diese Pflicht traf Erzbischof Dr. Meisner als Ordinarius und damit Verpflichteten im Sinne des Art. 16 *Normae* SST 2010. Generalvikar Dr. Schwaderlapp findet in der Akte keinerlei Erwähnung, sodass davon auszugehen ist, dass er mit dem Fall nicht vertraut war.

(cc) Verletzt wurde ferner die Pflicht, den Verdachtsfall an die Staatsanwaltschaft zu melden. Eine Meldung war gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 von dem Justitiar/der Justitiarin vorzunehmen, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorlagen. Die Justitiarin war in die Bearbeitung des Falles maßgeblich eingebunden. Gleichwohl unterließ sie entgegen den Vorgaben der Leitlinien 2010 eine Meldung an die Staatsanwaltschaft. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung bereits strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

(dd) Mangels abschließender Aufklärung bzw. Nichtaufklärbarkeit des Falles ist nicht feststellbar, ob zur Verhütung weiterer Straftaten hätte Vorsorge getroffen werden müssen. Dies erscheint jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als es sich bezüglich des Beschuldigten auf Aktengrundlage um den einzigen Vorwurf handelt, der erhoben wurde, und zwischen der mutmaßlichen Tatzeit und der Meldung

etwa 40 Jahre lagen, in denen der Beschuldigte – jedenfalls auf Aktengrundlage – nicht auffällig geworden war.

(ee) Ebenfalls keine Pflichtverletzung sehen die Gutachter hinsichtlich der Opferfürsorge. Der Versuch, mit dem Betroffenen erneut zu sprechen, scheiterte und schließlich äußerte der gesetzliche Betreuer, dass an dem Verfahren nicht weiter festgehalten werde.

(3) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 9

In Aktenvorgang 9 stellten die Gutachter zwei Pflichtverletzungen fest. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Verletzung der Meldepflicht (an die Glaubenskongregation) durch Erzbischof Dr. Meisner und zum anderen um eine Verletzung der Meldepflicht (an die Staatsanwaltschaft) durch die Justitiarin.

j) Aktenvorgang 10

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) 1. Verdachtsfall

Der Beschuldigte war Eigentümer eines großen Hauses, in das er regelmäßig Kinder- und Jugendgruppen einlud. In diesem Zusammenhang hielt der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Jahr 1984 in einem Vermerk für Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner fest, dass er mit dem zuständige Ortspfarrer gesprochen habe, der Folgendes berichtet habe:

„Als weitere Einzelheit berichtete [der Ortspfarrer] aber, daß es bei [dem Beschuldigten] offenbar eine Neigung zur Homo-Erotik gebe. Bei einer Jugendfreizeit habe [der Beschuldigte] einen bestimmten Jungen mit auf seinem Zimmer schlafen lassen. Der Junge habe hinterher behauptet, daß [der Beschuldigte] sich ihm unziemlich genähert habe. [Der Beschuldigte] habe

Gercke | Wollschläger

dies massiv bestritten; der Junge sei aber bei seiner Behauptung geblieben. Im Grunde habe [der Beschuldigte] nichts unternommen, um die Situation zu klären. Nach diesem Vorfall sei [der Beschuldigte] mit 16-/17-jährigen Meßdienern in der Sauna gewesen. Als [der Ortspfarrer] davon gehört hat, hat er [den Beschuldigten] zur Rede gestellt; dieser wollte nicht einsehen, daß das pastoral unklug sei. Daraufhin habe [der Ortspfarrer] ihm die Leitung der für die Winterferien vorgesehenen Winterfreizeit mit Jugendlichen verboten.“

(b) 2. Verdachtsfall

Im Jahr 1997 führte Pfarrer J. ein Gespräch mit einem Diakon, der im Umfeld des Beschuldigten tätig war. Dieser berichtete, der Beschuldigte lade regelmäßig Jugendliche in seine Sauna ein und habe einen Jungen in seinem Privathaus untergebracht. In der Aktennotiz über dieses Gespräch ist festgehalten, dass Pfarrer J. Erzbischof Dr. Meisner hierüber unterrichten müsse. Ob dies geschah, ist nicht bekannt.

In einem daraufhin von Pfarrer J. mit dem Beschuldigten geführten Gespräch räumte er ein, drei Jahre zuvor mit Jugendlichen die Sauna benutzt zu haben, allerdings geschlechtergetrennt. Er sei bereit, die Sauna sofort für Jugendliche zu schließen. Es habe im Sexuellen keine Verfehlungen gegeben.

(c) 3. Verdachtsfall

Im Jahr 1999 wurde ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs gegenüber einem zur vorgeworfenen Tatzeit 16- oder 17-jährigen Betroffenen* eingeleitet, das jedoch eingestellt wurde. Erzbischof Dr. Meisner untersagte dem Beschuldigten daraufhin die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Teilnahme und Durchführung von Ferienfreizeiten in seinem Haus. Zudem war

Gercke | Wollschläger

der Beschuldigte bis zum Abschluss des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens freigestellt.

Der Dokumentation der erneuten Fallbearbeitung im Jahr 2008 ist zu entnehmen, dass Generalvikar Dr. Feldhoff in einem Brief an den Beschuldigten im Juni 1999 schrieb:

„Sehr bestürzt bin ich allerdings über die Mitteilung von Herrn Prälat B., dass Sie beabsichtigen, bei den Ferienfreizeiten in Ihrem Privathaus [...] die Heilige Messe zu feiern. Dies widerspricht nicht nur der bewährten Regel, dass ein entpflichteter Pfarrer sich aus seinem bisherigen Wirkungskreis heraushalten soll, [...] sondern ist in Ihrer Situation, die gewiss nicht leicht ist, äußerst unvernünftig und nicht zu verantworten. Wir dürfen auch nicht zu Unrecht entstehendem Gerede Vorschub leisten. Herr Prälat B. hat mir berichtet, dass er Sie eindringlich gebeten hat, von diesem Vorhaben abzusehen und auch während der Ferienfreizeiten Ihr Haus [...] zu meiden. Dies kann ich nur bestätigen und untersage Ihnen hiermit die Zelebration für die Teilnehmer der beiden Ferienfreizeiten.“

Im Jahr 2001 teilte der Generalvikar Dr. Feldhoff dem Beschuldigten mit:

„Auch wenn ich dankbar bin, dass das Ermittlungsverfahren gegen Sie eingestellt wurde und sich die Anschuldigungen gegen Sie als haltlos erwiesen, muss ich dennoch – auch zu ihrem eigenen Schutz – auf einige Einschränkungen in Ihrer pastoralen Tätigkeit bestehen. Selbstverständlich können Sie Kinder-, Jugend- und Schulgottesdienste halten und die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die Erstbeichte, die Erstkommunion und die Firmung leiten. Seelsorgs- und Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen führen Sie bitte nicht in Ihren privaten Räumen. Die Erteilung von Religionsunterricht, sowie Seelsorgestunden in Schulen und Kindergärten sind Ihnen möglich.

Auch wenn Sie als Pfarrer die Letztverantwortung für Ministranten- und Jugendarbeit tragen und der Kontakt zu diesen Zielgruppen in der Liturgie, in

Gercke | Wollschläger

der liturgischen Einübung und bei anderen Veranstaltungen unbedenklich ist, delegieren Sie bitte die Gruppenarbeit und Einzelseelsorge soweit wie möglich an andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um Missdeutungen vorzubeugen, sollten Sie sich jeglichem privaten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in Ihren Pfarreien enthalten.

Da in der Vergangenheit Freizeiten in Ihrem [...]haus vereinzelt zu Redereien führten, kann ich jegliche Veranstaltungen und Freizeiten für Kinder- und Jugendliche in diesem Ihrem privaten Eigentum nicht gestatten. Bei Ferienfreizeiten Ihrer Pfarrgemeinden, deren Leitung und Durchführung Sie anderen haupt,- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen anvertrauen, sind Ihnen lediglich Kurzbesuche zur Feier der Hl. Messe möglich. Beherrbergung von Kindern- und Jugendlichen in Ihrer privaten auch aus noch so caritativen Gründen heraus, muss ich Ihnen strikt untersagen."

In einer Auflistung der Missbrauchsfälle der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 19.11.2007, die auf den Leiter Dr. Heße zurückgeht, findet sich der Hinweis: *„Von daher kann [der Beschuldigte] wohl nie mehr leitender Pfarrer werden. Pfarrer P. ist durch Prälat B. informiert worden.“*

Im Jahr 2008 wurde dem Missbrauchsbeauftragten gemeldet, dass der Beschuldigte Kinder- und Jugendfreizeiten anbiete und das, obwohl es eine „Unzahl“ an Geschichten von absolut grenzwertigen Handlungen gebe. Auf der Notiz findet sich der handschriftliche Vermerk *„Dr. Heße m. B. um Rücksprache“*.

(d) 4. Verdachtsfall

Im Jahr 2008 wurde der Vorwurf erhoben, der Beschuldigte habe sich fünf Jahre zuvor zwei ca. 13-jährigen Mädchen gegenüber grenzverletzend verhalten, indem er sie unter der Dusche fotografiert habe. Es fand ein Gespräch zwischen einer der Betroffenen und Generalvikar Dr. Schwaderlapp sowie dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße statt:

Gercke | Wollschläger

„[Die Betroffene A] erzählt, dass sie an einem Abend mit ihrer Freundin [...] zusammen in der Dusche im Keller war. Wie üblich hatten die beiden einen Hinweis an der Tür angebracht, dass die Dusche besetzt sei. Beide Mädchen trugen seinerzeit einen Bikini, was [der Beschuldigte] aber nicht wissen konnte. Obwohl das Duschen von draußen deutlich zu hören war und die beiden dabei auch laut Musik horten, trat [der Beschuldigte] zur Tür herein und fotografierte beide Mädchen.“

Ob der Beschuldigte unmittelbar nach der Meldung mit dem Vorwurf konfrontiert wurde bzw. diesen einräumte, geht aus der Akte nicht eindeutig hervor. Erst später räumte er das Fotografieren ein, sagte jedoch aus, es sei „zum Spaß“ erfolgt.

Es wurden zudem weitere Gerüchte offenbar bezüglich eines grenzverletzenden Verhaltens, wie etwa das Auftauchen in den Duschen während eines Ferienlagers. Daraufhin wurde der Beschuldigte von Erzbischof Dr. Meisner zunächst von allen Aufgaben entpflichtet und beurlaubt. Kurze Zeit später wurde der Beschuldigte in den Ruhestand versetzt. Das Erzbistum Köln gab eine Begutachtung des Beschuldigten bei Prof. Dr. med. Leygraf, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg – Essen (Co-Autor Dipl.-Psych. Elsner), in Auftrag, der einen Einsatz in der normalen Pfarrseelsorge ohne Kontakt zu Kindern/Jugendlichen für vertretbar hielt.

Ab 2009 wurde der Beschuldigte als Subsidiar in verschiedenen Kirchengemeinden eingesetzt.

(e) 5. Verdachtsfall

Im Jahr 2010 meldete sich eine weitere Person, die Betroffene B. *, beim Erzbistum Köln und zeigte einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten an. Dieser soll sich einmalig im Zeitraum zwischen 1972-1975 ereignet haben, als die Betroffene B. zwischen 14 und 16 Jahren als gewesen sei.

Diese schilderte ihre Erlebnisse dem Missbrauchsbeauftragten wie folgt:

Gercke | Wollschläger

„Ein einziges Erlebnis ist im Gedächtnis hell erleuchtet: Es ist Nacht, ich bin (mit Nachthemd?) in einem Zimmer. [Der Beschuldigte] liegt total nackt auf einem Bett. Sein Penis ist voll erigiert Er spricht mit mir und zwingt mich seinen Penis zu masturbieren. Ich habe vorher nie einen erigierten Penis gesehen, finde es ekelig und fühle mich grauenvoll. Er spricht davon, dass er mein erster Mann sein möchte und ob ich ihn nicht schön finde. Er weist mich an, ihn am Bauch zu küssen und hält meine Hand fest und masturbiert mit meiner Hand.

Er sagt er sei ein erfahrener Mann und dass es für mich bestimmt schön wäre von ihm entjungfert zu werden. Ich habe überhaupt keine Erinnerung wie lange das ging - ich weiß nur, dass mir schließlich so übel wurde, dass ich mich übergeben habe - hier endet meine Erinnerung abrupt"

Die Justitiarin hatte mit der Betroffenen B.* in der Folgezeit mehrfach telefonisch und schriftlich Kontakt. Der Beschuldigte wurde zwei Mal von der Justitiarin angehört und bestritt die Tat.

Am 10.09.2010 fällte der Geistliche Rat, an dessen Sitzung unter anderem Erzbischof Dr. Meisner, Generalvikar Dr. Schwaderlapp, drei Weihbischöfe sowie der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße teilnahmen, die folgende Entscheidung:

„Gegen [den Beschuldigten] liegt ein glaubwürdig belegter Missbrauchsvorwurf aus den 70-er Jahren vor. Er kann sich daran nicht erinnern. Trotzdem wird er als Subdiar im SB [...] mit sofortiger Wirkung entpflichtet. Zudem wird er schriftlich aufgefordert, nicht in eine Wohnung neben ein von ihm gegründetes Kinderferienhaus in [...] zu ziehen, denn ein Gutachten untersagt ihm den Umgang mit Kindern. Der dort [...] zuständige Pfarrer wird über die Person [des Beschuldigten] informiert. Der 'Fall [des Beschuldigten]' wird Rom gemeldet und zur Bearbeitung übergeben.“

In einem Vermerk vom 21.09.2010 hielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße fest, dass der Beschuldigte in der vergangenen Woche mit

Gercke | Wollschläger

einem Psychologen des Erzbistums Köln gesprochen habe. Der Beschuldigte habe in diesem Gespräch eingeräumt, einst mit einem jungen, volljährigen Mann sexuellen Kontakt gehabt zu haben, dessen Vormund er gewesen sei. Darüber hinaus hielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße Folgendes fest:

„[Der Beschuldigte] hat Lütz [scil. dem Psychologen] gegenüber geäußert, das Jugendheim in [...] verkaufen zu wollen und anschließend auszuräumen, so dass es normal vermietet und bewohnt werden kann. [Der Beschuldigte] selbst will seinen Wohnsitz dann in [...] nehmen.

Mit [dem Beschuldigten] ist noch einmal zu überlegen, wer im Umfeld von [...] dann über seine Hintergründe informiert wird. Wahrscheinlich muss diese Causa dann auch mit dem Bistum Trier besprochen werden und an Trier der ganze Aktenvorgang gegeben werden, damit dort dann die Verantwortung weiter liegt, weil es von hier aus nicht zu kontrollieren ist.“

Ausweislich einer handschriftlichen Notiz war der Aktenvermerk des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße für seinen Stellvertreter bestimmt. Dieser übernahm ausweislich des Schriftverkehrs in der Personalakte die weitere Kommunikation mit dem Beschuldigten.

Ende September 2010 wurde der Beschuldigte von seiner Tätigkeit als Subsidiar entpflichtet. Er verlegte kurz danach seinen Wohnsitz in das Bistum Trier. Eine erneute Beratung des Falles in der Personalkonferenz konnten die Gutachter nicht feststellen.

Im Rahmen einer Aufarbeitung der Fälle aus den vergangenen Jahren fand im August 2018 eine Anhörung statt. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte im Bistum Trier immer noch in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Es war versäumt worden, dieses Bistum über die vergangenen Vorwürfe in Kenntnis zu setzen. Erzbischof Dr. Woelki sprach im Zuge der neuerlichen Untersuchungen ein Zelebrationsverbot aus und gab das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an die Glaubenskongregation ab. Die Staatsanwaltschaft wurde informiert.

Gercke | Wollschläger

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 10

(a) *Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)*

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu der 1984 eingegangenen Verdachtsmeldung mit, dass er hieran keine konkrete Erinnerung habe. Er habe kürzlich auch mit dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gesprochen, könne sich aber nicht mehr an den Sachverhalt erinnern.

(b) *Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung am 04.02.2021 neben den o.g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich daran erinnern könne, dass es im Jahr 2008 eine Verdachtsmeldung gegeben habe. Er sei mit Generalvikar Dr. Schwaderlapp zu der Familie gefahren und habe mit dieser über die Meldung gesprochen. Es sei darum gegangen, dass der Beschuldigte Fotos von Mädchen unter der Dusche gemacht habe.

Nach seiner Erinnerung sei die Mutter eines der Mädchen Pfarrgemeinderatsvorsitzende gewesen. Das Verhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten sei ohnehin schon nicht das beste gewesen. Nach seinen Notizen habe er die Familie im Mai 2008 zu Hause besucht. Der Beschuldigte sei dann einige Zeit später beurlaubt worden. Er, Herr Dr. Heße, habe also noch in Erinnerung, dass da etwas gewesen sei, genau erklären lassen habe sich dies aber nicht. Ihm sei die Notiz eines damaligen Weihbischofs in die Hände gefallen, in welcher dieser geschildert habe, dass es schwierig sei und gehandelt werden müsse. Kurz darauf sei dann auch gehandelt worden. Er habe in Erinnerung, dass sich der Beschuldigte damit sehr schwergetan habe. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Beschuldigte immer krank gewirkt und sich habe entziehen wollen.

Gercke | Wollschläger

Auf die Frage, ob ihm bei Eingang der Verdachtsmeldung im Jahr 2008 auch zur Kenntnis gelangt sei, dass der Beschuldigte die Auflage gehabt habe, keine Freizeiten mehr in seinem Haus zu veranstalten, erklärte Herr Dr. Heße, dass er davon ausgehe, dass er diese Auflage nicht gekannt habe.

Hinsichtlich der Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2010 erklärte Herr Dr. Heße auf die Frage, ob der Sachverhalt seiner Erinnerung nach an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden sei, dass er davon ausgehe, dass die Justitiarin involviert gewesen sei. Aus der Lektüre der Akten sei ihm erinnerlich, dass der Beschuldigte bei der ersten Konfrontation alles abgestritten habe. Die Justitiarin habe Fotos bekommen, die sie ihm in einem zweiten Gespräch vorgelegt habe. Daraufhin habe der Beschuldigte ein wenig Erinnerung gezeigt. Die Justitiarin sei mithin in den Fall involviert gewesen.

Eine Erinnerung, ob das Bistum Trier über Vorwürfe informiert worden sei, habe er nicht. Er habe aber im Rahmen des Aktenstudiums seine Notiz vom 21.09.2010 gefunden, in welcher es um das Gespräch mit Dr. Lütz gegangen sei. Dabei sei es auch um den Umzug des Beschuldigten nach Trier gegangen, wo der Beschuldigte ein Haus gehabt habe. Er, Herr Dr. Heße, habe den Vorgang an seinen Stellvertreter in der Personalabteilung weitergegeben. Dies ergebe sich aus der handschriftlichen Notiz auf dem Vermerk. Sein Stellvertreter habe insoweit den Auftrag gehabt, die Meldung an das Bistum Trier zu machen.

Herr Dr. Heße äußerte diesbezüglich ferner, dass man sich den Vorgang einer Meldung an ein anderes Bistum wie folgt vorstellen müsse: Wenn ein Priester in ein anderes Bistum gezogen sei, hätten die Kollegen in der dortigen Personalabteilung angerufen, sofern man sich gekannt habe. Oder man hätte einen Brief geschrieben. Im hier gegenständlichen Fall habe er, Herr Dr. Heße, seinem Stellvertreter den Auftrag gegeben, den gesamten Vorgang über den Beschuldigten an das Bistum Trier weiterzuleiten. Nur von dort hätte eine Kontrolle des Beschuldigten erfolgen können, insoweit hätte man dies mit dem Bistum Trier verabreden müssen. Aus dem Aktenstudium wisse er jedoch, dass eine Weitermeldung offenbar unterblieben sei.

Gercke | Wollschläger

Er, Herr Dr. Heße, habe nicht bei jedem erteilten Auftrag kontrolliert, ob dieser auch umgesetzt worden sei. Er gehe aber jedenfalls davon aus, dass er seinem Stellvertreter die Anweisung nicht nur schriftlich gegeben, sondern dass man auch darüber gesprochen habe. Er gehe davon aus, dass in diesem Fall eine „Informationspanne“ geschehen sei.

(c) Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)

In seiner Anhörung vom 26.01.2021 teilte Herr Dr. Schwaderlapp neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er sich noch an den im Jahr 2008 gemeldeten Verdachtsfall erinnern könne. Er sei gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, von der Familie der Betroffenen zum Abendessen eingeladen worden. Dort sei ihnen von dem Vorfall berichtet worden. Anschließend sei das Thema in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiterverfolgt worden.

Auf Frage erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass er nicht davon ausgehe, dass er die Meldung mit dem Erzbischof besprochen habe. Üblicherweise seien diese Dinge von Herrn Dr. Heße an den Erzbischof weitergeleitet worden. Die daraufhin erfolgten Maßnahmen der Beurlaubung, Entpflichtung und schließlich Versetzung in den Ruhestand seien vom Erzbischof entschieden worden.

Warum der Fall nicht an die Glaubenskongregation gemeldet worden sei, wisse er nicht. Für ihn sei nicht ersichtlich, woran es in Verfahren, die bis zu einem gewissen Punkt bearbeitet worden seien, gehakt habe. Er sei jedenfalls davon ausgegangen, dass die Vorwürfe zutreffend gewesen seien.

Er, Herr Dr. Schwaderlapp, habe gewusst, dass es in der Vergangenheit bereits einen Vorwurf mit osteuropäischem Hintergrund gegeben habe. Er wisse allerdings nicht mehr, zu welchem Zeitpunkt er davon erfahren habe.

Hinsichtlich des im Jahr 2010 gemeldeten Verdachtsfalles teilte Herr Dr. Schwaderlapp mit, dass ihm dieser nicht mehr Erinnerung sei. Er gehe davon aus, dass

Gercke | Wollschläger

er darüber informiert, aber nicht weiter damit befasst worden sei. Auf Vorhalt des Protokolls der Sitzung des Geistlichen Rats vom 10.09.2010 erklärte er, dass er bei dieser Sitzung ausweislich des Kürzels „GVS“ anwesend gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass im Protokoll niedergelegt sei, dass der Fall nach Rom gemeldet werde, dies aber ausweislich der Akte nicht erfolgt sei, erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass dies für ihn rätselhaft sei. Federführend sei bis zum Ende des Verfahrens der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gewesen. Hinsichtlich der Meldung an die Glaubenskongregation gehe er jedoch davon aus, dass dies in Zusammenarbeit mit dem Offizial geschehen sei. Dieser sei bei der Personal-konferenz auch anwesend. Insoweit sei die Frage, ob der Offizial einen entsprechenden Auftrag bekommen und diesen liegengelassen habe oder ob der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vergessen habe, den Auftrag weiterzugeben. Möglicherweise habe sich hier auch einer auf den anderen verlassen. Er vermute, dass es sich hier um eine wirkliche Panne handele.

Gemäß den Verfahrensrichtlinien sei es so gewesen, dass das Verfahren vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bearbeitet worden sei und deshalb sei der Fall gar nicht mehr zu ihm, Herrn Dr. Schwaderlapp, gekommen. Es habe in der Kette der Bearbeitung nicht mehr den Punkt „Vorlage beim Generalvikar zur weiteren Entscheidung“ gegeben.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 10

Der Aktenvorgang enthält fünf Verdachtsmeldungen, die sich über einen Zeitraum von 1984 bis 2010 erstrecken. Die folgende Bewertung wird für jede Verdachtsmeldung separat und chronologisch vorgenommen.

(a) *1. Verdachtsfall*

Im Hinblick auf den ersten Vorwurf aus dem Jahr 1984 der „unziemlichen Annäherung“ und gemeinsamen Saunabesuche sind die Gutachter zu dem Ergebnis

Gercke | Wollschläger

gelangt, dass es pflichtwidrig unterblieben ist, die Vorfälle aufzuklären. Diese Pflicht traf Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, der durch die Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal informiert worden war.

Ob Generalvikar Dr. Feldhoff von der Verdachtsmeldung Kenntnis hatte, konnten die Gutachter nicht sicher feststellen. Er selbst gab im Rahmen der Anhörung an, sich nicht an den Fall zu erinnern. Ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte in seiner Anhörung hingegen mit, dass es unter Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner noch keinen Jour fixe zwischen dem Hauptabteilungsleiter und dem Erzbischof gegeben habe, sondern der Kontakt immer über den Generalvikar gelaufen sei. Danach hätte Generalvikar Dr. Feldhoff Kenntnis von dem Verdachtsfall erlangt haben müssen.

(aa) Zwar fanden die Saunabesuche gemäß den Angaben des Ortspfarrers mit 16-/17-Jährigen statt; ein solches Verhalten unterfiel damit nicht der Strafvorschrift des can. 1395 § 2 CIC/1983. Allerdings blieb unklar, welches Alter der Junge hatte, als sich der Beschuldigte ihm „unziemlich näherte“; es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dieser unter 16 Jahre alt war. Ebenso wurde nicht aufgeklärt, zu welchen (sexuellen) Handlungen es genau nach Angaben des Jungen gekommen war.

Eine Aufklärung dieser Tatsachen, etwa im Rahmen einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983, wäre hier erforderlich gewesen. Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte. Es muss also ein Anfangsverdacht in Bezug auf ein strafbares Verhalten vorliegen.

Der Hinweis des Ortspfarrers auf „homoerotische Neigungen“, die Berichte über die Saunabesuche und die offenbar starke Hinwendung des Beschuldigten zu Jugendlichen im Kontext der in seinem Haus veranstalteten Freizeiten ließen es möglich erscheinen, dass sich der Beschuldigte trotz seines Bestreitens einem

Gercke | Wollschläger

Jungen genähert hatte und ggf. eine strafbare sexuelle Handlung nach can. 1395 § 2 CIC/1983 vorgenommen hatte.

(bb) Die Vorgänge legen zudem nahe, dass auch die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten bestand, da nicht zu erwarten war, dass das einmalige Verbot der Durchführung der Jugendfreizeit geeignet war, Kinder und Jugendliche nachhaltig vor grenzverletzendem Verhalten durch den Beschuldigten zu schützen. Eine Wiederholungsgefahr kann insbesondere aus *ex-post*-Sicht, in Kenntnis der folgenden Geschehnisse bis 2010, bejaht werden. Allerdings ist für die Beurteilung des Verhaltens der Verantwortungsträger deren Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner wusste im Jahr 1984 „lediglich“ von einem einmaligen Annäherungsversuch gegenüber einem Jugendlichen unklaren Alters sowie (ggf. kirchenrechtlich zulässigen) gemeinsamen Saunabesuchen mit Jugendlichen. Es konnte damit nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass sich die sexuelle Neigung des Beschuldigten auch auf unter 16-Jährige bezog, also ein nach kirchenrechtlichen Maßstäben strafrechtliches Verhalten drohte.

(b) 2. Verdachtsfall

Im Fall der Meldung gemeinsamer Saunabesuche des Beschuldigten und Jugendlichen im Jahr 1997 gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass keine Pflichtverletzung zu konstatieren ist. Zwar konnte ein gemeinsamer Saunabesuch mit Minderjährigen der Deliktsnorm des can. 1395 § 2 CIC/1983 unterfallen, sofern die Handlung auf Erregung sexueller Lust gerichtet war und damit einen Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs darstellte. Dann hätte es der Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung oder sonstiger Aufklärungsmaßnahmen bedurft.

Die Zuweisung dieser Pflicht an einen konkreten Verantwortungsträger scheidet vorliegend jedoch zum einen daran, dass aus der Akte nicht sicher hervorgeht, ob Erzbischof Dr. Meisner über den Vorgang unterrichtet wurde. Zum anderen war es

aus Sicht der Verantwortungsträger nicht möglich, festzustellen, ob die Saunabesuche aufseiten des Beschuldigten auf die Erregung sexueller Lust gerichtet waren und damit überhaupt strafrechtlich relevant sein konnten.

Es konnte zudem davon ausgegangen werden, dass eine Wiederholungsgefahr aufgrund der Zusage des Beschuldigten, die Sauna für Jugendliche zu schließen, nicht mehr bestand.

(c) 3. Verdachtsfall

Hinsichtlich des Verdachts aus dem Jahr 1999, der auch durch die Staatsanwaltschaft ermittelt wurde, können die Gutachter eine Pflichtverletzung ebenfalls nicht sicher feststellen. Da es sich bei dem Betroffenen* um einen 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen handelte, unterfiel eine etwaige Tathandlung nicht dem kirchenrechtlichen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zum damals geltenden Zeitpunkt. Auch wurden präventive Maßnahmen ergriffen, um die Zahl möglicher Tatsituationen zu reduzieren und das, obwohl von Seiten der Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt worden war.

Problematisch ist jedoch, dass die Aktennotiz aus 2008 belegt, dass die Einhaltung der Auflagen offenbar nicht kontrolliert wurde und der Beschuldigte entgegen dem Verbot die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten wiederaufnahm. Der zuständige Pfarrer war über die Auflagen informiert; ihm hätte es vor Ort obliegen, den Auflageverstoß zu verhindern. Die Kontrolle der Auflagen „von oben“ nahm indes die Hauptabteilung Seelsorge-Personal wahr, innerhalb derer ihr jeweiliger Leiter letztverantwortlich war. Allerdings war dieser Auflageverstoß hier überholt durch die Verdachtsmeldung, die im Jahr 2008 einging und auf die es sodann zu reagieren galt. Insoweit konnten die Gutachter eine Pflichtverletzung bezogen auf die Auflagenkontrolle nicht feststellen.

(d) 4. Verdachtsfall

In Bezug auf den Tatvorwurf, der im Jahr 2008 erhoben wurde, sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl Erzbischof Dr. Meisner als auch Generalvikar Dr. Schwaderlapp pflichtwidrig handelten, als sie es unterließen, den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden, damit von dort über den weiteren Fortgang des Verfahrens entschieden hätte werden können.

Das Fotografieren einer 13-Jährigen unter der Dusche unterfällt, sofern sexuell motiviert, dem Tatbestand des Art. 4 SST 2001, sodass sich eine Meldepflicht aus Art. 13 SST 2001 ergab. Darüber hinaus gab es weitere Berichte über grenzverletzendes Verhalten des Beschuldigten gegenüber Jugendlichen wie das plötzliche Erscheinen in den Duschräumen.

Grundsätzlich ist eine Meldung nach Rom erst dann vorgesehen, wenn eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, was vorliegend nicht geschehen ist. Inwieweit der Sachverhalt als geklärt angesehen werden konnte, kann aufgrund der undurchsichtigen Aktenführung gutachterseits nicht beurteilt werden. Dokumentiert ist lediglich ein Gespräch zwischen den Eltern einer Betroffenen sowie Generalvikar Dr. Schwaderlapp und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße; eine Anhörung des Beschuldigten zu diesem speziellen Sachverhalt indes nicht.

Allerdings liegt die Annahme nahe, dass die Verantwortungsträger den Vorwürfen Glauben schenken und davon ausgingen, eine weitere Aufklärung sei nicht nötig; schließlich wurden Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen (Entpflichtung und Versetzung in Ruhestand). Sie hätten den Fall somit trotz fehlender Voruntersuchung an Rom melden müssen. Von dort hätte dann über den weiteren Ablauf des Verfahrens entschieden werden müssen. Warum dies nicht erfolgte, konnte Herr Dr. Schwaderlapp auch im Rahmen der Anhörung nicht erläutern.

(e) 5. Verdachtsfall

Hinsichtlich der Meldung aus dem Jahr 2010, die sich auf einen sexuellen Missbrauch einer 14-16-jährigen Betroffenen* durch den Beschuldigten in den 1970er-Jahren bezog, haben die Gutachter mehrere Pflichtverletzungen festgestellt. Zum einen haben es Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp versäumt, den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden.

Weiterhin hat es der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal Dr. Heße pflichtwidrig unterlassen, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Ferner hätte es einer Information des Bistums Trier bedurft, die jedoch nicht vorgenommen wurde. Diesbezüglich ist dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße jedoch keine Pflichtverletzung vorzuwerfen, weil er die Aufgabe wirksam an seinen Stellvertreter delegiert hatte.

(aa) Eine Meldung nach Rom durch den Ordinarius ergab sich aus Art. 16 SST 2010. Bei dem von der Betroffenen B.* beschriebenen Verhalten handelte es sich um ein *delictum gravius* gemäß Art. 6 SST 2010. Da die Glaubenskongregation gemäß Art. 7 SST 2010 die Verjährung derogieren konnte, war es unschädlich, dass bereits Verjährung eingetreten war. Dementsprechend wurde in der Sitzung des Geistlichen Rates, an der auch Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp teilnahmen, entschieden, dass eine Meldung nach Rom erfolgen solle. Warum diese Entscheidung nicht umgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor und konnte auch im Rahmen der Anhörungen nicht aufgeklärt werden. Als Adressaten der Meldepflicht waren Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich, denen insoweit die Verletzung der Meldepflicht vorzuwerfen ist.

(bb) Zudem handelte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße pflichtwidrig, als er den Sachverhalt nicht bei der Staatsanwaltschaft anzeigte, obwohl Nr. 26 der Leitlinien 2010 dies vorsah. Aufgrund Nr. 2.1. der Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2006 war der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den

Leitlinien und damit auch für die Umsetzung der Anzeigepflicht zuständig. Zwar regeln die Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2006 unter 2.5., dass auch der Justitiar – gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal – für den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zuständig ist. Dabei handelt es sich jedoch nach Auffassung der Gutachter nicht um eine konkrete Pflichtenzuweisung. Diese findet sich vielmehr erst in der Verfahrensordnung vom 01.04.2011, die zusätzlich zur Regelung bezüglich der Kontaktperson ausdrücklich in § 6 Abs. 2 regelt, dass der Justitiar / die Justitiarin die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten hat. Diese Regelung war zum Zeitpunkt der Behandlung des vorliegenden Falles jedoch noch nicht in Kraft.

Die Gutachter verkennen nicht, dass die Leitlinien 2010 erst am 01.10.2010 im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlicht wurden und damit nach der Anhörung des Beschuldigten und der Sitzung des Geistlichen Rates am 10.09.2010, an der auch der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße teilnahm. Allerdings sollten die Regelungen der Leitlinien ausweislich deren Nr. 55 bereits ab dem 01.09.2010 gelten. Selbst wenn der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal die neue Fassung der Leitlinien zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekannt haben sollte und erst am 01.10.2010 mit Veröffentlichung von der Regelung Kenntnis erlangte, hätte er im weiteren Fortgang des Verfahrens auf eine nachträgliche Meldung hinwirken müssen.

Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung bereits strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

(cc) Schließlich ist eine Pflichtverletzung in Bezug auf die unterbliebene Information hinsichtlich der „Vorgeschichte“ des Beschuldigten an das Bistum Trier zu konstatieren. Diese Pflichtverletzung ist jedoch keinem der hier zu prüfenden Verantwortungsträger anzulasten.

Eine Meldepflicht gegenüber dem Diözesanbischof Trier bestand gemäß Nr. 46 der Leitlinien 2010, die zum Zeitpunkt des Umzugs des Beschuldigten im November 2010 bereits galten. Adressat dieser Pflicht war der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, dem gemäß 2.1 der Ausführungsbestimmungen vom

01.10.2006 die Bearbeitung und Prüfung der eingehenden Fälle entsprechend den Leitlinien oblag. Nach Auskunft von Herrn Dr. Heße in seiner Anhörung sei das Prozedere bei der Benachrichtigung anderer Bistümer grundsätzlich eher informell gewesen.

Ausweislich der Akten wusste Dr. Heße um die Pläne des Beschuldigten, das Jugendheim in eine Mietwohnung umzuwandeln. Diesbezüglich erwog er sogar – gemäß seinem Vermerk vom 21.09.2010 – ausdrücklich die Notwendigkeit einer Information des Bistums Trier. Aus diesem Grund – so teilte es Herr Dr. Heße im Rahmen der Anhörung mit – habe er seinem Stellvertreter die Aufgabe erteilt, den ganzen Vorgang an das Bistum Trier abzugeben. Das ergebe die handschriftliche Notiz auf seinem Vermerk aus September 2010. An eine konkrete Rückmeldung seines Stellvertreters könne er sich allerdings nicht erinnern.

Die Gutachter bewerten diesen Vortrag als für Herrn Dr. Heße entlastend, da die Gutachter der Auffassung sind, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal diese Aufgabe zulässigerweise an seinen Stellvertreter delegieren durfte. Es handelte sich hierbei auch nicht um einen formalisierten Vorgang oder eine komplexe Aufgabe, die der Überprüfung des Vorgesetzten Dr. Heße bedurft hätte. In soweit gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass Herrn Dr. Heße hinsichtlich der unterlassenen Information an das Bistum Trier kein Vorwurf zu machen ist.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 10

Im Aktenvorgang 10 stellten die Gutachter sechs Pflichtverletzungen fest:

Für Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner ergab sich ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht. Mit Blick auf Erzbischof Dr. Meisner stellten die Gutachter hinsichtlich der Verdachtsfälle 4 und 5 jeweils einen Verstoß gegen die Meldepflicht fest. Gleiches gilt für Generalvikar Dr. Schwaderlapp, dem ebenfalls zwei Verstöße gegen die Meldepflicht vorzuwerfen sind. Hinsichtlich des Leiters der Hauptabteilung

Seelsorge-Personal Dr. Heße stellen die Gutachter einen Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden fest.

k) Aktenvorgang 11

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Hinsichtlich des Beschuldigten gingen beim Erzbistum Köln zwischen den Jahren 1995 und 2017 wiederholt Meldungen ein, die sich auf „homosexuelle Neigungen“ und Gerüchte über sexuelle Kontakte bezogen. Vom Gutachtenauftrag erfasst ist lediglich der Verdachtsfall aus dem Jahr 1997; im Übrigen dient die Darstellung dem besseren Verständnis.

(a) 1. Verdachtsfall

Der erste Verdachtsfall stammt aus dem Jahr 1995. Der Beschuldigte habe „eindeutige sexuelle Annäherungsversuche“ gemacht, indem er einen volljährigen jungen Mann, dem er sich angenommen hatte, angeblich versucht habe, auf den Mund zu küssen und am Hinterteil zu berühren. Dies führte zu einem Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, der diesen ermahnte. In seiner Aktennotiz hält er fest: *„Ich habe auch betont, daß es mir nicht darum ginge, den vergangenen Fall zu diskutieren oder aufzuarbeiten, sondern ihm einen Warnschuß für die Zukunft zu geben.“*

(b) 2. Verdachtsfall

Der hier zu betrachtende Fall wurde im Jahr 1997 zur Anzeige gebracht. Es soll dabei zu einem sexuellen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und einem unter 18-jährigen Betroffenen gekommen sein; eine genaue zeitliche Einordnung kann anhand der Akte nicht vorgenommen werden. Der Beschuldigte soll dem

Gercke | Wollschläger

Betroffenen* „zu nah“ gekommen sein und ihn „wohl während einer Beichte“ „sexuell missbraucht“ haben. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal führte ein Gespräch mit einer von der Anzeigenerstatterin benannten Person über den Vorfall. Diese bestätigte den Vorwurf im Kern.

Ein genaues Alter des Betroffenen zum Tatzeitpunkt ergibt sich nicht aus der Akte, jedoch lässt sich aus der Meldung der Anzeigenerstatterin ableiten, dass dieser unter 18 Jahren alt gewesen sein muss:

„Vor etwas über einem Jahr nahmen wir einen jungen Mann bei uns auf, der mit 18 Jahren eine sehr schwere Lebens-Leidens Geschichte [sic!] hat.“

Da sich der Vorfall in einer Zeit vor der Aufnahme im Haushalt der Anzeigenerstatterin ereignete, muss der Betroffene zum Zeitpunkt des Vorfalls jünger als 18 gewesen sein.

Nachfragen der Verantwortungsträger in Bezug auf das Alter sind aus der Akte nicht ersichtlich. Auch in den Einschätzungen verschiedener Personen, die bis in das Jahr 2019 hinein mit dem Fall befasst waren, spiegelt sich die diesbezügliche Unsicherheit wider. Teilweise ging man von der Volljährigkeit des Betroffenen aus, was angesichts der Formulierungen in der ursprünglichen Anzeige des Falles jedoch unrichtig ist. Dementsprechend ist auch die rechtliche Einschätzung des Kirchenrechtsexperten Prof. Althaus aus 2019, der von einer Vollendung des 18. Lebensjahres ausging und so zu dem Ergebnis gelangte, es liege kein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, unzutreffend.

Aufgrund der Anzeige führten Generalvikar Dr. Feldhoff und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ein Gespräch mit dem Beschuldigten. Dieser räumte den Vorwurf ein, sagte aber aus, der sexuelle Kontakt sei einvernehmlich und nicht im Rahmen der Beichte geschehen. Darüber hinaus fand ein Gespräch mit Erzbischof Dr. Meisner statt, um zu beurteilen, inwieweit der Beschuldigte künftig in der Kinder- und Jugendseelsorge tätig sein dürfe. Der Beschuldigte legte eine Bescheinigung von Dr. med. Dr. phil. Georg Schmitz, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie / Psychotherapie, vor, gemäß derer gegen einen weiteren Einsatz im

Gercke | Wollschläger

genannten Tätigkeitsbereich keine Bedenken bestünden. In den folgenden Jahren war der Beschuldigte dann auch in einem Bereich eingesetzt, in welchem er in Kontakt zu Jugendlichen kam.

Zwischen den Jahren 2001 und 2012 gab es wiederholt Hinweise und Gespräche zwischen dem Beschuldigten und Verantwortlichen des Erzbistums in Bezug auf eine mögliche homosexuelle Neigung. Im Jahr 2007 thematisierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße gegenüber dem Beschuldigten auch das Gerücht der Pädophilie. Im Jahr 2013 wurde gegen den Beschuldigten der Vorwurf erhoben, er habe einen 20-jährigen Praktikanten an den Genitalien berührt.

Im Jahr 2018 wurden die Fälle aus 1995 und 1997 der Staatsanwaltschaft gemeldet, die das Verfahren wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung einstellte. Der Fall aus 2013 wurde 2019 aufgrund einer Medienberichterstattung erneut behandelt und der Beschuldigte mit sofortiger Wirkung beurlaubt. Ein Leitlinienverfahren wurde eingeleitet; der Beschuldigte wurde angehört und bestritt die Vorwürfe. Im Rahmen der Aufarbeitung meldeten sich weitere Betroffene*, die von grenzverletzendem Verhalten aus der Vergangenheit berichteten. Die Staatsanwaltschaft wurde umfassend in Kenntnis gesetzt, stellte jedoch alle Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein bzw. nahm mangels Anfangsverdachts zum Teil gar nicht erst Ermittlungen auf.

(2) Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 11

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er eine grobe Erinnerung daran habe, mit dem Beschuldigten mal ein Gespräch wegen irgendwelcher Vorwürfe geführt zu haben. Diese Erinnerung sei aber erst durch Gespräche in jüngerer Vergangenheit zurückgekommen. Er habe nach dem Gespräch mit dem Beschuldigten sofort den Erzbischof informiert. Was danach geschehen sei, wisse er jedoch nicht mehr. Der

Gercke | Wollschläger

Beschuldigte sei aber der zweite Fall, bei dem er stets Bauchschmerzen habe, wenn er den Namen höre. Er habe noch kürzlich mit dem Beschuldigten telefoniert, weil dieser als Krankenhausseelsorger tätig sei. Er und der Beschuldigte würden sich bis heute nicht duzen, was völlig ungewöhnlich sei. Herr Dr. Feldhoff erklärte ferner, dass er noch wisse, dass er Bedenken gehabt habe, dass der Beschuldigte in einem Bereich tätig gewesen sei, in welchem er in Kontakt mit Jugendlichen gekommen sei. Dieser sei auch auf dem Weltjugendtag aktiv gewesen. Der Akte habe er entnommen, dass nach seiner Amtszeit offenbar erneut Vorwürfe erhoben worden seien.

Warum die Verdachtsmeldung aus dem Jahr 1997 nicht weiter aufgeklärt und auch sonst nichts weiter unternommen worden sei, könne er nicht beantworten.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 11

Im vorliegenden Fall sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig handelten, als sie im Jahr 1997 keine kirchenrechtliche Voruntersuchung einleiteten bzw. es jedenfalls unterließen, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Außerdem verletzen sie ihre Pflicht zur Opferfürsorge. Durch das Vorbringen in der Anhörung konnten diese gegen die Verantwortungsträger erhobenen Vorwürfe nicht entkräftet werden, da dieses keine (neuen) Tatsachen enthielt, die eine andere Bewertung gerechtfertigt hätten.

(a) Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung gem. can. 1717 § 1 CIC/1983 ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Der Vorwurf, so wie von der Anzeigenerstatterin erhoben, könnte den Tatbestand der Sollizitation gem. can. 1387 CIC/1983 und/oder des Verstoßes gegen das

sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren gem. can. 1395 § 2 CIC/1983 erfüllt haben.

Im Rahmen seiner Anhörung räumte der Beschuldigte den sexuellen Kontakt ein, äußerte jedoch, dieser sei einvernehmlich geschehen und nicht im Rahmen der Beichte. Da die Einvernehmlichkeit des sexuellen Kontakts nichts an der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens zu ändern vermag, ist dieser Einwand nicht zu berücksichtigen. Der Umstand, dass der sexuelle Kontakt außerhalb der Beichte stattgefunden haben könnte, ist zwar geeignet, den Tatbestand der SOLLIZITATION zu beseitigen, nicht aber jenen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger.

Entscheidend war dementsprechend, ob der Betroffene zum Tatzeitpunkt unter 16 Jahre alt war. Diese zentrale Frage wurde von den Verantwortungsträgern nicht geklärt. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, dass der Versuch unternommen worden wäre, den Betroffenen zu kontaktieren und ihn anzuhören. Eine Kontaktaufnahme über die Anzeigenerstatterin, die den Betroffenen bei sich aufgenommen hatte, scheint nach Aktenlage möglich gewesen zu sein. Eine Auseinandersetzung mit der Sichtweise des Betroffenen unterblieb jedoch.

Da im Jahr 1997 noch keine ausdrückliche Delegation der Bearbeitung von Missbrauchsfällen an den Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal existierte (anders als mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen und Verfahrensordnungen des Erzbistums Köln für die Leitlinien ab dem Jahr 2003), ist dieses Versäumnis dem Ordinarius anzulasten, da dieser als Verantwortlicher für die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung in can. 1717 CIC/1983 genannt ist und somit davon auszugehen ist, dass ihm grundsätzlich die Verantwortung für die Aufklärung kirchenstrafrechtlich relevanter Sachverhalte oblag. Dem Begriff des Ordinarius unterfallen gemäß can. 134 § 1 CIC/1983 sowohl der Erzbischof als auch der Generalvikar.

(b) Aufgrund des Versäumnisses zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung war es den Gutachtern nicht möglich, zu beurteilen, ob der Beschuldigte wegen des Vorfalls zu bestrafen gewesen wäre und ob die Verantwortlichen von einer Wiederholungsgefahr in Bezug auf einen Missbrauch Minderjähriger ausgehen

mussten. Zwar gingen zwischen den Jahren 1995 und 2017 wiederholt Meldungen beim Erzbistum Köln wegen möglicher sexueller Kontakte des Beschuldigten ein, jedoch war dieses „Gesamtbild“ im Jahr 1997 noch nicht sichtbar. Zudem bezogen sich die übrigen Vorwürfe auf den Kontakt mit volljährigen (gleichgeschlechtlichen) Personen, sodass kein sexueller Missbrauch Minderjähriger im Raum stand. Reine Zölibatsverstöße bzw. homosexuelle Kontakte mit volljährigen Personen haben die Gutachter aufgrund des eingeschränkten Prüfungsauftrags nicht berücksichtigt.

(c) Allerdings sehen die Gutachter die Pflicht zur Opferfürsorge durch Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff verletzt. Der Betroffene war ihnen namentlich bekannt und gemäß den Angaben der Anzeigenerstatterin bei dieser untergebracht. Er hätte somit ohne Weiteres kontaktiert und es hätte mindestens ein Gesprächsangebot unterbreitet werden können.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 11

In Aktenvorgang 11 stellten die Gutachter fest, dass sowohl Erzbischof Dr. Meisner als auch Generalvikar Dr. Feldhoff jeweils gegen die Aufklärungspflicht und die Pflicht zur Opferfürsorge verstoßen haben.

I) Aktenvorgang 12

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Im Jahr 1995 gab der Beschuldigte selbst gegenüber Erzbischof Dr. Meisner an, einige Jahre zuvor, vermutlich im Jahr 1991, gegenüber einem Kind (ca. 10 Jahre) eine „sexuelle Verfehlung“ begangen zu haben und beschrieb sich selbst als pädophil. Er habe Angst, dass dies noch einmal vorkommen könnte. Dies ergibt sich aus einer schriftlichen Gesprächsnotiz des Erzbischofs. Dieser gab dem Beschuldigten auf, bei einem vom Erzbistum Köln beauftragten Psychiater und Psychotherapeuten, Herrn Dr. Lütz, vorstellig zu werden. Dieser bestätigte eine „einmalige

Gercke | Wollschläger

exhibitionistische Handlung gegenüber einem 10-jährigen Mädchen“, verneinte aber das Vorliegen einer Pädophilie. Erzbischof Dr. Meisner gab dem Beschuldigten weiterhin auf, ein sichtbares Werk der Sühne zu leisten und bestand auf einer „schriftlichen Erklärung über sein zukünftiges Verhalten“. Der Beschuldigte versprach die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe und wurde darüber hinaus versetzt. Ausweislich eines bei der Akte befindlichen Laufzettels vom 21.06.1995 wurden die Unterlagen zur Ablage im Giftschränk an das Generalvikariat übergeben. Welche Personen aus der Hauptabteilung Seelsorge-Personal in den Vorgang involviert waren, ist nicht ersichtlich.

In den Jahren 2000-2002 erhielt der Erzbischof Kenntnis von Schwierigkeiten des Beschuldigten im Hinblick auf die zölibatäre Lebensführung. Im Jahr 2018 schied er auf eigenen Wunsch aus dem Klerikerstand aus. Im selben Jahr wurde der Fall der Staatsanwaltschaft gemeldet.

(2) Anhörung von Herrn Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004), zu Aktenvorgang 12

In seiner Anhörung vom 03.02.2021, die sich im vorliegenden Fall darauf beschränkte, ein Gesamtbild von den Vorgängen im Jahr 1995 zu gewinnen, teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen lediglich mit, dass er mindestens einmal Kenntnis von dem Fall bekommen habe müsse, als der Erzbischöfliche Sekretär ihm Texte für den Giftschränk geschickt habe. Er habe daran keine Erinnerung mehr, habe der Akte aber entnommen, dass auf einem Laufzettel „für den Giftschränk“ stehe. Insofern müsse er das mal in der Hand gehabt haben.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 12

Im vorliegenden Fall erkennen die Gutachter eine Pflichtverletzung durch Erzbischof Dr. Meisner, da dieser den Beschuldigten nicht für sein Fehlverhalten sanktionierte.

(a) Eine „sexuelle Verfehlung“ oder „exhibitionistische Handlung“ gegenüber einer 10-Jährigen unterfällt zweifelsfrei dem Deliktstatbestand des can. 1395 § 2 CIC/1983.

Die Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 war jedoch nicht mehr erforderlich, da der Beschuldigte die Tat selbst angezeigt und damit geständig war. Die Durchführung einer Voruntersuchung musste demgemäß als gänzlich überflüssig erscheinen.

Gleichwohl bzw. gerade deshalb hätte es einer Reaktion mit Sanktionscharakter bedurft. Zwar liegt es grundsätzlich im Ermessen des Ordinarius, ob ein Verfahren zum Zweck der Verhängung oder Feststellung einer Strafe eingeleitet wird, dies unter Beachtung von can. 1341 CIC/1983 tunlich ist und ob der Verwaltungs- oder der Gerichtsweg eingeschlagen wird (can. 1718 § 1 CIC/1983). Er kann also über das „Ob“ und „Wie“ eines möglichen Strafverfahrens entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass Erzbischof Dr. Meisner von dieser grundsätzlich bestehenden Kompetenz Gebrauch machte, als er entschied, der Beschuldigte habe ein „sichtbares Werk der Sühne“ zu leisten. Er dürfte damit can. 1341 CIC/1983 zur Anwendung gebracht haben.

Nach Auffassung der Gutachter ist die Anwendung des can. 1341 CIC/1983 in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger jedoch gesperrt. In diesen Fällen, die aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern in der Regel als schwerwiegend zu bezeichnen sind, kann keine der in can. 1341 CIC/1983 aufgezählten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit führen und dem genügen, was zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Kirche erforderlich ist.

Gercke | Wollschläger

Dementsprechend war das Ermessen des Erzbischofs hinsichtlich der Frage des „Ob“ auf Null reduziert. Ein Strafverfahren, wenn auch auf dem Verwaltungswege, hätte zwingend durchgeführt werden müssen; sein Ermessen beschränkte sich auf die Frage des „Wie“. Gleichwohl traf Erzbischof Dr. Meisner die Entscheidung, von einem Strafverfahren abzusehen und handelte damit pflichtwidrig.

Entlastend ist allenfalls anzuführen, dass Erzbischof Dr. Meisner womöglich sein in Bezug auf die *Strafzumessung* nach wie vor bestehendes Ermessen gemäß can. 1344 CIC/1983 (Möglichkeit, von einer Strafverhängung abzusehen, diese zu verschieben oder die Strafe auszusetzen) falsch interpretierte und davon ausging, auch über die Frage der Einleitung frei entscheiden zu dürfen. Diese Überlegung vermag die Pflichtverletzung in ihrem Schweregrad zu relativieren, jedoch nicht zu beseitigen.

Generalvikar Dr. Feldhoff durfte sich zu der Entscheidung und dem Vorgehen des Erzbischofs nicht in Widerspruch setzen (can. 480 CIC/1983) und ist somit aus der Verantwortlichkeit entlassen.

(b) Der Pflicht zur Verhinderung drohenden rechtswidrigen Verhaltens wurde Genüge getan, indem Erzbischof Dr. Meisner dem Beschuldigten eine „schriftliche Erklärung über sein zukünftiges Verhalten“, also eine Art Selbstverpflichtung abnahm und zudem den Beschuldigten psychiatrisch begutachten ließ, um das Vorliegen einer Pädophilie auszuschließen.

(c) Da sich keine Angaben zu der Betroffenen, insbesondere ihrem Namen oder ihrer Erreichbarkeit in der Akte finden, ist es gutachterseits nicht möglich festzustellen, ob die Pflicht zur Opferfürsorge verletzt wurde oder ob es den Verantwortungsträgern aufgrund äußerer Umstände schlicht verwehrt war, dieser nachzukommen.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 12

In Aktenvorgang 12 gelangten die Gutachter zu dem Ergebnis, dass Erzbischof Dr. Meisner ein Verstoß gegen die Pflicht zur Sanktionierung vorzuwerfen ist.

m) **Aktenvorgang 13**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

In den 1960er-Jahren wurde gegen den Beschuldigten der Vorwurf erhoben, Schüler aufgefordert zu haben, sich auszuziehen und sich anzuschauen.

Der Beschuldigte wurde zu dem insoweit erhobenen Vorwurf von dem zuständigen Pfarrer angehört. In einer Stellungnahme aus November 1963 erklärte er, dass es zutreffend sei, dass er *„anlässlich der Aufklärung einzelner Jungen sie während des Gesprächs aufforderte, sich ganz auszuziehen, wenn sie es wollen“*. Er habe dies in verschiedenen Situationen einerseits getan, um zu prüfen, *„ob der Junge natürlich zu seinem Leibe steht oder irgendwie prüde oder ängstlich ist“*, andererseits habe er auf diesem Wege beweisen wollen, *„dass der ganze menschliche Leib etwas Gutes und Kostbares ist und daran nichts ‚Unschamhaftes‘ oder ‚Unkeusches‘ zu finden ist“*. Zudem habe er davor warnen wollen, *„es [scil.: wohl sich auszuziehen] unnötig zu tun etwa zusammen mit schlechten Freunden oder in ähnlichen Gefahren“*. Er räumte ein, diese Aufklärung im Zeitraum von 1962 bis 1963 bei vier Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren durchgeführt zu haben. Zwei der betroffenen Jungen hätten sich jedoch geweigert, sich auszuziehen, womit „die Sache erledigt“ gewesen sei. Zu Manipulationen oder Ähnlichem sei es nicht gekommen. Die betroffenen Jungen wurden zu den Vorwürfen angehört. Diese bestätigten, dass der Beschuldigte sie aufgefordert hatte, sich auszuziehen, ohne dass es zu Berührungen gekommen war. Sie bestätigten ebenfalls, dass der Beschuldigte bei Weigerung nicht weiter darauf drängte. In einem späteren Vermerk

des zuständigen Pfarrers ist festgehalten, dass nach Einschätzung des Landgerichtsdirektors „äußerlich der Sittlichkeits Paragraph“ [Transkription unsicher] gegeben sei, „aber die subjektive Seite“ von der Staatsanwaltschaft schwer durchführbar sei. Es würde wohl zur Verfahrenseinstellung führen. Der Pfarrer vermerkte außerdem: *„Ich halte die ganze Angelegenheit für eine jugendliche Dummheit, was der [Beschuldigte] auch heute einsieht.“* Auf diesem Vermerk ist wiederum ein handschriftlicher Vermerk, wonach der Beschuldigte nach Rücksprache mit RRB [unbekannt] sowie einem Mitarbeiter der Personalabteilung im Januar 1964 versetzt werden solle, was auch geschah.

(b) 2. Verdachtsfall

Im März 1972 wurde der Beschuldigte von der Polizei festgenommen. Der zuständige Staatsanwalt teilte mit, dass Haftbefehl erlassen worden war, dieser jedoch unter Auflagen außer Vollzug gesetzt worden sei. Dem Beschuldigten sei auferlegt worden, jede Amtsausübung am Ort zu unterlassen, den Anweisungen des Generalvikars Folge zu leisten sowie binnen acht Tagen seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Es solle sich bei dem Tatvorwurf um ein „Vergehen mit zwei Jungen unter 14 Jahren über Monate hin“ gehandelt haben, welches der Beschuldigte eingestanden habe.

Vom Erlass des Haftbefehls und dem Vorwurf „ein[es] Vergehen[s] mit zwei Jungen unter 14 Jahren über Monate hin“ gegen den Beschuldigten setzte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den Generalvikar und gleichzeitig Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Nettekoven in Kenntnis. Nach Rücksprache mit Generalvikar Nettekoven setzte sich der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit dem Abt von Maria Laach in Verbindung. Dieser erklärte sich bereit, den Beschuldigten dort aufzunehmen.

Schließlich fand ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und Generalvikar Nettekoven statt. Ob dabei über den konkreten Tatvorwurf gesprochen wurde, geht aus den Akten nicht hervor. In einem Brief an Erzbischof Prof. Dr. mult.

Gercke | Wollschläger

Höffner erklärte der Beschuldigte sodann, dass er „mit zwei Jungen unter 14 Jahren wenigstens über ein halbes Jahr lang gemeinsam onaniert“ habe. Er teilte ferner mit, dass von Generalvikar Nettekoven bestimmt worden sei, dass er zunächst in Maria Laach unterkomme und er vom stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal dorthin gebracht worden sei.

Der Beschuldigte nahm in der Folge eine Therapie auf. Außerdem bat er Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner schriftlich um sofortige Entpflichtung seiner Anstellung als Pfarrer in seiner aktuellen Pfarrei. Der Verzicht wurde von diesem am selben Tag angenommen.

Im August 1972 wurde der Beschuldigte vom Landgericht Essen zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. In der durchgeführten Hauptverhandlung war der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal anwesend. Über die Verurteilung wurde in der Presse berichtet. In einem Schreiben an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner erwähnte der Beschuldigte sowohl die erfolgte Gerichtsverhandlung als auch seine bevorstehende Haftstrafe.

Zwischen Oktober 1972 und August 1973 verbüßte der Beschuldigte seine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Münster. Im April 1973 beantragte er seine vorzeitige Haftentlassung beim Justizminister. Sein Rechtsanwalt stellte ferner ein Gnadengesuch bei der Gnadenstelle des Landgerichts Essen, das Generalvikar Nettekoven in einem Schreiben an die Gnadenstelle befürwortete. In dem Schreiben erklärte er, dass *„die Erzdiözese die Verpflichtung übernimmt, [dem Beschuldigten] nach der Begnadigung eine Aufgabe zuzuweisen, die ihm nach Maßgabe des gerichtlichen und ärztlichen Urteils die Möglichkeit einer sinnvollen Tätigkeit außerhalb der Seelsorge gibt.“* Es werde vor allem dafür Sorge getragen, dass *„er nicht mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat“*. Am 15.08.1973 entschied die Gnadenstelle beim Landgericht Essen, dass die Vollstreckung der zum 31.08.1973 noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe mit Bewährungsfrist bis zum 31.08.1976 ausgesetzt werde.

In der Folge fanden Gespräche mit Verantwortlichen des Bistums Münster über einen dortigen Einsatz des Beschuldigten statt. Von einem Mitarbeiter der

Gercke | Wollschläger

Personalabteilung des Bistums Münster erhielt der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im September 1973 die Mitteilung, dass Herr Dr. K., „der psycho-therapeutische Vertrauensmann des Bistums Münster“ nach einer Untersuchung des Beschuldigten einen möglichst schnellen Einsatz in seelsorglichen Aufgaben dringend empfohlen habe. Es sei vorgesehen, den Beschuldigten im Bistum Münster eine Aufgabe in einem Altersheim zu geben. Im November 1973 beauftragte das Bischöfliche Generalvikariat Münster den Beschuldigten mit der Aushilfe in einer Pfarrei und zudem mit einer Tätigkeit im dortigen Pfarrverband. Von diesem Einsatz erhielt der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Kenntnis. Dieser erhielt am 07.04.1974 auch einen Brief des Beschuldigten, in dem dieser auf seine Tätigkeit einging und erklärte, dass „*neben predigt und Gottesdienstgestaltung, 4 Stunden Schulunterricht, eine Gruppe Erstkommunionkinder und tröpfchenweise Jugendarbeit*“ ein wichtiges Schwergewicht seiner Arbeit auf Hausbesuchen liege.

(c) 3. Verdachtsfall

Am 25.04.1974 wurde der andere stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal durch das Bistum Münster über eine erneute Inhaftierung des Beschuldigten in Kenntnis gesetzt. Dieser „*sei in Porz aufgetaucht und habe sich von sich aus an minderjährige Jungen herangemacht*“. Mit Schreiben vom 03.06.1974, das am 02.07.1974 in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln einging, teilte der Beschuldigte dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit, dass er „nach gut 14 Tagen U-Haft“ überraschend entlassen worden sei, da nach Meinung des Staatsanwalts der Tatbestand des § 175 StGB nicht verwirklicht sei. Er habe jedoch ein Verfahren wegen Beleidigung zu erwarten. Zu seiner aktuellen Tätigkeit teilte er ferner mit, dass er seit der vergangenen Woche in der Schulabteilung des Generalvikariats Münster arbeite.

Am 30.07.1974 wurde der Beschuldigte vom Amtsgericht Köln wegen Beleidigung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 1.700,- DM oder 34 Tagen Freiheitsstrafe

Gercke | Wollschläger

verurteilt. Weder das Urteil noch die zugrundeliegenden Taten gehen konkret aus den Akten hervor.

In einem Schreiben vom 25.06.1976 teilte der Beschuldigte dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit, dass er neuerdings als „Referent“ bei religiösen Schulwochen oder in Tagen religiöser Orientierung eingesetzt sei. Den Akten ist zu entnehmen, dass dieses Schreiben auch Generalvikar Dr. Feldhoff zur Kenntnis gebracht wurde. Zudem war der Beschuldigte ausweislich der Akten als Aushilfe in einer Pfarrei tätig.

In einem Telefonat zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (zuvor stellvertretend tätig) und seinem Kollegen aus dem Bistum Münster im Juli 1976, teilte Letzterer mit, dass ihm hinsichtlich des Beschuldigten „nichts Negatives zu Ohren gekommen“ sei. Es seien „keine Gefährdungspunkte hörbar geworden“. Er *„würde ihm eine Pfarrei geben, wenn die Behandlung positiv abgeschlossen ist, natürlich nach Rücksprache mit dem Arzt“*. In einem Schreiben teilte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal dem Mitarbeiter der Personalabteilung des Bistums Münster im September 1976 mit: *„[Der Beschuldigte] deutete [...] auch die Frage an, was mit ihm werden solle, wenn die Bewährung gut abgeschlossen ist. Wir haben nun hier darüber gesprochen. Erzbischof Höffner ist bereit, bei Bewährung auch eine Rückkehr zu ermöglichen“*.

In einem Schreiben des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 06.09.1977 ging der Beschuldigte unter anderem auf seinen Terminplan ein. Daraus ging hervor, dass er an einer mehrtägigen religiösen Schulwoche teilnehmen würde. In einem weiteren Schreiben teilte er diesem unter anderem mit: „Tage religiöser Orientierung mit einer Klasse 10 [...]“, „Religiöse Schulwoche am Gymnasium [...]“, „Einkehrtag für die Firmlinge von 1975“. Im weiteren Verlauf fand ein Austausch zwischen dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster über den weiteren Einsatz des Beschuldigten statt. Man kam überein, vor einer endgültigen Entscheidung zunächst eine ausführliche Stellungnahme des behandelnden Arztes einzuholen.

Gercke | Wollschläger

Im Juni 1978 wurde dem Beschuldigten eine Stelle als Pfarrverwalter übertragen und ihm der Titel Pfarrer verliehen. Im August 1985 wurde er entpflichtet und ein Jahr aus Gesundheitsgründen beurlaubt. Am 01.09.1986 wurde ihm sodann für eine Übergangszeit die Aufgabe eines Seelsorgers zur Aushilfe übertragen. Im April wurde er dann zum *Vicarius cooperato*r mit dem Titel Pfarrer ernannt. Von 1986 bis 1987 besuchte der Beschuldigte einmal wöchentlich ein therapeutisches Seminar in Köln.

Einem Vermerk des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, mutmaßlich aus dem Jahr 1988, ist zu entnehmen, dass es nach Übertragung der Pfarrstelle im Jahr 1978 nach einiger Zeit wieder zu Verdächtigungen kam, ohne dass jedoch Anklage erhoben worden wäre. Dies sei Grund für die Entpflichtung und Beurlaubung für ein Jahr gewesen. Welchen Hintergrund die Verdächtigungen hatten und wem diese bekannt waren, geht aus den Akten nicht hervor.

(d) 4. Verdachtsfall

Im Juni 1988 wurde der Beschuldigte erneut verhaftet; das Amtsgericht Duisburg erließ Haftbefehl gegen ihn. Als Tatvorwurf war darin niedergelegt, dass der Beschuldigte in einer noch nicht feststehenden Vielzahl von Fällen durch ein und dieselbe Handlung als Mann über 18 Jahren an einem Mann unter 18 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen sowie sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vorgenommen habe. Ausweislich des Haftbefehls beruhte der Tatverdacht insbesondere auf den geständigen Angaben des Beschuldigten. Der Haftbefehl wurde von der Staatsanwaltschaft Duisburg an das Bischöfliche Generalvikariat Münster übersandt, welches diesen am 23.06.1988 an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiterleitete.

Ausweislich einer Aktennotiz vom 02.08.1988 war dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bekannt, dass der Beschuldigte in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Mitte inhaftiert war. Ob er den Grund der Inhaftierung kannte, ist nicht ersichtlich. Inhaltlich hielt er in seinem Aktenvermerk fest, dass in

der JVA geheim gehalten werde, dass der Beschuldigte Priester ist. Um keinen Verdacht zu erregen, solle der Beschuldigte deshalb nicht besucht werden. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal besuchte den Beschuldigten dennoch am 12.08.1988 in der JVA. Bereits zu diesem Zeitpunkt äußerte der Beschuldigte den Wunsch, in Zukunft nicht mehr in der Pfarrseelsorge, sondern als Altenheim-Seelsorger eingesetzt zu werden.

Am 12.12.1988 erhob die Staatsanwaltschaft Duisburg Anklage gegen den Beschuldigten. Ihm wurde zur Last gelegt, in den Jahren 1980/1981 und zwischen dem 21.03.1988 und 18.06.1988 *„durch 7 selbständige Handlungen jeweils durch eine und dieselbe Handlung a) als Mann über 18 Jahren an einem Mann unter 18 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben, b) sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vorgenommen zu haben“*, strafbar gemäß §§ 175 Abs. 1 (a. F.), 176 Abs. 1 (a. F.), 52, 53 StGB. Dem lagen die Vorwürfe zugrunde, dass der Beschuldigte 1980 und 1981 in seiner Wohnung an den Geschlechtsteilen von zwei Jungen im Alter von 11-12 und 13 Jahren manipuliert und diesen dafür Geld bezahlt haben soll. Ferner soll er an vier Tagen im Jahr 1988 in seiner Dienstwohnung das Geschlechtsteil eines 10-jährigen Jungen berührt und am 18.06.1988 in einem Gebüsch am Güterbahnhof Duisburg am Geschlechtsteil eines 12-jährigen Jungen manipuliert haben. Ausweislich der Anklageschrift soll der Beschuldigte zwischen 1973 und 1977 nach eigenen Angaben intensive sexuelle Kontakte zu einem Essener Strichjungen unterhalten haben. Zudem soll er regelmäßig nach Sri Lanka in den Urlaub gefahren sein und dort sexuell mit Jungen am Strand verkehrt haben.

Ausweislich der Interventionsakte wurde die Anklageschrift am 12.12.1988 zur Kenntnis an das Bischöfliche Generalvikariat Münster übersandt. Im Rahmen des Strafverfahrens hatte bereits Herr Dr. Albrecht, Chefarzt einer Abteilung Allgemeine Psychiatrie und Neurologie, auf Ersuchen des Landgerichts Duisburg am 19.11.1988 nach eingehender Untersuchung des Beschuldigten ein psychiatrisches Gutachten über diesen verfasst. Ausweislich des Gutachtens räumte der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchungen noch weitere, über die Anklagepunkte hinausgehende, sexuell motivierte Taten ein. Herr Dr. Albrecht gelangte in

Gercke | Wollschläger

seinem Gutachten u. a. zu dem Ergebnis, dass es *„keinem Zweifel [unterliege], daß bei dem Exploranden im Laufe seiner psychosexuellen Entwicklung eine ausgesprochene Triebfixierung auf knabenhafte Partner im Alter von 10 – 15 Jahren eingetreten“* sei.

Am 23.12.1988 teilte man dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal aus dem Bischöflichen Generalvikariat Münster mit, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 1973, dass der Beschuldigte vorübergehend seelsorgliche Aufgaben im Bistum Münster übernehme, im beiderseitigen Einvernehmen zum 31.12.1988 aufgehoben werde. Ausweislich der Akten erhielt das Erzbistum Köln die Anklage gegen den Beschuldigten als Anlage zu dem Schreiben vom 23.12.1988. Ob die Verantwortlichen des Erzbistums Köln zu diesem Zeitpunkt auch bereits Kenntnis von dem Gutachten des Herrn Dr. Albrecht erhielten, bleibt unklar.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 16.01.1989 wurde dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Rahmen eines „Haftverschonungsantrags“ des Verteidigers des Beschuldigten die Zusage abgegeben, *„daß [der Beschuldigte] nicht mehr in der normalen Pfarrseelsorge eingesetzt wird, auch in keiner anderen Form von Seelsorge, in der er mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat“*. Wer diese Zusage konkret erteilt hat, geht aus den Akten nicht hervor. Außerdem ist vermerkt, dass der Beschuldigte zum 01.01.1989 wieder in die Besoldung des Erzbistums übernommen worden sei. Ferner meldete das Erzbistum Köln die Tätigkeit des Beschuldigten im eigenen Bistum zum 01.02.1989 bei der Versicherung; sein Status wurde als im aktiven Dienst angegeben.

Ausweislich einer Aktennotiz für den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal fand am 04.04.1989 ein Gespräch zwischen Generalvikar Dr. Feldhoff und Erzbischof Dr. Meisner über den Beschuldigten statt. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal solle von dem Beschuldigten das Urteil und das Gutachten herausverlangen, anschließend müsse die Suspendierung ausgesprochen werden. Zudem solle er die Situation auch mit Prof. N., dem Therapeuten, bei dem sich der Beschuldigte vorgestellt hatte, noch einmal sorgfältig erörtern. Ob

Gercke | Wollschläger

Erzbischof Dr. Meisner im Rahmen des Gesprächs über sämtliche Vorwürfe und Verurteilungen informiert wurde, geht aus dem Vermerk nicht hervor. Allerdings war der Beschuldigte mindestens zwei Mal im Jahr 1989 Gegenstand von Erörterungen in der Personalkonferenz.

In einem Gespräch zwischen Prof. N. und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal am 07.04.1989 riet dieser, dass Erzbischof Dr. Meisner darauf drängen solle, dass der Beschuldigte „zunächst für wenigstens zwei Jahren in einen ‚geschlossenen Bereich‘ komme“. Er dürfe keinen Ausgang haben, „damit er nicht wieder an Kinder herankomme“.

Mit Schreiben vom 10.04.1989 lud der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den Beschuldigten zu einem persönlichen Gespräch ein, das in der Folge auch stattfand, und forderte ihn zur Übersendung des Urteils und des Gutachtens von Dr. Albrecht auf. Der Aufforderung zur Übersendung des Urteils kam der Beschuldigte nicht nach. Daher bleibt unklar, ob und in welcher Form er verurteilt wurde.

In seinem Aktenvermerk zu dem Gespräch vom 20.04.1989 hielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Folgendes fest:

„[Der Beschuldigte] gab zu, daß er zwar jetzt wieder mit dem Strichjungen am Duisburger Bahnhof aufgefallen sei, die im Gutachten erwähnten Fälle seien aber alle vor 1980/81 gewesen. Wohl habe er im vergangenen Frühjahr mit einem Jungen in [...] Kontakt gehabt, mit dem aber nichts vorgefallen sei. Der Junge habe zwar behauptet, er habe beim Balgen mit ihm ein paarmal ganz kurz sein Glied berührt, dies stimme aber nicht. Er habe dies aber zugeben müssen, weil dies die ausgehandelte Bedingung zwischen Staatsanwalt, Verteidiger und Richter war, um ohne Zeugenverhandlung auszukommen. Im Übrigen sei auch im Gutachten beschrieben, daß er bei der Kontaktaufnahme mit dem Strichjungen lange gezögert habe und von ihm regelrecht verfolgt worden sei. Sein Drang sei nicht mehr wie früher, sondern stark zurückgegangen. Andererseits, müsse er klar sagen, daß er keine Garantie geben könne, daß vielleicht doch wieder etwas passiere.

Gercke | Wollschläger

Ich kündigte [dem Beschuldigten] an, daß ich den Erzbischof unterrichtet habe und daß dieser die Absicht habe, ihn zu suspendieren. Im Übrigen gebe es im Kodex eine eigene Strafbestimmung (can. 1395) für die Verführung Minderjähriger durch Kleriker. Ob und wie ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werde, könne ich jetzt noch nicht sagen. Wir hätten bereits überlegt, ob eine Möglichkeit sei, daß er im [...]Krankenhaus in [...] unterkomme und dort in der Gärtnerei arbeiten könne. Anschließend sprachen wir über den Sinn von Strafe und die Notwendigkeit von Hilfen

[...]

Ich kündigte [dem Beschuldigten] an, daß ich Erzbischof Meisner unterrichten werde und daß möglicherweise ein Gespräch mit ihm zu dritt oder ähnlich stattfinden muß, in der die weitere Entscheidung über seine Zukunft gefällt wird.“

Aus einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, die sich in der Personalakte des Beschuldigten befindet, geht hervor, dass im Nachgang zu dem Gespräch des Beschuldigten mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auch ein Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Meisner und dem Beschuldigten am 16.05.1989 stattfand. Zu der ursprünglich angedachten Suspension des Beschuldigten kam es jedoch nicht, da man es für ratsam hielt, den Beschuldigten fest einzubinden und auf diese Weise künftige Taten zu verhindern.

Am 01.09.1989 wurde der Beschuldigte von Erzbischof Dr. Meisner zum Altenheimseelsorger ernannt.

Im Jahr 1991 wurde ein Verlaufsgutachten von Herrn Dr. Kraft, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, zur Akte genommen. Darin attestiert dieser angesichts einer durchgeführten analytischen Psychotherapie: *„Ein wirkliches Unrechtsbewußtsein für seine Straftaten hat der Pat. auch jetzt noch nicht, im Gegensatz zu früher verteidigt er jedoch seine Pädophilie nicht mehr, sondern sieht darin einen unzureichenden und gestörten Ausdruck seiner sexuellen Bedürfnisse. Die Verantwortung für seine Handlungen und Entscheidungen wirklich selbst zu übernehmen,*

fällt dem Pat. schwer, immer wieder schiebt er Schuld der Kirche oder dem Staat zu.“

Am 01.04.2002 wurde der Beschuldigte aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt. Anschließend war er von Juni 2002 bis Juli 2015 als Ruhestandsgeistlicher in einer Kirchengemeinde tätig.

(e) 5. Verdachtsfall

Am 24.09.2008 teilte ein Betroffener* einem ehemaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, inzwischen nicht mehr in der Personalabteilung, sondern als Ansprechperson tätig, mit, dass der Beschuldigte ihn zwischen 1964 und 1970 im Alter zwischen 8 bis 14 Jahren „über mehrere Jahre hinweg“ angefasst und ihn „massiv sexuell missbraucht“ habe. In dieser Zeit war der Beschuldigte ausweislich der Akten im Erzbistum Köln tätig. Einzelheiten wollte der Betroffene* nicht nennen. Zudem äußerte er auch im Hinblick auf eine andere, bereits verstorbene Person eine ähnliche Vermutung. Dem Betroffenen* ging es insbesondere darum, in Erfahrung zu bringen, ob Verantwortliche des Erzbistums Köln bereits zur damaligen Zeit von den Vorfällen Kenntnis erlangt und den Beschuldigten daraufhin versetzt hatten. Der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal fertigte über dieses Gespräch einen Vermerk an, in welchem er u. a. niederlegte, dem Betroffenen* mitgeteilt zu haben, dass der Beschuldigte später wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden sei und im Gefängnis gesessen habe. In dem Vermerk hielt er abschließend fest, dass er dem Betroffenen* zugesagt habe, die Bitte um Informationen an den Generalvikar weiterzugeben und dass er in jedem Fall eine Antwort erhalten werde. Auf dem Vermerk findet sich der handschriftliche Hinweis „HA-SP zur Bearbeitung (Antwortentwurf)“. Das darunter stehende Kürzel ist Generalvikar Dr. Schwaderlapp zuzuordnen. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Meldung bereits seit 2002 im Bistum Essen wohnhaft.

Im Oktober 2008 erhielt der Betroffene* ein Antwortschreiben vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße. Darin drückte dieser seine

Gercke | Wollschläger

Betroffenheit über die Erlebnisse aus und gab zu verstehen, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit wegen Kindesmissbrauchs eine längere Haftstrafe verbüßt habe. Aus der vom Betroffenen* benannten Zeit zwischen 1964 und 1970 seien aber bislang keine Beschwerden über den Beschuldigten bekannt.

Eine weitere Reaktion auf die Meldung des Betroffenen* kann den Akten nicht entnommen werden.

(f) Reaktion nach Gründung der Interventionsstelle

Nach Gründung der Interventionsstelle im Jahr 2015 wurde der Gesamtsachverhalt aufgearbeitet. Am 21.06.2019 untersagte Erzbischof Dr. Woelki dem Beschuldigten die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes. Zudem wurde die Angelegenheit im Oktober 2019 der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 13

(a) Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er an den Fall dieses Beschuldigten keinerlei Erinnerung habe. Er habe von diesem Fall nach seiner Erinnerung das erste Mal gehört, als im Jahr 2019 dazu ein Sondergutachten gefertigt worden sei. Er wisse nicht mehr, ob er früher schon einmal davon gehört habe. Da er 1975 Generalvikar geworden sei, seien viele Missbrauchsmeldungen schon zuvor erfolgt und der Beschuldigte habe inzwischen in einem anderen Bistum gelebt. Aus Notizen über eine Personalkonferenz im Jahr 1988 habe er entnommen, dass er offenbar im Sommer 1988 erstmals von dem Fall erfahren habe. Zudem habe er kürzlich diverse Gespräche geführt, aus denen sich ergeben habe, dass dem Beschuldigten mehrere Personen, darunter ein Dechant und ein Personalreferent, zugewiesen worden seien, die Kenntnis von den Vorfällen gehabt hätten und sich um ihn

Gercke | Wollschläger

kümmern sollten, damit dieser nicht wieder auffällig werde. Dies sei diesen Personen aber seinerzeit lediglich mündlich mitgeteilt worden. Der Beschuldigte sei insoweit beobachtet und begleitet worden und in einem Fall sei sogar verhindert worden, dass er entgegen seiner Auflagen einen Ausflug mit Messdienern machte. Diese Angaben – so Herr Dr. Feldhoff in seiner Anhörung– basierten allerdings nicht auf seiner Erinnerung, sondern auf einer Recherche in jüngster Vergangenheit.

Zu dem Schreiben des Beschuldigten vom 25.06.1976 befragt, teilte Herr Dr. Feldhoff mit, dass mit dem Kürzel „GVF“ er gemeint sei. Er gehe davon aus, dass er eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten habe, könne sich aber nicht erinnern. Er habe aus dem Aktenstudium entnommen, dass der Beschuldigte in schulischen Tätigkeiten eingesetzt worden sei; dies sei das Ärgernis des anderen Bistums, in dem der Beschuldigte seinerzeit gelebt habe. Aus dem Erzbistum Köln könne dies niemand verstehen.

Im weiteren Verlauf sei er ausweislich der Akte vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-personal informiert worden, er habe aber nie etwas entschieden. Auf die Frage, ob man eingegriffen habe, als man davon erfahren habe, dass der Beschuldigte in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen komme, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass diese Kenntnis davon gehabt hätten. Es sei deren Entscheidung gewesen, den Beschuldigten so einzusetzen. Im Übrigen seien die Personalchefs der beiden Bistümer befreundet gewesen und hätten sich über die Vorgänge ausgetauscht. Ob er damals überhaupt den gesamten Vorgang zur Kenntnis genommen und einen Blick in die Gifftakte geworfen habe, könne er, Herr Dr. Feldhoff, nicht sagen. Er sei damals erst 13 oder 14 Monate Generalvikar gewesen und habe sich um ganz andere Probleme kümmern müssen. Der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Feldhoff wies ferner darauf hin, dass man das Schreiben des Beschuldigten schon sehr aufmerksam habe lesen müssen, um überhaupt an einen Auflagenverstoß des Beschuldigten zu denken. Herr Dr. Feldhoff äußerte ferner, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal nach seiner Kenntnis im selben Alter wie der Beschuldigte gewesen sei; diese hätten sich mutmaßlich aus dem Studium gekannt, sodass der Hauptabteilungsleiter möglicherweise überlegt habe, wie man

dem Beschuldigten helfen könne. Da habe er – Herr Dr. Feldhoff – sich mit Sicherheit nicht eingemischt. Das sei lediglich über seinen Tisch gelaufen, er habe zum damaligen Zeitpunkt aber keine Entscheidungsbefugnis gehabt, da der Beschuldigte sich in einem anderen Bistum befunden habe.

Zur Meldung aus dem Jahr 1988 befragt, äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass sich niemand mit den in der Anklageschrift gegen den Beschuldigten benannten Opfern beschäftigt habe. Der Grund hierfür sei gewesen, dass die Tat begangen worden sei, als der Beschuldigte noch im anderen Bistum gelebt habe; daher sei dieses Bistum auch für die Opferfürsorge zuständig gewesen, auch wenn der Beschuldigte nach Verbüßung seiner Haftstrafe wieder in das Erzbistum Köln zurückgekehrt sei. Mit der Rechtsauffassung konfrontiert, dass der Inkardinationsbischof auch weiterhin zuständig bleibe, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er diese Argumentation kenne, faktisch sei dies aber anders gehandhabt worden; man habe sich nicht zuständig gefühlt.

(b) Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm der Fall des Beschuldigten erst seit dem Zeitpunkt etwas sage, als er im Jahr 2020 Gegenstand der Medienberichterstattung gewesen sei. An die Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2008 könne er sich nicht mehr erinnern. Beim Aktenstudium habe er aber festgestellt, dass die handschriftliche Notiz auf dem Vermerk der Ansprechperson über das Gespräch mit dem Betroffenen* von ihm stamme. Er habe die Sache also zur Bearbeitung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergegeben. Dabei habe er sich nur darauf fokussiert, dass dem Betroffenen* eine Antwort gegeben werde, denn dieser habe offensichtlich lediglich diese Information haben wollen. Darüber hinaus habe er sich nicht intensiver mit der Meldung befasst. Er habe zu diesem Zeitpunkt auch nicht um die Vorfälle in der Vergangenheit gewusst. Im Nachhinein müsse er aber sagen, dass er dafür hätte sorgen müssen, dass nicht nur die Frage beantwortet, sondern mit dem Betroffenen* auch Kontakt aufgenommen werde. Es habe

Gercke | Wollschläger

sich zwar hier nicht um einen neuen Fall gehandelt, da der Beschuldigte bereits bekannt gewesen sei, es sei aber ein neuer Betroffener* gewesen, den man bis dahin offensichtlich noch nicht gekannt habe.

Ob diese Verdachtsmeldung mit dem Erzbischof besprochen worden sei, sei ihm nicht erinnerlich.

(c) Dr. Stefan Heße, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

(01.01.2006 bis zum 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich an den im Jahr 2008 gemeldeten Verdachtsfall erinnert habe, als er die Akte gelesen habe. Es sei die Meldung der Ansprechperson eingegangen, die das erste Gespräch mit dem Betroffenen* geführt habe. Man könne auf dieser Aktennotiz vom 24.09.2008 an der Faxzeile erkennen, dass sie von der Ansprechperson an den Generalvikar gesendet worden sei. Darauf habe Generalvikar Dr. Schwaderlapp handschriftlich „HA SP“, „bitte bearbeiten“ und in Klammern „Antwortbrief“ geschrieben. Auf der zweiten Seite der Aktennotiz der Ansprechperson finde sich die Aussage, dass die Ansprechperson dem Betroffenen* zugesagt habe, dass er die Bitte um Information an den Generalvikar weitergeben werde und dass der Betroffene* in dem Fall eine Antwort erhalten werde. Dies sei im Vermerk unterstrichen und mit einem Ausrufezeichen versehen. Dies habe Generalvikar Dr. Schwaderlapp gemacht und ihm, Herrn Dr. Heße, so weitergegeben. Er habe daraufhin die Antwort an den Betroffenen* geschrieben. In diesem Brief sei er auf die Genese des Beschuldigten eingegangen und habe auch nicht verschwiegen, dass er verurteilt worden sei und im Gefängnis gesessen habe.

Nach Eingang der Meldung bei der Ansprechperson sei alles ziemlich schnell gegangen. Er habe dann am 14.10.2008 eine Antwort auf die Frage geschrieben, die der Generalvikar ihm zur Bearbeitung gegeben habe. Er habe sich noch einmal die Aktennotiz der Ansprechperson angeschaut, um sich das Ganze zu

Gercke | Wollschläger

vergegenwärtigen. Er sei dann darauf gestoßen, dass die Ansprechperson in der Notiz selbst niedergelegt habe, dass sie dem Betroffenen* von der Verurteilung und dem Gefängnisaufenthalt des Beschuldigten erzählt habe.

Die Ansprechperson sei früher selbst Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und insoweit einer der Vorgänger von Herrn Dr. Heße gewesen. Er, Herr Dr. Heße, sei ja erst ganz am Ende durch die Anfrage des Betroffenen* mit dem Fall befasst gewesen. Die Ansprechperson sei hingegen mit dem Fall befasst gewesen, als dieser auf dem Höhepunkt gewesen sei. Sie kenne daher die ganze Geschichte des Beschuldigten. Dies sei schon daraus ersichtlich, dass die Ansprechperson ausweislich des Vermerks dem Betroffenen* aus dem Stegreif habe eine Auskunft geben können. Er, Herr Dr. Heße, gehe davon aus, dass er aufgrund der Aktennotiz der Ansprechperson davon ausgegangen sei, dass die Ansprechperson von den Dingen gewusst habe, mit dem Betroffenen* darüber gesprochen habe und davon ausgegangen sei, dass der Fall des Betroffenen* in den Verurteilungen der Vergangenheit bereits mit bearbeitet worden sei. Jedenfalls glaube er, Herr Dr. Heße, dass er aufgrund der Notiz der Ansprechperson alles klar benannt und um Entschuldigung gebeten habe und dies für stimmig halte. Die Ansprechperson sei ein sehr reflektierter Mensch, der so etwas nicht leichtfertig sage. Sie werde bei Erstellung der Aktennotiz sicher im Vollbesitz ihrer Kräfte gewesen sein.

Die Frage, ob der Beschuldigte mit den Vorwürfen des Betroffenen* konfrontiert worden sei, verneinte Herr Dr. Heße. Er sei davon ausgegangen, dass, wenn die Ansprechperson in ihrem Vermerk die Verurteilung und den Gefängnisaufenthalt des Beschuldigten niederlege, alles inkludiert gewesen sei. Die Ansprechperson sei zum Zeitpunkt der Verurteilung des Beschuldigten selbst Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gewesen. Er habe insoweit am besten gewusst, was im Fall des Beschuldigten passiert sei. Er, Herr Dr. Heße, glaube, dass er aus der Notiz der Ansprechperson geschlossen habe, dass diese von allem, was geschehen sei, gewusst habe. Er sei daher davon ausgegangen, dass alles Erforderliche gemacht worden sei. Deswegen habe er auf die Anweisung des Generalvikars genau das getan, was dieser erwartet habe, nämlich einen Antwortbrief geschrieben, in dem er auch Bedauern zum Ausdruck gebracht habe. Der Betroffene* habe

Gercke | Wollschläger

sich daraufhin nicht mehr gemeldet. Insofern sei dies stimmig und damit angemessen bearbeitet gewesen.

Auf die Frage, woraus konkret er schließe, dass der Fall des Betroffenen* in der Vergangenheit abgeurteilt worden sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass sich dies für ihn aus der Passage im Vermerk der Ansprechperson ergebe, in welche diese über die Verurteilung und den Gefängnisaufenthalt berichtet habe. Auf die Frage, ob die Ansprechperson zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks Zugriff auf die „Giftakte“ gehabt habe, um dieser entnehmen zu können, wann und für welche Taten der Beschuldigte verurteilt worden sei, verwies Herr Dr. Heße auf eine Auskunft durch die Ansprechperson. Wenn diese seinerzeit um die „Giftakte“ gebeten hätte, hätte sie sie wahrscheinlich bekommen. Er könne aber nicht sagen, ob dies geschehen sei. So, wie er die Ansprechperson kenne, gehe er aber davon aus, dass dieser genau vor Augen gestanden habe, dass die Fälle abgeurteilt und in den damaligen Verfahren inkludiert gewesen seien. Dies sei aus den Ausführungen in dem Vermerk „herauslesbar“.

Auf die Frage, ob er sich zur Erstellung des Antwortbriefes die „Giftakte“ geholt habe, erklärte Herr Dr. Heße, dass er dies wahrscheinlich getan habe. Er gehe davon aus, dass er hineingesehen und sich auf die Auskunft der Ansprechperson verlassen und dem Betroffenen* deswegen wahrheitsgemäß geantwortet habe.

Wenn er sich die Akte heute anschau, stelle sich für ihn natürlich die Frage, ob er den Fall nicht neu hätte aufrollen müssen. Man müsse aber verstehen, dass er von Generalvikar Dr. Schwaderlapp die Anweisung zur Erstellung eines Antwortbriefes erhalten habe. Dieser hätte ihm sagen müssen, dass er ein Verfahren dazu durchführen müsse. Grundsätzlich habe der Generalvikar ihm nicht in jedem Einzelfall die Anweisung zur Durchführung eines Verfahrens erteilen müssen, in diesem Fall habe er allerdings einen ganz anderen, eingeschränkten Auftrag erteilt. Es seien zum damaligen Zeitpunkt wahrscheinlich auch noch anderen Fälle akut gewesen, daher habe er den ihm erteilten Auftrag umgesetzt und sich hierbei darauf verlassen, dass der Fall des Betroffenen* schon abgeurteilt gewesen sei.

(d) Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)

In seiner Anhörung vom 20.01.2021 teilte Herr Dr. Assenmacher neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er mit diesem Fall nur deshalb befasst gewesen sei, weil er kürzlich das Strafdekret verfasst habe, das zur Entlassung des Beschuldigten aus dem Klerikerstand geführt habe. Er habe bis zu diesem Zeitpunkt von dem Fall nur durch Gerüchte gehört, ohne jedoch Details zu kennen. Er sei sehr überrascht gewesen, als er in Erfahrung gebracht habe, welche lange Geschichte dieser Fall habe.

(e) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Im Rahmen der Anhörung eines früheren Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte dieser mit, dass er von dem Fall des Beschuldigten erstmals in allgemeinen Flurgesprächen etwa 1973 gehört habe. Mit der Sache selbst sei er lange nicht beschäftigt gewesen, weil der Beschuldigte zunächst für eine Tätigkeit im Bistum Münster freigestellt gewesen sei. Auf die Frage, ob ihm die Zusage des Erzbistums Köln gegenüber dem Landgericht Essen bekannt gewesen sei, wonach dafür Sorge getragen werde, dass der Beschuldigte nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt komme, antwortete der Befragte, dass ihm diese bekannt sei. Er habe dazu auch schriftlich niedergelegt, dass man das hätte zusagen müssen und auch zugesagt worden sei, was für das Erzbistum nicht selbstverständlich gewesen wäre. Dies sei seiner Erinnerung nach um 1988/89 gewesen.

Auf Frage erklärte er ferner, dass nach seiner Erinnerung das Bistum Münster, als der Beschuldigte dorthin gekommen sei, diesen zunächst in der Verwaltung eingesetzt habe, was man im Erzbistum Köln für gut empfunden habe, da er somit aus dem Seelsorge-Bereich heraus gewesen sei. Erst später habe man erfahren, dass er dort zu Einkehrtagen und zu Schullandtagen mit Jugendlichen geschickt worden sei. Dies habe man in Köln nicht als sinnvoll empfunden, weil dies – so der Befragte – den Beschuldigten ja gerade in Versuchung geführt habe. Der damalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzbistums Köln habe damals

Gercke | Wollschläger

an den Personalverantwortlichen des Bistums Münster und dessen Kollegen einen Brief geschrieben, in dem er seine Besorgnis ausgedrückt und mitgeteilt habe, dass dies unter Umständen gefährlich sein könne. Der Beschuldigte sei dann aus diesem Bereich herausgenommen und als Aushilfe in einer Pfarrei eingesetzt worden, wo dann aber wiederum hätte sichergestellt werden müssen – ob das Bistum Münster entsprechende Auflagen erteilt habe, sei ihm nicht bekannt –, dass der Beschuldigte nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt komme.

Auf Frage erklärte der Befragte, dass ihm bekannt sei, dass der Beschuldigte im weiteren Verlauf von einem Psychiater begutachtet worden sei, der Pädophilie attestiert habe. Auf Vorhalt, dass in dem Verfahren, in dem dieses Gutachten erstellt worden sei, seitens des Erzbistums die Zusage erteilt worden sei, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschuldigte nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeite, erklärte der Befragte, dass dies im Frühjahr 1989 gewesen sei. Er könne aber nicht mehr sagen, welche Person die Zusage damals gemacht habe. Er glaube nicht, dass er es gewesen sei, sondern eher eine Person mit entsprechender Vollmacht, also möglicherweise der Generalvikar oder der Erzbischof. Es sei dann Aufgabe der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gewesen, diese Auflage entsprechend vorzubereiten und sie dann in der Personalkonferenz vorzutragen, damit der Erzbischof habe entscheiden können. Auf Vorhalt, dass der Erzbischof ausweislich der Akte entschieden habe, dass die Sache nicht in der Personalkonferenz besprochen werden solle, erklärte der Befragte, dass dies zutreffe, später dann aber doch anders gehandhabt worden sei. Die ursprüngliche Entscheidung, den Fall nicht in der Personalkonferenz zu besprechen, habe Erzbischof Dr. Meisner mutmaßlich getroffen, um die Geschichte nicht „an die große Glocke zu hängen“, sondern zunächst selbst zu überlegen, was man unternehmen könne.

Auf die Frage, ob der Beschuldigte das Urteil des Landgerichts Duisburg übergeben habe, äußerte der Befragte, dass er glaube, dass dies nicht geschehen sei. Den Grund hierfür wisse er nicht. Man habe hier „dummerweise“ nicht mehr bei dem Beschuldigten nachgehakt, deshalb fehle das Urteil in der Akte.

Gercke | Wollschläger

Der Befragte erklärte weiter, dass er der Verfasser des Aktenvermerks vom 20.04.1989 sei. Auf die Frage, warum die angekündigte Suspension nicht erfolgt sei, äußerte er, dass man damals überlegt habe, wie man weiter mit dem Beschuldigten umginge. Ihn zu suspendieren hätte bedeutet, ihn aus dem gesamten kirchlichen Bereich herauszuhalten. Hier habe man allerdings eine größere Rückfallgefahr gesehen, als wenn man ihn enger einbinden würde, da man ihn hierdurch auch besser kontrollieren könne. Es sei der Vorschlag seines Therapeuten gewesen, ihn eng einzubinden, straff zu führen und dafür zu sorgen, dass er überwacht werde, sodass er keine Möglichkeit mehr habe, an Kinder und Jugendlichen heranzukommen. Man habe sich für dieses Modell entschieden und dies dann auch in der Personalkonferenz besprochen. Der Befragte und sein damaliger Stellvertreter seien dann beauftragt worden, ein großes Altenheim zu suchen, in dem der Beschuldigte genug zu tun hätte, wo er eingebunden sei und der zuständige Pfarrer benachrichtigt und angewiesen werde, ihn einzubinden und zu überwachen. Es seien dann zwei große Altenheime gefunden worden und sowohl der zuständige Dechant als auch der Pfarrer und der Personalreferent unterrichtet worden. Diese hätten ihre Aufgabe auch sehr effektiv wahrgenommen. So hätten diese beispielsweise umgehend reagiert, als der Beschuldigte irgendwann auf die Idee gekommen sei, wieder Schullandtage mit Jugendlichen zu machen. Dem Beschuldigten wurde zudem ein Mentor aus einer Priestergemeinschaft zur Seite gestellt, mit welcher er sich sehr verbunden gefühlt habe. An diesen habe sich der Beschuldigte mit Problemen wenden können. Auf diese Weise sei es gelungen, dass die nächsten 12/13 Jahre nichts mehr passiert sei.

Auf Frage erklärte der Befragte, dass es eine Bestrafung im eigentlichen Sinne nicht gegeben habe. Die enge Einbindung des Beschuldigten, sodass dieser sich nicht mehr frei bewegen können, sei auch eine Art von Bestrafung für ihn gewesen. Er könne sich aber nicht erinnern, dass seinerzeit weitergehende Strafmaßnahmen erwogen worden wären.

Als der Beschuldigte in einem anderen Bistum tätig gewesen sei, habe er unter der Jurisdiktion und der Fürsorge des dortigen Bischofs gestanden. Die dortige Personalabteilung habe insoweit die Verpflichtung gehabt, sich um ihn zu

kümmern. Es sei so gewesen, dass man mit den dortigen Verantwortlichen habe sprechen und seine Bedenken äußern können, die Entscheidungen seien aber im dortigen Generalvikariat getroffen worden. Gleiches gelte auch im Hinblick auf die Opfer seiner Taten. Sich um diese zu kümmern sei während dieser Zeit auch Sache der dortigen Personalabteilung gewesen. Köln sei erst wieder zuständig gewesen, als der Beschuldigte zurückgekehrt sei.

Zu der Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2008 erklärte der Befragte, dass er nicht mehr sicher wisse, ob er die Sache an den Generalvikar oder den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, weitergegeben habe. Ob der Erzbischof Kenntnis von der Sache erhalten habe, wisse er nicht. Dies sei Sache des Generalvikars gewesen. Wie es mit der Sache weitergegangen sei, wisse er nicht. Er habe erst später – mutmaßlich beim Aktenstudium – das Antwortschreiben von Herrn Dr. Heße gelesen. Nach seiner Erinnerung habe der Betroffene* im Gespräch geäußert, dass er in der Sache nicht weiter nachhaken wolle. Er habe lediglich wissen wollen, ob im Erzbistum die Vorwürfe der Vergangenheit bekannt gewesen seien. Der Befragte äußerte, dass der Betroffene* nach seinem Eindruck keine weitere Fallentwicklung habe wissen wollen. Er habe auch keinen Antrag stellen wollen, sondern habe lediglich eine Antwort auf seine Frage erbeten.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 13

Die Gutachter haben den vorliegenden Fall in fünf Verdachtsmeldungen aufgegliedert und deren Bewertung in chronologischer Reihenfolge vorgenommen. Inhaltlich konnte die Behandlung der Missbrauchsvorwürfe lediglich hinsichtlich der Verdachtsfälle drei bis fünf bewertet werden, da die übrigen Geschehnisse vor dem Jahr 1975 und dementsprechend außerhalb des Prüfungszeitraumes lagen. Gleichwohl haben die Gutachter bei der Bewertung der innerhalb des Prüfungszeitraumes liegenden Bearbeitungen der Fälle berücksichtigt, dass die zuvor begangenen Taten den Verantwortungsträgern im Erzbistum Köln bekannt waren.

(a) 3. Verdachtsfall

Im Hinblick auf die Tatvorwürfe im Jahr 1974 ist Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner vorzuwerfen, dass er weder selbst eine kanonische Voruntersuchung einleitete noch sicherstellte, dass dies im Bistum Münster geschehe.

(aa) Zwar war der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt sowie zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Tat durch das Erzbistum Köln für seine Tätigkeit im Bistum Münster freigestellt. Jedoch war seit dem 29.04.1974 im Erzbistum Köln bekannt, dass der Beschuldigte sich erneut der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sah und es sich um eine Tat mit sexuellem Bezug handelte.

Es stellt sich jedoch die Frage, wem es oblag, eine „besonderen Untersuchung“ gemäß can. 1939 § 1 CIC/1917 einzuleiten. Die Norm selbst verpflichtet hierzu den *Ortsordinarius*. Bei kirchenstrafrechtlichen Delikten bestimmt sich diese Kompetenz nach dem Ort der Begehung des Delikts (can. 1566 § 1 CIC/1917) und kumulativ nach dem Wohnsitz oder Nebenwohnsitz des Beschuldigten (can. 1561 § 1 CIC/1917). Aus beiden Titeln wären somit der Münsteraner Bischof bzw. Generalvikar zuständig gewesen.

Allerdings blieb der Beschuldigte, trotz der vorübergehenden Tätigkeit im Bistum Münster, dem Inkardinationsordinarius unterstellt, also vorliegend Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner. Der Inkardinationsordinarius ist für den Kleriker, welcher in der Diözese inkardiniert ist, zuständig und verantwortlich hinsichtlich der persönlichen Lebensführung. Die durch die Inkardination entstandene Bindung ist unabhängig vom tatsächlichen Dienst im Bereich der Heimatdiözese und unabhängig vom Wohnsitz des Klerikers. Durch die (zusätzlich bestehende) Zuständigkeit des Ortsordinarius wurde der Inkardinationsordinarius, also Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, somit nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Er konnte sich seiner Aufsichtspflicht nicht durch Versetzung des problematischen Beschuldigten entziehen, insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass das Problem des Beschuldigten vorliegend wohlbekannt war.

Gercke | Wollschläger

Allerdings war es nicht notwendig, dass beide Ordinarien zu ein und demselben Verdachtstatbestand eine Voruntersuchung einleiteten. Es bestand für den Kölner Diözesanbischof jedoch mindestens die Pflicht, sicherzustellen, dass die rechtlich verlangten Schritte im Bistum Münster gesetzt würden; dies gerade auch deshalb, weil man ohnehin in regem Austausch mit dem Bistum Münster über den Beschuldigten stand.

Der Umstand, dass diese Einschätzung in Widerspruch zu den faktischen Abläufen stand, wie Herr Dr. Feldhoff in seiner Anhörung mitteilte, befreit nicht von der unstreitig bestehenden rechtlichen Pflicht, die mit Inkardination des Priesters entsteht.

Grundsätzlich gilt das zu Prof. Dr. mult. Höffner als Inkardinationsordinarius Gesagte auch für Generalvikar Dr. Feldhoff, da für den Inkardinationsordinarius keine andere Definition gilt als für den Ordinarius insgesamt. Auch der Generalvikar ist Inkardinationsordinarius und damit stets „eigener Ordinarius“ eines inkardinierten Klerikers. Allerdings ist eine Kenntnis von Generalvikar Dr. Feldhoff von dem Verdachtsfall aus dem Jahr 1974 aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich und in seiner Anhörung äußerte er, von dem Fall erstmals im Jahr 2019 erfahren zu haben. Ob diese Aussage angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte ausweislich der Mitschriften zu den Personalkonferenzen bereits im Jahr 1988 dort Thema war, zutreffend ist, ist zweifelhaft. Doch auch diese Zweifel lassen den Schluss, Herr Dr. Feldhoff müsse schon im Jahr 1974 von den Vorwürfen gegen den Beschuldigten gewusst haben, nicht zu, sodass diesem insoweit kein Vorwurf zu machen ist.

(bb) Aus demselben Grund traf Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner grundsätzlich auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es nicht zu weiteren Taten käme.

In den Folgejahren nach der Tat kam der Beschuldigte immer wieder beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Dies war in der Personalabteilung des Erzbistums Köln bekannt und man sah diese Vorgänge – so das Ergebnis der Anhörungen – auch kritisch. Man unterließ es gleichwohl, konsequent hiergegen vorzugehen.

Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner ist jedoch zugute zu halten, dass die Gespräche über den Beschuldigten lediglich zwischen den beiden Hauptabteilungsleitern geführt wurden. Einmal war ausweislich der Akten außerdem Generalvikar Dr. Feldhoff involviert, woran dieser jedoch keine Erinnerung in der Anhörung hatte. Eine Beteiligung des Erzbischofs ist in den Akten jedoch nicht dokumentiert. Es ist damit nicht sicher feststellbar, ob Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner von dem problematischen Einsatz des Beschuldigten während der Jahre in Münster erfuhr, sodass eine Pflichtverletzung nicht sicher bejaht werden kann.

(b) 4. Verdachtsfall

In Bezug auf die Bearbeitung des – auch von den Strafverfolgungsbehörden untersuchten – Sachverhaltes aus dem Jahr 1988 hat es Erzbischof Dr. Meisner pflichtwidrig unterlassen, das Fehlverhalten des Beschuldigten zu sanktionieren.

(aa) Die Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 kann gutachterseits nicht sicher bejaht werden, da der Sachverhalt von staatlicher Seite bereits ermittelt war und der Beschuldigte, auch wenn sich das Urteil nicht bei den Akten befindet, offenbar verurteilt wurde. Es konnte damit zulässigerweise von der Einleitung einer Voruntersuchung abgesehen werden, weil deren Durchführung angesichts der staatlichen Aufklärungsarbeit und dem Geständnis des Beschuldigten, „gänzlich überflüssig“ erscheinen durfte.

Hinzuweisen ist außerdem auf den Umstand, dass eine Voruntersuchung lediglich hinsichtlich der Taten aus dem Jahr 1988 möglich gewesen wäre, da die Taten aus den Jahren 1980/1981 bereits gemäß can. 1362 § 1 Nr. 2 CIC/1983 verjährt waren. Für diese Taten galt die fünfjährige Verjährungsfrist des can. 1362 § 1 Nr. 2 CIC/1983. Can. 1362 § 1 Nr. 1 CIC/1983 konnte hingegen keine Anwendung finden, da er zum einen keine Verjährungsfrist festlegte und zum anderen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht festgelegt war, welche Delikte unter die „der Glau-benskongregation vorbehaltenen“ fielen. Eine dahingehende Konkretisierung erfolgte erst mit Erlass der *Normae SST*.

Gercke | Wollschläger

(bb) Allerdings hätte gleichwohl die Pflicht bestanden, den Beschuldigten mit einer „gerechten Strafe“ im Sinne des can. 1395 § 2 CIC/1983 zu belegen. Die Bestrafung ist danach grundsätzlich obligatorisch. Der Ordinarius hatte zu entscheiden, ob der Gerichts- oder der Verwaltungsweg beschritten werden sollte und war verpflichtet, ein entsprechendes Dekret zu erlassen.

Von der Verhängung oder der Feststellung einer Strafe auf dem Gerichts- oder Verwaltungswege hätte nur unter den Voraussetzungen des can. 1341 CIC/1983 abgesehen werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Erteilung einer mitbrüderlichen Ermahnung, die Erteilung eines Verweises oder auf anderem Wege des pastoralen Bemühens *das „Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“*

Ausweislich der Akten hat der Beschuldigte jedoch weder eine „gerechte Strafe“ im Sinne von can. 1395 § 2 CIC/1983 erhalten noch sind andere Maßnahmen ergriffen worden, unter deren Berücksichtigung von der Durchführung eines Strafverfahrens gemäß can. 1341 CIC/1983 hätte abgesehen werden können (den die Gutachter zudem ohnehin für unanwendbar halten). Zwar war ursprünglich die Suspension des Beschuldigten beabsichtigt, nach dem persönlichen Gespräch mit Erzbischof Dr. Meisner, das inhaltlich nicht dokumentiert ist, beschränkte sich das Vorgehen gegen den Beschuldigten jedoch letztlich auf die bloße Zuweisung einer neuen Aufgabe, die eine Begehung neuerlicher Straftaten verhindern sollte. Erzbischof Dr. Meisner wäre jedoch verpflichtet gewesen, über den weiteren Fortgang des Strafverfahrens zu entscheiden und so für eine gerechte Strafe des Beschuldigten zu sorgen.

Diese Kompetenz entfiel auch nicht deshalb, weil das Delikt im Bistum Essen begangen worden war. Am 01.01.1989 wurde der Beschuldigte wieder in die Besoldung des Erzbistums Köln übernommen und er verlegte während des Jahres 1989 auch seinen Wohnsitz wieder in das Erzbistum Köln. In dieser Zeit wurde auch das weltliche Strafverfahren, das von der Durchführung einer Voruntersuchung zu befreien geeignet war, abgeschlossen. Es war zulässig, die staatsanwaltlichen Ermittlungsergebnisse zu nutzen und dementsprechend das Ende des Verfahrens

Gercke | Wollschläger

abzuwarten, jedoch hätte dann auch eine „Verwertung“ im Rahmen eines separaten kirchlichen Verfahrens erfolgen müssen. Dies ist jedoch, wie bereits beschrieben, nicht geschehen.

(cc) Darüber hinaus verletzen Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff ihre Pflicht zu Opferfürsorge dadurch, dass sie keinen Versuch unternahmen, den Betroffenen, der namentlich bekannt war, zu kontaktieren und Unterstützung anzubieten. Beiden Verantwortungsträgern war der Fall unstreitig bekannt; dies ergibt sich aus den Akten, dem Ergebnis der Anhörungen und aus den Protokollen der Personalkonferenz.

(dd) Allerdings erkennen die Gutachter keine Pflichtverletzung im Hinblick auf die Verhinderung etwaiger weiterer Taten, als der Beschuldigte seinen Wohnsitz wieder in das Erzbistum Köln verlagerte, da keine Anhaltspunkte für eine weitere Tatbegehung nach 1988 gegeben sind. Der Beschuldigte wurde zudem in einem Bereich eingesetzt, in dem er weder mit Kindern noch mit Jugendlichen in Kontakt kam, und er wurde durch mehrere Personen auf verschiedenen Ebenen engmaschig kontrolliert und überwacht. Der Verhinderungspflicht ist damit Genüge getan worden.

(c) 5. Verdachtsfall

Hinsichtlich des Verdachtsfalles betreffend die Jahre 1964 bis 1970, der im Jahr 2008 gemeldet wurde, sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass die Aufklärungspflicht verletzt wurde, wofür sowohl Generalvikar Dr. Schwaderlapp als auch der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße verantwortlich sind. Ferner hätte Generalvikar Dr. Schwaderlapp den Verdachtsfall an die Glau-benskongregation in Rom melden müssen.

(aa) Die Pflicht zur Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung hätte gemäß can. 1717 CIC/1983 bestanden, da das von dem Betroffenen* geschilderte Verhalten den Tatbestand des can. 2359 § 2 CIC/1983 erfüllte. Die Verjährung

Gercke | Wollschläger

konnte der Einleitung einer Voruntersuchung nicht entgegenstehen, da die Glaubenskongregation die Verjährung derogieren konnte. Die Gutachter sind sich dessen bewusst, dass die Derogationsmöglichkeit im Jahr 2008 lediglich in einer päpstlichen Vollmacht enthalten und noch nicht veröffentlicht war (dies geschah erst mit Inkrafttreten der *Normae* SST 2010). Eine etwaige Unkenntnis der Verantwortungsträger von der Derogationsmöglichkeit wirkt sich vorliegend jedoch nicht aus, da darin – nach eigener Auskunft der Verantwortungsträger – nicht der Grund für das Unterlassen der Aufklärung lag.

Vorliegend wurde zwar Kontakt zu dem Betroffenen* aufgenommen, indem der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße die Frage, die der Beschuldigte an den ehemaligen Hauptabteilungsleiter gerichtet hatte, schriftlich beantwortete. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes – etwa durch eine Konfrontation des Beschuldigten mit dem Vorwurf – erfolgte jedoch nicht.

Generalvikar Dr. Schwaderlapp führte im Rahmen der Anhörung aus, es habe sich nicht um einen „neuen Fall“, sondern nur um einen „neuen Betroffenen*“ gehandelt. Der Beschuldigte sei schließlich bekannt gewesen. Diese Sichtweise verkennt, dass grundsätzlich jede bisher unbekannte und noch nicht abgeurteilte Tat ein „neuer Fall“ ist, der die Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung und zur Meldung an die Glaubenskongregation wieder neu auslöst und das Sanktionsbedürfnis erhöht.

Er hätte somit die Pflicht gehabt, die Akte zu überprüfen und als Ordinarius die rechtlich erforderlichen Schritte selbst vorzunehmen oder ggf. entsprechend auf den Erzbischof einzuwirken.

(bb) Zudem wurde pflichtwidrig die erforderliche Meldung an die Glaubenskongregation in Rom gemäß Art. 13 SST 2001 unterlassen. Diesbezüglich ist den Verantwortungsträgern jedoch zugute zu halten, dass die Kenntnis des kanonischen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen an die Glaubenskongregation, in der gesamten Kurie sehr defizitär war und diesbezüglich allgemeine Verunsicherung und Unklarheit herrschten.

Gercke | Wollschläger

Dieser Umstand wirkt zugunsten der Verantwortungsträger, vermag aber nicht die objektiv bestehende Pflichtverletzung zu beseitigen.

Auch hier hätte es Generalvikar Dr. Schwaderlapp obliegen, die Akte zu überprüfen und als Ordinarius die rechtlich erforderlichen Schritte selbst vorzunehmen oder ggf. entsprechend auf den Erzbischof einzuwirken.

(cc) Gutachterseits nicht feststellbar war, ob Erzbischof Dr. Meisner von den Vorgängen wusste. Eine Kenntnis ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht und konnte auch im Rahmen der Anhörung nicht geklärt werden.

(dd) Mindestens aber hätte es der informellen Aufklärung bzw. der Einleitung eines Leitlinienverfahrens durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße bedurft. Gemäß Nr. 2 der Leitlinien 2002 i.V.m. Nr. 2.1 der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln vom 01.10.2006 war hierfür der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zuständig. Ihm oblag es, dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Beschuldigten ein Gespräch geführt und Kontakt zum Betroffenen hergestellt wurde. Die Einleitung eines solchen Verfahrens hat Herr Dr. Heße pflichtwidrig unterlassen. In seiner Anhörung wies er darauf hin, dass ihm vom Generalvikar ausdrücklich nur aufgetragen wurde, einen Antwortbrief zu verfassen. Er verstand diesen Auftrag als abschließend, andernfalls hätte er die Beauftragung zur Einleitung eines Verfahrens erhalten.

Die Gutachter sind jedoch der Auffassung, dass der konkret in Auftrag gegebene Bearbeitungsschritt den Leiter der Hauptabteilung nicht von seinen, ihm diözesanrechtlich übertragenen Aufgaben befreien konnte. Es hätte dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße obliegen, den Generalvikar Dr. Schwaderlapp zumindest darauf hinzuweisen, dass die Einleitung eines Leitlinienverfahrens angezeigt erscheine. Zur Erklärung, warum dieser Hinweis – trotz der von Generalvikar Dr. Schwaderlapp initiierten regelmäßigen Treffen im informellen Kreis zur Behandlung von Missbrauchsfällen, an denen auch Herr Dr. Heße teilnahm – gleichwohl unterblieb, brachte Herr Dr. Heße Ähnliches vor, wie Herr Dr. Schwaderlapp: Er habe bereits in der Vergangenheit eine Aufarbeitung gegeben. Doch auch an dieser Stelle gilt das oben Gesagte, dass ein neuer Verdachtsfall stets

dann anzunehmen ist, wenn neue Taten bekannt werden; andernfalls blieben nach Ende der Aufarbeitung begangene oder bekannt gewordene Taten ungesühnt. Es gab auch keine Anhaltspunkte, dass der Fall des Betroffenen* bereits in einer der früheren Verurteilungen enthalten gewesen wäre.

(ee) Nicht verletzt sehen die Gutachter indes die Pflicht zur Opferfürsorge. Der Betroffene* bat lediglich um ein Antwortschreiben auf seine Frage, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt der gegen ihn gerichteten Missbrauchstaten dem Erzbistum bereits als Täter bekannt und deshalb versetzt worden war. Ein diesbezüglicher Brief wurde vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße umgehend verfasst.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 13

In Aktenvorgang 13 haben die Gutachter sieben Pflichtverletzungen festgestellt. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, jeweils einen Verstoß gegen die Pflicht zur Sanktionierung und zur Opfersorge für Erzbischof Dr. Meisner und einen Verstoß gegen die Pflicht zur Opferfürsorge durch Generalvikar Dr. Feldhoff. Festgestellt wurde ferner jeweils ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und die Meldepflicht durch Generalvikar Dr. Schwaderlapp sowie ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße.

n) Aktenvorgang 14

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *Vorbemerkung*

Im Rahmen seiner Bewerbung für das Theologiestudium wurde der Beschuldigte erstmals psychiatrisch begutachtet. Hintergrund war ein Vorfall aus der Jugend

Gercke | Wollschläger

des Beschuldigten. Er war aufgrund eines vermeintlich homosexuellen Kontakts zu einem anderen Minderjährigen von der Schule verwiesen worden. Eine pädophile Veranlagung vermochte ein Gutachter nicht festzustellen. Nach eingehender Prüfung entschied Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, den Beschuldigten versuchsweise als Theologiestudierenden des Erzbistums Köln anzunehmen.

(b) 1. Verdachtsfall

Im September 1982 wurden erstmals Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben. Der Direktor des Collegium Josephinum, wo der Beschuldigte tätig war, teilte dem stellvertretenden Generalvikar mit, dass sich die Eltern einiger Schüler aus der 10. Klasse mit Beschwerden über den Beschuldigten an ihn gewandt hätten. Danach soll der Beschuldigte ihre Söhne (schriftlich) dazu aufgefordert haben „mit ihm homosexuell zusammenzukommen“. Insgesamt konnte der Direktor vier potenziell Betroffene benennen. Mit zweien hatte der Direktor zu diesem Zeitpunkt bereits Kontakt aufgenommen und hatte feststellen können, dass die Jugendlichen der Aufforderung des Beschuldigten nicht nachgekommen waren. Gleiches konnte den Berichten der Eltern bzgl. eines dritten Betroffenen* entnommen werden. Hinsichtlich des vierten Betroffenen* fehlte es bis zu diesem Zeitpunkt an sicheren Erkenntnissen.

Der stellvertretende Generalvikar hielt in einer Aktennotiz vom 22.09.1982 fest, dass die Angelegenheit aus der Sicht des Kirchenrechts „außerordentlich scharf zu beurteilen“ sei, sofern es tatsächlich Beziehungen zu Jungen gegeben habe. Er halte es für dringend erforderlich, Herrn Offizial Dr. Flatten hinzuzuziehen.

Am 23.09.1982 konfrontierte der stellvertretende Generalvikar den Beschuldigten mit den oben genannten Vorwürfen. Zudem teilte er mit, dass einer der Betroffenen* auf seine Aufforderung eingegangen sei und sich daraus ein „längeres (wohl mehr als einjähriges) Verhältnis“ entwickelt habe.

Gercke | Wollschläger

Mit Schreiben an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner vom 24.09.1982 teilte Official Dr. Flatten mit, dass der Beschuldigte „das Delikt der Unzucht mit einem Gleichgeschlechtlichen eingestanden“ habe und für diesen Tatbestand als Strafe die Suspension und Amtsenthebung vorgesehen sei. Da die zu verhängende Suspension eine Besserungsstrafe sei, könne sie vom Diözesanbischof nach eingetretener Besserung wieder aufgehoben werden.

Sodann fand zwischen Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, Generalvikar Dr. Feldhoff, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und dem stellvertretenden Generalvikar ein Gespräch über den Beschuldigten und die aktuellen Geschehnisse statt.

Am 27.09.1982 wurde der Beschuldigte zunächst von seiner Aufgabe am Collegium Josephinum entpflichtet. Mit Schreiben vom 28.09.1982 teilte Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner dem Beschuldigten zudem mit, dass er aufgrund der Vorkommnisse suspendiert sei und seine priesterlichen Funktionen daher nicht mehr ausüben dürfe. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner wies den Beschuldigten einem Exerzitien- und Bildungshaus zu und teilte ihm mit, dass er ein Gespräch mit Prof. Dr. mult. Vogel, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, vermitteln lasse.

Hinsichtlich des Betroffenen* entschied Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, dass der stellvertretende Generalvikar das Gespräch mit diesem sowie den Eltern, sofern der Betroffene* einverstanden sei, suchen solle.

Auf Veranlassung des stellvertretenden Generalvikars wurde der Beschuldigte ab dem 07.10.1982 durch Herrn Prof. Dr. mult Vogel therapeutisch begleitet. Dieser teilte in einem Schreiben an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner mit, dass er nach monatlichen Terminen mit dem Beschuldigten der Ansicht sei, *„daß es sich bei dem Mangel an Selbstkritik nicht um ein pathologisches Symptom handelt, sondern um den Ausdruck eines Reifungs-Defizits“*. Prof. Dr. mult. Vogel hielt es für „verantwortbar und für förderlich“ ihn als Kaplan zu bestätigen.

Am 29.11.1982 hob Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner die verhängte Suspension auf und erteilte dem Beschuldigten zugleich die Auflage, in seiner priesterlichen

Gercke | Wollschläger

Funktion nur aushilfsweise innerhalb des Bildungshauses und seiner nächsten Umgebung tätig zu werden. Am 17.12.1982 wurde er zunächst zum Kaplan zur Aushilfe und am 26.04.1983 zum Kaplan einer Pfarrei ernannt. Am 15.02.1984 wurde der Beschuldigte beauftragt, das Amt des Präses einer Kolpingfamilie zu übernehmen. Wenige Jahre später wurde er zum Pfarrverweser und schließlich zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt. Im Jahr 1988 wurde er zum Pfarrer und zwei Jahr später zum Rektoratspfarrer ernannt. Unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben wurde der Beschuldigte am 12.04.1991 auf eigenen Wunsch von Erzbischof Dr. Meisner von seiner Tätigkeit als Dekanatsjugendseelsorger entpflichtet.

Am 03.04.2000 fand mit Blick auf eine im Raum stehende Übertragung mehrerer Pfarreien ein Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Meisner und dem Beschuldigten statt. Hierbei wurden auch „seine einstigen Verfehlungen im Konvikt in Bad Müns-tereifel“ erwähnt. Ob hiermit Vorkommnisse während seiner Schulzeit oder während seiner beruflichen Tätigkeit am Collegium Josephinum gemeint waren, ist nicht ersichtlich. Am 30.10.2000 erfolgte die besprochene Ernennung durch Erzbischof Dr. Meisner.

(c) 2. Verdachtsfall

Anfang Mai 2002 erhielt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Kenntnis von dem Vorwurf, dass der Beschuldigte einer 16-jährigen Messdienerin im Februar 2002 nach dem Firmunterricht einen „eindeutigen“ Brief übergeben habe. In dem bei den Akten befindlichen Brief schrieb der Beschuldigte an die Betroffene A., dass er von ihr geträumt habe und dass es im Traum zu „zärtlichen Berührungen und Liebkosungen gekommen“ sei. Nun sei in ihm eine Sehnsucht und Lust, den Traum in Wirklichkeit zu erleben. Sie könne ihm einfach ihre Hand oder einen Kuss geben, dann könnten sie den Traum leben.

Am 03.05.2002 konfrontierten der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und sein Stellvertreter den Beschuldigten mit den Vorwürfen. Dieser räumte ein, den Brief geschrieben zu haben. Auch in einem Brief an Erzbischof Dr. Meisner

Gercke | Wollschläger

vom 04.05.2002 bestätigte der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Am 07.05.2002 begab er sich in psychotherapeutische Behandlung.

Im Rahmen eines Gesprächs mit dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal am 11.05.2002 bestätigte auch die Betroffene A. den Vorfall. In einem weiteren Gespräch am 11.05.2002 berichtete die Gemeindeferentin H. zudem, dass der Beschuldigte vor ca. 2 ½ Jahren einen ähnlichen Brief an eine Praktikantin des Kindergartens übergeben haben soll.

Daraufhin fand am 21.05.2002 ein Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Meisner und dem Beschuldigten statt. Der Erzbischof konfrontierte den Beschuldigten hierbei „mit der neu entstandenen Situation“, die dieser „ohne Wenn und Aber bejahte“. Erzbischof Dr. Meisner machte den Vorschlag, dass der Beschuldigte sofort schriftlich zum 10.06.2002 aus persönlichen Gründen auf seine Pfarreien verzichten solle. Es sei vorgesehen, dass der Beschuldigte zunächst bei einer Schwester eine Konsultation habe und ihm anschließend ein Kuraufenthalt in einer Klinik im Schwarzwald vermittelt werde, wo er sodann behandelt werde.

Mit Schreiben vom 22.05.2002 verzichtete der Beschuldigte aus persönlichen Gründen mit Wirkung zum 22.07.2002 auf alle Ämter und Aufgaben. Erzbischof Dr. Meisner nahm den Verzicht noch am gleichen Tag an.

Ausweislich eines Aktenvermerks des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 29.05.2002 sah sich der behandelnde Therapeut noch nicht in der Lage, eine Unbedenklichkeitserklärung für den Beschuldigten abzugeben. Er halte es jedoch angesichts der Sicherungen durch die Therapie für „relativ unbedenklich“, diesen ohne konkrete Ernennung priesterlich tätig sein zu lassen.

Am 03.10.2002 fand ein Gespräch zwischen einer Schwester und dem Beschuldigten statt, über das diese Erzbischof Dr. Meisner und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal berichtete. In dem Gespräch sei es auch um den Brief an die Betroffene A. gegangen. Dazu habe der Beschuldigte erklärt, dass er beim Schreiben des Briefes „sehr viel Alkohol getrunken“ habe. Er habe sich am nächsten Tag angesichts des Briefes geschämt. Die Schwester gelangte zu der

Gercke | Wollschläger

Auffassung, dass angesichts des äußeren Verhaltensmusters des Beschuldigten auf eine Ephebophilie³⁵⁸ geschlossen werden könne, hierzu müsste man jedoch noch weitere Untersuchungen vornehmen. Sie sprach insoweit die Empfehlung aus, den Beschuldigten bis zur endgültigen Klärung dessen nicht wieder im pastoralen Dienst einzusetzen.

Im Juli 2002 ging bei der Staatsanwaltschaft Köln eine von einem Herrn B. unterzeichnete Strafanzeige ein, in welcher behauptet wurde, der Beschuldigte habe sich wegen sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen strafbar gemacht. Der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und ein Mitarbeiter der Hauptabteilung Recht wurden am 19.11.2002 von der Kriminalpolizei in Hürth vernommen, wobei der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal alle ihm vorliegenden Erkenntnisse zum Fall des Beschuldigten mitteilte. Das Verfahren wurde am 22.01.2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Oktober 2002 ernannte Erzbischof Dr. Meisner den Beschuldigten zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten.

Im Juni 2003 bat der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den behandelnden Therapeuten um die Erstellung eines aussagekräftigen Gutachtens „zwecks weiterer Überlegungen eines verantwortbaren priesterlichen Einsatzes“ des Beschuldigten. In seinem Gutachten vom 08.07.2003 hielt der Therapeut fest, dass hinsichtlich seiner sexuellen Ausrichtung keine diagnostische Einordnung als pädophil oder ephebophil möglich sei. Es existiere eher ein *„undifferenziertes Objektbild, welches keine Präferenz hinsichtlich Pädophilie erkennen läßt“*. Er gelangte zu dem Schluss, *„daß der Beschuldigte in der Pfarrseelsorge einsetzbar ist. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken, die die Einsatzmöglichkeiten einschränken könnten. Die derzeitige psychische Situation ist derart stabil, daß eine Tätigkeit möglich ist, ohne daß eine Gefahr des Alkoholabusus oder Tendenzen zu sexuellen Übergriffen vorhanden sind“*.

³⁵⁸ Homosexuelle Neigung zu pubertären oder postpubertären Jungen bzw. jungen Männern.

Gercke | Wollschläger

Im September 2003 ernannte Erzbischof Dr. Meisner den Beschuldigten zum Pfarrverweser. In den kommenden Jahren erfolgten weitere Ernennungen.

In einem Attest teilte der behandelnde Therapeut im Jahr 2005 mit, dass sich der Beschuldigte nach wie vor in seiner psychotherapeutischen Behandlung befinde, „die zu einer erheblichen Gesundung der psychischen Situation geführt“ habe. Er könne aus ärztlicher-psychotherapeutischer Sicht keine Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und Belastungsfähigkeit erkennen. Trotz des dahingehenden Wunsches des Beschuldigten wurde ihm eine Tätigkeit als leitender Pfarrer durch Erzbischof Dr. Meisner versagt. Im Jahr 2006 wurde er von seinen Aufgaben entpflichtet und zum Krankenhausseelsorger ernannt.

(d) 3. Verdachtsfall

Mit Schreiben vom 13.03.2012 übersandte der Chefkorrespondent der DuMont Redaktionsgemeinschaft einen anonymen Brief an Generalvikar Dr. Schwaderlapp, in welchem behauptet wurde, der Beschuldigte habe vor Jahren wegen sexueller Kontakte mit Jugendlichen aus seiner Pfarrei entfernt werden müssen, wobei dies nicht das erste Mal gewesen sei, dass er wegen sexueller Übergriffe gegen Minderjährige aktenkundig geworden sei. Angesichts des anonymen Schreibens wurde die Akte des Beschuldigten erneut gesichtet und festgestellt, dass über ihn kein aussagekräftiges psychologisches Gutachten vorlag. Daraufhin beauftragte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Herrn Prof. Dr. Leygraf, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen, mit der Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über den Beschuldigten. Dieser sollte beurteilen, „ob sich hier Risikofaktoren bezüglich einer weiteren Einsatzfähigkeit in der Seelsorge stellen und welche Auflagen notwendig werden“. In seinem gemeinsam mit Dipl. Psych. Dr. Elsner erstellten Gutachten vom 07.01.2013 gelangten beide zu dem Ergebnis, dass nach den Kriterien der ICD-10 (scil.: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) *„heute keine psychische Störung vor(liege), insbesondere keine Störung der Sexualpräferenz. (...) Eine therapeutische*

Gercke | Wollschläger

Auseinandersetzung mit den lange zurückliegenden sexuellen Übergriffen zum Nachteil eines 16-jährigen Jungen und dem Annäherungsversuch an ein 16-jähriges Mädchen ist nicht indiziert“. Die Gutachter erklärten, dass „gegen den weiteren Einsatz“ des Beschuldigten „als Krankenhausseelsorger [...] unter gefährlichkeitsprognostischen Überlegungen keine Bedenken“ bestünden.

(e) 4. Verdachtsfall

Im Zuge der Aufarbeitung der Vorfälle am Collegium Josephinum meldete sich im Januar 2017 ein ehemaliger Schüler, der Betroffene B.*, bei der Ansprechperson des Erzbistums Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch und erhob den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen den Beschuldigten. Er gab u.a. an, dass er im Jahr 1982, als er im Bett gelegen und geschlafen habe, bemerkt habe, wie jemand seinen Kopf gestreichelt und dann seine Zunge in seinen Mund geschoben, ihn geküsst und seinen Penis angefasst und versucht habe, ihn zum Erigieren zu bringen. Da er noch schlaftrunken gewesen sei, habe er es geschehen lassen. Als der Beschuldigte seine Hand an sich gezogen habe, damit er dessen Penis anfasse, habe er seine Hand zurückgezogen. Daraufhin sei der Beschuldigte gegangen.

Im Mai 2017 wurde der Beschuldigte zu den Vorwürfen angehört und bestritt diese.

Bereits im März 2017 hatte der Beschuldigte Erzbischof Dr. Woelki aus gesundheitlichen Gründen um seine Versetzung in den Ruhestand gebeten, die schließlich wegen der bekannt gewordenen Vorwürfe früher als geplant erfolgte. Auch von einer ursprünglich in Aussicht gestellten Ernennung zum Subsidiar wurde abgesehen. Erzbischof Dr. Woelki untersagte ihm außerdem die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes.

Im September 2017 unterrichtete der Interventionsbeauftragte Official Dr. Assenmacher von sämtlichen, bis dahin bekannt gewordenen Vorwürfen gegen den Beschuldigten. Sowohl der Bericht über das Collegium Josephinum als auch die den

Gercke | Wollschläger

Beschuldigten betreffenden Akten einschließlich der von dem Betroffenen B.* erhobenen Vorwürfe wurden auf Veranlassung von Erzbischof Dr. Woelki im September 2017 an die Glaubenskongregation in Rom übersandt. Diese gelangte nach Prüfung des Falles am 20.10.2017 zu der Entscheidung, kein Strafverfahren durchzuführen und die Verjährung nicht zu derogieren. Der schwerwiegendste Missbrauch habe einen Schüler betroffen, der das sechzehnte Lebensjahr und damit die damalige Schulaltersgrenze bereits überschritten hatte. Bei den übrigen Fällen sei dies teilweise auch der Fall gewesen. Dort, wo das nicht der Fall sei, schienen die Vorkommnisse nicht derart gravierend zu sein, dass die Durchführung eines Strafverfahrens unbedingt angezeigt sei. Der Fall wurde daher der Entscheidung von Erzbischof Dr. Woelki überlassen und gebeten, „die erforderlichen Maßnahmen“ gegen den Beschuldigten zu ergreifen und mit einem Strafgebot zu versehen.

Die im Rahmen der Aufarbeitung bekannt gewordenen Vorfälle wurden im Jahr 2018 gesammelt an die Staatsanwaltschaft übermittelt, die die Verfahren wegen bereits eingetretener Verfolgungsverjährung einstellte.

(f) 5. Verdachtsfall

Nach Übersendung des Berichts und der Akten an die Glaubenskongregation, aber noch vor deren Entscheidung, meldeten sich zwei weitere ehemalige Schüler des Collegiums Josephinum und erhoben Vorwürfe gegen den Beschuldigten.

Der Betroffenen C.* berichtete im Oktober 2017 in einem Gespräch mit einer weiteren externen Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch, der Beschuldigte habe ihn etwa in der 7. Klasse nachts geweckt und zu seinem privaten Wohnzimmer geführt. Dort habe er ihm ein Schriftstück überreicht, in dem, gemäß den einstigen Angaben des Beschuldigten, ein Traum niedergelegt sei; inhaltlich seien darin „sexuelle Berührungen und Kontakte“ beschrieben gewesen. Er sei dem Beschuldigten dann in sein Schlafzimmer gefolgt, wo es zu intimen Berührungen bis hin zum Oralverkehr, bei dem er den Beschuldigten befriedigt habe,

gekommen sei. Nach seiner Erinnerung sei er damals ca. 13 Jahre alt gewesen. In den folgenden zwei Jahren sei es mindestens 30 Mal zu dieser Art von Oralverkehr gekommen.

Der Betroffene D.* berichtete ebenfalls in einem Gespräch mit einer Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Oktober 2017 sowie in seinem Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs, dass er davon wach geworden sei, wie ihn der Beschuldigte „befummelt“ habe; er habe dabei einen Samenerguss gehabt. Am nächsten Tag habe der Beschuldigte ihm einen Brief gegeben, den er in dessen Wohnung lesen und eine Antwort auf die Rückseite schreiben sollte. In dem Brief habe gestanden, dass der Beschuldigte einen Traum gehabt habe, in dem sie sich gegenseitig befriedigt hätten. Er habe die Frage gestellt, ob der Traum wahr werden könne, was der Betroffene D.* jedoch verneint habe.

Die von den Betroffenen* erhobenen Vorwürfe gelangten dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln zur Kenntnis, der Official Dr. Assenmacher davon in Kenntnis und auch Erzbischof Dr. Woelki über „zwei weitere[n] schwerwiegende[n] Beschuldigungen“ gegen den Beschuldigten informierte.

Zu den erhobenen Vorwürfen wurde der Beschuldigte – nach krankheitsbedingter Verzögerung – am 27.11.2018 persönlich angehört.

(g) Weiteres Verfahren nach Ende des Prüfungszeitraumes

Das Verfahren war am 31.12.2018 noch nicht abgeschlossen. Da die Vorwürfe der Betroffenen C.* und D.* noch nicht Gegenstand der Entscheidung der Glaubenskongregation in Rom gewesen waren, wurden die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Protokolls der Anhörung des Beschuldigten an diese übersandt.

Die Glaubenskongregation traf am 04.02.2020 die Entscheidung, die eingetretene Verjährung zu derogieren und ordnete einen Strafprozess auf dem Verwaltungsweg an. Erzbischof Dr. Woelki wurde ermächtigt, persönlich oder durch einen

Gercke | Wollschläger

geeigneten Bevollmächtigten das Verfahren im Namen und Auftrag der Glaubenskongregation durchzuführen und ein entsprechendes Strafdekret zu erlassen.

- (2) Anhörung von Herrn Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute), zu Aktenvorgang 14

In seiner Anhörung vom 20.01.2021 teilte Herr Dr. Assenmacher neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er mit diesem Fall erst aktuell, angesichts des Auftrags der Glaubenskongregation ein Strafdekret zu erlassen, befasst sei. Zuvor sei er in die Bearbeitung des Falles nicht eingebunden gewesen.

- (3) Bewertung zu Aktenvorgang 14

- (a) *1. Verdachtsfall*

Hinsichtlich des ersten Verdachtsfalles aus dem Jahr 1982 kann keinem der kirchlichen Verantwortungsträger eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

(aa) Nach Bekanntwerden des Verdachtsfalles suchten die Verantwortungsträger zunächst das Gespräch mit den Betroffenen* und deren Erziehungsberechtigten. Gemäß deren Aussagen war es nur in Bezug auf einen der Betroffenen* zu sexuellen Handlungen gekommen. Diese Tat räumte der Beschuldigte im Rahmen eines Gesprächs und in einem Brief an den Erzbischof ein. Der Sachverhalt war somit aus damaliger Sicht abschließend geklärt. Dass einer der Betroffenen* im Jahr 2017 – entgegen seiner ursprünglichen Aussage aus dem Jahr 1982 – angab, ebenfalls von den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten betroffen gewesen zu sein, verändert diese Einschätzung nicht, da im Jahr 1982 keine für die Verantwortungsträger ersichtlichen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage bestanden.

(bb) Infolge der bekanntgewordenen Taten entpflichtete Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner den Beschuldigten, sprach dessen Suspension im Sinne von can. 2359 § 2 CIC/1917 aus und leitete eine therapeutische Behandlung in die Wege. Mit der Maßnahme der Suspension verhängte Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner die gemäß can. 2359 § 2 CIC/1917 für den Regelfall vorgesehene Strafe. Die Strafe der Deposition war besonders schweren Fällen vorbehalten. Anhaltspunkte, die die Annahme eines „besonders schweren Falles“ rechtfertigten, sind den Akten nicht zu entnehmen. Die Aufhebung der Suspension noch im selben Jahr mag unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bedenklich erscheinen, war jedoch gleichwohl rechtmäßig, da es sich bei der Suspension um eine sog. „Besserungsstrafe“ handelt, die bei Eintritt der Besserung verpflichtend aufzuheben ist.

(cc) Ein Verstoß gegen die Verhinderungspflicht scheidet ebenfalls aus. Der Beschuldigte wurde schrittweise – zunächst unter beschränkenden Auflagen – wieder in die Ausübung des priesterlichen Dienstes eingeführt. Der Beschuldigte musste sich einer fachärztlichen Begutachtung unterziehen, die zu dem Ergebnis kann, „daß es sich bei dem Mangel an Selbstkritik nicht um ein pathologisches Symptom handelt, sondern um den Ausdruck eines Reifungs-Defizits“. Der Gutachter befürwortete vor diesem Hintergrund den Wiedereinsatz des Beschuldigten.

(dd) Auch hinsichtlich der Opferfürsorge können die Gutachter eine Pflichtverletzung der involvierten Verantwortungsträger nicht feststellen. So ist aktenmäßig dokumentiert, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal damit beauftragt wurde, das Gespräch mit dem Betroffenen* zu suchen. Zudem sollte auch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt werden, sofern der Betroffene* keine Einwände hiergegen erhebe.

(b) 2. Verdachtsfall

Hinsichtlich des zweiten Verdachtsfalles sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass es Erzbischof Dr. Meisner pflichtwidrig unterlassen hat, den Verdachtsfall an die Glaubenskongregation in Rom zu melden.

Gercke | Wollschläger

(aa) Da das Tatbestandsmerkmal des „Verstoßes gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ sehr weit zu verstehen ist und zudem eine Versuchsstrafbarkeit existiert, können auch solche Handlungen von Art. 4 SST 2001 bzw. can. 1395 § 2 CIC/1983 erfasst sein, in denen es nicht zu einem direkten sexuellen Kontakt kommt, sondern dieser lediglich gedanklich in einem Brief festgehalten ist und/oder der Anbahnung desselben dient. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte bei Abfassung des Briefes an die Betroffene A. von unkeuschen Gedanken geleitet war und solche – berücksichtigt man die im Jahr 1982 bekannt gewordenen Vorkommnisse – auch in der Realität gelebt hätte, wäre die Betroffene auf seine Avancen eingegangen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Meldung gem. Art. 13 SST 2001 – unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen – zwingend erforderlich gewesen; vorliegend hatten die Ermittlungen den Verdacht sogar bestätigt. Warum eine Meldung gleichwohl unterblieb, ergibt sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Ergebnis der Anhörungen.

Zuständig für die Meldung an die Glaubenskongregation ist der Ordinarius, also sowohl Erzbischof als auch Generalvikar. Erzbischof Dr. Meisner war nachweislich in die Bearbeitung des Falles involviert, nicht jedoch Generalvikar Dr. Feldhoff. Dieser findet an keiner Stelle Erwähnung, sodass davon auszugehen ist, dass er keine Kenntnis von dem Fall auch damit auch keine Möglichkeit hatte, auf dessen Bearbeitung Einfluss zu nehmen.

(bb) Ob es einer Bestrafung des Beschuldigten durch den Ordinarius bedurft hätte, kann gutachterseits nicht beurteilt werden, da es der Glaubenskongregation oblegen hätte, über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden. Welche Entscheidung diese getroffen hätte, kann, insbesondere angesichts der Tatsache, dass es zu keinem vollendeten übergriffigen Verhalten kam, nicht nachträglich festgestellt werden.

(cc) Eine Verletzung der Verhinderungspflicht ist jedoch nicht zu konstatieren. So veranlasste Erzbischof Dr. Meisner die therapeutische Behandlung/Begutachtung des Beschuldigten durch zwei Personen. Ein Einsatz des Beschuldigten als

„Subsidiar zur besonderen Verwendung des Dechanten“ ermöglichte Erzbischof Dr. Meisner erst nachdem der behandelnde Therapeut mitgeteilt hatte, dass ein Einsatz ohne konkrete Ernennung „relativ unbedenklich“ sei. Der nachfolgende Einsatz als Pfarrverweser wurde erst nach erneuter Mitteilung des Therapeuten, die Untersuchung des Beschuldigten lasse „keine Präferenz hinsichtlich Pädophilie erkennen“, beschlossen.

(dd) Hinsichtlich der Pflicht zur Opferfürsorge ist ebenfalls kein Fehlverhalten erkennbar, da die Betroffene angehört wurde und aussagte, es sei bis auf den Erhalt des Briefes nichts weiter geschehen.

(c) 3. Verdachtsfall

Die Behandlung des Verdachtsfalles aus dem Jahr 2013 ist nicht zu beanstanden. Das anonyme Schreiben enthielt keine konkreten Anhaltspunkte für eine – bislang unbekannte – Tat, deren Aufarbeitung es bedurft hätte. Die Reaktion auf den anonymen Brief, nämlich eine erneute Sichtung der Akte und die Einholung eines Sachverständigengutachtens, ist nicht zu beanstanden.

(d) 4. Verdachtsfall

Eine Pflichtverletzung hinsichtlich der Bearbeitung des erstmals im Jahr 2017 angezeigten Verdachtsfalles aus dem Jahr 1982 ist ebenfalls nicht erkennbar. Zwar wurde eine kanonische Voruntersuchung, obwohl ihre Voraussetzungen vorlagen, nicht eingeleitet, jedoch wurden der Betroffene B.* und der Beschuldigte auch ohne formale Einleitung derselben angehört und auf diese Weise der Sachverhalt aufgeklärt. Erzbischof Dr. Woelki versetzte den Beschuldigten in den Ruhestand und verbot ihm die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes. Schließlich wurde der Fall zeitnah an die Glaubenskongregation in Rom sowie gemeinsam mit den übrigen bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2018 gesammelt an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Gercke | Wollschläger

Der Opferfürsorge wurde durch das Projekt zur Vergangenheitsaufarbeitung am Collegium Josephinum hinreichend Rechnung getragen, da in diesem Rahmen etwa die Betroffenen ausführlich angehört und bei der Einreichung von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs unterstützt wurden.

(e) 5. Verdachtsfall

Eine abschließende gutachterliche Bewertung hinsichtlich der weiteren Verdachtsfälle aus dem Jahr 1982, die im Jahr 2017 gemeldet wurden, ist nicht möglich, da das Verfahren zum 31.12.2018, dem Ende des Prüfungszeitraums, noch nicht beendet war.

Für den innerhalb des Prüfungszeitraums liegenden Verfahrensabschnitt ist jedenfalls keine Pflichtverletzung anzunehmen. Zwar dauerte es überdurchschnittlich lange, bis der Beschuldigte zu den neuerlichen Vorwürfen angehört wurde. Jedoch war diese Verzögerung auf eine schwere Erkrankung des Beschuldigten zurückzuführen und damit auf einen Umstand, der außerhalb der Sphäre der Verantwortungsträger des Erzbistums Köln lag.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 14

In Aktenvorgang 14 sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass Erzbischof Dr. Meisner ein Verstoß gegen die Meldepflicht vorzuwerfen ist.

o) Aktenvorgang 15

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im August 1980 fand ein Gespräch bei Herrn Generalvikar Dr. Feldhoff statt, an dem neben dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sechs Herren aus einer Pfarrgemeinde teilnahmen. Ausweislich eines vom Hauptabteilungsleiter gefertigten Vermerks ging es in dem Gespräch um gegen den Beschuldigten erhobene Vorwürfe in Zusammenhang mit Ferienfreizeiten, die dieser regelmäßig in den Schulferien in seinem Ferienhaus durchführte. Während der ersten Ferienfreizeit habe sich der damals 17-jährige A. der Köchin anvertraut. Er habe die Vorwürfe auch seinem Vater handschriftlich berichtet. Der Bericht wurde Herrn Generalvikar Dr. Feldhoff übergeben. Darin berichtete der Betroffene A. unter anderem, dass er und andere Jungen sich vor dem Beschuldigten hätten ausziehen müssen, er sie gefesselt und durchgekitzelt und ihnen Schläge auf den nackten Hintern gegeben habe. Einen Jungen habe der Beschuldigte zum Ausziehen überredet, habe sein Glied betrachtet und „daran herumgespielt“. Der Betroffene A. habe mit anderen Jungen darüber gesprochen und dabei sei herausgekommen, dass es zwischen dem Beschuldigten und einem anderen Jungen, dem Betroffenen B., zu „ähnlichen Beziehungen“ gekommen sei. Dieser habe noch zwei Brüder und eine Schwester. Nachdem der Vater der Familie ums Leben gekommen sei, habe sich der Beschuldigte um sie gekümmert und die Mutter auch bei der Erziehung der Kinder unterstützt. Der älteste Sohn, der Betroffene C., habe ein sehr enges Verhältnis zum Beschuldigten; er habe nicht nur den Schlüssel zu dessen Wohnung, sondern habe mit diesem auch bereits gemeinsam Urlaub gemacht. Der Betroffene B. wolle nun zur Polizei gehen. Man einigte sich, um Aufruhr in der Pfarrei zu verhindern, dass für den Beschuldigten eine neue Aufgabe gefunden werde. Ausweislich des Vermerks des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sollen die Herren dabei betont haben, wie sehr sie den Beschuldigten als Priester und Seelsorger schätzten; es sei notwendig, dass man sich um ihn kümmere und ihm helfe.

Gercke | Wollschläger

Noch am selben Tag fand ein Gespräch zwischen Generalvikar Dr. Feldhoff und dem Beschuldigten statt. Der Beschuldigte teilte mit, dass er am 03.08.1980 noch mit einem der Herren aus der Pfarrgemeinde gesprochen und dieser ihm zu verstehen gegeben habe, „*daß die ganze Angelegenheit anders hätte laufen sollen. Die Jugendlichen sollten vergattert werden. Dann habe sie [scil.: die Sache] jedoch eine andere Entwicklung genommen*“. Ausweislich des Gesprächsvermerks von Generalvikar Dr. Feldhoff habe der Beschuldigte „in wesentlichen Zügen die Beschuldigungen“ bestätigt; er habe diese allerdings in einem ganz anderen Licht gesehen. Generalvikar Dr. Feldhoff legte ihm angesichts dessen nahe, umgehend auf die Pfarrstelle zu verzichten, da der Erzbischof andernfalls die Suspension aussprechen müsse. Ihm wurde ferner geraten, sich von Prof. Dr. mult. Vogel, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, beurteilen zu lassen, damit entschieden werden könne, was weiter geschehen solle.

Generalvikar Dr. Feldhoff informierte sodann Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner über den „bisherigen Stand“. Dieser entschied, dass der Beschuldigte möglichst umgehend auf seine Pfarrstelle verzichten solle, da er andernfalls „die vom Recht geforderten Schritte ergreifen“ müsste. Zudem solle der Beschuldigte nicht mehr in der Pfarrei seelsorglich tätig werden, sondern in ein Kloster gehen. Es müsse außerdem ein Gespräch bei Herrn Prof. Dr. mult. Vogel vermittelt werden.

In den folgenden Tagen fanden zwei Gespräche zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und dem Dechanten der Gemeinde statt, in der der Beschuldigte tätig war. Der Dechant wurde über die Anschuldigungen informiert, jedoch „sehr eindringlich“ gebeten, niemandem gegenüber Andeutungen zu machen, sondern sich hinsichtlich des Weggangs des Beschuldigten auf die Formulierung „persönliche Gründe“ zu berufen.

Am nächsten Tag kam es zu einem Anruf des Betroffenen A. bei dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, in welchem der Betroffene A. seinen Unmut über das aktuelle Verhalten des Beschuldigten zum Ausdruck brachte. Dieser empfangt laufend Leute und rede von Briefen, die Unrichtigkeiten enthalten würden. Aus diesem Grunde fühle er sich nicht mehr an das „Stillhalteabkommen“

Gercke | Wollschläger

gebunden, müsse evtl. bis zur Anklage gehen, wenn das so weiterlaufe. In einem darauffolgenden Gespräch mit dem Beschuldigten wies der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal darauf hin, dass er sich in seinen Äußerungen zurückhalten müsse, da damit gerechnet werden müsse, dass einige Personen versuchen würden „hinter die Dinge zu kommen“. Das Erzbistum würde sich auch seinerseits „an die Abmachung halten, daß er aus ‚persönlichen Gründen‘ von sich aus weggegangen sei“. In einem weiteren Gespräch mit einem der Herren aus der Gemeinde bat er sodann darum, „bei den jungen Leuten darauf hinzuwirken, daß sie die Geschehnisse jetzt nicht unnötig in die Öffentlichkeit hineinspielten“.

In der Folgezeit wurden Generalvikar Dr. Feldhoff Gerüchte bekannt, wonach es „eine Vielzahl von Fällen“ gebe, die dem bisher bekannt gewordenen ähnlich seien.

Der Beschuldigte erklärte seinen Verzicht auf seine Pfarrstelle aus persönlichen Gründen, den Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner am gleichen Tag annahm. In der Folge verweilte der Beschuldigte zunächst in einem Kloster; auf seinen eigenen Wunsch war ihm ein Aufenthalt in Maria Laach ermöglicht worden.

Zu einem ersten Gespräch mit Prof. Dr. mult. Vogel kam es Ende August 1980. Dieser hielt in einem Bericht fest, dass der Beschuldigte „bei der Schilderung der Vorfälle nicht nur die Tatsachen bagatellierte, sondern auch einen Mangel an Einsicht und Urteilsfähigkeit zeige, sowohl hinsichtlich der eigenen Motive als auch hinsichtlich der Wirkung seiner Handlungen auf andere Menschen“. Nach Auffassung von Prof. Dr. mult. Vogel lägen bei dem Beschuldigten „weder eine extreme Triebstärke noch eine einseitige homosexuelle Triebrichtung vor. Er sei vielmehr eher trieb schwach und in seiner Triebrichtung bisexuell. *„Das Zusammensein mit den männlichen Jugendlichen im Ferienlager war die Gelegenheit, allgemeine und undifferenzierte sexuelle Triebimpulse an ihnen abzureagieren.“* Es könne sich auch die Frage nach einer organischen Hirnleistungsschwäche stellen; sofern das Verhalten des Beschuldigten auf seiner neuen Stelle zeige, dass er aus den Vorgängen keine Lehre gezogen habe, müsse man eine organische Hirnleistungsschwäche in die Erwägungen miteinbeziehen. In einem Telefonat mit Prof. Dr.

Gercke | Wollschläger

mult. Vogel im September 1980 teilte dieser dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit, dass er der Meinung sei, dass man dem Beschuldigten noch einmal eine Chance in einer kleinen, überschaubaren Pfarrei geben solle. Es sei nicht anzunehmen, dass er noch einmal „solche Dummheiten“ mache. Sollte sich sein Verhalten nicht ändern, müssten ernsthaft – wie im Bericht geschrieben – organische Hirnschäden vermutet werden. Ausweislich der Akten wurde das Gutachten von Prof. Dr. mult. Vogel von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner im Rahmen einer Personalkonferenz angesprochen.

In Gesprächen am 15.09.1980 und 25.11.1980 informierte Diakon G. den Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal darüber, dass der Beschuldigte noch immer Kontakt mit jungen Männern, so etwa den Betroffenen B. und C. habe. In einem Gespräch mit Pfarrer K. am 29.11.1980 erfuhr der Hauptabteilungsleiter ferner, dass der Beschuldigte auch schon in seiner Zeit als Kaplan „auffällig geworden“ sei.

Am 01.11.1980 wurde der Beschuldigte von Erzbischof Prof Dr. mult. Höffner zum Krankenhausseelsorger zur Aushilfe und am 03.12.1982 zum Pfarrer einer Pfarrei ernannt.

In einem Gespräch im Dezember 1988 informierte Gemeindeassistent B. den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal darüber, dass ihm bekannt geworden sei, weshalb der Beschuldigte die Pfarrei damals habe verlassen müssen, und dass der Beschuldigte weiterhin mit Messdienern in sein Ferienhaus fahre. Der Hauptabteilungsleiter sagte zu, sich mit Blick auf Folgerungen für die aktuelle Situation nochmals genauer über die damaligen Geschehnisse zu unterrichten. Er nahm daraufhin Einsicht in die Akte aus dem „Sonderarchiv des Generalvikars“ und stellte dabei fest, dass unklar sei, ob der Beschuldigte je mit den konkreten Vorwürfen konfrontiert worden sei. Er habe jedenfalls immer bestritten, dass er sich im Hinblick auf Homosexualität irgendetwas habe zuschulden kommen lassen. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gelangte zu der Auffassung, dass die Fakten nicht hinreichend geklärt worden seien. Er lud daraufhin den Betroffenen C. zu einem Gespräch ein. Dieser berichtete, für ihn sei eine Welt

Gercke | Wollschläger

zusammengebrochen, als der Beschuldigte die Pfarrei verlassen habe; er sei für ihn wie eine Vaterfigur gewesen. Ihm seien aus der damaligen Zeit Mutproben und Schläge auf den nackten Hintern bekannt gewesen, Weitergehendes habe er jedoch nicht in Erinnerung. Auch nach Rücksprache mit dem Betroffenen B., der seinerzeit erhebliche Vorwürfe erhoben habe, teilte er mit, dass sich dieser nicht mehr an die damaligen Vorgänge erinnern könne. Er sei zwischenzeitlich sogar von dem Beschuldigten getraut worden. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal konnte auch in einem weiteren Gespräch mit einer damals in die Vorgänge involvierten Person „keine Bestätigung für Tatsachen erhalten, die über das Sichausziehen lassen von Jugendlichen und Schläge auf den nackten Hintern hinausgehen“. Die Person könne sich nicht vorstellen, dass die über den Beschuldigten behaupteten Tatsachen tatsächlich zuträfen. Nach den Gesprächen zog der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal das Fazit, dass dem Beschuldigten keine homosexuelle Handlung nachgewiesen worden sei. Es sei daher nur schwer vorstellbar, ihm zu verbieten, mit Messdienern in Urlaub zu fahren. Angesichts der Belastung sei es überdies fraglich, ob man den Beschuldigten überhaupt noch einmal auf die Sache ansprechen solle.

Ob es in der Folge weitere Nachforschungen oder Gespräche mit dem Beschuldigten zu den Vorwürfen gab, geht aus den Akten nicht hervor. Zum 10.05.2004 wurde er in den Ruhestand versetzt.

(b) 2. Verdachtsfall

Im März 2010 teilte Pfarrer L. einem der Ansprechpartner für Betroffene von sexuellem Missbrauch mit, dass er aus einem vertrauensvollen Gespräch mit einem Mitbruder wisse, dass dieser eine Person seelsorglich betreue, die sich als Missbrauchsoffer des Beschuldigten ansehe. Der Beschuldigte solle in seinem Schulhaus junge Männer zu „nudistischem Verhalten angeleitet“ haben. Die Eltern der Person sollen die Vorkommnisse seinerzeit beim Generalvikar angezeigt haben und in der Folge mit einem Geldbetrag abgefunden und zum Stillschweigen verpflichtet worden sein. In einem Antwortschreiben, das auch dem Leiter der

Gercke | Wollschläger

Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße bekannt war, teilte die Ansprechperson mit, dass er verpflichtet sei, die Meldung an Herrn Dr. Heße weiterzugeben. Es seien jedoch nicht alle Informationen glaubhaft: So sei ihm beispielsweise nicht bekannt, dass im Erzbistum Köln je „Schweigegeld“ mit Auflagen bezahlt worden sei. Er wünschte Herrn Pfarrer L. abschließend, dass ihn diese Dinge nicht weiter belasteten und sich die Kirche nicht mehr allzu lange ständig mit dem Thema beschäftigen müsse. Eine weitere Reaktion ist der Akte zunächst nicht zu entnehmen.

Im Dezember 2010 erhielt Generalvikar Dr. Schwaderlapp sodann eine Einladung zu einem Gespräch in der Praxis von Frau Dr. P., Ärztin und Psychotherapeutin, die mitteilte, dass der Betroffene C. bei ihr in ärztlicher Behandlung sei. Zu dem Gespräch wurden weiterhin der Beschuldigte sowie der Betroffene C. und seine Ehefrau eingeladen. Die Einladung wurde dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße zur Kenntnis gebracht, der ein Gespräch mit Frau Dr. P. führte und hierüber einen Aktenvermerk anfertigte: Frau Dr. P. habe um eine Teilnahme an dem Gespräch gebeten, um den Beschuldigten zu stützen. Er habe versucht, deutlich zu machen, dass er „nur als offizieller Vertreter des Erzbistums am Gespräch teilnehme und die Entgegennahme eines bisher geheim gehaltenen Geschehens sehr zu unterschieden wisse von einer seelsorglichen Begleitung und Stützung eines Mitbruders.“ Auf derartige Rollenkonfusionen lasse er sich nicht ein. Er habe versucht, deutlich zu machen, dass auch die Erzdiözese Köln an Offenlegung interessiert sei, allerdings unter Einhaltung des klaren Prozederes. Herr Dr. Heße hielt in seinem Vermerk abschließend fest, den Eindruck zu haben, dass es Frau Dr. P. darum gehe, das Erzbistum und die Priester zu damnieren. Es folgte weiterer Schriftwechsel zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße sowie dem Generalvikar Dr. Schwaderlapp und Frau Dr. P. Herr Dr. Heße bot dem Betroffenen C. schließlich an, Kontakt zu den drei Erstansprechpartnern der Erzdiözese aufzunehmen oder auch ein persönliches Gespräch mit ihm selbst, ggf. auch unter Hinzuziehung von Frau Dr. P., zu führen.

Im Februar 2011 fand sodann ein Gespräch in der Praxis von Frau Dr. P. statt, an dem der Betroffene C. und der Beschuldigte teilnahmen. Der Beschuldigte wurde

Gercke | Wollschläger

im Rahmen des Gesprächs mit Vorwürfen betreffend den Zeitraum von 1973 bis 1980 konfrontiert. Der Betroffene C. wandte sich zudem an eine der Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Dabei äußerte er, die Übergriffe hätten ausschließlich in dem Ferienhaus, in dem der Beschuldigte Freizeiten mit Messdienern durchgeführt habe, stattgefunden. Dort seien Kinder bis auf die Unterhose entkleidet, gefesselt und kalt abgeduscht worden. Andere seien bis auf die Unterhose entkleidet und ihnen ein schwarzer Sack über den Kopf gezogen worden. Sie seien dann mit nach oben gefesselten Händen durchgekitzelt worden. Der Betroffene C. übergab entsprechende Fotos. Er selbst habe sich in den Jahren zwischen 1973/1974 vor dem Beschuldigten entkleiden müssen, weil dieser habe nachsehen wollen, „ob sich seine Genitalien richtig entwickeln“. Dabei habe ihn der Beschuldigte an den Genitalien berührt. Der Betroffene B. habe später ähnliche Erfahrungen machen müssen. Darüber hinaus sei er, der Betroffene C., in den Jahren von 1973 bis 1980 mehrfach von dem Beschuldigten an „einsamen Orten“ wie dem Dachgeschoss oder dessen Schlafzimmer aufgefordert worden, sich nackt auszuziehen, was der Beschuldigte dann ebenfalls getan habe. Er habe den Beschuldigten dann befriedigen müssen. Um sicherzustellen, dass die Vorfälle nicht offenbart werden, habe der Beschuldigte ihn und seinen Freund ferner aufgefordert, sich zu entkleiden und sich gegenseitig zu befriedigen, während er zugehört habe.

Im April 2011 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Betroffenen C., dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße, der Justitiarin, Herrn Pfarrer S. und der Ehefrau des Betroffenen statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wiederholte der Betroffene die Vorwürfe gegen den Beschuldigten nochmals und übergab einen Brief des Beschuldigten vom 25.03.1996. Es handelt sich dabei um eine Antwort auf einen von ihm verfassten Brief, der sich jedoch nicht bei der Akte befindet. Der Beschuldigte schrieb darin, dass sein Verhalten gegenüber dem Betroffenen C. Unrecht gewesen sei; er habe sein Vertrauen missbraucht und ihm Schaden zugefügt. Da sich der Brief des Betroffenen nicht bei der Akte befindet, ist allerdings nicht erkennbar, worauf sich diese Äußerungen beziehen.

Gercke | Wollschläger

Einige Tage später fand ein Gespräch zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Herrn Dr. Heße, der Justitiarin und dem Beschuldigten statt. Dieser erklärte ausweislich des gefertigten Gesprächsvermerks, dass der Betroffene C. damals den Kontakt zu ihm gesucht habe. Es habe sich ein Verhältnis aufgebaut, „was durchaus in sexuellen Übergriffen landete“. Dies sei aber nicht aufgezwungen worden. Es sei so weit gegangen, dass er ihn „anfasste im sexuellen Bereich an den Geschlechtsteilen“. Das Ganze habe von 1973/74 bis ungefähr 1979 gedauert; dann habe der Betroffene gesagt, dass er das nicht mehr wolle. Auf den Vorfall angesprochen, der zu seinem Aufenthalt in Maria Laach geführt habe, erklärte der Beschuldigte, dass das eine Sache gewesen sei, die nicht vernünftig geklärt worden sei; es sei „alles an den Haaren herbeigezogen“ gewesen. Auf Nachfrage äußerte der Beschuldigte ferner, dass auch ein Freund des Betroffenen C. dabei gewesen sei; mit den Geschwistern des Betroffenen C. sei jedoch nichts gewesen.

Auf Nachfrage durch den Betroffenen C., ob die Verfahrensunterlagen automatisch den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt würden, antwortete die Justitiarin in einem Brief vom 20.05.2011 wie folgt:

„Es kann nicht davon die Rede sein, dass Ihre Unterlagen automatisch an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Es handelt sich in Ihrem Fall um einen Sachverhalt aus den Jahren 1973 bis 1980. Diese Taten sind strafrechtlich ohne Zweifel verjährt. In einer solchen Situation geben wir Unterlagen nur dann an die Strafverfolgungsbehörden, wenn ein Opfer ausdrücklich darum bittet. Dies geschieht auch im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden, da diese in derart gelagerten Fällen ausschließlich ein Aktenzeichen vergeben und das Verfahren sodann wegen Verjährung einstellen. In unserem Gespräch haben wir von Seiten des Bistums die Frage einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden nicht thematisiert, weil wir vom Gesamtkontext her den Eindruck hatten, dass eine Weiterleitung von Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden ihrerseits überhaupt nicht gewünscht ist.“

Gercke | Wollschläger

Der Betroffene C. stellte in der Folge einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs, der nach Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz mit einer Zahlung in Höhe von 5.000,- € beschieden wurde. Zudem beteiligte sich das Erzbistum an den Kosten der von dem Betroffenen C. absolvierten langjährigen Therapien.

Am 16.06.2011 legte Erzbischof Dr. Meisner den Fall der Glaubenskongregation in Rom vor. Am 26.01.2012 ordnete diese die Einleitung eines Strafverfahrens auf dem Verwaltungsweg gegen den Beschuldigten an und entschied, die Verjährung zu derogieren. Erzbischof Dr. Meisner übertrug die Durchführung dieser Aufgabe am 26.03.2012 dem Leiter der Außenstelle des Offizialates in Essen. Dieser erließ am 22.04.2013 ein Strafdekret gegen den Beschuldigten, das am 02.05.2013 der Glaubenskongregation in Rom zur Prüfung übersandt wurde. Mit Schreiben vom 19.09.2013 teilte diese mit, dass der Erzbischof ermächtigt sei, die im Strafdekret unbefristet vorgesehenen Strafen zu verhängen. Darüber hinaus machte die Glaubenskongregation darauf aufmerksam, dass die zur Last gelegten Taten vor 1983 begangen worden seien. Da zu diesem Zeitpunkt nur Verfehlungen eines Klerikers gegen das 6. Gebot mit Minderjährigen unter 16 Jahren strafbewehrt seien, müssten die übrigen Anklagepunkte, die Minderjährige über 16 Jahre betreffen, fallengelassen werden. Nach Aktenlage seien dies zumindest die sexuellen Missbrauchstaten während eines Sommerlagers 1980 zum Nachteil von dem Betroffenen D., der bis zu diesem Zeitpunkt sonst keine Erwähnung in der Akte findet, und dem Betroffenen C. Da die konkreten Vorwürfe im Hinblick auf diese beiden Betroffenen der Akte nicht zu entnehmen sind und auch das Strafdekret selbst, in dem weitere Betroffene aufgeführt sind, nicht bei der Akte ist, gehen die Gutachter davon aus, dass wesentliche Aktenteile fehlen.

Mit Dekret vom 10.02.2014 ordnete Erzbischof Dr. Meisner sodann die Vollstreckung der zeitlich unbegrenzten Strafen an, die im Strafdekret vom 22.03.2013 verhängt worden waren. Aus der Anordnung der Vollstreckung ergeben sich die verhängten Strafen:

Gercke | Wollschläger

„7. Hiermit wird die Vollstreckung der zeitlich unbegrenzten Strafen angeordnet, die im Strafdekret vom 22.4.2013 für die an [dem Betroffenen C.], [dem Betroffenen E.] und [Betroffenen F.] von [dem Beschuldigten] begangenen Straftaten verhängt wurden:

7.1. Gemäß can. 1336 § 1 n. 3 CIC darf der Priester [...] seine priesterlichen Rechte und Pflichten, Vollmachten und Befugnisse für immer nicht mehr ausüben – ausgenommen die private Zelebration in seiner Wohnung.

7.2. Gemäß can. 1336 § 1 n. 2 CIC wird dem Priester [...] das Recht entzogen, den Titel ‚Emeritus‘ (‚Pfarrer i.R.‘) zu tragen.

7.3. Gemäß can. 1336 § 1 n. 1 CIC wird dem Priester [...] verboten Kinder-, Jugend- und Jugendbildungseinrichtungen sowie Schulen des Erzbistums Köln zu betreten.“

Dem Beschuldigten wurde zudem eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- € auferlegt. Gegen dieses Dekret legte der Beschuldigte am 03.04.2014 Beschwerde ein. Diese wurde von der Kongregation für die Glaubenslehre per Dekret vom 12.06.2015 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Beschuldigte sein Fehlverhalten in den 1970er Jahren selbst als „unbestritten“ bezeichnet habe. Für die erwiesenen und eingestandenen, schweren Straftaten sei ohne Weiteres die Entlassung aus dem Klerikerstand möglich, was vom Erzbischof von Köln aber nicht angeordnet worden sei. Das Vorbringen des Beschuldigten, sein späteres Verhalten der Umkehr und Neuorientierung habe keine Berücksichtigung gefunden, sei angesichts seiner Aussagen aus den Jahren 1980 und 2011 zweifelhaft; echtes Bedauern und Reue kämen in dem Verfahren nicht zum Ausdruck.

Erzbischof Dr. Woelki wurde im Juli 2015 über das Dekret informiert. Die Schreiben der Glaubenskongregation wurden Official Dr. Assenmacher zur Kenntnis überlassen und von diesem an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet. Mit Schreiben vom 11.12.2015 teilte die Glaubenskongregation Erzbischof Dr. Woelki mit, dass gegen diese Entscheidung kein weiterer Rekurs

Gercke | Wollschläger

eingelegt wurde und dass der Fall somit geschlossen sei und archiviert werde. Auch dieses Schreiben wurde Official Dr. Assenmacher übersandt.

Der Sachverhalt wurde nach Gründung der Interventionsstelle erneut aufgearbeitet. Am 01.05.2016 wurde nach Abstimmung mit Erzbischof Dr. Woelki und Generalvikar Dr. Meiering ein Proklamandum zu den gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfen und den kirchlichen Reaktionen darauf in den Gottesdiensten der ehemaligen Pfarrei des Beschuldigten verlesen und zeitgleich eine entsprechende Pressemeldung an die regionalen Medien herausgegeben.

Im Dezember 2018 wurden die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft Köln gemeldet und die entsprechenden Akten übergeben. Der Fortgang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist den Akten nicht zu entnehmen.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 15

(a) *Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)*

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu der Verdachtsmeldung im Jahr 1980 Folgendes mit:

Die sechs Herren hätten ihn morgens nach der Messe angesprochen und am Vormittag oder Mittag desselben Tages habe er dann gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit ihnen gesprochen. Direkt am Nachmittag desselben Tages habe er dann gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit dem Beschuldigten gesprochen und entschieden, dass dieser aus der Pfarrei entfernt werden müsse. Dass er keinen Kontakt mehr mit Kindern und Jugendlichen haben dürfe und alles Weitere habe dann der Erzbischof entscheiden müssen. Am Tag darauf sei er mit dem Erzbischof im Auto gefahren. Währenddessen – dies entnehme er aus der Akte – habe er den Erzbischof informiert, der vorgegeben habe, dass der Beschuldigte auf die Pfarrei verzichten und mit einem Psychiater sprechen müsse. Wenn er, Herr Dr. Feldhoff, solche

Gercke | Wollschläger

Vorwürfe direkt erfahren habe, habe er innerhalb von Stunden entschieden, dass der Beschuldigte aus der Pfarrei wegmüsse, um weiteren Schaden zu verhindern. Er habe auch in diesem Fall das ihm Mögliche sofort getan und auch so schnell wie möglich den Erzbischof informiert, der dann die weiteren Entscheidungen getroffen habe.

Er habe sich regelmäßig in der betroffenen Pfarrei erkundigt, ob es noch weitere Vorfälle gegeben habe. Tatsächlich seien in jüngster Zeit, also nach dem Tod des Beschuldigten, erneut Behauptungen aufgekommen, dass doch noch etwas passiert sei. Bis dahin sei man davon ausgegangen, dass in der Gemeinde nie mehr etwas passiert sei. Vor etwa einem halben Jahr habe er dann auch mit dem Betroffenen C. gesprochen und dessen ganze Leidensgeschichte gehört. Als die Vorwürfe 1980 erstmals bekannt geworden seien, habe man sich nicht um die Kinder gekümmert. Dies sei nicht bewusst unterlassen worden, vielmehr habe dafür ein Bewusstsein gefehlt.

Auf die Frage, ob man im Jahr 1980, als die Vorwürfe erstmals erhoben worden und auch der Betroffene C. und dessen Geschwister bekannt geworden seien, versucht habe aufzuklären, was es mit den Vorwürfen in Zusammenhang mit der Familie des Betroffenen C. auf sich habe, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er sich nicht mehr erinnere. Er könne heute nur das berichten, was er den Akten oder dem Gespräch mit dem Betroffenen C. im Jahr 2020 entnehme.

Zu dem aus der Akte hervorgehenden Stillschweigeabkommen erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den sechs Herren dies im Rahmen eines späteren Gespräches gesagt habe. Er halte es aber jedenfalls für normal – dies gelte aus seiner Sicht auch nicht nur für den kirchlichen Bereich, sondern auch für Schulen oder Behörden – dass ein solches Fehlverhalten nicht in die Öffentlichkeit gebracht werde. Er glaube nicht, dass er dieses Stillschweigeabkommen geschlossen habe, sondern vielmehr der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal; er verstehe dies aber auch nicht als eine Vertuschung. Man müsse nicht alle Fehler, die von Amtsträgern begangen worden seien, in die Öffentlichkeit bringen. Es sei nur darum gegangen, dass man nicht über die Sache

Gercke | Wollschläger

„schwätze“. Das würde er auch heute noch genauso sehen. Der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Feldhoff fügte dem hinzu, dass es ausweislich der Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal offenbar so gewesen sei, dass sich die sechs Herren sogar für den Beschuldigten eingesetzt hätten. Es sei Thema gewesen, dass der Betroffene B. habe zur Polizei gehen wollen, was die Herren zu verhindern versucht hätten. Die Aktennotiz lese sich so, dass den Herren selbst daran gelegen gewesen sei, dass es keinen Aufruhr gebe.

Auf den Vorhalt, dass man weitere Taten möglicherweise nicht verhindern könne, wenn man den Jugendlichen, deren Eltern und dem zuständigen Dechanten verbiete, über die Sache zu sprechen, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er dies nie so verstanden habe. Es sei nur darum gegangen, die Vorwürfe nicht in die Gemeinde hineinzutragen. Dass den Jugendlichen und ihren Eltern untersagt worden wäre, das zu melden, könne er sich nicht vorstellen; das halte er auch für falsch. Mit den Aktenvermerken konfrontiert, ausweislich derer sowohl die betroffenen Jugendlichen als auch der Dechant zum Stillschweigen aufgefordert wurden, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass dies so üblich gewesen sei. Der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Feldhoff ergänzte, dass der Sachverhalt sich vor ca. 40 Jahren zugetragen habe. Die Situation sei damals eine andere als heute gewesen. Heute würde man sagen, dass die Jugendlichen dazu selbst befragt werden müssten. Damals sei es aber ausweislich der Akte so gewesen, dass die Väter für die Söhne aufgetreten seien und ihr Interesse daran mitgeteilt hätten, dass der Beschuldigte ohne Schaden zu nehmen aus der Pfarrei verschwinde. Ob nun die Väter ihre Söhne zum Schweigen „vergattert“ hätten oder jemand anders, sei nicht zu ermitteln; es seien sich darüber aber offenbar jedenfalls alle einig gewesen. Man habe entschieden – dies sei sein Verständnis vom Akteninhalt –, den Weggang des Beschuldigten mit „persönlichen Gründen“ zu erklären, um den Frieden in der Gemeinde zu erhalten und dem Beschuldigten die Chance zu geben, an einer anderen Stelle schadlos anzufangen. Herrn Dr. Feldhoff wurde vorgehalten, dass sich ausweislich der Akte einer der Väter über das Verhalten des Beschuldigten echauffiert und mitgeteilt habe, dass er sich seinerseits nicht mehr an das Stillschweigeabkommen gebunden fühle, wenn das so weitergehe, und dass man daraus den Eindruck gewinnen

Gercke | Wollschläger

könne, dass nicht der Vater derjenige gewesen sei, der das Stillschweigeabkommen gewollt habe. Dazu erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er dazu aus der Erinnerung nichts sagen könne, dass er es aber auch heute noch für richtig halte, dass derartige Dinge nicht in der Öffentlichkeit breitgetreten werden. Etwas anderes wäre es, wenn man den Kindern oder Jugendlichen gesagt hätte, dass sie nicht darüber sprechen dürfen, was geschehen sei.

Zu dem Schreiben des Pfarrers L. im Jahr 2010 befragt, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er dieses nicht kenne. Es wäre auch seltsam, da darin von den Eltern des Betroffenen C. die Rede sei, tatsächlich habe aber zum Zeitpunkt der Vorfälle nur noch die Mutter gelebt. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass ein Schweigegeld gezahlt worden sei; so etwas habe es nicht gegeben. Ergänzend erklärte der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Feldhoff, dass die Zahlung von Schweigegeld auch nicht zu dem Vorgehen des Erzbistums in anderen Fällen passe.

Daran, dass es damals Gerüchte gegeben habe, wonach der Beschuldigte weiterhin, entgegen seinen Auflagen, Kontakt zu dem Betroffenen C. unterhalte, äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass er daran keine Erinnerung habe.

Dass sich der spätere Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Jahr 1988 noch einmal mit dem Fall befasst habe, wisse er, Herr Dr. Feldhoff, aus einem kürzlichen Gespräch mit diesem. Ob er davon auch schon 1988 erfahren habe, sei ihm jedoch nicht mehr erinnerlich.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm der Fall grob erinnerlich sei. Auch der von den Gutachtern benannte Name des Betroffenen sage ihm etwas. Der Beschuldigte sei Pfarrer gewesen und dann aus dem Verkehr gezogen worden. Später habe es dann auch eine Geschichte mit einem Haus gegeben. An die Gesprächseinladung

der Therapeutin des Betroffenen könne er sich nicht erinnern. Zwar sei ihm die Therapeutin namentlich bekannt – sie habe zeitweise dem Beraterstab sexueller Missbrauch angehört –, ein Gespräch mit ihr sei ihm jedoch nicht in Erinnerung.

(c) Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)

In seiner Anhörung vom 20.01.2021 teilte Herr Dr. Assenmacher neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er sich an diesen Fall gut erinnern könne, weil es zwei Opfer gebe, die er kenne. Eine der beiden Personen sei ihm bekannt, diese lebe auch heute noch. Die andere Person sei der Sohn eines Küsters vom Dom gewesen. Dieser habe sich – möglicherweise in Folge dieser Dinge – das Leben genommen. Er, Herr Dr. Assenmacher, habe eine Situation mit dem Küster mitbekommen, der ein sehr freundlicher Mann gewesen sei. Diese habe ihn außerordentlich verwundert. Es sei nämlich so gewesen, dass der Küster Herrn Generalvikar Feldhoff angeschrien habe und etwas gesagt habe, was er, Herr Dr. Assenmacher, nicht habe einordnen können. Erst Jahre später habe sich ihm der Zusammenhang eröffnet, als er mit dieser Angelegenheit beschäftigt worden sei.

Aus Sicht von Herrn Dr. Assenmacher sei es bemerkenswert gewesen, dass Leute aus dem pfarrlichen Gremium in der Gemeinde den Generalvikar sonntags nach der Heiligen Messe abgefangen und ihm gesagt hätten, dass sie in einer dringenden Angelegenheit mit ihm sprechen müssten. Generalvikar Feldhoff habe alles stehen und liegen gelassen und habe sofort mit den Herren gesprochen. Am nächsten Tag sei der Beschuldigte sofort einbestellt worden und es seien sofort Maßnahmen gegen ihn eingeleitet worden. Dies zeige in seinen Augen, dass Generalvikar Feldhoff sich sehr wohl dieser Dinge angenommen habe, obwohl es nicht seine unmittelbare Zuständigkeit gewesen sei. Die weitere Bearbeitung sei dann in der Personalabteilung gelaufen. Was dann mit der Glaubenskongregation verhandelt worden sei, wisse er nicht mehr.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 15

(a) 1. Verdachtsfall

In Bezug auf die erste Meldung des Sachverhaltes im Jahr 1980 sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass es Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig unterlassen haben, eine „besondere Untersuchung“ einzuleiten bzw. den Fall hinsichtlich aller möglichen Betroffenen jedenfalls informell aufzuklären.

(aa) Gemäß can. 1939 § 1 CIC/1917 war eine „besondere Untersuchung“ in jenen Fällen anzustellen, „in denen ein Delikt weder notorisch noch durchaus gewiß“ war. Eine solche Untersuchung musste also stattfinden, wenn der Ordinarius durch ein Gerücht, öffentliches Gerede, eine Anzeige, eine Beschwerde wegen erlittenen Schadens oder durch eine allgemeine Nachforschung Kenntnis von dem Delikt erlangte. Verpflichteter zur Einleitung einer Voruntersuchung war gemäß can. 1942 § 1 CIC/1917 der Ordinarius, vorliegend also Erzbischof oder Generalvikar.

Die von dem Betroffenen A. berichteten Handlungen, wie sich nackt ausziehen, Schläge auf das nackte Gesäß und „Herumspielen am Geschlechtsteil“, verwirklichten den Straftatbestand des can. 2359 §§ 2 oder 3 CIC/1917, wobei die konkrete Einordnung davon abhängt, ob die Betroffenen zum Tatzeitpunkt unter oder über 16 Jahre waren.

Zwar war der Betroffene A. zum Tatzeitpunkt bereits 17 Jahre alt, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte dieses Verhalten auch gegenüber Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren an den Tag gelegt hat. Aus *ex-post*-Sicht ist dies jedenfalls zu bejahen, wie die spätere Verurteilung wegen can. 2359 § 2 CIC/1917 zeigt.

Zur weiteren Aufklärung, insbesondere auch zur Klärung des Alters der Betroffenen, hätten etwa die Betroffenen B. und C. zur Verfügung gestanden. Diese wurden jedoch nicht kontaktiert und entsprechend auch nicht zu den Geschehnissen im Rahmen der Ferienfreizeit angehört. Ein Gespräch zwischen dem Betroffenen

C. und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal fand erst im Jahr 1988 statt. Es gab zudem Gerüchte, wonach es „eine Vielzahl von Fällen“ gebe, die dem bisher bekannt Gewordenen ähnlich seien. Es hätte damit auch die Möglichkeit bestanden, bei weiteren in der Gemeinde tätigen oder lebenden Personen Informationen einzuholen, welche sonstigen Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben würden. Dies unterblieb jedoch. Vielmehr war man darum bemüht, ein Bekanntwerden der Vorwürfe in der Gemeinde möglichst zu verhindern.

(bb) Darüber hinaus haben Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff ihre Pflicht zur Opferfürsorge verletzt. Obwohl drei der Betroffenen, also A., B. und C., namentlich bekannt waren, wurde nichts unternommen, um mit diesen in Kontakt zu treten und sie zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Behandlung des Beschuldigten sowie das Bemühen, den Fall nicht öffentlich werden zu lassen, indem man u.a. ein „Stillhalteabkommen“ vereinbarte.

(cc) Als einzige Reaktion auf das Fehlverhalten wurde der Beschuldigte zeitweise aus der Pfarrseelsorge entfernt. Dies war weder im Hinblick auf die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten noch hinsichtlich der Pflicht zur (angemessenen) Bestrafung ausreichend. Zwar stellen sich die diesbezüglichen Pflichtverletzungen als bloße Folgefehler der mangelhaften Aufklärung dar, jedoch sollen sie hier ausdrücklich Erwähnung finden, da die erneute Fallbehandlung im Jahr 2013 verdeutlicht, welche Konsequenzen das Verhalten bei der Durchführung eines kirchenrechtlichen Verfahrens nach sich gezogen hätte: Im später erlassenen Strafdekret wurden u.a. ein unbefristetes Zelebrationsverbot sowie das Verbot verhängt, Kinder-, Jugend- und Jugendbildungseinrichtungen sowie Schulen des Erzbistums Köln zu betreten. Ferner wurde dem Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 € auferlegt.

(b) 2. Verdachtsfall

Im Hinblick auf die Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2011 haben die Gutachter eine Pflichtverletzung der Justitiarin festgestellt, da diese es pflichtwidrig unterließ, den gemeldeten Sachverhalt bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Diese Pflicht ergab sich aus Nr. 26 der Leitlinien 2010 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung vom 01.04.2011. Von der Meldung konnte nach Nr. 27 der Leitlinien 2010 nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers entsprach; wobei gemäß Nr. 28 der Verzicht auf eine Mitteilung einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer zu unterzeichnen war, bedurfte. Ein ausdrücklicher Wunsch des Betroffenen, den Sachverhalt nicht anzuzeigen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Allerdings irrte die Justitiarin offenbar dahingehend, dass eine Meldung nach Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht zu erfolgen habe. Dies war offenbar Usus im Erzbistum Köln – so entnahmen es die Gutachter den Berichten der Befragten in den Anhörungen –, eine derartige Einschränkung findet sich jedoch weder in den damals geltenden Leitlinien noch in der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln.

Im weltlichen Recht findet auf Fälle der Unkenntnis von einem Verbot oder Gebot § 17 StGB Anwendung, wonach die Schuld des Täters entfällt, wenn er bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, nicht hat. Auch das Kirchenrecht kennt mit can. 1323 Nr. 2 CIC/1983 eine ähnliche Vorschrift: Danach bleibt derjenige straffrei, der bei Übertretung eines Gesetzes oder Verwaltungsbefehls nicht gewusst hat, dieses zu übertreten; Unachtsamkeit und Irrtum werden der Unkenntnis gleichgestellt. Allerdings finden sich sowohl im weltlichen Recht als auch im kirchlichen Recht Einschränkungen dieses Grundsatzes. Die Straffreiheit entfällt, wenn der Täter den Irrtum hätte vermeiden können (§ 17 S. 1 StGB a.E.) oder die Unkenntnis nicht schuldlos (can. 1323 Nr. 2 CIC/1983) bzw. grob fahrlässig oder absichtlich verursacht ist (can. 1325 CIC/1983).

Die Justitiarin wusste offenbar nicht um ihre uneingeschränkte Anzeigepflicht bei der Staatsanwaltschaft. Dies geht aus ihrem Schreiben an den Betroffenen C.

hervor, in dem sie dies explizit äußerte. Sie hatte also keine Kenntnis von der ihr obliegenden Meldepflicht im konkreten Fall. Allerdings kann dies nicht zu ihrer Entlastung führen, da sie um die Vorschriften hätte wissen müssen. Gerade von ihr als Justitiarin konnte erwartet werden, das geltende Recht, also im konkreten Fall insbesondere die Leitlinien und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, zu kennen. Sie hätte sich über die jeweils geltenden Vorschriften informieren und danach handeln müssen. Ihre Unkenntnis beruhte daher auf grober Fahrlässigkeit bzw. war vermeidbar, weshalb sie der Irrtum nicht vom Vorwurf der Pflichtverletzung befreit.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 15

In Aktenvorgang 15 stellten die Gutachter fünf Pflichtverletzungen fest. Hierbei handelt es sich für Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff jeweils um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht sowie einen Verstoß gegen die Pflicht zur Opferfürsorge. Ferner ist der Justitiarin ein Verstoß gegen die Meldepflicht vorzuwerfen.

p) Aktenvorgang 16

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im Jahr 1971 gab es Hinweise auf ein enges Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und einem 17-jährigen Jungen, dem Betroffenen A. In einem Gesprächsvermerk für Generalvikar Nettekoven hielt der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal fest:

Gercke | Wollschläger

„In diesem Zusammenhang weist Pfr. [...] mit großer Sorge auf das Verhältnis von [dem Beschuldigten] zu einem 17 jährigen Jungen aus [...] hin, dem [der Beschuldigte] fast die ganze Zeit gewidmet habe, sodaß [...] Haushälterin sagte, der [Beschuldigte] ist ja süchtig nach dem [Betroffenen A.]‘. Der Junge soll schon bis 1/2 morgens auf dem Zimmer des [Beschuldigten] gewesen sein.“

Der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bemerkte abschließend, dass er den Eindruck habe, dass da ein „zweiter Fall [...]“ [scil.: ein anderer Kleriker, der wegen wiederholter Missbrauchsvorwürfe auffällig wurde] auf sie zukommen könnte.

Ausweislich der Akten räumte der Beschuldigte im Jahr 2002 den sexuellen Kontakt zu dem Betroffenen A. ein (s. u.).

(b) 2. Verdachtsfall

Im Jahr 1986 bat ein Kaplan, der Betroffene B.* (volljährig), der in der Pfarrei des Beschuldigten tätig war, gegenüber dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal um Versetzung. Er zählte hierbei zahlreiche Gründe auf, die ihn zu seiner Bitte um Versetzung bewegten, so u.a., dass er sich über großzügige finanzielle Hilfen und Geschenke des Beschuldigten in eine Abhängigkeit von diesem hineingetrieben sehe. Darüber hinaus vermerkte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal handschriftlich:

„Wenn beide alleine sind, ist es zu näheren körperlichen Kontakten gekommen: „Händchenhalten“, Streicheln über den Rücken. [Der Betroffene B.] will aus diesem Verhalten des Pfarrers aber keine weiteren Schlüsse ziehen!“

Diese Notiz ist mit dem zusätzlichen Hinweis versehen: „Schriftliche Einfügung nur in der Kopie!“ An späterer Stelle in der Akte findet sich der Hinweis des

stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, dass er seine Aktennotiz als „streng vertraulich“ behandelt habe.

(c) 3. Verdachtsfall

Mit Schreiben vom 28.08.1991 brachte der Rechtsanwalt Dr. B. dem Erzbistum einen Sachverhalt aus demselben Jahr zur Kenntnis. Der Beschuldigte soll danach einen 16-jährigen Messdiener – hierbei soll es sich einem späteren Gespräch zufolge um den Betroffenen C. gehandelt haben – in den Urlaub eingeladen und dort mit ihm in einem Bett geschlafen und sich wiederholt nackt gezeigt haben. Später soll es gemeinsame Saunabesuche gegeben haben. Die Geschehnisse in der Folgezeit wurden wie folgt beschrieben, wobei der Name des Betroffenen C. nicht offenbart wurde:

„Beim Fernsehen begann er, zunächst die Hand des Jungen zu streicheln und lieboste seinen Oberkörper in der Art, wie ein Mann sich einer Frau zu nähern pflegt. Schließlich ließ er seine Hand von oben in die Hose des Jungen gleiten und faßte sein Glied an. Gleichzeitig legte er eine Hand des Jungen auf seine eigene Hose über das Glied. Weiter passierte bei diesem Vorfall, der etwa 20 - 30 Sekunden gedauert haben mag, nichts. [...]

Etwa eine Woche später (2. Hälfte Juni) hatte ihn [der Beschuldigte] wiederum unter Vorwänden zu sich nach Hause gebeten. Beim Gespräch, bei welchem beide auf dem Sofa saßen, umarmte er den Jungen, lieboste ihn, küßte ihn auf den Mund und ergriff in der gleichen Weise wie beim ersten Mal wieder sein Glied, welches er hin- und herbewegte. Außerdem führte er die Hand des Jungen an sein eigenes entblößtes Glied und bewog ihn, es hin- und herzubewegen. Es kam bei dem Pfarrer zur Ejakulation.“

Herr Rechtsanwalt Dr. B. wies darauf hin, dass der Junge aufgrund der geschilderten Vorfälle „wochenlang tief verstört“ gewesen sei und den Kontakt zum Beschuldigten gemieden habe. Ferner bemerkte er, dass es vor einigen Jahren auch

Gercke | Wollschläger

bereits einen Kaplan gegeben habe, der den Beschuldigten unzüchtigen Verhaltens bezichtigt habe. Zudem gebe es weitere Jungen, „deren Nähe [der Beschuldigte] ebenfalls in anstößiger Weise gesucht“ habe. Rechtsanwalt Dr. B. forderte abschließend dazu auf, den Beschuldigten seines Amtes zu entheben oder ihn an einen Ort zu versetzen, an dem er keine Gelegenheit mehr habe, die Möglichkeiten des dienstlichen Kontaktes mit Kindern zu missbrauchen. Sollte ein entsprechendes Verfahren nicht veranlasst werden, kündigte er an, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Das Schreiben war ursprünglich an den zuständigen Dechanten gerichtet, wurde aber schließlich dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal übergeben. Gemeindemitglieder der Pfarrei berichteten zudem, dass der Betroffene C. ihnen über die Geschehnisse und von einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. einer „Hörigkeit“ zum Beschuldigten berichtet habe. Dies ist so in einer Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an Erzbischof Dr. Meisner vom 30.08.1991 festgehalten. Darin ist auch vermerkt, dass der Inhalt des Briefes u.a. dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sowie Generalvikar Dr. Feldhoff zur Kenntnis gebracht worden sei.

Aus der Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 30.08.1991 ergibt sich weiter, dass der Beschuldigte in einer noch am selben Tage erfolgten Anhörung durch Herrn Generalvikar Dr. Feldhoff einräumte, dass der „Grundtatbestand“ des Vorwurfs in Bezug auf den Betroffenen C. richtig sei, es jedoch keine ähnlichen Kontakte mit anderen Jugendlichen gegeben habe. Generalvikar Dr. Feldhoff untersagte ihm daraufhin weiteren Kontakt mit dem Jungen unter Androhung der Suspension. Darüber hinaus unterschrieb der Beschuldigte einen Verzicht auf seine Pfarrei, als ihm vor Augen geführt wurde, welche Konsequenzen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren für ihn, den Jungen und für die Gemeinde haben könne. Da er die Gemeinde unverzüglich verlassen und sich einige Zeit in einem Kloster aufhalten sollte, wurde eine Sprachregelung für den Grund seiner plötzlichen Abreise festgelegt. Es wurde folgende Sprachregelung entschieden: *„[Der Beschuldigte] ist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Pfarrei weiterzuführen. Er wird sich mit Zustimmung des*

Erzbischofs für einige Wochen zurückziehen“. Diese Sprachregelung war auch Gegenstand einer Presseerklärung.

Der Beschuldigte verließ die Pfarrei wenige Tage später und hielt sich für einige Zeit in einem Kloster auf. Im September 1991 fand sodann ein Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Meisner und dem Beschuldigten statt, in welchem u. a. eine Therapie angeregt wurde und – wie sich aus der Akte an späterer Stelle ergibt – auch durchgeführt wurde.

Die Eltern des betroffenen Jungen sollen laut Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zu einem Gespräch geladen worden sein. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat, ist nicht in den Akten vermerkt. Jedoch telefonierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit Herrn Rechtsanwalt Dr. B. und informierte diesen über das Vorgehen des Erzbistums, woraufhin sich dieser – so im Gesprächsvermerk des Hauptabteilungsleiters niedergelegt – „sehr beeindruckt über die Schnelligkeit und die Prägnanz des Handelns“ zeigte. Für ihn sei die Sache somit abgeschlossen.

(d) 4. Verdachtsfall

Am 03.09.1991 brachte ein Kaplan, der Betroffene D.*, dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal einen Sachverhalt zur Kenntnis, der sich 1982 ereignet haben soll. Er sei damals Schüler des Collegium Marianum gewesen und habe gute Kontakte zum Beschuldigten gehabt. Er habe ihn zu einem Urlaub eingeladen, wo er ein Doppelzimmer für sie gebucht habe. Es sei zu Annäherungsversuchen durch den Beschuldigten gekommen, die der Betroffene D.* abgelehnt habe.

In dem Vermerk des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ist abschließend festgehalten, dass der Betroffene D.* „seine Kenntnis für sich behalten und auch seinen Eltern gegenüber keine Aussagen machen“ werde.

Ausweislich einer handschriftlichen Notiz auf dem Vermerk wurde dieser Herrn Generalvikar Dr. Feldhoff für den „Giftschrank“ übergeben.

(e) Weitere Verdachtsfälle

Nach den Meldungen im Jahr 1991 wurde der Beschuldigte bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2002 als Krankenhausseelsorger und als Subsidiar in verschiedenen Gemeinden eingesetzt. Ausweislich der Notizen zu den Personalkonferenzen war der Beschuldigte einmal im Jahr 1993 und ein weiteres Mal im Jahr 1994 Thema in der Personalkonferenz. Daraus geht hervor, dass der Beschuldigte in der Krankenhausseelsorge verbleiben sollte, seine Wohnsituation im Blick behalten werden müsse und ein Wiedereinsatz von seinem Therapeuten, Herrn Dr. Manfred Lütz, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, abhängig sei.

In einem Gespräch mit Herrn Dr. Lütz berichtete der Beschuldigte im August 2002 von weiteren Vorkommnissen, die sich vor den Vorfällen aus 1991 ereignet haben sollen. Darüber setzte Herr Dr. Lütz den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sowie dessen Stellvertreter im Beisein des Beschuldigten in Kenntnis. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden ausweislich eines Vermerks des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal folgende weiteren Vorfälle eingeräumt:

Zu einem Zeitpunkt zwischen 1977 bis 1980 sei es zwischen ihm und dem damals 14-jährigen Betroffenen E. zu gegenseitigen Befriedigungen gekommen.

Im Jahr 1971 sei es einmalig zu einem sexuellen Kontakt zu dem damals über 18-jährigen Betroffenen A. gekommen. Zwar unterscheidet sich die Schreibweise des Namens des Betroffenen in dem im Jahr 2002 gefertigten Vermerk von der Schreibweise aus dem Jahr 1971, jedoch gehen die Gutachter angesichts der Namensähnlichkeit und der zeitlichen und örtlichen Übereinstimmung mit der ersten Verdachtsmeldung davon aus, dass es sich hierbei um den bereits 1971 gemeldeten Fall handelte.

Gercke | Wollschläger

Es habe 1972 außerdem einen Vorfall mit dem damals 19-20-jährigen Betroffenen F. gegeben.

Darüber hinaus sei es im Jahr 1974 zu sexuellen Kontakten mit der 16-17 Jahre alten Betroffenen G. gekommen. Seinerzeit sei mit Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner hierüber gesprochen worden.

Zudem sei er 1988 mit einem zum Zeitpunkt des Gesprächs 36-Jährigen und 1996 mit zwei damals 17/18-jährigen Jugendlichen in der Sauna gewesen, ohne dass jedoch Weiteres geschehen sei.

Nach Kenntniserlangung von diesen Vorfällen ordnete Erzbischof Dr. Meisner die sofortige Versetzung in den Ruhestand an. Außerdem verwarnte er den Beschuldigten mit Schreiben vom 04.09.2002 gemäß can. 1339 § 2 CIC/1983 und forderte von ihm die sofortige Unterlassung des eingestandenen Handelns unter Androhung von Strafen gemäß can. 1395 § 1 CIC/1983 (Suspension bis Entlassung aus dem Klerikerstand).

Am 13.03.2003 teilte Herr Dr. Lütz dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit, dass sich der Beschuldigte an diesem Tag letztmalig bei ihm vorgestellt habe. Es bestehe derzeit keine therapiebedürftige Störung und auch kein Therapieauftrag.

Im Rahmen einer späteren Anhörung am 23.08.2016 räumte der Beschuldigte die Vorfälle erneut ein.

In der zu dem Beschuldigten angelegten Interventionsakte befindet sich ein Brief des Beschuldigten vom 20.09.2006 an eine Person, die lediglich beim Vornamen genannt wird. Der Vorname entspricht dem des Betroffenen E, sodass es sich um dieselbe Person handeln könnte. In dem Brief entschuldigt sich der Beschuldigte für sein Verhalten. Er habe schon vor vielen Jahren Hilfe gesucht und seine Defizite aufgearbeitet. Der Brief ist offenbar eine Antwort auf einen Brief des Betroffenen, welcher sich jedoch nicht bei den Akten befindet. Der Brief des Beschuldigten wurde ausweislich der Akte in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung

Seelsorge-Personal Dr. Heße erstellt. Einer handschriftlichen Notiz auf dem Brief ist zu entnehmen, dass dieser zur „Gifftakte“ genommen werden sollte.

(f) 6. Verdachtsfall

Im März 2014 fanden zwei Gespräche zwischen der Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch und dem Betroffenen H. statt, der von Missbrauchshandlungen beginnend zu einem Zeitpunkt als er 14 Jahre alt gewesen sei, berichtete. Diese Geschehnisse, etwa zwischen 1982 bis 1987, seien ihm erst später im Rahmen einer Therapie wieder zu Bewusstsein gekommen. Der Beschuldigte habe sich ihm sehr stark angenähert und ihn gestreichelt. Im Alter von etwa 16 Jahren habe der Beschuldigte ihn mit in sein Schlafzimmer genommen, wo sich beide ausgezogen hätten und der Beschuldigte mit seinem Geschlechtsteil gespielt haben soll. Da er eine enge Bindung zu dem Beschuldigten und in jener Zeit Gesprächsbedarf gehabt hätte, habe er dies zugelassen. Diese Vorfälle hätten sich bis kurz vor seinem 20. Geburtstag fortgesetzt.

In seinem Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beschrieb der Betroffene H. die Geschehnisse wie folgt:

„Bei [dem Beschuldigten] suchte ich geistliche Begleitung, Rat in persönlichen Lebensfragen und einen Beichtvater. Nach den ersten Treffen näherte er sich mir auch körperlich immer wieder. Er setzte sich zu mir aufs Sofa und begann mich zu streicheln. Mit jedem Besuch machte er das intensiver und begann auch regelmäßig meine Genitalien zu streicheln. Ich versuchte ihn abzuwehren, oft fehlte mir aber der Mut, da ich ihn als Gesprächspartner nicht verlieren wollte. Er fing an mir Geschenke zu machen (Bilder, Schreibetui etc.) was mich innerlich noch bekommener machte, zugleich fühlte ich mich mehr und mehr ihm gegenüber verpflichtet. So versuchte ich die körperlichen Zudringlichkeiten auszuhalten. Als ich etwa 16 -17 Jahre alt war nahm er mich mit in sein Schlafzimmer und zog mich aus. Er frug mich, ob ich das schön fände und fing an mein Geschlechtsteil zu reiben und mit

Gercke | Wollschläger

ihm zu spielen. Es kam zu geschlechtlichen Handlungen. Auch dies wiederholte sich...“

Der Antrag wurde am 05.06.2014 vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an die zuständige Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet. Entsprechend der Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle erhielt der Betroffene H. auf seinen Antrag eine Zahlung in Höhe von 5.000 €. Darüber hinaus erhielt er seitens des Erzbistums finanzielle Unterstützung hinsichtlich seiner Behandlungskosten.

Der Betroffene wurde vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zu einem Gespräch am 06.05.2014 eingeladen, das ausweislich einer handschriftlichen Notiz auch stattfand. Am 10.09.2014 wurde der Beschuldigte durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und die Justitiarin angehört. Hierbei räumte er ein, dass es zu „Berührungen“ zwischen ihm und dem Betroffenen gekommen sei. Eine weitere Anhörung fand am 23.08.2016 in den Räumlichkeiten der Stabsstelle Intervention statt; hieran nahmen mehrere Personen, u. a. der Interventionsbeauftragte sowie der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teil. Der Beschuldigte räumte die Vorwürfe im Rahmen seiner Anhörung am 23.08.2016 größtenteils ein. Es ergaben sich nur vereinzelte Widersprüche – etwa darüber, ob die Beteiligten nackt oder bekleidet waren.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 teilte Erzbischof Dr. Woelki dem Beschuldigten mit, dass ihm die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes untersagt sei. Lediglich die Zelebration der hl. Messe in den eigenen Räumlichkeiten sei gestattet. Zudem solle er alle Situationen, in denen Minderjährige allein seiner Einflussnahme ausgesetzt sein könnten, bis auf Weiteres meiden.

Am 10.11.2016 wurde die Angelegenheit der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt. Diese teilte Erzbischof Dr. Woelki am 19.12.2016 mit, dass auf Grund des fortgeschrittenen Alters des Beschuldigten sowie der eingetretenen Verjährung der Straftaten kein Strafprozess angeordnet werde. Er wurde stattdessen gebeten, durch die Auferlegung geeigneter Maßnahmen außerhalb eines Strafprozesses der Gerechtigkeit wieder Geltung zu verschaffen und ein entsprechendes Dekret

Gercke | Wollschläger

mit einer Strafdrohung zu versehen. Erzbischof Dr. Woelki bestätigte daraufhin mit Schreiben vom 28.03.2017 die Aufrechterhaltung der Auflagen aus 2016 unter Strafdrohung und verpflichtete den Beschuldigten im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, sich an den Behandlungskosten der Opfer zu beteiligen, um hierdurch ein Werk der Wiedergutmachung zu erbringen.

Im Oktober 2018 wurde die Vorlage der Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft auf den Weg gebracht. Diese stellte das Ermittlungsverfahren wegen im Jahr 1993 eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 16

(a) *Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)*

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass es sich bei dem im Jahr 1991 gemeldeten Verdachtsfall des Betroffenen C. um einen Fall handele, bei dem er noch vor dem Erzbischof informiert worden sei. Er habe die Information über die Verdachtsmeldung am Vormittag erhalten und schon am Nachmittag habe er ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt. Dieser habe sofort auf die Pfarrei verzichtet. Es sei dann – dies entnehme er aus der Akte – über eine Sprachregelung in der Gemeinde diskutiert worden. Es sei dann entschieden worden, mitzuteilen, dass er die Pfarrei aus gesundheitlichen Gründen verlasse, was zugegebenermaßen nicht die volle Wahrheit, aber angesichts bestehender gesundheitlicher Probleme auch nicht falsch gewesen sei. Man habe jedenfalls eine Sprachregelung finden müssen, weil der Beschuldigte auch in diesem Fall in der Pfarrei sehr beliebt gewesen sei. Erzbischof Dr. Meisner sei dann über die Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 30.08.1991 informiert worden.

Es gebe – so Herr Dr. Feldhoff – lediglich zwei Missbrauchsfälle im gesamten Aktenbestand, in denen er direkt von den Verdachtsmeldungen erfahren habe. Sein Vorgehen sei in beiden Fällen gleich gewesen: Er habe sofort mit dem

Beschuldigten gesprochen, diesen aus der Gemeinde herausgenommen und die Sache dann sofort dem Erzbischof zur weiteren Entscheidung vorgelegt. An diesen Fall habe er jedoch keine konkrete Erinnerung mehr. Er wisse auch nicht, ob später ein Gespräch mit den Eltern des Betroffenen C. stattgefunden habe. Der gesamte Vorgang bezüglich des Beschuldigten sei ihm nicht mehr erinnerlich.

Zu der weiteren Verdachtsmeldung aus dem Jahr 1991 des Betroffenen D.* befragt, bestätigte Herr Dr. Feldhoff, dass er die Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ausweislich seines Kürzels darauf erhalten habe. Mehr könne er dazu mangels Erinnerung nicht sagen.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er eine grobe Erinnerung an den Fall des Beschuldigten habe. Den Hintergrund des in der Akte befindlichen Schreibens des Beschuldigten vom 20.09.2006 (weitere Verdachtsfälle) könne er allerdings nicht erläutern.

(c) Erzbischof Dr. Rainer Maria Woelki (20.09.2014 bis heute)

In seiner Anhörung vom 09.02.2021 teilte Erzbischof Dr. Woelki neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu dem im März 2014 gemeldeten Verdachtsfall mit, dass er von der Bearbeitung der Verdachtsmeldung nichts mitbekommen habe. Er wisse lediglich aus dem Aktenstudium, dass die Bearbeitung schon vor seinem Amtsantritt begonnen habe und welche Schritte erfolgt seien. Als er dies gelesen habe, habe er sich sehr über die Art geärgert, wie die Sache bearbeitet worden war, insbesondere über die Nachlässigkeit und die langen Fristen. Erst im September 2016 sei er vom damaligen Generalvikar davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Aufarbeitung beendet und nun klar sei, dass Missbrauch begangen

Gercke | Wollschläger

worden sei. Der damalige Generalvikar habe ihm mitgeteilt, dass man nun entsprechend den Leitlinien vorgehen müsse und ihn gefragt, ob er damit einverstanden sei, was er bejaht habe. Er habe jedoch weder Unterlagen dazu gesehen, noch habe er gewusst, um welche Form von Missbrauch es gegangen und an wem dieser verübt worden sei. Auf die Frage, ob ihm zum damaligen Zeitpunkt die früheren Verdachtsmeldungen gegen den Beschuldigten bekannt gewesen seien, antwortete Erzbischof Dr. Woelki, dass er diesbezüglich lediglich Gerüchte wahrgenommen habe. Die Sache sei dann weiterbearbeitet worden; hieran könne er sich jedoch nicht mehr erinnern.

Konkret erinnerlich sei ihm jedoch, dass er irgendwann einen Brief von der Glau-benskongregation in Rom erhalten habe, in welchem mitgeteilt worden sei, dass nicht von der eingetretenen Verjährung befreit werde. Darin sei der Auftrag erteilt worden, eine angemessene Maßnahme außerhalb eines Strafprozesses auszusprechen. Dies habe er dann zur Umsetzung an den Offizial weitergeleitet. Die Umsetzung durch den Offizial habe sich jedoch sehr lange hinausgezögert; er habe mehrfach bei diesem nachfragen müssen. Irgendwann habe ihm dieser dann das von ihm vorbereitete Schreiben an den Beschuldigten vom 28.03.2017 zur Unterzeichnung vorgelegt.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 16

Die Gutachter haben den Akteninhalt in sechs unterschiedliche Vorwürfe gegliedert, deren Bewertung chronologisch erfolgen soll.

(a) 1. – 3. Verdachtsfall

(aa) Hinsichtlich der ersten drei Vorfälle ist keine Pflichtverletzung erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Vorwürfe jeweils auf Personen ab 16 Jahre beziehen; im zweiten Fall sogar auf eine über 18-jährige Person. Erst mit Erlass des Motu Proprio SST im Jahr 2001 wurde das Schutzalter im Kirchenrecht

von 16 auf 18 Jahre angehoben. Davor stellte der sexuelle Kontakt mit Jugendlichen ab 16 Jahren zwar durchaus einen Zölibatsverstoß dar (vorliegend etwa can. 2359 § 3 CIC/1917) oder erfüllte – falls im Rahmen der Beichte begangen – den Straftatbestand der SOLLIZITATION, es handelte sich jedoch nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger.

(bb) Angesichts der Vielzahl an Fällen und Meldungen bedarf es ferner der Überlegung, ob die Pflicht zur Verhinderung von möglicherweise drohenden Taten sexuellen Missbrauchs verletzt worden ist. Unstreitig hätte es, gemessen an heutigen Maßstäben und aus heutiger Sicht, in Kenntnis aller bis 2014 bekannt gewordener Fälle einer Untersagung der Kinder- und Jugendarbeit bedurft, um einer Wiederholungsgefahr wirksam zu begegnen.

Da das Kirchenrecht jedoch bis 2001 Taten an 16-jährigen oder älteren Jugendlichen nicht als strafbares Verhalten einstufte (ausgenommen can. 2359 § 3 CIC/1917, der den „bloßen“ Zölibatsverstoß erfasste), konnten sich etwaige Verhinderungspflichten aus der damaligen kirchenrechtlichen Sicht mithin auch nur auf die Verhinderung von Taten an unter 16-Jährigen richten.

Das Interesse des Beschuldigten war aber offensichtlich vorrangig auf Jugendliche gerichtet, sodass in der Akte bis 2002 kein Fall dokumentiert ist, in dem nachweislich eine unter 16-jährige Person betroffen war. Eine mögliche Verletzung der Pflicht, sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern, lässt sich gutachterseits somit – aus *ex ante*-Sicht der damaligen Verantwortungsträger – nicht sicher bejahen.

Eine Verhinderungspflicht gerichtet auf mögliche Straftaten nach weltlichem Recht kann ebenfalls nicht angenommen werden, auch wenn das weltliche Strafrecht differenzierter und zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der Altersgrenze tendenziell strenger war. Ginge man an dieser Stelle von einer Pflicht zur Verhinderung von Taten nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB aus, so widerspräche das den oben gefundenen Ergebnissen zur Unterlassungsstrafbarkeit. Eine Garantentstellung des Diözesanbischofs liegt gerade nicht vor (s.o.).

(b) 4. Verdachtsfall

(aa) Hinsichtlich der Meldung aus dem Jahr 1991, bei der es um Annäherungsversuche im Jahr 1982 ging, unterließen es Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff pflichtwidrig, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 einzuleiten bzw. sonstige Aufklärungsbemühungen zur Erhellung des Sachverhalts anzustellen. Abhängig vom Alter des Betroffenen D.* zum Tatzeitpunkt bestand der Verdacht eines Delikts gemäß can. 2359 § 2 CIC/1917. Dass das konkrete Alter des Betroffenen D.* nicht dokumentiert ist und somit die Möglichkeit bestand, dass dieser bereits 16 Jahre oder älter war, steht einer solchen Pflicht nicht entgegen. Es hätte vielmehr gerade der Klärung des Alters bedurft, um eine (kirchen-) strafrechtliche Einordnung des Verhaltens zu ermöglichen. Dazu hätte etwa auch der Beschuldigte selbst zu dem Vorwurf angehört werden können, was jedoch unterblieb.

Generalvikar Dr. Feldhoff ist diese Pflichtverletzung anzulasten, da er ausweislich der handschriftlichen Notiz auf dem Gesprächsvermerk, der im Zusammenhang mit der Meldung erstellt wurde, festgehalten ist, dass ihm der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht werden sollte. Dass dies auch tatsächlich geschehen ist, wird durch das Ergebnis der Anhörung bestätigt, wonach er mit dem vorliegenden Fall direkt befasst war. Darüber hinaus ist danach auch Erzbischof Dr. Meisner informiert worden. Mangels Erinnerung an diese Verdachtsmeldung konnte sich Herr Dr. Feldhoff nicht entlasten.

(bb) Ob es einer Sanktionierung des Verhaltens bedurft hätte, kann gutachterseits nicht festgestellt werden, da aufgrund der unzureichenden Aufklärung des Sachverhaltes ein zum Tatzeitpunkt (nach Kirchenrecht) strafbares Verhalten nicht sicher bejaht werden kann.

(c) *Weitere Verdachtsfälle*

Als der Beschuldigte im Jahr 2002 gegenüber Prof. Lütz über weitere Fälle berichtete, hätte Erzbischof Dr. Meisner Bemühungen entfalten müssen, um die zahlreichen Betroffenen zu kontaktieren.

(aa) Die Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung oder zur Meldung nach Rom bestand wegen der bereits (gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften) eingetretenen Verjährung nicht. Zwar könnte jedenfalls das von dem Beschuldigten eingeräumte Verhalten gegenüber einem 14-Jährigen den Tatbestand des can. 2359 § 2 CIC/1983 verwirklicht haben. Darüber hinaus berichtete der Beschuldigte von einer Vielzahl weiterer sexueller Kontakte, hinsichtlich derer das Alter der Betroffenen zur Tatzeit nicht eindeutig nachvollzogen wurde. So gab er etwa das Alter des Betroffenen A. mit 18 Jahren an, wohingegen er im Jahr 1971 die Angabe gemacht hatte, dieser sei 17 Jahre alt gewesen. Es drängt sich also auf, dass die Altersangaben des Beschuldigten nicht durchweg korrekt waren und somit war nicht ausgeschlossen, dass auch weitere unter 16-jährige Kinder oder Jugendliche betroffen gewesen waren.

Gleichwohl sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür gegeben, dass – abgesehen von dem Fall betreffend den 14-jährigen Jungen E. – noch mehr Betroffene unter 16 Jahre alt waren. Der Fall des Betroffenen E. war wiederum im Jahr 2002 bereits verjährt; als der Fall bekannt wurde, existierte (noch) keine allgemein bekannte päpstliche Sondervollmacht, die der Glaubenskongregation erlaubt hätte, die Verjährung zu derogieren.

(bb) Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner hatte nach eigenen Angaben des Beschuldigten Kenntnis von den Vorfällen in Bezug auf die Betroffene B. im Jahr 1974. Allerdings gab er deren Alter mit 16/17 Jahren an. Es ist davon auszugehen, dass dies der Angabe entspricht, die auch Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner bekannt war, sodass er diesbezüglich nicht verpflichtet war, eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten.

(cc) Erzbischof Dr. Meisner hätte es im Rahmen der Opferfürsorge jedoch obliegen, die namentlich bekannten Betroffenen zu kontaktieren und so ein Bemühen um die Betroffenen sichtbar werden zu lassen. Zwar lagen die Taten schon weit zurück, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kontaktaufnahme – etwa mit Unterstützung des Beschuldigten selbst – noch möglich gewesen wäre. Dies belegt auch der bei der Akte befindliche Brief, vermutlich an den Betroffenen E., der von dem Beschuldigten, womöglich mit der Hilfe von Herrn Dr. Heße, der in der Anhörung daran allerdings keine Erinnerung mehr hatte, verfasst wurde. Mithin liegt eine Pflichtverletzung durch Erzbischof Dr. Meisner vor.

Eine Beteiligung von Generalvikar Dr. Feldhoff an der Fallbearbeitung im Jahr 2002 ist nicht ersichtlich.

(d) 6. Verdachtsfall

In Bezug auf die Meldung im Jahr 2014 stellen die Gutachter erhebliche Verfahrensverzögerungen fest. Neben einer unterlassenen Meldung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft durch die Justitiarin ist jedoch keine weitere Pflichtverletzung durch einen der Verantwortungsträger erkennbar.

(aa) Zwar wurde eine Voruntersuchung nicht eingeleitet, jedoch wurde ein Leitlinienverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Sachverhalt aufgeklärt wurde. Eine Meldung an die Glaubenskongregation erfolgte im Jahr 2016; offenbar wartete man den Abschluss des Leitlinienverfahrens ab.

(bb) Allerdings verletzte die Justitiarin ihre Pflicht zur Meldung des Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden. Diese ergab sich für sie aus Nr. 26 der Leitlinien 2010 i. V. m. § 12 der Verfahrensordnung vom 01.05.2014 und bestand unabhängig von einer möglicherweise eingetretenen Verfolgungsverjährung. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung jedenfalls auf Grundlage des aus der Akte hervorgehenden Sachverhalts bereits vom Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung auszugehen war.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(cc) Nach erfolgter Meldung nach Rom kam es zu einer Sanktionierung des Verhaltens. Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, da sich der Beschuldigte bereits im Ruhestand befand. Der Pflicht zur Fürsorge um das Opfer ist ebenfalls Genüge getan worden.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 16

Im Aktenvorgang 16 stellten die Gutachter vier Pflichtverletzungen fest. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht sowie einen Verstoß gegen die Pflicht zur Opferfürsorge durch Erzbischof Dr. Meisner, einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht durch Generalvikar Dr. Feldhoff sowie einen Verstoß gegen die Meldepflicht durch die Justitiarin.

q) **Aktenvorgang 17**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im September 1985 ging bei Generalvikar Dr. Feldhoff ein Brief von einem Gemeindemitglied ein. Darin teilte dieser mit, dass seine 9-jährige Tochter A. berichtet habe, dass der Beschuldigte sie im Rahmen der Beichte nach dem 5. und 6. Gebot befragt habe. Zunächst habe er gefragt, ob sie eine ältere Schwester habe und wie alt diese sei. Mit Blick auf das 6. Gebot habe er sodann gefragt, „*ob die ältere Schwester schon mal an [der] Scham [der Betroffenen A.*] gespielt habe*“. Er, der Beschuldigte, „*habe als kleiner Junge auch Selbstbefriedigung geübt. Das sei ja nichts Schlimmes, sie solle es ihm nur sagen*“. Der Vater der Betroffenen A.* erklärte ferner, dass der Beschuldigte sich nach Konfrontation mit dem Vorwurf

Gercke | Wollschläger

entschuldigt habe. Er habe allerdings bemerkt, dass seine Tochter ihm dies angesichts des Beichtgeheimnisses gar nicht hätte schildern dürfen. Von anderen Müttern habe der Vater der Betroffenen A.* erfahren, dass dieses Verhalten des Beschuldigten in der Gemeinde bekannt sei.

Generalvikar Dr. Feldhoff leitete den Brief an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Offizial Dr. Dr. Flatten weiter. Offizial Dr. Dr. Flatten bat er um Auskunft, inwieweit es dem Beschuldigten angesichts des Beichtgeheimnisses möglich sei, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Herr Dr. Dr. Flatten erklärte in einem Schreiben an Generalvikar Dr. Feldhoff, dass der Beschuldigte die Vorwürfe zwar pauschal abstreiten könne, ihm das Beichtgeheimnis jedoch verbiete, eine Stellungnahme zu dem konkreten Inhalt des Beichtgesprächs abzugeben. Das Kind selbst sei hingegen nicht an das Beichtgeheimnis gebunden. Der Offizial empfahl angesichts dessen, den Brief des Vaters der Betroffenen A.* an den Beschuldigten zu schicken und zu bemerken, dass eine Stellungnahme dazu angesichts des Beichtgeheimnisses entfalle. Er solle zudem darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe, für die Zukunft größere Vorsicht und Behutsamkeit geboten sei. Generalvikar Dr. Feldhoff teilte dem Vater dies mit und wies darauf hin, dass man abgesehen von dem Hinweis an den Beschuldigten, das Beichtgespräch zukünftig vorsichtiger und behutsamer zu führen, sonst nichts unternehmen könne. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner setzte zudem die Empfehlung von Offizial Dr. Dr. Flatten in einem Schreiben an den Beschuldigten um.

Der Beschuldigte bestritt die Vorwürfe in einem Schreiben an Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und behauptete zudem, dass er mit dem Vater des Mädchens nicht gesprochen und auch keine Erklärung abgegeben habe. Er habe generell noch nie mit einem Kind dieses Alters über Selbstbefriedigung gesprochen und auch nie gesagt, dass er als kleiner Junge Selbstbefriedigung geübt habe.

Ob weitere Nachforschungen unternommen wurden oder Konsequenzen erfolgt sind, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Am 02.04.1992 wurde der Beschuldigte von Erzbischof Dr. Meisner aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

(b) 2. Verdachtsfall

Am 05.05.2010 wandte sich der Betroffene B.* telefonisch an die vom Erzbistum Köln benannte Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch, um von einem sexuellen Übergriff zu berichten. Er sei damals Schüler einer katholischen Schule und zudem Messdiener in der nahe gelegenen Pfarrgemeinde gewesen. 1956 habe der Beschuldigte während eines Zeltlagers nachts seine Hand genommen, sie zu seinem erigierten Penis geführt und sie so bewegt, dass er ihn gestreichelt habe. Es habe sich niemandem gegenüber offenbart. Weitere Vorfälle habe es nicht gegeben. Im Gespräch mit der Ansprechperson teilte der Betroffene B.* mit, dass er keine Antwort seitens des Erzbistums erwarte; ihm sei es lediglich darum gegangen, das Geschehene einer offiziellen Stelle mitzuteilen. Hiervon erlangte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße Kenntnis.

Am 10.05.2010 wandte sich zudem der Betroffene C.* an eine weitere Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch und gab an, als er zwischen 12 und 14 Jahren alt gewesen sei, bis zum Jahr 1960, Opfer sexueller Übergriffe durch den Beschuldigten geworden zu sein. Zum ersten Übergriff sei es während eines Zeltlagers gekommen; er sei Messdiener und Pfadfinder gewesen. Der Beschuldigte habe ihn dort zum ersten Mal „angefasst“. Dies habe sich fortgesetzt. Er sei von dem Beschuldigten unter Vorwänden eingeladen worden; dort sei es zu weiteren Übergriffen gekommen, die der Betroffene C.* ausweislich des Aktenvermerks der Ansprechperson jedoch nicht konkret beschrieben habe. Er habe lediglich erwähnt, dass der Beschuldigte ihn aufgefordert habe, dessen Glied anzufassen. Es sei im Zeitraum von ein bis zwei Jahren zu 10 bis 20 Übergriffen gekommen. Die Ansprechperson unterrichtete den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße von dem Gespräch.

Herr Dr. Heße suchte daraufhin am 02.06.2010 den Beschuldigten in seiner Wohnung auf, um mit ihm über die beiden Meldungen zu sprechen. Angesichts des schlechten Gesundheitszustands des Beschuldigten entschied sich Herr Dr. Heße während des Gesprächs jedoch gegen eine Konfrontation mit den Vorwürfen:

Gercke | Wollschläger

„Aufgrund meines persönlichen Eindrucks habe ich mich dann entschieden, [den Beschuldigten] nicht auf die beiden Vorwürfe anzusprechen. Ich musste zudem feststellen, dass [der Beschuldigte] im Erzählen auch immer wieder stockte und gewisse Erinnerungslücken hatte. So fielen ihm Namen und Orte nur schwer ein, manchmal gar nicht.“

Am 08.08.2011 wandte sich der Betroffene C.* zum Zwecke eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs an eine der Ansprechpersonen. Ausweislich eines Aktenvermerks der Ansprechperson schilderte der Betroffene C.* nochmals, dass die Vorfälle im Sommer 1958 oder 1959 begonnen hätten. Er sei damals Messdiener und Pfadfinder gewesen. Während eines Zeltlagers habe der Beschuldigte ihn erstmals mit einem Griff unter die Bettdecke im Genitalbereich berührt. In der Folge habe der Beschuldigte ihn mehrfach unter Vorwänden zu sich gebeten; er sei damals 13 Jahre alt gewesen. In dessen Wohnzimmer oder Schlafzimmer sei es wiederholt, nach Erinnerung des Betroffenen C.*, mindestens 15 Mal zu sexuellen Handlungen, etwa zum Oralverkehr, gekommen; zum Teil habe er auch sexuelle Handlungen an dem Beschuldigten ausüben müssen. Versuche des Beschuldigten, Analverkehr mit ihm durchzuführen, habe er jedoch abwehren können. Der Betroffene C.* habe sich nicht getraut, mit jemandem über die Sache zu sprechen. Er berichtete in dem Gespräch davon, dass ihn der Beschuldigte vor ca. sechs bis sieben Jahren angerufen und ihn um Entschuldigung gebeten habe.

Am 16.09.2011 fand sodann ein Gespräch statt, an dem der Betroffene C.*, der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße sowie die Justitiarin teilnahmen. In dem Gespräch ging es um die bereits im Jahr 2010 von dem Betroffenen C.* geschilderten Missbrauchsvorwürfe gegen den Beschuldigten. Herr Dr. Heße erwähnte zunächst, dass es im Mai 2010 eine weitere Verdachtsmeldung gegeben habe, und berichtete, dass er den Beschuldigten am 02.06.2010 in seiner Wohnung aufgesucht habe, um ihn mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Angesichts des schlechten Gesundheitszustands des Beschuldigten, der zum damaligen Zeitpunkt 87 Jahre alt war, habe er sich während des Gesprächs jedoch entschieden, ihn doch nicht mit den Vorwürfen zu konfrontieren, wofür der Betroffene

C.* Verständnis hatte. Dieser erklärte nochmals, dass er damals mit niemandem über die Sache gesprochen habe. Es wurde vereinbart, dem Betroffenen C.* einen Kontakt zu einer Beratungsstelle zu vermitteln, was in der Folge geschah.

Der Beschuldigte verstarb am 08.01.2012.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 17

(a) *Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung am 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass die Erinnerung an die im Jahr 2010 gemeldeten Verdachtsfälle wiedergekommen sei. Er könne sich an einen Besuch bei dem Beschuldigten erinnern. Man habe sich nach Eingang der Verdachtsmeldung gefragt, wie eine Konfrontation des Beschuldigten erfolgen könne. Dieser sei ein alter Herr gewesen. Er, Herr Dr. Heße, habe den Beschuldigten dann besucht, um sich ein Bild von dessen Lage zu machen und ihn auch direkt mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Beim Lesen der Akte sei ihm wieder in Erinnerung gekommen, dass der Beschuldigte und seine Schwester sehr nervös gewesen seien, weil es ungewöhnlich gewesen sei, dass der Personalchef des Erzbistums sie im Altenheim besuche. Beide seien gesundheitlich angeschlagen gewesen, ihm, Herrn Dr. Heße, sei aber nicht bewusst gewesen, wie angeschlagen sie tatsächlich gewesen seien. Er habe versucht mit dem Beschuldigten zu sprechen, dieser sei jedoch beim Sprechen immer leiser geworden und habe immer wieder Ausfälle gehabt. Ein vernünftiges Gespräch sei mit diesem nicht möglich gewesen. Er, Herr Dr. Heße, habe angesichts dessen die Entscheidung getroffen, den Beschuldigten in dieser Situation nicht mit den Vorwürfen konfrontieren zu können. Er sei dann auch ein paar Monate später verstorben. Sein Gesundheitszustand sei sehr prekär gewesen.

Auf die Frage, ob er mit dem Betroffenen B.* persönlich Kontakt aufgenommen habe, teilte Herr Dr. Heße mit, dass dieser seiner Erinnerung nach gegenüber der

Gercke | Wollschläger

Ansprechperson deutlich gemacht habe, dass er keinen weiteren Kontakt wünsche. Deswegen sei er auf den Betroffenen B.* nicht zugegangen.

Zum Betroffenen C.* wisse er, Herr Dr. Heße, nur noch, dass es ein Anerkennungsverfahren gegeben habe. Er habe sich jedenfalls notiert, dass der Betroffene C.* 5.000 € erhalten habe. Der Fall sei bearbeitet und das Verfahren – jedenfalls hinsichtlich des Betroffenen C.* – korrekt weitergeführt worden.

Auf Frage, ob die Justitiarin von der Verdachtsmeldung des Betroffenen B.* Kenntnis erhalten habe, erklärte Herr Dr. Heße, dass er nicht wüsste, warum er ihr dies habe verschweigen sollen. Wenn ein solcher Fall gemeldet worden sei, sei in aller Regel darüber gesprochen worden. Er habe keine konkrete Erinnerung daran, würde sich aber wundern, wenn er sie über diesen Fall nicht informiert hätte. Sein Rechtsanwalt wies an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Kenntnis der Justitiarin auch aus dem Gesprächsprotokoll mit dem Betroffenen C.* ergebe, in welchem anfänglich die Verdachtsmeldung des Betroffenen B.* erwähnt worden sei. Ob der Fall an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden sei, wisse er, Herr Dr. Heße, nicht. Da die Justitiarin Kenntnis von den Verdachtsmeldungen gehabt habe, sei dies ihre Aufgabe gewesen.

Ob er den Generalvikar über die Verdachtsmeldungen informiert habe, sei ihm nicht mehr konkret erinnerlich. Da dies aber das übliche Verfahren gewesen sei, gehe er davon aus, dass er ihn im Rahmen der üblichen Dienstbesprechung informiert habe.

(b) Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm die Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2010 nichts sagten. Er konnte insoweit keine Angaben zum Sachverhalt machen.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 17

(a) 1. Verdachtsfall

Im Hinblick auf den Tatvorwurf aus 1985 lässt sich keine Pflichtverletzung erkennen, da eine Aufklärung des Sachverhalts aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Situation und insbesondere wegen des Beichtgeheimnisses nicht möglich war. Auch die Einleitung einer Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 musste damit gänzlich überflüssig erscheinen.

(b) 2. Verdachtsfall

In Bezug auf den zweiten Verdachtsfall sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hinblick auf den durch den Betroffenen C.* im Jahr 2010 erhobenen Tatvorwurf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden pflichtwidrig unterblieben ist.

(aa) Die Pflicht zur Anzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bestand gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010. Die Justitiarin führte am 16.09.2011 ein Gespräch mit dem Betroffenen C.*; wusste also spätestens zu diesem Zeitpunkt von dem Sachverhalt. Diesbezüglich hätte ihr es gemäß § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung vom 01.04.2011 obliegen, die Meldung an die Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Dies galt unabhängig von der Frage, ob bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war, wovon hier ausweislich des Akteninhalts auszugehen war.

Eine Verletzung der Pflicht zur Meldung des Falles des Betroffenen B.* an die Staatsanwaltschaft ist hingegen nicht festzustellen. Die Leitlinien 2010, die erstmals eine solche Pflicht statuierten, waren zum Zeitpunkt der Meldung des Betroffenen B.* am 05.05.2010 und während der weiteren Bearbeitung des Falles noch nicht in Kraft, sondern traten erst zum 01.09.2010 in Kraft.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(bb) Darüber hinaus ist keine weitere Pflichtverletzung erkennbar, auch wenn das angezeigte Verhalten den Deliktstatbestand des can. 2359 § 2 CIC/1917 verwirklichte. Insbesondere konnte die Durchführung einer Voruntersuchung in den Fällen der Betroffenen B.* und C.* gänzlich überflüssig erscheinen, da aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Beschuldigten eine Konfrontation mit den Vorwürfen nicht mehr möglich war. Herr Dr. Heße legte in seiner Anhörung glaubhaft dar, dass aufgrund dessen Ausfallerscheinungen ein sinnvolles Gespräch mit dem Beschuldigten nicht mehr möglich war. Eine Besserung des Gesundheitszustandes war auch nicht zu erwarten, vielmehr verstarb der Beschuldigte im Jahr 2012. Somit konnte Herr Dr. Heße zulässigerweise davon ausgehen, dass weder ein Leitlinienverfahren noch ein Strafverfahren durchgeführt werden könne. Aus diesem Grund entfiel auch die Pflicht, den Sachverhalt an die Glaubenskongregation nach Rom zu melden.

(cc) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es auf die Frage, ob der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Informationen ordnungsgemäß an Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp weiterleitete (diese konnte auch im Rahmen der Anhörungen nicht geklärt werden), nicht ankommt.

(dd) Es ist auch keine Verletzung der Pflicht zur Opferfürsorge ersichtlich. Der Beschuldigte B.* äußerte gegenüber der Ansprechperson des Erzbistums Köln für Fälle sexuellen Missbrauchs, dass er keine Antwort des Erzbistums auf seine Anzeige erwarte, machte also deutlich, dass er auf eine Auseinandersetzung mit seiner Person keinen gesteigerten Wert lege.

Mit dem Betroffenen C.* führten der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ein Gespräch gemäß den Nrn. 15 ff. der Leitlinien 2010 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung 2011 bzw. 2.1. der Ausführungsbestimmungen 2006; außerdem wurde ihm ein Kontakt zu einer Beratungsstelle vermittelt.

Da der Grund für die lange Bearbeitungsdauer nicht rekonstruiert werden konnte und somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser außerhalb der Sphäre der Verantwortungsträger lag, kann die lange Verfahrensdauer nicht zum Gegenstand eines eigenständigen Vorwurfs gemacht werden.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 17

In Aktenvorgang 17 stellten die Gutachter einen Verstoß der Justitiarin gegen die Meldepflicht fest.

r) **Aktenvorgang 18**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Dieser Vorfall ergibt sich aus einer Aktennotiz vom 29.04.1986 für Generalvikar Dr. Feldhoff, die der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal nach einem Gespräch mit dem Küster einer Gemeinde, in der der Beschuldigte tätig war, verfasste. Der Küster berichtete in diesem Gespräch von einem „merkwürdigen Umgang“ des Beschuldigten mit den Messdienern. Die Aussage ist in der Aktennotiz im Wortlaut festgehalten:

„Sein ganzes Verhalten gegenüber den Meßdienern ist schlecht. Er hat wahrscheinlich eine komische Ader, [...] Wie er die anfaßt! Er faßt sie an, wo es nicht sein sollte. Er faßt sie am Hintern an. Das habe ich selbst gesehen. [...] Streichelt über den Hintern - sein Gesicht leuchtet dann [...] Er boxt sich mit den Meßdienern in der Sakristei herum und albert mit ihnen herum. [...] Daß er tätig wurde, das habe ich nicht gesehen oder gehört. Aber in der ganzen Pfarrei wird darüber geredet.“

Der Küster gab überdies zwei konkrete Familiennamen von vermeintlich betroffenen Jungen an.

Am 27.05.1986 führte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ein Gespräch mit der Gemeindereferentin der Pfarrei. Diese äußerte sich wie folgt:

Gercke | Wollschläger

„Eine Szene habe ich selbst beobachtet. Da war ein kleiner Grieche, bildhübsch, es war vor der Messe in der Krypta. [Der Beschuldigte] legte dem Jungen die Hand auf die Schulter, dann rutschte sie immer tiefer, den Rücken herunter, schließlich zwischen die Beine; dann bogen beide um die Ecke – ich konnte nicht mehr sehen, was weiter geschah.“

Sie gab an, er suche die körperliche Nähe zu Jungen bis etwa 10 Jahren.

Aus einer Aktennotiz vom 23.07.1986 geht hervor, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal den Beschuldigten anhörte. In diesem Gespräch stritt der Beschuldigte die Vorwürfe ab. Vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wurden ihm zwei mögliche Wege aufgezeigt. Entweder die Kirche nehme seine klare Aussage, die Beobachtungen stimmten nicht, an und er richte sich auf die Gefahr der Missdeutung seines Verhaltens gegenüber Messdienern ein oder die Sache werde mittels Gegenüberstellung aufgeklärt. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal legte in seiner Notiz nieder:

„Ich gab [dem Beschuldigten] zu bedenken, daß im letztgenannten Fall selbst dann eine Menge Unruhe entstehen könnte, wenn sich herausstellen sollte, daß die Beschuldigungen zumindest fragwürdig seien.“

Diese Notiz wurde von Generalvikar Dr. Feldhoff abgezeichnet und mit dem Zusatz versehen: *„Erzbischof Höffner wurde am 27.7.1986 von mir über die Aktennotiz informiert. Zunächst soll von uns aus nichts weiter geschehen. Wir warten ab.“*

(b) 2. Verdachtsfall

Im Januar 1991 wurde dem Generalvikariat eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft übersandt. Darin wurde der Beschuldigte u.a. angeklagt, durch vier selbstständige Handlungen sexuelle Handlungen an Personen unter vierzehn Jahren vorgenommen zu haben und von diesen an sich vorgenommen haben zu lassen. Ihm wurde zur Last gelegt, an vier Tagen mit zwei Jungen gegen Entgelt onaniert

zu haben; andere Jungen hätten Wache gehalten. Es sei auch zu gegenseitigen Berührungen am Penis mit Händen und Zunge gekommen.

Der Beschuldigte bezeichnete die Anklage als „überzogen“ und „in einer Reihe von Punkten nicht der Wirklichkeit“ entsprechend. In einem Schreiben des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an Erzbischof Dr. Meisner vom 17.03.1994 ist dann jedoch die Rede davon, dass er „geständig“ gewesen sei und den Erzbischof um Vergebung gebeten habe. Erzbischof Dr. Meisner entschied, dass der Beschuldigte seine Pfarrei verlassen müsse, was auch geschah.

Am 29.04.1991 wurde das Strafverfahren gegen Zahlung in Höhe von 30.000 DM nach § 153a StPO eingestellt. Gemäß einer Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über ein Gespräch mit dem Verteidiger des Beschuldigten hätte die „bisher vom Erzbistum gefällten Entscheidungen eine nicht geringe Rolle“ bei der Einstellungsentscheidung des Gerichts gespielt. *„Das Gericht wolle den Angeklagten nicht ‚kaputtmachen‘. Es habe den Verlust der Pfarrstelle für [den Beschuldigten] bereits als genügende Strafe angesehen.“*

Erzbischof Dr. Meisner entschied, der Beschuldigte solle in einem anderen Bistum tätig werden und regte an, dass der Beschuldigte einerseits als Altenheim-Seelsorger tätig werden und andererseits religionspädagogischen Arbeiten nachgehen solle. Unter religionspädagogischen Arbeiten fiel dabei die Tätigkeit des Beschuldigten, Bücher für den Einsatz im pädagogischen Bereich zu verfassen.

Eine ursprünglich für den Beschuldigten vorgesehene Therapie kam nicht zustande, da dieser als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten in einer Gemeinde eingesetzt wurde. Als der Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt erneut auf eine Therapie angesprochen wurde, lehnte er diese als völlig überflüssig ab.

Erzbischof Dr. Meisner machte den weiteren Einsatz daraufhin von einem fachärztlichen Zeugnis von Herrn Dr. Lütz, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, abhängig. Die Einschätzung von Herr Dr. Lütz fasste der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal daraufhin in einem Schreiben an

Gercke | Wollschläger

Erzbischof Dr. Meisner, das auch dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zugeleitet wurde, wie folgt zusammen:

„[Der Beschuldigte] will keine Therapie, dann kann man auch keine erzwingen. Das Erzbistum Köln hat den Fall nicht vertuscht und hiermit seine Pflicht getan. Die Verantwortung liegt nun bei [dem Beschuldigten] selber. [Der Beschuldigte] ist bereit, falls es nötig sein sollte, Herrn Dr. Lütz zu konsultieren.“

In dem Schreiben teilte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ferner mit, dass der Beschuldigte zwar zurzeit Subsidiar zur besonderen Verfügung eines Dechanten, *de facto* aber Pastor der dortigen Pfarrei sei.

Zwischen 1990 und 1994 war der Einsatz des Beschuldigte Gegenstand zahlreicher Erörterungen der Personalkonferenz, wobei aus den Notizen hervorgeht, dass stets Einsatzorte in den Blick genommen wurden, an denen der Beschuldigte nicht in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen würde.

Erzbischof Dr. Meisner sah in der Folge schließlich keine Hindernisse, den Beschuldigten in der Pfarrseelsorge – die Jugendseelsorge ausgeschlossen – einzusetzen.

(c) 3. Verdachtsfall

Im Oktober 1997 wandte sich Frau A., Mutter dreier Söhne, an den Pfarrer K. der Gemeinde und erhob den Vorwurf, dass ihre Söhne von ca. 1992 bis 1995 vom Beschuldigten sexuell missbraucht worden seien.

Diesem Vorfall lagen folgende Geschehnisse zugrunde: Der Beschuldigte nahm sich der Familie an, nachdem deren Vater die Familie verlassen hatte. Frau A. geriet dadurch in eine finanzielle Notlage und der Beschuldigte unterstützte sie, indem er das Haus erwarb, das andernfalls zwangsversteigert worden wäre, und ihr zur Miete überließ. Für die Söhne übernahm er eine Art Vaterrolle. Das

Gercke | Wollschläger

Verhältnis wurde enger und die Kinder übernachteten regelmäßig im Pfarrhaus und es gab gemeinsame Aktivitäten wie Schwimmbad- und Saunabesuche. Im Rahmen dieser Beziehung soll es zu Missbrauchshandlungen gekommen sein, die die Söhne wie folgt beschreiben: Gegenseitiges Massieren, auch im Intimbereich; Berührungen am Genital durch den Beschuldigten; Versuch, den Betroffenen A.* manuell zu befriedigen, Einreiben unter der Dusche, Einreiben mit Schlamm in der Therme, gemeinsames Baden in der Badewanne.

Im Jahr 1996 berichteten die betroffenen Söhne* ihrer Mutter erstmals über das Verhalten des Beschuldigten. Pfarrer K., dem sie sich anvertraute, setzte sich im Oktober 1997 mit einem Weihbischof in Verbindung, der Erzbischof Dr. Meisner über die Angelegenheit in Kenntnis setzte. Dieser beraumte eine „Krisensitzung“ an, an der auch Generalvikar Dr. Feldhoff und der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilnehmen sollten.

In einem Gespräch mit Generalvikar Dr. Feldhoff und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal am 25.10.1997 bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe. Es habe ein enges Verhältnis gegeben, in dessen Rahmen er die Jungen auch das ein oder andere Mal zu Bett gebracht hätte. Diese hätten sich dann von ihm eine „chinesische Massage“ gewünscht. In einem Fall habe er auch mit dem Betroffenen B.* gebadet, das sei aber mit Einverständnis dessen Mutter geschehen.

Der Beschuldigte wurde von Erzbischof Dr. Meisner zunächst beurlaubt, was ihm mit Schreiben des Generalvikars Dr. Feldhoff vom 27.10.1997 mitgeteilt wurde. Am 03.11.1997 gab es ein Gespräch zwischen Frau A., Generalvikar Dr. Feldhoff und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, in welchem sich Letztere zunächst im Namen des Erzbistums und des Erzbischofs für das ihren Söhnen Widerfahrene entschuldigten. Frau A. lehnte eine Strafanzeige ab und bat auch das Erzbistum darum, hiervon abzusehen. Es wurde vereinbart, zwischen Frau A. und dem Beschuldigten hinsichtlich einer Regelung für das bewohnte Haus zu vermitteln und ihr als Ansprechpartner bei Schwierigkeiten zur Verfügung zu stehen.

Am 04.12.1997 sprach Erzbischof Dr. Meisner gegen den Beschuldigten sodann die Strafe der Suspension gemäß can. 1333 § 1 CIC aus. Dies beinhaltete ein

Gercke | Wollschläger

Verbot aller Akte der Weihe- und Leitungsgewalt sowie ein Erlöschen der Beichtvollmacht und Predigterlaubnis.

Am 17.12.1997 kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Meisner und dem Beschuldigten. Auf die Frage, ob er nun für immer vom Priestertum ausgeschlossen sei, erwiderte der Erzbischof, dass dies von seiner Behandlung durch Herrn Dr. S. abhängt. Wenn ihm dieser als behandelnder Therapeut nach einiger Zeit bestätigen könne, dass der Einsatz des Beschuldigten in einem bestimmten Rahmen möglich sei, dann werde er eine solche Möglichkeit für ihn suchen.

Mit Wirkung vom 15.04.1999 wurde der Beschuldigte in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Nachdem der behandelnde Therapeut die Aufhebung der Suspendierung empfahl, nahm Erzbischof Dr. Meisner diese am 11.12.2000 vor. Gleichzeitig blieb die Versetzung in den Ruhestand jedoch bestehen und Kinder- und Jugendarbeit waren weiterhin von der priesterlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

Zwischenzeitlich entbrannte ein Streit zwischen Frau A. und dem Beschuldigten über das Haus, in das auch das Generalvikariat verwickelt war. Im Jahr 1999 ersuchte Frau A. das Erzbistum um die Gewährung eines Darlehens, um das von ihr und ihren Söhnen bewohnte, im Eigentum des Beschuldigten stehende Haus zu erwerben. Auf diese Weise sollte Abstand von dem Beschuldigten gewonnen werden. Eine ablehnende Entscheidung wurde ihr nach Rücksprache mit Generalvikar Dr. Feldhoff von Pfarrer J. übermittelt, ihr jedoch zugleich der Bezug eines Pfarrhauses angeboten. In diesem Zusammenhang wurde am 18.05.2000 unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten ein Vertrag zwischen Frau A. und dem Beschuldigten geschlossen, in welchem sich Familie A. zur Räumung des Hauses und der Beschuldigte zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 50.000 DM zur Abfindung für die Auflösung des Mietverhältnisses sowie für evtl. Schadensersatzansprüche der Söhne gegen den Beschuldigten verpflichtete. Ziff. 5 des Vertrages lautet:

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Zahlung des unter Ziffer 4 genannten Betrages ein umfassender Ausgleich für erlittenes Unrecht stattgefunden hat. Die Familie A. verzichtet auf Erfüllung der unter

Gercke | Wollschläger

Ziffer 4 genannten Verpflichtungen von [dem Beschuldigten] auf Erstattung einer Strafanzeige und künftig auch auf jede weitere Maßnahme gegen [den Beschuldigten].“

Der Beschuldigte übersandte den Vertrag am 03.06.2000 an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Im Jahr 2002 ging eine Beschwerde beim Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ein, da der Beschuldigte mit einer Firmgruppe Gottesdienst gefeiert und anschließend zu Mittag gegessen hatte. Dies wurde in der Folge auch in der Personalkonferenz des Erzbistums Köln thematisiert. Daraufhin konkretisierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal noch einmal, dass die Auflage des Ausschlusses der Kinder- und Jugendarbeit auch für besondere Gottesdienste im Zusammenhang mit Erstkommunion und Firmung gelte.

Verschiedene Gutachter gaben in der Folgezeit die Einschätzung ab, dass bei dem Beschuldigten eine nicht therapierbaren Grundproblematik vorliege (Pädophilie). Am 02.08.2012 untersagte Erzbischof Dr. Meisner dem Beschuldigten unter Androhung einer Suspendierung nochmals jegliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Tätigkeit als Ruhestandsgeistlicher. Die Anweisung wurde von dem Beschuldigten durch Unterschrift anerkannt.

Überdies übersandte Erzbischof Dr. Meisner im Jahr 2012 sämtliche Unterlagen bezüglich des Beschuldigten an die Glaubenskongregation und verpflichtete ihn, bis zu einer Entscheidung nicht mehr in der Öffentlichkeit die Eucharistie zu zelebrieren, Sakramente zu spenden oder Vorträge zu halten. Des Weiteren wurde ihm untersagt, im Internet oder in sozialen Netzwerken als Geistlicher öffentlich aufzutreten.

Am 22.12.2012 teilte die Glaubenskongregation mit, dass die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens aufgrund der Vorfälle in 1996 wegen eingetretener Verjährung nicht mehr in Betracht käme und außerdem bereits geahndet worden seien. Auf Nachfrage teilte die Glaubenskongregation Erzbischof Dr. Meisner mit, dass eine generelle Untersagung der öffentlichen Zelebration aufgrund der

Gercke | Wollschläger

diagnostizierten Pädophilie nicht möglich sei. Daher wurde am 01.09.2013 das Verbot der öffentlichen Zelebration und der Sakramentenspendung durch Erzbischof Dr. Meisner wieder aufgehoben.

Ab dem Jahr 2018 wurde der Fall erneut aufgearbeitet und eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durch Erzbischof Dr. Woelki eingeleitet. Die inzwischen volljährigen Betroffenen* sowie ihre Mutter wurden angehört. Auch der Beschuldigte wurde erneut angehört.

Nach Anzeige des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft durch das Erzbistum teilte diese mit Schreiben vom 31.10.2018 mit, dass der Tatvorwurf den Tatbestand des § 176 StGB erfülle, jedoch Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Über den Ausgang der kircheninternen Untersuchung ist nichts bekannt.

(d) 4. Verdachtsfall

Im Jahr 2011 wandte sich der Betroffene B.* an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und meldete einen weiteren Vorwurf aus den Jahren 1976-1979, von dem er auch selbst betroffen sei. Der Beschuldigte habe Messdienern von hinten durch die Beine gefasst und sie dann hochgehoben. In einer Ferienfreizeit sei der Beschuldigte zudem stets im Zimmer anwesend gewesen, wenn die Jungen sich umzogen. In einem Fall habe er einem Jungen auf den nackten Po geschlagen. Herr Dr. Heße legte die Meldung des Betroffenen B.* in einem Vermerk vom 01.07.2011 nieder. Darin hielt er abschließend Folgendes fest:

„[Der Betroffene B.] führt aus, dass ihn diese Dinge derart unangenehm berührt hätten, dass er die katechetische Literatur [des Beschuldigten] nicht anpacken, geschweige denn in der Pastoral (sic!) verwenden konnte. Für ihn selber hätte dies aber keine bleibenden Schäden, er wollte es nur zu Protokoll geben.“*

Gercke | Wollschläger

Diese Vorwürfe waren nicht Gegenstand der im Jahr 2012 erfolgten Meldung an die Glaubenskongregation in Rom.

Der Betroffene B.* wiederholte die Vorwürfe in einem Schreiben vom 18.02.2019 an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln. Im Rahmen der erneuten Bearbeitung des Vorgangs ab 2018 wurde der Beschuldigte auch zu diesen Vorwürfen angehört, stritt diese jedoch ab.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 18

(a) *Dr. Norbert Feldhoff, Generalvikar (30.04.1975 – 31.05.2004)*

In seiner Anhörung vom 03.02.2021 teilte Herr Dr. Feldhoff neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu diesem Fall Folgendes mit:

Hinsichtlich der Verdachtsmeldung aus dem Jahr 1986 erklärte Herr Dr. Feldhoff zunächst, dass die handschriftliche Notiz auf der Aktennotiz vom 23.07.1986 von ihm stamme. Er habe den Erzbischof – so wie er es vermerkt habe – über die Aktennotiz informiert. Warum dieser entschieden habe, dass zunächst nichts weiter geschehen, sondern abgewartet werden solle, könne er, Herr Dr. Feldhoff, nicht konkret sagen. Er könne lediglich allgemein sagen, dass Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner von großer Güte bestimmt gewesen sei. Er habe keine Erinnerung mehr daran, dies würde aber zu Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner passen. Aus heutiger Sicht halte er, Herr Dr. Feldhoff, dies für falsch, ob er dies damals aber angesichts der fehlenden Erfahrung mit diesen Fällen auch schon für falsch gehalten habe, wisse er nicht.

Damit konfrontiert, dass der Verfasser der Aktennotiz vom 23.07.1986 die Vorwürfe für zutreffend gehalten habe und in der Akte dennoch keine Reaktion dokumentiert sei, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er an den Vorgang angesichts der seither verstrichenen 35 Jahre keine Erinnerung mehr habe und insoweit nichts dazu sagen könne.

Gercke | Wollschläger

Hinsichtlich der Meldung aus dem Jahr 1991 äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass ihm dieser Fall zwar nicht in allen Details, aber dennoch in Erinnerung geblieben sei. Nach seiner Erinnerung habe der Beschuldigte im Schwimmbad mit Jungen „Schweinereien“ gemacht, sei von der Polizei erwischt, aber nicht verurteilt worden. Seither habe er bei dem Namen des Beschuldigten immer Bauchschmerzen gehabt. Man sei damals von der Staatsanwaltschaft über die gegen den Beschuldigten erhobene Anklageschrift informiert worden. Dieser sei dann aber nicht verurteilt worden, sondern das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden; der Beschuldigte habe 30.000 DM zahlen müssen. Die Geringfügigkeit sei damit begründet worden, dass er bereits seine Pfarrstelle verloren habe. Der Fall sei später nach Rom gegangen und da sei dann gesagt worden, dass er verjährt sei, dass man aber konsequent gehandelt habe. Er selbst sei immer davon ausgegangen, dass da wirklich Missbrauch passiert sei, daher habe er auch erwartet, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht damit strenger umgehen würden. Entschieden habe er in diesem Fall nach seiner Erinnerung nichts.

Auf die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass der Beschuldigte ausweislich des Schreibens an Erzbischof Dr. Meisner vom 28.07.1994 entgegen seiner Auflagen *de facto* Pastor einer Pfarrei gewesen sei, erklärte Herr Dr. Feldhoff, dass er gehört habe, dass der Beschuldigte immer wieder versucht habe, in Bereichen tätig zu werden, in denen er nicht habe tätig werden sollen, dass dem aber immer mit Nachsicht begegnet worden sei. Er habe keine konkreten Erinnerungen mehr, sondern wisse nur noch, dass dem Beschuldigten immer wieder etwas verboten worden sei und dieser habe dann versucht, dagegen anzugehen. Nach seinem Eindruck habe Erzbischof Dr. Meisner sich immer selbst persönlich um den Beschuldigten bemüht.

Auf die Frage, ob er zu irgendeinem Zeitpunkt eine kirchenrechtliche Bestrafung erwogen habe, antwortete Herr Dr. Feldhoff, dass er dies nicht mehr wisse. Er habe dem Beschuldigten nicht getraut, ob er angesichts dessen aber dem Erzbischof oder dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gesagt habe, dass der Beschuldigte suspendiert werden müsse, wisse er nicht. Warum sich in diesem Fall niemand um die Opfer gekümmert habe, wisse er nicht.

Zu dem im Jahr 1997 gemeldeten Verdachtsfall äußerte Herr Dr. Feldhoff, dass ihm dieser nicht mehr erinnerlich sei. Er habe den Akten entnommen, dass zwischen der Mutter der Betroffenen* und dem Beschuldigten ein Vertrag geschlossen worden sei. Dieser sei dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal geschickt und dann in die Gifftakte geheftet worden. Ob er den Vertrag damals zur Kenntnis genommen habe, wisse er nicht mehr. Er könne sich jedenfalls nicht vorstellen, dass das Erzbistum Köln oder gar er persönlich an der Formulierung des Vertrags mitgewirkt hätte.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) und Generalvikar (16.03.2012 – 28.02.2014)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich im Zuge des Aktenstudiums wieder an die Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2011 erinnert habe. Der Betroffene B* sei seiner Erinnerung nach wegen eines Stellengesprächs zu ihm gekommen. Diese Gelegenheit habe der Betroffene B.* genutzt, auch auf den Beschuldigten zu sprechen zu kommen. Es habe sich dabei seiner Erinnerung nach mithin nicht um ein spezifisches Gespräch den Beschuldigten betreffend gehandelt. Vielmehr habe der Betroffene B.* das Gespräch genutzt, die Äußerungen über den Beschuldigten „einzustreuen“. Er, Herr Dr. Heße, habe dann eine Aktennotiz über die Zusammenhänge mit dem Beschuldigten gemacht.

Der Betroffene B.* komme aus der Gemeinde, in der der Beschuldigte Kaplan gewesen sei. Da seien dann offenbar diese Dinge passiert, die er, Herr Dr. Heße, auch in der Notiz festgehalten habe. Er habe sich dann vor Augen geführt, dass das ganze Verfahren schon gelaufen sei; der Beschuldigte sei für ihn kein Unbekannter gewesen. Das, was ihm der Betroffene B.* gesagt habe, sei für ihn, Herrn Dr. Heße, ein weiterer Baustein in dem Fall des Beschuldigten gewesen. Er habe es so gesehen, dass der Betroffene B.* keinen eigenständigen Missbrauch mehr benannt habe. Vielmehr habe dieser das Bild bestätigt, das man bereits von dem

Gercke | Wollschläger

Beschuldigten gehabt habe. Die Schilderung habe sich in die Fälle eingefügt, die es bereits gegeben habe. Deswegen habe er, Herr Dr. Heße, das notiert und zu den Akten genommen.

Wenn er, Herr Dr. Heße, dies richtig sehe, sei die Begutachtung des Beschuldigten damals schon angeordnet worden. Dieser habe einige Zeit gezaudert, ob er sich dazu bereit erkläre; schließlich sei er dann aber begutachtet worden.

Herr Dr. Heße führte ferner aus, dass er davon ausgehe, die Meldung des Betroffenen B.* in den Jours fixes mit Generalvikar und Erzbischof erwähnt zu haben. Der Fall werde dann weiterbearbeitet worden sein.

Auf die Frage, ob der Beschuldigte mit der Verdachtsmeldung des Betroffenen B.* konfrontiert worden sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass der Beschuldigte ja kein Unbekannter gewesen sei. Man sei an der Sache drangeblieben und er sei auch begutachtet worden. Inwieweit die Meldung des Betroffenen B.* dort eingeflossen sei, müsse man der Akte entnehmen. Der Betroffene B.* habe jedenfalls eine sehr unspezifische Schilderung abgegeben. Auf die Frage, warum der Meldung nicht nachgegangen worden sei, um sie zu spezifizieren, antwortete Herr Dr. Heße, dass er nicht wisse, was dabei herausgekommen wäre. Für seine Begriffe sei das Hauptanliegen des Betroffenen B.* die Stellenveränderung gewesen. Dieser habe wahrscheinlich die Gelegenheit genutzt, auf die Gerüchte über den Beschuldigten noch etwas „draufzulegen“. Dies habe ihn, Herrn Dr. Heße, in dem Vorgehen gegen den Beschuldigten bestätigt.

Herr Dr. Heße äußerte ferner, dass er sich daran erinnere, dass im Jahr 2012 eine Meldung an die Glaubenskongregation erfolgt sei. Er sei über das Ergebnis sehr enttäuscht gewesen. Von dort sei seiner Erinnerung nach im Grunde gesagt worden, dass ein kirchenrechtliches Verfahren nicht in Betracht komme. Auf Vorhalt der Meldung an die Glaubenskongregation und dass darin die Verdachtsmeldung des Betroffenen B.* nicht erwähnt sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass diese wahrscheinlich nicht erwähnt sei, weil es kein spezifischer sexueller Missbrauch gewesen sei, sondern eher eine allgemeine Schilderung. Diese habe sich für seine, Herrn Dr. Heßes, Begriffe in das Gesamtbild eingeordnet, habe aber nichts

Gercke | Wollschläger

substantiell Neues enthalten. Die Verdachtsmeldung sei aber ja auf jeden Fall zu den Akten genommen worden; er, Herr Dr. Heße, habe zu diesem Vorgang immerhin eine eigene Notiz gemacht. Auf der Kopie stehe mit seiner Handschrift „Giftakte“ drauf. Insoweit sei die Meldung zu den „Vorstücken“ im Fall des Beschuldigten genommen worden und sei nicht „unter die Räder gekommen“.

Auf die Frage, ob er sich später noch einmal bei dem Betroffenen B.* erkundigt habe, was konkret passiert sei und wie es ihm damit gehe, verwies Herr Dr. Heße auf den letzten Satz in seiner Aktennotiz, wonach der Betroffene B.* geäußert habe, dass die Sache für ihn keine bleibenden Schäden gehabt habe und er dies nur zu Protokoll habe geben wollen. Daraus schließe er, Herr Dr. Heße, dass die Sache für den Betroffenen B.* keine nachhaltigen Schäden gehabt habe und deswegen keine besondere Fürsorge nötig gewesen sei.

Ob die Justitiarin in den Vorgang involviert gewesen sei, wisse er nicht mehr. Er vermute, dass eine Meldung an die Staatsanwaltschaft nicht erfolgt sei.

Auf die Frage, was aus seiner Sicht Ziel des Leitlinienverfahren gewesen sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass es für ihn am wichtigsten gewesen sei, den Betroffenen Gehör zu schenken und dass diese die Kirche anders erführen, als es immer gesagt worden und wahrscheinlich auch gewesen sei, nämlich das man mit den Repräsentanten der Kirche Kontakt aufnehmen und reden könne und dass den Betroffenen grundsätzlich geglaubt werde. Das zweite Ziel sei es dann gewesen, die Täter zu konfrontieren und zu schauen, was man machen könne. Das Enttäuschendste sei für ihn gewesen, dass die Beschuldigten stets alle Vorwürfe von sich gewiesen hätten. Es sei eher die Ausnahme gewesen, dass jemand Schuld eingestanden habe. Dann habe man schauen müssen, welche Verfahren laufen. Er habe das Ganze dann vorgeprüft, nachdem er die Meldung bekommen habe. Damit sei seine Tätigkeit beendet gewesen. Er sei nicht dafür zuständig gewesen, wie die Voruntersuchungen zustande gekommen seien, welchen Umfang diese gehabt hätten und was man dort einbezogen habe. Er sei auch nicht für das römische Verfahren zuständig gewesen. Dies seien juristische Schritte gewesen, die nach seinem Dafürhalten klar vom Kirchenrechtler hätten ausgelöst und bearbeitet

Gercke | Wollschläger

werden müssen. Der Kontakt zu den staatlichen Stellen sei über die Justitiarin gelaufen. Es sei demnach auf verschiedenen Ebenen gearbeitet worden und man habe versucht, den Betroffenen Gehör zu verschaffen und damit dieses Kapitel der katholischen Kirche und des Erzbistums Köln aufzuarbeiten.

Auf die Frage, ob ein Ziel des Leitlinienverfahren auch Strafe oder Wiederherstellung der Gerechtigkeit gewesen sei, antwortete Herr Dr. Heße, dass dies mit dem Anerkennungsverfahren natürlich auch gemacht worden sei. Es gebe etliche Verfahren, in denen die Beschuldigten zur Verantwortung gezogen worden seien. Und es habe auch Bestrafungen gegeben. Es seien Personen aus dem Amt oder aus ihren Stellen entfernt worden. Dies sei aber nicht so im Fokus gestanden.

(c) Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm die im Jahr 2011 eingegangene Verdachtsmeldung nichts sage. Ihm sei der Beschuldigte an sich bekannt, eine weitere Verdachtsmeldung im Jahr 2011 sei für ihn jedoch überraschend. Es könne durchaus sein, dass er über die Verdachtsmeldung informiert worden sei, könne sich daran jedoch nicht mehr erinnern. Die von dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge Personal, Herrn Dr. Heße, verfasste Aktennotiz über das Gespräch mit dem Betroffenen B.* lese sich für ihn heute so, dass der Betroffene B.* gar nicht gewollt habe, dass etwas geschehe, sondern den Vorwurf nur habe melden wollen. Mehr könne er dazu nicht sagen.

(d) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Im Rahmen der Anhörung eines ehemaligen Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte dieser mit, dass ihm die im Jahr 1986 eingegangene Verdachtsmeldung bekannt sei. Er sei der Verfasser der Aktennotiz vom 23.07.1986 über das Gespräch mit dem Beschuldigten. Er und sein damaliger Stellvertreter

Gercke | Wollschläger

hätten den Beschuldigten in dem Gespräch mit den Vorwürfen konfrontiert, dieser habe sie jedoch abgestritten und mitgeteilt, dass er nicht homosexuell sei und mit den Kindern sehr kameradschaftlich umgehe. Sie hätten ihm dann klar gemacht, dass man die Sache entweder auf sich beruhen lassen und sagen könne, dass der Beschuldigte alles abgestritten habe, oder man der Sache nachgehen und aufklären könne, wer die Wahrheit sage. Er, der Befragte, habe sehen wollen, wie der Beschuldigte auf diese Vorschläge reagiere. Dieser habe dann im Laufe des Gesprächs gesagt, dass eine Gegenüberstellung nicht gut wäre, da dies Aufruhr in der Pfarrei auslöse; man könne sich darauf verlassen, dass die Vorwürfe unzutreffend seien. Für ihn, den Befragten, sei dies in gewisser Weise ein Schuldeingeständnis gewesen, denn wenn man solche Vorwürfe auf sich sitzen lasse und nicht einmal nach den Quellen frage, dann wäre ziemlich klar, dass es sich um ein Leugnen handle und der Beschuldigte nicht den Mut habe, sich der Sache wirklich zu stellen. Er sei insoweit davon ausgegangen, dass die Vorwürfe zutreffend gewesen seien.

Auf die Frage, warum der Erzbischof ausweislich der Aktennotiz von Generalvikar Dr. Feldhoff dann entschieden habe, dass zunächst nichts weiter geschehen solle, erklärte der Befragte, dass er sich das nicht erklären könne. Der Kontakt zum Erzbischof sei damals ausschließlich über den Generalvikar gelaufen, insoweit habe er auch nicht die Möglichkeit gehabt, die Sache noch einmal zu erklären und die Dringlichkeit klar zu machen. Er selbst habe diese Entscheidung sehr bedauerlich gefunden, man habe aber dagegen nichts machen können. Er nehme an, dass dem Erzbischof der Aufruhr, der in der Pfarrei möglicherweise hätte entstehen können, nicht gefallen habe und dass er sich nicht sicher gewesen sei, ob der Küster und die Gemeindefereferentin, die von den Vorfällen berichtet hatten, verlässlich genug seien. Er könne dies auch nicht verstehen. In der Personalkonferenz sei jedenfalls nie mehr darüber gesprochen worden. Es sei dann so gewesen, dass der Beschuldigte im Jahr darauf aus der Pfarrei entlassen worden sei. Dies sei aber ja keine Klärung gewesen, sondern eigentlich nur eine Maßnahme, die zu spät gekommen sei. Wenn der Erzbischof entschieden habe, dass nichts weiter passieren solle, dann sei klar, dass ihnen die Hände gebunden seien, so schwierig dies auch

Gercke | Wollschläger

für ihn, den Befragten, gewesen sei und so sehr er auch gedacht habe, dass man die Sache klären müsse. Er habe sicherlich auch mit dem Generalvikar darüber gesprochen, aber es sei so gewesen, dass Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner nicht sehr konfrontationsfreudig gewesen sei. Er habe oft erlebt, dass Entscheidungen, die in der Personalkonferenz getroffen wurden, von den Beschuldigten nicht akzeptiert worden seien. Diese hätten dann mit dem Erzbischof darüber sprechen wollen, der ihnen einen Termin gegeben und die getroffene Entscheidung dann meistens abgeändert oder abgemildert habe. Diejenigen, die die Entscheidungen akzeptierten, seien benachteiligt gewesen. Diejenigen, die dagegen protestiert hätten, hätten mehr Recht bekommen. Dies sei ein Charakterzug von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner gewesen. Nach seinem Eindruck habe dies auch im vorliegenden Fall dieses Beschuldigten die entscheidende Rolle gespielt.

Zu dem Fall, der im Jahr 1991 zur Anklageerhebung gegen den Beschuldigten führte, erklärte der Befragte, dass der Beschuldigte damals von Zeugen bei der Tat beobachtet worden sei. Er könne sich nicht mehr konkret daran erinnern, aber es müsse danach auch ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt worden sein, denn dieser sei anschließend aus der Pfarrei entlassen und ihm sei die Suspension angedroht worden. Auf die Frage, warum er trotz erwiesener Tat nicht bestraft worden sei, erklärte der Befragte, dass er insofern bestraft wurde, als er in eine kleine Pfarrei versetzt worden sei, dort eine Stelle als Subsidiar erhalten habe und sich aus der Seelsorge habe heraushalten müssen. Eine Bestrafung im weiteren Sinne sei jedoch nicht erfolgt.

Auf die Frage, was mit den „religionspädagogischen Arbeiten“ im Vermerk vom 06.05.1991 gemeint gewesen sei, erklärte der Befragte, dass der Beschuldigte verschiedene Bücher für Kommunion- und Firmkurse u. ä. geschrieben habe. Es habe sich hierbei nicht um eine Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen gehandelt. Warum der Erzbischof in der Folge entschieden habe, dass der Beschuldigte nicht die ursprünglich geplante Tätigkeit als Altenheimseelsorger übernehme, sondern stattdessen zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten ernannt werde, wisse er nicht mehr. Er befürchte, dass der Beschuldigte, der ein sehr narzisstischer Typ gewesen sei, so lange „gequengelt“ habe, bis der Erzbischof von

seiner ursprünglichen Idee abgerückt sei. Er wisse es aber nicht mehr genau. Eine Tätigkeit als Subsidiar sei für den Beschuldigten insofern besser gewesen, als er hierdurch die Möglichkeit gehabt habe, seine schriftstellerischen Arbeiten fortzuführen und viel mehr Freiheit gehabt habe. Im Grunde genommen sei dies aus Sicht des Beschuldigten fast wie eine Belohnung gewesen. Es sei so gewesen, dass der Dechant, zu dessen Verfügung der Beschuldigte eingesetzt worden sei, über die Vorfälle unterrichtet worden sei. Er, der Befragte, gehe davon aus, dass dieser den Beschuldigten auch kontrolliert habe, auch wenn sich später herausgestellt habe, dass der Beschuldigte dies unterlaufen habe.

Warum im Jahr 1991 keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet worden sei, wisse er nicht. Die Personalabteilung sei mit so etwas nicht beschäftigt gewesen. Es sei im Erzbistum Köln Praxis gewesen, dass in solchen Fällen kein Prozess geführt, sondern dass diese über eine Verwaltungsentscheidung des Erzbischofs geregelt worden seien. Der Grund hierfür sei gewesen, dass Prozesse einen deutlich größeren Aufwand bedeutet hätten und unüblich gewesen seien und Verwaltungsentscheidungen sehr viel schneller zustande gekommen seien. Man habe sich also für den praktikableren Weg entschieden, diesen aber nicht immer so konsequent eingehalten, dass dann wirklich auch eine Bestrafung erfolgt sei. Nach seinem Verständnis sei es so gewesen, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nur dann habe durchgeführt werden müssen, wenn man vorgehabt habe, auch ein Strafverfahren durchzuführen.

Der Befragte äußerte ferner, dass zu den aus der Anklageschrift bekannten Opfern damals kein Kontakt aufgenommen worden sei. Die Opferfürsorge wäre für sie damals ein neuer Aufgabenbereich gewesen, den sie – die Verantwortlichen der Personalabteilung – nicht bei sich gesehen hätten.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 18

Die Gutachter haben den vorliegenden Fall in vier Verdachtsfälle gegliedert, die in chronologischer Reihenfolge bewertet werden.

(a) 1. Verdachtsfall

Hinsichtlich des ersten Verdachtsfalls aus dem Jahr 1986 betreffend die Berührungen von Messdienern durch den Beschuldigten haben die Gutachter eine Pflichtverletzung von Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner festgestellt, da dieser es versäumte, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten.

Darüber hinaus verletzen Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff ihre Pflicht zur Opferfürsorge, da zu den zwei namentlich bekannten Betroffenen* kein Kontakt aufgenommen wurde.

Auch nach Durchführung der Anhörungen wird gutachterseits an dieser Bewertung festgehalten, da der Vortrag der Befragten keine neuen, für die Fallbewertung relevanten Tatsachen enthielt.

(aa) Die Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung bestand gemäß can. 1717 § 1 CIC/1983. Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff hatten wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat nach can. 1395 § 2 CIC/1983 begangen worden war. Das Bestreiten des Vorwurfs durch den Beschuldigten änderte nichts an dem Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich der Tatbegehung. Vielmehr hätte gerade hier die Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bestanden; vor allem da man davon ausging – so jedenfalls ergaben es die Anhörungen – dass der Vorwurf zutreffend war. Gleichwohl äußerte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gegenüber dem Beschuldigten seine Bereitschaft, dessen Sachverhaltsdarstellung Glauben zu schenken und sprach geradezu die Empfehlung aus, es nicht auf eine Gegenüberstellung ankommen zu lassen.

Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner und Generalvikar Dr. Feldhoff billigten diese Vorgehensweise und sahen pflichtwidrig von weiteren Aufklärungsmaßnahmen bzw. der formellen Einleitung einer Voruntersuchung ab. Allerdings ist der Vorwurf allein Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner zu machen, der die Entscheidung traf, es solle nichts weiter geschehen. Es war dem Generalvikar verwehrt, sich zu dieser ausdrücklichen Anordnung in Widerspruch zu setzen (can. 480 CIC/1983).

Allerdings weisen die Gutachter darauf hin, dass can. 480 CIC/1983 den Generalvikar auch verpflichtete, den Erzbischof vollständig über den Sachverhalt zu informieren und ihn darauf hinzuweisen, dass nach dem geschilderten Sachverhalt die Begehung eines Delikts nicht ausgeschlossen werden könne und dass daher von Rechts wegen die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung zu erfolgen habe, sofern sie nicht gänzlich überflüssig sei. Da jedoch nicht bekannt ist, in welchem Umfang Generalvikar Dr. Feldhoff Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner tatsächlich über die Angelegenheit unterrichtete und diese Verpflichtung womöglich vollumfänglich erfüllte, vermag diese Überlegung keine nachweisbare Pflichtverletzung zu begründen.

(bb) Darüber hinaus bestand die Pflicht zur Beschäftigung mit den namentlich bekannten (mutmaßlichen) Betroffenen des grenzverletzenden Verhaltens. Der Anzeigenerstatter gab zwei Familiennamen an, sodass die Eltern der betroffenen Jungen hätten kontaktiert werden können. Dies ist jedoch nicht geschehen, sondern man konzentrierte sich auf eine Beschäftigung mit dem Beschuldigten sowie damit, ein Bekanntwerden der Vorfälle zu verhindern.

(b) 2. Verdachtsfall

In Bezug auf den zweiten Verdachtsfall aus dem Jahr 1991 sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass Erzbischof Dr. Meisner sowie Generalvikar Dr. Feldhoff ihre Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nach kirchenrechtlichen Grundsätzen verletzt haben, indem sie keine Voruntersuchung einleiteten. Darüber hinaus haben sie ihre Pflicht zur Opferfürsorge gegenüber den Betroffenen verletzt, die aufgrund ihrer Nennung in der Anklageschrift namentlich bekannt waren. An diesem Ergebnis vermögen die Aussagen, die im Rahmen der Anhörungen getätigt wurden, nichts zu ändern, da daraus lediglich hervorgeht, dass sich die Verantwortungsträger des Problems bewusst waren, die erforderlichen Maßnahmen jedoch gleichwohl nicht ergriffen.

Gercke | Wollschläger

(aa) Es hätte für Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff die Pflicht bestanden, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 einzuleiten, da das in der Anklage beschriebene Verhalten den Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC/1983 verwirklichte. Diese Pflicht haben beide, in ihrer Funktion als Ordinarius, verletzt.

Diese Pflicht entfiel auch nicht aufgrund des bereits durchgeführten weltlichen Ermittlungsverfahrens und der Einstellung nach § 153a StPO: Die kirchliche Voruntersuchung ist unabhängig von einem staatlichen Verfahren zu führen. Dies galt seit jeher und ist nunmehr ausdrücklich in Nr. 26 des Vademecum geregelt. Da sich die kirchenrechtliche Beurteilung in manchen Punkten von der staatlich-rechtlichen unterscheidet, bedarf es vielmehr unter Umständen einer zusätzlichen Ermittlung durch die kirchliche Autorität (Nr. 36 des Vademecum). Auch ein Freispruch steht der Durchführung einer Voruntersuchung nicht entgegen. Dasselbe muss auch und gerade für eine staatliche Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgrundsätzen gelten.

(bb) Es ist gutachterseits nicht feststellbar, ob eine Pflicht zur Verhängung einer kirchenrechtlichen Sanktion bestand, da der Sachverhalt weder von staatlicher noch von kirchlicher Seite aufgeklärt wurde. Zwar erklärte Herr Dr. Feldhoff in seiner Anhörung, dass er davon ausgegangen sei, dass es tatsächlich zu Missbrauchstaten gekommen sei. Ob es sich dabei nur um seine persönliche Einschätzung handelte oder ob diese auch vom Erzbischof, als demjenigen geteilt wurde, dem die Pflicht zur Bestrafung obliegen hätte, konnte gutachterseits nicht aufgeklärt werden.

Der Pflicht zur Verhinderung von weiteren Taten wurde jedenfalls damit Genüge getan, dass Erzbischof Dr. Meisner anordnete, der Beschuldigte solle nicht mehr in der Jugendseelsorge eingesetzt werden.

(cc) Allerdings haben Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Feldhoff ihre Pflicht zur Opferfürsorge verletzt, da aus der Akte kein Bemühen um die Opfer hervorgeht. Diese waren, jedenfalls zum Teil, namentlich bekannt, sodass eine Kontaktaufnahme möglich gewesen wäre.

(c) 3. Verdachtsfall

Hinsichtlich des dritten Verdachtsfalles in Bezug auf die Vorkommnisse in den 1990er Jahren erkennen die Gutachter keine Pflichtverletzung der Verantwortungsträger.

(aa) Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht festzustellen. Zwar unterblieb formal die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983, allerdings wurden der Beschuldigte und die Mutter der Betroffenen* angehört; zudem wurden dem Erzbistum schriftliche Aufzeichnungen der Kinder über das Erlebte übergeben. Es ist nicht erkennbar, was im Rahmen einer formellen kirchenrechtlichen Voruntersuchung an zusätzlicher Aufklärungsarbeit geleistet hätte werden können.

(bb) Eine Pflicht zur Meldung des Sachverhalts an die Glaubenskongregation bestand nach den *Normae* SST zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht. Allerdings wurde der Fall im Jahr 2002, also zu einem Zeitpunkt, als die *Normae* SST 2001 schon in Kraft waren, im Rahmen einer Personalkonferenz – wegen eines Auflagenverstoßes – erneut thematisiert. Eine nachträgliche Meldung wäre also möglich gewesen.

Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine neuerliche Behandlung des Missbrauchsvorwurfs und es wurden zu diesem Zeitpunkt auch keine neuen Tatsachen bezüglich des bereits bekannten Vorwurfs offenbar, die eine Neubewertung gerechtfertigt hätten. Die Gutachter gehen mithin davon aus, dass die zu diesem Zeitpunkt unterlassene Meldung an die Glaubenskongregation keinen Pflichtwidrigkeitsvorwurf begründen kann.

(cc) Schließlich wurde der Beschuldigte für sein Fehlverhalten – jedenfalls zeitweise – mit der Suspension bestraft.

Hinsichtlich der Verhinderung weiterer Taten wurden ebenfalls keine Pflichten verletzt. Dem Beschuldigten wurde die Kinder- und Jugendarbeit untersagt und auf den Auflagenverstoß umgehend reagiert.

Auch der Pflicht zur Opferfürsorge wurde nachgekommen, da eine intensive Beschäftigung mit der Angelegenheit und ein enger Austausch mit der Mutter der Betroffenen* erkennbar ist.

(d) 4. Verdachtsfall

In Bezug auf den Verdachtsfall, der im Jahr 2011 gemeldet wurde, sind mehrere Pflichten verletzt worden, wobei die Pflichtverletzungen nicht alle eindeutig zuordnenbar sind. Es wurde weder eine Voruntersuchung eingeleitet noch sind anderweitige Aufklärungsbemühungen, etwa gemäß dem Leitlinienverfahren, erkennbar. Eine Meldung an die Glaubenskongregation gemäß Art. 16 SST 2010 ist ebenfalls unterblieben, da der Sachverhalt in der Meldung, die im Jahr 2012 bezüglich der Geschehnisse aus den 90er-Jahren abgesetzt wurde, nicht enthalten war. Sicher feststellbar ist lediglich, dass es der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße pflichtwidrig unterlassen hat, ein Verfahren gemäß den Leitlinien einzuleiten und die erforderlichen Schritte vorzunehmen.

(aa) Entweder ist diese Pflichtverletzung Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp anzulasten, oder aber, falls diese keine Kenntnis von der Meldung erhielten, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße. Diesem oblag nämlich die Pflicht, den Diözesanbischof bzw. Generalvikar über Missbrauchsmeldungen zu informieren. Eine umfassende Informationspflicht ist in den Leitlinien, etwa in Nr. 12, Nr. 19 und Nr. 24 der Leitlinien 2010 niedergelegt und ergibt sich für den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 1 und § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung 2011 vom 01.04.2011. Ist eine Informationsweitergabe an den Ordinarius nicht erfolgt, liegt darin eine Pflichtverletzung des Leiters Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße.

Die Frage, ob Herr Dr. Heße Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp über den Fall in Kenntnis setzte, konnte im Rahmen der Anhörungen nicht geklärt werden. Herr Dr. Heße äußerte, er gehe davon aus, Erzbischof und

Generalvikar im Jour Fixe informiert zu haben. Herr Dr. Schwaderlapp hatte keine Erinnerung an den Fall.

(bb) Jedenfalls aber unterließ es der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße pflichtwidrig, ein Leitlinienverfahren einzuleiten, wonach er gemäß den Leitlinien 2010 i. V. m. § 3 Abs. 1 VerfO vom 01.04.2011 verpflichtet gewesen wäre. Dass der Beschuldigte als „Täter“ bereits bekannt war und Herr Dr. Heße den Eindruck hatte, die Mitteilung des Vorwurfs sei ohnehin nicht das „Hauptanliegen“ des Betroffenen B.* gewesen, ändert nichts daran, dass ein plausibler Hinweis auf eine Straftat oder eine Grenzverletzung geäußert wurde, was zumindest eine Konfrontation des Beschuldigten mit dem Vorwurf gemäß Nrn. 20 ff. der Leitlinien 2010 erfordert hätte.

(cc) Darüber hinaus ist es pflichtwidrig unterblieben, den Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Eine Meldung war gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011 von dem Justitiar/der Justitiarin vorzunehmen, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorlagen. Allerdings geht aus der Akte nicht hervor, dass die Justitiarin Kenntnis von dem Verdachtsfall hatte.

Für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall stand die Justitiarin neben o. g. allgemeinen Ausführungen aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 18

In Aktenvorgang 18 stellten die Gutachter acht Pflichtverletzungen fest. Mit Blick auf Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner gelangten die Gutachter zu dem Ergebnis, dass dieser gegen die Aufklärungspflicht und die Pflicht zur Opferfürsorge verstoßen hat. Erzbischof Dr. Meisner ist ebenfalls ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und gegen die Pflicht zur Opferfürsorge vorzuwerfen. Mit Blick auf Generalvikar Dr. Feldhoff stellten die Gutachter drei Pflichtverletzungen fest. Hierbei

handelt es sich hinsichtlich der Verdachtsfälle 1 und 2 um jeweils einen Verstoß gegen die Pflicht zur Opferfürsorge sowie darüber hinaus einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht. Dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße ist ferner ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vorzuwerfen.

s) Aktenvorgang 19

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Im Jahr 2007 meldete sich eine im Jahr 1977 geborene Betroffene. In mehreren Gesprächen mit einer Mitarbeiterin des Arbeitsstabs sexueller Missbrauch sowie in einem Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße gab sie an, in den 1990er-Jahren im Alter von ca. 14 bis 17 Jahren von dem Beschuldigten missbraucht worden zu sein. Die Altersangaben variieren; teilweise ist dokumentiert, die ersten Übergriffe hätten bereits im 12. Lebensjahr begonnen, mehrheitlich ist jedoch ein Alter von über 14 Jahren festgehalten.

Später erstattete die Betroffene auch Strafanzeige und schilderte die Geschehnisse darin wie folgt:

„Während einer Beichte erzählte ich dem Beschuldigten, dass es mir nicht so gut gehe, weil meine Mutter Alkoholikerin sei und es deshalb Probleme in der Familie gebe. Er tröstete mich zunächst sehr nett und ich baute Vertrauen zu ihm auf. Einige Zeit später machte er mir ein Geschenk und Komplimente. Anfangs umarmte er mich nur oder gab mir Küsse ins Gesicht. Ich habe ihn dann öfter angerufen, wenn meine Mutter wieder getrunken hatte und es mir schlecht ging.

Er hat mich dann zu Hause abgeholt und mit zu ihm nach Hause genommen. Dort haben wir erstmal über die Situation gesprochen und er hat mich durch Umarmungen getröstet. Die Umarmungen wurden dann jedoch immer intensiver, bis er anfing mir mit den Händen unter mein T-Shirt zu gehen und mich dort zu berühren.

Gercke | Wollschläger

Von Treffen zu Treffen bekamen seine sexuellen Handlungen immer eine Steigerung. Diese Treffen fanden vier Jahre lang statt. Anfangs berührte er mich nur, dann fing er an uns beide auszuziehen. Er führte meine Hand zu seinem Geschlecht und ich musste ihn dann befriedigen.

Er berührte meinen Körper mit seinem Penis und rieb diesen über meinen Körper. Des Weiteren drang er mit seinen Fingern in meine Scheide ein. Im vierten Jahr ging er dann soweit, dass er mit seinem Penis in mich eingedrungen ist.

[...]

Zum Schluss habe ich mich dagegen gewehrt. Ich habe ihm gesagt, dass ich das nicht mehr möchte und das aufhören müsse. Er erklärte mir, dass er mich liebe und mir eh niemand glauben würde, weil ich ja verliebt in ihn gewesen sei.

Innerhalb der vier Jahre wurde er zwei Mal versetzt. Während seiner Versetzungen trafen wir uns jedoch weiterhin. Er holte mich zu Hause ab, oder schenkte mir Zugtickets, damit ich ihn besuchen konnte. Nachdem er dann noch mal versetzt wurde, habe ich das Ganze beendet.“

Die Betroffene deutete auch an, er habe sich auch mindestens einer anderen Frau gegenüber so verhalten.

Am 21.05.2007 wurde der Beschuldigte durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und Generalvikar Dr. Schwaderlapp mit den Vorwürfen konfrontiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte bereits seit dem Jahr 1994 in der Krankenhauseelsorge tätig. Er räumte ein, dass es zu intimen Berührungen gekommen sei; die Betroffene und er seien etwa ein halbes Jahr in 1993 ein Liebespaar gewesen. Er gibt ihr Alter mit 16-18 Jahren an. Es sei jedoch nie zum Geschlechtsverkehr gekommen.

Erzbischof Dr. Meisner entschied noch im selben Monat, dass eine Beurlaubung des Beschuldigten bis zu einer abschließenden Begutachtung nicht notwendig sei.

Gercke | Wollschläger

Dies stützte er auf die Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Leygraf, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der keine akute Rückfallgefahr sah.

In der Sitzung des Geistlichen Rates vom 08.06.2007 wurde der Fall des Beschuldigten unter „Dringende Themen“ besprochen und festgehalten, dass Prof. Leygraf über den Beschuldigten „wg. dessen sexuellen Missbrauchs eine Prognose bezüglich der Möglichkeit eines zukünftig weiteren Einsatzes erstellen“ wird.

Am 23.11.2007 erstatte Prof. Dr. Leygraf sein Gutachten. Er kam zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken gegen einen weiteren Einsatz des Beschuldigten in der Krankenhausseelsorge bestünden.

Im Dezember sandte Official Dr. Assenmacher eine E-Mail an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße mit dem Inhalt:

„Wir müssen klären, wann die Sache [des Beschuldigten] begonnen hat und wann die Frau 18 Jahre alt wurde, denn allem Anschein nach liegt doch ein Mißbrauch vor, d.h. wir müssen die Sache nach Rom melden, wenn sie nicht verjährt ist.“

Daraufhin verfasste Dr. Heße eine E-Mail an eine Bürokräft seiner Abteilung:

„Bitte prüfen Sie anhand der Unterlagen [...], wann die Sache [des Beschuldigten] begonnen hat und wann die Frau 18 Jahre alt wurde, denn allem Anschein nach liegt doch ein Mißbrauch vor, d.h. wir müssen die Sache nach Rom melden, wenn sie nicht verjährt ist.“

Auf dem Ausdruck dieser E-Mail finden sich handschriftliche Aufzeichnungen, wonach „zivilrechtl. kein Missbrauch vorliegt“, sowie der Hinweis „verjährt nach 10 Jahren“. Ferner befinden sich Berechnungen zum Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Zu welchem Ergebnis der Verfasser/die Verfasserin kam, geht aus den Notizen jedoch nicht eindeutig hervor. Eine Rekonstruktion der Geschehnisse anhand des Akteninhalts lässt aber den Schluss zu, dass die Betroffene zu Beginn des „Verhältnisses“ mit dem Beschuldigten jünger als 16 Jahre alt gewesen sein muss: So beschreibt sie etwa in ihrem Gespräch mit der Ansprechperson des

Gercke | Wollschläger

Erzbistums Köln für Fälle sexuellen Missbrauchs im März 2007, wie sich die sexuellen Kontakte mit dem Beschuldigten entwickelten und dass dieser dann für einige Zeit ins Kloster versetzt wurde. Auch während eines Besuches in dem Kloster habe er sie sexuell missbraucht. Gemäß dem Tagesordnungsprotokoll der Personalkonferenz vom 30.07.1993 wurde an diesem Tag über die Ernennung des Beschuldigten zum Hausgeistlichen am Kloster Marienborn entschieden. Zu diesem Zeitpunkt war die Betroffene gerade 16 Jahre alt geworden. Da sie sexuelle Kontakte über einen längeren Zeitraum vor der Versetzung in das Kloster schilderte, ist davon auszugehen, dass sie dabei jünger als 16 Jahre war.

Eine Meldung nach Rom ist nicht dokumentiert, sodass die Gutachter davon ausgehen, dass diese unterblieb, weil die Verantwortungsträger hiervon (irrtümlicherweise) wegen Eintritts der Verjährung sowie des Alters der Betroffenen absahen.

Am 10.03.2008 fand ein abschließendes Gespräch zwischen dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und der Betroffenen statt, in welchem ihr nochmals die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Herr Dr. Heße sagte zu, dass das Erzbistum sie im Hinblick auf ihre Therapiemaßnahmen finanziell unterstützen werde.

Der Betroffenen wurden daraufhin umfangreich Therapiekosten durch das Erzbistum erstattet. Außerdem sandte der Beschuldigte der Betroffenen ausweislich des Akteninhalts ein Entschuldigungsschreiben und leistete eine Wiedergutmachungszahlung in Höhe von 10.000 €. Von der weiteren kirchenrechtlichen Aufarbeitung wurde mit Blick auf die Belastungen der Betroffenen durch ein weiteres Verfahren sowie dem Umstand abgesehen, dass der Beschuldigte die Tat dem Grunde nach eingeräumt hatte.

Eine Meldung des Falles bei der Staatsanwaltschaft unterblieb; der Akte ist zu entnehmen, dass dies mit Blick auf die von der Betroffenen geäußerte Angst, selbst Strafanzeige zu erstatten, so entschieden wurde. Später erstattete die Betroffene jedoch Anzeige bei der Polizei. Das Verfahren wurde nach ihrer Zeugenvernehmung aufgrund bereits im Jahr 2000 eingetretener Verfolgungsverjährung am 23.11.2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Am 10.06.2016 wies Generalvikar Dr. Schwaderlapp darauf hin, dass das Verfahren möglicherweise nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden sei. Nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens entschied Erzbischof Dr. Woelki am 02.04.2020, dass das Verfahren an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet werden solle. Es findet sich allerdings ein Hinweis des Offizialats vom 07.04.2020, dass der Vorgang bereits im Jahr 2011 der Glaubenskongregation übermittelt worden sei, wofür sich in der Akte jedoch keine Belege finden.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 19

(a) *Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)*

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass dies einer der Fälle gewesen sei, in denen er mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, gemeinsam das Gespräch mit dem Beschuldigten geführt habe. Dieser sei zumindest teilweise geständig gewesen, was nicht häufig der Fall gewesen sei. Die Sache sei dann wieder den üblichen Bearbeitungsweg gegangen. Deshalb habe er die nachfolgende Diskussion zur Frage einer Meldung an die Glaubenskongregation nicht mehr mitbekommen. Das Verfahren sei unter Federführung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bis zum Abschluss, einschließlich der Rom-Meldung, weitergeführt worden. Auf die Frage, ob der weitere Umgang mit der Sache eine Entscheidung zwischen Herrn Dr. Heße und dem Offizial gewesen sei, äußerte Herr Dr. Schwaderlapp, dass die Sache sicherlich dem Erzbischof zur abschließenden Entscheidung vorgelegt worden sei, dies aber verbunden mit einem entsprechenden Rat. Er glaube schon, dass dabei für den Erzbischof entscheidend gewesen sei, was der Offizial gesagt habe, und dass er sich auf dessen Auskunft hinsichtlich der Frage einer Meldung nach Rom verlassen habe. Er könne allerdings nicht sagen, ob Herr Dr. Heße und der Offizial möglicherweise entschieden hätten, den Erzbischof gar nicht erst zu informieren, weil sie zu der Auffassung gelangt seien,

dass keine Meldepflicht bestehe und man auch sonst nichts weiter tun könne. Er sei in diesen Fällen außen vor geblieben.

Auf den Vorhalt, dass er ausweislich der Akte im Jahr 2016 selbst darauf hingewiesen habe, dass das Verfahren möglicherweise nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden sei, erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass es sich dabei um einen Zufallsfund gehandelt habe. Er sei als Weihbischof für den Pastoralbezirk zuständig, in welchem der Beschuldigte als Krankenhausseelsorger tätig sei. Als er diesen besucht habe, habe der Beschuldigte geäußert, dass er nie erfahren hätte, wie das Verfahren ausgegangen sei. Dies habe er, Herr Dr. Schwaderlapp, zum Anlass genommen, die Sache noch einmal in der Personalkonferenz anzusprechen. Aus seiner Sicht hätte ein richtiger Abschluss darin bestanden, den Beteiligten wenigstens ein abschließendes Ergebnis mitzuteilen. Es könne sein, dass eine Meldung an die Glaubenskongregation im Jahr 2020 deshalb nachträglich erfolgt sei, weil man den Fall wegen seiner Anfrage in der Personalkonferenz wieder aufgegriffen habe. Er selbst habe jedoch nicht darauf hingewiesen, dass zu einem ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens auch eine Meldung nach Rom gehört hätte.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.01.2006 – 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Äußerungen mit, dass er sich an den Fall grundsätzlich erinnern könne. Angesprochen auf seine Korrespondenz mit Offizial Dr. Assenmacher bzgl. der Berechnung des Alters der Betroffenen konnte Herr Dr. Heße jedoch keine Auskunft geben. Sein Rechtsanwalt teilte mit Stellungnahme vom 16.02.2021 ergänzend mit, dass die handschriftlichen Notizen auf dem E-Mail-Verlauf vom 05.12.2007 seiner langjährigen Assistentin zuzuordnen seien. Herr Dr. Heße habe die Berechnungen seiner Assistentin nicht in Frage gestellt. Hierfür bestehe aber auch aus heutiger Sicht kein Anlass.

Herr Dr. Heße gehe davon aus, dass er die Auskunft seiner Assistentin mündlich an den Offizial weitergegeben habe. Es sei davon auszugehen – hieran habe Herr Dr. Heße jedoch keine konkrete Erinnerung mehr –, dass der Offizial 2007 auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die kirchenrechtliche Verjährung bereits zum 07.07.2005 eingetreten sei und der Fall nach seiner in der E-Mail aus Dezember 2007 an Herrn Dr. Heße zum Ausdruck gebrachten Auffassung nicht mehr nach Rom gemeldet werden müsse.

Zu der Frage, ob der Fall an Generalvikar Dr. Schwaderlapp und Erzbischof Dr. Meisner weiterkommuniziert worden sei, verwies der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Heße auf die regelmäßigen Personalkonferenzen unter Beteiligung des Erzbischofs und den Jour Fixe mit dem Generalvikar, in denen derartige Fälle besprochen worden seien. Dazu habe auch die Frage gehört, ob ein Fall, in dem Missbrauchsvorwürfe gegen einen Geistlichen erhoben worden seien, entsprechend dem CIC und den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz an die Glaubenskongregation zu melden gewesen sei. Herr Dr. Heße gehe daher davon aus, dass auch dieser Fall und die Frage der kirchenrechtlichen Verjährung im Jahr 2007 in diesen Gesprächen von ihm und/oder dem Offizial gegenüber Generalvikar Dr. Schwaderlapp und Erzbischof Dr. Meisner kommuniziert worden sei.

(c) *Dr. Günter Assenmacher, Offizial (01.01.1995 bis heute)*

In seiner Anhörung vom 20.01.2021 teilte Herr Dr. Assenmacher neben o. g. allgemeinen Ausführungen auf Frage zu seiner E-Mail an den damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, im Dezember 2007 mit, dass er seine damalige Auskunft *ad hoc* nicht rekonstruieren könne. Stattdessen las Herr Dr. Assenmacher auszugsweise aus einem Text vor, den er am 05.05.2020 verfasst hatte. Darin hatte er Folgendes niedergelegt:

Das Erzbistum Köln habe von der Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen eingetretener Verfolgungsverjährung durch eine Anfrage des LVR [**Anm. der Gutachter:** Landschaftsverband Rheinland] am 02.12.2010

Gercke | Wollschläger

erfahren. Das LVR sei für den Antrag der Betroffenen auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zuständig gewesen. Das Erzbistum habe daraufhin Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft beantragt und diese auch umgehend erhalten. Die Unterlagen seien dann ihm, Herrn Dr. Assenmacher, vorgelegt worden, woraufhin er eine Zusammenfassung der Akte erstellt und alles mit einem Vermerk vom 21.02.2011 an Herrn Dr. Heße zurückgegeben habe. Die weitere Verfolgung des Vorgangs sei nicht seine Aufgabe gewesen. Die Frage der Meldung nach Rom sei damals leider nicht weiter bedacht worden. Er habe hierauf allerdings bereits am 05.12.2007 hingewiesen.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner E-Mail an Herrn Dr. Heße die Rechtsauskunft erteilt habe, dass eine Meldung nach Rom von der Verjährung abhängt, las Herr Dr. Assenmacher aus einem weiteren Dokument Folgendes vor:

„10.06.2016 kommt Generalvikar Meiering und Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Unsicherheit auch, ob der Vorgang auch zu einem Abschluss gekommen ist.

2018: [Beschuldigter], wird auf dem 23.01. geladen. Zusammenfassung des Gesprächs. Verfahren endgültig eingestellt. Bericht Meldung nach Rom nötig.“

Dies sei am 27.12.2018 gewesen, aber wie es danach weitergegangen sei, wisse er nicht. Auch auf den Vorhalt, dass der Beschuldigte ausweislich der Akte im Rahmen seiner Anhörung vom 04.04.2019 geäußert haben soll, dass Herr Dr. Assenmacher ihm gesagt habe, dass er die Sache nach Rom melden müsse, konnte Herr Dr. Assenmacher keine weiteren Ausführungen machen.

Auf erneuten Vorhalt, dass man seine E-Mail an Herrn Dr. Heße im Dezember 2007 so verstehe, dass er der Auffassung sei, dass eine Meldung nach Rom nur dann zu erfolgen habe, wenn die Sache nicht verjährt sei, erkundigte sich Herr Dr. Assenmacher, wie denn die Frage gelautet habe, die er seinerzeit mit dieser E-Mail beantwortet habe. Die Gutachter erklärten, dass sich eine solche Fragestellung nicht aus der Akte ergebe. Daraufhin erklärte Herr Dr. Assenmacher, dass es

Gercke | Wollschläger

durchaus sein könne, dass man über die Sache in der „kleinen Konferenz“, bestehend aus dem Generalvikar, Herrn Dr. Heße, der Justitarin und seiner Person, gesprochen habe. Er habe die Sache danach nicht weiterverfolgt. Es sei aber durchaus eine Zeit lang umstritten gewesen, ob eine Meldepflicht auch nach eingetretener Verjährung bestehe. *Msgr. Scicluna*, Mitglied der Glaubenskongregation, habe im Jahr 2011 einen Vortrag in Deutschland gehalten und dabei auch Unterlagen dazu ausgehändigt, welche Fälle an die Glaubenskongregation zu melden seien. Daraus gehe auch hervor, dass eine Meldepflicht unabhängig von einer eingetretenen Verjährung sei. Diese Unterlagen seien aber von 2011 und der Fall habe im Jahr 2007 stattgefunden. Er wisse nicht, ob er im Jahr 2007 schon die entsprechende Klarheit der Rechtslage gehabt habe. Er wisse aber, dass man am 27.10.2015 in einem Gespräch der deutschsprachigen Offiziale mit dem Sachbearbeiter der Kongregation über die Meldepflicht diskutiert habe. Darüber habe er sich eine Zusammenfassung erstellt, in welcher aber zum Thema Verjährung keine Ausführungen enthalten seien. Es habe hinsichtlich der Meldepflicht im Laufe der Zeit an verschiedenen Punkten Veränderungen gegeben. Er wisse aber nicht, wie häufig man darüber informiert worden sei.

Aus heutiger Sicht sei – so Herr Dr. Assenmacher – die Rechtsauskunft in der E-Mail an Herrn Dr. Heße aus Dezember 2007 jedenfalls falsch. An Details habe er aber keine Erinnerung mehr. Er wisse auch nicht, ob seine Rechtsauskunft an den Generalvikar oder den Erzbischof weitergeleitet worden sei.

Auf die Frage nach dem Hinweis des Offizialats vom 07.04.2020, wonach der Vorgang bereits 2011 an die Glaubenskongregation gemeldet worden sei, las Herr Dr. Assenmacher erneut aus einem Dokument vor. Dabei stellte sich heraus, dass dieses Dokument nicht zum Fall des hier Beschuldigten gehörte. Herr Dr. Assenmacher war angesichts dessen, dass ein anderer Beschuldigter dieselben Initialen wie der hier interessierende Beschuldigte hatte, irrtümlich davon ausgegangen. Es könne – so Herr Dr. Assenmacher – daher sein, dass er auch im April 2020, als er die Mitteilung über die Meldung nach Rom gemacht habe, schon diesem Irrtum erlegen sei.

In der Folge las Herr Dr. Assenmacher aus einem weiteren von ihm verfassten Dokument vor, das gemäß seinen Angaben aus dem Jahr 2011 stammte und sich auf den Beschuldigten bezog. Ausweislich dieses Papiers habe er zu bedenken gegeben, dass die gesetzliche Verjährungsfrist nicht abgelaufen sei, da sie nach den Normen 20 Jahre betrage, gerechnet vom 18. Lebensjahr des Opfers. Die Tatverjährung trete damit erst 2015 ein. Zum zweiten habe er zu bedenken gegeben, dass ihm die Führung eines Strafprozesses überflüssig erscheine. Ausweislich des Dokuments habe er damals unter anderem angeführt, dass der Beschuldigte die Tat gestanden habe, dass eine Aussage der Betroffenen vor dem kirchlichen Gericht wahrscheinlich mehr Belastung als Genugtuung sei, dass der Lebenswandel des Beschuldigten nach den hier interessierenden Ereignissen unauffällig sei und es sich offenbar nicht um einen Wiederholungstäter handele, von dem eine ständige akute Gefahr ausgehe. Es erscheine ihm fraglich, so ist es in dem Papier niedergelegt, ob eine weitere Strafe, die auf dem Verwaltungsweg verhandelt werden könnte, zur Besserung des Beschuldigten beitragen könne. Ob eine Sühnestrafe sinnvoll sei, könne er nicht beurteilen.

Nachdem Herr Dr. Assenmacher geendet hatte, äußerte er, dass die Frage der Meldepflicht in dem Dokument nicht berührt sei. Er habe sich damals ausgiebig damit beschäftigt und da stehe klar, dass die Verjährung nicht abgelaufen sei. Die Frage der Meldepflicht sei in diesem Jahr irgendwie untergegangen. Die Versendung nach Rom habe aber jedenfalls nicht der Offizial, sondern der Erzbischof gemacht. Dass seine Auskunft in der E-Mail an Herrn Dr. Heße unzutreffend und irreführend gewesen sei, dass könne er nicht bestreiten, aber er habe nicht die Verantwortung für die Entscheidung getragen. Dann hätte man schon sagen müssen: „Wir kommen jetzt zu der und der Entscheidung.“ Dies sei aber nicht erfolgt, was auch die Art und Weise aufzeige, wie dies alles „zwischen Tür und Angel“ ablaufe. Dies Sache sei danach völlig in Vergessenheit geraten und erst wieder präsent geworden, als die Nachfrage des LVR hinsichtlich des Opferentschädigungsgesetzes eingegangen sei.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 19

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall des im Jahr 2007 erhobenen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs in den 1990er-Jahren zu dem Ergebnis gelangt, dass objektiv Pflichtverletzungen ersichtlich sind. Die fehlerhafte Behandlung des Falles kann jedoch keiner konkreten Person zum Vorwurf gemacht werden, da offenbar zahlreiche Irrtümer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine adäquate Sachverhaltsbehandlung verhinderten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Official Dr. Assenmacher dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße eine falsche Rechtsauskunft hinsichtlich der Beurteilung des Falles nach kanonischem Recht erteilt hat.

(a) Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 muss dann durchgeführt werden, wenn eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon besteht, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte.

Vorliegend lag ein solcher Anfangsverdacht in Bezug auf ein Delikt gemäß can. 1395 § 2 CIC/1983 vor, soweit man den Angaben der Betroffenen Glauben schenkt, wonach die sexuellen Kontakte in einem Alter zwischen 14 und 17 Jahren stattgefunden haben. Die Behauptung des Beschuldigten, die Betroffene sei zwischen 16 und 18 Jahre alt gewesen, vermag diesen Anfangsverdacht nicht zu beseitigen. Vielmehr hätte es gerade einer Aufklärung der zeitlichen Abläufe und des genauen Alters der Betroffenen zum Tatzeitpunkt bedurft. Darüber hinaus stand der Tatbestand des can. 1395 § 1 CIC/1983 im Raum, wonach ein Kleriker, der in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, bestraft werden soll.

Die Einleitung einer Voruntersuchung war auch nicht gänzlich überflüssig, etwa weil der Sachverhalt aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten im Rahmen des Leitlinienverfahren schon festgestanden hätte. Für die Durchführung des

Leitlinienverfahrens war es nicht von unmittelbarer Bedeutung, ob die Betroffene unter oder über 16 Jahre alt war, da dieses grundsätzlich einzuleiten ist, wenn unter 18-Jährige betroffen sind. Dementsprechend war eine exakte Bestimmung des Alters der Betroffenen zum Tatzeitpunkt für die Behandlung nach den Leitlinien nicht zwingend angezeigt. Für die kirchenstrafrechtliche Einordnung hingegen war das exakte Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt von wesentlicher Bedeutung und hätte der Aufklärung bedurft.

Die fehlenden Aufklärungsbemühungen und unterlassene Einleitung einer Voruntersuchung ist grundsätzlich dem Ordinarius, also Erzbischof und Generalvikar, anzulasten.

(b) Darüber hinaus hätten Erzbischof und Generalvikar eine Meldung nach Rom gemäß Art. 13 *Normae* SST 2001 absetzen müssen – jedenfalls wenn eine weitere Aufklärung ein Alter von unter 16 Jahren zum Tatzeitpunkt ergeben hätte. Eine Meldung erfolgte weder im Jahr 2007 noch im Jahr 2011, auch wenn Herr Dr. Assenmacher gemäß dem Akteninhalt von einer Meldung im Jahr 2011 ausgegangen war. Aufgrund einer Verwechslung der Initialen des Beschuldigten mit einer anderen Person war er zu dieser unzutreffenden Annahme gelangt; dies ließ sich im Rahmen der Anhörung rekonstruieren.

Hinsichtlich der Meldepflichtverletzung ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kenntnis des kanonischen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen an die Glaubenskongregation, in der gesamten Kurie sehr defizitär war und diesbezüglich allgemeine Verunsicherung und Unklarheit herrschten. Dieser Umstand wirkt zugunsten der Verantwortungsträger, vermag aber nicht die objektiv bestehende Pflichtverletzung zu beseitigen.

(c) Ebenfalls pflichtwidrig unterlassen wurde eine Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten. Es handelt sich dabei um die Folge des Umstands, dass eine Meldung nach Rom unterblieben ist und dementsprechend von dortiger Seite nicht über eine adäquate Reaktion, also die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, entschieden werden konnte.

Vielmehr wurde der Beschuldigte ohne weitere Konsequenzen wieder in der Krankenhausseelsorge eingesetzt.

(d) Allerdings ist es den Gutachtern nicht möglich, die festgestellten objektiven Pflichtverletzungen einer konkreten Person vorzuwerfen. Grund für die unterbliebene Einleitung einer Voruntersuchung war möglicherweise, dass man aufgrund der unzutreffenden Rechtsauskunft des Offizials Dr. Assenmacher annahm, eine Meldung nach Rom habe ohnehin wegen Verjährung zu unterbleiben:

Offizial Dr. Assenmacher teilte dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße mit, eine Meldung müsse erfolgen, „sofern die Tat nicht verjährt sei“. Er ließ dabei den Umstand unberücksichtigt, dass der Eintritt der Verjährung in jenen Fällen, in denen ein *delictum gravius* vorliegt, von der Meldepflicht nicht befreit, da die Glaubenskongregation in Rom schon zum damaligen Zeitpunkt die Verjährung derogieren konnte. Herr Dr. Assenmacher zitierte im Rahmen seiner Anhörung zwar aus einem Dokument, in dem er niedergelegt haben soll, die Taten seien noch nicht verjährt. Jedoch ist auch dort die Möglichkeit der Glaubenskongregation, die Verjährung zu derogieren, nicht angesprochen. Außerdem enthält auch dieses Dokument nicht ohne Weiteres verständliche Ausführungen, wenn darin davon die Rede ist, die Durchführung eines Strafprozesses erscheine „überflüssig“. Gemäß can. 1717 CIC/1983 kann lediglich die Durchführung einer *Voruntersuchung* wegen Überflüssigkeit entfallen. Denkbar ist aber auch, dass sich Herr Dr. Assenmacher auf can. 1341 CIC/1983 beziehen wollte, der grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, von einem Strafverfahren abzusehen. Dann wäre jedoch zusätzlich darauf hinzuweisen gewesen, dass diese nur dann bestünde, wenn man die Betroffene nicht als Minderjährige behandle. Andernfalls wäre die Tat als *delictum gravius* zu qualifizieren gewesen, über deren Behandlung die Glaubenskongregation zu entscheiden gehabt hätte; die Anwendung des can. 1341 CIC/1983 wäre dem Ordinarius verwehrt gewesen.

Letztlich ist jedoch nicht bekannt, wer von dem Inhalt des von Herrn Dr. Assenmacher verfassten Dokuments Kenntnis erlangt hat. Allerdings ist davon auszugehen, dass Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp insgesamt in die

Fallbearbeitung involviert waren, sodass gutachterseits angenommen wird, dass ihnen die genannten, nachweislich falschen wie auch irreführenden Informationen jedenfalls teilweise weitergeleitet wurden.

Letztlich lässt sich aber nicht mit Sicherheit feststellen, ob und wenn ja welche Fehlinformation dazu führten, dass die erforderlichen Schritte nicht eingeleitet wurden. Aufgrund dieser Zweifel ist es den Gutachtern im vorliegenden Fall nicht möglich, eine konkrete Verantwortungszuschreibung vorzunehmen.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 19

In Aktenvorgang 19 stellten die Gutachter fest, dass Official Dr. Assenmacher eine falsche Rechtsauskunft gegenüber denjenigen Verantwortungsträgern erteilte, die mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen maßgeblich betraut waren.

t) Aktenvorgang 20

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Im April 2008 führte ein Vertreter des Erzbistums zwei Gespräche mit zwei Schwestern, den Betroffenen A.* und B.*. Diese erhoben Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen ihren Vater, einen Kleriker. Er habe sie in ihrer Kindheit während der 1970er Jahre sexuell missbraucht; die Betroffene A.* gab ein Alter zwischen 11 und 14/15 Jahren an.

Die Betroffene B.* berichtete von Zungenküssen und Reiben des erigierten Gliedes an ihrem Körper. Im Rahmen einer Psychotherapie im Jahr 1995 sei ihr der vergangene Missbrauch bewusst geworden. Zudem habe der Beschuldigte im Jahre 2001 die Tochter der Betroffenen A.* während eines Wochenendaufenthaltes bei den Großeltern missbraucht. Bezüglich der Betroffenen A.* sind keine konkreten Tathandlungen in der Akte festgehalten.

Gercke | Wollschläger

Am 06.08.2008 konfrontierte Generalvikar Dr. Schwaderlapp den Beschuldigten mit den Vorwürfen, die dieser abstritt. Er gab an, das Verhältnis zu den Töchtern, den Betroffenen A.* und B.*, sei seit Auszahlung des Erbes zerrüttet. Die Vorwürfe seien schon früher einmal erhoben worden, er habe damals von einer Klageerhebung abgesehen.

Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt des Gesprächs bereits pensioniert und übte keine Dienste mehr aus, gleichwohl trug Generalvikar Dr. Schwaderlapp ihm (mündlich) auf, dies auch weiterhin zu unterlassen.

Generalvikar Dr. Schwaderlapp informierte die Betroffene A.* persönlich über die Anhörung des Beschuldigten und teilte mit, dass ihm die Dienstausbübung untersagt worden sei. Die Betroffene A.* sagte zu, auch ihre Schwester zu informieren. Hinsichtlich der angefragten Übernahme von Therapiekosten für die Tochter der Betroffenen A.* wandte sich Generalvikar Dr. Schwaderlapp schriftlich an die Betroffene A.* und wies daraufhin, dass die Krankenkasse die Therapie übernehme.

Auf Wunsch des Beschuldigten kam es zu einem weiteren Gespräch mit Generalvikar Dr. Schwaderlapp, bei dem auch der Sohn des Beschuldigten anwesend war. Dieser beteuerte, dass die Vorwürfe gegen seinen Vater nicht wahr seien. In der Folgezeit meldete sich eine weitere Tochter des Beschuldigten, die ebenfalls erklärte, dass die Vorwürfe gegen ihren Vater nicht der Wahrheit entsprächen. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs mit Generalvikar Dr. Schwaderlapp machte sie deutlich, dass sie die von ihren Schwestern beschriebenen Vorgänge aufgrund der räumlichen Situation im Kinderschlafzimmer mitbekommen haben müsste. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Zudem sei der Vater niemals mit den Kindern allein gewesen; es seien immer die Mutter oder Verwandte im Haus gewesen. In diesem Zusammenhang finden sich Recherchen zum Thema „false memory“ in den Akten.

Am 29.10.2008 fand ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten sowie dessen Sohn und Generalvikar Dr. Schwaderlapp sowie dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße statt. Dort wurde vereinbart, einen „Schlussstrich“ unter die Angelegenheit zu setzen. Auf dem Dokument findet sich zudem ein

handschriftlicher Vermerk: „Dem Erzbischof bei Dienstgespräch am 7.11. mitgeteilt“.

(2) Anhörung von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar

(01.06.2004 – 16.03.2012), zu Aktenvorgang 20

In seiner Anhörung vom 26.01.2021 teilte Herr Dr. Schwaderlapp neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er sich sehr gut an den Fall erinnere. Er habe hier mehrere Gespräche mit den einzelnen Familienangehörigen geführt. Der Fall sei einer der Gründe gewesen, für sich selbst festzustellen, dass er nicht über die nötige Kompetenz verfügte, derartige Gespräche zu führen. Es habe sich hier zudem um einen Fall gehandelt, bei dem nicht klar gewesen sei, ob es sich dabei um ein rein innerfamiliäres Problem gehandelt habe. Bei den durchgeführten Befragungen hätten sich die Vorwürfe als nicht plausibel herausgestellt, da von zwei Geschwistern geschildert worden sei, dass bereits die räumliche Situation gegen die behaupteten Vorwürfe spreche. Dies habe man sich dann zu eigen gemacht, was – so Herr Dr. Schwaderlapp – aus heutiger Sicht etwas zu voreilig gewesen sei. Man hätte noch einmal jemanden mit anderem Sachverstand daransetzen oder ein Glaubwürdigkeitsgutachten einholen müssen. Eine Meldung an die Glaubenskongregation sei jedenfalls nicht erfolgt, weil Voraussetzung dafür nach seinem Verständnis „ein wenigstens wahrscheinlicher Fall“ gewesen sei. Sie hätten den Fall jedoch nicht für wahrscheinlich gehalten.

Zu dem handschriftlichen Vermerk auf der Aktennotiz vom 29.10.2008 teilte Herr Dr. Schwaderlapp mit, dass es sich um seine Handschrift handle. Er müsse den Erzbischof angesichts dessen über den Fall informiert haben, habe jedoch keine konkrete Erinnerung an das Gespräch.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 20

Im vorliegenden Fall haben es Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp pflichtwidrig unterlassen, die Glaubenskongregation in Rom über den Sachverhalt aus den 1970er-Jahren, der im Jahr 2008 zur Anzeige gebracht wurde, in Kenntnis zu setzen.

(a) Die Aufklärungspflicht wurde vorliegend nicht verletzt. Soweit es für die Verantwortungsträger unter Beibehaltung der Vertraulichkeit möglich war, wurden die zur Verfügung stehenden Zeugen angehört. Zudem wurden offenbar Recherchen zum Thema „False Memory“ angestellt. Grundsätzlich hätte es den Funktionsträgern zusätzlich offen gestanden, einen Aussagepsychologen mit einer Begutachtung der Betroffenen* zu beauftragen. Aufgrund der besonderen Situation eines – wohl schon länger andauernden – Familienstreits, erscheint der Verzicht auf weitere Aufklärungsbemühungen jedoch nicht unvertretbar.

(b) Allerdings wurde die Pflicht zur Meldung des Verdachtsfalles an die Glaubenskongregation in Rom nach Art. 13 SST 2001 verletzt. Auch wenn es vorliegend sich widersprechende Zeugenaussagen gab, so war die Durchführung eines Strafverfahrens nicht von vornherein ausgeschlossen. Denkbar ist etwa, dass die Glaubenskongregation zunächst die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens eingefordert hätte, und auf diese Weise das Verfahren weiter betrieben hätte. Auch das Fehlen der eigentlich erforderlichen Voruntersuchung – von den Gutachtern nicht eigens als Pflichtverletzung bewertet, da Aufklärungsbemühungen im Rahmen des Leitlinienverfahrens entfaltet wurden – lässt die Pflicht zur Meldung nach Rom nicht entfallen.

Verantwortlich für den Pflichtenverstoß ist zum einen Generalvikar Dr. Schwaderlapp. Er war über die Entwicklungen des Falles informiert und entschied, dass die Vorfälle familienintern zu klären seien. Erzbischof Dr. Meisner wusste ausweislich der Akten von der Entscheidung des Generalvikars. Da keine anderweitigen Maßnahmen ergriffen wurden, ist davon auszugehen, dass er die Entscheidung des

Gercke | Wollschläger

Generalvikars billigte. Die Pflichtverletzung hat somit auch der Erzbischof zu verantworten.

Herr Dr. Schwaderlapp äußerte im Rahmen seiner Anhörung, der Fall habe nicht abschließend geklärt werden können, sodass seiner Auffassung nach kein „wenigstens wahrscheinlicher Fall“ vorgelegen habe. Die Gutachter sehen in dieser Aussage eine Bezugnahme auf die „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ von einer Tat, die Voraussetzung für die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 sowie die Meldung nach Rom gemäß Art. 13 SST 2001 ist bzw. war. Vor dem Hintergrund, dass eine Tatbegehung nur möglich sein muss, um eine „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ zu begründen, war diese rechtliche Einordnung unrichtig.

Allerdings ist den Verantwortungsträgern zugute zu halten, dass die Leitlinien 2002 unter III.5 festlegten, dass nur bei einem erhärteten Verdacht eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten sei und statuierten ferner unter III.6, dass nur bei einem bestätigten Verdacht der Apostolische Stuhl befasst werden solle. Die Leitlinien gaben den Inhalt der römischen Normen damit schlichtweg falsch wieder. Auf der anderen Seite aber handelt es sich bei den Leitlinien nicht um höherrangiges Recht; sie waren nicht geeignet, die objektiv bestehende Meldepflicht zu beseitigen.

Allerdings wirkt der Umstand, dass die Kenntnis des kanonischen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen an die Glaubenskongregation, in der gesamten Kurie sehr defizitär war und diesbezüglich, vor allem auch wegen des irreführenden Inhalts der Leitlinien, allgemeine Verunsicherung und Unklarheit herrschten, zumindest in subjektiver Hinsicht entlastend.

Dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal Dr. Heße kann dagegen kein Vorwurf gemacht werden. Er hatte hinsichtlich der Meldung nach Rom keine Entscheidungsgewalt inne. Seinen Informationspflichten hat er dadurch genüge getan, dass er den Generalvikar als „*alter ego*“ des Erzbischofs in das Verfahren miteinbezog.

(c) Angesichts des – nach Ansicht von Generalvikar Dr. Schwaderlapp – nicht bestätigten Verdachts bedurfte es auch keiner Bestrafung. Sofern die Verhängung einer Strafe durch die Glaubenskongregation überhaupt angeordnet worden wäre, handelte es sich vorliegend um einen nicht vorwerfbaren Folgefehler des ursprünglichen Pflichtverstoßes.

Auch Pflichten zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens wurden nicht verletzt. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Fallbehandlung nicht mehr als Diakon tätig. Weitere Maßnahmen gegen ihn waren mithin nicht mehr erforderlich.

Schließlich wurden die im Rahmen der Opferfürsorgepflicht angezeigten Maßnahmen ergriffen, insbesondere wurde den Betroffenen* Gehör geschenkt.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 20

In Aktenvorgang 20 stellten die Gutachter sowohl hinsichtlich Erzbischof Dr. Meisner als auch hinsichtlich Generalvikar Dr. Schwaderlapp einen Verstoß gegen die Meldepflicht fest.

u) Aktenvorgang 21

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *1. Verdachtsfall*

Im Jahr 2001 kam es zu einer Beschwerde des Betroffenen A., der in der Personalkonferenz am 04.08.2001 behandelt wurde.

Gemäß Aktennotiz des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal stellte sich der Vorwurf nach einem Telefonat mit dem Betroffenen, zum Zeitpunkt des Vorfalls 20 Jahre alt, wie folgt dar:

Gercke | Wollschläger

„Er habe den [den Beschuldigten] kennen gelernt, weil er regelmäßig die Hl. Messe dort besucht und persönlich habe er Kontakt zu ihm gefunden über seine jüngere Schwester. Sie ist 17 Jahre alt und Messdienerin. Irgendwann einmal habe [der Beschuldigte] zu ihm gesagt, er habe ein privates Leben und ein priesterliches Leben und in diesem privaten Leben könne er ihn ruhig auch duzen.

In den Osterferien des Jahres 2001 habe [der Beschuldigte] ihn [...] dann zu einem gemeinsamen Abendessen eingeladen, danach sei es zu einem Video-Abend in der Wohnung von [dem Beschuldigten] gekommen und dann erstmalig auch zu Umarmungen und zu sexuellem Kontakt (Analverkehr).

Er, [der Betroffene], habe sich nicht gewehrt, weil er unter Schock gewesen wäre, weil er aber auch einfach mal erfahren wollte, wie das ist, mit einem Mann Sex zu haben.“

Aufgrund der Beschwerde führten der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und der nicht mehr in der Personalabteilung tätige Herr Z. am 15.08.2001 ein Gespräch mit dem Beschuldigten. Dieser gab zu, dass es zu einem sexuellen Kontakt gekommen sei, bei dem beide Seiten gleichermaßen initiativ geworden seien und der einvernehmlich gewesen sei. Es habe zwei sexuelle Begegnungen gegeben, allerdings ohne Analverkehr. Er sei nicht homosexuell.

Tags darauf telefonierte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mit dem Betroffenen A.; es wurde deutlich, dass dieser nicht wusste, was Analverkehr ist und dass es nicht zu einem solchen Kontakt gekommen war.

Am 21.08.2001 meldete sich der Betroffene bei dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und gab an, es habe ein klärendes Gespräch mit dem Beschuldigten gegeben.

Das Verhalten des Beschuldigten wurde von Erzbischof Dr. Meisner als schwerer Verstoß gegen die priesterliche Lebensführung gemäß can. 277 § 1 CIC/1983 bewertet und er erhielt eine Verwarnung gemäß can. 1339 § 2 CIC/1983. Der

Gercke | Wollschläger

Beschuldigte wurde aufgefordert, solches Verhalten zu unterlassen, da andernfalls ein Amtsenthebungsverfahren nach can. 1741 Nr. 1 CIC/1983 einzuleiten wäre und die gemäß can. 1395 § 1 CIC/1983 vorgesehenen Strafen zu verhängen wären (Suspension bis zu Entlassung aus dem Klerikerstand).

Am 21.08.2001 fand ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal statt. Ausweislich des Gesprächsvermerks stand der Beschuldigte offen zu dem Vorfall; es sei eine einmalige Angelegenheit und er habe mit dem Betroffenen A. bereits ein klärendes Gespräch geführt. Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vermerkte, er habe den Eindruck, der Beschuldigte sei sich seines Vergehens bewusst und es bestehe die begründete Hoffnung, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

(b) 2. Verdachtsfall

(aa) Polizeiliches / Staatsanwaltliches Verfahren

Am 26.10.2007 erstattete der Betroffene B.* Strafanzeige gegen den Beschuldigten sowie gegen einen ehemaligen Heimerzieher wegen sexuellen Missbrauchs in den 1990er Jahren im Alter zwischen ca. 15-18 Jahren.

Im Januar 2008 vernahm die Polizei den Betroffenen B.* Im Vermerk der Polizei vom 03.03.2008 ist der Vorwurf wie folgt zusammengefasst:

„1990/1991 lernte [der Betroffene B.] durch seine ‚Tätigkeit‘ als Messdiener den beschuldigten [...] kennen, der damals als [...] in der Kath. Kirchengemeinde [...] beschäftigt war. [Der Beschuldigte] habe sehr schnell das Vertrauen des damals 15jährigen gewonnen und sich von diesem auch dessen ‚Lebensgeschichte‘ schildern lassen. Dadurch war ihm auch bekannt, dass der Junge keinerlei Kontakte zu Angehörigen hatte. Im weiteren Verlauf nutzte [der Beschuldigte] diesen Umstand aus, um die anfänglich kurzen Besuche des Jungen auf Wochenendbesuche mit Übernachtung auszuweiten. Im Rahmen dieser Wochenendbesuche wurde aus dem*

Gercke | Wollschläger

anfänglichen Vertrauensverhältnis durch Vergünstigungen allgemeiner Natur, wie Geschenke pp., ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen, in dessen Rahmen es dann wiederholt zu sexuellen Handlungen, bis hin zum Analverkehr, kam.“

Am 28.01.2008 vernahm die Polizei zudem Herrn M., einen Freund des Betroffenen B.*. Dieser gab an, der Betroffene B.* habe ihm von Missbrauch seitens eines Diakons und eines Betreuers erzählt. Herrn M. waren jedoch weder Namen noch Einzelheiten bezüglich der Missbrauchshandlungen bekannt.

Aus einem bei der Akte befindlichen aussagepsychologischen Gutachten über den Betroffenen B.* ergibt sich, dass außerdem ein weiterer Zeuge vernommen worden sein soll. Ein Vernehmungsprotokoll befindet sich nicht bei der Akte.

Am 01.04.2008 wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Verjährung eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Schreiben vom 06.05.2008 durch die Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen.

(bb) Kirchliches Verfahren

Auf Anraten der Staatsanwaltschaft kontaktierte der Betroffene B.* am 08.04.2008 Herrn Z. und berichtete telefonisch erstmals von den Vorwürfen gegen den Beschuldigten: Es sei 1992-1994 geschehen, er sei ca. 15/16 gewesen, als es angefangen habe. Er sei zu dieser Zeit in einem Kinderheim untergebracht gewesen. Er sei Messdiener gewesen und sei von dem Beschuldigten am Wochenende auch nach Hause eingeladen worden, was er als große Vergünstigungen empfunden habe.

„Es fing ganz harmlos an; eines Abends saßen sie zusammen im Wohnzimmer auf dem Sofa und haben herumgealbert, ‚plötzlich war seine Hand in meiner Hose‘. Das wurde dann immer mehr, es kam zum Analverkehr.“

Gercke | Wollschläger

Als der Betroffene B.* versucht habe, den Kontakt abubrechen, habe ihn der Beschuldigte unter Druck gesetzt. Ein weiterer Junge sei ebenfalls missbraucht worden.

Am 30.04.2008 wurde der Beschuldigte von Generalvikar Dr. Schwaderlapp und dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße zu den Vorwürfen gehört und bestritt diese. Am 01.05.2008 nahm er zusätzlich schriftlich Stellung und bestritt die Vorwürfe erneut.

Ausweislich eines Vermerkes vom 08.05.2008 trat Generalvikar Dr. Schwaderlapp mit dem Betroffenen B.* in Kontakt und vereinbarte einen Termin für eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten. Den Termin nahm der Betroffene B.* nicht wahr. Ein neuerlicher Kontakt zum Betroffenen B.* kam auf Initiative des Erzbistums erst im Dezember 2008 zustande. Er erklärte sich zu einer Begutachtung durch Prof. Dr. Max Steller, Professor für Forensische Psychologie an der Charité Berlin, bereit. Eine Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten wurde dem Betroffenen B.* zugesagt. Die Vereinbarung eines Termins scheiterte jedoch zunächst daran, dass der Betroffene B.* sich nicht zurückmeldete. Erst Ende Februar 2009 gelang es von Seiten des Erzbistums wieder, einen Kontakt zu dem Betroffenen B.* herzustellen. Er teilte mit, dass er für eine Begutachtung im Mai 2009 bereitstehe. Aus terminlichen Gründen war dem Gutachter eine Terminvereinbarung erst für September desselben Jahres möglich.

Am 20.08.2009 wandte sich Prof. Dr. Steller an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße. Aufgrund hoher Arbeitsbelastung habe er die schriftlichen Unterlagen bislang nicht vollständig sichten können. Er empfahl, zunächst die anderen Zeugen anzuhören, da in diesem Falle ggf. auf eine weitere Exploration des Betroffenen B.* verzichtet werden könne. Dies bestätigte er in einer Stellungnahme vom 21.02.2011.

Die von Seiten des Erzbistums unternommenen Versuche, einen Termin mit den Zeugen zu vereinbaren, scheiterten zunächst daran, dass die hierfür ursprünglich zur Verfügung gestellten Telefonnummern nicht mehr aktuell waren. Im Februar des Jahres 2010 wandte sich die Justitiarin daher an den Betroffenen B.* und erbat

die Mitteilung der Telefonnummern der Zeugen. Jedoch gelang es der Justitiarin auch mit den daraufhin mitgeteilten Telefonnummern bis zum Sommer 2010 nicht, die betreffenden Personen zu erreichen. Auch die Versuche, erneut Kontakt zum Betroffenen B.* herzustellen, waren nicht erfolgreich.

Das Erzbistum bemühte sich daraufhin um weitere Einsicht in die Akten aus dem staatsanwaltlichen Verfahren gegen den Beschuldigten. Die Anfang Januar 2011 übersandten Vernehmungsprotokolle wurden an Prof. Dr. Steller zur Begutachtung weitergegeben. Auf dieser Grundlage fertigte dieser bis Ende Februar 2011 eine erste Stellungnahme an.

Erst nach diesem Zeitpunkt gelang es, weitere Zeugen zu vernehmen; die Gespräche führte die Justitiarin:

Am 15.06.2011 wurde die Zeugin M. durch die Justitiarin angehört. Sie war Erzieherin der Einrichtung, in der der Betroffene B.* untergebracht gewesen war. Sie äußert sich wie folgt: *„Uns war klar, da läuft was zwischen dem [Betroffenen B.*] und dem Kaplan. [...] es war garantiert mit [dem Betroffenen B.*] seinem vollsten Einverständnis.“*

Sie beschrieb den Betroffenen B.* als sehr aktiv bei der Suche nach Sexualpartnern und gab an, sie hätten das Verhältnis damals nicht richtig einordnen können, allerdings wäre nichts unternommen worden, da es nichts *„Greifbares in Richtung sexuellen Missbrauch“* gegeben hätte. Zwar habe der Betroffene B.* von sexuellem Missbrauch erzählt, allerdings habe Frau M. nicht gewusst, ob man den Schilderungen Glauben schenken könne. Sie habe ihm angeboten, zur Polizei zu gehen, was er nicht gewollt habe.

Am 22.06.2011 wurde Frau F. angehört, die ebenfalls als Erzieherin arbeitete, als der Betroffene B.* in dieser Einrichtung untergebracht war. Frau F. berichtete über einen engen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem Betroffenen B.*. Letzterer habe im Haus des Beschuldigten übernachtet und von ihm Geschenke und Taschengeld erhalten. Frau F. schilderte ihre Verwunderung über diese enge Beziehung und dass es mehrere Gespräche mit der Heimleitung gegeben habe. Es

Gercke | Wollschläger

sei versucht worden, den Betroffenen B.* dazu zu bringen, den Kontakt zu beenden, dieser habe sich aber geweigert. Da er schon über 14 Jahre alt gewesen sei, habe es keine Handhabe gegeben. Der Betroffene B.* habe Kontakt auch zu einem anderen älteren Mann gehabt. Die Zeugin F. äußerte, sie habe damals den Verdacht gehabt, dass es sexuelle Kontakte gebe. Von dem Missbrauchsvorwurf habe sie erst später gehört, halte diesen aber für „Blödsinn“, sie glaube nur an „*einvernehmliche sexuelle Kontakte*“. Der Beschuldigte sei nicht auf die Angelegenheit angesprochen worden.

Am 22.06.2011 wurde außerdem Herr W. angehört. Seine Mutter hatte bei dem Beschuldigten gearbeitet und er bezeichnete diesen als guten Bekannten. Herr W. war als Gruppenleiter in der Erziehungseinrichtung des Betroffenen B.* tätig gewesen. Der Beschuldigte sei Ansprechpartner für den Betroffenen B.* gewesen und es habe auch private Treffen gegeben. Das Verhältnis zwischen den beiden bezeichnet er als normal. Er und der Betroffene B.* hätten auch öfter bei dem Beschuldigten übernachtet. Dieser habe dabei immer darauf geachtet, dass der Mutter Bescheid gesagt werde und dass „*ein zweiter da war*“. Er selbst und auch sein Bruder hätten keine Erfahrungen mit dem Beschuldigten gemacht, die auf ein sexualisiertes Verhalten hingedeutet hätten. Sie hätten im Gästezimmer übernachtet. Der Betroffene B.* habe auf Kosten der Kirchengemeinde auch an einer Segelfreizeit teilnehmen dürfen. Dort sei es Thema gewesen, dass es Berührungen zwischen ihm und dem Beschuldigten gebe, er habe das aber für ein normales Maß gehalten. Der Betroffene B.* habe schon zu jener Zeit gesagt, der Beschuldigte fasse ihn an, diese Vorwürfe seien innerhalb eines Gruppengesprächs geklärt worden.

Auf Nachfrage in einem Telefonat mit der Justitiarin gab der Betroffene B.* am 24.06.2011 an, es möge vielleicht so gewesen sein, dass die Initiative bei den Geschehnissen mit dem Beschuldigten von ihm ausgegangen sei. „*Aber schließlich sei [der Beschuldigte] ein Priester. Und da könne doch wohl nur eines gelten: Selbst wenn er nackt vor ihm rumgesprungen wäre und ihn gereizt hätte, hätte er als erwachsener Mann doch sagen müssen: Das gibt es nicht*“.

Gercke | Wollschläger

Er gab zudem an, während seines Heimaufenthaltes im Alter von 14-15 Jahren eine Beziehung mit einem älteren Mann, ca. 50 Jahre alt, gehabt zu haben.

Am 23.08.2011 erstattete Prof. Dr. Max Steller ein aussagepsychologisches Gutachten. Der Auftrag war durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße am 20.07.2011 in Auftrag gegeben worden und sollte gemäß der Vorgabe der Justitiarin nach Aktenlage zur Frage der Glaubhaftigkeit der belastenden Aussage des Betroffenen B.* erstellt werden. Als Fazit hielt der Gutachter fest:

„Eine positive Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist im vorliegenden Fall nur mit tragfähigen Beweisen außerhalb der Aussage des Zeugen [Betroffener B.] möglich.“*

„[S]owohl die Lügen- als auch die Suggestionshypothese [können] mit aussagepsychologischer Methodik nicht substantiell falsifiziert werden. Relevante Angaben von [dem Betroffenen B.] konnten nicht bestätigt werden.“*

Am 25.11.2011 war der Fall des Beschuldigten Thema in der Personalkonferenz, an der unter anderem Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp teilnahmen. In Bezug auf den Beschuldigten wurde dabei Folgendes festgehalten:

„Aktuelle Vorwürfe gegen den Pfarrer konnten entkräftet werden. Seine Eignetheit für eine Leitung bleibt ambivalent.“

Im Februar 2017 stieß ein ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Zuge der MHG-Studie erneut auf den Fall und übersandte diesen an Erzbischof Dr. Woelki mit der dringenden Bitte um erneute Prüfung. Die stellvertretende Interventionsbeauftragte kam nach Prüfung zu dem Schluss, dass der Missbrauchsvorwurf seinerzeit sehr gewissenhaft untersucht worden sei. Diese Wahrnehmung wurde von einem externen Rechtsanwalt bestätigt. Gleichwohl wurden die Akten zur Absicherung an einen weiteren Rechtsanwalt übersandt. Dieser kam im Mai 2017 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der langen Verfahrensdauer, der unergiebigsten Zeugenaussagen, die zumindest einen Missbrauch nicht bestätigten (außer der Aussage des Betroffenen selbst), und der widersprüchlichen Angaben

Gercke | Wollschläger

des Betroffenen ein neuerliches Verfahren nicht in Betracht gezogen werden sollte.

- (2) Anhörung von Herrn Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar
(01.06.2004 – 16.03.2012), zu Aktenvorgang 21

In seiner Anhörung vom 26.01.2021 teilte Herr Dr. Schwaderlapp neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er sich an den zweiten Verdachtsfall erinnere. In der ersten Anhörung des Beschuldigten, die er gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, geführt habe, habe dieser den Vorwurf abgestritten. Der Fall sei dann immer wieder einmal Thema in Gesprächen mit Herrn Dr. Heße und der Justitiarin gewesen, da man versucht habe, weitere Zeugen oder Hinweise ausfindig zu machen. Man habe dann ein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt, mit dem man dann aber nicht weitergekommen sei. Der Gutachter sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussage des Betroffenen B.* „nicht fest, nicht verwertbar“ gewesen sei, daher habe man versucht, noch weiter an den Sachverhalt heranzukommen. Der Fall habe sich deshalb sehr lange hingezogen. Ob er auch in der Personalkonferenz besprochen wurde, war Herrn Dr. Schwaderlapp nicht mehr Erinnerungswürdig.

Zur unterbliebenen Meldung an die Glaubenskongregation teilte Herr Dr. Schwaderlapp mit, dass er davon ausgegangen sei, dass die Zuständigkeit für die Meldung nicht in seinem Bereich gelegen habe, sondern über den üblichen Verfahrensweg umgesetzt werde. Er habe dies daher auch nicht problematisiert.

- (3) Bewertung zu Aktenvorgang 21

- (a) *1. Verdachtsfall*

Hinsichtlich des ersten Verdachtsfalles aus dem Jahr 2001 sind keine Pflichtverletzungen erkennbar. Der Betroffene A. war zum Zeitpunkt der Vornahme der

sexuellen Handlungen bereits volljährig und unterfiel auch nicht dem Begriff des Schutzbefohlenen.

(b) 2. Verdachtsfall

Hinsichtlich des zweiten Verdachtsfalles, der im Jahr 2008 gemeldet wurde und sich auf Geschehnisse in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre bezog, haben Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp pflichtwidrig gehandelt, als sie es unterließen, den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden.

(aa) Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht zu erkennen. Die Funktionsträger des Erzbistums waren in jeder Lage des Verfahrens bemüht, die zur Verfügung stehenden Beweismittel auszuschöpfen. Die lange Dauer der Ermittlungen sind zudem nicht auf Versäumnisse von Mitarbeitern des Erzbistums Köln zurückzuführen. Vielmehr waren hierfür zunächst terminliche Gründe ausschlaggebend, die in der Sphäre des Betroffenen B.* und des avisierten Gutachters lagen. Darüber hinaus bedurfte es mehrerer Versuche, um den zwischenzeitlich abgerissenen Kontakt zu dem Betroffenen B.* wiederherzustellen bzw. mögliche Zeugen zu ermitteln. Die Vorgänge gerieten insbesondere deshalb ins Stocken, da sich der Betroffene B.* sowie die Zeugen nicht oder erst verspätet zurückmeldeten.

(bb) Allerdings wurde die Pflicht zur Meldung des Sachverhaltes an die Glaubenskongregation nach Rom verletzt. Eine Meldung ist vorliegend nicht geschehen. Aus welchem Grund die Meldung unterblieb, konnte auch mithilfe der Anhörungen nicht abschließend geklärt werden. Jedenfalls aber befreite auch das negative Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen aufgrund der Unabhängigkeit des kirchlichen vom weltlichen (Ermittlungs-) Verfahren nicht von der Einleitung einer Voruntersuchung und der nachfolgenden Meldung an die Glaubenskongregation nach Art. 13 SST 2001.

Eine Meldepflicht schied auch nicht deshalb aus, weil ein kirchliches Strafverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätte durchgeführt werden können. Zwar ergaben die Aussagen der Zeugen kein eindeutiges Bild und eine erneute Prüfung im Jahr 2017 ergab, dass die Vorwürfe wenig belastbar waren. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass die Glaubenskongregation zu einer anderen Bewertung gelangt wäre und die Durchführung eines Strafverfahrens angeordnet hätte.

Auch die Nichtdurchführung der Voruntersuchung lässt die Meldepflicht nicht entfallen. Zwar wird die unterbliebene Voruntersuchung gutachterseits nicht eigens als Pflichtverletzung berücksichtigt, da umfassende Aufklärungsarbeit in anderer Form geleistet wurde. Jedoch stellt die unterlassene Einleitung einer Voruntersuchung einen jedenfalls formalen Pflichtverstoß dar. Die pflichtwidrig unterlassene Voruntersuchung kann in keinem Fall zu einer Befreiung von der Meldepflicht führen.

Die Pflicht, die Glaubenskongregation in Rom über den Sachverhalt zu informieren, traf den Ordinarius und damit Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp gleichermaßen. Ausweislich des Protokolls der Personalkonferenz vom 25.11.2011 informierte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße darüber, dass die Vorwürfe gegen den Beschuldigten entkräftet werden konnten. Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp hatten mithin Kenntnis vom Abschluss der Ermittlungen. Eine ausdrückliche Entscheidung des Erzbischofs gegen eine Meldung an die Glaubenskongregation ist nicht dokumentiert, sodass der Generalvikar jedenfalls die Möglichkeit gehabt hätte, auf ein pflichtgemäßes Verhalten hinzuwirken.

Allerdings ist den Verantwortungsträgern zugute zu halten, dass die Leitlinien 2002 unter III.5 festlegten, dass nur bei einem erhärteten Verdacht eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten sei. Sie statuierten ferner unter III.6, dass nur bei einem bestätigten Verdacht der Apostolische Stuhl befasst werden solle. Die Leitlinien gaben den Inhalt der römischen Normen damit schlichtweg falsch wieder. Auf der anderen Seite aber handelt es sich bei den Leitlinien nicht um

höherrangiges Recht; sie waren nicht geeignet, die objektiv bestehende Meldepflicht zu beseitigen.

Allerdings wirkt der Umstand, dass die Kenntnis des kanonischen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen an die Glaubenskongregation, in der gesamten Kurie sehr defizitär war und diesbezüglich, vor allem auch wegen des irreführenden Inhalts der Leitlinien, allgemeine Verunsicherung und Unklarheit herrschten, zumindest in subjektiver Hinsicht entlastend.

(cc) Eine Verletzung der Pflicht zur Sanktionierung kann nicht festgestellt werden. Nach den umfangreichen Ermittlungen des Erzbistums wurde das Verfahren nach Erstattung des aussagepsychologischen Gutachtens nicht weitergeführt. Man gelangte zu dem Ergebnis, dass der Verdacht ausgeräumt worden sei. Im Übrigen stellt sich der Verstoß gegen die Pflicht zur Sanktionierung – geht man davon aus, dass die Glaubenskongregation zu einer anderen Bewertung der Tatsachen gelangt wäre – als bloßer Folgefehler der fehlenden Meldung nach Rom dar.

Gleiches gilt für die Verhinderungspflicht. Da der Verdacht durch die umfangreichen Ermittlungen aus Sicht der kirchlichen Verantwortungsträger ausgeräumt werden konnte, war die Ergreifung von Präventivmaßnahmen gegen den Beschuldigten nicht angezeigt.

Ebenso kann keine Verletzung der Pflicht zur Opferfürsorge festgestellt werden. Der Inhalt der Akte belegt die erheblichen Anstrengungen der Mitarbeiter des Erzbistums Köln den vorliegenden Sachverhalt aufzuklären, insbesondere den Betroffenen B.* zu kontaktieren. Dass dies nur mit großen Zeitabständen gelang, war maßgeblich auf das Verhalten des Betroffenen B.* zurückzuführen.

(dd) Es ist auch keine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der neuerlichen Prüfung des zweiten Verdachtsfalles im Jahr 2017 erkennbar. Die Einschätzung der stellvertretenden Interventionsbeauftragten, hinsichtlich dieses Falles kein neues Verfahren zu eröffnen, wurde von zwei externen Rechtsanwälten bestätigt.

Angesichts dieser anwaltlichen Auskünfte durfte aus Sicht der Verantwortungsträger die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung gänzlich überflüssig und eine Meldung nach Rom entbehrlich erscheinen, auch wenn dies – jedenfalls im Hinblick auf die Meldepflicht – nicht der Fall war.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 21

In Aktenvorgang 21 gelangten die Gutachter zu dem Ergebnis, dass sowohl Erzbischof Dr. Meisner als auch Generalvikar Dr. Schwaderlapp ein Verstoß gegen die Meldepflicht vorzuwerfen ist.

v) Aktenvorgang 22

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) *Staatsanwaltschaftliches Verfahren*

Im Juni 2010 erstattete die Betroffene A.* Anzeige wegen Missbrauchs durch ihren Onkel, Kleriker, in den 1990er-Jahren.

Die Betroffenen A.*, B.* und C.* verbrachten ab dem Grundschulalter (6-8 Jahre) bis ca. zum 12. oder 13. Lebensjahr regelmäßig abwechselnd die Wochenenden bei ihrem Onkel im Pfarrhaus. Dort kam es zu in ihrer Schwere sich steigernden Missbrauchshandlungen. Da die Mädchen auch über Nacht bei ihrem Onkel blieben, war sonst niemand bei den Geschehnissen anwesend.

Ihren Angaben zufolge sollen von den Übergriffen jedoch zahlreiche Personen gewusst haben, da sie (größtenteils nach Beendigung derselben) davon berichtet haben sollen. Unter den informierten Personen hätten sich ihre Brüder, ihre Mutter, ihr Vater, eine Cousine, eine Tante, ein Onkel und eine Schulfreundin befunden. Darüber hinaus benannte die Betroffene A.* weitere Personen aus dem Familien-

Gercke | Wollschläger

und Freundeskreis, die von den Missbrauchstaten gewusst haben sollen, da sie sich diesen anvertraut habe.

Der Vorwurf stellte sich gem. der Strafanzeige wie folgt dar:

„Die Taten stellten sich so dar, dass der Tatverdächtige die Geschädigte auf seinen Schoß nahm als sie am PC spielte. Er berührte sie oberhalb der Bekleidung an der Brust und dem Schambereich. Später trocknete er sie nach dem Duschen ab, da sie dies nach seiner Ansicht nicht alleine könne. Ein anderes Mal setzte er sich zu ihr in die Badewanne und wusch sie überall am Körper. Dabei nahm er sie u.a. in den Arm und drückte sein erregiertes [sic!] Glied an sie bzw. an ihre Scheide. Zum Einführen des Penis in die Scheide der Geschädigten kam es nicht.“

Offenbar machte er den Mädchen regelmäßig Geschenke, der Betroffenen B.* schenkte er etwa einen Computer. Die Betroffene A.* vermutete hierin eine Art Tauschgeschäft. Nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe habe der Beschuldigte 3.000 DM oder € an die Mutter überwiesen. Eine Rückgabe des Geldes sei nicht erfolgt. Allerdings fanden keine weiteren Besuche mehr statt.

Die Betroffene C.* wurde ebenfalls vernommen und schilderte nahezu identische Erlebnisse. Sie berichtete aber auch, sie habe sich nackt auf den erigierten Penis ihres Onkels setzen müssen; er sei nicht komplett eingedrungen, aber es habe geschmerzt. Mit dem Finger sei er regelmäßig eingedrungen.

Innerhalb der Familie sei jedenfalls nach Ende der Vorfälle darüber gesprochen worden, allerdings wollte man die Großmutter nicht mit einem solchen Thema belasten und den Ruf der Familie nicht schädigen. Aus diesem Grunde sei eine Anzeige bislang unterblieben.

Polizeilich vernommen wurden außerdem einige der o.g. Familienmitglieder sowie die Schulfreundin. Sie alle berichteten, nach Ende der Missbrauchshandlungen von den Betroffenen* von dem Missbrauch erfahren zu haben.

Gercke | Wollschläger

Mit Schreiben vom 13.09.2010 wandten sich die Betroffenen* schriftlich an die Polizei und nahmen darin die Anzeige gegen den Beschuldigten zurück und machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Gegenüber dem Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz NRW schilderten die Betroffenen*, dass diese Entscheidung aufgrund möglicher innerfamiliärer Konsequenzen getroffen worden sei. Die zuständige Sachbearbeiterin hielt in einem Eindrucksvermerk fest, dass keine der drei Betroffenen* erklärt habe, dass es sich um Falschbeschuldigungen gehandelt habe.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden gleichwohl weitergeführt. Unter anderem wurde am 08.12.2010 der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße vernommen. Der Inhalt der Vernehmung ist nicht bei der Akte.

Im März 2011 wurde Rechtsanwältin L., die die Betroffene A.* vertrat, über die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO informiert.

(b) Kirchliches Verfahren

Im Oktober 2010 wurde das Generalvikariat durch ein anonymes Schreiben über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Am 29.10.2010 beurlaubte Erzbischof Dr. Meisner den Beschuldigten und entband ihn von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer.

Am 25.11.2010 ging eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens beim Generalvikariat ein.

Mit Vermerk vom 03.11.2010, der von der Bürokraft des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße verfasst und von Dr. Heße abgezeichnet wurde, ist Folgendes festgehalten:

„Frau [scil: Justitiarin] hat dem Verteidiger mitgeteilt, dass [der Beschuldigte] hier alles erzählt hat. Es wird von uns aus kein Protokoll hierüber gefertigt, da dieses beschlagnahmefähig wäre. (Es bestehen lediglich eigene

Gercke | Wollschläger

handschriftliche Notizen, die notfalls vernichtet werden können.) Prälat Dr. Heße ist mit dem Prozedere einverstanden.“

In dem zu dem Beschuldigten geführten Aktenbestand finden sich handschriftliche Notizen über ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Heße sowie der Justitiarin und dem Beschuldigten. Hierbei könnte es sich um die von der Justitiarin erwähnten handschriftlichen Notizen handeln. Da die Handschrift nicht entziffert werden konnte, ließen die Gutachter das Dokument transkribieren, was jedoch nicht vollständig gelang. Aus den transkribierten Teilen geht kein Geständnis des Beschuldigten hervor.

In einem Vermerk der Justitiarin vom 06.04.2011 heißt es:

„Sie [scil.: Frau Rechtsanwältin L.] wies jedoch darauf hin, dass durch die Verfahrenseinstellung kein Strafklageverbrauch eintrete, das Ermittlungsverfahren vielmehr jederzeit wiederaufgenommen werden könne, wenn Anlass dazu bestehe.

Ich informierte Frau [L.] darüber, dass wir aufgrund der Einstellung und der Nichtverwertbarkeit der Zeugenaussagen im Hinblick auf den weiteren Einsatz von [dem Beschuldigten] derzeit keine andere Entscheidung treffen können als ihn wieder genau dort einzusetzen, wo er zuvor tätig gewesen sei. Auch müssten wir die Leitungen der Krankenhäuser, in denen [der Beschuldigte] tätig war und wieder sein wird über die Verfahrenseinstellung informieren.

Frau [L.] fragte, ob uns denn keine anderen Beweise vorliegen würden, die uns ein kirchliches Vorgehen ermöglichen würden. Dies habe ich entsprechend der tatsächlichen Sachlage verneint. Weiter fragte Frau [L.], ob wir in einem kirchlichen Verfahren die Aussage ihrer Mandantin verwenden könnten, wenn diese uns gegenüber nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen würde. Ich habe die Auskunft gegeben, dass ich davon ausgehen würde, dass wohl eine erneute Zeugenvernehmung vor dem Vernehmungsrichter erforderlich sein werde ([der Beschuldigte] habe dabei

Gercke | Wollschläger

kein Anwesenheitsrecht) und dass nicht allein auf die bereits vorliegende schriftliche Zeugenaussage von einer staatlichen Ermittlungsbehörde zurückgegriffen werden könne. Da es sich um eine sehr grundsätzliche Fragestellung handelt, habe ich zugesagt, diese mit unserem Offizial zu klären.“

In der Folge kam es zu einem weiteren Kontakt zwischen der Justitiarin und Frau Rechtsanwältin L., in welchem es u. a. um die kirchenrechtliche Prüfung der Glaubwürdigkeit der Betroffenen* ging. In einem Vermerk vom 13.04.2011 hielt die Justitiarin auszugsweise Folgendes fest:

„Zwar kann die vor der staatlichen Behörde getätigte Aussage daraufhin geprüft werden, ob sie in sich glaubhaft ist. Darüber hinaus erfordert das kirchliche Verfahren aber auch eine Prüfung dahin, ob die Person selbst glaubwürdig ist. Dies kann nur in einem persönlichen Vernehmungstermin geprüft werden.

Frau [L.] war sodann insbesondere wichtig, ob die Vernehmung zwingend durch einen Priester erfolgen müsse, da es für eine junge Frau, die von einem Priester missbraucht worden sei, sehr schwierig sein könne, erneut einem Priester gegenüberzutreten. Ich habe hierzu die Auskunft gegeben, dass meines Wissens als Regelfall vorgesehen ist, dass die Verfahren ausschließlich von Priestern zu führen seien. Ob hiervon eine Ausnahme gemacht werden könne, müsse zunächst in den einschlägigen römischen Normen geprüft werden.“

Am 15.04.2011 fand aus Anlass der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens ein erneutes Gespräch zwischen dem Beschuldigten, der Justitiarin und Herrn Dr. Heße statt. Gegenstand des Gesprächs war ausweislich des in der Akte befindlichen Protokolls u. a. eine Mitteilung von Herrn Dr. Heße, dass dem Erzbis-tum die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft vorliege und dass nun unabhängig vom staatlichen Verfahren geprüft werden müsse, ob auf dieser Grundlage die Eröffnung einer kirchlichen Voruntersuchung angezeigt sei. Dies werde derzeit von Offizial Dr. Assenmacher geprüft. Der Beschuldigte äußerte ausweislich des

Gercke | Wollschläger

Protokolls abschließend, dass er bisher 6.000 € für seine Strafverteidigung aufgewandt habe. Es wurde vereinbart, eine Kostenübernahme durch das Erzbistum zu prüfen.

Die Justitiarin hielt sodann per E-Mail vom 16.05.2011 Rücksprache mit Official Dr. Assenmacher, ob eine kirchliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 ff. CIC angezeigt sei. Official Dr. Assenmacher äußerte mit E-Mails vom 23.05.2011 und 25.05.2011 Bedenken, ob im konkreten Fall überhaupt eine „Anzeige“ im Sinne des Rundschreibens der Glaubenskongregation vorliege, da ja die Anzeige zurückgezogen worden sei. Es stelle sich die Frage, ob man sich „mit Blick auf das *bonum commune* über den Willen der Aussagenden hinwegsetzen“ dürfe/müsse.

Am 01.06.2011 teilte Rechtsanwältin L. der Justitiarin mit, dass sich ihre Mandantin, die Betroffene A.*, nicht in der Lage sehe, an einem Strafverfahren mitzuwirken. Nach Mitteilung dieser Information an den Generalvikar Dr. Schwaderlapp, Official Dr. Assenmacher und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße äußerte sich der Letztgenannte daraufhin wie folgt:

„[...] das hieße dann für unser Vorgehen, dass [der Beschuldigte] wieder an Ort und Stelle eingesetzt würde (und es bis auf weiteres kein kirchl. Verfahren gibt).“

Am 22.06.2011 wurde die Beurlaubung durch Erzbischof Dr. Meisner mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Mit Vermerk vom 22.12.2011 hielt Herr Dr. Heße außerdem fest:

„Aufgrund der Einstellung und der Nichtverwertbarkeit der Zeugenaussagen in der Causa [des Beschuldigten] hat Herr Erzbischof Meisner nach Erörterung im Geistlichen Rat die Entscheidung getroffen, [den Beschuldigten] umgehend wieder in seinen Dienst als Krankenhausseelsorger in [...] einzusetzen.“

Im Jahr 2018 wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Es wurden mehrere Stellungnahmen zur Beantwortung der Frage, ob eine Voruntersuchung hätte

eingeleitet werden müssen bzw. noch einzuleiten ist, eingeholt. Diese wurde ausnahmslos bejaht; dabei wurde insbesondere auf die Unabhängigkeit des kirchlichen vom staatlichen Verfahren hingewiesen. Daraufhin wurde eine Voruntersuchung in Gang gesetzt.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 22

(a) *Dr. Dominikus Schwaderlapp, Generalvikar (01.06.2004 – 16.03.2012)*

Herr Dr. Schwaderlapp teilte in seiner Anhörung vom 26.01.2021 neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er über diesen Fall vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Herrn Dr. Heße, informiert worden sei. Man habe sich dann zeitnah – mutmaßlich nachdem die Aussage bei der Staatsanwaltschaft zurückgezogen worden sei – mit Herrn Dr. Heße, der Justitiarin und dem Offizial zusammengesetzt, um darüber zu sprechen. Man habe überlegt, was man angesichts der zurückgezogenen Aussage tun könne, denn schließlich sei diese auch im Hinblick auf das kirchliche Verfahren zurückgezogen worden. Die Justitiarin habe versucht, das mit der Rechtsanwältin zu klären. Man habe nichts weiter tun können. Da man keine Aussage hatte, sei auch keine Substanz da gewesen, um den Fall an die Glaubenskongregation zu schicken. Ob die anderen beiden Betroffenen* ebenfalls nicht zur Aussage in einem kirchlichen Verfahren bereit gewesen seien und ob ihm zum damaligen Zeitpunkt bewusst gewesen sei, dass es weitere Zeugen vom Hörensagen gegeben habe, konnte Herr Dr. Schwaderlapp aus der Erinnerung nicht sagen. Ihm sei lediglich in Erinnerung, dass es nichts Greifbares gegeben habe, worauf man hätte weitere Maßnahmen stützen können.

Bei der Anhörung des Beschuldigten sei er nicht zugegen gewesen. Ihm sei lediglich vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal mitgeteilt worden, dass es ein schwieriges Gespräch gewesen sei, da der Beschuldigte das Verhalten abgestritten und angesichts des Umgangs mit dem Fall Vorwürfe gegen den Erzbischof erhoben habe.

Auf den Vermerk der Bürokraft des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 03.11.2010 angesprochen, erklärte Herr Dr. Schwaderlapp, dass ihm der Absatz zu dem nicht gefertigten Protokoll „völlig rätselhaft“ sei. Er habe jedenfalls keine Kenntnis davon gehabt, dass man bewusst kein Protokoll von der Anhörung des Beschuldigten gefertigt habe.

Hinsichtlich der unterbliebenen Meldung an die Glaubenskongregation in Rom teilte Herr Dr. Schwaderlapp mit, dass er nur zu dem Zeitpunkt an der Bearbeitung des Falles beteiligt gewesen sei, als man sich gemeinsam mit Herrn Dr. Heße, der Justitiarin und dem Offizial darüber unterhalten habe. Danach habe er den Fall nicht mehr „auf dem Schirm“ gehabt. Er habe den Akten jetzt im Nachhinein entnommen, dass der Offizial den Rat gegeben habe, den Fall nicht nach Rom zu melden, weil man mangels Aussagen der Betroffenen* nichts habe, was man melden könne.

Ob versucht wurde, zu den Betroffenen* Kontakt aufzunehmen, um sich nach deren Wohlergehen zu erkundigen, war Herrn Dr. Schwaderlapp nicht bekannt, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in das Verfahren involviert gewesen sei.

(b) Dr. Stefan Heße, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

(01.01.2006 – 15.03.2012)

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung vom 04.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass er sich an die Meldung des Verdachtsfalles erinnere.

Er bestätigte, im September 2010 von der Staatsanwaltschaft zu den Vorgängen als Zeuge gehört worden zu sein. Diese Erinnerung sei ihm allerdings erst infolge der Presseberichterstattung über den Fall gekommen. Er sei seiner Erinnerung nach damals von der Justitiarin begleitet worden. In der Vernehmung habe man ihn gefragt, wie Personalentscheidungen im Erzbistum Köln zustande kämen und was er über den Beschuldigten wisse.

Gercke | Wollschläger

Auf die Frage, warum bewusst kein Protokoll über die bistumsinterne Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen angefertigt worden sei, antwortete Herr Dr. Heße zunächst, ihm sei das Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten noch gut erinnerlich. Alles sei ziemlich schnell abgelaufen. Die Betroffenen* hätten sich seiner Erinnerung nach im Juni 2010 an die Staatsanwaltschaft gewandt. Das Erzbistum habe einen anonymen Brief erhalten. Die Justitiarin habe daraufhin Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufgenommen, die das Ganze bestätigt habe. Daraufhin sei der Beschuldigte umgehend, innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des anonymen Briefes, einbestellt und entpflichtet worden. Das Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten habe er als sehr unangenehm in Erinnerung. Der Beschuldigte habe alle Vorwürfe von sich gewiesen und sei sehr barsch gewesen. Man sei aber bei der Entscheidung verblieben und habe dem Beschuldigten die Entpflichtungsurkunde ausgehändigt, da es sich um schwerwiegende Vorwürfe gehandelt habe. Über dieses Gespräch gebe es ein handschriftliches Protokoll. Dies erfülle zwar nicht die Anforderungen an das Verfahren im formalen Sinne, aber es befinde sich immerhin in der Akte. Die handschriftlichen Notizen der Justitiarin deckten – so Herr Dr. Heße – sich mit seinen Erinnerungen. Der Beschuldigte habe die Vorfälle geleugnet. Dies habe auch ein vor einigen Monaten geführtes Gespräch zwischen ihm, Herrn Dr. Heße, und einem Pfarrer bestätigt. Dieser Pfarrer habe damals miterlebt und noch gut in Erinnerung wie der Beschuldigte nach dem Konfrontationsgespräch über Herrn Dr. Heße geschimpft habe, weil dieser ihn nach seinem Empfinden völlig unberechtigt vom Dienst freigestellt habe.

Da der Beschuldigte alles von sich gewiesen habe, so Herr Dr. Heße, habe es auch keinen Anlass gegeben, etwaige Notizen über das Gespräch zu vernichten. Nach Studium der Akte sei er der Ansicht, dass der Verteidiger des Beschuldigten wohl schon zum Zeitpunkt des Konfrontationsgesprächs von der bevorstehenden Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gewusst haben müsse. Gemäß der Vermutung von Herrn Dr. Heße habe der Verteidiger deswegen gegenüber der Justitiarin darauf hingewirkt, dass auch die Akte des Erzbistums bereinigt werde. Diese Überlegung basiere auf der Telefonnotiz vom 03.11.2010.

Gercke | Wollschläger

Auf Vorhalt der Telefonnotiz vom 03.11.2010 wies Herr Dr. Heße darauf hin, dass die Notiz ausweislich des Kürzels von seiner damaligen Sekretärin stamme. Es sei darin ein Telefonat zwischen seiner Sekretärin und der Justitiarin wiedergegeben. Er gehe davon aus, dass er zu diesem Zeitpunkt außer Haus gewesen sei. Die Sekretärin habe in der Notiz festgehalten, was die Justitiarin ihr mitgeteilt habe. Für ihn, Herrn Dr. Heße, sei die Aktennotiz nur schwer zu interpretieren, weil sich darin der Terminus „beschlagnahmefähig“ finde. Dieser müsse wahrscheinlich von der Justitiarin stammen. Er gehe fest davon aus, das Telefonat nicht selbst geführt zu haben. Dies zeige schon der juristische Terminus „beschlagnahmefähig“. Den Zusatz, dass er, Herr Dr. Heße, mit dem Prozedere einverstanden sei, könne er sich nicht erklären. Wenn die Justitiarin dies diktiert habe, wäre der Anruf unsinnig gewesen – er wäre ja bereits informiert gewesen. Er könne nur vermuten, dass die Sekretärin sich verhört oder verschrieben habe oder der Passus unter Umständen als Frage gemeint gewesen sei. Die Paraphe deute jedenfalls darauf hin, dass er das Dokument zur Kenntnis genommen habe. Er habe aber nicht „einverstanden“ drangeschrieben. Er gehe davon aus, dass zum damaligen Zeitpunkt viel zu tun gewesen sei und er den Vermerk zur Kenntnis genommen habe. Wahrscheinlich habe er sich nicht viel mehr dabei gedacht, weil er ja gewusst habe, dass der Beschuldigte nichts gestanden habe. Was die Justitiarin mit der Notiz habe bezwecken wollen, könne er nicht erklären.

Auf Nachfrage bestätigte Herr Dr. Heße nochmals, dass der Beschuldigte die Vorwürfe seiner Erinnerung nach gerade nicht eingestanden habe.

Auf die Frage, warum er die Sache nach Kenntnisnahme des Vermerks, wonach kein Protokoll gefertigt werde, so habe stehen lassen, erläuterte Herr Dr. Heße die genaueren Umstände. Im Hinblick auf diesen Fall sei er entspannt gewesen, da dies endlich mal ein Fall gewesen sei, in welchem die Staatsanwaltschaft aktiv Ermittlungen geführt habe. Im Erzbistum sei klar gewesen, dass man keine Sonder- bzw. Parallelermittlungen dazu machen werde. Es sei klar gewesen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren profund bearbeite und dass das dann die Grundlage für ein sich anschließendes kirchenrechtliches Verfahren sei. Wäre das planmäßig erfolgt, wäre für das kirchenrechtliche Verfahren nicht mehr viel zu tun

Gercke | Wollschläger

gewesen; dann wäre der Fall klar gewesen. Aus dem Aktenstudium rekonstruiere er, dass die Verteidiger des Beschuldigten von der Zeugnisverweigerung der Betroffenen* gewusst und deshalb versucht hätte, auf dieser Ebene auf das kirchliche Verfahren einzuwirken. Dies würde sich damit decken, dass der Beschuldigte in dem ganzen Verfahren keine Gelegenheit ausgelassen habe, nachzufragen, was in die Akten oder in den „Giftschrank“ komme. Der Beschuldigte habe gewollt, dass die Akte „gesäubert“ werde. Soweit Herr Dr. Heße es in den Akten habe nachverfolgen können, sei er stets für eine ordnungsgemäße Ablage in der „Giftakte“ eingetreten. Die Telefonnotiz sei daher auch für ihn ein Rätsel. Das darin insinuierte Geständnis des Beschuldigten könne er jedenfalls nicht bestätigen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, etwas unter den Tisch fallen zu lassen oder zu vernichten. Der weiteren Aktendokumentation sei auch nicht zu entnehmen, dass er, Herr Dr. Heße, viele Gelegenheiten genutzt habe, dem Beschuldigten deutlich zu machen, dass nichts verborgen werde, sondern dass die Verdachtsmeldung wie vorgesehen dokumentiert werde.

Auf Nachfrage konnte Herr Dr. Heße nicht beschreiben, in welcher Form er damals in Kontakt zu dem Beschuldigten gestanden habe. Seines Erachtens nach gebe es Aktennotizen über persönliche Gespräche im Generalvikariat. Da der Beschuldigte durch die ganze Sache sehr verletzt gewesen sei, habe wohl auch manches schriftlich stattgefunden. Am Ende habe es jedenfalls noch eine persönliche Begegnung gegeben, bei der über den Wiedereinsatz des Beschuldigten gesprochen worden sei.

Seiner Erinnerung nach sei – im Anschluss an die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft – über das weitere Verfahren gemeinsam mit der Justitiarin und Official Dr. Assenmacher diskutiert worden. Man habe überlegt, ob man überhaupt noch etwas machen könne, da der Beschuldigte als nicht verurteilt gegolten habe. Seiner Meinung nach sei die Sache dann in der Personalkonferenz diskutiert und dann von Erzbischof Dr. Meisner entschieden worden. Der Beschuldigte sei danach wieder an seiner ursprünglichen Stelle eingesetzt worden; er sei damals in der Krankenhausseelsorge tätig gewesen. Er, Herr Dr. Heße, vermute, dass man froh gewesen sei, dass der Beschuldigte nicht in einer Pfarrei und erst

recht nicht in der Jugendseelsorge tätig gewesen sei. Man habe den Eindruck gehabt, dass er dort in einem Team in einem nicht jugendnahen Bereich eingebunden sei und somit ein bisschen kontrolliert werde.

Den Wiedereinsatz habe er, Herr Dr. Heße, dem Beschuldigten nach der Entscheidung in der Personalkonferenz mitgeteilt. Der Beschuldigte habe seinen Groll gegenüber Herrn Dr. Heße jedoch nicht begraben können. Das Erzbistum habe sich in der Folge an den Anwaltskosten des Beschuldigten beteiligt. Dies sei für ihn ein Indiz, dass man von unberechtigten Vorwürfen gegen den Beschuldigten ausgegangen sei.

Auf Frage, ob die Entscheidung der Staatsanwaltschaft als bindend für das kirchenrechtliche Verfahren angesehen worden sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass es in der Akte einige Hinweise darauf gebe, dass er gefragt habe, was kirchenrechtlich zu tun sei und was mit der Meldung an die Glaubenskongregation sei. Für ihn sei diese Sache nach Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens also offenbar nicht beendet gewesen.

Nach seiner Ansicht sei deutlich dokumentiert, dass die Justitiarin und Offizial Dr. Assenmacher zu der Überzeugung gelangt seien, ein kirchliches Verfahren könne nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen* zur Aussage bereit wären. Er könne sich daran erinnern, dass Offizial Dr. Assenmacher Wert darauf gelegt habe, sich als Richter selbst ein Bild zu machen. Dies sei eine „kollegiale Beratung“ gewesen. Er, Herr Dr. Heße, gehe davon aus, dass dies auch in der Personalkonferenz, an welcher Offizial Dr. Assenmacher teilgenommen habe, so geäußert worden sei. Vor diesem Hintergrund werde Erzbischof Dr. Meisner gesagt haben, dass man nichts machen könne und der Fall erledigt sei. Die Konsequenz dessen sei es gewesen, den Beschuldigten wiedereinzusetzen.

Auf Frage, ob er sich erinnern könne, wer entschieden habe, sich an den Anwaltskosten des Beschuldigten zu beteiligen, erklärte Herr Dr. Heße, dass er sich daran nicht erinnere, aber davon ausgehe, dies mit Erzbischof Dr. Meisner besprochen zu haben. Er gehe davon aus, dass der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Er habe den Beschuldigten als sehr unangenehm in Erinnerung.

Gercke | Wollschläger

Dieser werde sicher mit sehr großen Vorhalten angekommen sein, wonach er nun auf seinen Kosten sitze. Das Erzbistum habe sich daraufhin seiner Erinnerung nach mit 3.000 € beteiligt.

Die Frage, ob er selbst auch mit der Rechtsanwältin der Betroffenen A.* gesprochen habe, verneinte Herr Dr. Heße. Dies habe die Justitiarin übernommen, die seiner Erinnerung nach nie mit einer der Betroffenen* gesprochen habe. Der Kontakt sei ausschließlich über die Rechtsanwältin gelaufen. Er habe zu den anderen beiden Betroffenen*, die nicht von der Rechtsanwältin vertreten worden seien, keinen Kontakt aufgenommen. Dies sei alles über die Justitiarin gelaufen. Auf die Frage, ob die Justitiarin in diesem Fall beauftragt worden sei, die Aufgabe des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bei der Bearbeitung des Falles zu übernehmen, erklärte Herr Dr. Heße, dass es in diesem Fall so gewesen sei, dass zwei Juristinnen miteinander gesprochen hätten. Diese hätten – dies entnehme er der Akte – häufiger Kontakt gehabt. Die betroffenen Geschwister* seien dann wahrscheinlich nicht differenziert genug betrachtet worden. Er habe jedenfalls aus dem, was die Justitiarin ihm zum Zeugnisverweigerungsrecht gesagt habe, geschlossen, dass das Verfahren beendet sei. Für ihn sei nur noch die Frage zu klären gewesen, wie damit kirchenrechtlich umzugehen gewesen sei. Diesbezüglich habe er sich mehrfach an die Justitiarin und Official Dr. Assenmacher gewandt.

Kontakt zu den Betroffenen* habe er nicht aufgenommen. Kontakt habe es seines Wissens nur zwischen der Justitiarin und der Rechtsanwältin einer der Betroffenen* gegeben. Wahrscheinlich sei man sehr zurückhaltend gewesen, da es sehr sensible Kontakte gewesen seien. Er wisse nicht, ob die Rechtsanwältin der Justitiarin vermittelt habe, dass sie Sache insgesamt über sie laufe. Er sei davon aber jedenfalls ausgegangen.

Auf die Frage, ob er dem Beschuldigten im Jahr 2011 angekündigt habe, das Verfahren nach Rom zu melden, gab Herr Dr. Heße an, sich nicht erinnern zu können. Aus den Akten entnehme er aber, dass er diese Frage damals intern aufgeworfen habe. Ihm sei auch daran gelegen gewesen, die Sache weiterzuverfolgen. Er sei insofern aber auf die rechtliche Expertise von Official Dr. Assenmacher und der

Gercke | Wollschläger

Justitiarin angewiesen gewesen. Diese Expertise habe letztlich auch den Erzbischof und die Personalkonferenz überzeugt. Eine umfängliche Diskussion oder Fragestellung habe es ausweislich seiner Notizen nicht gegeben. Nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft sei er enttäuscht gewesen. Ergänzend wies sein Rechtsanwalt darauf hin, dass sich aus dem Protokoll des Gesprächs mit dem Beschuldigten vom 15.04.2011 eindeutig ergebe, dass die Frage nach einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung von Herrn Dr. Heße aufgeworfen worden und die Prüfung und entsprechende Entscheidung durch Official Dr. Assenmacher erfolgt sei. Möglicherweise habe sich der Beschuldigte bei der erneuten Anhörung im Jahr 2019 auf dieses Gespräch bezogen.

Auf Nachfrage bestätigte Herr Dr. Heße nochmals, dass man sich über das Thema Meldung nach Rom damals Gedanken gemacht habe. Dies stehe nicht im Widerspruch dazu, dass nicht klar gewesen sei, ob eine Voruntersuchung hätte durchgeführt werden können. Sofern das Verfahren bis zu einer Verurteilung weitergeführt worden wäre, wäre eine Voruntersuchung entbehrlich gewesen. Dann hätte man, so Herr Dr. Heße, einfach die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft an die Glaubenskongregation geschickt. Im Übrigen liege die Meldung nach Rom mit der Einleitung einer Voruntersuchung nach seiner Ansicht auf einer Linie. Ob aus einer Voruntersuchung eine Pflicht zur Meldung an die Glaubenskongregation resultiere, sei vom Ausgang der Voruntersuchung abhängig. Für ihn stehe dies aber in einem Zusammenhang.

(c) Dr. Günter Assenmacher, Official (01.01.1995 bis heute)

In seiner Anhörung vom 20.01.2021 teilte Herr Dr. Assenmacher neben o. g. allgemeinen Ausführungen mit, dass ihm der Fall präsent sei. Es sei in diesem Fall so gewesen, dass zu später Stunde ein Telefonat oder eine E-Mail eingegangen sei und man vor der Aufgabe gestanden hätte, möglichst zügig zu antworten. Er habe mit E-Mails vom 23.05.2011 und 25.05.2011 auf die Anfrage reagiert. Wenn er seine Antworten nun lese, empfinde er dies als eine durchaus komplexe Reaktion auf eine komplexe Situation. Denn es sei seiner Erinnerung nach so gewesen,

Gercke | Wollschläger

dass zunächst einmal nur die Rechtsanwältin vorstellig geworden sei und die Sache vorgetragen habe. Man habe dann die Akten bei der Staatsanwaltschaft angefordert und Kopien davon gefertigt. Es sei dann aber sehr bald von der Rechtsanwältin mitgeteilt worden, dass die Anzeige zurückgezogen worden sei und niemand bereitstehe, um eine Aussage zu machen. Die anderen Betroffenen* hätten sich dem angeschlossen. Herr Dr. Assenmacher nahm sodann Bezug auf Notizen, die er sich damals zu dem Fall gemacht habe. Darin habe er Folgendes festgehalten:

„Die Beurteilung der Lage unter Rücksicht auf einen künftigen Prozess. Es sind keine Kläger da. Es sind keine Zeugen da. Der Beschuldigte leugnet. Das Gewicht der Aussage vor der Polizei und Staatsanwaltschaft massiv, glaubhafte Beschuldigungen, aber zurückgezogen. Den Rechtsanwälten wurde das Mandant entzogen. Kein Kläger. Kein Richter. Familiärer Kontext. Ansehen von Onkel, Bürgermeister, Rolle der Mutter, Rückzug der Aussage. Gefährdung?“

Im Telefonat mit der Justitiarin habe diese gefragt, ob man den Sachverhalt nach Rom schicken müsse. Darauf habe er mit der Gegenfrage reagiert, was man denn angesichts der zurückgezogenen Aussagen nach Rom schicken wolle. Hieraus sei in jüngster Vergangenheit dann ein Vorwurf gemacht worden. Natürlich – so Herr Dr. Assenmacher – habe die Kirche das Recht, in ihrem Rechtskreis Dinge unabhängig von den staatlichen Vorschriften zu behandeln. Dies sei für ihn ganz banal. Dies sei aber gar nicht der Fokus in der Sache gewesen. Der Fokus sei vielmehr gewesen, dass es eine Anzeige und eine Aussage über massives Fehlverhalten des Beschuldigten gegenüber seiner Nichte gegeben habe, das der Beschuldigte aber mit nicht absurd erscheinenden Begründungen abgestritten habe. Der Beschuldigte habe geäußert, dass so etwas passiere, wenn eine Person krank sei. Er, der Beschuldigte, habe der Mutter der Kinder etwas Gutes tun wollen und habe sich in der Pflicht gesehen, da sein Bruder, der Vater der Kinder, die Familie verlassen habe.

Gercke | Wollschläger

Man müsse auch sehen, so Herr Dr. Assenmacher, dass die Mutter die Kinder auch immer zu dem Beschuldigten gebracht habe. Der Beschuldigte habe jedes Wochenende Besuch von diesen Kindern gehabt. Dass er sich in der Pflicht gesehen und dass er der Familie geholfen habe, das rechtfertige natürlich in keiner Weise sein Verhalten, es sei aber eine Familiensache gewesen. Wenn man eine Sache nun innerhalb der Familie unter dem Tisch halten wolle, dann finde er, Herr Dr. Assenmacher, dass dies ein anderes Gewicht habe, wenn der Beschuldigte außerhalb dieser Familie nie etwas getan habe.

Es sei innerhalb der Familie ein Verhalten, das befremde. Aber wenn die Aussage zurückgezogen werde, weil man die Sache in der Familie halten wolle, verdiene dies nach seiner damaligen und auch heutigen Auffassung einen anderen Respekt, als wenn jemand, der ein evidenter Missbrauchstäter sei, ein Risiko für seine Umwelt darstelle. Das sei in diesem Fall nicht gegeben gewesen.

Er, Herr Dr. Assenmacher, habe nicht gesagt, dass die Sache nicht nach Rom geschickt werde. Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, das zu sagen. Die Justitiarin habe vielmehr gefragt: „Müssen wir das nicht nach Rom schicken?“ Er sei nicht der Entscheider gewesen. Vielmehr sei die Frage der Justitiarin suggestiv gewesen. Er hätte auch einfach antworten können, dass man die Sache sicherheitshalber nach Rom schicken solle. Er habe aber stattdessen gefragt: „Was wollen wir denn nach Rom schicken, was haben wir denn?“ Wenn man den Weg des Tutiorismus gehe, könne man sicher sagen, dass man alles nach Rom schicken müsse. Heute sei es so, dass Rom alles haben wolle. Er wisse selbst von Rom, dass die Bischöfe, aus Angst einen Fehler zu machen, Lastwagen voller Akten nach Rom schickten, und in Rom würde die Kongregation überhaupt nicht mehr hinterherkommen. Er sei daher der Auffassung gewesen, dass man eine Sache nur nach Rom schicken müsse, wenn sie auch ein Fundament habe. Man könne nun fragen, was er an dem Fundament bestreiten wolle. Das Fundament sei da gewesen, das habe er nicht geleugnet. Er habe gesagt, dass es sich um massive Vorwürfe handle. Die Frage sei aber gewesen, was man denn mache, wenn man die Sache von Rom zurückbekomme. Man würde die Sache von Rom mit dem Auftrag zurückbekommen, zu ermitteln. Hier habe sich jedoch die Frage gestellt, ob man eine

Gercke | Wollschläger

Aussage gegen den Willen der Personen, die ausgesagt haben, verwerten könne. Er wisse nicht, ob man das könne, aber dies seien jedenfalls seine damaligen Erwägungen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es zwei unterschiedliche Motivationen seien, die Sache nicht nach Rom zu melden, weil man sich einerseits nicht über den Willen, die Sache in der Familie zu halten, hinwegsetzen wolle, oder andererseits von einer Meldung absehe, weil man sage, es fehle an einem Fundament für eine Untersuchung, erklärte Herr Dr. Assenmacher, dass sich beide Motivationen ergänzen würden. Natürlich sei man „im Nachhinein immer schlauer“. Er ärgere sich insoweit über sich selbst. Er hätte auf die an ihn gerichtete Anfrage sagen müssen: „Ihr könnt mit euren Anfragen an eine andere Adresse gehen. Ich gebe euch keine Antwort mehr auf diese Frage.“ Das hätte ihn, so Herr Dr. Assenmacher, wie viele seiner Kollegen, aus diesen Sachen herausgehalten. Er sei aber immer ansprechbar gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es in dieser Sache noch gar nicht um eine Meldung nach Rom, sondern vielmehr um die Frage gegangen sei, ob man eine kanonische Voruntersuchung einleiten müsse, erklärte Herr Dr. Assenmacher, dass man eine Voruntersuchung bei ihm hätte anfordern können. Man müsse nicht ihn fragen, ob er den Auftrag für eine Voruntersuchung überhaupt annehme. Er habe das, was ihn in dieser Sache bewegt habe, protokolliert. Er habe in die eine wie auch in die andere Richtung gedacht, also insbesondere ob es moralisch verantwortbar sei, die ursprünglichen Aussagen gegen den Willen der Betroffenen* zu verwerten oder ob man nicht vielmehr respektieren müsse, dass diese die Aussagen zurückgezogen hätten.

Es sei, so Herr Dr. Assenmacher, versucht worden, die Betroffenen* noch einmal selbst zu befragen, was aber nicht möglich gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass ausweislich der Akte nur eine der Betroffenen* von Frau Rechtsanwältin L. vertreten worden sei, es aber noch zwei weitere betroffene Schwestern* gegeben habe, äußerte Herr Dr. Assenmacher, dass er nicht wisse, ob mit diesen Kontakt aufgenommen worden sei. Aus seiner Sicht sei der Höhepunkt in dieser Sache, dass

der Beschuldigte die vorgeworfenen Taten angeblich später doch noch eingeräumt habe.

Auf die Frage, an wen sich die mit der Bearbeitung befassten Personen nach seiner Auffassung richtigerweise hätten wenden müssen, wenn sie eine Frage zum Kirchenrecht gehabt hätten, verwies Herr Dr. Assenmacher auf den Leiter der Stabsstelle Kirchenrecht, der die gleiche Ausbildung wie er habe.

Auf die Frage, ob Generalvikar Dr. Schwaderlapp und Erzbischof Dr. Meisner über den Fall informiert worden seien, erklärte Herr Dr. Assenmacher, dass er davon ausgehe, dass sie über jeden Fall informiert worden seien, aber möglicherweise nicht über das Detailproblem.

Herr Dr. Assenmacher hielt zur Erklärung sodann nochmals fest, dass sich für ihn die Dringlichkeit der Sache gar nicht vermittelt habe. Für ihn habe sich das so dargestellt, dass die Anwältin die Sache habe weiterbetrieben sehen wollte, obwohl ihr das Mandat entzogen worden war. Es sei nicht alltäglich, dass ein Anwalt sich jenseits seines Mandates noch darum kümmere. Also – so Herr Dr. Assenmacher – müsse sie doch gedacht haben, dass in der Sache ein großes Problem liege. Wenn man diese Bedenken als ernsthaft gesehen und sich dem angeschlossenen hätte, hätte man die Sache anders weiterverfolgen müssen. Da hätte man sagen müssen, dass man nun den unbequemen Weg gehen und am Ball bleiben müsse. Er verstehe nicht, warum man dies nicht gesagt habe. Er sehe sich hier in eine Verantwortung gerufen, die er bei Befassung mit der Sache nicht gehabt habe. Es könne ja sein, dass die Justitiarin die Sache seinerzeit viel wichtiger genommen habe, nur sei dies für ihn nicht ersichtlich gewesen.

Herr Dr. Assenmacher äußerte ferner, dass er 2011 Mitglied im Geistlichen Rat³⁵⁹ gewesen sei. Auf Vorhalt des Vermerks von Herrn Dr. Heße vom 22.12.2011 erklärte Herr Dr. Assenmacher, dass sich diese Situation ergeben habe, weil man nichts gegen den Beschuldigten in der Hand gehabt habe. Er habe auf den Einsatz

³⁵⁹ Vormals und auch heute wieder „Personalkonferenz“ genannt.

in gewisser Weise einen Anspruch. Die Arbeiten, die er dort getan habe, seien auch außerhalb des „gefährdeten Kreises“ gewesen.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 22

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass es im Jahr 2011 pflichtwidrig unterblieben ist, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten und den Sachverhalt an die Glaubenskongregation in Rom zu melden. Allerdings scheidet eine diesbezügliche Verantwortungszuweisung an eine konkrete Person aus. Man vertraute bei dieser Entscheidung insbesondere auf die Beratung durch Offizial Dr. Assenmacher.

Allerdings hat der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße seine ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Leitlinienverfahrens verletzt, als er seine Zustimmung gab, die Anhörung des Beschuldigten nicht zu protokollieren.

(a) Für Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp hätte nach Bekanntwerden der Vorwürfe die Pflicht bestanden, eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 einzuleiten. Voraussetzung für die Durchführung einer Voruntersuchung ist eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis des Ordinarius davon, dass eine Straftat begangen worden ist. Die „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ setzt voraus, dass die Begehung zumindest als möglich erscheint und die Tat ihrem äußeren Anschein nach tatsächlich begangen worden sein könnte; es muss also ein Anfangsverdacht bestehen, dass ein deliktisches Verhalten verwirklicht worden ist.

Das von den Betroffenen* beschriebene Verhalten verwirklichte den Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC/1983. Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp mussten, insbesondere wegen der übereinstimmenden, detaillierten Schilderungen des Tatgeschehens durch die Betroffenen*, davon ausgehen, dass die Taten möglicherweise begangen worden waren.

Gercke | Wollschläger

Allerdings bestanden Unsicherheiten, wie sich die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht durch die Betroffenen* im staatlichen Verfahren bzw. die Aussage einer der Betroffenen*, aktuell nicht für eine weitere Vernehmung zur Verfügung zu stehen, auf die Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung auswirkte.

Man gelangte offenbar (richtigerweise) zu der Ansicht, dass die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht nicht *per se* zu einer Nichtdurchführbarkeit einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung führen würde, sondern es vielmehr darauf ankomme, ob die Betroffenen* noch einmal im Rahmen des kirchlichen Verfahrens aussagen würden. Nachdem eine der Betroffenen* auf Nachfrage durch die Justitiarin ausgerichtet ließ, für ein Verfahren nicht zur Verfügung zu stehen, und die Justitiarin dies dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße, Official Dr. Assenmacher und Generalvikar Dr. Schwaderlapp mitteilte, teilte Herr Dr. Heße der Justitiarin mit, dass dies bedeute, dass der Beschuldigte wieder an Ort und Stelle eingesetzt werde. Inwieweit eben diese E-Mail in Rücksprache mit dem Official Dr. Assenmacher und dem Generalvikar Dr. Schwaderlapp versandt wurde, ist nicht bekannt. Allerdings standen die Beteiligten gemäß den Anhörungen bei diesem Verdachtsfall stets in engem Austausch und insbesondere Official Dr. Assenmacher brachte sich mit seinem kirchenrechtlichen Votum ein.

Die Entscheidung, keine Voruntersuchung einzuleiten, war jedoch unrichtig. Eine Voruntersuchung muss zwar dann nicht durchgeführt werden, wenn sie „gänzlich überflüssig“ erscheint, etwa, weil keinerlei Zeugen zur Erhärtung des Tatverdachts zur Verfügung stehen. Diese Situation war jedoch vorliegend nicht gegeben:

Zwar erklärte eine der drei Betroffenen* ausdrücklich ihre fehlende Bereitschaft zur Beteiligung an einem kirchlichen Verfahren, von den anderen beiden Betroffenen* ist eine solche ausdrückliche Weigerung jedoch nicht dokumentiert. Darüber hinaus wusste eine Vielzahl von Verwandten sowie Freundinnen der Betroffenen* von dem Sachverhalt; diese hätten als „Zeugen vom Hörensagen“ im Rahmen einer Voruntersuchung vernommen werden können. Die Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung war also keineswegs mangels Zeugen „gänzlich überflüssig“.

Gercke | Wollschläger

Auch die Einstellung des staatsanwaltlichen Verfahrens hatte auf die Frage nach der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung keinen Einfluss. Nicht nur, dass das kirchliche und das weltliche Verfahren schon ganz grundsätzlich unabhängig voneinander stehen, die Einschätzung der Staatsanwaltschaft war auch deshalb nicht geeignet, eine Aussage über die Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung zu treffen, weil die Einstellungsentscheidung im staatlichen Verfahren in einem ganz anderen Verfahrensabschnitt getroffen wurde. Während die Staatsanwaltschaft an diesem Punkt prüfen musste, ob ein *hinreichender* Tatverdacht vorliegt, ob also eine Verurteilung im Falle einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher wäre als ein Freispruch, musste für die Frage, ob eine Voruntersuchung einzuleiten sei, ein viel geringerer Verdachtsgrad geprüft werden, nämlich ein solcher, der im weltlichen Recht als bloßer *Anfangsverdacht* bezeichnet wird. Für einen Anfangsverdacht genügt es, dass konkrete Anhaltspunkte existieren, die auf das Vorliegen einer Straftat hindeuten. Das war – trotz der Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht der Betroffenen* – angesichts der zahlreichen anderen Zeugenaussagen unstreitig gegeben.

Darüber hinaus sind die von Official Dr. Assenmacher mitgeteilten Überlegungen zum *bonum commune* angreifbar. Dahinter stand die Überlegung, so verdeutlichte es Herr Dr. Assenmacher in der Anhörung, dass man die Sache als eine familieninterne Angelegenheit betrachtete und, so jedenfalls das gutachterliche Verständnis von Herrn Dr. Assenmachers Aussage, den „Familienfrieden“ nicht stören wollte. Diese Überlegung ist nach Auffassung der Gutachter nachvollziehbar, jedoch gleichwohl nicht von can. 1717 CIC/1983 gedeckt. Dieser sieht kein Ermessen hinsichtlich der Einleitung einer Voruntersuchung vor, sondern nur einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob eine „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ von einem Delikt vorliegt.

Eine Voruntersuchung wäre demnach zwingend einzuleiten gewesen, da jedenfalls die nicht unmittelbar von der Tat betroffenen Zeugen zur Verfügung gestanden hätten.

(b) Darüber hinaus ist es pflichtwidrig unterblieben, die Glaubenskongregation in Rom über den Sachverhalt zu unterrichten. Diese Pflicht hätte gemäß Art. 16 SST 2010 für Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp bestanden. Allerdings ist die unterlassene Meldung, so stellen sich die Ereignisse nach Durchführung der Anhörungen dar, auf die Empfehlung von Herrn Dr. Assenmacher zurückzuführen und zudem konsequent, angesichts der unterlassenen Voruntersuchung.

Es ließ sich auch im Rahmen der Anhörungen nicht abschließend rekonstruieren, wie die „Frage“ von Offizial Dr. Assenmacher, was denn nach Rom geschickt werden solle, zu verstehen war. Es bestand offenbar Uneinigkeit dahingehend, ob dessen geäußerte Zweifel, dass es nichts gebe, womit man den Beschuldigten belasten könne, als verbindlicher Rechtsrat aufzufassen war. Während Herr Dr. Heße, Herr Dr. Schwaderlapp und ggf. auch die Justitiarin, die aus Gesundheitsgründen für eine Anhörung nicht zur Verfügung stand, offenbar auf die kirchenrechtliche Expertise von Offizial Dr. Assenmacher vertrauten und davon ausgingen, dass der Offizial eine Meldung als nicht notwendig erachtete, verstand sich dieser als eine Art Berater, dessen Stimme kein substantielles Gewicht habe. Vor dem Hintergrund seiner Ausbildung und Stellung im Erzbistum sowie angesichts des Umstandes, dass Herr Dr. Assenmacher zum Zeitpunkt der Behandlung des vorliegenden Falles sowohl Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch als auch eines „informellen Gremiums“ um Generalvikar Dr. Schwaderlapp zur Behandlung vom Missbrauchsfällen und zudem Teilnehmer der Personalkonferenz war, haben die Gutachter erhebliche Zweifel daran, dass diese Wahrnehmung der eigenen Rolle mit den faktischen Einflussmöglichkeiten übereinstimmt. Vielmehr haben die Befragten überstimmend geäußert, dass Offizial Dr. Assenmacher als derjenige mit kirchenrechtlicher Expertise im Erzbistum wahrgenommen wurde und man dementsprechend seinem Rechtsrat vertraute und danach handelte.

Für den vorliegenden Fall ist dies insoweit bedeutsam, als Offizial Dr. Assenmacher die Einleitung einer Voruntersuchung als nicht erforderlich erachtete und damit, aus damaliger Sicht konsequent, auch die Meldepflicht nach Rom verneinte. Die übrigen Beteiligten vertrauten dieser Einschätzung und sahen davon ab, die

erforderlichen Schritte einzuleiten. Da das Vertrauen gerechtfertigt erscheint, weil Herr Dr. Assenmacher von sämtlichen an der Bearbeitung der Missbrauchsfälle Beteiligten als kirchenrechtlicher Experte wahrgenommen wurde und auch in allen relevanten Gremien anwesend war, kann die unterlassene Meldung Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Schwaderlapp im vorliegenden Fall nicht zum Vorwurf gemacht werden.

(c) Allerdings handelte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße pflichtwidrig, als er sich damit einverstanden erklärte, kein Protokoll über die Anhörung des Beschuldigten anfertigen zu lassen.

Nr. 23 der Leitlinien 2010 statuierte insoweit: „Das Gespräch [mit der beschuldigten Person] wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.“ Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal war gemäß Nr. 2.1 der Ausführungsbestimmung vom 01.10.2006 für die korrekte Bearbeitung und Prüfung des Falles entsprechend den Leitlinien und damit auch für die korrekte Protokollierung zuständig.

Entgegen dieser Vorgabe billigte Herr Dr. Heße, dass kein Protokoll über das Gespräch mit dem Beschuldigten angefertigt werde. Er äußerte im Rahmen der Anhörung, dass er nicht rekonstruieren könne, wie es zu dem entsprechenden Aktenvermerk gekommen sei. Er vermute, dass dies auf Betreiben des Verteidigers des Beschuldigten in Absprache mit der Justitiarin so vereinbart worden sei, um die Akten des Beschuldigten „sauber“ zu halten. Dies mag erklären, wie es zu dem Vermerk kam, rechtfertigt jedoch nicht das pflichtwidrige Einverständnis des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße mit diesem Vorgehen.

Ebenso wenig entlastend wirkt es, dass Herr Dr. Heße angab, die Justitiarin sei für die Protokollerstellung zuständig gewesen. Zwar mag diese Aufgabe an sie delegiert worden sein, jedoch erlaubte dies dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als maßgeblich Verantwortlichem für die ordnungsgemäße Durchführung des Leitlinienverfahrens nicht, vor der pflichtwidrigen Nichtprotokollierung der Anhörung die Augen zu verschließen.

(d) Da der Sachverhalt zunächst weder staatlicherseits noch kirchlicherseits aufgeklärt wurde, verbietet sich ein gutachterliches Urteil darüber, ob eine Pflicht zur Sanktionierung und Verhinderung weiterer Taten bestanden hätte. Eine diesbezügliche Pflichtverletzung liegt aufgrund der ursprünglich gemachten, bei der Akte befindlichen Aussage der Betroffenen* nahe, kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit bejaht werden.

(e) Die Pflicht zur Opferfürsorge in Bezug auf die nicht rechtsanwaltlich vertretenen Betroffenen* sehen die Gutachter ebenfalls als nicht verletzt an. Zwar war bekannt, dass es neben der Betroffenen A.*, mit der die Hauptabteilung Seelsorge-Personal mittelbar über die Rechtsanwältin in Kontakt stand, noch zwei weitere Betroffene* gab und gemäß dem Leitlinienverfahren hätte diesen zumindest ein Gesprächsangebot unterbreitet werden müssen. Die Betroffenen B.* und C.* hatten das Gespräch mangels Kontaktaufnahme auch nicht explizit gegenüber dem Erzbistum verweigert. Die Verantwortungsträger gaben in ihren Anhörungen jedoch an, dass ausschließlich die Justitiarin mit der Rechtsanwältin der Betroffenen A.* in Kontakt gestanden habe und die Justitiarin den Eindruck vermittelt habe, auch die übrigen Betroffenen* lehnten wie die Betroffene A.* ein Gespräch mit Vertretern des Erzbistums ab. Die Justitiarin stand für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung, sodass dieser Vortrag die Verantwortungsträger vom Vorwurf der fehlenden Opferfürsorge befreit.

(f) Eine Strafbarkeit der Verantwortungsträger nach weltlichem Strafrecht ist nicht ersichtlich. Mit Blick auf das aus dem Vermerk vom 03.11.2010 hervorgehende Verhalten, das Gespräch mit dem Beschuldigten aufgrund einer etwaigen Beschlagnahmefähigkeit nicht zu protokollieren, wäre allenfalls eine Strafvereitelung gemäß § 258 StGB³⁶⁰ denkbar.

Eine Tatbestandsverwirklichung durch das Unterlassen der Protokollierung eines Gesprächs, welches Verantwortungsträger des Erzbistums Köln geführt haben, ist jedoch abzulehnen, da diesen keine Garantenstellung im Sinne der §§ 258, 13 StGB oblag. Es handelt sich bei diesen nicht um Personen, denen das (weltliche)

³⁶⁰ Zu den Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 258, 258a StGB siehe unter D. II. 1. c).

Recht die Aufgabe zuweist, Belange der Strafrechtspflege wahrzunehmen oder zumindest zu fördern. Vielmehr sind diese – da lediglich Träger kirchlicher Ämter³⁶¹ – Privatpersonen. Eine Garantenstellung resultiert auch nicht aus der kirchenrechtlichen Pflicht, Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft zu melden.³⁶² In soweit bestand mit Blick auf das weltliche Strafrecht weder die Pflicht, Gesprächsvermerke zu erstellen, noch dafür Sorge zu tragen, dass der Beschuldigte dem Strafgesetz gemäß wegen der zur Last gelegten Tat sanktioniert wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gegenstand des hier im Raum stehenden Gesprächs mit dem Beschuldigten ausweislich der Aussagen der angehörten Verantwortungsträger offenbar kein Geständnis war. Insoweit war zum damaligen Zeitpunkt unklar, ob überhaupt eine rechtswidrige Tat vorlag, da nur eine solche einen staatlichen Strafverfolgungsanspruch auslösen kann.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 22

In Aktenvorgang 22 stellten die Gutachter fest, dass Official Dr. Assenmacher gegenüber den mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen maßgeblich betrauten Verantwortungsträgern eine falsche Rechtsauskunft erteilte. Ferner verletzte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße die Aufklärungspflicht.

w) **Aktenvorgang 23**

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

Anfang August 2001 wandte sich ein Betroffener schriftlich an einen Weihbischof und berichtete von Missbrauchsvorwürfen gegen den Beschuldigten. Dieser habe die kirchlichen Strukturen dazu missbraucht, sich Jugendliche sexuell gefügig zu machen. Er könne dies aus eigener Erfahrung berichten, da der Beschuldigte ihn

³⁶¹ Zur Abgrenzung vom weltlichen Amtsträger im Sinne des § 258a StGB vgl. unter D. II. 1. c) (1) (a).

³⁶² Siehe dazu unter D. II. 1. c) (6) (b).

Gercke | Wollschläger

in den 1990er-Jahren, zwischen seinem 15. und 18./19. Lebensjahr sexuell missbraucht habe.

Der Weihbischof leitete diesen Brief innerhalb weniger Tage an Erzbischof Dr. Meisner und den stellvertretenden Generalvikar weiter, da sich Generalvikar Dr. Feldhoff im Urlaub befand. Am 07.08.2001 kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Weihbischof, dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, und dem Betroffenen. Der Betroffene bekräftigte seine Vorwürfe im Rahmen des Gesprächs und berichtete von mindestens einem weiteren Betroffenen, der hinsichtlich einer Meldung jedoch noch zögerlich sei. Er behielt sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Zum Abschluss des Gesprächs wurde eine Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Betroffenen vereinbart.

Im Rahmen der Gegenüberstellung ließ sich der Sachverhalt nicht vollumfänglich aufklären. Der Beschuldigte räumte – jedenfalls dem Grunde nach – eine sexuelle Beziehung zu dem Betroffenen ein. Er gab jedoch an, der Betroffene sei zu diesem Zeitpunkt bereits 17 Jahre alt gewesen.

Im Anschluss wurde dem Beschuldigten eine von Erzbischof Dr. Meisner unterzeichnete Beurlaubungsurkunde ausgehändigt. Der Beschuldigte sollte zunächst nur für vier Wochen beurlaubt werden, um weitere Ermittlungen zu ermöglichen. Der Beschuldigte erklärte sich einverstanden und sagte zu, seinen Therapeuten von der Schweigepflicht zu entbinden. Zudem wurde die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens durch Frau Dr. P. in Aussicht gestellt.

Am 16.08.2001 führte der Personalreferent des Erzbistums ein Gespräch mit Frau Dr. P. über den Beschuldigten. Sie empfahl, dem Wunsch des Beschuldigten, im Priesterdienst zu verbleiben, zu entsprechen, um ihn zu einer wirksamen Therapie zu bewegen. Erzbischof Dr. Dr. Meisner wurde am 17.08.2001 über den aktuellen Sachstand informiert.

Am 22.08.2001 erstattete der Betroffene Anzeige bei der Polizei. Die Ermittlungen blieben jedoch erfolglos. Das Verfahren wurde im Jahr 2002 eingestellt.

Gercke | Wollschläger

Nachdem der Beschuldigte seit Ende August 2001 nicht mehr zu Gesprächen mit der Personalabteilung bereit war, drohte man ihm im Oktober 2001 – für den Fall, dass er sich nicht helfen lasse – die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens nach can. 1717 CIC/1983 und eine etwaige Amtsenthebung an. Hierdurch ließ sich der Beschuldigte dazu bewegen, den Verzicht auf die ihm zugewiesene Pfarrstelle zu unterzeichnen. Erzbischof Dr. Meisner nahm den Verzicht im Dezember 2001 an. Der Beschuldigte wurde daraufhin unbefristet freigestellt.

Auf Veranlassung des Erzbistums begab sich der Beschuldigte in eine Therapie, an deren Ende ein Gutachten über die weitere Einsatzfähigkeit des Beschuldigten stehen sollte. Der von Seiten des behandelnden Therapeuten eingereichte Abschlussbericht genügte den Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln jedoch nicht, sodass Herr Dr. Lütz, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, mit einer weiteren Begutachtung beauftragt wurde.

Im Februar 2004 wurde intern das weitere Vorgehen im Fall des Beschuldigten diskutiert. Ausweislich einer Aktennotiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal entsprach es dem Willen von Erzbischof Dr. Meisner, den Beschuldigten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und ihm jegliche Tätigkeit als Seelsorger zu untersagen. Nach Rückmeldung der Stabsabteilung Kirchenrecht wurden entsprechende Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen.

Ein Wiedereinsatz des Beschuldigten wurde ausdrücklich von einer positiven Begutachtung abhängig gemacht. Ein solches wurde von Seiten des Beschuldigten in der Folgezeit nicht beigebracht. Er verstarb im Jahr 2010.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 23

Zu dem vorliegenden Fall wurde keiner der Verantwortungsträger im Hinblick auf eine mögliche Pflichtverletzung angehört.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 23

Die Gutachter haben im vorliegenden Fall eine Pflichtverletzung von Erzbischof Dr. Meisner festgestellt, der hinsichtlich des Sachverhalts aus den 1990er-Jahren nach seiner Meldung im Jahr 2001 seine Aufklärungspflicht verletzte.

(a) Zwar erfüllte der sexuelle Kontakt – schenkt man dem Vortrag des Beschuldigten Glauben, der Betroffene sei zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt gewesen – nicht den Deliktstatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gemäß can. 1395 § 2 CIC/1983. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die sexuellen Handlungen bereits begonnen hatten, als der Betroffene noch 15 Jahre alt war. Dieser zentrale Aspekt wurde nicht aufgeklärt, obwohl die Beantwortung dieser Frage für eine exakte kirchenstrafrechtliche Einordnung des Verhaltens unerlässlich war. Es hätte somit der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC/1983 oder aber zumindest weiterer informeller Maßnahmen bedurft, um die Altersfrage zu klären. Diesbezügliche Anstrengungen wurden jedoch nicht unternommen.

Der Pflichtverstoß ist Erzbischof Dr. Meisner zur Last zu legen, der als Ordinarius Adressat der Aufklärungspflicht in ihrer Ausprägung der Voruntersuchung war. Er war in die Bearbeitung des Falles involviert und nahm die Verzichtserklärung des Beschuldigten an. Generalvikar Dr. Feldhoff kann dagegen kein Vorwurf gemacht werden. Er befand sich zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung im Urlaub und wurde auch nach seiner Rückkehr nicht in die Aufarbeitung einbezogen. Soweit er nach Annahme der Verzichtserklärung über den Fall informiert wurde, konnte er sich jedenfalls nicht in Widerspruch zu der verfahrensabschließenden Entscheidung des Erzbischofs setzen.

(b) Die unterlassene Meldung an die Glaubenskongregation in Rom begründet nach Auffassung der Gutachter jedoch keine eigenständige Pflichtverletzung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Meldung im August 2001 noch keine Meldepflicht gemäß Art. 13 SST 2001 bestand. Allerdings entstand eine Meldepflicht in dieser Sache mit Inkrafttreten der *Normae* SST 2001 am 05.11.2001, da zu diesem Zeitpunkt das Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Die Annahme der Verzichtserklärung als verfahrensbeendende Handlung erfolgte erst im Dezember 2001. Aufgrund der durch die *Normae* SST verlängerten Verjährungsfrist war die Durchführung eines Strafverfahrens zu diesem Zeitpunkt auch noch möglich.

Allerdings bestand die Pflicht zur Meldung nur für den Fall, dass das Verhalten can. 1395 § 2 CIC/1983 erfüllt hätte, der Betroffene zur Tatzeit also jünger als 16 Jahre war. Es war aber gerade versäumt worden, diese Frage abschließend zu klären. Eine etwaige Pflichtverletzung in Bezug auf die Meldung nach Rom stellt sich mithin als nicht eigens zu berücksichtigender Folgefehler der mangelhaften Aufklärung dar.

(c) Aufgrund der mangelhaften Aufklärung der Altersfrage kann gutachterseits nicht beurteilt werden, ob es einer Bestrafung bedurft hätte. Angesichts der ergriffenen Maßnahmen erkennen die Gutachter auch keine Verletzung der Verhinderungspflicht oder im Hinblick auf die gebotene Opferfürsorge.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 23

In Aktenvorgang 23 stellten die Gutachter einen Verstoß von Erzbischof Dr. Meisner gegen die Aufklärungspflicht fest.

x) Aktenvorgang 24

(1) Sachverhalt auf Aktengrundlage

(a) 1. Verdachtsfall

Im Mai 1998 wandte sich der Betroffene A.* schriftlich an Generalvikar Dr. Feldhoff und berichtete, dass er zwischen 1958 und 1978 ab einem Alter von ca. 15 Jahren bis ins Erwachsenenalter durch den Kleriker S. „*psychisch, homoerotisch und in Ansätzen sexuell missbraucht*“ worden sei. Der Betroffene A.* wurde durch Herrn B. und Pfarrer J. angehört. Er berichtete unter anderem von „Schmusen“ und Zungenküssen. Er wisse auch von einem weiteren Mann, der betroffen sei, sowie von einer Person, die vermutlich „gerüchteweise von sexuellen Verfehlungen“ des Beschuldigten wisse. Außerdem bat er um einen finanziellen Ausgleich für einen Teil der Therapiekosten. Der Beschuldigte wurde angehört und gab an, er könne sich nicht erinnern und sei sich keiner Schuld bewusst. Vieles von dem, was ihm vorgeworfen werde („zu große freundschaftliche Beziehung“ bzw. „väterliche Nähe“), habe er damals nicht bedacht. Der Beschuldigte drückte seine Betroffenheit aus, entschuldigte sich und äußerte, sich selbst in Therapie begeben zu wollen.

Im September 1998 wurde der Betroffene A.*, nachdem er erneut mit der Bitte um finanziellen Ausgleich an das Erzbistum herangetreten war, darauf hingewiesen, dass er sich wegen seiner finanziellen Forderungen direkt an den Beschuldigten wenden müsse. Das Angebot des Betroffenen A.* zur Durchführung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens wurde von Seiten des Erzbistums nicht angenommen.

Im Jahr 2001 wurde der Beschuldigte im Alter von 75 Jahren in den Ruhestand versetzt.

Im Jahr 2010 meldete sich der Betroffene A.* erneut. Er schrieb von einer „Liebesbeziehung“, die „homoerotisch, emotional einvernehmend und sexuell“ gewesen sei. Es fand ein Gespräch zwischen dem Betroffenen A.* und dem Leiter der

Gercke | Wollschläger

Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße und der Justitiarin statt.³⁶³ Auch der Beschuldigte wurde ein weiteres Mal im September 2010 angehört. Er bestritt weiterhin alle Vorwürfe. Mit dem Betroffenen A.* wurde erneut das Thema des finanziellen Ausgleichs erörtert. Im Jahr 2011 stellte der Betroffene A.* einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs und gab als Grund ein „homoerotisches Abhängigkeitsverhältnis“, an, von dem er sich erst im Alter von 35 – 40 Jahren habe lösen können. Es wurde eine Zahlung in Höhe von 1000,- € geleistet.

Im Mai 2012 wurde das Verfahren der Glaubenskongregation übersandt. Diese lehnte eine Derogation der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung im September 2012 ab. Es stehe Aussage gegen Aussage, sodass eine definitive Klärung unmöglich erscheine. Sie legte die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen in das Ermessen des Erzbistums Köln. In einem handschriftlichen Vermerk vom 21.11.2012 einer Sachbearbeiterin der Hauptabteilung Seelsorge-Personal ist auf dem Schreiben der Glaubenskongregation festgehalten, Erzbischof Dr. Meisner habe entschieden, es solle abgewartet werden, „*ob noch aus anderer Sache Rückmeldungen kommen*“. Es ist nicht nachzuvollziehen, worauf sich diese Anmerkung bezieht, da der zweite Vorwurf laut Aktenlage erst 2013 bekannt wurde (s.u.). Darüber hinaus findet sich auf demselben Dokument eine Notiz, „*Meldung [B.] nach Rom? Unterlagen am 30.8. an Wei*“. Ein Datum ist nicht vermerkt. Hier ist unklar, ob in der Sache bezüglich der Betroffenen B.*, also den zweiten Vorwurf betreffend, letztlich an die Glaubenskongregation gemeldet wurde.

Aus der Akte geht nicht hervor, dass Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Beschuldigten ergriffen worden wären.

Der Vorgang des Betroffenen A.* wurde im Dezember 2018 der Staatsanwaltschaft gemeldet. Die Meldung enthielt den Hinweis, dass die Verantwortlichen im Erzbistum im Jahr 2010 davon ausgegangen seien, die Vorfälle seien strafrechtlich verjährt. Das Verfahren wurde im Februar 2019 mit der Begründung eingestellt,

³⁶³ Die betreffende Aktennotiz weist insofern einen Tippfehler auf (2019 anstelle von 2010), Der Betroffene A.* ist 2013 verstorben.

dass der Beschuldigte 2013 verstorben sei. Diese Annahme war indes unzutreffend, da nicht der Beschuldigte, sondern der Betroffene A.* im Jahr 2013 verstorben war.

(b) 2. Verdachtsfall

Anfang des Jahres 2013 wandte sich die Betroffene B.* an die Ansprechperson des Erzbistums Köln für Betroffene von sexuellem Missbrauch. In zwei Telefongesprächen berichtete sie, dass sie 1977 im Alter von ca. 10 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Er habe ihr nach der Beichte unter den Rock an die Genitalien gegriffen und sie gezwungen, seine Genitalien anzufassen. Ein persönliches Gespräch lehnte die Betroffene B.* mit der Begründung ab, dass derartige Gespräche für sie sehr belastend seien. Der mittlerweile 87-jährige Beschuldigte wurde im März 2013 unter Betreuung gestellt. Er wurde gleichwohl durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und die Justitiarin im Mai 2013 angehört und stritt die Vorwürfe in diesem Rahmen ab. In dem Gespräch wies die Justitiarin auf die Möglichkeit hin, mit den Eltern der Betroffenen B.* zu sprechen, was jedoch nicht geschah. Im Juni 2013 nahm der Beschuldigte an einer Präventionsfortbildung zum Thema sexueller Missbrauch teil.

Die weitere Bearbeitung ist nur noch durch handschriftliche Notizen dokumentiert. Ausweislich einer handschriftlichen Notiz des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 26.08.2013 an seine Sekretärin wurde von einer Unterschrift des Protokolls der Anhörung durch den Beschuldigten aufgrund dessen Erkrankung abgesehen.

Darüber hinaus finden sich weitere handschriftliche Vermerke, die nach Auskunft des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal seiner Sekretärin zuzuordnen sind. So findet sich auf der ersten Seite des Protokolls über die Anhörung des Beschuldigten folgender handschriftliche Vermerk:

Gercke | Wollschläger

„[Betroffener]: Nachmeldung auch v. Fall [B.] nach Rom? Unterlagen b. wieder zurück an Mü“

Auf der ersten Seite des Antwortschreibens der Glaubenskongregation bzgl. der Verdachtsmeldung des Betroffenen A.* findet sich eine weitere handschriftliche Notiz, die einen möglichen Bezug zur Aufarbeitung des zweiten Vorfalles aufweist:

„Meldung [B.] nach Rom? Unterlagen am 30.08 an Wei“

Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs der Betroffenen B.* wurde positiv beschieden.

(2) Anhörungen zu Aktenvorgang 24

(a) *Dr. Stefan Heße, Hauptabteilungsleiter Seelsorge Personal (01.01.2006 – 15.03.2012) und Generalvikar (16.03.2012 – 22.02.2015)*

Herr Dr. Heße teilte in seiner Anhörung am 04.02.2021 neben den o.g. allgemeinen Äußerungen mit, dass ihm der Fall grob in Erinnerung sei. Wann er das erste Mal mit dem Fall befasst gewesen sei, sei ihm nicht mehr erinnerlich, ausweislich der Akte müsse dies jedoch im Juni 2010 gewesen sein, als das Gespräch mit dem Betroffenen A.* stattgefunden habe, das er, Herr Dr. Heße, gemeinsam mit der Justitiarin geführt habe. Anfang September 2010 sei der Beschuldigte dann mit dem Vorwurf konfrontiert worden. Ausweislich der Akte sei die Sache dann 2012 an die Glaubenskongregation gemeldet worden. Von dort sei die Antwort gekommen, dass eine definitive Klärung nicht möglich sei. Der Betroffene A.* habe dann laut Akte eine Anerkennungsleistung in Höhe von 1.000 € erhalten.

Ob der im Jahr 2010 gemeldete Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sei, wisse er, Herr Dr. Heße, nicht. Auf Vorhalt, dass er in den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln aus dem Jahr 2006 gemeinsam mit der Justitiarin als Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft benannt gewesen sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass ihm dies

Gercke | Wollschläger

bewusst sei. In dieser Fassung sei auch ausdrücklich formuliert gewesen, dass es sich um „erwiesene Fälle“ handeln müssen. In der neuen Version sei dies dann auf „Verdachtsfälle“ geändert worden. Er glaube, dass der Fall des Betroffenen A.* kein erwiesener Fall gewesen sei, worauf auch die Anerkennungszahlung in Höhe von 1.000 € hindeute. 5.000 € sei die übliche Summe gewesen, die in schwereren Fällen auch gelegentlich erhöht worden sei. Bei 1.000 € habe es sich um eine Anerkennungszahlung gehandelt, wenn man einen Sachverhalt nicht habe erweisen bzw. prüfen können. Auf diese Zahlungen habe er aber keinen Einfluss gehabt.

An die Verdachtsmeldung aus dem Jahr 2013 habe er ebenfalls eine gewisse Erinnerung. Er habe in der Akte gelesen, dass der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gemeinsam mit der Justitiarin die Gespräche mit der Betroffenen B.* geführt habe. Danach sei nicht mehr viel passiert, weil der Beschuldigte Anfang 2013 verstorben sei. Ob man sich hinsichtlich dieses Falles Gedanken über eine Meldung an die Glaubenskongregation gemacht habe, könne er nicht sagen. Es sei jedenfalls nicht gemacht worden. Dies werde sich angesichts des Todes des Beschuldigten auch zeitlich überschlagen haben, da es gegen Tote kein römisches Verfahren gebe.

Auf Vorhalt des handschriftlichen Vermerks auf dem Protokoll der Anhörung des Beschuldigten erklärte Herr Dr. Heße, dass dieser seiner ehemaligen Sekretärin zuzuordnen sei. Die Gutachter wiesen darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ausweislich der Akte irrtümlich wegen des Todes des Beschuldigten eingestellt habe; tatsächlich sei der Betroffene A.* im Januar 2013 verstorben. Der Rechtsanwalt von Herrn Dr. Heße erklärte dazu, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellungsverfügung aber mit dem Tod des Beschuldigten begründet habe und diese sich auch in der Interventionsakte befinde. Auf Vorhalt, dass der Beschuldigte jedenfalls im Mai 2013 noch angehört worden und man dem Irrtum der Staatsanwaltschaft insoweit offenbar nicht erlegen sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass er dazu nicht viel sagen könne. Er sei bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen. Er gehe natürlich davon aus, dass er vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal informiert worden sei. Die Sekretärin, die die handschriftliche

Gercke | Wollschläger

Notiz gemacht habe, sei viele Jahre Sekretärin des Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Person gewesen. Sie habe ein sehr gutes Gedächtnis gehabt. Möglicherweise habe sie dies selbst recherchiert oder die Frage gestellt. Er, Herr Dr. Heße, wisse nicht, wann sie die Notiz gemacht habe.

Auf Vorhalt der handschriftlichen Notizen auf dem Schreiben an die Glaubenskongregation und der Information, dass der Beschuldigte erst im April 2020 verstorben sei, erklärte Herr Dr. Heße, dass dessen Tod somit kein Faktor gewesen sein könne, die Sache liegen zu lassen. Angesichts der handschriftlichen Notizen scheine es darauf hinzudeuten, dass aus dem Fall der Betroffenen B.* noch etwas habe kommen sollen, was man nach Rom habe nachmelden oder ein eigenes Verfahren in Rom habe anstreben müssen.

(b) Ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (01.05.2012 – 31.08.2013)

Der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal teilte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11.02.2021 neben den o. g. allgemeinen Ausführungen zu der im Jahr 2013 eingegangenen Verdachtsmeldung mit, dass er sich sicher sei, Generalvikar Dr. Heße und Erzbischof Dr. Meisner über den neuerlichen Vorwurf der Betroffenen B.* informiert zu haben, weil er aus der Akte gewusst habe, dass der Erzbischof auf eventuell eingehende, weitere Vorwürfe gewartet habe, um die Causa doch noch einmal nach Rom melden zu können. Er meine sich zu erinnern, dass er Erzbischof Dr. Meisner von der beginnenden Demenz des Beschuldigten berichtet habe. Wann genau dies gewesen sei, sei ihm jedoch nicht mehr erinnerlich.

Der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal führte ferner aus, dass sich eine Unterzeichnung des Protokolls der Anhörung des Beschuldigten aufgrund dessen dementieller Veränderung zunächst bis zum 26.08.2013 verzögerte und schließlich gar nicht mehr möglich gewesen sei. Da er am 31.08.2013 als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal entpflichtet worden sei, habe er

den damals noch nicht abgeschlossenen Vorgang ordnungsgemäß seinem Nachfolger übergeben und ihn auch umfassend informiert, was sich aus der Aktennotiz seiner Sekretärin auf dem Antwortschreiben der Glaubenskongregation ergebe.

(3) Bewertung zu Aktenvorgang 24

(a) *1. Verdachtsfall*

Die Gutachter sind im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hinblick auf den Betroffenen A.* die Fallbehandlung im Jahr 1998, in der ein Missbrauch zwischen 1958 und 1978 gemeldet wurde, nicht zu beanstanden ist.

Allerdings wurde im Rahmen der erneuten Aufarbeitung des Falles in den Jahren 2010 bis 2012 versäumt, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Diese Pflicht traf den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße bzw. die Justitiarin.

Bei Meldung des Verdachtsfalles im Jahr 1998 handelt es sich aufgrund des Alters des Betroffenen A.* zwar um eine Straftat im Sinne des can. 2359 § 2 CIC/1917. Die Tat war jedoch zum Zeitpunkt der Meldung bereits verjährt; die Möglichkeit einer Derogation der Verjährung existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Es bestand somit keine Pflicht zur Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung.

Es bestand nach Auffassung der Gutachter überdies keine Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten. Zwischen Tat und Meldung lagen mindestens 20 Jahre, in denen sich der Beschuldigte – soweit bekannt – unauffällig verhalten hatte, sodass die Verantwortungsträger im Erzbistum Köln nicht von einer akuten Wiederholungsgefahr ausgehen mussten.

Im Jahr 2010, nach der zweiten Meldung durch den Betroffenen A.*, erfolgte die Bearbeitung des Falles größtenteils in Einklang mit den geltenden Leitlinien 2010. Die Meldung nach Rom erfolgte zwar erst zwei Jahre nach der Meldung, was grundsätzlich geeignet wäre, eine Pflichtverletzung zu statuieren. Allerdings

standen die Verantwortungsträger des Erzbistums Köln mit dem Betroffenen A.* in dieser Zeit in regelmäßigem Kontakt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass man deshalb zuwartete, weil man sich weitere Erkenntnisse erhoffte. Schließlich entschied die Glaubenskongregation aufgrund der nicht lösbaren Widersprüche zwischen der Aussage des Beschuldigten und der des Betroffenen A.*, die Verjährung nicht zu derogieren.

Allerdings unterblieb pflichtwidrig eine Anzeige des Falles an die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 26 der Leitlinien 2010, die unabhängig von einer Verfolgungsverjährung vorzunehmen war. Aufgrund Nr. 2.1. der Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2006 war der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien und damit auch für die Umsetzung der Anzeigepflicht zuständig. Zwar regeln die Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2006 unter 2.5., dass auch der Justitiar – gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal – für den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft zuständig ist. Dabei handelt es sich jedoch nach Auffassung der Gutachter nicht um eine konkrete Pflichtenzuweisung. Diese findet sich vielmehr erst in der Verfahrensordnung vom 01.04.2011, die zusätzlich zur Regelung bezüglich der Kontaktperson in § 6 Abs. 2 ausdrücklich statuiert, dass der Justitiar / die Justitiarin die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten hat.

Die Fallbearbeitung erstreckte sich von 2010 bis 2012; in diesem Zeitraum trat die neue Verfahrensordnung in Kraft. Zunächst traf die Anzeigepflicht dementsprechend den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal Dr. Heße, nach Inkrafttreten der Verfahrensordnung vom 01.04.2011 dann die Justitiarin. Beide sind ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht nachgekommen. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass zum Zeitpunkt der Fallbearbeitung bereits strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(b) 2. Verdachtsfall

Im Hinblick auf die Verdachtsmeldung der Betroffenen B.* im Jahr 2013 bezogen auf den vorgeworfenen Übergriff im Jahr 1977 sind die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass es Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Heße pflichtwidrig unterließen, den Fall an die Glaubenskongregation in Rom zu melden, sodass von dort keine weiteren Vorgaben zum weiteren Verfahrensablauf gemacht werden konnten.

Ferner hat es die Justitiarin pflichtwidrig unterlassen, den Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

(aa) Die Pflicht zur Meldung an die Glaubenskongregation war im vorliegenden Fall gemäß Art. 16 SST 2010 erforderlich und oblag grundsätzlich Erzbischof und Generalvikar gleichermaßen. Eine weitere Aufklärung des Falles war hierfür keine Voraussetzung, musste von Seiten der Glaubenskongregation doch ohnehin zunächst entschieden werden, ob sie die Verjährung derogieren würde.

Herr Dr. Heße äußerte im Rahmen der Anhörung, dass er davon ausgehe, von dem damaligen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal über die Meldung im Jahr 2013 informiert worden zu sein und auch der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal gab hierzu befragt an, er sei sich sicher, Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Heße über die weitere Meldung in Kenntnis gesetzt zu haben. Seine Ausführungen machen deutlich, dass man sich über eine „Nachmeldung“ nach Rom Gedanken machte und er diese Überlegungen auch mit seinem Nachfolger teilte. Vor diesem Hintergrund erscheint es verwunderlich, dass eine Meldung letztlich unterblieb. Diese Unklarheit auszuräumen war auch Herr Dr. Heße im Rahmen der Anhörung nicht in der Lage.

Die Gutachter gehen mithin davon aus, dass Erzbischof Dr. Meisner und Generalvikar Dr. Heße von der Meldung der Betroffenen B.* im Jahr 2013 wussten, es jedoch gleichwohl unterließen, Rom hierüber zu informieren.

(bb) Die Justitiarin hat nach Auffassung der Gutachter ihre Pflicht zur Anzeige des Falles an die Staatsanwaltschaft verletzt. Auch im Jahr 2013, als die Meldung des Verdachtsfalls in Bezug auf den Betroffenen A.* an die Staatsanwaltschaft erfolgte, unterblieb eine Anzeige des Falles in Bezug auf die Betroffene B.*

Die Pflicht der Justitiarin zur Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde ergab sich aus Nr. 26 der Leitlinien 2010 bzw. Nr. 29 der Leitlinien 2013 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung vom 01.04.2011.

Eine Unterlassung der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft war gemäß Nr. 27 der Leitlinien 2010 bzw. 30 der Leitlinien 2013 nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen möglich und die Betroffene B.* gab gegenüber der Ansprechperson an, sie wolle das Gesprächsangebot mit dem Leiter der Hauptabteilung und der Justitiarin nicht wahrnehmen, da derartige Gespräche für sie sehr belastend seien. Ein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht dokumentiert. Ebenso fehlt es an sonstigen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass eine Meldung an die Staatsanwaltschaft aus Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen B.* unterblieben ist. Mit Blick auf die ebenfalls unterbliebene Meldung des Verdachtsfalles des Betroffenen A.* gehen die Gutachter vielmehr davon aus, dass die Meldung hinsichtlich der Betroffenen B.* aufgrund der bereits eingetretenen Strafverfolgungsverjährung unterblieben ist. Nach Auffassung der Gutachter befreit der Eintritt der strafrechtlichen Verjährung die Verantwortlichen aber gerade nicht von der Verpflichtung zur Anzeige.

Die Justitiarin stand neben o. g. allgemeinen Ausführungen für eine persönliche Anhörung zu diesem Fall aus Gesundheitsgründen nicht zur Verfügung.

(4) Zwischenfazit zu Aktenvorgang 24

Im Aktenvorgang 24 stellten die Gutachter fünf Pflichtverletzungen fest. Erzbischof Dr. Meisner ist eine Verletzung der Meldepflicht vorzuwerfen. Herrn Dr. Heße ist für seine Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal eine

Gercke | Wollschläger

Verletzung der Meldepflicht (an die Staatsanwaltschaft) und für seine Amtszeit als Generalvikar eine Verletzung der Meldepflicht (an die Glaubenskongregation) vorzuwerfen. Mit Blick auf die Justitiarin stellten die Gutachter hinsichtlich beider Verdachtsmeldungen einen Verstoß gegen die Meldepflicht fest.

3. Kurzdarstellung der Aktenvorgänge ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen

Im Folgenden werden der Vollständigkeit halber sämtliche Aktenvorgänge dargestellt, die die Gutachter gemäß dem o. g. Ampelsystem als „gelb“ oder „grün“ eingeordnet haben. Es handelt sich hierbei mit Blick auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen um Kurzdarstellungen, die sich auf die wesentlichen Umstände des Sachverhalts beschränken. Mit Blick auf den Opferschutz³⁶⁴ und die Unschuldsvermutung³⁶⁵ haben die Gutachter zudem bewusst davon abgesehen, in der Falldarstellung zwischen „grünen“ und „gelben“ Fällen zu differenzieren.

Nachfolgend sind alle nicht näher bezeichneten Beschuldigten Kleriker. Sofern der Beschuldigte Laie ist, wird dies durch einen Klammerzusatz deutlich gemacht. Sofern ein Aktenvorgang mehrere Betroffene enthält, werden diese im Sinne der Verständlichkeit mit einem Buchstaben alphabetisch benannt, wobei dies jedoch in keinem Bezug zu den tatsächlichen Initialen der Personen steht.

Aktenvorgang 25

Im Jahr 1958 wurde gegen den Beschuldigten ein kirchliches Strafverfahren durchgeführt. Hintergrund waren sexuelle Verfehlungen sowohl gegenüber volljährigen als auch minderjährigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Die minderjährigen Betroffenen soll der Beschuldigte unter der Kleidung im Genitalbereich berührt haben. Die Vorwürfe räumte der Beschuldigte im Rahmen des kirchenrechtlichen Ermittlungsverfahrens ein. Zur Strafe wurde der Beschuldigte seiner Ämter enthoben und unter Aufsicht gestellt. Zusätzlich wurde ihm ein dreijähriger Klostersaufenthalt und ein zehnjähriges Kontaktverbot mit Jugendlichen

³⁶⁴ Vgl. dazu KG Berlin AfP 2011, 269, 270; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn. 245; *von Strobl-Alberg/Peifer*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 45, 133; *Burkhardt/Peifer*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10, Rn. 194.

³⁶⁵ Vgl. dazu BVerfG NJW 2012, 1500; BGH GRUR 2016, 532; *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19, Rn. 19.77; *Stollwerk/Wegner*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 26, Rn. 141.

aufgegeben. Der Fall wurde im gleichen Jahr an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet.

Aktenvorgang 26

Im Jahr 2009 erhoben drei Betroffene den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen den Beschuldigten. Sie gaben an, dass der Beschuldigte sie in der Zeit seit Ende der 1960er Jahre sexuell missbraucht habe. Im Rahmen der Anhörung gestand der Beschuldigte die Vorwürfe (teilweise) ein. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt bereits seit vielen Jahren aufgrund einer Zivilheirat im Jahr 1993 vom Priesterdienst suspendiert. Auf die Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung wurde deshalb ausdrücklich verzichtet. Das Verfahren wurde 2010 in Verbindung mit dem Laisierungsantrag des Beschuldigten der Glaubenskongregation in Rom übersandt. Die Glaubenskongregation in Rom entsprach dem Antrag des Beschuldigten und überließ es dem Erzbistum Köln über den Nachlass verhängter Beugestrafen zu entscheiden.

Aktenvorgang 27

Dem Beschuldigten wurde im Jahr 1999 vorgeworfen, eine intime Beziehung zu einer volljährigen Frau aus seiner Gemeinde zu unterhalten. Dies gestand der Beschuldigte gegenüber dem Erzbistum Köln ein und wurde daraufhin beurlaubt und entpflichtet. Ab dem Jahr 2000 wurde er in einer anderen Gemeinde eingesetzt.

Neuerliche Vorwürfe wurden gegen den Beschuldigten im Jahr 2010 erhoben. Dieses Mal wurde dem Beschuldigten u. a. vorgeworfen in der Zeit zwischen den Jahren 1973 und 1978 einen damals minderjährigen Betroffenen sexuell missbraucht zu haben. Der Beschuldigte gestand dies ein und berichtete darüber hinaus von weiteren intimen Verhältnissen zu volljährigen Personen. Der Beschuldigte wurde daraufhin beurlaubt und abermals entpflichtet. Ihm wurde zudem aufgegeben sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen und sich in Zukunft von

Gercke | Wollschläger

Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Im selben Jahr wurde der Vorfall der Staatsanwaltschaft und parallel der Glaubenskongregation in Rom gemeldet. Die Glaubenskongregation in Rom übersandte das Verfahren im Jahr 2011 mit der Bitte um Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens an das Erzbistum Köln zurück. Das Erzbistum Köln kam dieser Bitte nach. Zur Strafe wurde dem Beschuldigten für immer verboten, seinen priesterlichen Dienst auszuüben, den Titel „Pfarrer“ zu tragen und Kinder- und Jugendeinrichtungen des Erzbistums Köln zu betreten. Ihm wurde zudem auferlegt, sich vierteljährlich mit einer fachkundigen Person zwecks Supervision in Verbindung zu setzen. Die Glaubenskongregation in Rom bestätigte die verhängten Strafen. Das Verfahren konnte im Jahr 2012 abgeschlossen werden.

Aktenvorgang 28

Im Jahr 2017 wurde das Erzbistum Köln darüber informiert, dass im Rahmen einer Durchsuchung bei dem Beschuldigten kinderpornographisches Material beschlagnahmt worden sei. Anlass der Durchsuchung war die Versendung eines Videos über WhatsApp an eine dritte Person, die den Vorfall der Polizei gemeldet hatte. In dem Video soll ein nacktes afrikanisches Kind zu sehen gewesen sein, das mit Ziegen spielte, als eine der Ziegen begann das Kind im Genitalbereich abzulecken. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153 StPO eingestellt. Die zunächst ausgesprochene Freistellung des Beschuldigten von Tätigkeiten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit wurde aufgehoben.

Aktenvorgang 29

Im Jahr 2011 setzte das Bistum Trier das Erzbistum Köln über Vorwürfe gegen den Beschuldigten (Laie) in Kenntnis. Ein Betroffener hatte dem Bistum Trier berichtet, dass er als Minderjähriger zwischen den Jahren 1979 und 1981 durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Zum Zeitpunkt der Meldung war der Beschuldigte bereits nicht mehr für das Erzbistum Köln tätig. Über eine aktuelle

Anschrift verfügte das Erzbistum Köln nicht. Die Gemeinden, in denen der Beschuldigte zuvor tätig gewesen war, wurden über den Verdacht informiert und um weitere Hinweise gebeten. Weitere Verdachtsmeldungen infolge der Informierung der Gemeinden sind nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 30

Ein Stadtdechant teilte dem Erzbistum Köln im Jahr 2010 mit, dass ihm ein Vorwurf gegen den Beschuldigten (Laie) zur Kenntnis gelangt sei. Der Beschuldigte sei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbetreuung und soll dort im Jahr 2000 einen betreuten Jungen im Rahmen eines einverständlichen Geschlechtsverkehrs absichtlich mit HIV infiziert haben. Der Beschuldigte stritt den Vorwurf gegenüber dem Leiter der Jugendeinrichtung ab. Nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass er seit dem Eintritt seiner Volljährigkeit am 08.04.1999 keinerlei sexuelle Beziehungen zu einem Minderjährigen unterhalten habe, wurde die zwischenzeitlich ausgesprochene Beurlaubung des Beschuldigten aufgehoben. Aufgrund von Krankheit war der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits in Rente und nur noch in geringem Umfang für die Einrichtung tätig. Ausweislich des Briefs des Stadtdechanten wurde eine vollständige Berufsunfähigkeit des Beschuldigten geprüft. Im Jahr 2010 sandte die Justitiarin ein Fax an die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwältin stellte im Rahmen eines telefonischen Gesprächs in Aussicht, dass das Verfahren wahrscheinlich eingestellt werde. Von Seiten des Erzbistums Köln wurde gegenüber der Polizei bestätigt, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine falsche Verdächtigung bestünden. Ob der Beschuldigte seinen Dienst wieder aufnahm, ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 31

Der Beschuldigte (Laie) war in den Jahren 1982/1983 Leiter einer Jugendgruppe im Erzbistum Köln. In dieser Zeit soll der Beschuldigte eine damals 13-jährige Betroffene sexuell missbraucht haben. Die Vorwürfe meldete die Betroffene im Jahr

2012 der Ansprechperson des Erzbistums Köln. Laut einer handschriftlichen Notiz auf dem Protokoll der Betroffenenanhörung hat der Beschuldigte die Taten gestanden. Weiteres ist nicht dokumentiert. Es findet sich jedoch eine handschriftliche Notiz, die darauf hindeutet, dass der Beschuldigte seit dem Jahr 2004 nicht mehr für die Kirche tätig ist.

Aktenvorgang 32

Im Jahr 2010 wandte sich die Tochter eines Betroffenen an das Erzbistum Köln und erhob Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Dieser habe ihren Vater während der „Kriegsjahre“ sexuell missbraucht. Aufgrund gesundheitlicher Probleme sei der Betroffene nicht in der Lage an einem Gespräch im Erzbistum Köln teilzunehmen. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1955 verstorben.

Aktenvorgang 33

Der Beschuldigte (Laie) war Leiter einer Pfadfindergruppe im Erzbistum Köln. Im Jahr 2016 wurde er des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bezichtigt. Bei den Betroffenen soll es sich um mehrere Jungen und Mädchen im Alter von ca. 14 Jahren und ein Mädchen im Alter von 16 Jahren gehandelt haben. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen die Betroffenen u. a. umarmt und auf die Stirn geküsst zu haben. Er wurde daraufhin angewiesen, seine Tätigkeiten bis zur abschließenden Klärung ruhen zu lassen. Am 07.10.2016 wurde der Beschuldigte angehört. Von Seiten des Erzbistums Köln hielt man die Erläuterungen des Beschuldigten, wie es zu den in Rede stehenden Verhaltensweisen gekommen war, für plausibel. Die Freistellung wurde aufgehoben. Der Beschuldigte sagte zu an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Aktenvorgang 34

Der Beschuldigte (Laie) war im Jahr 2013 als Lehrer an einer Realschule des Erzbistums Köln tätig. Zu Beginn des Jahres wandte sich eine Schülerin im Rahmen der Abschlussfahrt an ihre Klassenlehrerin. Sie berichtete, dass der Beschuldigte im vergangenen Jahr ein Verhältnis zu einer ihrer Mitschülerinnen (10. Klasse) unterhalten habe. Sie gab ebenfalls an, dass ihre Mitschülerin bei einer Befragung die Sache wohl leugnen würde. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule veranlasste zunächst ein Gespräch mit der berichtenden Schülerin. Danach sollte ein Gespräch zwischen der Schulleitung und dem Beschuldigten stattfinden. Das Ergebnis des Gesprächs ist jedoch in der Akte nicht dokumentiert.

Im Oktober 2013 wurden neue Anschuldigungen gegen den Beschuldigten erhoben. Dieses Mal wurden ihm Grenzverletzungen im Schulalltag vorgeworfen. Von Seiten des Erzbistums wurde eine Präventionsschulung des Beschuldigten angeregt. Die Schulleitung suspendierte den Beschuldigten vorläufig. Die Akte schließt damit, dass arbeitsrechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden. Weiteres ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 35

Der Beschuldigte war zeitweise für das Erzbistum Köln tätig und verstarb im Jahr 2007. Erst im Jahr 2008 wurde bekannt, dass der Beschuldigte – vor seiner Tätigkeit für das Erzbistum Köln – im Ausland wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in zwei Fällen angeklagt worden war. Gegenstand dieser Anklagen waren Taten, die der Beschuldigte in den 1950er Jahren begangen haben soll. Erkenntnisse über weitere Missbrauchsfälle während des Einsatzes im Erzbistum Köln konnten nicht festgestellt werden. Die Gemeinden, in denen der Beschuldigte tätig war, wurden im Jahr 2014 informiert.

Aktenvorgang 36

Im Jahr 2011 wurden Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben. Dieser soll zwischen den Jahren 1978 und 1983 einen Minderjährigen im Alter zwischen 10 und 15 Jahren sexuell missbraucht haben. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1992 verstorben. Zunächst wurden die Therapiekosten des Betroffenen übernommen. Eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs erhielt der Betroffene erst nach längerer Bearbeitungszeit.

Aktenvorgang 37

Ende des Jahres 2015 wurde dem Beschuldigten (Laie), der als Lehrer tätig war, ein grenzverletzendes Verhalten im Schulalltag vorgeworfen. Nach Anhörung des Beschuldigten wurde diesem aufgegeben, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Aufgrund des Gutachtens wurde auf einen weiteren Einsatz des Beschuldigten verzichtet. Er wurde im Februar 2016 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Aktenvorgang 38

Der Beschuldigte (Laie) ist Kirchenmusiker. Ende der 1990er Jahre wurde bekannt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit in einer Gemeinde mindestens ein minderjähriges Mädchen sexuell missbraucht haben soll. Infolge des Bekanntwerdens wurde der Beschuldigte gekündigt. Eine andere Gemeinde entschied sich, – in Kenntnis der Vorgänge – den Beschuldigten anzustellen. Dabei wurde eine supervisorische Begleitung bzw. der schriftliche Nachweis einer therapeutischen Begleitung in den Arbeitsvertrag aufgenommen. Dieses Vorgehen wurde von Generalvikar Dr. Feldhoff gebilligt. Im Jahr 2011 wurde der Beschuldigte psychiatrisch begutachtet. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass ein Einsatz des Beschuldigten unter den gegebenen Auflagen weiterhin möglich sei. An den Beschuldigten

erging eine Dienstanweisung, nach der er keine Tätigkeiten ausüben dürfe, bei denen er in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen komme.

Aktenvorgang 39

Im Jahr 2017 meldete die Kriminalpolizei dem Erzbistum Köln, dass sich eine Erzieherin einer Kita dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs ausgesetzt sehe. Die Beschuldigte (Laie) wurde daraufhin freigestellt. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Nach Akteneinsicht wurde mangels anderweitiger Hinweise auch die Freistellung der Beschuldigten aufgehoben.

Aktenvorgang 40

Im Jahr 2010 wurde der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen den bereits verstorbenen Beschuldigten erhoben. Dieser soll zwischen den Jahren 1957 und 1958 einen damals Minderjährigen sexuell missbraucht haben. Die Korrespondenz des Erzbistums Köln mit dem Betroffenen bezieht sich hauptsächlich auf Verhandlungen über die Höhe der Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 41

Der Beschuldigte (Laie) war Küster in einer Gemeinde und verstarb Anfang des Jahres 1970. Im Jahr 2011 meldete ein Pfarrer dem Erzbistum Köln, dass ein Betroffener ihm gegenüber einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten angezeigt habe. Die Tat soll in den 1960er Jahren begangen worden sein. Aufgrund eines internen Versehens bekam der Betroffene erst nach längerer Wartezeit eine Rückmeldung. Im weiteren Verlauf wurde jedoch eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs bewilligt.

Aktenvorgang 42

Am 18.09.2002 durchsuchten Beamte der Kriminalpolizei die Wohnung des Beschuldigten und fanden kinderpornographisches Material auf seinem Computer. Der Beschuldigte stritt ab, die Dateien aus dem Internet heruntergeladen zu haben. Er gab an, dass eine andere Person, der er Zugang zu dem Computer gewährt habe, für die Abspeicherung verantwortlich sein müsse.

Der Fall konnte nicht abschließend aufgeklärt werden. Am 30.12.2002 erging ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten. Den zunächst eingelegten Einspruch nahm der Betroffene nach medialer Berichterstattung zurück. Der Strafbefehl wurde im Jahr 2003 rechtskräftig.

In der Folgezeit wurde der Beschuldigte in einem neuen Seelsorgebereich eingesetzt. Im Jahr 2008 fand eine psychologische Begutachtung des Beschuldigten statt. Der Gutachter bestätigte die unbeschränkte Einsetzbarkeit des Beschuldigten. Am 07.08.2012 wurde das Verfahren an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet. Diese hielt die Durchführung eines Strafverfahrens für nicht erforderlich. Auf Anraten der Glaubenskongregation sprach Erzbischof Dr. Meisner am 25.01.2013 eine kanonische Verwarnung gegen den Beschuldigten aus und wies darauf hin, dass der Besitz kinderpornographischen Materials zu den *delicta graviora* gehört. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.³⁶⁶

³⁶⁶ Bei Aktenvorgang 42 handelt es sich um einen der 15 exemplarischen Fälle im Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl. Die Gutachter haben diesen Aktenvorgang als „gelb“ eingeordnet, da eine Pflichtverletzung nicht sicher festgestellt werden konnte. Der Aufklärungspflicht wurde nach Auffassung der Gutachter Genüge getan, indem der Beschuldigte angehört wurde. Aufgrund der Art des Delikts war eine Anhörung des/der Betroffenen nicht möglich. Auch im Hinblick auf die Meldepflicht an die Glaubenskongregation ist eine Pflichtverletzung zu verneinen, da es hierfür an einem Verdacht für ein nach dem kanonischen Recht strafbares Verhalten fehlte. Der Erwerb, die (auch vorübergehende) Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Darstellungen von Minderjährigen unter 14 Jahren (seit dem 01.01.2020: unter 18 Jahren) seitens eines Klerikers zum Zweck sexuellen Lustgewinns in jeglicher Weise und mit jeglichem Mittel wurde erst mit Art. 6 § 1 Nr. 2 *Normae SST* 2010 als Tatbestand in das kirchliche Strafrecht aufgenommen. In Nr. 7 des *Vademecum* wurde jedoch erst jüngst wieder hervorgehoben, dass „*diese drei Straftaten kanonisch nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SST, also seit dem 21.05.2010, strafbar sind*“. Lediglich die *Herstellung* von Pornographie mit Minderjährigen falle unter die Typologie der unter den Nummern 1-4 des *Vademecum* angegebenen Straftaten und werde infolgedessen auch vor diesem Datum geahndet. Die Herstellung von kinderpornographischem Material stand im vorliegenden Fall jedoch nicht im Raum, sodass die mutmaßliche Tat des „bloßen“ Besitzes keinem kirchenstrafrechtlichen Tatbild entsprach. Aus demselben Grund konnte auch von der Einleitung einer

Aktenvorgang 43

Im Jahr 2011 erreichte das Erzbistum Köln zunächst eine anonyme Verdachtsmeldung bezüglich des bereits verstorbenen Beschuldigten. Anlass für die Meldung war die beabsichtigte Restauration des Grabes des Klerikers. Die Eheleute A. bekannten sich später zu dem Schreiben und wurden zu einem Gespräch im Erzbistum Köln eingeladen. Im Rahmen des Gesprächs berichteten sie von den missbräuchlichen Verhaltensweisen des verstorbenen Beschuldigten während seiner aktiven Zeit. Eine betroffene Person konnten die Eheleute A. allerdings nicht benennen.

Aktenvorgang 44

Die Beschuldigte (Laie) war in den 1970er Jahren Erzieherin in einem Kindergarten. Zum Zeitpunkt der Meldung war sie bereits pensioniert. Der weitere Beschuldigte war in den 1970er Jahren in der Gemeinde als Pfarrer eingesetzt. Er war bereits im Jahr 1974 verstorben. Die Betroffene meldete sich erstmals 2011 beim Erzbistum Köln und warf der Beschuldigten vor, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erzieherin mehrere Betroffene beider Geschlechter sexuell missbraucht habe. Der Beschuldigte sei in die Taten involviert gewesen. Die Beschuldigte wies diese Vorwürfe im Rahmen ihrer Anhörung zurück. Das Erzbistum Köln versicherte der Beschuldigten daraufhin, dass das Verfahren aufgrund der Aussage-gegen-

kanonischen Voruntersuchung abgesehen werden und eine Bestrafung nach kirchlichem – neben dem weltlichen – Recht war nicht möglich. Allein hinsichtlich der Verhinderungspflicht ist eine Pflichtverletzung denkbar, da keine Maßnahmen ergriffen wurden, um weiteren Taten vorzubeugen. Allerdings ist auch hier zu bemerken, dass nach kanonischem Recht keine Straftat vorlag; es also (formal) keinen Anlass gab, zukünftig entsprechende Handlungen (Besitz pornographischen Materials) zu antizipieren und diesen zu begegnen. Hier eine Verhinderungspflicht in Bezug auf Straftaten nach weltlichem Recht anzunehmen, hieße, die Grundsätze der Unterlassungsstrafbarkeit zu umgehen. Darüber hinaus kann aus dem „bloßen“ Besitz kinderpornographischen Materials nicht zwingend der Schluss gezogen werden, dass durch dieselbe Person die Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind droht (was dann auch kirchenrechtlich relevant gewesen wäre). Aufgrund dieser Unsicherheiten markierten die Gutachter die Verhinderungspflichten in diesem Aktenvorgang als „gelb“ und sahen von einer detaillierten Darstellung ab.

Gercke | Wollschläger

Aussage-Konstellation eingestellt werde und sie weiterhin als unschuldig gelte. Die Identität der Betroffenen wurde der Beschuldigten nicht mitgeteilt. Eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ist der Akte nicht zu entnehmen. Die Betroffene erhielt eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 45

Der 32-jährige Beschuldigte (Laie) war als Kirchenmusiker beim Erzbistum Köln angestellt. Im Jahr 2015 erhob ein Pfarrer Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Gegenstand der Vorwürfe waren Chat-Verläufe mit einer weiblichen Minderjährigen im Alter von 14/15 Jahren, zu der der Beschuldigte nach eigenen Angaben eine Liebesbeziehung entwickelt hatte. Der Pfarrer hatte durch den Beschuldigten selbst Kenntnis von den Vorgängen erhalten und ihm geraten die Sache mit den Eltern des Mädchens zu klären. Nachdem eine Klärung mit den Eltern nicht möglich war, leitete der Pfarrer die Chat-Protokolle an das Erzbistum Köln weiter. Hinsichtlich der Frage, ob sich aus den Chat-Protokollen ein strafbares Verhalten ergebe, wurde eine Fachanwältin für Strafrecht konsultiert. Diese verneinte einen strafbaren Inhalt. Der Beschuldigte wurde dennoch gekündigt.

Aktenvorgang 46

Im Jahr 2012 meldete sich ein volljähriger Betroffener beim Erzbistum Köln. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gab er an, dass sich der Beschuldigte ihm in homosexueller Weise genähert habe. Der Beschuldigte bestritt im Rahmen der Konfrontation eine derartige Annäherung. Eine befristete Beurlaubung des Beschuldigten wurde erwogen, ist aber in den Akten nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 47

Im Jahr 2010 meldete sich ein Betroffener und zeigte ein Geschehen aus den 1980er Jahren beim Erzbistum Köln an. Der Beschuldigte habe den Betroffenen zu einer Wallfahrt eingeladen. Dort habe ihm der Beschuldigte Drogen in seine Mahlzeiten gemischt. Der Betroffene habe jedoch fliehen können. Das Erzbistum verwies die weitere Aufarbeitung der Sache an das zuständige Bistum.

Aktenvorgang 48

Im Jahr 2010 zeigte ein Betroffener gegenüber einem anderen Bistum einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger an. Er sei im Jahr 1946 im Alter von 7 bis 8 Jahren in einer Schule im Erzbistum Köln von einem Kleriker sexuell missbraucht worden. Auch andere Minderjährige seien von dem Beschuldigten missbraucht worden. Das Erzbistum Hamburg informierte das Erzbistum Köln über die Vorwürfe. Es konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte im Jahr 1992 verstorben war. Es wurde beschlossen, dass dem Betroffenen geholfen werden soll, die Ereignisse zu verarbeiten.

Aktenvorgang 49

Der Beschuldigte war in den 1990er Jahren als Militärseelsorger tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit lernte er den damals 19-jährigen Betroffenen kennen. Der Betroffene wandte sich im Jahr 2002 an das Erzbistum Köln und gab an, dass der Beschuldigte seinen damaligen labilen Zustand ausgenutzt habe, um ihn sexuell zu missbrauchen. Er sei mit dem Beschuldigten über 10 Jahre zusammen gewesen. Der Beschuldigte bestätigte die Beziehung, verwies aber auf die Einvernehmlichkeit des sexuellen Kontakts. Der Erzbischof Dr. Meisner verwarnte den Beschuldigten daraufhin und forderte ihn auf, sich einer psychiatrischen Begutachtung und gegebenenfalls einer anschließenden Therapie zu unterziehen.

Aktenvorgang 50

Der Beschuldigte verstarb im Jahr 1975 im Alter von 52 Jahren. Ende des Jahres 2012 meldete sich ein Betroffener beim Erzbistum Köln. Der Beschuldigte habe ihn während seiner Grundschulzeit zwischen den Jahren 1970 und 1973 sexuell missbraucht. Der Betroffene wurde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und erhielt eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 51

Im Jahr 2011 meldete ein Betroffener einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten. Dieser soll um das Jahr 1960 den damals 12-jährigen Betroffenen sexuell missbraucht haben. Der Beschuldigte war zwischenzeitlich verstorben. Einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs hat der Betroffene nicht gestellt.

Aktenvorgang 52

Im Jahr 2011 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln. Sie berichtete, dass sie in den 1960er Jahren im Alter von 2 Jahren in ein katholisches Kinderheim gekommen sei. Im Alter von 5 Jahren habe sie der Gärtner des Klosters sexuell missbraucht. Der Beschuldigte war bereits vor Meldung des Sachverhaltes verstorben. Die Aussage der Betroffenen wurde für glaubhaft befunden. Eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde ausbezahlt.

Aktenvorgang 53

Der Beschuldigte war in den 1980er Jahren Kaplan im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln. Im Jahr 2010 meldete ein Betroffener einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Er könne sich aufgrund einer Therapie schemenhaft an einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten während seiner Kommunionvorbereitung im Jahr 1981 erinnern. Eine konkrete Schilderung des Tathergangs konnte der Betroffene jedoch nicht geben. Im Rahmen eines telefonischen Gesprächs mit Funktionsträgern des Erzbistums Köln relativierte der Betroffene seine Vorwürfe gegen den Beschuldigten und wollte keine weitere Auskunft zu dem Geschehen geben. Weitere Ermittlungen wurden nicht angestellt.

Aktenvorgang 54

Im Jahr 2017 ging ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids eines Betroffenen beim Erzbistum Köln ein. Danach habe ihm der Beschuldigte im Jahr 2011 im Alter von 21 Jahren nachdrücklich sexuelle Avancen gemacht. Im Rahmen der Konfrontation stritt der Beschuldigte die Vorwürfe ab. Mangels anderweitiger Hinweise wurde das Verfahren noch im Jahr 2017 durch das Erzbistum Köln eingestellt.

Aktenvorgang 55

Im Jahr 2013 meldete sich ein Betroffener beim Erzbistum Köln und berichtete über ein Missbrauchsgeschehen. Er sei Ende der 1960er Jahre im Alter von 9 oder 11 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden. Der Beschuldigte war im Jahr 1973 verstorben. Der Betroffene erhielt eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 56

Im Jahr 2016 wandte sich der Leiter eines erzbischöflichen Kollegs an das Erzbistum Köln. Der Beschuldigte (Laie) habe ehemalige Schüler im Rahmen eines privaten Besuchs u. a. in Gespräche über sexualisierte Themen verwickelt. Er habe darüber hinaus einer Studentin, die ebenfalls ehemalige Schülerin des Beschuldigten ist, nachts SMS geschrieben und aufgefordert, zu ihm zu kommen. Von Seiten des Erzbistums Köln ging man zwar von einem grenzüberschreitenden Verhalten aus, sah aber keinen akuten Handlungsbedarf. Es wurde vermerkt, dass das weitere Vorgehen erst nach einem abschließenden Bericht beraten werden solle. Eine weitere Untersuchung lässt sich den Akten jedoch nicht entnehmen.

Aktenvorgang 57

Im Jahr 2017 wandten sich die Eltern eines Betroffenen an das Erzbistum Köln. Sie berichteten von den unnatürlich intensiven Bemühungen des Beschuldigten um ihren Sohn. Nach ihrer Darstellung bestünden für sexuelle Grenzverletzungen jedoch keine Anhaltspunkte. Aus Sorge um ihren Sohn hätten sie aber gegenüber dem Beschuldigten ein Kontaktverbot ausgesprochen, an das dieser sich nicht halten würde. Infolge der Konfrontation sprach der Erzbischof Dr. Woelki ebenfalls ein Kontaktverbot aus. Im Jahr 2018 wurde bekannt, dass der Beschuldigte sich nicht an das vom Erzbischof Dr. Woelki ausgesprochene Kontaktverbot hielt. Erzbischof Dr. Woelki drohte dem Beschuldigten daraufhin die Entlassung aus dem Priesterdienst an, sollte er das Kontaktverbot weiter verletzen. Der Beschuldigte sagte dies zu.

Aktenvorgang 58

Der Beschuldigte (Laie) war Lehrer an einer erzbischöflichen Schule. Anfang des Jahres 2017 wurde die körperliche Misshandlung eines Schülers aus der 6. Klasse bekannt. Aufgrund einer persönlichen Entschuldigung wurde von einer

Gercke | Wollschläger

arbeitsrechtlichen Abmahnung abgesehen. Es erfolgte jedoch eine kirchenrechtliche Ermahnung zur Einhaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses.

Mitte des Jahres 2017 wurden erneut Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben. Dieses Mal waren sexualisierte Sprache und sonstige Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses gegenüber Schülerinnen Gegenstand der Vorwürfe. Der Beschuldigte wurde angehört. Eine bewusste Verletzung des Nähe-Distanz-Verhältnisses konnte jedoch nicht festgestellt werden. Daraufhin wurde eine Supervision des Beschuldigten angeordnet.

Mitte des Jahres 2018 wurden dennoch abermals Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben. Es handelte sich wiederum um Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses. Der Beschuldigte wurde nach der Konfrontation mit den Vorwürfen vom Dienst freigestellt.

Aktenvorgang 59

Im Jahr 2014 meldete die volljährige ehemalige Haushälterin des Beschuldigten, dass ihre frühere Anstellung zu arbeitsrechtswidrigen Konditionen erfolgt sei und der Beschuldigte ihr gegenüber das Nähe-Distanz-Verhältnisses verletzt habe. Die Ansprechpartnerin im Erzbistum Köln führte ein Gespräch mit der Betroffenen. Die möglichen Verstöße gegen die priesterliche Lebensführung sollten im Rahmen einer Voruntersuchung weiter untersucht werden. Eine Einleitung ist aber ebenso wenig dokumentiert wie die Vornahme weiterer Ermittlungsmaßnahmen. Es findet sich allein der Hinweis, dass die Verfahrensakte in die Beschwerdeakte des Hauptabteilungsleiters Seelsorge-Personal übergegangen ist.

Aktenvorgang 60

Mitte des Jahres 2016 wurde bekannt, dass der Beschuldigte (Laie), Hausmeister an einer Schule, intensive Freundschaften zu Schülerinnen, insbesondere über

Gercke | Wollschläger

Facebook, unterhielt. Er gab die Vorwürfe im Rahmen eines konfrontativen Gesprächs zu und wurde daraufhin vom Generalvikar Dr. Heße abgemahnt. Die geplante Verpflichtung durch das Erzbistum Köln zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema sexueller Missbrauch wurde nicht mehr wirksam, da die Schulverwaltung das Arbeitsverhältnis zum 30.09.2016 auflöste und den Beschuldigten bis zu diesem Zeitpunkt freistellte.

Aktenvorgang 61

Im Jahr 2010 berichtete eine Betroffene, dass sie in den Jahren 1948/1949 im Alter von 11 oder 12 Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs bzw. von grenzverletzendem Verhalten geworden sei. Die zuständigen Mitarbeiter des Erzbistums Köln konnten herausfinden, dass sich der Vorwurf womöglich gegen den im Jahr 1890 geborenen Beschuldigten richten könnte. Eine zweifelsfreie Identifizierung war anhand der Angaben der Betroffenen jedoch nicht möglich. Aufgrund des Geburtsdatums kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Meldung noch lebte. Einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs stellte die Betroffene nicht.

Aktenvorgang 62

Ein Betroffener meldete sich im Jahr 2010 beim Erzbistum Köln und bezichtigte den Beschuldigten schwerer körperlicher Misshandlungen von Minderjährigen in den 1950er Jahren. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 2000 verstorben. Der Erzbischof Dr. Meisner bat den Betroffenen um Entschuldigung.

Aktenvorgang 63

Der Beschuldigte (Laie) war Lehrer an einer erzbischöflichen Schule. Im November 2015 kam es aufgrund des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlene(r) zu einer Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten. Daraufhin wurde er vom Erzbistum Köln umgehend vom Dienst freigestellt. Im Rahmen einer Anhörung gestand der Beschuldigte ein, dass er ein 10-monatiges Verhältnis zu einer 15-jährigen Schülerin gehabt habe. Es wurde bekannt, dass wahrscheinlich die geschiedene Ehefrau des Beschuldigten die Anzeige erstattet hatte. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen des Erzbistums Köln wurde die Mutter der Betroffenen angehört. Der Beschuldigte wurde gekündigt. Hiergegen erhob der Beschuldigte Kündigungsschutzklage.

Aktenvorgang 64

In der Akte des Beschuldigten befindet sich eine Aktennotiz aus dem Jahr 2018 mit dem Hinweis auf ein Strafverfahren aus dem Jahr 2002, das mit einem Strafbefehl abgeschlossen worden sein soll. Danach soll der Beschuldigte einen 11-jährigen im Intimbereich vermessen haben und deshalb wegen Beleidigung zu 40 Tagessätzen verurteilt worden sein. Eine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis des Beschuldigten sei nicht vorhanden. Der Beschuldigte gehört einem Orden aus einem anderen Bistum an und wurde erstmals im Jahr 2012 in einem Krankenhaus in Bonn eingesetzt. Im Jahr 2019 wurde er als Krankenhauseelsorger auf Wunsch des Ordensoberen entpflichtet.

Aktenvorgang 65

Im März 2010 berichtete der Pfarrer einer Gemeinde, dass sich die Eltern des Betroffenen A. an ihn gewandt hätten. Sie hätten berichtet, dass der Beschuldigte im Jahr 2008 in zwei Fällen das Nähe-Distanz-Verhältnis zu ihrem Sohn verletzt habe. Der Beschuldigte habe das Verhalten gegenüber dem Pfarrer eingestanden

Gercke | Wollschläger

aber jegliche sexuelle Motivation geleugnet. Der Beschuldigte wurde noch im März von Seiten des Erzbistums mit den Vorwürfen konfrontiert. Er bestritt wiederum, dass sein Verhalten sexuell motiviert gewesen sei. Im Rahmen einer weiteren Anhörung der Eltern des Betroffenen berichteten diese im September 2010 davon, dass es auch zu sexuellen Handlungen zwischen dem Beschuldigten und ihrem Sohn gekommen sei. Im Rahmen eines Gesprächs mit der Ansprechperson des Erzbistums für Fälle sexuellen Missbrauchs bestätigte der Betroffene A. dies. Der Beschuldigte wurde daraufhin zunächst von allen priesterlichen Aufgaben freigestellt.

Im November 2010 wandte sich der Pfarrer abermals an das Erzbistum und berichtete, dass sich ein weiterer Betroffener bei ihm gemeldet habe. Hierbei handelte es sich um den zur Tatzeit ca. 15/16-jährigen Betroffenen B., der den Beschuldigten ebenfalls des sexuellen Missbrauchs beschuldigte.

Wenige Tage später erstattete das Erzbistum Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen beider Vorwürfe. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Vielzahl an Zeugen zu den Vorwürfen gegen den Beschuldigten befragt. Die beiden Betroffenen wurden im Auftrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit begutachtet. Die jeweils bestehenden Zweifel an der speziellen Aussagefähigkeit der Betroffenen konnten allerdings nicht ausgeräumt werden. Im Juni 2012 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Endgültig abgeschlossen wurde das staatsanwaltliche Verfahren erst im Januar 2013, nachdem die Beschwerde der Betroffenen gegen die Einstellung zurückgewiesen worden war.

Bereits im Juli 2012 wurde eine Mitteilung an die Glaubenskongregation in Rom vorbereitet, deren Absendung in der Akte jedoch nicht dokumentiert ist. Laut eines handschriftlichen Aktenvermerks sollte vorher noch ein psychologisches Gutachten über den Beschuldigten eingeholt werden. Obwohl der Beschuldigte sich hierzu grundsätzlich bereit erklärte, verschob er mehrmals die vereinbarten Termine, sodass die Begutachtung letztlich scheiterte. Der Beschuldigte trug dem Erzbistum daraufhin seinerseits an, das Dienstverhältnis zu beenden. Im August 2014

wurde die Suspension des Beschuldigten ausgesprochen. Am selben Tag schied der Beschuldigte aus dem Erzbistum aus.

Aktenvorgang 66

Mitte 2018 wurden Vorwürfe gegen den Beschuldigten (Laie), der zu diesem Zeitpunkt Lehrer an einer erzbischöflichen Schule war, erhoben. Mehrere Schüler beschwerten sich darüber, dass der Beschuldigte sexualisierte Sprache verwende und das Nähe-Distanz-Verhältnis verletze. Der Beschuldigte räumte die vorgeworfenen Verhaltensweisen im Rahmen der Anhörung ein, vertrat aber dennoch die Auffassung nichts falsch gemacht zu haben. Daraufhin wurde er aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen einige Wochen vor Renteneintritt vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Aktenvorgang 67

Mitte des Jahres 2011 ging ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln ein. Ein Betroffener gab an, dass er durch den Beschuldigten in seiner Jugend sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Meldung bereits verstorben. Die Verantwortlichen des Erzbistums Köln reisten in die Schweiz für ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen. Der Antrag des Betroffenen wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 68

Der Beschuldigte war in den Jahren 2012 und 2013 im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem damals 22 Jahre alten Betroffenen. Dieser zeigte Anfang des Jahres 2013 gegenüber dem Erzbistum Köln an, dass der Beschuldigte ihm u. a.

„leicht pornographisches“ Material, in Form von Comics mit homosexuellem Inhalt, in den Briefkasten werfe, um ihn zu diskreditieren. Der Beschuldigte gestand dieses Vorgehen nach anfänglichem Bestreiten ein. Der Beschuldigte wurde daraufhin – noch vor seinem kurz bevorstehenden geplanten Abschied – entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Aktenvorgang 69

Im Jahr 2010 wurde das Erzbistum Köln von einem anderen Bistum darüber benachrichtigt, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln verlagert habe. Es wurde mitgeteilt, dass der Beschuldigte seit einem Verfahren wegen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs Minderjähriger von seiner priesterlichen Tätigkeit suspendiert sei. Ein Einsatz im Erzbistum Köln fand nicht statt.

Aktenvorgang 70

Der Beschuldigte wurde im Jahr 1965 im Strafbefehlswege wegen der fortgesetzten Unzucht mit einem anderen Mann gem. § 175 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat auf Bewährung verurteilt. Er wurde nach der Verurteilung nicht mehr in der Seelsorge, sondern in einer Sekretariatsstelle eingesetzt.

Aktenvorgang 71

Im Jahr 2011 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln und berichtete von einem Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Der Beschuldigte (Laie) sei der Leiter ihrer Messdienergruppe gewesen. Vor 5 Jahren habe er die damals 12-Jährige im Rahmen eines Ausfluges sexuell missbraucht. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt selbst unter 20 Jahre alt. Im Zeitpunkt der Meldung war der

Beschuldigte bereits nicht mehr in der Jugendbetreuung tätig. Auf eine Konfrontation des Beschuldigten wurde in Absprache mit der Betroffenen verzichtet.

Aktenvorgang 72

Ein Stadtdechant wandte sich im Namen eines Betroffenen Anfang des Jahres 2010 an das Erzbistum Köln und meldete einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Der Betroffene habe geäußert, als Messdiener im Alter von 13 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Dieser habe Ringkämpfe und andere „Spielchen“ im Rahmen der Messdienerrunden veranstaltet. Der Betroffene wollte seinen Namen allerdings nicht offenlegen. Mitte des Jahres 2010 wurde der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert. Er stritt jegliche Vorwürfe ab. In einer handschriftlichen Notiz wurde vermerkt, dass sich die Sache für den Betroffenen nach Rücksprache mit dem Stadtdechanten erledigt habe.

Aktenvorgang 73

Anfang des Jahres 2012 ging beim Erzbistum Köln eine Meldung eines anderen Bistums ein. Dieses teilte mit, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz in eine kirchliche Einrichtung nach Köln verlagert habe. Der Beschuldigte habe in zwei Fällen den sexuellen Missbrauch Minderjähriger eingestanden. Das kirchenstrafrechtliche Verfahren wurde durch das benachrichtigende Bistum durchgeführt. Eine psychiatrische Begutachtung hatte ergeben, dass eine pädophile Störung des Beschuldigten nicht festgestellt werden könne. Dennoch wurde das Mietverhältnis auf Veranlassung des Erzbistums Köln gekündigt.

Aktenvorgang 74

Am 07.03.2010 meldete der Provinzial eines Ordens, dass er bislang nicht verfolgte Vorwürfe gegen den Beschuldigten aufgearbeitet habe. Dieser habe

zwischen den Jahren 1970 bis 1990 systematisch junge Männer missbraucht. Der Beschuldigte sei bei Bekanntwerden der Taten im Jahr 1990 aus der Jugendarbeit entfernt und nach einer umfassenden Therapie in Rom unter anderem als Übersetzer eingesetzt worden. Mittlerweile wohne er in einer Hausgemeinschaft des Ordens ohne Kontakt zu Jugendlichen. Der Provinzial teilte darüber hinaus mit, dass er den nunmehr 71-jährigen Beschuldigten suspendiert habe. Er habe ihm zudem auferlegt keine Privathäuser zu besuchen und pädagogische Einrichtungen nicht zu betreten.

Aktenvorgang 75

Im September 2009 informierte ein anderes Bistum das Erzbistum Köln darüber, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz nach Köln verlagert habe. Dieser sei zuvor in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Grund hierfür sei der sexuelle Kontakt zu einem etwa 20-jährigen Mann gewesen. Nach einem Gespräch mit dem Beschuldigten wurde festgestellt, dass ein Einsatz im Erzbistum Köln nicht möglich sei.

Aktenvorgang 76

Im Jahr 2010 stellte ein Betroffener Strafanzeige gegen den Beschuldigten. Im Rahmen seiner Vernehmung durch die Polizei berichtete der Betroffene davon, dass er als 14-Jähriger (in den Jahren 1982/1983) durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Neben ihm habe es noch mindestens einen weiteren Betroffenen gegeben. Zudem wisse er, dass der Beschuldigte einigen Jungen während des Tanzunterrichts in den Schritt gefasst haben soll.

Hinsichtlich des weiteren Betroffenen wurden nach dessen Befragung durch die Polizei keine weiteren Ermittlungen angestellt, da es keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten gab. Bezüglich der behaupteten Vorfälle während des Tanzunterrichts konnten die Strafverfolgungsbehörden nur noch

feststellen, dass in dieser Sache in der Vergangenheit ermittelt worden war. Die Akte war aber bereits im Jahr 2008 vernichtet worden. Im Hinblick auf den Betroffenen wurde das Strafverfahren eingestellt. Zur Begründung wurde angegeben, dass – unabhängig davon, ob ein strafbares Verhalten überhaupt vorlag – jedenfalls die Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Das Erzbistum Köln wurde über die Vorgänge am 26.03.2010 durch die Polizei informiert. Dem Erzbistum Köln wurde Einsicht in die noch vorhandenen Ermittlungsakten gewährt. Der Beschuldigte stritt die Vorwürfe im Rahmen seiner Anhörung ab. Ob die Vertreter des Erzbistums Köln versuchten den Betroffenen zu kontaktieren, kann der Akte nicht entnommen werden. Allerdings findet sich ein Hinweis darauf, dass der Betroffene offenbar nicht als Zeuge für ein kirchliches Verfahren zur Verfügung stand.

Weitere Ermittlungen wurden nicht angestellt. Der Beschuldigte absolvierte im Jahr 2010 eine Präventionsschulung. Weitere Maßnahmen gegen den Beschuldigten können den Akten ebenfalls nicht entnommen werden.

Aktenvorgang 77

Im Jahr 2011 reichte ein Betroffener einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs ein. Er gab an, im Jahr 1967 im Anschluss an den Kommuniionsunterricht durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1992 verstorben. Der Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 78

Im Juni 2009 wurden gegenüber dem Erzbistum Köln Missbrauchsvorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben. Bei den Betroffenen handelte es sich um drei zur Tatzeit volljährige Frauen, die als Messdienerinnen tätig waren. Zur Anhörung war nur

eine der Betroffenen bereit. Sie berichtete von Verletzungen des Nähe-Distanz-Verhältnisses und sexualisierten Äußerungen des Beschuldigten in den Jahren 2007 und 2008. Die Betroffene bat darum ihre Aussage vertraulich zu behandeln und dass ihr Name nicht genannt werde. In einer Aktennotiz findet sich der Hinweis darauf, dass der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert wurde. Ein Protokoll findet sich nicht. Weitere Ermittlungen oder Maßnahmen sind nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 79

Der Vormund eines Betroffenen reichte im Jahr 2014 einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs ein. Er gab an, dass sein Mündel als Ministrant in den Jahren 1967 bis 1973 mehrfach sexuell durch den Beschuldigten missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1979 verstorben. Der Antrag des Vormunds wurde an die Zentrale Koordinierungsstelle weitergeleitet.

Aktenvorgang 80

Ende des Jahres 2011 ging im Erzbistum Köln die Meldung eines Missbrauchsverdachtsfalles ein. Danach soll der im Jahr 1912 geborene Beschuldigte sich während eines Krankenhausaufenthaltes vor der Betroffenen entblößt haben. Dabei blieb unklar, wann die Tat genau zwischen den Jahren 1959 und 1962 stattgefunden haben soll. Die Betroffene war zu dieser Zeit zwischen 15 und 18 Jahre alt. Die Betroffene gab an, in der Sache nichts weiter unternehmen zu wollen. Der Beschuldigte war im Jahr 1998 verstorben.

Aktenvorgang 81

Im November 1997 wandte sich ein volljähriger Betroffener direkt an Generalvikar Dr. Feldhoff und berichtete diesem von einem Fall sexuellen Missbrauchs. Er gab

an, dass er im Alter von 17 Jahren in einem anderen Bistum homosexuellen Annäherungen eines Internatsleiters ausgesetzt gewesen sei. Im Rahmen seiner aktuellen Tätigkeit als Küster und Kirchenmusiker, die er bereits seit mehr als 25 Jahren ausübe, hätte der Kussversuch seines Dienstvorgesetzten, die alten Erinnerungen wieder hervorgerufen. Der Beschuldigte wurde zu den Vorwürfen angehört. Ein Fehlverhalten im beschriebenen Sinne stritt der Beschuldigte ab. Auf die Zusendung des Protokolls über seine persönliche Anhörung erhielt das Erzbistum Köln keine Antwort von dem Betroffenen.

Aktenvorgang 82

Im Jahr 2001 zeigte der Beschuldigte einen männlichen Prostituierten bei der Polizei wegen Erpressung an. Dabei stellte sich heraus, dass der Betroffene A. erst 17 Jahre alt war. Das Erzbistum Köln wurde hierüber informiert. Eine weitere Aufklärung fand allerdings nicht statt, da der obdachlose Betroffene A. nicht auffindbar war. Eine psychiatrische Untersuchung ergab, dass dennoch keine Bedenken gegen den uneingeschränkten pastoralen Einsatz des Beschuldigten bestünden. Das Verfahren wurde daraufhin mit einer Ermahnung des Beschuldigten – insoweit wurde auf can. 1395 § 1 CIC/1983 verwiesen – abgeschlossen.

Im Jahr 2010 wandte sich ein Diakon an die Ansprechperson für Opfer sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln. Er wies auf grenzverletzendes Verhalten des Beschuldigten in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber seinem damals 16-jährigen Patensohn, dem Betroffenen B., hin. Der Beschuldigte habe dem Betroffenen B. Pornofilme gezeigt und gemeinsam mit ihm die Sauna besucht. Der Vorfall war im Erzbistum Köln bereits in den 1990er Jahren bekannt. Der Beschuldigte sei damals sofort mit den Vorwürfen konfrontiert worden, habe diese jedoch abgestritten. Auf Betreiben des Vaters des Betroffenen B. sei der Beschuldigte damals versetzt worden. Eine erneute Bearbeitung des Falles im Jahr 2010 wurde davon abhängig gemacht, ob der Betroffene B. eine Aufarbeitung verlange. Nach Rücksprache teilte der Diakon mit, dass der Vater des Betroffenen an einer Aufarbeitung nicht interessiert sei. Ob auch der Betroffene B. befragt wurde, lässt sich den Akten nicht

Gercke | Wollschläger

entnehmen. Allerdings war der Betroffene B. im Rahmen der erstmaligen Bearbeitung des Falles in den 1990er Jahren nicht zu einer Gegenüberstellung bereit. Eine erneute Aufarbeitung unterblieb bis zur Einrichtung der Interventionsstelle.

Im Jahr 2010 wandte sich der Betroffene C. an das Erzbistum Köln. Der volljährige Betroffene gab an, den Beschuldigten im Rahmen einer Karnevalsveranstaltung kennengelernt zu haben. In der Folgezeit sei er wiederholt durch den Beschuldigten sexuell belästigt worden. Der Beschuldigte stritt die Vorwürfe ab, sah von einer Verleumdungsklage gegen den Betroffenen jedoch ab. Weitere Schritte wurden gegen den Beschuldigten nicht eingeleitet. In den Jahren 2010 und 2015 gingen darüber hinaus anonyme Schreiben im Erzbistum Köln ein. Darin wurde der Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bezichtigt. Der Beschuldigte stritt auch diese Vorwürfe ab. Als Reaktion auf die Schreiben zog er sich jedoch im Jahr 2015 aus der Jugendarbeit zurück.

Im Rahmen der Aufarbeitung der Altfälle durch die Interventionsstelle im Jahr 2015 fiel auf, dass eine Meldung des Verdachtsfalles aus dem Jahr 2001 an die Glaubenskongregation unterblieben war. Sämtliche Akten wurden daraufhin zur Prüfung Herrn Offizial Dr. Assenmacher vorgelegt, der den Fall nach Abschluss seiner Begutachtung im Jahr 2018 an die Glaubenskongregation übermittelte.³⁶⁷

³⁶⁷ Bei Aktenvorgang 82 handelt es sich um einen der 15 exemplarischen Fälle im Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl. Die Gutachter haben in diesem Aktenvorgang aufgrund der folgenden Erwägungen auf Aktengrundlage keine Pflichtverletzung feststellen können: Hinsichtlich des Verdachtsfalles, der im Jahr 2001 gemeldet wurde, wäre eine Pflichtverletzung von Erzbischof Dr. Meisner im Hinblick auf die unterbliebene Meldung an die Glaubenskongregation denkbar. Allerdings beurteilte sich die Strafbarkeit nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der *Normae* SST am 04.11.2001, sodass Erzbischof Dr. Meisner die vorgeworfene Tat zutreffend als Verstoß gegen das sechste Gebot mit einem Volljährigen einordnete, wie aus der Zitierung des can. 1395 § 1 CIC/1983 hervorgeht. Eine Meldung gem. Art. 13 SST 2001 konnte damit entfallen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung vermochten die Gutachter ebenfalls nicht zu erkennen. Die Verantwortungsträger versuchten aktiv, das Alter des Betroffenen A. zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es diesen nicht möglich war, ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen A. zu führen, da er über keine bekannte Wohnanschrift verfügte und sich in der Obdachlosenszene bewegte. Den Verantwortungsträgern ist überdies nicht vorwerfbar, eine angemessene Bestrafung des Beschuldigten unterlassen zu haben, da sein Verhalten zum Tatzeitpunkt den Deliktstatbestand des can. 1395 § 2 CIC/1983 nicht erfüllte. Vor diesem Hintergrund können auch fehlende Präventivmaßnahmen nicht moniert werden, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, dass sich der Beschuldigte einer Begutachtung unterziehen musste und verwahrt wurde. Eine Fürsorge gegenüber dem Betroffenen A. war den Verantwortungsträgern wegen dessen unbekanntem Aufenthaltsortes nicht möglich.

Aktenvorgang 83

Im März 2010 erreichte Erzbischof Dr. Meisner eine anonyme Meldung, in der dem Beschuldigten (Laie) vorgeworfen wurde, einen körperlich behinderten Menschen im Jahr 1997 in einer Einrichtung des Erzbistums Köln sexuell missbraucht zu haben. Es konnte ermittelt werden, dass bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls eine solche Verdachtsanzeige eingegangen war. Das staatsanwaltliche Verfahren wurde mangels tatsächlicher Anhaltspunkte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eine weitere Dokumentation findet sich nicht in den Akten des Erzbistums Köln.

Hinsichtlich des Verdachtsfalles aus den 1990er Jahren, der im Jahr 2010 erneut gemeldet wurde, haben die Gutachter auf Aktengrundlage ebenfalls keine Pflichtverletzung festgestellt. Zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes wurden der Vater des Betroffenen B. sowie der Beschuldigte angehört. Andere Zeugen standen ausweislich der Akten nicht zur Verfügung. Dementsprechend führt auch die Fallbehandlung im Jahr 2010 zu keinen neuen Ergebnissen. Die Gutachter qualifizieren den Hinweis des Diakon S. im Jahr 2010 nicht als neue, eigenständige Verdachtsanzeige, die der erneuten umfassenden Bearbeitung bedurft hätte, insbesondere da der Sachverhalt nicht durch neue Tatsachen ergänzt wurde. Dementsprechend gehen sie auch nicht davon aus, dass der Fall im Jahr 2010, anders als in den 1990er-Jahren, zwingend meldepflichtig gegenüber der Glaubenskongregation gewesen wäre. Eine Bestrafung des Verhaltens wegen sexuellen Missbrauchs, wie es in den 1990er-Jahren zur Anzeige gebracht wurde, schied nicht nur aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation aus, sondern auch deshalb, weil das Verhalten gegenüber dem 16-jährigen Betroffenen B. zu diesem Zeitpunkt nach kirchlichem Recht nicht strafbar war. Somit bestand aus damaliger Sicht auch kein Anlass, Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Missbrauch Minderjähriger vorzubeugen. Ein Deliktstatbestand, der explizit Schutzbefohlene erfasst, unter die der Patenjunge womöglich definitionsgemäß gefallen wäre, existierte in den 1990er Jahren noch nicht. Auch eine Verletzung der Pflicht zur Opferfürsorge war nicht erkennbar. Dem Betroffenen B. wurde ein Gesprächsangebot gemacht, das dieser ablehnte. An seiner statt wurde der Vater angehört.

Hinsichtlich des Betroffenen C. aus dem Jahr 2010 sind keine Pflichtverletzungen erkennbar, da es sich bei dem Betroffenen C. um eine volljährige Person handelte. Zudem ist von einem Widerruf der Anschuldigung durch den Betroffenen C. auszugehen. Auch im Hinblick auf die anonymen Anzeigen aus den Jahren 2010 und 2015 vermochten die Gutachter auf Aktengrundlage keine Pflichtverletzungen zu erkennen. Zwar schließen anonyme Anzeigen die Einleitung eines Leitlinienverfahrens oder einer Voruntersuchung nicht grundsätzlich aus, jedoch erfordert dies zumindest die Angabe konkreter Anhaltspunkte. Im vorliegenden Fall ergaben sich aus den anonymen Anzeigen jedoch gerade keine konkreten Ermittlungsansätze, sodass eine weitere Aufklärung der Sachverhalte nicht möglich war.

Die Aufarbeitung nach Gründung der Interventionsstelle ist auf Aktengrundlage ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere bedurfte es keiner Meldung an die Staatsanwaltschaft, da das Verfahren aus dem Jahr 2001 bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen war.

Aktenvorgang 84

Im Juni 2006 wandte sich ein Pfarrer an das Erzbistum Köln und berichtete über Missbrauchsgerüchte, die den Beschuldigten betreffen. Eine Lehrerin hatte gemeldet, dass der Beschuldigte Kommunionkinder zu sich nach Hause einlade. Im Rahmen einer Anhörung erläuterte der Beschuldigte sein Verhalten. Die Verantwortlichen des Erzbistums Köln sahen daraufhin keine Anhaltspunkte für grenzverletzendes Verhalten. Die Lehrerin und der Pfarrer, die die Gerüchte gemeldet hatten, wurden ermutigt, den Fall weiter zu beobachten. Die Eltern etwaig betroffener Kinder wurden nicht kontaktiert.

Aktenvorgang 85

Im Juni 2013 wandte sich ein Betroffener per E-Mail an das Erzbistum Köln und berichtete von psychischem Missbrauch durch den Beschuldigten während dessen Tätigkeit für das Erzbistum Köln in den Jahren zwischen 1969 und 1975. Gleichzeitig informierte der Betroffene das Erzbistum Köln darüber, dass bereits ein anderes Bistum im Jahr 2010 den Fall aufgearbeitet habe. Jedoch sei es weder dem anderen Bistum noch der dortigen Staatsanwaltschaft gelungen den Fall aufzuklären. Der Beschuldigte sei aber dennoch entpflichtet und des Klosters verwiesen worden. Die Verantwortlichen des Erzbistums Köln sichteten die vorliegenden Unterlagen und konnte feststellen, dass der Beschuldigte das Dienstverhältnis zum Erzbistum Köln bereits im Jahr 1971 gekündigt hatte und seitdem nicht mehr für das Erzbistum Köln tätig war. Hinweise auf weitere Fälle sexuellen Missbrauchs gab es nicht. Es wurde befunden, dass das Erzbistum Köln für die weitere Bearbeitung nicht zuständig sei.

Aktenvorgang 86

Im Mai 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete darüber, dass er im Jahr 1952 als Messdiener im Alter von 10 Jahren durch den

Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1968 verstorben. Der Betroffene wurde angehört und stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Der Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 87

Im Juni 2011 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er in den Jahren 1969/1970 im Alter von 8/9 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1980 verstorben. Verantwortliche des Erzbistums Köln führten ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen. Die Stellung eines Antrages auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 88

Im April 2011 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er in den Jahren 1957/1958 im Alter von 13/14 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war Ende des Jahres 1958 verstorben. Der Antrag des Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 89

Im März 2011 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln und berichtete, dass sie in den 40er-Jahren im Alter von ca. 14 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1973 verstorben. Der Antrag der Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 90

Im April 2010 wurde dem Erzbistum Köln ein Brief weitergeleitet, in dem der Beschuldigte der sexuellen Belästigung seiner volljährigen Pfarramtssekretärin im Jahr 2008 bezichtigt wurde. Der Beschuldigte wurde hierzu im Juni 2010 angehört und nahm darüber hinaus schriftlich zu den Vorwürfen Stellung. Im August wurde der Vorfall beim Polizeipräsidium Düsseldorf angezeigt. Das Erzbistum Köln stellte den Ermittlungsbehörden alle Unterlagen, die dem Vorfall zugeordnet werden konnten, zur Verfügung. Das Verfahren wurde aufgrund des fehlenden Strafantrages im Oktober 2010 durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Jahr 2011 wurde dem Erzbistum Köln durch die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt. Weitere Veranlassungen sind nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 91

Im Mai 2002 kam es zu einem Vorfall in der Verwaltung des Erzbistums Köln. Der schwerbehinderte Beschuldigte (Laie), der im Rahmen eines integrativen Programms eine Arbeitsstelle in der Verwaltung des Erzbistums Köln erhalten hatte, erschien alkoholisiert zur Arbeit und belästigte zwei Mitarbeiterinnen sexuell. Der Beschuldigte wurde abgemahnt. Von einer Kündigung wurde abgesehen.

Im April 2012 wurde der Beschuldigte am Arbeitsplatz verhaftet. Hintergrund war der Vorwurf mehrerer Sexualdelikte im familiären und privaten Umfeld. Das Erzbistum Köln stellte den Ermittlungsbehörden eine Kopie der Personalakte des Beschuldigten zur Verfügung. Der Beschuldigte wurde angeklagt. Laut Presseerklärung wurden arbeitsrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten geprüft und seine Familie seelsorgerisch betreut. Weiteres ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 92

Im März 2002 bat Erzbischof Dr. Meisner den Beschuldigten zum Gespräch, da mehrere anonyme Briefe im Erzbistum Köln eingegangen waren, in denen der Beschuldigte – ohne genauere Hinweise – sexueller Vergehen bzw. Verfehlungen beschuldigt wurde. Im Rahmen des Gesprächs wies der Beschuldigte die Vorwürfe als haltlos zurück.

Im Jahr 2012 erhielt das Erzbistum Köln einen weiteren Brief, bei dem der tatsächliche Absender nicht identifiziert werden konnte. Der Absender behauptete wiederum, dass „die Integrität der Lebensführung“ des Beschuldigten nicht gegeben sei.

Im Februar 2015 ging zunächst ein weiteres anonymes Schreiben mit Vorwürfen gegen den Beschuldigten im Erzbistum Köln ein. Der Beschuldigte wurde darüber in Kenntnis gesetzt und erwog, eine Anzeige gegen Unbekannt zu stellen. Einige Tage später wandte sich dann ein Betroffener an das Erzbistum Köln und teilte in einem Gespräch mit der Ansprechperson mit, dass er zwischen den Jahren 2003 und 2006 im Alter zwischen 14 und 17 Jahren Opfer von grenzverletzenden Verhaltensweisen des Beschuldigten geworden sei. Im Rahmen des Gesprächs gab er an, dass er sich dem grenzverletzenden Verhalten des Beschuldigten habe entziehen können. Er vermute jedoch, dass andere Minderjährige dies nicht vermocht hätten. Zudem wies er explizit darauf hin, dass die Ernennung des Beschuldigten in eine leitende Funktion im Erzbistum nicht haltbar sei. Die Ansprechperson des Erzbistums Köln hielt in einem Vermerk über das Gespräch fest, dass der Betroffene – auch auf Nachfrage – nur allgemeine Verhaltensweisen, nicht jedoch konkrete Anhaltspunkte für sexuell übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten, habe beschreiben können. Es handle sich daher letztlich nur um Deutungen allgemeiner Verhaltensweisen. Dies bestätigte die Ansprechperson ausweislich eines Vermerks auch auf Nachfrage gegenüber Erzbischof Dr. Meisner. Der Beschuldigte wurde abermals durch Erzbischof Dr. Woelki angehört und stritt die Vorwürfe wiederum ab. Er zeigte sich einverstanden mit dem Vorschlag ein Gespräch mit einem Psychiater zu führen.

Im Februar 2015 wurde dem Beschuldigten eine leitende Funktion im Erzbistum Köln übertragen.

Aktenvorgang 93

Ende des Jahres 2011 wandte sich eine Betroffene an die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch im Erzbistum Köln. Sie berichtete davon, dass sie in den 1960er Jahren im Alter von ca. 10 Jahren von mehreren Personen, insbesondere dem Beschuldigten, unter Mitwirkung ihrer Eltern sexuell missbraucht worden sei. Sie habe in der Vergangenheit bereits gegen 14 Personen Strafanzeige erstattet. Die Verfahren wären aber jeweils wegen Verjährung eingestellt worden. Sie wies weiter darauf hin, dass sich der Beschuldigte mittlerweile in einem Altenheim befinde. Am 23.11.2011 stellte die Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Anfang 2012 wurde ein persönliches Gespräch unter Beisein des Therapeuten der Betroffenen vereinbart. Ob das Gespräch tatsächlich stattgefunden hat, ist in der Akte nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 94

Im Juni 2012 wandte sich eine Person an das Erzbistum Köln und berichtete davon, dass der Beschuldigte übergriffige Annäherungsversuche gegenüber einer Ordensschwester (volljährig) unternommen habe. Hierbei handelte es sich konkret um eine Berührung des Arms der betroffenen Ordensschwester. Der Beschuldigte stritt die sexuelle Motivation der Berührung ab. Man konnte ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten dahingehend erzielen, dass der Vorfall nicht weiter untersucht wird. Der Beschuldigte wurde ermahnt.

Aktenvorgang 95

Im Laufe des Jahres 1957 gelangten dem Erzbistum Köln Vorwürfe gegen einen aus dem Ausland stammenden Beschuldigten zur Kenntnis. Der Orden des Beschuldigten meldete das Verfahren an die Glaubenskongregation in Rom. Die Staatsanwaltschaft klagte den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes unter 14 Jahren Anfang des Jahres 1958 an. Die Anklageschrift wurde dem Erzbistum Köln zur Kenntnisnahme übersandt. Im April 1958 wurde der Beschuldigte zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Dezember 1959 unterzeichnete der Beschuldigte eine Erklärung, in der er sich mit einer dreijährigen Kirchenstrafe, die er in einem Kloster zu verbringen habe, einverstanden erklärte. Zudem erklärte er sich damit einverstanden, dass er zur Buße auch den Rest seines Lebens in diesem Kloster verbringen müsse.

Aktenvorgang 96

Im Mai 2017 wandte sich eine volljährige Betroffene an das Erzbistum und berichtete von einer sexuellen Belästigung durch den afrikanischen Beschuldigten, der von der Betroffenen Deutschunterricht erhielt, im Frühjahr 2016. Der Beschuldigte wurde zu den Vorwürfen angehört. Er wies die Vorwürfe zurück. Das Verfahren wurde Ende 2017 abgeschlossen. Auf Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen wurde verzichtet.

Aktenvorgang 97

In den 1960er Jahren ersuchte ein Bischof aus Österreich das Erzbistum Köln um Hilfe. Der Beschuldigte befinde sich ohne Unterkunft und Arbeitsstelle im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln. Er bat den Generalvikar sich um eine Anstellung für den Beschuldigten zu kümmern. Von Seiten des Erzbistums Köln lehnte man die Einstellung des Beschuldigten jedoch ab. Dem Erzbistums Köln war bekannt, dass der Beschuldigte wegen nicht genauer beschriebener Verfehlungen in

Österreich polizeilich gesucht wurde. Die Akte schließt mit der Meldung eines Pfarrers. Dieser teilt mit, dass ein Bischof eines anderen Bistums den Beschuldigten übernehmen und einsetzen wolle. Ob das Bistum über die Vergangenheit des Beschuldigten informiert wurde, bleibt unbekannt.

Aktenvorgang 98

Im April 2010 meldete sich ein Betroffener und berichtete, dass er während seiner Jugend durch den Beschuldigten wiederholt und über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1997 verstorben. Ein persönliches Gespräch wurde dem Betroffenen angeboten. Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs findet sich nicht in der Akte.

Aktenvorgang 99

Im März 2010 meldete sich ein Journalist beim Erzbistum Köln und berichtete, dass er von Missbrauchsvorwürfen gegen den Beschuldigten wisse. Eine Frau, deren Namen er nicht nennen wollte, habe ihm mitgeteilt, dass der Beschuldigte sich in den 1950er Jahren männlichen Kindern und Jugendlichen unsittlich genähert habe und daraufhin versetzt worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1997 verstorben. Weitere Ermittlungen oder Maßnahmen sind nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 100

Im April 2010 meldete ein anderes Bistum, dass gegen den Beschuldigten, der ursprünglich für das Erzbistum Köln tätig war, Vorwürfe übergriffigen Verhaltens im Raum stünden. Inhaltlich bezogen sich die Vorwürfe auf die Tätigkeit des Beschuldigten im benachrichtigenden Bistum. Das Erzbistum Köln teilte mit, dass

derartige Vorfälle aus der Zeit des Beschuldigten im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln nicht bekannt seien.

Aktenvorgang 101

Im Juli 2003 meldeten sich die Eltern eines Betroffenen beim Erzbistum Köln. Sie gaben an, dass der Beschuldigte das Nähe-Distanz-Verhältnis zu ihrem Sohn verletzt habe. Zu sexuellen Handlungen sei es aber nicht gekommen. Der Beschuldigte war Ordensgeistlicher und als Betreuer in einem Fußball-Jugendclub tätig. Im Rahmen einer Anhörung wies der Beschuldigte die Vorwürfe von sich. Der Orden des Beschuldigten bat daraufhin Erzbischof Dr. Meisner, den Beschuldigten zu entpflichten, um ihm eine andere Aufgabe zuzuweisen. Die Eltern des Betroffenen signalisierten zunächst ihr Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Später erstatteten die Eltern des Betroffenen jedoch Strafanzeige. Im Rahmen der Ermittlungen der Polizei meldeten sich weitere Betroffene, die von der Polizei vernommen wurden. Der Anwalt des Beschuldigten teilte dem Erzbistum Köln nach erhaltener Akteneinsicht mit, dass die Betroffenen sehr widersprüchlich über die vermeintlichen Vorfälle berichteten. In einem Aktenvermerk wurde festgehalten, dass eine kirchliche Voruntersuchung nur dann stattfinden solle, wenn der Orden des Beschuldigten dies beantrage. Das Strafverfahren wurde im April 2004 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung wurde durch den Orden nicht gestellt. Der Beschuldigte wurde zum Zeitpunkt der Einstellung bereits wieder in einem anderen Bistum durch den Orden eingesetzt. Weitere Maßnahmen von Seiten des Erzbistums Köln sind nicht ersichtlich.

Aktenvorgang 102

Im März 2010 erreichte den Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs eine E-Mail mit Vorwürfen gegen den Beschuldigten. Dieser habe in den Jahren 1977 und 1979 den Betroffenen und andere Kinder im Alter von ca. 8 Jahren u. a zu sexualisierten Auftritten vor Zuschauern eines Geheimbundes gezwungen. Auf die

Mitteilung der Ansprechperson, dass der Fall an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergegeben werde, da der Beschuldigte noch lebe, widersprach der Betroffene ausdrücklich. Auf eine Konfrontation des mittlerweile 80-jährigen Beschuldigten wurde verzichtet. Ein weiteres Verfahren wurde nicht durchgeführt.

Aktenvorgang 103

Im Oktober 2018 informierte ein Betroffener das Erzbistum Köln darüber, dass er im Jahr 1992 als Jugendlicher durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Tatsächlich war der Betroffene zur angegebenen Tatzeit bereits volljährig. Der Beschuldigte befindet sich seit dem Jahr 2011 im Ruhestand. Zuletzt ist eine schriftliche Darstellung der Vorwürfe, die dem Erzbistum Köln per Post im November 2018 zugeing, dokumentiert. Am 31.12.2018 war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Aktenvorgang 104

Im November 2011 fragte ein anderes Bistum an, ob Unterlagen zu dem Beschuldigten beim Erzbistum Köln vorhanden seien. Ein Betroffener habe angegeben, dass er durch einen – möglicherweise aus Köln oder Düsseldorf strafversetzten Kleriker – in den 1950er Jahren sexuell missbraucht worden sei. Das Erzbistum Köln teilte mit, dass eine Person mit diesem Namen nicht für das Erzbistum Köln tätig war.

Aktenvorgang 105

Im März 2011 wandte sich ein Betroffener an den Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs. Er berichtete, dass er zwischen den Jahren 1956 und 1961 durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1983 verstorben. Im April wurde ein persönliches Gespräch mit

dem Betroffenen geführt und ihm nahegelegt, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu stellen. Der danach gestellte Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 106

Im Mai 2011 reichte eine Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln ein. Sie gab an, ihre Kindheit in einem Kinderheim in einem anderen Bistum verbracht zu haben. Dort sei sie zwischen den Jahren 1964 bis 1968 im Alter von ca. 10 Jahren sexuell missbraucht worden. Täter sei insbesondere ein Geistlicher des Erzbistums Köln gewesen. Der Beschuldigte ist im Jahr 1969 verstorben. Eine weitere Beschuldigte war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe 86 Jahre alt. Der zuständige Orden teilte dem Erzbistum Köln auf Anfrage mit, dass auf eine Konfrontation der Beschuldigten aufgrund ihres hohen Alters verzichtet werde. Die Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 107

Im April 2012 wandte sich eine Betroffene telefonisch an das Erzbistum Köln und berichtete, dass sie im Jahr 1961 im Alter von 9 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1976 verstorben. Die Betroffene stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Im Mai 2012 fand ein persönliches Gespräch mit der Betroffenen statt. Der Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 108

Im April 2008 wandte sich der Ehemann einer Betroffenen an die Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln und berichtete, dass die Betroffene zwischen den Jahren 1962 und 1964 im Alter von ca. 12-14 Jahren durch den Beschuldigten, ein Ordenskleriker, regelmäßig sexuell missbraucht worden sei. Sie habe mit ihrer Hand seine Genitalien berühren und ihn befriedigen müssen. Recherchen des Erzbistums Köln beim Orden des Beschuldigten ergaben, dass der Beschuldigte bereits im Jahr 1999 verstorben war. Dies wurde dem Ehemann der Betroffenen mitgeteilt. Der zuständige Ordensobere wurde informiert, worüber der Ehemann der Betroffenen in Kenntnis gesetzt wurde.

Im Jahr 2014 gelangten zwei weitere Vorwürfe gegen den Beschuldigten zur Kenntnis der Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln. Diese betrafen die Tätigkeit des Beschuldigten in einem Kinderheim in Bayern. Das Erzbistum Köln ging dementsprechend auch hier von der eigenen Unzuständigkeit aus. Im Dezember 2014 verfügte Erzbischof Dr. Woelki, dass eine Veröffentlichung in der Pfarrei vorzunehmen sei.

Aktenvorgang 109

Der Beschuldigte war bereits vor der erstmaligen Meldung des Missbrauchsverdachts durch die Betroffene verstorben. Ein Kleriker, auf dessen Namen der Aktenvorgang angelegt wurde, wandte sich im Jahr 2012 schriftlich an das Erzbistum Köln und bat das Andenken des Verstorbenen zu schützen, da sich der Verdacht gegen den Beschuldigten nie bestätigt habe. Vorwürfe gegen den Beschuldigten lassen sich der Akte nicht entnehmen.

Aktenvorgang 110

Im März 2003 wandte sich eine Betroffene in einem Brief an das Erzbistum Köln und berichtete davon, dass sie in der Zeit zwischen dem 10. und 17. Lebensjahr durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Das Erzbistum Köln teilte der Betroffenen mit, dass der Beschuldigte im Jahr 2003 verstorben sei und bot ihr ein persönliches Gespräch an. Erst im Jahr 2010 meldete sich die Betroffene zurück. Ein persönliches Gespräch fand am 16.09.2010 statt. Die Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 111

Im April 2010 leitete ein Pfarrer einen anonymen Brief an das Generalvikariat weiter. Danach soll der Beschuldigte Minderjährige sexuell missbraucht haben. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1989 verstorben.

Aktenvorgang 112

Im Februar 2011 wurde das Erzbistum Köln über einen Fall sexuellen Missbrauchs informiert. Der Betroffene gab an, dass der Beschuldigte im Jahr 1971 versucht habe, ihn im Alter von 21 Jahren sexuell zu missbrauchen. Im Juli 2011 fand ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt. Der Beschuldigte befand sich seit dem Jahr 1996 im Ruhestand. Er war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens bereits 90 Jahre alt und in einem Altenheim untergebracht. Aufgrund der schlechten geistigen Verfassung des Beschuldigten wurde auf eine Konfrontation verzichtet. Der Beschuldigte verstarb im Jahr 2017.

Aktenvorgang 113

Im April 2015 stellte eine Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Die Betroffene gab an, zwischen den Jahren 1969 und 1973 im Alter von ca. 14 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verstorben. Der Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 114

Im September 2015 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis davon, dass die Wohnräumlichkeiten des Beschuldigten (Laie) wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften durchsucht wurden. Das strafrechtliche Verfahren war laut Aktennotiz am 05.12.2016 noch nicht abgeschlossen. Die Akte wurde in der Hauptabteilung Schule weitergeführt. Das Ergebnis ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 115

Im März 2010 informierte der Diözesanbeauftragte für die Gefängnisseelsorge das Erzbistum Köln darüber, dass das Land NRW eine anonyme Anzeige gegen einen Gefängnisseelsorger erhalten habe. Der Beschuldigte wurde von der Polizei zur Vernehmung geladen. Das Strafverfahren wurde im November 2011 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Eigene Ermittlungen wurden durch das Erzbistum Köln nicht angestellt. Das Verfahren wurde abgeschlossen.

Im Jahr 2017 wandte sich ein Gemeindemitglied mit einer Beschwerde gegen den Beschuldigten an das Erzbistum Köln. Da der Grund der Beschwerde zunächst unklar war, wurde die Beschwerde durch die Stabsstelle Intervention bearbeitet. Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass es sich bei der Beschwerde nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs handelte. Es ging letztlich

darum, dass der Beschuldigte ein Filmprojekt der Beschwerdeführerin verhindert hatte.

Aktenvorgang 116

Im September 2012 wandte sich eine Betroffene an die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch im Erzbistum Köln. Zwei Jahre zuvor war sie bereits mit der Ansprechperson eines anderen Bistums in Kontakt getreten. Sie berichtete über einen Vorfall aus ihrer Jugend, der den Beschuldigten (Laie) betrifft, der zum Zeitpunkt der Meldung als Pastoralreferent im Erzbistum Köln tätig war. In den Jahren 1981/1982 sei die damals 16-jährige Betroffene durch den damals 22 Jahre alten, noch nicht für das Erzbistum Köln tätigen, Beschuldigten sexuell missbraucht worden. Auf Anraten der Justitiarin des Erzbistums Köln erstattete die Betroffene Strafanzeige gegen den Beschuldigten. Das Verfahren wurde jedoch wegen Verjährung eingestellt. Im Mai 2013 wurde der Beschuldigte zu den Vorwürfen angehört. Dieser räumte ein, dass es einen sexuellen Kontakt gegeben habe. Er sei aber von der Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen ausgegangen. Dienstrechtliche Schritte wurden nicht eingeleitet. Der Beschuldigte musste sich jedoch einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass vom Standpunkt einer Risikoprognose keine Einwände gegen einen unbeschränkten Einsatz des Beschuldigten bestünden. Der Beschuldigte leistete über das Erzbistum Köln eine Leistung in Anerkennung des Leids an die Betroffene.

Aktenvorgang 117

Im März 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln. Er berichtete, dass er durch den Beschuldigten zwischen den Jahren 1959 und 1964 körperlich misshandelt worden sei. Im Juni 2010 fand ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 2007 verstorben. Der

Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Im Verlauf des Jahres 2010 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis von einer weiteren Betroffenen. Diese ließ den Vorfall jedoch nach einem Gespräch mit dem Stadtdechanten auf sich beruhen.

Aktenvorgang 118

Im Jahr 1967 wurde ein kirchliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten durchgeführt. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, dass er im Rahmen der Beichte eine Minderjährige umarmt und geküsst haben sollte. Der Beschuldigte stritt die Vorwürfe ab. Die Betroffene wurde angehört. Der Abschluss des Strafverfahrens ist in einer handschriftlichen Notiz vermerkt, die nur schwer lesbar ist. Der Akte kann jedoch entnommen werden, dass der Beschuldigte entpflichtet wurde. Da der Fall nicht in den Prüfungszeitraum fällt, sind weitere Nachforschungen unterblieben.

Aktenvorgang 119

Im Jahr 2010 zeigte die Betroffene A. einen Fall sexuellen Missbrauchs durch den Beschuldigten bei der Polizei an. Sie gab an, sich im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung daran erinnert zu haben, dass der Beschuldigte sie zwischen 1990 und 1992 im Alter von 6 bis 7 Jahren sexuell missbraucht habe.

Am 13.04.2010 brachte der Beschuldigte dem Generalvikariat zur Kenntnis, dass er des sexuellen Missbrauchs an einem 8-jährigen Mädchen in den 1990er Jahren beschuldigt werde. Am 30.06.2010 teilte er mit, das Verfahren sei ohne jegliche Auflage beendet worden. Tatsächlich erging jedoch am 10.08.2010 ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten, in dem er zu 11 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung

Gercke | Wollschläger

verurteilt wurde. Am 02.02.2011 informierte die Rechtsanwältin von der Betroffenen das Erzbistum Köln über den Strafbefehl.

Nach Anhörung der Beteiligten wurde dem Beschuldigten am 17.02.2011 durch Generalvikar Dr. Schwaderlapp die Entpflichtungsurkunde überreicht. Am selben Tag unterzeichnete er ein Proklamandum, in dem er bestätigte, einen Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs erhalten zu haben. Dieses wurde in seinem Seelsorgebereich verkündet.

Erzbischof Dr. Meisner setzte die Glaubenskongregation in Rom über den Strafbefehl in Kenntnis. Mit Schreiben vom 07.11.2011 ordnete die Glaubenskongregation in Rom einen kanonischen Strafprozess an. Ein zwischenzeitlich eingeholtes fachpsychologisches Gutachten bestätigte, dass beim Beschuldigten keine Hinweise auf Pädophilie festzustellen seien. Im kirchlichen Strafverfahren wurde der Beschuldigte verurteilt. Im Berufungsverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil wurde der Beschuldigte jedoch im Jahr 2017 durch das Berufungsgericht, das Offizialat in Münster, freigesprochen, da eine aussagepsychologische Begutachtung zu dem Ergebnis gekommen war, dass es sich bei den Erinnerungen der Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit um Scheinerinnerungen handle.

Das in der Folgezeit angestoßene Rehabilitationsverfahren wurde durch neue Vorwürfe der Betroffenen B., Zwillingsschwester der Betroffenen A., im Jahr 2018 unterbrochen. Die früher verhängten Auflagen gegen den Beschuldigten wurden zunächst aufrechterhalten. Die vorgebrachten Vorwürfe glichen den ursprünglich erhobenen Vorwürfen. Eine Fachpsychologin gelangte auch hier zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Scheinerinnerungen vorlägen. Die Glaubenskongregation wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.³⁶⁸

³⁶⁸ Bei Aktenvorgang 119 handelt es sich um einen der 15 exemplarischen Fälle im Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl. Die Gutachter vermochten im vorliegenden Fall keine Pflichtverletzung zu erkennen: Die Verantwortungsträger reagierten umgehend, als sie von dem Strafbefehl erfuhren und entpflichteten den Beschuldigten. Ferner wurde ein kanonischer Strafprozess in Gang gesetzt. Dass dieser nach Durchführung eines Berufungsverfahrens, mit einem Freispruch endete,

Aktenvorgang 120

Im Mai 2012 stellte ein Betroffener einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln. Er gab an, dass er Anfang der 1950er Jahre im Alter von 13 bis 15 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Es konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte im Jahr 1955 in ein anderes Bistum wechselte und im Jahr 1983 verstorben war. Ebenso wurde bekannt, dass der Beschuldigte zu einem früheren Zeitpunkt inhaftiert und verurteilt worden war. Der Versuch des Erzbistums Köln Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft zu nehmen, scheiterte jedoch daran, dass die Akten bereits von der Staatsanwaltschaft vernichtet worden waren. Dem Betroffenen wurde ein persönliches Gespräch angeboten. Der Antrag des Betroffenen wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 121

Im Januar 2010 übersandte ein Diplom-Theologe dem Erzbistum Köln einen Sachstandsbericht über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch den Beschuldigten. Darin hatte der Diplom-Theologe Missbrauchsvorwürfe gegen den Beschuldigten, von denen er im Gespräch mit Gemeindemitgliedern erfahren hatte, zusammengefasst. Im September 2011 meldete sich der Diplom Theologe nochmals, da er bislang keine Antwort erhalten hatte. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 2003 verstorben. Es wurde mitgeteilt, dass man den Opfern nur helfen könne, wenn sich diese persönlich an die Ansprechperson des Erzbistums Köln wenden.

lag außerhalb des Einflussbereichs des Erzbistums Köln und es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Prozess unsachgemäß geführt worden wäre.

Aktenvorgang 122

Im September 2014 leitete die Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten (Laie), der zu dieser Zeit als Musiker für das Erzbistum Köln tätig war, ein. Der Beschuldigte wurde von einer Zeugin bezichtigt, sich über soziale Netzwerke mit anderen Personen zu schweren Straftaten zum Nachteil von Kindern zu verabreden. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte nach Auffassung der Ermittlungsbehörden glaubhaft versichern könne, dass es sich bei den Äußerungen in den sozialen Netzwerken um „reine Phantasien“ handle. Die Verantwortlichen des Erzbistums Köln erlangten von diesen Vorgängen durch eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft im Januar 2015 Kenntnis. Dem Beschuldigten wurde daraufhin mit sofortiger Wirkung untersagt, Tätigkeiten auszuüben, bei denen er in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen komme. Weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen behielt sich das Erzbistum Köln ausdrücklich vor. Der Beschuldigte musste sich einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass eine pädophile Neigung nicht festgestellt werden könne und im Rahmen einer Gefährlichkeitsprognose keine Bedenken gegen den uneingeschränkten Einsatz des Beschuldigten im Bereich der Jugendarbeit bestünden. Die Tätigkeitsbeschränkung wurde aufgehoben.

Aktenvorgang 123

Im Dezember 2004 wandte sich eine dritte Person an Weihbischof Dr. Woelki und berichtete diesem von einem möglichen Fall sexuellen Missbrauchs. Der Beschuldigte soll einen ca. 20-jährigen Betroffenen zunächst alkoholisiert und dann im Genitalbereich berührt haben. Der Betroffene wurde durch den Weihbischof angehört. Der Beschuldigte stritt eine sexuelle Motivation seines Verhaltens bei Konfrontation durch Weihbischof Dr. Woelki ab. Weihbischof Dr. Woelki übermittelte den Vorgang noch im Dezember an den zuständigen Erzbischof Dr. Meisner bzw. das Generalvikariat. Dort war man der Auffassung, dass durchaus Anhaltspunkte für ein nach staatlichem Recht strafrechtlich relevantes Verhalten bestünden. Eine

Anzeigepflicht gebe es jedoch nicht. Nach einer weiteren Anhörung des Beschuldigten wurde diesem ein Verweis erteilt. Das kirchenstrafrechtliche Verfahren wurde damit abgeschlossen.

Aktenvorgang 124

Anfang des Jahres 2019 erreichte das Erzbistum Köln der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs eines Betroffenen. Dieser gab an, dass er im Jahr 1962 im Alter von 10 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1983 verstorben. Ob der Antrag positiv beschieden wurde, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

Aktenvorgang 125

Anfang des Jahres 2008 gingen erste anonyme Meldungen im Erzbistum Köln ein, dass es in den 1970er Jahren zu sexuellen Übergriffen durch den Beschuldigten gekommen sei. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1994 verstorben. Die ehemalige Gemeinde des Beschuldigten wurde über die Vorwürfe in Kenntnis gesetzt. Es wurde ein allgemeines Gesprächsangebot ausgesprochen.

Im Zeitraum zwischen den Jahren 2008 und 2018 sind vier Fälle dokumentiert, in denen sich Betroffene an das Erzbistum Köln wandten. In drei Fällen handelte es sich dabei um Betroffene, die zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahre alt waren. Einer der Betroffenen gab an, zum Tatzeitpunkt bereits volljährig gewesen zu sein. Soweit die Stellung von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs bzw. Übernahme von Behandlungskosten dokumentiert ist, wurden diese positiv beschieden.

Aktenvorgang 126

Im September 1998 erreichte das Erzbistum Köln ein Schreiben eines anderen Bistums. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte, der als Wohnsitz eine Adresse im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln angebe, ohne Absprache in dem anderen Bistum tätig geworden sei. Das Erzbistum Köln teilte mit, bereits im Jahr 1997 im Amtsblatt vor dem Beschuldigten gewarnt zu haben, da dieser vom Erzbischof eines dritten Bistums für unbestimmte Zeit beurlaubt worden sei. Im Jahr 2003 leitete das benachrichtigende Bistum eine kirchliche Voruntersuchung gegen den Beschuldigten ein. Hintergrund war der Vorwurf einer Vergewaltigung einer Minderjährigen. Der Beschuldigte wurde von einem staatlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er wurde im Rahmen des Verfahrens aus dem Klerikerstand entlassen. Das Erzbistum Köln warnte im Jahr 2012 erneut vor dem Beschuldigten.

Aktenvorgang 127

Im November 2008 wandte sich ein Pfarrer an das Erzbistum Köln. Er berichtete, dass sich ihm eine 27-jährige Frau, die den Beschuldigten des sexuellen Missbrauchs beschuldige, anvertraut habe. Der Pfarrer gab an, dass die Betroffene den Beschuldigten schon seit etwa vier Jahren kenne. Im April 2009 erstattete die Betroffene über ihre Anwältin Strafanzeige gegen den Beschuldigten. Im Rahmen der Konfrontation mit den Vorwürfen stritt der Beschuldigte die Vorwürfe ab. Er wurde dennoch mit sofortiger Wirkung von allen klerikalen Aufgaben freigestellt und beurlaubt. Dem Pfarrer wurde keine Aussagegenehmigung für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren erteilt. Das Verfahren wurde – aufgrund der Äußerungen des Beschuldigten – durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Jahr 2017 wandte sich die Betroffene erneut an das Erzbistum Köln. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gab sie an, dass sie im Alter von 16 Jahren durch einen Priester sexuell missbraucht worden sei. Sie habe die Tat 2008 oder 2009 angezeigt. Sie habe damals auch mit Verantwortlichen des Erzbistums Köln

gesprächen. Ein weiteres persönliches Gespräch wurde für den 13.10.2018 vereinbart, jedoch durch die Betroffene verschoben. Ein neuer Termin wurde für das Jahr 2019 ins Auge gefasst.

Aktenvorgang 128

Ein Betroffener wandte sich in den Jahren 2016 und 2018 an mehrere Bistümer und machte darauf aufmerksam, dass er in seiner Kindheit im Kinderheim durch Ordensschwestern schwer körperlich misshandelt worden sei. Die Vorfälle bezogen sich auf eine Einrichtung in einem anderen Bistum. Eine weitere Bearbeitung durch das Erzbistum Köln fand nicht statt.

Aktenvorgang 129

Im Oktober 2018 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln. Im Rahmen eines telefonischen Gesprächs berichtete er davon, dass er in den Jahren 1958 und 1962/1963 im Alter zwischen 11 und 16 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte sei im Jahr 1964 durch ein staatliches Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Ein Akteneinsichtsgesuch des Erzbistums Köln blieb jedoch erfolglos. Der Beschuldigte war nach seiner vorzeitigen Haftentlassung Ende der 1960er Jahre zunächst in einem Krankenhaus für „Nerven- und Gemütskranke“ und danach unter Beaufsichtigung in einer halb-geschlossenen Einrichtung untergebracht. Die Beaufsichtigung endete im Jahr 1975. Der Beschuldigte verblieb jedoch auch nach diesem Zeitpunkt in der Einrichtung. Im Jahr 1994 war der Beschuldigte verstorben. Das Verfahren war am 31.12.2018 noch nicht abgeschlossen.

Aktenvorgang 130

Im März 2014 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln. Er berichtete in mehreren Gesprächen mit der Ansprechpartnerin zwischen den Jahren 2014 und 2016 darüber, dass er im Jahr 1986 im Alter von 11 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Neben ihm gebe es noch mindestens einen weiteren Betroffenen, dessen Identität jedoch unbekannt blieb. Der Beschuldigte ist bereits seit dem Jahre 2009 nicht mehr für das Erzbistum Köln tätig. Der Betroffene wurde über die beschränkten Sanktionsmöglichkeiten des Erzbistums Köln informiert. Sein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde positiv beschieden. Im Jahr 2016 erstattete der Betroffene Strafanzeige.

Aktenvorgang 131

Im Oktober 2002 erhielt Erzbischof Dr. Meisner Kenntnis von einem Vorfall aus dem Jahr 2001. Im Rahmen einer Veranstaltung hatte der Beschuldigte Fotos aufgenommen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung gelangten zwei Messdienerinnen im Alter von ca. 12 Jahren in den Besitz der Kamera und schauten sich die darauf gespeicherten Fotos an. Dabei stießen sie auf Nacktbilder des Beschuldigten. Der Beschuldigte wurde mit dem Vorwurf konfrontiert. Auf einer Aktennotiz befindet sich die handschriftliche Notiz „psychologisches Gutachten“. Es sind aber weder Beauftragung noch Erstattung eines solchen Gutachtens dokumentiert. Der Personalakte kann lediglich entnommen werden, dass der Beschuldigte im Dezember 2002 von seinen Aufgaben entpflichtet wurde. Eine weitere Verwendung durch das Erzbistum Köln scheint es nicht gegeben zu haben. Die Akte wurde im Dezember 2018 nachträglich der Staatsanwaltschaft übersandt.

Aktenvorgang 132

Im Frühjahr 2018 wandten sich besorgte Eltern an einen Betroffenenverein. Sie gaben an, dass der Beschuldigte, der als Schulseelsorger tätig ist, möglicherweise grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber minderjährigen Schülern an den Tag lege. Konkrete Anhaltspunkte für ihren Verdacht konnten die Eltern jedoch nicht benennen. Sie bemerkten lediglich das auffällig große Engagement des Beschuldigten. Die zuständige Mitarbeiterin des Vereins informierte das Erzbistum Köln. Die Anzeigerstatter wurden dem Erzbistum Köln nicht benannt. Die Versuche des Erzbistums Köln, eine Präzisierung der Anschuldigungen zu erwirken, scheiterten, da die Anzeigerstatter nicht bereit waren offen gegenüber dem Erzbistum Köln aufzutreten. Ein Verfahren nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz wurde mangels tatsächlicher Anhaltspunkte nicht eingeleitet. Der Beschuldigte wurde dennoch angehört und über das anonyme Schreiben informiert. Die Interventionsstelle hat das Verfahren im Sommer 2018 abgeschlossen. Die anonym gebliebenen Anzeigerstatter wurden über den Verfahrensabschluss von der Mitarbeiterin des Vereins informiert.

Aktenvorgang 133

Im Mai 2018 gelangte dem Erzbistum Köln ein Bericht über den Beschuldigten (Laie), der Lehrer an einer erzbischöflichen Schule ist, zur Kenntnis. Schülerinnen der siebten Klasse hatten den Lehrer eines grenzverletzenden Verhaltens beschuldigt. Konkret wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er die Schülerinnen „komisch anschaue“, ihnen sehr nahekomme und unangebrachte Kommentare im Sportunterricht gemacht habe. Der Beschuldigte wurde zu den Vorwürfen angehört. Er gab an, dass er sich eines grenzverletzenden Verhaltens nicht bewusst gewesen sei. Von Seiten des Erzbistums Köln erachtete man diese Äußerungen für glaubhaft. Der Beschuldigte wurde belehrt, mit Schülerinnen dieser Altersgruppe besonders sensibel umzugehen. Das Verfahren wurde abgeschlossen.

Aktenvorgang 134

Im März 2018 wandte sich ein Pfarrer an die Präventionsstelle des Erzbistums Köln. Der Vater eines 14-jährigen Sohnes hatte sich an ihn gewandt und von sexualisierten Nachrichten des 22-jährigen Beschuldigten im Gruppenchat der Messdiener berichtet. Der Beschuldigte wurde noch im März angehört. Es wurde vereinbart, dass sich der Beschuldigte für eine bestimmte Zeit aus der Messdienerbetreuung zurückzieht. Auf anwaltlichen Rat hin gab das Erzbistum Köln das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weiter. Das Verfahren wurde von dieser gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Tätigkeitsverbot wurde von Seiten des Erzbistums Köln dennoch aufrechterhalten.

Aktenvorgang 135

Im Juni 2002 wandte sich eine Betroffene schriftlich an Erzbischof Dr. Meisner und berichtete, dass sie zwischen den Jahren 1947 und 1950 im Alter von ca. 7 Jahren von mehreren Klerikern sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte sei der Haupttäter gewesen. Im August fand ein persönliches Gespräch mit der Betroffenen statt. Der Beschuldigte ist bereits 1984 verstorben. Im Jahr 2010 gab es ein weiteres persönliches Gespräch mit der Betroffenen, die nun auch einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs stellte. Dieser wurde im Jahr 2011 positiv beschieden.

Aktenvorgang 136

Im Oktober 2018 erhoben die Eltern zweier Betroffener im Alter zwischen 11 und 14 Jahren Vorwürfe gegen den 21-jährigen Beschuldigten (Laie), der als Messdienerleiter tätig war. Im Rahmen einer Anhörung Anfang Oktober berichteten die Eltern der Betroffenen, dass der Beschuldigte den Kindern grenzverletzende Nachrichten über WhatsApp geschrieben habe. Nach Sichtung des WhatsApp-Verlaufs wurde die Freistellung des Beschuldigten beschlossen. Auf anwaltlichen Rat

wurde im November 2018 die Staatsanwaltschaft durch das Erzbistum Köln informiert. Im Januar 2019 wurde der Beschuldigte angehört. Das Protokoll wurde der Staatsanwaltschaft übergeben.

Aktenvorgang 137

In den Jahren 2010 und 2012 wandten sich die Betroffenen A. und B. an das Erzbistum Köln und berichteten, dass sie in den 1960er Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden seien. Der Beschuldigte war damals in einem staatlichen Strafverfahren zu drei Jahren Haft verurteilt worden. Nach seiner Haftentlassung wurde er ab dem Jahr 1967 nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt, sondern arbeitete in der Diözesan- und Dombibliothek. Ein kirchenrechtliches Strafverfahren ist nicht dokumentiert. Der Beschuldigte war bereits 1996 verstorben. Die Betroffenen erhielten Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 138

Im Mai 2011 stellte ein Betroffener einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Darin berichtet der Betroffene von schweren körperlichen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch durch Schwestern des Franziskanerordens während seiner Zeit im Kinderheim bis zum Jahr 1955. Eine Beschuldigung gegen eine konkrete Person wurde nicht erhoben. Das Erzbistum Köln leitete den Antrag an den zuständigen Orden weiter. Der Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 139

Im Juli 2015 wandte sich der Betroffene A. an die Ansprechperson des Erzbistums Köln und berichtete, dass er zwischen den Jahren 1969 und 1972 im Alter von 10 bis 12 Jahren grenzverletzendes Verhalten durch den Beschuldigten habe erdulden müssen. Der Beschuldigte war zu dieser Zeit Leiter eines katholischen Internats gewesen. Der Beschuldigte wies die Vorwürfe im Rahmen einer Anhörung im Januar 2016 zurück. Im März 2016 meldete sich der Betroffene B. bei der Ansprechperson und erhob ähnliche Vorwürfe. Der Beschuldigte wies auch diese Vorwürfe im Rahmen einer Anhörung im April 2016 zurück. Die körperliche Züchtigung der Betroffenen leugnete der Beschuldigte dagegen nicht. Auf Anraten von Herrn Official Dr. Assenmacher wurde auf die Durchführung einer Voruntersuchung verzichtet, da der Beschuldigte selbst als Diözesanrichter tätig war. Das Verfahren wurde daraufhin im Juli 2016, ohne Durchführung einer Voruntersuchung, an die Glaubenskongregation in Rom übersandt. Das Erzbistum Köln legte der Meldung weitere Betroffenenberichte über körperliche Züchtigungen, die im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung an einem Collegium bekannt geworden waren, bei. Die Glaubenskongregation in Rom lehnte eine Derogation der bereits eingetreten Verfolgungsverjährung jedoch im September 2016 ab und bat das Erzbistum Köln das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen. Dem Beschuldigten wurde das Ergebnis mitgeteilt. Auf eigenen Wunsch wurde er als Diözesanrichter entpflichtet.

Im September 2017 lehnte die Glaubenskongregation in Rom eine Wiederaufnahme des Verfahrens ab, nachdem das Erzbistum Köln den Abschlussbericht der Untersuchung über das Collegium vorgelegt hatte. Dabei wies die Glaubenskongregation in Rom daraufhin, dass es disziplinarische Maßnahmen aufgrund der stark angegriffenen Gesundheit und zurückgezogenen Lebensweise des Beschuldigten nicht für angemessen erachte. In den Akten des Erzbistums Köln wurde vermerkt, dass weitere Vorwürfe körperlicher Misshandlungen durch den Beschuldigten nicht mehr an die Glaubenskongregation in Rom gemeldet werden sollen.

Dementsprechend wurde mit den Verdachtsfällen verfahren, die seit Oktober 2017 wegen körperlicher Misshandlungen von Schülern in ihrer Zeit am Collegium bekannt geworden sind. Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde in diesen Fällen jeweils bewilligt. Erzbischof Dr. Woelki forderte den Beschuldigten im Januar 2018 dazu auf, zukünftig nicht mehr öffentlich zu zelebrieren. Anfang Dezember 2018 verstarb der Beschuldigte. Eine Weitergabe des Falles an die Staatsanwaltschaft erfolgte erst Mitte Dezember 2018.

Aktenvorgang 140

Im Jahr 1963 wandte sich der Betroffene A. an das Generalvikariat und berichtete, dass sich der Beschuldigte ihm und weiteren Jungen gegenüber unsittlich genähert habe. Der Beschuldigte wies den Vorwurf zurück. Die Betroffenen wurden im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung zeugenschaftlich vernommen. Das Verfahren wurde mit einem Verweis des Beschuldigten im Jahr 1965 beendet.

Im Jahr 2011 trat der Betroffene B. an die Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs heran. Er gab an, dass er zwischen den Jahren 1958 und 1959 im Alter von ca. 9 Jahren im Rahmen des Religionsunterrichts durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Im November 2011 fand ein persönliches Gespräch zwischen dem Betroffenen und Vertretern des Erzbistums Köln statt. Der Beschuldigte war bereits 2008 verstorben. Einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs stellte der Betroffene B. nicht.

Aktenvorgang 141

Im September 1984 wandten sich die Eltern einer Betroffenen an das Erzbistum Köln und erhoben Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Im Rahmen einer Anhörung der Eltern der Betroffenen berichteten diese, dass ihre 17-jährige Tochter eine

(intime) Beziehung mit dem Beschuldigten unterhalte. Der Beschuldigte wurde hierzu im Dezember 1984 angehört. Er bejahte den Kontakt zur Betroffenen, stritt jedoch ab, dass es zu Intimitäten gekommen sei. Die Betroffene ist seit Dezember 1984 volljährig. Im Mai 1985 fand abermals ein Gespräch mit dem Beschuldigten statt. Ihm wurde nahegelegt, den Kontakt zur Betroffenen abubrechen. Er müsse darüber hinaus mit einer Versetzung in eine andere Pfarrei rechnen. Der Beschuldigte wurde letztlich in der Pfarrei belassen und die Vorwürfe nicht weiterverfolgt. Im Dezember 2018 wurde der Vorfall nachträglich an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Aktenvorgang 142

Im April 2014 stellte eine Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Sie gab an, dass sie in der Zeit zwischen den Jahren 1972 bis 1978 im Alter von 7 bis 13 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Im Oktober 2014 fand ein persönliches Gespräch mit der Betroffenen statt. Im Dezember entschied Erzbischof Dr. Woelki, dass der Beschuldigte angehört und danach entpflichtet werden solle. Die Anhörung fand im Januar 2015 statt. In dieser Zeit meldeten sich weitere Betroffene. Im Rahmen persönlicher Gespräche im Februar 2015 gaben die Betroffenen an, dass sie im Alter von 16 bzw. 17 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden seien. Der Beschuldigte wurde mit diesen Anschuldigungen konfrontiert. Eine Meldung der Vorfälle an die Staatsanwaltschaft unterblieb in Abstimmung mit den Betroffenen. Der Beschuldigte gestand die Vorwürfe teilweise ein.

Im April 2015 unterzog sich der Beschuldigte auf Veranlassung des Erzbistums Köln einer psychiatrischen Begutachtung mit dem Ergebnis, dass keine psychische Störung des Beschuldigten festgestellt werden konnte und ein Einsatz im Rahmen einer Aushilfstätigkeit vom Standpunkt einer Gefährlichkeitsprognose für unbedenklich befunden wurde.

Im Mai 2015 wurde das Verfahren abgeschlossen und der Fall der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt. Im September desselben Jahres entschied die Glaubenskongregation in Rom, dass die bereits eingetretene Verjährung nicht derogiert werde. Erzbischof Dr. Woelki wurde jedoch gebeten, Bußmaßnahmen außerhalb des Strafprozesses zu ergreifen. Es wurde vorgeschlagen, dass der Beschuldigte von seinem kirchlichen Amt zurücktrete, in den Ruhestand versetzt werde und zukünftig ausschließlich in Senioreneinrichtungen seelsorgerisch tätig werden solle. Im Übrigen dürfe er die Heilige Eucharistie öffentlich nur mit Genehmigung des Ordinarius feiern. Diese Maßnahmen wurden Anfang des Jahres 2016 umgesetzt.

Aktenvorgang 143

Im Jahr 2010 meldete sich der Betroffene A. per E-Mail beim Erzbistum Köln und erhob Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte bereits verstorben. Ein persönliches Gespräch sowie die Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurden dem Betroffenen erst im Jahr 2012 angeboten, nachdem sich im Jahr 2011 ein weiterer Betroffener gemeldet hatte. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass eine versäumte Weiterleitung des Verfahrens bzgl. des Betroffenen A. aufgrund eines Versehens der Ansprechperson des Erzbistums Köln unterblieben war. Dennoch stellte der Betroffene A. keinen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Der Betroffene B., der sich im Jahr 2011 erstmals beim Erzbistum Köln meldete, berichtete, dass er zwischen den Jahren 1964 bis 1967 im Alter von ca. 14 durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Er stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs, der positiv beschieden wurde.

Im Oktober 2017 wandte sich der Betroffene C. an Erzbischof Dr. Woelki und berichtete, er sei im Alter von 14 Jahren ebenfalls durch den Beschuldigten zwischen

Gercke | Wollschläger

den Jahren 1959 und 1963 sexuell missbraucht worden. Dem Betroffenen C. wurde ein persönliches Gespräch angeboten. Weiteres ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 144

Im Dezember 2011 wurde Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet. Zu dieser Zeit war der Beschuldigte an einem Internat im Schulsanitätsdienst tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit soll der Beschuldigte zunächst im Jahr 2008 den ca. 11- bis 14-jährigen Betroffenen A. dadurch sexuell missbraucht haben, dass er ihn wegen starker Bauchschmerzen im Schambereich abtastete. Darüber hinaus soll der Beschuldigte im Jahr 2009 den ebenfalls ca. 11- bis 14-jährigen Betroffenen B. sexuell missbraucht haben, indem er dem über Kopf- und Bauchschmerzen klagenden Schüler ein Zäpfchen verabreichte. Hinsichtlich des in einem Zeitungsartikel über das Geschehen fälschlicherweise benannten weiteren Beschuldigten wurden zu keinem Zeitpunkt Vorwürfe erhoben. Der Beschuldigte wurde nach Bekanntwerden der Vorwürfe beurlaubt und von seinen priesterlichen Aufgaben suspendiert. Das staatsanwaltliche Verfahren gegen den Beschuldigten wurde im Juli 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Akteneinsicht ergab, dass die Staatsanwaltschaft umfangreiche Zeugenbefragungen durchgeführt hatte, aber eine sexuelle Motivation des Beschuldigten nicht feststellen konnte. Aus diesem Grund verzichtete der für den Beschuldigten zuständige Orden auf die Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens. Den Wiedereinsatz des Beschuldigten legte Erzbischof Dr. Meisner in das Ermessen des Ordens. Der Orden bemühte sich um eine Stelle als Krankenhausseelsorger für den Beschuldigten im Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Köln. Eine solche Verwendung wurde von Seiten des Erzbistums Köln jedoch abgelehnt.

Aktenvorgang 145

Im Juni 2013 wurde dem Erzbistum Köln bekannt, dass eine 16-jährige Betroffene den Beschuldigten bezichtigte, sie sexuell missbraucht zu haben. Die Betroffene

Gercke | Wollschläger

wurde daraufhin persönlich angehört. Sie berichtete von grenzverletzenden Verhaltensweisen des Beschuldigten sowie einen Fall, in dem es zu einem schweren sexuellen Missbrauch gekommen sei.

Der Beschuldigte bestritt diese Vorwürfe. Von Seiten des Erzbistums Köln wurde der Beschuldigte vorläufig entpflichtet und ein Betretungsverbot für kirchliche und pfarrliche Gebäude ausgesprochen. Erzbischof Dr. Meisner beauftragte den Offizial Dr. Assenmacher im Juli 2013 mit der Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung. Im Rahmen der Voruntersuchung sollten auch etwaige Zeugen, die die Betroffene benannt hatte, angehört werden. Eine Befragung der Zeugen kam allerdings nicht zustande, da die Betroffene im Rahmen des weiteren Verfahrens eingestand, dass ihre Schilderung – zumindest hinsichtlich der möglichen Zeugen – erfunden sei. Den Vorwurf hielt sie jedoch dem Grunde nach aufrecht.

Der beabsichtigten Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft widersprach die Betroffene ausdrücklich. Im Laufe des weiteren Verfahrens beim Erzbistum Köln ergaben sich offenbar weitere Anhaltspunkte, die darauf hindeuteten, dass die Betroffene sich auch andere Teile ihrer Schilderung ausgedacht hatte. Am 10.10.2013 wurde die Beurlaubung des Beschuldigten aufgehoben. Zuvor war die Voruntersuchung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass ein Grund für die Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens oder die Verhängung von Maßnahmen gegen den Beschuldigten nicht mehr bestehe. Einer Einschaltung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch das Erzbistum hatten nunmehr auch die Eltern der Betroffenen ausdrücklich widersprochen.

Die Notwendigkeit einer Meldung an die Glaubenskongregation wurde geprüft und zunächst bejaht. Der hierzu befragte externe Kirchenrechtler gelangte allerdings zu einem gegenteiligen Ergebnis. Generalvikar Dr. Meiering wurde hierüber in Kenntnis gesetzt. Eine Meldung wurde entsprechend der Auskunft des Kirchenrechtlers nicht vorgenommen.

Im Dezember 2018 übersandte das Erzbistum die Akten nachträglich an die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren jedoch ohne weitere Ermittlungen einstellte.

Aktenvorgang 146

Im Oktober 2015 wandte sich eine 15-jährige Betroffene an das Erzbistum Köln und berichtete, dass der Beschuldigte ihr gegenüber das Nähe-Distanz-Verhältnis verletzt habe, indem er seine Hand bei einer Busfahrt auf ihren Oberschenkel gelegt habe. Mit der Betroffenen wurde ein persönliches Gespräch geführt. Der Beschuldigte bestritt im Rahmen seiner Anhörung die Vorwürfe. Jedenfalls habe er nicht absichtlich so gehandelt. Dem Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren Maßnahmen zu erwarten habe und das Verfahren gegen ihn eingestellt würde, wenn er den Nachweis für eine entsprechende Präventionsschulung erbringen könne. Der Beschuldigte erbrachte den Nachweis und das Verfahren wurde vereinbarungsgemäß eingestellt. Im Dezember 2018 wurde das Verfahren nachträglich an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Aktenvorgang 147

Im April 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er zwischen den Jahren 1962 und 1963 im Alter von ca. 10 Jahren durch den Beschuldigten, einen damaligen Priesterkandidaten, sexuell missbraucht worden sei. Im Mai 2010 fand ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt. Der Beschuldigte befindet sich seit dem Jahre 2001 im Ruhestand. Eine persönliche Anhörung des Beschuldigten ist nicht erfolgt, da sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Meldung in stationärer Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus befand und im Anschluss daran in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wurde. Ein Familienangehöriger des Beschuldigten teilte dem Erzbistum Köln jedoch mit, dass der Beschuldigte die Vorwürfe eingestehe. Ein kirchenstrafrechtliches Verfahren wurde nicht durchgeführt. Zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten wurde ein Kontakt zur Aussöhnung hergestellt. Der Fall wurde im Dezember 2018 der Staatsanwaltschaft gemeldet.

Aktenvorgang 148

Im Juni 2012 stellte ein Betroffener einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln. Er gab an, zwischen den Jahren 1971 und 1974 durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs teilte der Betroffene mit, dass er zur Zeit des Missbrauchs als Sekretär des Beschuldigten tätig gewesen sei. Es konnte festgestellt werden, dass der Betroffene zu diesem Zeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Der Beschuldigte wurde mit dem Vorwurf konfrontiert. Im Rahmen seiner Stellungnahme verwies er darauf, dass der sexuelle Kontakt einvernehmlich stattgefunden habe. Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs des Betroffenen wurde Ende 2012 positiv beschieden. Im August 2013 wurde der Fall der Glaukenskongregation in Rom vorgelegt, die das Verfahren nach Köln zurückverwies. Im Februar 2014 wurde dem Beschuldigten ein Strafdekret des Erzbischofs Dr. Meisner übermittelt. Darin erteilte Erzbischof Dr. Meisner dem bereits im Ruhestand befindlichen Beschuldigten einen Verweis und sprach ein Kontaktverbot mit Minderjährigen aus. Der Beschuldigte wurde zudem verpflichtet, sich an den Kosten für die Zahlung an den Betroffenen zu beteiligen und ihn persönlich um Verzeihung zu bitten. Im Dezember 2018 wurden die Akten nachträglich der Staatsanwaltschaft übergeben. Der Beschuldigte verstarb im Jahr 2019.

Aktenvorgang 149

Im Jahr 2010 gelangte der Fall des Beschuldigten (Laie) zur Kenntnis des Erzbistums Köln. Ein Katechet hatte gemeldet, dass der Beschuldigte im Rahmen eines kirchlichen Ausfluges versucht haben soll, nachts in das Zimmer zweier 16-jähriger Mädchen zu gelangen. Der Beschuldigte habe sein Verhalten damit erklärt, dass er vorgehabt habe, aus der Bibel vorzulesen. In der Akte finden sich E-Mails anderer Katecheten, die behaupten, dass der Anzeigerstatter wiederholt unberechtigte Vorwürfe erheben würde. Ein Verfahren wurde nicht eingeleitet, da das Verhalten nicht als sexueller Missbrauch eingeordnet wurde.

Aktenvorgang 150

Im Oktober 2017 meldete die Mutter einer betroffenen Schülerin, dass der Beschuldigte (Laie), Lehrer an einer erzbischöflichen Schule, eine unangemessene Karikatur in einer WhatsApp Gruppe mit Schülern hochgeladen habe. Der Beschuldigte wurde mit diesem Vorwurf konfrontiert. Er gab an, das sexuelle Detail der Karikatur nicht bemerkt zu haben. Von Seiten des Erzbistums Köln ging man davon aus, dass dem Beschuldigten das Gegenteil nicht nachgewiesen werden könne. Das Verfahren wurde nicht fortgeführt.

Aktenvorgang 151

Im April 2011 wandte sich ein Kaplan an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Er berichtete, dass der Beschuldigte wiederholt gegen das Gebot des Zölibats verstoßen habe. In letzter Zeit versuche er Kontakt zu zwei Mädchen im Alter von 16 und 18 Jahren herzustellen, um eine sexuelle Beziehung anzubahnen. Der Beschuldigte gestand die Vorwürfe ein. Das Erzbistum Köln beurlaubte den Beschuldigten und brachte ihn in einem Kloster unter. Im Rahmen der Prüfung durch die Rechtsabteilung des Erzbistums Köln wurde die Durchführung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens gegen den Beschuldigten sowie die Erstattung einer Strafanzeige für nicht notwendig befunden. Bei den gegenständlichen SMS-Nachrichten des Beschuldigten handle es sich nicht um „sexuelle Handlungen“. Zudem hätten die betroffenen Personen nicht in einem Betreuungsverhältnis zu dem Beschuldigten gestanden. Eine Strafbarkeit des Verhaltens nach staatlichem Recht scheide mithin aus. Der Beschuldigte wurde nach dem Vorfall dennoch nicht mehr durch das Erzbistum Köln eingesetzt. Im Jahr 2020 bat der Beschuldigte um „Suspendierung“ von seinen priesterlichen Pflichten mit dem Ziel der Laisierung.

Aktenvorgang 152

Im März 2011 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er zwischen den Jahren 1953 und 1963 durch seinen damaligen Religionslehrer, den Beschuldigten, sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1998 verstorben. Der Antrag des Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 153

Im Jahr 2010 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln und berichtete, dass sie zwischen den Jahren 1988 und 1999 im Alter zwischen 13 und 23 Jahren durch den Beschuldigten (Laie), der Leiter eines Pfadfinderstammes war, sexuell missbraucht worden sei. Sie überreichte eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten aus dem Jahr 2003 sowie die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wegen bereits eingetretener Verfolgungsverjährung. Der Beschuldigte hatte im Jahr 2009 seine Ämter als Leiter des Pfadfinderstammes niedergelegt. Der Beschuldigte wurde schriftlich mit den Vorwürfen der Betroffenen konfrontiert. Er ließ anwaltlich ein Vergleichsangebot unterbreiten. Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs der Betroffenen wurde positiv beschieden. Eine Beteiligung des Beschuldigten sollte ratenweise erfolgen. Eine tatsächliche Leistung des Beschuldigten ist nur in Höhe von 100 € dokumentiert.

Aktenvorgang 154

Im März 2010 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln und berichtete, dass sie zwischen 1980 und 1984 im Alter von 15 bis 18 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Ein persönliches Gespräch mit der Betroffenen fand im Juni 2010 statt. Im Rahmen einer Konfrontation im Juli 2010

ließ sich der Beschuldigte zur Sache ein. Er gab an, dass die Betroffene zum Tatzeitpunkt bereits 18 oder 19 Jahre alt gewesen sei. Eine Klärung des genauen Alters der Betroffenen konnte zunächst nicht erreicht werden. Später ließ der Beschuldigte mitteilen, dass die Betroffene möglicherweise erst 17 Jahre alt gewesen sei. Der Beschuldigte übte bereits seit dem Jahr 2006 keine Aufgaben mehr aus und befand sich zum Zeitpunkt des Verfahrens in einem Altenheim. Grund für die Beurlaubung im Jahr 2006 war die Alkoholsucht des Beschuldigten. Weitere Maßnahmen wurden gegen den Beschuldigten nicht ergriffen. Der Betroffenen wurde die Übernahme ihrer Therapiekosten zugesagt. Der Beschuldigte ist 2017 verstorben.

Aktenvorgang 155

Im August 2012 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er zwischen den Jahren 1958 und 1962 im Alter von 12 bis 14 Jahren durch den Beschuldigten misshandelt und sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war im Jahr 1963 entpflichtet worden, nachdem sich Eltern über die „ständigen körperlichen Züchtigungen“ der Kinder im Religionsunterricht beschwert hatten. Seit dem Jahr 1964 befand sich der Beschuldigte im Ruhestand und übte keine Tätigkeit mehr für das Erzbistum Köln aus. Im Jahr 2006 war der Beschuldigte verstorben. Der Betroffene stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Im Oktober 2012 fand ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt. Der Antrag wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 156

Im März 2015 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass der Beschuldigte ihn zwischen den Jahren 1954 und 1958 im Alter von 9 bis 13 Jahren sexuell missbraucht habe und stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Der Beschuldigte

war zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verstorben. Der Antrag wurde positiv beschieden. Ein Gesprächsangebot mit den Verantwortlichen des Erzbistums Köln wollte der Betroffene nicht wahrnehmen.

Aktenvorgang 157

Im Juli 2013 meldete sich ein Kaplan beim Erzbistum Köln. Er teilte mit, dass der Beschuldigte das Nähe-Distanz-Verhältnis zu drei Messdienerleitern im Alter von 19 bis 21 während des Pfarrfestes im Jahr 2012 verletzt habe. Die Betroffenen wollten den Vorfall zunächst intern mit dem Beschuldigten klären. Im Rahmen einer Anhörung durch Mitarbeiter des Erzbistums Köln wies der Beschuldigte die Vorwürfe von sich. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Aktenvorgang 158

Im Jahr 2011 stellten mehrere Betroffene wegen Gewalt-/Missbrauchserfahrungen während ihrer Zeit in einem katholischen Kinderheim einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln. Die Anträge wurden von der Ansprechperson des Erzbistums Köln aufgenommen und zur Bearbeitung dem zuständigen Direktor der Einrichtung weitergeleitet. Zum Teil verauslagte das Erzbistum Köln die aufgrund der Anträge zu leistenden Zahlungen.

Eine der Verdachtsmeldungen betraf den Beschuldigten, der früher als Direktor des Kinderheims war. Ein Betroffener gab im März 2011 an, dass er zwischen den Jahren 1972 und 1974 im Alter von 13/14 Jahren durch den Beschuldigten körperlich misshandelt und sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Meldung des Vorfalls bereits verstorben. Der Antrag wurde positiv beschieden. Das Gesprächs- und Therapieangebot des Erzbistums Köln nahm der Betroffene nicht an.

Aktenvorgang 159

Im April 2011 wandte sich eine Betroffene an die Ansprechperson des Erzbistums Köln für Betroffene sexuellen Missbrauchs und berichtete, dass sie zwischen den Jahren 1983 und 1987 im Alter zwischen 7 und 11 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte war bereits 2006 verstorben. Mit der Betroffenen wurde im Juli 2011 ein persönliches Gespräch geführt. Der Antrag der Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde bewilligt. Zudem wurden die Kosten für eine Verhaltenstherapie übernommen.

Aktenvorgang 160

Im Mai 2011 wandte sich ein Betroffener an die Ansprechperson des Erzbistums Köln und berichtete, dass er in seiner Kindheit durch den Beschuldigten (Laie) sexuell missbraucht worden sei. Die Bitten um Präzisierung des Vorwurfs und Nennung des Namens des Beschuldigten blieben unbeantwortet. Im März 2013 bemühte sich die Ansprechpartnerin des Erzbistums Köln erneut um Informationen. Im September 2013 stellte der Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Er gab an, der Beschuldigte, sein Großvater, sei Aushilfsküster in seiner Gemeinde gewesen und im Jahr 1985 verstorben. Ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft sei aufgrund des Ablebens des Beschuldigten eingestellt worden. Der Antrag des Betroffenen wurde abgelehnt.

Im Oktober 2014 stellte der Betroffene erneut einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs und bezifferte seine Forderung auf 50.000 €. Dieses Mal beschuldigte er nicht seinen Großvater, sondern einen anderen Beschuldigten, ihn zwischen den Jahren 1972 und 1973 im Alter von ca. 9 Jahren sexuell missbraucht zu haben. Der Beschuldigte war bereits 1980 verstorben. Die Versuche des Erzbistums Köln, ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, schlugen fehl. Die zwischenzeitlich durch den

Betroffenen beauftragten Rechtsanwälte legten das Mandat jeweils nach kurzer Zeit nieder. Im Juni 2015 wurde eine Leistung in Höhe von 5.000 € an den Betroffenen ausgezahlt. Der Betroffene überwies den Betrag zurück, da er fürchtete die Zahlung könnte auf seinen Sozialhilfesatz angerechnet werden.

Aktenvorgang 161

Im Jahr 2008 wandten sich die Eheleute A. an ein anderes Bistum und berichteten von einem möglichen Missbrauchsfall, der bereits länger zurückliegen würde. Möglicher Täter sei ein Pater im Erzbistum Köln. Das andere Bistum empfahl nach Rücksprache mit dem Erzbistum Köln sich direkt an das dortige Generalvikariat zu wenden, da der Name der Betroffenen dort nicht bekannt sei. Die Eheleute A. teilten mit, dass ihre Kinder höchstwahrscheinlich nicht selbst betroffen gewesen seien und der Beschuldigte wohl nicht mehr leben würde. Eine Kontaktaufnahme mit dem Erzbistum Köln unterblieb. Weitere Ermittlungen wurden nicht angestellt.

Aktenvorgang 162

In der Akte findet sich lediglich der Auszug eines psychiatrischen Gutachtens aus dem Jahr 1976. Ziel der Begutachtung war die Klärung, ob der Beschuldigte weiter einsetzbar ist. Dem Beschuldigten wurde ein gestörter Sexualtrieb und eine pädophile Neigung attestiert. Ein Einsatz in einem sachlichen Arbeitsbereich, in dem er ausschließlich Kontakt zu volljährigen Personen habe, sei aber weiterhin möglich.

Aktenvorgang 163

Im März 2010 ging beim Erzbistum Köln ein anonymes Brief ein, in dem der Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bezichtigt wurde. Der Beschuldigte wurde im April 2010 mit dem Brief konfrontiert, wies aber jegliche Vorwürfe von sich. Im Juni desselben Jahres bekannte sich eine Betroffene zu dem

anonymen Schreiben und nahm die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen den Beschuldigten zurück. Das Verfahren wurde damit abgeschlossen.

Aktenvorgang 164

Im Jahr 2012 meldete sich ein Betroffener beim Erzbistum Köln und berichtete, dass er Ende der 1940er in ein ordensgeführtes Kinderheim gekommen sei. Dort sei er schwer misshandelt worden. Einen konkreten Beschuldigten konnte er nicht benennen. Die Schreiben des Betroffenen wurden an die hierfür zuständige Person des verantwortlichen Ordens weitergeleitet. Dort wurde ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen durchgeführt. Eine Bearbeitung durch das Erzbistum Köln fand nicht statt.

Aktenvorgang 165

Im März 2012 teilte ein anderes Bistum mit, dass es ein kirchliches Voruntersuchungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger eingeleitet habe. Der Beschuldigte sei zwischen den Jahren 1971 und 1979 auch für das Erzbistum Köln tätig gewesen. Die Vorwürfe bezögen sich jedoch auf die Zeit vor seinem Einsatz für das Erzbistum Köln. Der Beschuldigte befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand. Es findet sich ein handschriftlicher Vermerk, nach dem von Seiten des Erzbistums Köln kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wurde.

Aktenvorgang 166

Im Juli 2010 leitete ein anderes Bistum die Unterlagen eines Verdachtsfalles an das Erzbistum Köln weiter, da der Beschuldigte (Laie) möglicherweise noch für das Erzbistum Köln tätig sei. Ein Betroffener hatte sich an das Bistum gewandt und berichtet, dass er in den Jahren 1972/1973 im Alter von ca. 14/15 Jahren

durch den Beschuldigten, der als Küster tätig war, sexuell missbraucht worden sei. Zum Zeitpunkt der Meldung war der Beschuldigte nur noch aushilfsweise als Küster im Erzbistum Köln tätig. Auf einen weiteren Einsatz wurde umgehend verzichtet. Im Rahmen der Konfrontation im August 2010 gestand der Beschuldigte den sexuellen Missbrauch ein. Er gab an, damals schwer alkoholkrank gewesen zu sein. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Erzbistum Köln und dem Beschuldigten wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Eine Meldung des Falles an die Staatsanwaltschaft sollte durch das benachrichtigende Bistum erfolgen.

Aktenvorgang 167

Im April 2011 stellte eine Betroffene einen Antrag auf Leistungen Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln. In dem Antrag berichtete sie davon, im Jahr 1992 im Alter von ca. 6 Jahren durch den Beschuldigten (Laie) sexuell missbraucht worden zu sein. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt ca. 18 Jahre alt und Leiter der Messdienergruppe der Betroffenen. Zum Zeitpunkt der Meldung stand der Beschuldigte nicht mehr in einem dienstrechtlichen Verhältnis zum Erzbistum Köln. Die Betroffene überreichte die Unterlagen aus dem staatlichen Strafverfahren gegen den Beschuldigten. Der Beschuldigte wurde im Jahr 1998 zu einer Jugendfreiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 8 Fällen verurteilt. Aus den Unterlagen gehen weitere Betroffene im Alter zwischen 10 und 12 Jahren hervor. Der Antrag der Betroffenen wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 168

Im September 2015 wurde Strafanzeige gegen den Beschuldigten (Laie) wegen des Verdachts der Verbreitung pornografischen Materials an Personen unter 18 Jahren erstattet. Der Beschuldigte war Leiter einer kirchlichen Jugendgruppe. Er soll im Jahr 2015 dem 14-jährigen Betroffenen über WhatsApp ein Bild seiner Genitalien zugesandt haben. Der Beschuldigte informierte das Erzbistum Köln über

das Verfahren. Daraufhin wurde vereinbart, dass er sich bis zum Abschluss des Verfahrens nicht weiter im Bereich Kinder- und Jugendarbeit engagieren solle. Im August 2017 wurde Anklage gegen den Beschuldigten erhoben. Da mittlerweile bekannt geworden war, dass der Beschuldigte sich entgegen der getroffenen Vereinbarung dennoch wieder in der Kinder- und Jugendarbeit engagierte, wurde er nochmals aufgefordert die Auflagen einzuhalten. Ihm wurde darüber hinaus Hausverbot erteilt. Ende August 2017 wurde auch ein kirchliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet. Aufgrund der Verurteilung im staatlichen Strafverfahren wurde auf eine Anhörung verzichtet. Das kirchliche Verfahren wurde 2018 damit abgeschlossen, dass der Beschuldigte dauerhaft von jeder Mitwirkung in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen wurde.

Aktenvorgang 169

Im Januar 2018 ging in der Interventionsstelle eine Meldung besorgter Eltern ein. Diese hatten festgestellt, dass der Beschuldigte (Laie), der als Leiter des Pfadfinderstammes fungierte, sich in verdächtiger Weise um einen engen Kontakt zu drei weiblichen Betroffenen im Alter zwischen 10 und 13 Jahren bemühte. Noch im Januar 2018 wurde der Beschuldigte mit dem Vorwurf des „Groomings“ konfrontiert. Der Beschuldigte wies sexuelle Motive von sich. Der Beschuldigte versprach, sich in Zukunft transparent gegenüber den Eltern der Betroffenen zu verhalten. Es wurde vereinbart, dass der Beschuldigte ein klärendes Gespräch mit den Eltern der Betroffenen führen solle. Aufgrund der für authentisch befundenen Erklärung des Beschuldigten für sein Verhalten wurde kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Aktenvorgang 170

Am 29.03.2011 stellte eine Betroffene einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln. Sie gab an, zwischen den Jahren 1959 und 1973 im Alter von 2 bis 17 Jahren während

ihrer Zeit im Kinderheim sexuell missbraucht worden zu sein. Als Beschuldigte benannte sie eine Ordensschwester und einen weiteren Beschuldigten. Letzterer war im Auftrag des Erzbistums Köln tätig gewesen und ist im Jahr 1999 verstorben. Der Antrag der Betroffenen wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 171

Im September 2017 wandte sich der Beschuldigte (Laie) an das Erzbistum Köln. Er gab an, dass einzelne Kinder in der von ihm betreuten Firmgruppe Vorwürfe hinsichtlich eines grenzverletzenden Verhaltens gegen ihn erhoben hätten. Laut Darstellung der ca. 14 Jahre alten Betroffenen handelte es sich dabei vor allem um Äußerungen im WhatsApp-Gruppenchat und den Belehrungen darüber, dass man im Rahmen der Beichte auch sexuelle Themen ansprechen dürfe. Im Rahmen der Anhörung kam man beim Erzbistum Köln zu dem Schluss, dass es sich bei den angesprochenen Verhaltensweisen nicht um beabsichtigte Grenzverletzungen gehandelt habe. Die zunächst ausgesprochene Freistellung des Beschuldigten wurde daraufhin aufgehoben. Der Beschuldigte wurde angewiesen eine Präventionsschulung zu absolvieren.

Aktenvorgang 172

Im Juni 2017 wandte sich ein Mitglied eines Gemeinderats an die Interventionsstelle und meldete, dass der Beschuldigte (Laie), der unter anderem als Küster in der Gemeinde tätig sei, über Internetchats Minderjährigen pornografisches Material zugänglich mache. Betroffen sei ein ca. 14-Jähriger. Bei Gesprächen mit dem Betroffenen auf Ebene der Gemeinde wurden weitere Verdachtsmomente bekannt. So habe der Beschuldigte homosexuelle Annäherungsversuche unternommen und im Rahmen eines Ausfluges mit dem Betroffenen in einem Bett übernachtet. Die Verantwortlichen des Erzbistums Köln konsultierten einen Rechtsanwalt und veranlassten eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das beabsichtigte Betätigungsverbot wurde mit Rücksicht auf eine bevorstehende Durchsuchung bei

dem Beschuldigten bis Ende Juli 2017 zurückgehalten. Nach der Durchsuchung wurde das Betätigungsverbot nebst Hausverbot gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochen. Das staatsanwaltliche Verfahren wurde im Februar 2018 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Aktenvorgang 173

Im September 2010 wurden an einer erzbischöflichen Schule Vorwürfe grenzverletzenden Verhaltens gegen einen Lehrer erhoben. Dieser habe im Rahmen des Sportunterrichts drei betroffene Schülerinnen im Alter von 17 bis 18 Jahren an der Hüfte, am Gesäß und an den Beinen berührt. Der Schulleiter konfrontierte den Beschuldigten (Laie) mit den Vorwürfen. Dieser versprach, sich zu entschuldigen und in Zukunft den nötigen Abstand zu wahren. Der Schulleiter bewertete den Vorfall danach nicht als Fall sexuellen Missbrauchs, informierte aber dennoch die Ansprechperson des Erzbistums Köln. Die Ansprechperson informierte Generalvikar Dr. Schwaderlapp. Die Stabsabteilung Recht kam zu dem Ergebnis, dass ein Verfahren nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durchzuführen sei. Eine Durchführung eines solchen Verfahrens ist in der Akte allerdings nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 174

Im Oktober 2010 gelangten erstmals Vorwürfe gegen den Beschuldigten zur Kenntnis des Erzbistums Köln. Der Beschuldigte hatte ohne Hinzuziehung einer weiteren Aufsichtsperson eine Ferienfreizeit für mehrere Kinder im Alter zwischen 12 und 16 Jahren betreut. Nach der Rückkehr meldeten einige der männlichen Teilnehmer, dass der Beschuldigte sich Zutritt zum Bad verschafft und die duschenden Kinder gemustert habe. Im November 2010 wurde der Beschuldigte angehört und darauf hingewiesen, dass sein Verhalten grenzüberschreitend sei. Der Beschuldigte gab an, dass ihm dies nicht aufgefallen sei. Es wurde vereinbart, dass sich der Beschuldigte einer Einzelsupervision unterziehen solle, um sein

Gercke | Wollschläger

berufliches Handeln zu reflektieren. Im Dezember 2010 wurde bekanntgegeben, dass der Beschuldigte fortan nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein würde. Der Beschuldigte versuchte danach, als Privatperson an einer Ferienfreizeit teilzunehmen, was ihm jedoch untersagt wurde. Der Beschuldigte wurde im Sommer 2011 (regulär) in eine andere Gemeinde versetzt.

Im Juni 2013 berichtete die Ansprechpartnerin des Erzbistums Köln für Fälle sexuellen Missbrauchs, dass sich ein 19-jähriger Betroffener an sie gewandt habe und den Beschuldigten eines sexuellen Übergriffs im Rahmen eines privaten Ausfluges im Frühjahr 2013 beschuldige. Der Beschuldigte wurde mit den Vorwürfen konfrontiert. Er gestand ein, im Rahmen eines privaten Ausfluges mit dem Jungen in einem Bett übernachtet zu haben, bestritt aber, dass es zu einem sexuellen Übergriff gekommen sei. Der Beschuldigte wurde er mit sofortiger Wirkung beurlaubt und jeglicher Kontakt zu Kinder- und Jugendlichen untersagt. Aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation erhielt der Beschuldigte einen kanonischen Verweis (can. 1339 § 2 CIC/1983) mit der Auflage sich einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Die Gutachter kamen im Januar 2014 zu dem Ergebnis, dass dem Beschuldigten keine Störung der Sexualpräferenz attestiert werden könne. Im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Betreuung sei ein weiterer Einsatz unter dem Gesichtspunkt einer Gefährlichkeitsprognose nicht zu beanstanden.

Das weitere Vorgehen ist nicht dokumentiert.

Aktenvorgang 175

Im März 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und verlangte eine Entschädigung dafür, dass er ca. im Jahr 1940 im Alter von 12 Jahren durch den Beschuldigten im Rahmen der Beichte mit dem Tode vor seinem 18. Lebensjahr bedroht worden sei. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen, konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte dem Betroffenen damit gedroht hatte, dass er das 18. Lebensjahr nicht erreichen würde, wenn er nicht

damit aufhöre zu onanieren. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1947 verstorben. Dem Betroffenen wurde mitgeteilt, dass eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs in seinem Fall nicht möglich sei.

Aktenvorgang 176

Der Beschuldigte wurde im Jahr 2010 im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens durch ein anderes Bistum wegen sexuellen Missbrauchs zweier männlicher Kinder in den 1970er Jahren für schuldig befunden. Ihm wurde auf unbestimmte Zeit die Ausübung jeglicher Weihe- und Leitungsgewalt untersagt sowie strenge Auflagen gemacht, um jeglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Im Einverständnis mit dem Erzbistum Köln wurde dem Beschuldigten ein neuer Wohnsitz im Bereich des Erzbistums Köln zugewiesen. Ein Einsatz durch das Erzbistum Köln erfolgte aufgrund der strengen Auflagen des Beschuldigten nicht. Dies teilte das Erzbistum Köln dem anderen Bistum im Rahmen einer Kontrollanfrage mit.

Aktenvorgang 177

Im Januar 2010 wandte sich ein Betroffener an die Ansprechperson des Erzbistums Köln und berichtete, dass er in den Jahren 1982/1983 im Alter von 20 Jahren als Zivildienstleistender durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Auf eine Konfrontation des Beschuldigten wurde auf Wunsch des Betroffenen zunächst verzichtet. Nachdem bekannt wurde, dass es einen weiteren Betroffenen gab, dem gegenüber der Beschuldigte in der Vergangenheit Annäherungsversuche gemacht haben soll, bestand der Betroffene auf einer Konfrontation des Beschuldigten und verlangte dessen Entfernung aus der Gemeinde. Der Beschuldigte gab im Rahmen der Konfrontation im Mai 2010 an, dass es sich bei dem gemeldeten Vorfall um eine einverständliche Beziehung gehandelt habe. Er habe dies bereits gebeichtet. Der frühere Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner habe ihm gegenüber die Sache als erledigt bezeichnet, wenn er in Zukunft nicht mehr

sündigen würde. Der Betroffene forderte in weiteren Gesprächen, dass der Beschuldigte umgehend in den Ruhestand versetzt werden müsse. Im Jahr 2011 wurde das Verfahren der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt, die sich für nicht zuständig erachtete. Official Dr. Assenmacher kam im Rahmen einer Prüfung des Falles zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte eine kirchliche Straftat im Sinne von can. 1395 § 2 CIC/1983³⁶⁹ begangen habe, jedoch mittlerweile die Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Das Verfahren wurde im Jahr 2012 durch eine *Monitio* des Erzbischofes Dr. Meisner abgeschlossen.

Aktenvorgang 178

Im Dezember 2013 meldete sich die Mutter eines dreijährigen Kindes beim Erzbistum Köln und berichtete, dass sie aufgrund der Äußerungen ihres Kindes davon ausgehe, dass dieses in der Einrichtung durch einen unbekanntem Mann schwer sexuell missbraucht worden sei. Die Leitung der Einrichtung wurde informiert, konnte aber nur mitteilen, dass in der Einrichtung keine männlichen Personen beschäftigt seien. Der Mutter des betroffenen Kindes wurde empfohlen Strafanzeige zu erstatten. Die Mutter des betroffenen Kindes wollte dies jedoch nicht. Dennoch wurde der Fall durch die Mutter eines anderen Kindes, das in der Einrichtung betreut wurde, zur Anzeige gebracht. Der Ausgang der Ermittlungen ist nicht bekannt. Die Leitung der Einrichtung informierte die Eltern der anderen Kinder und erarbeitete ein Schutzkonzept gegen Missbrauch.

Aktenvorgang 179

Im September 2015 wurde bekannt, dass der 50-jährige Beschuldigte (Laie), der als Betreuer in einer kirchlichen Kinder- und Jugendeinrichtung arbeitete, zwischen November 2014 und August 2015 ein sexuelles Verhältnis mit einer dort

³⁶⁹ In der Akte ist can. 1365 § 2 CIC/1983 niedergelegt. Die Gutachter gehen davon aus, dass es sich insoweit um ein Versehen handelte und tatsächlich can. 1395 § 2 CIC/1983 gemeint war.

betreuten Jugendlichen unterhalten hatte. Die Betroffene war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt. Die Betroffene meldete den Vorfall, da sie sich durch den Beschuldigten verfolgt fühlte. Mit der Betroffenen wurde ein persönliches Gespräch geführt und zu einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft geraten. Der Beschuldigte räumte ein, eine Beziehung zu der Betroffenen unterhalten zu haben. Er wurde noch im September freigestellt und außerordentlich gekündigt. Eine Kündigungsschutzklage des Beschuldigten blieb erfolglos.

Aktenvorgang 180

Im Januar 2018 fand sich der 15-jährige Betroffene mit seinen Eltern zu einem Beratungsgespräch im Jugendamt ein. Dort berichtete der Betroffene von einer Vielzahl sexueller Handlungen zwischen Minderjährigen im Alter zwischen 7 und 15 Jahren, die vor allem auch von ihm selbst ausgingen. Nur in einem Fall war in die Darstellung eine volljährige Person verwickelt. Hierbei handelt es sich um den 80-jährigen Beschuldigten (Laie), der sich ehrenamtlich in der Gemeinde engagierte. Die Kinder- und Jugendarbeit war nicht davon umfasst. Den Eltern des Betroffenen wurde nahegelegt, Strafanzeige zu erstatten. Das Erzbistum Köln wurde informiert. Sowohl der zuständige Pfarrer als auch die Leiterin der kirchlichen Einrichtung, in der sich der Beschuldigte engagierte, konnten kein auffälliges Verhalten des Beschuldigten bestätigen. Auf ein weiteres Verfahren wurde verzichtet. Es wurde nicht aufgeklärt, woher sich der Betroffene und der Beschuldigte kannten, da es sich bei dem kirchlichen Treffpunkt vornehmlich um einen Treffpunkt für Erwachsene handelte. In Abstimmung mit dem Beraterstab sexueller Missbrauch und mit Blick auf die Zuständigkeit des Jugendamts wurde der Vorfall von der Interventionsstelle daraufhin geschlossen.

Aktenvorgang 181

Im Dezember 2012 meldete sich eine Betroffene beim Erzbistum Köln. Sie bezichtigte den Beschuldigten, sie im Kindergartenalter, zwischen den Jahren 1975 und

1978, sexuell missbraucht zu haben. Da es der Betroffenen schwerfiel, über das Erlebte zu sprechen, wurde auf ein persönliches Gespräch mit Vertretern des Erzbistums Köln vorerst verzichtet. Der Beschuldigte war bereits im Jahr 1979 verstorben. Der Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids der Betroffenen wurde positiv beschieden. Die Kosten einer therapeutischen Behandlung wurden übernommen.

Aktenvorgang 182

Im März 2018 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis davon, dass der Beschuldigte (Laie) von zwei Kindern im Alter von 14 und 7 Jahren des sexuellen Missbrauchs bezichtigt wurde. Das Jugendamt hatte die Polizei über die Vorfälle bereits informiert. Das Erzbistum Köln beauftragte seinerseits einen Rechtsanwalt damit, den Vorfall bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Der Beschuldigte wurde noch im März 2018 angehört. Ihm wurde die ehrenamtliche Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen untersagt. Das Erzbistum Köln beauftragte eine dritte Person mit der Nachsorge.

Aktenvorgang 183

Im Dezember 2018 meldete eine Betroffene, dass sie als Auszubildene in einem Tagungshaus des Kölner Erzbistums durch ihre Arbeitskollegen sexuell belästigt worden sei. Neben ihr seien auch noch andere Auszubildende Ziel der sexuellen Belästigungen gewesen. Im Laufe des weiteren Verfahrens konnte festgestellt werden, dass keine der Betroffenen zum Zeitpunkt der Vorfälle minderjährig war. Das Verfahren nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz wurde mit dem Hinweis auf die Aufarbeitung der Vorfälle auf arbeitsrechtlicher Ebene abgeschlossen.

Aktenvorgang 184

Im März 2015 wandte sich eine Pastoralreferentin an die Ansprechperson des Erzbistums Köln für Fälle sexuellen Missbrauchs. Sie berichtete, dass der pensionierte Beschuldigte mehreren minderjährigen Flüchtlingskindern Deutsch in den eigenen Wohnräumen beibringe. Eines der Flüchtlingskinder fühle sich bedrängt. Nach Ansicht der Ansprechperson lagen aber keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch vor. Sie empfahl daher, vor Einleitung eines Verfahrens zu klären, wie das betroffene Flüchtlingskind die Bedrängung empfunden habe. Weitere Informationen wurden in der Folgezeit jedoch nicht gemeldet.

Im November 2015 betrat ein Hausmeister aufgrund eines Wasserschadens die Wohnung des – zu dieser Zeit im Krankenhaus befindlichen – Beschuldigten. Dabei fiel ihm eine umfangreiche Sammlung pornografischen Materials auf. Darunter befand sich nach Eindruck des Hausmeisters auch kinderpornografisches Material. Von Seiten des Erzbistums Köln wurde Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet. Noch im gleichen Monat fand eine Durchsuchung statt, bei der insbesondere die Sammlung des Beschuldigten beschlagnahmt wurde.

Zwischen Anfang und Mitte des Jahres 2017 wurde der Beschuldigte durch das Erzbistum Köln wiederholt zur Anhörung geladen. Eine Reaktion blieb jedoch aus. Der Beschuldigte wurde im Juni 2017 darüber informiert, dass ihm die öffentliche Ausübung des Priesteramtes untersagt werde, er zukünftig jeden Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden habe und die Sache der Glaubenskongregation in Rom vorgelegt würde. Eine solche Vorlage an die Glaubenskongregation in Rom ist in den Akten allerdings nicht dokumentiert. Im Januar 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Der Beschuldigte verstarb im März 2018.

Im Oktober 2018 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er im Jahr 1995 im Alter von 16 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Anfang des Jahres 2019 erhielt der Betroffene Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 185

Im April 2010 wandte sich der Betroffene A. an das Erzbistum Köln und berichtete davon, dass er in den 1960er Jahren im Alter zwischen 8 und 13 Jahren durch einen Kleriker, an dessen Namen er sich nicht erinnern könne, sexuell missbraucht worden sei. Das Erzbistum Köln konnte ermitteln, dass es sich bei dem Beschuldigten um den im Jahr 1968 verstorbenen Beschuldigten handeln müsse und bot dem Betroffenen ein persönliches Gespräch an. Der Betroffene reagierte auf dieses Angebot nicht.

Im Dezember 2018 wandte sich der Betroffene B. an das Erzbistum Köln und berichtete, dass er als Kind/Jugendlicher zwischen den Jahren 1965 und 1968 durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Die Interventionsstelle des Erzbistums Köln vereinbarte nach telefonischer Rücksprache mit dem Betroffenen, dass dieser den Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Bistum Fulda stellen solle, das das Verfahren im Wege der Amtshilfe bearbeiten würde. Die Unterlagen des Erzbistums Köln wurden an das Bistum Fulda weitergeleitet.

Aktenvorgang 186

Anfang September 2011 stellte ein Betroffener einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs. Er gab an, dass er zwischen den Jahren 1961 und 1971 in einer katholischen Heimeinrichtung im Alter zwischen 11 und 21 Jahren unter anderem durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Der Verein, der die Trägerschaft der Einrichtung innehatte, war im Jahr 1985 aufgelöst worden. Der Beschuldigte war im Jahr 1989 verstorben. Die übrigen Beschuldigten wurden nicht ermittelt. Der Antrag des Betroffenen wurde positiv beschieden.

Aktenvorgang 187

Im August 2017 wurde der Leitung einer Kita in kirchlicher Trägerschaft gemeldet, dass es zu Grenzverletzungen – insbesondere durch Anfertigung von unangemessenen Bildaufnahmen – durch das Kitapersonal gekommen sei. Zwei der Beschuldigten (Laien) wurden durch Mitarbeiter des Erzbistums Köln zu den Vorwürfen angehört. Diesen Beschuldigten wurden gekündigt. Die dritte Beschuldigte (Laie) hatte ihr Arbeitsverhältnis zum 31.12.2017 beendet. Das Erzbistum Köln veranlasste eine Meldung der Vorfälle an die Staatsanwaltschaft.

Aktenvorgang 188

Im Dezember 2017 wurde dem Erzbistum Köln gemeldet, dass der Beschuldigte (Laie) im November 2017 mehrere erwachsene Personen in der Gemeinde darum bat, ihm Bilder von ihren Kindern zuzusenden. Der Beschuldigte hatte im Rahmen eines Gesprächs mit dem Pfarrer der Gemeinde bereits eingestanden, dass er sich nicht richtig verhalten habe. Ihm wurde angekündigt, dass er in der Gemeinde nicht mehr als Organist eingesetzt werden würde. Der Beschuldigte wurde im April 2018 im Rahmen eines Verfahrens nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz angehört. Danach ging man davon aus, dass es sich nicht um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handle und keine Gefahr von dem Beschuldigten ausgehe. Der Kirchengemeinde wurde empfohlen, die Freistellung aufzuheben. Das Verfahren wurde im Juli 2018 abgeschlossen.

Aktenvorgang 189

Der Beschuldigte war im Jahr 1964 wegen sexuellen Missbrauchs zweier männlicher Jugendlicher im Alter von 16 und 18 Jahren zu einem Jahr und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Es wurde ein kirchenrechtliches Verfahren durchgeführt. Der Beschuldigte wurde im Jahr 1967 nach Befassung der Glaubenskongregation in Rom zurück in den Laienstand versetzt.

Gercke | Wollschläger

Im Juli 2008 erreichte ein anwaltliches Schreiben eines Betroffenen das Erzbistum Köln. Der Betroffene machte unter anderem eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs geltend. Das Erzbistum Köln bot dem Betroffenen therapeutische Hilfe bei der Aufarbeitung der Geschehnisse an, lehnte die geforderten Zahlung jedoch zunächst ab. Erst nach einer längeren Auseinandersetzung um Art und Höhe dieser Leistung erhielt der Betroffene im Jahr 2011 eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 190

Im April 2017 wurde bekannt, dass der 23-jährige Beschuldigte (Laie), der in einer Jugendgruppe tätig war, sich – insbesondere gegenüber dem Betroffenen A. – verbal grenzverletzend geäußert bzw. verhalten haben soll. Dem Beschuldigten wurde vom zuständigen Pfarrer vor Ort die weitere Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen untersagt. Im Rahmen seiner Anhörung im Mai 2017 gestand der Beschuldigte die verbalen Grenzverletzungen ein. Grenzverletzende Verhaltensweisen habe es nicht gegeben. Die beiden Co-Leiterinnen der Jugendgruppe bestätigen, dass es in der Gruppe vereinzelt zu Äußerungen mit sexuellem Bezug gekommen sei. Das Verfahren wurde im August 2017 abgeschlossen. Der Beschuldigte erhielt ein Individualcoaching zu Präventionszwecken.

Aktenvorgang 191

Im Juli 2013 wandte sich eine Gemeindeferentin an das Erzbistum Köln. Sie berichtete, dass sich die Eltern zweier betroffener Mädchen im Alter von 12 Jahren an sie gewandt hätten, da es nach den Angaben ihrer Töchter im Rahmen einer Messdienerfreizeit zu Grenzverletzungen durch den 18-jährigen Beschuldigten (Laie), der ehrenamtlich als Messdienerleiter tätig war, gekommen sei. Die Eltern der Kinder erstatteten Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Einleitung des Verfahrens jedoch mangels Hinweisen auf eine verfolgbare Straftat ab. Von

der Erstattung einer Strafanzeige durch das Erzbistum Köln wurde nach Einholung anwaltlichen Rates abgesehen. Dem Beschuldigten wurde eine die Ausübung des Ehrenamts als Messdienerleiter bis auf Weiteres untersagt.

Aktenvorgang 192

Im Dezember 2009 wurde das Erzbistum Köln darüber informiert, dass der Beschuldigte nicht genügend Distanz zu Kindern wahre. Konkret ging es darum, dass der Beschuldigte Kinder auf seinem Schoß sitzen lasse, sie umarme und im Rahmen einer Ferienfreizeit Fotos von allen Kindern angefertigt habe. Die Vorwürfe wurden dabei nicht von den Eltern der betroffenen Kinder erhoben, sondern von Personen aus der Gruppe der Messdienerleitung. Der Beschuldigte gestand die benannten Verhaltensweisen im Rahmen einer Anhörung teilweise ein, bestritt aber jegliche sexuelle Motivation. Der Beschuldigte nahm an einer Einzelsupervision teil, um sein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reflektieren. Nach Vorlage des Abschlussberichts der Supervision wurde der Vorfall als abgeschlossen betrachtet. Die Akte wurde nachträglich im Dezember 2018 der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Aktenvorgang 193

Im Januar 2013 wandte sich die Mutter einer ca. 3 Jahre alten Betroffenen an die Ansprechperson und bezichtigte den Beschuldigten eines grenzverletzenden Verhaltens. Die Eltern erstatteten Strafanzeige. Der Beschuldigte wurde vom Dienst suspendiert mit der Auflage, sich in ein Haus seines Ordens außerhalb der Gemeinde zurückzuziehen. Auf eigene Ermittlungen der Kirche sollte bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft verzichtet werden. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren Mitte 2013 ein, da es keine konkreten Hinweise auf eine Straftat oder ein Fehlverhalten des Beschuldigten gab. Das Erzbistum Köln sah den Beschuldigten als vollständig rehabilitiert an. Ein Wiedereinsatz des Beschuldigten scheiterte jedoch am Widerstand der Gemeinde.

Aktenvorgang 194

Im Juli 2016 meldete sich ein Betroffener beim Erzbistum Köln. Er gab an, dass er in den Jahren 1972/1973 im Alter von 3 Jahren durch den Beschuldigten sexuell missbraucht worden sei. Er habe bereits Strafanzeige erstattet. Der Beschuldigte sei allerdings vor vielen Jahren verstorben. Im September 2016 fand ein persönliches Gespräch mit der Ansprechperson des Erzbistums Köln für Fälle sexuellen Missbrauchs statt. Aufgrund von Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Betroffenen, wurde eine umfangreiche aussagepsychologische Begutachtung des Betroffenen veranlasst. Die beauftragte Diplom-Psychologin kam in ihrem Gutachten vom März 2018 zu dem Ergebnis, dass dem Betroffenen die Aussagetüchtigkeit nicht attestiert werden könne. Das weitere Verfahren in dem Vorgang ist nicht mehr dokumentiert.

Aktenvorgang 195

Im März 2018 wandte sich eine Betroffene an das Erzbistum Köln. Sie gab an, dass es ihr gegenüber im Jahr 2016 zu einem grenzverletzenden Verhalten des Beschuldigten (Laie) gekommen sei. Die Betroffene war zum Tatzeitpunkt ca. 14 Jahre alt. Der Beschuldigte war zur Tatzeit 17 Jahre alt. Gegenstand der Anschuldigung war ein Vorfall im Rahmen einer Messdienerfreizeit. Die Betroffene hatte außerplanmäßig im Zimmer der männlichen Messdienerleiter übernachtet. Als sie aufwachte, habe der Beschuldigte hinter ihr gelegen. Dies bestätigte der Beschuldigte im Rahmen seiner Anhörung. Die Betroffene stand für ein persönliches Gespräch stand nicht zur Verfügung. Es wurde vereinbart, dass der Beschuldigte an einer Präventionsschulung teilnehme. Eine strafrechtliche Relevanz wurde dem Fall nicht beigemessen.

Aktenvorgang 196

Im Oktober 2015 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis davon, dass der Beschuldigte (Laie), der als Pastoralreferent tätig war, seit dem Jahr 2014 wiederholt Annäherungsversuche gegenüber dem 19-jährigen betroffenen Messdiener unternommen habe. Aufgrund der Volljährigkeit des Betroffenen wurde das Verfahren nicht an die Interventionsstelle übersandt. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen gab dieser an, dass der Beschuldigte eindeutige sexuelle Wünsche geäußert habe. Zu sexuellen Handlungen sei es aber nicht gekommen. Der Beschuldigte wies die Vorwürfe im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zurück. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Aktenvorgang 197

Im Januar 2018 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis davon, dass einer der Betreuer einer amerikanischen Pfadfindergruppe, die in Austauschbeziehungen mit Pfadfindergruppen aus dem Bereich des Erzbistums Köln stand, beschuldigt wurde, sexuelle Verhältnisse zu (volljährigen) Gruppenmitgliedern zu unterhalten. Von Seiten des Erzbistums Köln nahm man dies zum Anlass darauf hin zu wirken, dass der Beschuldigte an den geplanten Jugendbegegnungen nicht mehr teilnehme.

Aktenvorgang 198

Im Mai 2011 meldete sich eine Frau bei der Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Köln und teilte mit, dass sie grenzverletzendes Verhalten des Beschuldigten gegenüber Messdienern beobachtet habe. Der zuständige Pfarrer erklärte das Verhalten des Beschuldigten damit, dass er es gelegentlich übernehme unsorgfältig gekleidete Messdiener „nachzurüsten“. Er bestätigte den Verdacht der Ansprechperson, dass zwischen der Anzeigenerstatterin und dem Beschuldigten persönliche Streitigkeiten bestünden. Nachdem der

Gercke | Wollschläger

Beschuldigte einen Anwalt einschaltet hatte, teilte die Anzeigenerstatterin dem Erzbistum Köln mit, dass sie an ihrer Aussage nicht weiter festhalte. Das Verfahren wurde nicht fortgeführt.

Aktenvorgang 199

Im Jahr 2016 wurde dem Erzbistum Köln angezeigt, dass ein jugendlicher Messdiener (wurde im Laufe des Verfahrens volljährig) zwei Mädchen im Alter von 11/12 bzw. 12/13 Jahren verbal grenzverletzende Nachrichten per WhatsApp gesendet habe. Der Beschuldigte (Laie) wurde vom zuständigen Pfarrer ermahnt und aufgezeigt, dass er im Wiederholungsfalle die Messdienerarbeit niederlegen müsse. Die Pflegemutter des Beschuldigten meldete darüber hinaus, dass es in der Schule und in der Familie weitere Situationen gegeben habe, in denen der Beschuldigte grenzverletzendes Verhalten an den Tag gelegt habe. Dem Beschuldigten wurde die Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich untersagt und die Auflage erteilt, an einer Schulung teilzunehmen. Dem kam er nicht nach und begann im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahrs erneut mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Im Auftrag des Erzbistums Köln wurde der Beschuldigte im Jahr 2018 psychiatrisch-psychologisch begutachtet. Eine psychische Störung wurde nicht festgestellt; der Kontakt mit weiblichen Jugendlichen wurde kritisch beurteilt. Der weitere Verlauf des Verfahrens ergibt sich aus den Akten nicht.

Aktenvorgang 200

In dem Aktenvorgang sind zwei unterschiedliche Sachverhalte mit jeweils eigenen Beschuldigten aus derselben Gemeinde dokumentiert.

Zum einen wandte sich der Vater einer Betroffenen (4 Jahre) im Jahr 2018 an das Erzbistum Köln und zeigte einen Missbrauch durch einen ehemaligen Mitarbeiter einer katholischen Kindertagesstätte an. Er stellte außerdem Strafanzeige bei der Polizei. Ein persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter des Erzbistums Köln

lehnte er ab. Der in der Probezeit befindliche Beschuldigte (Laie) wurde nicht in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen und verließ die Einrichtung. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob sich der Verdacht bestätigte.

Hinsichtlich des zweiten Beschuldigten (Laie) wurde im Jahr 2017 bekannt, dass dieser in einem WhatsApp-Chat mit einem Messdiener grenzverletzende Äußerungen getätigt hatte. Der Beschuldigte war selbst als Messdiener tätig und geistig behindert. Der zuständige Pfarrer mahnte den Beschuldigten ab. Im Jahr 2018 gab der zuständige Pfarrer an, der Beschuldigte sei nicht mehr als Messdiener tätig.

Der weitere Verlauf der beiden Verfahren geht aus der Akte nicht hervor.

Aktenvorgang 201

Im Jahr 2018 wurde das Erzbistum Köln über ein Ermittlungsverfahren gegen eine Beschuldigte (Laie), die als Erzieherin einer katholischen Kindertagesstätte tätig war, informiert. Die Vorwürfe bezogen sich auf Handlungen im Rahmen einer früheren Anstellung, welche in keinem Zusammenhang mit dem Erzbistum Köln stand. Während der Anstellung im Erzbistum Köln traten keine Verdachtsfälle auf. Für die Zeit des Prozesses wurde die Beschuldigte freigestellt. Die Beschuldigte wurde schließlich wegen Freiheitsberaubung und Nötigung verurteilt. Der weitere Verlauf des Verfahrens geht aus der Akte nicht hervor.

Aktenvorgang 202

Im Jahr 2008 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis von einem Fall grenzverletzenden Verhaltens eines Beschuldigten (Laie), der als Lehrer einer erzbischöflichen Schule tätig war. Dieser soll ein Verhältnis mit einer 17-jährigen Schülerin unterhalten haben, wobei er nach Angaben der Betroffenen die sexuellen Handlungen durch psychischen Druck erzwang. Das Arbeitsverhältnis wurde durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung gekündigt. Der Beschuldigte begab

sich in psychiatrische Behandlung. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten ein.

Aktenvorgang 203

Im Jahr 2011 meldete sich ein Betroffener beim Erzbistum Köln und gab an, in den 70er-Jahren, etwa im Alter zwischen 11 und 15 Jahren, in einer katholischen Kinder- und Jugendeinrichtung durch Mitarbeiter mehrfach sexuell missbraucht worden zu sein. Da der damalige Träger nicht mehr existierte, konnte nicht abschließend geklärt werden, bei wem die Zuständigkeit lag. Das Erzbistum Köln nahm schließlich mehrere Zahlungen vor und gewährte dem Betroffenen ein Darlehen. Später stellte sich heraus, dass der Betroffene unter anderem gefälschte Belege für die Therapiekostenabrechnung eingereicht hatte. Im Rahmen des daraufhin angestoßenen Strafverfahrens wurde der Betroffene wegen Betruges verurteilt. Gemäß dem Stand der Akten konnte bisher noch keine Einigung erzielt werden, da der Betroffene die bisher geleisteten Zahlungen für nicht ausreichend hält.

Aktenvorgang 204

Im Jahr 2013 stellte die Polizei eine Anfrage an das Erzbistum Köln in einem Ermittlungsverfahren wegen Nachstellung. Zudem wurde auf einen sexuellen Missbrauch in den Jahren 1973 bis 1990 hingewiesen; ob dieser Fall im Zusammenhang mit der Nachstellung steht und in den kirchlichen Kontext einzuordnen ist, geht aus der Akte nicht hervor. Das Erzbistum Köln leistete Unterstützung bei der Ermittlung des Betroffenen. Über den weiteren Gang des Verfahrens ist nichts bekannt.

Aktenvorgang 205

Im Jahr 2007 wandte sich eine Mutter an das Erzbistum Köln und meldete, ihre Tochter sei Anfang der 2000er im Alter von drei Jahren in einem katholischen Kindergarten durch einen kirchlichen Mitarbeiter und einen Ordenspriester sexuell missbraucht worden. Die beiden Beschuldigten wurden angehört und stritten die Vorwürfe ab. Nach Informationen der zuständigen Polizeidienststelle wurden schon im Jahr 2001 umfangreiche polizeiliche Ermittlungen durchgeführt; es habe keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft der Betroffenen gegeben, sodass das Verfahren eingestellt wurde. Es bestehe die Vermutung, dass bei der Mutter der Betroffenen eine psychische Störung vorliege; das Jugendamt sei informiert. Im Jahr 2010 traten die Eltern der Betroffenen erneut an das Erzbistum Köln mit einem Entschädigungsanspruch heran. Es kam zu einem Zivilprozess, dessen Ausgang aus den Akten nicht ersichtlich ist.

Aktenvorgang 206

Im Jahr 2012 wurde gegenüber dem Erzbistum Köln ein grenzverletzendes Verhalten einer Beschuldigten (Laie), die als Erzieherin in einer katholischen Kindertagesstätte tätig war, angezeigt. Die Beschuldigte wurde zunächst vom Dienst freigestellt und das Arbeitsverhältnis beendet. Das Erzbistum Köln informierte die staatlichen Ermittlungsbehörden. Das staatliche Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs wurde eingestellt. Die Ermittlungen wegen Körperverletzung wurden fortgeführt. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Aktenvorgang 207

Im Jahr 2006 zeigte ein 17-jähriger Betroffener ein grenzverletzendes Verhalten durch einen Priesteramtskandidaten (volljährig) an. Betroffener und Beschuldigter (Laie) wurden angehört. Der Beschuldigte verließ das Priesterseminar; eine Wiederaufnahme wurde ihm später versagt.

Aktenvorgang 208

Im Jahr 2015 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis vom Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an mehreren Kleinkindern (2-4 Jahre) durch eine Beschuldigte (Laie), die als Erzieherin in einer Kindertagesstätte einer katholischen Kirchengemeinde tätig war. Die Beschuldigte wurde vom Dienst freigestellt. Das Erzbistum Köln führte ein Gespräch mit den Eltern der Betroffenen. Das Erzbistum Köln informierte die Staatsanwaltschaft. Das Arbeitsverhältnis mit der Beschuldigten wurde beendet. Da eine aussagepsychologische Begutachtung der Kinder ergab, dass diese nicht aussagetüchtig seien, wurde das Verfahren von Seiten der Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Jahr 2017 fand ein Gespräch zwischen der ehemals Beschuldigten und Generalvikar Dr. Meiering zur Aufarbeitung der Geschehnisse statt.

Aktenvorgang 209

Im Jahr 2017 wurde dem Erzbistum Köln der Verdacht eines grenzverletzenden Verhaltens eines Beschuldigten (Laie), der Lehrer einer erzbischöflichen Schule war, gegenüber vier 13-jährigen Mädchen bekannt. Eine Diplom-Psychologin führte im Auftrag des Erzbistums Köln Gespräche mit zwei der Betroffenen, um die Vorwürfe zu konkretisieren. Der Beschuldigte wurde angehört und bestritt die Vorwürfe teilweise. Der Beschuldigte erhielt schließlich wegen grenzverletzender Äußerungen eine Ermahnung.

Aktenvorgang 210

Im Rahmen einer Recherche über den Beschuldigten, der im Jahr 1942 in einem Konzentrationslager zu Tode gequält worden war, wurde im Erzbistum Köln im Jahr 2013 bekannt, dass der Beschuldigte im Jahr 1938 wegen Missbrauchs verurteilt worden war. Im Jahr 2019 wurde eine erneute Aufarbeitung des Falls beschlossen, in dem mögliche noch lebende Betroffene ausfindig gemacht werden sollten.

Aktenvorgang 211

Im Jahr 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln. Er gab an, durch den im selben Jahr verstorbenen Beschuldigten während seiner Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein. Die Vorfälle hätten sich während seines Aufenthaltes in einem staatlichen Kinderheim zwischen den Jahren 1951 und 1969 ereignet. Der Beschuldigte sei dort als Hausgeistlicher tätig gewesen. Nach den Angaben des Betroffenen hatte er den Vorfall bereits früher mehrfach gemeldet, man habe ihm damals aber kein Gehör geschenkt. Auch die Bearbeitung des Falles durch die Ansprechperson des Erzbistums Köln im Jahr 2010 nahm verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch. Nach Weiterleitung des Falles an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal wurden dann jedoch mehrere Gespräche mit dem Betroffenen geführt. Die Stellung eines Antrages auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs ist nicht dokumentiert. Der Akte kann jedoch entnommen werden, dass im Erzbistum Köln Unsicherheit herrschte, ob ein entsprechender Anspruch bestünde, da die Vorfälle in einem staatlichen Kinderheim stattgefunden hatten.

Aktenvorgang 212

Ein Betroffener wandte sich im Jahr 2013 an das Erzbistum Köln und gab an, in den 1960er-Jahren als Heimkind in einer katholischen Einrichtung von Erziehern sexuell missbraucht worden zu sein. Es stellte sich heraus, dass das Erzbistum Köln zum Tatzeitpunkt nicht Träger des Heims war. Der Betroffene wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Aktenvorgang 213

Im Jahr 2015 wurde die Pressestelle des Erzbistums Köln von einer Betroffenen kontaktiert, die einen sexuellen Missbrauch durch einen Ordensgeistlichen in den 1960er- oder 1970er-Jahren in einem Alter von ca. 11 bis 14 Jahren anzeigte. Der

Beschuldigte war bereits in den 1990er-Jahren verstorben. Ein Mitarbeiter der Pressestelle drückte sein Bedauern über die geschilderten Taten aus und teilte der Betroffenen die Telefonnummern der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln mit. Zudem informierte er auch die Ansprechpersonen des Erzbistums. Ob daraufhin mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen wurde, ist nicht dokumentiert.

Im Jahr 2019 meldete sich ein weiterer Betroffener. Er schilderte mehrfachen sexuellen Missbrauch durch denselben Beschuldigten in den 1960er-Jahren im Alter von etwa 9 Jahren. Er führt ein Gespräch mit einem externen Ansprechpartner des Erzbistums Köln. Der Antrag des Betroffenen auf eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde mit seinem Einverständnis an den zuständigen Orden weitergeleitet.

Aktenvorgang 214

Im Jahr 2010 wandte sich ein Betroffener an das Erzbistum Köln. Er gab an, durch einen Ordensgeistlichen in den 1980er Jahren im Alter von 16 Jahren sexuell missbraucht worden zu sein. Recherchen ergaben, dass bereits in der Vergangenheit ähnliche Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben worden waren. Das Erzbistum Köln gab die Meldung an den zuständigen Orden weiter. Nach Ansicht des Betroffenen, wurde der Fall dort aber nur unzureichend behandelt. Er wandte sich daraufhin erneut an das Erzbistum Köln. Ausweislich einer internen Notiz sollte von Seiten des Erzbistums Köln Druck auf den Orden ausgeübt werden. Ob dies tatsächlich geschah, ist nicht dokumentiert.

Im Jahr 2016 wandte sich ein weiterer Betroffener an das Erzbistum Köln und schilderte Missbrauch in mehreren Kinderheimen in den 1960er- und 1970er-Jahren zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr, unter anderem durch den Beschuldigten. Das Erzbistum Köln war in den Fällen jeweils unzuständig, entfaltete jedoch gleichwohl Recherchebemühungen. Es fanden mehrere Gespräche mit dem Betroffenen statt. Der Beschuldigte wurde mit den Vorwürfen konfrontiert und stritt diese ab. Der Betroffene wurde durch die Träger der Kinderheime entschädigt.

Aktenvorgang 215

Im Jahr 2016 erlangte das Erzbistum Köln Kenntnis vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch einen Beschuldigten (Laie), der Lehrer an einer kirchlichen Schule war. Der Missbrauch soll im Rahmen eines privaten Nachhilfeunterrichts stattgefunden haben. Die Betroffene schilderte den Missbrauch in zwei Briefen. Eine aussagepsychologische Bewertung der Briefe kam zu dem Ergebnis, dass die Angaben zu vage seien und auf deren Basis keine weiteren Ermittlungen durchgeführt werden sollten. Es solle eine Konkretisierung der Geschehnisse durch die Betroffene stattfinden. Die Betroffene war hierzu nicht bereit.

Aktenvorgang 216

Im Jahr 2015 erhielt das Erzbistum Köln Kenntnis davon, dass der Beschuldigte (Laie) als Angestellter eines kirchlichen Hauses eine enge Beziehung zu einem minderjährigen Auszubildenden pflege. Es wurde ein Gespräch mit dem Beschuldigten sowie dem Auszubildenden geführt und darauf hingewiesen, dass dies für eine Arbeitsbeziehung unpassend sei.

Im Jahr 2017 kam ein ähnlicher Vorwurf auf. Der Beschuldigte wurde angehört und räumte Küsse mit einem ehemaligen volljährigen Auszubildenden ein. Er erklärte sich zu einem therapeutischen Gespräch bereit.

Aktenvorgang 217

Im Jahr 2016 wurde dem Erzbistum Köln ein Fall grenzverletzenden Verhaltens eines Ordensgeistlichen gegenüber mehreren jugendlichen Teilnehmerinnen eines Chors im Rahmen eines Probewochenendes gemeldet. Der Provinzial des Ordens wurde informiert; es wurde ferner ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt und ein Hausverbot gegen ihn verhängt. Die Betroffenen empfanden die Reaktion als unzureichend, weshalb sie sich anwaltlich vertreten an den Orden

wandten. Die hier tätige Anwältin wurde den Betroffenen durch das Erzbistum Köln empfohlen.

Aktenvorgang 218

Im Jahr 2015 ging ein anonymes Hinweis beim Erzbistum Köln ein. Eine Mutter gab an, ihre Tochter sei im Alter von 17 Jahren von dem Beschuldigten (Laie) verführt worden; es sei zum Geschlechtsverkehr gekommen. Der Beschuldigte sei der Lehrer der Betroffenen gewesen. Die Betroffene sei nun 19/20 Jahre alt; die Beziehung zu dem Beschuldigten dauere noch an. Die Betroffene und die Mutter konnten trotz des anonymen Schreibens ermittelt werden. Die Mutter der Betroffenen gab schließlich an, die Beziehung sei inzwischen beendet. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass der Kontakt des Beschuldigten mit ihrer Tochter erst nach ihrem Eintritt in die Volljährigkeit entstanden sei. Der Vorgang wurde ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

Im Jahr 2018 gab es eine Meldung wegen eines Lehrers derselben Schule wegen grenzüberschreitender Äußerungen und unangemessen empfundenen Berührungen. Ob es sich um denselben Lehrer handelte, ist nicht bekannt; ebenso wenig wie der weitere Verlauf des Verfahrens.

Aktenvorgang 219

Im Jahr 2016 teilte ein Betroffener dem Erzbistum Köln mit, er sei Ende der 1970er- / Anfang der 1980er-Jahre als Student durch den Beschuldigten mehrfach zu Grenzüberschreitungen wie Zungenküssen gezwungen worden. Der Beschuldigte sei Leiter des Studentenwohnheims und Ordensangehöriger gewesen. Zum Zeitpunkt der Meldung war der Beschuldigte bereits hochbetagt und dement. Träger des Heims war zum angegebenen Tatzeitpunkt der Caritasverband, sodass das Verfahren dorthin abgegeben wurde. Von dortiger Seite wurde ein Gespräch mit dem Betroffenen geführt und eine Zahlung geleistet.

Aktenvorgang 220

Im Jahr 2014 wurde das Erzbistum Köln über grenzverletzendes Verhalten des Beschuldigten (Laie), gegenüber Kindern verschiedenen Alters informiert. Der zuständige Pfarrer erteilte dem Beschuldigten eine arbeitsrechtliche Abmahnung. Das Erzbistum Köln empfahl die Anrufung eines Schlichtungsausschusses. Der Beschuldigte wurde durch das Erzbistum Köln zu den Vorwürfen angehört. Nach Absolvieren einer Präventionsschulung wurde ihm sodann die Erlaubnis erteilt, wieder als Kirchenmusiker tätig zu werden.

Aktenvorgang 221

Im Jahr 2017 meldete sich eine Mutter beim Erzbistum Köln und zeigte einen sexuellen Missbrauch ihrer Tochter im Jahr 2016 (damals 12 Jahre) durch einen Beschuldigten (Laie), der Katechet der Kirchengemeinde war, an. Der Beschuldigte wurde unverzüglich vom Dienst freigestellt. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren ein. Das Verfahren wurde jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Daraufhin wurde auch das kirchliche Verfahren eingestellt und der Beschuldigte wieder uneingeschränkt eingesetzt.

Aktenvorgang 222

Im Jahr 2018 meldete sich eine Betroffene beim Erzbistum Köln und zeigte ein grenzverletzendes Verhalten eines Mitarbeiters des Generalvikariats an, dem sie als Auszubildende unterstellt war. Sie gab an, sich auch zum Geschlechtsverkehr habe drängen lassen. Zwei weitere (ehemalige) Auszubildende berichteten von grenzverletzendem Verhalten, vor allem verbaler Art. Die Vorfälle erstreckten sich auf einen Zeitraum zwischen den Jahren 2010-2013 und 2016-2018. Der Beschuldigte (Laie) wurde zunächst vom Dienst freigestellt und erhielt sodann eine außerordentliche fristlose Kündigung. Es wurde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt.

Aktenvorgang 223

Der Betroffene war bis zum Jahr 2002 Priester im Dienst des Erzbistums Köln. Im Jahr 2002 bat er um die Entlassung aus dem priesterlichen Dienst. Nach mehrfacher Aufforderung zum priesterlichen Gehorsam zurückzukehren, wurde der Betroffene vom Priesterdienst suspendiert. In seinen Gesprächen mit Erzbischof Dr. Meisner hatte er bereits erste Andeutungen über einen sexuellen Missbrauch gemacht. Inwieweit Erzbischof Dr. Meiser zu diesem Zeitpunkt über das später angezeigte Verhalten im Bilde war, konnte anhand der Akten nicht festgestellt werden.

Im Jahr 2004 wandte sich der Betroffene an die Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln. Er gab an, in der 1970er-Jahren im Alter von 3 bis 5 Jahren durch drei Beschuldigte sexuell missbraucht worden zu sein. Der Betroffene konnte allerdings nur zwei der Beschuldigten namentlich benennen. Einer der beiden war bereits 1999 verstorben.

Da der Betroffene angegeben hatte sich erst im Rahmen einer längerdauernden Therapie an die Missbrauchsgeschehnisse erinnert zu haben, verlangte das Erzbistum Köln die Einreichung der Therapieunterlagen. Diese wurden mit dem Einverständnis des Betroffenen einem Fachpsychologen zur Begutachtung übergeben. Dieser kam zu dem Ergebnis, es sei in hohem Maße wahrscheinlich, dass die vom Betroffenen erlebten Vorstellungen tatsächlich Scheinerinnerungen seien. Im Rahmen der Begründung verwies der Gutachter insbesondere darauf, dass es sowohl an einer wissenschaftlichen Qualifikation als auch an einer wissenschaftlichen Herangehensweise der behandelnden Therapeuten fehle.

Das im Anschluss an die Begutachtung avisierte Gespräch zwischen dem Betroffenen und Vertretern des Erzbistums kam nach Aushändigung des Gutachtens an die Rechtsanwältin des Betroffenen nicht mehr zustande. Eine weitere Bearbeitung ist nicht dokumentiert.

Im Jahr 2019 wandte sich der Betroffene erneut an das Erzbistum Köln und legte zahlreiche weitere ärztliche Bescheinigungen und Stellungnahmen zum Nachweis

der Tatsache vor, dass es sich in seinem Fall um erlebnisbasierte Erinnerungen handele.

Aktenvorgang 224

Im Jahr 2018 wurde dem Erzbistum Köln angezeigt, dass ein 15-jähriger Teilnehmer einer Ferienfreizeit anderen Minderjährigen Videos mit kinderpornographischem und gewaltverherrlichendem Material gezeigt habe. Ferner habe er gegenüber einer gleichaltrigen Teilnehmerin grenzverletzendes Verhalten an den Tag gelegt. Von Seiten des Erzbistums Köln wurde das Gespräch mit den Eltern des Beschuldigten (Laie) gesucht und die Staatsanwaltschaft informiert, die eine Hausdurchsuchung vornahm. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens ist nichts bekannt.

Aktenvorgang 225

Im Jahr 2018 ging eine Meldung beim Erzbistum Köln ein, in der ein grenzverletzendes Verhalten gegenüber mehreren Schülerinnen angezeigt wurde. Der Beschuldigte (Laie) war Lehrer einer erzbischöflichen Schule. Er wurde angehört und stritt die Vorwürfe ab. Eine Betroffene konkretisierte einen der Vorwürfe in einem Gespräch mit einer vom Erzbistum Köln beauftragen Psychologin. Der Beschuldigte wurde daraufhin abgemahnt und nahm an einer Präventionsschulung teil.

Aktenvorgang 226

Der erste Hinweis auf ein Fehlverhalten findet sich in einer Telefonnotiz aus dem Jahr 1999 in Bezug auf die Tätigkeit des Beschuldigten in der Schweiz. Das zugrundeliegende Fehlverhalten wird allerdings nicht näher definiert. Eine Reaktion ist ebenfalls nicht erkennbar.

Gercke | Wollschläger

Im Jahr 2002 berichteten mehrere Jugendliche im Alter von etwa 15-16 Jahren gegenüber der Hauptabteilung Seelsorge-Personal von sexualisierter Sprache im Rahmen eines Firmwochenendes. Der Beschuldigte stritt die Vorwürfe im Rahmen einer Anhörung ab. Er wurde in eine andere Gemeinde versetzt.

Im Jahr 2006, im Zusammenhang mit einer erneuten Versetzung, erhielt Weihbischof Dr. Woelki Kenntnis von einem Verdacht grenzüberschreitenden Verhalten, das sich während der Tätigkeit des Beschuldigten in der Schweiz zugetragen haben soll. Der Beschuldigte erhielt ein Coaching auf der neuen Stelle.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Verdachtsfälle gemeldet. Der Beschuldigte soll u. a. zwei Jungen auf den Kopf geküsst haben; es sei außerdem weiteres grenzüberschreitendes Verhalten in anderen Situationen beobachtet worden, wie das Streicheln über die Wange bei Kindern im Rahmen der Kommunion oder sexualisierte Sprache gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus wurde ein weiterer Fall sexualisierter Sprache aus dem Jahr 2006 gemeldet. Das Erzbistum Köln erstatte daraufhin Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Diese stellte das Verfahren im Jahr 2015 – mangels Hinweisen auf eine verfolgbare Straftat – nach § 170 Abs. 2 ein.

In der Folgezeit versuchte das Erzbistum Köln, den Beschuldigten in die Schweiz „rückzuführen“; Erzbischof Dr. Woelki wies den Beschuldigten ausdrücklich an, das Gebiet des Erzbistums Köln zu verlassen. Der Beschuldigte weigerte sich jedoch. Ein daraufhin eingeleitetes Amtsenthebungsverfahren scheiterte an einer ablehnenden Entscheidung der Glaubenskongregation in Rom. Der Beschuldigte wurde sodann innerhalb des Erzbistums Köln versetzt und in der Altenheimseelsorge eingesetzt.

Aktenvorgang 227

Im Jahr 2017 meldete sich die Mutter eines 16-jährigen Mädchens bei der Interventionsstelle des Erzbistums Köln. Der Beschuldigte (Laie), der Musiklehrer des Mädchens, habe grenzverletzendes Verhalten an den Tag gelegt, indem er ihr

körperlich zu nahegekommen sei. Er habe das Mädchen in einer Situation an der Hand gehalten und sexualbezogene Äußerungen getätigt. Die Betroffene lehnte die Einleitung weiterer Schritte ab. Gleichwohl wurden Maßnahmen ergriffen, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Beschuldigte wurde angehört; er räumte die Vorgänge im Wesentlichen ein. Ein Einzelcoachingverfahren wurde von Seiten des Erzbistums Köln in die Wege geleitet. Der Interventionsbeauftragte empfahl der Hauptabteilung Schule/Hochschule die Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen. Ob diese eingeleitet wurden, ist nicht ersichtlich.

Aktenvorgang 228

Im Jahr 2015 ging eine Meldung beim Erzbistum Köln wegen sexueller Belästigung ein. Der Beschuldigte soll eine 14-jährigen Ministrantin fest umarmt und ihr dabei an Gesäß und Brust gefasst haben. Der Beschuldigte räumte lediglich eine Berührung an der Schulter eines Mädchens ein. Weitere Nachforschungen ergaben, dass sich in der Vergangenheit bereits weitere Ministrantinnen von ihm zurückgezogen hätten. Dem Beschuldigten wurde ein Zelebrationsverbot für das gesamte Erzbistum Köln auferlegt. Er wurde entpflichtet und kehrte in seine Heimatgemeinde in einem afrikanischen Land zurück. Der Heimatbischof des Beschuldigten wurde über den Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Aktenvorgang 229

Dieser Aktenvorgang entspricht inhaltlich dem Aktenvorgang 218. Der Sachverhalt wurde in zwei unterschiedlichen Akten abgelegt. Ein Aktenvorgang 218 ist mit dem Namen des Beschuldigten bezeichnet, dieser Vorgang trägt den Namen der Betroffenen.

Aktenvorgang 230

Im Jahr 2010 wandte sich die Betroffene A. an das Erzbistum Köln und berichtete, dass der Beschuldigte sie zwischen den Jahren 1979 und 1983 im Alter von ca. 14 Jahren sexuell missbraucht habe. Das Erzbistum Köln teilte der Betroffenen mit, dass man ihr Schreiben an den zuständigen Orden weitergeleitet habe.

Eine weitere Meldung ging im Jahr 2018 im Erzbistum Köln ein. Der Betroffene B. gab an, dass er Ende der 1970er- bzw. Anfang der 1980er -Jahre, im Alter zwischen 10 und 13 Jahren, als Messdiener sexuellem Missbrauch ausgesetzt gewesen zu sei. Der Beschuldigte habe ihn mehrfach am Gesäß berührt, ihn an sich gepresst und ihm Zungenküsse gegeben. Dies sei in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren geschehen. Der Beschuldigte war kurz vor der Anzeige verstorben. Der Betroffene erhielt eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 231

Im Jahr 2011 ging beim Erzbistum Köln die Anzeige eines 20-jährigen Messdieners ein. Er gab an, von dem Beschuldigten eine SMS mit einer anzüglichen Bemerkung sowie dem Bild eines Geschlechtsteils erhalten zu haben. Der Beschuldigte war nicht für das Erzbistum Köln tätig. Der Akte ist das weitere Vorgehen nicht zu entnehmen.

Aktenvorgang 232

Im Jahr 2011 meldete ein Betroffener schwere körperliche Misshandlungen durch seinen Religionslehrer Ende der 1950er-Jahre. Im Rahmen dieser Misshandlungen soll es auch zu Berührungen am Unterleib gekommen sein. Der Beschuldigte war bereits in den 1990er-Jahren verstorben. Dem Betroffenen wurde ein Gesprächsangebot gemacht.

Gercke | Wollschläger

Im Jahr 2018 wurde das Erzbistum Köln über einen Vorgang in Bezug auf denselben Beschuldigten informiert. Die Betroffene gab an, in den Jahren 1960-1968, im Alter von 5-13 Jahren von dem Beschuldigten sexuell missbraucht worden zu sein. Die Betroffene erhielt Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs.

Aktenvorgang 233

Am 08.08.1989 meldete sich der Beschuldigte bei Generalvikar Dr. Feldhoff und berichtete von einem „Ermittlungsverfahren“ gegen ihn. Er habe Kostüme für Kindern entworfen (z.B. Pferdekostüme und Gespensterkostüme mit Ketten). Diese Kostüme hätten 13 bis 14 Jahre alte Mädchen anprobiert. Hiervon habe er Fotos angefertigt. Als er die Fotos von der Entwicklung und Vergrößerung habe abholen wollen, sei die Polizei vor Ort gewesen, um zu prüfen, ob ein Verdacht des Kindesmissbrauches vorliege. Er habe den Beamten das Bildmaterial daraufhin ausgehändigt. Außerdem habe er den Beamten die Namen der betroffenen Mädchen gegeben und gehe davon aus, dass diese nun prüften, dass seine Aussage, er habe sich an keinem der Mädchen vergangen, stimme. Der Beschuldigte äußerte, seine Sexualität habe „sadistische Züge“. Er habe es im Griff gehabt, aber sei in den letzten Jahren etwas „schludrig“ geworden. Er habe sich entsprechende Hefte gekauft und Filme angesehen. Der Beschuldigte versicherte, das Umziehen der Mädchen nicht beobachtet und keines der Kinder angefasst zu haben. Der Generalvikar befand die Bilder, die ihm der Beschuldigte vorzeigte, für unverfänglich, allerdings existierten nach Angaben des Beschuldigten auch entsprechende Großaufnahmen. Der Beschuldigte beauftragte einen Rechtsanwalt wegen der polizeilichen Ermittlungen. Generalvikar Dr. Feldhoff bat den Beschuldigten, ihn über die weiteren Entwicklungen zu informieren. Der weitere Fortgang des Verfahrens ist nicht dokumentiert.³⁷⁰

³⁷⁰ Bei Aktenvorgang 233 handelt es sich um einen der 15 exemplarischen Fälle im Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl. Die Gutachter haben diesen Fall als „gelb“ eingeordnet, da eine Pflichtverletzung nicht sicher feststellbar ist. Hierfür ist insbesondere entscheidend, dass es auf Grundlage der Akten keine sicheren Anhaltspunkte für ein nach weltlichem oder kirchlichem Recht

Aktenvorgang 234

Im Jahr 2016 meldete sich ein Freund eines Betroffenen beim Erzbistum Köln und gab an, dieser sei im Jahr 2013 als volljähriger Seminarist im Priesterseminar eines anderen Bistums von seinem geistlichen Begleiter bedrängt, berührt und gestreichelt worden. Abstimmungen mit einem weiteren anderen Bistum ergaben, dass das dort durchgeführte – und offenbar dem Heiligen Stuhl vorgelegte Verfahren – eingestellt worden war. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts bekannt.

Aktenvorgang 235

Im Jahr 2018 wurde das Erzbistum Köln darüber informiert, dass ein 14-jähriger Beschuldigter (Laie), der als Praktikant in einer katholischen Kindertagesstätte tätig war, ein 5-jähriges Mädchen, das auf ihn in der Toilette traf, gefragt habe, ob es seinen Penis anfassen wolle. Ein Gesprächstermin mit den Eltern wurde vereinbart. Das Praktikum endete am Tag des Vorfalls, sodass weitere Maßnahmen gegen ihn nicht ergriffen wurden. Die Schule wurde informiert, der Beschuldigte angehört; dieser bestritt, die Aussage getätigt zu haben. Die Schule gab ihm die Teilnahme an einem sog. Präventionsgespräch auf.

strafbares Verhalten gibt, da lediglich bekannt ist, dass der Beschuldigte Fotos von kostümierten Kindern bzw. Großaufnahmen hiervon anfertigte. Die Fotos sind nicht bei der Akte. Zudem ist nicht bekannt, welche Ausschnitte die Großaufnahmen abbildeten. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte seine Sexualität selbst als „sadistische Züge“ aufweisend ansah, ändert nichts an der – auf Aktengrundlage – fehlenden Tathandlung. Zudem ist nicht erkennbar, worin genau die „sadistischen Züge“ bestanden. Es sind jedenfalls aus der Akte keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Neigung speziell auf Kinder bezog und die Hefte und Filme kinderpornographischen Inhalts gewesen wären (diese hätten im Übrigen auch nicht legal erworben werden können). Aufgrund dieser Unsicherheiten betreffend den Tatvorwurf, aber auch den Fortgang des Geschehens – insbesondere hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungen – war eine Pflichtverletzung nicht sicher feststellbar. Diese fehlende Möglichkeit der exakten Einordnung beruht zu einem großen Teil auch auf der unzulänglichen Dokumentation des Verdachtsfalls (die Akte umfasst lediglich 6 Seiten), auf die die Gutachter bereits unter A. V: 3. hingewiesen haben.

Aktenvorgang 236

Im Jahr 2013 ging ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs beim Erzbistum Köln ein. Der Betroffene befand sich in den 1960er-Jahren in einem Kinderheim und gab an, dort schwer körperlich misshandelt worden zu sein. Außerdem zeigte er eine Vergewaltigung durch einen nicht im Dienst des Erzbistum Köln stehenden Praktikanten sowie sexuellen Missbrauch durch ein älteres Heimkind an. Die Erzieherin und der Praktikant konnten identifiziert werden, standen für eine Vernehmung offenbar nicht zur Verfügung. Die Gutachter gehen insofern davon aus, dass die Beschuldigten bereits verstorben waren. Der weitere Verlauf des Verfahrens ergibt sich nicht aus der Akte. Eine Leistung in Anerkennung des Leids für Betroffene sexuellen Missbrauchs wurde ausgezahlt.

4. Gesamtfazit der Gutachter

a) Überblick

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass die Gutachter in den 236 zur Verfügung gestellten Aktenvorgängen insgesamt **24 Aktenvorgänge** identifizieren konnten, in denen – auch nach Anhörung der damit jeweils befassten Verantwortungsträger – im Zeitraum von 1975 bis 2018 **eindeutige** Pflichtverletzungen konkreter aktueller wie ehemaliger Verantwortungsträger des Erzbistums Köln nach Maßgabe der unter **F. II.** dargestellten Pflichtenkreise feststellbar waren. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der vorliegenden Aktenvorgänge von etwa 10 %.

Innerhalb der 24 identifizierten Aktenvorgänge stellten die Gutachter zum Teil mehrere Pflichtverletzungen, d. h. sowohl Pflichtverletzungen verschiedener Personen als auch mehrere Pflichtverletzungen einer Person, fest. **Insgesamt konnten die Gutachter 75 Pflichtverletzungen identifizieren.**

Die Gutachter weisen an dieser Stelle auf Folgendes hin:

- Die getroffenen Feststellungen beziehen sich ausschließlich auf das identifizierte Fehlverhalten von aktuellen wie ehemaligen Verantwortungsträgern des Erzbistums Köln im Umgang mit gemeldeten Missbrauchsfällen im Zeitraum von 1975 bis 2018. Eine Aussage über den Wahrheitsgehalt und die Nachweisbarkeit der zugrundeliegenden Verdachtsmeldungen wird damit nicht getroffen.
- **Die Tatsache, dass in dem weit überwiegenden Anteil von 212 Aktenvorgängen keine oder nicht sicher feststellbare Pflichtverletzungen identifiziert wurden, bedeutet keineswegs, dass es hier nicht gleichwohl zu Pflichtverletzungen gekommen sein kann. Diese waren für die Gutachter jedoch auf Aktengrundlage nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, was häufig durch eine lückenhafte Aktenführung bedingt war.** Die Gutachter konnten lediglich

begutachten, was in den Akten bzw. Unterlagen dokumentiert war und was sie im Rahmen der Anhörungen und informativen Befragungen erfahren haben.

- Die durchgeführte Bewertung der Fälle stellt aus rechtswissenschaftlicher Sicht einen Subsumtionsvorgang dar, also eine Unterordnung eines Sachverhaltes unter die Voraussetzungen einer Norm. Da Rechtsnormen und das Recht als Ganzes nicht immer eindeutig sind, hat der Bewerter bei diesem Vorgang regelmäßig einen Spielraum, innerhalb dessen er sich zwischen unterschiedlichen Auffassungen zu einer Rechtsfrage entscheiden kann. **Die Gutachter haben vorliegend tendenziell eine strengere Sichtweise vertreten, auch wenn an einigen Stellen eine für die Verantwortungsträger günstigere oder mildere Auffassung ebenfalls vertretbar gewesen wäre und zur Ablehnung einer Pflichtverletzung geführt hätte. Allerdings hielten die Gutachter vor dem Hintergrund, dass dieses Gutachten der Aufklärung und Verbesserung und nicht der Verurteilung dienen soll, eine (im Rahmen des Vertretbaren) strengere Bewertung für angezeigt.**

b) **Pflichtverletzungen konkreter Verantwortungsträger**

Die Gutachter konnten im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018 Pflichtverletzungen folgender (ehemaliger) Verantwortungsträger identifizieren:

(1) Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner

Hinsichtlich Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner (Amtszeit: 12.02.1969 – 14.09.1987) konnten die Gutachter insgesamt **acht Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf sechs verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um

sechs Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und um zwei Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

Im Zeitraum von 1969 bis 1987 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 12 Verdachtsmeldungen³⁷¹ wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein. Ob darüber hinaus weitere Verdachtsmeldungen eingegangen sind, ist angesichts der Aktenvernichtungen nicht feststellbar.

Zugute zu halten ist Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner, dass während seiner gesamten Amtszeit noch keine klaren kirchlichen Verfahrensregeln zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder Schutzbefohlener existierten, sondern hierauf lediglich die allgemeinen, insgesamt eher unbekannteren kirchenstrafrechtlichen Bestimmungen Anwendung fanden.

(2) Erzbischof Dr. Meisner

Hinsichtlich Erzbischof Dr. Meisner (Amtszeit: 12.02.1989 – 28.02.2014) konnten die Gutachter insgesamt **23 Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf 15 verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um sechs Verstöße gegen die Aufklärungspflicht, neun Verstöße gegen die Meldepflicht, zwei Verstöße gegen die Sanktionierungspflicht, einen Verstoß gegen die Verhinderungspflicht und fünf Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

Im Zeitraum von 1989 bis 2013 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 154 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein. Ob darüber hinaus weitere Verdachtsmeldungen eingegangen sind, ist angesichts der Aktenvernichtungen nicht feststellbar.

³⁷¹ Die Anzahl der Verdachtsmeldungen ist hier wie im Folgenden nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Aktenvorgänge, da in einigen Aktenvorgängen mehrere Verdachtsmeldungen vorhanden waren

Zugute zu halten ist Erzbischof Dr. Meisner, dass während der ersten Hälfte seiner Amtszeit noch keine klaren kirchlichen Verfahrensregeln zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder Schutzbefohlener existierten, sondern hierauf lediglich die allgemeinen, insgesamt eher unbekanntes kirchenstrafrechtlichen Bestimmungen Anwendung fanden.

Für die Zeit ab Inkrafttreten der *Normae* SST 2001 und der Leitlinien 2002 bzw. deren Umsetzung im Erzbistum Köln ist als entlastendes Moment zu berücksichtigen, dass die Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Meldepflicht an die Glaubenskongregation in Rom, teilweise unklar war und eine Stelle, die verlässlich Rechtsauskunft in den einschlägigen kirchenrechtlichen Fragen erteilt oder sonst auf die sich aus den kanonischen Vorschriften ergebenden Pflichten hingewiesen hätte, nicht existierte.

Allerdings ist letztlich darauf hinzuweisen, dass es Erzbischof Dr. Meisner selbst möglich war und es ihm sogar obliegen hätte, Strukturen zu schaffen, um Rechtsklarheit und Normkenntnis herzustellen oder zumindest zu fördern. Insoweit kann gewissermaßen von einem „Organisationsverschulden“ gesprochen werden.

(3) Generalvikar Dr. Feldhoff

Hinsichtlich Generalvikar Dr. Feldhoff (Amtszeit: 30.04.1975 – 31.05.2004) konnten die Gutachter insgesamt **13 Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf acht verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um sieben Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und sechs Verstöße gegen die Pflicht zur Opferfürsorge.

Im Zeitraum von 1975 bis 2003 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 35 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein. Ob darüber hinaus weitere Verdachtsmeldungen eingegangen sind, ist angesichts der Aktenvernichtungen nicht feststellbar.

Zugute zu halten ist Generalvikar Dr. Feldhoff, dass es nahezu während seiner gesamten Amtszeit an klaren kirchlichen Verfahrensregeln zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder Schutzbefohlener fehlte, sondern hierauf lediglich die allgemeinen, insgesamt eher unbekannteren kirchenstrafrechtlichen Bestimmungen Anwendung fanden.

Zu seinen Gunsten ist auch zu erwähnen, dass er zwar als Generalvikar wie auch der Diözesanbischof Ordinarius war, jedoch innerhalb des Verhältnisses zum Erzbischof eine klar untergeordnete Position innehatte und Dekrete nur im Einvernehmen mit dem Erzbischof hätte erlassen können. Insgesamt spielte Herr Dr. Feldhoff keine tragende Rolle bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen.

(4) Generalvikar Dr. Schwaderlapp

Hinsichtlich Generalvikar Dr. Schwaderlapp (Amtszeit: 01.06.2004 – 16.03.2012) konnten die Gutachter insgesamt **acht Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf fünf verschiedene Aktenvorgänge bezogen. Hierbei handelte es sich um zwei Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und sechs Verstöße gegen die Meldepflicht.

Im Zeitraum von 2004 bis 2011 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 100 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein. Ob darüber hinaus weitere Verdachtsmeldungen eingegangen sind, ist angesichts der Aktenvernichtungen nicht feststellbar.

Zugute zu halten ist Generalvikar Dr. Schwaderlapp, dass die Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Meldepflicht an die Glaubenskongregation in Rom, teilweise unklar war und eine Stelle, die verlässlich Rechtsauskunft in den einschlägigen kirchenrechtlichen Fragen erteilt oder sonst auf die sich aus den kanonischen Vorschriften ergebenden Pflichten hingewiesen hätte, nicht existierte. In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass Herr Dr. Schwaderlapp um eine korrekte Fallbehandlung bemüht war und aus diesem Grunde ein „informelles

Gercke | Wollschläger

Gremium“ ins Leben rief, um dort verschiedene Beteiligte zur bestmöglichen Fallbearbeitung an einen Tisch zu bringen. Hier verließ er sich auf den teilweise unzureichenden Rechtsrat des Offizials Dr. Assenmacher und der Justitiarin.

Darüber hinaus war er zwar als Generalvikar wie auch der Diözesanbischof Ordinarius, hatte jedoch innerhalb des Verhältnisses zum Erzbischof eine klar untergeordnete Position inne und hätte Dekrete nur im Einvernehmen mit dem Erzbischof hätte erlassen können.

Schließlich ist als entlastendes Moment zu berücksichtigen, dass in die Amtszeit von Herrn Dr. Schwaderlapp jenes Jahr 2010 fiel, als schlagartig eine regelrechte „Flut“ an Missbrauchsmeldungen über das Erzbistum Köln hereinbrach und die Verantwortungsträger mit einer neuen Dimension des Problems konfrontierte.

(5) Generalvikar / Diözesanadministrator / Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-
Personal Dr. Heße

Hinsichtlich Herrn Dr. Heße konnten die Gutachter insgesamt **elf Pflichtverletzungen** feststellen, die sich auf neun verschiedene Aktenvorgänge bezogen.

Auf seine Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal vom 01.01.2006 bis zum 15.03.2012 entfielen sieben nicht ordnungsgemäß bearbeitete Fälle. Darin kam es zu fünf Verstößen gegen die Aufklärungspflicht und zwei Verstößen gegen die Meldepflicht.

Im Zeitraum von 2006 bis 2011 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 98 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein. Da in diesem Zeitraum offenbar letztmalig ein Aktenvernichtungsvorgang stattfand, dürften dabei keine Akten zu in diesem Zeitraum eingegangenen Verdachtsmeldungen vernichtet worden sein.

Gercke | Wollschläger

Auf seine Amtszeit als Generalvikar vom 16.03.2012 bis zum 28.02.2014 und vom 20.09.2014 bis zum 22.02.2015 sowie auf seine Amtszeit als Diözesanadministrator vom 28.02.2014 bis zum 19.09.2014 entfielen drei nicht ordnungsgemäß bearbeitete Fälle, wovon in einem auch bereits eine Pflichtverletzung während seiner Amtszeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal festzustellen war. In den drei Fällen während seiner Amtszeit als Generalvikar und Diözesanadministrator kam es zu einem Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und drei Verstößen gegen die Meldepflicht.

Im Zeitraum von 2012 bis 2014 gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten insgesamt 37 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein.

Zugute zu halten ist Herrn Dr. Heße, dass in seine Amtszeit als Hauptabteilungsleiter jenes Jahr 2010 fiel, als Missbrauchsmeldungen flutartig im Erzbistum Köln eingingen und die Verantwortungsträger mit einer neuen Dimension des Problems konfrontiert wurden. Darüber hinaus waren seine Amtszeiten von zahlreichen rechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen geprägt.

Trotzdem oder gerade wegen dieser zahlreichen Änderungen herrschte in vielerlei Hinsicht Unklarheit im Hinblick auf die Rechtslage. Eine Stelle, die verlässlich Rechtsauskunft in den einschlägigen kirchenrechtlichen Fragen erteilt oder auf die sich aus den kanonischen Vorschriften ergebenden Pflichten hingewiesen hätte, gab es nicht. Herr Dr. Heße verließ sich während seiner gesamten Tätigkeit als Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Generalvikar und Diözesanadministrator auf den teilweise unzureichenden Rechtsrat des Offizials Dr. Assenmacher und der Justitiarin.

Darüber hinaus war er zwar als Generalvikar wie auch der Diözesanbischof Ordinarius, hatte jedoch innerhalb des Verhältnisses zum Erzbischof eine klar untergeordnete Position inne und hätte Dekrete nur im Einvernehmen mit dem Erzbischof hätte erlassen können. Als Diözesanadministrator hatte er gemäß can. 427 § 1 CIC/1983 die Gewalt eines Diözesanbischofs inne.

(6) Ein Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Hinsichtlich eines Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal konnten die Gutachter in einem Aktenvorgang **eine Pflichtverletzung** feststellen. Hierbei handelte es sich um einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht.

Während seiner Amtszeit gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten ca. 11 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein.

Zugute zu halten ist diesem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, dass auch noch zu seiner Amtszeit zahlreiche Fragen in Bezug auf das kanonische Recht, das Leitlinienverfahren und deren Verhältnis zueinander ungeklärt waren und auch für diese Zeit eine allgemeine Rechtsunkenntnis zu konstatieren ist.

(7) Die Justitiarin

Hinsichtlich der Justitiarin des Erzbistums Köln konnten die Gutachter insgesamt **neun Pflichtverletzungen** in acht Aktenvorgängen feststellen. Hierbei handelte es sich durchweg um Verstöße gegen die Meldepflicht.

Während ihrer Amtszeit gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten ca. 194 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein.

Zugute zu halten ist der Justitiarin, dass sie bei der Bearbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle großen Einsatz zeigte und in regelmäßigem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft stand. Alle Fälle, hinsichtlich derer die Gutachter die fehlende Meldung an die Strafverfolgungsbehörden festgestellt haben, waren nach weltlichem Strafrecht bereits verjährt.

(8) Offizial Dr. Assenmacher

Hinsichtlich Offizial Dr. Assenmacher konnten die Gutachter in **zwei Fällen** feststellen, dass die durch ihn erteilte Rechtsauskunft unzutreffend war.

Während seiner Amtszeit, die am 01.01.1995 begann, gingen ausweislich der zur Verfügung gestellten Akten ca. 220 Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener im Erzbistum Köln ein.

Offizial Dr. Assenmacher war allerdings erst ab Mitte der 2000er Jahre intensiv in die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen einbezogen, wobei er seine Rolle als lediglich „reaktiv“ wahrnahm und er nach eigener Aussage nur aufgrund entsprechenden Auftrags tätig wurde. Die übrigen Beteiligten sahen ihn jedoch als *den* maßgeblichen Ansprechpartner bei Fragen zum kanonischen Recht an und er wusste als Mitglied des Beraterstabs sexueller Missbrauch, der Personalkonferenz sowie des von Generalvikar Dr. Schwaderlapp gegründeten „informellen Gremiums“ um die konkreten Missbrauchsfälle. Auf bestehende Defizite im Bereich der Normbefolgung wies Herr Dr. Assenmacher nicht hin.

H. Ursachen für die festgestellten Pflichtverletzungen

I. Systemische / Strukturelle Ursachen

Als Bindeglied zwischen der gutachterlichen Aufgabe, pflichtwidriges Verhalten zu benennen und dem Auftrag zukunftsgerichtete Handlungsempfehlungen auszusprechen, steht die Ursachenanalyse. Es sollen die Gründe für Fehlverhalten ermittelt werden, damit an der richtigen Stelle Vorsorge getroffen werden kann, um neuerlichem Fehlverhalten keinen Nährboden zu geben.

Die Gutachter möchten an dieser Stelle betonen, dass es dementsprechend nicht von ihrem Auftrag erfasst war, die Ursachen für durch Betroffene erlittenen sexuellen Missbrauch zu benennen. Der Auftrag der Gutachter bestand vielmehr darin, die Gründe für die festgestellten Defizite bei der rechtlichen Behandlung der Verdachtsfälle ans Licht zu bringen. Aus diesem Grund wurden Themenkomplexe wie das Zölibat oder die Frauenweihe, wenn auch für viele Gläubige drängend, vorliegend nicht näher erörtert, da diesbezüglich allenfalls Zusammenhänge zu *unmittelbaren* Missbrauchstaten hergestellt werden können, nicht aber zu etwaigen Defiziten bei der *Bearbeitung* der Verdachtsfälle. Deshalb bleibt dieser Punkt bei der vorliegenden Ursachenanalyse unberücksichtigt.

Selbstverständlich trägt aber eine korrekte, also abgestimmte, zügige und regelgemäße Fallbehandlung zur Verhinderung zukünftiger Missbrauchstaten bei, da eine konsequente Ahndung von Straftaten abschreckende Wirkung entfaltet.³⁷²

Zu den folgenden Ausführungen ist ferner zu bemerken, dass Fehlentwicklungen selten monokausal, sondern regelmäßig, so auch hier, multikausal sind und die verschiedenen Ursachen auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen angesiedelt sind, sich gegenseitig bedingen und insbesondere nicht lediglich rechtlicher Natur sind. Fehlentwicklungen können etwa auch aus historischer, soziologischer oder psychologischer Sicht beleuchtet werden. Ob beispielsweise ein etwaiger „Korpsgeist“ oder „Männerbünde“ die Fallbearbeitung durch den einzelnen

³⁷² BVerfGE 45, 187; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 46 Rn. 2a.

Verantwortungsträger beeinflussten, entzieht sich zum einen der Kenntnis der Gutachter und zum anderen läge eine diesbezügliche Aussage außerhalb ihres juristischen Kompetenzbereichs. Die Klärung solcher Fragen und Zusammenhänge bleibt den jeweiligen Disziplinen vorbehalten.

1. Problematische Rechtsetzung, fehlende Rechtsbefolgung, Rechtsunkenntnis im Kirchenrecht

Die wesentlichen Problempunkte beim Umgang der Verantwortungsträger mit Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln lagen aus Sicht der Gutachter – mit ihrer juristischen Perspektive – in einem unklaren Normgefüge, einem fehlenden Bewusstsein von der Notwendigkeit der Rechtsbefolgung und einer massiven Rechtsunkenntnis der Verantwortungsträger.

a) Problematische Rechtsetzung im Kirchenrecht

Das Normgefüge, auf das die Gutachter im Kirchenrecht (in Bezug auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs) stießen, ist von Unklarheit und Widersprüchlichkeit geprägt. Die Gutachter waren mit stark auslegungsbedürftigen bzw. zu wenig klaren Normen konfrontiert, die bislang nahezu keine Konkretisierung erfahren haben, vor allem weil so gut wie keine – jedenfalls keine zugängliche – kirchenstrafrechtliche Rechtsprechung im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohlener existiert. Zudem fehlt es im CIC von 1983 weitestgehend an Legaldefinitionen. Speziell in Bezug auf die Missbrauchsproblematik entstand außerdem im Laufe der Zeit eine extreme Unübersichtlichkeit bei den universalen Regelungen. Seit der Inkraftsetzung der aktuell geltenden *Normae* SST 2010 ergingen immer wieder punktuelle Novellierungen (wie das Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“, Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“, „*Rescriptum ex audientia SS.mi*“), deren umfassender Kenntnis es bedarf, um die aktuelle Rechtslage zu durchdringen.

Darüber hinaus führte eine Inkonsistenz zwischen Universalrecht und Partikularrecht zu teilweise nicht lösbaren Konflikten oder Irrtümern. Hier sei lediglich beispielhaft das bereits erörterte Problem der Verdachtsschwelle für die Einleitung einer Voruntersuchung erwähnt: Während can. 1717 § 1 CIC/1983 für die Einleitung einer Voruntersuchung lediglich eine „wenigstens wahrscheinliche Nachricht“ von einem Delikt voraussetzt, sprachen die Leitlinien 2002 insoweit von einem „erhärteten Verdacht“. Weder für den einen noch für den anderen Begriff findet sich eine verlässliche Definition, allerdings lässt der Wortlaut vermuten, dass ein „erhärteter Verdacht“ ein Mehr gegenüber der „wenigstens wahrscheinlichen Nachricht“ ist. Die Leitlinien waren, auch nach Umsetzung im Erzbistum Köln, jedoch nicht geeignet, die Regelungen des CIC zu modifizieren (vgl. can. 135 § 2 CIC/1983). Bei Abfassung der Leitlinien hatte man die kanonischen Vorschriften offensichtlich schlicht nicht ausreichend im Blick gehabt und produzierte auf diese Weise einen widersprüchlichen Normappell an den Rechtsanwender, der die Rechtsbefolgung erschwerte.

Gerade das Verhältnis zwischen dem von den Leitlinien vorgesehenen Verfahren und dem der römischen Normen bereitete in der täglichen Praxis Schwierigkeiten und es bestand weitestgehend Unklarheit, welche Verfahrensschritte wann zu setzen waren und ob damit den Leitlinien oder auch den Vorgaben des kanonischen Rechts Genüge getan wurde. So war man etwa teilweise der Ansicht, das Verfahren gemäß den Vorgaben der Leitlinien sei identisch mit der kanonischen Voruntersuchung oder ersetze dieses zumindest. Aus rechtlicher Sicht war diese Ansicht unzutreffend.³⁷³ Allerdings ist verständlich, dass es den Verantwortungsträgern nicht zweckmäßig erschien, ein Leitlinienverfahren, zusätzlich eine Voruntersuchung und ggf. daran anschließend ein Strafverfahren durchzuführen; vor allem weil ein solches Vorgehen eine hohe Belastung für den Betroffenen bedeutet, der zu dem Sachverhalt dann mindestens drei Mal angehört werden müsste – ein weltliches Verfahren noch gar nicht berücksichtigt. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass das gesamtkirchliche Recht und die Leitlinien bzw. ihre Umsetzung und

³⁷³ Vgl. unter F. II. 1. d).

Ausfüllung durch Ausführungsbestimmungen oder Verfahrensordnungen im Erzbistum Köln nicht ausreichend aufeinander abgestimmt waren.

Darüber hinaus wird in Bezug auf Normsetzung und Kommunikation von päpstlichen Gesetzen nicht immer transparent vorgegangen. So besteht keine Pflicht, dass die vom Papst erlassenen Gesetze in dem dafür vorgesehenen amtlichen Promulgationsorgan „*Acta Apostolicae Sedis*“ (AAS) promulgiert werden. Zwar sieht can. 8 § 1 CIC/1983 dies als die regelmäßige Promulgationsform vor, jedoch ist der Papst frei, eine andere Form zu wählen, etwa die Veröffentlichung im „*L'Observatore Romano*“, der Tageszeitung des Vatikanstaats.³⁷⁴ Darüber hinaus erscheinen die AAS regelmäßig mit erheblicher Verspätung, sodass sie eine aktuelle Rechtskenntnis nicht gewähren können.

Krasses Beispiel für die hochproblematische Vorgehensweise in Bezug auf die Rechtsetzung ist die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“, die fast 80 Jahre lang „in Kraft“, aber mangels jeder Promulgation nahezu keinem der Rechtsanwender in diesem Zeitraum bekannt war. Auch die *Normae SST 2001* wurden nicht veröffentlicht, ebenso wenig wie die Sondervollmachten in Bezug auf die *Normae*, in denen z.B. die im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen enorm wichtige Möglichkeit der Verjährungsderogation eingeführt wurde.

b) Fehlende Rechtsbefolgung durch die Verantwortungsträger

Schließlich legen die jeweiligen Akteninhalte sowie die Anhörungsergebnisse nahe, dass den Verantwortungsträgern das Bewusstsein dafür fehlte, dass Gesetze oder untergesetzliche Regeln den Normanwender binden und es grundsätzlich unzulässig ist, sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder sonstigen, subjektiv nachvollziehbar erscheinenden Gründen über die Vorgaben hinwegzusetzen.

³⁷⁴ Can. 8 CIC/1983 stieß in der CIC-Reform auf Kritik; man solle die AAS als einziges Promulgationsorgan festlegen, um Sicherheit zu haben. Es blieb aber bei der Klausel mit der Begründung, dass man dem Papst diese Einschränkung nicht auferlegen könne: *Communicationes* 14, 1982, S. 132; dazu Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht*, 1989 (MThSt, Kan.Abt. 43). S. 321 f.

Gercke | Wollschläger

Es mag den Verantwortungsträgern im Einzelfall schneller und einfacher erschienen sein, den „pastoralen Weg“ zu wählen (wobei dieser Begriff regelmäßig eine gewisse Willkür in der Fallbehandlung impliziert), als die vorgeschriebenen Verfahrenswege einzuhalten. Es fehlte offensichtlich das Bewusstsein dafür, dass die Einhaltung formalisierter Verfahrenswege gerade kein Selbstzweck ist, sondern einen strukturierten und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rahmen schafft und die Basis für transparente und rechtssichere Entscheidungen bildet.

Dabei wäre die Kirche, wie jede andere Organisation auch, dazu verpflichtet gewesen, die für sie und in ihr tätigen Personen zu rechtstreuem Verhalten anzuleiten. Hierfür hätte es etwa der Einrichtung eines Compliance-Systems bedurft. Compliance als „organisationale Regeltreueverantwortung“³⁷⁵ war im Erzbistum Köln indes wohl unbekannt.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass sich die Verantwortungsträger nicht darüber im Klaren waren, welche enorme psychologische Wirkung ein als solches bezeichnetes (Kirchen-) Strafverfahren und ein Strafausspruch zur Folge haben können und dass Strafe general- als auch spezialpräventiv, also straftatverhütend wirken kann. Das wird etwa in jenen Fällen deutlich, in denen neue Verdachtsmeldungen in Bezug auf bereits bekannte Täter nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet wurden. Die Verantwortungsträger brachten in diesen Fällen zu ihrer Entlastung wiederholt vor, „der Täter sei doch ohnehin schon bekannt gewesen“ und habe für die übrigen Taten schon eine Sanktion erhalten. Hier wird deutlich: Es fehlte der Blick dafür, dass jede einzelne Tat bedeutsam ist; sowohl im Hinblick auf den einzelnen Betroffenen als auch im Hinblick auf den Täter, hinsichtlich dessen sich mit jeder neu bekannt gewordenen Tat das Sanktionsbedürfnis weiter erhöht bzw. neu entsteht.

³⁷⁵ Rieble, CCZ 2010, 107, 108.

c) *Rechtsunkenntnis der Verantwortungsträger*

Schließlich herrschte eine ausgeprägte Rechtsunkenntnis bei allen Beteiligten in Bezug auf die für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener einschlägigen Normen. Dies ist nach Auffassung der Gutachter auf die bereits erwähnte intransparente Normsetzung zurückzuführen: **Wenn Vorschriften geheim gehalten werden, nicht allgemein verkündet oder erst deutlich nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, ist Rechtsunkenntnis die logische Folge.**

Auch scheinen die Informationswege im Hinblick auf Gesetzesänderungen nicht klar gewesen zu sein. So waren die Befragten nicht in der Lage, den Gutachtern zu erläutern, wie sichergestellt wurde, dass sie über relevante Gesetzesänderungen informiert würden. Nach dem Eindruck der Gutachter fühlte sich keine konkrete Person berufen, Gesetzesentwicklungen zu verfolgen und den Beteiligten zu kommunizieren. Die Ausarbeitung von Herrn Official Dr. Assenmacher zu den *Normae SST* aus dem Jahr 2001, die den Gutachtern im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurde, legt zwar nahe, dass diese Aufgabe beim Official angesiedelt war, dieser wehrte sich im Rahmen der Anhörung indes gegen die Annahme irgendeiner diesbezüglichen Zuständigkeit.

d) **Defizitverstärkende Momente**

Hinsichtlich der vorgenannten Punkte ist von einer Wechselwirkung auszugehen, die eine gegenseitige Verstärkung der Defizite zur Folge hatte: Beispielsweise begünstigten die schwer verständlichen, durch Rechtsprechung nicht näher bestimmten und bestimmbareren Rechtstexte die Rechtsunkenntnis und die Ablehnung gegenüber der Anwendung der Vorschriften. Diese führte wiederum dazu, dass das kodifizierte Recht kaum zur Anwendung kam und sich auf diese Weise nicht entwickeln und an Klarheit gewinnen konnte.

Erschwerend kamen außerdem die Differenzen zum weltlichen (Sexual-) Strafrecht hinzu, in dem ein anderes Verständnis von Begriffen wie sexuellem Missbrauch vorherrschte und eigene Verfahrensregeln maßgeblich waren.

Darüber hinaus fand und findet Rechtsetzung und Rechtsprechung im kirchlichen Kontext nicht lediglich innerhalb der Grenzen des Erzbistums Köln statt, sondern insbesondere auch durch den Heiligen Stuhl in Rom. Das undurchsichtige Normgefüge ist (auch) darauf zurückzuführen, dass sich Rechtsetzung auf unterschiedlichen Ebenen abspielte und der Austausch zwischen dem Heiligen Stuhl und den Diözesen womöglich unzureichend war. Einige der befragten Verantwortungsträger schilderten außerdem, von den Reaktionen aus Rom nach Übermittlung eines Missbrauchsverdachtsfalles an die Glaubenskongregation teilweise enttäuscht gewesen zu sein. Man habe nicht verstanden, wie die Entscheidungen zustande kamen und wieso die Verjährung in einigen Fällen derogiert wurde, in anderen (vergleichbaren Fällen) indes nicht.

Fehlende Abstimmung und Intransparenz im Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und den Diözesen scheinen die ohnehin bestehenden Probleme im Bereich der Rechtsanwendung, Rechtsbefolgung und Rechtsklarheit zusätzlich vergrößert zu haben.

2. Unklare Zuständigkeiten

Eng verwoben mit den Problempunkten der Rechtsunkenntnis und fehlenden Rechtsbefolgung ist der Umstand, dass Zuständigkeiten im Erzbistum Köln weder rechtlich noch faktisch klar verteilt waren.

Allerdings ist diesbezüglich zwischen der Zeit vor und nach Erlass der *Normae SST* bzw. der Leitlinien zu differenzieren. Bis Anfang der 2000er Jahre war die Hauptabteilung Seelsorge-Personal nahezu für „alles“ im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zuständig und ließ sich dabei eher von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten anstatt von Rechtsnormen leiten. Einige Aspekte gingen bei der Fallbehandlung unter, wie etwa die Beschäftigung mit den Betroffenen oder

die effektive Kontrolle von Auflagen. Aber auch für die Einhaltung der römischen Normen und der entsprechenden Verfahrensschritte fühlte man sich hier nicht zuständig. Dies gründete sicherlich (auch) in dem Umstand, dass es sich um eine *Personalabteilung* handelte, also um eine Abteilung, die auftragsgemäß den Einsatz des jeweiligen Priesters (also des mutmaßlichen Täters) im Blick haben musste. Die Begleitung von Betroffenen oder die Auslegung von Rechtsnormen fiel schon wesensmäßig nicht in ihren Kompetenzbereich. Es existierte aber auch sonst keine Stelle oder Person, die die diesbezüglichen Aufgaben übernommen hätte, sodass diese Aufgaben letztlich unerledigt blieben.

Ab Anfang der 2000er Jahre präsentierte sich das Zuständigkeitsproblem in einem etwas anderen Gewand: Die neuen Entwicklungen riefen derart viele Beteiligte auf den Plan, dass sich vielfach der eine auf den anderen verließ und aus diesem Grund Versäumnisse entstanden. Die neuen, sich ständig ändernden Regelungen gepaart mit einem – grundsätzlich begrüßenswerten – Betätigungsdrang der Beteiligten führten dazu, dass es lange Zeit an einer klaren Linie sowohl hinsichtlich der Verfahrenswege als auch in Bezug auf die personellen Zuständigkeiten fehlte. Insbesondere die Schnittstellen zwischen der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und dem Official oder der Justitiarin waren fehleranfällig.

Besonders misslich aus Sicht der Betroffenen war der Umstand, dass es an einer Person fehlte, die sie über Fortgang und Abschluss eines sie betreffenden Verfahrens konsequent informiert hätte. Zwar gab es ab Einführung der Leitlinien einen „Ersten Ansprechpartner“³⁷⁶ bzw. „Erstansprechpartner“³⁷⁷ (später dann „Ansprechperson“³⁷⁸), der Meldungen entgegennahm und teilweise den Kontakt mit den Betroffenen hielt, jedoch umfasste seine Tätigkeit nicht zwingend eine regelmäßige „Sachstandsmitteilung“ gegenüber den Betroffenen nach dem Erstkontakt. Eine angemessene Begleitung in allen Fällen war somit verfahrensmäßig nicht abgesichert.

³⁷⁶ Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien 2002 vom 01.02.2003 und 01.10.2006.

³⁷⁷ Verfahrensordnung Missbrauch vom 01.04.2011.

³⁷⁸ Verfahrensordnung Missbrauch vom 01.05.2014.

3. Mangelhafte Aktenführung und Dokumentation

Erhebliche Defizite stellten die Gutachter in der Aktenführung fest (dazu bereits ausführlich unter A. V). Dadurch, dass die „Giftakten“ getrennt von den Personalakten aufbewahrt wurden, fehlte es an einer Bündelung von Wissen über einen bestimmten Priester bei einer Stelle bzw. einer Person. Mehrfach berichteten die Befragten, dass sie bei Beschäftigung mit einem bestimmten Priester nichts bzw. nichts Konkretes über die vergangenen Vorgänge gewusst hätten. Dieser fehlende Gesamtüberblick war zumindest geeignet, sachgerechte Entscheidungen zu verhindern.

Der Gewinnung eines solchen Gesamtüberblicks war es schließlich auch abträglich, dass Akten – wenn auch gegebenenfalls im Einklang mit den kanonischen Vorschriften (vgl. can. 489 § 2 CIC/1983)³⁷⁹ – vernichtet wurden. Während des Prüfungszeitraums geschah dies zwei Mal.

Weiterhin stießen die Gutachter bei ihrer Arbeit auf eine sehr lückenhafte Dokumentation der Vorgänge. Bei einigen Aktenvorgängen fehlte die Dokumentation über längere Zeiträume; entweder, weil sie nie erstellt wurde oder weil sie nachträglich aus der Akte entfernt wurde. Ein solches – bestenfalls nachlässiges – Fehlverhalten schafft regelmäßig Intransparenz und kann verhindern, dass der Bearbeiter des Vorgangs selbst, aber auch Dritte, die die Akte zu Revisionszwecken – wie nunmehr die Gutachter – sichten, den Ablauf der Bearbeitung nachträglich nachvollziehen und überprüfen können. Fehler können damit nicht oder nur schwer aufgedeckt und behoben bzw. in Zukunft vermieden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei den begutachteten Fällen Intransparenz zur Fehlerquelle wurde.

³⁷⁹ Gem. can. 489 § 2 CIC/1983 sind Strafakten in Sittlichkeitsverfahren („*in materia morum*“), deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist jedoch aufzubewahren.

4. Überforderung und fehlende Vorbereitung auf Aufgaben

Dem Eindruck der Gutachter nach löste die Welle an Meldungen im Jahr 2010 geradezu Überforderung bei den Verantwortungsträgern aus. Dies war womöglich der Grund, dass Verfahrensschritte vergessen oder die Bearbeitung der Fälle sich stark verzögerte. Die Überforderung mag zusätzlich dadurch verstärkt worden sein, dass – so gaben es die Befragten nahezu übereinstimmend an – sie niemals auf ihre Aufgaben vorbereitet wurden. Von Mitarbeiterschulungen oder Fortbildungen zum Thema des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Kirche wusste keiner der angehörten Verantwortungsträger zu berichten.

Die fehlende Vorbereitung auf eine Tätigkeit oder ein Amt stellte jedoch nicht lediglich in Bezug auf die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsmeldungen ein Problem dar. Mehrere Befragte äußerten im Rahmen der Anhörung, weder eine geordnete Amtsübergabe erlebt zu haben noch eine Einweisung in und Vorbereitung auf ihr Amt bzw. ihren Posten erhalten zu haben. Die Verantwortungsträger schilderten ihre Amtsübergaben bzw. -antritte so, dass die Gutachter den Eindruck gewannen, diese haben jeweils schnell in ihre Aufgabe „hineinwachsen“ müssen.

Dieser Umstand war jedenfalls geeignet, die Fehleranfälligkeit bezüglich der Arbeit der Verantwortungsträger zu erhöhen.

5. Fehlende Kontrolle und fehlender Austausch mit anderen Disziplinen

Ursächlich für Fehlentwicklungen, insbesondere für sich über längere Zeit verfestigte Defizite, dürften außerdem die fehlenden internen wie externen Kontrollmechanismen gewesen sein. Darüber hinaus gab es bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen lange Zeit wenig Austausch mit anderen Fachrichtungen, der einen Perspektivenwechsel ermöglicht hätte.

Bis Anfang der 2000er-Jahre ließ man Missbrauchsverdachtsfälle vorrangig durch das im Haus vorhandene Personal bearbeiten. Zwar kam es regelmäßig zur Beauftragung von externen Experten, die die Beschuldigten oder Betroffenen psychologisch begutachteten, und vereinzelt zur Einholung von Rechtsrat bei einem

Gercke | Wollschläger

Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin oder einem Experten für Kirchenrecht, jedoch war die dauerhafte Einbeziehung von Personen außerhalb des Systems Kirche und überhaupt ein interdisziplinäres Arbeiten erst mit Einrichtung des Beraterstabs sexueller Missbrauch und der Berufung „externer“ Ansprechpersonen gegeben.

Bei den Gutachtern setzte man offensichtlich grundsätzlich auf das Prinzip „bekannt und bewährt“. Dabei handelt es sich zwar nicht um ein *per se* unzulässiges Auswahlkriterium; ähnlich verfahren auch viele weltliche Gerichte. Jedoch ist stets zu berücksichtigen, dass eine solche Vorgehensweise zur Folge hatte, dass die von den „bekannten und bewährten“ Gutachtern angewandten Methoden und vertretenen Ansichten niemals überprüft oder infrage gestellt werden konnten.

In manchen Fällen schließlich bemerkten die Gutachter, dass diejenigen Personen, die bei Erfüllung der ihnen in der Aufklärungsarbeit zugewiesenen Aufgaben eigentlich Neutralität und Objektivität garantieren sollten, eine Verbindung zur Institution Kirche aufwiesen, die einem kritischen Blick auf das System mit seinen Fehlern abträglich sein konnte und geeignet war, insbesondere aus Betroffenen-sicht, Zweifel an einer unvoreingenommenen Bearbeitung zu wecken. So war der vielfach als Gutachter eingesetzte Psychotherapeut und Psychiater Dr. Lütz gleichzeitig katholischer Theologe und Berater des Apostolischen Stuhls. Ferner war die erste Person, die als Erstansprechpartner für die Betroffenen ausgewählt wurde, vormals Leiter für die priesterliche Ausbildung gewesen. Und eine der Ansprechpersonen vermerkte nach Eingang einer Meldung das Folgende:

„Vielleicht können wir noch einmal telefonieren. Ich bin wirklich in großer Sorge sowohl um das Ansehen des Kardinals und damit um das Ansehen der Kirche von Köln als auch der beschuldigten Person gegenüber, sollten die Vorwürfe nicht stimmen. Gleichzeitig bin ich Vertreterin der Betroffenen.“

Innerkirchlich ist Kontrolle noch heute dadurch beschränkt, dass der Erzbischof Legislative, Exekutive und Judikative in sich vereint. Eine in demokratischen Systemen übliche Gewaltenteilung existiert nicht, vielmehr, so der Eindruck der Gutachter, war und ist es nicht üblich – ähnlich dem Zustand

in monarchischen Systemen – Entscheidungen des Hierarchen zu hinterfragen oder gar zu kritisieren.

Die offensichtlichen Nachteile einer solch hierarchischen Ordnung können vorliegend nicht im Einzelnen erörtert werden. Grundsätzlich gilt es aber zu bedenken, dass die im Bereich der jeweiligen Diözese nahezu „grenzenlose Macht“ des Diözesanbischofs letztlich eine Art „Allzuständigkeit“ begründet, die eine transparente und funktionierende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung erschwert: Wo keine Macht verteilt wird, wird auch keine Verantwortung geteilt. So wurden und werden Entscheidungen vielfach nicht in Gremien gefällt und dokumentiert, sondern (in für Dritte nicht nachvollziehbarer Weise) allein durch den Erzbischof getroffen. Beispielhaft seien auch die zahlreichen Pflichtverletzungen im Hinblick auf die fehlenden Meldungen an die Glaubenskongregation in Rom erwähnt, die u.a. deshalb so lange unentdeckt blieben, weil die Tätigkeit des hierfür zuständigen Ordinarius von niemanden begleitet und kontrolliert wurde und niemand auf den Missstand aufmerksam machen konnte.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Hierarchieprinzip der Kirchenverfassung Kontrolle verhinderte und Missstände perpetuierte sowie verfestigte. Es bedarf der intensiven Prüfung aus theologischer oder staatskirchenrechtlicher Sicht, in welchem Umfang wenigstens das Grundanliegen der Gewaltenteilungslehre in einer hierarchisch strukturierten Kirchenverfassung zur Geltung gebracht werden kann.

6. Fehlende Differenzierung bei „Verstößen gegen das sechste Gebot“

Als jedenfalls mitursächlich für den besonders problematischen Aspekt, dass die Betroffenen lange Zeit keine Zuwendung erfuhren, ist nach Auffassung der Gutachter, dass die sonst strenge Sexualmoral der katholischen Kirche im Falle sexueller Übergriffe durch Kleriker nicht konsequent zur Geltung gebracht wurde. Dies geht wiederum womöglich darauf zurück, dass gemäß der katholischen Lehre sämtliche sexuellen Handlungen, sofern außerhalb der Ehe vollzogen, als „Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ qualifiziert werden. Diese Handlungen sind allesamt „sündhaft“; der sexuelle Missbrauch von Kindern oder

Schutzbefohlenen war lange Zeit nur deshalb vom Kirchenstrafrecht erfasst, weil sich der Täter dadurch schwer gegen seine Amtspflichten verging – nicht etwa weil die Tat aus Opferperspektive als besonders schwerwiegend beurteilt wurde. Schließlich unterfielen Taten an über 15-jährigen bis 2001 nicht dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Diese Sichtweise versperrte einen adäquaten Blick auf die Leiden der Betroffenen und das Gewicht der Tathandlungen.

Bei den durch das Generalvikariat zur Verfügung gestellten Dokumenten befanden sich (vor der Zeit des heutigen Generalvikars erstellte) interne Listen mit den Namen derer, für die eine „Giftakte“ wegen „sexueller Verstöße“ angelegt worden war. Bezeichnend ist, dass hier sämtliche Personen in einer einzigen Liste geführt und gewissermaßen „in einen Topf geworfen“ wurden; lediglich ein einziger, jeweils neben dem Namen vermerkter Buchstabe machte den Unterschied hinsichtlich der Art des Verstoßes kenntlich: „Z“ für Zölibatsverstoß, „H“ für Homosexualität und „P“ für Pädophilie/Ephebophilie. Dieses Dokument ist jedenfalls ein Indiz dafür, dass nicht deutlich im Bewusstsein war, dass ein geschlechtlicher Akt zwischen einem Priester und einer gleichaltrigen Frau – jedenfalls außerhalb des Systems Kirche – in jeder Hinsicht deutlich anders zu bewerten ist als ein sexueller Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind. Während ersteres, gemessen an den Maßstäben des weltlichen Rechts und sofern ohne Einsatz von Gewalt oder sonstigem Zwang zustande gekommen, völlig unproblematisch ist, handelt es sich bei dem letztgenannten Verhalten um ein Vergehen oder Verbrechen mit einer Strafdrohung (nach weltlichem Recht) von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

II. „Vertuschung“?

Als man der Dimension des Problems des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche ab Beginn des Jahrtausends zunehmend gewahr wurde und in den Folgejahren immer mehr Fälle aus der Vergangenheit ans Licht kamen, stellte sich für viele Menschen die Frage, wieso ein Großteil der Fälle erst Jahrzehnte nach

der Tatbegehung offenbar wurde – zu einem Zeitpunkt, als viele Täter schon verstorben waren und meist strafrechtliche Verjährung eingetreten war. Im Rahmen von Erklärungsversuchen fiel und fällt bis heute immer wieder ein Begriff: Vertuschung.

Dahinter steht die Überlegung, dass ein Problem eines so großen Ausmaßes nur deshalb für lange Zeit unentdeckt bleiben konnte, weil es Personen gegeben haben musste oder immer noch gibt, die ein Bekanntwerden der Fälle verhinderten. Teilweise wird auch vermutet, „Vertuschung“ sei systematisch betrieben worden.

1. „Vertuschung“ – ein Definitionsversuch

Die zentrale und primäre Frage in diesem Zusammenhang lautet: Was bedeutet „Vertuschung“?

Die Gutachter haben versucht, sich dieser Frage getrennt von der Frage der objektiv feststellbaren Pflichtverletzungen zu nähern. Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtsbegriff, sodass (straf-)rechtliche Definitionen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Die Begriffsdefinition, die sich im Duden für „vertuschen“ findet, lautet: *„dafür sorgen, dass etwas, was nicht bekannt werden soll, verheimlicht, geheim gehalten wird; geflissentlich verbergen“* und als Synonyme werden *„kaschieren, tarnen, übertünchen, unkenntlich machen“* angeboten.³⁸⁰

Wesensmerkmal des Vertuschens ist dementsprechend, dass verhindert werden soll, dass eine Information öffentlich wird. Im allgemeinen Sprachgebrauch impliziert Vertuschen jedoch mehr als das; in der Regel ist damit ein unerlaubtes oder unbilliges Geheimhalten gemeint. Wann ein Geheimhalten unerlaubt oder unbillig ist, wirft jedoch weitere Fragen auf, jedenfalls dann, wenn (wie in den vorliegenden Fällen) regelmäßig keine **Rechtspflicht** zur Veröffentlichung einer Information besteht.

³⁸⁰ Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/vertuschen> (Stand 10.03.2021).

Auch wenn dem weltlichen Strafrecht der Begriff des „Vertuschens“ fremd ist, so existiert dennoch auch dort der Gedanke, dass es Konstellationen gibt, in denen ein „Geheimhalten“ oder „Nichtoffenbaren“ unzulässig ist. So stellt § 138 StGB die Nichtanzeige geplanter (Katalog-) Straftaten unter Strafe und auch die denkbaren Tathandlungen der Strafvereitelung (§ 258 StGB) ähneln dem Verhalten, das man als „Vertuschung“ bezeichnen würde, so etwa das Beseitigen von Tatspuren, die Beseitigung von Ermittlungsakten³⁸¹ oder die wahrheitswidrige Angabe gegenüber der Polizei, nichts zu wissen³⁸². Das Strafverfahrensrecht kennt in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO den Begriff der „Verdunklungsgefahr“, der Handlungen erfasst, in denen durch unlauteres Einwirken auf Beweismittel die Sachverhaltsermittlung beeinträchtigt wird bzw. werden soll.³⁸³ Darüber hinaus vermag das Mordmerkmal der „Verdeckungsabsicht“ eine Hilfestellung bei der Annäherung an den Begriff der Vertuschung zu geben.³⁸⁴ Verdeckungsabsicht bedeutet gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass der Täter handelt, um eine vorausgegangene Straftat als solche oder Spuren einer solchen Tat zu verdecken, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten, namentlich über Beteiligte dieser Tat oder Motive.³⁸⁵ Auch eine Verdeckung durch Unterlassen ist möglich.³⁸⁶

Diese Definition bietet zumindest *eine* Orientierung für die hier zu untersuchenden Verhaltensweisen, allerdings mit einer Modifikation hinsichtlich der Frage, wem gegenüber verdeckt / vertuscht werden soll. Während die strafrechtlichen Tatbestände sanktionieren, dass ein Sachverhalt vor den staatlichen Strafverfolgungsbehörden geheim gehalten wird, muss der Kreis der „Adressaten“ in dem hier interessierenden Kontext weiter gefasst werden. Vertuschen kann hier wohl als eine Geheimhaltung nicht nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, sondern auch gegenüber jedem, der der Institution Kirche Vertrauen schenkt, verstanden

³⁸¹ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 258 Rn. 10 mit zahlreichen weiteren Beispielen.

³⁸² BayObLG NJW 1966, 2117.

³⁸³ Vgl. nur OLG Frankfurt a. M. StV 2010, 583; OLG Köln StV 1997, 27.

³⁸⁴ Die Verdeckungsabsicht ist ein sog. Mordmerkmal; das heißt, eine Tötung, die mit Verdeckungsabsicht vorgenommen wird, ist nicht lediglich als Totschlag, sondern als Mord (§ 211 StGB) zu qualifizieren.

³⁸⁵ BGHSt 50, 11; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 211 StGB, Rn. 68.

³⁸⁶ Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 211 StGB, Rn. 73.

werden, also im Allgemeinen gegenüber dem Kirchenvolk und im Speziellen gegenüber den Mitgliedern der betroffenen Gemeinden.

Für die Frage, wann und warum eine Geheimhaltung als unzulässig oder unbillig zu bewerten ist, kann ebenfalls auf die strafrechtliche Kommentarliteratur zurückgegriffen werden. Diese beschreibt etwa den Unrechtsgehalt im Rahmen der „Verdeckungsabsicht“ wie folgt: *„Alle diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter [...] Strafvereitelung anstrebt und dadurch einen Zustand zu erreichen trachtet, der den gesellschaftlichen Grundanschauungen über die gebotene strafrechtliche Reaktion auf kriminelles Fehlverhalten diametral zuwiderläuft und also illegitim ist.“*³⁸⁷ Und bei der Strafvereitelung heißt es: *„§ 258 soll nicht das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafrechtspflege schlechthin sichern, sondern solche Verhaltensweisen unterbinden, die eine dem materiellen Strafrecht gemäße alsbaldige Bestrafung eines Täters vereiteln.“*³⁸⁸

Entscheidend ist also, dass durch die Geheimhaltung verhindert wird, dass der Täter staatlicherseits einer gerechten, also einer den gesellschaftlichen Grundanschauungen entsprechenden Strafe zugeführt wird. Die Verdeckung entzieht die Vortat der gesellschaftlichen bzw. staatlichen Kontrolle und Beurteilung.

Hieran dem Grunde nach orientierend kann auch der Vertuschungsvorwurf gegenüber den Verantwortungsträgern der katholischen Kirche beschrieben werden: Womöglich hat man in dem Bestreben, Fälle sexuellen Missbrauchs lediglich intern zu untersuchen und zu „sanktionieren“, das (gerechte) Maß verloren, welche Fallbehandlung und welche Bestrafung als angemessen zu beurteilen ist. Oder anders ausgedrückt: Möglicherweise geht die öffentlich wahrnehmbare Empörung angesichts der Missbrauchsfälle und ihrer Behandlung in der katholischen Kirche darauf zurück, dass die Gesellschaft außerhalb des Systems Kirche ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Diskrepanz empfunden hat zwischen dem, wie innerkirchlich mit den Vorwürfen umgegangen und dem, was allgemein als richtig und

³⁸⁷ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 218 mit Verweis auf *Küper* JZ 1995, 1158, 1164; *Otto*, Jura 1994, 141, 151; *Sowada*, JZ 2000, 1035, 1042 f.; *Schneider*, Selbstbegünstigungsprinzip S. 108.

³⁸⁸ *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 1 m. w. N.

gerecht empfunden wurde. Wie bereits erörtert³⁸⁹ liegt es nahe, dass eine Abschottung des Systems mithilfe der Geheimhaltung dazu geführt hat, dass Kontrolle von außen nicht möglich war und das innere Werte- und Bewertungssystem, an dem sich die Verantwortungsträger orientierten, lange Zeit nicht hinterfragt werden konnte.

2. Subjektive Komponente des „Vertuschens“

Schließlich stellt sich die Frage, ob dem Vertuschen eine subjektive Komponente innewohnt und es nur dann anzunehmen ist, wenn das „verdeckende Verhalten“ von einer bestimmten Einstellung zur Tat begleitet wird.

Im Wissen um die unterschiedlichen Vorsatzformen, von denen eine äußerlich sichtbare Handlung begleitet werden kann, unterscheidet das weltliche Strafrecht zwischen dem direkten Vorsatz ersten Grades („Absicht“), dem direkten Vorsatz zweiten Grades („sicheres Wissen“) und dem Eventualvorsatz („bedingter Vorsatz“). Ferner gibt es fahrlässiges Handeln. Während derjenige, der mit direktem Vorsatz ersten Grades handelt, will, dass etwas geschieht, also absichtsvoll handelt,³⁹⁰ weist jener, der „nur“ sicher weiß, dass etwas passieren wird, dies aber nicht als Ziel verfolgt, nur Vorsatz zweiten Grades auf.³⁹¹ Wer es lediglich für möglich hält, dass es etwas passiert und dies billigend in Kauf nimmt, handelt mit sog. Eventualvorsatz.³⁹² Wer schließlich weder sicher weiß noch will, dass ein Schaden eintritt, aber die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, handelt fahrlässig.³⁹³

Übertragen auf die hier gegenständlichen Fallgestaltungen sind demgemäß unterschiedliche Szenarien denkbar: Nahmen die Verantwortungsträger lediglich aus Nachlässigkeit eine erforderliche Handlung, etwa die Meldung einer

³⁸⁹ Vgl. unter H. I. 5.

³⁹⁰ *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 15 Rn. 106; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 15 Rn. 8.

³⁹¹ *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 68; *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 15 Rn. 111 ff.

³⁹² *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2020, Rn. 164 ff; *Momsen*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2019, § 15 Rn. 59.

³⁹³ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 15 Rn. 19 ff.

Gercke | Wollschläger

Missbrauchstat an die Strafverfolgungsbehörden, nicht vor, so handelten sie bloß fahrlässig. Wussten sie indes, dass ihr (pflichtwidriges) Handeln das Bekanntwerden der Tat verhindern würde, hielten sie es aber für zweckmäßiger oder unkomplizierter als die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrenswege, so entsprach ihre innere Einstellung dem direkten Vorsatz zweiten Grades (bei sicherem Wissen) oder dem Eventualvorsatz (bei bloßem Für-möglich-halten). Kam es ihnen schließlich gerade darauf an, das Bekanntwerden von Missbrauch zu verhindern, so dürfte dies als direkter Vorsatz ersten Grades bzw. als Absicht zu bezeichnen sein.

Plastischer ausgedrückt: Der Vorwurf, eine Meldung über einen möglichen sexuellen Missbrauch sei nicht richtig bearbeitet worden, weil man sie im Posteingang vergessen habe, entlastet zwar nicht, wiegt jedoch weniger schwer als der Vorwurf, man habe sie bewusst ignoriert, um das Risiko eines öffentlichen Bekanntwerdens zu verhindern.

Dementsprechend dürfte von „Vertuschen“ insbesondere dann gesprochen werden, wenn letztgenannte Fallvariante gegeben ist, mithin wenn das Handeln des Verantwortungsträgers von dem zielgerichteten Willen getragen ist, das Bekanntwerden von Missbrauchstaten zu verhindern.

Dieses Verständnis dürfte auch dem kirchlichen Verständnis von „Vertuschung“ entsprechen, wenn man hierzu Art. 1 § 1 lit. b) des Motu Proprio *„Vos estis lux mundi“* betrachtet: Danach unterfallen auch solche Verhaltensweisen dem Anwendungsbereich der in diesem Motu Proprio genannten Normen, die etwa von Erzbischöfen und Bischöfen verwirklicht werden *„und in Handlungen oder Unterlassen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson [...] zu beeinflussen oder zu umgehen“*.

Dabei sind zahlreiche Motive denkbar, die einer solchen „Vertuschungsabsicht“ zugrunde liegen können: So ist es möglich, dass vertuscht wird, um den Täter vor Strafe oder Reputationsschäden zu schützen. Der letztgenannte Aspekt muss von den Verantwortungsträgern sogar zwingend berücksichtigt werden, da sowohl die

kanonischen Vorschriften als auch die Leitlinien den Schutz des guten Rufes des Beschuldigten vorsehen. Denkbar ist grundsätzlich auch eine Vertuschung, um eine weitere Tatbegehung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ein weiteres mögliches Motiv ist der Schutz des guten Rufes der Institution und der Aufrechterhaltung ihrer Glaubwürdigkeit. Sicherlich kommt auch in Betracht, dass ein Verhalten von verschiedenen Motiven getragen ist, also ein so genanntes „Motivbündel“ vorliegt. Für den Unrechtsgehalt der absichtsvollen Vertuschung dürfte es jedoch ohne Belang sein, welcher Zweck oder welches Fernziel neben dem Willen zur Geheimhaltung existiert.

3. Zwischenergebnis

„Vertuschung“ könnte gemäß den vorstehenden Ausführungen im hier einschlägigen Kontext wie folgt definiert werden:

„Vertuschen“ meint jede Handlung, die geeignet ist, das Bekanntwerden eines strafbaren Sachverhaltes zu verhindern und von der Absicht, also von dem zielgerichteten Willen getragen ist, zu verhindern, dass dieser Sachverhalt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder gegenüber den Mitgliedern der Gesellschaft offenbar wird, unabhängig davon, welcher dahinter liegende Zweck mit der Geheimhaltung angestrebt wird.

4. Anhaltspunkte für Vertuschung

Zur Beantwortung der Frage, ob vor dem Hintergrund dieses Definitionsvorschlags in den behandelten Fällen von „Vertuschung“ gesprochen werden kann, ergänzen die Gutachter nachfolgend die obigen Ausführungen zu den objektiven Pflichtverletzungen durch Erkenntnisse aus den Anhörungen, den Akten und der empirischen Untersuchung, um dem Leser die Möglichkeit zu eröffnen, sich von der inneren Einstellung der Verantwortungsträger zu den Geschehnissen selbst ein Bild zu machen.

a) Erkenntnisse aus den Anhörungen

Im Rahmen der Anhörungen berichteten die Befragten übereinstimmend, ihnen sei lange Zeit nicht bewusst gewesen, dass es sexuellen Missbrauch dieses großen Ausmaßes in der katholischen Kirche gegeben habe. Erst durch die Meldungen in Bezug auf einen bestimmten Priester speziell im Erzbistum Köln im Jahr 2008 und den Skandal um das Canisius-Kolleg im Jahr 2010 sei ihnen bewusst geworden, in welchem Umfang es sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, auch im Erzbistum Köln, gegeben habe. Schließlich sei man schockiert gewesen über die „Welle“ an Meldungen, die ab dem Jahr 2010 beim Erzbistum eingegangen sei. Vor dieser Zeit seien Missbrauchsfälle als „Einzelfälle“ wahrgenommen und als solche behandelt worden. Die Fallbearbeitung sei spontan und einzelfallabhängig, ohne festen Plan erfolgt. Erst später, insbesondere mit Erlass der Leitlinien, habe eine Professionalisierung der Abläufe eingesetzt und sich eine Routine entwickelt. Fehler in der Bearbeitung seien vielfach darauf zurückzuführen gewesen, dass man mit der Behandlung der Fälle überfordert gewesen sei oder um die gesetzlichen Vorgaben nicht gewusst habe.

Diese Darstellung deckt sich mit den gutachterlichen Erkenntnissen aus der empirischen Untersuchung der einzelnen Aktenvorgänge. Danach wurden ausweislich des vorliegenden Aktenmaterials über einen Zeitraum von 34 Jahren (1975-2009) 69 Verdachtsfälle gemeldet, im Zeitraum von 2010 bis 2018 (also innerhalb von nur 8 Jahren) hingegen 229 Verdachtsfälle. Von diesen 229 Verdachtsfällen lag ein Großteil bereits viele Jahre bzw. oftmals Jahrzehnte zurück und es steht zu vermuten, dass diese Taten den Verantwortungsträgern zum Zeitpunkt der Tat oder kurz danach gar nicht zur Kenntnis gelangten. Allerdings ist bei der Interpretation dieser Zahlen zu berücksichtigen, dass ihre Aussagekraft insoweit beschränkt ist, als eine unbekannte Zahl von Akten, die sexuellen Missbrauch betreffen, vernichtet wurde.

Bezüglich des verstorbenen Erzbischofs Dr. Meisner äußerten die Befragten übereinstimmend, dieser habe stets sehr betroffen reagiert, wenn er von Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren habe, wobei ihn offenbar besonders die „Untreue“ des

Gercke | Wollschläger

Priesters und dessen „Doppelleben“ bestürzt haben sollen. Der verstorbene Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner wurde den Gutachtern als konfliktscheuer und sehr nachsichtiger Mensch beschrieben. Inwieweit sich dies auf die Behandlung von Missbrauchsfällen auswirkte, ließ sich nicht rekonstruieren.

Die Verantwortungsträger ordneten in ihren Befragungen durch die Gutachter ihr Verhalten vor allem auch in den gesamtgesellschaftlichen Kontext ein. Lange Zeit sei das Thema sexueller Missbrauch ein Tabu-Thema gewesen. Man habe Fälle sexuellen Missbrauchs nicht öffentlich behandelt; dies habe sich auch auf die innerkirchliche Behandlung ausgewirkt. Die Gutachter sehen diese Aussage durch den Akteninhalt bestätigt; in mehreren Fällen ist der ausdrückliche Wunsch der Eltern dokumentiert, den (mutmaßlichen) Missbrauch am eigenen Kind nicht öffentlich werden zu lassen. In einem Fall äußerten die Väter von Betroffenen sogar ausdrücklich die Befürchtung, der gute Ruf des beschuldigten Priesters könnte beschädigt werden.

Einige der angehörten Verantwortungsträger wiesen ausdrücklich darauf hin, nicht die Absicht oder das Gefühl gehabt zu haben, irgendetwas zu vertuschen. Es habe stets oberste Priorität gehabt, den beschuldigten Priester schnellstmöglich aus seiner Gemeinde zu entfernen und weitere Missbrauchstaten zu verhindern. Jene Verantwortungsträger, die in den letzten ca. 15 Jahren mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen betraut waren, äußerten zudem, es sei vor allem darum gegangen, den Betroffenen Gehör zu schenken.

Bestrafung – so die Auskunft auf die Frage der Gutachter – sei nicht als zentrale Aufgabe angesehen worden. So äußerte ein Verantwortungsträger in Bezug auf einen Fall, es sei für den Beschuldigten Strafe genug gewesen, dass er in eine kleine Pfarrei versetzt worden sei. Als Grund für die Nichtdurchführung von Strafverfahren wurde außerdem genannt, dass sich nicht erschlossen habe, warum man den komplizierten und zeitaufwändigen Weg eines Kirchenstrafverfahrens hätte wählen sollen, wenn doch auf dem schnelleren und einfacheren Verwaltungsweg dieselben Ergebnisse erzielt werden konnten (z.B. Auflagenerteilung, zeitlich begrenzte „Suspension“). Ein Verantwortungsträger vertrat zudem die

Ansicht, dass es zulässig und „normal“ sei, dass eine Institution versuche, Fälle dieser Art nicht öffentlich werden zu lassen. Alle Verantwortungsträger äußerten jedoch übereinstimmend, sie seien stets bemüht gewesen, alles Richtige und Notwendige zu tun.

b) Erkenntnisse aus den Akten

In den Akten stießen die Gutachter vereinzelt auf Dokumente, die den Schluss auf einen Willen zur Verhinderung des Bekanntwerdens von (Verdachts-) Fällen zulassen. Diese werden im Folgenden überblicksartig dargestellt. Inwieweit diese Passagen einen Rückschluss auf die allgemeine Einstellung der einzelnen Verantwortungsträger zur Behandlung von Missbrauchsfällen widerspiegeln, lässt sich gutachterseits indes nicht feststellen. Die Darstellung erfolgt chronologisch:

- In einer Anhörung im Jahr 2015 äußerte sich ein Beschuldigter über ein Gespräch mit Generalvikar Nettekoven, das Anfang der 70er-Jahre stattgefunden haben muss, wie folgt (s.o.):

„Es gab das Bedürfnis nach Nähe, Zärtlichkeit und Streicheln; aber Zungenküsse nicht. GV Nettekoven war sehr väterlich, der im guten Sinne Nähe vergab. Er musste aber eine Vorinformation gehabt haben. Und da wir beim Thema waren (Klinikaufenthalt), lag es auch nah, dass man auf das Thema kam. Dann sagte er, dass ich schweigen soll.“

- Im Jahr 1984 schrieb Erzbischof Prof. Dr. mult. Höffner an einen beschuldigten Kaplan:

„Es tut mir sehr leid, daß gleich zu Beginn Ihres priesterlichen Dienstes solche Schwierigkeiten über Sie gekommen sind. Ich habe meine Mitarbeiter gebeten, die Lage in [...] zu untersuchen. Niemand nimmt die gegen Sie erhobenen Vorwürfe ernst.“

Gercke | Wollschläger

- Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal hielt in einer Aktennotiz im Jahr 1980 etwa fest:

„Dechant H. weiß noch nichts vom Weggang des [Beschuldigten] der Pfarrei [...]. Ich mußte ihm mitteilen, daß [der Beschuldigte] aus ‚persönlichen Gründen‘ die Pfarrei verläßt. Es habe in der Pfarrgemeinde gegen ihn schwere Anschuldigungen gegeben, die es ihm richtig erscheinen ließen, dem Erzbischof seinen Rücktritt anzubieten und auf die Pfarrei zu verzichten. Dechant H. fragte natürlich diskret nach, um welche Anschuldigungen es sich wohl gehandelt hat. Ich weise darauf hin, daß wir nur einzelne Fakten wüßten aus seiner Praxis, mit Jungen umzugehen. Diese Praxis sei äußerst ungewöhnlich und im Grunde auch äußerst mißverständlich. Wir müßten jedoch das Urteil im letzten dem Arzt und Fachmann überlassen. Ich bat Dechant H. sehr eindringlich, niemandem gegenüber Andeutungen zu machen, sondern sich einzig und allein auf die Formulierung ‚persönliche Gründe‘ zu berufen. Das verlange schon der Personenschutz.“

- In derselben Sache vermerkte der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zudem:

„[Der Beschuldigte] hat am Sonntagabend noch mit Herrn C. gesprochen. Herr C. habe ihm zu verstehen gegeben, daß die ganze Angelegenheit anders hätte laufen sollen. Die Jugendlichen sollten vergattert werden. Dann habe sie jedoch eine andere Entwicklung genommen.“

- Und weiter in derselben Sache heißt es in der Akte:

„Herr A. wies mich darauf hin, [der Beschuldigte] empfangen laufend Leute, entsprechende Leute, und rede von Briefen, die Unrichtigkeiten enthalten würden. Dadurch fühlt sich Herr A. beunruhigt. Wenn das so weiter laufe, fühle er sich nicht mehr an das Stillhalteabkommen gebunden und er müsse evtl. bis zur Anklage gehen. Das wolle er nicht. Deshalb habe er den Weg gewählt, mit der kirchlichen Behörde den Kontakt aufzunehmen. Es bestehe jetzt aber die Gefahr, daß einige zu ‚Königsmördern‘ gemacht würden und es einen Märtyrer

Gercke | Wollschläger

gebe, nämlich den Pastor. Ich sagte Herrn [...], daß ich [den Beschuldigten] sofort entsprechend unterrichten und ihn bitten würde, in seinen Äußerungen zurückhaltend zu sein. [...]

Ich versuchte, [dem Beschuldigten] noch einmal klar zu machen, daß er sich in seinen Äußerungen sehr zurückhalten müsse. Es müsse damit gerechnet werden, daß einige auf der Lauer lägen ‚hinter die Dinge zu kommen‘. Wir würden uns unsererseits an die Abmachung halten, daß er aus ‚persönlichen Gründen‘ von sich aus weggegangen sei. [...]

In diesem Zusammenhang bat ich Herrn B., wie dieser Tage schon Herrn C., doch bei den jungen Leuten darauf hinzuwirken, daß sie die Geschehnisse jetzt nicht unnötig in die Öffentlichkeit hineinspielten. Was geschehen sei, sei absolut abzulehnen. Andererseits könne jeder auch einen neuen Anfang machen und ‚vergessen was hinter ihm liegt‘“.

- Im Jahr 1988 vermerkte der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal bezüglich eines inhaftierten Beschuldigten:

„In der Anstalt wird geheimgehalten, daß [der Beschuldigte] Priester ist, auch in der nächsten Umgebung von [...] weiß niemand davon. Man sollte deswegen auch bei Telefongesprächen der Sekretärin [...] gegenüber keine Hinweise geben. Um keinen Verdacht zu erregen, sollte im Augenblick niemand von uns [den Beschuldigten] besuchen.“

- In einem Vermerk des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung Seelsorge-Personal aus dem Jahr 1991 ist festgehalten:

„Als Begründung dieser plötzlichen Abreise des Pfarrers schlug [der Beschuldigte] vor: ‚Er übernimmt demnächst eine andere Aufgabe und soll sich in einem Kurs darauf vorbereiten.‘ Diese Begründung lag aber für Generalvikar Feldhoff soweit von der Wahrheit weg, daß er sie nicht akzeptieren konnte. Da aus dem Gespräch bekannt wurde, daß [der Beschuldigte] unter Bluthochdruck leidet, entschieden wir uns für die Sprachregelung ‚[der Beschuldigte] ist aus

Gercke | Wollschläger

gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Pfarrei weiterzuführen. Er wird sich mit Zustimmung des Erzbischofs für einige Wochen zurückziehen.'[...]

Abschließend betonte [der Beschuldigte] daß die Freundschaft zu [dem Betroffenen] – hier fiel der Name zum erstenmal – nicht nur einseitig war. [Der Betroffene] habe ihm auch entsprechende Briefe geschrieben. Aber er wolle darauf jetzt nicht zurückkommen, er möchte auch dem Jungen keine Schwierigkeiten bereiten. Das Gespräch verlief in einer sehr ruhigen, sachlichen Weise und wurde, was die nächsten Schritte betrifft, von [dem Beschuldigten] kooperativ mitgestaltet. Die Art und Weise, wie [der Beschuldigte] auftrat, hatte Format. [...]

Weder Dechant K. noch Prälat F. wissen etwas über die Hintergründe. Einzig Dechant K. habe ich den Amtsverzicht mitgeteilt und ihn gebeten, diese Information für sich zu behalten. Wir wollten in der allgemeinen ‚Sprachregelung‘ dies jetzt noch nicht unterbringen, um die Gemeinde nicht vorschnell zu beunruhigen. Es wird in der ohnehin schwierigen Situation der Gemeinde [...] noch genügend Gesprächsstoff geben!“

- Der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge- Personal Dr. Heße äußerte sich in einem Fall im Jahr 2007 wie folgt:

„M.E. sollte man aus den vorhandenen Dingen keine große Sache machen, da sich bisher von außen keine offiziellen Beschwerden ergeben haben und die Anhaltspunkte viel zu gering sind.“

- In einem anderen Fall wurde im Jahr 2010 etwa festgehalten:

„Es wird von uns aus kein Protokoll hierüber gefertigt, da dieses beschlagnahmefähig wäre. (Es bestehen lediglich eigene handschriftliche Notizen, die notfalls vernichtet werden können.)

Prälat Dr. Heße ist mit dem Prozedere einverstanden.“

Gercke | Wollschläger

- In einem bistumsinternen E-Mail-Verkehr wurde schließlich im Jahr 2015 folgende Äußerung getätigt:

„Ich habe große Sorge, ob die Abweisung der Beschuldigungen durch [den Beschuldigten] ausreichen, keine weiteren Schritte zu gehen. Der Schaden wäre riesengroß, wenn [...] erneut Vorwürfe erhoben würden bzw. sich die Betroffenen öffentlich äußern, dass sie sich gemeldet hätten, aber ihren Aussagen kein entsprechendes Gehör gefunden hätte.

Vielleicht können wir noch einmal telefonieren. Ich bin wirklich in großer Sorge sowohl um das Ansehen des Erzbischofs und damit um das Ansehen der Kirche von Köln als auch der beschuldigten Person gegenüber, sollten die Vorwürfe nicht stimmen.“

c) Eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten der Gutachter

Die Möglichkeiten, „Vertuschung“ anhand von Anhörungen und Akteninhalt festzustellen, sind selbstverständlich begrenzt. Zum einen war es den Gutachtern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vielfach nicht möglich, ein vollständiges Bild der Missbrauchsfälle und ihrer Bearbeitung zu gewinnen, da die Akten unsortiert und vereinzelt unvollständig wirken oder dies nachweislich sind. Ob dieser Zustand bewusst herbeigeführt wurde oder auf Nachlässigkeit beruht, ist gutachterseits nicht feststellbar. Die Gutachter haben jedoch keinen Hinweis auf eine Aktenvernichtung gefunden, die zum Ziel gehabt hätte, Fälle sexuellen Missbrauchs zu verdecken. Sowohl unter der Leitung des Generalvikars Dr. Feldhoff als auch unter der Leitung des Generalvikars Dr. Schwaderlapp fand eine Vernichtung von Akten aus dem „Giftschrank“ gemäß den kanonischen Vorschriften statt. Welche Akten damals vernichtet wurden und inwieweit in den vernichteten Akten die Missbrauchsthematik eine Rolle spielte, lässt sich nicht rekonstruieren, da entsprechende Protokolle offenbar nicht mehr auffindbar sind.

Gercke | Wollschläger

Ein Betroffener berichtete gegenüber den Gutachtern, er habe sich in den 1970er Jahren mehrfach schriftlich an das Erzbistum Köln gewandt und erlebten Missbrauch geschildert, es habe jedoch keine Reaktion gegeben. Die entsprechenden Briefe befinden sich nicht bei der Akte, sodass – den Vortrag des Betroffenen als wahrheitsgemäß unterstellt – unklar ist, was damit geschehen ist.

Auch andere Vorgänge blieben für die Gutachter im Dunkeln. Viele Gespräche etwa wurden auf anderer Ebene geführt; so zum Beispiel Gespräche zwischen Weihbischof und dem zuständigen Dechanten im Hinblick auf die Erteilung von Auflagen für einen beschuldigten Priester. Diese Gespräche waren und sind noch heute dem „informellen Bereich“ zuzuordnen und werden regelmäßig nicht dokumentiert.

5. Fazit

Nach Auffassung der Gutachter gab es im Erzbistum Köln vereinzelt Bestrebungen von Verantwortungsträgern, Fälle sexuellen Missbrauchs nicht öffentlich werden zu lassen. Zum Zwecke der Erreichung dieses Ziels wurden bestimmte Verhaltensweisen selbst verwirklicht (Sprachregelungen getroffen oder Stillhalteabkommen vereinbart), angewiesen („Schweigen bewahren“) oder pflichtwidrig unterlassen („kein Protokoll anfertigen“).

Hinsichtlich der Motivlage ist festzustellen, dass für die Gutachter keine Absicht der Verantwortungsträger erkennbar ist, die Täter einer Bestrafung zu entziehen oder gar weitere Missbrauchstaten zu ermöglichen. Vielmehr ging es offenbar darum, Reputationsschäden von der Kirche abzuwenden und den einzelnen Beschuldigten weiter im System zu halten.

Ebenfalls nicht erkennbar ist ein planvolles, kollusives Zusammenwirken mehrerer Personen oder gar eine diesbezügliche „Dienstanweisung“. Vielmehr drängte sich den Gutachtern das Bild eines unkoordinierten und planlosen Handelns auf.

Gercke | Wollschläger

Allerdings sind die Gutachter in ihrer Arbeit auf ein System der Unzuständigkeit, der fehlenden Rechtsklarheit, der fehlenden Kontrollmöglichkeiten und der Intransparenz gestoßen, das Geheimhaltung jedenfalls begünstigte und an dem viele Beteiligte mitwirkten, auch außerhalb des Erzbistums Köln. **Dementsprechend dürfte nicht von „systematischer Vertuschung“ durch Verantwortungsträger des Erzbistums Köln, wohl aber von „systembedingter oder systeminhärenter Vertuschung“ zu sprechen sein.**

I. Handlungsempfehlungen der Gutachter

I. Vorbemerkung

Bereits seit Anfang der 2000er Jahre ist in der katholischen Kirche ein Reformprozess bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen zu beobachten. Insbesondere sind die (gesetzlichen) Vorschriften für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Seiten des Heiligen Stuhls sowie durch die Deutsche Bischofskonferenz schrittweise angepasst und fortentwickelt worden:

- 2001: Einstufung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger als „*delicta graviora*“ und infolgedessen Einführung einer Meldeverpflichtung gegenüber der Glaubenskongregation in Rom, außerdem Anhebung des Schutzalters der Betroffenen durch das Motu Proprio SST.
- 2002: Erstmalsiger Erlass von Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- 2010: Neufassung und Erweiterung der *Normae* SST aus dem Jahre 2001.
- 2010: Fortschreibung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2002.
- 2013: Fortschreibung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2010.
- 2016: Erlass des Motu Proprio „*Come una madre amorevole*“.
- 2019: Fortentwicklung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durch Erlass der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.
- 2019: Erlass des Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“.

Gercke | Wollschläger

- 2019: Veröffentlichung des *Rescriptum ex audientia SS.mi.*
- 2020: Veröffentlichung des „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“ durch die Glaubenskongregation.

Dieser überdiözesane Reformprozess spiegelt sich auch in den Bemühungen des Erzbistums Köln wieder, eine Verbesserung im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu erreichen. So hat das Erzbistum Köln bis zum heutigen Tag bereits eine Vielzahl vielversprechender Maßnahmen zur Effektivierung der Aufarbeitung von Verdachtsfällen umgesetzt. Hierbei sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

- Die Umsetzung der Leitlinien und Missbrauchsordnungen der Deutschen Bischofskonferenz in das Partikularrecht sowie der Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einführung einer Anzeigepflicht gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden im Jahre 2010.³⁹⁴
- Die Einrichtung eines Beraterstabes sexueller Missbrauch, der psychologische, rechtliche und kirchenrechtliche Expertise (externer) Berater bündelt und sowohl das Erzbistum Köln in allgemeiner Weise zu Fragestellungen des Themas „sexueller Missbrauch“ und den damit verbundenen Umgangsweisen, Regelungen und strategischen Ausrichtungen berät als auch in konkreten Fällen die Bearbeitung von Verdachtsfällen durch die Interventionsbeauftragte unterstützt.³⁹⁵
- Die Gründung eines Betroffenenbeirates, der stellvertretend für die Betroffenen an der Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen sexualisierter

³⁹⁴ Vgl. Nr. 26 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2010, Amtsblatt 2010, Nr. 186.

³⁹⁵ Vgl. § 5 der Geschäftsordnung für den Beraterstab in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener des Erzbistums Köln, Amtsblatt 2020, Nr. 79.

Gercke | Wollschläger

Gewalt im Erzbistum Köln mitwirkt und als Impulsgeber eigene Positionen und Vorschläge im Hinblick auf neue Maßnahmen in den Arbeitsfeldern Prävention und Intervention erarbeitet.³⁹⁶

- Die Einführung umfangreicher Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt durch die Einführung verpflichtender Präventionsschulungen, Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeiter des Erzbistums Köln sowie die Erarbeitung umfassender Rahmenschutzkonzepte für schulische Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.³⁹⁷
- Die Schaffung vielfältiger Begleitungs- und Beratungsmöglichkeiten in Form von Supervision, Individual-Coachings, persönlicher Konsultation und psychologischer Fachberatung für Priester in Problemsituationen sowie die Fortentwicklung der Priesterausbildung durch Integration eines psychologischen Aufnahmetests der Bewerber und der Verankerung pastoralpsychologischer Inhalte im Ausbildungscurriculum.
- Die Schaffung einer Spezialzuständigkeit für die Aufarbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen sowie die Zusammenführung der vorher dezentral geführten Missbrauchsakten in der 2015 gegründeten Interventionsstelle.
- Die vollständige Digitalisierung der Personalakten aller Priester des Erzbistums Köln.

Darüber hinaus befinden sich gegenwärtig folgende Projekte des Erzbistums Köln in der Planung:

³⁹⁶ Vgl. Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats, Amtsblatt 2020, Nr. 71.

³⁹⁷ Vgl. hierzu das institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der katholischen freien Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Köln, abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/katholische_freie_schulen/schulmagazin/.content/galleries/downloads/EBK_Wir-machen-uns-stark.pdf (Stand: 10.03.2021).

Gercke | Wollschläger

- Die Einrichtung einer Kommission für beschuldigte und straffällig gewordene Kleriker, die Aufgaben im Bereich der Beschuldigtennachsorge nach Durchführung kirchlicher Ermittlungsverfahren übernimmt. Diese Kommission soll sich insbesondere um die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen kümmern.
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Pastoralen Dienst und dem Erzbistum Köln durch Neukonzeption des Einführungskurses für Pfarrer und regelmäßige Pfarrgespräche.
- Die Erarbeitung eines eigenen institutionellen Schutzkonzepts für die Priesterausbildung.
- Die personelle Verstärkung der Interventionsstelle.

Obwohl das Erzbistum Köln bis zum heutigen Tage eine Vielzahl an Maßnahmen zur Effektivierung der Aufarbeitung von Verdachtsfällen umgesetzt hat und weitere Projekte vorantreibt, um eine rechtskonforme und angemessene Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen zu gewährleisten, besteht aus Sicht der Gutachter dennoch weiterhin Reformbedarf.

Die zuverlässige Sicherstellung rechtskonformen Handelns hat in der jüngeren Vergangenheit nicht nur für die katholische Kirche erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Gegenteil: Dem Handlungsfeld wird aktuell – unter dem Schlagwort „Compliance-Organisation“ – sowohl in privaten Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung größte Aufmerksamkeit gewidmet. Zwar besteht grundsätzlich weder eine *gesetzliche* Pflicht zur Schaffung einer solchen Compliance-Organisation, noch gibt es allgemeinverbindliche Vorgaben zur Organisation von Compliance. Es besteht allerdings Einigkeit darüber, dass die Wahrnehmung der Compliance-Verantwortung eine zentrale Aufgabe der jeweiligen Leitungsebene in

Unternehmen und Verwaltungen darstellt.³⁹⁸ Die Bedeutung effektiver Compliance wird nicht zuletzt durch den aktuellen Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes unterstrichen, nach dem Verbände, also auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, für Verbandstaten haften sollen, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.³⁹⁹

Jedoch ist Compliance, so zutreffend *Rieble*, „als organisationale Regeltreueverantwortung, ja als Verkehrssicherungspflicht vor menschlichen Verhaltensgefahren, [...] nicht auf Unternehmen beschränkt. [...] Nicht die Gewinnerzielungsabsicht oder gar die Rechtsform konstituiert die Verantwortung, sondern die arbeitsteilige Zweckverfolgung.“ Auch die Kirche sei wie jede Organisation dazu verpflichtet, die „Mitglieder“ ihrer Organisation zu rechtstreuem Verhalten anzuleiten.⁴⁰⁰

Anhaltspunkte zur Schaffung eines effektiven Compliance-Systems bieten die Prüfstandards ISO 19600 und IDW PS 980. Mit Blick speziell auf die Strukturen des Erzbistums Köln ist für die in den Prüfstandards niedergelegten Prinzipien Folgendes zu konstatieren:

- **Risikoanalyse:** Das Wissen um Verstöße in der Vergangenheit bildet den Ausgangspunkt für eine umfassende Risikoanalyse zur Vermeidung künftigen Fehlverhaltens.⁴⁰¹ Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Analyse ist jedoch das Vorhandensein einer ausreichenden Dokumentenlage. Die Interventionsstelle, aber auch sämtliche anderen Abteilungen und Stellen des Erzbistums Köln müssen dementsprechend eine sorgfältige und systematische Aktenführung verinnerlichen.

³⁹⁸ Vgl. zur Frage des Bestehens einer Compliance-Pflicht ausführlich *Jenne*, Die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen, S. 36 ff. und 69 f.; *Buchert*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 42, Rn. 62.

³⁹⁹ §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 a), Nr.3 VerSanG-E; abrufbar unter: https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 10.03.2021).

⁴⁰⁰ *Rieble*, CCZ 2010, 108, 108.

⁴⁰¹ *Klahold*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 37, Rn. 5; *Moosmayer*, Compliance Praxisleitfaden für Unternehmen, 3. Aufl. 2015, S. 25 ff.

- **Transparente Kommunikation:** Den Klerikern sowie Mitarbeitern des Erzbistums Köln müssen die zu befolgenden Regeln – etwa die Meldepflicht von Missbrauchsverdachtsfällen – klar und transparent kommuniziert werden.
- **Glaubhaftigkeit und Sanktionen:** Sämtlichen Klerikern und Mitarbeitern des Erzbistums Köln muss unmissverständlich aufgezeigt werden, dass das Erzbistum Köln der Aufarbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen und der Sanktionierung der Täter höchste Priorität einräumt. Der Führung des Erzbistums Köln kommt insoweit maßgebliche Vorbildfunktion zu („*tone at the top*“). Gleichzeitig muss die Ermutigung in die Nutzung von Hinweisgeber-systemen glaubhaft sein.⁴⁰² Dies ist nur dann der Fall, wenn die hinweisgebende Person darauf vertraut, dass der Täter am Ende des Aufarbeitungsprozesses auch angemessen und in angemessener Zeit sanktioniert wird. Darüber hinaus bedarf es eines Sanktionsregimes zur Sanktionierung von Personen, die die Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen vereiteln oder erschweren – etwa durch Unterlassung der obligatorischen Meldung an die Interventionsstelle. Die erlassenen Regeln und Richtlinien werden nur dann ernst genommen, wenn ihre Nichtbefolgung Konsequenzen nach sich zieht. Die heute geltende Pflicht zur Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft muss die Regel bleiben.
- **Fortbildung:** Den zuständigen Stellen, insbesondere der Interventionsstelle, sind regelmäßige Schulungen und Fortbildungen in den für sie relevanten Themen zugänglich zu machen.⁴⁰³ In Betracht kommen vor allem Schulungen in den Bereichen Vernehmungslehre, Straf- und Strafprozessrecht, Datenschutz und insbesondere bezüglich des einschlägigen Kirchenrechts.

⁴⁰² *Miege*, CCZ 2018, 45, 46.

⁴⁰³ *Wessing/Dann*, in: MAH-WiStR, 3. Aufl. 2020, § 4, Rn. 235 ff.

- **Dokumentation und Wissensmanagement:** Die sorgfältige Dokumentation und Verwaltung von Wissen erleichtert die Beweisführung und erlaubt die Rekonstruktion und Analyse des Verfahrensgangs. Zudem muss die Verteilung von Zuständigkeit und Verantwortung im Erzbistum Köln klar und nachvollziehbar geregelt sein.⁴⁰⁴
- **Effektives Hinweisgebersystem:** Ein Hinweisgebersystem gehört zu jeder guten Compliance-Organisation.⁴⁰⁵ Es ist effektiv, wenn es potenzielle Hinweisgeber verlässlich motiviert, ihnen bekannt gewordenes Fehlverhalten zu melden.⁴⁰⁶ Mit der Einrichtung der Interventionsstelle hat das Erzbistum Köln bereits einen ersten Schritt getan. Es empfiehlt sich, das in der Interventionsstelle angelegte Hinweisgebersystem um ein externes Hinweisgebersystem zu erweitern.
- **Kontinuierliche Kontrolle und Pflege:** Die Effektivität des Compliance-Systems sollte regelmäßig kontrolliert und analysiert werden.⁴⁰⁷ Dadurch können etwaige Fehler oder Ineffizienzen zeitnah beseitigt werden. Wird festgestellt, dass eine Straftat begangen wurde, ist hierauf angemessen zu reagieren. Neben der Sanktion und Meldung des Täters bei der Staatsanwaltschaft ist das Compliance-System anzupassen, sofern sich ergibt, dass die Organisation des Erzbistums Köln die Straftat begünstigt hat.⁴⁰⁸

Vor diesem Hintergrund beinhalten die bisher ergriffenen Maßnahmen zwar einzelne Bausteine einer effektiven Compliance-Organisation; sie genügen jedoch noch nicht den Anforderungen, die das weltliche Recht an moderne Compliance-Strukturen stellt.

⁴⁰⁴ Wessing/Dann, in: MAH-WiStR, 3. Aufl. 2020, § 4, Rn. 242.

⁴⁰⁵ Ott/Lüneborg, CCZ 2019, 71, 77.

⁴⁰⁶ Miede, CCZ 2018, 45.

⁴⁰⁷ Klahold, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 37, Rn. 9.

⁴⁰⁸ Potinecke/Block, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations, 2. Aufl. 2016, 2. Kap, Rn. 189.

II. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Auch wenn es in den letzten 20 Jahren zu zahlreichen Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch kam, besteht dennoch in vielen Bereichen weiterhin Reformbedarf, der in weiten Teilen auf die Unklarheiten und Widersprüche im Normgefüge zurückzuführen ist. Die verständliche, einheitliche und eindeutige Ausgestaltung des rechtlichen Handlungsrahmens ist Grundbedingung für eine rechtskonforme Bearbeitung von Verdachtsfällen.

Die Gutachter halten die Durchführung weiterer Reformen des kirchlichen Rechts daher für zwingend erforderlich:

1. Hinwirken auf eine Fortentwicklung des universalen Kirchenrechts

Das universale Kirchenrecht hat hinsichtlich des Sexualstrafrechts durch Erlass der *Normae SST* in 2001 und ihre Neufassung im Jahr 2010 in den letzten 20 Jahren bereits zwei wesentliche Änderungen erfahren. Der Ruf nach einer weiteren umfassenden Reform – insbesondere unter Anpassung der Vorschriften des CIC/1983 – ist aber weiterhin verbreitet.⁴⁰⁹ Die Reformbedürftigkeit der gesamt-kirchlichen Rechtsvorschriften können die Gutachter nach Abschluss ihrer Untersuchungen – in weiten Teilen – bestätigen. Die Gutachter sind auf eine „anwen-derfeindliche“ Rechtsordnung gestoßen, die in vielen Fällen eine unzureichende Bearbeitung von Verdachtsfällen zur Folge hatte.

Schon die Hürde für das Auffinden der maßgeblichen Rechtsquellen haben die Gutachter – insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Anwendung der Regelungen in der Praxis überwiegend durch im Kirchenrecht ungeschulte Personen erfolgt – als unangemessen hoch empfunden. „Geheimvorschriften“,

⁴⁰⁹ Statt vieler *Anuth*, in: Hilpert/Leimgruber/Sautermeister/Werner, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum Kirche, 2020, S. 129 ff.; zu bereits geplanten Reformen *Rees*, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., 2015, S. 1588 ff.

undurchsichtige Verweisungsketten und eine fortwährende Modifikation gültiger Rechtsvorschriften durch päpstliche Briefe haben ein Normengeflecht erzeugt, das selbst versierte Kirchenrechtler kaum durchblicken. Diese unübersichtliche Rechtslage erschwert eine rechtskonforme Anwendung der einschlägigen Vorschriften in der Praxis enorm.

In Ermangelung veröffentlichter Entscheidungen oder offizieller Auslegungshinweise⁴¹⁰ blieb es dem jeweiligen Rechtsanwender überlassen, den ihm zugestanden Beurteilungs- und Ermessenspielraum zu füllen. Eine einheitliche Rechtsanwendung, die den Eindruck der Willkür gar nicht erst entstehen lässt, ist hierdurch nicht gewährleistet. Die zeitweise fast beliebig wirkende Einleitung von Verfahren und Verhängung von Sanktionen sehen die Gutachter als direkte Folge einer – jedenfalls im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbefohler – als defizitär zu bezeichnenden Rechtsordnung.

Den Gutachtern ist bewusst, dass die Reform des gesamtkirchlichen Rechts nicht im Kompetenzbereich des Erzbistums Köln liegt und Änderungen im kirchlichen „Sexualstrafrecht“ in Ansätzen bereits stattgefunden haben. Die Gutachter möchten die vorliegende Untersuchung dennoch zum Anlass nehmen, auf erkannte Mängel hinzuweisen und eine Modernisierung des kirchlichen Strafverfahrens anzuregen:

a) Die bisherige Ausgestaltung in den cann. 1717 ff. CIC/1983 hat maßgeblich dazu beigetragen, dass kirchliche Ermittlungsverfahren in der Vergangenheit informell und ohne einheitliche Linie bearbeitet worden sind. Der in can. 1717 CIC/1983 vorgesehene Ablauf der Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten und Aufgabenverteilungen einer modernen Diözese. Die strikte Fixierung auf den Ordinarius und die fehlende Delegationsmöglichkeit der Entscheidungsbefugnisse behindern dabei das Verfahren nach der Missbrauchsordnung der deutschen Bischofskonferenz. Insofern wäre

⁴¹⁰ Erst im Jahr 2020 hat die Glaubenskongregation mit dem Vademecum (vgl. Anhang II) Auslegungshinweise veröffentlicht.

zumindest die Öffnung des universalen Rechts für eine weitergehende Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu begrüßen.

b) Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet aktuell die Glaubenskongregation in Rom darüber, in welchen Fällen ein gerichtliches Strafverfahren durchzuführen ist und in welchen Fällen der Erlass eines außergerichtlichen Strafdekretes ausreicht. Da nach dem Eindruck der Gutachter – jedenfalls in der Vergangenheit – die Durchführung eines Strafprozesses nur selten für erforderlich erachtet wurde, konnte die Herausbildung einer praktischen Kompetenz auf Bistumsebene faktisch nicht erfolgen.

Insoweit könnte die Einrichtung überdiözesaner Strafgerichte Abhilfe schaffen. Dort könnten dann Missbrauchsfälle gemäß allgemein nachvollziehbaren Regeln auf Anweisung der Glaubenskongregation in Rom angeklagt und verhandelt werden. Das gesamtkirchliche Recht sieht in den cann. 1423 und 1439 CIC/1983 die Bildung gemeinsamer Gerichtshöfe, vorbehaltlich der Billigung des Apostolischen Stuhls, grundsätzlich vor. In anderen Rechtsbereichen wurde diese Möglichkeit in der Vergangenheit genutzt⁴¹¹ und ist im Bereich des Kirchenstrafrechts auch bereits im Gespräch.⁴¹² Die Gutachter begrüßen diese Bestrebungen ausdrücklich, da sich hierdurch eine einheitliche Anwendung der Vorschriften des universalen Rechts erreichen und die Akzeptanz kirchlicher Gerichtsverfahren erhöhen ließe. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass die kirchliche Gerichtsverfassung – insbesondere mit Blick darauf, dass Richter noch immer grundsätzlich dem Klerikerstand angehören müssen – durch entsprechende Reformen für weitere Innovationen geöffnet wird.

c) An dieser Stelle möchten die Gutachter jedoch auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Stärkung des kirchlichen Strafverfahrens keinesfalls die

⁴¹¹ *Güthoff*, in: Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, S. 1588 ff.

⁴¹² Vgl. hierzu die Presseberichte zu den Aussagen von Erzbischof Schick, abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/Schick-stellt-neue-Kirchengerichte-in-Aus-sicht;art312,196557>; <https://www.domradio.de/themen/bischofskonferenz/2019-03-14/guter-hoffnung-dass-das-vorangeht-erzbischof-schick-stellt-ueberdioezesane-straengerichte-aussicht> (Stand: 10.03.2021).

Behinderung oder Verzögerung eines etwaigen staatlichen Strafverfahrens nach sich ziehen darf. Der staatliche Strafanspruch ist umfassend und hat nach Auffassung der Gutachter stets Vorrang. Dementsprechend müssen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden in allen Verdachtsfällen umgehend in Kenntnis gesetzt werden und das kirchliche Verfahren hat sich den Bedürfnissen der staatlichen Strafverfolgungsorgane ausnahmslos unterzuordnen. Die Reformbestrebungen sollten sich daher zunächst weniger auf eine Ausweitung des kirchlichen Strafanspruchs konzentrieren, sondern vielmehr auf eine „anwenderfreundliche Formulierung“ der einschlägigen Rechtsvorschriften und eine Zusammenführung der unübersichtlichen Regelungsmaterie zielen.

2. Beseitigung der Widersprüche zwischen der Missbrauchsordnung der DBK und den Vorschriften des gesamtkirchlichen Rechts

Die Deutsche Bischofskonferenz hat durch den Erlass stetig fortentwickelter Leitlinien bzw. Missbrauchsordnungen zum Umgang mit Verdachtsfällen versucht, den zumeist rechtlich ungeschulten Rechtsanwendern die Handhabung des gesamtkirchlichen Rechts zu erleichtern. Im Rahmen der Anhörungen haben die Gutachter festgestellt, dass die Leitlinien bzw. die Missbrauchsordnungen der Deutschen Bischofskonferenz von den verantwortlichen Personen häufig als alleinverbindliche Rechtsquelle aufgefasst wurden. Dies spiegelt sich auch auf der Internetseite der Interventionsstelle des Erzbistums Köln wider, auf der ausschließlich auf die Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln hingewiesen wird.⁴¹³

Diese Praxis ist nicht *per se* kritikwürdig. Die Leitlinien bzw. Missbrauchsordnungen haben vielmehr in vielen Fällen dazu beigetragen, dass das ansonsten nur schwer verständliche universale Recht durch rechtsunkundige Personen, die mit der Bearbeitung der Verdachtsfälle befasst waren, angewandt werden konnte.

⁴¹³ Vgl. hierzu die Darstellung unter gesetzliche Grundlagen, abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/ (Stand: 10.03.2021).

Viele weltliche Behörden wählen eine vergleichbare Vorgehensweise, indem sie die Anwendung von gesetzlichen Rechtsvorschriften durch interne Verwaltungsanweisungen vereinheitlichen. Bei der Ausarbeitung der Leitlinien bzw. Missbrauchsordnung ist es in der Vergangenheit jedoch zu folgenschweren Ungenauigkeiten gekommen, die Pflichtverstöße, insbesondere gegen die Meldepflicht an die Glaubenskongregation in Rom, begünstigt haben.

Gemäß den Bestimmungen des universalen Rechts, dies stellt nunmehr Nr. 69 des Vademecum⁴¹⁴ klar, sollen Verdachtsfälle auch dann an die Glaubenskongregation gemeldet werden, wenn die in der jeweiligen Diözese durchgeführte Voruntersuchung nicht zu einer Bestätigung des Verdachts geführt hat. Im Gegensatz dazu statuierten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz seit dem Jahre 2002 – und ebenso legt es auch die aktuelle Missbrauchsordnung in Nr. 38 fest –, dass der Ordinarius die Kongregation für die Glaubenslehre informieren muss, wenn die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs bestätigt. Eine entsprechende Prozessdarstellung findet sich auch auf der Internetseite des Erzbistums Köln.⁴¹⁵ Diese Diskrepanz zwischen den Regelwerken und die fehlende Sensibilisierung der Rechtsanwender für das normhierarchische Verhältnis zwischen den Vorschriften haben in einigen Fällen dazu geführt, dass Meldungen fälschlicherweise unterblieben sind.

Aufgrund der großen Bedeutung der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der praktischen Bearbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle sollten derartige Diskrepanzen zwischen den Regelwerken korrigiert und zukünftig vermieden werden. Die Gutachter empfehlen daher, auf eine Anpassung und Überprüfung der aktuellen Missbrauchsordnung hinzuwirken. Vorab kann das Erzbistum bereits unilateral durch eine punktuelle Anpassung des Partikularrechts Abhilfe schaffen.

⁴¹⁴ Siehe hierzu Anhang II.

⁴¹⁵ Vgl. die Darstellung des Ablaufs einer Fallbearbeitung, abrufbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/ (Stand: 10.03.2021).

3. Vereinheitlichung der Rechtsanwendung

Trotz der Leitlinien und Missbrauchsordnungen der Deutschen Bischofskonferenz stellt die uneinheitliche Rechtsanwendung bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen in vielerlei Hinsicht ein Problem dar, das geeignet ist, sowohl das Vertrauen Betroffener als auch das Vertrauen Beschuldigter in einen offenen und fairen Aufklärungsprozess zu beschädigen.

Anders als im (deutschen) weltlichen Recht werden gerichtliche Entscheidungen, Strafdokumente und Schreiben der Glaubenskongregation im Erzbistum Köln nicht (anonymisiert) veröffentlicht oder systematisch erfasst und katalogisiert. Eine fortlaufende Konkretisierung unklarer Vorschriften und Herausbildung bestimmter Fallgruppen wird hierdurch erheblich erschwert. Die im Laufe einer Amtszeit gesammelte Erfahrung geht mit dem Ausscheiden eines Sachbearbeiters zumeist „verloren“.

Die Gutachter halten es daher für zwingend erforderlich, dass auf Ebene des Erzbistums Köln eine gezielte Katalogisierung gerichtlicher Entscheidungen, Strafdokumente sowie Schreiben bzw. Entscheidungen der Glaubenskongregation erfolgt. In eine entsprechende – natürlich anonymisierte – Sammlung sollten auch solche Auskünfte aufgenommen werden, die durch externe Berater, etwa Rechtsanwälte oder kirchliche Anwälte, erteilt werden. Hierdurch bleibt das gesammelte Wissen verfügbar und kann zur gezielten Fortentwicklung der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz genutzt werden. Darüber hinaus bietet sich der Austausch mit anderen Bistümern an, um eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsanwendung zu erreichen.

III. Aufklärung von Verdachtsfällen: Stärkung der Interventionsstelle

Einer effektiven Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen kommt herausragende Bedeutung zu. In der Vergangenheit begegnete insbesondere die Ansiedelung der Fallbearbeitung bei der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schon

aufgrund der empfundenen Nähe zu den Beschuldigten großer Kritik. Darüber hinaus erwies sich die Aufgabenzuweisung – aufgrund der vielfältigen anderen Aufgaben des Hauptabteilungsleiters Seelsorge-Personal – als hemmend für eine zügige Bearbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle. Die Gründung der unabhängigen Interventionsstelle im Jahr 2015 durch Erzbischof Dr. Woelki und die damit einhergehende Trennung von Präventions- und Interventionsaufgaben war somit ein Meilenstein auf dem Weg zu einer effektiven Aufarbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen. Ziel muss es nunmehr sein, die Arbeit der Interventionsstelle so effektiv wie möglich zu gestalten. Obwohl die Interventionsstelle seit ihrer Entstehung bereits einen enormen Beitrag zur Aufklärungsarbeit geleistet hat, besteht aus Sicht der Gutachter weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung der Interventionsstelle als unabhängige Aufklärungsinstanz.

1. Optimierung von Zuständigkeitsverteilungen und Aufgabenbeschreibungen

Ausgangspunkt für die strukturelle Stärkung der Interventionsstelle muss die Überprüfung der vorhandenen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilungen sein, um in diesem Bereich Klarheit und Transparenz zu schaffen:

Nach den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln zu den seit 2002 geltenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz waren die Aufgaben bei der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen überwiegend dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zugewiesen. Dieser nahm bei der Bearbeitung eine zentrale Rolle ein, vergleichbar dem heutigen Interventionsbeauftragten. Trotz dieser formal eindeutigen Zuweisung der Zuständigkeit, ist es in der Vergangenheit wiederholt zu Pflichtverstößen gekommen. Dies war nach Auffassung der Gutachter insbesondere auf die strikte Trennung von Bearbeitungs- und Entscheidungszuständigkeit zurückzuführen. Während der Hauptabteilungsleiter zwar vollumfänglich für die inhaltliche *Bearbeitung* der Verdachtsfälle zuständig war, besaß er keine Kompetenz, um über den Fortgang des Verfahrens selbständig zu

entscheiden. Diese lag ausschließlich bei der Leitungsebene des Erzbistums Köln, die – mangels direkter Einbindung in die Bearbeitung der Verdachtsfälle – oft nur rudimentäre Sachverhaltskenntnis besaß. Dieses System führte dazu, dass sich die eine Zuständigkeitsebene regelmäßig auf die andere verließ: Während der Hauptabteilungsleiter zwar „ermitteln“ konnte, aber hinsichtlich der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung auf den Erlass eines entsprechenden Dekrets durch den Erzbischof angewiesen war, wusste dieser über die Details des Vorwurfs und den Stand des Verfahrens regelmäßig nicht Bescheid und konnte die Notwendigkeit der Einleitung einer Voruntersuchung selbst nicht einschätzen. Dieses strukturelle Problem besteht auch nach Übertragung des Aufgabenbereichs vom Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal auf den / die Interventionsbeauftragte/n fort.

Eine Abflachung von Hierarchien und die damit einhergehende Zusammenführung von Bearbeitungs- und Entscheidungszuständigkeit erscheint vor diesem Hintergrund empfehlenswert. Hierdurch könnten fehleranfällige Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Akteuren innerhalb des Bistums vermieden und das Risiko von Rechtsverstößen minimiert werden. Die Gutachter verkennen nicht, dass es hierfür einer grundlegenden Reform des universalen Rechts bedürfte, sehen es aber (auch) als Aufgabe des Erzbistums Köln an, den hierfür notwendigen Prozess anzustoßen und sich für eine Modernisierung des universalen Rechts einzusetzen. Bis zu einer Umsetzung umfassender Reformen sollten jedoch die schon nach geltendem Recht vorhandenen Möglichkeiten etwa durch das Instrument der Delegation ausgeschöpft werden.

In jedem Fall müssen die Rollen und Verantwortlichkeiten klar bestimmt sein⁴¹⁶; dieses Prinzip ist auch im Erzbistum Köln ohne Weiteres umsetzbar:

Die Zuständigkeitsregelungen der Ausführungsbestimmungen zur Missbrauchsordnung könnten durch detaillierte Prozessbeschreibungen ergänzt werden. Derartige Regelwerke, die explizit festlegen, welche Handlungsschritte und Dokumentationen vor Weitergabe eines Falles erfolgen müssen, sind derzeit noch nicht

⁴¹⁶ *Klahold*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 37, Rn. 17.

vorhanden. Da die Gutachter im Rahmen der Anhörungen erfahren haben, dass die Frage, wer welche Bearbeitungsschritte im Detail vorzunehmen hat, meist informell zwischen einzelnen Stellen geregelt wird, sehen die Gutachter speziell an dieser Stelle weiteren Handlungsbedarf. Auch aktuell herrscht zum Teil noch Unklarheit darüber, welcher Handlungsschritt von welchem Verantwortungsträger vorgenommen wird.

2. Verbesserung der Aktenführung

Eine zentrale Empfehlung der Gutachter ist die Optimierung der Aktenführung im Erzbistum Köln. Ziel muss es sein, durch eine standardisierte Form der Aktenführung auf Dauer eine einheitliche, zügige und nachvollziehbare Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen sicherzustellen.

a) Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit

Es muss gewährleistet sein, dass die Interventionsakten sämtliche verfahrensrelevanten Tatsachen enthalten und dass nachträgliche Manipulationen der Akten ausgeschlossen sind.

Eine vollständige Dokumentation bildet die Grundlage für das Vertrauen in den Aufarbeitungsprozess. Nur auf diesem Wege kann dem Verdacht der Vertuschung (z.B. durch Nichtverfolgung von Anzeigen oder Hinweisen) von vornherein begegnet und das eigene Handeln rekonstruiert werden.

Außerdem kann nur bei systematischer Erfassung der Beschuldigten und der zu ihnen vorliegenden Aktenbestände verhindert werden, dass solche Informationen verloren gehen oder unentdeckt bleiben, die Anlass zu weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen gegen den Beschuldigten gegeben hätten. Es ist positiv hervorzuheben, dass der vormals dezentral geführte Aktenbestand inzwischen bei der

Gercke | Wollschläger

Interventionsstelle zusammengeführt ist. Dennoch sehen die Gutachter weiteres Verbesserungspotenzial:

Die Aktenführung sollte sich an den im weltlichen Recht geltenden Grundsätzen der *Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit* orientieren.⁴¹⁷

Danach ist das gesamte Verfahren lückenlos zu dokumentieren und alle anfallenden Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen.⁴¹⁸ Das gilt sowohl für be- als auch für entlastende Dokumente und Vorgänge.⁴¹⁹

Wird der Interventionsstelle ein Verdacht oder eine Aussage lediglich mündlich zugetragen, muss der jeweilige Sachbearbeiter je nach Lage der Dinge Vermerke, Niederschriften o. Ä. anfertigen.

Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 06.06.1983 die Anforderungen des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit an weltliche Behörden wie folgt formuliert:

„Die Vollständigkeit der Akten hängt dabei nicht von der inhaltlichen Beurteilung der erlangten Informationen ab. Das gilt auch, soweit es sich um eigene Bewertungen der mit der Sache befassten Bediensteten aus ihrer im Zeitpunkt der Niederschrift bestehenden Sicht der Dinge handelt. Anders wäre es allein, wenn die Wertungen, Mitteilungen usw. bereits im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die [Akten] durch die [aktenführende Stelle] nach deren eigener Kenntnis fehlerhaft oder unhaltbar wären.“⁴²⁰

Sofern Schriftstücke in einer anderen Akte abgelegt werden, muss dies ebenfalls dokumentiert werden. Dabei muss stets die Erkennbarkeit des jeweiligen Urhebers gewährleistet sein. In der Vergangenheit wurde häufig so verfahren, dass lediglich handschriftliche Vermerke ohne Datum oder Kürzel des Verfassers zur Akte

⁴¹⁷ Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 06.06.1983, 2 BvR 244, 310/83; BVerfG, Beschl. v. 14.07.2016, 2 BvR 2474/14; *Jahn*, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 147, Rn. 27 ff. und 31; Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 63. Aufl. 2020, § 147, Rn. 14; Thomas/Kämpfer, in: MüKo-StPO, 2014, § 147, Rn. 12.

⁴¹⁸ *Jahn*, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 147, Rn. 27.

⁴¹⁹ Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 63. Aufl. 2020, § 147, Rn. 14.

⁴²⁰ BVerfG NJW 1983, 2135.

genommen wurden. Ein solches Vorgehen genügt den Grundsätzen der Aktenvollständigkeit und -wahrheit nicht.

Doch auch eine (vermeintlich) vollständige Dokumentation des Bearbeitungsvorganges vermag nur dann verlorenes Vertrauen in den Aufarbeitungswillen des Erzbistums Köln wiederherzustellen, wenn die Manipulationsfreiheit garantiert werden kann. Es muss also der Grundsatz der sogenannten Aktenwahrheit sichergestellt werden; gemeint ist damit die Gewährleistung einer zutreffenden und unverfälschten Wiedergabe der Bearbeitungsvorgänge. Die Darstellung eines unwahren Sachverhalts in den Interventionsakten ist danach unzulässig.⁴²¹ Die Normen der Deutschen Bischofskonferenz enthalten bereits seit längerer Zeit eine Protokollierungspflicht für Anhörungen von Betroffenen und Beschuldigten.⁴²² Dennoch ist es hier in der Vergangenheit wiederholt zu Unregelmäßigkeiten gekommen. So wurden Protokolle zum Teil erst lange nach der Anhörung anhand rudimentärer handschriftlicher Notizen erstellt oder auf eine Unterschrift aller Beteiligten verzichtet.

Aus Sicht der Gutachter bedarf es insofern einer Schärfung des Bewusstseins der verantwortlich handelnden Personen, als Protokollierungen oder andere Verfahrenshandlungen zu Dokumentationszwecken nicht reine Formalitäten sind, sondern dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verfahrensschritte das Fundament für das Vertrauen in die Aufklärungsarbeit bildet.

Folgende Maßnahmen können dazu dienen, eine vollständige und manipulations-sichere Aktenführung sicherzustellen.

⁴²¹ *Jahn*, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 147, Rn. 31.

⁴²² Eine Protokollierungspflicht bzgl. der Anhörung des Beschuldigten war bereits in der ursprünglichen Fassung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehen (vgl. Nr. 3 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2002, Amtsblatt Erzbistum Köln 2003, Nr. 30). Eine ausdrückliche Protokollierungspflicht bzgl. der Anhörung des Betroffenen ist dagegen erst seit dem Jahr 2010 in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz enthalten (vgl. Nr. 17 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2010, Amtsblatt 2010, Nr. 186).

Gercke | Wollschläger

(1) Paginierung

Eine bewährte Maßnahme zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Akte und zum Schutz vor nachträglichen Manipulationen ist eine fortlaufende Paginierung der Aktenblätter, die in der chronologischen Reihenfolge ihres Erhalts bzw. ihres Entstehens einzuheften sind.⁴²³ Wird nachträglich ein Blatt in die Akte eingefügt, ist dies ebenfalls kenntlich zu machen, z.B. indem neben der Blattzahl ein Buchstabe hinzugeführt wird (z.B. Seite 4a). Auf diese Weise kann im Nachhinein (besser) nachvollzogen werden, ob Aktenblätter nachträglich entfernt oder hinzugefügt worden sind oder ob die Akte vollständig ist.⁴²⁴

(2) Beschränkung der Aktenführungsbefugnis

Darüber hinaus sollten Vorschriften eingeführt werden, die regeln, wer zur Führung der Akte berechtigt ist. Es sollte immer nur der Sachbearbeiter zur Führung der Akte berechtigt sein, der mit der Bearbeitung des Falles aktuell betraut ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in der Akte zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommene Änderungen einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Umgekehrt streitet dann, wenn die aktenführungsbefugte Person glaubhaft erklärt, keine Änderungen vorgenommen zu haben, eine Vermutung für eine Manipulation durch einen Dritten.

⁴²³ Vgl. insofern etwa die für staatliche Strafverfolgungsbehörden verpflichtende Kennzeichnung der Blattzahlen in § 3 Abs. 3 S. 2 der Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (AktenO NRW).

⁴²⁴ Die Vorschriften über die Aktenführung der Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte in NRW sehen darüber hinaus bei Entfernung von Aktenbestandteilen die verpflichtende Einfügung von Fehlblätter vor, auf denen der Grund der Entnahme zu vermerken ist, vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 AktenO-FG/SG/VG/ArbG NRW.

(3) Schutz vor unbefugtem Zugriff

Die Akten sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Das bedeutet, dass die Akten grundsätzlich in einem verschlossenen Aktenschrank zu verwahren sind. Etwaige digitale Akten sind durch ein Passwort vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Zudem sollten Akten grundsätzlich nur für den Zeitraum ihrer Bearbeitung aus den Aktenschränken entnommen werden.⁴²⁵

(4) Schutz vor vorzeitiger Vernichtung und Aktenstruktur

Schließlich muss sichergestellt werden, dass Akten nicht vorzeitig vernichtet werden. Die Gutachter verkennen nicht, dass can. 489 § 2 CIC/1983 eine jährliche Aktenvernichtung vorsieht. Zu vernichten sind danach Akten über Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind. Der Appell richtet sich diesbezüglich an Rom, längere Aufbewahrungsfristen – jedenfalls für Akten in Bezug auf sexuellen Missbrauch – einzuführen.

Eine Akte muss jedoch nicht nur vollständig und wahrheitsgemäß geführt werden, ihr Inhalt muss auch für Dritte mit verhältnismäßigem Aufwand erfasst werden können. Relevant wird die Befolgung dieses Grundsatzes nicht nur bei Aushändigung der Akten an Externe, sondern auch bei einem internen Wechsel des Sachbearbeiters oder bei Nachfragen des Betroffenen. Eine systematische Binnenorganisation der Akte trägt damit auch dazu bei, dass relevante Dokumente schneller gefunden, vergangene Vorgänge schneller rekonstruiert und Anfragen von außen schneller beantwortet werden können. Transparenz und Effizienz gehen auf diese Weise Hand in Hand.

⁴²⁵ Entsprechende Regelungen für die Aufbewahrung der Gerichtsakten bei der jeweiligen Geschäftsstelle sehen übereinstimmend die Aktenordnungen für die Finanz-, Sozial-, Verwaltungs-, und Arbeitsgerichtsbarkeiten im Land NRW vor (vgl. § 5 Abs. 5 AktenO-FG/SG/VG/ArbG NRW).

Neben einer chronologischen Aktenführung empfiehlt es sich, jedenfalls bei umfangreicheren Verfahren, für einzelne Fälle eigene Akten anzulegen. Ist zum Beispiel ein Kleriker mehrerer Straftaten verdächtig, die in einem inneren Zusammenhang stehen, sollten zusätzlich zur Hauptakte für die einzelnen Fälle Fallakten angelegt werden. Abhängig vom Umfang des Verfahrens bietet es sich außerdem an, Beweismittelordner anzulegen.

b) Erlass einer verbindlichen Aktenordnung

Die von den Gutachtern vorgefundene Aktenführung genügt in vielen Fällen nicht den Anforderungen, die beispielsweise an weltliche Behörden bei der Führung von Ermittlungsakten gestellt werden. Aufgrund der vielfältigen Defizite und uneinheitlichen Aktenführung halten die Gutachter den Erlass einer verbindlichen Aktenordnung für die Bearbeitung von Verdachtsfällen für zwingend erforderlich.

Eine Aktenordnung trägt dazu bei, dass die Akten auch im Falle von personellen Wechseln einheitlich (fort-)geführt werden. Die Vorschriften der Aktenordnung sollten insbesondere der Umsetzung der Grundsätze der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit dienen. Insoweit ist positiv zu bemerken, dass die Aktenordnung für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln vom 18.11.2020 unter anderem den Grundsatz der Aktenvollständigkeit im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung ausdrücklich benennt. Detaillierte Regelungen zur Aktenbildung, die eine Einhaltung der Grundsätze der Aktenführung – insbesondere mit Blick auf die im Rahmen der Untersuchung festgestellten Defizite – sicherstellen, sind jedoch nicht vorhanden.

Die Gutachter sehen durchaus, dass auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz aktuell bereits an der Umsetzung einer für alle Bistümer verbindlichen Aktenordnung gearbeitet wird.⁴²⁶ Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings weisen die

⁴²⁶Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz, abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/Massnahmen-gegen-sex-Missbrauch_2010-2021.pdf (Stand: 10.03.2021).

Gutachter darauf hin, dass die Ausarbeitung seit Beschlussfassung bereits seit längerer Zeit andauert.⁴²⁷ Insofern sollte das Erzbistum Köln in Erwägung ziehen, eine Vorreiterrolle einzunehmen und speziell für die Bearbeitung von Verdachtsfällen eine eigene Aktenordnung auszuarbeiten.

c) Einführung standardisierter Bearbeitungsprozesse

Ein weiteres Mittel zur Verbesserung der Aktenführung sehen die Gutachter in der Etablierung standardisierter Arbeitsprozesse, die eine Nachverfolgung erleichtern und Versäumnisse vermeiden oder zumindest identifizierbar machen. Entsprechende Arbeitsmittel können sein:

- Checklisten
- Personenstammbblätter (Geburtsdaten etc.)
- Einleitungsvermerke/ Zwischenvermerke/ Abschlussvermerke
- Erfassung aller Bearbeiter
- Professionalisierung des Wiedervorlagesystems

Auch dieser Handlungsbedarf wurde innerhalb der Interventionsstelle bereits im Wesentlichen erkannt. Die Gutachter empfehlen eine zeitnahe Umsetzung, um zu verhindern, dass sich defizitäre Gewohnheiten bei der Aktenführung verfestigen.

3. Gewährleistung einer unabhängigen Aufarbeitung

Das Vertrauen in die Integrität des Aufarbeitungsprozesses ist für die Arbeit der Interventionsstelle von größter Bedeutung.⁴²⁸

⁴²⁷ Die Ausarbeitung einer Aktenordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz wurde bereits im November 2018 beschlossen, siehe hierzu die Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz, abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-04-24_Massnahmen-zur-Aufarbeitung-der-Faelle-sexuellen-Missbrauchs-an-Minderjaehrigen.pdf (Stand: 10.03.2021).

⁴²⁸ *Klahold*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 37, Rn. 17.

In der Vergangenheit ist es vereinzelt dazu gekommen, dass Verfahrenshandlungen von anderen als den hierfür vorgesehenen Personen wahrgenommen wurden. Dies geschah beispielsweise in der Form, dass entscheidungsverantwortliche Personen, das heißt der Erzbischof oder der Generalvikar, bestimmte Verdachtsfälle zur „Chefsache“ machten und Anhörungen oder andere Verfahrenshandlungen selbst durchführten. Dieses Vorgehen könnte dazu beigetragen haben, dass die Integrität des gesamten Aufarbeitungsprozesses generell in Frage gestellt worden ist, auch wenn nicht feststellbar war, ob diesem Vorgehen sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Ein solches Vorgehen ist aber nicht nur geeignet, das Vertrauen der Betroffenen in eine unvoreingenommene Aufklärung zu beschädigen, sondern auch das Vertrauen der Beschuldigten in eine unparteiische und faire Ermittlung.

Zwar ist eine vollständige Unabhängigkeit der Interventionsstelle im Erzbistum angesichts der aktuellen Vorgaben des universalen Kirchenrechts nicht möglich, gleichwohl sollte gewährleistet sein, dass die inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch die Leitungsebene des Erzbistums Köln beeinflusst wird. Informelle Befragungen und Einflussnahmen der entscheidungsverantwortlichen Personen müssen daher von vornherein verhindert werden. Darüber hinaus obliegt es der Leitungsebene des Erzbistums Köln, auf entsprechende Anpassungen des universalen Rechts hinzuwirken, um eine völlige Unabhängigkeit der Interventionsstelle zu ermöglichen. Auch hier sollten jedoch die vorhandenen Spielräume des geltenden Rechts ausgeschöpft werden.

4. Strukturelle Trennung der Arbeit der Interventionsstelle von der des Offizialats

Die Gutachter empfehlen ferner eine strikte Trennung der Aufklärungs- bzw. Ermittlungsarbeit der Interventionsstelle von der Arbeit des Offizialats bzw. des Offizials, um ein möglichst hohes Maß an Verfahrensfairness für alle Beteiligten zu garantieren. In der Vergangenheit war der Offizial als Vorsitzender der

Gerichtsbarkeit zeitweise formal als Voruntersuchungsführer, durchgehend aber informell als Experte für kirchenstrafrechtliche Fragestellungen, in die Bearbeitung von Verdachtsfällen eingebunden.

Zwar ist nunmehr die Voruntersuchung und inzwischen auch die Vorbereitung der Unterlagen für die Glaubenskongregation bei der Interventionsstelle angesiedelt. Die informelle Einbeziehung des Offiziats auf Ebene des Beraterstabs sexueller Missbrauch bzw. als bistumsinterner Experte für kirchenrechtliche Fragestellungen ermöglicht jedoch weiterhin eine Einflussnahme auf die Bearbeitung von Verdachtsfällen im Stadium der Voruntersuchung. Zudem konnten die Gutachter auch im Rahmen der Befragungen nicht eindeutig klären, ob und wenn ja, welche Rolle der Offiziats auch weiterhin bei der Meldung von Verdachtsfällen an die Glaubenskongregation wahrnimmt.

Die Gutachter halten es daher für notwendig, die Bearbeitung der Verdachtsfälle durch die Interventionsstelle und das Offiziats streng zu trennen. Die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung des Verdachtsfalles sollte – vergleichbar der Bearbeitung von Verdachtsfällen durch Staatsanwaltschaft und Gericht in einem weltlichen Strafverfahren – zunächst ausschließlich bei der Interventionsstelle liegen. Erst nach Entscheidung der Glaubenskongregation über die „Zulassung“ bzw. die Notwendigkeit eines kirchenstrafrechtlichen Verfahrens sollte das Offiziats mit der weiteren Bearbeitung befasst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Vorbefassung des Offiziats mit dem konkreten Fall zu vermeiden (vgl. can. 1717 § 3 Hs. 2 CIC/1983).

5. Aufbau einer Kompetenzstelle für Kirchenstrafrecht auf Ebene der Exekutive

Als notwendige Folge der Entkoppelung von Interventionsstelle und Offiziats auf der Ebene der Voruntersuchung bedarf es nach Ansicht der Gutachter des Aufbaus einer eigenen kirchenrechtlichen und speziell kirchenstrafrechtlichen Kompetenzstelle innerhalb der Interventionsstelle bzw. außerhalb des Offiziats.

Die Interventionsstelle ist aktuell nicht mit kirchen- oder strafrechtlich geschultem Personal besetzt und daher gezwungen, immer dann, wenn auf die Fachkenntnisse des Offizials nicht zurückgegriffen werden kann, externe Kräfte einzubeziehen. Zwar verfügt das Erzbistum Köln über eine Stabsstelle Kirchenrecht. Diese ist jedoch in der Vergangenheit nicht für Rechtsauskünfte im Hinblick auf die Bearbeitung von Missbrauchsfällen herangezogen worden.

Die Gutachter empfehlen daher den Aufbau einer neuen Kompetenzstelle „Strafrecht“, die mit Experten „beider Rechte“, also in Bezug auf das Kirchen- und auf das weltliche Recht geschulte Personen, besetzt wird. Diese Kompetenzstelle könnte der Stabsabteilung Recht oder der Stabsabteilung Kirchenrecht angeschlossen werden, um Ressourcen zu schonen.

6. Anforderungsspezifische Fortbildung

Im Zusammenhang mit der institutionellen Aufwertung der Interventionsstelle muss auch auf fachlicher Ebene eine weitere Professionalisierung erfolgen. Die Mitarbeiter der Interventionsstelle nehmen Aufgaben wahr, die an der Schnittstelle zwischen psychologischer und strafrechtlicher bzw. kirchenstrafrechtlicher Aufarbeitung liegen. Der direkte Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten vor dem Hintergrund komplexer rechtlicher Regelungen erfordert dabei ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und fachlicher Qualifikation.

Die Gutachter sehen hier Handlungsbedarf zur langfristigen Sicherung der Qualität der Aufklärungsarbeit. Aus Sicht der Gutachter sollten fortwährend Fortbildungen der Mitarbeiter der Interventionsstelle angeboten werden. So sind die Mitarbeiter der Interventionsstelle zwar Experten im psychologischen Bereich und auf den Umgang mit Betroffenen vorbereitet, die konfrontative Vernehmung eines Beschuldigten erfordert jedoch regelmäßig eine andere Herangehensweise. Schulungen zum Erlernen unterschiedlicher Vernehmungstaktiken sowie Vernehmungstraining, insbesondere durch forensisch tätige Praktiker aus dem Bereich der staatlichen Strafverfolgung, können helfen, die Mitarbeiter der Interventionsstelle besser

auf die ihnen zugewiesene Aufgabe vorzubereiten. Den Gutachtern ist zur Kenntnis gelangt, dass diesbezügliche Schulungen bereits durchgeführt wurden. Es wird insoweit angeregt, dies fortzuführen bzw. auszubauen.

Darüber hinaus sollten (kirchen-)strafrechtliche Themen, zumindest in Grundzügen, Eingang in ein Fortbildungscurriculum für Mitarbeiter der Interventionsstelle finden, soweit ein Bezug zum zugewiesenen Aufgabenspektrum besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass die kirchenstrafrechtlichen Regelungen durch die Mitarbeiter der Interventionsstelle richtig angewandt werden und diese auch von etwaigen Neuerungen erfahren.

Ferner empfiehlt es sich, ein standardisiertes Schulungsprogramm für neue Mitarbeiter der Interventionsstelle einzuführen, das diesen die elementaren Grundlagen der Arbeit der Interventionsstelle sowie die wesentlichen rechtlichen Grundlagen näherbringt. Schließlich sollte bereits bei neuen Stellenausschreibungen für die Interventionsstelle ein detailliertes Anforderungsprofil formuliert werden.

7. Konzentration auf die Bearbeitung aktueller Verdachtsmeldungen; Schaffung einer Geschäftsstelle und einer Stelle für die Betroffenennachsorge

Um eine rechtssichere Bearbeitung von Verdachtsfällen zu ermöglichen, ist es ferner unabdingbar, die Auslastung der verantwortlichen Stellen und Personen in den Blick zu nehmen. So ist die Interventionsstelle trotz der Entlastung von Präventionsaufgaben einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt.

Die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter der Interventionsstelle resultiert dabei nicht nur aus dem Umfang des „operativen Geschäfts“, sondern auch aus dem Umstand, dass die Mitarbeiter organisatorische und formale Arbeiten zum größten Teil selbst durchführen. Hinzu kommt eine zeitintensive Betroffenennachsorge. Die Interventionsbeauftragte wird aktuell durch einen persönlichen Assistenten unterstützt. Dennoch bleibt angesichts der Aufgabenfülle insbesondere für die

Ausarbeitung interner Prozessverbesserungen nur wenig Zeit. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Gutachter die geplante personelle Aufstockung der Interventionsstelle ausdrücklich.

Die Gutachter empfehlen darüber hinaus bei der Interventionsstelle eine Geschäftsstelle einzurichten, die den Mitarbeitern die organisatorischen Aufgaben abnimmt bzw. sie bei der Aufgabenerfüllung unterstützt. Die Geschäftsstelle könnte neben Aufgaben der Terminplanung auch Protokollierungen übernehmen und bei der Aktenführung helfen. Zudem obläge der Geschäftsstelle die Verwaltung des Wiedervorlagesystems.

Schließlich sollte die Betroffenenachsorge auf eine eigene Stelle oder eine allein für diese Aufgabe abgestellte Person innerhalb der Interventionsstelle übertragen werden, so dass die Interventionsstelle ihre Ressourcen im Wesentlichen auf ihre Kernaufgabe, die Prüfung von Missbrauchsverdachtsfällen, konzentrieren kann. Der Vorteil einer eigenen Stelle für die Betroffenenachsorge läge auch darin, dass sie weitere Spezialisierungen ermöglichen würde. Während es bei der Betroffenenachsorge in erster Linie psychologischer Fähigkeiten bedarf, kommen bei der Aufklärungsarbeit vor allem rechtliche Kompetenzen zum Tragen.

8. Ausbau des Hinweisgebersystems: Ombudsperson und Whistleblower-Hotline

Nur durch den konsequenten Ausbau der Infrastruktur zur Annahme von Hinweisen kann ein etwaiges Dunkelfeld im Bereich sexuellen Missbrauchs ausgeleuchtet und einer möglichst großen Anzahl an Betroffenen Hilfe angeboten werden. Die Gutachter empfehlen daher, das bestehende Hinweisgebersystem des Erzbistums Köln weiter auszubauen.

Aktuell verfügt das Erzbistum Köln bereits über ein speziell auf Betroffene ausgerichtetes Hinweisgebersystem. Die Anlaufstelle bilden dabei die sog. Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Diese nehmen

Verdachtsmeldungen entgegen, stehen für eine Erstberatung der Betroffenen zur Verfügung und leiten die Verdachtsmeldungen, soweit erforderlich, an die Interventionsstelle weiter. Seit Umsetzung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2003 werden die jeweiligen Ansprechpersonen öffentlich bekannt gemacht. Anders als früher, als zunächst noch kirchliche Würdenträger oder zumindest dem Erzbistum Köln nahestehende Personen als Ansprechpersonen bestimmt wurden, handelt es sich mittlerweile um unabhängige Personen mit psychologischer bzw. rechtlicher Ausbildung, die nicht in die hierarchische Struktur des Erzbistums Köln eingebettet sind. Für Betroffene besteht daher bereits die Möglichkeit, zunächst mit einer unabhängigen Stelle außerhalb des Erzbistums Köln in Kontakt zu treten und gegebenenfalls gegenüber dem Erzbistum Köln anonym zu bleiben. Eine weitere Verbesserung könnte durch die Einrichtung der – in Nr. 4 der aktuellen Fassung der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehenen – nicht kirchlichen Fachberatungsstelle wahrgenommen werden. Die Gutachter begrüßen, dass sich das Erzbistum Köln bereits gegenwärtig in Vertragsverhandlungen mit einer solchen externen Beratungsstelle befindet, und empfehlen, insbesondere klare Regelungen für die Zusammenarbeit im Umgang mit anonymen Hinweisen vertraglich zu verankern.

Ein Hinweisgebersystem speziell für die Mitarbeiter des Erzbistums Köln fehlt dagegen bislang. Zwar sind alle Mitarbeiter sowie Kleriker des Erzbistums Köln dazu verpflichtet, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an die Interventionsstelle zu melden.⁴²⁹ Dennoch ist nach Auskunft der Interventionsbeauftragten bereits vereinzelt aufgefallen, dass einzelne Personen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Der Grund hierfür könnte unter anderem in der Einbettung der Interventionsstelle in die Organisationsstruktur des Erzbistums Köln liegen. Häufig besteht eine hohe Hemmschwelle, interne Ermittlungen anzustoßen, sei es aus Angst vor etwaigen Repressalien durch Vorgesetzte oder der Vorstellung, zukünftig als

⁴²⁹ Vgl. Nr. 11 der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Das bereits mehrfach zitierte *Motu proprio* „*Vos estis lux mundi*“, in Kraft seit 01.06.2019, regelt nicht nur eine Anzeigepflicht der Kleriker und Ordenspersonen gegenüber dem Ordinarius (Art. 3), verbietet es, den Anzeigenden eine Schweigepflicht aufzuerlegen und sanktioniert jede Art von Benachteiligung der Anzeigenden aufgrund der Anzeige (Art. 4), sondern ordnet auch an, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des *Motu Proprio* ein dauerhaftes und leicht zugängliches System für die Übermittlung von Anzeigen in den Diözesen zu etablieren (Art. 2 § 1).

Gercke | Wollschläger

„Nestbeschmutzer“ zu gelten. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass nicht jede hinweisgebende Person den Mut aufbringen dürfte, aus dem Schatten der Anonymität zu treten. Das Erzbistum Köln geht zwar auch anonymen Hinweisen grundsätzlich nach, häufig stellt sich jedoch das Problem, dass die Vorwürfe – mangels Rückfragemöglichkeit – nicht hinreichend konkretisiert werden können. Um sicherzustellen, dass auch solche Informationen zur Kenntnis der Interventionsstelle gelangen, sollte eine Überarbeitung des Hinweisgebersystems im Hinblick auf die bistumsinterne Meldeverpflichtung für Kleriker und andere Mitarbeiter des Erzbistums Köln erfolgen. Maßgebend für die Überarbeitung sollten dabei folgende Kriterien sein:

- **Anonymität:** Die Wahrung der Anonymität der hinweisgebenden Person ist zentral für ein effektives Hinweisgebersystem, weil die Angst vor Repressalien durch Vorgesetzte und Kollegen ein wesentlicher Faktor ist, weshalb Fehlverhalten nicht zur Anzeige gebracht wird.
- **Erreichbarkeit:** Ein Hinweisgebersystem muss nach Möglichkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung stehen, damit das möglicherweise nur kurze Zeitfenster, in dem sich eine hinweisbereite Person zur Abgabe eines Hinweises entschlossen hat, effektiv genutzt werden kann.
- **Dialogfähigkeit:** Ein Hinweisgebersystem sollte so ausgestaltet sein, dass auch Rückfragen an die hinweisgebende Person möglich sind. Dadurch werden einerseits etwaige Missverständnisse vermieden. Andererseits kann der hinweisgebenden Person die Möglichkeit gegeben werden, den Hinweis zu plausibilisieren und zu konkretisieren, und ihr kann signalisiert werden, dass der Hinweis eingegangen ist und ernst genommen wird.
- **Klare Regeln:** Es sollte klar kommuniziert werden, welches Fehlverhalten tatsächlich gemeldet werden muss, um einem Missbrauch des Hinweisgebersystems vorzubeugen.

- **Datenschutz:** Das Hinweisgebersystem muss im Einklang mit den geltenden Regeln des Datenschutzes, also insbesondere der DSGVO und dem BDSG, stehen und betrieben werden.

Konkret empfehlen die Gutachter, die Bestimmung einer weiteren unabhängigen Ansprechperson außerhalb des Erzbistums Köln, die speziell als Mittler zwischen dem hinweisgebenden Kleriker oder Mitarbeiter des Erzbistums Köln und der Interventionsstelle auftritt (sog. **Ombudsperson**).⁴³⁰

Bei einer solchen Ombudsperson handelt es sich regelmäßig um einen externen Rechtsanwalt bzw. eine externe Rechtsanwältin. Ein Vorteil in der Wahl einer juristisch ausgebildeten Ombudsperson ist, dass diese in der Lage ist, die erhaltenen Hinweise rechtlich einzuschätzen. Sie kann insbesondere rechtlich relevante von rechtlich irrelevanten Hinweisen unterscheiden und der hinweisgebenden Person in Einzelfällen auch persönlich erläutern, weshalb ein von ihr angezeigtes Verhalten möglicherweise nicht zu beanstanden ist, aber auch welche rechtlichen Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen.⁴³¹

Eine solche Ombudsperson würde zwar durch das Erzbistum Köln mandatiert, allerdings würde sie sich gegenüber dem Hinweisgeber zu strikter Geheimhaltung verpflichten. Informationen, die die hinweisgebende Person der Ombudsperson anvertraut, dürfte diese nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person an die Interventionsstelle und sonstige Dritte weitergeben. Das Vertragsverhältnis wäre somit als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der hinweisgebenden Person auszugestalten. Um einer etwaigen Einflussnahme durch den Auftraggeber vorzubeugen, sollte ein entsprechender Vertrag mit der Ombudsperson sicherstellen, dass diese vom Erzbistum Köln nicht zur Herausgabe von Informationen, die sie von der hinweisgebenden Person erhalten hat, gezwungen werden kann.

Durch die Bestimmung einer solchen Ombudsperson würde die Hemmschwelle für Kleriker und Mitarbeiter des Erzbistums Köln, Verdachtsfälle und anderes Fehlverhalten – beispielsweise im Umgang mit Verdachtsfällen – zu melden,

⁴³⁰ *Buchert*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, *Corporate Compliance*, 3. Aufl. 2016, § 42, Rn. 20 ff.

⁴³¹ *Wessing/Dann*, in: MAH-WiStR, 3. Aufl. 2020, § 4, Rn. 267, 269.

abgesenkt und die Interventionsstelle in die Lage versetzt, mit der anonymen hinweisgebenden Person zu kommunizieren. Die hinweisgebende Person hätte unter Einschaltung der Ombudsperson als Informationsmittlerin ihrerseits die Chance, etwaige Vorwürfe zu plausibilisieren, zu konkretisieren und auf ein substantiiertes Bestreiten der beschuldigten Person zu erwidern.

In Ergänzung zu einer Ombudsperson bietet sich die Einrichtung einer sog. **Whistleblower-Hotline** an. Diese kann sowohl als eine Art Call-Center oder als internetbasierte Whistleblower-Hotline betrieben werden. Eine Whistleblower-Hotline ermöglicht die Abgabe, Entgegennahme und Beantwortung namentlicher oder anonymen Hinweise. Wird die Whistleblower-Hotline internetbasiert betrieben, bietet sich die Verwendung vorgefertigter Meldeformulare an. Hierdurch wird eine strukturierte Abgabe von Hinweisen sichergestellt. Die hinweisgebende Person erhält Informationen darüber, warum ihr Hinweis erwünscht ist, welche Hinweise entgegengenommen werden und wie sie unter Wahrung ihrer Anonymität mit der Empfängerseite in Kontakt treten kann. Vorteil einer internetbasierten Whistleblower-Hotline ist, dass die relevanten Informationen durch gezielte, vorformulierte Fragen abgefragt und irrelevante Informationen von vornherein ausgegrenzt werden können. Außerdem stellt eine internetbasierte Whistleblower-Hotline ein niederschwelliges Angebot dar, dessen sich Hinweisgeber womöglich eher bedienen als einer Ombudsperson oder einer telefonischen Whistleblower-Hotline. Nachteil einer internetbasierten Whistleblower-Hotline ist zwar, dass dadurch verstärkt Beschwerden und Hinweise allgemeiner Art an das Erzbistum Köln herangetragen werden können. Auch fehlt einer internetbasierten Whistleblower-Hotline die persönlich-menschliche Komponente. Aus hiesiger Sicht stellt eine Whistleblower-Hotline aber jedenfalls eine gute Ergänzung zu einer Ombudsperson dar. Angesiedelt werden sollte eine solche Whistleblower-Hotline – jedenfalls solange eine völlige Unabhängigkeit der Interventionsstelle nicht gewährleistet ist – ebenfalls außerhalb des Hierarchieaufbaus des Erzbistums Köln.

IV. Sanktionierung von Fehlverhalten

Neben der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Stärkung der Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen bedarf es einer angemessenen Sanktionierung von Fehlverhalten, um sicherzustellen, dass das Vertrauen in die ermittelnden kircheneigenen Stellen und die Aufklärungsbemühungen des Erzbistums Köln als solche nicht erodiert. Außerdem entfaltet eine effektive Sanktionierung von Tätern eine spezial- und generalpräventive Wirkung.

1. Sanktionierung von Verstößen gegen die bistumsinterne Meldepflicht und klare Kommunikation der Konsequenzen

Alle Kleriker und Mitarbeiter des Erzbistums Köln sind verpflichtet, der Interventionsstelle zu melden, wenn ihnen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegen einen Kleriker bzw. einen Mitarbeiter des Erzbistums Köln in irgendeiner Weise zur Kenntnis gelangt, vgl. Nr. 11 der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Zwar hat das Erzbistum Köln bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Meldung von Verdachtsfällen durch die verpflichteten Personen sicherzustellen. Insbesondere mussten Mitarbeiter Selbstverpflichtungserklärungen unterschreiben und wurden zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. Dennoch ist es vorgekommen, dass im Rahmen der Aufarbeitung eines Verdachtsfalles ein Verstoß gegen die bistumsinterne Meldeverpflichtung bekannt geworden ist.

Aus Sicht der Gutachter sind daher weitere Maßnahmen empfehlenswert, um sicherzustellen, dass sämtliche Verdachtsfälle gegenüber der Interventionsstelle angezeigt werden. Neben dem bereits angeführten Ausbau des Hinweisgebersystems empfehlen die Gutachter den verbindlichen Charakter der bestehenden Meldepflicht zu unterstreichen, Verstöße gegen die Meldepflicht zu sanktionieren und eine entsprechende Haltung der Leitungsebene gegenüber Personen, die die Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen durch unzureichende Mitwirkung (z.B.

das Unterlassen von Anzeigen) vereiteln oder erschweren, deutlich zu kommunizieren.

2. Strafe statt Verzicht

Der Gedanke der „Mitbrüderlichkeit“ ist im Kirchenstrafrecht der katholischen Kirche fest verankert. Die Einwirkung auf den Beschuldigten erfolgt primär unter dem Gesichtspunkt, diesen wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. In der öffentlichen Wahrnehmung hat diese Fixierung auf den Beschuldigten in der Vergangenheit „zu großen Raum“ eingenommen. Insofern wurde der katholischen Kirche insbesondere vorgeworfen, Beschuldigte lediglich mit einem anderen Amt betraut oder in eine andere Gemeinde versetzt zu haben.

Obwohl die Gutachter eine solche Praxis heute nicht mehr feststellen konnten⁴³², gab es noch in der jüngeren Vergangenheit Fälle, in denen wegen einer auf Wunsch des Beschuldigten erfolgten Suspendierung vom Priesterdienst die Benachrichtigung der Glaubenskongregation unterblieben ist oder die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens wegen der Stellung eines Laisierungsantrages des Beschuldigten für nicht notwendig erachtet wurde. Zwar nehmen die genannten Maßnahmen, die grundsätzlich als Strafe nach Durchführung eines Strafverfahrens verhängt werden, eine Bestrafung – unter Umständen vollständig – vorweg, die Durchführung eines Strafverfahrens wird hierdurch jedoch nicht überflüssig.

Außer in den Fällen des can. 1341 CIC/1983, in denen die Durchführung eines Strafverfahrens untunlich ist (vgl. can. 1718 § 2 N. 2 CIC/1983) und der nach Auffassung der Gutachter im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen keine Anwendung findet⁴³³, hat – bei entsprechender Erkenntnislage – die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens zu erfolgen. Kann dem Beschuldigten

⁴³² Nach Nr. 63 des Vademecum aus dem Jahr 2020 (vgl. Anhang II) ist ein solches Vorgehen sogar nunmehr ausdrücklich zu vermeiden.

⁴³³ Eicholt, NJOZ 2010, 1859, 1860.

die Tat nachgewiesen werden, steht am Ende eines solchen Verfahrens die Verhängung bzw. die Feststellung einer Strafe. Dies gilt unabhängig davon, ob die Strafe im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines außergerichtlichen Strafdekretes verhängt bzw. festgestellt wird. Der Abschluss des Strafverfahrens beinhaltet dabei stets die verbindliche Feststellung der Tatbegehung sowie die Zuweisung individueller Schuld. Angesichts der begrenzten Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zum staatlichen Recht kommt dem Akt der Bestrafung daher – vor allem in seiner Außenwirkung – eine große symbolische Bedeutung zu. So wird aus Sicht der Betroffenen nur diese Form der individuellen Schuldzuweisung – gerade bei Taten, die nach weltlichem Recht aufgrund bereits eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgbar sind – als notwendige Aufarbeitung des Geschehens und Anerkennung ihrer persönlichen Leidensgeschichte verstanden.

Solange es einzelnen Beschuldigten möglich bleibt, sich einer Konfrontation mit den erhobenen Vorwürfen oder einer Zuweisung individueller Schuld zu entziehen, kann eine glaubwürdige Kommunikation eines uneingeschränkten Aufklärungswillens nicht gelingen. Um einem Vertrauensverlust in die Aufklärungsarbeit des Erzbistums Köln vorzubeugen, sollten daher grundsätzlich alle Verdachtsfälle einer kirchenstrafrechtlichen Entscheidung zugeführt werden.

V. Monitoring und Wissensmanagement

Neben den dargestellten Handlungsempfehlungen zur besseren Aufklärung von Missbrauchsverdachtsfällen sollten auch weitere Maßnahmen zum Monitoring und zum Wissensmanagement eingeführt werden. Neben Regelungen zum Wissensmanagement innerhalb der Interventionsstelle bedarf es Regelungen zu den Fragen, welche anderen Stellen unter welchen Voraussetzungen auf die Erkenntnisse der Interventionsstelle zugreifen können oder auch müssen.

1. Einführung eines zentralen Verfahrensregisters

Die Gutachter empfehlen die Einführung eines zentralen Verfahrensregisters, das zum jeweiligen Beschuldigten sämtliche Verfahren einschließlich der zugehörigen Aktenzeichen sowie des Tatvorwurfs und des Ergebnisses der Ermittlungen dokumentiert. Ein Verfahrensregister erlaubt es, etwaige Wiederholungstäter auf Anhieb zu erkennen und dies bei der Wahl der angemessenen Sanktion sowie im Falle von Personalentscheidungen zu berücksichtigen. Durch die zentrale Abspeicherung und standardmäßige Abfrage von Eintragungen durch die jeweils autorisierte Person kann die Personalakte von Hinweisen auf etwaige Interventionsakten freigehalten und die Wahrung der Zugriffsbeschränkungen auf die Interventionsakten gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist ein Informationsaustausch zwischen den Bistümern sicherzustellen, um auszuschließen, dass ein wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen Verurteilter in einem anderen Bistum in einem Bereich tätig werden kann, in dem er regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommt.⁴³⁴ Insofern bietet sich die Installation eines zentralen und bundesweiten Registers – etwa unter der Schirmherrschaft der Deutschen Bischofskonferenz – an, in dem die Verfahrensregister der Bistümer zusammengeführt werden, so dass jedes Bistum die relevanten Informationen über die die Personalentscheidung betreffende Person abrufen kann – und zwar auch dann, wenn diese zuvor ausschließlich in einem anderen Bistum tätig war.

⁴³⁴ Eine Mitteilungspflicht gegenüber anderen Bistümern bei Wohnsitzwechsel des Beschuldigten ist in Nr. 55 der Missbrauchsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehen.

2. Obligatorische Berücksichtigung der Erkenntnisse der Interventionsstelle bei Personalentscheidungen / Informationsaustausch mit anderen Bistümern

In der Vergangenheit kam es dazu, dass Mitarbeiter des Erzbistums sowie Kleriker, gegen die kirchenstrafrechtliche oder strafrechtliche Ermittlungen geführt und die auch verurteilt wurden, in der Folge dennoch – häufig aus Unkenntnis – mit Aufgaben in „sensiblen“ Bereichen betraut worden sind. Zwar sollten die Erkenntnisse aus dem Verfahren der Interventionsstelle nicht Eingang in die Personalakte finden. Allerdings sollte bei wesentlichen Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, Beförderungen oder Versetzungen an einen anderen Ort zuvor Auskunft bei der Interventionsstelle eingeholt werden müssen. Eine entsprechende Einbindung der Interventionsstelle in den Prozess der Personalentscheidung korreliert mit der Forderung nach der Einführung eines Verfahrensregisters, in der die Interventionsstelle sämtliche Verfahren zu einer Person einschließlich des zugehörigen Aktenzeichens und der erhobenen Vorwürfe einträgt.

Außerdem sollte die Interventionsstelle im Falle der Verurteilung einer Person ihrerseits zur Information der zuständigen Personalstelle verpflichtet werden, sofern die Verurteilung einen Zusammenhang zur Tätigkeit der verurteilten Person im Erzbistum Köln aufweist. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer Kontrollmitteilung erfolgen, die nicht Bestandteil der Personalakte wird und nur durch ein Empfangsbekennnis der Personalstelle in den Akten der Interventionsstelle dokumentiert wird.

3. Einrichtung eines internen Kontroll- und Evaluierungssystems

Trotz der befürworteten Stärkung der Interventionsstelle muss darauf geachtet werden, dass eine gewisse Kontrolle der Arbeit der Interventionsstelle möglich bleibt. Gerade in der Vergangenheit sind aufgrund der weitgehend selbstständigen Bearbeitung der Verdachtsfälle durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-

Personal Rechtsverstöße lange unerkannt geblieben. Um eine Wiederholung dieses Missstandes zu verhindern, empfehlen die Gutachter die Einführung eines internen Kontroll- und Evaluierungssystems für den gesamten Aufarbeitungsprozess im Erzbistum Köln.

Während der überwiegende Teil der Maßnahmen zur Einrichtung eines Compliance-Managements-Systems die prozessintegrierte Sicherstellung rechtskonformer Arbeitsabläufe bezweckt, dient die Einrichtung eines internen Kontroll- und Evaluierungssystems der Sicherung der insoweit ergriffenen Maßnahmen. Eine fortlaufende Überwachung der Arbeitsprozesse soll eine effektive Implementierung der Sicherungsmaßnahmen gewährleisten und die kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Management-Systems durch die Identifizierung noch bestehender oder neu entstandener Defizite ermöglichen. Dieser Überwachungsprozess wird mittlerweile in einschlägigen Prüfungsstandards (IDW PS 980 und ISO 19600) als Sollbestandteil eines Compliance-Managements-Systems beschrieben.⁴³⁵

Im Gegensatz zu den prozessintegrierten Überwachungsmechanismen, die es ermöglichen, dass Rechtsverstöße im Rahmen der planmäßigen Arbeitsabläufe erkannt und korrigiert werden, operiert ein internes Kontroll- und Evaluationssystem im Rahmen *prozessunabhängiger* Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen. Diese werden durch eine speziell hiermit beauftragte Stelle durchgeführt und bestehen insbesondere in der stichprobenartigen Überprüfung risikogeneigter Prozessabläufe, der Befragung von Mitarbeitern zur tatsächlichen Umsetzung eingeführter Abläufe sowie der Prüfung relevanter Dokumente.⁴³⁶

Diese Aufgabenstellung erfordert neben der entsprechenden juristischen Expertise eine direkte Angliederung der beauftragten Stelle an die Leitungsebene. Nur soweit im Hinblick auf die übrigen Abteilungen des Verwaltungsaufbaus völlige

⁴³⁵ von Busekist/Kötter, in: Stober/Ohrman, Compliance, Handbuch für die öffentliche Verwaltung, 2015, Kap. B § 12 Rn. 905.

⁴³⁶ von Busekist/Kötter, in: Stober/Ohrman, Compliance, Handbuch für die öffentliche Verwaltung, 2015, Kap. B § 12 Rn. 912; Obermayr, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 44, Rn. 56.

Weisungsunabhängigkeit besteht, kann eine wirksame Kontrolle der einzelnen Abteilungen erfolgen. Zudem muss die beauftragte Stelle mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sein, um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Hierbei handelt es sich insbesondere um ein umfassendes Einsichtsrecht in alle dienstlichen Vorgänge, das Recht einzelne Mitarbeiter zu dienstlichen Vorgängen befragen zu können, unbeschränkte Zutrittsrechte zu Räumlichkeiten anderer Abteilungen sowie die Möglichkeit, allen Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene – unabhängig von ihrer Hierarchiestufe – Weisungen erteilen zu können.⁴³⁷

Im Erzbistum Köln werden derartige Aufgaben derzeit durch keine der vorhandenen Abteilungen oder Stabsstellen zentral wahrgenommen. Zwar verfügt die Interventionsstelle über weitreichende Kompetenzen aufgrund der regelmäßigen Beauftragung mit der Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung. Außerhalb konkreter Verfahren ist die Interventionsstelle weder zuständig noch hat sie die Möglichkeit, die weitere Bearbeitung von Verdachtsfällen (bspw. die Durchsetzung von Kontaktbeschränkungen) in anderen Abteilungen des Erzbistums Köln nachzuerfolgen oder zu kontrollieren. Eine Ansiedelung des internen Kontroll- und Evaluationssystems in der Interventionsstelle bietet sich aber auch schon deshalb nicht an, da der weitaus größte Teil der Bearbeitung der Verdachtsfälle in der Interventionsstelle selbst stattfindet. Zweck der Einführung eines internen Kontroll- und Evaluationssystems ist es aber gerade, eine abteilungsexterne Überwachung der Arbeitsprozesse zu gewährleisten. Zudem sollte sich die Überwachung nicht nur auf die Arbeit der Interventionsstelle, sondern auch auf die anderen Abteilungen und Stabsstellen des Erzbistums Köln – etwa die Hauptabteilung Seelsorge-Personal – beziehen, soweit deren Tätigkeit mit der Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen in Zusammenhang steht. Die Gutachter empfehlen daher, eine andere Stelle mit der prozessunabhängigen Überwachung des Compliance-Management-Systems zu beauftragen. Aufgrund des juristisch geprägten Prüfungsauftrags erscheint eine Ansiedelung des internen Kontroll- und Evaluationssystems in der Stabsabteilung Recht vorzugswürdig. Diese ist unmittelbar der

⁴³⁷ Auer, in: Stober/Ohrman, Compliance, Handbuch für die öffentliche Verwaltung, 2015, Kap. B § 11 Rn. 602.

Gercke | Wollschläger

Leitungsebene unterstellt und könnte mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden, um ihre Aufsichtsaufgaben gegenüber den anderen Stabsstellen und Abteilungen wahrzunehmen. Ebenso ist aber auch die Schaffung einer eigenen Stabsstelle für den Bereich Compliance denkbar, in der speziell kirchenstrafrechtliche Kenntnisse gebündelt werden. Unter Umständen können auf diese Weise Synergieeffekte bei der Einrichtung einer kirchenstrafrechtlichen Kompetenzstelle erzielt werden.

Die konkrete Umsetzung des internen Kontroll- und Evaluationssystems im Erzbistum Köln durch die hiermit beauftragte Stelle könnte dabei wie folgt aussehen:

- **Monitoring des Aufarbeitungsprozesses:** Die eingehenden Verdachtsfälle sowie der jeweils aktuelle Arbeitsstand werden durch die bearbeitenden Stellen in einer zentralen Datei erfasst. Die mit den Compliance-Aufgaben betraute Stelle kann auf diese Datei zugreifen und den Arbeitsfluss der einzelnen Abteilungen sowie ihre Zusammenarbeit nachvollziehen. Hierdurch können Probleme an den Schnittstellen leicht identifiziert und Zuständigkeitsfragen geklärt werden.
- **Stichprobenartige Kontrolle des Aufarbeitungsprozesses:** Die beauftragte Stelle führt turnusmäßig eine Überprüfung der Verdachtsfallbearbeitung durch. Hierzu formuliert die beauftragte Stelle Prüfungsschwerpunkte, wie etwa die ordnungsgemäße und zeitnahe Protokollierung der Anhörungen. Anhand der oben genannten Datei wählt die beauftragte Stelle sodann eine bestimmte Anzahl an Verdachtsfällen aus und fordert eine Kopie der entsprechenden Akten von der sachbearbeitenden Stelle an. Die Bearbeitung der Verdachtsfälle wird sodann im Detail bezüglich der vorher festgelegten Prüfungsschwerpunkte überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem Bericht niedergelegt und der Leitungsebene des Erzbistums Köln zugeleitet.
- **Statistische Erfassung und jährlicher Bericht:** Die beauftragte Stelle fertigt zudem einen jährlichen Bericht über den Aufarbeitungsprozess durch

die sachbearbeitenden Stellen an. Darin werden die Eckpunkte des Aufarbeitungsprozesses statistisch erfasst und auf der Internetseite des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Die Implementierung eines solchen Kontroll- und Evaluationssystems reduziert das Risiko einer rechtlich fehlerhaften Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen und ermöglicht es der Leitungsebene des Erzbistums Köln, ihren Organisationspflichten effektiv nachzukommen, um dem etwaigen Vorwurf eines Organisationsverschuldens vorzubeugen. Gleichzeitig wird durch die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über die Aufklärungsbemühungen Transparenz geschaffen, um das Vertrauen der Betroffenen in den Aufklärungsprozess zurückzugewinnen.

4. Einführung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen

In der Vergangenheit war unklar, wer für die Überwachung der Auflagenerfüllung durch die kirchenstrafrechtlich sanktionierten Kleriker verantwortlich war. In Zukunft sollte durch die Schaffung einer eigenen Stelle sichergestellt werden, dass die gegenüber den Klerikern erteilten Auflagen auch tatsächlich eingehalten werden. Die Stelle sollte ähnlich einer „Bewährungsaufsicht“ ausgestattet sein. Die Gutachter begrüßen, dass gegenwärtig die Installation einer Kommission für Beschuldigte und straffällig gewordene Kleriker in Planung ist.

5. Turnusmäßige Berichtspflicht an den Ordinarius

Um sicherzustellen, dass auch der Ordinarius über die wesentliche Arbeit der Interventionsstelle im Bilde ist, sollte eine turnusmäßige Berichtspflicht geregelt werden, deren Kenntnisnahme protokolliert wird. Dies gibt dem Ordinarius die Möglichkeit, einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen der Aufklärungsarbeit zu behalten und bei Bedarf Rückfragen zu einzelnen Fällen zu stellen. Außerdem nimmt ihn dies in die Verantwortung, zukünftig solche Konstellationen zu

Gercke | Wollschläger

vermeiden, in denen sich die für die Aufklärung Verantwortlichen – unabhängig davon, ob berechtigt oder nicht – mit eigener Unkenntnis exkulpieren konnten.

J. Anhang

I. Chronologische Aufstellung von Geltungszeiträumen ausgewählter Tatbestände des Sexualstrafrechts

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Vorbemerkung

Durch das 4. StRG⁴³⁸ (1973) wurden die Tatbestände ausdifferenziert. Die §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. wurden zu einer Vielzahl von Verboten in den neuen §§ 174, 176 StGB ausgeweitet.

1. Geltungszeitraum 01.01.1872 – 15.06.1943⁴³⁹

§ 174 StGB

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten

⁴³⁸ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 v. 27.11.1973, S. 1725-1735.

⁴³⁹ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871, RGBl. I, 1871 Nr. 24 v. 14.06.1871, S. 127-203.

Gercke | Wollschläger

Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

2. Geltungszeitraum 15.06.1943 – 01.04.1970⁴⁴⁰

§ 174 StGB

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder

2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige

einen anderen zur Unzucht mißbraucht.

3. Geltungszeitraum 01.04.1970 – 24.11.1973/28.11.1973⁴⁴¹

§ 174 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder

⁴⁴⁰ Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29.05.1943, RGBl. I, 1943, Nr. 57 vom 01.06.1943, S. 339-341.

⁴⁴¹ Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52 v. 30.06.1969, S. 645-682.

2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige

einen anderen zur Unzucht mißbraucht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

4. Geltungszeitraum 24.11.1973/28.11.1973 – 01.01.1977⁴⁴²

§ 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

⁴⁴²Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725-1735.

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

5. Geltungszeitraum 01.01.1977 – 01.04.2004⁴⁴³

§ 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁴⁴³ Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 02.07.1976, BGBl. I, 1976, Nr. 78 vom 07.07.1976, S. 1749-1761.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

6. Geltungszeitraum 01.04.2004–27.01.2015⁴⁴⁴

§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

⁴⁴⁴ Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl. I, 1003, Nr. 67, vom 30.12.2003, S. 3007-3012.

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

7. Geltungszeitraum seit 27.01.2015⁴⁴⁵

§ 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines

⁴⁴⁵ Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I, Nr. 2, vom 26.01.2015, S. 1-15.

Gercke | Wollschläger

Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

Vorbemerkung

Die zuvor als Regelbeispiele gestalteten besonders schweren Fälle (§ 176 Abs. 3 i. d. F. des 4. StRG) wurden in § 176a StGB zu Qualifikationen.

1. Geltungszeitraum 01.01.1872–20.03.1876⁴⁴⁶

§ 176 StGB

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

⁴⁴⁶ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871, RGBl. I, 1871 Nr. 24 v. 14.06.1871, S. 127-203.

Gercke | Wollschläger

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

2. Geltungszeitraum 20.03.1876 – 01.10.1953⁴⁴⁷

§ 176 StGB

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

⁴⁴⁷ Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 und die Ergänzung desselben vom 26.02.1876, RGBl. I, 1876, Nr. 6 vom 06.03.1876, S. 25-38.

3. Geltungszeitraum 01.10.1953 – 01.09.1969⁴⁴⁸

§ 176 StGB

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

4. Geltungszeitraum 01.09.1969 – 24.11.1973/28.11.1973⁴⁴⁹

§ 176 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt,

2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

⁴⁴⁸ Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.08.1953, BGBl. I, 1953, Nr. 44 vom 06.08.1953, S. 735-750.

⁴⁴⁹ Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 01.09.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 88 vom 02.09.1969, S: 1445-1501.

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

5. Geltungszeitraum 24.11.1973/28.11.1973 – 01.04.1998⁴⁵⁰

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder

2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

⁴⁵⁰ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725-1735.

2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder

3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.

6. Geltungszeitraum 01.04.1998 – 01.04.2004⁴⁵¹

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder

3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

⁴⁵¹ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998, BGBl. I, 1998, Nr. 6 vom 30.01.1998, S. 164-188.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

7. Geltungszeitraum 01.04.2004 – 04.11.2008⁴⁵²

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

⁴⁵² Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl. I, 1003, Nr. 67, vom 30.12.2003, S. 3007-3012.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

8. Geltungszeitraum 04.11.2008 – 27.01.2015⁴⁵³

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

⁴⁵³ Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008, BGBl. I, 2008, Nr. 50 vom 04.11.2008, S. 2149-2151.

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

9. Geltungszeitraum 27.01.2015 – 13.03.2020⁴⁵⁴

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

⁴⁵⁴ Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I, Nr. 2 vom 26.01.2015, S. 10-15.

3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5

10. Geltungszeitraum 13.03.2020 – 31.12.2020⁴⁵⁵

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

⁴⁵⁵ Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 03.03.2020, BGBl. I, 2020, Nr. 11 vom 12.03.2020, S: 431-432.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) [1] Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. [2] Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

11. Geltungszeitraum seit 01.01.2021⁴⁵⁶

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind mittels eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

⁴⁵⁶ Sechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, BGBl. I, 2020, Nr. 57 vom 30.11.2020, S. 2600-2605.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) [1] Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. [2] Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

Vorbemerkung

Die Vorschrift ist durch das 6. StrRG eingefügt worden und ersetzt die Strafzumessungsvorschrift des § 176 Abs. 3 StGB a. F. durch eine als Verbrechen eingestufte Qualifikation mit abgestuftem Strafrahmen. Die bis zur Änderung 1998 geltenden Regelbeispiele (Beischlaf, körperlich schwere Misshandlung) wurden als qualifizierende Merkmale übernommen und gleichzeitig ein neuer, dem Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB nachgebildeter Qualifikationstatbestand geschaffen.

1. Geltungszeitraum 01.04.1998 – 01.04.2004⁴⁵⁷

§ 176a StGB Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

⁴⁵⁷ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998, BGBl. I, 1998, Nr. 6 vom 30.01.1998, S. 164-188.

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) [1] In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

[2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

2. Geltungszeitraum 01.04.2004 – 27.01.2015⁴⁵⁸

§ 176a StGB Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

⁴⁵⁸ Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl. I, 1003, Nr. 67, vom 30.12.2003, S. 3007-3012.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) [1] In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre

3. Geltungszeitraum 27.01.2015 – 13.03.2020⁴⁵⁹

§ 176a StGB Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

⁴⁵⁹ Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I, Nr. 2 vom 26.01.2015, S. 10-15.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) [1] In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

4. Geltungszeitraum 13.03.2020 – 01.01.2021⁴⁶⁰

§ 176a StGB Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

⁴⁶⁰ Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 03.03.2020, BGBl. I, 2020, Nr. 11 vom 12.03.2020, S: 431-432.

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) [1] In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

5. Geltungszeitraum seit 01.01.2021⁴⁶¹

§ 176a StGB Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

⁴⁶¹ Sechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, BGBl. I, 2020, Nr. 57 vom 30.11.2020, S. 2600-2605.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) [1] In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 oder 2 wäre.

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Vorbemerkung

Zwischen dem 24.11.1973/28.11.1973 und dem 05.07.1997 wurde die sexuelle Nötigung in § 178 StGB unter Strafe gestellt. Zwischen dem 05.07.1997 und dem 01.04.1998 entfiel der Tatbestand des § 178 StGB gänzlich. Seit 1998 (mit kleinen Änderungen 2016) wurde der Tatbestand dann wieder – wie zwischen 1876 bis 1973 – unter der Überschrift „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“ in § 177 StGB normiert.

1. Geltungszeitraum 01.01.1872 – 20.03.1876⁴⁶²

§ 177 StGB

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen

⁴⁶² Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871, RGBl. I, 1871 Nr. 24 v. 14.06.1871, S. 127-203.

Gercke | Wollschläger

Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

2. Geltungszeitraum 20.03.1876 – 01.10.1953⁴⁶³

§ 177 StGB

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

3. Geltungszeitraum 01.10.1953 – 01.09.1969⁴⁶⁴

§ 177 StGB

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht,

⁴⁶³ Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 und die Ergänzung desselben vom 26.02.1876, RGBl. I, 1876, Nr. 6 vom 06.03.1876, S. 25-38.

⁴⁶⁴ Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.08.1953, BGBl. I, 1953, Nr. 44 vom 06.08.1953, S. 735-750.

nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

4. Geltungszeitraum 01.09.1969 – 24.11.1973/28.11.1973⁴⁶⁵

§ 177 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.

5. Geltungszeitraum 24.11.1973/28.11.1973 – 05. 07.1997⁴⁶⁶

§ 177 StGB Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

⁴⁶⁵ Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 01.09.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 88 vom 02.09.1969, S. 1445-1501.

⁴⁶⁶ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725-1735.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

6. Geltungszeitraum 05.07.1997 – 01.04.1998⁴⁶⁷

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

⁴⁶⁷ Dreiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (33. StrAndG) vom 01.07.1997, BGBl. I, 1997, Nr. 45 vom 04.07.1997, S. 1607-1608.

3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

7. Geltungszeitraum 10.04.1998 – 10.11.2016⁴⁶⁸

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung.

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

⁴⁶⁸ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998, BGBl. I, 1998, Nr. 6 vom 30.01.1998, S. 164-188.

Gercke | Wollschläger

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

8. Geltungszeitraum seit 10.11.2016⁴⁶⁹

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person

⁴⁶⁹ Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I, 2016, Nr. 52 vom 09.11.2016, S. 2460-2463.

Gercke | Wollschläger

zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,

3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,

4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,

2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder

3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

Gercke | Wollschläger

(6) [1] In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Vorbemerkung

Mit dem 29. StÄG (1994) wurde § 175 StGB aufgehoben und in § 182 eine einheitliche Vorschrift zum Schutz Jugendlicher geschaffen. Es wird daher an dieser Stelle abweichend von der numerischen Reihenfolge des Gesetzestextes zunächst § 175 StGB und sodann § 182 StGB dargestellt.

1. § 175 StGB

1. Geltungszeitraum 01.01.1872 – 01.09.1935⁴⁷⁰

§ 175 StGB

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Geltungszeitraum 01.09.1935 – 01.09.1969⁴⁷¹

§ 175 StGB

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

⁴⁷⁰ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871, RGBl. I, 1871 Nr. 24 v. 14.06.1871, S. 127-203.

⁴⁷¹ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.06.1935, RGBl. I, 1935, Nr. 70 vom 05.07.1935, S. 839-843.

3. Geltungszeitraum 01.09.1969 – 01.04.1970⁴⁷²

§ 175 StGB

(1) Mit Gefängnis wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

4. Geltungszeitraum 01.04.1970 – 02.10.1973⁴⁷³

§ 175 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

⁴⁷² Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52 v. 30.06.1969, S. 645-682.

⁴⁷³ Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52 v. 30.06.1969, S. 645-682.

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

5. Geltungszeitraum 02.10.1973 – 24.11.1973/28.11.1973⁴⁷⁴

§ 175 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

⁴⁷⁴ BVerfG, Beschl. v. 02.10.1973, 1 BvL 7/72: § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52 v. 30.06.1969, S. 645-682, ist jedenfalls insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als danach ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem Mann unter achtzehn Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Gercke | Wollschläger

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

6. Geltungszeitraum 24.11.1973/28.11.1973 – 11.06.1994⁴⁷⁵

§ 175 StGB Homosexuelle Handlungen

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

7. Geltungszeitraum ab 11.06.1994⁴⁷⁶

§ 175 StGB (weggefallen)

⁴⁷⁵ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725-1735.

⁴⁷⁶ Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31.05.1994, BGBl. I, 1994, Nr. 33 vom 10.06.1994, S. 1168-1169.

2. § 182 StGB

1. Geltungszeitraum 01.01.1872 – 01.09.1969⁴⁷⁷

§ 182 StGB

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

2. Geltungszeitraum 01.09.1969 – 24.11.1973/28.11.1973⁴⁷⁸

§ 182 StGB

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

3. Geltungszeitraum 24.11.1973/28.11.1973 – 11.06.1994⁴⁷⁹

§ 182 StGB Verführung

⁴⁷⁷ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871, RGBl. I, 1871 Nr. 24 v. 14.06.1871, S. 127-203.

⁴⁷⁸ Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, 1969, Nr. 52 v. 30.06.1969, S. 645-682.

⁴⁷⁹ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. I, 1973, Nr. 98 vom 27.11.1973, S. 1725-1735.

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [1] Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. [2] Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

4. Geltungszeitraum 11.06.1994 – 04.11.2008⁴⁸⁰

§ 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

⁴⁸⁰ Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31.05.1994, BGBl. I, 1994, Nr. 33 vom 10.06.1994, S. 1168-1169.

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

5. Geltungszeitraum 04.11.2008 – 27.01.2015⁴⁸¹

§ 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

⁴⁸¹ Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008, BGBl. I, 2008, Nr. 50 vom 04.11.2008, S. 2149-2151.

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

6. Geltungszeitraum seit 27.01.2015⁴⁸²

§ 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁴⁸² Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015, BGBl. I, Nr. 2 vom 26.01.2015, S. 10-15.

Gercke | Wollschläger

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184i StGB Sexuelle Belästigung

1. Geltungszeitraum 10.11.2016 – 13.03.2020⁴⁸³

§ 184i StGB Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) [1] In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

2. Geltungszeitraum seit 13.03.2020⁴⁸⁴

§ 184i StGB Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

⁴⁸³ Fünzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016, BGBl. I, 2016, Nr. 52 vom 09.11.2016, S. 2460-2463.

⁴⁸⁴ Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 03.03.2020, BGBl. I, 2020, Nr. 11 vom 12.03.2020, S: 431-432.

Gercke | Wollschläger

(2) [1] In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

II. Vademecum

Kongregation für die Glaubenslehre:

Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker

Vorbemerkung

a. Über die in Art. 6 der durch das Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela promulgierten *Normae* beschriebenen Straftaten hinaus ist das Folgende – mit den entsprechenden Anpassungen – auch in allen anderen der Glaubenskongregation vorbehaltenen Fällen einzuhalten.

b. Untenstehend werden folgende Abkürzungen verwendet: CIC: Codex Iuris Canonici; CCEO: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium; SST: Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela – überarbeitete Normen 2010; VELM: Motuproprio Vos estis lux mundi – 2019; CDF: Congregatio pro Doctrina Fidei (Glaubenskongregation).

Einleitung

Die Glaubenskongregation stellt dieses *Vademecum* zur Verfügung, um die zahlreichen Fragen zu den einzelnen Schritten zu beantworten, die in den ihr reservierten Strafsachen einzuhalten sind. Es wendet sich in erster Linie an die Ordinarien und die Rechtsanwender, die vor der Aufgabe stehen, die kanonischen Normen über die Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker konkret umzusetzen.

Es handelt sich um eine Art „Handreichung“, welche von der ersten Kenntnisnahme (*notitia criminis*) bis zum endgültigen Abschluss des Falles diejenigen bei der Hand nehmen und Schritt für Schritt leiten will, die mit der Wahrheitsfindung im Bereich der obengenannten Straftaten betraut sind.

Gercke | Wollschläger

Es handelt sich nicht um einen normativen Text, er erneuert also die diesbezügliche Gesetzgebung nicht, sondern möchte den Verfahrensweg erklären. Seine Einhaltung empfiehlt sich aber im Bewusstsein, dass eine einheitliche Praxis dazu beiträgt, dass sich die Rechtspflege klarer darstellt.

Die Hauptbezugspunkte sind:

- die zwei geltenden Codices (CIC und CCEO),
- die durch das Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* erlassenen *Normen über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten* in der im Jahr 2010 überarbeiteten Fassung (unter Berücksichtigung der durch die *Rescripta ex Audientia* vom 3. und 6. Dezember 2019 eingefügten Neuerungen),
- das Motuproprio *Vos estis lux mundi* und schließlich
- die in den vergangenen Jahren zusehends ausgearbeitete und gefestigte Praxis der Glaubenskongregation.

Es handelt sich um ein Dokument, dessen periodische Aktualisierung vorgesehen ist, sooft die entsprechenden Vorschriften geändert werden oder die Praxis der Kongregation weitere Klärungen oder Änderungen erfordern sollte.

Aus der Überzeugung heraus, dass die in den geltenden Codices dargelegte Vorgehensweise hinreichend klar und detailliert ist, werden im *Vademecum* die Anweisungen über die Durchführung des gerichtlichen Strafprozesses erster Instanz bewusst nicht behandelt.

Es ist zu wünschen, dass dieses Instrument den Diözesen, den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens, den Bischofskonferenzen und den verschiedenen kirchlichen Jurisdiktionsbereichen hilft, die Forderungen der Gerechtigkeit hinsichtlich eines *delictum gravius*

besser zu erfassen und umzusetzen, stellt doch jedes dieser Delikte für die ganze Kirche eine tiefe und schmerzhaft Wunde dar, die der Heilung bedarf.

I. Was ist eine Straftat?

1. Straftat im Sinne dieser Handreichung ist jeder äußere Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs, der von einem Kleriker mit einem Minderjährigen begangen wurde (vgl. can. 1395 § 2 CIC; Art. 6 § 1, 1° SST).

2. Die Typologie der Straftat ist sehr weit gefasst und kann zum Beispiel sexuelle Beziehungen (einvernehmlich oder nicht einvernehmlich), physischen Kontakt mit sexuellem Hintergrund, Exhibitionismus, Masturbation, Herstellung von Pornografie, Verleitung zu Prostitution, Gespräche und/oder Angebote sexueller Art, auch über Kommunikationsmittel, umfassen.

3. Der Begriff des „Minderjährigen“ hat hinsichtlich der fraglichen Fälle im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren: Bis zum 30. April 2001 war damit eine Person unter 16 Jahren gemeint (auch wenn in einigen Partikulargesetzgebungen – zum Beispiel in den USA [seit 1994] und in Irland [seit 1996] – das Alter schon auf 18 Jahre angehoben worden war). Seit dem 30. April 2001 ist mit der Promulgation des *Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela* das Alter universal auf 18 Jahre angehoben worden, und dies ist das weiterhin geltende Alter. Diese Veränderungen sind zu berücksichtigen, wenn zu entscheiden ist, ob der „Minderjährige“ wirklich ein solcher entsprechend der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Legaldefinition war.

4. Die Tatsache, dass von „Minderjährigen“ die Rede ist, hat keine Auswirkung auf die zuweilen aus den Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaften abgeleitete Unterscheidung zwischen Akten von „Pädophilie“ und „Ephebophilie“, d.h. mit Jugendlichen, die bereits postpubertär sind. Ihre sexuelle Reife hat keinen Einfluss auf die kanonische Definition der Straftat.

5. Mit dem Motuproprio SST in der Fassung vom 21. Mai 2010 wurde festgelegt, dass Minderjährigen jene Personen gleichgestellt werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (vgl. Art. 6 § 1, 1° SST). Hinsichtlich des Ausdrucks „schutzbedürftige Person“, der in Art. 1 § 2, b VELM als »jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten« beschrieben wird, ist daran zu erinnern, dass diese Definition weiter gefasste Tatbestände einschließt als die, welche in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation fallen, die über die Minderjährigen unter 18 Jahren hinaus auf jene begrenzt bleibt, „deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist“. Andere Tatbestände außerhalb dieser Fälle werden von den jeweils zuständigen Dikasterien behandelt (vgl. Art. 7 § 1 VELM).

6. SST hat schließlich (vgl. Art. 6 § 1, 2° SST) drei neue Straftatbestände eingeführt, die eine besondere Typologie von Straftaten an Minderjährigen betreffen, nämlich den Erwerb, die (auch vorübergehende) Aufbewahrung und die Verbreitung pornografischer Darstellungen von Minderjährigen unter 14 Jahren (seit dem 1. Januar 2020: unter 18 Jahren) seitens eines Klerikers zum Zweck sexuellen Lustgewinns in jeglicher Weise und mit jeglichem Mittel. Vom 1. Juni bis 31. Dezember 2019 fällt die strafrechtliche Verfolgung des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischen Materials, das Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren betrifft, durch Kleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens in die Zuständigkeit anderer Dikasterien (vgl. Art. 1 und 7 VELM). Seit 1. Januar 2020 liegt die diesbezügliche Zuständigkeit bei der Glaubenskongregation, sofern die Tat von einem Kleriker begangen wurde.

7. Es ist hervorzuheben, dass diese drei Straftaten kanonisch nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SST, also seit dem 21. Mai 2010, strafbar sind. Die Herstellung von Pornografie mit Minderjährigen hingegen fällt unter die

Gercke | Wollschläger

Typologie der unter den Nummern 1-4 des vorliegenden *Vademecum* angegebenen Straftaten und wird infolgedessen auch vor diesem Datum geahndet.

8. Gemäß dem Ordensrecht der lateinischen Kirche (vgl. can. 695 ff. CIC) kann die unter Nr. 1 genannte Straftat auch die Entlassung aus dem Institut zur Folge haben. Hierzu ist anzumerken:

a. Diese Entlassung ist nicht eine Strafe, sondern ein Verwaltungsakt des Obersten Leiters.

b. Um sie zu erlassen, ist das entsprechende in den can. 695 § 2, 699, 700 CIC beschriebene Verfahren streng einzuhalten.

c. Die Bestätigung des Entlassungsdekrets nach can. 700 CIC muss bei der Glaubenskongregation beantragt werden.

d. Aus der Entlassung aus dem Institut folgen der Verlust der Eingliederung in das Institut, das Erlöschen der Gelübde und der aus der Profess hervorgehenden Pflichten (vgl. can. 701 CIC) sowie das Verbot, die empfangene Weihe auszuüben, solange die unter can. 701 CIC genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die gleichen Regeln werden mit den entsprechenden Anpassungen auch auf die den Gesellschaften des apostolischen Lebens endgültig eingegliederten Mitglieder angewandt (vgl. can. 746 CIC).

II. Was ist bei erster Kenntnisnahme einer möglichen Straftat (*notitia de delicto*) zu tun?

a/ Was ist unter *notitia de delicto* zu verstehen?

9. Die *notitia de delicto* (vgl. can. 1717 § 1 CIC; can. 1468 § 1 CCEO; Art. 16 SST; Art. 3 VELM), die zuweilen auch *notitia criminis* genannt wird, ist jede Information über eine mögliche Straftat, die auf jegliche Weise den Ordinarius

oder Hierarchen erreicht. Es muss sich nicht notwendigerweise um eine formelle Anzeige handeln.

10. Diese *notitia* kann demnach verschiedene Quellen haben: Sie kann formell dem Ordinarius oder Hierarchen mündlich oder schriftlich von dem mutmaßlichen Opfer, von seinem Vormund oder von anderen Personen, die behaupten, über die Fakten informiert worden zu sein, vorgelegt werden; sie kann zum Ordinarius oder Hierarchen während der Ausübung seiner Aufsichtspflichten gelangen; sie kann dem Ordinarius oder Hierarchen von den staatlichen Behörden entsprechend den von den örtlichen Vorschriften vorgesehenen Modalitäten vorgelegt werden; sie kann von den Massenkommunikationsmitteln (einschließlich der *social media*) verbreitet werden; der Ordinarius oder Hierarch kann durch sich häufende Gerüchte wie auch auf jede andere angemessene Weise davon Kenntnis erlangen.

11. Mitunter kann die *notitia de delicto* von einer anonymen Quelle kommen, das heißt von nicht identifizierten oder nicht identifizierbaren Personen. Die Anonymität des Anzeigenden darf nicht dazu führen, diese *notitia* automatisch für falsch zu halten; dennoch ist es aus gut nachvollziehbaren Gründen angemessen, große Vorsicht walten zu lassen, eine derartige *notitia* zu beachten. Keinesfalls darf zu anonymen Beschuldigungen ermutigt werden.

12. Ebenso ist es nicht ratsam, von vornherein eine *notitia de delicto* zu verwerfen, welche aus Quellen stammt, deren Glaubwürdigkeit auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen kann.

13. Zuweilen liefert die *notitia de delicto* keine Details zu den Umständen (Namen, Orte, Zeiten ...). Auch wenn sie vage und unbestimmt ist, muss sie einer angemessenen Wertung unterzogen und es muss ihr im Rahmen des Möglichen mit der geschuldeten Aufmerksamkeit nachgegangen werden.

14. Es ist daran zu erinnern, dass die in der Beichte erlangte Kenntnis eines *delictum gravius* der strengen Bindung an das Beichtgeheimnis unterliegt (cf

Gercke | Wollschläger

can. 983 § 1 CIC; can. 733 § 1 CCEO; art. 4 § 1, 5° SST). Es wird daher nötig sein, dass der Beichtvater, der während der Feier des Sakraments über ein *delictum gravius* informiert wird, versucht, den Pönitenten zu überzeugen, seine Informationen auf anderen Wegen bekannt zu geben, um den Zuständigen in die Lage zu versetzen zu handeln.

15. Die Ausübung der dem Ordinarius oder Hierarchen zukommenden Aufsichtspflichten sieht nicht vor, dass er ständige Kontrollen und Untersuchungen zulasten der ihm unterstellten Kleriker durchzuführen hat. Sie gestattet es ihm aber auch nicht, es zu unterlassen, sich über die Verhaltensweisen in diesem Bereich auf dem Laufenden zu halten, vor allem wenn er von Verdachtsmomenten, von skandalösem Betragen oder von die Ordnung auf schwerwiegende Weise störenden Verhaltensweisen Kenntnis erhalten hat.

b/ Welche Schritte sind zu setzen, wenn man eine *notitia de delicto* erhalten hat?

16. Art. 16 SST (vgl. auch cann. 1717 CIC und 1468 CCEO) verfügt, dass nach Erhalt der *notitia de delicto* eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sofern die *notitia de delicto* mindestens wahrscheinlich („*saltem verisimilis*“) ist. Wenn sich diese Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben erweist, ist es möglich, der *notitia de delicto* nicht weiter nachzugehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, die Dokumentation zusammen mit einer Notiz aufzubewahren, in der die Gründe für die Entscheidung dargestellt sind.

17. Auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung soll die kirchliche Autorität bei den zuständigen staatlichen Behörden Anzeige erstatten, wenn sie es zum Schutz der geschädigten Person oder anderer Minderjähriger vor der Gefahr weiterer verbrecherischer Akte für unverzichtbar hält.

18. Unter anderem die Tatsache, dass die Sünden gegen das sechste Gebot des Dekalogs selten in Anwesenheit von Zeugen geschehen, verlangt besondere Sensibilität im Umgang mit dieser heiklen Materie. Deshalb wird die

Gercke | Wollschläger

Feststellung, dass die notwendige Wahrscheinlichkeit fehlt, die zur Unterlassung der Voruntersuchung führen kann, nur dann zu treffen sein, wenn es offensichtlich unmöglich ist, nach den Normen des kanonischen Rechts zu verfahren, also:

- wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Person zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Straftat noch nicht Kleriker war,
- wenn sich augenfällig ergibt, dass das mutmaßliche Opfer nicht minderjährig war (vgl. Nr. 3 zu diesem Punkt) oder
- wenn allgemein bekannt ist, dass die beschuldigte Person sich zum Zeitpunkt der ihr zur Last gelegten Taten nicht am Ort der Straftat befinden haben konnte.

19. Auch in diesen Fällen ist es jedoch ratsam, dass der Ordinarius oder der Hierarch der Glaubenskongregation über die *notitia de delicto* und über die Entscheidung, von der Voruntersuchung aufgrund offenkundigen Nichtvorhandenseins der Wahrscheinlichkeit abzusehen, Meldung erstattet.

20. In diesem Fall ist daran zu erinnern, dass es – auch wenn keine Straftat mit Minderjährigen gegeben ist, aber unangemessene oder unkluge Verhaltensweisen vorliegen und es zum Schutz des Gemeinwohls und zur Vermeidung von Ärgernissen erforderlich ist – unter die Befugnisse des Ordinarius oder Hierarchen fällt, auf dem Verwaltungsweg andere Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person (zum Beispiel Beschränkung der Weihevollmachten) zu ergreifen, ihr Strafsicherungsmittel gemäß can. 1339 CIC aufzuerlegen, um Straftaten vorzubeugen (vgl. can. 1312 § 3 CIC), oder einen öffentlichen Verweis gemäß can. 1427 CCEO auszusprechen. Wenn nicht schwerwiegende (*non graviora*) Straftaten stattgefunden haben, muss der Ordinarius oder Hierarch die den Umständen angemessenen rechtlichen Schritte unternehmen.

21. Gemäß can. 1717 CIC und can. 1468 CCEO kommt die Aufgabe der Voruntersuchung dem Ordinarius oder Hierarchen, der die *notitia de delicto* erhalten hat, oder einer von ihm bestimmten geeigneten Person zu. Eine allfällige Nichterfüllung dieser Pflicht könnte eine Straftat darstellen, die im Sinn der beiden *Codices* und des Motuproprio „*Come una madre amorevole*“ wie auch von Art. 1 § 1, b VELM geahndet werden kann.

22. Der Ordinarius oder Hierarch, dem diese Aufgabe zukommt, kann derjenige des beschuldigten Klerikers sein oder andernfalls der Ordinarius oder Hierarch des Ortes, wo die mutmaßlichen Straftaten begangen worden sind. In diesem Fall ist – vor allem wenn der Kleriker Ordensmann ist – Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Ordinarien angezeigt, um Kompetenzkonflikte oder Doppelarbeiten zu vermeiden.

23. Wenn ein Ordinarius oder Hierarch bei der Einleitung oder Durchführung der Voruntersuchung auf Schwierigkeiten stößt, soll er sich unverzüglich an die Glaubenskongregation wenden, um Rat einzuholen oder eventuelle Fragen zu lösen.

24. Es kann vorkommen, dass die *notitia de delicto* ohne Übermittlung durch den Ordinarius oder Hierarchen direkt an die Glaubenskongregation gelangt. In diesem Fall kann die Glaubenskongregation ihn ersuchen, die Untersuchung durchzuführen, oder sie gemäß Art. 17 SST selbst durchführen.

25. Die Glaubenskongregation kann aufgrund eigenen Urteils, ausdrücklicher Anfrage oder Notwendigkeit auch einen dritten Ordinarius oder Hierarchen ersuchen, die Voruntersuchung durchzuführen.

26. Die kanonische Voruntersuchung muss unabhängig von der Existenz einer entsprechenden Ermittlung seitens der staatlichen Behörden durchgeführt werden. Falls jedoch die staatliche Gesetzgebung parallele Untersuchungen verbietet, soll die zuständige kirchliche Autorität von der Einleitung der Voruntersuchung absehen und der Glaubenskongregation von dem, was gemeldet

wurde, Mitteilung erstatten und etwaige sachdienliche Unterlagen beifügen. Falls es zum Zweck der eventuellen Aneignung der Ergebnisse oder aus anderen Gründen angemessen scheint, das Ende der staatlichen Ermittlungen abzuwarten, ist es angezeigt, dass der Ordinarius oder der Hierarch sich diesbezüglich mit der Glaubenskongregation berät.

27. Die Untersuchungen sind unter Beachtung der staatlichen Gesetze des jeweiligen Landes vorzunehmen (vgl. Art. 19 VELM).

28. Es ist bekannt, dass es auch für die hier behandelten Straftaten Verjährungsfristen für die Klageerhebung gibt, die sich mit der Zeit jedoch beträchtlich verändert haben. Die gegenwärtig geltenden Fristen werden von Art. 7 SST¹¹ festgelegt. Da aber derselbe Art. 7 § 1 SST der Glaubenskongregation erlaubt, in Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren, muss der Ordinarius oder Hierarch, der festgestellt hat, dass die Fristen für die Verjährung verstrichen sind, dennoch die *notitia de delicto* verfolgen und allenfalls die Voruntersuchung einleiten und der Glaubenskongregation deren Ausgang mitteilen. Ihr allein steht das Urteil darüber zu, ob an der Verjährung festgehalten oder von ihr derogiert wird. Bei der Übermittlung der Akten ist es nützlich, wenn der Ordinarius oder Hierarch seine Einschätzung bezüglich der eventuellen Derogierung zum Ausdruck bringt und diese mit den aktuellen Umständen begründet (zum Beispiel: Gesundheitszustand oder Alter des Klerikers, Möglichkeit desselben zur Ausübung seines Verteidigungsrechts, durch die mutmaßliche kriminelle Handlung hervorgerufener Schaden, Erregung von Ärgernis).

29. Bei diesen heiklen Vorbereitungsschritten kann der Ordinarius oder Hierarch – wie auch zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens – den Rat der Glaubenskongregation einholen oder Experten des kanonischen Strafrechts frei konsultieren. Im letztgenannten Fall soll man aber darauf achten, jede unangemessene oder unerlaubte Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit zu vermeiden, welche die sich möglicherweise anschließende Voruntersuchung

beeinträchtigen oder den Eindruck erwecken könnte, die Tatsachen oder die Schuld des betreffenden Klerikers schon mit Gewissheit festgestellt zu haben.

30. Es ist hervorzuheben, dass man schon in dieser Phase an die Beobachtung des Amtsgeheimnisses gebunden ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass demjenigen, der Meldung erstattet, und der Person, die von sich behauptet, geschädigt worden zu sein, sowie den Zeugen in keinerlei Weise eine Schweigepflicht hinsichtlich der Tatsachen auferlegt werden kann.

31. Gemäß Art. 2 § 3 VELM muss der Ordinarius, der die *notitia de delicto* erhalten hat, sie unverzüglich weiterleiten, und zwar an den Ordinarius oder Hierarchen des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius oder Hierarchen der beschuldigten Person, das heißt, im Fall eines Ordensmanns an den höheren Oberen, wenn er sein Ordinarius ist, und im Fall eines Diözesanklerikers an den Ordinarius der Diözese oder an den Hierarchen der Eparchie, in die er inkardiniert ist. Sofern der Ordinarius oder Hierarch des Ortes und der eigene Ordinarius oder Hierarch nicht derselbe ist, ist es wünschenswert, dass diese miteinander Kontakt aufnehmen, um abzustimmen, wer die Untersuchung durchführt. Falls die Meldung ein Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens betrifft, wird der höhere Obere auch den obersten Leiter und, im Fall von Instituten und Gesellschaften diözesanen Rechts, auch den jeweiligen Bischof informieren.

III. Wie wird die Voruntersuchung durchgeführt?

32. Die Voruntersuchung ist gemäß den Kriterien und Bestimmungen durchzuführen, die in can. 1717 CIC oder 1468 CCEO genannt sind und an die im Folgenden erinnert wird.

a/ Was ist die Voruntersuchung?

33. Es ist immer zu beachten, dass die Voruntersuchung kein Prozess ist und ihr Ziel nicht darin besteht, moralische Gewissheit hinsichtlich der Tatsachen, die Inhalt der Anklage sind, zu gewinnen. Sie dient dazu

a. Daten für die eingehendere Prüfung der *notitia de delicto* zu sammeln und

b. deren Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen, also den sogenannten *fumus delicti*, mithin die ausreichende Grundlage der Vorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, festzustellen.

34. Daher muss die Voruntersuchung, wie die in Nr. 32 genannten Canones anführen, detailliertere Informationen über die *notitia de delicto* hinsichtlich der Tatsachen, der Umstände und der strafrechtlichen Zurechenbarkeit sammeln. Es ist nicht notwendig, schon in dieser Phase eine gründliche Sammlung von Beweismitteln (Zeugnisse, Gutachten) zu erstellen, diese Aufgabe kommt dann dem eventuell anschließenden Strafverfahren zu. Wichtig ist es, die Tatsachen, auf denen die Anklage beruht, soweit wie möglich zu rekonstruieren: die Anzahl und den Zeitpunkt der strafbaren Verhaltensweisen, ihre Umstände, die Personalien der mutmaßlichen Opfer, wobei eine erste Einschätzung des eventuell verursachten physischen, psychischen oder moralischen Schadens angefügt werden soll. Dabei ist darauf zu achten, auf mögliche Beziehungen mit dem sakramentalen *forum internum* hinzuweisen (diesbezüglich ist jedoch die Vorschrift von Art. 24 SST^[2] zu berücksichtigen). Es sind auch mögliche weitere dem Angeklagten vorgeworfene Straftaten anzuführen (vgl. Art. 8 § 2 SST^[3]) sowie allfällige problematische Umstände, die aus seinem biographischen Profil hervorgehen, anzugeben. Es kann angemessen sein, Zeugnisse und Dokumente jeglicher Art und Herkunft (einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen oder eines Prozesses seitens einer staatlichen Behörde) zu sammeln, die dazu dienen, die weiteren Umstände der Anklage zu erhellen und ihre Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Eventuelle ausschließende, mildernde oder erschwerende Umstände, wie sie vom Gesetz vorgesehen sind, können bereits angegeben werden. Es kann auch hilfreich sein, schon jetzt

Gercke | Wollschläger

Glaubwürdigkeitszeugnisse bezüglich der Ankläger und der mutmaßlichen Opfer zu sammeln. Im Anhang enthält das vorliegende *Vademecum* ein zusammenfassendes Schema der nützlichen Angaben, das der Voruntersuchungsführer berücksichtigen und ausfüllen möge (vgl. Nr. 69).

35. Falls während der Voruntersuchung Kenntnis von anderen *notitiae de delicto* erlangt wird, sollen sie in derselben Untersuchung genauer geprüft werden.

36. Wie bereits angedeutet, könnte die Aneignung der Ergebnisse der staatlichen Untersuchungen (oder des gesamten Prozesses vor dem staatlichen Gericht) die kanonische Voruntersuchung überflüssig machen. Der Voruntersuchungsführer soll dennoch der Bewertung der staatlichen Ermittlungen die geschuldete Aufmerksamkeit zukommen lassen, da ihre Kriterien (zum Beispiel hinsichtlich der Verjährungsfristen, der Typologie der Straftat, des Alters des Opfers,...) von den Vorschriften des kanonischen Rechts erheblich abweichen können. Auch in diesem Fall kann es ratsam sein, im Zweifel den Austausch mit der Glaubenskongregation zu suchen.

37. Im Fall einer allgemein bekannten und nicht zweifelhaften Straftat (zum Beispiel bei Aneignung der staatlichen Prozessakten oder im Fall eines Geständnisses seitens des Klerikers) kann die Voruntersuchung auch überflüssig sein.

b/ Welche Rechtsakte sind zu setzen, um die Voruntersuchung einzuleiten?

38. Wenn der zuständige Ordinarius oder Hierarch es für angemessen hält, eine andere geeignete Person für die Durchführung der Voruntersuchung einzusetzen (vgl. Nr. 21), soll er sie nach den in can. 1428 §§ 1-2 CIC oder can. 1093 CCEO^[4] angegebenen Kriterien auswählen.

39. Bei der Ernennung des Voruntersuchungsführers unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß can. 228 CIC und 408 CCEO von Laien geleistet werden kann (vgl. Art. 13 VELM), soll der Ordinarius oder Hierarch berücksichtigen, dass gemäß can. 1717 § 3 CIC und 1468 § 3 CCEO in einem späteren

gerichtlichen Strafprozess dieselbe Person nicht die Aufgabe des Richters ausüben kann. Aus der Praxis empfiehlt sich, das gleiche Kriterium für die Ernennung des Bevollmächtigten (Delegaten) und der Beisitzer im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens anzuwenden.

40. Gemäß cann. 1719 CIC und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch ein Dekret zur Eröffnung der Voruntersuchung erlassen, in dem er den Voruntersuchungsführer unter Angabe seiner Vollmachten gemäß can. 1717 § 3 CIC oder can. 1468 § 3 CCEO bestellt.

41. Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, ist es ratsam, einen Priester zum Notar zu ernennen (vgl. cann. 483 § 2 CIC und 253 § 2 CCEO, wo weitere Kriterien für die Auswahl angegeben werden), der den Voruntersuchungsführer unterstützt, um den öffentlichen Glauben der von ihm ausgefertigten Schriftstücke zu gewährleisten (vgl. cann. 1437 § 2 CIC und 1101 § 2 CCEO).

42. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anwesenheit des Notars nicht zur Gültigkeit (*ad validitatem*) notwendig ist, weil es sich nicht um prozessuale Akte handelt.

43. In der Phase der Voruntersuchung ist die Ernennung eines Kirchenanwalts nicht vorgesehen.

c/ Welche ergänzenden Akte können oder müssen während der Voruntersuchung vollzogen werden?

44. Die cann. 1717 § 2 CIC und 1468 § 2 CCEO sowie die Artikel 4 § 2 und 5 § 2 VELM beziehen sich auf den Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen (Beschuldigte, mutmaßliche Opfer, Zeugen), damit die Anzeige nicht zu Vorurteilen, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung führt. Die Voruntersuchungsführer müssen daher besondere Achtsamkeit walten lassen und alle entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, da der Schutz des guten Rufes ein

Recht der Gläubigen ist, das von den cann. 220 CIC und 23 CCEO garantiert wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Canones nur vor der rechtswidrigen Verletzung dieses Rechts schützen; wenn also das Gemeinwohl in Gefahr ist, stellt die Verbreitung von Informationen über das Bestehen einer Anklage nicht unbedingt eine Verletzung des guten Rufs dar. Darüber hinaus sollen die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass es der Kirche im Falle einer gerichtlichen Beschlagnahme oder einer Anordnung zur Übergabe der Untersuchungsakte durch die staatlichen Behörden nicht mehr möglich sein wird, die Vertraulichkeit der im kanonischen Verfahren erworbenen Aussagen und Dokumente zu gewährleisten.

45. In jedem Fall muss man bei der Weitergabe von Informationen über den Sachverhalt, insbesondere bei jeglichen Veröffentlichungen, alle Vorsicht walten lassen, z.B. durch eine möglichst knappe, auf das Wesentliche beschränkte Formulierung, durch die Vermeidung von Sensationsmeldungen, durch den völligen Verzicht auf jede Vorwegnahme des Urteils über die Schuld oder Unschuld der angezeigten Person (die allein im entsprechenden eventuellen Strafverfahren, das der Überprüfung der Richtigkeit der Anschuldigung dient, festgestellt wird) sowie durch die Beachtung des möglicherweise von den mutmaßlichen Opfern geäußerten Wunsches nach Vertraulichkeit.

46. Da, wie bereits erwähnt, in dieser Phase die eventuelle Schuld der angezeigten Person noch nicht geklärt werden kann, ist in öffentlichen Stellungnahmen wie auch in privaten Mitteilungen jede Aussage im Namen der Kirche, des Instituts oder der Gesellschaft oder auch in eigenem Namen mit aller Sorgfalt zu vermeiden, die als Vorwegnahme des Urteils hinsichtlich der Tatsachen verstanden werden könnte.

47. Es sei auch daran erinnert, dass die Anzeigen, Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Art. 6 SST genannten Straftaten dem Amtsgeheimnis unterliegen. Davon unberührt kann der Kläger – insbesondere, wenn er sich auch an die staatlichen Behörden wenden will – sein Handeln öffentlich

machen. Da zudem nicht alle Formen von *notitiae de delicto* Anzeigen sind, ist eventuell abzuwägen, wann man zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, immer unter Berücksichtigung des in Nr. 44 erwähnten guten Rufes.

48. In diesem Zusammenhang ist zudem die Frage anzusprechen, inwieweit der Ordinarius oder Hierarch verpflichtet ist, die staatlichen Behörden über die erhaltene *notitia de delicto* und über die eingeleitete Voruntersuchung zu informieren. Dabei können zwei Grundsätze angewandt werden:

- a. Die staatlichen Gesetze müssen respektiert werden (vgl. Art. 19 VELM).
- b. Der Wille des mutmaßlichen Opfers muss respektiert werden, sofern er nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht steht, und es soll – wie noch ausgeführt werden wird (Nr. 56) – zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte vor den staatlichen Behörden ermutigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass dieser Vorschlag dokumentiert und jede Form, das mutmaßliche Opfer davon abzuhalten, vermieden wird.

Diesbezüglich sind immer alle Konventionen (Konkordate, Abkommen, Vereinbarungen), die der Apostolische Stuhl mit den jeweiligen Nationen geschlossen hat, zu beachten.

49. Wenn staatliche Gesetze verlangen, dass der Ordinarius oder der Hierarch über eine *notitia de delicto* Auskunft gibt, ist dem nachzukommen, auch wenn vorauszusehen ist, dass es nach den staatlichen Gesetzen zu keiner Verfahrenseröffnung kommen wird (z.B. aufgrund einer eingetretenen Verjährung oder anderer Bestimmungen, die die Straftat betreffen).

50. Wenn die staatlichen Justizbehörden eine Übergabe von Dokumenten zu den Fällen rechtmäßig anordnen oder die gerichtliche Beschlagnahme derselben Dokumente verfügen, muss der Ordinarius oder Hierarch mit den staatlichen Behörden kooperieren. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Ersuchens oder einer solchen Beschlagnahme, sollte der Ordinarius

oder Hierarch eigene Experten bezüglich der nach örtlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu Rate ziehen. In jedem Fall ist es angemessen, den Päpstlichen Vertreter unverzüglich zu informieren.

51. Falls es notwendig ist, einen Minderjährigen oder eine ihm gleichgestellte Person anzuhören, sind die staatlichen Normen des Landes wie auch dem Alter und dem Zustand entsprechende Modalitäten anzuwenden, die z. B. erlauben, dass der Minderjährige von einer volljährigen Person seines Vertrauens begleitet wird und ein direkter Kontakt mit dem Angeklagten vermieden wird.

52. Zu den besonders heiklen Aufgaben für den Ordinarius oder Hierarchen gehört in der Phase der Voruntersuchung die Entscheidung darüber, ob und wann der Beschuldigte informiert werden soll.

53. Für diese Aufgabe gibt es weder ein einheitliches Kriterium noch explizite Gesetzesvorschriften. Es ist notwendig, die Gesamtheit aller betroffenen Güter abzuwägen. Neben dem Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen sind zum Beispiel auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Voruntersuchung oder das Ärgernis für die Gläubigen sowie die Möglichkeit, vorher alle Indizien zu sammeln, die nützlich oder notwendig sein könnten, zu beachten.

54. Wenn beschlossen wird, die beschuldigte Person anzuhören, ist es, da es sich um eine vorgerichtliche Phase handelt, nicht zwingend erforderlich, für diese einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Wenn sie es für angebracht hält, kann sie jedoch die Unterstützung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Der beschuldigten Person darf keine Eidesleistung abverlangt werden (vgl. *ex analogia* die cann. 1728 § 2 CIC und 1471 § 2 CCEO).

55. Die kirchlichen Autoritäten müssen sich dafür einsetzen, dass das mutmaßliche Opfer und seine Familie mit Würde und Respekt behandelt werden; sie müssen ihnen Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels geeigneter Dienste, sowie entsprechend den Besonderheiten des Falles spirituelle, medizinische und psychologische Betreuung bieten (vgl. Art. 5 VELM). Dasselbe

kann in Bezug auf den Angeklagten getan werden. Man soll jedoch nicht den Eindruck erwecken, dem Ausgang des Prozesses vorgeifen zu wollen.

56. In dieser Phase ist es absolut notwendig, alles zu vermeiden, was von den mutmaßlichen Opfern als Behinderung in der Ausübung ihrer Rechte gegenüber den staatlichen Behörden verstanden werden könnte.

57. Wo staatliche oder kirchliche Strukturen zur Information und Unterstützung mutmaßlicher Opfer oder zur Beratung kirchlicher Behörden bestehen, ist es gut, sich auch an diese wenden. Diese Einrichtungen dienen allein der Beratung, Orientierung und Betreuung. Ihre Analysen stellen in keiner Weise kanonische Verfahrensentscheidungen dar.

58. Zum Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen und zum Schutz des öffentlichen Wohls sowie auch zur Vermeidung anderer Risiken (z.B. die Erregung von Ärgernis, die Gefahr der Verschleierung eventueller Beweise, das Aufkommen von Drohungen oder anderen Verhaltensweisen, die darauf abzielen, das mutmaßliche Opfer von der Ausübung seiner Rechte abzubringen, der Schutz anderer möglicher Opfer) hat der Ordinarius oder Hierarch nach Art. 19 SST das Recht, von Beginn der Voruntersuchung an die in den cann. 1722 CIC und 1473 CCEO angeführten Vorsichtsmaßnahmen zu verhängen.^[5]

59. Die in diesen Canones angeführten Vorsichtsmaßnahmen stellen eine erschöpfende Liste dar, d.h. man kann nur eine oder mehrere von ihnen auswählen.

60. Dies bedeutet nicht, dass der Ordinarius oder Hierarch entsprechend seinen Befugnissen nicht auch andere Disziplinarmaßnahmen verhängen kann, die jedoch streng genommen nicht als „Vorsichtsmaßnahmen“ definiert werden können.

d/ Wie werden Vorsichtsmaßnahmen verhängt?

61. Zunächst ist zu sagen, dass eine Vorsichtsmaßnahme keine Strafe ist (Strafen werden erst am Ende eines Strafprozesses verhängt), sondern ein Verwaltungsakt, dessen Ziele in den zitierten *cann. 1722 CIC* und *1473 CCEO* beschrieben sind. Der nicht strafrechtliche Aspekt der Maßnahme muss dem Betroffenen deutlich gemacht werden, damit er nicht denkt, er sei bereits im Vorhinein verurteilt oder bestraft worden. Hervorzuheben ist auch, dass die Vorsichtsmaßnahmen aufgehoben werden müssen, wenn der sie veranlassende Grund wegfällt, und dass sie mit dem Abschluss eines etwaigen Strafprozesses enden. Zudem können sie geändert (verschärft oder gemildert) werden, wenn die Umstände dies erfordern. Bei der Beurteilung über den Wegfall der Gründe für die Maßnahmen ist jedoch besondere Vorsicht und eine sorgfältige Unterscheidung geboten; darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass sie – einmal aufgehoben – erneut verhängt werden können.

62. Häufig ist festzustellen, dass die alte Terminologie der *suspensio a divinis* noch immer verwendet wird, um auf das Verbot der Amtsausübung hinzuweisen, das einem Kleriker als Vorsichtsmaßnahme auferlegt wurde. Diese Bezeichnung ist, ebenso wie die der *suspensio ad cautelam*, zu vermeiden, denn in der geltenden Gesetzgebung ist die Suspendierung eine Strafe und eine solche kann in dieser Phase noch nicht verhängt werden. Korrekterweise wird eine solche Bestimmung z.B. als *Verbot* oder *Untersagung* der Amtsausübung bezeichnet.

63. Es ist zu vermeiden, den betreffenden Kleriker bloß mit einem anderen Amt zu betrauen oder ihn – in der Annahme, dass seine Entfernung vom Ort der mutmaßlichen Straftat oder von den mutmaßlichen Opfern eine zufriedenstellende Lösung des Falles darstellt – in einen anderen Jurisdiktionsbereich bzw. eine andere Ordensniederlassung zu versetzen.

64. Die in Nr. 58 genannten Vorsichtsmaßnahmen werden durch einen rechtmäßig bekanntgegebenen Verwaltungsbefehl für Einzelfälle auferlegt (vgl. *cann. 49 ff.* und *1319 CIC* und *1406* und *1510 ff. CCEO*).

65. Es sei daran erinnert, dass im Falle der Entscheidung, die Vorsichtsmaßnahmen zu ändern oder aufzuheben, dies durch ein rechtmäßig bekanntgegebenes eigenes Dekret geschehen muss. Am Ende eines eventuellen Verfahrens ist dies jedoch nicht mehr nötig, da sie in diesem Moment von Rechts wegen erlöschen.

e/ Was ist bei Abschluss der Voruntersuchung zu tun?

66. Um der Billigkeit und der vernünftigen Ausübung der Rechtsprechung willen wird empfohlen, dass die Dauer der Voruntersuchung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielsetzungen steht, nämlich der Feststellung der begründeten Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto* und des entsprechenden Vorhandenseins eines *fumus delicti*. Die ungerechtfertigte Verlängerung der Dauer der Voruntersuchung kann eine Fahrlässigkeit der kirchlichen Autorität darstellen.

67. Wurde die Untersuchung von einer geeigneten, vom Ordinarius oder Hierarchen ernannten Person durchgeführt, so hat sie ihm alle Untersuchungsakten zusammen mit einer eigenen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse zu übergeben.

68. Nach den cann. 1719 CIC und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch den Abschluss der Voruntersuchung per Dekret verfügen.

69. Gemäß Art. 16 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Glaubenskongregation zu senden. Der Kopie der Akten und der zusammenfassenden Tabelle, die im Anhang zum vorliegenden *Vademecum* enthalten ist, fügt er seine eigene Bewertung der Untersuchungsergebnisse (*Votum*) bei und macht gegebenenfalls auch Vorschläge für das weitere Vorgehen (z.B. ob und in welcher Form er es für angebracht hält, ein Strafverfahren einzuleiten; ob die von den staatlichen Behörden verhängte Strafe als ausreichend angesehen werden

kann; ob es vorzuziehen ist, dass der Ordinarius oder Hierarch Verwaltungsmaßnahmen setzt; ob die Verjährung der Straftat geltend gemacht oder eine Derogierung davon gewährt werden soll).

70. Wenn der Ordinarius oder Hierarch, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, ein höherer Oberer ist, sollte er eine Kopie der Untersuchungsakte auch an den obersten Leiter (oder an den zuständigen Bischof im Falle von Instituten oder Gesellschaften diözesanen bzw. eparchialen Rechts) senden, da dieser in der Regel der Ansprechpartner der Glaubenskongregation sein wird. Der oberste Leiter lässt seinerseits der Glaubenskongregation ein eigenes *Votum*, wie in Nr. 69 beschrieben, zukommen.

71. Wenn der Ordinarius, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, nicht der Ordinarius des Ortes der mutmaßlichen Straftat ist, teilt er diesem die Ergebnisse der Untersuchung mit.

72. Die Akten werden in einfacher Ausführung versandt; es ist hilfreich, wenn sie von einem Notar beglaubigt werden, der der Kurie angehört, wenn für die Voruntersuchung nicht eigens ein Notar ernannt wurde.

73. Die *cann.* 1719 CIC und 1470 CCEO sehen vor, dass die Originale aller Akten im Geheimarchiv der Kurie aufbewahrt werden.

74. Nachdem die Akten der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation gesendet wurden, muss der Ordinarius oder Hierarch gemäß Art. 16 SST diesbezügliche Mitteilungen oder Anordnungen der Glaubenskongregation abwarten.

75. Sollten in der Zwischenzeit andere die Voruntersuchung betreffende Hinweise oder neue Anschuldigungen vorgebracht werden, sind diese selbstverständlich schnellstmöglich der Glaubenskongregation ergänzend zu übermitteln. Erscheint es sodann angemessen, die Voruntersuchung aufgrund dieser Elemente wiederaufzunehmen, ist dies der Glaubenskongregation unverzüglich mitzuteilen.

IV. Wie entscheidet die Glaubenskongregation an dieser Stelle?

76. Nach Erhalt der Akten der Voruntersuchung gibt die Glaubenskongregation für gewöhnlich dem Ordinarius, dem Hierarchen bzw. dem obersten Leiter sofortige Rückmeldung (bei Ordensleuten auch der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens; an die Kongregation für die orientalischen Kirchen, wenn der Kleriker einer orientalischen Kirche angehört; schließlich an die Kongregation für die Evangelisierung der Völker, wenn der Kleriker einem Jurisdiktionsbereich angehört, der diesem Dikasterium untersteht) und teilt dabei – falls dies nicht schon vorher geschehen ist – die dem Fall zugewiesene Protokollnummer mit. Diese ist bei jeder späteren Kommunikation mit der Glaubenskongregation anzugeben.

77. Nach sorgfältigem Studium der Akten stehen der Glaubenskongregation in einem zweiten Schritt verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen:

- Archivierung des Falles,
- Anordnung einer eingehenderen Voruntersuchung,
- Verhängung nicht-strafrechtlicher Disziplinarmaßnahmen (normalerweise durch Strafgebot),
- Verhängung von Strafsicherungsmitteln oder Bußen,
- Ermahnungen oder Verweise,
- Eröffnung eines Strafprozesses oder
- andere Wege pastoraler Sorge.

Die Entscheidung wird dem Ordinarius zusammen mit entsprechenden Anweisungen mitgeteilt.

Gercke | Wollschläger

a/ Was sind nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen?

78. Nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen sind Verwaltungsakte für Einzelfälle (d.h. Akte des Ordinarius oder Hierarchen oder auch der Glaubenskongregation), durch die der Angeklagte aufgefordert wird, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesen Fällen werden gewöhnlich Beschränkungen bezüglich der Amtsausübung verfügt, die je nach Fall mehr oder weniger umfangreich sind, zuweilen kann der Betreffende auch verpflichtet werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Es wird betont, dass es sich dabei nicht um Strafen handelt, sondern um Akte der Leitungsgewalt, durch die das Gemeinwohl und die kirchliche Disziplin gewahrt und geschützt sowie Ärgernis bei den Gläubigen vermieden werden soll.

b/ Was ist ein Strafgebot?

79. Die ordentliche Form, in der diese Maßnahmen verhängt werden, ist das Strafgebot gemäß can. 1319 § 1 CIC und 1406 § 1 CCEO. Can. 1406 § 2 CCEO stellt es einer mit Strafandrohung versehenen Verwarnung gleich.

80. Die für einen Verwaltungsbefehl erforderlichen Formalitäten wurden bereits erwähnt (can. 49 ff. CIC und 1510 ff. CCEO). Damit es sich um ein Strafgebot handelt, muss der Text eindeutig die Strafe angeben, die verhängt wird, wenn der Adressat des Gebots den ihm auferlegten Maßnahmen zuwiderhandelt.

81. Es sei daran erinnert, dass nach can. 1319 § 1 CIC durch Verwaltungsbefehl keine Sühnstrafe für immer angedroht werden darf; außerdem muss die Strafe klar bestimmt sein. Weitere Strafausschlüsse sind in can. 1406 § 1 CCEO für die Gläubigen des orientalischen Ritus vorgesehen.

82. Gegen einen solchen Verwaltungsakt ist eine rechtmäßige Beschwerde (Rekurs) zulässig.

c/ Was sind Strafsicherungsmittel, Bußen und öffentliche Verweise?

83. Für die Definition von Strafsicherungsmitteln, Bußen und öffentlichen Verweisen wird auf can. 1339 und 1340 § 1 CIC und can. 1427 CCEO verwiesen.^[6]

V. Welche Entscheidungen sind in einem Strafverfahren möglich?

84. Entscheidungen am Ende eines Strafverfahrens, ob gerichtlich oder außergerichtlich, können zu dreierlei Ergebnissen führen:

- *Verurteilung („constat“)*, wenn die Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Straftat mit moralischer Gewissheit feststeht. In diesem Fall muss die Art der verhängten oder erklärten kanonischen Sanktion ausdrücklich angegeben werden.

- *Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld („constat de non“)*, wenn die Unschuld des Angeklagten mit moralischer Gewissheit feststeht, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist, der Angeklagte die Tat nicht begangen hat, die Tat vom Gesetz nicht als Straftat erfasst ist oder von einer nicht zurechnungsfähigen Person begangen wurde.

- *Freispruch mangels hinreichender Gewissheit („non constat“)*, wenn moralische Gewissheit über die Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen war, weil es nämlich keine oder keine hinreichenden Beweise oder aber eine widersprüchliche Beweislage darüber gibt, dass

- der Tatbestand erfüllt ist,

- der Angeklagte die Straftat begangen hat oder

- die Straftat von einer zurechnungsfähigen Person begangen wurde.

Es besteht die Möglichkeit, durch geeignete Ermahnungen, Strafsicherungsmittel und andere Wege pastoralen Bemühens für das öffentliche Wohl oder das Wohl des Angeklagten zu sorgen (vgl. can. 1348 CIC).

In der Entscheidung (durch Urteil oder Dekret) ist anzugeben, welche dieser drei Arten vorliegt, so dass Klarheit darüber herrscht, ob gilt: „*constat*“, „*constat de non*“ oder „*non constat*“.

VI. Welche Strafverfahren sind möglich?

85. Nach dem Gesetz gibt es drei mögliche Strafverfahren:

- den gerichtlichen Strafprozess,
- das außergerichtliche Strafverfahren,
- das Verfahren nach Art. 21 § 2, 2° SST.

86. Das Verfahren nach Art. 21 § 2, 2° SST^[7] ist sehr schweren Fällen vorbehalten. Es endet mit einer direkten Entscheidung des Papstes unter unbedingter Wahrung des Verteidigungsrechts des Angeklagten, auch wenn die Begehung der Straftat offenkundig ist.

87. Hinsichtlich des gerichtlichen Strafprozesses wird auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowohl der jeweiligen Codices als auch der Artikel 8-15, 18-19, 21 § 1, 22-31 SST verwiesen.

88. Der gerichtliche Strafprozess erfordert kein zweifach gleichlautendes Urteil, daher erwächst eine eventuelle Entscheidung zweiter Instanz durch Urteil jedenfalls in Rechtskraft (*res iudicata*, siehe auch Art. 28 SST). Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil sind nur die *restitutio in integrum* (sofern Elemente vorgelegt werden, die die Ungerechtigkeit des Urteils offenkundig machen, vgl. cann. 1645 CIC, 1326 CCEO) oder eine Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. cann. 1619 ff. CIC, 1302 ff. CCEO) möglich. Für diese Art von Verfahren ist immer ein Kollegialgericht einzurichten, und zwar aus mindestens drei Richtern. Das Recht, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen, kommt nicht nur

dem Angeklagten zu, der sich durch das Urteil zu Unrecht belastet sieht, sondern auch dem Kirchenanwalt der Glaubenskongregation (vgl. Art. 26 § 2 SST).

89. Gemäß Art. 16 und 17 SST kann der gerichtliche Strafprozess in der Glaubenskongregation durchgeführt oder einem untergeordneten Gericht übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

90. Auch während eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafverfahrens können dem Beschuldigten die in den unter den Nummern 58-65 genannten Vorsichtsmaßnahmen auferlegt werden.

a/ Was ist ein außergerichtliches Strafverfahren?

91. Im außergerichtlichen Strafverfahren, manchmal auch als „*Verwaltungsstrafverfahren*“ bezeichnet, sind die für einen Gerichtsprozess vorgesehenen Formalitäten reduziert, um unter Wahrung der für einen gerechten Prozess vorgesehenen prozessualen Garantien (vgl. cann. 221 CIC und 24 CCEO) den Lauf der Gerechtigkeit zu beschleunigen.

92. Für Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, sieht Art. 21 § 2, 1° SST in Derogierung von cann. 1720 CIC und 1486 CCEO vor, dass nur der Glaubenskongregation im Einzelfall *ex officio* oder auf Antrag des Ordinarius oder Hierarchen die Entscheidung zukommt, ob auf diesem Weg vorgegangen wird.

93. Wie der gerichtliche Prozess kann auch das außergerichtliche Strafverfahren vor der Glaubenskongregation stattfinden oder auf etwaigen Antrag des Ordinarius oder Hierarchen einer untergeordneten Instanz, d.h. dem Ordinarius oder Hierarchen des Angeklagten oder einem von der Glaubenskongregation beauftragten Dritten, übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

94. Für das außergerichtliche Strafverfahren sind in den jeweiligen Codices leicht unterschiedliche Formen vorgesehen. Sollten Zweifel bestehen, auf welchen Codex Bezug genommen werden muss (z.B. im Falle von Klerikern des lateinischen Ritus, die in den orientalischen Kirchen tätig sind, oder Klerikern des orientalischen Ritus, die in lateinischen Jurisdiktionsbezirken tätig sind), ist mit der Glaubenskongregation verbindlich zu klären, welcher Codex anzuwenden ist.

b/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CIC durchgeführt?

95. Wenn ein Ordinarius von der Glaubenskongregation mit der Durchführung eines außergerichtlichen Strafverfahrens beauftragt wird, muss er zunächst entscheiden, ob er den Prozess persönlich leiten oder einen eigenen Bevollmächtigten (Delegat) ernennen will. Er muss zudem zwei Beisitzer bestimmen, die ihn oder seinen Bevollmächtigten in der Phase der Entscheidungsfindung unterstützen. Für ihre Auswahl empfiehlt es sich, sich an den in can. 1424 und 1448 § 1 CIC genannten Kriterien zu orientieren. Außerdem ist ein Notar nach den in Nr. 41 genannten Kriterien zu bestellen. Die Ernennung eines Kirchenanwaltes ist nicht vorgesehen.

96. Diese Ernennungen erfolgen durch Dekret. Die Ernannten sollen eidlich verpflichtet werden, das ihnen übertragene Amt unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gewissenhaft auszuüben. Die Ablegung des Eids muss in den Akten festgehalten werden.

97. Danach muss der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) den Prozess mittels Dekret eröffnen, mit dem der Angeklagte vorgeladen wird. Dieses Dekret hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der vorgeladenen Person,
- Ort und Zeit der Sitzung,

Gercke | Wollschläger

- Zweck der Vorladung (d.h. Kenntnisnahme der Anklage, auf die im Text des Dekrets kurz Bezug genommen wird, und der entsprechenden Beweismittel, die im Dekret nicht aufgelistet werden müssen) und

- Hinweise auf das Verteidigungsrecht.

98. Da es sich um strafrechtliche Materie handelt, ist es, obschon im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen, dennoch sehr angebracht, dass sich der Angeklagte gemäß can. 1723 und 1481 §§ 1-2 CIC eines Prozessbevollmächtigten und/oder Anwalts bedient, der von ihm oder ersatzweise von Amts wegen bestellt wird. Der Name des Anwalts muss dem Ordinarius (oder seinem Bevollmächtigten) vor der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise mitgeteilt werden, und zwar im Hinblick auf die notwendige Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen nach can. 1483 CIC^[8], zusammen mit der vorgesehenen authentischen Vollmacht gemäß can. 1484 § 1 CIC.

99. Wenn der Angeklagte sich weigert oder es verabsäumt zu erscheinen, soll der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) beurteilen, ob eine zweite Ladung vorzunehmen ist.

100. Angeklagte, die sich weigern oder es verabsäumen, der ersten oder zweiten Ladung Folge zu leisten, sind darüber zu benachrichtigen, dass das Verfahren trotz ihrer Abwesenheit weitergeführt werden wird. Darauf kann auch schon anlässlich der ersten Ladung hingewiesen werden. Wenn ein Angeklagter es verabsäumt oder sich geweigert hat zu erscheinen, soll dies protokolliert und sodann das Verfahren fortgesetzt werden.

101. In der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise sind dem Angeklagten und seinem Anwalt die Akten der Voruntersuchung vorzulegen. Sie sind darüber zu belehren, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses besteht.

Gercke | Wollschläger

102. Wenn ein Fall das Sakrament der Buße betrifft, ist Art. 24 SST zu beachten. Dieser sieht vor, dass dem Angeklagten der Name des mutmaßlichen Opfers nicht mitgeteilt wird, es sei denn, das Opfer hat der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt.

103. Die Teilnahme der Beisitzer an der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise ist nicht verpflichtend.

104. Die Bekanntgabe der Anklage und der Beweise dient dazu, dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen (vgl. can. 1720, 1° CIC).

105. Die „Anklage“ beinhaltet die Straftat, wie sie sich nach Aussage des mutmaßlichen Opfers oder einer anderen Person sowie aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung darstellt. Die Anklage einzureichen bedeutet sodann, dem Angeklagten die Straftat, derer er beschuldigt wird, unter Nennung zum Beispiel des Ortes des Geschehens, der Zahl und gegebenenfalls der Namen der vermutlichen Opfer, der Umstände usw. bekanntzugeben.

106. Unter „Beweismitteln“ versteht man die Gesamtheit des Materials, das während der Voruntersuchung gesammelt oder eventuell später noch zu den Akten genommen wurde, also zum Beispiel:

- die Protokolle der von den mutmaßlichen Opfern erhobenen Vorwürfe,
- die dazugehörigen Unterlagen (Krankenblätter, auf elektronischem Weg übermittelte Korrespondenz, Fotografien, Kaufnachweise, Kontoauszüge usw.),
- die Protokolle eventueller Zeugenaussagen,
- ärztliche – einschließlich psychiatrische –, psychologische, graphologische und andere Gutachten, die gesammelt oder in Auftrag gegeben wurden.

Hierbei sind auch vom staatlichen Recht auferlegte Regeln hinsichtlich der Vertraulichkeit zu beachten.

107. Mit der Eröffnung des außergerichtlichen Verfahrens werden die obengenannten „Beweismittel“, auch wenn sie vor Prozessbeginn erhoben wurden, automatisch Teil der prozessualen Beweisführung.

108. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ist es erlaubt, dass der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Einholung weiterer Beweise anordnet, wenn es ihm auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung angebracht erscheint. Dies kann auch auf Antrag des Angeklagten im Rahmen seiner Verteidigung geschehen. Der Angeklagte ist über die Ergebnisse späterer Beweiserhebungen zu unterrichten. Falls neue Anklagepunkte oder Beweismittel gefunden wurden, ist ihm in einer neuerlichen Sitzung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; andernfalls kann dieses Material unmittelbar als integrierender Bestandteil der Verteidigung betrachtet werden.

109. Die Verteidigung kann auf zwei Weisen erfolgen:

a. mündlich zur Niederschrift

Das Protokoll ist von allen Anwesenden (vor allem aber vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten, vom Angeklagten und seinem etwaigen Anwalt sowie vom Notar) zu unterschreiben.

b. schriftlich nach Festsetzung einer angemessenen Frist

Der Schriftsatz ist dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten vorzulegen.

110. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, dass er gemäß can. 1728 § 2 CIC nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, und ihm auch nicht die Eidesleistung *de veritate dicenda* abverlangt werden kann.

111. Die Verteidigung des Angeklagten kann sich selbstverständlich aller zulässigen Mittel bedienen; beispielsweise kann er Anträge zur Anhörung von Zeugen stellen oder Unterlagen und Gutachten vorlegen.

112. Die Zulassung dieser Beweise (und insbesondere der Einholung von Erklärungen möglicher Zeugen) liegt im Ermessen der Richters, wie es das allgemeine Recht über das Streitverfahren vorsieht^[9].

113. Erforderlichenfalls kann der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten beurteilen.^[10] In Bezug auf den Ankläger besteht dazu jedoch gemäß Art. 24 § 2 SST eine Pflicht, wenn das Bußsakrament betroffen ist.

114. Da es sich um einen Strafprozess handelt, ist eine Mitwirkung des Anklägers während des Prozesses nicht verpflichtend vorgesehen. Tatsächlich hat er sein Recht durch seinen Beitrag zur Erhebung der Anklage und zur Sammlung der Beweise ausgeübt. Von diesem Augenblick an wird die Anklage vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten weitergeführt.

c/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CIC abgeschlossen?

115. Der Ordinarius ersucht die beiden Beisitzer, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Bewertung der Beweise sowie der Argumente der Verteidigung gemäß can. 1720 § 2 CIC vorzulegen. Im Dekret kann er sie auch zu einer gemeinsamen Sitzung auffordern, in deren Verlauf diese Bewertung durchgeführt werden soll. Der Zweck einer solchen Sitzung besteht darin, die Auswertung, Diskussion und Auseinandersetzung zu erleichtern. Für diese zwar fakultative, doch empfehlenswerte Sitzung sind keine besonderen rechtlichen Formalitäten vorgesehen.

116. Zuvor werden den Beisitzern die Prozessakten zugestellt und es wird ihnen eine für das Studium und die persönliche Bewertung angemessene Zeit

eingräumt. Man tut gut daran, an die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu erinnern.

117. Obschon vom Gesetz her nicht vorgesehen, ist es sinnvoll, wenn das Votum der Beisitzer schriftlich abgefasst wird, um die Erstellung des späteren Schlussdekretes seitens des Zuständigen zu erleichtern.

118. Zum gleichen Zweck ist es angeraten, falls die Bewertung der Beweise und der Argumente der Verteidigung während einer gemeinsamen Sitzung erfolgt, Notizen über die Beiträge und die Diskussion zu machen, auch in Form eines von allen Beteiligten unterzeichneten Protokolls. Diese Schriftstücke fallen unter das Amtsgeheimnis und dürfen nicht verbreitet werden.

119. Wenn die Straftat mit Gewissheit feststeht, muss der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter (vgl. can. 1720, 3° CIC) ein Dekret erlassen, mit dem der Prozess abgeschlossen wird, und zugleich die Strafe, das Strafsicherungsmittel oder die Buße auferlegen, die er für angemessen hält, um das Ärgernis zu beheben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und der Täter zu bessern.

120. Hat der Ordinarius die Absicht, eine dauerhafte Sühnstrafe gemäß Art. 21 § 2, 1° SST zu verhängen, bedarf er hierzu eines vorausgehenden Mandates der Glaubenskongregation. Ausschließlich für diese Fälle wird so vom Verbot des can. 1342 § 2 CIC, Strafen für immer per Dekret zu verhängen, derogiert.

121. Als dauerhafte Strafen kommen nur die in can. 1336 § 1 CIC^[11] genannten in Betracht, und zwar unter Berücksichtigung von cann. 1337 und 1338 CIC^[12].

122. Da es sich um ein außergerichtliches Verfahren handelt, ist zu beachten, dass das Strafdekret, auch wenn es wie ein Urteil eine Strafe verhängt, kein Urteil darstellt, das nämlich allein am Ende eines gerichtlichen Prozesses gefällt wird.

Gercke | Wollschläger

123. Solche Dekrete sind ein persönlicher Akt des Ordinarius oder seines Bevollmächtigten, weswegen es nicht von den Beisitzern unterzeichnet, sondern nur vom Notar beglaubigt werden darf.

124. Neben den allgemeinen Formalitäten, die für jedes Dekret vorgesehen sind (vgl. cann. 48-56 CIC), soll das Strafdekret in groben Zügen die Hauptelemente der Anklage und des Verfahrenslaufs wiedergeben, vor allem aber wenigstens kurz die Gründe darlegen, auf die sich die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht (es sind also die Canones aufzulisten, auf denen die Entscheidung beruht, also zum Beispiel jene, die die Straftat sowie etwaige mildernde, ausschließende oder erschwerende Gründe definieren; ebenso sind zumindest auf knappe Weise die Rechtsgründe anzugeben, die zur Entscheidung über deren Anwendung geführt haben) und in tatsächlicher Hinsicht stützt.

125. Die Begründung in tatsächlicher Hinsicht ist sicher der anspruchsvollste Abschnitt des Dekretes, weil dessen Verfasser die Gründe darlegen muss, aufgrund derer er durch einen Vergleich des Materials der Anklage und der in der Verteidigung vorgetragenen Argumente, über die er kurz Rechenschaft ablegen muss, zur Gewissheit gelangt ist, dass das Delikt begangen oder nicht begangen wurde oder dass keine ausreichende moralische Gewissheit gegeben ist.

126. Wohl wissend, dass nicht jeder über spezifische Kenntnisse des kanonischen Rechtes und seiner Fachsprache verfügt, ist es für ein Strafdekret erforderlich, dass vorrangig die angestellten Überlegungen hervorgehoben werden, anstatt bloß auf Details der Terminologie zu achten. Gegebenenfalls sollte die Hilfe kompetenter Personen in Anspruch genommen werden.

127. Die Bekanntgabe des Dekrets in seiner Gesamtheit (also nicht nur des Tenors) erfolgt mit den vorgesehenen rechtlichen Mitteln (vgl. cann. 54-56 CIC^[13]) und muss in gebührender Form feststehen.

Gercke | Wollschläger

128. In jedem Fall muss jedoch der Glaubenskongregation eine beglaubigte Kopie der Prozessakten (falls sie nicht schon übermittelt wurden) und des bekanntgegebenen Dekrets zugeschickt werden.

129. Wenn die Glaubenskongregation beschließt, das außergerichtliche Strafverfahren an sich zu ziehen, gehen alle ab der Nr. 91 vorgesehenen Vollzüge offensichtlich zu ihren Lasten, unbeschadet des Rechts, die untergeordneten Gerichte nötigenfalls zur Mitwirkung aufzufordern.

d/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CCEO durchgeführt?

130. Wie unter Nr. 94 angegeben, weist das außergerichtliche Strafverfahren nach dem CCEO einige diesem Recht eigentümliche Besonderheiten auf. Für eine flüssigere Darlegung und zur Vermeidung von Wiederholungen werden im Folgenden nur diese Besonderheiten angeführt. Die bis hierher auf Basis des CIC beschriebene Vorgehensweise muss daher folgendermaßen angepasst werden.

131. Zur Gültigkeit des Strafdekrets ist can. 1486 CCEO genauestens zu befolgen.

132. Beim außergerichtlichen Strafverfahren nach dem CCEO sind keine Beisitzer anwesend, stattdessen ist aber die Anwesenheit des Kirchenanwalts verpflichtend.

133. Die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise muss in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfinden.

134. Gemäß can. 1486 § 1, 2° CCEO darf die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise – und folglich auch die Entgegennahme von Akten der Verteidigung – einzig und allein in mündlicher Verhandlung stattfinden. Dies

schließt jedoch nicht aus, dass bereits in dieser Verhandlung eine Verteidigungsschrift überreicht werden kann.

135. Auf Grundlage der der Schwere der Straftat ist mit besonderer Aufmerksamkeit abzuwägen, ob die unter can. 1426 § 1 CCEO angeführten Strafen wirklich angemessen sind, um can. 1401 CCEO gerecht zu werden. Bei der Entscheidung über die aufzuerlegende Strafe sollen die cann. 1429^[14] und 1430^[15] CCEO befolgt werden.

136. Der Hierarch oder sein Bevollmächtigter hat zu beachten, dass gemäß Art. 21 § 2, 1° SST die Verbote des can. 1402 § 2 CCEO außer Kraft gesetzt sind. Daher kann er eine dauerhafte Sühnestrafe per Dekret verhängen, doch nur nachdem er das vorausgehende Mandat der Glaubenskongregation gemäß Art. 21 § 2, 1° SST erhalten hat.

137. Für die Abfassung des Strafdekrets gelten die Bestimmungen der Nummern 119-126.

138. Die Bekanntgabe des Dekrets erfolgt gemäß can. 1520 CCEO und ist angemessen zu dokumentieren.

139. Für alles, was in den vorangegangenen Nummern nicht gesagt worden ist, beziehe man sich auf die Bestimmungen über das außergerichtliche Verfahren gemäß CIC, einschließlich einer möglichen Durchführung des Prozesses vor der Glaubenskongregation.

e/ Fällt das Strafdekret unter das Amtsgeheimnis?

140. Wie bereits in Nr. 47 erläutert, fallen die Prozessakten und die Entscheidung unter das Amtsgeheimnis. Alle Prozessbeteiligten sind darüber zu belehren.

141. Das Dekret muss dem Angeklagten vollständig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt an seinen Prozessbevollmächtigten, sofern er sich eines solchen bedient hat.

VII. Was geschieht, wenn ein Strafverfahren zu Ende geht?

142. Je nach Art des Verfahrens gibt es für die beteiligten Parteien unterschiedliche Möglichkeiten.

143. Gegen eine Entscheidung nach Art. 21 § 2, 2° SST ist, weil es sich um einen Akt des Papstes handelt, kein Rechtsmittel zulässig (vgl. cann. 333 § 3 CIC und 45 § 3 CCEO).

144. Im Fall eines gerichtlichen Strafprozesses stehen die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde, die *restitutio in integrum* und die Berufung (Appell).

145. Nach Art. 20, 1° SST kann als einziges Gericht zweiter Instanz die Glaubenskongregation angerufen werden.

146. Um Berufung einzulegen, sind die Bestimmungen des Gesetzes zu befolgen. Dabei ist sorgfältig zu beachten, dass Art. 28, 2° SST die Berufungsfristen ändert und eine ausschließliche Frist von einem Monat festlegt, die nach Maßgabe der cann. 202 § 1 CIC und 1545 § 1 CCEO zu berechnen ist.

147. Im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, gegen das abschließende Dekret gemäß den vom Recht – d.h. von den cann. 1734 ff. CIC und 1487 CCEO – vorgesehenen Fristen Beschwerde einzulegen (vgl. Punkt VIII.).

148. Berufungen und Beschwerden haben gemäß cann. 1353 CIC sowie 1319 und 1487 § 2 CCEO bezüglich des Eintritts der Strafe aufschiebende Wirkung.

149. Da die Strafe ausgesetzt ist und man in eine ähnliche Phase wie vor dem Prozess zurückgekehrt ist, bleiben die Vorsichtsmaßnahmen in Kraft, wie unter Nrn. 58-65 beschrieben.

VIII. Was ist im Fall einer Beschwerde (Rekurs) gegen ein Strafdekret zu tun?

150. Das Gesetz sieht gemäß den Codices verschiedene Modalitäten vor:

a/ Was sieht der CIC im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?

151. Wer Beschwerde gegen ein Strafdekret einlegen will, muss den Verfasser (Ordinarius oder dessen Bevollmächtigter) gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe des Dekretes zunächst um dessen Abänderung bitten.

152. Gemäß can. 1735 CIC kann derjenige, der das Dekret erlassen hat, innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Antrages als Antwort darauf entweder sein Dekret abändern (zuvor aber empfiehlt es sich, sich direkt mit der Glaubenskongregation zu beraten) oder den Antrag abweisen. Er hat auch die Möglichkeit, nicht zu antworten.

153. Gegen das abgeänderte Dekret, die Abweisung seines Antrags oder das Schweigen seitens dessen, der das Dekret erlassen hat, kann der Beschwerdeführer oder dessen Prozessbevollmächtigter sich direkt oder über den Urheber des Dekrets (vgl. can. 1737 § 1 CIC), an die Glaubenskongregation wenden, und zwar innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von 15 Tagen (vgl. can. 1737 § 2 CIC).^[16]

154. Wenn die hierarchische Beschwerde beim Urheber des Dekrets eingereicht wurde, muss dieser sie sofort an die Glaubenskongregation weiterleiten (vgl. can. 1737 § 1 CIC). Danach (wie auch im Fall, dass die Beschwerde direkt bei der Glaubenskongregation eingelegt wurde) muss der Urheber des Dekrets einzig und allein etwaige Instruktionen oder Nachfragen der

Gercke | Wollschläger

Glaubenskongregation abwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird.

b/ Was sieht der CCEO im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?

155. Der CCEO sieht eine im Vergleich zum CIC einfachere Vorgehensweise vor, nämlich dass die Beschwerde innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen nach der Mitteilung des Dekrets direkt bei der Glaubenskongregation eingelegt wird (vgl. can. 1487 § 1 CCEO).

156. In diesem Fall muss derjenige, der das Dekret erlassen hat, nichts tun, außer etwaige Instruktionen oder Anfragen der Glaubenskongregation abzuwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird. Der Hierarch ist gehalten, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, von der unter der Nr. 148 die Rede ist, zu beachten.

IX. Was ist in jedem Fall zu berücksichtigen?

157. Ab der *notitia de delicto* hat der Angeklagte das Recht, einen Antrag auf Dispens von allen Pflichten des klerikalen Standes, einschließlich des Zölibats, und gleichzeitig von etwaigen Ordensgelübden zu stellen. Der Ordinarius oder Hierarch muss ihn in klarer Weise über dieses sein Recht informieren. Will der Kleriker von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Heiligen Vater richten, in dem er sich vorstellt und kurz seine Beweggründe darlegt. Der Antrag, der vom Bittsteller eindeutig datiert und unterzeichnet sein muss, ist mit dem *Votum* des Ordinarius oder Hierarchen bei der Glaubenskongregation einzureichen. Diese sorgt ihrerseits für die Weiterleitung an den Heiligen Vater und übermittelt – falls das Gesuch angenommen wird – das entsprechende Reskript an den Ordinarius oder Hierarchen mit der Bitte, die rechtmäßige Bekanntgabe an den Bittsteller zu veranlassen.

158. Gegen alle Verwaltungsakte für Einzelfälle, die von der Glaubenskongregation erlassen oder approbiert wurden, kann Beschwerde gemäß Art. 27 SST eingelegt werden.^[17] Um zugelassen werden zu können, muss die Beschwerde klar das *petitum* benennen und die Begründungen *in iure* und *in facto* enthalten, auf die sie sich stützt. Der Beschwerdeführer muss sich immer eines zugelassenen Anwalts bedienen.

159. Wenn eine Bischofskonferenz, der Aufforderung der Glaubenskongregation von 2011 entsprechend, eigene Leitlinien bezüglich der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen verfasst hat, sind auch diese zu berücksichtigen.

160. Mitunter kommt es vor, dass die *notitia de delicto* einen bereits verstorbenen Kleriker betrifft. In diesem Fall kann keine Art von Strafverfahren eingeleitet werden.

161. Wenn ein beschuldigter Kleriker während der Voruntersuchung stirbt, ist es nicht möglich, anschließend ein Strafverfahren zu eröffnen. Es wird dem Ordinarius oder Hierarchen jedoch empfohlen, die Glaubenskongregation gleichermaßen darüber zu unterrichten.

162. Stirbt ein angeklagter Kleriker während des Strafprozesses, ist dies der Glaubenskongregation mitzuteilen.

163. Wenn während der Voruntersuchung ein beschuldigter Kleriker diesen kanonischen Stand infolge der Gewährung einer Dispens oder aufgrund einer bei einem anderen Verfahren verhängten Strafe verloren hat, mögen der Ordinarius oder Hierarch abwägen, ob es angebracht ist, die Voruntersuchung aus pastoraler Liebe und wegen der Forderungen der Gerechtigkeit gegenüber den mutmaßlichen Opfern zu Ende zu führen. Wenn dies während des bereits eingeleiteten Strafprozesses geschieht, dann kann dieser jedenfalls zu Ende geführt werden, zumindest um die Verantwortung für eine etwaige Straftat festzustellen und mögliche Strafen zu verhängen. Es ist nämlich zu beachten, dass

Gercke | Wollschläger

es bei der Definition des *delictum gravius* darauf ankommt, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der etwaigen Straftat – und nicht zum Zeitpunkt des Verfahrens – Kleriker war.

164. Unter Wahrung der Anordnungen der Instruktion über die Vertraulichkeit der Fälle vom 6. Dezember 2019 möge die zuständige kirchliche Autorität (Ordinarius oder Hierarch) das mutmaßliche Opfer und den Angeklagten, falls sie darum bitten, auf gebührende Weise über die einzelnen Phasen des Verfahrens unterrichten. Dabei trage sie dafür Sorge, nichts bekannt zu geben, was dem Päpstlichen Geheimnis oder dem Amtsgeheimnis unterliegt und/oder durch Verbreitung Dritten zum Schaden gereichen könnte.

Dieses *Vademecum* beansprucht nicht, die Ausbildung der kirchlichen Rechtsanwender, insbesondere was das Straf- und Prozessrecht betrifft, zu ersetzen. Nur eine gründliche Kenntnis des Rechts und seiner Zwecke kann der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die im Bereich der *delicta graviora* aufgrund der tiefen Wunden, die diese Straftaten der kirchlichen Gemeinschaft zufügen, mit besonderer Sorgfalt zur Geltung gebracht werden müssen – den gebührenden Dienst erweisen.

[1] Art. 7 SST – § 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. § 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1° dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Gercke | Wollschläger

[2] Art. 24 SST – § 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt. § 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen. § 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

[3] Art. 8 SST – § 2. Dieses Oberste Gericht behandelt auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vom Kirchenanwalt vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

[4] Can. 1428 CIC – § 1. Der Richter oder der Vorsitzende des Kollegialgerichtes kann einen Vernehmungsrichter zur prozessualen Beweiserhebung bestimmen. Dieser ist aus den Richtern des Gerichtes oder aus den Personen auszuwählen, die vom Bischof für diese Aufgabe ermächtigt sind. § 2. Der Bischof kann zur Aufgabe eines Vernehmungsrichters Kleriker oder Laien ermächtigen, die sich durch gute Lebensführung, Klugheit und Fachkenntnisse auszeichnen.

Can. 1093 CCEO – § 1. Der Richter bzw. der Vorsitzende des Kollegialgerichts können zur Durchführung der Beweiserhebung einen Vernehmungsrichter bestellen, den sie entweder aus den Richtern des Gerichts oder aus jenen Christgläubigen auswählen, die vom Eparchialbischof für dieses Amt zugelassen worden sind. § 2. Der Eparchialbischof kann für das Amt des Vernehmungsrichters Christgläubige zulassen, die sich durch guten Charakter, Klugheit und Bildung auszeichnen.

[5] Can. 1722 CIC – Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius [...] den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten [...]. Can. 1473 CCEO – Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der

Gercke | Wollschläger

Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch [...] den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer anderen Aufgabe ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der Göttlichen Eucharistie untersagen [...].

[6] Can. 1339 CIC – § 1. Denjenigen, der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt, kann der Ordinarius entweder selbst oder durch einen anderen verwarnen. § 2. Demjenigen aber, aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht, kann er auch einen Verweis in einer Weise erteilen, die den besonderen Verhältnissen der Person und der Tat entspricht. § 3. Die Verwarnung und der Verweis müssen immer wenigstens aufgrund irgendeines Dokumentes feststehen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist. Can. 1340 § 1 CIC: Buße, die im äußeren Forum auferlegt werden kann, ist die Auflage, irgendein Werk des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Caritas zu verrichten. Can. 1427 CCEO – § 1: Unbeschadet des Partikularrechts erfolgt ein öffentlicher Verweis in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen oder durch ein Schreiben, jedoch so, dass die Annahme und der wesentliche Inhalt des Schreibens aufgrund einer Urkunde feststehen. § 2. Es ist dafür zu sorgen, dass aus dem öffentlichen Verweis selbst keine Möglichkeit für eine unangemessene Rufschädigung des Beschuldigten entsteht.

[7] Art. 21 § 2, 2° SST – Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre frei: [...] 2. Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

Gercke | Wollschläger

[8] Can. 1483 CIC – Prozessbevollmächtigter und Anwalt müssen volljährig und gut beleumundet sein; der Anwalt muss außerdem katholisch sein, sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht, und Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig sein, und er muss vom Diözesanbischof zugelassen sein.

[9] *Ex analogia* can. 1527 § 1 CIC – Es können Beweise jeder Art erbracht werden, die zur Beurteilung einer Sache förderlich erscheinen und zulässig sind.

[10] *Ex analogia* can. 1572 CIC – Bei der Würdigung der Zeugenaussagen hat der Richter, gegebenenfalls nach Einholen von Zeugnissen, zu beachten: 1° die persönlichen Verhältnisse und die sittliche Lebensführung des Zeugen; 2° ob dieser aus eigenem Wissen, insbesondere ob er als persönlicher Augen- und Ohrenzeuge aussagt oder ob er seine eigene Meinung, ein Gerücht oder vom Hörensagen berichtet; 3° ob der Zeuge beständig ist und sich standhaft treu bleibt oder ob er unbeständig, unsicher und schwankend ist; 4° ob er Mitzeugen für seine Aussage hat oder ob diese durch andere Beweiselemente bestätigt wird oder nicht.

[11] Can. 1336 § 1 CIC – Sühnestrafen, die den Täter entweder auf Dauer oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit treffen können, sind außer anderen, die etwa ein Gesetz festgelegt hat, folgende: 1° Verbot oder Gebot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet auf zuhalten; 2° Entzug einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels, einer Auszeichnung, auch wenn sie nur ehrenhalber verliehen wurde; 3° Verbot, das auszuüben, was unter n. 2 aufgeführt ist, oder Verbot, dieses an einem bestimmten Ort oder außerhalb eines bestimmten Ortes auszuüben; diese Verbote haben niemals die Nichtigkeit von Akten zur Folge; 4° Strafversetzung auf ein anderes Amt; 5° Entlassung aus dem Klerikerstand.

[12] Can. 1337 CIC – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann sowohl Kleriker als auch Ordensleute treffen; das Aufenthaltsgebot aber kann Weltkleriker und, im Rahmen ihrer Konstitutionen, Ordensleute treffen. § 2. Damit ein Aufenthaltsgebot für einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet erlassen werden kann, muss die Zustimmung des betreffenden Ortsordinarius eingeholt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Haus, das zur Buße oder Besserung auch für außerdiözesane Kleriker bestimmt ist. Can. 1338 CIC – § 1. Rechtsentziehungen und Verbote, die in can. 1336, § 1, nn. 2 und 3 aufgeführt werden, berühren niemals Vollmachten, Ämter, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Auszeichnungen, die nicht in der Verfügungsgewalt des die Strafe festsetzenden Oberen stehen. § 2. Einen Entzug der Weihegewalt kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, sie selbst oder einige ihrer Akte auszuüben; ebenso kann es keine Aberkennung von akademischen Graden geben. § 3. Bezüglich der Verbote von can. 1336, § 1, n. 3 ist die Vorschrift über die Beugestrafen in can. 1335 zu beachten.

[13] Can. 54 – §1. Ein Dekret, dessen Anwendung einem Vollzieher übertragen wird, hat vom Zeitpunkt des Vollzuges an Rechtswirkung, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem es der Person durch die die Entscheidung fällende Autorität mitgeteilt wird. § 2. Damit ein Dekret geltend gemacht werden kann, ist es in einem rechtmäßigen Dokument nach Maßgabe des Rechtes mitzuteilen. Can. 55 – Unbeschadet der Vorschrift der cann. 37 und 51 gilt ein Dekret, falls der Aushändigung des schriftlichen Textes des Dekretes ein sehr schwerwiegender Grund entgegensteht, als mitgeteilt, wenn es dem, für den es bestimmt ist, vor einem Notar oder zwei Zeugen verlesen wird, wobei die hierüber angefertigten Schriftstücke von allen Anwesenden zu unterschreiben sind. Can. 56 – Ein Dekret gilt als mitgeteilt, wenn der, für den es bestimmt ist, rechtmäßig geladen ist, das Dekret entgegenzunehmen oder zu hören, und ohne gerechten Grund nicht erschienen ist oder sich weigerte zu unterschreiben.

Gercke | Wollschläger

[14] Can. 1429 CCEO – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann nur Kleriker oder Ordensleute oder Mitglieder einer ordensähnlichen Gesellschaft des gemeinsamen Lebens treffen, der Befehl aber, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, betrifft nur die der Eparchie askribierten Kleriker, unbeschadet des Rechts der Institute des geweihten Lebens. § 2. Damit der Befehl, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, verhängt werden kann, ist die Zustimmung des Ortshierarchen erforderlich, wenn es sich nicht entweder um ein Haus eines Instituts des geweihten Lebens päpstlichen oder patriarchalen Rechts handelt; in welchem Fall die Zustimmung des zuständigen Oberen erforderlich ist, oder um ein Haus, das zur Buße oder Besserung für Kleriker mehrerer Eparchien bestimmt ist.

[15] Can. 1430 CCEO – § 1. Strafweise erfolgende Rechtsentziehungen können nur jene Vollmachten, Ämter, Dienste, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Auszeichnungen betreffen, die in der Verfügungsgewalt der Autorität sind, die die Strafe festsetzt, oder des Hierarchen, der den Strafprozess veranlasst hat oder die Strafe durch ein Dekret verhängt; dasselbe gilt für die Strafversetzung auf ein anderes Amt. § 2. Einen Entzug der heiligen Weihe kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, alle oder einige ihrer Akte auszuüben nach Maßgabe des gemeinsamen Rechts; ebenso kann es keine Aberkennung akademischer Grade geben.

[16] Can. 1737 § 2 CIC – Die Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von fünfzehn Tagen einzureichen; die Beschwerdefrist läuft [...] nach Maßgabe von can. 1735.

[17] Art. 27 SST – Gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in den Verfahren über ihr vorbehalten Straftaten erlassen oder approbiert hat, kann innerhalb der ausschließlichen Nutzfrist von sechzig Tagen eine Verwaltungsbeschwerde an die Ordentliche Versammlung des Dikasteriums (*Feria IV*) eingelegt werden, die über deren Begründung und

Gercke | Wollschläger

Rechtmäßigkeit entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit eines weiteren Rekurses gemäß Art. 123 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*.

K. Glossar⁴⁸⁵

Begriff	Definition/ Erklärung
Beurlaubung	Die Beurlaubung betrifft einen Zeitraum, in dem der Dienstverpflichtete von seiner Dienstpflicht befreit ist. Das Bestehen des Dienstverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Wird bisweilen als „Suspendierung“ bezeichnet, darf aber nicht mit der Strafe der Suspension verwechselt werden.
Bischofskonferenz, Deutsche	Zusammenschluss der römisch-katholischen Bischöfe aller Diözesen in Deutschland. Teilnehmer sind nicht nur Diözesanbischöfe, sondern auch Koadjutoren, Weihbischöfe und Diözesanadministratoren. Besitzt Regelungskompetenz nur in jenen Materien, in denen sie ihr vom allgemeinen Recht zuerkannt wird oder die ihr durch den Hl. Stuhl zugewiesen werden (can. 455 CIC).
CIC	CIC steht für „Codex Iuris Canonici“ und ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der lateinischen (= römisch-katholischen) Kirche. Er wurde am 25.01.1983 von Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ promulgiert und ist am 27.11.1983 in Kraft getreten. Der CIC regelt mit insgesamt 1752 Canones (can., cann.) die grundlegenden Rechtsmaterien der lateinischen Kirche, wie Verfassungsrecht, Sakramentenrecht, Prozessrecht, Strafrecht.

⁴⁸⁵ Quellen: *Heering/ Rees/ Schmitz*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015; *de Wall/ Muckel*, Kirchenrecht: Ein Studienbuch, 5. Aufl. 2017; *Sebott*, Das kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311-1399 des Codex Iuris Canonici, 1992; *Haering/ Schmitz (Hg.)*, Lexikon des Kirchenrechts, 2004; *Lüdicke (Hg.)*, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici,

<p>CCEO</p>	<p>CCEO steht für „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“ und ist das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Er wurde am 18.10.1990 von Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution „Sacri Canones“ promulgiert. Er trat am 01.10.1991 in Kraft und regelt die grundlegenden Rechtsmaterien für die katholischen (unierten) Ostkirchen.</p>
<p>Crimen Sollicitationis</p>	<p>Bezeichnung einer lange Zeit geheim gehaltenen Instruktion des Hl. Stuhles von 1922 hinsichtlich des Verfahrens mit dem kanonischen Delikt der Sollicitatio. Die Instruktion wurde 1962 mit so gut wie identischem Inhalt neuerlich herausgegeben, jedoch wiederum ohne reguläre Promulgation.</p> <p>„Sollicitatio“ („Verführung“) bezeichnet den Versuch eines Priesters, einen Poenitenten (Mann oder Frau) im Kontext der sakramentalen Beichte zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verleiten. Zählt kirchenrechtlich zu den schwersten Klerikerdelikten: can. 1387 CIC; Art. 4 § 1, 4°SST 2010.</p>
<p>Crimen pessimum</p>	<p>(„Das übelste Verbrechen“): In der Instruktion „Crimen sollicitationis“ (1962) Bezeichnung für Klerikerdelikte wie homosexuelle Betätigung, sexuelle Handlungen mit vorpubertären Kindern, Bestialität (sexuelle Handlungen mit Tieren). (Art. 71-73 CrimSol).</p>
<p>Dekanat</p>	<p>Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien zum Zwecke der Förderung der</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Seelsorge durch gemeinsames Handeln (can. 374 § 2). Vorsteher eines Dekanates ist ein Dechant (Dekan).</p>
Dechant	<p>Dem Dekanat steht der Dechant (oder auch Dekan) vor, can. 553 § 1. Das Amt des Dechanten hat immer ein Priester des Dekanats inne. Er wird durch den Bischof frei, jedoch nach Anhörung der Amtsträger im Dekanat, ernannt. Er besitzt keine Leitungsgewalt. Dem Dechanten kommen bestimmte pastorale und administrative Aufgaben zu (vgl. can. 555 CIC), z.B. eine gewisse Aufsichtspflicht über das kirchliche Leben im Dekanat oder die Sorge um den Dekanatsklerus und die kirchlich Bediensteten im Dekanat, besonders für Priester, die sich in Schwierigkeiten befinden. Die nähere Regelung der Aufgaben ist dem Partikularrecht vorbehalten; sie ergibt sich für das Erzbistum Köln aus der Ordnung für die Dekanate (Stadt- und Kreisdekanate) der Erzdiözese Köln (Dekanate-Ordnung).</p>
Diakon	<p>Mit der Weihe zum Diakon (niedrigste Weihestufe) wird ein Mann Kleriker und seiner Diözese oder einem anderen geistlichen Heimatverband, z.B. Orden, inkardiniert. Es gibt den Diakonat als Durchgangsstufe zur Priesterweihe und den Ständigen Diakonat, zu dem auch verheiratete Männer zugelassen werden können.</p>
Diözese/ Erzdiözese	<p>Diözese (Bistum) ist wesentliches Element der Kirchenverfassung und besteht aus einem Teil des Gottesvolkes (in der Regel territorial umschrieben) mit einem Diözesanbischof als Haupt, der sie unter Mitarbeit des Presbyteriums, d.h. der Priester seiner Diözese, zu leiten hat.</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Als Erzdiözese wird in der Regel eine Diözese bezeichnet, deren Diözesanbischof zugleich Metropolit einer aus der Erzdiözese und mindestens einer Suffragandiözese gebildeten Kirchenprovinz ist.</p>
Diözesanbischof	<p>Der Begriff Diözesanbischof bezeichnet den regulären (im Unterschied z.B. zu interimistischen Vorstehern während einer Vakanz) Vorsteher einer Diözese. Ihm kommt die ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt (in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) in Unterordnung unter den Papst zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist (can. 381 CIC).</p>
Diözesanpriester	<p>Diözesanpriester ist ein römisch-katholischer Priester, der einer Diözese inkardiniert ist, im Unterschied zu Priestern, welche einem anderen Inkardinationsverband (z.B. Orden, Personalprälaten) zugeschrieben sind.</p>
Ermessensreduzierung auf Null	<p>Bei einer Norm, die dem Entscheidungsträger grundsätzlich Entscheidungsspielräume einräumt, ist das Ermessen in einem konkreten Fall so reduziert, dass nur eine einzige Entscheidung rechtmäßig sein kann.</p>
Exerzitien	<p>Exerzitien sind geistliche „Übungen“, die der Besinnung und Begegnung mit Gott dienen. Sie sind für Kleriker verpflichtend und finden abseits des alltäglichen Lebens statt.</p>
Exkommunikation	<p>Ist neben Suspension und Interdikt eine der drei kirchlichen Besserungsstrafen. Sie bedeutet nicht den Verlust der Kirchenzugehörigkeit, sondern lediglich</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Beschränkung oder Entzug bestimmter innerkirchlicher Rechte. Bei einem Exkommunizierten ruhen alle Rechte, die sinnvollerweise nur in der Gemeinschaft (<i>communio</i>) ausgeübt werden können. Exkommunizierte dürfen z.B. keine Sakramente oder Sakramentalien spenden und keine Sakramente empfangen und keine kirchlichen Ämter oder Dienste ausüben (vgl. can. 1331 § 1 CIC/1983). Sofern der Exkommunizierte vor seinem Tod nicht irgendein Zeichen der Reue gegeben hat, darf er, sofern sein Status allgemein bekannt ist, auch kein kirchliches Begräbnis erhalten (can. 1184 § 1, 3° CIC/1983).</p>
Gemeindereferent/-in	<p>Beruf in der römisch-katholischen Kirche, der in der Regel von Theologen oder Religionspädagogen ausgeübt wird und eine pastorale Ausbildung erfordert. Ihre Aufgaben liegen im Rahmen der Grunddienste der Kirche: in der Verkündigung, der Liturgie (Gottesdienste) und der Diakonie. Der Beruf ist eine Schöpfung des partikularen Kirchenrechts.</p>
Generalvikar	<p>Er ist Stellvertreter des Bischofs, „Ordinarius“ und für Verwaltungsaufgaben innerhalb der Diözese zuständig, ausgenommen das, was entweder der Diözesanbischof sich vorbehalten hat oder von Rechts wegen ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordert (cann. 134 § 3, 479 § 1 CIC/1983) Er verfügt über stellvertretende ordentliche Gewalt.</p>
Generalvikariat/Ordinariat	<p>Ist jener Teil der Bischöflichen Kurie (Diözesankurie), der für die Verwaltung des Bistums zuständig und dem Generalvikar zugewiesen ist, im Unterschied zum Offizialat (in Deutschland häufig „Konsistorium“),</p>

Gercke | Wollschläger

	welches für die Gerichtsbarkeit zuständig und dem Of- fizial zugewiesen ist.
Glaubenskongregation	Die Kongregation für die Glaubenslehre (kurz Glau- benskongregation) ist jene oberste Verwaltungsbe- hörde der römisch-katholischen Kirche, der die Auf- gabe zukommt, die Glaubens- und Sittenlehre zu schützen und zu fördern. Sie besteht aus vier Sektio- nen: Der Sektion für die Glaubenslehre, der Diszipli- narsektion, der Ehesektion und der „Sektion Vier“. Im Bereich der sog. „ <i>delicta reservata</i> “ (dazu gehören die Glaubensdelikte der Apostasie, Häresie und des Schismas sowie die „ <i>delicta graviora</i> “, wie z.B. die Sollizitation) hat sie auch die Kompetenz eines ober- sten Gerichtshofes.
Häresie	Ein Glied der Kirche, das eine Glaubenswahrheit hart- näckig leugnet, erfüllt den objektiven Tatbestand der Häresie. Sofern ein Glied der Kirche ganz vom Glau- ben der Kirche abfällt (etwa durch gänzliche Zurück- weisung des Glaubens oder Annahme eines nicht- christlichen Glaubens), fällt es in <i>Apostasie</i> . (Vgl. cann. 751, 1364 CIC/1983).
Inkardinierung, Inkardina- tion	Gem. can. 265 CIC/1983 muss jeder Kleriker inkardi- niert, d.h. einem geistlichen Heimatverband zuge- schrieben sein, dessen Vorsteher die weiherechtliche Verantwortung für die Lebensführung des Inkardinier- ten hat. Kleriker ohne Inkardination sind in der Kirchen- verfassung nicht zugelassen (can. 265 CIC/1983). Das Inkardinationsverhältnis ist das Rechtsverhältnis zwi- schen Inkardinationsträger (geistlicher Heimatver- band, z.B. Diözese) und Kleriker. Aus diesem ergeben

Gercke | Wollschläger

	<p>sich die Rechte und Pflichten zwischen Inkardinations-träger und Kleriker.</p> <p>Im Unterschied dazu beruht das Dienst- und Arbeitsverhältnis von Laienmitarbeitern auf Vertrag. Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts, insbesondere der Arbeitsbedingungen, hat die katholische Kirche paritätisch zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern besetzte Kommissionen geschaffen. Im Konfliktfall entscheiden über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die staatlichen Arbeitsgerichte.</p>
Interdikt	<p>Ein Interdikt ist eine Besserungsstrafe und zieht einen Teil der Rechtsfolgen der Exkommunikation nach sich („kleine Exkommunikation“), so etwa das Verbot, Gottesdienste als Zelebrant zu feiern, Sakramente zu spenden oder zu empfangen. (Vgl. can. 1332 CIC/1983).</p>
Justitiar	<p>Die Justitiarin bzw. der Justitiar ist ein angestellter Rechtsberater/eine angestellte Rechtsberaterin bei der jeweiligen Einrichtung. Die nähere Zuständigkeit ist im Partikularrecht und im Anstellungsvertrag zu regeln.</p>
Kanon/Canon	<p>Anders als in staatlichen Gesetzen üblich, ist der Codex Iuris Canonici (CIC) nicht in §§, sondern in Canones (can., cann.) gegliedert.</p>
Kaplan	<p>Ein Kaplan ist nach can. 564 CIC/1983 ein Priester, dem die Seelsorge für eine Gemeinschaft oder eine Gruppe von Gläubigen anvertraut wird. Zielgruppe der Seelsorge von Kaplänen sind Personen, die wegen ihrer Lebensumstände nicht an der ordentlichen</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Seelsorge der Pfarrer teilhaben können (z.B. Militärkaplan, Krankenhauskaplan). Ein Kaplan muss gem. can. 566 § 1 S. 1 CIC/1983 mit allen Befugnissen ausgestattet sein, die eine ordnungsgemäße Seelsorge erfordert. Insofern handelt es sich um ein Seelsorgeamt, das die Priesterweihe voraussetzt. Im dt. Sprachgebrauch wird mit K. zumeist ein Hilfspriester in der Pfarrei (Kooperator, Pfarrvikar) bezeichnet. Die beiden Wortbedeutungen sind folglich grundverschieden.</p>
Katechismus	<p>Offizielles Kompendium der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.</p>
Kategorielseelsorge	<p>Ist Seelsorge für Gläubige, die nicht nach territorialen Gesichtspunkten, sondern nach deren persönlichen Lebensbedingungen, also zielgruppenorientiert, erfasst werden, wie z.B. Krankenhausseelsorge, Hochschuleseelsorge, Militärseelsorge, Gefangenenseelsorge.</p>
Kirchenprovinz	<p>Ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Diözesen mit einem Metropoliten als Vorsteher. Die Diözese des Metropoliten heißt Erzdiözese, die anderen Diözesen der Provinz sind Suffraganbistümer. Der Metropolitan führt als Diözesanbischof seiner Erzdiözese den Titel Erzbischof.</p>
Kleriker	<p>Der Begriff Kleriker umfasst Personen, die eine sakramentale Weihe empfangen haben.</p> <p>Zu den Klerikern zählen Diakone, Priester und Bischöfe (vgl. can. 1009 CIC/1983).</p>

Gercke | Wollschläger

Kleruskongregation	<p>Ist die oberste Verwaltungsbehörde (vergleichbar einem Ministerium) der katholischen Kirche für Angelegenheiten der Kleriker und bestimmte Fragen der Verwaltung und Verwendung von Kirchenvermögen.</p>
Laie im pastoralen Dienst	<p>Im Rahmen des <i>kirchlichen Dienstes</i> wird zwischen dem Dienst des <i>Laien als solchen</i> und dem Dienst eines Laien aufgrund eines <i>vertraglichen Dienstverhältnisses</i> unterschieden. Die Durchführung des Dienstes des Laien als solchen erfordert kein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und umfasst Dienste, die Gläubigen aufgrund Taufe und Firmung zukommen, wohingegen der Dienst aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses in einem Arbeitsverhältnis, und, je nach Art der Verwendung, einem kirchlichen Auftrag z.B. für bestimmte pastorale Tätigkeiten, besteht.</p>
Lex specialis	<p>(„Spezielle Regelung“) Treffen auf einen bestimmten Sachverhalt sowohl eine allgemeinere („lex generalis“) als auch eine spezielle (exakt auf diesen Sachverhalt zugeschnittene) Regelung zu, so geht die spezielle Regelung vor (<i>lex specialis derogat legi generali</i>).</p>
Lizentiat	<p>Akademischer Grad, der von der katholischen Kirche an Absolventen theologischer und damit zusammenhängender Studienrichtungen verliehen wird. Das Lizentiat ist Voraussetzung für die Einschreibung ins Doktorat als höchsten akademischen Grad.</p>
Metropolit/Erzbischof	<p>Der Metropolit ist der Vorsteher einer Kirchenprovinz. Er ist Erzbischof einer Diözese der Kirchenprovinz (c. 435 CIC). Seine Pflichten ergeben sich aus c. 436 CIC. Er hat u.a. darüber zu wachen, dass der Glaube</p>

Gercke | Wollschläger

	und die kirchliche Disziplin gewahrt werden. Eventuelle Missbräuche hat er dem Papst mitzuteilen.
MHG-Studie	Bei der MHG-Studie handelt es sich um ein von der katholischen Kirche initiiertes, interdisziplinäres Forschungsprojekt, an dem das Zentralinstitut für seelische Gesundheit Mannheim sowie verschiedene Institute der Universitäten Heidelberg und Gießen beteiligt waren, zur Thematik des sexuellen Missbrauchs katholischer Priester, Diakone und männlicher Ordensangehöriger im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
Monitio	(„Ermahnung“) bezeichnet das Strafsicherungsmittel der Verwarnung. Sie dient zum einen der Vorbeugung von Straftaten. So kann der Ordinarius, wenn die Begehung einer Straftat zu besorgen ist, eine M. nach can. 1339 CIC/1983 aussprechen. Zudem kann sie Ersatz oder Voraussetzung für Kirchenstrafen sein.
Motu Proprio	Eine der üblichen Bezeichnungen für ein Gesetz des Papstes.
Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ (VELM)	Motu Proprio des Papstes vom 09.05.2019 u.a. zum Umgang mit Meldungen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch in Bezug auf Kleriker und andere Angehöriger von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, nicht zuletzt, wenn diese Verfehlungen von höchsten kirchlichen Amts- und Würdenträgern (Kardinäle, Päpstliche Gesandte, Diözesanbischöfe, höchste Ordensobere usw.) begangen wurden.

Gercke | Wollschläger

<p>Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)</p>	<p>Motu Proprio, das von Papst Johannes Paul II. am 30.04.2001 unterzeichnet wurde. Es beinhaltet die Normen über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikte, d.s. die Delikte gegen den Glauben (Apostasie, Häresie und Schisma) sowie die sog. „<i>delicta graviora</i>“ (schwerere Verfehlungen gegen die Moral und gegen die Heiligkeit der Sakramente). Diese Normen wurden in weiterentwickelter Fassung im Jahre 2010 promulgiert (SST 2010) und durch Reskript vom 03.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 wiederum geändert.</p>
<p>Motu Proprio „Come una madre amorevole“</p>	<p>Motu Proprio von Papst Franziskus vom 04.06.2016 mit dem Namen „Come una madre amorevole“ – „wie eine liebende Mutter“. Das Motu Proprio baut auf dem Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ auf. Es soll insbesondere Kinder und schutzbedürftige Erwachsene kirchlicher Sorge unterwerfen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es hiernach möglich, Bischöfe bei nachlässigem Umgang mit der Missbrauchsthematik ihres Amtes zu entheben.</p>
<p>Ecclesia Dei</p>	<p>Päpstliche Kommission, die von Papst Johannes Paul II. am 02.07.1988 anlässlich unerlaubter Bischofsweihen ins Leben gerufen wurde und am 19.01.2019 durch Papst Franziskus wieder aufgehoben worden ist. Bis zu ihrer Aufhebung war sie auch zuständig für Fragen der außerordentlichen Form des römischen Messritus.</p>

Gercke | Wollschläger

Normae de gravioribus delictis	„Normen über die besonders schwerwiegenden Delikte“ bilden den Regelungsinhalt der Normen SST 2001 und 2010.
Offizialat/ Metropolitangericht	Das Offizialat ist das kirchliche Gericht einer Diözese. Schwerpunktmäßig werden dort Personenstandsverfahren, hauptsächlich Ehenichtigkeitsverfahren, in letzter Zeit auch in stärkerem Umfang Strafverfahren durchgeführt. Der Diözesanbischof bestellt den Gerichtsvikar (Offizial), der im Namen des Bischofs Recht spricht. Das Gericht der Erzdiözese heißt Metropolitangericht und fungiert auch als II. Instanz gegenüber den Diözesangerichten der Suffraganbistümer.
Ordenspriester	Ein Ordenspriester gehört einem Orden an und ist in vielen Fällen diesem Orden inkardiniert; Gegenbegriff: Diözesanpriester.
Ordinarius	<p>Kirchlicher Amtsträger, der kraft seines Amtes über ordentliche ausführende Gewalt verfügt. Eine Legaldefinition befindet sich in can. 134 § 1 CIC/1983:</p> <p>Unter der Bezeichnung Ordinarius versteht man im Recht außer dem Papst die Diözesanbischöfe wie auch andere, die, wenn auch nur für eine Übergangszeit, Vorsteher einer Teilkirche oder einer dieser gemäß can. 368 gleichgestellten Gemeinschaft sind, und diejenigen, die in diesen allgemeine ordentliche ausführende Gewalt besitzen, nämlich die Generalvikare und die Bischofsvikare; und ebenso, für ihre Mitglieder, diejenigen höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes und klerikaler</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes, welche wenigstens ordentliche ausführende Gewalt besitzen. Alle Genannten außer den Ordensoberen sind „Ortsordinarien“ (Ordinarii loci).</p>
päpstlicher Laienrat	<p>Der päpstliche Rat für die Laien bestand von 1967 bis 2016. Zu seinen Aufgaben zählte u.a. die Förderung des Apostolats der Laien. Ist im Jahr 2016 im neu geschaffenen „Dikasterium für die Laien, für die Familie und das Leben“ aufgegangen.</p>
Pastoralreferent/-in	<p>Pastoralreferenten arbeiten in der Seelsorge in römisch-katholischen Kirchengemeinden. Es handelt sich bei diesen üblicherweise um Theologinnen und Theologen, die unterschiedliche pastorale Handlungsfelder haben. Der Beruf des/der P. ist eine Schöpfung des Partikularrechts.</p>
Pfarrer	<p>Die Aufgaben eines Pfarrers ergeben sich aus can. 519 CIC/1983. Danach nimmt er die Seelsorge der ihm anvertrauten Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. Er übt die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens aus. Er ist Vorsitzender des mit der Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchengemeinde betrauten Kirchenvorstandes.</p>
Pfarrvikar	<p>Ein Pfarrvikar kann einem oder mehreren Pfarrern zur Erfüllung seiner Aufgaben beigeordnet werden. Ihm kommt eine unterstützende Funktion zu. Als Mitarbeiter des Pfarrers soll er durch gemeinsames Überlegen und Bestreben an dessen Sorge im pastoralen Dienst</p>

Gercke | Wollschläger

	<p>teilnehmen, wobei er der Autorität und Weisungsbefugnis des Pfarrers unterliegt (can. 545 § 1 CIC/1983). Im Dt. bisweilen als „Kaplan“ oder „Kooperator“ bezeichnet.</p>
Prälat	<p>Als Prälat werden in der katholischen Kirche Personen mit ordentlicher Leitungsbefugnis bezeichnet. Ordinarien einer Personal- oder Territorialprälatur (vgl. can. 370 CIC/1983) sind rechtlich weithin einem Diözesanbischof gleichgestellt (can. 381 § 2 CIC/1983), da sie ordentliche Leitungsbefugnis innehaben, wobei eine Bischofsweihe nicht erforderlich ist.</p> <p>Außerdem ist P. ein Ehrentitel (Päpstlicher Ehrenprälat) für Priester, der bis 2014 vom Papst verliehen wurde. Leitungsbefugnis ist mit diesem Ehrentitel nicht verbunden.</p>
Präzept	<p>Einzelverwaltungsakt gebietenden oder verbotenden Charakters, d.h. etwas zu tun oder zu unterlassen (vgl. can. 49 CIC/1983).</p>
Ruhestandsgeistlicher	<p>Die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand führt lediglich zu einer Änderung des Dienstverhältnisses, nicht aber zu dessen Beendigung. Zwar wird der Pfarrer von seiner Dienstleistungspflicht entbunden. Er bleibt jedoch weiterhin an die Standespflichten der Kleriker gebunden und untersteht dem für ihn zuständigen Ordinarius. Ein Pfarrer im Ruhestand erhält nicht mehr seine volle Besoldung, sondern Versorgungsbezüge.</p>
Subsidiar	<p>Ein Subsidiar ist ein Priester, der einen seelsorgerischen Dienst in einer Pfarrei neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit übernimmt. Der Subsidiar kann sich</p>

Gercke | Wollschläger

	auch bereits im Ruhestand befinden (Subsidiar im Ruhestand). Die Rechte und Pflichten von Subsidiaren ergeben sich aus der Ernennungsurkunde.
Suffraganbistum	Siehe: Kirchenprovinz
Suspension	Die S. ist eine Kirchenstrafe, die folglich nur in einem entsprechenden Verfahren verhängt werden und die nur Kleriker treffen kann (cann. 1333 – 1335 CIC/1983). Durch die Suspension werden einem Kleriker die Akte der Weihe- oder Leitungsgewalt ganz oder teilweise verboten. Sie verbietet die Ausübung aller oder einiger Aufgaben oder Rechte, die mit dem jeweiligen Amt verbunden sind (vgl. can. 1333 § 1, 3° CIC/1983). Die Suspension kann daher in vielfältiger Weise abgestuft werden: Nur die <i>suspensio generalis</i> beinhaltet eine vollständige Dienstenthebung.
Territorialeseelsorge	Die Territorialeseelsorge wendet sich an Gläubige, die nach territorialen Gesichtspunkten erfasst werden, d.h. nach dem Wohnsitz in einem bestimmten Sprengel, z.B. einer Pfarrei. Sie bildet den Gegenbegriff zur Kategorialeseelsorge.
Versetzung	Die Versetzung von einem Kirchenamt auf ein anderes kann als Verwaltungsmaßnahme erfolgen: für das Amt des Pfarrers ist dies in cann. 1748 – 1752 CIC/1983 geregelt. Sie kann zum Heil der Seelen, aus Notwendigkeit oder Nutzen erfolgen. Sie kann eine örtliche Versetzung in eine andere Pfarrei zum Gegenstand haben oder eine Versetzung in ein anderes Amt betreffen. Wird sie als Strafe verhängt (vgl.

Gercke | Wollschläger

	can. 1336 § 1, 4° CIC/1983); ist das entsprechende Verfahren einzuhalten.
Weihbischof/Auxiliarbischof	Der Auxiliarbischof („Hilfsbischof“; vgl. cann. 403-411 CIC/1983) wird im deutschsprachigen Raum „Weihbischof“ genannt. Er leitet keine Diözese, sondern unterstützt den Diözesanbischof bei der Gesamtleitung der Diözese und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung bei liturgischen Handlungen. Ein Auxiliarbischof, der mit besonderen Befugnissen ausgestattet ist, muss durch den Diözesanbischof zum Generalvikar bestellt werden.
Zelebrationsverbot	Verbietet einem Priester das Zelebrieren der heiligen Messe.